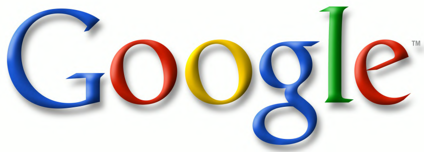
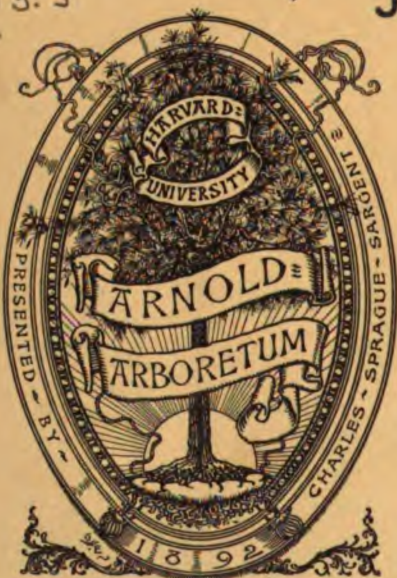



HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED BY
CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892



Handbuch

der

Staatsforstverwaltung

in Preußen.

Geordnete Darstellung
der bezüglichen Gesetze, Kabinets-Ordres, Verordnungen, Entscheidungen
höchster Gerichtshöfe, Regulative, Staatsministerialbeschlüsse
und Ministerial-Verfügungen mit Quellenangabe.

Von

C. Schlieckmann,

Königl. Preuß. Forstmeister zu Frankfurt a. O.



Zweite, neubearbeitete Auflage.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
Verlagshandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
1889.

Dem Andenken

des

Herrn Otto von Hagen,

weil. Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Rates
und Oberlandforstmeisters,

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort zur ersten Auflage.

Vor Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Werkes hat sich der Verfasser die Frage vorgelegt, ob dessen Herausgabe zeitgemäs sei. Er hat das Bedürfnis eines die gesetzlichen und amtlichen Bestimmungen im Bereiche der preußischen Forstverwaltung geordnet darlegenden Handbuchs anerkennen zu müssen geglaubt.

Von älteren Werken ähnlichen Zwecks und Inhalts ist die Zusammenstellung von Scheben unter dem Titel „Der preußische Staats-Forstbeamte" (Königsberg 1844), sowie das wertvollere Werk „Das Domänen- und Forstwesen des preußischen Staats" von Ludwig von Rönne (Berlin 1854) veraltet bezw. nur noch beschränkt verwendbar.

Neuerdings sind zwei Bearbeitungen ähnlichen Zwecks, das „General-Repertorium forstlich wichtiger Gesetze und Verwaltungs-Bestimmungen" von v. Schlotheim (Berlin 1880, Verlag bei Springer) und „Forstliche Rechtskunde Preußens" von Eduard Eberts (Leipzig 1881, Verlag bei Mertens) erschienen.

Das erstere Werk stellt, seinem Titel entsprechend, gleich einem General-akten-Verzeichnis die forstlich wichtigen Gesetze und Verordnungen nach Datum, Quelle und Inhaltsbezeichnung zwar ziemlich vollständig, indessen für den praktischen Gebrauch nicht hinreichend übersichtlich zusammen; daneben ist dasselbe mit einem Anhange wörtlich abgedruckter Gesetze und Verordnungen ohne erkennbaren Grundsatz der Auswahl versehen. Ein Gesamtbild der leitenden Grundsätze der preußischen Forstverwaltung wird indessen aus dem „Repertorium" nicht gewonnen. Dasselbe enthält außerdem manche veraltete Verordnung, weshalb es wegen des Mangels scharfer Sonderung der hinfällig gewordenen von den noch gültigen Bestimmungen zur Unterrichtung nur unvollkommen geeignet erscheint.

Das Eberts'sche Werk, welches im wesentlichen nur aus einem Abdruck einiger die forstliche Rechtskunde betreffenden gesetzlichen und ergänzender Verwaltungs-Bestimmungen besteht, gewährt kaum ein aufklärendes Bild der forstlichen Rechtskunde, viel weniger der Grundsätze der gesamten Forstverwaltung. —

Wie alle übrigen Verwaltungszweige, so hat auch die Forstverwaltung im letzten Jahrzehnt infolge der sich vollziehenden Veränderung in den gesetzlichen Grundlagen der allgemeinen Staatsverwaltung vielfache Änderungen

in den Verwaltungsbestimmungen erlitten, wodurch dem minder geschulten ausführenden Beamten die richtige Handhabung der im amtlichen Verkehr zur Anwendung zu bringenden Grundsätze erschwert wird.

Die „Verwaltungsroutine" ist nur durch langjährige Übung, verstärkt durch gutes Gedächtnis und rasche Orientierungsgabe, zu erwerben. Wenn es deshalb schon für den älteren Beamten erforderlich wird, häufig direkt auf ein Gesetz und Verwaltungsbestimmungen zurückzugreifen, so bedarf der in die Verwaltungsthätigkeit eintretende und meist auf sich allein angewiesene jüngere Beamte, will er sich nicht häufiger Irrtümer bei Ausübung seines Berufes zu Schulden kommen lassen und infolgedessen der für ihn nicht immer angenehmen Berichtigungen durch die vorgesetzte Behörde aussetzen, unausgesetzt der betreffenden Unterlagen — Gesetzsammlungen, Ministerialblätter, Generalakten und Spezialwerke.

Alles mehr oder weniger zeitraubende Zurückgehen auf die Quellen, welche nicht einmal jedem Beamten vollständig zu Gebote stehen, erschwert und verzögert die sachliche Erledigung und den formalen Geschäftsgang. Je mehr deshalb im forstlichen Berufe zum Vorteil der Technik die eigentliche Verwaltung als nebensächlich und dennoch als unerläßlich für die gesamte Staatsverwaltung erachtet werden muß, um so mehr darf es als ein zeitgemäßer Wunsch betrachtet werden, den wichtigeren waldbaulichen Aufgaben möglichst viel an Zeit und Thätigkeit der Forstverwaltungsbeamten zuzuwenden und letzteren hierdurch unter Darbietung eines Hülfsmittels die obliegenden nicht geringen Aufgaben des Berufs zu erleichtern.

Dies war der Hauptgedanke, welcher den Verfasser bei der Herausgabe seiner Arbeit leitete.

Wenn es außerdem möglich sein sollte, durch dieses Werk auch in andern Verwaltungskreisen eine noch eingehendere Kenntnis der preußischen Forstverwaltungs-Grundsätze zu verbreiten, als dies das umfassende, aber vorwiegend auf die Statistik Gewicht legende und deshalb im Verwaltungsteil knapper gehaltene von Hagen'sche Werk „Die forstlichen Verhältnisse Preußens" ermöglicht, so würde ein fernerer Wunsch des Verfassers erfüllt werden.

Eine dritte Aufgabe ist dahin zu lösen versucht worden, dem zukünftigen Beamten der Forstverwaltung die Möglichkeit zu geben, vor dem Eintritt in das Amt und vor selbständiger verantwortlicher Berufswirksamkeit sich eingehend über Rechte und Pflichten zu unterrichten. Die Kenntnis der Rechte sichert die freudigere Erfüllung der Pflichten und gewährleistet dem Staate eine selbstbewußtere und ersprießlichere Wirksamkeit seiner Beamten. —

Der Stoff ist übersichtlich zu ordnen versucht worden. Das beigefügte alphabetische Sachregister soll die Auffindung der Spezialbestimmungen erleichtern.

Das zu verarbeitende umfangreiche Material erforderte gleichzeitig mit Rücksicht auf das verschiedenen Forst-Beamtenklassen dienende Werk die Trennung in mehrere Teile.

Der hier dargebotene erste Teil umfaßt, neben einem kurzen Überblick über die gesamte Staatseinrichtung, die persönlichen Verhältnisse der Beamten der Forstverwaltung, hat indessen auch die Obliegenheiten der Beamten des Forstbetriebes und Forstschutzes vollständig behandelt, um die Förster-Dienstinstruktion nicht teilen zu müssen und gleichzeitig das für die letztern Beamten Wissenswerte in einem Bande zusammenzufassen.

Der zweite Teil wird die nach Materien geordnete Verwaltung behandeln. Dieser Teil soll, soweit der amtliche Beruf des Verfassers dies gestattet, im Laufe des nächsten Jahres erscheinen.

Im Interesse des Werkes ist es dem Verfasser erwünscht, auf sachliche Mängel und kaum vermeidliche Irrtümer aufmerksam gemacht zu werden, um solche bei sich darbietender Gelegenheit beseitigen zu können. Im übrigen wird den in den Verwaltungs-Verordnungen eintretenden Veränderungen durch Nachträge Rechnung zu tragen sein.

Um das Werk nicht zu umfangreich zu machen, ist jeder wörtliche Abdruck von Gesetzen unterlassen worden, da diese aus der allen Forst-Beamten zu Gebote stehenden Gesetzsammlung bezw. aus den Bundes- und Reichsgesetzblättern leicht nachgeschlagen werden können. Nur da, wo es zur allseitigen Kenntnis des zu behandelnden Gegenstandes für notwendig zu erachten war, den Inhalt eines Gesetzes wiederzugeben, ist dies möglichst kurz und meist in Anmerkungen geschehen.

Die Verwaltungsbestimmungen sind dagegen entweder mit ihrem wesentlichen Inhalte ausgeführt, oder wörtlich abgedruckt, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Quellen. Der deutsche und lateinische Druck macht die verschiedene Behandlung ersichtlich.

Neben den Generalakten sind als angeführte Quellen wesentlich das vom Jahre 1868 ab beginnende „Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung“ von Danckelmann-Mundt, sowie das Ministerialblatt für die innere Verwaltung bezw. die v. Kamptz'schen Annalen bezeichnet worden. Auf den Schneider'schen Forst- und Jagdkalender, welcher aus den Jahren 1851—1867 die wesentlichsten auf die Forst- und Jagdverwaltung bezüglichen Bestimmungen enthält, wurde bei der Quellenangabe nicht gerücksichtigt, da die Exemplare dieses Kalenders vergriffen sind, außerdem meist nur auf das Ministerialblatt für innere Verwaltung zurückgreifen. Wo außer bei nebensächlichen Gegenständen die Bezeichnung der Quelle fehlt, wird bei dem Aufsuchen der betreffenden Verfügung in der Regel auf die Generalakten zurückzugehen sein.

Die neuesten Verwaltungsbestimmungen haben bis zum Abschluß des ersten Teils — etwa im August 1882 — Aufnahme gefunden, sind indessen auch noch später im Laufe der Korrektur, so weit dies thunlich, berücksichtigt worden.

Frankfurt a. O. im Februar 1883.

Schlieckmann.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Noch vor Abschluß des zweiten Teils erster Auflage dieses Werkes erschienen in zweiter Auflage von Hagen's: „Die forstlichen Verhältnisse Preußens," neu bearbeitet von dem jetzigen Oberlandforstmeister Donner. Wie schon im Vorwort der ersten Auflage dieses Werks ausgesprochen, konnte sich letzteres nicht die weiten Gesichtspunkte stellen, wie das die preußischen Forstverwaltungsgrundsätze in großen und durch die amtliche Stellung des Autors bedeutungsvollen Zügen erörternde von Hagen'sche Werk. Nachdem durch die wesentlich erweiterte und das ganze gegenwärtige Staatsgebiet berücksichtigende zweite Auflage desselben dem hervortretenden Bedürfnis zur Zeit entsprochen worden, würde der Verfasser dieses Werks die Bearbeitung bezw. Veröffentlichung seines Handbuchs im Jahre 1883 unterlassen haben, hätte er damals das Erscheinen einer neuen, zeitgemäßen, das ganze Staatsgebiet umfassenden Bearbeitung des von Hagen'schen Werkes erwarten können.

Die dem Verfasser zu Teil gewordene Zustimmung nach dem Erscheinen seines Handbuchs und dessen inzwischen erfolgte weitere Verbreitung gab die Anregung zur zeitgemäßen Weiterführung desselben, so daß die für jedes Verwaltungshandbuch in nicht zu langen Zeiträumen erforderliche Überarbeitung und Ergänzung hat stattfinden können.

Der Verfasser ist somit bemüht gewesen, der fortschreitenden Gesetzgebung zu folgen und im Anschluß an dieselbe auch allen in der preußischen Forstverwaltung eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Wesentliche sachliche Erweiterungen hat der Personalteil und Abschnitt III des Verwaltungsteils (Etats-, Kassen- und Rechnungswesen) erfahren.

Die Übersichtlichkeit des Werkes zum Handgebrauche glaubt der Verfasser durch Einfügung des Stoffes in Paragraphen und durch wesentliche Vervollständigung des alphabetischen Sachregisters erhöht zu haben.

Möge das Werk in der neuen Gestalt gleich willkommen sein!

Durch die dieser zweiten Auflage vorangestellte Widmung hat der Verfasser, wie er glaubt auch im Sinne vieler Fachgenossen, der treu bewahrten Erinnerung an den langjährigen ehemaligen Leiter der preußischen Forstverwaltung in dem Gefühle dauernder persönlicher Verehrung und Dankbarkeit Ausdruck gegeben.

Frankfurt a. O. im Oktober 1888.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Teil.

Die Behörden und Beamten.

Seite

Einleitung. 1

I. **Organisation der Forst-Verwaltungsbehörden.**

§ 1. Ministerial-(Central)-Instanz 14

§ 2. Bezirks-Instanz 16

II. **Die Staatsbeamten der Provinzial-Forst-Verwaltung.**

A. Dirigierende und kontrollierende Beamte.

§ 3. Der Oberforstmeister 20

§ 4. Der Forstmeister 30

B. Die etatsmäßigen Lokalforstbeamten.

§ 5. Allgemeine Verpflichtungen und persönliche Rechts-Verhältnisse . 44

§ 6. Treue gegen den König und den Staat 44

§ 7. Gehorsam gegen Vorgesetzte 45

§ 8. Verhalten gegen das Publikum 45

§ 9. Amtsverschwiegenheit 47

§ 10. Anständiger Lebenswandel 48

§ 11. Schuldenmachen und sonstige Geldesverbindungen 48

§ 12. Versetzung 50

§ 13. Umzugskosten 51

§ 14. Veränderungen des Wohnorts 54

§ 15. Urlaub 54

§ 16. Dienstkleidung 57

§ 17. Verheiratung und sonstige Verwandtschaftsbeziehungen 58

§ 18. Erkrankung und Todesfall 59

§ 19. Fürsorge für Witwen und Waisen und Hinterbliebene der Beamten 59

§ 20. Fürsorge für Beamte und deren Angehörige infolge von Betriebs-Unfällen 65

§ 21. Unterstützung ausgeschiedener Staatsbeamten und sonstige Zuwendungen an Hinterbliebene verstorbener Beamten 66

§ 22. Stiftungen und Versorgungsanstalten 68

§ 23. Privat-Aufträge und Nebenämter 72

§ 24. Militärverhältnisse in der Reserve und Landwehr 74

§ 25. Nebengewerbe 76

§ 26. Verbot der Beteiligung bei Holzlizitationen 77

§ 27. Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern . . . 77

§ 28. Verbot der Beteiligung bei Holzanfuhren 78

§ 29. Verbot der Übernahme von Waldarbeiten und Bauten 78

§ 30. Verbot der Beteiligung bei Pachtungen 79

§ 31. Ankauf von Holz und sonstigen Waldprodukten durch Forstbeamte 79

§ 32. Privatjagden 81

§ 33. Erwerbung von Grundbesitz 81

§ 34. Besoldungen und Emolumente im allgemeinen 82

Seite
§ 35. Besteuerung 85
§ 36. Tagegelder und Reisekosten 88
§ 37. Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen der Beamten 93
§ 38. Freies Feuerungs-Material 94
§ 39. Dienstgebäude 98
§ 40. Einquartierungslast in den Dienstgebäuden 105
§ 41. Gebäude-Übergabe 105
§ 42. Versicherung gegen Feuersgefahr 106
§ 43. Dienstländereien, Meliorationen 128
§ 44. Wirtschaftliche Auseinandersetzung der Dienstländereien 130
§ 45. Begrenzung der Dienstländereien 136
§ 46. Wirtschaftliche Benutzung der Dienstländereien 137
§ 47. Ordnungsmäßige Bestellung der Dienstländereien 137
§ 48. Verwendung und volle Bezahlung von Dienstleistungen . . . 138
§ 49. Waldweide der Forstbeamten 138
§ 50. Bestrafung der Dienstvergehen und Regreßpflicht 140
§ 51. Freiwillige Niederlegung des Amts und Verabschiedung . . . 153
§ 52. Die Versetzung in den Ruhestand 154
§ 53. Dienstjubiläum 160
§ 54. Orden und Ehrenzeichen 160

C. Besondere Dienstpflichten und Rechtsverhältnisse der Lokalforstbeamten.
§ 55. Der Oberförster 162
§ 56. Die Beamten des Forstvermessungswesens und verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten 173
§ 57. Der Revierförster 174
§ 58. Der Hegemeister 177
§ 59. Der Förster, (Forst-Polizeisergeant, Torf-, Wege-, Flöß- &c. Meister) 178
§ 60. Dienstverhältnis des Försters zum Revierverwalter 181
§ 61. Bekanntmachung mit dem Schutzbezirke 181
§ 62. Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes 182
§ 63. Verhütung von Mäuse- und Insektenschäden 198
§ 64. Verhütung von Waldbränden 201
§ 65. Verhütung von Wasserschäden 203
§ 66. Wind-, Schnee-, Duft- und Eisbruch 204
§ 67. Verhütung von Gefahr auf den Wegen 204
§ 68. Einhegungen der Schonungen 204
§ 69. Revision der Grenzen 205
§ 70. Anweisung und Auszeichnung der Schläge durch den Oberförster 207
§ 71. Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge 207
§ 72. Aufstellung des Hauerlohnzettels 208
§ 73. Vermessung der Bau- und Nutzhölzer 209
§ 74. Nummerierung des Holzes 211
§ 75. Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs 212
§ 76. Abnahme des Schlages durch den Oberförster 212
§ 77. Holzabgabe 213
§ 78. Holzverabfolgezettel 213
§ 79. Holzanweisung 214

Seite
§ 80. Verausgabung im Anweisebuch 215
§ 81. Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel . . 216
§ 82. Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Material 216
§ 83. Abgabe von Waldnebenprodukten im allgemeinen 217
§ 84. Heidemiete 217
§ 85. Waldweide 218
§ 86. Ausübung der Jagd. Schießbuch 219
§ 87. Kulturen und Wegebauten 222
§ 88. Aufstellung der Kulturlohnzettel 224
§ 89. Verwendung der Forststrafarbeiter 224
§ 90. Waldpflege 225
§ 91. Dienstpapiere und Inventarienstücke 226
§ 92. Der Waldwärter (Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofswärter) . 227
D. Der Forstkassenrendant.
§ 93. Anstellung und Diensteinkommen des Forstkassenrendanten . . 230
§ 94. Dienstliche Stellung und Verpflichtung des Forstkassenrendanten . 233

III. **Die Aspiranten und Beamten des Vorbereitungsdienstes.**
A. Die Vorbereitung für den höheren (Verwaltungs-) Dienst.
§ 95. Die Annahme und erste forstliche Ausbildung des Forstbeflissenen 243
§ 96. Das forstwissenschaftliche und Universitätsstudium 246
§ 97. Die erste forstliche Prüfung 257
§ 98. Vereidigung des Forstreferendars, Diäten, Reisekosten, Uniform . 260
§ 99. Weitere praktische Ausbildung des Forstreferendars 263
§ 100. Das forstliche Staatsexamen und dessen Ergebnis 270
§ 101. Der Forstassessor 271
§ 102. Das reitende Feldjäger-Korps 274
§ 103. Der Aspirant des Fußjäger-Korps 279

B. Die Förster-Aspiranten und die Vorbereitung für den Forstschutzdienst.
§ 104. Allgemeine Grundsätze 280
§ 105. Die Lehrzeit für den Försterdienst 280
§ 106. Wahl des Lehrherrn und Zweck der Lehrzeit 282
§ 107. Pflichten des Lehrherrn 286
§ 108. Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst . . . 286
§ 109. Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst 287
§ 110. Einstellung in den Militärdienst 292
§ 111. Forstlicher Unterricht bei dem Jägerbataillon 292
§ 112. Die Jägerprüfung 295
§ 113. Verpflichtung zur Jägerklasse A. 305
§ 114. Beurlaubung der Jäger zur zeitweisen Verwendung im Forstdienste 306
§ 115. Beurlaubung der Jäger zur Reserve 308
§ 116. Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reserve-Jäger der Klasse A. 309
§ 117. Persönliche Verhältnisse der Reservejäger der Klasse A. . . . 310
§ 118. Beschäftigung des Jägers im Staatsforstdienst 314
§ 119. Übergang in einen anderen Bezirk 315
§ 120. Die Försterprüfung 316

Seite
§ 121. Entlassung eines Jägers aus der Klasse A. 323
§ 122. Liste der Reservejäger der Klasse A. 323
§ 123. Die Forstversorgungsberechtigung 324
§ 124. Der Forstversorgungsschein 326
§ 125. Anmeldung bei einer Regierung 326
§ 126. Notierung der Forstversorgungsberechtigten 327
§ 127. Beschäftigung im Forstdienste 328
§ 128. Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen . . 328
§ 129. Anstellung der Anwärter in Gemeinde- und Anstaltsforstbeamten-stellen 329
§ 130. Definitive Anstellung im Staatsforstdienst 331
§ 131. Anstellung der Anwärter auf Probe 331
§ 132. Verlust der Versorgungsansprüche 332
§ 133. Vereidigung als Civilstaatsdiener 333
§ 134. Liste der Forstversorgungsberechtigten 333
§ 135. Die Jägerklasse B. 333

IV. **Die Forstbeamten der Gemeinde- und Instituten-Waldungen.**
§ 136. Stellung der Gemeinde- und Forstbeamten zur Staatsregierung 335
§ 137. Anstellung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten . . . 337
§ 138. Persönliche Verhältnisse der Gemeinde- 2c. Forstbeamten . . 343

V. **Die Privatforst-Beamten.**
§ 139. Staatsrechtliche Verhältnisse der Privatforstbeamten 350

II. Teil.

Die Verwaltung.

Seite
I. **Das Areal der Staatsforsten.**
A. Die rechtliche Natur des Staatsforstareals.
§ 140. Das Domänenvermögen und dessen Veräußerlichkeit 355
B. Die Feststellung und Erhaltung des Staatsforstareals.
§ 141. Die Vermalung der Forstgrenzen 360
§ 142. Die Grenzvermessung 364
§ 143. Die Grenzanerkennung 369
§ 144. Die Grenzrevision 371
§ 145. Die Forst-Vermessung und Einteilung 373
§ 146. Die Kartierung 379
§ 147. Die Flächenfeststellung 382
§ 148. Das Flächenregister 383
§ 149. Arealveränderungs- und Flächenveräußerungs-Nachweisung . . 385
§ 150. Die Sicherung des Forstareals durch Eintragung in das Grundbuch 387
C. Die Veränderungen des Forstareals durch Veräußerung und sonstige Abtretung, Tausch, Ankauf, sowie in der Benutzungsart.
§ 151. Veräußerungen und sonstige Abtretung 389
§ 152. Die Vertauschung von Forstgrundstücken 401

Seite
§ 153. Der Ankauf von Grundstücken 404
§ 154. Die Benutzungsveränderungen des Forstareals 409

D. Die Verhältnisse des Staatsforstareals in kommunaler Beziehung.
§ 155. Der Gutsbezirk 411
§ 156. Die Armenpflege 413
§ 157. Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter der Forstwirtschaft 417
§ 158. Die Beitragspflicht für Kirche und Schule 419
§ 159. Die Kommunalsteuern 422
§ 160. Der Gutsbezirks-Vorstand (Gutsvorsteher) 425
§ 161. Die Vertretung des Gutsbezirks im Kreise 426
§ 162. Der Standesamtsbezirk 429
§ 163. Der Amtsbezirk 430

E. Die Belastung des Forstareals und die Befreiung desselben von servitutarischen und Reallasten.
§ 164. Allgemeine Gesichtspunkte und Litteratur 437
§ 165. Hütungs- und Weideberechtigung 444
§ 166. Mastberechtigung 446
§ 167. Holzberechtigungen 447
§ 168. Streuberechtigung 452
§ 169. Sonstige ablösbare Waldberechtigungen 453

II. **Die Abschätzung und Betriebsregulierung der Forsten.**
§ 170. Allgemeine Grundsätze 456
§ 171. Das Kontrolbuch und der Eingang zum Hauungsplan . . . 460
§ 172. Die Materialabnutzungs-Übersicht 463
§ 173. Das Taxations-Notizbuch 464

III. **Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.**
§ 174. Die Etats 467
§ 175. Allgemeine Grundsätze des Kassen- und Rechnungswesens . . 473
§ 176. Das Soll-Einnahmebuch. Rechnungs- und Wirtschaftsjahr . . 480
§ 177. Geschäfts- und Kassenführung durch den Forstkassen-Rendanten . 483
§ 178. Die Kassenrevisionen 510
§ 179. Forsthülfskassen (Unterrezepturen) 516
§ 180. Kassendefekte 517

IV. **Die Erzeugnisse des Waldbodens.**
A. Die Holznutzung.
1) Die Holzeinnahme.
§ 181. Der Hauungsplan 520
§ 182. Die Ausführung der Hauungen 522
§ 183. Die Verlohnung und Vereinnahmung des Holzes. Holzwerbungskosten-Manual und Rechnung 525
§ 184. Die Abnahme der Schläge und die Aufstellung der Holzabzählungstabellen. Holzvorratsbuch 529
2) Die Holzverwertung.
§ 185. Allgemeines. Holztaxen. Holzverabfolgezettel. Geld-Erhebungsurkunden. Holzausgabemanual 533

Seite
§ 186. Die verschiedenen Arten der Holzabgaben 535
§ 187. Ermächtigung des Oberförsters zu freihändigen Holzabgaben . 541
§ 188. Holzverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung 546
3) Die Kontrolle und Rechnungslegung über die Holznutzung.
§ 189. Die Revision der eingeschlagenen Holzbestände 555
§ 190. Die Revision der Natural-Rechnungsbücher und Legung der Naturalrechnung 556

B. Die Forstnebennutzungen.
§ 191. Die Ausübung der Forstnebennutzungen im allgemeinen . . . 561
§ 192. Die Ausübung der Forstnebennutzungen durch Servitutberechtigte 564
§ 193. Die Nutzbarmachung der Forstnebennutzungen durch Verpachtung oder Verkauf 565
§ 194. Die Buchführung und Rechnungslegung über Forstnebennutzungen 580
§ 195. Die Forstnebenbetriebs-Anstalten 582

C. Die Jagdnutzung.
§ 196. Civilrechtliche Verhältnisse und Litteratur 584
§ 197. Die Verwaltung und Nutzbarmachung der fiskalischen Jagden . 585

V. **Die Forstkulturen und Forstverbesserungen.**
A. Die Forstkulturen.
§ 198. Aufstellung und Befolgung des Forstkulturplans 596
§ 199. Die Holzsämereien, deren Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung 603
§ 200. Die Verlohnung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten . . . 608
§ 201. Die Verwendung der Dienst- und Lieferungspflichtigen, der Forststrafarbeiter und Pächter 610
§ 202. Die Kulturrechnung 613

B. Die Wegebauten.
§ 203. Die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Unterhaltung der Wege 618
§ 204. Die Wegebaupläne, deren Ausführung und die Rechnungslegung 621

VI. **Die Forstdienstgebäude.**
§ 205. Die Beaufsichtigung der Dienstgebäude und Gebäuderegulativ . 626
§ 206. Die Bau-Nachweisungen und Kostenanschläge 627
§ 207. Der Baufonds und dessen Verwendung 633
§ 208. Die Aufstellung und Ausführung des Forstbauplanes . . . 635
§ 209. Die Rechnungslegung über Forstbauten 639
§ 210. Die Gebäude-Inventarien, die Superinventarien und die Gebäuderevisionen 640

VII. **Der Forst- und Jagdschutz.**
§ 211. Die Leitung des Forst- und Jagdschutzes im allgemeinen . . 644
§ 212. Das Forstbußwesen im allgemeinen 646
§ 213. Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 650
§ 214. Die Forstpolizeigesetzgebung 653
§ 215. Sonstige den Forstschutz berührende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen 658

Seite
§ 216. Die vorläufige Straffestsetzung . . , ... 661
§ 217. Die Forstamtsanwaltschaft 665
§ 218. Die Jagdpolizei- und Jagdschutzgesetzgebung im allgemeinen . 669
§ 219. Die Wildschutzgesetze im besondern 670
§ 220. Die Jagdstrafgesetzgebung 674
§ 221. Der Schutz gegen Naturereignisse im allgemeinen 684
§ 222. Die Insektenschäden 685
§ 223. Feuer- und Wasserschäden und Wasserpolizei 688
§ 224. Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbruch 693

VIII. **Die Büreaugeschäfte.**

§ 225. Die Bureaugeschäfte im allgemeinen 694
§ 226. Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse 695
§ 227. Die Dienst-Korrespondenz 696
§ 228. Die Postsendungen und Telegramme 699
§ 229. Außerordentliche Berichterstattung 710
§ 230. Das Geschäftsjournal 711
§ 231. Die Registraturgeschäfte 712
§ 232. Die Inventarienstücke 713

IX. **Das forstliche Versuchswesen.**

§ 233. Organisation und Ergebnisse des forstlichen Versuchswesens. . 715

X. **Die Forststatistik.**

§ 234. Ziele und Ergebnisse der preußischen Forststatistik 721

XI. **Das forstliche Vereinswesen.**

§ 235. Der allgemeine deutsche und die preußischen Forstvereine . . 725

XII. **Die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.**

§ 236. Gesetzliche Grundlagen der Staatsaufsicht über die halböffentlichen Waldungen 728

XIII. **Die staatsrechtliche Stellung der Privatforsten.**

§ 237. Gesetzliche Stellung der Privatforstwirtschaft 739

Alphabetisches Sachregister . . . . - 748

Erklärung der häufiger vorkommenden Abkürzungen.

A. Erl., Erl. = Allerhöchster Erlaß.
A. K. O., K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
A. L. R. = Allgemeines Land-Recht.
C. Pr. O. = Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877.
C. V. = Cirkular-Verfügung.
— M. L. = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
— F. M. = Finanz-Minister.
— M. ö. A. = Minister für öffentliche Arbeiten.
— M. H. = Minister für Handel und Gewerbe.
— M. a. A. = Minister für auswärtige Angelegenheiten.
— M. J. = Minister des Innern.
— M. g. A. = Minister für geistliche Angelegenheiten.
— J. M. = Justiz-Minister.
— K. M. = Kriegs-Minister.
— M. d. K. H. = Minister des Königlichen Hauses.
D. J. B. Danckelmanns Jahrbuch.
E. O. Tr., K. G., R. G., O. V. G., G. K. K., Rev. Koll., O. L. K. G. = Erkenntnis des Ober-Tribunals, Kammer-Gerichts, Reichs-Gerichts, Ober-Verwaltungs-Gerichts, Gerichtshofs für Kompetenz-Koflikte, Revisions-Kollegiums, Ober-Landes-Kultur-Gerichts.
Erl. d. O. R. K. = Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer.
F. D. G. = Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878.
F. P. O. = Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847.
F. u. F. P. G. = Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880.
Gem. T. O. = Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
Ger. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
G., Ges., Ges. S. = Gesetz, Gesetz-Sammlung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
v. K. Ann. = v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Kr. O. = Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom $\frac{\text{13. Dezember 1872.}}{\text{19. März 1881.}}$
— f. H. = Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884.
L. V. Ges. = Landes-Verwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883.
M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
St. M. Beschl. = Staats-Ministeral-Beschluß.
Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deusche Reich v. $\frac{\text{15. Mai 1871.}}{\text{26. Februar 1876.}}$
Str. Pr. O. = Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877.
Zust. Ges. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

Die bei Bearbeitung des Werks benutzten Quellen und selbständigen Werke.

Allgemeines Land-Recht für die preußischen Staaten (Ausgaben von Koch u. von Rehbein-Reincke). — Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten, Bundes-Gesetzblatt, Reichs-Gesetzblatt, General-Akten.

v. Kamptz, Annalen für die innere preußische Staatsverwaltung. (1817—1839).

Ministerialblatt für die innere Verwaltung. (1840—1888).

Schneider, Forst- und Jagdkalender für Preußen. (1851/67, bei J. Springer).

Danckelmann, Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung. (1868/87, Berlin, J. Springer).

Judeich-Behm, Forst- und Jagdkalender. (Berlin, Springer).

Handbuch für den Königl. preuß. Hof und Staat.

v. Hagen u. Donner, die forstlichen Verhältnisse Preußens. Zweite Auflage. (Berlin 1883, J. Springer).

v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie. (3. vollst. Aufl. Leipzig 1871, Brockhaus. 4 Bände der 4. Aufl. 1884 ebendas.).

v. Rönne, das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates. (Berlin 1854, Veit u. Co.).

v. Brauchitsch, die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. (7. u. fernere Aufl. von Studt u. Braunbehrens. Berlin, Heymann).

Meißner, Handbuch für Verwaltungs-Beamte. (Halle a. S. 1879, in der Waisenhaus-Buchhandlung).

Oehlschläger u. Bernhardt, die preußischen Forst- und Jagdgesetze. (Berlin 1878, bei Springer, und zwar Band I: Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 und Band II: Gesetze über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften).

v. Bülow u. Sterneberg, Band III der preuß. Forst- und Jagdgesetze: das Feld- und Forstpolizeigesetz. (Berlin 1880, J. Springer).

v. Schlotheim, General-Repertorium forstlich wichtiger Gesetze und Verwaltungsbestimmungen Preußens. (Berlin 1880, Springer.)

Daube, Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (3. Aufl. Berlin 1885, H. W. Müller.)

Ohlshausen, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. (Berlin 1884, Franz Vahlen.)

Kohli, die preußischen Jagdgesetze. (Berlin 1883, J. Springer.)

Wagener, die preußische Jagdgesetzgebung. (Berlin 1883, J. Springer.)

Glatzel u. Sterneberg, das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. (Berlin 1880.)

Greiff, die preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei. Breslau 1866.)

Danckelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgerechtigkeiten. (Teil I 1880, Teil II u. III 1888, Verlag bei J. Springer.)

Erster Teil.

Die Behörden und Beamten.



Einleitung.

Die Staatsverwaltung im allgemeinen ist der Inbegriff derjenigen Thätigkeit, welche den Staatszweck in allen Beziehungen und nach jeder Richtung hin zu verwirklichen bestimmt ist.

Das Verwaltungsrecht wird gebildet aus den Rechtsgrundsätzen, die sich einerseits aus den die verschiedenen Verwaltungszweige ordnenden Einrichtungen und Bestimmungen herleiten, andererseits auf die Bestellung und Dienst-Anweisung derjenigen Organe beziehen, welchen die Führung der Staatsverwaltung im Namen des Staatsoberhauptes innerhalb gewisser Schranken und der Grenzen der Verfassung übertragen ist.

Die allgemeinen Grundzüge der gegenwärtigen preußischen Staatsverwaltung rühren aus der Stein-Hardenberg'schen Reformperiode her und sind in dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 niedergelegt. Erst durch die seit dem Jahre 1872 beginnende neue Verwaltungs-Gesetzgebung, anfänglich nur für die östlichen Provinzen des alten Staatsgebiets, demnächst auch für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden veränderten Form bisher eingeführt, sind wesentliche Aenderungen in den Obliegenheiten der Staatsverwaltungsbehörden eingetreten, welche namentlich in dem seit dem 1. April 1884 in Kraft getretenen Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) Ausdruck gefunden haben. Gleichzeitig wurde, außer einigen durch besondere Gesetze geregelten Abänderungen in der Provinzial- und Kreiseinteilung[1]) der Monarchie, die Stadt Berlin aus dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden und aus deren Gebiete ein neuer Verwaltungsbezirk gebildet.

Die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung gebührt dem **Könige**[2]) als alleinigem Inhaber der vollziehenden Gewalt (Art. 45 Verf. Urk. 31. Jan. 1850), unter Verantwortlichkeit der **Minister**, welche dieselbe durch

---

1) Die Teilung der **Provinz Preußen** in Ost- und Westpreußen ist erfolgt durch Gesetz vom 19. März 1877. (Ges. S. S. 107.)

2) In den Berichten und Schreiben an Se. Majestät lautet die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „An des

die zur Gültigkeit eines jeden Regierungsakts des Königs erforderliche Gegenzeichnung übernehmen.

Zur Ausübung der öffentlichen Verrichtungen in der Staatsverwaltung bedarf der König der Organe, welche in seinem Namen handeln. Kraft der vom Könige diesen Organen erteilten Vollmacht üben die Behörden und Beamten die übertragenen Amtshandlungen aus. Dem Könige gebührt das Recht der Besetzung aller Stellen in sämmtlichen Zweigen des Staatsdienstes, sofern das Gesetz nicht ein Anderes anordnet (Art. 47, Verf. Urk., A. L. R. II, Tit. 13 § 7[1]).

Die Art der Besorgung der Staatsgeschäfte durch die Behörden und Beamten erfolgt nach einem dreifachen Verwaltungs-System: dem Kollegial-System, wo die Geschäfte durch Kollegien behandelt werden,

---

Kaisers und Königs Majestät". Die Anrede: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König — Allergnädigster Kaiser, König und Herr." Im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät" (Allh. Kundgebung v. 18. Januar 1871 Staats-Anz. 1871 Nr. 35 und Allh. Bestimmung v. 8. September 1882; vgl. „Handbuch über den Kgl. Hof u. Staat"). Die Adressen 2c. an die Kaiserin-Königin, den Kronprinzen und die Kronprinzessin: s. ebendas. — Bei den Allerhöchst ohne weitere Bestimmung an die Departements-Chefs abgegebenen Immediateingaben soll von letzteren, oder von der beauftragten Behörde, in dem Bescheide an den Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die Immediat-Vorstellung auf Allerhöchsten Befehl an den Departements-Chef zur Prüfung abgegeben sei, daß diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Beschluß hierauf gefaßt werden soll (A. K. O. v. 13. April 1867).

1) Seit Errichtung des Deutschen Reichs besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie die Einheimischen zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln sind. Kein Deutscher darf hierin durch die Obrigkeit beschränkt werden (Verfassung d. deutschen Reichs vom 16. April 1871 Art. 3, R. Ges. Bl. S. 65) — Eine von der Regierung, von einer Zentral- oder andern Behörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für den unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst vertritt bei Ausländern die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahmeurkunde (R. Ges. vom 1. Juni 1870, B. Ges. Bl. S. 355). — Den preußischen Verwaltungsbeamten, welche aus dem Staatsdienst in den Reichsdienst von Elsaß-Lothringen übergetreten, soll der Wiedereintritt in den preußischen Staatsdienst bei stattfindenden Vakanzen gesichert bleiben. Dienstalter und Diensteinkommen ist bei Wiedereintritt so zu berechnen, als ob sie im preußischen Dienste verblieben seien (A. K. O. vom 2. Februar 1881, M. Bl. S. 46). — Die Anstellung bezw. Beschäftigung luxemburgischer Unterthanen in unmittelbarem preußischem Staatsdienst ist an gewisse näher bezeichnete Bedingungen geknüpft (Bundesges. v. 1. Juni 1870, C. B. M. L. v. 23. April 1880, St. M. B. v. 16. Februar 1880, D. J. B. XII S. 233).

in welchen die Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Beratung durch Mehrheit der entscheidenden Stimmen gebildet werden; dem Einheits- oder Büreau-System (büreaukratisches System), bei welchem die Beschlüsse von dem Willen eines Einzelnen ausgehen und die übrigen Mitglieder der Behörde nur beratende Stimmen haben; dem die Vereinigung beider Systeme bildenden gemischten System, wo einige Arten der Staatsgeschäfte durch kollegialisch beratende und beschließende Behörden, andere durch einzelne ausführende Staatsbeamte behandelt werden.[1] [2])

Nach den Grund legenden Reformen des Jahres 1808 beruhte die Staatsverwaltung auf der Grundlage der Zentralisation und auf einer Verbindung des Systems der Kollegial- und Büreauverwaltung. Erst die neuere

1) Das A. L. R. bezeichnet die Beamten als „Diener des Staats" und behandelt ihre Rechte und Pflichten in Teil II Tit. 10 §§ 1—3: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats zu unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupt des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein Jeder ist nach Beschaffenheit seines Amts und nach dem Inhalt einer Instruktion dem Staate nach besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan." — Die Zivilbeamten sind richterliche und nicht richterliche (Verwaltungsbeamte, C. B. J. M. 4. März. 1834), letztere unmittelbare (auch, besonders als „Königliche Beamte" bezeichnet) und mittelbare Beamte. Sie stehen entweder in unmittelbarem Dienste des Staates und erhalten ihr Amt unmittelbar und allein von dem Könige oder einer Königlichen Behörde, oder sie sind von einer Korporation oder von einem sonstigen Inhaber öffentlicher Gewalt gewählt, berufen oder bestellt. Zu diesen gehören auch die Provinzialbeamten, deren dienstliche Verhältnisse durch „Reglements", welche von den Provinziallandtagen zu erlassen sind, geordnet werden (§ 96 der Prov. O. vom 29. Juni 1875). — Die Zivilbeamten werden ferner eingeteilt in höhere und Subaltern Beamte; letztere sind diejenigen, welche blos gewisse formelle und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung amtlicher Verrichtungen als Mittel dienen, und die nur vollziehen, was ihnen vorgeschrieben ist. Diese niedere Beamte zerfallen in eigentliche Subalternbeamte und in Unterbeamte. — Man unterscheidet ferner: dauernd, auf Widerruf, definitiv, provisorisch (mit Anwartschaft auf das betreffende Amt), interimistisch (für einen gewissen Zeitraum) und kommissarisch (für ein bestimmtes Geschäft) angestellte Beamte; etatsmäßige (mit den Gehältern im Etat berücksichtigte) und außeretatsmäßige Beamte. — Vgl. auch Art. 87—89 u. 98 der Verf. Urk. vom 30. Januar 1850 und Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. S. S. 1619).

2) Zum Begriff eines Staatsbeamten gehört ein dauerndes Verhältnis zur selbständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse angehenden Geschäfte in einem bestimmten Bereiche unter öffentlicher Autorität und das Eintreten in dieses Verhältnis durch Uebernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Repräsentanten der Staatsgeschäfte (E. R. G. 23. November 1882). — Im Sinne des § 359 Str. G. B. ist für die Beamteneigenschaft nur die Uebertragung und Annahme eines Dienstes behufs Erfüllung öffentlicher Aufgaben, also weder die Vereidigung, noch eine besondere Dauer des Dienstes erforderlich.

Gesetzgebung, eingeleitet durch die Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872 (Ges. S. S. 661),[1]) deren Wirksamkeit für die Provinz Posen indessen vorläufig noch ausgesetzt ist, ergänzt und abgeändert durch die Novelle vom 19. März 1881 (Ges. S. S. 179), sowie durch die Provinzialordnung für dieselben Provinzen (außer Posen) vom 29. Juni 1875[2]) (Ges. S. S. 335), ergänzt und berichtigt durch Novelle vom 22. März 1881 (Ges. S. S. 223), nebst den hierzu erlassenen noch nicht zum vollen Abschluß gekommenen anderweiten Organisations-Gesetzen, leiten die Dezentralisation, Selbstverwaltung und Rechtskontrole der innern Staatsverwaltung ein.[3])

Die neue Verwaltungsgesetzgebung ist vom 1. Juli 1885 ab auf die Provinz Hannover ausgedehnt durch die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (Ges. S. S. 181), durch Gesetz über die Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 237), deren Text mit den Aenderungen durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1884 (Ges. S. S. 242) mitgeteilt ist; für die Provinz Hessen-Nassau durch Gesetz vom 8. Juni 1885 (Ges. S. S. 242), Abschnitt 4. u. 5. der Provinzial-Ordnung durch Gesetz vom 16. December 1887 (Ges. S. S. 487) für die Provinz Westfalen seit dem 1. April 1887 durch die Kreisordnung vom 31. Juli 1886 (Ges. S. S. 217) und durch

---

1) Die §§ 141—163, 165 d. Kr. O. vom 13. Dezember 1872, soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstand haben, sowie die §§ 187—198 dieser Kr. O. sind durch § 158 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 aufgehoben.

2) Der 5. Abschnitt des zweiten Titels, sowie §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 sind durch Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben.

3) Als die hauptsächlichsten neuen Verwaltungsgesetze, welche vielfachen Abänderungenunterzogen sind, sind zu bezeichnen: Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195, D. J. B. XVIII. S. 49), (letzteres ist an Stelle des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 getreten); Zuständigkeitsgesetz der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237, D. J. B. XVIII. S. 147) (durch dasselbe ist das Gesetz vom 26. Juli 1876 in Wegfall gekommen); Gesetz betreffend Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und vom 2. August 1880 (Ges. S. S. 327) (die §§ 1—16a, 31—87a und 89 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 sind durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben, in Kraft geblieben sind dagegen die organisatorischen, nur seitens der obersten Staatsbehörden zu handhabenden Bestimmungen der §§ 17—30a und 88 über das Verwaltungsgericht); Gesetz betreffend Einführung der Kreisordnung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg vom 18. Juni 1876. — Vergl. „Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert von M. v. Brauchitsch (7. u. folgende Aufl. von Studt und Braunbehrens, Berlin, Carl Heymann).

Gesetz über die Einführung der Provinzial-Ordnung vom 1. August 1886 (Ges. S. S. 254); für die Rhein-Provinz hat die gesetzliche Einführung der Kreisordnung stattgefunden durch Gesetz vom 30. Mai 1887 (Ges. S. S. 209), der Provinzial-Ordnung durch Gesetz vom 1. Juni 1887 (Ges. S. S. 252).

Die gegenwärtige Organisation der preußischen Verwaltungsbehörden ist nach den gesetzlichen Grundlagen folgende:

Das Geheime Kabinet des Königs wurde bei der Reorganisation der Staatsbehörden durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden (Ges. S. 1810 S. 4 ff.) beibehalten. Wenn auch die damalige Einrichtung desselben nicht durch ausdrückliche neuere gesetzliche Bestimmungen abgeändert worden ist, so kommen die Anordnungen der Verordnung vom 27. October 1810, namentlich in Folge des Artikel 44 der Verfassungs-Urkunde nur noch bedingt in Anwendung. Außer in Militär-Sachen hat das Geheime Kabinet in Zivilsachen wesentlich die Aufgabe, die formale Geschäfts-Erledigung an Allerhöchster Stelle zu verfolgen, sowie in den sogenannten Gnadensachen und besonders eiligen Verwaltungssachen die Allerhöchste Entschließung einzuholen.

Der bis zur Verwaltungs-Organisation von 1808 bestehende, die oberste Führung der ganzen Staatsverwaltung unter unmittelbarer Leitung des Königs ausübende Geheime Staatsrat nahm durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 als Staatsrat die Eigenschaft einer beratenden Behörde an. Derselbe wurde in Folge der Zeitereignisse aber erst durch die Verordnung vom 20. März 1817 (Ges. S. 1 S. 67) konstituirt und trat am 30. März desselben Jahres in Wirksamkeit. Durch die Verordnung vom 6. Januar 1848 (Ges. S. S. 15), betreffend die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrats, traten in einigen Punkten Ergänzungen und Abänderungen ein. Die Thätigkeit des Staatsrats wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; eine Aufhebung desselben durch Gesetz war damals nicht erfolgt, vielmehr genehmigte der König durch Erlaß vom 12. Januar 1852 (M. Bl. S. 21), daß der Staatsrat wieder in Wirksamkeit gesetzt werde. Durch Ordre vom 27. Juni 1854 wurde die Wiedereröffnung desselben angeordnet, welche am 4. Juli 1854 erfolgte. Eine Wirksamkeit des Staatsrates auf die Gesetzentwürfe ist jedoch erst wieder in neuester Zeit hervorgetreten, indem derselbe durch Königliche Berufung im Jahre 1884 vervollständigt und am 25. October desselben Jahres zum ersten Male als beratende und die Gesetzentwürfe begutachtende Körperschaft zusammen getreten ist. [1]) [2])

1) Mitglied des Staatsrates ist zur Zeit auch der höchste technische Beamte der Forstverwaltung, der Oberlandforstmeister Donner.

2) Eine außerdem zur Begutachtung von Gesetzentwürfen und Verordnungen im wirtschaftlichen Interesse von Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft errichtete

Das Staats-Ministerium, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, vereinigt die von einander unabhängigen Einzel-Ministerien zu einem Zentralpunkte. Das Publikandum vom 16. Dezember 1808 deutet seine gegenwärtige Gestaltung an; die Verordnung vom 27. Oktober 1810 stellte einen Staatskanzler an die Spitze der gesammten Verwaltung, welche Würde indes nur dem Fürsten Hardenberg zu Teil wurde, nach dessen Tode im Jahre 1822 aber nicht wieder verliehen wurde. Weitere Einrichtungen waren durch Nr. VIII der Kabinets-Order vom 3. November 1817, wegen Geschäftsführung bei den Oberbehörden (Ges. S. 1817 S. 289), getroffen, ingleichen berühren die Kompetenz und den Vorsitz im Staats-Ministerium die A. K. O. vom 15. Februar 1816 Nr. 2 (Ges. S. 1816 S. 101) und die A. K. O. vom 9. Dezember 1827 (Ges. S. 1828 S. 5).

Das Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Gestaltung besteht aus folgenden Ministern: dem Minister und dem Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-Minister, dem Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Minister des Innern, dem Staatssekretär des Innern, dem Justiz-Minister, dem Kriegs-Minister, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bei dem Staatsministerium sind neben dem Unterstaatssekretär besondere vortragende Räte und die erforderlichen Büreau-Beamten angestellt. Durch Art. 57 und 58, sowie durch Art. 66 der Verfassungs-Urkunde, ferner durch das Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungs-Zustand (Ges. S. S. 451), durch die in den verschiedenen Landesteilen gültigen Städte-Ordnungen und Gemeindeverfassungen, durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Ges. S. S. 465), sind dem Staats-Ministerium noch besondere Befugnisse beigelegt. Demselben unmittelbar untergeordnet sind der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte,[1]) der Diszi-

---

Körperschaft ist der Volkswirtschaftsrat, aus 75 Mitgliedern bestehend, von denen 45 Mitglieder aus Wahlen von Handelskammern, Vorständen kaufmännischer Korporationen und landwirtschaftlicher Vereine hervorgegangen, 30 Mitglieder aus Vorschlägen der betreffenden Ressortminister durch den König berufen werden (Ges. v. 17. Nov. 1880. Ges. S. S. 367 D. J. B. XIII S. 1). — Als Beirat des Ministers für Landwirtschaft ꝛc. ist ferner das Landes-Oekonomiekollegium bestimmt, welches aus 19 von den landwirtschaftlichen Provinzial-Vereinen gewählten und außerdem bis zu 9 von dem Minister für Landwirtschaft ꝛc. ernannten Mitgliedern besteht. Das Regulativ für dasselbe v. 1. Mai 1878 ist abgedruckt D. J. B. X S. 362. Zur Zeit haben im Landes Oekonomie-Kollegium zwei Vertreter forstlicher Interessen, die Akademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden Sitz und Stimme.

1) Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte (Ges. v. 8. April 1847 über Kompetenz-Konflikte u. v. 13. Februar 1854 betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- u. Dienstvergehen) entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden

plinarhof für nicht richterliche Beamte,[1] das Oberverwaltungsgericht,[2] die Zentraldirektion für Vermessungen, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, die Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungs-Beamte, das litterarische Büreau, der deutsche Reichs- und Preuß. Staats-Anzeiger, die Redaktion der Gesetzsammlung.

---

den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird. Ueber die veränderte Wirksamkeit dieses Gerichtshofes: vgl. § 11 des Einführungs-Gesetzes zum deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetz v. 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77). Hierdurch ist das frühere für die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Beamten maßgebende Gesetz vom 13. Februar 1854 (Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden) abgeändert. Die Frage, ob die Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung des Amts vorgenommenen Handlung zulässig sei oder nicht, ist gegenwärtig nicht mehr von der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes, sondern von der des Oberverwaltungsgerichts abhängig. Die Entscheidung hierüber ist jedoch nur auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. In zivilrechtlicher Beziehung sind indessen die bisherigen Befugnisse des Kompetenzgerichtshofs durch § 17 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes v. 27. Januar 1877 u. § 17 Absatz 2 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz in Verbindung mit der Verordnung vom 1. August 1879 im Wesentlichen aufrecht erhalten worden.

1) Der Disziplinarhof in Berlin besteht aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des obersten Landesgerichtshofs gehören müssen. (§ 29 Discipl. Ges. 21. Juli 1852 u. Ges. v. 9. April 1879). Er entscheidet in I. Instanz in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von den Ministernausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. Doch bleibt die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als I. Instanz bei der Forstverwaltung ausgedehnt auf alle von dem Ressortminister ernannten und bestätigten Beamte, also auch die Oberförster und Revierförster. (St. M. B. v. 23. August 1853, M. Bl. S. 227.)

2) Für die Verfassung des Oberverwaltungsgerichts sind §§ 17—30a u. 88 des im übrigen durch Gesetz v. 30. Juli 1883 aufgehobenen Gesetzes v. 3. Juli 1875 / 2. August 1880, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte maßgebend. Der Geschäftsgang wird geregelt durch Regulativ v. 30. Januar / 2. April 1878 und Nachtrag v. 3. November 1884. — Die Zuständigkeitsbestimmungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind in dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 zusammengefaßt. Dasselbe Gesetz regelt die Mitwirkung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, Bezirks-Ausschusses und Provinzialrats und die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden, sowie der Einzelbeamten (Ober-Präsident, Regierungs-Präsident, Landrat). Durch dieses Gesetz ist an Stelle des Bezirksrats und Bezirks-Verwaltungsgerichts der Bezirks-Ausschuß getreten. — In Ergänzung des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (§ 106) sind ergangen: E. B. M. J. u. F. M. vom 27. Februar 1884 (M. Bl. S. 30) betr. Tarif für Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren; Regulativ vom 28. Februar 1884 (M. Bl. S. 35) betr. den Geschäftsgang bei den Provinzialräten; Rgl. von demselben Datum (M. Bl. S. 37) betr. die Ordnung des Geschäftsganges u. Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen.

Als selbständiges Ministerium besteht noch das Ministerium des Königl. Hauses, welchem die Hofkammer der Königl. Familiengüter unterstellt ist.

Zu den selbständigen obersten Staatsbehörden gehören ferner: das Marine-Ministerium, der evangelische Oberkirchenrat, die Oberrechnungs-Kammer[1]) und die Staatsschulden-Kommission.

An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungsdepartements steht der Chef desselben, welcher in den Ministerien den Titel Minister führt. Die Stellung der Minister ist durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und die Verordnung vom 27. Oktober 1810 näher bestimmt. Durch die seitdem eingetretene Neugestaltung der Staats-Verfassung ist in dem Verhältnis der Minister zum Könige, der dieselben nach eigener freier Entschließung ernennt und entläßt, nichts geändert worden, wohl aber in der rechtlichen Stellung zur Landesvertretung. (§ 60 u. 61 der Verf. Urk.) Sie haben stets Zutritt zu den beiden Häusern der Landesvertretung und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Die Wirksamkeit der Staatsminister und Zentral-Departementschefs erstreckt sich innerhalb der ihnen überwiesenen Verwaltungsgegenstände auf sämmtliche Provinzen, unter selbständiger Führung der Verwaltung und unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. In bestimmten Fällen bedarf es bei den Maßnahmen der vorherigen Genehmigung des Königs, namentlich ist die Ernennung der Räte bei allen Departements- und Provinzial-Landescollegien, sowie aller Staatsbeamten, die teils höheren als Ratsrang haben, teils mit den Räten in gleichem Range stehen, sowie deren Bestallung durch den König vorbehalten; desgleichen die Erteilung von Titeln, welche den Ratscharakter geben und bei größern Gnadenbewilligungen. In fast allen Ministerien unterstützen die Minister Unterstaatssekretäre bei der Führung der Geschäfte.

Die Ministerien zerfallen in verschiedene Abteilungen, welche aus dem Direktor und einer Anzahl vortragender Räte bestehen. Diese Abteilungen können, je nach Bestimmung des Ministers, in den zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten verfügen unter der Unterschrift des Direktors. Der Minister versammelt nach Gutbefinden die Räte zu Plenar-Versammlungen, oder er nimmt Teil an der Sitzung der Abteilungen; auch hat er die Befugnis, sich von einzelnen Räten Vortrag halten zu lassen. Letztere haben überall nur beratende Stimmen, die Direktoren aber in den Abteilungen eine entscheidende. Für den Minister ist die Entscheidung der Abteilung nicht bindend.

1) Das Ges. v. 27. März 1872 (Ges. S. S. 278) regelt die Einrichtung und Befugniß der Ober-Rechnungskammer. Das Regulativ v. 22. September 1873 (Ges. S. S. 459) bestimmt dem Geschäftsgang, mit Abänderungen durch den Erlaß v. 27. Juli 1874 (Ges. S. S. 294) und Erl. vom 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 180).

Jeder Minister und Abteilungschef hat das Recht, an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein zu verfügen, an andere aber nicht ohne Gemeinschaft mit dem diesen vorgesetzten Minister oder Verwaltungschef.

Die gegenwärtige Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, welche unter dem Namen „Regierungs-Kollegien",[1] aus den früheren Kriegs- und Domänen-Kammern durch die Verordnung vom 16. Dezember 1808 hervorgingen, wurde durch die Kab.O. vom 3. Juni 1814 (Ges. S. 1814 S. 40) vorbereitet und demnächst durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Ges. S. S. 85), welche die Einteilung des Staats in Provinzen, Regierungs-Bezirke und Kreise festsetzte, in ihren Grundzügen erweitert. Eine weitere politische Gliederung nach unten, und zwar in Amts-, Gemeinde- und Gutsbezirke, führte in den östlichen Provinzen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 herbei, während die Kreis- und Provinzialordnungen der westlichen Provinzen bereits die Gliederung in Aemter und Gemeinden vorfand, welche als Grundlage für die neue Organisation diente.

Die nach der Verordnung vom 30. April 1815 errichteten Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien erhielten unter dem 23. Oktober 1817 (Ges. S. S. 229—288) neue Dienst-Instruktionen. Bereits die Kab.O. und die Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 (Ges. S. 1826 S. 5) ordneten sowohl in der amtlichen Stellung, als in dem formalen Geschäftsbetriebe der Regierungen wesentliche Veränderungen an; auch ergingen gleichzeitig in den neuen Geschäfts-Anweisungen für die Oberpräsidenten und Regierungen ebenfalls neue Bestimmungen für die Geschäftsführung der Konsistorien und der abgetrennten Provinzial-Schulkollegien.

Außer verschiedenen, die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen und für die katholischen Angelegenheiten anderweit regelnden gesetzlichen Bestimmungen hatte in neuester Zeit zunächst das Gesetz vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und an Stelle desselben das Gesetz vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195)[2] einschneidende Veränderungen in der Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden gebracht, namentlich ist hierdurch im Anschluß an die neuere Organisationsgesetzgebung der innern Verwaltung und mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1866 erworbenen neuen Provinzen des Staats dem Gedanken größerer Dezentralisation neben dem der größern Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte Ausdruck gegeben. Hierdurch ist gleichzeitig das bisherige Kollegial-System

1) Von den Kollegien der Beamten, deren Vorgesetzte und deren Vertretungsverbindlichkeiten handeln §§ 114—145 A. L. R. Teil II Tit. 10.

2) Hierzu erlassen: C. V. M. J. u. F. M. v. 9. Februar 1884 (M. Bl. S. 15), betr. Abänderungen der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen.

bei den Bezirks-Regierungen teilweise, und zwar in der innern Verwaltung, in das Einheits- oder Büreau-System übergeführt worden. Das Gesetz vom 30. Juli 1883 ist jedoch erst in denjenigen Provinzen vollständig in Kraft getreten, in welchen die neue Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung Gültigkeit erlangt hat, mithin noch nicht in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und Hohenzollern. In der Provinz Hannover ist die Finanz-Direktion aufgehoben und sind die vor deren Einverleibung in den preußischen Staat vorhandenen und beibehaltenen 6 Landdrostei-Bezirke nach Einführung der Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 und der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 vom 1. April 1885 ab in Bezirksregierungen umgewandelt worden.

Die gegenwärtig bestehenden Königl. Provinzial-Verwaltungs-Behörden sind: die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, die Provinzial-Steuer-Direktionen, die Konsistorien, die Provinzial-Schulkollegien, die Medizinal-Kollegien, die Ober-Bergämter, die Militär-Intendanturen, die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten,[1]) die Eisenbahn-Direktionen,[2]) die Landschafts-Kreditinstitute. Eine etwas abweichende Verfassung haben die Verwaltungs-Behörden der Hohenzollern'schen Lande und der Jade-Gebiete.

Der Ober-Präsident[3]) leitet unter Mitwirkung des Provinzial-

---

1) Im schriftlichen Verkehr mit den General-Kommissionen haben sich die Unterbehörden der Regierungen, die Landräte, Amtmänner, Bürgermeister rc. der Berichtsform zu bedienen. Nach § 37 der Verordnung vom 20. Juni 1817 u. § 108 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 sind die in Rede stehenden Beamten gleichzeitig verpflichtet, die ihnen von den General-Kommissionen in Angelegenheiten ihres Ressorts erteilten Aufträge zu übernehmen und auszuführen (C. V. F. M. u. M. J. 27. Januar 1878, M. Bl. S. 29). — Die Dirigenten der General-Kommission stehen im Range den Regierungs-Vicepräsidenten gleich (III. Rangklasse der Provinzial-Behörden), sofern ihnen nicht persönlich ein höherer Rang verliehen ist. Für die Mitglieder der General-Kommissionen, welche den Mitgliedern bei den Regierungen gleich stehen, gelten die Disziplinargesetze für richterliche Beamte, mithin das Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851 (Ges. S. S. 218) mit den Abänderungen durch das Gesetz vom 9. April 1879 (Ges. S. S. 345). Neuerdings werden auch Oberregierungsräte ernannt.

2) Die Königl. Eisenbahndirektionen vertreten die Verwaltung nur in den ihnen in §§ 12—14 der Allh. genehmigten Organisations-Bestimmungen vom 24. November 1879 zur direkten Bearbeitung vorbehaltenen Sachen, während die Eisenbahn-Betriebsämter nach § 16 a. O. zur Vornahme aller Rechtshandlungen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten berufen sind. (C. V. M. ö. A. 1. September 1884.)

3) Instruktion für die Oberpräsidenten vom 21. Dezember 1825 (Ges. S. 1826 S. 1). Für die Provinz Schleswig-Holstein ist der Wirkungskreis des Oberpräsidenten durch Allh. Erlaß vom 20. Juni 1868 bestimmt. Vgl. auch Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883 §§ 8—15. Berichte an die Minister seitens der Regierungen, deren Einreichung durch Vermittlung des Oberpräsidenten angeordnet war, sind nicht,

rates[1]) selbständig und unter persönlicher Verantwortlichkeit die Geschäfte innerhalb der Provinz, soweit solche nicht andern Behörden überwiesen sind. Für jeden der gegenwärtig bestehenden 34 Regierungs-Bezirke (ausschließlich Hohenzollern) ist ein Regierungs-Präsident und eine Regierung eingesetzt.[2])

Jede Regierung besteht unter Leitung des Regierungspräsidenten aus deren Mitgliedern, nämlich den Oberregierungsräten als Vorsitzenden der Abteilungen, dem Oberforstmeister, welcher bei denjenigen Regierungen, bei welchen noch ein oder mehrere Forstmeister angestellt sind, Mitdirigent der Abteilung für Domänen und Forsten ist, den Regierungs-Räten, den technischen Mitgliedern und den Regierungs-Assessoren. Die technischen Mitglieder sind die Schul-, Medizinal-, Bau-Räte und Forstmeister.

Wegen erheblichen Geschäftsumfanges sind 2 Oberforstmeister angestellt bei der Regierung zu Kassel; kein Oberforstmeister befindet sich bei den Regierungen zu Münster und Aurich (die Geschäfte werden von dem Oberforstmeister in Minden bezw. Osnabrück wahrgenommen); Titular-Oberforstmeister, welche nicht Mitdirigenten der Abteilung für Domänen und Forsten sind und in dem Range der Regierungsräte stehen, befinden sich bei den Regierungen zu Stralsund, Liegnitz, Düsseldorf, Köln, Stade und Osnabrück.

Der Geschäftskreis der Regierung und des Regierungspräsidenten[3]) erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung. Die Geschäfte werden teils in mehreren nach kollegialischem System eingerichteten Abteilungen bearbeitet, die gegenwärtig in den Regierungsbezirken, in welchen die Kreis- und Provinzial-Ordnung Gültigkeit hat, aus einer Abteilung für Kirchen- und Schulwesen und einer Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen (die Regierungen zu Stralsund, Osnabrück und Aurich nehmen jedoch die Geschäfte in dem ungeteilten Kollegium wahr), teils durch den Re-

---

wie alle übrigen Berichte, blos durch Umschlag, sondern mittels besonderen Begleitschreibens an den Oberpräsidenten einzureichen. Auch sollen die von den Regierungen an den Landesdirektor der Provinz zu richtenden Anträge, welche ihrer Natur nach im Provinzial-Ausschusse zum Vortrage gelangen, bei dem Oberpräsidenten durchlaufen, um letzteren in Kenntnis zu setzen.

1) Der Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräten ist geregelt durch das Regulativ vom 28. Februar 1884 (M. Bl. S. 35).

2) Die an Stelle der alten Provinzial-Kollegien (Regierungen) in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung tretenden Organe, der Regierungs-Präsident und die Regierung, sollen auch ferner nur eine Behörde bilden (§ 3 d. Ges. v. 30. Juli 1883 u. C. V. v. 9. Februar 1884).

3) Die Befugnisse des Regierungspräsidenten innerhalb der Provinzen der Kr. u. Pr. O. sind geregelt durch §§ 17—27 d. Ges. v. 30. Juli 1883 u. C. V. M. J. u. F. M. v. 9. Februar 1884 (M. Bl. S. 15).

gierungs-Präsidenten, welcher durch das Gesetz vom 26. Juli 1880 bezw. vom 30. Juli 1883 an Stelle der kollegialischen Abteilung des Innern getreten ist und als oberste Bezirks-Instanz die innere Verwaltung, mit einem Oberregierungsrat als seinem Stellvertreter[1]) und einer Anzahl Regierungs- und technischer Räte führt. Wo die neue Organisation noch nicht durchgeführt ist, besteht die Abteilung des Innern neben den andern Abteilungen kollegialisch weiter fort. Die früher mit einzelnen Bezirksregierungen verbunden gewesene landwirtschaftliche Abteilung und die Abteilung für indirekte Steuern sind aufgehoben und zu General-Kommissionen bezw. zu Provinzial-Steuer-direktionen vereinigt worden. Die Regierungsabteilungen verfügen zwar in dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise selbständig ohne Mitwirkung der andern, bilden indessen keine abgesonderte Behörde.

Gewisse Gegenstände müssen in den Plenarversammlungen der Regierungen vorgetragen werden, soweit solche das allgemeine Interesse, oder das mehrerer Abteilungen gleichzeitig berühren und einen Hauptbeschluß erfordern. — Die Berichte, Requisitionen und Verfügungen, welche in den Provinzen der Kreis- und Prov. O. zu dem Geschäftskreise der früheren Abteilung des Innern gehören, sind an den Regierungs-Präsidenten, dagegen diejenigen zum Ressort der Abteilung für Kirchen und Schulwesen und direkte Steuern, Domänen und Forsten auch ferner an die Regierung, möglichst unter Bezeichnung der Abteilung, zu richten bezw. von dieser Instanz zu zeichnen (C. V. M. J. v. 14. April 1881).

Die Organe des Regierungspräsidenten und der Regierungen sind die Landräte[2]), die Kreis-Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreiswundarzt und Kreistierarzt), die Departementstierärzte (deren für jeden Regierungsbezirk einer angestellt ist), die Kreis- und Steuerkassen[3]) die am Sitz der Regierung sich befindende Kataster-Inspektion mit den Kataster-Kontroleuren für jeden

1) Der dem Regierungspräsidenten beigegebene Oberregierungsrat hat die Stellvertretung desselben im vollen Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Plenum und in den Abteilungen, sowie bezüglich der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten u. s. w. wahrzunehmen. Einer der andern Ober-Regierungsräte hat nur im Fall der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsrats einzutreten wenn seitens der Disziplinarminister nicht andere Anordnungen getroffen werden. (§ 20 d. Ges. v. 30. Juli 1883, C. V. M. J. u. F. M. 9. Februar 1884.)

2) Die §§ 36—49 des Ges. v. 30. Juli 1883 handeln von den Kreisbehörden. Die Landräte führen in den Provinzen der Kr. u. Pr. O. die Verwaltung des Kreises innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig und unter voller persönlicher Verantwortung.

3) Den Verwaltern der Königl. Kreiskassen in den östlichen Provinzen und den Verwaltern der Königl. Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland ist durch Allh. K. O. v. 10. Dezember 1884 der Amtscharakter „Königlicher Rentmeister“ beigelegt. (C. V. F. M. 19. Dezember 1884, M. Bl. S. 259.)

örtlichen Fortschreibungsdistrikt, die Distrikts-Kommissare (in der Provinz Posen, wogegen die früher gleiche Verrichtungen ausübenden Domänen-Rentämter durch die Kreisordnung beseitigt sind), die Oberförster, Forstkassen, die Kreis-, Wasser- und Meliorations-Bauinspektoren[1]), die Torf- und Flöß-Administrationsbeamten, die Aichungs-Aemter, die Handelsämter, die Straf-Anstalts-Direktoren, die Oberfischmeister.[2]) In den neuen und westlichen Provinzen, namentlich wo die alte Aemtereinteilung stattfindet, erleidet die Bezeichnung und der Geschäftskreis dieser Lokalbeamten und Behörden mehrfache Abänderungen.

Den formalen Geschäftsbetrieb in den Büreaus aller Zentral- und Provinzialbehörden, sowie bei den Landräten, besorgen die Subaltern- und Unterbeamten, erstere die Expeditions-, Kalkulatur- und Kassensachen, letztere den mechanischen Dienst.

---

1) Die für jede Provinz zu bestellenden Meliorations-Bauinspektoren sind auch für die Forstverwaltung heranzuziehen und deren Remunerierung aus den Fonds der Forstverwaltung im Voraus entweder durch Bewilligung der gesetzlich zustehenden Diäten und Reisekosten neben einer Pauschal-Entschädigung für Hausarbeit, oder durch Zubilligung eines Aversionalquantums festzustellen. Entsprechende Anträge der Bezirks-Regierungen sind an den Oberpräsidenten zu richten (C. V. M. L. v. 8. Sept. 1879, D. J. B. XII. S 105).

2) Die Oberfischmeister haben die besondere Fischerei-Polizei für ihren Bezirk selbständig wahrzunehmen und bilden für diesen besondern Zweig der Polizei in derselben Weise die Orts- und Lokalpolizeibehörde, wie die Amtsvorsteher im Bereiche der Kr. O. v. 13. Dezember 1872 die allgemeine Ortspolizei (§ 47 d. Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874). Die Fischerei-Aufseher sind die Organe der Oberfischmeister für die Verwaltung der Fischerei-Polizei (C. V. M. L. u. M. J. 17. April 1882, M. Bl. S. 166, vgl. auch § 134 des Zuständigk. Ges. v. 1. August 1883). — Die Kgl. Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpaß-Aufseher, soweit sie ihr Amt gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten, sind betreffs der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Uebertretungen in Gemäßheit des Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft erklärt (C. V. M. J. u. F. M. 31. März 1886, M. Bl. S. 49). — Die Uniform des Fischereipersonals betr. vgl. Regl. v. 5. Oktober 1877 u. Kgl. Erl. v. 9. Februar 1885.

I. Organisation der Forstverwaltungsbehörden.[1]

Ministerial- (Zentral-) Instanz.

§ 1.

Die Verwaltung der Forsten wurde mit der der Domänen durch das Publ. vom 16. Dezember 1808 dem Finanz-Ministerium zugeteilt und zwar durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 der ersten Abteilung desselben. Die A. K. O. vom 26. Januar 1835 nebst der darauf gegründeten Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 6. Februar 1835 (Ges. S. S. 10—12) überwies die Verwaltung der Domänen und Forsten später einer besonderen Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses; indessen wurde durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 (Ges. S. S. 109) dieselbe wieder dem Finanz-Ministerium zugelegt. Der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1878 (D. J. B. XI S. 38) bestimmte den Uebergang der Verwaltung der Domänen und Forsten (mit Ausschluß der Tiergarten-Verwaltung zu Berlin) an das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, welches in Folge dessen die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" annahm. Diese Ressort-Veränderung trat mit dem 1. April 1879 in Kraft (C. V. M. L. u. F. M. v. 23. März 1879, D. J. Bd. XI S. 40), und ist mithin seit diesem Zeitpunkte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Departements-Chef der Forstverwaltung.

Die Abteilung für Forsten bildet zur Zeit die dritte Abteilung dieses Ministeriums. Als Ministerial-Direktor derselben fungiert der Oberlandforstmeister[2]) mit dem Range der Ministerialräte erster Klasse, wenn ihm nicht der persönliche Rang der „Wirklichen Geheimen Räte" mit dem Prädikat „Excellenz" beigelegt ist.

Den Vortrag in forsttechnischen Sachen haben vier Landforstmeister bezw. Oberforstmeister, erstere mit dem Range der Ministerialräte II. Kl.,

---

1) Für die durch Gesetz vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile war der Ressortminister ermächtigt, hinsichtlich der Staatsforsten und deren Beamten dieselben Anordnungen zu treffen, wie solche in den älteren Provinzen der Monarchie demselben ressortmäßig zustehen. Bezüglich der Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei der Wahl und Besoldung der Forstbeamten blieb es bei dem bisherigen Bewenden; doch hatte die Anstellung im Forstdienste aus dem Jägerkorps nach den Vorschriften der alten Provinzen stattzufinden (Verordnung v. 4. Juli 1867, D. J. Bd. I S. 56).

2) Der Etat bestimmt für dem Oberlandforstmeister ein Gehalt von 15000 Mark. Außerdem hat derselbe Dienstwohnung (Berlin SW. Tempelhofer Ufer 37). Die Walduniform des Oberlandforstmeisters, der Landforstmeister bezw. Oberforstmeister mit dem Range der Räte III. Kl. ist die der Provinzial-Oberforstmeister mit dem Abzeichen von 3, 2 bezw. 1 silbernen Eichel auf den Achselstücken. Deren Staatsuniform: vergl. Uniforms-Regl. vom 29. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 3).

letztere mit dem Range der III. Kl.[1]). Für Bausachen wirken in der Domänen- und Forst-Abteilung gemeinschaftlich zwei Vortragende Räte, für das Justitiariat und gleichzeitig das Auseinandersetzungs-Dezernat der Forstabteilung ein dritter nicht forsttechnischer Vortragender Rat. Außerdem sind der Ministerial-Abteilung für Forsten zur Zeit ein Forstmeister etatsmäßig und zwei Forstassessoren als forsttechnische Hülfsarbeiter überwiesen.

Der Abteilung für Forsten des Ministeriums unterstellt ist das Forst-Einrichtungsbüreau mit einem Forstmeister als Vorsteher, welches mit erweiterten Geschäften im Jahre 1868 aus der ehemaligen Forstplankammer hervorgegangen ist (C. V. F. M. vom 17. März 1868 D. J. Bd. I S. 106). Das Forsteinrichtungsbüreau hat die Forstvermessungen und Kartierungen zu leiten, die Originalkarten nebst den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionswerken zu sammeln und aufzubewahren, die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Lokalverwaltung zu besorgen. Das Personal des Forsteinrichtungsbüreaus besteht außer dem Vorsteher z. Z. aus einem Oberförster als Hülfsarbeiter und mehreren Subalternbeamten und Zeichnern.

Von der Ministerial-Abteilung für Forsten ressortieren außerdem unmittelbar die Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden,[2]) deren Verwaltung unter der Leitung und Beaufsichtigung des Oberlandforstmeisters steht. Mit der Forstakademie Eberswalde ist die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen verbunden.

---

1) Das etatsmäßige Gehalt der Vortragenden Räte beträgt nach dem Dienstalter 7500 bis 9900 Mark. Einer der forsttechnischen Räte hat gleichfalls Dienstwohnung (Tempelhofer Ufer 37), die übrigen beziehen den Wohnungsgeldzuschuß für Berlin von 1200 Mark, wovon 660 Mark pensionsfähig sind.

2) Nach dem Forstverwaltungsetat pro 1888/89 ist bei der Forstakademie zu Eberswalde angestellt: 1 Direktor mit 7500 Mark und Dienstwohnung, 5 Professoren einschließlich desjenigen für das Versuchswesen mit 3300—6000 Mark im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2400 Mark, 1 Sekretär mit 1800 Mark, 1 Hausmeister und Pedell mit 1000 Mark, freier Wohnung und freiem Feuerungsmaterial, 3 forsttechnische Lehrer mit zusammen 4950 Mark neben ihrem Einkommen als Oberförster. — Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark und Dienstwohnung, 4 Professoren (von denen einer Dienstwohnung hat) mit 3300—6000 Mark, 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2400 Mark, 1 akademischer Gärtner mit 2100 Mark und Dienstwohnung, 1 Hausmeister und Pedell mit 1000 Mark, freier Wohnung und freiem Feuerungsmaterial, 3 forsttechnische Lehrer mit zusammen 4950 Mark neben ihrem Einkommen als Oberförster. — Außerdem erhalten die Lehrer und Beamten, welche keine Dienstwohnung haben, die ihrer Rang- und der Servis-Klasse zustehende Wohnungsmietsentschädigung. — Den Assistenten der chemischen Laboratorien, dem akademischen Gärtner zu Münden, dem akademischen Sekretär zu Eberswalde stehen die Diäten der Revierförster zu und zwar 6 Mark Diäten, 10 Pfg. für km Eisenbahn oder Dampfschiff, 2 Mark für Zu- und Abgang, 40 Pfg. für km Landweg. Die Hausmeister erhalten 3 Mark Tagegeld, 7 Pfg. für km Eisenbahn, 1 Mark für Ab- und Zugang, 30 Pfg. für km Landweg (C. V. S. M. v. 27. Mai 1876).

Bezirks-Instanz.

§ 2.

Zu dem Geschäftskreis der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Bezirksregierungen gehörte nach der A. K. O. v. 31. Dezember 1825 neben der Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, besonders auch die landesherrliche Forst- und Jagdpolizei. In den Provinzen der Gültigkeit der Kr. und Pr. O. ist dieses Recht der bezeichneten Regierungsabteilung beseitigt.[1])

Es hat diese Abteilung, wie die Regierung überhaupt, die Verpflichtung, das landesherrliche Interesse, das Beste des Staats und das Gesammtwohl der Staatsangehörigen überall gehörig wahrzunehmen, unter strenger Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Es ist auch ihre Pflicht darauf zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt wird. Der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten liegt nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 in Betreff der Verwaltung der Forsten namentlich ob:

Alle Bestimmungen in finanzieller Hinsicht über die Verwertung des Holzes, der Jagden[2]) und der übrigen Forstgegenstände, über das

---

1) Auf Grund des Ges. vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung (Ges. S. S. 245) und der für die Verwaltung der örtlichen Forstpolizei in den Königl. Forsten ergangenen speziellen Bestimmungen, insbesondere in § 3 Nr. 3 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und unter D. II Nr. 3 der Allerh. K. O. v. 31. Dez. 1825 war den Königl. Oberförstern in den östlichen Provinzen innerhalb ihres Bezirks die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen in Forstpolizeisachen zugestanden. Die Uebertragung des Rechts zur vorläufigen Straffestsetzung auf die Amtsvorsteher durch §§ 59 Nr. 1 und 63 der Kr. Ordn. vom 13. Dezember 1872 mit der Einschränkung „soweit die Polizei nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist" gab zu dem Zweifel Anlaß, ob nach Inkrafttreten der Kr. O. den Königl. Oberförstern innerhalb der Königl. Forsten als landesherrlichen Polizei-Verwaltern diese frühere Befugnis noch zustehe. Die angeregten Zweifel wurden durch C. V. M. L. u. M. J. vom 22. März 1882 dahin entschieden, daß in dem Bereiche der Gültigkeit der Kreisordnung die Oberförster nicht mehr als solche sondern nur in ihrer Eigenschaft als Amtsvorsteher Strafbefehle zu erlassen befugt seien.

2) Für die Abhaltung der Königlichen Hofjagden ist eine besondere Behörde, „das Königliche Hofjagdamt" eingerichtet. Die Ressortverhältnisse desselben sind durch nicht veröffentlichte Königl. Verordnungen geregelt. Der Wirkungskreis bezieht sich auf fiskalische Forsten des Potsdamer, Magdeburger, Breslauer, Hannoverschen und Lüneburger Regierungsbezirks. Die gewöhnliche Verwaltung der Jagden wird von der betr. Regierung und dem Oberforstmeister geführt, außer in dem Wild-

ganze Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, über alle auf den Forstgrundstücken haftenden Servituten, sowie über die dem Forstfiskus auf anderen Grundstücken zustehenden Gerechtsame, über die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude [1]), der Wege und Brücken, über alle Belastungs-, Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Domänen- und Forstgrundstücken,[2]) über alle Administrativangelegenheiten wegen Vertilgung wilder Tiere,[3]) über Schutz gegen Insekten und Forstbrände,[4]) über die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke, Gebäude und anderer Inventarien bei Dienstübergaben.

Bei der Geschäftsverteilung ist jedem Mitgliede der Regierung ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, welcher bei der Forstverwaltung betreffs der als selbständige Dezernenten wirkenden Forstmeister ein örtlicher (innerhalb der Inspektionsbezirke) ist. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet, sofern nicht der Präsident oder Abteilungsdirigent hiervon Ausnahmen bestimmen. Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigeren Fällen, oder aus besonderen Gründen zu

---

park bei Potsdam, den Fasanerien bei Charlottenhof, zu Fürstenwald bei Ohlau und zu Eichwald bei Cassel, sowie der Schwanenzuchtanstalt bei Spandau und Potsdam, welche der alleinigen Leitung des Oberjägermeisters unterliegen. Mitglieder des Königlichen Hofjagdamts sindbie Oberforstmeister zu Potsdam, Magdeburg, Hannover und Lüneburg.

1) Betreffs der Hochbauten im Ressort der Forstverwaltung hat § 21 zu 9 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 und die Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825 durch die Allerh. O. v. 9. Jan. 1879 Abänderungen erlitten. Hiernach hat die Baupläne über Forstgebäude der Regierungspräsident endgültig zu genehmigen und streitige Punkte zur Entscheidung zu bringen, nachdem dieselben von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungs-Baurat geprüft bezw. festgesetzt sind (C. V. F. M. v. 30. Jan. 1879, D. J. Bd XI S. 47).

2) Verfügungen über die Substanz des Grund und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht (Uferanwüchse, Inseln, Zulandungen ꝛc.), sind nicht mehr von der Abteilung für Domänen und Forsten, sondern von der Strombauverwaltung vorzunehmen. Der Domänen- und Forstverwaltung verbleiben: die Fischerei, Wasserzinse, Eisgewinnung und alle andern Nutzungen, ferner die Anwüchse, Zulandungen, Inseln ꝛc., welche von derselben schon früher in Besitz genommen waren und etatisirt sind, ferner wo der Domänen- und Forstfiskus als Angrenzer die Rechte der Uferbesitzer hat (C. V. M. ö. A. u. M. L. v. 10. März 1881).

3) Die Maßregeln zur Vertilgung der wilden Tiere, das Verbot des Tabakrauchens in den Wäldern, ferner die Bestimmungen über Schonzeit des Wildes liegt der Reg. Abt. im Bereich der neuen Gesetzgebung nicht mehr ob, soweit hierzu polizeiliche Anordnungen erforderlich werden.

4) Die Leitung der Löschanstalten bleibt in den Provinzen der Kr. u. Pr. O. innerhalb der Königl. Forsten dem Oberförster überlassen, nicht der Polizeibehörde (C. V. v. 22. März 1882).

ernennen; in allen Prozeßsachen[1]) muß der Justitiarius als Korreferent ernannt werden, wenn derselbe nicht als Referent bezeichnet wird, in allen Bausachen ist der Baurat, in allen Kassensachen der Kassenrat Korreferent. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und bezw. den Vortrag in derselben, der Korreferent aber die Mitzeichnung aller Dekrete und Ausfertigungen im Konzept. Alle Verfügungen an die Regierungs-Hauptkasse sind außerdem dem Kassenrat, Holz-Anweisungen dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

Zum Vortrag haben, außer in den durch die Regierungs-Instruktion bestimmten besonderen Fällen, alle die vom Präsidenten und dem Abteilungs-Dirigenten ausdrücklich zum Vortrage bestimmten und alle auch zur Abmachung ohne Vortrag geeigneten Sachen zu gelangen, über welche der Korreferent mit dem Referenten und diese mit dem Dirigenten nicht einverstanden sind.[2])

Das Stimmrecht der Mitglieder ist durch § 28 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 geregelt. Bei dem ursprünglich durchaus kollegialisch geordneten Geschäftsgange der Regierungen wurden die zum Vortrag gelangenden Sachen sowohl im Plenum wie in den Abteilungen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Allh. K. O. vom 31. Dezember 1825 bestimmte indessen unter D V und VII, daß in den Plenar-Versammlungen, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten aus den Oberregierungsräten einschließlich des Oberforstmeisters, den Regierungsräten, den technischen Mitgliedern und den Regierungsassessoren bestehen, nur die Oberregierungsräte (einschließlich des Wirklichen Oberforstmeisters) und die Regierungsräte ein volles Votum, die technischen Mitglieder dagegen nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten, und die Regierungs-Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Votum haben sollen.[3])

---

1) Ueber die von der Regierung geführten Prozesse werden nach einer durch C. V. F.-M. 26. Januar 1869 (D. J. B. II S. 42) vorgeschriebenen Schema alljährlich Prozeßlisten eingereicht und zwar für jedes Ressort getrennt. (C. V. M. L. 10. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 196 u. C. V. 14. Februar 1883, D. J. B. XV S. 95).

2) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister in Sachen, wo beide Teile gleichberechtigte Voten haben, entstehen und nicht durch Rücksprache erledigt werden können, sind dieselben rücksichtlich der zum Ressort der Regierungs-Abteilung gehörenden Sachen durch Beschluß des Kollegiums, rücksichtlich der forsttechnischen Betriebssachen und der Personal-, Anstellungs- und Besoldungssachen durch den Präsidenten zu entscheiden, soweit nicht besonders die Entscheidung des Oberforstmeisters als maßgebend bezeichnet ist. (C. V. F. M. v. 4. Juli 1864.)

3) Ueber das Stimmrecht der Forstbeamten im Kollegium: vgl. Allh. K. O. 31. Dezember 1825 unter V (Ges. S. 26 S. 5), C. V. F. M. und M. J. v. 24. Februar 1851 (M. Bl. 51 S. 72) C. V. M. J. u. F. M. 20. Juli 1859 (M. Bl. S. 195) und (C. V. F. M. und M. J. v. 20. Juni 1871) (D. J. B. IV S. 72). Die Forstmeister haben als technische Mitglieder der Regierung in allen ihren Geschäfts-

In den Abteilungen erfolgen die Beschlüsse ebenfalls nach Stimmenmehrheit der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden. Hier haben sowohl die technischen Mitglieder, wie die Regierungs-Assessoren (nicht aber die Forst-Assessoren) volles Votum. Dem Vorsitzenden gebührt nicht blos in Fällen der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern er darf auch den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Mehrheit durch Berufung auf den Präsidenten aussetzen, von welchem es abhängt, ob nach der Ansicht des Vorsitzenden, oder der Stimmenmehrheit verfahren werden soll, oder ob die Sache an das Plenum zu verweisen ist.

Die Befugnis des Regierungs-Präsidenten (§ 39 Nr. 3 der Instruktion vom 23. Oktober 1817), der Ausführung eines Kollegialbeschlusses Ausstand zu geben, ist für die Provinzen, in welchen die Kreis- und Provinzial-Ordnungen Gültigkeit haben, durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§ 17—27) und die C. V. M. J. u. L. M. v. 9. Febr. 1884 (M. Bl. S. 15) noch weiter ausgedehnt. Der Regierungs-Präsident ist hiernach befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung derselben außer Kraft zu setzen und, sofern er die Verzögerung in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist bei abweichenden Ansichten des Kollegiums und des Präsidenten höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist nach dem letztbezeichneten Gesetze der Präsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörenden Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügung zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig hält, oder im Fall seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

Durch die Bestimmungen vom 4. Juli 1864 werden betreffs der formellen Geschäftsbehandlung bei der Forstverwaltung im Bereich der Regierungen im wesentlichen die Grundsätze der Regierungs-Instr. vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 in Anwendung gebracht und näher festgestellt. Da dem Oberforstmeister in allen Fällen auch ein Forstinspektionsbezirk zugeteilt ist, so hat derselbe auch alle letztern betreffenden Spezialsachen, wie jeder Forstmeister, zu bearbeiten, sofern solche nicht nach der von dem Ressortminister oder vom Präsidenten zu bestimmenden Geschäftsverteilung einem andern Dezernenten überwiesen werden.

Die Reinschrift-Verfügungen der Regierung im Plenum werden von dem Regierungs-Präsidenten, die der Regierungs-Abteilung von dem Abteilungs-Dirigenten, in allen Forstsachen auch von dem Oberforstmeister bezw. dessen Vertreter vollzogen.

---

kreis sowie in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen, sobald wegen des hierbei beteiligten Interesses der Forstverwaltung ein Forst-Inspektionsbeamter mitgewirkt hat, im Plenum volles Votum.

II. Die Staatsbeamten der Provinzialforstverwaltung.

A. Dirigierende und kontrollierende Beamte.

§ 3.

Der Oberforstmeister.

Im allgemeinen ist jeder Provinzialregierung ein Oberforstmeister zugeteilt, mit Ausnahme der Regierung zu Münster, wo der Oberforstmeister zu Minden, und in Aurich, wo der Oberforstmeister zu Osnabrück gleiche Obliegenheiten hat. Bei der Regierung zu Sigmaringen, bei der es sich nur um Kommunal- und Korporationsforsten unter staatlicher Verwaltung handelt, vertritt die Stelle eines forsttechnischen Referenten ein Beamter des Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommisses.

Die amtliche Stellung des Oberforstmeisters zum Regierungs-Präsidenten ist durch V. M. J. und F. M. vom 30. April 1826, zum Regierungs-Kollegium durch die Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 näher bestimmt. Er steht als „Wirklicher Oberforstmeister" mit den Oberregierungsräten und Abteilungsdirigenten in gleichem Range und zwar nach dem Datum seiner Ernennung; auch gehört er als Mitdirigent der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten mit zu deren Vorstande.[1]) Bei den Plenarsitzungen gebührt ihm ein volles Votum. Letzteres stand dem „Titular-Oberforstmeister", welcher mit den Regierungsräten rangiert und nicht Mitdirigent der Abteilung ist, früher nur dann zu, wenn er die kameralistische Staatsprüfung bestanden hatte. (C. V. F. M. und M. J. 24. Februar 1851, M. Bl. S. 72.)

„Wirkliche Oberforstmeister" befinden sich bei allen Regierungen bei denen mehrere Forstmeister angestellt sind, während „Titular-Oberforstmeister" den Regierungen mit geringem Forstareal unter gleichzeitiger Wahrnehmung aller Forstmeistergeschäfte zugeteilt sind.[2])

---

1) Die Vorschläge zur Ernennung der Oberforstmeister sollen dem Gesammt-Staatsministerium durch den Ressort-Minister vorgetragen werden (Allh. K. O. v. 3. November 1817 Nr. VIII). Die Oberforstmeister rangieren wie die Ober-Regierungsräte hinter der III. Klasse der höheren Provinzialbeamten (Verordng. v. 7. Febr. 1817 Ges. S. 17 S. 61.)

2) An Stelle des die Prüfung der höheren Staatsbeamten betreffenden Regul. v. 17. Febr. 1846 (Ges. S. 46 S. 199) ist das Ges. v. 11. März 1879 (Ges. S. 79 S. 160) getreten. Dasselbe bezieht sich nur auf die Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst in der allgemeinen Staatsverwaltung, nicht auch auf die technischen Fächer. Hierdurch ist der Unterschied zwischen höheren Forstbeamten, welche die kameralistische Staats-Prüfung bestanden haben, und denen, welche sie nicht bestanden haben, hinfällig geworden.

Nach Artikel VI des Gesetzes vom 23. September 1867 (Ges. S. S. 1613) kann der „Wirkliche Oberforstmeister" in den durch Gesetz vom 20. September und 24. Dezember 1866 erworbenen Landesteilen durch Königl. Verordnung mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Wenngleich der „Wirkliche Oberforstmeister" auch mit zu dem Vorstande der Regierungs-Abteilung gehört, so hat die Leitung der Geschäfte derselben und ihres Bureaus allein der vorsitzende Oberregierungsrat.[1]) Auch hat letzterer dafür zu sorgen, daß sämtliche Forstangelegenheiten betreffende Sachen dem Oberforstmeister oder dessen Stellvertreter bei deren Eingange zur Einsicht vorgelegt werden, sowie auch die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzept als auch in der Ausfertigung mit vollzogen werden.[2])

Nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 sollten am Sitz der Regierungen die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft von dem Oberforstmeister, unter der obersten Leitung des Präsidenten, selbständig bearbeitet werden. Zu diesem technischen Teile gehört alles, was die Hauungs-, Kultur- und sonstigen Bewirtschaftungspläne, die Kontrolle der Ausführung derselben, die speziellen Anordnungen wegen des Beschusses der Königl. Jagden betrifft.

Durch den Eintritt der Forstmeister als technische Mitglieder der Regierungen sind indessen die früher allein dem Oberforstmeister bezw. dessen Stellvertreter (früher dem Regierungs-Forstrat) durch die Regierungs-Instruktion zugewiesenen technischen und Personalien betreffenden Dienstgeschäfte teilweise auf die ersteren als Dezernenten übergegangen, worüber die C. V. F. M. v. 4. Juli 1864 nebst den beigefügten „Bestimmungen" nähere Anweisung erteilt. Der „Wirkliche Oberforstmeister" als Mitdirigent der Regierungs-Abteilung soll hiernach im allgemeinen und bis auf besonders bezeichnete Ausnahmen bezüglich der geschäftlichen Behandlung der den Geschäftskreis der Forstverwaltung berührenden Sachen am Sitze des Kollegiums dieselbe Stellung einnehmen, wie der Oberregierungsrat der zum Ressort der Regierungs-Abteilung angehörenden Sachen gegenüber.

---

1) Die Frage, ob und in wie weit der „Wirkliche Oberforstmeister" als Mitdirigent der Abteilung bei Abwesenheit des Oberregierungsrats die Wahrnehmung dessen Geschäfte, namentlich den Vorsitz in den Sitzungen der Abteilung, wahrzunehmen hat, ist allgemein höhern Orts nicht entschieden worden.

2) Der Stellvertreter des Oberforstmeisters wird auf dessen Vorschlag vom Präsidenten bestimmt. Derselbe hat auch in der Vertretung die Präsentation und event. die Zuschrift bezw. Ergänzung der Zuschrift zu besorgen (C. V. v. 4. Juli 1864).

Als Dezernenten steht dem Oberforstmeister die Disziplin über die Lokal-Forstbeamten des Bezirks unter der durch die Verfügung vom 4. Juli 1864 vorgezeichneten Mitwirkung des Forstmeisters zu, insofern nicht der Präsident dergleichen Angelegenheiten zu kollegialischen Beratungen in die Abteilungen verweist [1]), sowie auch nach Anhörung des Forstmeisters die Anstellung der Forstbeamten vom Förster abwärts.

Durch C. V. F. M. v. 10. Februar 1879 al. 7 (D. J. B. XI S. 57) sind auch betreffs der Form der Kommunikations-Wegebaupläne und Rechnungen dem Oberforstmeister dieselben Befugnisse wie bei den Kulturplänen und Rechnungen eingeräumt. Die Forstbaupläne sind von demselben in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Baurat festzustellen (C. V. F. M. vom 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 48).

Betreffs Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht in den Kommunal- und Instituten-Wäldern der 6 östlichen Provinzen nach dem Gesetz vom 14. August 1876 sind zu den örtlichen Untersuchungen von dem Regierungs-Präsidenten in erster Reihe die Regierungsforstbeamten zu verwenden. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen unzureichend sind, so kann der Regierungs-Präsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Königl. Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. (Ausf. Instr. F. M., M. J. u. M. L. vom 21. Juni 1877, D. J. B. IX S. 480.) Dasselbe gilt betreffs der Verwendung des Oberforstmeisters in dem Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Dezember 1816; nur sind hier (§ 8) alle Staatsforstbeamten kraft ihres Amtes als Organe der Staatsaufsicht bestellt, während in dem Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 ein jedesmaliger Auftrag des Regierungs-Präsidenten erforderlich ist und nur der Oberforstmeister, welcher bereits durch die Regierungs-Instruktion zur gelegentlichen Wahrnehmung der Staatsaufsicht in den Kommunal- und Institutenforsten verpflichtet war, eines solchen Auftrages nicht bedarf.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Oberforstmeisters außer dem Kollegium und als erster technischer Forstbeamter des Regierungs-Bezirks verweist die Regierungs-Instr. vom 23. Oktober 1817 auf eine besondere Dienst-Instruktion. Als solche sind die (nicht durch das Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung veröffentlichten) den Regierungen durch C. V. F. M. v. 4. Juli 1864 mitgetheilten „Bestimmungen über die Geschäftsverteilung und den Geschäftsgang bei der Forst-

---

1) Nur die bei den Regierungen selbst angestellten Beamten unterliegen der Disziplin des Regierungs-Präsidenten, die übrigen der Regierung untergeordneten Beamten aber zunächst der Disziplin der Regierungen (Erl. F. M. u. M. J. v. 23. Dezbr. 1865 M. Bl. 66 S. 1).

verwaltung in Beziehung auf die Oberforstbeamten und die Forstinspektoren" von gleichem Datum zu betrachten; die ältern vor dem Jahre 1817 erlassenen Instruktionen sind in Folge der veränderten Einrichtung der Forstverwaltung, namentlich des Eintritts der Forstinspektionsbeamten als Dezernenten in die Regierungs-Kollegien, teilweise als veraltet anzusehen.[1])

Dem Oberforstmeister liegt die Bearbeitung der Generalien ob, also aller Gegenstände, bei welchen die gesamte Forstverwaltung des Bezirks beteiligt ist. Hierzu gehört:

der Erlaß der Zirkular-Verfügungen, die Verteilung der Kultur- und Wegebau-Gelder, die Bestätigung der Kultur- und Wegebau-Pläne, die Beantragung von Zuschußfonds bei dem Minister, die Anschaffung und Verteilung der Waldsämereien, die allgemeine Bearbeitung der Holz-, Wild-, Nebennutzungs-, Hauer- und Rückerlohns-Taxen, die Feststellung der Beschußpläne, die Zusammenstellung der jährlichen Material-Abnutzungs-Uebersicht, die Aufstellung der Jahres-Nachweisung über die ausgeführten und des Planes über die auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, die Zusammenstellung des jährlichen Forstbauplans, die Anordnungen wegen Beschaffung der Drucksachen, die Gegenstände der Statistik und des forstlichen Versuchswesens, die Bearbeitung derjenigen Personalien, welche nicht ausschließlich einen einzelnen Beamten des einzelnen Inspektionsbezirks betreffen, die Annahme der Forstlehrlinge und Forstbeflissenen zur Lehre, die Führung der Listen der Reservejäger und des hiermit in Verbindung stehenden Schriftwechsels, die Annahme, Besoldung, Prüfung und Entlassung der Hülfsaufseher nach vernommener gutachtlicher Aeußerung bezw. Beteiligung des betreffenden Forstmeisters, die Besetzung der etatsmäßigen Schutzbeamtenstellen und der Stellen bei den Nebenbetriebsanstalten nach vorheriger Besprechung mit dem Forstmeister, die Verteilung über die verfügbar werdenden Besoldungsmittel und über die Gratifikations- und Unterstützungsfonds nach Besprechung mit dem betreffenden Forstmeister.

Entstehen zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die am Sitze der Regierung behandelt werden, so entscheidet in Sachen des Geschäftsbereichs der Regierungs-Abteilung der Beschluß des Kollegiums, bei forsttechnischen Betriebs-, Personal-, Anstellungs-

---

1) Als ältere Dienst-Instruktionen sind zu betrachten: Instr. v. 18. Dez. 1754 für die Oberforstmeister in sämtlichen Königl. Landen, nebst Nachtrag dazu vom 1. Mai 1800. Regl. v. 15. Okt. 1798 wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Kommission bei den Kriegs- und Domänenkammern. Die inhaltreichere Instr. vom 1. Mai 1800 ist abgedruckt bei v. Rönne „Domainen-, Forst- und Jagdwesen" S. 236. Dieselbe enthält wesentlich die Grundsätze, welche später die Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dez. 1825 ausspricht.

und Besoldungssachen der Regierungspräsident. Der Oberforstmeister bleibt indessen verpflichtet, auf Berichterstattung an den Ressort-Minister anzutragen und dem Berichte sein Votum beizufügen, wenn er von der durch das Kollegium oder den Präsidenten getroffenen Entscheidung nachteilige Folgen für die Forstverwaltung besorgen zu müssen glaubt.

Der Oberforstmeister hat jeden Inspektionsbezirk einmal im Jahre zu bereisen und zu besichtigen. Es wird indessen seinem Ermessen anheimgestellt, welche Ausdehnung er diesen Besichtigungsreisen zu geben nach den obwaltenden Verhältnissen für notwendig erachtet; es wird daher auch nicht gefordert, daß er in jedem Jahre alle Hauungs- und Kulturpläne, sowie alle ausgeführten Hauungen und Kulturen örtlich prüft. Bei Bereisung der nicht zu seinem Inspektionsbezirk gehörenden Reviere hat der Oberforstmeister den betreffenden Forstmeister stets zuzuziehen, wenn nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Regel ausnahmsweise rechtfertigen. Ihm liegt es bei diesen Reisen als dem Vorgesetzten des Forstmeisters ob, die Disziplin der Lokalforstbeamten, die Revision und Beurteilung der Verwaltung und die Anordnung dessen, was er im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet, selbständig wahrzunehmen.

Die **Besoldung** des Oberforstmeisters beträgt nach dem Ausgabe-Titel 1 des Forstverwaltungs-Etats je nach dem Dienstalter, welches von der Ernennung zum Forstinspektionsbeamten ab gerechnet wird und mithin sich mit den Gehältern der Forstmeister überträgt, 4200—6000 Mark, im Durchschnitt 5100 Mark jährlich. Außerdem bezieht der „Wirkliche Oberforstmeister“, welcher Mitdirigent der Regierungs-Abteilung ist, eine pensionsfähige Dirigenten-Zulage bis höchstens 900 Mark.

Dienstwohnung wird dem Oberforstmeister regulativmäßig nicht gewährt; er erhält nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 (C. V. F. M. 23. Mai 1873, D. J. B. VI S. 8) den pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß der III. Abteilung des Tarifs (4. und 5. Beamtenklasse).

Anderweite Besoldungs-Bezüge erhält der Oberforstmeister nicht, nur kann er auf Verlangen seinen **Brennbedarf** aus einem der Königl. Reviere gegen Zahlung der Taxe beziehen. (§ 31 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

Die **Dienst-Aufwands-Entschädigung** und das **Fuhrkosten-Aversum** des Oberforstmeisters beträgt nach Ausgabe-Tit. 10 des Forstverwaltungs-Etats bis zu 2900 Mark. Für den Bezug des **Fuhrkosten-Aversums** sind die C. V. F. M. 11. Mai 1851 (M. Bl. S. 194), C. V. 24. Januar 1866, C. V. 21. Februar 1874 (D. J. B. VII S. 10), 12. April 1878 (D. J. Bd. X S. 351) und 29. Oktober 1884 (D. J. B. XVII S. 12) maßgebend. — Das Aversum wurde ursprünglich zur **Pferde-**

haltung und Diensteqnipage gewährt und zwar wurde als Regel gefordert, daß sich der Oberforstbeamte, wie auch der Forst-Inspektionsbeamte, mindestens zwei zum Reiten und Fahren brauchbare Pferde, oder zwei Wagenpferde und ein Reitpferd hielten, bezw. auch nur zwei zum Fortkommen brauchbare Pferde. In Folge besserer Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen wurde später auf Antrag der Regierungs-Präsidenten Befreiung von der Pferdehaltung, jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, von dem Ressort-Minister gewährt, so daß gegenwärtig eigenes Dienstfuhrwerk wohl nur in sehr vereinzelten Fällen gehalten wird. Wenn früher ein Attest des Regierungs-Präsidenten zur Rechnung über die Pferdehaltung beigebracht werden mußte, um die Erhebung des Fuhrkosten-Aversums zu bewirken, so wird nach der Befreiung von der Haltung eigenen Dienstfuhrwerks die Führung eines Verwendungs-Nachweises des Aversums gefordert. Die Zahlung der Dienst-Aufwands-Entschädigung findet hiernach nur insoweit statt, als das Aversum bereits als verwendet nachgewiesen, zugleich aber auch nach Verhältniß der Zeit der stattfindenden Erhebung zahlbar ist, ohne den erst auf einen folgenden Monat treffenden Anteil des betreffenden Betrages anzugreifen. Bei Aufstellung der nach einem bestimmten Schema (C. V. 21. Februar 1874) zu führenden Verwendungs-Nachweisung sind für den Oberforstmeister folgende Punkte zu beachten:

1) Die Fuhrkosten werden nach den gesetzlichen Sätzen[1]) berechnet, soweit die Meilenzahl feststellbar und maßgebend ist. Wenn letzteres, wie bei den in der Forst selbst zur Erledigung der Geschäfte gemachten Touren nicht der Fall ist, erfolgt die Berechnung nach Waldtouren und zwar die volle Waldtour zum Ansatze von 18 Mark. Dabei sind für eine auf die Waldbereisung verwendete Zeit von über 7 Stunden eine volle Waldtour, über 5 bis 7 St. 0,8 Waldtour, über 3 bis 5 St. 0,5 Waldtour, von $^1/_2$ bis 3 St. 0,3 Waldtour zu rechnen. Es darf aber, wenn eine volle Waldtour zum Ansatz gelangt, für den Weg zum Nachtquartier zum Walde und zurück eine besondere Wegelänge nur dann noch in Ansatz kommen, wenn dieselbe in einem Eisenbahnweg besteht, oder wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers[2]) vom Walde 4 km und mehr

1) Nach dem Ges. v. 24. März 1873 (Ges. S. S. 122) und dem dasselbe erläuternden Ges. v. 28. Juni 1875 (Ges. S. S. 370), sowie nach der Allh. Verordnung v. 15. April 1876 (D. J. Bd. VIII S. 391) gehören die Oberforstmeister in die IV. Kl. nach § 1 der bez. Allerh. V. und erhalten als solche an Fuhrkosten 13 Pfg. für km Eisenbahn oder Dampfschiff, 3 Mark für Ab- und Zugang, 60 Pfg. für km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876. D. J. Bd. VIII S. 393).

2) Nach der C. V. M. J., F. M., M. L. v. 15. Dez. 1881 (D. J. Bd. XIV S. 62) ist bei Dienstreisen in Waldungen von Gemeinden ꝛc. unter Nachtquartier auch der Wohnort des betr. Beamten zu verstehen.

beträgt. Außer in diesen Fällen dürfen für denselben Tag neben einer vollen Waldtour nicht noch Landwegentfernungen berechnet werden oder, wenn für außerhalb des Waldes zurückgelegte Strecken Landwegentfernungen in Rechnung gestellt sind, so darf für denselben Tag keine volle Waldtour, sondern nach Maßgabe der oben angegebenen Zeitmaße nur bis höchstens 0,8 Waldtour in Ansatz kommen. In den Verwendungs-Nachweisungen ist die auf die Waldtouren und bei einem Ansatze von vollen Waldtouren neben Landwegentfernungen auch die auf die ganze Tagereise verwendete Stundenzahl, aber nicht unter Zusammenfassung von mehreren Tagen, jedesmal anzugeben.

2) Der Oberforstmeister erhält außer den Fuhrkosten die seiner Rangklasse entsprechenden Tagesdiäten von 12 Mark (C. V. F. M. 27. Mai 1876) und für jeden Tag, an welchem er wirklich eine Wagenfahrt ausgeführt hat, außerdem 3 Mark (nicht auf das Fuhrkosten-Aversum anzurechnende) Fuhrkosten-Zulage[1]), gleichviel ob eine Befreiung von der Haltung eigener Dienstpferde stattgefunden hat oder nicht. Diese aus Kap. 2 Tit. 34 des Forstverwaltungs-Etats zu zahlende Fuhrkosten-Zulage hatte ursprünglich den Zweck, den Mehraufwand zu vergüten, welchen der mit eigenen Dienstpferden reisende Oberforstmeister an den Reisetagen durch stärkere Fütterung seiner Pferde und sonstige Ausgaben (z. B. zeitweise Annahme von Vorspannpferden) zu machen hatte, um ein rasches Fortkommen sicher zu stellen. Diese Zulage kann deshalb den Oberforstmeistern, welche eigene Dienstpferde nicht halten, auch nur dann gewährt werden, wenn sie für denselben Zweck, d. h. zu beschleunigtem Fortkommen behufs thunlichster Zeitersparniß, wirklich Aufwendungen machen. Bei reinen Eisenbahnfahrten darf also die Zulage nicht in Ansatz kommen, vielmehr nur dann, wenn an demselben Tage, an welchem die Eisenbahnfahrt stattgefunden hat, abgesehen von dem bloßen Zu- und Abgange, zur Erreichung der Eisenbahn oder beim Verlassen derselben Gespann insoweit benutzt wurde, daß neben dem Eisenbahnwege noch Landweg, sei es nach der Entfernung oder nach Waldtouren, zum Ansatz gekommen ist oder zum Ansatz kommen konnte. Die Liquidationen des Oberforstmeisters über Tagegelder und Fuhrkostenzulage sind deshalb mit einer entsprechenden

1) Auch nach Erlaß des Ges. v. 24. März 1873 sind auf Grund des § 12 dieses Ges. die Oberforstmeister berechtigt, nach Maßgabe der Allerh. K. O. v. 26. Juli 1826 sowie nach der M. V. v. 26. Aug. 1829 und 3. Aug. 1848 ein Fixum und eine Zulage von 3 Mark für jeden wirklichen Reisetag lediglich als Vergütung für Fuhrkosten innerhalb ihres Amtsbezirks zu beziehen. Sowohl Diäten als Fuhrkostenzulage sind bei Kap. 2 Tit. 34 des Forstverwaltungs-Etats zu verrechnen (C. V. F. M. v. 1. Juli 1873. D. F. Bd. V S. 27).

wörtlich vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen (C. V. M. L. 3. Oktober 1879, D. J. Bd. XII S. 17).[1])

3) Aus dem Fuhrkosten-Aversum hat der Oberforstmeister die Ausgaben an Botenlöhnen, Kosten für Postsachenbesorgung, Schreib- und Zeichenmaterialien, Beschaffung von Schreib- und Zeichenhülfe auf den Reisen und dergleichen kleine Ausgaben zu decken. Hierfür ist auf das Aversum ein Pauschsatz von 3 Mark monatlich anzurechnen (C. V. F. M. 21. Februar 1874). Außerdem erhält der Oberforstmeister als Mitglied der Regierung eine Schreibmaterialien-Vergütigung von 24 Mark jährlich (St. M. Beschl. v. 11. Mai 1863 M. Bl. S. 189).

Der Nachweis über das in vorstehender Weise zu verwendende Fuhrkosten-Aversum ist tageweise zu führen und durch den Regierungspräsidenten bis zum 15. April j. J. dem Ressort-Minister einzureichen. (C. V. M. L. 29. Oktober 1884, D. J. B. XVII S. 12.)

Für die Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht der den Gemeinden, Instituten und sonstigen Korporationen gehörigen Waldungen erhält der Oberforstmeister für Reisen, welche er hier ausschließlich zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht ausführt, die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten auf besondere Liquidationen aus den Fonds der Königl. Regierung zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten (Kap. 57 Tit. 10), woneben er aber zur Liquidirung der Fuhrkostenzulage nicht berechtigt ist. Für Reisen, welche der Oberforstmeister zu jenem Zweck in Verbindung mit Dienstreisen in den Staatsforsten ausführt, erhält er keine gesonderte Vergütigung, sondern die Tagegelder, Reisekosten und bezw. Fuhrkostenzulage nur in gleicher Weise aus Kap. 2 Tit. 34 des Forstverwaltungs-Etats und seinem Fuhrkosten-Aversum, wie für die Dienstreisen in den Staatsforsten, da er vermöge seiner Stellung bereits durch die Regierungs-Instruktion verpflichtet ist, die Staats-Aufsicht über die Gemeinde- und Instituten-Forsten bei seinen Dienstreisen gleichzeitig wahrzunehmen. (Verf. v. 30. Dezember 1834, v. R. Ann. Bd. 19 S. 50. C. V. F. M., M. J., M. L. 10. Juli 1877 D. J. Bd. IX S. 495.)

Bei Dienstreisen soll von den Oberforstmeistern (und auch von den Forstmeistern) möglichst vermieden werden, Belästigungen der Untergebenen durch Aufnahme, Bewirtung und Gebrauch des Dienstgespannes zu veran-

1) Diese Bescheinigung lautet: „daß an denjenigen Tagen, für welche die Fuhrkostenzulage liquidirt ist, abgesehen von bloßen Zu- und Abgängen wirklich eine Fahrt mit Gespann stattgefunden hat, für welche die Landweg-Entfernung oder eine Waldtour in Ansatz gekommen ist, (bezw. „nach den bestehenden Bestimmungen in Ansatz kommen konnte") bescheinigt."

lassen (C. V. F. M. 11. Mai 1851 M. Bl. S. 195). Die nach dieser Richtung hin verschärfte Anweisung durch C. V. F. M. 10. März 1868 (D. J. Bd. II S. 29) ordnet an, daß die Annahme des Quartiers bei den Oberförstern und Förstern thunlichst zu vermeiden, oder deren Pferde zu Touren außerhalb des Reviers, namentlich nach den Eisenbahn- und Poststationen, nicht zu benutzen seien. Wenn dies ausnahmsweise durch die örtlichen Verhältnisse und Umstände geboten, so war nach letzterer Bestimmung der Untergebene verpflichtet, für jedes Nachtquartier $^2/_3$ des dem Vorgesetzten zustehenden Diätensatzes, und wenn ein Uebernachten mit Pferden erfolgt, den vollen Diätensatz anzunehmen, welche Beträge durch die Forstkasse gezahlt wurden. Die Oberpräsidenten sind indessen durch Verf. F. M. v. 20. Mai 1868 ermächtigt worden, den Anordnungen bezüglich dieser zu gewährenden Vergütung beim Uebernachten bis auf weiteres Ausstand zu geben, wenn nach den obwaltenden Lokalverhältnissen und nach den Persönlichkeiten eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Gastfreundschaft bei den untergebenen Forstbeamten weder bisher vorgekommen, noch zu besorgen ist. Von dieser Ermächtigung ist wohl überall Gebrauch gemacht worden.

Nach dem Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Ges. S. S. 15) gehören die Oberforstmeister zur Klasse III nach § 1 dieses Gesetzes und beziehen daher 500 Mark allgemeine Kosten und an Transportkosten für je 10 km = 10 Mark (wobei jede angefangene Strecke von 10 km für voll gerechnet wird).[1]

Die durch das Uniformsreglement vom 29. Dezember 1868 (D. J. Bd. II S. 3) für den Oberforstmeister vorgeschriebene Walduniform ist bis auf nachstehende Unterschiede die des Oberförsters:

Die Achselabzeichen auf dem Rock der Walduniform bestehen aus 7 Streifen jagdgrüner wollener Plattschnur, sämtlich in ein Geflecht vereinigt, auf welchen von dem „Wirklichen Oberforstmeister" je drei, 1 cm im Quadrat große goldene Sterne übereinander, von dem „Titular-Oberforstmeister" je 2 dergleichen Sterne getragen werden. Das goldene Portepee, sofern kein Offiziersportepee getragen wird (vgl. § 16 Anm. 9 dieses Bandes), hat stärkere Kantillen. — Bei der Interimsuniform sind die Achselabzeichen dieselben, jedoch von goldener Plattschnur. — Bei der Staatsuniform hat der Rock goldene Stickerei auf der Brust. Die Achselabzeichen bestehen hier aus vier Streifen goldener Rundschnur von 2 cm Umfang, die beiden mittleren gedreht, mit doppeltem Geflecht am untern Ende, über dem Aermelansatz aufgeheftet, oben unter dem Kragen an einem kleinen goldenen Wappenknopf

1) Die Versetzungskosten der Oberforstmeister sind wie die Versetzungskosten aller übrigen Forstbeamten auf Kap. 2 Tit 34 des Forstverwaltungs-Etats anzuweisen (C. V. F. M. v. 6. Mai 1873. D. J. Bd. VI S. 67).

befestigt und um den rechten Arm mit Achselschnüren. Auf dem Geflecht der Staatsuniforms-Achselabzeichen sind bei dem Wirklichen Oberforstmeister 3 goldene Sterne in Dreiecksform, 2 dergleichen bei dem Titular-Oberforstmeister angebracht. Ersterer trägt bei großer Gala den Oberforstmeister-Hirschfänger mit Adlerkopf und eine Hornfessel an einem $1^{1}/_{2}$ cm breiten goldenen Bandelier auf grünem Sammet, welches mit silbernen den Königl. Namenszug enthaltenen Platten und Schnallen besetzt ist. Der Hirschfänger wird stets durch den Rock gesteckt. — Die jagdgrüne Schabracke des Reitzeuges ist bei den Oberforstmeistern (und höheren Forstbeamten) mit einer $4^{1}/_{2}$ cm breiten goldenen Eichenlaubtresse eingefaßt.

Die Staatsuniform ist (außer bei Hofjagden) bei dem Erscheinen vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften und bei Hofe anzulegen und bei dienstlicher Meldung außerhalb des Waldes bei dem Chef der Forstverwaltung, sowie bei andern größeren Gelegenheiten anzulegen. Wenn hierzu nicht ausdrücklich große Gala (weiße Beinkleider und Hornfessel ꝛc.) angesagt wird, ist die Staatsuniform der halben Gala zu nehmen. Dieselbe ist auch anzulegen bei den offiziellen Vorstellungen bei dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den oberen Ministerialforstbeamten, wenn dazu das Erscheinen in Staatsuniform für den betreffenden Fall bestimmt wird. — Die Walduniform ist von dem Oberforstmeister, bei Hofjagden und bei Dienstreisen zu tragen. Am Sitze des Regierungskollegiums braucht indessen eine Uniform überhaupt nicht getragen zu werden.

Bei Reisen des Königs hat, wenn der Befehl des offiziellen Empfanges ergeht, in allen Städten, in welchen der König übernachtet oder mehr als einstündigen Aufenthalt nimmt, falls hier der Sitz einer Regierung ist, mit den Vorständen der Regierung auch der Oberforstmeister sich zu melden und vorzustellen. Bei bloßen Dienstreisen des Königs versammeln sich die Behörden an den Stellen, an welchen Umspannung stattfindet, oder der Eisenbahnzug anhält, oder das Dampfschiff landet. Wenn kein offizieller Empfang angekündigt und keine Spezialbefehle über den Empfang erlassen sind, bedarf es seitens des Oberforstmeisters der Anwesenheit an dem Ankunftsorte des Königs nicht. Bei dem Empfange der Königin und Königin Witwe finden gleiche Vorschriften statt, ebenso bei dem Empfange auswärtiger Monarchen (Kaiser und Könige). An den Vorstellungen bei allen übrigen fürstlichen Personen nimmt der Oberforstmeister nur dann teil, wenn der Kronprinz und die Prinzen des Königlichen Hauses einen längeren Aufenthalt an dem Sitze eines Regierungs-Kollegiums nehmen. Dasselbe gilt bei dem Empfange auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger. (Regl. v. 9. August 1870.)

Der Forstmeister.

§ 4.

Das staatlich zu beaufsichtigende Forstareal ist in der Mehrzahl der Regierungsbezirke (außer Stralsund, Liegnitz, Münster, Düsseldorf, Cöln, Stade, Osnabrück mit Aurich) in Forstmeister-Bezirke (Forstinspektionen) zerlegt, welche gewöhnlich 6 bis 8 Oberförstereien umfassen und welchem jedem, ausgenommen wo der Oberforstmeister gleichzeitig Inspektionsbeamter ist, ein Forstmeister vorgesetzt ist. Die Forstmeister werden aus den durch hervorragende forsttechnische Leistungen und Geschäftsgewandheit sich auszeichnenden Oberförstern gewählt. (§ 35 der Best. über Ausbildung und Prüfung für den Kgl. Forstverw. Dienst vom 1. August 1883, D. J. B. XV S. 337.)

Die Forstmeister ressortieren unmittelbar von den Regierungen. Nach den früheren Instruktionen (Nachtr. vom 1. Mai 1800 zu der Instr. der Oberforstmeister und Forstmeister) leiteten und beaufsichtigten die Forstinspektionsbeamten die Verwaltung der Oberförster und der denselben untergeordneten Organe, indem sie eine Zwischeninstanz zwischen den Oberförstern und dem Oberforstmeister, bezw. der Provinzialbehörde bildeten. Im Jahre 1829 (vgl. Publ. vom 20. Januar 1829, v. K. A. Bd. XIII S. 35) wurde diese Stellung verändert und die Besorgung kommissarischer Geschäfte, sowie die Vertretung des Oberforstbeamten als Wirkungskreis der Forstinspektoren bezeichnet. Durch C. V. F. M. vom 26. März 1834 (v. K. A. Bd. XVIII S. 37) erhielten letztere aber wieder eine der frühern ähnliche Stellung. Der Allerh. Erl. vom 18. September 1850 (Ges. S. S. 489) bestimmte, daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, bei welchen nach dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet seien, neben dem Oberforstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrat[1]) angestellt werden solle, sondern die Forstinspektionsbeamten als Mitglieder der Regierungen einzutreten hätten. Es sollten auch die Forstinspektoren nach bewiesener Befähigung und mit Rücksicht auf ihre Dienstaltersverhältnisse und Dienstführung dem Könige zur Ernennung als Forstmeister vorgeschlagen werden, wodurch sie den Charakter der Regierungsräte erhielten und später zu wirklichen Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräte ernannt wurden.[2])

---

1) Seit dem Jahre 1851 sind mithin Regierungs- und Forsträte nicht mehr ernannt worden.

2) Im Jahre 1868 hörte die Ernennung zum Forstinspektor auf. Die Oberförster wurden bei ihrem Vorrücken zu Forstinspektionsbeamten sofort zu Titular-Forstmeistern (Forstmeister mit dem Titularrats-Charakter und dem Range zwischen den Räten IV. u. V. Kl.) später erst zu Wirklichen Forstmeistern (mit dem Range der Regierungsräte) ernannt. Die Bestallung, sowohl der Titular- als Wirklichen Forstmeister, vollzog der König. Seit dem Jahre 1876 erfolgt sofort die Ernennung

Die C. V. F. M. u. M. J. vom 24. Februar 1851 (M. Bl. S. 72) regelt nach Maßgabe des vorbezeichneten Allerh. Erl. die weitere Stellung der Forstinspektoren unter Festsetzung des Stimmrechts im Kollegium. Hiernach haben zur Zeit die Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte, nachdem die andern Chargen fortgefallen sind, dasselbe Stimmrecht, wie die Titular-Oberforstmeister, mithin das Votum der technischen Mitglieder, d. h. im Plenum in den die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen, in der Abteilung in allen Sachen volles Votum[1])

In der C. V. vom 24. Februar 1851 wird ferner hervorgehoben, daß anstatt des Titels „Regierungs- und Forstrat" deshalb der Titel „Forstmeister" verliehen würde, um gleichzeitig den Schein zu vermeiden, als ob die örtlichen Forstinspektions-Geschäfte als Nebensache und die schriftlichen Arbeiten als Hauptsache betrachtet werden dürften. — „Dies würde eine ebenso irrige, als der Forstverwaltung zum Nachteil gereichende, dem Zwecke der neuen Einrichtung durchaus zuwiderlaufende Ansicht sein." — Nach den Erfahrungen sei unzweifelhaft dargethan, daß zur Wahrnehmung der den Forstinspektionsbeamten überwiesenen Geschäfte besondere technische Beamte unentbehrlich seien und daß von diesen die ihnen obliegendenden Lokalgeschäfte mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit besorgt werden müßten, wenn nicht Unordnungen und Material- und Kassendefekte entstehen sollten, die der Staatskasse weit größere Nachteile zufügen würden, als die Ersparnis an Besoldungsausgaben. Die Forstinspektionsbeamten sollen deshalb durch die Arbeiten bei den Regierungen nicht so in Anspruch genommen werden, daß hierdurch die häufige Anwesenheit in den Revieren unmöglich gemacht wird.

In dem Verhältnis des Forstinspektionsbeamten gegenüber dem Oberforstmeister als dessen Vorgesetzten während der örtlichen Revierbereisungen wurde gegen früher nichts geändert. Als Regierungsmitglieder sind die Forstmeister in ihrer Stellung als solche und innerhalb des Kollegiums lediglich der Disziplin des Regierungs-Präsidenten unterstellt.

Die C. V. F. M. vom 4. Juli 1864 und die derselben beigefügten „Bestimmungen über Geschäftsverteilung und Geschäftsgang bei der Forstverwaltung in Beziehung auf die Oberforstbeamten und Forstinspektoren" erweiterte den Wirkungskreis der Forstinspektionsbeamten. Es wird hier hervorgehoben, daß die Mitwirkung derselben für den gesammten Forsthaushalt, insbesondere

---

der Forstinspektionsbeamten zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräte; es sind mithin seitdem alle Rangunterschiede zwischen den als Forstinspektionsbeamte fungierenden Kollegialmitglieder fortgefallen. — Einige bei den Forstakademien und Universitäten als Dozenten beschäftigten Revierverwalter werden indessen in neuerer Zeit zu Titularforstmeistern und Forstmeistern mit dem Regierungsratsrange ernannt.

1) s. Seite 18 Anm. 3.

für den technischen Betrieb in den Forsten noch nicht in dem Umfange stattfinde, wie dies im Interesse der Verwaltung wünschenswert sei. Die Ansicht, daß die Forstinspektionsbeamten sich weniger für die Betriebsangelegenheiten verantwortlich und berufen erachteten, nachdem von dem Oberforstbeamten bei seinen Bereisungen die Betriebs-, Hauungs- und Kulturpläne &c. örtlich eingehend geprüft und bestätigt, sowie alle ausgeführten Hauungs- und Kulturpositionen ebenfalls revidirt worden, wird als irrig bezeichnet. Es genüge nicht, wenn der Forstmeister nur die Ausführung der Anordnungen des Oberforstbeamten überwache und die Kontrolle für das Rechnungswesen und den Forstschutz wahrzunehme, vielmehr sei bereits durch die Allerh. K. O. vom 5. Oktober 1833 und die Organisations-Verf. vom 26. März 1834, sowie durch die für die Heranziehung der Forstinspektionsbeamten zu technischen Mitgliedern der Regierungen maßgebend gewesenen Absichten bezweckt gewesen, „daß dieselben mit dem Bewußtsein ihrer vollen prinzipalen Verantwortlichkeit für die gesamte Verwaltung und namentlich auch für den technischen Betrieb der zu ihrem Bezirke gehörenden Forsten ihre Mitwirkung auf alle Angelegenheiten des Forsthaushaltes zu richten haben.[1])“ Die Forstmeister dürften also auch in den Betriebs- und Personalsachen sich ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch für entbunden erachten, daß dem Oberforstbeamten, als Dirigenten der Forstverwaltung des ganzen Regierungsbezirks, die obere Leitung und Beaufsichtigung des Forstbetriebes und

1) Vgl. auch §§ 34—36 der Reg. Instr. v. 23. October 1817. Hiernach hat der Forstmeister, wie jedes Mitglied des Regierungs-Kollegiums in der Regel jede Sache seines Bezirks von Anfang bis zu Ende zu bearbeiten. Er hat demgemäß auch die Befugnis, in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken. Er ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine vollständige und gründliche Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen verantwortlich. Von dieser ersten Verantwortlichkeit wird Niemand auch nach gehaltenem Vortrag durch den Beitritt des Kollegiums befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekret vermerkt. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit hierüber Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede frei, wenn es die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, das Sachverhältnis mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen, diese bei der Beratung zu verlesen, beraten u. entscheiden zu lassen. Alsdann haftet der Dezernent nur für die richtige Sachdarstellung, für den Beschluß aber nicht weiter, wie jedes andere Mitglied. Nach dem Dezernenten ist, sofern nicht die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer an der Sache teilnehmender Mitglieder eintritt, zunächst der vorsitzende Abteilungs-Dirigent, oder in Plenarsachen der Präsident verhaftet. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder ein.

die Personalverfügungen in Beziehung auf das Forstschutzpersonal vorbehalten sei. — Es ist nothwendig, daß der Forstmeister für seinen Bezirk die speziellen Direktionsgeschäfte nach allen Richtungen hin wahrnimmt und durch einmütiges Zusammenwirken mit den Oberförstern einerseits und dem Oberforstbeamten andererseits die Verbesserung des Zustandes der Forsten, die Herbeiführung angemessener Personalmaßnahmen und die Erreichung günstiger Verwaltungsergebnisse fördert. Andererseits soll der Oberforstmeister bei dem Kollegium ein engeres Zusammenwirken der technischen Organe der Forst-Direktion herbeiführen und gemeinschaftliche Besprechungen über die Verwaltungs- und Personalangelegenheiten veranlassen, damit die Maßnahmen in der leitenden Instanz so getroffen würden, wie dies nach den örtlichen Verhältnissen am zweckmäßigsten ist.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist die Stellung und der Wirkungskreis des Forstmeisters geordnet. Derselbe kann verlangen, daß er in der Regel zu den Bereisungen des Oberforstbeamten innerhalb seines Bezirks zugezogen wird. Ergeben sich hierbei zwischen beiden nicht zum Ausgleich gelangende Meinungsverschiedenheiten über das anzuwendende Verfahren des technischen Betriebes bei den Hauungen und Kulturen, so ist die Entscheidung und Anordnung des Oberforstbeamten maßgebend. Bei der Verantwortlichkeit des Forstmeisters für den technischen Betrieb innerhalb seines Bezirks hat derselbe, wenn er sich der Ansicht des Oberforstmeisters nicht anschließen kann, seine abweichende Ansicht in einem zu den Akten zu gebenden Gutachten auszusprechen, welches bei der nächsten Anwesenheit eines forstlichen Ministerial-Kommissars diesem vorzulegen ist, um die Meinungsverschiedenheit event. an Ort und Stelle zu erörtern und, wenn deren Beseitigung nicht gelingt, zur künftigen Nachachtung der Entscheidung des Ministers zu unterbreiten.

Sollten bei Ausführung der Hauungen und Kulturen durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen von den genehmigten Plänen notwendig werden, so kann solche jeder Forstmeister bei eigener Verantwortlichkeit innerhalb der Grenzen des durch den Hauungsplan festgestellten Einschlags und der durch die Kultur-, Wegebau- rc. Pläne bewilligten Ausgabesummen anordnen bezw. genehmigen, hat aber gleichzeitig dem Oberforstmeister davon Anzeige zu machen. Die behufs Rechnungsbelägung in solchen Fällen erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungsvermerke sind von dem Forstmeister auszustellen und vom Oberforstmeister mit seinem Vidi zu versehen. Glaubt letzterer seine Zustimmung zur Genehmigung einer Abweichung versagen zu müssen, so ist seine Entscheidung zunächst maßgebend, bezw. aber die Entscheidung des Ministers zu beantragen.

Jeder Forstmeister bearbeitet bei der Regierung alle Geschäftssachen, welche nur seinen Inspektionsbezirk betreffen, sofern sie nicht nach der Geschäfts-

ordnung einem andern Dezernenten zukommen[1]), als selbstständiger Dezernent; er ist aber in allen seinen Bezirk betreffenden Sachen eines andern Dezernenten stets ständiger Kodezernent.[2]) Im Einzelnen ist hervorzuheben:

Der Forstmeister hat für seinen Bezirk die von den Oberförstern aufzustellenden Hauungs-, Kultur-, Wegebau- rc. Pläne örtlich zu prüfen, vorläufig festzustellen und bis zum 15. August dem Oberforstmeister zuzustellen; er hat den Betrieb der Samendarren zu beaufsichtigen, die Holz-, Wild-, Nebennutzungs-, Hauer- und Rückerlohnstaxen im Besondern zu bearbeiten und dem Oberforstmeister zur allgemeinen Bearbeitung vorzulegen, welcher zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Taxen für den ganzen Bezirk mit den Forstmeistern zu einer Beratung zusammentritt. Soweit bezüglich der Holz- und Wildtaxen Meinungsverschiedenheiten verbleiben, sind solche in dem an den Minister einzureichenden Berichte zu erwähnen. Betreffs der nicht an den Minister einzureichenden Taxen ist die Entscheidung des Oberforstmeisters maßgebend.

Die Beschaffung der Materialien zu der dem Minister einzureichenden Nachweisung über die ausgeführten und die Vorschläge zu dem Plane über die auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie die besondere Leitung und Ueberwachung dieser Arbeiten ist Sache des Forstmeisters, unbeschadet der Einwirkung des Oberforstmeisters. Auch beschafft der Forstmeister, soweit es vorgeschrieben, unter Zuziehung des Regierungsbaurates, die Unterlagen zum Forstbauplan, dessen Festsetzung von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungs-Baurat stattfindet und dessen endgiltige Genehmigung von dem Regierungspräsidenten zu bewirken ist, welcher auch streitige Punkte zur Entscheidung zu bringeu hat. (C. V. F. M. 14. März 1879, D. J. Bd. XI S. 47.)

---

1) Dem Regierungs-Präsidenten steht die Befugnis zu, von der Regel, daß jede Sache von dem ordentlichen Dezernenten und Kodezernenten bearbeitet wird, Ausnahmen zu machen; doch hat derselbe so viel als möglich jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen (§ 24 d. Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817.) — Die Mitglieder der Regierung können zur Bearbeitung der dem Regierungs-Präsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden (§ 19 Abs. 2 u. 3 des Landesverw. Ges. v. 30. Juli 1883). Sofern es sich hierbei nur um einzelne Angelegenheiten oder vorübergehende Aushülfe handelt, kann der Reg.-Präsident die bezüglichen Anordnungen selbständig erlassen; bei dauernder Einrichtung und Uebertragung eines bestimmten Dezernats bedarf es der Genehmigung des Ministers (C. V. M. J. u. F. M. 8. Februar 1884).

2) Auch betreffs der vom Oberforstmeister bearbeiteten Sachen ist der Forst-Inspektionsbeamte Kodezernent, wenn solche dessen Inspektionsbezirk betreffen (C. V. F. M. v. 3. Juli 1868, M. Bl. S. 321).

Bei der Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen soll der Oberforstmeister mit dem betreffenden Forstmeister zu einer Besprechung wegen Wiederbesetzung zusammentreten. Bei Uebereinstimmung wird die Besetzung nebst den dabei etwa für angemessen erachteten Zwischenversetzungen nach Zustimmung des Regierungs-Präsidenten vom Oberforstmeister verfügt. Sofern hierbei abweichende Ansichten zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister verbleiben, sind solche von dem Regierungs-Präsidenten zu entscheiden. Ebenso ist diese Entscheidung herbeizuführen, wenn bezüglich der verfügbaren Besoldungsmittel und über die Gratifikations- und Unterstützungsfonds Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberforstmeister und Forstmeister nicht zum Ausgleich gelangen. Ueberhaupt ist, bis auf die besonders vorgesehenen rein technischen Angelegenheiten, wo vorläufig die Entscheidung des Oberforstmeisters maßgebend ist, bei Meinungsverschiedenheiten, welche durch Rücksprache nicht erledigt werden können, rücksichtlich der zum Ressort der Regierungs-Abteilungen gehörenden Sachen durch Beschluß des Kollegiums, rücksichtlich der nicht an Ort und Stelle zu entscheidenden technischen Betriebssachen und der Personalanstellungs- und Besoldungssachen durch den Regierungs-Präsidenten Entscheidung zu treffen.

Die Regierungsverfügungen, welche sich auf alle Inspektionsbezirke beziehen, sind in der Regel von sämtlichen anwesenden Forstmeistern im Konzept mit zu zeichnen; jedenfalls hat der Forstmeister als ständiger Kodezernent in allen Inspektionssachen seine betreffenden Erlasse im Konzept mit zu zeichnen. Ist ein Forstmeister abwesend, so kann dessen Mitzeichnung unterbleiben, sofern nicht in einzelnen wichtigen Fällen seitens des Oberforstmeisters oder des Abteilungsdirigenten oder des Präsidenten ausdrücklich bestimmt wird, daß das Konzept bis zu dessen Rückkehr zurückgelegt werden soll.

Durch das örtliche und persönliche Zusammenwirken des Forstmeisters mit den Oberförstern sollen diese möglichst von schriftlichen Arbeiten freigehalten werden. Der Schriftwechsel der Oberförster an die Regierungen und an den Oberforstmeister soll durch Couvert des Forstmeisters gehen und ist nur in eiligen Fällen direkt einzusenden (§ 105 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870). Der Forstmeister hat zur Erledigung der vorgedachten Obliegenheit jedes Revier seines Bezirks mindestens dreimal im Jahre zu bereisen (C. V. F. M. vom 4. Juli 1864).

Die Verrichtungen der Forstmeister außerhalb des Regierungs-Kollegiums waren durch die deren frühere Stellung als örtliche Zwischeninstanz berücksichtigende C. V. F. M. vom 26. März 1834 geregelt. Auch nachdem der Forstmeister Mitglied des Regierungs-Kollegiums und als solcher ständiger Kommissar der Regierung nach Außen geworden, sind die in bezeichneter C. V.

enthaltenen Bestimmungen für die örtlichen Geschäfte verbindlich, wenngleich mehrfach durch neuere Bestimmungen als abgeändert zu erachten.

Die Forstmeister sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Oberförster und Forstkassenrendanten, den letzteren gegenüber als Kassenkuratoren, insoweit aus diesem Verhältnis oder aus besonderm Auftrage der Regierung Anweisungen zu erteilen sind. Sie haben den Forsthaushalt nach allgemeinen Grundsätzen und den ihnen erteilten Vorschriften zu leiten und zu beaufsichtigen, die Aufsicht über die Lokal-Forstbeamten, Forstkassenrendanten, Forstbeflissenen, Forstlehrlinge, Forstreferendare und Forstassessoren, soweit solche sich auf den zum Inspektionsbezirk gehörenden Revieren zu ihrer Ausbildung aufhalten oder amtlich beschäftigt sind, zu führen. — Wenn nicht einzelne der nachbezeichneten Obliegenheiten später den Oberförstern in deren erweiterten dienstlichen Geschäften zugewiesen sind, ist im besondern die Aufgabe der Forstmeister: die Personal- und Disziplinarsachen ihres Forstbezirks unter der Regierung und dem Oberforstbeamten zu bearbeiten; die Abschätzungsarbeiten, bezw. als Taxations-Kommissarien, zu leiten; auf die den Oberförstern obliegende pünktliche Führung der Kontroll- und Wirthschaftsbücher zu halten; die Vorschläge der Oberförster zu den Holz-, Wildprets- und sonstigen Taxen, sowie zu den Hauer-, Rücker- und Floßlöhnen zu prüfen; die Vorrevision der von den Oberförstern aufzustellenden Material- und von den Forstkassenrendanten anzufertigenden Forstgeldetats vorzunehmen; die von den Oberförstern aufzustellenden Entwürfe zu den jährlichen Hauungs-[1]), Kultur- und Wegebauplänen[2]), bevor sie zur Bestätigung dem Oberforstmeister vorgelegt werden, örtlich zu prüfen und festzustellen, so daß sie für die Zweckmäßigkeit einstehen können; die Ausführung der Hauungen[3]) und der Kul-

---

1) Vgl. §§ 1—4 d. C. V. v. 7. Febr. 1820. Zu den Obliegenheiten der Forstmeister gehört es ganz besonders, die Hauungspläne nach allen Seiten, unter Zuhandnahme der Rechnungen und Kontrollbücher, sorgfältig zu prüfen und auch die Richtigkeit des im Eingange des Hauungsplans ermittelten zulässigen Abnutzungssolls für das betreffende Jahr zu bescheinigen. (C. V. F. M. 9. Juli 1852, M. Bl. S. 332.)

2) Betreffs der formalen Behandlung der Kommunikationswege-Baupläne gelten dieselben Vorschriften, wie für die Kulturpläne (C. V. M. L. v. 10. Febr. 1879, D. J. Bd. XI S. 57). Die abweichenden Vorschriften der C. V. v. 30. Juni 1855 sind aufgehoben durch C. V. M. L. v. 14. Juli 1882. (D. J. B. XIV S. 207.) Hiernach sind die Revisionen der Wegebauarbeiten, unabhängig von der Höhe des Kostenbetrages, seitens der Forstmeister nur so weit auszudehnen, als dies nach deren pflichtmäßigem Ermessen für nöthig erachtet wird.

3) §§ 52 u. 53 C. V. v. 7. Februar 1820, C. V. F. M. v. 7. Okt. 1852. Letztere Verf. ordnet besonders an die Ausstellung der Bescheinigung zur Hauerlohnsrechnung durch den Forstmeister, welche wörtlich lautet: „daß die Rechnung mit den probeweise vorgenommenen Lokalrevisionen auf den Schlägen, sowie mit dem

turen zu kontrollieren und hierbei besondere Anleitung, soweit dieselbe dabei nothwendig ist, zu geben; als Kuratoren der Forstkassen sich Ueberzeugung von der Ordnung der Kasse durch gründliche Revisionen zu verschaffen; die Kultur-, Natural- und Forstgeldrechnungen vor der Einreichung an die Regierungen durchzugehen und zu bescheinigen [1]), wozu die ausgeführten Kulturen und die Materialbestände [2]) revidirt und die Natural- und Geldrechnungen mit den von den Förstern einzureichenden Nummer- und Anweisebüchern, Verabfolgezetteln, Weidebüchern (§ 45 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870) verglichen, auch die etwa sonst erforderlichen Revisionen abgehalten werden müssen; die Dienstübergaben der Oberförsterstellen zu bewirken (§ 1 des Regul. vom 23. Juli 1840); sich durch Beziehung der Forstgrenzen alle zehn Jahre [3]) die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben in Ordnung gehalten werden; die Dienstgebäude der Forstbeamten sowohl hinsichtlich der Ausführung der den letztern obliegenden Reparaturen, als der den Baufonds zufallenden Bauverbesserungen jährlich zu besichtigen [4]); die Ausübung der Weidenutzung der Forstbeamten in den

Hauerlohns-Manuale des Oberförsters und den Abzählungs-Tabellen in Uebereinstimmung befunden und die begründete Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnung gewonnen sei." Welche Posten der Forstmeister nachgezählt, nachgemessen und nachgerechnet hat, ist in den Abz. Tab. des Oberförsters kenntlich zu bezeichnen.

1) Ueber den Wortlaut des zur Forstgeldrechnung auszustellenden Attestes: vgl. C. V. F. M. v. 20. März 1854. Nachdem die Forstinspektoren Mitglieder der Regierungs-Kollegien geworden sind, bedarf es nicht mehr der Aufnahme besonderer Vorverhandlungen zu den Geldrechnungen (C. V. F. M. 31. März 1853). — Ueber die Bescheinigung der Natural- und Geldrechnungen seitens des Forstmeisters: vgl. §§ 130, 131 u. 134 C. V. F. M. über den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung v. 7. Februar 1820 u. Erl. O. R. K. vom 21. November 1831.

2) Vgl. C. V. F. M. v. 4. April 1835 u. 29. Dez. 1853.

3) Die 10 jährige Grenzrevision ist in Gegenwart des Oberförsters vollständig vorzunehmen. Die Ergebnisse sind protokollarisch niederzulegen und von dem Oberförster mit zu vollziehen, demnächst aber mit den halbjährigen Grenzrapporten der Schutzbeamten bis zum 1. Nov. j. J. der Regierung einzureichen. Die Forstmeister können sich hierbei mit Uebereinstimmung des Reg.-Präsidenten durch die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren vertreten lassen. Es sind denselben dann aber aus der Dienstaufwandsentschädigung der Forstmeister Diäten und Fuhrkosten nach den bei Abschätzungsarbeiten stattfindenden Sätzen zu vergüten. (C. V. F. M. v. 26. Febr. 1864, C. V. M. L. 7. April 1885, D. J. B. XVII S. 212.)

4) Außerdem hat etwa alle vier Jahre innerhalb einer Oberförsterei seitens des Forstmeisters, des Kreisbauinspektors und des Oberförsters die Revision sämtlicher Forstdienstgebäude stattzufinden, worüber eine gemeinsame Verhandlung aufzunehmen und der Regierung einzureichen ist. Außerdem hat der Forstmeister jährlich alle Oberförster-Gehöfte seines Bezirks in gleicher Weise zu revidieren (Anhang zum Regul. v. 13. Januar 1882 D. J. Bd. XIV S. 97).

gestatteten Grenzen zu überwachen und bei Einzelhütung derselben die Weidedistrikte auszuweisen (C. V. 23. Januar 1832), sowie die den Etat übersteigende Viehzahl bis zu bestimmten Maximalsätzen zu genehmigen (C. V. F. M. vom 23. Februar 1857); darauf zu halten, daß der Forstschutz durch Thätigkeit der Forstschutzbeamten, beschleunigte Aburtelung der Forstrügen und Strafvollstreckungen gut gehandhabt wird; dafür zu sorgen, daß die Hölzer gehörig aufgearbeitet und sortirt, die Dimensionen eingehalten und die für den Holzverkauf und die Forstnebennutzungen gegebenen Vorschriften befolgt werden; daß die von den Oberförstern zu führenden Manuale, Bücher und Registraturen ordentlich gehalten werden, sowie daß überhaupt Ordnungsmäßigkeit in der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung der Oberförster und Forstkassen-Rendanten herrscht; die Feststellung der Servituten und deren Ausübung in den befugten Grenzen zu überwachen; die Servitut-Abfindungen und andere Areal-Regulierungen, Forstveräußerungen, sowie andere wichtige und besondere Einsicht und Geschäftskunde erfordernde örtliche Geschäfte, insbesondere wichtige Holzversteigerungen und die Abschließung von Holzverkaufskontrakten, zu bearbeiten und in Ausführung zu bringen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Forstmeister ferner den Vertilgungsarbeiten schädlicher Forstinsekten zu widmen. Er hat nicht allein bei den gewöhnlichen Bereisungen von den gerade in Ausführung begriffenen Vertilgungsmaßregeln Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob die angewendeten Mittel entsprechen und preiswürdig ausgeführt werden, sondern er hat bei umfangreichern Insektenbeschädigungen, welche die Aufwendung umfassender Maßnahmen und Kosten erheischen, sich bei der Leitung örtlich zu beteiligen und daher zu diesem Zweck auch besondere Revierbereisungen auszuführen. In den von der Regierung an den Minister zu erstattenden Berichten, mit denen die Zusammenstellung der Kosten der Insektenvertilgung zur Prüfung und Feststellung eingereicht wird, ist anzugeben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolliert und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben (C. V. F. M. vom 10. November 1840 und 27. November 1875, D. J. Bd. VIII S. 395).

Zur Ausführung des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 sollen die Forstmeister, so weit als thunlich, dazu mitwirken, diesem Gesetz eine praktische Bedeutung zu verschaffen, weshalb sie sich bei der Bearbeitung der Provokationen auf Erfordern zu betheiligen und die für nöthig erachteten forsttechnischen Ermittelungen und Gutachten vorzunehmen und auszuarbeiten haben. Auch sollen sie bei ihren Bereisungen, oder gelegentlich ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit den Fällen zuwenden, welche zur

landespolizeilichen Provokation geeignet sind, bezw. solche zur Kenntniß der Landespolizeibehörde bringen (C. V. F. M. vom 7. Mai 1876 D. J. Bd. IX S. 1).

Zur staatlichen Oberaufsicht der Gemeinde-, Instituten- und gemeinschaftlichen Forsten nach den Verordnungen v. 24. Dezember 1816, den Gesetzen vom 14. August 1876 und vom 14. März 1881 haben die Forstmeister in gleicher Weise, wie die Oberforstmeister, im Auftrage der Regierung Abteilung des Innern, bezw. des Regierungspräsidenten, mitzuwirken (§ 62 der V. vom 24. Dezember 1816, § 12 des Ges. v. 14. August 1876 C. V. F. M. vom 21. Juni 1877, al. VI der C. V. M. L. vom 26. April 1881). In denjenigen Landesteilen, in welchen den Forstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen und gemeinschaftlichen Holzungen zugeteilt sind, gehört die im Namen der Staatsbehörde geführte Aufsicht über dieselben mit zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten derselben, ohne daß hierfür besondere Entschädigung, welche in dem gewährten Dienstaufwande mit enthalten ist, beansprucht werden kann. Dieses Verhältnis findet wesentlich im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 statt, wogegen in dem Bereiche des Ges. vom 14. August 1876 der Regierungs-Präsident, kraft besondern Auftrages, sofern die Arbeitsleistung der Forstmeister nach dem Gutachten des Oberforstmeisters hierzu ausreicht, dieselben mit den Walduntersuchungen beauftragt.

Dem forstlichen Versuchswesen haben die Forstmeister bei den Nebenstationen auf dauernder Abgrenzung der Versuchsflächen, der durch den Arbeitsplan vorgeschriebenen Behandlung und Pflege derselben, deren wirtschaftliche Behandlung bei Betriebsregulierungen und Taxationsrevisionen, der Eintragung der Ergebnisse der Durchforstungen zc. in die Lagerbücher, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. (C. V. M. L. 24. Januar 1885.)

Die Besoldung der Forstmeister beträgt nach dem Dienstalter 3600—6000 Mark, im Durchschnitt 4800 Mark. Außerdem steht denselben nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 u. C. V. F. M. vom 23. Mai 1873 (D. J. Bd. VI S. 8) ein pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß der III. Abteilung des Tarifs (der 4. und 5. Beamtenklasse) zu.[1] — Anderweite pensionsfähige Dienstbezüge genießt der Forstmeister nicht; er erhält auf Verlangen aus einem benachbarten Revier den erforderlichen Brennholzbedarf gegen die Taxe.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Forstmeisters beträgt je nach dem Umfange des Inspektionsbezirks bis 2900 Mark. Für den Nachweis dieses Reisekosten-Aversums sind dieselben Bestimmungen wie bei dem

---

1) Zwei Forstmeister haben Dienstwohnung.

Oberforstmeister (s. in S. 24), maßgebend, nur sind den Forstmeistern bei den gewöhnlichen Dienstreisen auch die denselben zustehenden Tagegelder von 12 Mark (vgl. C. V. F. M. vom 27. Mai 1876, D. J. Bd. VIII S. 393) auf das Aversum zu verrechnen und nicht, wie bei den Oberforstmeistern, auf Kap. 2 Tit. 34 des Forstverwaltungsetats besonders zu vergüten. Die dem Oberforstmeister zustehende Fuhrkostenzulage von täglich 3 Mark und die Schreibmaterialien-Vergütung von 24 Mark jährlich erhält der Forstmeister nicht; er ist befugt auf das Dienstaufwands-Aversum monatlich 6 Mark als Pauschquantum für Botenlöhne 2c. zu verechnen (C. V. F. M. vom 21. Febr. 1874). — Die Bestimmungen über Liquidierung von Waldtouren nach der Zeit ist auch für die als Taxations-Kommissare bestellten Forstmeister rücksichtlich der bezüglichen Dienstreisen maßgebend, wenn ihnen in Taxations-Angelegenheiten die Befugnis zur besonderen Liquidierung von Tagegeldern und Reisekosten erteilt ist (C. V. F. M. vom 12. April 1878 D. J. Bd. X S. 351). Bei Ausführung von Reisen zur Aufsicht der Kommunal-, Instituten- und ungeteilten Genossenschafts-Forsten, sofern die Entschädigung für dieselben nicht bei Bemessung des Reisekosten-Aversums vorgesehen ist, erhalten die Forstmeister nach Maßgabe der C. V. F. M. vom 10. Juli 1877 (D. J. Bd. IX S. 495) und der C. V. vom 26. April 1882 (D. J. Bd. XIII S. 203) nachstehende Bezüge aus dem Fonds der betr. Regierung zu Diäten-, Fuhr- und Versetzungskosten (Kap. 57 Tit. 10):

1. für Reisen, die sie im speziellen Auftrage ausschließlich zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in Gemeinde-Forsten auszuführen haben: die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten;
2. für Reisen, die sie zu jenem Zwecke bei Gelegenheit einer Dienstreise in die Staatsforsten ihres Bezirks auszuführen haben:
   a) wenn die für beide Zwecke zu unternehmende Reise an einem Tage über fünf Stunden mehr Zeit erfordert, als an dem betreffenden Tage zur Erreichung und Bereisung der Staatsforsten ihres Bezirks allein erforderlich gewesen wäre — die vollen Tagegelder für diesen Tag und die Reisekosten für diejenigen Strecken, welche zum Zweck der Bereisung von Gemeinde- 2c. Forsten mehr haben zurückgelegt werden müssen, auf besondere Liquidation aus Kap. 57 Tit. 10 der Fonds der Regierung. Außerdem können sie für diejenigen Strecken bezw. Stunden, welche sie an einem solchen Tage zur Bereisung von Staatsforsten ihres Bezirks zurückgelegt haben, die Reisekosten aber keine Tagegelder in die Verwendungsnachweisung ihrer Dienst-Aufwands-entschädigung aufnehmen;
   b) wenn die für beide Zwecke zu unternehmende Reise an einem Tage nur bis zu fünf Stunden mehr Zeit erfordert, als an dem betreffenden

Tage zur Erreichung und Bereisung der Staatsforsten ihres Bezirks allein erforderlich gewesen wäre — keine besonderen Tagegelder und Reisekosten. Doch können sie die für Gemeindeforsten &c. zurückgelegten Touren bezw. verwendete Zeit in der Verwendungs-Nachweisung ihrer Dienstaufwands-Entschädigung mit in Rechnung bringen.[1])

Wegen des Unterkommens der Forstmeister auf Dienstreisen bei den Forstbeamten gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Oberforstmeistern (s. S. 27). Die C. V. des Minist. d. Kgl. Hauses vom 7. Januar 1841 (M. Bl. S. 42) spricht wesentlich dieselben Grundsätze aus und dehnt solche allgemein auf andere Regierungs-Kommissarien aus.

Die Umzugskosten für den Forstmeister sind dieselben wie bei dem Oberforstmeister (s. S. 28).

Betreffs der Rechte der Forstmeister (und Oberforstmeister) an der Teilnahme der Administrationsjagden und an dem Bezuge von Wildpret: vgl. § 67 Abs. 1 und § 69 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870. Geweihe selbst erlegter Hirsche und Rehböcke kann der Forstmeister gegen Erlegung von 2 M. 40 Pf. für das kg von dem Oberförster fordern. Bei den den Oberförstern verpachteten fiskalischen Jagdnutzungen haben erstere den Wünschen ihrer Vorgesetzten rücksichtlich der persönlichen Ausübung der Jagd nachzukommen und sie auf Verlangen von den zu veranstaltenden Jagden zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 der Gesch. Anw.).

Die allgemeinen Bestimmungen des Tragens der Uniform und Erscheinens in derselben nach dem Uniform-Reglement vom 29. Dezember 1868 (D. J. Bd. II S. 3) sind wie die für Oberforstmeister (s. S. 28). Auf Wald- und Interimsuniform werden die gleichen Achselabzeichen getragen, jedoch nur ein goldener Stern auf der Mitte des Geflechtes. Auf dem Uniformsrock der Staatsuniform fehlt die goldene Stickerei auf der Brust, auf den Achselabzeichen wird gleichfalls nur ein Stern getragen. Der Hirschfänger zur Staatsuniform ist bei den Forstmeistern der gleiche wie bei der Wald-

---

1) Im Anschluß der Verf. v. 10. Juli 1877 ist die C. V. v. 21. Februar 1878 (D. J. Bd. X S. 1) erlassen, nach welcher bei Waldtouren in Kommunal- &c. Forsten dieselben Grundsätze, wie solche in den C. V. v. 21. Februar 1874 und 12. April 1878 für Bereisung in fiskalischen Waldungen ausgesprochen, in Anwendung kommen. Nur ist hier in den Liquidationen neben den Waldtouren noch die auf 30 km anzunehmende Wegelänge der vollen Waldtour anzugeben, so daß also beträgt:

die volle Waldtour	=	30 km
0,8	„	24 „
0,5	„	15 „
0,3	„	10 „

mit dem Satz von 60 Pf. für km. —

uniform, wird aber zur erstern an einem 5 cm breiten goldenen Bandelier auf grünem Sammet über der rechten Schulter getragen, an welches in der Höhe der Brust ein ovales goldenes Schild mit silbernem Adler und Krone befestigt ist. Hornfessel trägt der Forstmeister bei großer Gala nicht. Den Titularforstmeistern fehlt der Stern auf den Achselabzeichen; auch werden von denselben zur Staatsuniform nur die Achselabzeichen der Interimsuniform, ferner keine Achselschnüre getragen.

Bei Reisen des Kaisers und Königs und anderer fürstlicher Personen innerhalb Preußens haben, wenn der Befehl des offiziellen Empfanges ergangen ist, in den Städten, wo Se. Majestät einen mehr als einstündigen Aufenthalt nehmen, auch die Forstmeister sich zu melden bezw. vorzustellen. Bei Dienstreisen Sr. Majestät versammeln sich dieselben mit den übrigen Beamten an den Stellen, wo der Eisenbahnzug oder das Dampfboot anhält, oder die Umspannung erfolgt. Auch wenn ein längerer Aufenthalt an dem Orte stattfindet, müssen die Forstmeister neben den besonders bezeichneten Beamten und Personen an dem Orte der Ankunft desselben sich versammeln. Bei nicht offiziellem Empfange sind die Forstmeister nicht gehalten sich einzufinden. Bei Reisen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin und der Königin Witwe gelten dieselben Vorschriften. In allen andern Fällen der Anwesenheit fürstlicher Personen sind die gleichen Bestimmungen, wie für die Oberforstmeister (s. S. 29) maßgebend. (Regl. vom 9. August 1870).

B. Die etatsmäßigen Lokalforstbeamten.

Allgemeine Verpflichtungen und persönliche Rechtsverhältnisse.

§ 5.

Allgemein sollen die Beamten in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten beurteilt werden, wie die andern Staatsbürger (A. L. R. Teil II Tit. 10 § 104). Die nach §§ 105—113 A. L. R. ebendaselbst gemachten Ausnahmen sind nach Aufhebung des privilegierten und eximirten Gerichtsstandes fortgefallen. Besondere Rechtsstellungen für die Beamten sind noch verblieben:

1. Bezüglich der Kommunallasten durch Ges. v. 11. Juli 1822 und A. K. O. vom 14. Mai 1832.
2. Zu einem Gewerbebetriebe für sich, wie für ihre Ehefrauen, Kinder in väterlicher Gewalt, Dienstboten und sonstige Haushaltungsgenossen bedürfen die Beamten regelmäßig der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 19 der Preuß. Gew. O. v. 17. Januar 1845, V. v. 23. September 1847 (Ges. S. S. 1619) und § 12 der deutschen Gew. O. vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245).

3. Zur Verheiratung wird der Konsens der vorgesetzten Behörde gefordert.
4. Zur Führung einer Vormundschaft ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich.
5. Die unmittelbaren Staatsbeamten dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministers keine Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrats von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften oder von Gründungskomitees solcher Gesellschaften übernehmen. Wenn hiermit ein Vermögensvorteil verknüpft ist, ist die Uebernahme eines solchen Amtes unbedingt verboten. — Wegen des gesetzlichen Verbots der Forstbeamten zur Erwerbung von Grundstücken insbesondere: vgl. später § 33.

Für das Dienstverhältnis der Lokalforstbeamten (Oberförster und abwärts) im allgemeinen sind die §§ 1—36, 71 und 72 der Dienst-Instruktion für Königl. Preußische Förster vom 23. Oktober 1868 nebst den hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen maßgebend (C. V. F. M. vom 23. Oktober 1868, D. J. Bd. I S. 159, § 1 Abs. 4 der Gesch. Anw. für die Oberförster vom 4. Juni 1870, D. J. Bd. III S. 5). Jener Teil der Förster-Dienst-Instruktion gilt mithin für die Oberförster, die Beamten der Nebenbetriebs-Anstalten, Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter, Forstaufseher, Hülfsjäger und Forstschutzgehülfen. Die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 schreibt vor:

Dienstpflicht im Allgemeinen. Jeder Forstbeamte hat sich mit den Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, genau bekannt zu machen. Mit dem Eintritte in das Amt übernimmt er zugleich die volle Verantwortlichkeit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller seiner Amtspflichten. Die Angabe, dass ihm irgend eine dieser Pflichten nicht bekannt gewesen, kann die Folgen der Vernachlässigung oder Verletzung derselben nicht abwenden. Insbesondere wird aber die genaue Befolgung der Dienst-Instruktion zur Dienstpflicht gemacht. (§ 1 d. Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868.)

1. Vgl. Teil. II Tit. 10 §§ 85—91 A. L. R. „Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktion bestimmt. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. — Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. — Doch findet in beiden Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein

anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Verfahrens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

2. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen (§ 2 Ges. v. 21. Juli 1852 Ges. S. S. 465). — Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich und vertretungspflichtig (Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 97).

3. Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten sind von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen (E. G. K. K. v. 9. März 1877, J. M. Bl. S. 342).

4. Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betr. Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Amtsverbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht (Allerh. K. O. v. 11. Aug. 1832, Ges. S. S. 204).

5. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen. Strafe ist erst dann anzuwenden, wenn jene Einwirkung fruchtlos bleibt, oder böser Wille klar ist (§ 38 Gesch. Instr. der Regierungen v. 23. Okt. 1817).

6. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18 des Diszipl. Ges. v. 21. Juli 1852).

7. Die Beurteilung, ob in einem Falle der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten hat und daher dessen gerichtliche Verfolgung statthaft sei, ist weder von der vorgesetzten Dienstbehörde, noch von dem Gerichte unbedingt abhängig. Dies entscheidet in streitigen Fällen zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, sofern solche Fälle nicht strafrechtlicher Natur sind, der durch das Ges. v. 8. April 1847 (Ges. S. S. 170) errichtete Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Die Erhebung des Konflikts durch die Verwaltungsbehörden ist geregelt durch Ges. v. 13. Febr. 1854 (Ges. S. S. 86) bezw. durch Verordng. vom 1. August 1879 betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. Verwaltungsbehörden. s. S. 6 Anm. 1.

§ 6.

Treue gegen Se. Majestät den König und den Staat.

Die obersten Pflichten des Forstbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König, Gehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und genaue Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes mit Bethätigung des Mutes, den sein Beruf erfordert. Er soll den Nutzen seiner Majestät des Königs und des Staates in allen Stücken fördern, Schaden und Nachteil aber, soweit in seinen Kräften steht, verhindern. (§ 2 der Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868.)

1. Die Beamten sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig (§ 2 Tit. 10 Teil. II A. L. R.)

2. Von allen Beamten wird erwartet, daß sie sich im Hinblick auf den dem Könige geleisteten Eid der Treue von jeder Agitation gegen die Regierung des Königs fernhalten (Allerh. K. O. v. 4. Jan. 1882 St. Anz. 1882 Nr. 6). Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung (Erk. O. Trib. v. 14. Sept. 1863 M. Bl. S. 191). — Ein Beamter verletzt seine Amtspflichten, wenn er eine Tätigkeit entwickelt, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in Widerspruch setzt und welche darauf berechnet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassung hervorzurufen (Erk. O. Trib. v. 3. Okt. 1864 Oppenh. R. Bd. V S. 150). Ein Beamter verstößt gegen die Disziplin, wenn er bei der öffentlichen Kundgebung seiner Ansichten Maßregeln der Staatsregierung hindernd entgegentritt (Erk. O. Tr. v. 6. Nov. 1865 ibid. Bd. VI S. 441).

3. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30 der Verf. v. 31. Jan. 1850). — Doch verstößt es gegen die Pflicht der Treue gegen den König und die Dienstpflichten, wenn sich Beamte an Vereinen beteiligen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen und die verfassungsmäßigen Zustände zu untergraben suchen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 11. Mai 1850 M. Bl. S. 122). — Wegen Teilnahme an geheimen Verbindungen und solchen Verbindungen, welche die Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern den Zweck haben: vgl. §§ 1, 28 u. 129 R. St. Ges. B. v. 26. Febr. 1876.

§ 7.

Gehorsam gegen Vorgesetzte.

Seinen Vorgesetzten hat der Forstbeamte stets mit gebührender Achtung zu begegnen und deren Verfügungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten. (§ 3 Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868.)

Vgl. Allgem. L. R. Teil I Tit. 6 §§ 45—49. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung ausdrücklich verboten ist. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm erteilten Auftrag seines Obern prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. — Vgl. auch § 5 Anm. 1. — Ueber die Frage, ob der Beamte, welcher eine polizeiliche, von der vorgesetzten Behörde demnächst als gesetzwidrig oder unzuläßig aufgehobene Verfügung erlassen hat, zum Schadensersatz verpflichtet sei, ist der Rechtsweg zuläßig (E. Ges. K. K. v. 13. Jan. 1877, M. Bl. S. 67).

§ 8.

Verhalten gegen das Publikum.

Im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernste und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein

ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft, Hass, Furcht und Rache, noch irgend welche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Handlungen beeinflussen. In Bezug auf seine Dienstobliegenheiten darf er Geschenke, Vergütungen oder irgend welche Vorteile auch für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, weder selbst fordern oder annehmen, noch durch seine Angehörigen fordern oder annehmen lassen, unter welchem Vorwande und auf welche Art man ihm, oder seinen Angehörigen, solche auch anbieten möge. Werden ihm zum Zwecke der Bestechung Geschenke angeboten, so ist er verpflichtet, die Personen, welche dies wagen sollten, sofort zur Anzeige zu bringen.

Belohnungen oder Vergütungen für nicht zu seinen Dienst-Obliegenheiten gehörende, aber seinem Verhältnisse als Forstbeamter entspringende Dienstleistungen für dritte Personen darf er nur mit Genehmigung der Regierung annehmen. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich zur Annahme von Gebühren, welche von einer Gerichts- oder Gemeinheitsteilungs-Behörde angewiesen werden. (§ 4 der Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868.)

1. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten bestraft (§ 331 St. Ges. B. v. 26. Februar 1876). Wenn die Handlung, für welche der Beamte Geschenke oder andere Vorteile annimmt, eine Verletzung der Dienstpflicht in sich schließt, so tritt die Bestrafung wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein (ibid. § 332).

2. In einzelnen Fällen kann die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, wenn die Zuwendung von Privatpersonen ausgeht. Die hierzu erforderliche Genehmigung haben aber nicht die Provinzialbehörden, sondern allein die vorgesetzten Minister zu erteilen (C. V. F. M. u. M. J. vom 16. Sept. 1847, M. Bl. S. 249, C. V. v. 8. März u. 15. Juni 1856, M. Bl. S. 219).

3. Für Annahme von Belohnungen von Forstbeamten Seitens des Danziger oder Deutschen Jagdschutzvereins bedarf es jedesmal der Genehmigung der Königl. Regierung. Es sollen indessen weder durch Mitteilung der Statuten des Vereins an die Forstschutzbeamten, noch durch Mitteilung von zur Belohnung geeigneten Fällen an den Verein solche Belohnungen veranlaßt werden (C. V. F. M. v. 17. Dez. 1875).

4. Die objektiv beleidigende Aeußerung eines Beamten über einen Andern — im Dienste und zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen — mag von der vorgesetzten Behörde gerügt, kann aber nicht vom Beleidigten zum Gegenstande einer gerichtlichen Strafanklage gemacht werden (E. G. K. K. vom 13. Okt. 1877, M. Bl. 78 S. 1.) Niemand soll aber sein Amt zur Beleidigung oder zur Bevorteilung eines Andern mißbrauchen. (A. L. R. Teil II Tit. 10.) — Eine Injurien-Klage kann gegen Beamte, aus Handlungen und Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes nur dann ange-

stellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zu finden ist (Erk. G. K. K. vom 10. März 1855, M. Bl. S. 114).

5. Wenn fiskalische Beamte andere Privatpersonen mit unbegründeten fiskalischen Prozessen vorsätzlich beunruhigen, so müssen sie die dadurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen (A. L. R. Teil II Tit. 14 § 85). — Andererseits ist die Strafbarkeit des muthwilligen Querulierens bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft (§§ 30. 31 Allgem. Ger. O.) durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgehoben (E. R. G. 28. Dezember 1883).

6. Wenn in einem gegen einen Beamten wegen Vornahme einer Amtshandlung angestrengten Entschädigungsprozesse der Konflikt auf Grund des § 1 d. Ges. v. 13. Febr. 1854 erhoben werden soll, so muß vor allen Dingen feststehen, daß jene Handlung von dem betr. Beamten in der Absicht und dem Bewußtsein, einer Pflicht zu genügen, vorgenommen worden ist (E. G. K. K. v. 14. Nov. 1873, M. Bl. 1874 S. 2). Im Uebrigen kann eine Entschädigungsklage gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, nicht angestellt werden (Erk. G. K. K. v. 10. März 1855, M. Bl. S. 115).

7. Den dem Beamten bei Ausübung der Amtshandlungen gewährte Schutz andern Personen gegenüber: vgl. §§ 113, 114, 200 d. Str. Ges. B. v. 26. Febr. 1876. — Außer dem Beleidigten hat auch der amtliche Vorgesetzte das Recht, einen Strafantrag gegen den Beleidiger zu stellen und die Veröffentlichung des Erkenntnisses zu veranlassen (§ 196 d. Str. Ges. B., Erk. O. Tr. v. 7. Jan. 1875 u. 9. Sept. 1874). — Der Vorwurf eines Beamten, sich durch sein außerdienstliches Verhalten seines Berufes unwürdig gezeigt zu haben, fällt unter die sogen. Beamtenbeleidigung des § 196 R. St. Ges. B., bei welcher außer dem Beleidigten auch deren amtlicher Vorgesetzter das Recht hat, den Strafantrag zu stellen (E. R. G. 26. Februar 1884).

§ 9.

Amtsverschwiegenheit.

Der Forstbeamte ist zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbesondere anderen als durch ihre amtliche Stellung dazu berufenen Personen ohne besondere Ermächtigung seines Vorgesetzten die Einsicht von Akten oder Dienstpapieren nicht gestatten (§ 5 d. Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868).

Zu den Handlungen der Beamten, die ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehört auch die verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll (Allerh. K. O. v. 31. Dez. 1825, Ges. S. 26 S. 6). — Der Verletzer der Amtsverschwiegenheit soll unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden, bezw. ohne Pension aus dem Dienste entlassen werden (Allerh. K. O. v. 21. Nov. 1835, Ges. S. S. 237, A. K. O. 22. März 1845). — Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit sind sorgfältig zu erforschen und zu verfolgen (C. B. v. 31. Jan. 1836 v. K. Ann. Bd. XX S. 262). — Die Amtsverschwiegenheit bei gerichtlichen Vernehmungen betr.: vgl. Anm. 7 am Schluß in § 23 dieses Bandes.

§ 10.

Anständiger Lebenswandel.

Der Forstbeamte muss stets einen anständigen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, sich besonders auch vor dem Laster des Spieles und des Trunkes hüten und überhaupt durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

Wird einem Forstbeamten nachgewiesen, dass er wiederholt im Zustande der Trunkenheit sich befunden, so muss ihm die Befugnis zum Waffengebrauche entzogen und das Verfahren auf Dienstentlassung gegen ihn eingeleitet werden (§ 6 d. Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868).

Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disziplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Diensteid versichern, daß er sich wiederholt betrunken im Dienst habe antreffen lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden (K. O. vom 24. Dezember 1836 v. K. Ann. XXI S. 13). Vgl. auch § 38 der Reg. Instr. vom 23. Oktober 1817, C. V. M. K. H. vom 13. Februar 1837, C. V. M. f. H. vom 30. September 1854 (M. Bl. S. 197).

§ 11.

Schuldenmachen und sonstige Geldesverbindungen.

Der Forstbeamte hat sich einer seinen Verhältnissen und seinem Diensteinkommen entsprechenden einfachen wirtschaftlichen Einrichtung zu befleissigen. Vor leichtsinnigem Schuldenmachen und Missbrauch des Kredits muss er sich sorgfältig hüten, insbesondere aber die Ausstellung von Wechseln oder überhaupt die Uebernahme irgend einer Wechselverpflichtung vermeiden.

Mit Personen, welche ihm untergeben sind, oder zu der Verwaltung seines Reviers in der Beziehung eines Rendanten, eines gewerbsmässigen Holzkäufers, Unternehmers oder Arbeiters stehen, darf der Forstbeamte in Bürgschafts-, Darlehens- oder sonstige Geldesverbindungen sich nicht einlassen (§ 7 d. Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868).

Im Allgemeinen sollen die Behörden bei den ihnen zustehenden Besetzungen, sowie bei ihren Vorschlägen zu Besetzungen von Stellen vorsichtig sein, um die Anstellung unwürdiger Beamten zu vermeiden (K. O. vom 29. November 1809), insbesondere sollen Personen nicht zur Anstellung gelangen, welche mit Schulden belastet sind (C. Erl. F. M. u. M. J. vom 16. Dezember 1842, M. Bl. 43 S. 2). Zu den in der Regierungs-Instr. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehört auch leichtsinnige Verschuldung (A. K. O. v. 31. Dezember 1825). — Gegen den Beamten, welcher den ihm von seinen Gläubigern, insbesondere von

Handwerkern gegebenen Kredit mißbraucht und sich bei der Zwangsvollstreckung durch das Privilegium der Abzugsfreiheit seines Gehalts schützen will, soll event. Entlassung verfügt werden (C. V. M. D. J. u. F. M. vom 24. Juli 1841).

Ueber die Beschlagnahme der Gehälter, Pensionen und sonstigen Eigentums durch Gläubiger (nicht bei Schulden aus unerlaubten Handlungen) enthält die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 83 ff.) die betreffenden Bestimmungen. — Das Diensteinkommen und die Pensionen sind bis 1500 Mark der Pfändung nicht unterworfen; über diesen Betrag der dritte Teil des Mehrbetrages. Ausgenommen sind die an die Ehefrauen und die ehelichen Kinder des Schuldners zu zahlenden Alimente, bezüglich welcher die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig ist. Einkünfte zur Bestreitung des Dienstaufwandes sind der Pfändung nicht unterworfen (§ 749 l. c.). — Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (§ 714 ibid.). Die Pfändung der Früchte der Dienstländereien erscheint indessen überhaupt nur in soweit zulässig, als der Nutznießer bereits nach Maßgabe des Regul. vom 23. Juli 1840 ein Eigentumsrecht an den Feldfrüchten erworben und bei etwa eintretender dienstlicher Auseinandersetzung an dem Zeitpunkte der Pfändung die Nutzungen nicht dem Dienstnachfolger zu überlassen hat. Das Stroh der Ernte ist gänzlich ausgeschlossen, da dies überhaupt nicht dem Nutznießer, sondern nur der Stelle bezw. dem Fiskus zufällt. Die übrigen nichtpfandbaren Gegenstände bezeichnet § 715 l. c. — Das bei Pfändungen sich vorfindende baare Geld, welches als aus dem Diensteinkommen herrührend bezeichnet wird, ist bis auf Höhe derjenigen Summe frei zu lassen, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Teils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt (A. K. O. vom 11. Dezember 1831, Ges. S. 32 S. 2).

1. Die Pfändung von Maschinen u. sonstigen Geräthschaften, insbesondere auch einer Nähmaschine von solchen Handarbeitern und Frauen, welche dieselbe nach den obwaltenden Verhältnissen als eine zur Ausübung ihres Berufes unentbehrliche Sache ansehen müssen, ist nicht zulässig. (C. V. J. M. 22. November 1882 u. F. M. 23 Dezember 1882, M. J. 21. August 1884.)

2. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionierten Beamten im Fall der Beschlagnahme und Pfändung sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge (bezw. die Wittwen- und Waisengeldbeiträge) von dem Gehalte und der Pension vorweg in Abzug zu bringen (A. K. O. v. 29. Mai 1834, Ges. S. S. 70). Diese Bestimmung ist durch § 749 Civ. Pr. O. v. 30. Januar 1877 nicht aufgehoben, vielmehr wird dieselbe durch C. V. F. M. 6. Januar 1883 besonders in Erinnerung gebracht.

3. Wenn ein Beamter, der die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm bis zu seiner Pensionierung die Kosten der Stellvertretung ganz oder teilweise auferlegt werden, so sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg, sondern von dem abzugsfreien Teil des Gehalts entnommen werden (A. K. O. vom 21. April 1841, M. Bl. S. 159).

4. Tagegelder bei auswärtigen Geschäften bleiben bei Anweisung des abzugsfähigen Gehaltsteils unberücksichtigt (V. v. 6. Mai 1833 v. K. Ann. Bd. 41 S. 468). — Der Erwerb eines Beamten außerhalb seines Dienstverhältnisses bleibt der Pfändung ohne Einschränkung unterworfen (V. v. 28. Mai 1833 ebendas. S. 471).

5. Wegen Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts der zum Ersatz Verpflichteten bei Kassen-Defekten: vgl. Allh. V. vom 24. Januar 1844 (Ges. S. S. 52) u. § 97 dieses Bandes.

6. Der Schriftwechsel bei Gehaltsbeschlagnahmen ist von den Gerichten mit der betr. vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu führen (C. V. vom 11. Mai 1830). Von den Veränderungen in dem mit Abzügen belasteten Gehalte eines Beamten haben die betreffenden Kassen den Gerichten, welche die Gehaltsabzüge angeordnet haben, unverzüglich Mitteilung zu machen (C. V. M. J., K. M., M. H. u. F. M. vom 22. Mai 1842 M. Bl. S. 179).

7. Bei eintretender Mobilmachung muß jeder mobile Beamte den vollen Betrag seines Gehaltes behalten (A. K. O. vom 22. Dezember 1817 Ges. S. 18 S. 8).

§ 12.

Versetzung.

Der Forstbeamte muss sich einer von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes für erforderlich erachteten und angeordneten Versetzung unweigerlich fügen (§ 8 d. Dienst-Inst. vom 23. Oktober 1868).

1. Die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und des Verlustes des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen, findet im Disziplinarwege nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung (§ 16 des Disziplin. Ges. v. 21. Juli 1852, Ges. S. S. 465).

2. Als Verfügung im Interesse des Dienstes und nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und mit dem etatsmäßigen Diensteinkommen, unter Vergütung der gesetzmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung des Diensteinkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt (§ 67 Ges. vom 21. Juli 1852). Diese Maßregel der Versetzung darf aber nicht nach Ansicht der Behörde ohne weitere Begründung anstatt einer Disziplinar-Untersuchung erfolgen, sondern nur, wo die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens auf Entfernung aus dem Amt gesetzlich unzulässig, oder rechtlich nicht begründet ist. (Erl. M. f. H. u. G. vom 24. April 1854). — Bei der Uebernahme eines Försters aus einem andern Regierungsbezirk behält derselbe sein früheres Förster-Dienstalter sofern nicht in der Verfügung des Ministers besondere Feststellung getroffen ist (C. V. F. M. vom 14. Oktober 1876).

3. Eine lediglich durch die Schuld des Beamten herbeigeführte, durch das Disziplinarverfahren ausgesprochene Strafversetzung, deren Kosten er aus eigenen Mitteln zu tragen hat, schließt auch die Verpflichtung in sich, den Vermieter wegen des Mietzinses schadlos zu halten (V. d. Gen.-Steuer-Direkt. vom 4. Mai 1856, Ges. vom 24. Februar 1877, Ges. S. S. 15 D. J. B. IX S. 411).

4. Zur Anordnung der Versetzung sind diejenigen Behörden ꝛc. befugt, welche das Anstellungsrecht für die betreffende Stelle besitzen (V. M. d. J. vom 26. Februar 1848, M. Bl. S. 33).

§ 13.

Umzugskosten.

Der Anspruch auf Umzugskosten regelt sich nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877 (Ges. S. S. 15) und den hierzu erlassenen reglementarischen Bestimmungen für die Beamten der allgemeinen Verwaltung durch C. V. F. M. und M. J. vom 4. Mai 1877 (D. J. B. IX S. 418) und St. M. B. vom 13. Mai 1884. (D. J. B. XVI S. 104.)

Bei Berechnung der Entfernung zur Feststellung der Transportkosten wird die kürzeste fahrbare Straßenverbindung (d. h. in der Regel der kürzeste fahrbare Landweg) zu Grunde gelegt.[1] Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet (§ 2 d. Ges. vom 24. Februar 1877).

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten (außer den im höhern Staatsdienst beschäftigten Regierungs-Assessoren und Räten, wenn sie bereits eine fixirte Remuneration bezogen haben) erhalten bei den Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten (§ 3 l. c.). — Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten (§ 4 d. ebendaselbst). Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei einer Versetzung aus einer dienstlichen Beschäftigung im Staatsdienst Tagegelder und Reisekosten auch dann, wenn sie in eine mit dauernder Bewilligung fixierter Diäten oder mit etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zuerst eintreten, oder von einer diätarischen in eine etatsmäßige Stelle übergehen (C. V. M. d. J. u. F. M. vom 5. Februar 1867, M. Bl. S. 32). — Zu den etatsmäßig angestellten Beamten sind alle diejenigen zu rechnen, welche eine etatsmäßige Stelle mit Gewährung eines Gehaltes zur Zeit ihrer Ver-

---

1) Wenn jedoch der Ort von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung. Hierbei ist eine 2 km u. mehr betragende Entfernung von dem Anfangs- und Endorte des Umzuges u. dem dazu gehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, dagegen solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre ꝛc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen (St. M. B. 13. Mai 1884).

setzung bereits dergestalt inne hatten, daß sie nicht blos kommissarische Vertreter der Stelle, sondern deren wirkliche dauernde, wenn auch auf Probe angestellte Inhaber waren (C. V. F. M. vom 17. April 1877, M. Bl. S. 145, D. J. B. IX S. 414).

Bei Strafversetzung mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten (§ 16 Nr. 1 d. Ges. vom 21. Juli 1852) sind auch keine Tagegelder und Reisekosten zu gewähren (C. V. vom 28. März 1867, M. Bl. S. 179).

Dem zu Umzugskosten berechtigten Beamten ist auch der Mietszins zu vergüten, welchen derselbe für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letztern bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietswerts der innegehabten Wohnung gewährt werden (§ 4 Abs. 2 Ges. vom 24. Februar 1877), indessen nur dann, wenn es dem Beamten nach pflichtmäßiger Versicherung aller angewandten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen ist, die im eigenen Hause innegehabte Wohnung anderweit zu vermieten (St. M. Beschl. vom 18. April 1867). — Der Vermieter, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche der letztere nach § 376 Tit. 21 Teil I A. L. R. zur Zahlung der Miete (vorbehaltlich des § 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Untermieters) verpflichtet ist, anderweit vermietet, hat die für jene Zeit oder einen Teil derselben von dem neuen Mieter erhaltene Miete auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Mietszins in Anrechnung zu bringen, oder, falls der Mietszins bereits bezahlt ist, zu erstatten (C. V. F. M. vom 15. Mai 1855 M. Bl. S. 168). Wird die Miete nicht blos für die Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker rc. entrichtet, so soll der Mietswert des letztern abgeschätzt und von dem zu liquidirenden Mietsbetrage abgesetzt werden (C. V. Gen. Dir. d. St. vom 25. November 1840, M. Bl. 41 S. 51). — Die Erstattung der Miete, welche der versetzte Beamte für die innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letztern noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Mietsverhältnisses zu erfolgen, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung nicht in der Lage war und das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt, sowie die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Mietsentschädigung gleichwohl gewährt werden (St. M. Beschl. vom 5. Dez.

1873, M. Bl. 64 S. 89, C. V. F. M. vom 17. April 1877 al. 6). — Das Verlassen der Familie in der früheren Wohnung ist aber nur dann zulässig, bezw. die gesetzliche Vergütung des Mietszinses nur dann zu gewähren, wenn durch das Verbleiben der Familie in der Wohnung die Auflösung des Mietsverhältnisses bezw. die anderweite Vermietung nicht unmöglich gemacht worden ist (C. V. M. J. u. F. M. v. 13. Oktober 1882).

Ob in den Fällen, wo ein Beamter ohne seinen Dienstbezirk und sein Amt zu ändern, seinen Wohnsitz wechselt, Umzugskosten zu gewähren sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es ist in solchen Fällen Minist. Gen. vorbehalten, Umzugskosten sind aber im allgemeinen nur dann zu vergüten, wenn die Orte, von welchem und nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehört (St. M. B. vom 13. Mai 1884).

Wenn ein Forstbeamter lediglich aus dem Grunde seine Wohnung verändert, um eine für seine Stelle beschaffte neue Dienstwohnung zu beziehen, so sind ihm gewöhnlich Umzugskosten nicht zu gewähren (C. V. F. M. vom 17. April 1877).

Nachdem nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877 gegenüber den frühern gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung der Umzugskosten auch dann stattfindet, wenn die Versetzung auf Antrag des Beamten erfolgt, so sind die auf Versetzung gerichteten Anträge vom allgemein dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Es können deshalb Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten nur dann berücksichtigt werden, wenn neben den Wünschen des Antragsstellers gleichzeitig auch dienstlichen Interessen entsprochen wird. In zweifelhaften Fällen ist ministerielle Entscheidung einzuholen (C. V. M. d. J. u. F. M. vom 4. Mai 1877, M. Bl. S. 112, C. V. F. M. vom 17. April 1877, M. Bl. S. 145, D. J. Bd. X S. 414).

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der gesetzlichen Vergütung (§ 5 d. Ges. v. 24. Februar 1877). Unter „Familie" sind nicht blos Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch sonstige nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden (C. V. F. M. v. 17. April 1877 al. 7). — Die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten hängt nicht von dem Umstande ab, daß Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat (C. V. M. J. u. F. M. v. 31. Juli 1881. D. J. Bd. XIII S. 249).

Von den Vergütungssätzen kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bringt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird (§ 6 d. Ges. v. 24. Februar 1877). Nicht der persönliche Rang, sondern der mit dem Amte verbundene entscheidet bei Festsetzung der Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten (§ 9 d. Ges. v. 24. Februar 1877 und § 10 d. Ges. v. 24. März 1873). Beamte im Range zwischen zwei Klassen erhalten die Sätze der niedern Klasse ebendaselbst.

Wenn mit der Versetzung eine Beförderung verbunden ist, wenn also aus Veranlassung der Verleihung einer höhern Stelle eine Rangerhöhung auch schon vor dem Versetzungstermine eintritt, so sind die Umzugs- und Transportkosten doch nur nach der bisherigen Dienststellung zu bemessen (C. V. v. 28. März 1867, M. Bl. S. 179). Auf die zu gewährenden Reisekosten findet dieser Grundsatz keine Anwendung. Dieselben können nach den Sätzen liquidirt werden, welche das mit dem neuen Amte verbundene Rangverhältniß gestattet (C. V. M. L. v. 17. April 1877 al. 8 vgl. auch St. M. B. v. 2. Mai 1837 v. K. Ann. Bd. 21 S. 294 u. A. Erl. v. 28. Dezember 1848 § 7 d. Ges. S. 49 S. 85).

Für wieder in den Staatsdienst übernommene Beamte kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden (§ 7 d. Ges. v. 24. Februar 1877).

§ 14.
Veränderung des Wohnorts.

Der Forstbeamte darf den ihm angewiesenen Wohnort nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters verändern (§ 9 d. Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868).

Kein Beamter darf den ihm zur Ausübung eines Amtes angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. In wiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amts-Instruktionen zu bestimmen (A. L. R. Theil II Tit. 10 §§ 92 u. 93). — Vgl. auch Art. 78 Verf. Urk. u. §§ 8 ff. des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852.

§ 15.
Urlaub.

Ohne Urlaub darf der Forstbeamte seinen Dienstbezirk in der Regel nicht verlassen. Wird er ausnahmsweise durch nicht vorherzusehende Umstände genötigt, seinen Dienstbezirk zu verlassen, so hat er noch vor der Entfernung aus demselben seinem Vorgesetzten die unvermeid-

liche Abwesenheit schriftlich anzuzeigen und die Rückkehr thunlichst zu beschleunigen.

Den etwa direkt ihm zugehenden Aufforderungen der Gerichts- oder sonstigen Behörden zum Erscheinen zu auswärtigen Terminen hat der Förster zwar Folge zu leisten, er muss aber sogleich nach Empfang der Vorladung seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen.

Urlaub bis zu 3 Tagen kann den Untergebenen der Oberförster, bis zu 5 Tagen der Forstmeister, für längere Zeit nur die Regierung erteilen (§ 10 d. Dienst. Instr. v. 23. Oktober 1868).

1. Diese Urlaubserteilungsbestimmungen gelten auch für die Hülfsjäger. Da denselben aber nur bei einer Beurlaubung bis zu 4 Tagen die Tagesdiäten gewährt werden dürfen, so wird der Forstmeister bei Gewährung eines 5 tägigen Urlaubs für Aufrechterhaltung der vorstehenden Bestimmungen Sorge tragen müssen.

2. Die Befugnis zu Urlaubsbewilligungen haben die Minister ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit (Schr. d. St. Minist. an die O. R. K. v. 14. Juli 1852). Die Oberpräsidenten haben das Recht der Urlaubsbewilligung auf 8 Wochen innerhalb und 6 Wochen außerhalb des Landes (§ 11 h d. Oberpräs. Instr. v. 31. Dezember 1825 Ges. S. 26 S. 1). Die Regierungs-Präsidenten auf 6 Wochen innerhalb, und auf 4 Wochen außerhalb des Landes (Gesch. A. v. 31. Dezember 1825 Abschn. IV). Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Beurlaubungen nicht mit Kosten für die Staatsregierung verbunden sind, event. muß an die höhere Instanz berichtet werden (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 2. Mai 1875. M. Bl. S. 119). — Die Befugnis des Oberpräsidenten und des Regierungs-Präsidenten zur Urlaubserteilung gemäß d. Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 für das Inland wird auf das Gebiet des Deutschen Reichs ausgedehnt (A. K. O. v. 5. Aug. 1871, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 29. Aug. 1871).

3. Urlaubsbewilligungen nach Berlin sind, mit Ausnahme der Beamten der Prov. Brandenburg, dem Ministerium anzuzeigen (Gesch. A. f. d. Reg. v. 31. Dezember 1825). Urlaub nach Berlin, um Angelegenheiten bei den Ministerien ꝛc. persönlich zu betreiben, soll dem Unterbeamten versagt werden, wenn derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß dessen Anwesenheit dort notwendig ist und er die Mittel besitzt, die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Berlin zu bestreiten (C. V. v. 30. Oktober 1839 u. 28. Mai 1840, M. Bl. 40 S. 134).

4. Nur wirkliche Krankheiten oder unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten zulässig sind, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt, oder wenigstens nicht entgegensteht (C. V. F. M. u. M. J. v. 31. Mai 1847 u. 11. Juli 1851, M. Bl. 75 S. 119, C. V. v. 2. Mai 1875, M. Bl. S. 119).

5. Bei Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt (auch fixirte Diäten, C. V. M. J. u. F. M. v. 28. Mai 1829 v. K. Ann. Bd. XIII S. 205) unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betr. Beamten ein, wobei die Witwen- und Waisenbeiträge vor der Teilung des Diensteinkommens in Abzug zu bringen sind (St. M. B. 20 Juni 1884), während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der un-

umgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten ein Abzug vom Gehalte nicht statt (Allh. Erl. v. 15. Juni 1863, M. Bl. S. 137). — Dergleichen Gehalts-Abzüge sollen in den Rechnungen ersichtlich gemacht und entweder als erspart berechnet, oder bei Verwendung zur Stellvertretung speziell nachgewiesen und justifiziert werden (St. M. Beschl. v. 31. Juli 1832). Beamten die in großer Entfernung von ihrer Heimat leben, darf in Fällen, wo genügende Veranlassung vorhanden, ein Urlaub bis zu 2 Monaten ohne Verkürzung des Gehalts gewährt werden (K. O. v. 23. Februar 1833, M. Bl. 43 S. 210).

6. Den einzelnen Verwaltungschefs ist die Befugnis erteilt, zur Anweisung der der Staatskasse erwachsenden Stellvertretungskosten für beurlaubte Provinzial- und Lokalbeamte auf die betr. Etats-Fonds, soweit sie dies entsprechend finden, auf die Provinzialbehörden zu übertragen (Allh. Erl. v. 22. Dezember 1869, M. Bl. S. 121). Betreffs einzelner Beamten der Domänen- und Forstverwaltung (Domänenrentmeister, Forstkassenrendanten) wird auf die Provinzialbehörden diese Befugnis übertragen, insoweit es sich um definitiv angestellte Beamte handelt; auch sind die Provinzialbehörden befugt bei Beurlaubung in Krankheitsfällen und zur Wiederherstellung der Gesundheit dieser Beamten bis zu einem Zeitraum von drei Monaten die notwendigen Kosten der Stellvertretung selbständig anzuweisen. In allen übrigen Fällen ist die Ministerialgenehmigung erforderlich (C. V. F. M. v. 5. Juli 1870. D. J. Bd. III S. 141, M. Bl. S. 223). — Den etatsmäßigen Forstschutzbeamten können aber in Krankheits- oder Behinderungsfällen bis zu 6 Monate Stellvertretungskosten von den Regierungen bewilligt werden. Bei längerer als 6 Monate dauernder Verhinderung bedarf es der Ministerial-Genehmigung (C. V. M. L. 28. Septbr. 1885, M. Bl. S. 217).

7. Königl. Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei (Allgem. L. R. Anh. § 124).

8. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer (Art. 78 Verf. U. v. 31. Januar 1850), ebenso nicht zum Eintritt in den Reichstag (Art. 21 d. Verf. d. D. R. v. 16. April 1871). Die Stellvertretungskosten werden aus Staatsfonds bestritten (§ 14 d. Ges. v. 31. März 1873 R. Ges. Bl. S. 63, St. M. Beschl. v. 7. Oktober 1867, M. Bl. S. 326, u. v. 24. Oktober 1869, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 21. November 1869, M. Bl. S. 276). Ebensowenig bedürfen die Beamten eines Urlaubs bei Einberufung zum Schwurgericht (C. V. F. M. v. 24. August 1849 M. Bl. S. 189).

9. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig (§ 8 Diszipl. Ges. v. 21. Juli 1852). Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat (§ 10 ibid.). Die innegehaltenen Gehaltsbeiträge werden, wenn sie nicht zu Stellvertretungskosten verwendet werden, unter „Ordnungsstrafen", mithin unter außerordentliche Einnahmen verrechnet (M. Beschl. v. 14. April 1860, M. Bl. S. 81). Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit ergangener Aufforderung ein (§ 9 d. Diszipl. Ges. v. 21. Juli 1852).

10. Betreffs der Forstbeamten, welche Amtsanwälte sind, hat nach Art. 8 der Gesch. Anw. für Amtsanwälte v. 28. August 1874 (D. J. Bd. XII S. 315) denselben bis zur Dauer von zwei Wochen der erste Staatsanwalt des Landgerichts, bei längerer Dauer der Oberstaatsanwalt Urlaub zu gewähren. Ein Amtsanwalt, an dessen Wohnsitz sich kein Vorgesetzter befindet, bedarf als solcher zu einer Entfernung, welche 3 Tage nicht übersteigt, keines Urlaubs. Die mit Amtsanwaltsfunktionen betrauten Forstbeamten haben deshalb ihre Urlaubsgesuche mit Briefumschlag durch den ersten Staatsanwalt an die vorgesetzte Regierung einzusenden, welche für Erteilung des Urlaubs entscheidend ist. Der erste Staatsanwalt hat event. zu erklären, daß für Vertretung gesorgt sei. Erst dann ist der Urlaub, von dem durch die Urlaub erteilende Behörde dem ersten St. A. Mitteilung zu machen ist, zu erteilen. Einer Mitwirkung des Ober-Staatsanwalts bedarf es in der Regel nicht (C. V. M. L. v. 4. März 1881 u. J. M. v. 17. Februar 1881, D. J. Bd. XIII S. 124).

§ 16.

Dienstkleidung.

Vor seinen Vorgesetzten, zu dienstlichen Gerichtsterminen, bei öffentlichen Diensthandlungen und bei feierlichen Dienstangelegenheiten muss der Forstbeamte in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, welche bei Ausübung des Dienstes im Walde immer getragen werden muss (§ 11 Dienst. Instr. 23. Oktober 1868).

1. Vgl. Allh. K. O. v. 10. Juni 1817 (v. K. Ann. Bd. III S. 293) betreffend die Einführung der Ziviluniformen. Die Grundfarben der Uniformen der Forstbeamten sollte hiernach grün sein. — Uniformsreglement für die Forstbeamten vom 29. Dezember 1868, D. J. Bd. II S. 3). Abänderungen und Zusätze zum Unif. Regl. sind ergangen durch C. V. F. M. v. 30. Dezember 1875 (D. J. B. VIII S. 385), betr. Tragen von Kniestiefel bei Hofjagden, durch C. V. v. 31. März 1877 (D. J. B. IX S. 406), betr. Gestattung des Tragens einer Mütze zur Walduniform anstatt des Hutes während der Wintermonate (Oktober bis inkl. März), ausgenommen bei Hofjagden, wo stets der Hut zu tragen ist. — Ueber die vorgeschriebene Uniform für die einzelnen Forst-Beamten: vgl. dort.

2. Beamte und alle Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, (nur definitiv ernannte Beamte, V. M. J. v. 4. März 1825) sollen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor Königs Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen (Allh. Erl. v. 6. Oktober 1824).

3. In Ansehung der Landestrauer behalten die in § 1 des Trauer-Reglements v. 7. Oktober 1797 gegebenen Vorschriften Geltung. Hiernach beträgt die Trauer bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer Königin-Witwe seitens des Hofs und der Kollegien 6 Wochen mit tiefer Trauer, die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm. In den Kanzleien wird 6 Wochen schwarz gesiegelt (A. K. O. v. 28. November 1845 Ges. S. S. 830).

4. Unterbeamten des exekutiven Dienstes (namentlich der Polizei-, Steuer- und ähnlichen Verwaltungen) sollen nach ihrer Entlassung aus dem Dienste zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs das Tragen der Zivil-Uniform nicht weiter gestattet werden. Andern Zivilbeamten, welche nach ihrer in Ehren erfolgten Entlassung darum bitten möchten,

behält sich die Allerhöchste Person vor, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform nach Befinden zu erteilen (A. O. v. 14. August 1846, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 16. November 1846).

5. An den Kopfbedeckungen (Hut oder Mütze) sind durch das Uniformsreglement vom 19. Dezember 1868 vorgeschriebene Abzeichen (Königlicher Adler von Messing oder Tombach mit ausgebreiteten Flügeln) von allen zur Königlichen Uniform berechtigten Forstbeamten zu tragen. Die Vorschrift des Tableaus zum Allh. E. v. 30. November 1853 (M. Bl. 54 S. 1) ist hierdurch als abgeändert anzusehen. — Das Grüßen der Forstbeamten in Uniform geschieht durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung (C. V. v. 9. Mai 1870, D. J. Bd. III S. 2).

6. Nur diejenigen Beamten sind zum Tragen des silbernen (Offiziers-) Portepee's und des silbernen Hutkordons zur Ziviluniform berechtigt, welche entweder Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubnis zum Tragen der Regiments- oder Armee-Uniform erteilt worden ist (Allerhöchst genehmigte Zusammenstellung der für die Zivilbeamten bestimmten Uniformen vom 12. November 1831). — Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c., welche als solche in der Reserve oder Landwehr dienen, haben daher zur Ziviluniform nicht das silberne, sondern das betreffende Zivilportepee anzulegen. Diejenigen Personen welchen, in ihren früheren Militärdienstverhältnissen als Auszeichnung die silberne Ehrentroddel verliehen ist (A. K. O. v. 17. März 1809), haben diese letztere zur Ziviluniform zu tragen (V. F. M. v. 31. Januar 1854, M. Bl. S. 66).

7. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder Ehrenzeichen trägt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bestraft (§ 360 R. St. G. v. 26. Februar 1876).

8. Die Forstbeamten müssen um sich der Waffen bedienen zu können, in Uniform (mindestens Uniformsrock mit Dienstknöpfen und Hirschfänger, Instr. v. 17. April 1837) oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein (§ 2 Ges. v. 31. März 1837 Ges. S. S. 65). Jedoch sind Forstschutzbeamte, auch wenn sie nicht in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, zum Gebrauch der Waffen gegen widersetzliche Forstfrevler berechtigt, sofern der Beamte als solcher dem Frevler persönlich bekannt ist (O. Tr. Entsch. v. 9. Juni 1866). — Bei Beurteilung der Frage, ob der Vorschrift des § 2 d. Ges. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forstbeamten genügt sei, kommt die Vorschrift des Uniforms-Reglements bezw. der Dienst-Instruktion nicht in Betracht. Zuwiderhandlungen sind event. nur disziplinarisch zu rügen (C. V. F. M. v. 25. März 1869, D. J. Bd. II S. 13).

9. Nach § 65 des Feld- und Forst-Pol.-Ges. vom 1. April 1880 soll der Forsthüter bei Ausübung des Amtes ein Dienstabzeichen mit sich führen. Unter diesem Abzeichen ist die Uniform, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Wahrnehmung des Forstschutzes zu tragen ist, zu verstehen (C. V. M. L. v. 12. Mai 1880).

§ 17.

Verheiratung und sonstige Verwandschaftsbeziehungen.

Wenn der Forstbeamte sich verheiraten will, so hat er dazu den Konsens der Regierung durch seinen Vorgesetzten nachzusuchen.

Auch hat er diesem Anzeige zu machen, wenn er zu einem seiner Untergebenen oder Vorgesetzten, zu dem Forstrendanten oder zu sonst einer mit der Verwaltung seines Reviers in dauernder Berührung stehen-

den Person in ein nahes verwandt- oder schwägerschaftliches Verhältnis tritt, oder wenn eine in solchem Verhältnisse zu ihm bereits stehende Person in dauernde Berührung mit seiner Verwaltung gelangt. (§ 12 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Königl. Dienstoffizianten müssen vor dem Aufgebot und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheiratung erforderliche Erlaubnis des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben (§ 70 Allgem. L. R. Anh.). Diese Bestimmung ist durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Pers. Standes und die Eheschließung (R. Gef. Bl. S. 23) in §§ 28—40 aufrecht erhalten und in Preußen durch Verordng. v. 14. Februar 1875 (Ges. S. S. 93) eingeführt. Vgl. C. Erl. M. J. v. 19. April 1875 (M. Bl. S. 117).

§ 18.

Erkrankungen und Todesfall.

Wird der Beamte durch Erkrankung oder sonstige Abhaltung verhindert, seinen Dienst gehörig wahrzunehmen, so hat er davon seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, oder durch seine Angehörigen machen zu lassen. Unterlässt er die rechtzeige Anmeldung, so ist er für allen daraus erwachsenen Schaden verantwortlich, und hat überdies disziplinarische Strafe zu gewärtigen. Er hat auch Vorsorge zu treffen, dass für den Fall seines Todes dem nächsten Vorgesetzten sogleich Anzeige gemacht wird. (§ 14 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Ueber die Rechte des Staates bezüglich des Nachlasses eines Beamten und über das Verfahren bei Sterbefällen handelt A. L. R. Teil I Tit. 9 §§ 363—365 bezw. Teil II Tit. 5 §§ 6, 7, 31 u. 39 der Allgem. Ger. Ordng. — Nach dem Allg. L. R. müssen Sachen, welche wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fiskus verfallen sind, demselben aus dem Nachlasse verabfolgt werden. Die Kosten der Untersuchung treffen den Nachlaß, sobald erhellt, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen oder unvorsichtiges Betragen gegründeten Anlaß gegeben hat. Die Allg. Ger. O. schreibt vor, daß das vorgesetzte Kollegium eines Beamten die Versiegelung von Briefschaften und Geldern eines verstorbenen Beamten verfügen kann, auch wenn keine gerichtliche Versiegelung des Nachlasses stattgefunden hat. Diese Versiegelung darf sich indessen nur auf die Kasse, die Schreibstube, den Schrank und das sonstige Behältniß, in welchem sich die Gelder und Briefschaften ꝛc. in Verwahrung befinden oder zu vermuten sind, erstrecken. Für den Bezirk des ehem. Apellationsgerichts zu Cöln sind die Grundsätze der amtlichen Versiegelung durch die Dienstbehörde mittels A. K. O. v. 14. Juni 1845 (Ges. S. S. 321) u. die Deklaration C. V. M. J. v. 22. August 1845 (M. Bl S. 281) eingeführt.

§ 19.

Fürsorge für Witwen, Waisen und Hinterbliebene der Beamten.

Der Einkauf der Beamten-Frauen in die allgemeine Witwenverpflegungs-Anstalt (§ 13 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868) findet nicht mehr

statt. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der preußischen Beamten ist durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (Ges. S. S. 288 ff.) geregelt. Die Witwen und Waisengeldbeiträge mit 3% des pensionsfähigen Diensteinkommens sind mit dem 1. April 1888 fortgefallen. Alle diese Beiträge betreffenden Bestimmungen sind hiermit hinfällig geworden.

Für die Reichsbeamten der Zivilverwaltung ist das Gesetz vom 20. Oktober 1881 maßgebend. — Der F. M. hat zur Aufklärung der beteiligten Personen zu dem Gesetz v. 20. Mai 1882 „Ausführungsbestimmungen" unter dem 5. Juni 1882 (D. J. B. XIV S. 128) erlassen. Die Königliche Oberrechnungskammer hat im Anschluß hieran über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien besondere Verfügung unter dem 29. Oktober 1885 (D. J. B. XVIII S. 97) erlassen. Durch C. V. M. J. u. F. M. v. 10. April 1883 wurde die Bewilligung der Witwen- und Waisengelder dem Regierungs-Präsidenten selbständig übertragen.

Die Witwen und die ehelichen oder legitimirten Kinder eines unmittelbaren Staatsbeamten, dem zur Zeit seines Todes nach dem Gesetze v. 27. März 1872 Pension gebühren würde, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld für sich soll mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen (§ 8 des Ges. v. 20. Mai 1882).

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und die zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Witwengeldes für jedes Kind; für Kinder, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind (§ 9).

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen. (§ 10.)

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat ab in soweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen gebührenden Beträge befinden (§ 11).

War die Witwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahren um $^1/_{20}$ gekürzt (§ 12).

Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Ebenso gewähren Eheschließungen nach der Ruhestandsversetzung keine Ansprüche (§ 13).

Wenn ein Beamter, welcher zwar an und für sich seinem Dienstalter nach noch nicht pensionsfähig ist, dem aber bei vorhandener Dürftigkeit mit

Königl. Genehmigung eine Pension bewilligt werden könnte, stirbt, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden. Ebenso kann einem solchen Beamten gewisse Zeit auf die in Betracht kommende Dienstzeit angerechnet werden (§ 14).

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§ 15).

Dasselbe wird monatlich im voraus bezahlt an die von dem Departementschef resp. von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Personen. Nicht abgehobene Teilbeträge verjähren innerhalb 4 Jahren (§ 16).

Witwen- 2c. Gelder können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden (§ 17).

Das Recht des Bezuges des Witwen- 2c. Geldes erlischt für jede berechtigte Witwe oder Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt, für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18).

Das Recht des Bezuges ruht bei Verlust des deutschen Indigenats, bezw. bis zur etwaigen Wiedererlangung (§ 19).

Ob und welches Witwen 2c. Geld den betr. Personen zusteht, bestimmt der Departementschef bezw. die Provinzialbehörde. Die Beschreitung des Rechtsweges nach Entscheidung des erstern ist innerhalb sechs Monaten zulässig (§ 20).

Für die ehemals Dänischen, Kurhessischen und Hohenzollernschen Staatsangehörigen treten besondere Bestimmungen ein (§ 21).

Der Beitritt zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den preußischen Beamten sowie den Beamten des deutschen Reichs nicht ferner gestattet (§ 22.)

Die vor Verkündigung des Ges. v. 20. Mai 1882 zu einer Militär- oder anderen Staats-Witwenkasse beigetretenen Beamten, welche zu Beiträgen von Witwen- und Waisengeld nach § 1 des Ges. verpflichtet waren, blieben von letzteren frei, wenn sie binnen 3 Monaten nach dem 1. Juli 1882 durch eine schriftliche Erklärung für ihre Hinterbliebenen auf Witwen- 2c. Geld verzichteten. Andernfalls waren sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden (§ 23).

1 Betreffs der an Hinterbliebene von aktiven Beamten und Wartegeld-Empfänger aus dem Ressort der Domänen- und Forstverwaltung zu zahlenden Witwen- und Waisengelder ist bei Verlegung des Wohnsitzes der Empfangsberechtigten angeordnet, daß bei dem Wechsel des Wohnortes innerhalb des Regierungsbezirks Anträge der Empfänger zum Empfange der Gelder aus andern als den bisherigen Kassen bei der Regierungshauptkasse zu stellen sind. Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des bisherigen Re-

gierungsbezirks und dem Wunsche des Geldempfanges aus einer andern Kasse des neuen Bezirks sind die Anträge an die bisherige Bezugskasse, oder auch direkt an die Regierung, oder an die Regierungshauptkasse zu richten (C. V. M. L. v. 19. September 1882, D. J. Bd. XIV S. 208).

2. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die ehemalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auf Witwengeld auch keinen Anspruch (al. 20 d. Ausf. V. v. 5. Juni 1882).

3. Die selbständige Bewilligung des Witwen- rc. Geldes für die Fälle, wo dasselbe an Hinterbliebene pensionierter Beamter zu zahlen ist, wird der Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Dieselbe hat gleichzeitig zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. In der Regel sind also die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung und Pflege der Kinder sorgt, an diese, andernfalls an den durch gerichtliche Bestallung legitimirten Vormund zu zahlen. Die Provinzialbehörde hat von der Bewilligung von Witwen- rc. Geldern der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mitteilung zu machen (al. 17 u. 18 d. Ausf. Best. v. 5. Juni 1882).

4. Ein eheliches Kind eines zur Zeit seines Todes zum Empfange von Waisengeldern berechtigten Beamten, welches erst nach Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats geboren ist, erhält Waisengeld erst von dem Tage der Geburt an, nicht am ersten Tage des Geburtsmonats (F. V. F. M. v. 31. August 1885, D. J. B. XVII S. 422).

5. Im Bereiche der Forstverwaltung ist durch C. V. M. L. v. 28. Mai 1885 (D. J. B. XVII S. 208) den Regierungen die selbständige Bewilligung der gesetzlich bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der den Regierungen nachgeordneten, im aktiven Dienst verstorbenen und zur Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten vom Oberförster einschließlich abwärts übertragen, insofern nicht unter § 18 d. Ausf. V. v. 5. Juni 1882 anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach § 14 des Ges. erfolgen soll. Für die Oberforstmeister und Forstmeister sind die gleichen Befugnisse dem Regierungs-Präsidenten übertragen.

Eine weitere Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten ist durch Gewährung des Gnadenquartals und Gnadenmonats geschaffen. Die Hinterbliebenen aller unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und demnach ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus beziehen, erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Vorstorbenen (Gnadenquartal, §§ 1 und 2 Ges. v. Februar 1881 Ges. S. S. 17, D. J. Bl. XIII S. 122).

Sind eine Witwe und eheliche Nachkommen nicht hinterblieben, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der K. O. vom 15. Nov. 1819 erwähnten Personen auch solchen gewährt werden, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben (§ 3 ebendas.) — Diese Grundsätze finden auch bei den zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfängern Anwendung (§ 4 ebendas.)

1. Die in dem Ges. v. 6. Febr. 1881 angezogene Allh. K. O. v. 15. Nov. 1819 (Ges. S. 20 S. 45 D. J. B. XIII S. 123) legt die A. K. O. v. 27. April 1816 (Ges. S. S. 134) dahin aus, daß die Bezüge des Sterbequartals eine Gnadenbewilligung sei, auf welche kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, daß solche in der Regel nur der Witwe, den Kindern und Enkeln ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht. Den Ministern als Departementschefs wird freigelassen, falls der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu regulieren und dessen Verwendung zu bestimmen.

2. Die A. K. O. v. 27. April 1816 trifft, abgesehen von den durch das Ges. v. 6. Februar 1881 erfolgten Ausdehnung der Wohltat des Gnadenquartals (anstatt des Gnadenmonats) auf die nicht im kollegialischen Verhältnis stehenden Beamten nachstehende weitere Bestimmungen: das Sessions- und Arbeitszimmer eines verstorbenen Beamten, welcher Dienstwohnung inne hat, soll sofort geräumt werden, wenn es nicht wohl von den übrigen Wohnräumen der Familie gesondert werden kann. Der Familie verbleibt während des Gnadenquartals im übrigen der Genuß der Dienstwohnung. Wenn bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Mietsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten findet, so soll diese entweder mit dem früher eintretenden Mietsquartale die Wohnung räumen und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Mietsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einräumen. — Die Allh. K. O. v. 27. April 1816 u. 15. Nov. 1819 finden auch in den neu erworbenen Landesteilen mit den hierzu gegebenen Bestimmungen Anwendung (V. v. 23. Sept. 1867 u. 25. Febr. 1878).

3. Bei Berechnung der für die Gnadengehaltszeit zu zahlenden Beträge ist nicht blos auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf Dienst-Emolumente, insbesondere Wohnungsgeldzuschuß, Rücksicht zu nehmen (C. V. v. 26. Nov. 1832 v. K. Ann. Bd. XVI S. 826, C. V. v. 16. Mai 1873 Nr. 2 M. Bl. S. 167), dagegen nicht auf Aversionalentschädigungen. Letztere (Pferdegelder, Reise- und Fuhrkosten) sind über den Sterbemonat hinaus nur in dem Ausnahmefall anzuweisen, wenn von den Hinterbliebenen mit dem Amtsverweser ein Einverständnis erzielt wird und letzterem dasjenige, was für die Entschädigung im Interesse des Dienstes beschafft werden muß, zur Verfügung gestellt wird, ohne daß der Staatskasse eine Mehrausgabe erwächst (C. V. v. 15. Mai 1847, M. B. S. 113). — Die Hinterbliebenen der Forstbeamten, welche das Gnadenquartal genießen, behalten auch die Nutzung des Dienstlandes gegen Zahlung des Nutzungsgeldes bis nach Ablauf des Gnadenquartals (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 190).

4. Die Zahlung des Gnadenquartals darf eine Ueberschreitung des Besoldungsfonds nicht zur Folge haben. Die Stelle muß deshalb währenddem unbesetzt bleiben und die Verrichtungen des Verstorbenen von den Amtsgenossen (bei Förstern durch Verwendung benachbarter Beamte und durch das Hülfsaufsichtspersonal) unentgeltlich verwaltet werden (Gesch. A. f. d. Reg. v. 31. Dez. 1825 II. A., C. V. M. d. J. v. 25. Okt. 1841, M. Bl. S. 250). — Müssen ausnahmsweise Stellvertretungskosten während des Gnadenquartals gezahlt werden, so gehören dieselben unter Tit. 34 der Ausgabe des Forstverwaltungsetats (C. V. M. L. 6. Mai 1881 ad 10. D. J. B. XIII S. 403).

5. Wegen des formalen Verfahrens bei Zahlungen und Belägung des Gnadengehaltes: vgl. C. V. M. d. J. u. F. M. v. 19. Juli 1830 (v. K. Ann. Bd. XIV S. 489). Die Rate des Gnadenquartals eines im 4. Quartal des Rechnungsjahres verstorbenen Beamten an die Hinterbliebenen ist auch dann unverzüglich zu zahlen, selbst wenn die Kasse die Etats für das neue Jahr, in welches die Zahlung fällt, noch nicht zugefertigt erhalten hat (C. V. F. M. 16. Februar 1882, M. Bl. S. 46).

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Zahlung der Pensionen an Wittwen und eheliche Nachkommen (vgl. V. F. M. u. M. d. J. v. 29. Sept. 1831 v. K. Ann Jahrg. 31 S. 533). Die Pension wird aber nicht für das auf den Sterbemonat folgende Quartal, sondern nur für den folgenden Monat (Gnadenmonat) gezahlt (vgl. § 31 d. Ges. v. 27. März 1872, Ges. S. S. 268).

7. Den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten steht der Anspruch des Sterbequartals zu, wenn nicht der Verstorbene schon während seines Lebens durch ein rechtskräftiges Erkenntnis seines Amtes entsetzt wurde. Für den Sterbemonat erhalten solche Hinterbliebene dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat, für das Gnadenquartal das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor der Amtssuspension bezogen hat und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten (C. V. J. M. v. 26. Mai 1841, M. Bl. S. 159, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 28. Juli 1841, M. Bl. S. 204).

8. Auch wenn ein Beamter in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder teilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Teils seines Einkommens vertreten worden ist (Allh. K. O. v. 19. Okt. 1835, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 15. Mai 1861, M. Bl. S. 158), sind die vorstehenden Grundsätze (ad 7) gleichfalls in Anwendung zu bringen (C. V. J. M. v. 5. Aug. 1843, M. Bl. S. 231).

9. Den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunkts bereits verstorben ist, steht das Gnadengehalt ohne Rücksicht auf die schon verfügte Pensionierung nach den für aktive Beamte geltenden Grundsätzen zu (Allerh. K. O. v. 30. März 1842, M. Bl. S. 245). Ist die Stelle bereits einem andern Beamten verliehen, so soll der den Hinterbliebenen zustehende Gnadengehaltsbetrag an der Stelle, wo der letzte Gehaltsbezug des pensionierten Beamten nachgewiesen wird, und zwar nötigenfalls als Mehrausgabe verrechnet werden (C. V. M. J. u. F. M. 2. Juni 1883).

§ 20.

Fürsorge für Beamte und deren Angehörige in Folge von Betriebsunfällen.

Eine besondere Wohlthat ist den zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörenden Beamten durch das Ges. v. 18. Juni 1887 (Ges. S. S. 282) betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen gewährt worden. Von diesem Ges. werden alle diejenigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten berührt, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie in Folge eines im Dienst betroffenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden sind.

Zu den reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben gehört auch der forstwirtschaftliche Betrieb nach dem Reichs-Ges. v. 5. Mai

1886, dessen Abgrenzung und Organisation in Gemäßheit des § 110 dieses Ges. durch das Landesges. v. 20. Mai 1887 für den preußischen Staat erfolgt und durch Kaiserliche Allerh. V. v. 28. März 1888 (B. G. Bl. S. 125) für Preußen am 1. April 1888 in Kraft getreten ist. Das Ges. v. 18. Juni 1887 findet mithin auch für alle Kgl. Forstbeamten Anwendung. Dasselbe gewährt bei dauernder Dienstunfähigkeit in Folge eines Betriebsunfalles als Pension 66⅔ % des jährlichen Diensteinkommens, soweit den betroffenen Beamten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift (dem Pensionsgesetze) nicht ein höherer Betrag zusteht.

Ist keine dauernde Dienstunfähigkeit, aber eine Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit eingetreten, so wird bei der Entlassung aus dem Staatsdienst als Pension gewährt:

1. im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔ % des Diensteinkommens;
2. im Fall teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben ein Bruchteil der vorstehenden Pension, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessen wird.

Steht dem Beamten nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein höherer Pensionsbetrag zu, so wird solcher gewährt. Nach dem Wegfall des Diensteinkommens werden dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens gewährt.

Die Hinterbliebenen solcher in Folge eines Betriebsunfalles verstorbener Beamten erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern sie keinen Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat haben, einen Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens bezw. der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, mindestens aber 30 ℳ
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwa früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, 75% der Witwenrente oder, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente;
   c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser der einzige Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1600 ℳ. Sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen.

Bleibt bei den nichtpensionsberechtigten Beamten die nach den vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte zuerst mit Pensionsberechtigung hätten angestellt werden können, so ist der letztere Betrag zu Grunde zu legen.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, bei der Witwen- und Waisenrente mit dem Ablauf der Gnadenzeit, sofern letztere nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag folgenden Tag.

Ein Anspruch auf diese Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall absichtlich oder durch Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auch Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt ist.

Ansprüche sind binnen 2 Jahren nach dem Unfall geltend zu machen.

Die zu gewährenden Pensionen und Renten treten an Stelle der ordentlichen gesetzlichen Pensionen und Witwen- und Waisengelder, soweit letztere Beträge nicht die ersteren übersteigen. Anderweite Ersatzansprüche an den Staat oder an das Reich stehen dem Beschädigten nicht zu, gegen eine andere Person nur dann, wenn strafrechtlich festgesetzt ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 21.

Die Unterstützung ausgeschiedener Staatsbeamten und außerordentliche Zuwendungen an Hinterbliebene verstorbener Beamten.

Derartige Unterstützungen sind wie Gnadenmonat und Gnadenquartal gleichfalls Gnadensache, da ein Anspruch hierauf nicht aus besonderen Rechtstiteln hergeleitet werden kann (Instr. für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 § 14).

Nur das dringendste und nachgewiesene Bedürfnis kann berücksichtigt und sollen solche Anträge vermieden werden, wo bereits Pensionen oder Bezüge aus der allgemeinen Witwenverpflegungs-Anstalt bezw. Witwen- und Waisen-Verpflegungsgelder bezogen werden. Zu diesem Zwecke sind in den Etats der verschiedenen Verwaltungen Fonds „zur Unterstützung für ausgeschiedene Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten" Beträge eingestellt; bei der Forst-Verwaltung Kap. 4 Tit. 3 des Forstverwaltungsetats.

Die Allerh. K. O. v. 27. Mai 1816 bewilligt den Hinterbliebenen von Pensionären den Gnadenmonat, ebenso wie den Hinterbliebenen der im Dienste verstorbenen Beamten das Gnadenquartal bezw. den Gnadenmonat (C. V. v. 6. März 1857 M. Bl. S. 98). Für die Beamten der

Forstverwaltung kommen im besonderen nachstehende Grundsätze zur Anwendung:

1. Außerordentliche Unterstützungen für pensionierte Forstbeamte und Forstbeamten-Witwen und Waisen werden einjährig, mehrjährig und fortlaufend verliehen. Die formale Behandlung zur Gewährung solcher Unterstützungen ist durch C. V. F. M. v. 1. April 1868 (D. J. Bd. I S. 119), 14. April 1874 (D. J. Bd. VII S. 8), 24. März 1875 (D. J. Bd. VIII S. 292) u. 31. Jan. 1877 (D. J. Bd. IX S. 455) C. V. M. L. 9. August 1881 (D. J. B. XIII S. 245) geregelt.

Hiernach sollen unter anderm Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen von den Regierungen halbjährlich dem Minister im April und Oktober j. J. vorgelegt werden, die Verzeichnisse über die wirklich gezahlten Unterstützungen am 5. April j. J. — Den Bezirksregierungen ist bei Unterstützungen an pensionierte Forstbeamte und an Witwen und Waisen von verstorbenen Forstbeamten die Befugnis eingeräumt, daß bei Ablauf der Bewilligungsfristen der von dem Minister auf Zeitdauer bewilligten fortlaufenden Unterstützungen solche nach Feststellung der noch vorhandenen Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (3—5 Jahre) selbständig weiter bewilligt werden können, bis zur Höhe des bisherigen Betrages. Aus den zur Verfügung gestellten Fonds kann die Regierung auch einmalige Unterstützungen an Forstbeamten-Witwen und Waisen sowie an pensionierte Forstbeamte selbständig bewilligen. Hierbei sollen aber erwachsenen Kindern verstorbener Forstbeamten, im Falle die Mutter noch lebt, außerordentliche Unterstützungen nicht gewährt werden, sondern nur der Mutter im Bedarfsfalle. Im Laufe eines Jahres soll in der Regel für dieselbe Person zweimalige Unterstützung nicht verabreicht werden, desgl. nicht an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen. Ausnahmen sind nur unter ganz besonderen Umständen (Krankheits- oder sonstige Unfälle) gestattet. Der Wohnsitz des Empfängers der Unterstützung ist für die Unterstützung gewährende Regierung maßgebend. Die auf Grund von Immediat-Vorstellungen zu gewährenden Unterstützungen werden aus den Fonds des Ministers gewährt.

2. Die Unterstützungen für pensionierte Beamte und für deren Witwen und Waisen können von dem betr. Verwaltungschef ohne Einholung der Allerh. Genehmigung widerruflich bewilligt werden (Allerh. K. O. v. 16. März 1874). Die selbständige Bewilligung des Ministers ist durch dieselbe Allerh. K. O. begrenzt. Pensionierten Beamten kann hiernach eine fortlaufende Unterstützung bis höchstens zu dem Betrage bewilligt werden, welcher eine annähernde Ausgleichung der Differenz zwischen der gewährten und derjenigen Pension herbeiführt, welche festzusetzen gewesen wäre, wenn am Zeitpunkt der Pensionierung das Pensionsgesetz v. 27. März 1872, sowie die in den Jahren 1872 u. 1873 erfolgten Einkommens-Verbesserungen der aktiven Beamten einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses schon bestanden hätten (C. V. F. M. v. 8. April 1874, D. J. Bd. VII S. 6).

3. Witwen höherer Staatsbeamten können höchstens bis 728 ℳ jährlich, die der etatsmäßigen Subalternbeamten höchstens bis 612 ℳ, die der Diätarien bis 252 M., die der Unterbeamten bis 216 ℳ erhalten.

4. An Erziehungsgeldern für bedürftige Kinder verstorbener Beamten werden höchstens bis 216 ℳ jährlich, fortlaufende Unterstützungsgelder für solche erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere Umstände dauernd verhindert sind sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ebenfalls höchstens bis 216 ℳ gewährt. Bei erforderlicher ausnahmsweiser Gewährung höherer Beträge muß die

Allerhöchste Genehmigung erfolgen. — Die Erziehungsgelder für Waisen (Söhne und Töchter) von höhern, Subaltern- und Unterbeamten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der erziehungsbedürftigen Kinder bewilligt (St. M. Beschl. v. 23. Aug. 1820, C. V. M. L. v. 3. Juli 1882, M. Bl. S. 168).

§ 22.

Stiftungen und Versorgungsanstalten.

Zu Gunsten der Hinterbliebenen, der Söhne und Waisen von Forstbeamten sind verschiedene Stiftungen und Versorgungsanstalten errichtet und vorhanden, welche deren Unterstützung, Erziehung und Ausbildung zum Zweck haben.

1. Die v. Ladenberg'sche Jubilarstiftung, genehmigt durch Allerh. K. O. v. 18. April 1840 (M. Bl. S. 62). Die Zinsen des 5725 Thaler betragenden Stamm-Kapitals sollen zum Zweck der Ausbildung von Oberförster-Aspiranten einem diese Laufbahn einschlagenden jungen Manne einen Zeitraum bis zu vier Jahren als Unterstützung gewährt werden. Die Bedingungen der Gewährung sind: Sohn eines Königl. wohlverdienten technischen Forstbeamten, ein Alter von wenigstens achtzehn Jahren, Bedürftigkeit und Würdigkeit in Rücksicht auf Anlagen und erworbene Kenntnisse. — Das Stammkapital der Stiftung bezw. die dasselbe bestimmenden Dokumente befinden sich bei der General-Staatskasse und werden unter der Leitung des Chefs der Forstverwaltung verwaltet von dem ersten technischen Forstbeamten und dem Justitiarius der Forstverwaltung. Meldungen mit entsprechenden Zeugnissen finden statt bei dem jedesmaligen Senior der von dem Staatsminister v. Ladenberg abstammenden männlichen Nachkommenschaft (z. B. dem Kgl. Oberförster v. Ladenberg zu Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O.), welcher die Gesuche prüft und drei Bewerber bei den Kuratoren der Stiftung präsentiert, welchen die Wahl zusteht, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Chef bei mangelnder Einigung. Die Unterstützungsgelder werden in halbjährlichen Raten pränum. von dem ersten Rendanten der General-Staatskasse erhoben; auch ist mit dem Stipendium die Befreiung von dem Vorlesungs-Honorar in Eberswalde verbunden.

2. Der Stipendienfond der Königlichen Forstakademie Eberswalde zur Gewährung von Stipendien an bedürftige Söhne preußischer Forstbeamten im Staats-, Kommunal- und Privatdienst während des Studiums auf dieser Akademie, gegründet aus Anlaß der am 7. Juni 1880 stattgefundenen 50jähr. Jubelfeier der Forstakademie Eberswalde durch Sammlungen und Beiträge. Aus den Zinsen dieser Fonds (bis zum 1. Juli 1886 = 20926 ℳ) sind auf Anweisung des Direktors der Forstakademie Eberswalde Stipendien von je 600 ℳ zu zahlen. Allerh. Statut v. 23. August 1886 (Danckelmann's Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1886 S. 712 und D. J. Z. XIX S. 1.)

3. Die v. Reuß' Jubilarstiftung, (A. K. O. v. 12. Jan. 1863 u. C. V. F. M. v. 21. Febr. 1863 M. Bl. S. 106) zur Erziehung bedürftiger Waisen verdienter Königl. Forstbeamten. Aus den Erträgen des Stammkapitals von 6633 Thaler und weiterer Zuwendungen bezw. Zinsenansammlungen ist je eine Freistelle in der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke (seitens des Königl. Finanz-Ministeriums sind außerdem in der Kl.-Glienicker Anstalt für die Provinz Brandenburg drei Stellen für verwaiste Söhne von Forstbeamten durch Ueber-

weisung eines Kapitals von 9000 Thaler errichtet, vgl. auch Amtsbl. d. Reg. zu Frankfurt 1861 S. 252) — und eine Freistelle im Potsdamer Zivil-Waisenhause errichtet. Die Stiftungsstellen sind zu verleihen an bedürftige und würdige Söhne solcher verstorbener Königl. Forstbeamten, welche durch befriedigende Leistungen bei der Forstverwaltung (durch Bescheinigung des betr. Oberförsters und Forstinspektionsbeamten darzuthun), insbesondere auch durch erfolgreiche Kulturen und Waldpflege sich verdient gemacht haben. Dabei haben aber die Bewerber den vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen der betreffenden Anstalten zu genügen. Die Verleihung der Stiftungsstellen steht dem Stiftungskuratorium unter Bestätigung des Chefs der Forstverwaltung zu. Das Kuratorium besteht aus dem ersten technischen Forstbeamten, dem Ministerial-Dezernenten für das Forstkassen- und Rechnungswesen und dem Justitiarius für Forstsachen. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

4. Die Burckhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover mit einem Stiftungskapital von 21 800 ℳ, das durch 5 % der Jahreseinnahme bis auf 100 000 ℳ gebracht werden soll, dient zur Unterstützung an unbemittelte Hinterbliebene deutscher Forstbeamten. In der Regel soll der Unterstützungssatz von 100 ℳ pro Jahr nicht überschritten werden. Anträge sind an den in Hannover ansässigen Verwaltungsrat, bestehend aus dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie des verstorbenen Forstdirektors Burckhardt, dem ältesten aktiven Oberforstmeister in Hannover, dem ältesten aktiven Forstmeister daselbst, dem Justitiarius der Forstverwaltung und dem Verwalter der Oberförsterei Misburg zu richten. Die Verteilung der Unterstützungen werden zweimal im Jahre, und zwar am 1. April und 1. Oktober j. J. vorgenommen. Mindestens die Hälfte der Gelder soll an Hinterbliebene der Forstbeamten in der Prov. Hannover verteilt werden. Die Aufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung führt die oberste Forstverwaltungsbehörde in Hannover (Allh. K. O. v. 25. Jan. 1880, Statut v. 19. Nov. 1878, D. J. Bd. XIII S. 6).

5. Die Seyberth'sche August- und Minchen-Stiftung in Wiesbaden d. d. 24. April 1880, bestätigt durch A. K. O. v. 16. Juli 1880 (D. J. Bd. XIII S. 115) mit einem Grundkapital von 40 000 ℳ, hat den Zweck, hülfsbedürftigen Waisen und Kindern von Forstschutzbeamten, welche im Regbz. Wiesbaden im Staats-, Kommunal- und Privatdienst dienen oder gedient haben, zur Ausbildung für irgend einen Beruf Unterstützungen zu gewähren. Die Unterstützung taubstummer, blinder oder schwachsinniger Kinder zur Ausbildung für einen Erwerbszweig ist durch Aufnahme in die betreffenden Bildungsanstalten nicht ausgeschlossen. Zinsen von der in Hypotheken bestellten Summe von 40 000 ℳ werden zu Lebzeiten der drei Stifterinnen nicht fällig; erst nach dem Tode der letzten Stifterin tritt die Stiftung in den Genuß der Zinsen, sofern von den Stifterinnen die bestellte Hypothek nicht früher ganz oder teilweise abgetragen ist, in welchem Falle die aufkommenden Zinsen stiftungsmäßig zu verwenden sind. Sobald die Stiftung in den Genuß der Zinsen des ganzen Grundkapitals getreten ist, soll von den jährlichen Einnahmen $1/5$ dem Kapital so lange zugeführt werden, bis dasselbe den Betrag von 100 000 ℳ erreicht hat. Bis zu diesem Zeitpunkte soll auch $1/4$ der Jahresbeiträge der Mitglieder der Stiftung dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Als Mitglied der Stiftung gegen Zahlung eines jährlichen Geldbeitrages von 50 Pfg. kann jeder Forstschutzbeamte im Staats-, Kommunal- und Privatdienst innerhalb des Regbz. Wiesbaden beitreten. Eintrittsgeld von 6 ℳ (verheiratete Beamte) und 3 ℳ (unverheiratete) haben nur die Beamten zu zahlen, welche bis zum 1. Jan. 1881, bezw. später im Laufe des ersten Jahres ihrer definitiven Anstellung, nicht beigetreten sind. Aus den jährlichen Einnahmen sollen zunächst die Waisen und legitimen Kinder von Witwen der Forstschutzbeamten unterstützt werden,

demnächst auch solche Kinder, deren Vater noch lebt. Kinder, deren Väter Mitglieder waren, genießen das Vorrecht. Das Kuratorium besteht aus sieben näher bezeichneten Mitgliedern, dem Oberforstmeister zu Wiesbaden als Direktor. Die stiftungsmäßige Geldunterstützung wird in der Regel in der Form von Stipendien von 60, 90, 120, 150, 180 und 200 ℳ gewährt. Gesuche um Verleihung eines Stipendiums, deren Einreichungstermin in jedem Jahre durch das Reg. Amtsblatt zu Wiesbaden bekannt gemacht wird, sind an das Kuratorium zu richten.

6. Die Wilhelms-Stiftung, begründet aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm v. 22./23. Febr. 1881 (E. M. L. v. 14. April 1881, D. J. Bd. XIII S. 161) mit einem Grundkapital von 10 500 ℳ, bezweckt vorzugsweise würdigen und bedürftigen Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten während des Besuchs der Forstschule zu Groß-Schönebeck, event. im Fall des Eingehens derselben auf anderen ähnlichen Fortbildungsanstalten des Preuß. Staats, Unterstützungen bis zum jedesmaligen Jahresbetrag von 350 ℳ zu gewähren. Der unterstützungsbedürftige und würdige 14—19 Jahre alte Bewerber muß der Sohn eines im Preußischen Staats-, Kommunal- oder Privatdienst angestellten bezw. angestellt gewesenen Forstschutzbeamten sein. Anträge sind an den jedesmaligen Oberforstmeister in Potsdam zu richten. Das Kuratorium besteht aus dem Oberforstmeister und dem Forstmeister der Oberförstereien Gr.-Schönebeck und Pechteich, den Oberförstern beider Reviere und dem Pfarrer zu Gr.-Schönebeck. — Auch sind die Regierungen ermächtigt, mittellosen und tüchtigen Forstbeamten für ihre auf der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck befindlichen Söhne zu dem aufzuwendenden Kostgeld Beihülfen von monatlich 3—6 ℳ aus den Unterstützungsfonds zu gewähren (E. V. M. L. v. 16. Juni 1882).

7. Die König Wilhelms Stiftung für erwachsene Beamtentöchter (also nicht ausschließlich für Forstbeamtentöchter) beabsichtigt für unverheiratete und unversorgte Töchter nach dem Tode ihres Vaters, welcher preußischer unmittelbarer Staatsbeamter gewesen ist und im Zivildienst eine höhere, oder Subalternstellung bekleidet hat, Sorge zu tragen. — Statut v. 22. März 1881, Allh. K. O. v. 31. Oktober 1881 (D. J. B. XIV S. 183). An dieser Stiftung können mithin Töchter der Staatsforstbeamten, welche in der Stellung vom Revierförster aufwärts sich befanden, Teil nehmen.

8. Die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenhaus-Stiftung. Allerh. K. O. v. 17. Januar 1887 u. Statut v. 1. Dezember 1886, publ. d. Bek. d. M. L. v. 13. Februar 1887 (D. J. B XIX S. 57). Diese gelegentlich der silbernen Hochzeit des Kronprinzen und der Kronprinzessin durch zinsbare Belegung und spätern Sammlungen auf 50 000 ℳ sich belaufende Stiftung wird vertreten durch den Oberlandforstmeister, den Justitiar der Ministerial-Forstabteilung und einen höhern Provinzial-Forstbeamten. Von den Zinsen werden höchstens $^3/_4$ dazu verwendet, Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- und Privatdienstes in bereits bestehende Waisenhäuser (vgl. Abs. 12) oder in geeignete Familien unterzubringen, in der Regel bis nach vollendetem 16. Lebensjahre. Der Rest der Zinsen wird zum Kapital geschlagen, bis letzteres 300 000 ℳ erreicht hat. Alsdann werden die ganzen Zinsen zu gedachtem Zweck verwendet, oder es ist ein Forstwaisenhaus zu begründen.

9. Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (Provinz Sachsen) gewährt den Söhnen derjenigen Unteroffiziere (Oberjäger), welche nach neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind,

unter den von dem Kriegs-Minister unter dem 7. Oktober 1880 (enthalten in den Reg. Amtsblättern) mitgeteilten Grundsätzen Aufnahme. — Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der näher bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei dem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter elf und nicht über zwölf Jahre alt sein. Aufnahmemeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Anzumeldende mindestens zehn Jahre ist.

10. Freistellen bei der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin für Kinder von 7—10 Jahren werden auf Antrag und Anmeldung bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin bis zum 1. Oktober j. J. von dem Minister für geistl. Angel behufs Erteilung des Unterrichts verliehen (C. B. M. g. A. v. 25. Mai 1882).

11. Der Sterbekassen-Verein für schlesische Forstbeamte des Staats- und Privatdienstes bezweckt die Gewährung einer einmaligen Unterstützung an die Hinterbliebenen eines mit Tode abgehenden Mitgliedes gegen Gewährung eines jährlichen Beitrages und eines Eintrittsgeldes. Die Bedingungen und Statuten vom 2./21. Juli 1887 sind mitgeteilt in den Schlesischen Amtsblättern 1857, Breslau Stück 45, Liegnitz Stück 42, Oppeln Stück 43 und von 1859 Breslau Stück 38, Liegnitz Stück 40, Oppeln Stück 38. Laut Bekanntmachung des Zentral vorstandes des Sterbekassen-Vereins vom 1. Okt. 1887 sind die Statuten von dem Oberpräsidenten laut Bestätigung vom 13. August 1887 wesentlich abgeändert und namentlich die jährlichen Mitgliederbeiträge erheblich vermindert (unter 35 Jahr = 4 ℳ, über 35—40 Jahr = 5 ℳ, über 40 bis 45 Jahr = 6 ℳ, über 45—50 Jahr = 7 ℳ, über 50—55 Jahr = 15 ℳ, über 55—60 Jahr = 18 ℳ). Eintrittsgelder und Beiträge von Druckkosten werden nicht mehr gezahlt. Die bei dem Tode eines Vereinsmitgliedes den Hinterbliebenen zu gewährende Unterstützung beträgt als höchste Summe 300 ℳ. Wenn ein Mitglied 250 ℳ Beitrag gezahlt hat, hört fernere Beiträgezahlung auf. Der Verein hatte zur Zeit der Abänderung der Statuten nach 30jährigem Bestehen ein Kapitalvermögen von 60 900 ℳ Die Statuten können bei den Bezirksvorständen in Breslau, Oppeln, Liegnitz bezogen werden.

12. Die Erziehungs-Anstalt in Kl. Glienicke und in dem evang. Johannesstift in Moabit bei Berlin. In derselben sind einige Freistellen gegründet für Söhne verstorbener Königl. Forstschutzbeamten. In Glienicke im Alter von 8—14 Jahren, in Moabit schon jünger aufnahmefähig, hier nur für Knaben evang. Konfession. Bei den an die vorgesetzten Behörden zu richtenden Anträgen ist anzugeben: Name, Geburtstag, Aufenthaltsort des betreffenden Knaben; Dienstcharakter, letzter Wohnort und Konfession des Vaters; Vermögens- und sonstige Verhältnisse, sowie Wohnort der Mutter bezw. Vormundes und Erziehers; Gesundheitsbeschaffenheit und gewährte Erziehungsgelder des Knaben (C. B. M. L. v. 29. Mai 1886).

13. Der deutsche Beamtenverein in Hannover am 1. Juli 1876 ins Leben getreten und auf Gegenseitigkeit gegründet, dient allgemein den Interessen des deutschen Beamtenstandes (Allh. K. O. v. 18. Oktober 1881, Statuten v. 7. September 1875, 20. Oktober 1879); derselbe zerfällt in eine Lebens-, Leibrenten-, Begräbnis-, Kriegs- und Marine-Versicherung, gewährt Kautions-Darlehen und beleiht Polizen. Prospekt, Statuten und Reglements können von der Direktion des Preuß. Beamtenvereins zu Hannover bezogen werden.

§ 23.

Privataufträge und Nebenämter.

Aufträge von andern Behörden, Kommunen, Instituten oder Privatpersonen, insbesondere zur Abgabe forstlicher Gutachten, oder Erledigung einzelner Geschäfte als Sachverständiger, darf der Forstbeamte, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetztan (vgl. § 10 d. Dienst-Instr.) übernehmen. Zur Annahme von Nebenämtern jeder Art, namentlich der Mitbeaufsichtigung von Privat-, Kommunal- etc. Forsten oder Jagden ist Genehmigung der Regierung erforderlich. Hat der Forstbeamte ein solches Nebenamt übernommen, oder ist ihm von Amtswegen zugleich der Schutz oder die Verwaltung von Kommunal-, Instituten- und Privatforsten übertragen, so hat er für diese alle Obliegenheiten mit gleichem Eifer und gleicher Treue zu erfüllen, wie für die Staatsforsten. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, zu welcher der Beamte nicht gesetzlich verpflichtet ist, bedarf er der Genehmigung der Regierung. Von Uebernahme einer Vormundschaft oder eines Auftrages, zu welcher er gesetzlich verpflichtet ist, hat er dem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich Anzeige zu machen. (§ 15 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Kein Staatsbeamter darf ein mit oder ohne fortlaufende Remuneration verbundenes Nebenamt (d. h. eine feste verwaltende Thätigkeit in einem andern Dienst) ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- oder Nebenamt untergeben ist. Die Uebertragung von Nebenämtern darf in der Regel nur auf Widerruf geschehen. Nur die von dem Könige selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibend zu betrachten. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Amte verbundenen Einkommen aus andern Kassen oder Fonds (auch aus Kommunal- u. Provinzialfonds) bezieht, müssen genau vor der Linie des Etats vermerkt werden. Außerdem ist die Genehmigung der Zentralinstanz für die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen für den Fall vorgeschrieben, daß mit demselben eine fortlaufende Remuneration verbunden ist (Allh. K. O. v. 13. Juli 1839, Ges. S. S. 235, C. V. F. M. u. M. J. v. 11. September 1840, M. Bl. S. 436, Erl. M. J. u. M. L. v. 21. Dezember 1886, M. Bl. 87 S. 92). Ebensowenig darf eine Konsulentschaft bei einer Korporation oder Privatperson ohne höhere Genehmigung übernommen werden (Allh. K. O. v. 20. November 1850, M. Bl. 41 S. 2). Die Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrats von Aktien-, Kommandit-, Bergwerksgesellschaften oder Gründungskomitees ist nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers zulässig und dem eine fortlaufende feste Besoldung oder Remuneration beziehenden unmittelbaren Staatsbeamten unbedingt verboten, wenn Vermögensvorteile damit verknüpft sind (Ges. v. 10. Juni 1874, Ges. S. S. 244).

2. Die vom Könige oder mit Königlicher Genehmigung angestellten Beamten dürfen ohne Königliche Erlaubnis ein Nebenamt in einem andern Staate nicht annehmen (Allh. E. v. 27. Juni 1884).

3. Es soll auch bei der unter vorschriftsmäßiger Genehmigung stattgehabten Verleihung von Nebenposten jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung bedürfen, wenn der Inhaber in eine andere Dienststelle versetzt wird, wobei jedoch das Aufrücken in derselben Dienststellung als eine Versetzung nicht anzusehen ist (C. V. v. 25. November 1839 u. 6. April 1840 M. Bl. S. 69).

Die vorstehenden Bestimmungen (1 bis 3) beziehen sich nur auf unmittelbare Beamte, bei solchen aber auch in dem Falle, wo dieselben ohne Remuneration aus der Staatskasse angestellt sind (Allh. K. O. v. 25. Juli 1840, M. Bl. S. 436, vgl. auch C. V. v. 14. Oktober 1840, M. Bl. S. 436).

4. Für Staatsbeamte bedarf es sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Vertreter, als zur Uebernahme eines besoldeten und unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (M. Beschl. v. 2. März 1851, C. V. M. J. u. F. M. v. 24. März 1851 M. Bl. S. 38).

Dieser Genehmigung seitens des Ministers bedarf es auch bei der Bestallung der Oberförster als Amtsvorsteher in einem zusammengesetzten Amtsbezirk (C. V. F. M. v. 20. März 1874, D. J. Bd. VII S. 2), sowie seitens der Regierung als Standesbeamter oder Stellvertreter desselben (C. V. F. M. v. 5. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 57).

Nach Entscheidung von Einzelfällen in andern Ressorts ist zur Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter und des Aeltesten-Amts im Gemeindekirchenrate seitens eines Staatsbeamten die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erforderlich (vgl. M. Bl. 1874 S. 94 u. M. Bl. 1874 S. 198).

5. Die Verwaltung eines öffentlichen Amts berechtigt zur Ablehnung unbesoldeter Stadt-, Gemeinde- und Kreis-Ämter (Kr. O. v. 13. Dezember 1872 § 8 Nr. 4, sowie entsprechende Bestimmungen in den Landgemeinde- und Städte-Ordngn. der verschiedenen Provinzen.

6. Wer ein Staatsamt bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde (§ 22 d. Vorm. O. v. 5. Juli 1875, G. S. S. 431). Auch auf die Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 26 ibid).

7. Aus Nebengeschäften und Nebenämtern erwirbt ein Beamter keinen Anspruch auf Pension (§ 5 d. Ges. v. 27. März 1872 G. S. S. 268). Das mit Nebenämtern und Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§ 12 ibid.).

8. Ohne Genehmigung der Regierung sollen Forstbeamte, namentlich Oberförster, von Privatpersonen oder von anderen Behörden, als von der ihnen vorgesetzten Regierung, Aufträge von forstlichen Geschäften nicht annehmen (C. V. M. d. K. H. v. 31. Dez. 1837). Die Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte sind jedoch befugt, zur Erledigung der ihnen durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte der Allgem. Landesverwaltung die Kgl. Kreis- und Lokalbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige in Anspruch zu nehmen. (C. V. v. 9. Mai 1874, M. Bl. S. 119).

9. Bei Vernehmung von Beamten als Sachverständige in Zivilprozessen und bei Strafsachen enthalten §§ 372 u. 373 d. Ziv. Pr. O. bezw. § 75 d. Str. Pr. O. maßgebende Bestimmungen. Die Staatsbeamten sind hiernach verpflichtet, den Aufforderungen der Gerichte zur Abgabe von Gutachten nachzukommen, wenn sie:

a) zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind (Physiker, Schreibsachverständige);
b) die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung des Gutachtens ist, öffentlich zum Gewerbe ausüben (betrifft keine unmittelbare Staatsbeamten);
c) zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes öffentlich bestellt oder ermächtigt sind (betrifft Beamte unter gewissen Voraussetzungen).

Der Beamte kann sich zur Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens freiwillig bereit erklären. In Zivilprozessen dürfen aber die Gerichte mit der Vernehmung eines Beamten nicht eher vorgehen, als bis dessen vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Zeugnisabgabe erteilt hat (§ 341 Ziv. Pr. O.). Die unmittelbaren Staatsbeamten sind angewiesen, in Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Sachverständige, als Zeugen außerhalb ihres Wohnortes, als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Behörde unter Angabe des Sachverhaltes sofort anzuzeigen. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden (§ 219 Str. Pr. O.).

Die Gerichtsbehörden sind veranlaßt, in allen Strafsachen und Zivilprozeßsachen gleichzeitig mit der Ladung eine entsprechende Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde stattfinden zu lassen, sofern die Amtsverschwiegenheit in Erwägung kommen sollte. (Allgem. V. 6. April 1883, M. Bl. S. 80). Bei Zweifel, ob ein solcher Fall vorliegt oder bei Zeugnisverweigerung des Beamten unter Berufung auf diese Pflicht, muß die Vernehmung bis nach Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ausgesetzt werden. (E. V. J. M. 24. Mai 1886.).

§ 24.

Militärverhältnisse der Reserve und Landwehr.

Das Reichs-Militärgesetz vom 11. Februar 1888 (R. Ges. Bl. S. 11) bestimmt in Abänderung des Art. 59 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang dem stehenden Heere, und zwar die ersten 3 Jahre bei der Fahne, die letzten 4 Jahre der Reserve angehöre, die folgenden 5 Jahre der Landwehr 1. Aufgebots und bis zum 31. März des Jahres, in welchem er das 39. Jahr vollendet hat, der Landwehr des 2. Aufgebots. Alle andern Wehrpflichtigen vom 17. bis 45. Lebensjahre, welche weder dem stehenden Heere noch der Marine angehören, zählen zum Landsturm, und zwar zu dem 1. Aufgebot desselben bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, zu dem 2. Aufgebot bis zum 45. Jahre.

1. Reichs-, Staats- nnd Komunalbeamte dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (§ 65 d. Reichs-Mil. Ges. v. 2. Mai 1874 R. Ges. Bl. S. 45). — Der Zurückstellung hinter die letzte Klasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamte teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind und für welche eine Stellvertretung ohne erhebliche Nachteile nicht zulässig ist. Sobald

die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen ist, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung. (§ 20 der deutschen Wehrordnung v. 28. Sept. 1875, Anl. z. Min. Bl. für 1876). Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt durch den Chef der Zivilbehöde, bei oder unter welcher der Beamte angestellt ist.

2. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen.

3. Die Kompetenzen während des Militärdienstes aus Zivilfonds regeln sich nach dem in § 66 des Reichs.-Milit. Ges. v. 2. Mai 1874 ausgesprochenen Grundsatz, daß Beamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihr Dienstalter, sowie alle hieraus sich ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der militärischen Einberufung gewahrt. — Jeder Zivilbeamte behält bei Mobilmachung seine fixierte Besoldung. Zu seiner Equipierung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden (§ 14 St. M. B. v. 22. Jan. 1831). — Erhält derselbe Offiziersbesoldung, so wird ihm der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet (§ 15 St. M. B. v. 22. Jan. 1831); bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen 3600 ℳ jährlich übersteigen (§ 66 R. Milit. Ges. v. 2. Mai 1874). — Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte und auf Wartegeld stehende Zivilbeamte zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. (§ 66 l. c. St. M. B. v. 25. Febr. 1860 u. A. K. O. v. 10. März 1860, M. Bl. S. 126). — Die gleichen Grundsätze finden auf die zur Ersatz-Reserve des Heeres einberufenen Beamten Anwendung (C. V. F. M. v. 29. Sept. 1870). Die Adjutantenzulage und die Vergütigung eines Landwehr-Offiziers für die Verwaltung einer interim. Kompagnieführerstelle wird auf die Zivilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht (V. v. 29. Jan. 1851 bezw. St. M. Beschl. v. 28. Sept. 1831). — Der Betrag für freie Wohnung und Feuerung, welcher den Oberförstern bei der Pensionierung angerechnet wird, ist als ein Teil des reinen Zivileinkommens anzusehen (C. V. F. M. vom 22. Aug. 1870, M. Bl. S. 294). — Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Zivilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst ab keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Zivilbesoldungsquote (§ 16 St. M. B. v. 22. Jan. 1831). — Erhält ein Zivilbeamter als Landwehroffizier keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Zivilbesoldungsquote, von seiner Zivilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde (St. M. Beschl. v. 23. Jan. 1850, C. V. K. M., M. d. J. u. F. M. v. 26. Okt. 1870, M. Bl. S. 293). — Wenn ein gewährter Verpflegungs-Zuschuß in der Höhe der ganzen Feldzulage (nach dem Tarif v. 19. Dez. 1844) an die Stelle der Feldzulage tritt, so darf in diesem Falle ein Aequivalent der Feldzulage aus den Zivilfonds gezahlt werden (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 29. Juni 1872, M. Bl. S. 190). — Den mit fixierten Diäten angestellten Beamten stehen betreffs Zahlung der Gehalts-Kompetenzen die gleichen Rechte zu, nicht aber den mit vorübergehenden Diäten beschäftigten (St. M. B. v. 22. Jan. 1831 § 17 u. v. 23. Jan. 1850). — Wenn ein Zivilbeamter, welcher bei einer Mobilmachung einberufen ist, über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militärbehörde zurückbehalten wird, so kommen hinsichtlich der Bewilligung der Feldzulage aus dem Zivilgehalte besondere Grundsätze zur Anwendung (C. V. F. M. v. 31. Juli 1876).

4. Jedem bei einer Mobilmachung einberufenen Zivilbeamten verbleibt sein Zivilposten und er kehrt nach beendetem Kriegsdienst dahin zurück (§ 12 St. M. B. a. 22. Jan. 1831). War der Beamte gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach beendetem Kriegsdienste für seine anderweite diätarische oder fixierte Anstellung möglichst gesorgt werden (§ 13 ibid.).

5. Alle nach Ableistung der Staatsprüfung ohne Gehalt angestellten Beamten sollen während der Zeit, wo sie bei der Armee oder Armeeverwaltung dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge aufrücken, als wenn sie noch in ihrem Zivilverhältnis sich befänden (St. M. Beschl. v. 19. Juli 1850, M. Bl. S. 293). — Allen Aspiranten, welchen zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt war, soll die nötige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militärdienst noch die Prüfung zu bestehen, sofern die Militärverhältnisse es gestatten; andern Falls ist ihnen aber nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in betr. Verhältnis eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes zuvorgekommen sind, das Dienstalter einzuräumen, welches sie unter gewöhnlichen Verhältnissen haben würden (St. M. Beschl. v. 19. Juli 1850).

6. Wegen Fortbezug des Zivildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während der Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Uebungen: vgl. M. B. v. 20. August 1886, M. Bl. S. 197.

7. Die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften betreffend: vgl. R. Ges. v. 28. Febr. 1888, R. Ges. Bl. S. 59.

§ 25.

Nebengewerbe.

Der Forstbeamte muss sich ganz dem Dienste widmen und darf ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengewerbe betreiben oder in irgend einer Art daran Teil nehmen. Insbesondere aber ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaft und überhaupt jeder Handelsbetrieb den Forstbeamten, sowie deren Ehefrauen, Kindern, Gesinde oder anderen in ihrer Wohnung sich aufhaltenden Personen ohne Erlaubniss der Regierung untersagt.

Unbedingt verboten sind alle diejenigen Gewerbe, welche mit dem Walde oder dessen Produkten in naher Verbindung stehen, oder auf die Erfüllung der Dienstpflicht unmittelbar nachteilig einwirken können, wie namentlich der Handel mit Holz und irgend welchen anderen Waldprodukten, oder auch nur eine mittelbare Beteiligung daran, sowie überhaupt jeder nicht zu den Dienstgeschäften gehörende Verkauf von Holz oder anderen Waldprodukten für eigene oder fremde Rechnung, mit Ausnahme der Gegenstände einer gestatteten Jagdnutzung. (§ 16 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Als unbedin t nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt auch bei den zur Reserve beurlaubten Jägern der Kl. A der Betrieb von Handel mit Holz und andern Waldprodukten (§ 17 al. 5 des Regul. v. 1. Februar 1887).

2. Alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (§ 19 d. Allgem. Gew. Ordng. v. 17. Januar 1845, Ges. S. S. 41). Diese Bestimmung hat nach § 12 al. 2 d. Reichs-Gew. O. v. 21. Juni 1869 (R. Ges. Bl. S. 245) noch fortdauernde Gültigkeit (sten. Ber. d. H. d. Abg. v. 1873/74 Anl. S. 494). Das selbständige Nebengewerbe der Ehefrau kann, wenn der Betrieb desselben von der vorgesetzten Behörde des Beamten untersagt wird und letzterer nicht für die Einstellung dieses Nebengewerbes Sorge trägt, Veranlassung zur Dienstentlassung des Beamten ohne Pension werden (E. R. G. v. 30. Oktober 1884).

3. In gleichem Sinne sind die Beamten hinsichtlich der Uebernahme der Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen und Zeitschriften besondern Beschränkungen unterworfen (vgl. d. Preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851, Ges. S. S. 273).

§ 26.

Verbot der Beteiligung bei Lizitationen von Holz u. s. w.

Bei der Versteigerung von Holz oder anderen Waldprodukten oder Forstnutzungen in den Königlichen Forsten dürfen die Forstbeamten in keiner Weise als Bieter auftreten, weder im Auftrage anderer Personen, noch für sich selbst. Ebensowenig dürfen sie sich mittelbar durch ihre Angehörigen oder dritte Personen dabei beteiligen, noch ein von anderen Personen angesteigertes Loos ganz oder teilweise sich oder ihren Angehörigen abtreten lassen. vgl. § 22. (§ 17 d. Instr. v. 23. Oktober 1868).

1. Vgl. C. V. M. d. K. H. v. 3. Dezember 1837 (v. K. Ann. Bd. XXI S. 909) u. C. V. F. M. v. 7. Februar 1820 (v. K. Ann. Bd. XVII S. 56).

2. Den bei der Versteigerung beteiligten Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu beteiligen. Der leitende Beamte macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Beteiligung dieser Beamten zuläßt (§ 34 Abs. 3 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 27.

Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern.

Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörigen in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst, noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an

Waldarbeiter, oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, dass das Geld durch ihre Hände geht (§ 18 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Die Trennung der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte ist bereits durch A. K. O. v. 31. Januar 1820 u. C. V. v. 7. Februar 1820 ausgesprochen. Die C. V. M. d. K. H. v. 6. März 1840 bringt das Verbot der Auszahlung der Kulturgelder in Erinnerung.

§ 28.

Verbot der Beteiligung bei Holzanfuhren.

Die Uebernahme des Transports von Holz und anderen Waldprodukten für Andere, oder die Teilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermieten des eigenen Gespannes zu solchem Behufe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, ist den Forstbeamten untersagt, sofern nicht ausnahmsweise zu einer desfallsigen unentgeltlichen Dienstleistung vorherige schriftliche Genehmigung des nächsten Vorgesetzten erteilt worden ist. Jede Teilnahme an einer Entreprise der Holzanfuhre oder des Ausrückens von Holz aus den Schlägen ist den Forstbeamten unbedingt verboten. Auch dürfen sie nicht dulden, dass ihre Leute oder Angehörigen sich dabei beteiligen. Sollte in besonderen Fällen, z. B. bei drohender Wasser- oder Feuersgefahr, eine Ausnahme hiervon im Interesse des Dienstes notwendig werden, so hat der Forstbeamte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen mit eigener Verantwortung zu handeln, und davon dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu machen (§ 19 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Die A. K. O. v. 9. März 1828 untersagte bereits den Forstbeamten alle Teilnahme an dem Verdinge der Holzanfuhre oder des Ausrückens des Holzes aus den Schlägen. Hierzu ist erlassen C. V. v. 3. Juli 1828 und die ergänzende C. V. F. M. v. 23. April 1833. Ebenso ist es Forstkassen-Verwaltern oder Rendanten untersagt, Holzabfuhr zu übernehmen (C. V. F. M. v. 26. Juni 1834).

§ 29.

Verbot der Uebernahme von Waldarbeiten und Bauten.

Den Forstbeamten ist verboten, die Ausführung von Kultur-, Wegebau- und sonstigen Arbeiten in den Königlichen Forsten, sei es gegen Tagelohn oder in Verding, für ihre Rechnung zu übernehmen. Ebensowenig dürfen sie ihren Angehörigen oder Dienstleuten die Teilnahme an solchen Arbeiten gegen Entgelt gestatten.

Ohne Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte weder die Ausführung von Bauten an Forstgebäuden oder anderen Gebäuden übernehmen, noch sich dabei durch Materiallieferung oder Anfuhren gegen Entgelt irgendwie beteiligen.

Bei in Verding ausgegebenen Bauten an seinem eigenen Dienstgehöft kann dem Forstbeamten jedoch der nächste Vorgesetzte gestatten, dass er wegen Leistung von Baufuhren auch gegen Entgelt mit dem Unternehmer sich einigt (§ 20 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Dagegen sind Oberförster und Förster verpflichtet, bei den Forstbauten auf die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung zu halten und für Abstellung der dabei wahrgenommenen Mängel Sorge zu tragen (C. V. F. M. v. 19. April 1877, D. J. Bd. IX S. 469). Da bei entlegenen Baustellen die öftere Revision durch die Kreisbauinspektoren meist nicht thunlich ist, so ist eine sorgfältigere Ueberwachung der Bauten durch die Lokalforstbeamten als Stelleninhaber um so nottwendiger. Es ist namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung kommenden Materialien als: Steine, Mörtel, Holz 2c. von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund bezw. bis zur frostfreien Tiefe herabgeführt werden (Anhang zum Bau-Regulativ v. 13. Januar 1882).

§ 30.

Verbot der Beteiligung bei Pachtungen.

Jede Beteiligung bei Pachtung von Grundstücken, Schäfereien, Mast-, Waldweide-, Acker-, Garten-, Wiesen-, Gras-, Streu- und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch bei Benutzung von Forstgrundstücken zur Vorkultur, ist den Forstbeamten sowohl für sich, als auch für ihre Ehefrauen und für ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, gleichviel ob das Pachtobjekt der Königlichen Forstverwaltung, oder einer anderen Verwaltung, oder Privaten gehört, ohne vorherige Genehmigung der Regierung untersagt. Die Anpachtung von Garten-, Aker- oder Wiesenland bis zu einem Umfange von zusammen höchstens 4 Morgen (ca. 1 ha), oder die einjährige Anpachtung einer auch noch grösseren Wiesenfläche, oder der Ankauf der einjährigen Kreszens von Acker- oder Wiesenland kann jedoch, wenn die Flächen weder zum Königlichen Forstareale gehören, noch an dasselbe angrenzen, von dem nächsten Vorgesetzten insoweit gestattet werden, als die Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisses des Forstbeamten es erheischt. (§ 21 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Vgl. § 94 d. C. V. F. M. v. 7. Februar 1820 betr. Geschäftsgang bei der Forstverwaltung (v. K. Ann. Bd. XVII S. 56). Kein Forstbeamter soll neben seinen zur Nutzung überwiesenen Grundstücken noch andere Grundstücke bewirtschaften (C. V. M. d. K. H. v. 3. März 1841 M. Bl. S. 151).

§ 31.

Ankauf von Holz etc. durch Forstbeamte.

Den Forstbeamten können die für den eigenen Wirtschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer, so wie Lehm, Sand und Steine

aus den Königlichen Forsten freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises überlassen werden, wozu es der Genehmigung der Regierung nur bedarf, wenn im Laufe eines Jahres an einen Beamten für mehr als 30 Mark an Holz, oder für mehr als 15 Mark an Lehm, Sand oder Steinen abgegeben werden soll. Der Wiederverkauf von Holz oder anderen Gegenständen, welche den Forstbeamten aus Königlichen Forsten überlassen sind, ist unbedingt verboten.

Der Ankauf von Holz, Streu und anderen Waldprodukten (ausser Waldbeeren, Waldfrüchten und Pilzen) von dritten Personen ist sowohl aus Königlichen, als aus nicht Königlichen Forsten dem Forstbeamten, auch zum eigenen Bedarfe, nur unter der Bedingung gestattet, dass er hiervon in jedem Falle sofort unter Angabe des angekauften Quantums und des dafür bezahlten Preises seinem nächsten Vorgesetzten schriftlich Anzeige macht. Dasselbe gilt bezüglich solcher Waldprodukte, die er in der Eigenschaft als Gemeindemitglied oder auf Grund einer Realberechtigung erhält. (§ 22 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Wenn mehr als für 30 Mark an Holz mit Genehmigung der Regierung an Forstbeamte verabfolgt wird, so tritt für das betreffende ganze neu beantragte Quantum der Lizitationsdurchschnittspreis ein (C. V. F. M. v. 31. Januar 1879, D. J. Bd. XI. S. 39).

2. Durch C. V. F. M. v. 7. Juli 1868 (D. J. Bd. I S. 201) sind den Regierungen gewisse Befugnisse zur Ueberlassung von Forstnebennutzungsgegenständen an die Forstbeamten eingeräumt. Dieselben sind ermächtigt:

a) Riedgräser, Schilf und Binsen von unnutzbaren Brüchern und Fennen, Pfühlen und Teichen, sowie Torferde gegen Zahlung des Taxpreises;
b) Nadel-, Laub- und Moosstreu, sowie Heide- und Beerkraut, alles dieses aber nur von Gestellen und Wegen, Farrnkraut und Sandrohr, letzteres auch von Kulturen, gegen Zahlung des Taxpreises und der Werbungskosten verabfolgen zu lassen.

Es dürfen im Laufe eines Jahres zusammen zu a und b aber nur erhalten: Oberförster 40 Cbm, Revierförster, Hegemeister und Förster 20 Cbm, Waldwärter und Forstaufseher 10 Cbm. — Das abzugebende Material ist ordnungsmäßig kubisch aufzusetzen, zu numeriren, vom Förster und Oberförster bezw. Revierförster abzunehmen und zu buchen und alsdann nach Bezahlung zur Abfuhr zu überweisen. Das Material zu a kann gegen Selbstwerbung entnommen werden, das zu b muß aber durch Forstarbeiter gegen Tagelohn oder Accord geworben und auf die Forstkasse verlohnt werden.

Zu Meliorationen der Dienstländereien darf Sand, Lehm und Moorerde, soweit solches Material ohne Nachteil entnommen werden kann, unentgeltlich verabfolgt werden. Doch ist eine solche Abgabe nur in besonderen Fällen unentgeltlich statthaft; die Abgabe von Lehm, Sand und Steinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf gegen Bezahlung des Taxpreises ist als Regel zu betrachten (V. d. F. M. v. 14. Oktober 1870 an die Reg. zu Kassel).

Von der Befugnis der Abgabe ist indessen nur Gebrauch zu machen, wenn das Bedürfnis an Streu u. s. w. vorhanden ist.

§ 32.

Privat-Jagden.

Den Forstbeamten ist es ohne Genehmigung der Regierung nicht gestattet, irgend eine Jagd in Pacht zu nehmen, zu administrieren, oder für deren Inhaber zu beschiessen.

Die Teilnahme an der Jagdausübung auf einem an Königliches administriertes Jagdgebiet angrenzenden Privat- oder Gemeindejagdbezirke kann dem Förster vom Vorgesetzten untersagt werden. (§ 23 d. Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868).

1. Vgl. C. V. M. K. H. v. 15. April 1838 (v. K. Ann. Bd. XXIII S. 305).

2. Die an die Forstbeamten verpachteten fiskalischen Jagden dürfen nur von diesen selbst benutzt und ohne ausdrückliche ministerielle Genehmigung weder verafterpachtet, noch an andere Jagdliebhaber zum Beschuß übertragen werden, vielmehr sollen dieselben, wenn die betr. Forstbeamten solche nicht selbst beschießen können oder wollen, sofort zurückgenommen und anderweit verpachtet werden. Es ist hierauf mit aller Strenge zu halten und namentlich bei Ueberlassung der Jagd an einen dritten sofort an den Minister zu berichten (C. V. M. d. K. H. v. 18. Januar 1836, v. K. Ann. Bd. XX S. 77).

3. Bei den zur Reserve beurlaubten Jägern der Kl. A gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- und Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung (§ 17 al. 5 des Regul. v. 1. Februar 1887).

§ 33.

Erwerbung von Grundbesitz.

Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Nutzungsrecht an einem Grundstücke, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung hat oder mit denselben grenzt, weder für sich, noch für seine Frau oder Kinder kauf- oder tauschweise oder sonst durch lästigen Vertrag erwerben. Gelangen solche Grundstücke oder Nutzungsrechte in anderer Weise in seinen Besitz, oder kommen dergleichen in den Besitz seiner Ehefrau, Kinder oder anderer Verwandten, so ist er verpflichtet, der Regierung davon sofort Anzeige zu machen.

Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der vorbezeichneten Beziehung zu Königlichem Forstareale nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muss aber von jeder solchen Erwerbung, auch wenn sie durch seine Ehefrau oder Kinder geschieht, der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines zweimeiligen Umkreises von der Grenze seines Reviers belegen ist.

In allen diesen Fällen hat der Forstbeamte sich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirtschaftung zu fügen, oder seine Versetzung zu gewärtigen.

Konzessionen zur Gewinnung von Fossilien in Königlichen Forsten oder einen Anteil an solchen Konzessionen darf der Forstbeamte nur mit Genehmigung der Regierung erwerben. (§ 24 der Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868).

Vgl. K. O. v. 12. Mai 1798, Verf. d. J. M. v. 10. Juli 1810. „Kein Forstbedienter, Hegemeister, Oberwart und Unterförster soll in der Gegend seines Wohnorts solche Grundstücke, die an die Forst, wobei er angestellt ist, grenzen, womit Holz- und Hütungsgerechtsame, oder andere Servituten verbunden sind, acquirieren, und wenn es geschieht, soll auf dessen Versetzung angetragen werden. Die Gerichte müssen daher von allen vorkommenden Fällen, wo ein Forstbeamter dergl. Grundstücke acquiriert, der Regierung Nachricht geben." — Ferner K. O. v. 5. September 1821 (Ges. S. S. 158). Hier wird dies Verbot der Erwerbung von Grundstücken auf alle im Dienste des Staates stehende Forstbeamten ausgedehnt, insoweit diese Grundstücke an die seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten grenzen. Ausnahmen hat der Minister zu genehmigen. Für die Forstbeamten, für welche § 24 der Dienstinstruktion v. 23. Oktober 1868 verbindlich ist, wird mithin die Anzeigepflicht der Erwerbung solcher Grundstücke auf den zweimeiligen (15 km) Umkreis von der Grenze seines Amtsbezirks ausgedehnt.

§ 34.

Besoldung und Emolumente im Allgemeinen.

Ausser den dem Forstbeamten neben seiner baaren Besoldung durch schriftliche Genehmigung etwa zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen darf derselbe kein anderes Accidenz und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, Holz, Mast, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Wert auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vorteile durch einen Anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete derartige Waldnutzung ganz oder teilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Die Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzen bei Ausübung gestatteter Nutzungen wird unbefugter Aneignung gleich geachtet.

Eine blos mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf die Gestattung von dergleichen Nutzungen kann den Forstbeamten von der Strafe unbefugter Aneignung nicht befreien.

Waldbeeren, Pilze, Schwämme und nicht zu Viehfutter oder Streu bestimmte Kräuter kann der Forstbeamte, soweit ihm solches von der Regierung nicht etwa ausdrücklich untersagt wird, zum eigenen Wirtschaftsbedarfe unentgeltlich sammeln lassen. (§ 25 Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868.)

1. Die Höhe der Besoldung richtet sich im allgemeinen nach der Bestimmung des Normal-Etats bezw. des für den betr. Verwaltungszweig gesetzlich festgestellten Spezial-Etats (§ 19 Ges. v. 27. März 1872, Ges. S. S. 278 betr. die Einrich-

tung und Befugnis der Oberrechnungskammer). Die Spezial-Etats enthalten nicht die einzelnen Gehaltsklassen, sondern das Minimum, das Maximum und den Durchschnitt des Gehaltes. Dem jüngsten oder zuletzt angestellten Beamten darf nie mehr oder weniger als das geringste Gehalt der Kategorie zu teil werden. (A. K. O. v. 22. Oktober 1825, v. K. Ann. Bd. XVII S. 256). — Für die Einweisung der einzelnen Beamten in die verschiedenen Besoldungsstufen bildet das Dienstalter (der Zeitpunkt des Eintritts in die betr. Beamtenklasse) die Regel, von welcher ohne triftige Gründe nicht abgewichen werden darf (Allh. K. O. v. 27. Mai 1829, M. Bl. 1864 S. 18). Ausnahmen finden bei schwebenden Disziplinar-Untersuchungen oder Verhandlungen über Zurdispositionsstellung statt, oder wenn der Beamte suspendiert ist. — Bei jährlicher Einreichung der Besoldungs-Kontrollen der Forstschutzbeamten (C. V. F. M. 2. Juni 1877, D. J. B. IX S. 457) soll in den miteinzureichenden Dienstalterslisten nachrichtlich vermerkt werden, ob derselbe verheiratet bezw. Witwer ist und wie groß event. die Zahl der lebenden Kinder ist (C. V. M. L. v. 19. Febr. 1881, D. J. Bd. XIII. S. 121). — Ein Recht auf Besoldungszulage ist keinem Beamten eingeräumt (C. G. K. K. v. 13. Nov. 1858, M. Bl. 1859 S. 197). — Rückständige Besoldungen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren (Ges. v. 31. März 1838 § 2 Nr. 5, Ges. S. S. 250, Verord. v. 6. Juli 1845, Ges. S. S. 434).

2. Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis im ordentlichen Rechtswege ist nach dem Ges. v. 24. Mai 1861 (Ges. S. S. 241) zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß, außer bei Festsetzungen durch die Oberrechnungskammer, der Klage vorhergehen, und zwar muß letztere spätestens 6 Monate nach der Entscheidung bezw. Festsetzung angebracht werden. Die Klage ist gegen die betr. Bezirksregierung zu richten, bei welcher bei Entstehung des streitigen Anspruchs der Beamte nach seinem dienstlichen Wohnsitz seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

3. Zu den Emolumenten gehören nicht blos Dienstwohnungen und Natural-Deputate aller Art, sondern auch baare Zahlungen, soweit sie nicht als Vergütung baarer Auslagen erscheinen. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung (event. Mietsentschädigung), Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter ꝛc., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen bei der Pension nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Betrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist (§ 10 Ges. v. 27. März 1872, Ges. S. S. 268). Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind. Dieselben sollen durch die Rechnungen laufen (§ 13 d. Instr. f. d. Oberf. v. 18. Dez. 1824, v. K. Ann. Bd. 9 S. 2).

4. Die Zahlung der Besoldung und Emolumente (soweit letztere zum persönlichen Einkommen gehören) erfolgt nach dem Ges. v. 6. Februar 1881, vierteljährlich pränum. (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 190). Hierdurch ist die Allh. K. O. v. 10. Mai 1828, welche die vierteljährliche Gehaltszahlung nur bei den kollegialisch angestellten Beamten zuließ, auf alle andere etatsmäßige Beamten ausgedehnt. — Gehaltszahlungen dürfen weder vor dem ersten eines Monats, noch an Sonn- und Festtagen stattfinden (C. V. M. d. J. u. P., F. M. v. 30. März 1835, v. K. Ann. Bd. XIX S. 32). — Doch sind die Regierungen ermächtigt, die pränumerando zahlbaren fixierten Kompetenzen der Beamten schon am 31. Dezember zahlen zu lassen, wenn der 1. und 2. Januar auf einen Sonn- und Festtag fallen (C. V. F. M. vom 22. Dezember 1884 u. M. L. v. 6. Dezember 1886, D. J. B. XIX S. 4).

5. Ueber die Form der Gehaltsquittungen der Forstbeamten und bei den Beamten der Nebenbetriebsanstalten vgl. C. V. F. M. 10. Nov. 1873 (D. J. B. VI S. 68). — Dieselben sind nur über die Baarbezüge auszustellen.

6. Die Zusendung des Diensteinkommens kann an die nicht an dem Sitze der zahlenden Kasse wohnenden Beamten nach dem Befinden der vorgesetzten Behörde auf Kosten der Staatskasse portofrei erfolgen. (C. V. F. M. 13. Dez. 1882 u. M. L. 2. Jan. 1883, D. J. B. XV S. 92). — Unter Diensteinkommen ist alles zu verstehen, was den Beamten mit Bezug auf seinen Dienst gewährt wird, mithin auch Diäten und Reisekosten (C. V. M. J. u. F. M. 27. Juni 1884, M. L. 29. Juli 1884, D. J. B. XVI S. 137).

Für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist das Ges. v. 12. Mai 1873 (Ges. S. S. 209) und der demselben beigefügte Tarif maßgebend. Derselbe steht den unmittelbaren Staatsbeamten zu, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen (außerdem Lehrern und Beamten der Universitäten ꝛc.) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnung inne haben oder an statt derselben Mietsentschädigung beziehen. Die Mietsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Stellung verbundene Dienstrang maßgebend. Beamte, welche eine Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs einnehmen, werden der niedern Abteilung zugerechnet.

Für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, werden in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10—50000 Einw. 7½ %, in andern Ortschaften 5 % des Diensteinkommens des Wohnungsinhabers als Vergütung in Abzug gebracht (A. K. O. v. 6. Juni 1868, M. Bl. S. 200 D. J. B. I S. 105.) Der Berechnung ist die Einwohnerzahl des betr. Orts ausschließlich der Militärbevölkerung zu Grunde gelegt (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 25. April 1869, M. Bl. S. 118). Bei der Berechnung des Abzuges ist nicht lediglich das Gehalt des Wohnungs-Inhabers, sondern dessen gesamtes reines fortlaufendes Diensteinkommen, einschließlich der Nebenbezüge aus Königl. Kassen, zu Grunde zu legen, aber ausschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung (C. V. F. M. v. 5. März 1868, M. Bl. S. 142).

Bei Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses ist stets der amtliche Wohnort maßgebend, auch wenn der Beamte in einem Nachbarorte wohnen sollte (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 16. Mai 1873, M. Bl. S. 167). — Die Einteilung der Preußischen Orte nach den verschiedenen Servisklassen ist festgestellt durch § 2 des Reichsges. v. 3. August 1878 (R. Ges. Bl. S. 243) demnächst durch R. G. v. 28. Mai 1887 (R. Ges. Bl. S. 159).

Bei Bemessung der Pension (§ 10 d. Ges. v. 27. März 1872) wird der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklasse I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für die Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Mietsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß als Teil der Besoldung.

Die Berechnung der Wohnungsgeldzuschüsse findet nach C. V. F. M. u. M. J. v. 24. November 1873 u. F. M. v. 12. Januar 1874 (D. J. B. VII S. 20), sowie nach C. V. F. M. v. 7. Juli 1874 (D. J. B. VII S. 81) statt. In den Besoldungsquittungen ist über die Wohnungsgeldzuschüsse mit zu quittieren. Ueber die Darstellung des Wohnungsgeldzuschusses bei Aufführung des Diensteinkommens der Forstbeamten in den Etats und Rechnungen vergl. C. V. F. M. v. 12. August 1873 (D. J. B. VI S. 136).

§ 35.

Besteuerung.

Bei Besteuerung des Einkommens der Beamten kommen im wesentlichen nachstehende gesetzliche und Verwaltungs-Bestimmungen in Betracht:

A. Bei Staatssteuern. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer wird erhoben nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851, (Ges. S. S. 193) und 25. Mai 1873 (Ges. S. S. 213). Die beiden untersten Stufen der Klassensteuer (§ 7 l. c.) sind nach dem Gesetz vom 26. März 1883 (Ges. S. S. 37) vom 1. April 1883 ab fortgefallen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Klassensteuer beginnt mithin erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 900 ℳ. Außerdem bleiben 3 Monatsraten der Stufen 3—12 der Klassensteuer (von über 900 ℳ bis 3000 ℳ), zwei Monatsraten der ersten Stufe (über 3000 bis 3600 ℳ) und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizierten Einkommensteuer (über 3600 bis 4200 ℳ) außer Hebung und zwar im Monat Juli bezw. in den darauf folgenden Monaten.

1. Feststehende Einnahmen sind bei der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Witwenkassen-Beiträge müssen hierbei von Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. Hierzu gehören indessen nach Entsch. d. O. V. G. die an Militär- und Zivil-Witwenverpflegungs-Anstalten zu zahlenden Beiträge nicht. — Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miets- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. Enthält das Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen (§ 30 d. Ges. v. 1. Mai 1851, Ges. S. S. 193). — Diäten der Staatsbeamten sind als steuerbares Einkommen in Anrechnung zu bringen, wenn der Beamte fortlaufendes dienstliches Einkommen erhält. Die Diäten an ständige Hülfsarbeiter zur Ergänzung etatsmäßiger Beamten sind deshalb

als Jahresquanta steuerpflichtig. Das Gegenteil gilt bei Tagegeldern für Dienstreisen und für vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes. (C. V. F. M. v. 29. Nov. 1875).

2. Der über das gesetzliche Maß der Verpflichtung gezahlte Teil der Witwenkassenbeiträge, sowie die Prämie für eine genommene Lebensversicherung und für ähnliche Zwecke, sind nicht abzugsfähig (§ 24 der Instr. F. M. v. 3. Januar 1877, M. Bl. S. 44).

3. Gehalt, Pensionen und Wartegeld sind nur in dem Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4 d. R. Ges. v. 13. Mai 1870, R. Ges. Bl. S. 119).

4. Erlaß oder Ermäßigung einmal veranlagter Klassensteuer können nur im Wege des geordneten Reklamationsverfahrens erfolgen. (C. V. F. M. v. 2. Januar 1877). Reklamationen gegen direkte Staatssteuern müssen binnen der ersten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, bezw. nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage stattfinden, widrigenfalls der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr erlischt. Rekurs gegen zurückgewiesene Reklamationen an die vorgesetzte Behörde ist binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

5. Zur Hebung gestellte direkte und indirekte Steuern, welche im Rückstande geblieben sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung und durch Verfügung der Zwangsvollstreckung unterbrochen (Ges. vom 18. Juni 1840, Ges. S. S. 140).

B. Bei Gemeindesteuern. Hier ist für die Beamten das Gesetz vom 11. Juli 1822 (Ges. S. S. 184) bezw. für die neuen Landesteile das Ges. v. 23. Sept. 1867 (Ges. S. S. 1648) von Wichtigkeit. Das erstere Gesetz (§ 8) fand ursprünglich nur Anwendung auf besoldete unmittelbare Staatsbeamte, ist aber d. Allh. K. O. v. 17. Mai 1832 (Ges. S. S. 145) auch auf die nach A. L. R. § 69 Tit. 10 Teil II als mittelbare Staatsbeamte zu betrachtenden Beamten ausgedehnt.

1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, d. h. nicht nur Stadt-, sondern auch Landgemeinden (V. d. M. d. J. u. P. v. 10. Oktober 1835, v. K. Ann. Bd. 19 S. 1034) nur besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in Form einer Einkommensteuer erhoben wird (§ 1 d. Ges. v. 11. Juli 1822). Das Diensteinkommen soll nur mit der Hälfte zur Quotisierung gebracht werden (§ 2), d. h. die Hälfte des Diensteinkommens soll ebenso behandelt werden, wie das ganze Einkommen der Bürger von gleichem Betrage (C. V. v. 21. Mai 1854, M. Bl. S. 111). Bei den Gemeindezuschlägen zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer sind die Beamten nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes heranzuziehen.

2. Die Grundsätze des Ges. v. 11. Juli 1822 gelten auch bei Aufbringung der Provinzial- und Kreislasten (§§ 106 u. 107 d. Prov. O. v. 29. Juni 1875 und § 18 d. Kr. O. v. 13. Dez. 1872). Die Witwenkassenbeiträge sind auch hier in Abzug zu bringen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 2. Juni 1856, M. Bl. S. 167).

3. An direkten Beiträgen und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen hat der Beamte bei einem Gehalte von unter 750 ℳ nicht mehr als 1 Prozent, bei einem

Gehalte von 750—1500 ℳ excl. nicht mehr als $1^1/_2$ Proz., bei höherem Gehalte nicht mehr als 2 Proz. des gesamten Diensteinkommens beizutragen (§ 3 d. Ges. v. 11. Juli 1822). Unter „Gemeindesteuern" sind sämtliche andere den kommunalen Körperschaften obliegende Verpflichtungen zu verstehen (§ 4).

4. Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß ein Jeder, auch die von direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Das zu direkten Gemeindebeiträgen Beigetragene darf hierbei von den Beamten nicht angerechnet werden. (§ 12 l. c.).

5. Schulunterhaltungskosten gehören zu den Gemeindebedürfnissen nur dann, wenn sie von den Gemeinden auf den Kommunaletat übernommen sind. (V. M. d. J. u. M. g. A. v. 5. Sept. 1872, M. Bl. S. 221, Erk. d. O. V. G. v. 17. Jan. 1877, M. Bl. S. 130), oder nach besondern provinzialrechtlichen Bestimmungen allgemein den Charakter von Kommunallasten tragen. Anderenfalls sind die Bestimmungen des A. L. R. T. II Tit. 12 § 29 maßgebend, wonach die Leistung der Schulbeiträge sämtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied obliegt (V. M. d. g. A. v. 9. Sept. 1859, M. Bl. S. 333). — Dem Beamten steht daher als Hausvater in der betreffenden Schulgemeinde bei Entrichtung von Schulsteuern die Wohlthat des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht zur Seite; im Unvermögensfalle hat indessen, wenn der Beamte in einem forstfiskalischen Gutsbezirke seinen Wohnsitz hat, der Fiskus im Sinne des § 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. als Gutsherr die Verpflichtung für den Beamten einzutreten. Der Begriff der Steuer beschränkt sich hierbei nicht blos auf Geldabgaben, sondern es sind darunter auch alle anderen den Mitgliedern einer Sozietät obliegenden fungibeln Sachen verstanden (E. O. V. G. v. 1. März 1879). — Das Schulgeld ist in keinem Falle als Kommunallast anzusehen, auch wenn die Schule von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten, bezw. das Schulgeld an die Gemeinde gezahlt und in verschiedenen Sätzen nach der Höhe des Einkommens der Schulgeldpflichtigen erhoben wird (V. M. g. A. v. 25. Juli 1881 und 12. Dez. 1883.)

6. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem fixen Gehalt besteuert. Den Beitrag bestimmt die dem Beamten vorgesetzte Behörde (§ 5 d. Ges. v. 11. Juli 1822).

7. Die Gemeindesteuern hat der Beamte nur während der Zeit seines Aufenthalts in der Gemeinde zu leisten (§ 6).

8. Von dem besondern Vermögen sind Beiträge wie von jedem andern Bürger oder Schutzverwandten zu zahlen (§ 7).

9. Jeder besoldete Staatsbeamte genießt die Vorteile des Ges. v. 11. Juli 1822 und ist als Einwohner der Stadt zu rechnen, in welcher die Behörde seinen Sitz hat (§ 8). — Kein Beamter kann die Besteuerung seines Diensteinkommens seitens der Kommune seines Amtssitzes durch das Aufschlagen seines Wohnsitzes in einer benachbarten Gemeinde entziehen (E. O. V. G.). — Die Frage, wohin ein Beamter steuerpflichtig ist, unterliegt nicht der richterlichen Kognition (E. G. K. K. v. 9. Juni 1877, M. Bl. S. 209). Als besoldete Staatsbeamten gelten auch die mit fixierten Diäten angestellten. Die nach Maßgabe ihrer Leistungen remunerierten Beamten sind ausgeschlossen (V. M. d. J. v. 12. Juni 1823, v. K. Ann. Bd. 7 S. 312). — Außerordentliche und einstweilige Gehülfen werden hinsichtlich der Gemeindelasten den Staatsbeamten nicht gleich geachtet (§ 11 Ges. v. 11. Juli 1822). Auch können fixiert angestellte Beamte während der interimistischen Verwaltung einer Stelle an einem andern Orte in diesem zur Kommunalsteuer nicht herangezogen werden (V. M. J. v. 17. Jan. 1837, v. K. Ann. Bd. 21 S. 121).

10. Befreit von allen direkten Gemeindelasten sind alle aus der Staatskasse zahlbaren Pensionen der Witwen- und Erziehungsgelder der Waisen ehem. Staats-

diener (einschl. der aus staatlichen Versorgungsanstalten fließenden Pensionen, A. K. O. v. 21. Januar 1829, Ges. S. S. 9), die Pensionen und Wartegelder unter 750 ℳ, die Sterbe- und Gnadenmonate, die als Ersatz baarer Auslagen dienenden Dienstemolumente, die Besoldungen der in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen und der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, sowie der Geistlichen und Schullehrer (§ 10 d. Ges. v. 11. Juli 1822).

11. Die Quartiergewährung der Truppen während des mobilen Zustandes ist eine Gemeindelast. Sobald solche nach Maßgabe des Einkommens verteilt wird, ist sie eine direkte Gemeindelast; die Beamten genießen mithin die Wohlthaten des Ges. v. 11. Juli 1822 — (C. B. M d. J. v. 29. März 1871, M. Bl. S. 111).

12. Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (A. L. R. Teil II T. 14 § 78; E. G. K. K. v. 14. Dezember 1882, M. Bl. S. 268). Ausnahmen sind nur in § 79 der angeführten Stelle des A. L. R., bei besonderen Befreiungsgründen in §§ 4—8 ebendaselbst, sowie in §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges. S. S. 253) zugelassen.

13. Bei Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeindelasten in den Stadtgemeinden hat der Gemeindevorstand zu beschließen. Gegen diesen Beschluß findet in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Der Einspruch (Reklamation) gegen die Heranziehung der städtischen Gemeinde-Abgaben ist innerhalb 3 Monaten nach Zustellung der Bekanntmachung der die Veranlagung aussprechenden Verfügung bei dem Magistrat anzubringen. Der Beschluß bezw. Bescheid desselben hat die Kraft eines Reklamationsbescheides. Das frühere nach dem Gesetz vom 18. Juni 1840 vorgeschriebene Rekursverfahren ist in den Kreisordnungs-Provinzen fortgefallen, an dessen Stelle ist die innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß direkt anzubringende Klage getreten. Die Kosten und baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Teile zur Last. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig und binnen zwei Wochen bei dem Bezirks-Ausschuß anzubringen. — Bei Steuerreklamationen in Landgemeinden hat der Reklamant binnen 3 Monaten nach der Bekanntmachung der Heberolle oder der Benachrichtigung von dem Betrage der Abgaben schriftlich bei dem Gemeindevorsteher Einspruch zu erheben. Gegen den schriftlichen Bescheid des letzteren ist in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisausschuß anzustellen. — Nach der Judikatur des Oberverwaltungsgerichts ist auch eine mündliche Reklamation und der hierauf ergangene mündliche Bescheid des Gemeinde-Vorstehers zur Anstellung der Klage ausreichend.

§ 36.

Tagegelder und Reisekosten.

Die den Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten gehören nicht zu den Emolumenten, vielmehr sind sie als Entschädigung für Dienstaufwand bei den im staatlichen Interesse zurückgelegten Dienstreisen anzusehen. Die in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen beziehen sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. Die Verpflichtung von Privatpersonen,

der Staatskasse die für Tage- und Reisegelder verauslagten Kosten zu ersetzen oder die den Beamten zu gewährende Vergütung zu tragen, ist nach den gleichen Vorschriften zu beurteilen. Mit nicht unmittelbaren Staatsbeamten, welche mit Dienstgeschäften und Dienstreisen beauftragt werden, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in den Gesetzen vom 24. März 1873 (Ges. S. S. 122), Ges. vom 28. Juni 1875 (Ges. S. S. 370), Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. S. 107); ferner hat, um eine Gleichartigkeit der in Betracht kommenden preußischen und reichsgesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, das Staatsministerium unter dem 13. Mai 1884 beschlossen, daß „die Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten bei den Reichsbeamten zu verfahren ist“ auch bei den preußischen Staatsbeamten gleichmäßig zur Anwendung kommen solle. (Vgl. M. Bl. 1884 S. 107 u. D. J. B. XVI S. 104).

1. Etatsmäßige Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die ihnen gesetzlich zustehenden Tagegelder (§ 1 Ges. v. 24. März 1873). Die Beamten, welche Besoldungen oder fixierte Diäten beziehen, erhalten während etwaiger Kommissorien außerhalb des Wohnortes die laufenden Besoldungen oder fixierten Diäten auf dieselben Fonds, welchen die Kommissionsdiäten zur Last fallen, bei Stellvertretungen mithin auf die etwaigen Gehaltsersparnisse derjenigen Beamtenkategorie, zu welcher der vertretene Beamte gehört (Erl. M. J. und F. M. v. 9. Februar 1871).

2. Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Verwaltungschef erhöht werden (§ 2 l. c.). Sind bei Dienstreisen im Auslande höhere Tagegelder bewilligt, so wird für den Tag des Uebergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr der niedere Tagegeldsatz gewährt. — Haben erweislich höhere Reisekosten, als die gesetzlich normierten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet (§ 4 d. V. v. 15. April 1876). Die Erstattung findet indessen nur dann statt, wenn der Mehraufwand sich für die ganze Reise, nicht blos für Teilstrecken herausstellt (C. V. M. L. v. 15. September 1854, M. Bl. S. 175).

3. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außerordentliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder waren sonstige notwendige Unkosten (Brücken-, Fährgeld rc.) aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten (§ 6 V. v. 15. April 1876).

4. Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene km für ein volles km gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren (§ 7 l. c.). Bei einer teils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, teils mit andern Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegestrecken für sich und besonders zu berechnen. Beträgt dabei die eine der Strecken weniger als 8 km, so ist dieselbe, sobald sie nur

2 km lang ist, für 8 volle km zu rechnen (C. V. F. M. u. M. J. v. 21. März 1865 M. Bl. S. 79). Diese Abrundung hat für die Hin- und Rückreise besonders und zwar für die Wegestrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, andererseits mit anderen Transportmitteln zurückgelegt sind, je einmal stattzufinden. — Bei sogenannten Rundreisen, d. h. wo Hin- und Rückreise nicht besonders erkennbar sind, hat diese Abrundung bis zur Rückkehr an den Wohnort nur einmal zu erfolgen (C. V. F. M. u. M. J. v. 19. Februar 1867, M. Bl. S. 64, D. J. B. II S. 28).

5. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks, neben oder in ihrem Einkommen ein Pauschquantum für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Dienstbezirks ausgeführt haben (§ 8 Ges. v 24. März 1873). Bei Reisen außerhalb des Dienstbezirks beginnen erstere von ihrem Wohnort ab (Motive zum Ges. v. 24. März 1873). Wenn die Ausdehnung der Reise über den Amtsbezirk, für welchen der Beamte ein Aversionalquantum an Reisekosten und Diäten erhält, im dienstlichen Interesse erfolgt und dies von der vorgesetzten Behörde bescheinigt wird und wenn der Beamte von seinem Wohnorte aus mindestens 2 km zurückgelegt hat, so sind demselben ohne Rücksicht darauf, ob die Ausdehnung der Reise über den Amtsbezirk hinaus von vornherein in Aussicht genommen war, oder sich erst bei Ausführung der bezügl. Dienstgeschäfte als notwendig herausgestellt hat, Tagegelder und Reisekosten für die ganze Wegestrecke von seinem Wohnorte nach seinem Reiseziele zu bewilligen, auch ohne Rücksicht auf die Länge der außerhalb des Amtsbezirks zurückgelegten Reisestrecke. In dem Falle, daß ein Beamter bei Gelegenheit einer solchen Reise andere Dienstgeschäfte innerhalb seines Amtsbezirks abmacht, ist die auf Erledigung dieser Geschäfte verwendete Zeit und ein zum Zweck derselben etwa gemachter Umweg bei der Festsetzung der vorerwähnten Vergütigung selbstverständlich nicht anzurechnen (C. V. M. J. v. 11. Januar 1882, M. Bl. S. 44, C. V. M. J. v. 24. Januar 1884, M. Bl. S. 8).

6. Als Tag, für welchen Tagegelder gezahlt werden, gilt die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht (Allg. L. R. Teil I T. 3 § 45).

7. Die Tagegelder und Reisekosten für ausgeführte Dienstreisen sind nach einem und demselben Wege und zwar nach demjenigen anzusetzen, welcher, beide Entschädigungen zusammengenommen, sich als der billigste angiebt. Die Zahl der Reisetage ist hierbei nach Maßgabe der in dem amtlichen Kursbuche für die Benutzung der bezüglichen Transportmittel angegebenen Zeitdauer zu bemessen. Wo für Landwege eine solche Angabe mangelt, sind mindestens 8—9 Meilen (60—67,5 km) zu rechnen (C. V. F. M. v. 15. Januar 1869, M. Bl. S. 88).

8. Die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationsorten der inländischen Eisenbahnen sind in den Liquidationen nach dem amtlichen Postkursbuch anzugeben (Besch. d. M. f. H., d. J. u. d. F. v. 24. Mai 1856, M. Bl. S. 161). Im Übrigen ist jede Art der Ermittlung aus amtlichen Quellen (Flurkarten, Generalstabskarten) oder auch die Bescheinigungen sachkundiger Behörden zulässig (C. V. F. M. v. 11. November 1874, J. M. Bl. S. 339). Wenn die Entfernung nicht nach dem Postkursbuche des Gen. Postamts festzusetzen ist, so ist dieselbe nicht von dem Posthause, sondern von der Grenze des Wohnortes an zu berechnen (C. V. M. J. u. F. M. v. 5. März 1876). Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsorts oder, falls die Dienstreise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt ist, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich einer Entfernung von 2 km oder mehr. Handelt es sich um die Erledigung eines

Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Orts, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen. — Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirks gebildet wird. Besteht ein Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen. — Wegen der Entfernungen zwischen den Stationen auf den verschiedenen Dampfbootkursen im Deutschen Reich und in Teilen angrenzender Länder: vgl. Min. Bl. für 1876 S. 16—23.

9. Auf die Transportmittel, welcher sich der betreffende Beamte in Wirklichkeit bedient hat, kommt es bei Aufstellung der Liquidation nicht an (C. V. F. M. v. 15. September 1856, M. Bl. S. 218).

10. Besoldete Staatsbeamte können für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, keine besondere Vergütung fordern (§ 5 d. V. v. 28. Juni 1825), außer in Auseinandersetzungssachen. Vgl. Anm. 18.

11. Der Anspruch der Beamten (zu I—V § 1 Ges. v. 15. April 1876) zur Mitnahme eines Dieners (§ 4 l. c.) bezieht sich lediglich auf männliche, nicht auf weibliche Bedienung (V. d Gen. Dir. d. St. v. 16. Juli 1851, M. Bl. S. 247).

12. Wenn Beamte auf Eisenbahnen mit Extrazügen, welche aus Staats- oder öffentlichen Fonds bezahlt werden, bei Dienstreisen frei befördert worden sind, dürfen sie für solche Strecken neben den Tagegeldern nur die gesetzlichen Nebenkosten bei dem Zu- und Abgange, nicht aber die Reisekosten beanspruchen. Indessen dürfen bei den von dem Könige befohlenen, aus den Kronfideikommisfonds bezahlten Extrazügen Zivilbeamte, denen Allerhöchst die Erlaubnis zur Zurücklegung ihrer Dienstreisen auf diesen Zügen erteilt ist, neben den Tagegeldern auch die gesetzlichen Reisekosten liquidieren (Allh. V. v. 2. Mai 1861, St. M. B. v. 29. November 1862, Restr. d. Gen. Dir. der Steuern v. 6. Januar 1863). Bei Dienstreisen behufs Revision von Eisenbahnstrecken sowie in Strombefahrungs-Angelegenheiten werden bei kostenfreier Stellung der Transportmittel nur Entschädigung für Ab- und Zugang gezahlt (Ges. v. 7. Januar 1876, Ges. S. S. 31).

13. Bei der Beförderung zwischen den Bahnhöfen oder Anlegeplätzen von Dampfschiffen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, werden außer der Entschädigung für Ab- und Zugang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen zu liquidieren gestattet, wo die Entfernung mindestens 2 km beträgt (C. V. M. J. u. F. M. v. 22. November 1862, M. Bl. S. 310). — Dasselbe gilt bei einem Wechsel zwischen der Beförderung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff und einer anderen Beförderungsart. — Die Sätze für Zu- und Abgang dürfen zusammen nur einmal liquidiert werden (C. V. M. J. u. F. M. v. 12. August 1848, M. Bl. S. 253). Mehrmalige Zu- und Abgänge können vergütet werden, wenn der Beamte zur Fortsetzung der Reise sich nach einem andern Bahnhof oder Anlegeplatz, welcher mit jenem nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, hat begeben müssen, sofern der Uebergang von dem einen zum andern Bahnhof nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenort ein Uebergang stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen erstattet. Räumlich getrennte Bahnhöfe und An-

legeplätze werden alphabetisch durch das Kursbuch der Reichspostverwaltung veröffentlicht. Die Gebühr der Zu- und Abgänge wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe seitens einer Verwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt. — Ein mehrfacher Ansatz der Gebühren findet statt, wenn von dem Beamten auf längere Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen und hier ein Dienstgeschäft verrichtet wird, sowie wenn behufs Übernachtung die Eisenbahn verlassen ist (C. V. F. M. u. M. J. v. 23. Februar 1851, M. Bl. S. 30 und v. 25. August 1869, M. Bl. S. 235, D. J. B. II S. 89, St. M. B. v. 13. Mai 1884).

14. Den Beamten der Ressorts der Finanzen (also auch den zur Zeit dem Minister für Landwirtschaft unterstellten Forstbeamten), des Innern, für Handel ꝛc. wird die Genehmigung zur Annahme von Legitimationskarten zur freien Fahrt auf Privateisenbahnen grundsätzlich nicht erteilt (C. V. F. M. M. d. J., M. f. H. v. 17. Oktober 1874).

15. Das zu den Tagegelder- und Fuhrkosten-Liquidationen anzuwendende Schema ist von der Kgl. Oberrechnungskammer durch C. V. v. 31. März 1851 (M. Bl. S. 200) vorgeschrieben. Die Bescheinigung unter diesem Schema zur Liquidation ist anstatt der früheren Fassung von der zuständigen Behörde nur betreffs der Richtigkeit zu versehen (C. V. d. O. R. K. v. 30. Januar 1883, D. J. B. XV S. 89). An bezeichneter Stelle ist auch das durch C. V. v. 31. März 1851 vorgeschriebene Schema zur Liquidation abgedruckt.

16. Diejenigen Königl. Beamten, welche vermöge ihres Dienstberufs zu regelmäßigen oder periodisch wiederkehrenden Reisen innerhalb eines bestimmten Geschäftsbezirks verpflichtet sind, sind von der Chausseegeldentrichtung durch Ausfertigung von Freikarten zu entbinden (Chaussee-Geld-Tar. v. 28. April 1828, V. F. M. v. 14. September 1828). — Den Förstern kann eine Chausseegeldfreiheit erst dann zu teil werden, nachdem ihnen ein Dienstpferd bewilligt ist (V. F. M. v. 7. Juni 1842).

17. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden, erhalten die öffentlichen Beamten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Außer der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten findet eine weitere Vergütung an den Zeugen und Sachverständigen nicht statt (§ 14 d. Ges. v. 30. Juni 1878, R. Ges. Bl. S. 173, D. J. Bd. XIII S. 14).

18. Die Gebührensätze für technische Gutachten und Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungssachen werden geregelt durch Gesetz über das Kostenwesen und die Gebühren in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 und vom 18. Februar 1880 durch Verf. vom 4. Januar 1877 (M. Bl. S. 61), durch die Zusatz- und Abänderungsvorschriften vom 12. Oktober 1881 (D. J. Bd. XIV S. 6) und durch Zirkularerlasse der Oberrechnungskammer, namentlich vom 22. Januar 1880. — Nach § 45 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 soll der erste Absatz des § 13 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 auch auf Staatsbeamte Anwendung finden, soweit letztere nicht zu den im 3. Abs. l. c. genannten Staatsbeamten gehören. Diese letztere Ausnahmebestimmung hat zur Voraussetzung, daß der Sachverständige als Staatsbeamter zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet ist und daß ihm für diese Geschäfte eine Vergütung allgemein zugestanden ist. Diesen Beamten, welche zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt sind und mit welchen hinsichtlich ihrer Gebühren ein Uebereinkommen nach § 15 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 abgeschlossen

ist, wird in Auseinandersetzungssachen eine ihnen allgemein zustehende Remuneration gewährt. Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 wird vergütet:

1. für den 7stündigen häuslichen, sowie für jeden auswärtigen Arbeitstag an Diäten = 9 *M*;
2. für jeden auswärtigen Arbeitstag außerdem an Reisezulage: a) bei eintägiger Abwesenheit vom Wohnorte für den Tag = 6 *M*; b) bei mehrtägiger Abwesenheit für den Tag = 9 *M*;
3. an Reisekosten: für km Landweg = 50 *Pf*; für km Eisenbahn = 13 *Pf*; für jeden Ab- und Zugang = 3 *M*

Die für Reisen innerhalb des Auseinandersetzungsbezirks aufgewendeten Kosten werden nur nach ihrem wirklichen, durch Quittung zu belegenden Betrag vergütet. Dasselbe gilt von den Kopialien.

§ 37.

Gratifikationen, Remunerationen, Unterstützungen.

Als besondere Benefizien der Beamten, im besonderen der Forstbeamten, sind die Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen zu betrachten. Die Grundsätze für die Gewährung derselben sind bei Verteilung der etatsmäßigen Unterstützungsfonds der Forstbeamten an die Regierungen für 1879/80 durch C. V. M. L. v. 18. April 1879 (D. J. B. XI S. 41) ausgesprochen. — Aus diesen Fonds können Unterstützungen, und wo sich Veranlassung ergiebt, auch Remunerationen an bedürftige und würdige Beamte der Forstverwaltung einschließlich der Forstnebenbetriebsanstalten bewilligt werden. Hierbei dürfen berücksichtigt werden: Wald-, Torf-, Wiesen und Holzhofs- ꝛc. Wärter, Hülfsjäger, Forst-Aufseher, Torf-, Flöß-, Wiesen-, Garten- und Ablage-Meister, Förster, Hegemeister, Revierförster, Torf-, Wiesen-, Floß-, Holzhofs- und Ablage- ꝛc. Verwalter, sowie Oberförster. Remunerationen an Oberförster und die Verwalter der Nebenbetriebsanstalten sind aber aus den überwiesenen Mitteln nicht zu bewilligen, sondern event. besonders bei dem Minister zu beantragen. Diese Beamten erhalten solche Benefizien gewöhnlich nur als Unterstützung.

1. Gratifikationen und Remunerationen sind nach andern Grundsätzen zu behandeln, wie die Unterstützungen. In den Zahlungs-Anweisungen müssen daher die als Remunerationen und Unterstützungen bewilligten Beträge besonders bezeichnet werden. Allgemein maßgebend für die Verteilung von Gratifikationen und Unterstützungen ist der St. M. Beschl. v. 1. April 1874 und die allgem. V. v. 15. April 1874. Die etatsmäßigen Unterstützungsfonds sind hiernach nur für bedürftige Beamte bestimmt, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 4500 Mk. nicht übersteigt. Höher besoldeten Beamten sollen aus jenen Fonds nur ausnahmsweise Unterstützungen in Fällen eines außergewöhnlichen Bedürfnisses gewährt werden. Die Gründe, welche dergl. Bewilligungen veranlassen, müssen in den Kassenverfügungen besonders begründet werden, andernfalls ist, wo dies nicht möglich, Allh. Genehmigung erforderlich.

2. Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte des Regierungs-Kollegiums bleiben dem Präsidenten vorbehalten (§ 12 Nr. 4 d. Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 u. Abschn. IV der Gesch. Anw. v. 31 Dezember 1825). — Für Aussonderung unbrauchbarer Akten können an Subalterne und Unterbeamte an Gratifikationen bis 25 % des Nettoerlöses gewährt werden (die einschlägigen Bestimmungen sind abgedruckt M. Bl. 1876 S. 254). Privatgehülfen können aber solche Remunerationen nicht erhalten (V. M. d. J. v. 22. Juni 1877, M. Bl. S. 158).

3. Die Bestimmungen zur Remunerierung der Spezialbaukassen-Rendanten sind enthalten im Regul. v. 26. November 1853 (M. Bl. 1854 S. 82).

4. Die im Dienste der fiskalischen Forstverwaltung stehenden Personen, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, können mit vorheriger Genehmigung des Ressortministers einmalige Unterstützungen aus Kap. 4 Tit. 5 des Forstverwaltungsetats erhalten (C. V. M. L. v. 12. Mai 1884, D. J. B. XVI S. 100).

§ 38.

Freies Feuerungsmaterial.

Die Forstbeamten erhalten in der Regel zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses Brennmaterial gegen Erstattung der darauf verwendeten Werbungskosten unentgeltlich. Soweit Holz gewährt wird, darf das bestimmte Maximalquantum an Knüppelholz nicht überschritten und im Übrigen nur Reiser- und Stockholz abgegeben werden.

Es gehört zu den Dienstpflichten des Forstbeamten, beim Brennmaterialien-Verbrauche die gehörige Sparsamkeit zu beobachten.

Nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde kann jederzeit an die Stelle der Brennmaterialien-Abgabe ganz oder teilweise eine Geldvergütung treten, deren Feststellung dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht. (§ 26 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Der Forstbeamte hat sich jedes Selbsteinschlages von Holz zu seinem Feuerungsbedarfe durch eigene Leute gänzlich zu enthalten. Er darf, aber auch von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmässig aufgearbeiteten Brennmaterial seinen Bedarf nicht eigenmächtig, sondern nur auf Grund des vom Oberförster vorher auszufertigenden Verabfolgezettels oder einer speziellen vorschriftsmässigen Interims-Anweisung des Oberförsters, nachdem das Material vorher gehörig nummeriert, verlohnt, vom Oberförster abgenommen und in dem Nummerbuche des Försters und der Abzählungstabelle des Oberförsters eingetragen worden ist, entnehmen.

Die Verabfolgung von unaufgearbeitetem Material zum Brennbedarf der Forstbeamten ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn es dem Interesse der Verwaltung entspricht, und dadurch einzelne umherliegende, die Aufklafterung nicht lohnende geringe Brennhölzer der Entwendung zu entziehen.

Solche Fälle können beispielsweise bei abgehauenen Frevelstämmen oder Wipfeln von denselben, bei den Holzdieben abgenommenen geringen Hölzern, und bei vereinzelten Windbrüchen vorkommen. Auch derartiges Material darf der Forstbeamte erst dann zu seinem Brennbedarfe entnehmen und verwenden, nachdem solches vom Oberförster der Quantität nach geschätzt, im Nummerbuche und der Abzählungstabelle gehörig gebucht, auch darüber ein Abfuhrzettel oder eine Interims-Anweisung ausgestellt ist. (§ 27 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Den Forstbeamten ist unbedingt verboten, von dem ihnen verabreichten freien Brennmateriale, gleichviel, ob das zu verabfolgende Quantum fixiert ist oder nicht, etwas zu verkaufen, oder an Andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen.

Ebensowenig ist es gestattet, das frei verabreichte Brennmaterial zu anderen Zwecken, als zur Feuerung für den eigenen Wirtschaftsbedarf, zu verwenden. Es darf daher auch für den eigenen Bedarf daraus kein Nutzholz entnommen werden. Nur eine zeitweise Verwendung des innerhalb des zulässigen Maximums zum Brennbedarfe abgegebenen Materials zu vorübergehender Bewährung von Dienstländereien, oder zu Erbsen und Bohnenreisig auf dem Dienstlande, oder zu kleinen, weniger als einen Hektoliter (0,1 fm) enthaltenden Schirrhölzern für die eigene Wirtschaft, ist mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten statthaft.

Für Zuwiderhandlungen seiner Angehörigen oder Dienstleute gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Forstbeamte ebenso verhaftet, als wenn sie von ihm selbst begangen wären. (§ 28 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. An dem vom Dienstlande gewonnenen Holze steht dem Beamten kein Eigentumsrecht zu. Doch kann er die bei Meliorierung der Dienstländereien zur Gewinnung gelangenden Hölzer, Stöcke und Wurzeln zum eigenen Brennbedarf verwenden (§ 33 Abs. 2 u. 3 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868). — Wo etwa Klengzapfen wegen Mangels an Absatz als wertlos zu betrachten, ist auf Verwendung derselben zu freiem Feuerungsbedarf der Forstbeamten Bedacht zu nehmen (C. V. F. M. v. 7. Dezember 1865).

2. Das Brennholz soll erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet werden. In Beziehung auf das zulässige Maximalquantum des freien Brennholzes der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und auch Birkenholz (C. V. F. M. v. 29. November 1866) zum harten Holz zu rechnen (§ 30 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). Das Verhältnis des harten zum weichen Knüppelholz wird wie 2: 3 angenommen. — Es darf unter keinen Umständen Scheitholz als Deputatholz verwendet werden. Das erstemal soll die Preisdifferenz zwischen Scheit- und Knüppelholz als Ordnungsstrafe gezahlt werden, das zweitemal soll — die später allgemein durchgeführte — Fixation eintreten (C. V. M. d. K. H. v. 7. Februar 1840, M. Bl.). — Die Fixation in weichem

Knüppelholz, mit fernerer uneingeschränkter Benutzung von Stock- und Reiserholz, ist für die etatsmäßigen Lokalforstbeamten eingetreten durch C. V. F. M. v. 3. August 1863 und 15. April 1864 (M. Bl.).

3. Mit Ausschluß der Reg. Bez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Cöslin, wo Reiserholz I Kl. neben dem Knüppelholz nach Bedarf abgegeben werden darf, kann in Gemäßheit d. C. V. v. 22. Januar 1875 den Forstbeamten innerhalb des fixierten Maximalsatzes an Brennholz an Stelle von je ein rm Knüppelholz je zwei rm Reiser I. Kl., ohne Aenderung des Verhältnisses zwischen Hart- und Weichholz, verabfolgt werden. Außer in den oben bezeichneten Bezirken darf mithin Reiserholz I. Kl. nicht über das fixierte Derbholzquantum hinaus verabfolgt werden (C. V. F. M. v. 23. April 1875, D. J. Bd. VIII S. 279).

4. Mit Rücksicht auf die Verlegung des Etatsjahres war für 1. April 1877/78 die Verabreichung von $^5/_4$ des zulässigen Jahresquantums gestattet. Es ist die sorgfältige Ueberwachung eines sparsamen Verbrauches zu führen (C. V. v. 20. Dez. 1877 (D. J. Bd. X S. 2). Es ist mithin nicht zulässig, das im Winter verabreichte fixierte Brennholz vor dem nächsten 1. April zum Feuerungsbedarf zu verwenden. Der Verbrauch desselben regelt sich im Uebrigen nach C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 al. 4 (s. Anm. 5), wonach für die Wintermonate (Oktober bis einschl. April) $^2/_{19}$, für die Sommermonate (Mai bis September) $^1/_{19}$ des Jahresbetrages zu rechnen ist. Dies ist bei Dienstauseindersetzungen zu berücksichtigen.

5. Ein Antrag zur Geldvergütung anstatt des Naturals kann gestellt werden, wenn durch den Verkauf des bisher zugesicherten Holzquantums der Geldbetrag der Forstkasse unzweifelhaft wieder zugeführt wird, welchen der Beamte als Entschädigung erhält und wenn die Umwandlung den häuslichen Verhältnissen und Einrichtungen des Beamten entspricht. Die Geldentschädigung darf in keinem Falle die Taxe (ausschl. Nebenkosten) des höchsten Betrages des zugesicherten Derbholzquantums übersteigen. Dieser Taxbetrag darf nur dann beantragt werdeu, wenn die Surrogate nicht billiger zu beschaffen sind. Neben der Geldentschädigung kann an Reisholz (aber nicht Reiser I. Kl. s. Anm. 3) soviel verabreicht werden, und zwar taxfrei gegen Zahlung der Werbungskosten, als zum Backen und zum Anzünden von Torf oder Steinkohlen unentbehrlich ist. Die Geldvergütung wird gewöhnlich vierteljährlich praenum., für jeden Wintermonat (Oktober bis einschl. April) mit $^2/_{19}$, für jeden Sommermonat (Mai bis September) mit $^1/_{19}$ unter angemessener Abrundung gezahlt (C. V. F. M. v. 12. März 1881). Die Gewährung des Naturalbezuges bleibt jederzeit vorbehalten (C. V. F. M. v. 30. April 1869, D. J. Bd. II S. 15).

6. Den Hinterbliebenen der nach dem Ges. v. 6. Februar 1881 zu vierteljährlichem Gehaltsbezuge berechtigten Beamten wird das freie Feuerungsmaterial für den Sterbemonat und das demselben folgende Gnadenquartal fortgewährt, ebenso die hierfür event. gewährte Geldentschädigung. Dagegen liegt den Hinterbliebenen ob, die für den Dienst bestimmten Räume, wenn erforderlich, zu heizen. Der Regierung ist anheimgestellt, bei der Gewährung von Geldvergütung an die Beamten in einzelnen Fällen auch monatliche Zahlungen anzuordnen. Den Vertretern der durch Todesfall erledigten Oberförsterstellen ist bis zur Beendigung des Gnadenquartals ein Bezug freien Feuerungsmaterials oder eine besondere Geldentschädigung dafür nicht einzuräumen. Die Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen (auch Nebenbetriebsanstaltsstellen) erhalten bis zu gedachtem Zeitpunkte Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher und Hülfsjäger neben ihrer Remuneration bereits Freibrennholz bezogen haben,

und zwar als Meistbetrag die bisher bezogene Menge welche nötigenfalls über das Maximum des für die betr. Försterstelle festgesetzten Bezuges von Derbholz und Reiser I verrechnet werden kann. — Eine event. Geldentschädigung ist von der Regierung selbständig festzusetzen und bei den Stellvertretungskosten zu verrechnen (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 192 al 5).

7. Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert bezw. einem Andern zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung (§ 246 St. Ges. B., E. d. O. Tr. v. 3. März 1869 u. E. d. R. G. v. 8. Mai 1880, D. J. Bd. XIII S. 101), dagegen begeht ein Forstbeamter, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz schlagen läßt und sich zueignet, keine Unterschlagung, sondern Forstdiebstahl (§ 1 d. Forst-D. G. v. 15. April 1878) oder Diebstahl (§ 242 Str. Ges. B.), je nachdem er die Absicht der rechtswidrigen Zueignung schon beim Fällen des Holzes oder erst bei Wegnahme des gefällten Holzes gehabt hat. (E. R. G. 24. Sept. 1886, D. J. B. XIX S. 30).

8. Bei Dienstauseinandersetzungen wird für das auf dem Gehöft vorhandene Deputat-Brennholz von dem anziehenden Forstbeamten das dafür erlegte Schlägerlohn, Anfuhrlohn und event. die Kleinmachekosten an den abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben vergütet (§ 7 Abs. 2 des Regul. v. 23. Juli 1840).

9. Die Forstaufseher, Hülfsjäger und Reservejäger erhalten freies Brennholz für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder statt des Naturalbezuges Geldvergütung, welche den reinen Taxwert des höchsten Naturalbezuges nicht überschreiten darf. Die von der Regierung festzustellenden höchsten Bezüge dürfen 27 rm weiches Knüppelholz für einen Forstaufseher mit Familie (als Familie sind nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern dieselben in dem Hausstande des Beamten auf Grund einer moralischen oder gesetzlichen Verbindlichkeit Wohnung und Verpflegung genießen, E. V. M. L. v. 15. Aug. 1881, D. J. Bd. XIII S. 276), und 17 rm weiches Knüppelholz für einen Forstaufseher ohne Familie nicht überschreiten. Sollte das Maximalquantum in einzelnen Fällen nicht für das Bedürfnis ausreichen, so kann der Oberförster mit Genehmigung der Regierung anstatt Knüppelholz geringes Reisig, mit Ausschluß von Reisig I. Kl., sowie Stockholz gewähren; doch darf der gesammte Taxbetrag des verabreichten Brennholzes den reinen Taxwert des zulässigen höchsten Bezuges von 27 bezw. 17 rm weichem Knüppelholz nicht übersteigen. Den zur Ableistung des Probedienstes eingezogenen Reservejägern ist das zu verabreichende Brennholzquantum nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedarf zu bemessen. Als Meistbetrag für die sieben Wintermonate (1. Okt. — 30. April) ist für den Monat $^1/_2$ Klafter (1,7 rm), für die übrigen fünf Monate $^1/_4$ Klafter (0,9 rm) weiches Knüppelholz zu verabfolgen. Wenn der verheirathete Reservejäger mit der Familie zusammenwohnt, können diese Sätze bis zum Gesammtbetrage von 8 Klafter (27 rm) ausgedehnt werden. (C. V. F. M. v. 7. Dez. 1866). — Die Regierung kann die Abgabe des Brennmaterials aber auch ganz in Reiserholz, oder in Torf bestimmen, ohne Ueberschreitung des Taxwerts der Grenze des Knüppelholzmeistbezuges. — Die von der Regierung festzusetzende Geldvergütung ist in Monatsraten postnumerando in der Weise zu zahlen, daß für jeden der Wintermonate (Oktober bis April) $^2/_{19}$, für jeden Sommermonat (Mai bis September) $^1/_{19}$ des Jahresbetrages mit angemessener Abrundung gewährt wird. Für Teile des Monats wird für den Tag $^1/_{30}$ berechnet.

§ 39.

Dienstgebäude.

Einen Anspruch auf freie Dienstwohnung oder, in Ermangelung einer in natura zu gewährenden Wohnung, auf eine entsprechende Mietsentschädigung nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 (Ges. S. S. 209, D. J. B. VI S. 5) und C. V. F. M. vom 23. Mai 1873 (D. J. B. VI S. 8) haben außer einigen unteren Beamtenklassen (z. B. Gefängnisbeamten) nur die Minister, die Oberpräsidenten, die Präsidenten der Regierungen, sowie die Ersten Präsidenten der Oberlandsgerichte. Alle andern Beamten haben nur das Recht auf Wohnungsgeldzuschuß. Wenn einzelnen dieser letzteren Beamten Wohnungen überlassen werden, so geschieht dies nicht auf Grund eines Anspruchs, sondern nur so lange hierzu Räume verfügbar sind und nur gegen Entgelt. Letzteres wird nach der Einwohnerzahl des Wohnorts bemessen und gegen den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß (§ 4 Abs. 2 Gesetz vom 12. Mai 1873) ausgeglichen. Dienstwohnungen dürfen nur dann neu hergestellt oder angemietet werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis dazu vorhanden und nachgewiesen ist. — Für die Dienstwohnungen aller übrigen Staatsbeamten (außer für die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, der znm Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten, für die Geistlichen, Kirchenbeamten und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen, fiskalischen Behörden oder Privatpersonen überwiesen sind) gilt das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten v. 26. Juli 1880, genehmigt durch A. K. O. von demselben Datum und eingeführt durch C. V. F. M. v. 27. Oktober 1880 (M. Bl. S. 263, D. J. B. XIII S. 86 u. ff.). Dieses Regulativ gilt auch für die Dienstwohnungen der Forstakademien Eberswalde und Münden.)

Ueber die Benutzung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude enthält das Regulativ, welches sich bei der Forstbeamtenstelle befindet, die näheren Bestimmungen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die grösste Vorsicht zur Verhütung von Feuerschäden wird zur besonderen Dienstpflicht gemacht.

Die zur Aufbewahrung von Sämereien, Inventarien, Kulturgeräten und Pfandstücken erforderlichen Räume in den Dienstgebäuden hat der Forstbeamte, wenn es verlangt wird, unentgeltlich zu überlassen. Ingleichen ist er auf Verlangen verpflichtet, bei Dienstreisen der Vorgesetzten

---

[1]) Wegen Tragung der Kosten für das Lackieren der Fußböden: vergl. Schreiben des Staatsministeriums an die O. R. K. v. 10. Oktober 1882 (M. Bl. S. 251). — Wegen der zu beachtenden Grundsätze in Bezug auf die Verrechnung von Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude nach dem Regul. v. 26. Juli 1880: vgl. St. M. B. v. 13. Mai 1884 (D. J. B. XVI S. 109, M. Bl. S. 119).

denselben ein Zimmer zur Benutzung zu stellen, und wenn eine Stellvertretung für ihn angeordnet wird, dem Stellvertreter den nöthigen Wohnraum zu gewähren.

Der Inhaber eines Forstdienstgebäudes ist verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Gewährung einer vom Ressortminister zu bestimmenden Vergütung ganz oder teilweise zu räumen. Den Forstbeamten wird empfohlen, ihr Mobiliar, sowie ihr gesamtes lebendes und totes Wirtschafts-Inventarium nebst Wirtschafts-Vorräten gegen Feuersgefahr zu versichern, da sie im Falle eines Brandunglücks auf Unterstützung aus der Staatskasse nicht rechnen dürfen. (§ 29 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über den Nießbrauch an Gebäuden enthält A. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 47—67. — Durch C. V. M. L. v. 20. Februar 1882 (D. J. B. XIV S. 89) ist unter Aufhebung des bis dahin gültigen Regulativs v. 14. September 1842 bezw. 27. März 1868 und der dieselben ergänzenden Reskripte das neue „Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung vom 13. Januar 1882" erlassen worden, welches vom 1. April 1882 ab in Kraft getreten ist. Dasselbe ist auf allen Stellen mit Dienstwohnung inventarisiert. Zur Kontrolle über die Befolgung des Regulativs sind die Oberforstmeister, Forstmeister, Regierungsbauräte und Kreisbaubeamten, bezw. auch die Oberförster betreffs der denselben untergebenen Beamten, verpflichtet.

Auf die Erstattung der Werbungskosten für Holz, welches den Forstbeamten aus der Forst zu den ihnen obliegenden Reparaturen an den Dienstgehöften hergegeben werden soll, wurde zur Vereinfachung des Rechnungswesens verzichtet (C. V. M. L. v. 12. Mai 1882 D. J. B. XIV S. 154).

Das Regul. v. 13. Januar 1882 enthält für die Beamten der Forstverwaltung nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, dass alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Baurevision nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr

auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne dass dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der Königl. Regierung weder ganz, noch teilweise an einen Andern vermieten oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörige Gegenstände nach dem Inventarium übergeben.

Der abziehende Nutzniesser oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa damit noch im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, dass dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der Uebergabekommissarius hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in das Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

§ 6. Ueber jedes Dienstetablissement wird ein vorschriftsmässig in 3 Exemplaren anzulegendes Inventarium und zwar je eines bei der Königl. Regierung, dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten geführt, welches neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen die Lage derselben darstellenden Situationsplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Dieses Inventarium, welches nach jeder in der Substanz eintretenden Veränderung laufend berichtigt und bezw. ergänzt wird, hat Nutzniesser alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Etablissements und nach jeder Berichtigung auf dem Exemplare des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so dass das Inventarium stets den zeitigen Zustand des Etablissements erkennen lässt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung des Inventariums wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 7. Dem Nutzniesser eines Etablissements liegen — ausser der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glasthüren und Oberlichtern;

b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Russ, Asche und Schlacken[1]).

c) die durch den Gebrauch nötig gewordene Reparatur einzelner Teile, bezw. Ergänzung einzelner Kacheln und Steine an den Kaminen, Oefen,

[1]) Der Ortsvorsteher hat dafür zu sorgen, daß jeder Hauswirt seinen Schornstein in gehörigen Stand halte und zur rechten Zeit fegen lasse (A. L. R. Teil II Tit. 7 § 71)

Kochherden, Bratöfen und Kesselfeuerungen[1], das Ausschmieren, Verzwicken, Verputzen und Färben derselben, das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen[2], sowie bei den Backöfen das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdpflasters und des Lehmpelzes. Zu den Kosten, welche hiernach durch vollständige oder teilweise Erneuerung der Feuerungsanlagen, sowie das Umsetzen der Oefen, Kochherde u. s. w. der Staatskasse zur Last fallen, haben die Inhaber etatsmässiger Stellen einen Beitrag von 5 % der Gesamtsumme zu leisten, während die nicht etatsmässigen Beamten von derartigen Beiträgen befreit bleiben[3].

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist.

Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

e) der Anstrich der Thüren nebst Zubehör in den Innenwänden, des inneren Satzes der Doppelfenster und des inneren Satzes der Doppelthüren in den Aussenwänden, der inneren Fensterläden, der Fensterbretter,[4] Panele, hölzernen Verschläge, Wandschränke Treppenstufen und Treppengeländer, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern. Zu den Kosten der Erneuerung des Anstrichs haben die Inhaber etatsmässiger Stellen 5 % der Gesamtsumme beizutragen;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fussböden und Fussleisten;

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Anstrichs der Dielenfussböden und Fussböden mit heissem Leinöl unter Firnisszusatz trägt der Fiskus. Die Bestimmung darüber, welche Räume einen Fussbodenanstrich erhalten sollen, steht der Königl. Regierung zu.

---

[1] Eiserne Töpfe, Kessel zum Kochen des Viehfutters, Wasch- und Wasserkessel dürfen nicht aus Forstbaufonds angeschafft werden, ausgenommen wenn bei Neubeschaffung von Kochmaschinen, namentlich sogen. Sparherden sich in denselben Wasserbehälter befinden, welche einen integrierenden Teil derselben bilden (D. W. M. L. v. 23. Dezember 1887, D. J. B. XX S. 59).

[2] Zu den Kosten für vollständige oder teilweise Erneuerung der Schornsteine ist ein Beitrag nicht zu leisten (C. B. M. L. v. 30. November 1882, D. J. B. XV S. 77).

[3] Bezüglich der Backöfen hat der Nutznießer nur das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdpflasters und des Lehmpelzes zu besorgen. Zu den Kosten für vollständige oder teilweise Erneuerung der Backöfen hat er einen Beitrag nicht zu leisten (C. B. M. L. v. 5. November 1884, D. J. B. XVII S. 13).

[4] Wenn die Fensterbretter bei Erneuerung des inneren Anstriches einfacher Fenster gleichzeitig mit gestrichen werden und die auf den Oelstrich der Fensterbretter entfallende Kostenquote nicht feststeht, so kann vor der Einziehung eines Nutznießerbeitrags für die Fensterbretter abgesehen werden (B. M. L. an die Fin. Dir. v. Hann. vom 25. Dezember 1884 III 13 637).

Fussleisten, welche ausnahmsweise Zubehör von Panelen oder ähnlichen Wanderverkleidungen sind, fallen unter die Bestimmung ad e;

g) die Reparatur und Erneuerung der Tünche und Färbung aller inneren Wandflächen und Decken, einschliesslich des erforderlichen Abreibens derselben, sowie stellenweise Ergänzungen des Wand- und Deckenputzes im Innern der Wohn- und Wirtschaftsgebäude;

h) das stückweise Ausbessern der Treppenstufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, Pflasterungen, Estriche und Scheunentennen;

i) das Verstopfen der Stroh- und Rohrdächer;

k) die Reparatur der Krippen und Schweinetröge, sowie dio Reparatur und Erneuerung der hölzernen Raufen und Wassertröge;

l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Röhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verlederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseiles, der Welle, Kurbel, Vorgelege u. s. w., sowie des Geschlinges oder Brunnenschrankes, ferner das Umwickeln der Pumpen u. s. w. zum Schutz gegen Frosteinwirkung;

m) die Ausbesserung der Staketen- und Plankenzäune, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter oder einzelner Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Spriegel- und Stangenzäune, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmale und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit nach § 32 der Dienstinstruktion für die Königl. Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 letzteres nicht dem Fiskus obliegt, die Unterhaltung und Erneuerung der Durchlässe und Brücken innerhalb der Dienstländereien, welche nicht auf einem öffentlichen oder Holzabfuhrwege liegen; die Räumung der auf den Dienstländereien lediglich zu deren Melioration vorhandenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Drainageanlagen;

n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör [1]);

o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräte[2]), einschliesslich der kleinen sogen. Handfeuerspritzen[3]), sofern das Bedürfnis nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes eingetreten ist;

---

[1]) Zur Vorbeugung von epidemischen Krankheiten, namentlich der Choleragefahr, ist auf die öftere Räumung der Dungstätten, Latrinen, Jauchengruben, Rinnen und Kanäle für unreines Wasser zu halten (C. V. M. g. A. v. 19. Juli 1883 und M. L. v. 2. August 1883, D. J. B. XV S. 372). Bei Ausbruch der Cholera ist auf strenge Durchführung der empfohlenen Desinfektions-Maßregeln zu halten (C. V. M. L. v. 30. Juli 1884).

[2]) Die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte der Gemeinden und einzelnen Wirte hat der Gemeinde- (Orts-) Vorsteher zu überwachen (A. L. R. Teil II T. 7 § 70).

[3]) Bei den Handfeuerspritzen liegen dem Nutznießer nur die kleinen Reparaturen, welche zur Unterhaltung der Spritze erforderlich sind (Hanfdichtung, Oelen u. s. w.), ob, während die Erneuerung einzelner Teile (Kolben, Ventile, Hanfschläuche u. s. w.) für fiskalische Rechnung zu bewirken ist (C. V. M. L. vom 10. März 1885, D. J. B. XVII 121).

p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlasst sind;

q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder der Bequemlichkeit, wozu auch die Malerei und Tapezierung der Stuben u. s. w. zu rechnen sind. Im Falle eines Dienstwechsels ist der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapeziert zu übernehmen, sofern nach Ansicht des Uebergabekommissarius die Tapeten noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutzniesser nicht zu. — Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der Tapeten oder Malerei, so trägt die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

Zu allen hiernach den Nutzniessern zur Last fallenden Herstellungen wird denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der Königl. Regierung unentgeltlich angewiesen[1]).

Wenn seitens der Königl. Regierung die Holzabgabe in natura aus Königl. Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutzniesser der Wert des anderweit beschafften Holzes — aber ausschliesslich der Anfuhrkosten — zu ersetzen.

In allen Fällen, in welchen der Nutzniesser nur einen Kostenbeitrag zahlt und im übrigen die Staatskasse die Kosten trägt, erfolgt die Befriedigung der Geldempfänger ausnahmslos und zum vollen Betrage aus der Staatskasse dergestalt, dass der Nutzniesser niemals seinen Beitrag an die ausführenden Handwerker, Arbeiter und Lieferanten, sondern immer an die Staatskasse zahlt.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstetablissements nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Herstellung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen notwendig geworden sind, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern nnd Decken u. s. w.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen als Holz, Stroh, Heu, Flachs u. dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

---

[1]) Früher hatten die Nutznießer die Werbungskosten zu erstatten, während der reine Holzwert dem Baufonds zur Last fiel. Letzterer trägt nunmehr den Taxwert des Holzes einschließlich Werbungskosten.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, dass die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Kot frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachteilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebensowenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen Düngerstellen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und drgl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Königl. Regierung, welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuberankungen beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

§ 11. Neubaue oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung u. s. w. der Dienstetablissements dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Königl. Regierung nicht stattfinden.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag Nutzniesser die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen event. späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13. Alle ohne solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen geben, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Königl. Regierung verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschliessliche Eigentum des Fiskus über , gleichviel, ob solche in dem Gebäudeinventarium nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen ausgeschlossen.

§ 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 u. 11 obliegendenden Verpflichtungen erweisliche Nachteile bezw. Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutzniesser zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen desselben, werden überdies von der Kgl. Regierung nach Befinden der Umstände durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§ 17. Jeder, mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat dieses ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

§ 40.

Einquartierungslast.

Wegen Heranziehung der Dienstgebäude zur Einquartierungslast spricht sich C. V. F. M. v. 6. August 1875 (M. Bl. S. 289) dahin aus, daß Dienstwohnungen in Dienstgebäuden, deren übrige Räumlichkeiten zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, zur Einquartierung herangezogen werden dürfen. Dies sei aus den Verhandlungen des Reichstages bei der Fassung des Ges. v. 25. Juni 1868 ad § 4 Nr. 3 (Bundes-Ges. Bl. S. 523). herzuleiten. Die zum Privatgebrauche der Beamten bestimmten Räume sind mithin einquartierungspflichtig.

Zur Tragung der diesfälligen Einquartierungslast sind aber in derartigen Fällen die betreffenden Beamten nicht verpflichtet, sofern dies nicht bei Einräumung der Wohnung besonders ausgemacht ist, sondern der Fiskus als Eigentümer des Gebäudes. Der Beamte ist nur als Mieter zu betrachten. Die Lasten der Einquartierung müssen „in der Regel" (d. h. in Friedenszeiten, abgesehen von den in Kriegszeiten in Anwendung kommenden besondern Bestimmungen) nicht von dem Mieter, sondern von dem Vermieter getragen werden (A. L. R. Teil I Tit. 21 § 289), vergl. auch C. V. F. M. v. 23. Mai 1872 (Centr. Bl. S. 221).

Bezüglich der Verhältnisse der zur Miete wohnenden Königl. Beamten in Beziehung auf die Einquartierungslast im Falle einer Mobilmachung: vgl. Erl. v. 13. Oktober 1860 (M. Bl. S. 116), v. 23. Juli u. 23. Aug. 1863 (M. Bl. S. 172), v. 8. u. 29. März 1871, §§ 2 u. 10 des Ges. v. 11. Juli 1822 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Gemeindelasten.

§ 41.

Gebäudeübergabe.

Wegen Uebergabe der Gebäude bei Dienstauseinandersetzungen ist außer Abs. 2 § 5 des Bauregul. v. 13. Jan. 1882 (vgl. S. 100.) das Regul. v. 23. Juli 1840 maßgebend. Es ist hieraus hervorzuheben:

§ 2. Uebergabe der Gebäude. Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Bezirks-Baubeamte zuzuziehen; dieser Uebergabe ist ein vollständiges Gebäude-Inventarium mit den Grundrissen der einzelnen Gebäude und dem Situationsplan der Hoflage und der Darstellung der Bewährungen zum Grunde zu legen. Für den Fall, dass ein solches Inventarium noch nicht vorhanden sein sollte, muss dasselbe von dem Bezirks-Baubeamten vor dem Termine aufgenommen werden. Erfolgt die Uebergabe auf Grund eines vorhandenen älteren Inventariums, so sind die seit dessen Aufnahme etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Baubeamten nachzutragen.

§ 3. Finden sich bei der Uebergabe solche Baumängel, deren Herstellung dem früheren Dienst-Inhaber oder dessen Erben nach dem Regulativ vom

13. Jan. 1882 zur Last fällt, so ist der Anschlag der Kosten dieser kleinen Reparaturen der Uebergabe-Verhandlung beizufügen.

Der anziehende Forstbeamte hat sich in dieser Verhandlung zu erklären, ob er die Ausführung dieser kleinen Reparaturdefekte gegen die von Seiten des abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben zu leistende Anschlagssumme übernehmen, oder ob er der Verwaltung es überlassen will, den abziehenden Beamten zur Beseitigung und Ergänzung dieser Defekte anzuhalten oder solches auf Rechnung desselben ausführen zu lassen.

Bedürfen die Gebäude anderweiter Reparaturen, deren Ausführung regulativmässig nicht durch die Forstbeamten, sondern aus Staatsfonds bestritten wird, so sind solche gleichzeitig zu veranschlagen und ist der Anschlag der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Finden sich Gebäude oder einzelne bauliche Gegenstände vor, welche dem bisherigen Dienst-Inhaber erweislich gehören — sogenannte Bau-Super-Inventarien — so sind solche speciell aufzuführen und hat sich der anziehende Beamte zu erklären,

> ob und event. welche von dieseu Baugegenständen er nach desfallsiger vorgängiger Genehmigung der Königl. Regierung gegen Entschädigung des abziehenden Beamten übernehmen will.

Die Königl. Regierung wird auf Grund der einzureichenden Uebergabeverhandlung bestimmen. (vgl. § 13 des Regul. v. 13. Januar 1882):

> ob dem Anziehenden gestattet werden soll, diese Gegenstände für seine Rechnung anzukaufen, oder ob solche aus Staatsfonds angekauft, oder endlich ob sie von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen.

Vereinbarungen über die Annahme derartiger superinventarischer Baugegenstände zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten dürfen ohne desfallsige Genehmigung der Königlichen Regierung nicht getroffen werden, damit das Inventarium der vorhandenen Königl. Gebäude mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gehalten und die Absonderung der etwaigen superinventarischen Bau-Objekte von einem Uebergabefall zum andern gehörig controllirt und verfolgt werden kann (vgl § 11—13 des Regul. v. 13. Jan. 1882).

Der St. M. Beschl. v. 22. August 1864 (M. Bl. S. 229) bestimmt ferner, daß bei Dienstwohnungsübergaben jedesmal ein Kommissarius zu ernennen ist, welcher in einer besonderen Verhandlung die Anerkenntnis des Uebernehmenden über den Zustand der Wohnung und die des Abziehenden zur Instandsetzung der sofort festzustellenden ihm obliegenden Mängel herbeizuführen hat. — Die Zuziehung bezw. Mitwirkung des Kreisbaubeamten kann nach Ermessen der Regierung bei kleineren Forstdienst-Etablissements unterbleiben (C. V. F. M. v. 12. Januar 1861).

§ 42.

Sicherung gegen Feuersgefahr.

Zur Verhütung der Feuersgefahr in Dienstgebäuden sind namentlich in §§ 9 u. 10 des Gebäuderegulativs v. 13. Januar 1882 Anordnungen getroffen.

Fiskalische Gebäude der Forstverwaltung werden grundsätzlich nicht mehr gegen Feuersgefahr versichert, sofern nicht eine desfallsige Verpflichtung besteht (Minist.-Erl. v. 19. November 1850, M. Bl. 1851 S. 14).

Außer bei der Eisenbahnverwaltung sind in allen übrigen Ressorts die Feuerlöschgerätschaften aus den Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude zu beschaffen (St. M. Beschl. v. 9. April 1880 M. Bl.)

Die sofortige Beseitigung der Mängel an den Feuerungsanlagen hat der Forstbeamte entweder regulativmäßig selbst zu bewirken, oder bei seinem Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen (C. V. F. M. v. 7. Juni 1859, M. Bl. S. 230).

Die Versicherung des Mobiliars wird dem Beamten dringend empfohlen. Auf Unterstützung wegen des durch Brandunglücks erlittenen Verlustes aus Staatsfonds darf derselbe durchaus nicht rechnen (C. V. M. d. K. H. v. 13. März 1840).

Von der Erfahrung ausgehend, daß eine gut organisierte Gegenseitigkeits-Versicherung nicht allein geringere Mühwaltung, geringere Kostspieligkeit in der Verwaltung und in der Zahlung von Beiträgen gewährt, sondern auch auf kürzestem Wege volle und schleunige Entschädigung ermöglicht, ist, einem länger gefühlten Bedürfnis entsprungen, der

„Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten" entstanden.

Die allgemeinen Grundzüge dieses als letztes Denkmal der Fürsorge des verstorbenen Oberlandforstmeisters von Hagen dastehenden Vereins sind in der an sämmtliche Oberförster der Monarchie unter dem 12. Dezember 1879 (D. J. B. XII S. 1) erlassenen Circular-Verfügung niedergelegt.

Die Centralstelle (Direktorium) wird von den forsttechnischen Mitgliedern und dem Justitiarius des Ministeriums für Landwirtschaft, Domainen und Forsten gebildet; die Agenturgeschäfte aber werden in den Regierungsbezirken von den Oberforstmeistern und Forstmeistern (Bezirksvorstand) besorgt, indem sie die Aufnahme der Mitglieder nnd der Versicherungen, sowie die Schadensermittelung bei vorkommenden Brandstellen mit Hülfe der Oberförster ausführen. Bis zur Konsolidierung des Vereins ist ein verzinslicher zur Zeit bereits größtenteils aus den Ersparnissen des Vereins zurückgezahlter Garantiefonds von 45 000 Mark beschafft worden. Die Jahresprämie beträgt zur Zeit $1^1/_{10}$ pro mille, das Eintrittsgeld $^1/_8$ pro mille.

Dem Verein, dessen Direktorium seinen Sitz in Berlin W. Leipziger Platz 7 (landw. Ministerium) hat, wurden durch A. K. O. v. 24. Mai 1880 die Rechte einer juristischen Person verliehen, das Statut desselben vom 12. Dezember 1879 und die Instruktion für die Bezirksvorstände demnächst publiziert (D. J. B. XII S. 193).

Durch C. V. M. L. u. F. M. v. 12. Juli 1880 (D. J. B. XII S. 303) wird den Königl. Regierungen gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben dem Brandversicherungs-Vereine die thunlichste Förderung angedeihen lassen, namentlich auch betreffs der Erhebung und Abführung der Beiträge durch die Königl. Kassen.

Die erforderliche Arbeitshülfe ist den Bezirksvorständen durch das Bureaupersonal der Kgl. Regierungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sächliche notwendige Ausgaben für Porto, Papier ꝛc. hat der Verein zu erstatten; solche sind aus den Bedürfnisfonds der Königl. Regierung vorschußweise zu zahlen und am Jahresschluß zur Erstattung zu liquidieren. Dabei können Anträge auf Remunerationen aus den Vereinsfonds an solche Beamte gestellt werden, welchen besonders erhebliche Mühwaltung erwachsen ist (C. V. M. d. J. F. M, M. L. v. 8. Januar 1881, D. J. B. XIII S. 113).

Das Statut des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamter v. 12. Dezember 1879 lautet wörtlich folgendermaßen:[1])

Um den Forstbeamten eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Versicherung des Mobiliarvermögens gegen Brandschaden zu bieten, haben die Unterzeichneten unter der Firma „Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten" einen Verein ins Leben gerufen, welcher, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, folgende Grundverfassung hat:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck des Vereins. Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen Einreissen, Entwendungen bei Feuersgefahr, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihrem Mobiliar-Vermögen (§ 48) erleiden.

§ 2. Sitz des Vereins. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Mitgliedschaft. Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle im Dienste des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preussischen Monarchie, die bei den Forst-Akademien angestellten Lehrer und Beamten und die Königl. Forstrendanten und Untererheber. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss des Bezirksvorstandes beziehungsweise des Direktoriums (§§ 7 und 50).[2])

---

[1]) Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungen sind enthalten A. L. R. Teil II Tit. 8 §§ 1934 ff. Dieselben sind indes nur insoweit aufrecht zu erhalten, als nicht die Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches entgegen stehen. Vergl. ferner Ges. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Ges. S. S. 102.)

[2]) Die Mitversicherung der Effekten der Dienstboten und Hausoffizianten, sowie der eigenen zum Hausstande gehörigen Verwandten mit dem übrigen Mobiliar-Vermögen ist zulässig (Erl. d. Direkt. v. 11. September 1880. D. J. B. XIII S. 5).

§ 4. Aufhören der Mitgliedschaft. a. Freiwilliger Austritt. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austritts-Erklärung muss schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthaft.

§ 5. b. Erlöschen. Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Uebergang in den Dienst eines anderen Forstbesitzers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Uebergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung muss das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Witwe kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 6. c. Ausschliessung. Die Ausschliessung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muss aber erfolgen:

a. wenn die Wertangaben eines Mitgliedes über sein Mobiliar den wirklichen gemeinen Wert, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen;[1])

b. wenn ein Mitglied Handlungen und Unterlassungen sich zu Schulden kommen lässt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden;

c. wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist. Die Folgen des Waffengebrauchs im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

§ 7. Entscheidung über Aufnahme und Aufhören. Ueber Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§ 35), gegen dessen Beschluss Berufung an das Direktorium statthaft ist, für Forstmeister und höherstehende Beamte das Direktorium (§ 32), durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahme-Antrages findet nicht statt.

Ueber Ausschliessung entscheidet das Direktorium, gegen dessen Beschluss in den Fällen a. und b. des § 6 Berufung an den Verwaltungsrat statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 8. Pflichten der Mitglieder. Alle Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten gemeinschaftlich nach Verhältnis ihrer Versicherungssummen. Neu eintretende Mitglieder haften gleich den älteren auch für alle vor ihrem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten des Vereins.

---

[1]) Eine nach dem Gef. vom 8. Mai 1837 strafbare Ueberversicherung liegt nicht nur dann vor, wenn Mobiliar-Vermögensgegenstände zu einem höheren, als dem gemeinen Werte versichert, sondern auch dann, wenn überhaupt gar nicht vorhandene Gegenstände gegen Feuersgefahr versichert werden (E. Kammer Ger. v. 3. November 1881). Jedoch ist nach dem gemeinen (auch in Schleswig-Holstein geltenden) Rechte die Doppelversicherung in der Weise, daß ein und derselbe Gegenstand bei mehreren Versicherungsgesellschaften, und zwar bei jeder seinem vollen Werte nach, gegen Feuer versichert wird, zulässig (E. Kammer Ger. v. 1. Mai 1884).

§ 9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sämmtliches versicherungsfähiges Mobiliar (§ 48) zur Versicherung zu bringen und dasselbe bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muss er hiervon, unter Vorlegung der Police der fremden Anstalt, dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Direktorium festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglements des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereins-Interessen schädigt.

§ 10. Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat Anspruch auf volle Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werte der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im § 1 bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf die Unterstützung, welche bei eintretendem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins nach Beschluss der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zu Teil werden können.

§ 11. Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt, zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Kommissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungs-Organe und die Generalversammlung zusammenzuberufen, an ihren Beratungen sich zu beteiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

II. Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins. Organe der Vereins sind:

1) die Generalversammlung;
2) der Verwaltungsrat;
3) die Revisionskommission;
4) das Direktorium;
5) die Bezirksvorstände;

§ 13. 1) Generalversammlung. a. Teilnehmer. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist berechtigt:

a. jedes Mitglied, legitimiert durch seine Police (§ 55), in dieser Beziehung wird auch eine Witwe als Mitglied betrachtet, welche nach § 5 Satz 3 das Vertragsverhältnis fortsetzt.
b. jeder Besitzer eines Anteilscheines in der Höhe von mindestens 300 M., legitimiert durch seinen Anteilschein (§ 41).
c. der Regierungskommissar und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Direktoriums.

§ 14. b. Stimmrecht. Zu je einer Stimme berechtigt:

a. die Versicherung von mindestens 1000 M.,
b. der Besitz eines Anteilscheines in Höhe von mindestens 300 M. bis 500 M. Der Besitz von Anteilscheinen in Höhe von über 500 bis

1000 M. berechtigt zu zwei Stimmen und für jedes weitere volle 1000 M. zu je einer weiteren Stimme.

§ 15. c. Stellvertretung. Die Stimmen können durch Stellvertreter abgegeben werden, welche mit Vollmacht versehen sein müssen. Besitzer von Anteilscheinen können nur durch solche, und stimmberechtigte Versicherte nur durch solche vertreten werden.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Mandanten selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

§ 16. d. Legitimation. Die Legitimation der Teilnehmer an der Generalversammlung ist spätestens am Tage vor der Abhaltung derselben bei dem Direktorium zu führen.

§ 17. e. Funktionen. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 25);
2) die Wahl der Revisionskommission (§ 30);
3) die Feststellung des vom Direktorium zu entwerfenden und vom Verwaltungsrat zu begutachtenden Etats;
4) der vom Direktorium zu erstattende Jahresbericht;
5) der Bericht des Verwaltungsrats über den revidierten Abschluss der Jahresrechnung und die Jahresbilanz;
6) die Erteilung der Decharge;
7) die Festsetzung etwaiger Nachschusszahlungen (§ 58);
8) Beschwerden über Verwaltungsrat und Direktorium;
9) Anträge über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
10) Feststellung und event. Aenderung des Regulativs für die Geschäftsführung des Verwaltungsrats (§ 27).

§ 18. Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Vor letztere gehört die Beschlussnahme über Auflösung des Vereins und solche Aenderungen der Statuten, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§ 74).

§ 19. f. Berufung. Die Berufung erfolgt durch das Direktorium mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im § 36 bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muss mindestens vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für ausserordentliche Versammlungen die Beratungsgegenstände speziell angeben.

§ 20. g. Ort und Zeit. Die Generalversammlungen werden zu Berlin abgehalten, und zwar:

die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,

die ausserordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Staatskommissarius oder der Verwaltungsrat die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen angebracht ist. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrat schriftlich zugestellt sein. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von mindestens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

§ 21. h. Beschlussfähigkeit. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit der früheren anberaumte Generalversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

§ 22. i. Geschäftsführung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Statutenänderungen und zum Beschluss über Auflösung des Vereins ist Uebereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 23. k. Wahlen. Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämmtliche Teilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos, welches der Vorsitzende zieht.

§ 24. l. Protokoll. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse genau formuliert enthalten muss.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrate und nicht zu den Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 25. 2. Verwaltungsrat. a. Bildung. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt, bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl aber durch den Minister des Innern ernannt Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus, welche für die ersten beiden Jahre durch das Loos bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Mitglieder des Direktoriums und etwaige Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

Kommt in aussergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungtrats zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

§ 26. b. Funktion. Der Verwaltungsrat hat

1) die Befolgung der Statuten zu überwachen, event. statutarische Aenderungen zu beraten und der Generalversammlung zu unterbreiten;
2) die Genossenschaft dem Direktorium gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu kontrollieren, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen;
3) in Gemeinschaft mit dem Direktorium die Instruktionen für die Bezirksvorstände und Taxatoren zur Beschlussnahme der Generalversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen;

4) die Reglements für die Geschäftsführung des Direktoriums zu erlassen;
5) den Etat des Direktoriums zu prüfen und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen;
6) die Jahres-Rechnung und die Bilanz mit dem Berichte der Revisionskommission der Generalversammlung vorzulegen und an dieselbe die wegen Ausschreibuug etwaiger Nachschusszahlungen oder Ermässigung des Prämiensatzes erforderlichen Anträge zu stellen;
7) den Rendanten zu wählen und dessen Remuneration zu bestimmen. Bis zum ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats bleibt die Wahl dieses Beamten und die Bestimmung seiner Remuneration dem Direktorium überlassen.

§ 27. c. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats wird durch ein von der Generalversammlung festzustellendes Regulativ geordnet.

Der Verwaltungsrat zeichnet:

„Verwaltungsrat des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten"

mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 28. d. Versammlung. Der Verwaltungsrat muss zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Generalversammlung zusammentreten. Zur ausserordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder das Direktorium beim Vorsitzenden darauf antragen.

Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zwecks durch den Vorsitzenden brieflich.

Die erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, einschliesslich des Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Verwaltungsrat wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende fungiert als solcher für die Geschäftsführung bis zur nächsten Versammlung.

§ 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 30. 3) Revisionskommission. a. Wahl. Die Revisionskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern uud einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Zentralforstverwaltung, welche, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats, Direktoriums oder Bezirksvorstandes können nicht Mitglieder der Revisionskommission oder Stellvertreter sein.

Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Remuneration bestimmt der Verwaltungsrat.

§ 31. b. Funktionen. Die Revisionskommission, welche ihren Vorsitzenden selbst wählt, hat die Rechnungsabschlüsse und deren Uebereinstimmung mit den Büchern und Akten zu prüfen und über das Ergebnis bis längstens 1. Mai jeden Jahres an den Verwaltungsrat zu berichten.

§ 32. 4. Direktorium. a. Bildung. Das Direktorium besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räten und dem Justitiarius der Zentralforstverwaltung, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

§ 33. b. Funktionen. Das Direktorium führt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten ist.

Es vertritt, mit der Befugnis der Substitution, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

Die Unterschrift des Direktoriums bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:

„Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten" und muss mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.

Die Legitimation des Direktoriums wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§ 34. Das Direktorium führt die Verwaltung der Lokalgeschäfte durch Vermittelung der als seine Agenten fungierenden Bezirksvorstände und des Rendanten (§ 26 Satz 7), ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Kalkulator und Expedienten anzustellen und zu remunerieren, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert.

§ 35. Bezirksvorstände. Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs-(Forstdirektions-, Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstmeister und den Forstmeistern des Bezirks. Ist neben dem Oberforstmeister ein Forstmeister nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Oberförster des Bezirks oder der forsttechnische Hülfsarbeiter bei der Regierung vom Direktorium zu bestimmen.

Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmsgesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschliesst über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach § 7, übernimmt die Vermittelung mit dem Direktorium und führt, wo es nötig, dessen Beschlussnahme herbei.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

III. Publikationsorgane.

§ 36. Publikationsorgane des Vereins sind:

der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger,

die von den Direktoren der Preussischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften und

das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

In denselben werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und die Hauptresultate der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrath über den Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Generalversammlung Anzeige zu mzchen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die forterscheinenden anderen Blätter Kenntnis zu geben.

IV. Streitigkeiten.

§ 37. Ueber Streitigkeiten zwischen dem Direktorium und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über eine Verfügung des Direktoriums ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Insinuation beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrat eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Insinuation die Klage bei dem kompetenten Gerichte (§ 2) angebracht ist.

V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

§ 38. Mittel des Vereins, Eintrittsgeld, Prämien. Die Mittel des Vereins bestehen:

1) aus dem Eintrittsgelde, welches jedes Mitglied mit ein Drittel pro mille seiner Versicherungssumme zu entrichten hat;
2) den eingezahlten Prämien seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen;
3) aus den Zinsen des gesammelten Kapitals;
4) aus dem Reservefonds;
5) aus dem Garantiefonds.

§ 39. Zinsbare Anlegung. Die Gelder des Vereins müssen sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung notwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Die Belegung erfolgt durch das Direktorium nach Massgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges. S. S. 439).

§ 40. Reservefonds. Der Reservefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Er wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Ueberschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

Hat der Reservefonds die Höhe der Summe der einjährigen Jahresprämie erreicht, so sind die Ueberschüsse zur Hälfte zur Verminderung und Tilgung des Garantiefonds, zur anderen Hälfte zur weiteren Verstärkung des Reservefonds zu verwenden. Erst wenn der Garantiefonds völlig getilgt ist, und also der Reservefonds eine dem ursprünglichen Garantiefonds und der Summe der einjährigen laufenden Prämien gleiche Höhe erreicht hat, darf davon abgesehen werden, den etwaigen Mehrbetrag der Brandschäden über die laufenden Jahresprämien durch Nachschüsse der Vereinsmitglieder zu decken.

§ 41. Garantiefonds. Der Garantiefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahres-Einnahmen und der Reservefonds dazu nicht ausreichen.

Er wird auf 45 000 Mk. bestimmt und in der im vorstehenden Paragraph angegebenen Weise nach und nach um den Betrag reduziert und amortisiert, um welchen der Reservefonds über den einjährigen Betrag der laufenden Jahresprämien sich erhöht. Die Wahl der zu amortisierenden Stücke steht dem Direktorium zu.

Der Garantiefonds wird durch Zeichnungen in Anteilen von 100, 200, 500 und 1000 Mk. nach Formular I. beschafft. Die Anteilscheine dürfen nur auf den Namen des Geranten lauten.

Mindestens die Hälfte des Garantiefonds ist sofort baar einzuzahlen, der Rest aber in eigenen Wechseln bei der Direktion zu hinterlegen.

Für die baar eingezahlten Beträge werden Anteilscheine nach dem Formular I. ausgestellt, denen Zinskoupons für 10 Jahre und Talons nach den Formularen II. und III. beigegeben werden.

Die baar eingezahlten Beträge werden mit $4^1/_2$ % jährlich verzinst und bilden ein seitens der Inhaber der Anteilscheine unkündbares, seitens des Vereins aber jederzeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist kündbares Darlehen.

Die Reduktion bezw. Tilgung des Garantiefonds erfolgt in der Weise, dass zunächst die baar eingezahlten Beträge zurückgewährt werden.

VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§ 42. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 43. Bilanz. Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche sämtliche Aktiva und Passiva nachweisen muss.

Aktiva sind:

1) die Hypotheken und Lombardforderungen;
2) die rückständigen Eintrittsgelder, Prämien, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen, inkl. der etwa gemäss § 41 Abs. 4 von den Garantieschein-Zeichnern ausgestellten Wechsel;
3) die Effekten nach dem Kourswert am 31. Dezember an der Berliner Börse;
4) die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombardaktiva bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind;
5) der baare Kassenbestand;
6) der Wert der Utensilien nach den Anschaffungskosten unter Ab rechnung von jährlich mindestens 5 %.

Passiva sind:

1) der Garantiefonds, soweit er nicht amortisiert ist;
2) der Reservefonds;
3) die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder;
4) die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden;
5) die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien oder sonstigen erst an diesem Tage fälligen Leistungen.

Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva (Jahresüberschuss) ist nach Massgabe des § 40 zu verwenden.

§ 44. Die Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktorium in jedem Jahre, spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Reglement.

§ 45. Versicherungsantrag. Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist zu richten an den Bezirksvorstand (§ 35), zu Händen des Oberforstmeisters des Bezirks nach einem vom Direktorium vorzuschreibenden Formulare in vier gleichlautenden Exemplaren.

In dem Versicherungsantrage muss ein Verzeichnis aller zu versichernden Gegenstände nach Gattungen mit Angabe des Wertes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Unter dem Verzeichnis muss von zwei mit dem Antragsteller nicht verwandten oder verschwägerten Mitgliedern des Vereins, von denen bei Staatsforstbeamten der eine der nächste Vorgesetzte sein muss, das andere nicht ein Untergebener des Antragsteller sein darf, bescheinigt sein, „dass die Richtigkeit der Angaben über Menge und Wert des Mobiliarbesitzes nicht zu bezweifeln sei.“

Ausserdem ist die Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts beizubringen, „dass der Aushändigung der auf Grund des Versicherungsverzeichnisses auszufertigenden Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.“

Forstmeister und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag nur mit solcher Bescheinigung der Ortspolizeibehördean das Direktorium.[1])

§ 46. Anderweite Versicherung unstatthaft. In dem Versicherungsantrage muss der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt sein Mobiliar ganz oder teilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrag Abschrift der Police und ein Verzeichnis der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, dass er bezüglich aller bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 48) die bisherige Versicherung aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschliessung aus demselben zur Folge.

§ 47. Aenderungsantrag. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sein gesamtes versicherungsfähiges Mobiliar zum vollen gemeinen Werte, den es zur Zeit der Versicherung hat, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seines Mobiliarbesitzes oder des Wertes desselben eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.[2])

---

1) Bis zum Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Mitgliedern sind die vorstehenden Bedingungen in der Weise zu erfüllen, daß die Bescheinigung statt von den Mitgliedern des Vereins auch von anderen zuverlässigen Personen, welche mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sind und von denen bei Staatsforstbeamten die eine der nächste Vorgesetzte sein muß, die andere nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, ausgestellt werden kann (C. E. d. Direkt. v. 22. Juni 1880).

2) Falls die volle Versicherung des Mobiliars nicht stattfindet, hat der Versicherte bei Verlusten die Folgen der Nichtgewährung der vollen Entschädigung zu tragen. Bei Ermittelung der Schadenvergütung wird der für jede einzelne Kategorie in der Police ausgeworfene Gesammtwert als maßgebend festgehalten. Sind dem Versicherten alle Gegenstände einer Kategorie verloren gegangen, so gebührt ihm die ganze Ver-

§ 48. Versicherungsfähige Sachen. Versicherungsfähig ist das gesammte Mobiliarvermögen, wozu auch das tote und lebende Wirtschaftsinventarium, einschliesslich der Bienen, gehört, sofern es in dem zum Forstetablissement oder zur Wohnung des Forstbeamten gehörigen Wohn- und Wirtschaftsräumen, oder Mieten, Feimen, Schobern, welche letztere jedoch mindestens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein müssen, aufbewahrt wird, oder beim Umzuge (§ 54) auf dem Transporte sich befindet.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig das Mobiliar von Fabrikanlagen oder von Darranstalten, und ebensowenig Dokumente, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen und solche Kunstsachen, welche einen aussergewöhnlichen Wert haben.

§ 49. Versicherung der Ernte-Vorräte. Die Erzeugnisse der Landwirtschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werte eines solchen Quantums zur Gesammtversicherung zu bringen, welches nach Umfang und Beschaffenheit der Wirtschaft als gewöhnlicher Vorrat nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus aussergewöhnliche Vorräte zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung massgebend ist.

Für solche Versicherung auf kürzere Zeit ist drei Viertel des vollen Betrages einer Jahresprämie zu entrichten.

§ 50. Beginn, Dauer der Versicherung. Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage Mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 45 das Direktorium die Genehmigung des Antrages beschliesst.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und der Police genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein, oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder durch Ausschliessung (§§ 4—7) beendet.

§ 51. Ende der Versicherung. Im Falle freiwilligen Austritts (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der § 5 und 6 an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem das zuständige Vereinsorgan (§ 8) das Erlöschen oder die Ausschliessung beschlossen hat.

§ 52. Todesfall. Stirbt ein Mitglied, so ist seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort Anzeige zu machen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur thatsächlich vollzogenen Erbschaftsteilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntnis des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

sicherungssumme als Entschädigung. Der etwa gerettete Teil wird mit seinem Werte nicht voll von der Versicherungssumme abgezogen, sondern im Verhältnis des Wertes der verloren gegangenen Sachen auf die Versicherungssumme in Anrechnung gebracht. (Cirk. d. Direkt. v. 5. Juni 1885 u. der beigefügte Erl. v. 24. August 1884, D. J. B. XVII S. 418).

Der Witwe kann vom Direktorium die Fortsetzung der Versicherung event. mit der entsprechenden Änderung der Versicherungssumme unter Anfertigung einer neuen Police, ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 53. Rückzahlung vorausbezahlter Prämienbeträge findet in keinem Falle statt.

§ 54. Umzug. Beim Umzuge des Versicherten bleibt das versicherte Mobiliar, soweit es noch im Eigentum des Versicherten verblieben ist, auch während des Transports versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dessen Zeit und Weg dem Bezirksvorstande des Abzugsorts angezeigt ist.

Erfolgt der Umzug innerhalb desselben Ortsbezirks oder innerhalb derselben Oberförsterei auf eine über 30 km nicht hinausgehende Entfernung, so ist für die Fortdauer der Versicherung während des Transports eine besondere Prämie nicht zu entrichten, andernfalls aber. eine Zuschussprämie von 30 % des Jahresprämie zu zahlen.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Effekten in der neuen Wohnung muss die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen des neuen Wohnortes angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, oder überhaupt die rechtzeitige Anzeige einer Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände unterlassen, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnortes hat sofort festzustellen, dass das Mobiliar in der versicherten Menge und von dem versicherten Werte richtig vorhanden ist. [1])

§ 55. Police. Die vom Direktorium auszufertigende Police, welche zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muss enthalten:

a. Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten;
b. Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchem die Versicherungsobjekte sich befinden;
c. Angabe der letzteren und ihres Wertes nach Gattungen;
d. die Gesamtversicherungssumme und zu zahlende Jahresprämie;
e. die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muss in der vom Direktorium zu bestimmenden Weise an dem Wohn-Etablissement und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vor-

---

Bei Umzügen in demselben Bezirk und wenn sich die gesamte Versicherungssumme nicht ändert, bedarf es keiner Neufertigung der Polize; auf derselben ist vielmehr nur der Umzug zu vermerken, unter Erhebung der Umzugs-Zuschußprämie (30 % der Jahresprämie). (Erlaß d. Direkt. v. 3. Dezember 1880 D. J. B. XIII S. 5). — Bei den Umzügen von Vereinsmitgliedern in andere Bezirke ha der Bezirksvorstand des Zugangsortes die Zuschußprämie festzusetzen und einzuziehen. Zu deren Festsetzung hat der Bezirksvorstand des alten Wohnortes bei Uebersendung des Konzepts der Police jedesmal mitzuteilen, ob die vorgeschriebene Anzeige über den Umzug erstattet ist oder nicht. Die Zuschußprämie wird sodann ohne Rücksicht auf die später vorgenommene Erhöhung oder Ermäßigung nach der zur Zeit des Umzuges bestehenden Versicherungssumme berechnet (C. E. d. Direkt. vom 15. September 1882).

schriften des Direktoriums nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem estzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 50 M. verwirkt. [1])

§ 56. Höhe der Prämien. Die Höhe der laufenden Jahresprämie wird für jetzt auf Ein und ein Zehntel pro mille der versicherten Werte, im Mindestbetrage jedoch auf Eine Mark festgesetzt.

§ 57. Zahlung der Versicherungsbeiträge. Eintrittsgeld und Prämie für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang der Police an die vom Bezirksvorstande oder Direktorium zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde die Prämie nach Verhältnis der Zeit jedoch so zu bestimmen, dass für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird.

Für jedes folgende Jahr ist die Jahresprämie pränumerando zur Hälfte bis incl. 15. Januar, zur anderen Hälfte bis 15. Juli an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein Mittags 12 Uhr am 1. Januar bezw. 1. Juli erloschen ist.

Unbenommen bleibt die Zahlung der ganzen Jahresprämie bis zum 15 Jan.

§ 58. Nachschüsse. Wenn die laufende Jahres-Prämien-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und der Reservefond nach der Schlussbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschusszahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Deficits erfoderlichen Höhe nach Verhältnis der Jahresprämien erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschusszahlungen nur nach Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschusszahlung erfolgt durch besondere Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, dass das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§ 59. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder. Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschusszahlungen mit seinen Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben worden.

Wird die Nachschusszahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tag nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Um das in solchem Falle erforderliche gerichtliche Verfahren thunlichst abzukürzen, hat beim Eintritt in den Verein jedes Mitglied einen Nachschussschein eigenhändig zu vollziehen, welcher dazu dient, eine völlig liquide Schuld nachzuweisen.

---

[1]) In allen Policen ist in den Fällen, in welchen der Versicherte nicht ein einzeln belegenes Etablissement mit eigenem Ortsnamen bewohnt, das betreffende Gebäude durch Angabe der Hausnummer näher zu bezeichnen (Erl. d. Direkt. v. 5. Juni 1885, D. J. B. XVII S. 418).

§ 60. Abrundung der Zahlungen. Alle Eintrittsgelder, Jahresprämieen und Nachschusszahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlusszahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§ 61. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden. Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muss es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstmeisters, und wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, zugleich auch seinem vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Oberförter sofort, längstens binnen 12 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Oberförster hat sofort, thunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes ,Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Quantität und Wert der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebnis, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzuteilen. Der Beschädigte selbst muss aber auch seinerseits binnen 5 Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein spezielles Verzeichnis der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werte, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten und der Wertsverminderung der beschädigten Objekte, einsenden (Verlustverzeichnis).

§ 62. Der Bezirksvorstand veranlasst unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Taxe).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Taxatoren, welche thunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, dass einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen der dritte der Forstmeister bezw. Oberforstmeister des Bezirks ist.

Die Taxatoren, welche Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäftes keine Vergütung.

Wegen Ermittelung des Schadens für Forstmeister und höhere Beamte wird vom Direktorium das Erforderliche nach Massgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Taxatoren dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, welches dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommmen zu werden. Auch darf keiner der Taxatoren direkter Untergebener des Geschädigten sein.

Letzterer kann die vom Bezirksvorstande bestimmten Taxatoren nur dann ablehnen, wenn diesen die Eigenschaft unparteiischer Beweiszeugen abgeht.

§ 63. Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalt an das Verlustverzeichnis, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichnis zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen dass dieselbe dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war.

Das Schadenermittelungsprotokoll, in welehem die Taxatoren das Verlustverzeichnis festzustellen und, wenn sie sich über die Schadentaxe nicht einigen

die abweichenden Taxen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit berichtlicher Aeusserung dem Direktorium vorzulegen.

Das Direktorium bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.[1])

§ 64. Dem Direktorium steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Taxatoren aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Revision der Taxe zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Revisionstaxe für notwendig befunden wird, kann das Direktorium dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 65. Auch der Beschädigte kann eine Revision der ersten Taxe durch eine vom Direktorium zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Revisionstaxe werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schliesslich im ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Taxe sie angegeben hat.

§ 66. Wird keine der beiden Taxen vom Direktorium und dem Beschädigten angenommen, so tritt der Landrat des Brandortes als Obmann ein, dessen Ausspruch endgültig ist.

§ 67. Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an dem zerstörten Mobiliar geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 68. Alle Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten aus Anlass des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 69. Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäss § 63, Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten, oder wenn sie, gemäss § 67 am Schlusse, retiniert waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung dem Reservefonds.

§ 70. Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

a. wenn der Beschädigte wegen vorsetzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wird,
b. wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Massregeln unterlässt,
c. wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
d. wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat.

---

[1]) Wenn Gegenstände einer Kategorie des Versicherungs-Verzeichnisses gerettet werden, so werden dieselben nicht einfach von der Versicherungssumme dieser Kategorie abgezogen, sondern im Verhältnis zur Versicherungssumme und des durch das Verlustverzeichnis festzustellenden Wertes der in Verlust geratenen Sachen in Anrechnung gebracht. Vgl. Anm. zu § 47 der Statuten.

In allen diesen Fällen muss gleichwohl die Taxe des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, dass einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 67 nicht beansprucht werden.

§ 71. Bei totalem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert die Police ihre Gültigkeit.

Bei teilweisem Schaden geschieht dieses nur für den zerstörten Anteil. Das verschonte Mobiliar bleibt versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, muss jedoch sofort in einer Nachtragspolice specificiert und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung des Mobiliars wird eine neue Police ausgefertigt.

§ 72. Das Direktorium ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Löschmannschaften bezw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 73. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlussfassung über Auflösung muss eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende ausserordentliche Generalversammlung zusammentreten (§ 18).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat das Direktorium dieselbe in den Publikationsorganen des Vereins zu proklamieren und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlussbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme verteilt.

Vom Tage des Auflösungsbeschlusses, Mittags 12 Uhr, erlöschen alle Verpflichtungen zur Entschädigung für nach diesem Zeitpunkte eintretende Brandschäden.

§ 74. Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Statuten-Aenderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äussere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Statuten-Aenderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Die Instruktion für Bezirksvorstände (zu § 24 des Statuts) mit dem Nachtrage v. 14. Juni 1881 folgt hier gleichfalls im wörtlichen Abdruck:

1. Geschäftsverkehr durch die Oberförster. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung des betreffenden Königlichen Oberförsters. Vereinsmitglieder, welche nicht zu den Königlichen Forstbeamten gehören, sind dem Bereiche eines benachbarten Königlichen Oberförsters zuzuteilen.

2. Geschäftsgang § 35. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbständig. Den Vorsitz führt der Oberforstmeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftsjournal in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

3. Aufnahme-Anträge § 7, § 45. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden nach vorgeschriebenem Formulare aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, denen auch ein vom Antragsteller vollzogener Nachschussschein (§ 59) beigefügt sein muss, verfügt event. Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt die Police nach dem vorgeschriebenen Formulare aus, trägt dieselbe in sein Policenregister (vgl. 10a) ein, nimmt das Koncept mit einem Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem auf diesem die durch das Formular vorgezeichneten Notizen gemacht sind, nebst dem zur Einrückung der Police-Nummer vervollständigten Nachschussscheine, zu seinen Akten, und sendet die Reinschrift der Police, mit dem zweiten Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem dasselbe bezüglich der Marginalnotizen ebenfalls ergänzt ist, an das Direktorium, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher nicht besondere Veranlassung ist.

Nach Rückempfang der genehmigten Police ergänzt er sein Koncept derselben mit dem Datum der Genehmigung des Direktoriums und der Direktoriums-Nummer der Police, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c) ein, ergänzt die Marginal-Notizen auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten, und übersendet die Police, unter Anheftung des dritten. mit dem Gültigkeitsvermerk am Schlusse versehenen Exemplars des Aufnahmeantrags, an den betreffenden Oberförster zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Dabei ist auch das vierte, gleichfalls mit dem Gültigkeitsvermerke zu versehende Exemplar des Aufnahme-Antrags dem Oberförster zu übersenden, um es an die Polizeibehörde abzugeben. Wo die Ortspolizeibehörden zur Annahme und Asservation der Aufnahme-Anträge nicht verpflichtet sind, wie z. B. im Bezirke Schleswig, kann von Angabe eines Exemplares des Aufnahme-Antrages an die Polizeibehörde bis auf weiteres abgesehen werden.

Die nach § 60 der Statuten vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, dass jede Kategorie (Eintrittsgeld, Jahresprämie, Zuschussprämie für Umzug oder Zeitversicherung, Nachschuss) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Oberförster trägt die ihm zugehenden Policen in ein von ihm zu führendes Policenregister, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein von ihm darüber zu führendes Solleinnahmebuch (11) ein und übersendet, gleichfalls mit der Abgabe der Police an den Versicherten, der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formular e sub 11).[1] [2])

---

1) Die Eintragung in das Soll-Einnahmebuch des Bezirksvorstandes muß unter derselben Position erfolgen, welche sie in dem Soll-Einnahmebuch des Direktoriums erhalten hat und wie solche am Schluß der Police vermerkt ist (E. der Direkt. v. 26. Januar 1881).

2) Die ursprüngliche Fassung von Abs. 4 ist durch C. E. d. Direkt. v. 14. Juni 1881 abgeändert.

4. Einzahlungsstellen. Den Empfang der von den Vereins-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Oberförsterei und für die demselben zugeteilten Vereinsmitglieder, welche nicht Königl. Forstbeamte sind, der Forstkassenrendant auf Grund der vom Oberförster ihm zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Oberförster aufgestellt und dem Rendanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Jan. und 1. Juli fälligen laufenden Jahresprämien sind die Hebelisten vom Oberförster auf Grund seines Policenregisters Ende Dezember und Juni aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieser Monate zu übergeben, damit derselbe bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar und Juli die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse (Prov. Hannover Bezirks-Hauptkasse, Sigmaringen Landeskasse) an diese mittelst besonderer Deklaration unter Beifügung der vom Oberförster ausgestellten Erhebungsliste ab.

Ueber die zu leistenden Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Hauptkasse, unter Beifügung der zu leistenden Zahlung, übergeben.

Von der Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse, an diese, unter Beifügung der erhaltenen Erhebungslisten abgeführt und gelangen dann mit diesen Listen in die Hand des Vereins-Rendanten, welcher sie bei der Generalstaatskasse abhebt. Der Herr Finanz-Minister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung erteilt. [1]) [2])

5. Änderungsanträge § 47. Ueber Änderungsanträge entscheidet der Bezirksvorstand wie bei neuen Aufnahmeanträgen. Tritt eine Änderung der Gesammt-Versicherungssumme nicht ein, so genügt die Genehmigung der Änderung und deren Vermerk auf der Police Seitens des Bezirksvorstandes, ohne dass es weiterer Genehmigung des Direktoriums bedarf.

Wird die Summe geändert, so ist die Änderung, wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch Nachtrag auf der Police, oder einem derselben anzuheftenden Anhang zu bewirken und die Genehmigung des Direktoriums einzuholen.

Ist die Aenderung aber sehr erheblich, so ist die alte Police zu kassieren und eine neue Police unter neuer Nummer anzufertigen und ganz so, wie bei der ersten Aufnahme zu verfahren. Abermaliges Eintrittsgeld kann in solchem Falle nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme gefordert werden.

6. Umzug § 54. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

---

1) Ueber die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge sollen die Oberförster, sobald eine Zahlung fällig ist, dem Rendanten eine Hebeliste zustellen (C. V. Direkt. v. 15. September 1882.)

2) Die Forstkassen sollen bei der nächsten Abrechnung mit der Hauptkasse (also im Januar und Juli) die Beiträge abführen, damit solche im Laufe des Februar und August bei der Vereinskasse eingehen können. Es ist von den Vorständen zu sorgen, daß die Beträge von den am Schluß des Jahres hinzutretenden Mitgliedern spätestens im April des folgenden Jahres der Vereinskasse zugehen (C. V. Direkt. v. 15. September 1882).

a. wenn der Umzug innerhalb seines Bezirks erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, dass das Mobilar in der versicherten Menge und dem versicherten Werte an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden ist. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in der Police nichts ändert,

bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königl. Hofkammer eine Bescheinigung des Oberförsters auf der Police, dass der Versicherte sein Mobiliar von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat,

bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten eine gleiche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde und im Falle diese die Bescheinigung versagt, des Oberförsters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung der Police an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Oberförsters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern notiert und dem Oberförster wegen Zahlung der etwa zu zahlenden Umzugs-Zuschussprämie (bei mehr als 30 km Entfernung) Mitteilung macht.

Wenn aber die Police einer Änderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muss die Police von dem Oberförster des neuen Wohnorts (für Oberförster vom Forstmeister) mit einer analog obiger Bestimmung vom Oberförter resp. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Bescheinigung über Menge und Wert des Mobiliars am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der Letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berichtigung der Police, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.

b. Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes die betreffende Police in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes das Konzept der Police nebst zugehörigen Aufnahme-Antrage und Nachschussscheine zu übersenden,

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Wert des Mobiliars am neuen Wohnorte zu veranlassen und eine neue Police anzufertigen, welche dem Direktorium einzureichen und bezüglich deren dann wie vorstehend nach 5 letzter Satz zu verfahren ist.

Beim Umzuge eines Forstmeisters oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seines Mobiliars am neuen Wohnorte dem Direktorium Anzeige zu machen.[1])

---

1) Die ursprüngliche Fassung von Abs. 6a der Instr. ist durch C. Erl. d. Direkt. vom 14. Juni 1881 abgeändert, veranlaßt durch die Rücksicht auf Ersparung weiter Reisen durch die Oberförster zu den Kommunal- und Privatforstbeamten. Doch hat der Oberförster als Organ des Vereins auch bei Umzügen jener Beamten sich soweit als möglich von der geschehenen Ueberführung der versicherten Gegenstände nach dem neuen Wohnorte zu überzeugen und etwaige Bedenken dem Bezirksvorstande ungesäumt vorzutragen.

7. Austritt, Erlöschen, Ausschliessung §§ 4, 5, 6, 7, 51. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Oberförsters eine Bescheinigung anzufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntnis des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschliessung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Direktoriums schleunigst zu berichten.

8. Todesfall § 52. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Will die Witwe die Versicherung fortsetzen, so ist sie zur Einreichung eines neuen Versicherungsantrags aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Massgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist die neue Police auszufertigen und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Brandfall. §§ 61—71. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Uebersteigt der Schaden mutmasslich den Betrag von 2000 M., so hat der betreffende Forstmeister, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu beteiligen. Die bezüglichen Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen.

Walten Umstände ob, welche es notwendig erachten lassen, zur Feststellung des Thatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Forstmeister oder Oberförster das desfallsige Ersuchen an den betreffenden Justizbeamten zu richten.

Das Schadensermittelungsprotokoll ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Direktorium mit berichtlicher Aeusserung vorzulegen. Letztere muss sich insbesondere auch dahin erstrecken, ob einer der in den §§ 67, 68, 70 der Statuten gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Aufstellung einer neuen Police nach § 71 das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

10. Buchführung. Der Bezirksvorstand hat folgende Bücher zu führen:

a) ein Policenregister, in welches jede Police unter fortlaufender Nummerfolge chronologisch eingetragen wird (Formular a),
b) ein Mitgliederverzeichnis nach den Oberförstereibereichen, vgl. vorstehend unter 1 (Formular b),
c) ein Solleinnahmebuch, in welches alle zu erhebenden Zahlungen der Mitglieder des Bezirks einzutragen sind. Dasselbe ist zur Feststellung der gesammten Jahres-Solleinnahme des Bezirks jährlich abzuschliessen (Formular c),
d) ein Brandregister, in welches alle zur Anmeldung gelangenden Brandfälle chronologisch einzutragen und durch weitere Notizen über Schadenfeststellung und bewilligte Entschädigung so verfolgt werden, dass die Sachlage jederzeit ersichtlich ist (Formular d).[1]

1) Bei Erneuerung der Soll-Einnahmebücher pro 1883 u. flgde. sind den Bezirksvorständen neue Formulare mitgeteilt worden unter Festhaltung der alten laufenden Nummern (C. E. der Direkt. vom 15. September 1882).

11. Buchführung der Oberförster. Jeder Oberförster führt für seinen Bereich ein Verzeichnis der in demselben wohnenden Vereinsmitglieder und als Anhang zu dem nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 zu führenden Solleinnahmebuche, eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstkasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. Vgl. vorstehend unter 4 (Formular e).

12. Büchervergleichung. Der Bezirksvorstand hat dem Direktorium bis zum 20. Jan. jeden Jahres sein auf die Jahressumme abgeschlossenes Solleinnahmebuch und sein Policenregister einzureichen, um die Uebereinstimmung mit den Büchern des Direktoriums vergleichen bezw. herstellen zu können.[1])

Versicherungsschilder § 55. Die nach § 55 der Statuten an den versicherten Gehöften, Feimen u. s. w. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden von hier portofrei übersendet werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„das Direktorium des F.-B.-V.-Vereins
Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirthschaftl. Ministerium“

portofrei mit Einsendung von 60 Pfennigen pro Schild (event. in Briefmarken) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen kontrolieren, dass der bezüglichen Vorschrift im § 55 pünktlich nachgekommen event. die Versäumnis gehörig bestraft wird.

§ 43.

Dienstländereien.

Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo dieselben bewilligt werden, geschieht solches lediglich im Interesse des Dienstes.

Die Ueberweisung von Dienstgrundstücken erfolgt daher mit der Maassgabe, dass dem Beamten kein Pachtrecht. sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarfe eingeräumt wird, und dass dieses Nutzungsrecht keinen Bestandteil des Diensteinkommens bildet, auf dessen Gewährung irgend Anspruch gemacht werden kann.

Wenn die Verwaltung eine anderweitige Disposition über die Dienstländereien, sei es deren gänzliche Entziehung oder anderweitige Regulierung, sei es eine Änderung des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes oder die Versetzung des Beamten auf eine andere Stelle, angemessen findet, mit welcher entweder gar keine oder doch nur Dienstländereien von geringerem Umfange und Ertrage verbunden sind, so bleibt hierüber

---

1) Bei der Büchervergleichung wird auch von den Aenderungen durch Umzug Kenntnis genommen (C. E. d. Direkt. v. 3. December 1880). Das Policenregister ist auf die in Folge Erlöschens von Policen am Jahresschluß verbliebene Versicherungssumme abzuschließen. Der Bezirksvorstand hat daher bei Vorlegung des Policenregisters und des Soll-Einnahmebuchs mitzuteilen, welche Versicherungssumme für den Bezirk beim Jahresschluß verblieben ist (C. E. d. Direkt. v. 26. Januar 1881).

zu jeder Zeit die anderweite Verfügung vorbehalten, ohne dass dem betreffenden Beamten deshalb irgend eine Entschädigung zusteht.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Bewilligung von Dienstländereien sollen die Forstbeamten dieselben in der Regel selbst bewirtschaften. Eine Verpachtung derselben darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung und auch dann nur gegen Naturalpacht erfolgen. (§ 30 d. Dienst-Instr. v. 23. October 1868.)

1. Durch C. V. F. M. v. 26. März 1834 wurde eine anderweite Regulierung der sehr ausgedehnten Dienstländereien angeordnet und den hier ausgesprochenen Grundsätzen der Reduzierung durch C. V. M. d. K. H. v. 12. März 1838 und 31. Dezember 1840 weiterer Nachdruck gegeben. Es wird hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Forstbeamten durch die Dienstländereien nur die Gelegenheit behalten sollen, das Rauhfutter für einige Stück Milchvieh, das benötigte Stroh zum Einstreuen und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln selbst erbauen und sich in Betreff dieser aus der Ferne schwer anzukaufenden wirtschaftlichen Bedürfnisse von den eingeforsteten Einsassen unabhängig stellen zu können. Auf Selbsterbau des vollen Bedarfs an Brod- und Futtergetreide soll nicht gerücksichtigt werden, weil dies leicht angekauft werden kann. Als Übelstände zu großer Dienstländereien sind erkannt: Die Unterhaltung zu großer Wirtschaftsgebäude die fortdauernden Anträge wegen Betriebsvorschüsse und Unterstützungen, wegen Ernte- und Wirtschaftsverluste, die unvermeidlichen Nachteile für den Dienst bei Besorgung der Landwirtschaft. Es soll höchstens auf Zulegung einiger Wiesenländereien gegen gleichzeitige Abnahme einer mindestens eben so großen Ackerfläche Bedacht genommen werden. — In den Etats soll vor der Linie vermerkt werden, ob die Dienstländereien und das dafür zu zahlende Pachtgeld bereits endgültig reguliert worden; bei den Stellen, wo die Feststellung bereits stattgefunden, aber die Ausführung noch aussteht, soll das Maß dieser Regulierung und der Betrag des dafür zu erlegenden Pachtgeldes vorbemerkt werden (C. V. M. d. K. H. v. 7. Dezember 1839). — Wegen der erfolgten Durchführung der Regulierung der Oberförster-Dienstländereien: vgl. C. V. F. M. v. 24. Nov. 1871 (D. J. B. IV S. 74) u. C. V. F. M. v. 11. Aug. 1872, (D. J. B. V S. 98). Wegen Erhebungen der von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtenden Nutzungsgelder nach den Grundsteuerreinerträgen dieser Ländereien: vgl. C. V. M. L. v. 12. März 1881 (D. J. B. XIII S. 189). Es ist nunmehr auch für die Dienstländereien der Förster eine Neuregulierung der Nutzungsgelder erfolgt und soll dieselbe bei Eintritt eines Dienstwechsels stattfinden.

2. Bei dem Zweck der Dienstländereien, als Mittel zur Befriedigung der dringendsten Wirtschaftsbedürfnisse zu dienen, ist es verboten ohne Genehmigung der Regierung die Dienstländereien zu verafterpachten (C. V. v. 25. März 1838). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Dienstländereien ganz oder teilweise einem Dritten nicht gegen Geldpacht, sondern gegen Abgabe eines Teils der zu erzielenden landwirtschaftlichen Produkte überlassen werden. Geldverpachtungen sind nur ausnahmsweise zulässig, z. B. wenn ein Beamter kein Wirtschaftsgebäude hat, wenn die Mittel fehlen, das erforderliche Inventarium zu beschaffen, wegen entfernter und ungünstiger Lage der Ländereien. Verlängerungen von Afterverpachtungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Regierung. — Später ist angeordnet, daß bei Geldverpachtungen die Ministerial-Genehmigung einzuholen ist (C. V. F. M. v. 20. Juli

1853). Der Umgehung dieser Vorschrift ist streng entgegen zu treten, nötigenfalls durch Entziehung der den Forstbeamten eingeräumten Dienstländereinutzungen. Es ist namentlich auch als unzulässig bezeichnet, einen Naturalpreis im Betrage von Geld vertragsmäßig zu stipulieren und hiernach die Lieferung von Naturalien dem derzeitigen Marktpreise entsprechend nach Bestimmung des Verpächters festzusetzen. (C. V. M. L. v. 22. Jan. 1886, D. J. B. XVIII S. 92). Vgl. auch letzten Absatz des § 31 der Dienst-Inst.

3. Das Nutzungsgeld der Dienstländereien wird durch Gehaltsabzüge vierteljährlich pränm. von den Vierteljahrsgehalt beziehenden Beamten eingezogen (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 190).

4. Für zweckmäßige und rentabele Drainierungen von Dienstländereien werden Vorschüsse durch die Staatskasse geleistet. Anträge sind durch den nächsten Vorgesetzten an die Regierung zu richten, welche durch den Oberforstmeister oder Forstmeister unter Zuziehung des Nutznießers und event. eines sachverständigen Landwirts die Zweckmäßigkeit der Drainage zu prüfen und zu begutachten hat. Auf Kosten des Nutznießers ist sodann von einem Draintechniker ein von dem Reg. Baurat zu revidierender Kostenanschlag (betreffs der Kosten des etwa erforderlichen Holzes sind nur die Nebenkosten auszuwerfen, während der bei Kap. 2 Tit. 17 zu verwendende Holzwert nachrichtlich aufzuführen ist; C. V. M. L. v. 10. September 1885, D. J. B. XVII S. 427) mit Nivellement aufzustellen und mit dem Gutachten von der Regierung dem Minister zur Entscheidung vorzulegen. Sofern das Drainage-Projekt genehmigt wird, ist dasselbe auf Rechnung der Staatskasse auszuführen. Das Nutzungsgeld für solche drainierte Dienstgrundstücke ist um $3\,^1/_2\,^0/_0$ des Kostenbetrages der Anlage, und zwar vom nächsten Monat nach Beendigung der Drainage ab, auf volle Mark nach oben abgerundet zu erhöhen. Diese Erhöhung von $3^1/_2\,^0/_0$ ist von der Regierung neben dem bisherigen Nutzungsgelde festzusetzen und einzuziehen. Wo in Gemäßheit der C. V. v. 19. März 1880 aus dem Fonds der Seehandlung bereits Kapitalien gewährt sind, verbleibt es bei den über die Amortisation des Meliorationskapitals getroffenen frühern Anordnungen, wonach der Vorschuß in 19 gleichen Jahresraten mit $8\,^0/_0$ zu verzinsen und zu amortisieren ist. Der Nutznießer hat in diesem Falle die Verzinsung nur so lange zu leisten, als er Nutznießer der betreffenden Dienststelle bleibt. Bei der Neubesetzung einer solchen Stelle muß, wenn der Vorschuß noch nicht gedeckt ist, der Dienstnachfolger erklären in die Zahlungsverbindlichkeit einzutreten (die Verrechnung der Bezirks-Hauptkasse mit der Seehandlung ist besonders vorgeschrieben und durch Schema erläutert). — Bei einer auf Kosten des Nutznießers nach früherer Vorschrift ausgeführten kleinern Drainage unter 500 ℳ Kosten, welche der ausführende Nutznießer gegen Gewährung einer zehnjährigen Amortisationsfrist mit Gehaltsvorschuß bewirkt, hat der Nachfolger in der Nutzung für jedes fehlende Jahr den zehnten Teil der aus eigenen Mitteln des Dienstvorgängers verwendeten Kosten als Entschädigung zu zahlen. Diese Verpflichtung ist dem Nachfolger bei der Dienstübergabe aufzuerlegen. — C. V. M. L. v. 19. März 1880, (D. J. B. XII S. 221), C. V. M. L. v. 16. September 1882, (D. J. B. XV S. 9), 10. Sept. 1885, (D. J. B. XVII S. 427), C. V. M. L. v. 13. Juli 1887, (D. J. B. XIX S. 202).

5. Wegen Abgabe von Lehm, Sand und Steinen zur Melioration von Dienstländereien: vgl. S. 80.

§ 44.

Wirtschaftliche Auseinandersetzung der Dienstländereien.

Bei der wirtschaftlichen Auseinandersetzung rücksichtlich der Dienstländerei-Nutzungen zwischen dem abziehenden Beamten, bezw. dem Fiskus, sollen im Mangel einer gütlichen Einigung die Bestimmungen des Re-

gulatives vom 23. Juli 1840 und dessen spätere Ergänzungen zur Anwendung kommen. Hiernach haben die im § 12 des gedachten Regulatives erwähnten Resolutionen der Regierung nur die Wirkung eines Interimistikums, und es bleibt den Interessenten die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege unbenommen, wenn sie bei der Resolution der Regierung sich nicht beruhigen wollen. Findet eine gütliche Einigung statt, so hat diese auf die künftige Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Beamten bezw. dessen Erben und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger keinen Einfluss.

Wenn mit Genehmigung der Regierung Dienstgrundstücke gegen Naturalleistungen verpachtet sind, so ist bei Eintritt eines Dienstwechsels während der Kontraktszeit der Dienstnachfolger verbunden, seinen reglementmässigen Anteil an den Nutzungen des betreffenden Wirtschaftsjahres in den kontraktlich stipulierten Leistungen des Pächters anzunehmen, aber berechtigt, das Pachtverhältnis vom nächsten Wirtschaftsjahre ab aufzulösen. Ein desfallsiges Kündigungsrecht ist in jedem Kontrakte über Verpachtung von Dienstländereien ausdrücklich vorzubehalten (§ 31 d. Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868.)

Der für die Dienstländerei-Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten bezw. dessen Erben bei Dienstübergaben maßgebende § 4 d. Regulativs v. 23. Juli 1840 (M. Bl. S. 326) trifft über die Dienstländereien nachstehende Bestimmungen:

§ 4. Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmässig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres und wegen etwaiger Vergütung von Radungskosten ist den Interessenten gestattet, sich untereinander ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung privatim zu einigen. — In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Übergabe-Protokoll nur zu erklären, dass diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, bezw. seinen Erben, und seinem dermaleinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluss sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch dies Regulativ gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht alsdann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande komme.[1])

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Übergabe-Kommissarius, so ist solche nach den nachstehenden Bestimmungen zu bewirken:

[1]) Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur in soweit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt werden (A. L. R. Teil II Tit. 10 § 74).

a) die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirtschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und anziehenden Dienstinhaber nach Massgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre geteilt und nach eben demselben Verhältnis der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Teil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muss zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirtschaftsjahres, sowie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erntekosten durch seine Wirtschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Feststellung der Ernte und die Bestellungs- und Erntekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) die Teilung der Nutzungen und der aufgewendeten Kosten nach Massgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach nachstehendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres	die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten.	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahr.	erstatten die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten.
am 1. Juli	Nichts	Sämtlich	Alle	Sämtlich
„ 1. August	1/12	zu 11/12	11/12	zu 11/12
„ 1. September	2/12	„ 10/12	10/12	„ 10/12
„ 1. Oktober	3/12	„ 9/12	9/12	„ 9/12
„ 1. November	4/12	„ 8/12	8/12	„ 8/12
„ 1. Dezember	5/12	„ 7/12	7/12	„ 7/12
„ 1. Januar	6/12	„ 6/12	6/12	„ 6/12
„ 1. Februar	7/12	„ 5/12	5/12	„ 5/12
„ 1. März	8/12	„ 4/12	4/12	„ 4/12
„ 1. April	9/12	„ 3/12	3/12	„ 3/12
„ 1. Mai	10/12	„ 2/12	2/12	„ 2/12
„ 1. Juni	11/12	„ 1/12	1/12	„ 1/12

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Teil der Ernte entweder schon konsumiert oder verkauft, so dass er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirtschaftsjahren verbleiben sämtlich dem Abziehenden und ebenso erhält der Anziehende sämtliche Nutzungen des künftigen Wirtschaftsjahres, er muss jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten.

Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1840 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirtschaftsjahres 1840/41 nach der vorstehenden Bestimmung sub b dergestalt, dass der Abziehende von der Ernte dieses Jahres 4/12 bezieht und von den aufgewendeten

Bestellungs- und Erntekosten $^{8}/_{12}$ erstattet erhält, der Abziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres $^{8}/_{12}$ erhält und die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten zu $^{8}/_{12}$ an den Abziehenden vergütet; ausserdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirtschaftsjahre 1842/43 zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Ernte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirtschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Teilung der Nutzungen und Kosten verhältnismässig nach Massgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Teile geteilt wird, und die fehlenden oder überschiessenden einzelnen Tage ausser Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4. Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am 1. geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26. Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet und für voll berechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Markstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren u. s. w. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirtschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Massgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmässige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, welche bei der Veranschlagung der Domänen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirtschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Wert desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.[1])

§ 5. Verteilung des Pacht- und Weidegeldes. Das etatsmässige Pachtgeld für die Dienstländerei-Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienst-Inhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Teil nach der Zeit der stattgehabten Benutzung der Weide.

§ 6. Meliorationen. Für Meliorationen der dem Dienst-Inhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Meliorationen mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, dass er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung

---

[1]) Nach V. d. F. M. v. 13. April 1848 soll das schon vor dem 1. Juli eingebrachte Heu nicht zu den Nutzungen des verflossenen, sondern des laufenden Wirtschaftsjahres gehören. Nur das zum Grünfutter geschnittene Gras und die vor dem 1. Juli grün verfutterten Futterkräuter sind von der Teilung des laufenden Jahres ausgeschlossen.

davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königlichen Kasse, und der Anziehende leistet der letzteren die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Massgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, dass der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, welcher noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung und zwar:

a) für den unveredelten von 5 Pf.,

b) für den schon veredelten von 50 Pf.

gezahlt erhält. Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmiguug der Königl. Regierung eine grössere Obstbaum-Plantage von mehr als 50 Stück auf seine Kosten angelegt und noch keinen den Kosten der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, welche jedoch den Satz von 50 Pf. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeltlich überkommenden Stämme wachsen dem Königl. Inventario zu.

§ 7. Für superinventarische wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandenen wilden Bäume, auch wenn sie vom Dienstinhaber gepflanzt worden, sind Eigentum der Forstverwaltung.

§ 8. Radungskosten. Hat der Abziehende Ländereien inne, welche demselben gegen Genuss bestimmter Freijahre zur eignen Radung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1) die Freijahre schon abgelaufen sind, oder

2) ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

und in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet, oder

b) noch ganz oder teilweis

zu bewirken ist. Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuss der freien Pachtzeit kompensiert und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung noch ganz oder teilweise zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt und es bleibt der Bestimmung der Königl. Regierung und der mit dem Abziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung, gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Überweisung dieser Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlassmasse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr angehalten werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuss der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältnis des Teiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Radungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 180 M. überschlagen und sechs Freijahre bewilligt worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst vier Jahre verstrichen, so überkömmt der Anziehende die noch laufenden zwei Freijahre und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 60 M.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, oder auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuss der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen und nach Maasgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniss der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen beispielsweise aufgestellten Berechnurg, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und dem Anziehenden, und die dem einen oder dem anderen vom andern Teile zu leistende Vergütung abzumessen.

§ 9. Wegen der eigentümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr, findet keine Auseinandersetzung statt, es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder teilweise zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die event. zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Königl. Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Aussaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei Pacht-Uebergabe eines Landgutes oder Domänen-Vorwerks zu verfahren.

§ 10. Allgemeine Grundsätze. Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduktion des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres, nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normiertes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, mit der Massgabe, dass die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu anderen Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Konkurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§ 11. Wird ein Forstbeamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendiert, und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendierten Beamten die Dienstwohnung und die Dienstländerei-Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §§ 1 bis 9 zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bewirkt.

§ 12. Auseinandersetzung durch die Regierung. Kann durch den Uebergabe-Kommissarius zwischen dem Anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten auf der anderen Seite eine Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Kgl. Regierung auf dem Grund der Kommissarischen Verhandlungen und der etwa für nötig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest. [1—4])

---

1. Diese Resolution hat die Wirkung eines Interimistikums, nach Maßgabe dessen event. die Exmission des abziehenden Beamten aus den ihm bisher überlassenen Dienstländereien und Dienstgebäuden und die Immission des antretenden Beamten in dieselbe zu bewirken ist. Den Interessenten werden in Ansehung der weiteren Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen (C. B. F. M. v. 16. August 1860, M. Bl. S. 59).

2. Wegen der Übergabe der drainierten Dienstländereien vgl. S. 130.

§ 45.

Begrenzung der Dienstländereien.

Alle Dienstgrundstücke müssen in Übereinstimmung mit den Karten und Nutzungs-Anschlägen, nach welchen solche den Forstbeamten bei der Übernahme durch den Vorgesetzten speziell mit Begehung der Grenzen zu überweisen sind, durch Hügel, Steine oder Pfähle etc. dauerhaft abgegrenzt werden, insoweit sie nicht durch Gräben, Wege, Wälle oder Knicks etc. unzweifelhaft dauernd begrenzt sind. Die Forstbeamten sind verpflichtet, diese Begrenzungen, soweit sie nicht zugleich die fiskalische Eigentumsgrenze bezeichnen, aus eigenen Mitteln durch Hügel, unbehauene Steine oder Pfähle, zu denen das Holz unentgeltlich verabfolgt wird, oder durch Gräben, Erdwälle und Knicks, zu denen die Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden, so herzustellen und zu unterhalten, wie die Regierung es anordnet. Im Falle Grenzmale verloren gegangen oder die Grenzen sonst verdunkelt sein sollten, ist davon dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Verdunkelungen oder Unkenntnis der Grenzen oder die Ausrede, dass die Dienstländereien und deren Grenzen nicht speciell überwiesen seien, können niemals als Entschuldigung für Ueberschreitung der Dienstländereigrenzen gelten, und die Einziehung der von der Regierung festzustellenden Nachzahlung des Nutzungsgeldes für das Übermassland, sowie die ausserdem zu verhängende Disziplinarstrafe abwenden (§ 32 der Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868.)

1. Die Oberförster sind verpflichtet, nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Dienstländereien aller Forstschutzbeamten des ihrer Aufsicht anvertrauten Reviers durch Kettenvermessung speziell zu vermessen, die Grenzen in den Winkeln versteinen oder behügeln zu lassen und in einem Situationsplan zu verzeichnen; ev. hat der Oberförster dies durch einen Feldmesser auf seine Kosten bewirken zu lassen (C. V. M. d. K. H. v. 7. Februar 1839). — Die C. V. F. M. v. 26. Jan. 1875 (D. J. B. VIII S. 289) wiederholt diese Forderung. Die baaren Auslagen (Kettenzieherlöhne) werden erstattet und zwar aus Kap. 2 Tit. 31 des Forstverwaltungsetats.

2. Die Anlage lebendiger Hecken um die Gärten und Dienstländereien statt der Zäune wird empfohlen (vgl. auch A. L. R. Teil I Tit. 8 § 170). Die Erziehung

---

3. Bei Anstellung oder Versetzung der Forstschutzbeamten auf eine mit Dienstland dotierte Stelle ist in der betr. Verfügung (auch in der Uebergabeverhandlung) die Bestimmung aufzunehmen, daß derselbe bezw. dessen Erben verpflichtet seien, sich im Mangel gütlicher Einigung bei der Auseinandersetzung wegen der Nutzung der Dienstländereien den desfallsigen Bestimmungen der Instr. v. 23. Juli 1840 zu unterwerfen (C. V. M. d. K. H. v. 6. Mai 1841).

4. Von dem Regulierungstermin der Oberförster-Dienstländereien (1. Jan. 1874) ab bedurfte es wegen der abzunehmenden Dienstländereien keiner besonderen Auseinandersetzung. Das Regul. v. 23. Juli 1840 findet auf die Fälle, wo eine Verminderung der Dienstlandsnutzung eintritt, ohne daß gleichzeitig ein Personenwechsel erfolgt, keine Anwendung (C. V. F. M. v. 17. März 1873).

von Pflänzlingen für die Hecken kann für Rechnung des Forstkulturfonds erfolgen. Die Kosten der Anlage bezw. die den Beamten zur Anlage zu gewährende Beihülfe ist aus dem Forstbaufonds zu bestreiten (V. vom 24. März 1841 u. C. V. M. d. K. H. vom 14. Februar 1843, M. Bl. 43 S. 103).

3. Wegen Unterhaltung von Hecken, Erdwällen, Knicks, Grenzmalen und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien, desgl. von Brücken, Durchlässen, Räumung von Meliorationsgräben, Unterhaltung von Drainanlagen: vergl. auch § 7m des Bauregulativs v. 13. Januar 1882.

§ 46.

Wirtschaftliche Benutzung der Dienstländereien.

Der Forstbeamte darf die ihm überwiesenen Ländereien nur wirtschaftlich und unbeschadet der Substanz derselben benutzen. Die auf denselben vorhandenen Obst- oder wilden Bäume darf er nur mit Genehmiguug seines nächsten Vorgesetzten fortschaffen. Er ist verpflichtet so weit der Vorgesetzte es verlangt, die weggenommenen Obstbäume durch neue zu ersetzen.

An dem gewonnenen Holze steht ihm kein Eigentumsrecht zu, dasselbe ist vielmehr wie alles übrige Holz für den Fiskus zu verrechnen, und je nach seiner Beschaffenheit, event. als Brennholz des Forstbeamten, zu verwerten.

Auch die bei Radung oder Meliorirung von Dienstland zur Gewinnung gelangenden Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine etc. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerten, doch kann er das dabei gewonnene Holz zum eigenen Brennbedarf verwenden. § 33 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Ueber den gesetzlichen Nießbrauch an Grundstücken: vgl. A. L. R. Th. I Tit. 21 § 22 u. ff.

§ 47.

Ordnungsmässige Bestellung.

Der Forstbeamte ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ländereien ordnungsmässig zu bestellen; insbesondere sind bei eintretendem Dienstwechsel er bezw. seine Erben verbunden, dieselben nach Massgabe der Jahreszeit gehörig bestellt zu übergeben, widrigenfalls sie Entschädigung zu leisten haben.

Verkauf sowie Vertauschung von auf den Dienstgrundstücken gewonnene Stroh oder Dünger, und von Getreide auf dem Halme ist unbedingt verboten. Verkauf oder Vertauschung von Gras oder Heu ist nur insoweit nach erhaltener Genehmigung des nächsten Vorgesetzten gestattet, als der Ertrag der Dienstländereien an Futtermitteln einen Ueberschuss über das eigene wirtschaftliche Bedürfnis der Stelle gewährt. (§ 34 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

§ 48.

Verwendung und volle Bezahlung von Dienstleistungen.

Wer sich zu wirtschaftlichen Verrichtungen der Dienstleistungen anderer als der zu seinem Hausstande gehörenden Personen bedient, hat solche, mögen die Dienstleistenden als Eingeforstete, Servitutberechtigte, Holzschläger oder Kulturarbeiter zu dem Beamten in Beziehung stehen oder nicht, nach den vollen ortsüblichen Lohnsätzen zu entschädigen. Die unentgeltliche Benutzung oder geringere als volle ortsübliche Löhnung solcher Arbeiter bei Verwendung zu Privatzwecken, insbesondere auch zu Arbeiten auf den Dienstländereien, zum Heranschaffen oder Kleinmachen von Brennmaterial, zum Viehhüten, zum Treiben oder sonstigen Dienstleistungen bei der Jagd etc. (ausser bei polizeilich angeordneten Jagden auf Schwarzwild und Wölfe) wird auf das Strengste untersagt.

An den Tagen, für welche bestimmte Arbeiter schon zu Tagelohnsarbeiten für die Forstverwaltung angenommen sind, dürfen diese nämlichen Arbeiter von dem Forstbeamten zu Arbeiten in seinem eigenen Interesse überhaupt nicht, auch nicht in den Freistunden, verwendet werden (§ 35 der Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868).

§ 49.

Waldweide.

Ist dem Förstbeamten die Benutzung der Waldweide für sein Vieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes gestattet, so darf er dieselbe nur mit ihm eigentümlich gehörendem Viehe, und nur mit der für das betreffende Jahr schriftlich genehmigten Zahl der gestatteten Viehgattungen, innerhalb der ihm zur Weide eingeräumten Forstdistrikte, und zwar unter genauer Beobachtung aller forstpolizeilichen Vorschriften ausüben.

Kann er sein Vieh nicht mit anderem berechtigten oder eingemieteten Viehe zu einer gemeinschaftlichen Heerde vereinigen, so muss er dasselbe durch einen eigenen tüchtigen Hirten hüten lassen, für dessen Kontraventionen er der Forstverwaltung persönlich verantwortlich ist.

Wiederholung von Kontraventionen zieht neben den übrigen Folgen und neben der Disciplinarstrafe den Verlust der Waldweidenutzung nach sich. (§ 36 der Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868.)

1. Die Erlaubnis der Waldweidenutzung ist von den Verhältnissen abhängig zu machen und zu bedingen, daß nur eigenes Vieh und ausschließlich Rindvieh, mithin weder Pferde noch Schafe, und ersteres nur bis zu der Anzahl, welche bei Veranschlagung der Dienstländereipacht angenommen oder zu durchwintern ist, zugelassen werden darf. Wo die Forstbeamten ihr Vieh allein weiden lassen, sollen durch den Forstinspektionsbeamten oder dessen Stellvertreter die Weidedistrikte im Frühjahr angewiesen werden, auch solche in der der Regierung einzureichenden Nachweisung

angegeben werden. Zu einer zu gewährenden unentgeltlichen Weidenutzung fehlt die Allerh. Ermächtigung. In den Etats ist die Stückzahl des Viehs und das zu zahlende Weidegeld anzugeben, jedoch nicht in dem Anstellungsdekret (C. V. F. M. v. 23. Jan. 1832, v. K. Ann. Bd. XVI S. 617, vgl. auch C. V. F. M. v. 16. Juli 1832, v. K. Ann. Bd. XVI S. 619).

2. In Beziehung auf die Benutzung der Waldweide durch die Forstbeamten sind die in den C. V. F. M. v. 23. Febr. 1857, 18. März 1864, 25. April 1864, 9. Nov. 1864, 25. Juli 1866 u. 24. Mai 1867 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Hiernach darf die Weidenutzung nur mit Rindvieh (wobei Milch- und Betriebsvieh nicht zu trennen ist) und mit Schweinen ausgeübt werden. Der Forst-Inspektionsbeamte kann Oberförsterstellen, einschließlich Betriebs- und Samenvieh bis zu 13 Stück Alt- und 5 Stück Jungvieh (oder bis zu $15^1/_2$ Kuhweiden) und bis 14 St. Schweine, ausschl. Zuzucht bis $^1/_2$jähr. Alter, für etatsmäßige Schutzbeamtenstellen bis 7 St. Altvieh und 3 St. Jungvieh (oder bis zu $8^1/_2$ Kuhweiden) und bis 10 St. Schweine für Hülfsaufseher ausnahmsweise 1 Kuh und 1 St. Jungvieh und bis zu 4 St. Schweine zur Waldweide gestatten, wenn betreffs des Rindviehs überhaupt für die Stelle durch den Etat oder durch besondere Minist. Gen. die Benutzung der Waldweide bereits als zulässig bezeichnet ist. Zu einer größern als etatsmäßigen oder ministeriell festgesetzten Viehzahl bedarf es der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Regierung kann gestatten, daß die durch Genehmigung des Forstmeisters begrenzten Sätze vorübergehend und für ein einzelnes Jahr um einige Stück vermehrt werden, bei wiederholtem Mehrauftriebe ist aber Ministerial-Genehmigung erforderlich. Für Schweine kann der Eintrieb auch ohne ministerielle Genehmigung in Nadelholzbeständen gestattet werden, wenn der Beamte für den Auftrieb derselben einen besonderen Hirten zu halten sich verpflichtet, oder dieselben mit einer andern Herde, oder mit seinem eigenen Rindvieh zusammen zur Weide treiben läßt.

3. Die Weidegeldsätze der Forstbeamten werden im allgemeinen nach den gewöhnlichen in dem betr. Revier von den Einmietern zu zahlenden und nach den von den Regierungen in den Nebennutzungstaxen zu bestimmenden Sätzen reguliert. Bei den Mietssätzen für Rindvieh (2 St. Jungvieh = 1 St. Altvieh) sind die Sätze für die Forstbeamten in der Regel 10—20% niedriger normiert, oder auch nach den Lokalverhältnissen mit den gewöhnlichen Einmietsätzen gleich gestellt. Nach der C. V. F. M. v. 5. Juli 1866 ist eine Abweichung bis zu 25% gestattet. Für Schweine, deren Eintrieb überhaupt thunlichst zu begünstigen, ist der auch für andere Einmieter möglich niedrigste Weidemietsatz zu entrichten. — Die Genehmigung eines Zuganges während der Weidezeit innerhalb der zulässigen Grenzen ist nicht ausgeschlossen, das Weidegeld ist nach der Dauer der Weidezeit von dem Forstinspektionsbeamten zu bestimmen. — Die C. V. F. M. vom 6. April 1866, die ausnahmsweise in einem Notjahr eine monatsweise Einmiete zuließ, giebt für den Monat $^1/_6$ des vollen taxmäßigen Betrages als monatlichen Weidemietsatz an. — Bei der zur Zeit stattfindenden vierteljährlicher Pränumerations-Gehaltszahlung wird das Weidemietgeld der Forstbeamten am 1. Juli j. J. mit dem vollen Betrage eingezogen. Bei interimistischen Vertretern, welche das Gehalt monatlich beziehen, kann die Bezahlung für die Monate Juni bis Oktober mit je $^1/_5$ des Betrages eingezogen werden (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 al. 9). Wegen eines Abgangs von Weidevieh während der Weidezeit kann in der Regel kein Erlaß des Weidegeldes bewilligt werden. Sollten besondere Unglücksfälle oder andere Umstände die Gewährung eines Erlasses erheischen, so ist hierzu die Regierung ermächtigt.

4. Bei Mißbrauch und Ueberschreitung der den Forstbeamten eingeräumten Weidebefugnisse ist neben strenger disziplinarischer Ahndung die Waldweide sofort zu entziehen und ohne Minist. Gen. nicht wieder einzuräumen. Für Weidefrevel der Hirten, namentlich für das Hüten in Schonungen sind die Beamten gleichfalls verantwortlich und neben den gesetzlichen Strafen wegen Weidefrevel noch mit Ordnungsstrafen zu belegen.

5. Die Eintragung der von den Forstbeamten einzutreibenden Weideviehs hat gleichfalls in die Weidebücher (§ 64 der Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868) stattzufinden.

§ 50.

Bestrafung der Dienstvergehen und Regresspflicht.

Der Forstbeamte, welcher vorstehender Instruktion zuwiderhandelt und seine Amtspflicht versäumt oder verletzt, hat ausser den ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen oder Verordnungen etwa treffenden Strafen, disziplinarische Bestrafung zu gewärtigen, welche nach Umständen, insbesondere auch schon bei der ersten Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 16—20, 27, 28, 35 dieser Instruktion in Dienstentlassung bestehen kann.

Ausserdem hat der Beamte jedes bei der Führung seines Amts begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Verwaltung des Amts erfordert werden, hätten vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Verschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden subsidiarisch mit verhaftet (§ 72 der Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868).

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Amte handeln die §§ 331—359 d. Str. Ges. B. v. 26. Februar 1876 (R. Ges. Bl. S. 40 ff.) — Wegen dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Verlust der Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen ꝛc.: vgl. §§ 31, 33, 34, 35 u. 36 d. Str. Ges. B. v. 26. Febr. 1876.

Der Beamte soll für jedes Versehen haften. Nach Teil I Tit. 3 § 22 A. L. R. ist ein geringes Versehen dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei besonderer Kenntnis der Sache oder des Geschäfts vermieden werden konnte. Eine solche besondere Kenntnis setzt Teil II Tit. 10 § 89 A. L. R. voraus. (E. R. Ges. v. 2. November 1883). Jedoch haftet der Staatsbeamte im Geltungsbereich des A. L. R. auch für ein bei seiner Amtsführung begangenes geringeres Versehen; es können hierbei nur Zweideutigkeit und Unklarheit der

Rechtsnormen und besonders komplizierte Thatbestände bei objektiv zutreffender Anwendung der Normen entschuldigen (E. R. G. v. 24. September 1885).

Die Vertretungsverbindlichkeit ist nach den allgemein geltenden Grundsätzen (A. L. R. Teil II T. 10 §§ 68, 85 ff.), zu beurteilen. Hiernach findet die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden kann, mehr übrig bleibt. (E. R. G. v. 25. Novbr. 1883). Es kann aber Fiskus seinen Schadensanspruch gegen Beamte, welchen er die Auszahlung nicht geschuldeter Beträge zur Last legt, nicht mehr verfolgen, wenn er im Vorprozeß gegen den Empfänger mit der Rückforderungsklage abgewiesen ist und unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, welches seine Befriedigung zur Folge gehabt haben würde (E. R. G. vom 13. Juni 1884).

Der Staat hat für das Verschulden seiner Beamten einzustehen, sofern ersterem Unterlassungen (z. B. nach § 367 Nr. 12, 13 u. 14 St. Ges. B.) zur Last fallen. Für den aus Unterlassungen dieser Pflicht entstandenen Schaden sind aber diejenigen, welche bei der vom Staat ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich (bei Heer- und Landstraßen vergl. Teil II T. 15 § 12 A. L. R.) — Bei der Vertretungsverbindlichkeit des Staats ist dieser als Inhaber der Hoheitsrechte und der Regierungsgewalt von dem Fiskus zu scheiden. Der Fiskus haftet, abgesehen von dengesetzlichen Ausnahmefällen, für die Erfüllung der aus dem Privatrecht fließenden Verbindlichkeiten gleich Privatpersonen und darf im Falle pflichtwidriger Handlungen seiner Beamten den Beschädigten nicht an den Beamten verweisen; dies gilt sowohl für Kontraktsverhältnisse, wie für Verbindlichkeiten, welche den Fiskus als Inhaber von Vermögensrechten und Teilhaber an dem bürgerlichen Verkehr, z. B. als Grundeigentümer, treffen (E. O. Tr. Bd. 61 S. 113). —

Das Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (ausgenommen von den Verwaltungsbehörden sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer, welche den Bestimmungen der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856 mit besondern Ausnahmebestimmungen unterliegen, vgl. § 5 d. Ges. v. 27. März 1872 und des Ges. v. 9. April 1879) wird geregelt durch das Ges. v. 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) für die alten Provinzen, und durch das Gesetz v. 23. September 1867 (Ges. S. S. 1613) für die neu erworbenen Landesteile (ehem. Königr. Hannover, Kurfürstent. Hessen, Herzogt. Nassau, freie Stadt Frankfurt, Herzogt. Schleswig-Holstein, ehem. Bayrischen und Großherzogl. Hessischen Gebietsteile). Für das Herzogt. Lauenburg ist das Disziplinarges. durch Ges. v. 25. Februar 1878 (Ges. S.

S. 77) eingeführt. Einige in Folge der Justizorganisations-Veränderung herbeigeführte Abänderungen (Zusammensetzung des Disziplinarhofs) enthält das Ges. v. 9. April 1879 (Ges. S. S. 345). Nach § 157 des Landesverw. Ges. v. 30. Juli 1883 findet bei dem Disziplinarverfahren das Verwaltungsstreitverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgt (§ 38); daß das Gutachten des Disziplinarhofes nicht einzuholen ist (§ 28); daß das Disziplinarverfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden kann (§ 33); daß die Erhebung eines Kostenpauschquantums nicht stattfindet (§ 51).[1])

Das Ges. v. 21. Juli 1852 findet Anwendung auf alle in unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienste stehende Beamten, soweit solche nicht unter die Disziplinargesetze der richterlichen Beamten fallen; ferner auch auf die zur Disposition gestellten oder einstweilig in Ruhestand versetzten Beamten (§§ 1 u. 97 l. c.)

Der hier in Betracht kommende wichtigste Inhalt dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Deklarationen und Minist. Verf. sind nachstehnd zusammengestellt

§ 2. Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

Unter Verletzung der Amtspflicht ist nicht nur die Verletzung der besondern Amtspflichten, sondern auch der allgemeinen Pflichten zu verstehen, welche darin bestehen, sich durch das Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen (Erk. d. O. T. v. 4. Februar 1858, J. M. Bl. S. 143). — Wenn ein Beamter seine Amtsbefugnis nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrtum überschreitet, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet (Erk. d. G. f. K. K. v. 12. Januar 1856, J M. Bl. S. 90). — Der materielle Inhalt der Bestimmungen in § 38 d. Instr. f. die Reg. v. 23. Oktober 1817 (Ges. S. S. 248) u. die Allh. K. O. v. 24. Dezember 1836 (v. K. Ann. Bd. 21 S. 13), betr. die Dienstentlassung der Beamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen, befindet sich noch in Kraft (C. V. M. f. H. v. 30. September 1854, M. Bl S. 197). — Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung (Erk. d. O. Tr. v. 14. Sept. 1863, M. Bl. S. 191) — vgl. § 6 dieses Teils. — Wenn gegen Beamte, welche dem Offizierstande angehören, wegen unwürdigen Betragens oder anstößigen Lebenswandels ein die Suspension oder die Dienstentlassung zum Zweck habendes Disziplinarverfahren eingeleitet wird, so soll die vorgesetzte Militärbehörde davon ohne Zögern

---

[1]) Als Spezialwerke werden bezeichnet: „Die Disziplinar-Gesetzgebung des Preußischen Staates von Dr. G. W. Kletke“ (Leipzig, Verlag von W. Mertens, Preis 2,50 M.) und „Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen nicht richterlicher Beamten,“ erläutert von F. Seydel (Berlin 1883, Heymann, Preis 7,50 M.)

in Kenntnis gesetzt werden (C. V. M. J. u. F. M. v. 18. Januar 1839. M. Bl. 46 S. 334). Andererseits haben auch die Militärbehörden in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Staatsbeamte des Offizierstandes Abschrift des Erkenntnisses mit Gründen der vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden (Allh. K. O. v. 11. Juni 1846, M. Bl. S. 149 u. C. V. v. 17. November 1846, M. Bl. S. 234).

§ 3. Ist ein Dienstvergehen mit strafgesetzlicher Ahndung vorgesehen, so kann nur das zuständige Gericht im gewöhnlichen Strafverfahren die angedrohten Strafen ausführen.

Die Staatsanwaltschaft hat der vorgesetzten Dienstbehörde sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens und unter kurzer Mitteilung der Veranlassung oder Mitteilung der Anklageschrift Nachricht zu geben, wenn ein im Staatsdienst stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchnng gezogen wird. Auch ist demnächst die Formel des Urteils unmittelbar nach dessen Verkündigung mitzuteilen. In Uebertretungssachen ist, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, nur die Urteilsformel mitzuteilen (C. V. J. M. vom 25. August 1879); vgl. § 48 des Disziplinargesetzes. — Vgl. auch S. 6 dieses Bandes Anm. 1.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf ein Disziplinarverfahren wegen derselben Thatsachen nicht eingeleitet werden. Letzteres muß event. bis zur Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Bei Freisprechung im gewöhnlichen Gerichtsverfahren kann im Disziplinar verfahren nur noch wegen des ein Dienstvergehen in sich schließenden Vergehens oder Verbrechens die Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden. Bei einer Verurteilung im gerichtlichen Verfahren ohne Verlust des Amtes kann die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorbehalten bleiben. —

Die Frage, ob wegen der in der gerichtlichen Untersuchung erörterten Thatsachen gemäß § 5 zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügender Anlaß vorliegt, bedarf nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens der sorgfältigsten Erwägung. Besonders sind hierbei die die Amtssuspension des Angeschuldigten während des gerichtlichen Verfahrens bedingenden Ursachen zu erwägen (C. V. M. g. A. v. 19. März u. 12. Mai 1866, M. Bl. S. 161, C. V. M. f. H. u. G. v. 28. März 1854, M. Bl. S. 83).

§ 6. Wenn bei einem dem Disziplinarverfahren unterzogenen Dienstvergehen die gesetzliche Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze ausgesprochen wird, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht.

§ 7. Der Verlust des Amtes auch ohne besonderes Erkenntnis erfolgt bei strafrechtlicher Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer, bei Verurteilung auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 8. Die Entfernung ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder Überschreitung desselben macht in der Regel während dieser Zeit den Beamten des Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Bei längerer als achtwöchentlicher Entfernung hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Diese tritt schon vier Wochen nach fruchtloser Aufforderung zur Rückkehr ein.

Der Dienstentlassung muß aber unter allen Umständen das in §§ 11, 12, 22 vorgesehene förmliche Verfahren vorhergehen (C. O. V. G. v. 18. September 1880).

§ 10. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§ 8) wird von der Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Bei Widerspruch des Beamten findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

Die Gehaltsentziehung muß als Ordnungsstrafe in dem Disziplinarerkenntnis ausgesprochen werden (C. V. M. J. v. 29. Sept. 1879, M. Bl. S, 221).

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn nachgewiesen wird, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte ist unter besonders erschwerenden Umständen auch schon vor Ablauf der Fristen in § 9 gerechtfertigt.

§ 13. Bei den zu erlassenden Aufforderungen, Vorladungen 2c. (§ 9) sind die für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte.

Die Amts-Suspension ist bei den nichtrichterlichen Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten (Erk. d. O. Tr. vom 12. Dezember 1854. Strieth. Arch. Bd. 15 S. 279).

§ 15. Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße, gegen Unterbeamte Arreststrafe bis zu acht Tagen.

Zu den unteren Beamten sind hier zu rechnen die blos zu mechanischen Verrichtungen bestimmten Beamten. Dieselben sind bezeichnet durch St. M. B. v. 28. Februar, 6. Oktober und 26. November 1853 (M. Bl. 53 S. 113 und 263, Jahrg. 1854 S. 2). Forstbeamte gehören hiernach nicht zu solchen unteren Beamten.

Als Ordnungsstrafen, nicht als Stempelstrafen nach dem Stempel-Ges. v. 7. März 1822 (G. S. S. 57), sind von den Beamten, welche die Verwendung des gesetzlichen Stempels unterlassen haben, diese Strafen einzuziehen und zwar in der Höhe des einfachen Betrages des nicht verwendeten Stempels, jedoch in maximo 150 *M* Ermäßigung bezw. Niederschlagung der Strafe ist von dem betr. Minister zu verfügen und die Verfügung bei den Stempelstraflisten nachzuweisen (Allh. K. O. v. 28. Oktober 1836, Ges. S. S. 303). Bei der Mehrzahl von Kontraventionsfällen ist indessen das Maximum von 150 *M*, wenn solches einzutreten hat, für jeden einzelnen Fall festzustellen (E. d. O. Tr. C. Bl. 1877 S. 108). Eine bloße Verwarnung der vorgesetzten Behörde anstatt der die Stempelstrafe ersetzenden Ordnungsstrafe ist unzulässig (C. V. (F. M. u. M. J. v. 28. Februar 1863, M. Bl. S. 227).

Neben den durch § 14 des Ges. v. 21. Juli 1852 vorgesehenen Disziplinarmitteln sind zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen andere Zwangsmittel zulässig, und zwar nach §§ 132—135 des Landesverw.-Ges. v. 30. Juli 1883. Es werden hier dem Regierungs-Präsidenten, dem Landrat, der Ortspolizeibehörde und den Gemeinde- (Guts-)Vorstande das Recht eingeräumt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch gesetzliche Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen und zwar entweder durch Leistung der Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten, oder durch Androhung und Festsetzung von Geldstrafen (der Gemeinde [Guts-] Vorsteher bis 5 *M*, die Ortspolizeibehörden bis 60 M., der Landrat bis 150 *M*, der Regierungs-Präsident bis 300 *M*), für welche nach Maßgabe der §§ 28 u. 29 Str. G. B. im Fall des Unvermögens eine Haftstrafe (im Höchstbetrage von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen, vier Wochen) treten soll. Es muß diesen Zwangsmitteln stets eine schriftliche Androhung mit Fristbestimmung vorangehen. Gegen die Androhung finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchführung es sich handelt. Gegen die Festsetzung der Zwangsmittel findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

Die Ersten Staatsanwälte dürfen nach §§ 80 u. 81 des Ausf. Ges. zum Deutschen Ger. Verf. Ges. v. 24. April 1878 u. nach § 16 des Ges. zur Abänderung der Bestimmungen des Disziplinar-Ges. v. 9. April 1879 von der ihnen zustehenden Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen gegen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft erst dann Gebrauch machen, nachdem die den letztern im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind (C. V. M. J. v. 15. Okt. 1879 bezw. J. M. v. 7. Okt. 1879).

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen. Diese Strafe findet nur bei Beamten in unmittelbarem Staatsdienst statt. 2. in Dienstentlassung, die mit dem gleichzeitigen Verlust des Titels und des Pensionsanspruches verbunden ist. Bei den auf Pension Anspruch habenden Beamten können die Disziplinarbehörden einen Teil der reglementsmäßigen Pension auf Lebenszeit oder gewisse Jahre als Unterstützung verabreichen.

Die Höhe der Verminderung des Diensteinkommens muß in der mündlichen Verhandlung (§§ 33 u. 34) festgestellt werden (C. V. M. J. v. 1. März 1881, M. Bl. S. 46).

Das Diensteinkommen ist dem Beamten bis zu dem Ablauf des Monats zu belassen, in welchem das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist (V. v. 27. Februar 1865, 9. Dezember 1882 und 7. Mai 1883). Zu den besonderen Umständen, unter welchen die Bewilligung eines Teils der Pension gestattet ist, gehören wesentlich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und zwar nicht allein seine Vermögensumstände und eine hierdurch für ihn und seine Familie etwa gegebene Bedürftigkeit, sondern auch die Rücksicht auf seine gesamte bisherige dienstliche wie außerdienstliche Führung. Hierauf ist sowohl bei Führung der Voruntersuchung von dem mit derselben zu beauftragenden Kommissar, als bei Erhebung der Anklage und dem auf sie folgenden Verfahren die erforderliche Rücksicht zu nehmen (C. V. F. M. v. 31. Juli 1874, M. Bl. S. 215). Es soll indessen die Gewährung eines Teils des reglementsmäßigen Pensionsbetrages als Unterstützung nur ausnahmsweise zugelassen werden und ist eine solche überall da nicht zu rechtfertigen, wo bei dem des Dienstes entlassenen Beamten ein Mangel ehrliebender Gesinnung sich geltend gemacht hat und es sich um unverhältnißmäßig junge und völlig erwerbsfähige Beamte handelt (C. V. M. J. u. F. M. v. 23. Dezember 1883).

§ 17 macht die Anwendung der in §§ 14—16 bestimmten Strafen von der größern oder geringern Erheblichkeit des Dienstvergehens abhängig.

§ 18. Jeder Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Warnungen und Verweise werden in der Regel zu Protokoll erteilt, welches der betr. Beamte zu unterschreiben hat. Diese Protokolle werden zu den Personalakten genommen.

§ 19. Die Vorsteher der unter den Provinzial-Behörden stehenden Behörden (einschließlich Landräte) können die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis 9 Mark, die Provinzialbehörden mit solcher bis zu 90 Mark belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens. Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letztern angestellten untern Beamten.

Zu diesen untern Beamten werden alle bei den Prov.-Behörden angestellten und beschäftigten Beamten gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörden und der zu Verrichtungen solcher Mitglieder beigegebenen Hülfsarbeiter (St. M. Beschl. v. 7. April 1853). — Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des

einmonatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zur Summe von 90 ℳ aufzuerlegen. — Geldbußen werden, wenn solche der Beamte auf geschehene Aufforderung nicht einzahlt, von dem zunächst fällig werdenden Gehalte einbehalten. Vgl. §§ 20, u. 36 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883.

§ 20. Nur die Dienstvorgesetzten, welche gegen die untern Beamten (§ 15) Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verhängen. Die zur Festsetzung bis zu 9 ℳ Ordnungsstrafe befugten Vorgesetzten dürfen das Maaß der Arreststrafe nicht über drei Tage ausdehnen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

Die Ordnungsstrafen verhängenden Behörden sprechen diese nicht als Disziplinarbehörde, sondern als vorgesetzte Dienstbehörde aus. Deshalb bleiben die Verwaltungs-Instanzen bei Beschwerden gegen solche Strafen bestehen (Sten. Ber. v. 1850/51 B. 2 S. 1070). — Vgl. §§ 20 u. 36 d. Zust. Ges. v. 1. August 1883.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen.

Bei dem Disziplinar-Strafverfahren ist das gewöhnliche Verfahren von dem förmlichen zu unterscheiden. Ersteres findet gegen alle Beamten gleichzeitig Anwendung, wenn es sich um Verhängung einer Warnung, eines Verweises oder einer Ordnungsstrafe (§ 15) handelt, oder um Dienstentlassung bei Beamten, welche auf Probe, Kündigung, Widerruf angestellt sind (§ 83—86), ferner bei Referendarien, oder sonst im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, sowie bei zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Dienern (vgl. § 86). Das förmliche Disziplinarverfahren dagegen findet nur bei den Beamten statt, deren Entlassung nicht ohne weiteres erfolgen kann und tritt nur ein, wenn es auf Entfernung eines solchen Beamten vom Amte (§ 16) ankommt. Dasselbe besteht in einer Voruntersuchung durch einen Kommissar und in einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarhof oder der Disziplinarbehörde.

§ 23. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt von dem vorgesetzten Minister, wenn die Entscheidung der Sache vor dem Disziplinarhof gehört, in allen andern Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister.

Nur die bei der Regierung selbst angestellten Beamten unterliegen der Disziplin der Regierungs-Präsidenten, alle übrigen den Regierungen untergeordneten Beamten aber zunächst der Disziplin der Regierungen (C. V. F. M. u. d. J. v. 23. Dez. 1865, M. B. 66 S. 1).

§ 24. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz sind: der Disziplinarhof betreffs derjenigen Beamten, deren Ernennung, Bestätigung der Genehmigung vom Könige oder den Ministern ausgeht und die Provinzialbehörden betreffs der denselben unterstellten übrigen Beamten.

§ 25. Für die nicht unter den Behörden in § 24 stehenden Beamten sind die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren (für Berlin und das Ausland die Regierung zu Potsdam) die entscheidende Disziplinarbehörde.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auch auf die von den Ministern ernannten und bestätigten, aber nicht zu den Mitgliedern der Provinzialbehörden gehörenden Beamten ausgedehnt werden.

Die Staats-M. Beschl. v. 23. August 1853 (M. Bl. S. 277), 19. März 1854, (M. Bl. S. 75), 30. Mai 1864 (M. Bl. S. 137), 5. November 1877 (M. Bl. 78

S. 24) bezeichnen eine Anzahl solcher der Zuständigkeit der Provinzialbehörden in Disziplinarsachen unterstellten Beamten. Hierzu gehören auch alle Forstbeamten vom Oberförster einschl. abwärts.

§§ 27—30 handeln über die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden und die Zusammensetzung des Disziplinarhofes.

Das Gutachten des Disziplinarhofes (§ 28) ist nicht mehr einzuholen (§ 157 Landesverw. Ges. v. 30. Juli 1883).

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besondern Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen.

Das Stimmrecht der technischen Beamten findet hierbei in Gemäßheit der Allh. K. O. v. 31. Dezember 1825 sub. V (Ges. S. 26 S. 5) statt. Die Forstmeister und Titular-Oberforstmeister haben hier nicht allein in allen den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, (C. V. M. J. u. F. M. v. 24. Februar 1851, M. Bl. S. 72 u. v. 26. Juli 1859, M. Bl. S. 195, sondern auch in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen, bei welchen ein Forstmeister mitgewirkt hat, mithin also auch in Disziplinarsachen der Kommunalforstbeamten ein volles Votum (C. V. F. M. u. M. J. v. 20. Juni 1871, D. J. B. IV S. 72). — Die die Entscheidung enthaltenden Protokolle sind nur von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben (C. V. M. J. u. F. M. v. 24. Juni 1870, M. Bl. S. 176).

§ 32 handelt von der Voruntersuchung.

Hierzu erlassen C. V. M. d. J. u. F. M. v. 7. April 1854 (C. M. Bl. S. 109), 22. Februar 1854 (M. Bl. S. 42), 2. November 1852 (M. Bl. S. 285).

§ 33. Der Ressort-Minister kann auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einstellen unter event. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Die in 1. Instanz zuständige Behörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch Beschluß verfügen (§ 157 Ges. v. 30. Juli 1883). — Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens durch den Minister kann nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mitteilung der Anklageschrift und Vorladung stattfinden (C. V. M. d. J. v. 21. Juni 1877, M. Bl. S. 277). — Gegen eine vom Ressortchef verhängte Ordnungsstrafe unter Einstellung des Disziplinarverfahrens ist die Berufung nicht zulässig (St. M. Beschl., C. V. v. 6. Dezbr. 1870).

§ 34 handelt von der Anschuldigungsschrift und Vorladung zur mündlichen Verhandlung.

§ 35 handelt von dem Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.

Die Vorlesung der dem Angeklagten zugestellten Anklageschrift ist zwar kein notwendiger Akt des Disziplinar-Verfahrens; doch hat diese Schrift eine materielle Bedeutung zu beanspruchen und hat sich die zu erlassende Entscheidung nicht lediglich auf die Beurteilung eines allgemein aufgestellten Anklagepunktes zu beziehen (V. M. d. J. v. 4. März 1871, M. Bl. 97).

§ 36 handelt von der Vernehmung von Zeugen oder Herbeischaffung von Beweismitteln.

§ 37. Der erscheinende Angeschuldigte kann sich bei der mündlichen Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen, auch für den Fall seines Nichterscheinens, wenn die Disziplinarbehörde nicht das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung angeordnet hat, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

§ 38. Die Entscheidung der Disziplinarbehörde erfolgt nach freier Überzeugung ohne an Beweisregeln gebunden zu sein. Die Entscheidung kann auch auf bloße Ordnungsstrafe lauten. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird in der Sitzung nach Beendigung der mündlichen Verhandlung (oder in einer späteren Sitzung) verkündigt, und eine Ausfertigung dem Angeschuldigten auf Verlangen mitgeteilt.

Bei Stimmengleichheit der Disziplinarbehörde (Provinzialbehörde) soll das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben (C. V. M. J. u. F. M. v. 28. Juli 1865, M. Bl. S. 177). — Eine vorläufige Freisprechung wegen unzulänglichen Beweises ist einer disziplinarischen Untersuchung nicht entsprechend (C. V. M. g. A. v. 9. April 1834, M. Bl. S. 117). — Bei Verkündung der Entscheidung erster Instanz sollen die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben, ebenso dieselben im Protokoll aufgenommen werden. Die Entscheidung findet auf Grund mündlicher Verhandlung statt (§ 157 des Landes-Verwaltungs-Ges. v. 30. Juli 1883).

§ 39. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß, aufgenommen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

In dem Protokoll ist ausdrücklich zu vermerken, daß die nicht stimmberechtigten Mitglieder, welche bei der Verhandlung etwa zugegen gewesen sind, nicht an der Entscheidung teilgenommen haben (L. V. v. 27. April 1867, M. Bl. S. 109).

§§ 40, 41 u. 42. Das Rechtsmittel des Einspruches findet nicht statt, dagegen die Berufung an das Staatsministerium, sowohl seitens der Staatsanwaltschaft, als des Angeschuldigten.

Die Beaufsichtigung und Direktion des von dem Verwaltungschef ernannten Staatsanwalts steht dem erstern auch betreffs der Berufung zu (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 28. Februar 1858, M. Bl. S. 34). — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung erkannt ist, das Rechtsmittel der Berufung vorläufig anzumelden und mit Einreichung der Untersuchungsakten dem Departements-Chef gutachtlich Bericht zu erstatten (C. V. F. M. d. J. v. 23. Februar 1877, M. Bl. S. 57). — Die Anmeldung der Berufung gegen Disziplinarstrafurteile muß bei der in erster Instanz entscheidenden Behörde erfolgen. Durch die Anmeldung bei der höheren Behörde wird die Berufungsfrist nicht gewahrt (Entsch. d. St. M. v. 15. Juni 1876, Centr. Bl. S. 166). — Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Seitens des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist ist eine vierwöchentliche, beginnend mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet ist, für den nicht gegenwärtigen Angeschuldigten mit Ablauf des Tages, an welchem ihm das Urteil zugestellt ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht nach rechtzeitiger Anmeldung eine fernere vierzehntägige Frist offen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

Die Versäumnis der zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift gestellten oder auf Antrag gewährten Frist, sowie das Unterlassen der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift überhaupt hat den Verlust des rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels nicht zur Folge (V. d. M. d. g. A. v. 18. März 1874 M. Bl. 153).

§ 44 handelt von Vorlage der Berufung und Berufungsschrift an den Appellaten und von der von letzterm einzureichenden Gegenschrift.

§§ 45 u. 46 handeln von dem weitern Verfahren in zweiter Instanz im Staatsministerium und dem einzuholenden Gutachten des Disziplinarhofes.

Die Personalakten müssen von dem Departements-Chef mit den Untersuchungs-Verhandlungen beigefügt werden. Sämtliche Akten müssen foliirt sein (C. B. M. d. J. u. F. M. v. 31. Januar 1853, M. Bl. S. 41). — Bei Untersuchungssachen gegen Forstbeamte soll in der Berufungs-Instanz die vollständige Abschrift des Disziplinar-Erk. I. Instanz für die Akten des Ministeriums beigefügt werden (C. V. M. L. v. 27. Oktober 1881, D. J. B. XIV S. 4).

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Ueber die bei Berichterstattungen bei Gnadengesuchen zu beobachtenden Formen: vgl. C. V. F. M. &c. v. 13. Mai 1862 (M. Bl. S. 305). — Wenn auf ein erstes Begnadigungsgesuch Bericht erfordert ist, so ist die zwangsweise Strafvollstreckung, sofern dieselbe noch nicht begonnen hat, bis nach Eingang der Allerh. Entschließung auszusetzen. Die Berichterstattung ist zu beschleunigen, wenn der Verurteilte sich in Haft befindet (Allgem. Verf. d. J. M. v. 30. März 1878, J. M. Bl. S. 55). Stirbt der Angeklagte vor der Rechtskraft des Urteils, so sind die Akten ohne weitern Bericht zu reponieren und die Kosten niederzuschlagen (V. M. g. A. v. 5. April 1867).

§ 48. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Beamten tritt ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Die Staatsanwaltschaft hat sofort nach Einleitung der Untersuchung gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste stehenden Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens der vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben und ihr demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidung mitzuteilen, desgleichen von allen Erkenntnissen unmittelbar nach Publikation, sowie von der Verhaftung oder Entlassung aus der Haft (C. V. J. M. v. 6. Februar 1857, M. Bl. S. 38); vgl. auch § 3 auf S. 143. — Die Amtssuspension eines Beamten kraft des Gesetzes tritt von dem Tage ab ein, wo auf Antrag der Staatsanwaltschaft seine Verhaftung erfolgte (C. V. M. d. J. v. 6. Juni 1867, M. Bl. S. 132). — Von der erfolgten Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten, sowie von der Verhaftung, oder demnächstigen Freilassung und von der Verurteilung, im letzteren Falle unter der Mitteilung der ergangenen Entscheidung, ist der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten sofort durch die Gerichtsbehörde Nachricht zu geben (V. J. M. vom 25. August 1879, M. Bl. S. 221). Dasselbe gilt, wenn gegen einen Beamten wegen einer Privatklage das Hauptverfahren (§ 423 Str. Pr. O.) eröffnet ist (V. J. M. vom 5. April 1882, M. Bl. S. 81).

§ 49. Die Suspension dauert bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses, oder nach eingetretener Rechtskraft des Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurteilt wird. Ist Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt, so dauert die Suspension bis zur Vollstreckung des Urteils. Wird letztere ohne Schuld des Ver-

urteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für diese Zeit eine Gehaltsverkürzung nicht ein. Dasselbe gilt für die Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen ist. Bei der Suspension in Folge eines noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses im Disziplinarverfahren, welches auf Dienstentlassung lautet (§ 48 al. 2), dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens, oder nach Verfügung des Disziplinarverfahrens, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte des Diensteinkommens. Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. Der inne behaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weitern Beitrag zu den Stellvetretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

Die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt (§ 157 Ges. v. 30. Juli 1883).

Ueber die Grundsätze bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens bei Suspensionen geben die Verf. v. 9. Juli 1877, die C. V. M. L. v. 19. September 1880 (D. J. B. XIII S. 12), die C. V. M. L. v 30. Dezember 1881 (D. J. B. XIV. S. 82) die C. V. M. J. u. F. M. v. 25. Juli 1883 (M. Bl. S. 169), sowie St. M. B. v. 20. Juni 1884, mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 14. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 125) nähere Auskunft. Bei Bemessung des zu belassenden Teils des Diensteinkommens sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge des betr. Beamten vorweg in Abzug zu bringen.

Zu dem der Hälfte des Abzugs unterliegenden Diensteinkommen gehören auch die Emolumente (Dienstwohnung, freies Brennholz), überhaupt das pensionsfähige Diensteinkommen, obgleich eine unbedingte Verpflichtung, den § 51 auf diese Emolumente anzuwenden, nicht besteht. Auf Dienstländereinutzung findet § 51 keine Anwendung.

Wird dem suspenlierten Beamten die freie Dienstwohnung und mit dieser das freie Brennholz entzogen, so muß der halbe Geldwert der entzogenen Emolumente baar vergütet werden. Für alleinigen und teilweisen Fortgenuß beider Emolumente ist von dem suspendierten Forstbeamten nichts zu vergüten; er muß sich jedoch ausdrücklich verpflichten, seine Dienstwohnung jederzeit auf Verlangen zu räumen.

Bei den Waldwärtern ist bei Amtssuspension die fernere Abgabe von Brennholz zu versagen und der halbe Geldwert zu vergüten, von einer Ausgleichung des bereits abgegebenen Brennholzes Abstand zu nehmen.

Der Wohnungsgeldzuschuß ist dem suspendierten Beamten zur Hälfte zu gewähren. Die von einem suspendierten Beamten, welcher Dienstwohnung vom Staate erhält, etwa zu entrichtende Mietsvergütigung ist während der Amtssuspension nur um den halben Betrag des Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; der Rest der Mietsvergütigung ist aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu kürzen (C. V. F. M., M. J. u. M. L. v. 30. Dezember 1873, M. Bl. 74 S. 48).

Den suspendierten Beamten, welche freie Dienstwohnung inne haben, ist bei der Suspension gleich zu eröffnen, zu welchem Zeitpunkte sie die Wohnung räumen sollen. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendierten Beamten neben der Hälfte der Besoldung die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miets-

entschädigung zu gewähren. Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung der Wohnung weder durch das Interesse des Dienstes, noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendierte Beamte vorläufig in der Dienstwohnung zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. In diesem Falle hat der suspendierte Beamte eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten (C. V. M. J. u. F. M. v. 25. Juli 1883).

Wenn ein suspendierter Beamter als Landwehr- (oder Reserve-) Offizier zu den Fahnen einberufen ist, so wird dies als Unterbrechung der Amtssuspension betrachtet, § 51 Abs. 1 kommt deshalb dann nicht in Anwendung (V. M. f. H. v. 15. Juli 1866).

Durch C. V. M. d. J. u. F. M. v. 12. Juni 1854 (M. Bl. S. 126) ist bestimmt, daß in Ansehung des abzugsfähigen Teils des Suspensionsgehaltes die Summe von 1500 Mk. (vgl. § 749 d. Civ. Pr. O. v. 30. Januar 1877) jährlich frei zu lassen sei. — Die dem suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehaltes ist demselben, soweit er in Gemäßheit des Gesetzes v. 6. Februar 1881 die Besoldung vierteljährlich im voraus bezieht, in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen (C. V. M. J. v. 7. Mai 1883.) Den durch Erkenntnis mit Dienstentlassung rechtskräftig bestraften Beamten ist das Suspensionsgehalt, bezw. bei nicht stattgehabter Dienstsuspension das volle Gehalt, bis zum Ablauf des Monats zu belassen, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt hat. Wenn dem Beamten aber ein solches Erkenntnis nicht in demselben Monat der eingetretenen Rechtskraft publiziert werden kann, so ist ihm das Gehalt bezw. ein Teil desselben, bis zum Ende desjenigen Monats zu belassen, an welchem die Publikation des Erkennntnisses vorschriftsmäßig erfolgt ist. (C. V. M. J. und F. M. v. 27. Febr. 1865, M. J. v. 9. Dezbr. 1882, F. M. u. M. J. v. 18. Juni 1884.)

Bei diätarisch beschäftigten Beamten mit Postnumerations-Gehaltszahlungen wird die Hälfte der Diäten schon von dem Tage der Suspension ab inne behalten (C. V. J. M. v. 24. März 1855, M. Bl. S. 66). — Der § 51 l. c. setzt den Fall der Abbüßung einer Freiheitsstrafe nicht voraus und findet auf diesen keine Anwendung. In letzterer Beziehung besteht die V. F. M. vom 6. Februar 1831 (vgl. M. Bl. 64 S. 27) zu Recht, wonach Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurteilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben.

Für die Stellvertretungskosten eines suspendierten Beamten haftet dessen Amtskaution nicht (St. M. Beschl. v. 30. April 1856, M. Bl. S. 217). — Bei der Beurteilung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Disziplinaruntersuchung durch den verurteilten Beamten ist es gleichgültig, ob die Verurteilung durch förmliches Disziplinarverfahren nach mündlicher Verhandlung, oder durch die Entscheidung des vorgesetzten Ministers § 33 l. c.) verhängt wird, oder ob die Strafe nur in Ordnungsstrafen besteht. Wenn die Kostenlast eine unverhältnismäßige Beschwernis mit sich führen würde, so kann dem Verurteilten aus den dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe gekommen werden (C. V J. M. u. F. M. v. 26. März 1853, M. Bl. S. 93). Grundsätzlich sollen die Disziplinaruntersuchungen möglichst kostenfrei geführt werden (C. V. M. d. J. v. 25. Oktober 1839, v. K. Ann. B. XXIII S. 777). Wie dies möglichst zu erreichen, bezeichnet d. V. M. d. J. u. P. v. 11. April 1836 (v. K. Ann. B. XX S. 263). Die Regierungen sind befugt, die in Disziplinar-Untersuchungen wider Verwaltungsbeamte entstandenen Kosten auf administrativem Wege einzuziehen. Weder über den

Betrag, noch über die Art der exekutivischen Beschlagnahme ist richterliche Entscheidung zulässig. (Erl. d. G. K. K. v. 18. April u. 21. Nov. 1857, J. M. Bl. S. 5 und 207.)

Die durch Amtssuspensionen und Disziplinaruntersuchungen entstehenden Kosten der Stellvertretung und Untersuchung selbst sollen in allen Resorts sofort auf die betr. Etatsfonds definitiv übernommen werden. Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist bis zur Beendigung des Verfahrens in Rest zu behalten und je nach Ausfall entweder zur Befriedigung des Beamten, oder der Staatskasse zu verwenden. Dieser Rest ist, wenn nicht die Vereinnahmung einer Ordnungsstrafe geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang zu stellen (C. V. M. J. u. F. M. v. 25. April 1882).

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

Der Rechtsweg ist aber nicht ausgeschlossen, wenn von dem Beamten behauptet wird, daß ihm mehr als die Hälfte des Diensteinkommens zu Unrecht entzogen worden sei (Ges. v. 24. Mai 1861, Ges. S. S. 241).

§ 53. Bei Freisprechung eines Beamten muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Bei Erkennung auf Ordnungsstrafe ist ihm ohne Abzug der Stellvertretungskosten der innebehaltene Teil nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Die Vorschrift der vollständigen Nachzahlung des Gehaltes findet auch Anwendung bei der nach § 33 erfolgenden Einstellung des Verfahrens (C. V. J. M. vom 18. Mai 1850. J. M. Bl. 52 S. 189.) Nach E. R. G. v. 5. November 1883 ist dem in Folge Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens suspendirten Beamten nach Einbehaltung eines Teils seines Diensteinkommens im Fall der Freisprechung der einbehaltene Teil vollständig nachzuzahlen. Wird aber sofort nach dem mit der Freisprechung beendetem Strafverfahren wegen derselben Sache eine Disziplinaruntersuchung gegen den Beamten unter Aufrechterhaltung der Suspension eröffnet, und endet diese Untersuchung mit der Dienstentlassung des Beamten, so hat der Beamte keinen Anspruch auf Nachzahlung des während des Strafverfahrens einbehaltenen Teils seines Diensteinkommens.

Den Erben eines Beamten, welcher vor rechtskräftiger Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disziplinar-Erkenntnis stirbt, ist die innebehaltene Hälfte des Diensteinkommens unverkürzt nachzuzahlen (C. V. F. M. v. 3. Mai 1876, M. Bl. S. 123).

§ 54. Vorgesetzte können bei Gefahr im Verzuge vor der Amtssuspension, unter Bericht an die vorgesetzte Behörde, die Amtsverrichtungen eines Beamten untersagen.

§§ 55—77 enthalten besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§ 78 handelt von den Gemeinde-Beamten, soweit solche weder von dem Könige noch von der Bezirks-Regierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden (vgl. §§ 20 u. 36 des Zuständigk.-Ges. v. 1. August 1883).

§§ 79—82. Besondere Bestimmungen betreffs der Beamten der Militärverwaltung.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Zur Entlassung ist ein Plenarbeschluß der betreffenden Behörde erforderlich (C. V v. 21. Juli 1857, M. Bl. S. 141).

Der Rechtsweg gegen die angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten ist unzulässig (E. G. K. K. v. 17. Dezember 1853, M. Bl. 54 S. 42 u. v. 30. Oktober 1858, J. M. Bl. 59 S. 172). — Ein Beschwerderecht bei der höhern Instanz seitens der entlassenen Beamten ist nicht ausgeschlossen. Doch bedingt die eingelegte Beschwerde bis zu deren Entscheidung noch nicht die Belassung des Beamten in Dienststellung und Gehalt (C. V. F. M. u. M. d. J. v. 23. Februar 1861, M. Bl. S. 159).

§§ 84, 85 u. 86 handeln von der Entlassung der Referendarien, Supernumerarien und Unterbeamten.

Der übrige Teil des Disziplinargesetzes (8. u. 9. Abschn.) handelt von den im Interesse des Dienstes gesetzlich zu treffenden Verfügungen, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, bezw. von den allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen. Vgl. § 52 dieses Teiles.

§ 51.

Freiwillige Niederlegung des Amts und Verabschiedung.

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung nachgesucht werden. Die Entlassung soll nub alsdann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeinr Beste zu besorgen ist. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Falle darf aber der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbeamten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden (§§ 94—98 Teil II Tit. 10 A. L. R.).

1. Die Regierungen können bei den Stellen, wo ihnen das Besetzungsrecht zusteht, den Abschied erteilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; sonst müssen sie berichten (Inst. d. Reg. v. 23. Oktober 1817 § 12 Nr. 3).

2. Einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann von seiner vorgesetzten Verwaltungsbehörde der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnis gestattet werden. Es ist dies nicht als Eingriff in die Attribute des Strafrichters anzusehen (Allerh. Erl. v. 22. März 1856, V. K. M. v. 22. März 1856, M. Bl. S. 141).

3. Die Entlassung aus dem Untertanen-Verhältnis darf Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten nicht früher erteilt werden, als bis sie aus dem Dienst entlassen sind (Ges. v. 1. Juni 1870, Bund. Ges. Bl. S. 355).

4. Über die Entlassung wird ein stempelfreier Abschied (Dimissoriale) mit Angabe ausgefertigt ob mit oder ohne Pension entlassen. Derselbe wird vom Könige vollzogen, wenn die Bestallung in gleicher Weise stattgefunden hat (A. K. O. vom 16. September 1873.)

§ 52.

Die Versetzung in den Ruhestand.

Dieselbe kann eine einstweilige, mit der Stellung auf Wartegeld, oder eine definitive unter Gewährung der gesetzlichen Pension sein.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld kann entweder im Disziplinarverfahren auf Grund des § 48 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (vgl. S. 149) durch das Staatsministerium erfolgen, wenn in der Berufungs-Instanz einer Disziplinaruntersuchung die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeklagten oder nur auf Warnung oder Verweis lautet, oder im Interesse des Dienstes (§ 87 al. 2 l. c.). In beiden Fällen wird das gesetzliche Wartegeld nach Maaßgabe der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (Ges. S. S. 153 bezw. S. 338) gewährt.

1. Den mit Rücksicht auf die Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellenden Beamten soll ein Wartegeld so lange bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen werden kann, oder ihre Pensionierung thunlich erscheint. Das Wartegeld beträgt bei einem Gehalte von 3600 ℳ oder mehr die Hälfte, und steigt verhältnismäßig, je geringer das Gehalt ist (A. K. O. v. 14. Juni 1848, Ges. S. S. 153 u. A. K. O. v. 24. Oktober 1848, Ges. S. S. 338). — Bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden durch das Ges. v. 26. Juli 1880 (Ges. S. S. 291) ist indessen den nicht verwendeten Beamten während fünfjähriger Dauer das volle Gehalt verblieben; wenn bis zu diesem Zeitpunkte die Wiederanstellung nicht erfolgte, trat Pensionierung nach Maßgabe des Ges. v. 27. März 1872 bezw. § 6 des Ges. v. 12. Mai 1873 mit $^3/_4$ des Diensteinkommens ein.

2. In Betreff der Wiederanstellung der Wartegeldempfänger gelten die Bestimmungen d. St. M. B. v. 31. Juli 1848 (M. Bl. S. 251) bezw. § 87 al. 2 des Disziplin.-Ges. v. 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465).

Für die definitive Inruhestandsversetzung unter Gewährung der gesetzlichen Pension (Pensionierung), welche eintritt in Folge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte, wegen vorgerückten Alters, sind maßgebend §§ 87 al. 3, 88—96 des Disziplin.-Ges. v. 21. Juli 1852, das Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. v. 27. März 1872. (Ges. S. S. 268) und das Abänderungs-Ges. zum letzteren vom 31. März 1882 (Ges. S. S. 133) u. 30. Apri 1884 (Ges. S. S. 126, D. J. B. XVII S. 1), wozu die ausführenden V. M. J. u. F. M. v. 10. April 1883 bezw. 29. Juli 1884 (D. J. B. XVII S. 3—12) ergangen sind. — Die Pensionierung kann eine durch die vorgesetzten Behörden im dienstlichen Interesse verfügte unfreiwillige oder eine freiwillige sein.

1. Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Mot. zum Pens. Ges. v. 27. März 1872 S. 14).

2. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden

(§ 88 d. Ges. v. 21. Juli 1852). Hierbei ist die Feststellung der Thatsache, ob der zu entlassende Beamte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig war, von dem Rechtswege ausgeschlossen, wogegen der Rechtsanspruch auf Pension dem Rechtswege nicht entzogen ist (E. G. K. K. v. 10. Mai 1884, C. V. M. J. u. F. M. v. 12. Juli 1884, M. L. v. 5. August 1884, D. J. B. XVI S. 127). — Bei unfreiwilliger Pensionierung der unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung in etatsmäßigen Stellen fungierenden Beamten hat die Dienstentlassung lediglich im Wege der Kündigung bezw. des Widerrufs zu erfolgen (St. M. Besch. v. 9. April 1874). — Bei der unfreiwilligen Dienstentlassung der widerruflich angestellten Beamten rücksichtlich der Gehaltszahlung und des Zeitpunkts der Inruhestandsversetzung ist, sofern denselben nach §§ 1 und 2 des Pens. Ges. v. 27. März 1872 ein Rechtsanspruch auf Pension zusteht, auch der § 24 dieses Ges. in Anwendung zu bringen (vgl. C. V. M. f. H. v. 23. November 1873, D. J. B. VII S. 3).

3. Sucht ein körperlich oder geistig unfähiger Beamter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm, bezw. seinem Kurator, eröffnet, daß der Fall seiner Pensionierung vorliege. Innerhalb sechs Wochen kann der Beamte seine Einwendungen vorbringen. Die Verhandlungen werden an den vorgesetzten Minister zur Entscheidung (bezw. zur Entscheidung durch den König) eingereicht. Gegen die Entscheidung des Ministers steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen vier Wochen nach Empfang der ersteren zu. Der Rekurs hält die event. vorläufige Enthebung vom Amt nicht auf. Das Gehalt wird dem Beamten, dessen Ruhestandsversetzung verfügt ist, noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist. Wenn von dem Beamten innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben werden, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er um seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte. — Bei Dienstunfähigkeit eines Beamten vor dem Zeitpunkte der Pensionsberechtigung kann die Ruhestandsversetzung nur unter den Formen stattfinden, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, sofern demselben nicht eine Pension zu dem Betrage, welcher ihm bei Erreichung jenes Zeitpunktes zustehen würde, zugebilligt wird (§§ 89—93 d. Ges. v. 21. Juli 1852).

4. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten auf die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, in der nämlichen Weise verfügt werden, als wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte (Art. I § 30 Ges. vom 31. März 1882). Nicht mehr dienstfähige Förster sollen unter Verantwortlichkeit der Regierungen rechtzeitig pensioniert und die Interessen des Dienstes nicht persönlichen Rücksichten nachgestellt werden. (C. V. F. M. v. 9. Mai 1869, D. J. B. II S. 24).

5. Ein Antrag des seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten bedarf zum Erweise seiner Dienstunfähigkeit eines Attestes seiner vorgesetzten Behörde in der zu 4 gedachten Form. In wie weit noch andere Beweismittel erforderlich sind, hängt von dem Ermessen der die Pensionierung verfügenden Behörde ab (§ 20 Ges. v. 27. März 1872). — Physikats-Atteste sind deshalb nicht erforderlich, wenn die vorgesetzte Behörde den die Pensionierung nachsuchenden Beamten selbst als dienstunfähig anerkennt (V. F. M. v. 24. Juli 1872, M. Bl. 73 S. 2). In Bezug auf Form und Inhalt der nach § 3 des Ges. v. 9. März 1872 (Ges. S. S. 265) unentgeltlich auszustellenden Physikats-Atteste: vgl. C. V. M. g. A. v. 20. Jan. 1853 (M. Bl. S. 2). — Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Pensionierung erfolgt durch den

Departementschef. Bei den durch den König ernannten Beamten ist die Genehmigung Desselben zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef der letzteren oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über die Ruhestandsversetzung übertragen (§ 21 Ges. v. 30. April 1884) — Für die Forstverwaltung ist diese Übertragung durch C. V. M. L. v. 12. November 1884 (D. J. B. XVII S. 2) in der Weise geordnet, daß die Entscheidung für die Ruhestandsversetzung der Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster, Revierförster, der verwaltenden Beamten bei den Nebenbetriebsanstalten (Torfverwalter, Floßverwalter und Tiergartenverwalter), der Beamten bei dem Forstvermessungswesen von Hannover und Kassel, der Forstkassenrendanten, der Lehrer und der Beamten bei den Forstakademien sich der Minister vorbehält, während diese Bestimmung bei den übrigen Beamten den Regierungen übertragen ist. Wegen formeller Behandlung der an die Provinzial-Behörden übertragenen Pensionierungen hat die Oberrechnungskammer unter dem 16. April 1885, (D. J. B. XVII S. 204) Ausführungsbestimmungen erlassen.

6. Sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, tritt die Versetzung in den Ruhestand mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Ruhestandsversetzung und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht ist (§ 24 d. Ges. v. 27. März 1872).

7. Der Anspruch auf Pension beginnt gewöhnlich nach dem zehnten Jahre der Dienstzeit (außer bei Staatsministern). Die Pensionsberechtigung tritt früher ein (mit einem Viertel des Diensteinkommens), wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung gewesen ist, (§ 1 d. Ges. v. 27. März 1872). Wird sonst noch ein Beamter vor dem zehnten Dienstjahre dienstunfähig, so kann ihm mit Königl. Genehmigung eine Pension auf Zeit oder dauernd bis höchstens ein Viertel des Diensteinkommens gewährt werden (§ 7 l. c.). — Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden (§ 2 l. c). — Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein vorübergehendes Geschäft angenommen sind, erwerben keinen Anspruch auf Pension (§ 5 l. c.). — Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§ 12 l. c.). — Vgl. auch § 20 dieses Teils.

8. Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Dienstalter. Dieselbe beträgt bei Ruhestandsversetzung nach vollendetem zehnten Dienstjahre $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zur Höhe von $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen gesamten Diensteinkommens (Art. 1 § 8 d. Ges. v. 31. März 1882). Die überschießenden Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet (§ 9 des Ges. v. 27. März 1872). — Feststehende Dienstemolumente kommen nur in soweit zur Anrechnung, als sie in den Geldbesoldungsetats auf die Geldbesoldung in Rechnung gestellt sind oder als anrechnungsfähig bezeichnet sind. Steigende und fallende Dienstemolumente werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf die Emolumente deshalb getroffene Festsetzungen und in Ermangelung solcher

Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht (§ 10 Abs. 2 Ges. v. 30. April 1884 u. E. V. F. M. u. M. d. J. v. 4. Juli 1881, M. Bl. S. 164). — Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Wenn das ermittelte Einkommen mehr als 12 000 Mk. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht (§ 10 d. Ges. v. 27. März 1872). — Die durch den Departementschef und den Finanzminister, welche die Befugnis der Entscheidung, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Ruhestandsversetzung zusteht, einer nachgeordneten Behörde übertragen können, festzustellende Pension unterliegt dem Rechtswege nach Maßgabe des Ges. v. 24. Mai 1861 (§§ 22 u. 23 d. Ges. v. 30. April 1884.)

9. Bei Berechnung der Dienstzeit (vgl. E. V. M. J. u. F. M. v. 10. April 1883, M. Bl., in welcher die Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten zusammengestellt sind), wird vom Tage der Ableistung des Diensteides an gerechnet. Wenn die nach dienstpragmatischen Grundsätzen erforderliche Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat (oder die Beeidigung eines Beamten irrtümlich unterblieben ist), so wird die Dienstzeit von dem Zeitpunkt des Diensteintrittes an gerechnet (§ 13, Ges. v. 17. März 1872). Auch wird die Zeit angerechnet, während welcher ein Beamter auf Wartegeld gestanden, sich im Dienste des Norddeutschen oder Deutschen Bundes befunden, als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson auf Probe im Zivildienst beschäftigt war, sowie während der vorgeschriebenen technischen Ausbildung und während der Zeit des aktiven Militärdienstes (§§ 14 u. 15 l. c.). — Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (Art. 1 § 16 d. Ges. v. 31. März 1882). Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter in Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§ 16 Abs. 2 und 3 d. Ges. v. 27. März 1872). — Mit Königl. Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung zugesichert und bei den bereits angestellten Beamten angerechnet werden die Zeit, in welcher sich der Beamte: a. im ständischen oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- und Hofverwaltung befunden und im Dienste eines fremden Staates gestanden, b. außerhalb des Staatsdienstes praktisch (d. h. technisch) beschäftigt hat, in so weit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst herkömmlich war, d. h. in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach ausdrücklich bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorgehen müsse.

Die Anrechnung ad a muß bei den im Jahre 1866 in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten stattfinden, wenn dieselben bis dahin hierauf einen Rechtsanspruch hatten (§§ 19 u. 34 d. Ges. v. 27. März 1872). — Wegen Berechnung der aktiven Militärdienstzeit ehemaliger hannoverscher Soldaten: vgl. E. V. F. M. v. 29. Juni 1875.

10. Für jeden Feldzug im Preußischen oder Reichsheer oder in der Marine wird ein Jahr zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zugerechnet (§ 17 Ges. v. 27. März 1872 u. vom 30. März 1880, R. Ges. Bl. S. 99). — Der Feldzug in Schleswig-Holstein wird den Teilnehmern an einem Gefechte im Jahre 1848 als ein Kriegsjahr angerechnet (Allh. Erl. v. 20. November 1848, M. Bl. S. 395). Nach einer in speziellen Fällen ausgesprochenen Deklaration zum Allerh. E. v. 20. November 1848 ist die Teilnahme

der Beamten an Gefechten dann als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbande kämpfender Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während der Gefechtsthätigkeit befunden haben. — In gleicher Weise der Kampf im Großherzogtum Posen im Jahre 1848, (vgl. A. E. v. 13. Februar 1849, M. Bl. S. 54), sowie der 1849er Feldzug in Schleswig und Jütland und der Kampf des Jahres 1849 in der Pfalz und im Großherzogtum Baden (A. E. vom 6. November 1849, M. Bl. S. 292) und die Teilnahme im Jahre 1849 bei dem Kampf in Dresden, insofern nicht schon aus demselben Jahre dasselbe Anrecht erworben ist (A. E. v. 6. Mai 1858, M. Bl, S. 149). Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein bei den vorstehenden Feldzügen nicht ausreichend, vielmehr ist der Nachweis der Teilnahme an einem Gefechte zu führen. — Ebenso die Teilnahme an dem Feldzuge gegen Dänemark i. J. 1864. — Der Besitz der Denkmünze ist hierbei maßgebend (A. E. v. 18. Dezember 1864, M. Bl. 65 S. 21). — Ebenso der 1866er Feldzug gegen Oesterreich. Der Besitz der Denkmünze ist maßgebend (A. E. v. 6. November 1866, Justiz-M. Bl. S. 150). — Betreffs der fremdherrlichen Truppen aus diesem Kriege: vgl. Allh. E. v. 7. Februar 1867 (M. Bl. S. 51). Die Anrechnung des 1866er Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreußischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte Teil genommen, oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimatsländer überschritten haben. — Die Grundsätze, in wie weit den Teilnehmern an dem Kriege gegen Frankreich im Jahre 1870/71 die beiden Jahre doppelt zu rechnen sind, entscheidet der Allh. E. v. 16. Mai 1871 (M. B. S. 151, D. J. B. IV. S. 73). Die Teilnahme an einer Schlacht, Gefecht 2c., Belagerung in einem dieser Jahre oder der dienstlichen Anwesenheit von je zwei Monaten in Frankreich ist hier maßgebend. — Die Zeit eines Festungs-Arrestes von einjährigen und längerer Dauer, sowie der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderer Königl. Genehmigung angerechnet werden (§ 18 d. Ges. v. 27. März 1872). — Betreffs der in französische Kriegsgefangenschaft 1870/71 geratenen Offiziere und Mannschaften: vgl. Allh. K. O. v. 18. Mai 1871 (M. Bl. S. 159, D. J. B. IV. S. 74).

11. Betreffs der Pensionsansprüche der Hinterbliebenen der aus den 1866 erworbenen Landesteilen übernommenen Beamten verordnet § 5 d. Allh. B. v. 6. Mai 1867 (Ges. S. S. 713): „Die Witwen und Waisen der Beamten erhalten insofern ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung Pensionen aus der Staatskasse gebühren würden, diese Pensionen in der Höhe desjenigen Betrages, welcher ihnen aus der Staatskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder seiner frühern Versetzung in die ältern Provinzen, mit Tode abgegangen wäre."

12. Pensionen an Witwen, welche sich wieder verheiratet haben oder außerhalb Deutschlaud (Allh. K. O. v. 20. März 1871, M. Bl. S. 129) verzogen sind, fallen in der Regel weg. Ausnahmen hiervon können nur im Wege der Königl. Gnade stattfinden (B. M. d. J. v. 29. Dezember 1827 v. K. Ann. Bd. II S. 893).

13. Der Bezug der Pension findet monatlich prän. statt. Das Recht des Bezuges kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Wegen unzulässiger Beschlagnahme derselben: vgl. Zivil-Pr. O. v. 30. Januar 1877 §§ 714 ff. 749; vgl. § 11 dieses Bandes auf S. 49.

14. Das Recht auf Pensionsbezug ruht, wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben, außerdem wenn und so

lange der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. — Falls die zu einer Pension berechtigende Stellung wenigstens ein Jahr bekleidet ist, so wird beim Zurücktritt in den Pensionszustand die nunmehrige verlängerte Dienstzeit und das in der neuen Dienststellung bezogene Diensteinkommen bei der Pension berücksichtigt. Mit der Gewährung dieser neuen Pension fällt die frühere bis auf die Höhe der erstern fort. Bei vorübergehender Beschäftigung im Reichs- und Staatsdienste gegen Tagegelder ꝛc. wird die Pension für die ersten sechs Monate unverkürzt, vom siebenten Monat ab aber nur bis zur Höhe des früheren Diensteinkommens vor der Pensionierung gewährt (§§ 25—29 d. Ges. v. 17. März 1872). — Bei Berechnung des neuen Diensteinkommens ist der Wert der dem Beamten in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstige Wohnungs-Kompetenz nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle zu bestimmen. In gleicher Weise ist der Wert der in der frühern Stelle verliehen gewesenen Wohnungskompetenz festzustellen (C. V. M. d. J. u. F. M. v. 16. März 1881, M. Bl. S. 78 u. v. 6. Sept. 1881, M. Bl. S. 205). — Wegen ev. Kürzung der Pension bei Wiederbeschäftigung eines pensionierten Beamten im unmittelbaren Staatsdienst gegen Vergütigung ist derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt bezieht, eine Mitteilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt der Gewährung des neuen Diensteinkommens, die Höhe desselben, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung nur vorübergehend ist, auch sind solche Mitteilungen bei einer Veränderung dieser Verhältnisse zu ergänzen (C. V. M. L. v. 24. August 1883, D. J. B. XV S. 354).

15. Unter Vorbehalt des Widerrufs werden Pensionszuschüsse zur Unterstützung ausgeschiedener Beamten aus Kap. 62 Tit. 6 des Hauptetats gewährt, wenn Bedürftigkeit vorliegt (Allerh. O. v. 16. März 1874, C. V. F. M. v. 30. März 1874 und 25. Mai 1878). Im Falle einer Wiederanstellung im Reichs- oder Staatdienste wird eine Bedürftigkeit nicht mehr anerkannt, wenn das neue Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension mit Einschluß des widerruflichen Pensionszuschusses den Betrag des letzten Aktivitätseinkommens übersteigt. In diesem Falle ist der Pensionszuschuß zurückzuziehen, bezw. auch schon dann ganz oder teilweise, wenn kein Bedürfnis zum Fortbezuge desselben besteht (C. V. F. M. v. 6. April 1884 u. M. L. v. 24. April 1884, D. J. B. XVI S. 97).

16. Die Gewährung der Pension an Hinterbliebene verstorbener Pensionäre findet an die Witwe und die ehelichen Nachkommen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat statt. Auf Verfügung der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, kann die Zahlung des Gnadenmonats auch an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder stattfinden, wenn der Verstorbene deren Ernährer gewesen ist, dieselben bedürftig sind und der Nachlaß nicht zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung ausreicht (§ 31 d. Ges. v. 27. März 1872).

17. Bei Anstellung von Militärinvaliden ist von der anstellenden Behörde das Militärquittungsbuch sofort abzunehmen und dasselbe mit dem vorgeschriebenen Vermerke über die Beschäftigung u. s. w. zu versehen, demnächst der Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges sofort vorzulegen. Wenn durch Unterlassung dieser Vorschrift eine Pensionsüberhebung stattgefunden, welche von dem Empfänger nicht wieder zu erlangen ist, so ist der betreffende Beamte der anstellenden Behörde regreßpflichtig (vergl. Ausf.-Best. des Bundesraths v. 22. Februar 1875 zum Pens.-Ges. v. 27. Juni 1871 u. C. V. K. M. v. 23. Juni 1885).

§ 53.

Dienstjubiläum.

Nur von dem 50jährigen Dienst-Jubiläum wird amtlich Notiz genommen und weder der Abschnitt der 25jährigen Dienstzeit gefeiert (V. M. d. g. A. v. 2. Februar 1863, M. Bl. S. 50), noch das 60jährige Dienstjubiläum (V. F. M. v. 26. März 1871, M. Bl. S. 131). Bei Feststellung für das 50jährige Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesamte aktive Militär- und Zivildienstzeit, gleichviel ob sie vor oder nach dem 21. Jahre geleistet ist, in Betracht zu ziehen (C. V. 1. Dez. 1870 und 3. Juni 1870, M. Bl. S. 264). Außer Berechnung bleibt die Zeit der Amtssuspension.

Bei dem Dienstjubiläum wird die wirkliche Dienstzeit im Staatsdienst in Anrechnung gebracht, nicht die, wo der Beamte auf Wartegeld gestanden, oder welche er nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, auf Versorgung wartend, nicht im Staatsdienst oder dienstlos zugebracht hat Die Anzeigen eintretender Dienst-Jubiläen sind mithin nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirklich fünfzig Jahre im aktiven Dienste gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben (A. K. O. v. 23. Febr. 1839, C. V. M. d. J. u. F. M. v. 22. Mai 1839, M. Bl. 49 S. 218). Eine doppelte Anrechnung der Kriegsjahre findet demnach hierbei nicht statt (V. M. d. J. v. 14. Febr. 1849, M. Bl. S. 40). Die einjährige freiwillige Militärdienstzeit ist auch vor dem 21. Jahre, wo der Anspruch auf Pension beginnt, bei dem fünfzigjährigen Dienstjubiläum in Anrechnung zu bringen (§ 16 al. 1 d. Pens. Ges. v. 27. März 1772 u. Art. 1 d. Ges. v. 31. März 1882).

Gehaltszulagen werden als öffentliches Anerkenntnis pflichtmäßiger fünfzigjähriger Amtsführung nicht bewilligt. Dagegen kann der Jubilar zu einer anderweiten Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden (A. K. O. v. 3. Aug. 1822).

Wenn bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienstjubiläums Allerhöchst ein Orden gewährt wird, so soll die Dekoration mit der Zahl 50 versehen sein (A. K. O. vom 29. Dez. 1851). Die Verleihung solcher Orden an Jubilare sind am ersten dem Jubiläum nachfolgenden Tage zu veröffentlichen. Vgl. § 54 Abs. 6.

§ 54.

Orden- und Ehrenzeichen.

Betreffs der Erteilung von Ordensdekorationen und sonstigen Auszeichnungen sind nachfolgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu (Art. 50 d. V. U. v. 31. Januar 1850). Die Annahme der von fremden Souveränen verliehenen Orden und Ehrenzeichen hat der Empfänger selbst durch den vorgesetzten Departementschef bei dem König nachzusuchen (A. K. O. v. 24. Juni 1846, M. Bl. S. 232).

2. Den dekorierten Personen steht kein Eigentumsrecht an den verliehenen Ordenszeichen zu. Nach dem Ableben des Inhabers sind die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen (preußische wie fremde) mit Anzeige des Todestages an die General-Ordenskommission einzusenden, ausgenommen französische Orden, fremde Verdienstmedaillen und die preuß. Landwehrdienstauszeichnung (Bekanntm. d. Gen. Ordens-Kommission v. 20. Mai 1840, M. Bl. S. 207).

3. Besondere Mitteilungen über die bei den Ordensfesten und bei Anwesenheit Sr. Maj. des Kaisers und Königs verliehenen Orden rc. ergehen an die Behörden nicht. Die Aktennotizen sind aus dem Staatsanzeiger zu machen (C. V. v. 25. Oktober 1881).

4. Wenn bei dem Übertritt eines Beamten in den Ruhestand ein Orden verliehen wird, soll diese Auszeichnung thunlichst genau mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens zusammenfallen. Die Gesuche der Behörden sind demgemäß rechtzeitig zu stellen. (A. K. O. v. 5. April 1880).

5. Zum Allgemeinen Ehrenzeichen sollen nach Allerhöchster Bestimmung nur solche Beamte vorgeschlagen werden, welche ein Dienstalter von mindestens zwanzig Jahren erreicht haben (C. V. M. d. J. v. 7. Februar 1880).

6. Bei Vorschlägen zu Anerkenntnissen und Auszeichnungen für Forstschutzbeamte sind Anträge zuerst auf Verleihung des Ehren-Portepees, sodann des allgemeinen Ehrenzeichens und weiterhin des Hegemeister-Titels zu richten. Der Rothe Adler-Orden IV. Kl. kann nur für solche Forstschutzbeamte beantragt werden, welche sich in frühern Militärverhältnissen den Offiziersrang erworben haben, oder definitiv zum Revierförster ernannt sind, oder nach Erlangung des Hegemeister-Titels aus Veranlassung der fünfzigjährigen Dienstjubelfeier noch zu einer weitern Auszeichnung vorzuschlagen sind. Die außerdienstliche tadellose Führung und das politische Verhalten sind hierbei neben der ausgezeichneten Amtswirksamkeit maßgebend. Mehr als ein Anerkenntnis darf bei dem fünfzigjährigen Dienstjubiläum gleichzeitig nicht gewährt werden (C. V. F. M. v. 17. Februar 1864, M. Bl. S. 111). — Gegenwärtig wird für die bezeichnete Beamtenkategorie fast stets der durch Urkunde v. 18. Januar 1861 (Ges. S. S. 9 u. 76) gestiftete Kronenorden IV. Kl. verliehen.

7. Die Orden von Verstorbenen dürfen, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden, wenn der schwarze Adlerorden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt (C. E v. 5. Februar 1868, M. Bl. S. 88).

8. Während einer Festungs- oder Freiheitsstrafe sollen die Besitzer von Orden und Ehrenzeichen mit den Dekorationen ihrer Orden nicht erscheinen. Letztere sind vielmehr bei dem Antritt der Strafe der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde zu übergeben und nach beendeter Strafzeit zurückzugeben (K. O. v. 12. Mai 1822, Ges. S. S. 174). Wegen Anerkennung resp. unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen: vergl. § 33, 34^3 u. 360^8 R. St. G. B. u. A. K. O. v. 10. März 1845 (M. Bl. S. 156).

C. Besondere Dienstpflichten und Rechtsverhältnisse der Lokalforstbeamten.

§ 55.

Der Oberförster.

Die allgemeinen Dienstpflichten des Oberförsters und die denselben persönlich betreffenden Verhältnisse finden hier Erörterung, während dessen besondere Verrichtungen als Revierverwalter und Inhaber der hiermit vielfach verbundenen Nebenämter Gegenstand der Behandlung im zweiten Teile dieses Werkes sein wird.

Die aus der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der Königl. Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 hier hervorzuhebenden Vorschriften sind in den §§ 1, 2 und 91 enthalten.

Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfasst. Er hat nach Maassgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungsnormen nach den genehmigten Etats und periodischen Wirtschaftsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Reviers zu führen dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen und alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen durch den Forstrendanten besorgen zu lassen.

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrole des Forstmeisters, als seines nächsten Vorgesetzten, sowie des Oberforstmeisters und der Regierung, in höherer Instanz aber dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellt.

Mit den aus dieser Stellung und dem geleisteten Diensteide für ihn folgenden allgemeinen Amtspflichten hat der Oberförster sich gehörig bekannt zu machen. Er übernimmt mit der Annahme des Amtes zugleich die volle Verantwortlichkeit für treue und pünktliche Erfüllung aller Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und muss sich durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, stets würdig zeigen.

Die Vorschriften des I. Teils der Dienstinstruktion für die Förster (§§ 1—36 sowie der §§ 71 u. 72 das., C. V. F. M. v. 23. Okt. 1868 D. J. B. I S. 159.) sind für die Oberförster ebenfalls massgebend und deren Befolgung gehört zu seinen Dienstpflichten. Sie haben aber auch im übrigen nach dem Inhalte der erwähnten Instruktion sich zu achten und auf deren pünktliche Befolgung seitens ihrer Untergebenen zu halten. (§ 1 der Geschäfts-Anw. v. 4. Juni 1870.)

Der Geschäftskreis des Oberförsters besteht hauptsächlich in der Fürsorge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Arrondierung des fiskalischen Forstbesitzes, Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Kontrolierung des Forstschutzes, Handhabung der Forstpolizei[1]), und für möglichst gute nachhaltige Nutzbarmachung seines Administrationsobjekts (Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschläge, des Hauungsplans, Kulturplans, Wegebauplans, der Nebennutzungspläne, Ausführung der genehmigten Pläne mitHülfe des ihm untergebenen Personals, Verwertung aller Forstprodukte und Forstnutzungen), sowie in Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntniss des ihm anvertrauten Forstreviers, nicht allein nach seiner Begrenzung, Einteilung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen, und den häufigen, womöglich täglichen Besuch des Waldes nicht zu verabsäumen. (§ 2 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

Der Oberförster ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Massregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Beschützung und Pflege der Königlichen Forsten und Jagden und der Nutzungen aus denselben sowohl gegen die Menschen als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäss ausgeführt werden.

Der erste Angriff, d. h. die Entdeckung der bereits entstandenen, oder der zu befürchtenden Schäden und Nachteile liegt zwar vorzugsweise und zunächst den Forstschutzbeamten ob; aber auch der Oberförster hat die Verpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Vorschriften sachgemäss zu leiten und streng zu überwachen, sondern auch, soweit es für diesen Zweck und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen.

In diesem Falle sind die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften auch für den Oberförster zutreffend, und ist deshalb auch die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich. [2])

---

1) Im Geltungsbereich der Kr. O. v. 13. Dez. 1872 ist die Handhabung der Forstpolizei an den Amtsvorsteher übergegangen. Vgl. Verf. M. L. u. M. J. v. 22. März 1882 u. § 2 Anm. 1 auf S. 16 dieses Bandes.

2) Seit Gültigkeit des Deutschen Ger. Verf. Ges. vom 27. Januar 1877 hat sich die Stellung des Oberförsters insofern geändert, als derselbe nach § 153 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht, wie die Forstschutzbeamten, zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört und mithin nicht zu denjenigen Verrichtungen dieser Beamten bei

Die weitere Verfolgung der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Massregeln hat dagegen vorzugsweise der Oberförster zunächst zu veranlassen (§ 91 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

Die Ernennung und Anstellung des Oberförsters, welchem der Rang der V. Kl. der höhern Beamten der Provinzialbehörden (§ 5 d. V. vom 17. Februar 1817) durch A. K. O. vom 21. Oktober 1878 beigelegt worden, war schon früher, nach § 12 litt. h. der Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 den Regierungen entzogen und dem Minister vorbehalten. Nach der geltenden Dienstpragmatik findet die Ernennung zum Oberförster gewöhnlich sofort definitiv mit oder ohne Vorbehalt der Bestallung[1]) und des Dienstalters, seltener interimistisch statt.

Die Besoldung der Oberförster beträgt nach Maßgabe des Dienstalters 2100—3600 ℳ, im Durchschnitt 2850 ℳ nach Ausgabe Tit. 2 des Etats der Forstverwaltung. Einzelne Oberförster (aus den neu hinzugetretenen Landesteilen) beziehen zur Zeit bis 450 ℳ künftig hinwegfallende persön-

Ausübung des Forstschutzes befugt ist, welche zur Sicherung des Beweises und zur Entziehung der zum Diebstahl ꝛc. gebrauchten Gegenstände dienen, also namentlich nicht zur Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 94, 95, 98, 102—107 Str. Prz. Ordng. v. 1. Februar 1877). Gewöhnlich als Beamter der Staatsanwaltschaft (Forstamtsanwalt) bestellt, konnte der Oberförster nicht gleichzeitig Hülfsbeamter dieser Behörde sein. Die Beeidigung des Oberförsters auf das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 hat indessen gemäß § 23 al. 1 desselben nach wie vor stattzufinden, weshalb auch die pflichtmäßige Anzeige wahrgenommener Gesetzesübertretungen nach dem Forstdiebstahlsgesetz, den Forstpolizeigesetzen und Verordnungen seitens des Oberförsters zu erfolgen hat.

1) Bestallungen werden nur für wirkliche Ämter, Patente bei bloßen Titel-Verleihungen ausgefertigt (Allh. K. O. v. 17. Sept. 1836). Wird aber einem aus dem Dienst ausscheidenden Beamten bei Gelegenheit des Abschiedes ein höherer Charakter oder Titel beigelegt, so wird darüber kein besonderes Patent ausgefertigt, sondern die Charakter- u. Titelverleihung ist im Abschied (Dimissoriale) gleichzeitig mit der Entlassung auszusprechen (A. K. O. v. 26. September 1840). — Außer der Bestallung, in welcher nur Titel und Rang nebst den davon abhängenden Vorrechten (Teil II Tit. 10 § 84 A. L. R.) nicht aber die Höhe der Besoldung und das Amt ausgedrückt wird, muß eine besondere Verfügung wegen des Gehaltes oder Einkommens ausgefertigt werden (St. M. Beschl. v 18. Juni 1833). Auch ist in dieser Verf. auszudrücken, ob und bis zu welchem Betrage die Besoldung pensionsfähig ist (C. V. F. M. v. 14. April 1868). — Der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung anderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantrittes. — Die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt auf ungestempeltem Papier, der tarifmäßige Stempel von 1,5 ℳ ist zu dem Konzept oder den Akten der aushändigenden Behörde beizubringen (K. O. v. 13. Nov. 1843, C. V. F. M. v. 15. Nov. 1857).

liche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge. Außerdem werden auf ungünstigeren Dienststellen pensionsfähige, mit der Stelle verbundenen Stellenzulagen von höchstens 600 ℳ, welche in Abstufungen von 100 ℳ gewährt werden, gezahlt (C. V. F. M. v. 11. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 278). Zum pensionsfähigen Diensteinkommen gehören ferner die gewöhnlich in natura gewährte freie Dienstwohnung und das Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür (bis zu 900 ℳ für Wohnung).

Der Wert des freien Feuerungsmaterials wird mit 150 ℳ bei der Pensionierung angerechnet (C. V. F. M. v. 31. Dezember 1866, D. J. B. I S. 1, C. V. F. M. v. 14. Juni 1873, ebenda B. VI S. 10), der bei der Pensionierung anzurechnende Wert der Dienstwohnung beträgt 492 ℳ, nachdem die Oberförster den Rang der 5. Kl. der Provinzialbeamten erhalten haben und somit zu Tarifklasse III des Ges. v. 12. Mai 1873 gehören (vgl. § 6 l. c.).

Die Oberförster beziehen ihre Besoldung, wie alle etatsmäßig angestellten Beamten, nach dem Ges. v. 6. Februar 1881 und der C. V. M. L. v. 6. Mai 1881 (D. J. B. XIII S. 193) vierteljährlich im Voraus, ingleichen auch die Mietsentschädigung, wenn solche anstatt der Dienstwohnung in natura gewährt wird, und die baare Geldentschädigung für Brennmaterial, wenn solche fixirt ist.

Anderweite zum pensionsfähigen Diensteinkommen zu rechnende Emolumente bezieht der Oberförster nicht.

In den meisten Fällen gewähren ihm indessen die zu seinem Verwaltungsbezirke gehörigen Jagdnutzungen einige Einnahmen, und zwar aus den Erträgen der dem Oberförster fast stets verpachteten niedern Jagd der Oberförsterei (außer in den Hofjagdrevieren) und aus dem Administrationsbeschusse der hohen und Mitteljagd, dessen nach einem Beschußplane erlegtes Wild nach einer bestimmten Taxe dem Oberförster zur beliebigen Verwertung überlassen wird. Die in dieser Beziehung dem Oberförster obliegenden persönlichen Verpflichtungen und die ihm hierbei zustehenden Rechte sind unter anderm in §§ 63—72 der Gesch. A. v. 4. Juni 1870 enthalten und durch spätere Verfügungen geregelt. Es ist in dieser Beziehung hier Folgendes anzuführen:

Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen betreffs der an den Oberförster verpachteten Jagden liegt dem Forstmeister ob (§ 63 al. 3 der Gesch. Anw.)

Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienst-Instruktion für die Förster den Forst-

schutzbeamten zugestandenen Befugnisse, andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Erhaltung der etwa nicht mitverpachteten hohen oder Mitteljagd vorzeichnet und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschließen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch in soweit nachzukommen, daß er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt. — Jeder mit dem Oberförster abgeschlossene Jagdpachtkontrakt erlischt ohne weiteres mit dem Tage seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers, auch wenn solches im Kontrakt nicht ausdrücklich stipuliert ist (§ 65 Abs. 2 d. Gesch. Anw.).

Zur waidmännischen Ausübung der Jagd ist der Oberförster verpflichtet die erforderlichen Hunde und namentlich auch einen guten Schweißhund aus den ihm aus der hohen und mitteleren Jagd gewährten Administrationskosten zu halten, wenn solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist (§ 67 Abs. 5 d. Gesch. Anw.).

Aus der Administrationsjagd stehen dem Oberförster die in der Wildtaxe ausgeworfenen Administrations- bezw. Transportkosten zu. Es wird ihm indessen in der Regel das erlegte Wild zur Taxe, d. h. zu dem gewöhnlichen Werte bezüglich der Transportkosten und des Schußgeldes zur freien Verwertung überlassen. Der Oberförster ist indessen verpflichtet, seinen Vorgesetzten Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarf gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbsterlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 1 ℳ 20 ₰ pro Pfund zu überlassen (§ 69 Abs. 2 d. Gesch. Anw.).

Von dem noch zu verwertenden Fallwilde der Administrationsjagd gebührt dem Oberförster 20 % des Erlöses; 10 % hat er dem Schutzbeamten des Bezirks, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schußgeldes zu zahlen. Diese Sätze dürfen indessen nie die in der Wildprettaxe ausgeworfenen Sätze der Administrations-Kosten bezw. des Schußgeldes übersteigen (§ 71 Abs. 2 d. Gesch. Anw.)

Das Schußgeld, welches von allem Wilde des Administrationsbeschusses dem Forstschutzbeamten zusteht, hat der Oberförster nach den hierüber ergangenen speziellen Bestimmungen (§ 65 Abs. 2 der Förster-Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868) vierteljährlich den ersteren auszuzahlen (§ 68 d. Gesch. Anw.).

Geweihe von Fallwild und verkümmertem Wild, sowie gefundene Gehörne und Stangen gebühren dem Oberförster, ohne daß er dafür an die Forstkasse etwas zu zahlen hat. Er muß aber

das etwa zu gewährende Finderlohn berichtigen (§ 71 Abs. 5 d. Gesch. Anw.). [1])

Bei Verpachtung fiskalischer Jagden an eine dritte Person haben die Oberförster betreffs der Nutzung der kleinen Wildarten, ebenso wie die höheren Forstbeamten, dieselben Befugnisse, wie die etatsmäßigen Schutzbeamten (vgl. § 65 d. Förster-Dienst-Instr.). Dem Jagdpächter gegenüber sind diese Verpflichtungen durch ein dem Jagdpachtkontrakte angehängtes Regulativ auferlegt (C. V. F. M. v. 16. August 1872 D. J. B. V S. 125, s. auch § 32 auf S. 81).

In der Regel sind dem Oberförster, in Verbindung mit der von ihm verwalteten Oberförsterstelle, in ihrer Ausdehnung nicht überall gleich bemessene Dienstländereien zur Nutzung überwiesen, welche indessen keinen Teil des Diensteinkommens bilden und nur gegen Entgelt (Nutzungsgeld) unter der Bedingung jederzeitiger Wiederabnahme eingeräumt werden. Die in den östlichen und mittleren Provinzen den auf dem Lande wohnenden Oberförstern überwiesenen, früher umfangreicheren Dienstländereien sind unter anderweiter Regulierung der Dienstaufwandsentschädigung vielfach beschränkt worden (C. V. F. M. v. 24. November 1871, D. J. B. IV S. 74 und C. V. F. M. v. 11. August 1872, D. J. B. V S. 98). Es ist bei den eintretenden Neuregulierungen davon ausgegangen, daß der landwirtschaftliche Betrieb der Oberförster auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und, neben der Unterhaltung des täglichen Bedürfnisses an Milch, Butter 2c., mit einer nur zeitweise zulässigen Nebenbeschäftigung des Dienstgespannes vereinbar sei. Demgemäß wird bei der Regulierung der Dienstländereien vorzugsweise auf Gewährung von Wiesen Bedacht genommen und daneben gewöhnlich eine nutzbare Ackerfläche von 8—10 Hektar als Maximum in Aussicht genommen. Als Grundlage für das zu entrichtende Nutzungsgeld hat in der Regel die Grundsteuer-Einschätzung zu dienen (s. §§ 43—48 dieses Bandes).

Auch Waldweidenutzung steht dem Oberförster, jedoch nur nach Maßgabe des Geldetats zu (s. § 49).

---

1) Nach den ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe ist diese Bestimmung der Gesch. Anw. nur teilweise aufrecht zu erhalten. Das unberechtigte Aneignen von sogen. Fallwild, mithin auch der mit demselben verbundenen Geweihe u. Gehörne ist allerdings als „unbefugte Ausübung der Jagd" zu betrachten, mithin straffällig (Entsch. d. Reichsger. v. 13. Jan. 1881), während die Aneignung von abgeworfenen Hirschstangen, soweit sie noch von Niemand in Besitz genommen sind, als herrenlose Sache im Sinne des Teil II Tit. 16 § 7 d. A. L. R. weder als Jagdvergehen, noch als Unterschlagung bestraft werden kann. (Erk. d. O. Tr. v. 17. Juni 1875). Doch ist Jedermann nicht berechtigt, sich abgeworfene Hirschstangen anzueignen und treten, wenn eine solche Aneignung entgegen den Bestimmungen der gültigen Prov.-Forst- und Jagdordnungen stattfindet, die hier festgesetzten Strafen ein. Die Finder abgeworfener Rehgehörne erwerben aber immer deren Eigentum. Vgl. Wagner „die Preuß. Jagdgesetze" S. 125—128.

An fixierter Dienstaufwandsentschädigung nach Tit. 11 der Ausgabe des Forstverwaltungsetats wird dem Oberförster eine nicht pensionsfähige Aversionalsumme bis 2100 ℳ, je nach den Verhältnissen der ihm unterstellten Verwaltung, in Abstufungen von 100 ℳ (C. V. v. 11. Januar 1875) bewilligt. Die Aversional-Vergütung für Dienstaufwand wird in der Voraussetzung gewährt, daß der Aufwand, zu dessen Deckung sie bestimmt ist, auch wirklich in dem bei der Bewilligung vorausgesetzten Umfange stattfindet.[1]) Die Zahlung der Aversional-Vergütung geschieht monatlich pränumerando oder auf Verlangen vierteljährlich im dritten Monat (C. V. M. J., M. H. u. F. M. v. 31. Mai 1833, u. C. V. M. L. v. 6. Mai 1881). — Werden Beamte, welche derartige Aversional-Vergütigungen beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter Umständen etwa zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 24. März 1873 D. J. B. VI S. 17). Bei interimistischer Verwaltung einer Oberförsterei wird der Dienstaufwand dem Verwalter derselben mangels einer anderweiten Einigung bis zu dem Tage der wirklichen Dienstübernahme gezahlt (C. V. F. M. v. 12. Juni 1850, M. Bl. S. 367). Der 12. Teil des Jahresbetrages gilt als Monatsrate, der durch Division der Tageszahl des betr. Monats zu ermittelnde Betrag als Tagesrate. — Die Dienst-Aufwandsentschädigung der Oberförster enthält alle und jede Vergütigung für Amtsunkosten, welche ihm aus der Wahrnehmung seines Dienstes erwachsen, also für die Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Pferde und sonstigen Transportmittel, für Schreibhülfe, Büreaubedürfnisse, Instrumente, für Ausführung von Reisen zu auswärtigen Terminen in polizeilichen, gerichtlichen, Servitut-Ablösungs-, oder sonstigen Angelegenheiten, welche der Oberförsterdienst mit sich bringt, auch für die Beförderung der Dienstkorrespondenz nach und von der Post und zu den untergebenen Forstbeamten.

Der erforderliche Druckformularbedarf, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt wird unentgeltlich geliefert und das Postporto erstattet (C. V. F. M. vom 23. Dezember 1859 und vom 26. März 1874 M. Bl. S. 117 u. 227).[2])

Der Dienstbezirk ist nicht unbedingt auf den Umfang des die Oberförsterei bildenden Waldkomplexes beschränkt, vielmehr ist für den Umfang des Dienstbezirks mehr die Natur der Revierverwaltungsgeschäfte maßgebend.

---

1) Auf Entschädigungsgelder, welche ein Zivilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst bei Mobilmachung der Armee ab keinen weiteren Anspruch (Anl. z. Minist. Beschl. v. 19. Juli 1850 Nr. 5).

2) Das Einbinden der Gesetzsammlungen und Amtsblätter, sowie die ordnungsmäßige Herrichtung der Wirtschaftsbücher ist vom Dienstaufwande zu bestreiten (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1868, § 102 Abs. 2 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Wenn nun auch nach diesem Grundsatze die Dienstaufwandsentschädigung bemessen ist, so kann dem Oberförster doch nicht die Verrichtung von Amtsgeschäften in weiter Entfernung von seinem Wohnsitze ohne Vergütung zugemutet werden und muß über die event. zu gewährende besondere Entschädigung bei Erteilung eines Auftrages der pflichtmäßigen Beurteilung der vorgesetzten Dienstbehörde die Entscheidung überlassen bleiben (C. V. F. M. v. 11. Juni 1872).

Den Königl. Oberförstern stehen die der V. Rang-Klasse der Provinzialbeamten zukommenden Tagegelder, Reisekosten, Umzugs- und Transportkosten zu (C. V. F. M. v. 3. Januar 1879 D. J. B. X S. 366).

Die Tagegelder betragen mithin = 12 ℳ, die Reisekosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen = 13 ₰ für km, auf Landwegen = 60 ₰ für km, für Zu- und Abgang zusammen = 3 ℳ. — Die Umzugskosten betragen: Für allgemeine Kosten = 300 ℳ, Transportkosten für je 10 km der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung = 8 ℳ (Ges. v. 24. Februar 1877, C. V. F. M. v. 17. April 1877, D. J. B. IX S. 414).

Den als Forst-Amtsanwalt fungierenden Oberförstern des unmittelbaren Staatsdienstes und der Königl. Hausfideikommißverwaltung, welche bei auswärtigen Terminen (d. h. in Entfernungen von über 2 km von ihrem Wohnsitze) besondere Diäten, Reisekosten und Tagegelder erhalten, sind bei Ausübung jener Funktion gleichfalls die Tagegelder und Reisekosten der V. Beamtenklasse zu gewähren (C. V. M. J. v. 1. Juni 1874 u. 4. Februar 1879, D. J. B. XI S. 42). — Für besondere Aufträge in Kommunal-Forst-Angelegenheiten erhalten die Oberförster die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten aus den Fonds der betr. Königl. Regierung (Kap. 57 Tit. 10) (C. V. F. M. v. 10. Juli 1877, D. J. B. IX S. 494). — Den als Kreistags-Abgeordneten in Gemäßheit der Kreis-Ordnungen gewählten Königl. Oberförstern sind für die Wahrnehmung der Kreistage Diäten und Reisekosten nach den gesetzlich festgestellten Sätzen ihrer Oberförsterstellung zu gewähren (C. V. F. M. v. 29. Dezember 1876 D. J. Bd. IX S. 7). — Bei Zuziehung der Oberförster als Kommissare eines Waldschutzgerichts (§ 9 d. Ges. v. 6. Juli 1875, C. V. F. M. v. 7. Mai 1876) erhalten dieselben für ihre Arbeiten, für die baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen und noch ergehenden Vorschriften, namentlich d. Ges. v. 24. Juni 1875 (Ges. S. S. 395); vgl. § 18 d. Ges. v. 6. Juli 1875. — Die Amtsvorsteher (also auch die als Amtsvorsteher bestellten Oberförster rc.) haben nur Anspruch auf Ersatz von baaren Auslagen für Reisen nach dem Sitze der Verwaltungs-Gerichte in Verwaltungsstreitsachen, in welchen sie als Partei das öffentliche Interesse vertreten,

von der unterliegenden Partei zu verlangen, bezw. die Wiedererstattung dieser Kosten geltend zu machen (Entsch. d. O. V. G. v. 22. Dezember 1880).

Der Bezug von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren der Oberförster regelt sich, wie bei den übrigen Beamten, durch die Deutsche Gebühren-Ordnung v. 30. Juni 1878 (Ges. S. S. 173), welche nach § 42 des Ausf. Ges. v. 10. März 1879 auch auf gerichtliche Angelegenheiten vor besondern Gerichten Anwendung findet. Der Beamte kann hinsichtlich dieser Gebühren eine Bevorzugung vor andern Staatsbürgern nicht beanspruchen, außer wenn er zu Gerichtsverhandlungen zugezogen wird als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amts Kenntnis erhalten hat, oder als Sachverständiger aus Veranlassung seines Amts und in Ausübung seiner Wissenschaft, der Kunst, oder des Gewerbes, deren Kenntnis zu den Pflichten des Amts gehört. In diesen Fällen erhält der Beamte nach § 14 der gedachten Geb. Ordng. Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften (C. V. F. M. v. 3. Januar 1880).

Für die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte steht dem Oberförster nach Maßgabe der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ein besondere Entschädigung nur insoweit zu, als er nicht bereits früher durch die festgesetzte Dienstaufwandsentschädigung als Revierverwalter zur Wahrnehmung der Geschäfte der Gutsvorsteher verpflichtet war, den Fiskus als Gutsherrn zu vertreten. Wo durch Übertragung der Gutsvorsteher-Geschäfte in Folge der Kreis-Ordnung durch Vertretung des Gutsherrn bezüglich der zu den betreffenden fiskalischen Gutsbezirken gehörenden Ortschaften und der in fremdem Eigentume befindlichen Flächen Ausgaben erwachsen, welche bei dem Dienstaufwande nicht berücksichtigt waren, so sind den die fiskalischen Gutsvorsteher-Geschäfte wahrnehmenden Oberförstern, sofern sie als solche keine besondern Amtsunkosten beziehen, auf Grund jedesmaliger besonderer Liquidation die Auslagen zu erstatten. Insbesondere sind ihnen auch für die desfallsigen Reisen zu den Kreisstädten behufs ihrer Vereidigung als Gutsvorsteher, behufs der Wahl von Kreistagsmitgliedern, Vorführung von Militärpflichtigen, Vorlegung der Klassensteuerliste rc. die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren (C. V. F. M. vom 20. Juni 1873, D. J. B. VI S. 2, C. V. v. 3. Juli 1876, ebenda B. IX S. 2). —

Dem Oberförster sind, namentlich in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung, neben dem Amte des Revierverwalters verschiedene Nebenämter als Ausfluß seiner Hauptstellung übertragen und zwar: als Forst-Amtsanwalt zur beschränkten Wahrnehmung der Funktionen als öffentlicher Ankläger bei Forstdiebstählen innerhalb der eigenen oder einer benachbarten Oberförsterei; als Gutsvorsteher für den Guts-

bezirk der Oberförsterei zur Vertretung des Forstfiskus als Gutsherrn in kommunaler Beziehung; als Amtsvorsteher, und zwar in einem nur aus einem forstfiskalischen Gutsbezirk bestehenden einfachen Amtsbezirk von selbst gleichzeitig als Vertreter des Fiskus in seiner Gutsvorsteher-Eigenschaft, in einem zusammengesetzten Amtsbezirk oder als kommissarischer Amtsvorsteher mit Genehmigung des Ressortministers (C. V. F. M. v. 19. Juli 1873, D. J. B. VI S. 90, C. V. v. 20. März 1874, D. J. B. VII S. 2); als Standesbeamter oder dessen Stellvertreter nach d. Ges. v. 9. März 1874 zur Beurkundung des Personenstandes (C. V. F. M. v. 5. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 57). Ferner werden die Oberförster mehrfach in Folge der Kreisordnung als Vertreter des fiskalischen Großgrundbesitzes bei Wahl von Kreistagsmitgliedern von der Regierung beauftragt und in Folge dessen als solche von der Kreisversammlung auch zu Kreistagsmitgliedern gewählt. — Die Beteiligung als Mitglied des Kreisausschusses soll den Oberförstern in der Regel nicht gestattet werden (C. V. F. M. v. 27. Juni 1873, D. J. B. VI S. 4). —

Betreffs des Tragens von Uniform schreibt das Uniformsreglement vom 29. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 3) vor, daß die Königl. Forstbeamten, also auch die Oberförster, bei allen dienstlichen Verrichtungen im Walde die vorschriftsmäßige Walduniform zu tragen haben; diese ist mithin die Dienstbekleidung bei allen Waldgeschäften. Auch bei Hofjagden müssen sämtliche Forst- und Jagdbeamten stets in Walduniform und im Uniformshut (nicht Mütze) erscheinen und zwar in Kniestiefeln, welche über den Beinkleidern zu tragen sind (C. V. F. M. v. 30. Dezember 1875 und 31. Januar 1877, D. J. B. VIII S. 385 u. IX S. 406).

In Uniform haben alle Forstbeamten den Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung abzugeben (C. V. F. M. v. 9. Mai 1870, D. J. B. III S. 2).

Der Uniformsrock zur Walduniform für alle höhern Forstbeamten vom Oberförster aufwärts besteht aus einem juppenartigen Rock von grün und grau meliertem Tuch mit zwei Reihen je sechs grün bronzierten Wappenknöpfen, oder auch mit Knöpfen aus grünem Horn mit eingepreßtem Wappen. Stehkragen von grünem Sammet, die Brustklappen im Innern von jagdgrünem Tuch, Ärmelaufschläge und Taschenklappen grün passepoiliert. Das Achselabzeichen des Oberförsters besteht aus fünf, sechs mm. breiter jagdgrüner wollener Plattschnur, unten am Ärmelansatz eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen grünen Wappenknopf befestigt, die drei mittleren Schnüre geflochten. — Der Hirschfänger (mit Messer) mit weißem Griff und vergoldetem Bügel, der wie die Parierstange in einem Hirschlauf endigt, vergoldeten Kuppen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten

Beschlägen und Zwinge. Derselbe wird durch den Rock gesteckt. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und dünnen Kantillen.[1]) Beim gewöhnlichen Dienste im Walde kann jedoch ein beliebiger anderer Hirschfänger oder ein Kulturmesser ohne Portepee getragen werden. — Die Kopfbedeckung besteht aus einem grüngrauen Filzhut von der Farbe des Rocks, garniert mit einem 2 cm breiten Bande von jagdgrünem Tuch, die Krämpe ebenso eingefaßt. Auf der linken Seite um die Kokarde ein Gemsbart von Gems- oder Rehhaar. Vorn der Königl. Adler für Forstbeamte von 5 cm Flügelspannung. Während der sechs Wintermonate Oktober bis inkl. März kann mit Ausschluß der Hofjagden an Stelle des Filzhutes eine warm gefütterte Mütze getragen werden (E. V. F. M. v. 31. Januar 1877, D. J. B. IX S. 406). — Die Beinkleider sind von demselben Tuch wie der Rock mit jagdgrünen Biesen. Fußbekeidung der Örtlichkeit angemessen. Bei Dienst zu Pferde beliebige Sporen. — Reitzeug: Englischer Sattel auf einer Schabrake von jagdgrünem Tuch ohne Einfassung.

Die Interimsuniform, welche getragen werden kann, wo die Staats- oder Walduniform nicht bestimmt vorgeschrieben, aber das Erscheinen in Uniform erforderlich (Forstgerichtstermine ꝛc.) oder angemessen ist, besteht aus Waffenrock aus jagdgrünem Tuch ohne Vorstoß mit Ärmelaufschlägen, welche oben in eine Schnebbe auslaufen, von demselben Tuch, geschlitzten mit 2 Tuchknöpfen versehenen Ärmeln. Vorn eine Reihe von 8 vergoldeten Wappenknöpfen, hinten an jeder Seite drei dergl. Knöpfe. Kragen von Sammet. Achselabzeichen wie bei der Walduniform, jedoch von goldener Plattschnur. Hirschfänger wie bei der Wald-Uniform. Kopfbedeckung: Tuchmütze von der Farbe des Rocks und der Form der Militärmütze, oder Hut wie bei der Staats-Uniform. Beinkleider von militärgrauem Tuche mit grünen Biesen. Es bleibt unbenommen, ist vielmehr erwünscht, daß die Forstbeamten auch im Privatverkehr Wald- oder Interims-Uniform tragen.

Der Uniformsrock der Staatsuniform ist ein Waffenrock ohne Vorstoß von jagdgrünem Tuch, welcher bei 12—15 cm oberhalb des Knies endet, Kragen und Aufschläge von demselben Tuche mit einer Eichenguirlande in Gold gestickt. Knöpfe wie bei der Interimsuniform. Achselabzeichen ebenfalls, Hirschfänger wie bei der Walduniform, indessen über dem Rock zu tragen an einem Koppel von goldener 5 cm breiter Tresse, mit vergoldetem Schlosse, auf welchem ein silberner Adler mit Krone befindlich. Kopfbedeckung: schwarzer Filzhut mit doppelter goldener Rundschnur besetzt, an deren Enden zwei goldene Eicheln sind, mit einer Agraffe von goldener Schnur an vergoldetem Wappenknopfe über der Kokarde. Dazu bei kleinen Gelegenheiten ein Gemsbart von Gems- oder Rehhaaren, bei großer Gala schwarzer herabfallender Roßschweif.

1) Wegen Tragen des silbernen Offiziers-Portepees; vgl. § 16 Anm. 6 auf S. 58.

Vorn der Königl. Adler wie bei dem Walduniformshut. Beinkleider: bei kleinen Gelegenheiten (halber Gala) grüne Tuch-Beinkleider von der Farbe des Rocks, an der Außenseite mit einer 2,62 cm breiten goldenen Eichenlaub-Tresse besetzt, bei großer Gala weiße Kasimirbeinkleider ebenso besetzt. Stiefel mit Sporen. Die Staatsuniform ist von den Königl. Forstbeamten zu tragen, wenn sie (außer bei Hofjagden) vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften und bei Hofe erscheinen, oder bei dem Chef der Forstverwaltung außerhalb des Waldes dienstlich sich zu melden haben, sowie bei größeren feierlichen Gelegenheiten. Wenn dazu nicht ausdrücklich große Gala (weiße Beinkleider) angesagt ist, ist die Staatsuniform der halben Gala zu nehmen. Diese ist auch anzulegen bei officiellen Vorstellungen bei dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und obern Ministerial-Forstbeamten, wenn dazu das Erscheinen in Staatsuniform für den betr. Fall bestimmt wird.

Als Überzieher dient allgemein ein Rock von gleichem Tuch und Schnitt wie der Waldumiformsrock, nur von größerer Länge und Weite und ohne Achselabzeichen. Es bleibt aber auch gestattet einen gewöhnlichen Militärmantel oder Pelotot von dunkelgrauem Tuche, mit Kragen von jagdgrünem Tuche und glatten gewölbten gelben Metallknöpfen zu tragen.

Bei dem Empfange der Allerhöchsten und höchsten Personen in Städten und Ortschaften gelten für den Oberförster dieselben Bestimmungen, wie solche für den Forstmeister vorgeschrieben sind. Wenn bei Reisen des Kaisers und Königs der Befehl des offiziellen Empfanges ergeht, so hat der Königl. Oberförster an dem Punkte, wo Se. Majestät das von ersterem verwaltete Forstrevier zuerst berühren, und auf eine längere Strecke als $^{1}/_{10}$ Meile (0,75 km) zu Wagen oder zu Pferde passiren, mit den sämtlichen Forstschutzbeamten der Oberförsterei die Ankunft Sr. Majestät zu erwarten, bei Allerhöchstem Eintreffen an der Reviergrenze sich zu Pferde zu melden und alsdann Se. Majestät bis zum nächsten Ausgange aus dem Revier, wo die Meldung zu wiederholen ist, zu begleiten, falls er nicht von dem Geleit entbunden wird. Wenn Se. Majestät in einem Orte übernachten, oder einen längern als einstündigen Aufenthalt nehmen, an welchem oder in dessen halbmeiligen (4 km) Umkreise ein Königl. Oberförster wohnt, so hat dieser, sofern er nicht schon vorher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung seine Meldung im Walde bewirkt hat, an jenem Orte unmittelbar nach dem Eintreffen Sr. Majestät sich zu melden, um etwaige Allerhöchste Befehle zu empfangen (§ 18 des Regulativs vom 9. August 1870).

§ 56.

Beamte des Forstvermessungswesens und verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten.

Der Forstverwaltungsetat pro 1888/89 weist unter Tit. 4 der Ausgabe für einen Beamten bei dem Forstvermessungswesen (zu Hildesheim) und drei ver-

waltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten mit einer Besoldung von 1500—3600 ℳ, im Durchschnitt mit 2400 ℳ nach. Die letztern (der Torffaktor zu Karolinenhorst, der Flößverwalter zu Stoberau und der Tiergarten-Verwalter zu Cleve) deren baares Gehalt 3000 ℳ nicht übersteigen darf, erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial, oder Geldvergütung dafür, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungs-Materials von 105 ℳ. — Nach Tit. 14 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats betragen die Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für die Beamten der Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 ℳ für jeden, und die Stellenzulagen von 50 bis 300 ℳ. — Nach dem Gesetze vom 12. Mai 1873 und der Ausf. Verf. d. F. M. vom 23. Mai 1873 rangieren die oben bezeichneten Beamten betreffs des bei der Pension anzurechnenden Wohnungsgeldzuschusses zur Abt. IV des Tarifs. — Auch einige Dienstländerei-Nutzung gegen anschlagsmäßige Pacht ist den verwaltenden Beamten der Nebenbetriebsanstalten überwiesen. — Ihre Anstellung geht auf Vorschlag der Regierung von dem Ressort-Minister aus. — Für dieselben gelten auch die allgemeinen Disziplinarvorschriften der §§ 1—39, auch 72 der Dienst-Instruktion für Königl. Preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 und finden die Bestimmungen der übrigen Paragraphen dieser Instruktion entsprechende Anwendung.

Nach der C. V. F. M. vom 27. Mai 1876 (D. J. B. VIII S. 393) erhalten die Verwalter der Nebenbetriebsanstalten (Abth. V der Verordnung vom 15. April 1876) bei Dienstreisen 9 ℳ Tagegelder, 13 Pf. für km Eisenbahn, 3 ℳ für Zu- und Abgang, 40 ₰ für km Landweg, an Umzugskosten nach der C. V. F. M. vom 17. Oktober 1877 (D. J. B. IX S. 414) auf Grund des Ges. vom 24. Februar 1877 (Kl. V des Tarifs) 240 ℳ allgemeine Kosten und 7 ℳ für 10 km an Transportkosten.

Nach dem Uniforms-Regl. v. 29. Dezember 1868 haben die verwaltenden Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten zu tragen, jedoch anstatt des Hirschfängers den Degen.

§ 57.

Der Revierförster.

Der frühere Umfang mancher Oberförstereien machte es unmöglich, daß die Oberförster alle Waldbetriebsgeschäfte, insbesondere bei den Kulturen, bei dem Aushiebe verdämmender Weichhölzer zur Nachzucht und Erhaltnng edler Holzarten, bei der Auszeichnung der Besamungs- und Lichtschläge, der Mittelwaldschläge und Durchforstungsschläge, bei Aushaltung der Bau- und Nutzhölzer in den Schlägen u. s. w., in wünschenswerter Weise gründlich zu be-

sorgen im Stande waren. Die Förster erscheinen nach dem Durchschnitt ihrer Befähigung und ihres Interesses nicht überall geeignet, den Oberförster nach dieser Richtung hin zu ersetzen bezw. zu vertreten. Bei Aufstellung der Organisationsvorschläge im Jahre 1849 wurde die Teilung vieler Oberförstereien und die Bildung mehrerer kleiner Verwaltungsbezirke unter der Benennung „Revierförstereien" beabsichtigt. Der Mangel verfügbarer Mittel stand damals der Durchführung dieses Planes entgegen. Erst durch C. V. F. M. vom 3. August 1854 wurden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die ersten Anordnungen über die Einführung einer neuen Klasse von Beamten, „der Revierförster," getroffen. Es wurde dem Bedürfnis der Entlastung einzelner Oberförster dadurch Rechnung getragen, daß auf Försterstellen, die nach ihrer Lage hierzu geeignet waren, besonders brauchbare und zuverlässige Beamte aus der Zahl der Forstschutzbeamten angestellt wurden, welche durch ihren Diensteifer, ihre Haltung und gesamte Persönlichkeit zu einer den sonstigen Wirkungskreis der Schutzbeamten überschreitenden Thätigkeit auch zur Anleitung und Beaufsichtigung anderer benachbarter Schutzbeamten als Stellvertreter des Oberförsters nach dessen Anweisungen fähig waren, mithin diesen in Stand setzen konnten, in andern Teilen seines Verwaltungsbezirks die Betriebsgeschäfte um so gründlicher wahrzunehmen. — Auch gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß die Revierförsterstellen vorzugsweise mit dazu befähigten Förstern besetzt werden (§ 1 d. Regul. v. 1. Februar 1887).

Die Revierförster haben einen den Hegemeistern voranzustellenden und zwar den gleichen Rang der Subalternbeamten der Provinzialbehörden.

Der Forstschutz und die sonstige Aufsicht in dem eigenen Schutzbezirke verbleibt dem Revierförster. Wo dessen Beteiligung an den Administrationsgeschäften es erheischt, wird ihm für den Schutz und die Aufsicht eine Unterstützung durch Beigabe eines Hülfsaufsehers gewährt. Die Notwendigkeit tritt hierzu besonders da ein, wo der Wirkungskreis des Revierförsters über seinen eigenen Schutzbezirk sich hinaus erstreckt, oder wo die Beteiligung desselben an der Holzabgabe und dem Holzverkauf in seinem Schutzbezirk es erfordert, die Holzüberweisung in andere Hände zu legen.

Eine C. V. F. M. aus dem Jahre 1854 erweiterte die vorstehenden Bestimmungen. Außer aus der Zahl der geeigneten Förster sollen hiernach aus den geprüften Forstkandidaten (jetzt Forstassessoren), meist aber nur als Vorstufe für die Oberförsterstellung und zur vorübergehenden mehrjährigen interimistischen Anstellung, Revierförster entnommen werden.

Den Revierförstern wird neben dem für Förster zulässigen Dienst-Einkommen eine als Gehaltsteil oder auch nur zeitweise zu bewilligende Zulage gewährt, welche aber nur im ersteren Falle pensionsfähig ist. — Die

Besetzung einer Revierförsterstelle bezw. die Ernennung zum Revierförster wird bei eintretender Erledigung einer Stelle, für welche im Normalplan eine Revierförster-Zulage ausgesetzt ist, durch den Ressortminister bewirkt. Die Regierung hat bei Besetzung der Revierförsterstellen mit Förstern Vorschläge abzugeben und über die zur Besoldung verfügbaren Mittel zu berichten.

Die Besoldung der Revierförster beträgt nach Tit. 3 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats, wie die der Förster 900—1300 ℳ, im Durchschnitt 1100 ℳ, nach Maßgabe ihres Dienstalters als Förster, außerdem 150—450 ℳ event. pensionsfähige Revierförsterzulage, sowie auch an Stellenzulage 50 bis 300 ℳ sofern solche für die betr. Dienststelle festgesetzt ist. Außerdem bezieht der Revierförster als Teil seines pensionsfähigen Einkommens freies Feuerungsmaterial, welches mit 75 ℳ bei der Pensionierung anzurechnen ist, sowie freie Dienstwohnung, welche, da er zur Abteilung IV des Tarifs des Ges. v. 12. April 1873 gehört, mit dem Durchschnittssatze der Servisklasse I—V von 297,6 ℳ pensionsfähig ist (C. V. F. M. v. 14. Juni 1873 al. 2. D. J. B. VI S. 10).

Außer dieser Klasse der Revierförster werden im Etat noch 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover aufgeführt mit 1260—1320 ℳ Besoldung.

Dienstländereien und Nutzung der Waldweide wird dem Revierförster nach denselben Grundsätzen, wie allen Forstschutzbeamten gewährt.

Nach der Verordnung v. 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, gehören die Revierförster zur VI. Tarifklasse und erhalten somit an Tagegeldern = 6 ℳ, für km Eisenbahn = 10 ₰, für Ab- und Zugang = 2 ℳ, für km Landweg = 40 ₰ (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876). An Umzugskosten (Ges. v. 24. Febr. 1877, C. V. F. M. v. 17. April 1877 D. J. B. IX S. 414) bezieht der Revierförster (IV. Kl. des Tarifs) an allgemeinen Kosten 180 ℳ, an Transportkosten 6 ℳ für je 10 km.

Das Uniformsreglement v. 29. Dezember 1868 bestimmt für den Revierförster als Walduniform den Uniformsrock des Oberförsters, aber ohne grüne Brustklappen, welche vielmehr von gleichem Tuche wie der Rock selbst sind. Die Achselabzeichen sind vier Streifen wollener jagdgrüner Plattschnur. Hirschfänger und Portepee wie bei dem Oberförster. Die Interimsuniform ebenso, nur mit entsprechenden Achselabzeichen der Charge in goldener Plattschnur. Da Staats-Uniform von dem Revierförster nicht getragen wird, so tritt an Stelle des Staats-Uniformshuts bei der Interimsuniform der Hut der Walduniform.

§ 58.

Der Hegemeister.

Bis zur Einrichtung von Revierförsterstellen durch V. F. M. v. 3. August 1854 bestanden sogen. Kontrolförsterstellen, welche, soweit deren Umwandlung zu Revierförsterstellen nicht angemessen erschien, mit Hegemeistern besetzt werden. Diese erhalten eine geringere Zulage, als die Revierförster, und zwar von 60—450 ℳ und werden allein aus der Zahl der Förster gewählt. Diese Hegemeister vertreten in Einzelfällen und in eingeschränkter Weise die Revierförster und die Oberförster bei den Waldgeschäften und in der Verwaltung; sie werden, nachdem sie sich probeweise bewährt haben, auf Vorschlag der Regierung von dem Ressortminister ernannt. Diese Beamten pflegen mit dem Titel „Wirkliche Hegemeister" bezeichnet zu werden, zum Unterschiede von „Titular-Hegemeistern", welche schon früher aus der Zahl älterer verdienter Förster als Auszeichnung für langjährige vorzügliche Dienstführung durch Ministerial-Patent ernannt wurden, ohne hiermit die Verwaltung einer Hegemeisterstelle zu führen.

Die Hegemeister sind im übrigen mit den Förstern in ihrem Gehalte und sonstigen Emolumenten gleich gestellt. Wie bei letztern beträgt die vierteljährlich pränum. zu zahlende Besoldung nach Tit. 3 der Ausgabe des Forstverwaltungs-Etats 900—1300 ℳ, im Durchschnitt 1100 ℳ neben freier Dienstwohnung (für fehlende Dienstwohnung bis zu 225 ℳ Miets-Entschädigung) und Feuerungsmaterial.

Die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen[1]) für Hegemeister, Förster rc. betragen nach Tit. 14 der Ausgabe event. 50—300 ℳ; ferner wird zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe unter Umständen bis zu 180 ℳ und eine Kahnunterhaltungszulage von 20 ℳ gewährt, letztere Bezüge monatlich pränum. zu zahlen. Der bei Pensionierung anzurech-

1) Die Stellenzulagen werden im Interesse des Dienstes zur Vermeidung der Nachteile häufigen Personalwechsels und zur Ausgleichung für solche Försterstellen gewährt, welche ungünstigere Verhältnisse haben, als die Mehrzahl der anderen Stellen desselben Regierungsbezirks. Es kommen hierbei besonders in Betracht: Beschaffenheit und Lage der Wohnung namentlich in Beziehung auf den Schulunterricht der Kinder, Beschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Entfernung von Arzt und Apotheke, Unwirtsamkeit und Rauheit der Umgegend, besondere Erschwerung der Beschaffung des Wasserbedarfs, Beschaffenheit der Dienstländereinutzung, außergewöhnliche lokale Höhe der allgemeinen Preisverhältnisse für Brotkorn, Kartoffeln, Tage- und Gesindelohn, die Schwierigkeit der Forstschutzverhältnisse, parzellierten Lage des Schutzbezirks, Umfang und Schwierigkeit des Betriebes und große Wichtigkeit eines Schutzbezirks, wodurch außergewöhnliche Anstrengungen, vorzügliche Intelligenz und bewährte Zuverlässigkeit des Stelleninhabers gefordert wird (C. V. F. M. v. 16. Juni 1875, D. J. V. VIII S. 282).

nende Wert der freien Dienstwohnung (Abt. V d. Tar. zum Ges. v. 12. Mai 1875) beträgt 112,8 ℳ, der des Feuerungsmaterials 75 ℳ.

An Dienstländerei=Nutzung und an der Waldweide nehmen Hegemeister gleichfalls Teil. Betreffs der Tagegelder und Reisekosten gehören diese Beamten zur Kl. VII der Allh. V. v. 15. April 1876 und erhalten mithin 4,50 ℳ Tagegelder, 10 ₰ für km Eisenbahn, 2 ℳ für Zu= und Abgang, 30 ₰ für km Landweg (C. V. v. 27. Mai 1876).

Der Rang der Hegemeister (und Förster) steht zwischen dem der Subaltern= und Unterbeamten (C. V. v. 24. Mai 1865).

An Umzugskosten (Kl. VII d. Ges. v. 24. Februar 1877) wird gewährt 150 ℳ an allgemeinen Kosten und 5 ℳ für je 10 km (C. V. v. 17. April 1877).

An sonstigen baren Bezügen erhalten die etatsmäßigen Forstschutzbeamten das festgestellte Schußgeld von dem in ihrem Schutzbezirke erlegten zur Administrationsjagd gehörigen Wilde durch den Oberförster am Schlusse jeden Quartals.

In der Uniform haben die Hegemeister als Abzeichen von der Uniform der Förster auf den Achselstücken 1 cm im Quadrat großen goldenen Stern. Die Walduniform der Hegemeister (und Förster) unterscheidet sich von der der höhern Beamten dadurch, daß der Uniformsrock anstatt des grünen Sammetkragens einen solchen von grünem Tuch, außerdem (wie die des Revierförsters) keine grünen Brustklappen hat. Die Achselabzeichen werden durch drei Streifen wollener grüner Plattschnur gebildet. Der Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheide, gelber Zwinge, ist durch den Rock gesteckt an einer beliebig unter dem Rock befestigten Koppel zu tragen, außerdem ohne Troddel oder Portepee. Statt des Hirschfängers kann auch ein Kulturmesser getragen werden (Unif. Regl. v. 29. Dezember 1868).[1])

Als Auszeichnung wird von dem Chef der Forstverwaltung ein goldenes Portepee verliehen (C. V. F. M. v. 9. Januar 1869 D. J. B. I S. 13). — Die Interimsuniform hat die Achselabzeichen der Walduniform in goldener Plattschnur; zu derselben wird der Hut der Walduniform getragen.

§ 59.

Der Förster (Forstpolizeisergeanten, Torf=, Wege=, Flöß= und Holzhofsmeister).

Der Anspruch als Förster (oder Forsthülfsaufseher) im Staatsdienst (auch im Dienst der Hofkammer der Königl. Familiengüter), sowie auf solchen

1) Das Kulturmesser wurde von dem Ressortminister den durch selbständige Wahrnehmung der Kultur= und Bestandspflege sich verdient machenden Förstern anstatt einer Gratifikation verliehen. In jüngerer Zeit werden Kulturmesser nicht mehr erteilt.

Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten angestellt zu werden, welche mindestens 750 ℳ Jahreseinkommen einschließlich des Werts von Emolumenten gewähren, aber eine höhere Ausbildung als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung erlangt haben. Diese kann nur erworben werden durch Erfüllung der zu übernehmenden besondern Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps, durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung und durch das Bestehen von zwei forstlichen Prüfungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Regul. v. 1. Februar 1887 (D. J. B. XIX S. 36).

Die Anstellung der Forstbeamten erfolgt auf Grund des Forstversorgungsscheines und nach abgelegter Försterprüfung durch die Bezirksforstdirektion nach Maßgabe des Regul. v. 1. Februar 1887 mittels einer nach vorgeschriebem Formular auszufertigenden Anstellungsverfügung nebst Bestallung (C. V. F. M. v. 14. Oktober 1876, M. Bl. 77 S. 118).[1]

Die Verhältnisse des Försters bezüglich Diensteinkommens, Emolumente, Dienstländereien, Diäten und Reisekosten, Umzugskosten und Uniform haben bereits in dem vorigen Abschnitt (§ 58) Erwähnung gefunden. Auch die übrigen in der Überschrift bezeichneten Beamten I. Cl. der Nebenbetriebsanstalten stehen, sofern sie das Amt bei den Nebenbetriebs-Anstalten selbständig verwalten, in ihren rechtlichen Verhältnissen und nach den allgemeinen dienstlichen Verpflichtungen mit den Förstern wesentlich gleich.

Rücksichtlich des Feuerungsmaterials der Beamten der Nebenbetriebsanstalten (Torf-, Wege-, Flöß- und Holzhofs-Meister) finden dieselben Bestimmungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die im Besoldungs-

1. Betreffs des bei Anstellung der Förster zu beobachtenden Dienstalters, von welchem das Aufrücken im Gehalt abhängig ist, gelten folgende Grundsätze: Das Dienstalter regelt sich in der Regel nach der Reihenfolge in der Anwärterliste. Wird von dieser Reihenfolge bei Besetzung einer Stelle abgewichen, so ist dem Anzustellenden die zu übertragende Stelle entweder nur interimistisch (auf eine gewisse Zeitdauer), oder aber vorbehaltlich der Erteilung der Bestallung und Feststellung des Dienstalters zu übertragen. Erfolgt die Anstellung nur auf Probe, so ist ihm die Bestallung erst nach beendigtem Probedienst zu erteilen, das Dienstalter aber nach dem Datum seiner Probeanstellung zu bestimmen. Nur wenn die Dienstführung eine Hinausschiebung nötig macht, oder wenn die Anstellung auf Probe vor abgelegter Försterprüfung stattfindet und der Probedienst zugleich die Erledigung der Prüfung einschließt, ist das Dienstalter nach dem Zeitpunkt der endgültigen Anstellung zu bestimmen. — Bei Übernahme eines Försters aus einem anderen Bezirk behält derselbe sein früheres Försterdienstalter, sofern nicht in der genehmigenden Minist. Verf. besondere Bestimmung hierüber getroffen wird. — Bei Übernahme eines Försters aus dem Kommunal-Forstdienst ist das Dienstalter, falls der Minister nicht anderweite Bestimmung trifft, nach der Anwärterliste zu bestimmen, wenn der Betreffende seine Anstellung im Kommunaldienste auf Aufforderung der Regierung gefunden hat, andernfalls nach dem Datum seiner Anstellung als Förster im Staatsdienst (C. V. F. M. v. 14. Okt. 1876, D. J. B. X S. 5).

plan ausgeworfenen Brennmaterialien, welche als Maximal-Quanta zu betrachten sind, keinesfalls überschritten und hierzu keine Zuschüsse an Stock- und Reiserholz gewährt werden dürfen. — Für diejenigen Aufsichtsbeamten I. Kl. der Forstnebenbetriebsanstalten, denen aus ihren Verrichtungen besondere Amtsunkosten erwachsen, ist eine dem Bedürfnis entsprechende Dienstaufwands-Entschädigung ausgesetzt, aus welcher der betr. Beamte alle aus der Wahrnehmung seines Dienstes ihm erwachsende Kosten (Büreaubedürfnisse, Schreibhülfe, Dienstreisen, Beförderung der Dienstkorrespondenz) zu bestreiten hat. Wo keine solche Entschädigung ausgesetzt ist, muß der Beamte sie aus seinem Gehalte bestreiten. Bei nicht genügender Beschäftigung, namentlich im Winter, sind diese Beamten der Nebenbetriebsanstalten zur Verstärkung des Forstschutzes in geeigneter Weise heranzuziehen (C. V. F. M. v. 1. April 1876).

In dem Etat für 1888/89 ist nur 1 Forstpolizeisergeant aufgeführt. Die Dienstverrichtung dieser Beamtenkategorie beschränkt sich auf den Forstschutz bezüglich der Überwachung der forst- und jagdpolizeiligen Bestimmungen bei Einbringen von Forst- und Jagdprodukten in größere Städte. [1])

Die Torf-, Wege-, Flöß-, Holzhofs-Meister, deren Obliegenheiten außerdem noch durch Spezial-Instruktionen geregelt sind, haben gegenüber den Förstern eine nur wenig geringere Durchschnittsbesoldung; dieselbe beträgt nach dem Forstverwaltungsetat (Tit. 4) 850—1300 ℳ, durchschnittlich 1075 ℳ.

Die besondern Dienst-Verpflichtungen der Förster und der diesen gleichstehenden Beamten rücksichtlich der Geschäftsführung sind in dem II. Abschnitt der Dienst-Instruktion für die Königl. Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 (D. J. B. I S. 172 flgde.) enthalten. — Die hier Bezug habenden besonderen Erlasse und Verfügungen sind unter dem wörtlichen Abdruck der einzelnen §§ dieser Dienst-Instruktion als Anmerkungen eingeschaltet.

Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmässiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen, und ausschliesslich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. Auch von zu seiner Wahr-

1) Wenn ausnahmsweise die Annahme von Hülfs-Polizei-Sergeanten oder Hülfs-Gensdarmen zur Überwachung der Holztransporte notwendig wird, ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (C. V. v. 12. Februar 1867, D. J. B. I S. 8.)

nehmung oder Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen (§ 37 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.

§ 60.

Dienstverhältnis zum Revierverwalter.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Försters ist der Oberförster. Von diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muss er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur wenn der Oberförster seine Anzeigen oder Eingaben unberücksichtigt lassen, oder wenn der Förster über ihn selbst Beschwerde zu führen haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachteilen für die Verwaltung es erheischt oder er dazu von einem höheren Vorgesetzten aufgefordert wird.

Wo zur Vertretung des Oberförsters für einzelne Funktionen ein Forstassessor oder Forstreferendar als Assistent fungiert oder ein Revierförster oder Hegemeister bestellt ist, haben die untergebenen Forstbeamten den Anordnungen dieser ebenfalls zu ihren Vorgesetzten gehörenden Beamten gleiche Folge zu leisten, als wenn sie vom Oberförster selbst erteilt wären. (§ 38 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Den Förstern und Forstschutzbeamten sollen Qualifikations- und Führungsatteste von den Oberförstern nicht ausgestellt werden, vielmehr sind diese von der Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten auszustellen (C. V. F. M. v. 20. November 1868, D. J. B. I S. 190).

§ 61.

Bekanntmachung mit dem Schutz-Bezirke.

Mit dem ihm überwiesenen Schutz-Bezirke hat der Beamte sich genau bekannt zu machen. Er muss sich bemühen, die zu demselben gehörenden einzelnen Teile und Parzellen nach Namen, Lage und Begrenzung, sowie nach den auf den Forstdiebstahl und andere Forstfrevel mehr oder minder einwirkenden örtlichen Verhältnissen möglichst bald und vollständig kennen zu lernen. Insbesondere muss er auch über die obwaltenden Berechtigungen und Servituten, sowie alle sonstigen auf den Forstschutz und die Waldarbeiten sich beziehenden Lokal- und Personal-Verhältnisse sich gründlich informieren. (§ 39 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 62.

Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes.

Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äussersten Anstrengungen nicht scheuen und muss die grösste Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Entwendungen und Kontraventionen von den Forsten abzuwenden, oder, wenn sie vorgekommen, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.

Treten Verhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Aufbietung aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu machen, da er für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzzustandes unbedingt verantwortlich ist. Mit den über den Forst- und Jagdschutz bestehenden und ergehenden Gesetzen und Verordnungen hat der Förster sich auf das Genaueste bekannt zu machen. Bei Ausübung des Forstschutzes muss er der Vorschriften der gedachten Gesetze und Anordnungen, sowie der ihm etwa erteilten besonderen Anweisungen seiner Vorgesetzten und des geleisteten Eides stets eingedenk sein und sich genau nach denselben richten. Dabei muss er sich stets ruhig, besonnen und frei von jeder Leidenschaftlichkeit benehmen, und darf sich weder durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke, noch durch Drohungen abhalten lassen, unparteiisch jede in seinem Schutzbezirke vorkommende unrechtmässige Benutzung oder Entwendung oder in den Strafgesetzen, Polizei-Verordnungen und durch sonstige Bestimmungen untersagte Handlung streng der Wahrheit gemäss zur Anzeige zu bringen.

Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzenden Schutzbezirke und alle diejenigen Königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten, und ist ausserdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rath und That beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken. (§ 40 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Der Förster hat den Thatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Jagdvergehens, indem er den Thäter, welchen er trifft, sogleich

darüber zur Rede stellt, den nicht mehr anwesenden Thäter aber verfolgt, und nötigenfalls durch Haussuchung mit Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen, zu ermitteln sich bemüht, genau festzustellen, und sogleich in dem stets bei sich zu führenden Notizbuche zu verzeichnen.

Dabei sind alle für das Forst-Rügenbuch behufs der zu machenden Anzeige erforderlichen Data genau zu notieren, insbesondere Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Frevler und der haftbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), Bezeichnung des Frevels oder entwendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwert, Zeit, Ort und sonstige näheren Umstände, Zeugen und Beweismittel, abgepfändete und in Beschlag genommene Sachen. Der Förster ist verpflichtet, die zur Begehung eines Diebstahls an Holz oder anderen Waldprodukten gebrauchten Werkzeuge, da diese der Konfiskation verfallen sind, sobald er den Frevler bei der That oder gleich nach derselben trifft, in Beschlag zu nehmen.

Die Abnahme der Werkzeuge darf nur unterbleiben, wenn derselben ein aktiver Widerstand entgegengesetzt und zur strafrechtlichen Verfolgung amtlich angezeigt wird. Die abgenommenen Gegenstände sind mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen, und dem Datum der Beschlagnahme deutlich und dauerhaft zu bezeichnen, und zur weiteren Verfügung des Oberförsters aufzubewahren.

Die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Wagen, Karren oder andere Transportmittel, nötigenfalls auch die dazu gebrauchten Tiere, sind nur, so weit es zur Sicherung des Beweises angemessen ist, in Beschlag zu nehmen. Mit den beschlagnahmten Transportmitteln ist nach Vorschrift des Gesetzes (§ 98 der Str. Pr. O. v. 1. Februar 1877) zu verfahren.

Bei Beschlagnahmen, welche gegen Forstfrevler erfolgen, hat sich der Beamte nach den Vorschriften der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu richten, bezüglich deren er beim Dienstantritte sich durch den Oberförster informieren lassen muss.

Die selbst entdeckten Fälle hat der Förster binnen 24 Stunden in sein Forstrügenbuch, welches ihm vom Oberförster eingerichtet, d. h. mit einer mit dem Dienstsiegel angesiegelten Schnur durchzogen und rücksichtlich der Seitenzahl bescheinigt, übergeben wird, einzutragen.

Eben so hat er darin die ihm angezeigten Fälle sofort einzutragen, oder soweit solches durch Spezialgesetze vorgeschrieben, eintragen zu lassen.

Im Forstrügenbuche sind ferner innerhalb 24 Stunden alle von dem Beamten wahrgenommenen erheblichen Entwendungen und Frevel, deren Thäter nicht sogleich ermittelt worden, mit der Bezeichnung „Thäter nicht ermittelt“ unter Angabe des Sachverhalts zu vermerken.

Die Stöcke (Stubben, Stucken) entwendeter Stämme sind mit dem im Walde stets mitzuführenden Reisshaken [1]) zu bezeichnen, und wird in Ermangelung solcher Bezeichnung angenommen, dass die Entwendung unbemerkt geblieben ist.

Von allen wichtigeren Frevelfällen, namentlich aber von allen Diebstählen an aufgearbeitetem Holze, sowie auch von den etwa entdeckten Wilddiebstählen und Jagdkontraventionen und in den Fällen, wo beschlagnahmte Transportmittel dem nächsten Ortsvorstande überliefert sind, oder wo gefreveltes Holz von beträchtlicherem Werte abgenommen und baldigst zu verwerten ist, hat der Förster, neben der Eintragung in das Forstrügenbuch, dem Oberförster unverzüglich entweder schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Den zur Aburtelung der angezeigten Frevelfälle angesetzten Forstgerichtsterminen [2]) hat der Förster auf Anweisung des Oberförsters unter Mitnahme seines Rügenbuchs pünktlich beizuwohnen, die dadurch notwendig werdende Abwesenheit aus seinem Schutzbezirke aber nach Möglichkeit abzukürzen. (§ 41 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Während der Inanspruchnahme bei den Betriebsgeschäften soll der Förster zeitweise von Reservejägern, event. auch von andern zuverlässigen Personen unterstützt werden (C. V. F. M. v. 12. Febr. 1867, D. J. B. I S. 7).

Zur Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Ger. Verf. Ges. v. 27. Jan. 1877 sind die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger sowie die Waldwärter, welche auf Forst-Anstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regul. v. 1. Febr. 1887 dienen, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (C. V. M. J. u. J. M. v. 23. Nov. 1881, D. J. B. XIV S. 101). Des-

[1]) Die Anschaffung der Reißhaken ist Sache der Forstbeamten (C. V. F. M. v. 17. April 1869, D. J. Bd. II S. 25).

[2]) Die Forstschutzbeamten haben die nach dem Ges. v. 1. Juli 1875, betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, festzusetzenden Beträge aus den Gerichtsfonds zu erhalten (C. V. F. M. v. 1. Jan. 1876, J. M. v. 16. Dez. 1875, D. J. Bd. VIII S. 390). — Die öffentlichen Beamten erhalten als Zeugen und Sachverständige Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Bestimmungen (§ 14 R. Ges. v. 30. Juni 1878, R. Ges. Bl. S. 173). Das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in Forstgerichtsterminen nach § 27 Abs. 5 des Forst-Diebst. Ges. ist erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen des Zeugen ausdrücklich verfügt hat. Doch soll der Oberförster auch befugt sein, unter Umständen bei vorauszusehendem Einspruch den Beamten zum ersten Termine als Zeugen zu gestellen (C. V. M. L. v. 25. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 235).

gleichen diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizei-Sergeanten fungieren, für den Geschäftskreis und die Dauer dieses Amts (Dekl. M. J., J. M. u. M. L. 3. Januar 1883, D. J. B. XV S. 120). — Zu den vorstehenden Erlassen sind durch C. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883 (D. J. B. XV S. 369) Bestimmungen über die Ausführung der den bezeichneten Forstbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft erteilten Aufträge, über die örtliche Zuständigkeit, das formelle Verfahren bei Aufträgen der Staatsanwaltschaft und über die Befugnis zum Bezuge von Tagegeldern und Reisekosten erlassen. — Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 153 des Ger. Verf. Ges.). Zunächst bestimmt der Zweck des Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- 2c. Schutzes innerhalb des zugewiesenen Schutzbezirks den sachlichen Umfang der selbständigen Verrichtungen des Forstschutzbeamten, so daß die Staatsanwälte in der Regel die Thätigkeit derselben nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen werden. Doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in andern Fällen sich der Forstschutzbeamten zu bedienen. Hierdurch erlangen die letztern die Befugnis, auch außerhalb des eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. — Aufträge der Staatsanwälte an die Forstschutzbeamten sollen in der Regel unter der Adresse des betr. Oberförsters, außer in Fällen besonderer Dringlichkeit, erlassen werden. Ist dies nicht thunlich, so hat der Schutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu erstatten. — Bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaft haben die Forstschutzbeamten als Hülfsbeamte derselben innerhalb des eigenen Schutzbezirks Tagegelder und Reisekosten nicht zu beanspruchen, ebenso wenig wie bei selbständiger Thätigkeit. Sind Tagegelder 2c. zu beanspruchen, so sind die Liquidationen dem Auftrag gebenden Staatsanwalt einzureichen (C. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883, D. J. B. XV S. 369). Da die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehören, so sind dieselben auch demgemäß von den Guts- und Gemeindevorstehern nicht in die aufzustellenden Schöffen-Urlisten aufzunehmen. (C. V. M. L. u. M. J. v. 3. Juli 1883, D. J. B. XV S. 353). —

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und besondern Anweisungen, mit denen sich der Forstschutzbeamte bezüglich des Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- und Vogelschutzes bekannt zu machen hat, sind folgende:

a. Das Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 §§ 1—18, §§ 23, 26.

b. Das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz v. 1. April 1880 §§ 1—47, §§ 62—66, §§ 77—81.

c. Einzelne Bestimmungen der Jagdpolizei=Gesetze für die betr. Landesteile.

d. Das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870, einzelne landrechtliche, sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über Jagdbarkeit der Tiere, und über den Jagdschutz.

e. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (für die östlichen Provinzen) v. 5. März 1843 §§ 1—8. (Ges. S. S. 105.)

f. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst= und Jagdbeamten vom 21. März 1837 nebst der Instruktion zu diesem Gesetz v. 17. April 1837. — Strafbestimmungen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211—222 d. Str. Ges. B. und wegen Körperverletzung §§ 223—233 ebenda.

g. Die zum Schutze nützlicher Tiere erlassenen allgemeinen Gesetze und Lokal=Polizei=Verordnungen.

h. Die Bestimmungen der Straf=Prozeß=Ordnung v. 1. Febr. 1877 über Beschlagnahme und Haussuchung (§§ 94, 95, 98 u. §§ 102—107), über Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112—132 ebenda), über Pfändung, Strafbestimmung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 d. Str. Ges. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (§§ 239—241 d. Str. Ges. B.)

i. Für diejenigen Forstschutzbeamten, welche amtlich zu Fischerei=Aufsehern bestellt worden sind: die hauptsächlichsten Bestimmungen des Fischerei=Gesetzes v. 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197) namentlich §§ 11—17, 19, 28, 29—31, 43—45, 46—48 nebst den hierzu für jede Provinz erlassenen Verordnungen.

Zu a. Jedem Schutzbeamten ist 1 Exemplar eines mit Erläuterungen versehenen Abdrucks des Forstdiebstahlsgesetzes als Inventarienstück zugestellt (C. B. M. L. v. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166). Über die Aufstellung von Strafverzeichnissen für die Schutzbeamten ist Anweisung durch Allgem. Verf. F. M. v. 29. Juli 1879 u. 7. April 1886 ergangen. Die Vorschriften befinden sich in den Stellenakten der Förstereien. Die Spalten 2, 3, 5 und 6 des gegebenen Schemas sind zur Eintragung des Forstschutzbeamten bestimmt. Jeder einzelne Straffall ist durch den einreichenden Beamten von dem nächstfolgenden Straffall durch einen durch die ganze linke Blattseite zu ziehenden Strich zu sondern. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse für einen Schutzbezirk zusammenzufassen und nach Ablauf des Monats durch Namensunterschrift, Ort und Datum abzuschließen. Das so abgeschlossene Verzeichnis ist von dem Forstschutzbeamten in einer Ausfertigung bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen. Über die Handhabung der überwiesenen Forstfrevler zur Strafarbeit erhält der Forstschutzbeamte jedesmal besondern Auftrag.

Zu b. Den Forstschutzbeamten ist die erforderliche Anzahl der Abdrücke des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880 zu den Stellenakten zugefertigt (C. B. M. L. v. 3. Mai 1880).

Zu c. Jagdschein. Der den Forstschutzbeamten zu erteilende unentgeltliche Jagdschein (§ 14 d. Ges. v. 7. März 1850) soll sich auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht verwendet werden können, also auf den Bezirk der ganzen Oberförsterei (E. V. M. L. v. 6. Mai 1880, M. Bl. S. 148), auch auf einer von der Forstverwaltung angepachteten Feldjagd, wenn der Beamte hierzu von dem Oberförster amtlichen Auftrag erhält (E. G. K. K. v. 11. Septbr. 1875, D. J. B. IX S. 527). Die Verpflichtung zur Führung eines Jagdscheins ist eine ganz allgemeine, gleichviel in welcher Weise dem Wilde nachgestellt wird. Auch zum Fangen von Krammetsvögeln, wo diese zu den jagdbaren Tieren gehören (E. O. Tr. v. 16. Oktober 1862). Der Beamte verwirkt die gesetzliche Strafe, wenn er außerhalb des Dienstbezirks die Jagd ohne einen allgemein gültigen Jagdschein ausübt (E. O. Tr. v. 12. Dezember 1868).

Zu d. 1. Jagdbarkeit der wilden Tiere. In allen Provinzen sind jagdbar: Elchwild, Edelwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Auer-, Birk-, Hasel-, Rebhühner, Fasanen, wilde Enten, wilde Gänse, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, wilde Schwäne, Wachteln, Trappen, Dachse. Die letztern 4 sind zwar nicht in allen Jagdordnungen für jagdbar erklärt, doch ist deren Jagdbarkeit durch das Wildschongesetz v. 26. Februar 1870 festgestellt (E. R. G. vom 22. Februar 1883).

Ferner sind jagdbar: Reiher, Kraniche und Lerchen in der Mark Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Sachsen, Westfalen.

Kiebitze: in Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Sachsen.

Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln sind „neben andern kleinen Vögeln" als jagdbar in der Provinz Sachsen aufgeführt; ebenso werden letztere Vögel in Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Westfalen für jagdbar erklärt werden müssen (vgl. Wagner „die Preuß. Jagdgesetzgebung", S. 3).

Wilde Kaninchen sind nur da jagdbar, wo sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, insbesondere in den bis 1815 sächsischen von da ab preußischen Landesteilen, nicht aber in dem Herzogtum Magdeburg (E. R. G. v. 1. Oktober 1881, D. J. B. XIV S. 51 u. v. 11. Juni 1883 D. J. B. XVI S. 48). — Das Recht zur Vertilgung wilder Kaninchen auf fremdem Grunde kann auch da, wo dasselbe provinzialrechtlich nicht zum jagdbaren Wilde gehört, nach Maßgabe des § 23 d. Jagd- Pol. Ges. vom 7. März 1850 nicht eingeräumt werden (E. V. M. L. u. M. J. vom 25. April 1874, D. J. B. IV S. 134).

2. Der Verkauf und das Herumtragen des der Schonzeit unterliegenden Wildes 14 Tage nach eingetretener Schonzeit in ganzen Stücken oder in zerlegtem, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitetem Zustande, ferner das Ausstellen und Feilbieten desselben in Läden, auf Märkten, sowie auch die Vermittlung des Verkaufs ist bei Strafe verboten. Ist das Wild auf Grund besonderer Ermächtigung zum Schutz gegen Wildschaden während der Schonzeit erfolgt, so hat sich der Verkäufer durch ein Attest der betreffenden Orts-Polizei-Behörde über die Befugnis zum Verkauf zu legitimieren (§ 7 Ges. v. 26. Februar 1870). Auch das Feilhalten der aus fremden Ländern oder andern deutschen Bundesstaaten importierten Wildes unterliegt während der Schonzeit einem gleichen Verbot (E. K. G. v. 9. Oktober 1880, E. V. M. J.

v. 20. Oktober 1880). Indessen ist hier nur der öffentliche gewerbsmäßige Verkauf, nicht der private Verkauf während der Schonzeit strafbar (E. K. G. v. 26. Juli 1884, D. J. Z. XVI S. 119).

3. Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild, (außer von Fasanen für die Besitzer von Fasanenrevieren zum Zweck des Ausbrütens) ist auch seitens der Jagdberechtigten verboten. Desgleichen das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April (§ 6 Ges. v. 26. Februar 1870). Das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen des jagdbaren Federwildes (oder der Singvögel) ist strafbar nach § 368 Nr. 11 R. Str. Ges. B, das unbefugte Fangen nicht jagdbarer Vögel, Sprenkelstellen, Zerstören von Vogelnestern, Ausnehmen von Eiern und Jungen nach § 33 der F. u. F. P. G. v. 1. April 1880. Vgl. auch unter g auf S. 191.

4. Wegen Aneignung abgeworfener Hirsch- und Rehstangen: vgl. Anm. auf S. 167 in § 55.

5. Das Recht zur Tötung überlaufender Hunde und Katzen steht im Gültigkeitsbereiche des A. L. R. nur den Jagdberechtigten und dessen Beauftragten, insbesondere den Forst- und Jagdbediensteten zu, auch rücksichtlich der Jagdhunde, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt (z. B. bei unmittelbarer Aufsicht eines Menschen), E. O. Tr. v. 16. Septbr. 1878 u. 15. Mai 1879 (D. J. Z. XI S. 257), E. R. G. v. 17. Dezember 1881 u. 9. Juni 1881 (D. J. Z. XV S. 78). Durch eine Polizei-Verordnung kann das Töten frei umherlaufender Hunde nicht Jedermann erlaubt werden (E. O. Tr. v. 5. Oktober 1877). — Nach Grundsätzen des gemeinen Rechts ist das Töten unbeaufsichtigt umherlaufender Hunde nicht erlaubt (E. G. K. K. v. 19. September 1878). Die Best. d. A. L. R. finden Anwendung, wo die Provinzialgesetze keine Bestimmungen enthalten oder auf dasselbe Bezug nehmen. — Vgl. „Wagner" S. 72—76.

Provinzialgesetze finden Anwendung:

In Ostpreußen und Posen (ausgen. d. Netzdistricte) dürfen Hunde, welche in Wäldern, Feldern, auf Landstraßen, in den Städten und Dörfern ungeknüppelt oder an der Hinterfessel ungelähmt ledig umherlaufen, ohne Unterschied der Race von den Forstbediensteten und Jagdberechtigten getötet werden. (Forst-Ordng. v. 3. Dezember 1775 Tit. XIV §§ 32 u. 43, Publ. v. 1. März 1794. Allh. K. O. v. 30. Mai 1841, E. O. T. v. 11. Mai 1861 u. 30. Dezember 1875.)

In Westpreußen und im Netzdistrikt finden betreffs der Windhunde die landrechtlichen Bestimmungen Anwendung. (A. L. R. Teil II Tit. 16 § 66). Andere Hunde können von den Forstbedienten, Waldaufsehern und den Jägern der Jagdberechtigten totgeschossen werden, wenn sie in Wäldern, Feldern und auf Landstraßen frei herumlaufen und nicht neben ihrem Eigentümer gehen, nicht von Stricken geführt werden, nicht gehörig geknüttelt sind, nicht an der Hinterfessel gelähmt und mit Beißriemen versehen sind (Forst- u. J. O. v. 8. Oktober 1805 Tit. III § 12).

In Schlesien ist jedem Forstbeamten gestattet, in Haiden und Gehegen ohne Knüppel umherlaufende Hunde nach Verwarnung des Eigentümers zu erschießen; einer Verwarnung bedarf es nicht, wenn der Eigentümer ein Bauer oder Schäfer ist. (Holz- Mast- u. Jagd-O. v. 19. April 1756, E. O. Tr. 6. Dezember 1867 u. 20. Juni 1862.)

In Pommern sollen Hunde, die auf fremdem Jagdrevier nicht auf dem Wagen genommen sind und am Stricke geführt werden, außerdem seitens der Schäfer und Feldhüter geknittelt, oder seitens der letztern an der Hinterfessel gelähmt sind, todtgeschossen werden (Forst-O. v. 24. Dezember 1777 u. V. v. 22. Juni 1800).

In den bis 1815 zum Königreich Sachsen gehörenden Landesteilen der Prov. Sachsen ist die Gültigkeit des Jagdmandats v. 26. Juli 1736, nach welchem zwar Hunde nicht frei umherlaufen dürfen, das Töten derselben aber nicht erlaubt ist, zweifelhaft. — Vgl. Wagner rc. S. 74.

In der Altmark und Prov. Brandenburg dürfen Schäfer-, Kuh- und andere Hirtenhunde, wenn sie ungeknüttelt sind, stets, in der Schonzeit die auf den Feldern befindlichen Jagd- und Windhunde und geknüttelten Hirtenhunde, wenn sie nicht am Stricke geführt werden, getötet werden. (Edikt v. 17. März 1725).

In der Rheinprovinz sind die Förster nur im Bereiche der Gouvernementsordnung v. 18. August 1814 berechtigt, ungeknüttelte in Feldern u. Holzungen umherlaufende Hunde tot zu schießen.

In Westfalen dürfen im Bereiche der Holz-, Forst-, Jagd- und Grenz-Ordn. v. 4. März 1738 die Königl. Forstbedienten ungeknüppelte Bürger-, Bauern-, Hirten- und Schäferhunde totschießen. Die kurfürstl. kölnische Jagd-, Busch- u. Fischerei-Ordn. v. 9. Juli 1759 gestattet das Erschießen ungeknüttelter Hunde ohne Unterschied der Race. Die kölnische V. v 10. Februar 1792 das Erschießen der ohne Bengel oder ungelähmt herumlaufende Bauerhunde. Nach der Salm'schen Rügenordnung v. 18. Februar 1804 dürfen die Grundstücksbesitzer die während der Schonzeit in den Feldern angetroffenen Hunde totschlagen.

In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen kann der Jagdberechtigte und dessen Jagdbediente die herrenlos auf fremdem Jagdrevier betroffenen Hunde, deren Eigentümer unbekannt ist, töten.

Im ehemaligen Herzogtum Nassau ist das Töten von Hunden durch den beunruhigten Jagdberechtigten nicht erlaubt (E. G. K. K. v. 14. September 1878).

In Hannover dürfen nur diejenigen Wind- und Jagdhunde (Bracken) von dem Jagdberechtigten oder dessen Vertreter getötet werden, welche während der für die Jagdausübung mit diesen Hunden geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdrevier jagend betroffen werden. In der offenen Zeit dürfen diese Hunde nur aufgefangen werden. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, mit Bracken nicht vor dem 15. September erlaubt und währt bis zum Jagdschluß (§ 33 d. Jagd-Ordn. v. 11. März 1859).

Außer in den vorangeführten Provinzen und Landesteilen im Bereich des A. L. R. kommen die Bestimmungen der §§ 64—67 II, 16 desselben in Anwendung. Hiernach dürfen ungeknüppelte auf fremdem Revier herrenlos betroffene Hunde vom Jagdberechtigten oder dessen Beauftragten getötet werden, mit Ausnahme der Jagd- und Windhunde, welche während einer angefangenen Jagd die Verfolgung des Wildes fortsetzend und sich von ungefähr der Aufsicht ihres in der Aufsichtsführung nachlässigen Jagdherrn entziehend die Grenze überschreiten. Das Töten derselben in den vorgedachten Ausnahmefällen hat den zivilberechtigten Schadensersatz (A. L. R. Teil I Tit. 6 §§ 82—97), im Fall des Bewußtseins der rechtswidrigen Handlung die kriminalrechtliche Bestrafung der Sachbeschädigung (§ 303 R. St. Ges. B.) zur Folge. Dagegen können Jagd- und Windhunde, welche wegen mangelnder Aufsicht von zu Hause weggelaufen und sich auf den Feldern ungeknüttelt umherlaufen, wie die gemeinen Hunde getötet werden, ebenso wenn die-

selben mit Absicht in das benachbarte Jagdgebiet hineingehetzt oder mit Vorsatz an der Grenze gelöst werden.

Der Tollwuth verdächtige Hunde sind in der Regel von Jedermann zu töten und ist deren Absperrung nur ausnahmsweise und bei genügender Sicherheitsmaßregel durchzuführen (Instr. v. 24. Februar 1881, M. Bl.) Das Verfahren der Absperrung betr. C. V. M. L. 22. März 1881 (M. Bl. S. 128) u. C. V. v. 27. Oktober 1882 (M. Bl.).

Katzen, welche in einem Jagdrevier umherlaufen, können von dem Jagdberechtigten oder dessen Vertreter getötet werden; in der Prov. Hannover nur mindestens 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause (§ 32 der Jagd Ordn. v. 11. März 1859).

Zu f. Das Ges. über den Waffengebrauch v. 31. März 1837 und die für die Kgl. Beamten hierzu erlassene Instruktion v. 17. April 1837 befinden sich in den Akten jeder Försterstelle.

Die Voraussetzung, daß ein Forstbeamter überall nicht befugt sei, das ihm in § 1 des Ges. v. 31. März 1837 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuüben, ist unrichtig (Erk. G. K. K. v. 22. November 1851, M. Bl. 53 S. 253). — Forstschutzbeamte sind, auch wenn sie nicht in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sind, zum Gebrauche der Waffen gegen renitente Kontravenienten berechtigt, sofern der Forstschutzbeamte als solcher dem Kontravenienten persönlich bekannt ist (E. O. Tr. v. 9. Juni 1866, J. M. Bl. 66 Nr. 35). Dagegen sollen nach disziplinarischer Anordnung (§ 11 der Förster-Dienst-Instr.) die Forstschutzbeamten bei Ausübung des Dienstes im Walde immer Uniform tragen, wenngleich bei Beurteilung der Vorschrift ad § 2 des Ges. v. 31. März 1837 der Inhalt des Unif. Regl. nicht in Betracht kommt, indessen bei Verstoß gegen die Dienst-Instr. disziplinarisch zu rügen ist (C. V. F. M. v. 25. März 1869, D. J. V. I S. 13). — Ein Königl. Forstaufseher, welcher, indem er seine in der Königl. Forst zur Ergreifung eines Jagd-Kontravenienten begonnene Amtsthätigkeit durch Verfolgung des Kontravenienten auf ein fremdes Revier fortsetzt, dieses Revier mit unverbundenem Gewehr betritt, macht sich dadurch einer zur gerichtlichtlichen Ahndung geeigneten Amtsüberschreitung nicht schuldig (Erk. G. K. K. v. 12. Juni 1875, D. J. V. VIII S. 424).

Ein Polizei-Beamter darf bei dienstlicher Behauptung seines Postens so viel physische Gewalt üben, als zur Überwindung eines ihm entgegen gesetzten Widerstandes unumgänglich erforderlich ist, nicht aber eine ihm zugefügte Realinjurie mit eben einer solchen auf der Stelle erwiedern (E. O. V. G. vom 4. Oktober 1882, M. Bl. 83 S. 8).

Die Preuß. Jagdbeamten (Hülfsjäger) sind berechtigt den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben im Fall des Widerstandes mit Gewalt abzunehmen (E. R. G. 26. April 1880, D. J. V. XIII S. 103).

Ein thatsächlicher Angriff gegen einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts ist schon in dem Ausheben zum Schlage gegen den Beamten zu finden und als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu bestrafen, auch wenn der Schlag den Körper des Angegriffenen gar nicht trifft (E. R. G. 18. Novbr. 1882, D. J. V. XV S. 116).

Die Drohung mit dem Schießgewehr bei Widerstand gegen den Jagdbeamten ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zur Drohung benutzte Gewehr

ungeladen war, sofern es der Bedrohte nur für geladen halten konnte (E. R. G. 25. Oktober 1883, D. J. B. XVI S. 50).

Thätlichkeit oder Widerstand gegen die in § 117 R. Str. Ges. B. genannte Kategorie von Personen sind in allen Fällen strafbar, in welchen sich dieselben in Amtshandlungen bei Ausübung des Forst- u. Jagdschutzes befinden, nicht nur dann, wenn die That in der Forst oder bei unmittelbarer Verfolgung aus derselben verübt wird (E. R. G. v. 15. Mai 1880, D. J. B. XIII S. 102, E. R. G. 21. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 234, E. R. G. 20. Mai 1886, D. J. B. XVIII S. 278). Der Irrtum desjenigen, welcher einem Beamten Widerstand geleistet hat, darüber daß derselbe nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sei, entschuldigt denselben nicht, sondern nur das objektive Vorliegen der unrechtmäßigen Ausübung (E. R. G. v. 30. Oktober 1880, D. J. B. XIII S. 146). Der gewaltsame Widerstand gegen den Forstaufseher ist aus § 117 Str. Ges. B. zu bestrafen, wenn der letztere von dem Forst- und Jagdberechtigten selbst oder in seinem Auftrage, nicht auch, wenn er nur von dem Förster bestellt ist (E. O. Tr. v. 19. September 1872), oder wenn derselbe nur zu einer bestimmten dienstlichen Verrichtung zur Unterstützung von Beamten zugezogen ist (E. R. G. vom 22. Januar 1881, D. J. B. XIII S. 142). Der Forst- und Jagdberechtigten bei Ausübung ihres Rechts geleistete Widerstand, welcher zum Zweck hat, diese Ausübung zu hindern, fällt nicht unter § 117 Str. Ges. B, sondern nur der bei Forst- u. Jagdpolizei-Ausübung geleistete Widerstand (E. R. G. v. 29. Mai 1880, D. J. B. XIII S. 102).

Bei Überschreitung des Waffengebrauchsrechts werden die Strafen ausgeschlossen durch Unzurechnungsfähigkeit (Ausschluß der freien Willensbestimmung durch Zustand der Besinnungslosigkeit oder durch krankhafte Geistesstörungen, § 51 R. Str. Ges. B.); durch Zwang (Nötigung zu Handlungen durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abzuwendenden Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden ist § 52 R. Str. Ges. B.); durch Notwehr (die Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen Andern abzuwenden, § 53 R. Str. Ges. B.); durch Notstand (wenn in einer unverschuldeten Lage zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen eine Handlung begangen wird § 54 R. Str. Ges. B).

Das Planum einer Eisenbahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen von den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutzbeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaft betreten werden (§ 54 des Bahnpol. Regl. v. 30. November 1885; M. Bl. S. 58).

Zu g. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen werden den Forstschutzbeamten von der vorgesetzten Behörde zu den Stellenakten mitgeteilt.

Besonders hervorzuheben ist das Reichs-Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888 (R. G. Bl.), welches das Zerstören und Ausheben von Nestern und Brutstätten der Vögel (mit Ausnahme des in Privatbesitzes sich befindlichen Federviehes, der nach den Landesgesetzen jagdbaren Vögel und der als vorwiegend nachteilig besonders bezeichneten Vögel), das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen, ferner das Fangen und die Erlegung dieser Vögel zur Nachtzeit (Nachtzeit ist 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) mittelst Leimes, Schlingen, Netzen, Waffen. Das Gesetz verbietet

jede Art des Fangens, so lange die Erde mit Schnee bedeckt ist, das Fangen mit Lockmitteln unter Beimischung betäubender und giftiger Bestandteile, die Anwendung von geblendeten Lockvögeln, das Fangen mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großen Schlag- und Zugnetzen, mittelst beweglicher und tragbarer auf den Boden oder senkrecht gespannter Netze, überhaupt das Fangen und Erlegen, das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September. —

Als Ausnahme läßt das Gesetz zu:
a) die Beseitigung von Nestern seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, welche sich an oder in Gebäuden befinden; b) das Einsammeln, Feilbieten und der Verkauf der Eier der Strandvögel, Seeschwalben, Möven und Kiebitze außer den durch Landesgesetze oder durch landespolizeiliche Anordnungen ausgeschlossenen bestimmten Orten und für bestimmte Zeit; c) das Töten der dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und deren Brut und Jungen, sowie den Fischen und deren Brut nachteiligen Vögel, welche nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von dem Jagd- und Fischereiberechtigten oder deren Beauftragten getötet werden dürfen; d) das Töten solcher Vögel, welche in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte oder öffentliche Schutzbeamte, soweit dies zur Abwendung des Schadens nötig ist, zu aller Zeit innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten. Die Genehmigung hierzu erteilen die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden. Das Feilbieten und der Verkauf solcher Vögel ist aber unzulässig; e) das Einsammeln von Eiern und Töten von Vögeln zu wissenschaftlichen Lehrzwecken ist ausnahmsweise durch die vorbezeichneten Behörden gestattet, sowie der Fang von Stubenvögeln auf bestimmte Zeit und in bestimmter Örtlichkeit. — Von der Schonung sind ausgeschlossen: Tagraubvögel (mit Ausnahme des Turmfalken), Uhus, Würger (Neuntöter), Kreuzschnäbel, Sperlinge, Kernbeißer, rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelhäher, Nuß- und Tannhäher), Wildtauben (Ringel-, Hohl- und Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütende Möven, Kormerane, Taucher (Eis- und Haubentaucher). — Der Krammetsvogelfang wird in der bisherigen üblichen Weise der Ausübung, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember, nicht berührt. Das unabsichtliche Mitfangen der geschützten Vögel bei dem Krammetsvogelfang bleibt straflos. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen ist der Bundesrat innerhalb der in dem Gesetze bezeichneten Grenzen zu erteilen befugt. Weitergehende zum Schutz der Vögel erlassene landesrechtliche Bestimmungen (mithin auch die Polizeiverordnungen) bleiben unberührt, nur dürfen die hier festgesetzten Strafen die des Vogelschutzgesetzes (Geldstrafe bis 150 ℳ oder Haft) nicht übersteigen.

Zu h. 1. Die Beschlagnahme ist nicht unbedingt eine körperliche Entziehung des Gegenstandes aus dem Gewahrsam, sondern es genügt, wenn dem Inhaber die Verfügung über den in seinem Gewahrsam belassenen Gegenstand untersagt wird. Sie findet statt bei Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen, sofern sich dieselben in dem Gewahrsam einer Person (nicht nur im Gewahrsam des Thäters, sondern jedes Inhabers) befinden und nicht freiwillig herausgegeben

werden (§ 94 Str. Ges. B.). Die Anordnung von Beschlagnahmen steht, außer dem Richter, selbständig und zwar bei Gefahr im Verzuge (§§ 98 u. 105 Str. Pr. O). nur demjenigen Sicherheitsbeamten zu, welcher als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft fungiert. Bei Beschlagnahmen ohne richterliche Anordnung (dieselben können bei der That, nach derselben, sowie im Laufe der Untersuchung erfolgen), soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger desselben anwesend war, oder wenn der Betroffene, und im Fall seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben, gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (§ 98 Str. Ges. B.). Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch einen Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Bei Forstdiebstählen unterliegen der Beschlagnahme bei der That, nach derselben, bei Verfolgung, Haussuchung und selbst noch im Laufe der Untersuchung: Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat, ohne Unterschied, ob diese demselben gehören oder nicht (vgl. E. R. G. v. 29. Januar 1886, D. J. B. XVIII S. 245). Die Verweigerung der Ausantwortung der Werkzeuge ist ein erschwerendes Moment des Forstdiebstahls (§ 3 al. 5 d. Ges. v. 15. April 1878), die Leistung von Widerstand hierbei nach § 113 oder 117 d. Str. Ges. B. strafbar.

Bei Jagdvergehen unterliegen der Einziehung und mithin der Beschlagnahme: Gewehre, Jagdgeräte und Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die Schlingen, Netze, Fallen und andere Vorrichtungen (§ 295 R. Str. Ges. B.). Bei Fischereivergehen sind in Beschlag zu nehmen behufs späterer Einziehung: die bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte.

Tiere und Transportmittel unterliegen der Einziehung nicht; deren Beschlagnahme darf also nur zur Sicherung der Beweisführung erfolgen.

2. Die Haussuchungen (Durchsuchung, das früher gültige Ges. v. 12. Februar 1850 ist durch die Str. Pr. O. zum Teil und in soweit hinfällig geworden, als es die zum Zweck der Strafverfolgung stattfindende Haussuchung betrifft), kann außer den Anordnungen des Richters gleichfalls nur Beamten oder Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gegen Thäter oder Teilnehmer, die verdächtigen Begünstiger oder Hehler, in deren Wohnungen oder anderen Räumen, zur Ergreifung der Person oder zur Auffindung von Beweismitteln gerichtet sein; auch kann die Durchsuchung an der Person und an den ihr gehörigen Sachen stattfinden (§ 102 Str. Pr. O.). Bei andern Personen sind Durchsuchungen nur behufs Ergreifung des Beschuldigten, oder behufs Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung, oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände (nicht aber nach den zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeugen (E. R. G. 29. Januar 1886, D. J. B. XVIII S. 245) und nur dann zulässig, wenn verdächtige Thatsachen vorliegen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizei-Aufsicht stehende Person wohnt, oder sich aufhält (§ 103 St. Pr. O.).

Die Anordnung von Durchsuchungen steht den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nur bei Gefahr im Verzuge zu. Hierbei sind bei Nichtanwesenheit des Richters oder Staatsanwalts, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, welche letztere nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein dürfen, zuzuziehen. Diese Beschränkung ist nicht erforderlich bei Wohnungen von unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen und in den zur Nachtzeit Jedermann zugänglichen Räumen (Gasthäuser, Herbergen und bekannte Versammlungsörter bestrafter Personen, Niederlagen von unerlaubt erworbenen Sachen, Schlupfwinkel des Glücksspiels und der Unzucht). Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Bei dessen Abwesenheit ist womöglich sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse, oder Nachbar zuzuziehen, außer bei Wohnungen ꝛc. vorgedachter Art, deren Betreten bei Nacht keine Beschränkung findet. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung von dem Grund der Durchsuchung zu geben, auch ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände auszuhändigen. — Im Übrigen dürfen zur Nachtzeit (in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) die Wohnungen, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Diese Beschränkungen finden keine Anwendung auf Wohnungen von unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen, auf alle zur Nachtzeit offen stehende Räume, auf bekannte Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen ꝛc. — Nachtzeit im Sinne des § 293 Str. Ges. B. (bei Jagdvergehen) ist nicht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder die übliche Ruhezeit, sondern die Zeit der Dunkelheit (E. R. G. 5. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 232).

3. Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit unbekannt ist, jedermann, auch ohne richterlichen Befehl zu seiner vorläufigen Festnahme befugt. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann hierzu befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen (§ 128 Str. Pr. O).

Die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst den Polizeibehörden des Aufgreifungsorts zuzuführen, welchen letztern dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen (E. B. M. J. 11. Juli 1881, M. Bl. 183).

Ein Förster ist berechtigt, auch außerhalb seines Reviers die wegen Verübung eines Forst- oder Jagdfrevels verdächtigen Personen auf frischer That zu verfolgen, dieselben behufs Feststellung der Persönlichkeit zu ergreifen und die zu Ermittelung des Thatbestandes angeordneten Maßregeln (Beschlagnahmen und Durchsuchungen) zu treffen. (E. O. Tr. 16. Dezember 1863, M. Bl. 110). Doch beschränkt sich die Befugnis zum selbständigen Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des Beamten und nur dann außerhalb desselben, wenn der Beamte in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar, oder nach seinen Spuren) begriffen ist und wenn gleichzeitig bei einer Verzögerung die Gefahr der Erfolglosigkeit so

dringend ist, daß weder ein Antrag bei dem zuständigen Richter, oder eine Verständigung mit der Ortspolizeibehörde angängig ist. Aber auch in solchem Falle ist derselbe so bald als möglich Anzeige zu erstatten verpflichtet. (E. B. M. L. u. M. J. 23. Juli 1883, M. Bl. S. 181.) Verfolgung und Ergreifung eines Frevlers ist auch über die Grenze des fremden Bundesgebietes hinaus zulässig (§ 168 Ger. Verf. Ges., E. R. G. 9. Dezember 1886, D. J. B. XIX S. 101).

Nach § 341 Str. Ges. B. wird der Beamte, welcher vorsätzlich ohne Berechtigung eine Verhaftung, vorläufige Ergreifung, Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, mit Gefängnis von mindestens 3 Monaten bestraft. Doch findet diese Strafbestimmung nur dann Anwendung, wenn sich der Beamte der Widerrechtlichkeit seiner Handlung bewußt gewesen ist. Der Irrtum über die Berechtigung, über die thatsächlichen Voraussetzungen der Verhaftung, über die Auffassung der rechtlichen Bestimmungen schließt die Bestrafung des Beamten aus (E. R. G. 15. Februar 1883).

4. Das frühere Pfändungsrecht[1]) nach dem ehem. Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 ist beseitigt. Es gelten deshalb hier entweder nur die gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. Teil I Tit. 14 §§ 413—457, oder des Gemeinen Rechts, oder des Code. — Nach d. A. L. R. (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Regbz. Stettin und Cöslin, die Rheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen, Ostfriesland einschl. des Harlingerlandes, die niedere Grafschaft Lingen einschl. der Münsterschen Abspliße und die eichsfeldischen Ämter Lindau, Gieboldshausen und Duderstadt) setzt bei jeder Pfändung eine stattgehabte Beschädigung oder Rechtsbeeinträchtigung voraus und darf sie nur erfolgen auf frischer That, innerhalb der Grenzen des Reviers des Beschädigten und in dem der Beschädigung entsprechenden Umfange (für Wertsersatz und Strafe). Auf das Eigentum eines bei der verübten Beschädigung unbeteiligten Dritten bezieht sich das Recht des Pfändenden, sich wegen Ersatzes, Schadens und Kosten an die Sache zu halten, nicht. (E. O. Tr. Bd. 24 S. 356, Präj. 2421). — Unnötige Gewaltthätigkeiten sind zu vermeiden. Der Pfändende muß dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige erstatten. — Ein Förster, welcher in dem ihm unterstellten Jagdrevier außerhalb des öffentlichen Weges einen des unberechtigten Jagens verdächtigen Menschen mit Jagdgewehr wahrnimmt, ist zur Pfändung des Gewehres berechtigt, sollte auch durch die strafbare Handlung die Einziehung des Gewehres nicht verwirkt sein (E. R. G. v. 31. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 365). — Wenn in Gemäßheit des § 127 R. Str. Pr. O. eine vorläufige Festnahme erfolgt, so gehen auch alle Sachen, welche der Verhaftete bei sich führt, von selbst in das polizeiliche bezw. gerichtliche Gewahrsam über und zwar auch dann, wenn sich der Festgenommene durch Widerstand der körperlichen Vorführung entzieht. Das Recht, eine Person mit den Sachen, welche sie bei sich führt, festzunehmen, schließt das Recht in sich, auch die Sachen allein in Verwahrung zu nehmen, wenn der Festgenommene sich der Festnahme nicht freiwillig unterwirft (E. R. G. 20. März 1883). — Das Gemeine Recht (Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Provinz Hannover mit Ausnahme der Teile, wo d. A.

1) Pfändungsrecht ist das Recht der eigenmächtigen Besitznahme einer fremden Sache, um sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftigen Schaden und Beeinträchtigungen abzuwenden.

L. R. gilt, Regbz. Stralsund, Hohenzollernsche Lande, der ostrheinische Teil des Regbz. Coblenz mit Ausnahme eines Teils des Kreises Altenkirchen) hat im wesentlichen die Grundsätze des A. L. R. und fordert insbesondere eine sofortige Anzeige an den Eigentümer der gepfändeten Gegenstände.

Der Code (Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen und des ostrheinischen Teils des Regbz. Coblenz ausschl. eines Teiles des Kreises Altenkirchen) gewährt kein Pfändungsrecht.

5. Die Viehpfändung (§§ 77—87 F. P. G. v. 1. April 1880) ist eine besondere Pfändung. Sie ist zulässig bei unbefugtem Viehhüten (§ 17 l. c.), bei unbefugtem Fahren, Reiten und Viehtreiben über Grundstücke (§ 10 l. c.), über mit Warnungszeichen oder Einfriedigung versehene Äcker, Wiesen, Weiden, Schonungen, Privatwege, über Gärten, Weinberge oder nicht abgeerntete Wiesen oder bestellte Äcker (§ 368 Nr. 9. d. Str. Ges. B.). Die Pfändung erstreckt sich außer auf das Weidevieh auch auf Zug- und Reittiere. Es können so viel Tiere gepfändet werden, als voraussichtlich zur Deckung des Schadens, Ersatzgeldes und der Kosten notwendig werden. Eine unrechtmäßige Viehpfändung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (§ 17 Abs. 4 F. u. F. P. Ges. v. 1. April 1880). — Da der Anspruch auf Ersatzgeld (§§ 69 ff. l. c.) in vier Wochen verjährt, so ist dasselbe auf Grund der Feststellung'n der Forstschutzbeamten rechtzeitig durch den Oberförster geltend zu machen (C. B. M. L. v. 29. Mai 1880 al. 3, D. J. B. XIII S. 286).

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, ebensowenig gegen einen mit ledigem Gespann zurückkehrenden Postillon (§ 18 des Reichs-Post-Gesetzes v. 28. Oktober 1879). — Der Eigentümer, welcher auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes das durch Private gepfändete Vieh eigenmächtig wegnimmt, ist aus § 17 Nr. 3 dieses Ges. nicht aus § 289 d. Str. Ges. B. strafbar (E. R. G. v. 22. Januar 1883, D. J. B. XV S. 321).

Zu i. 1. Die hier für den Forstschutzbeamten bemerkenswerten Bestimmungen enthält das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197) und die Abänderungen zu demselben v. 30. März 1880 (Ges. S. S. 197), nebst den hierzu erlassenen provinziellen Verordnungen, und zwar: für die Prov. Ost-Preußen v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 337), Prov. West-Preußen v. 8. August 1887 (Ges S. S. 348), Prov. Pommern v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 360), Prov. Posen v. 20. Mai 1877 (Ges. S. S. 161), Prov. Brandenburg und die Stadt Berlin v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 397), Prov. Schlesien v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 406), Prov. Sachsen v. 8. August 1887 (G. S. S. 414), Prov. Schleswig-Holstein v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 376), Prov. Hannover v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 385), Prov. Westfalen v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 423), Rheinprovinz v. 2. Nov. 1877 (Ges. S. S. 269), Regbz. Kassel v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 441), Regbz. Wiesbaden v. 2. Nov. 1877 (Ges. S. S. 280), Hohenzollernsche Lande v. 8. August 1887 (Ges. S. S. 433).

2. Der die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, bezw. des freien Fischfangs, Ausübende muß einen von dem Fischereiberechtigten oder Pächter auszustellenden Erlaubnisschein auf Verlangen vorzeigen. Der Schein muß auf die Person, auf die Gewässer und auf bestimmte Zeit, aber nicht länger wie auf 3 Jahre, lauten. Die Unterschrift des Ausstellers muß, wenn die Ausstellung nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten erfolgt ist, entweder von dem Genossenschaftsvorstand (in ge-

nossenschaftlichen Gewässern) oder von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Ausstellers beglaubigt sein (§§ 11—13). Es bedarf der Berechtigte oder Pächter gleichfalls eines Erlaubnisscheins in nicht geschlossenen Gewässern (welche von der Provinzialbehörde bekannt gemacht werden), nicht aber das Hülfspersonal in Gegenwart desselben (§§ 16 u. 17).

3. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem die Person des Fischers erkennen lassenden Zeichen versehen sein. (§ 19).
4. Während der Schonzeit müssen in nicht geschlossenen Gewässern die nicht durch das Gesetz beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netze rc.) hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28).
5. Die amtlich bekannt gemachten Laich- und Fischschonreviere dürfen nicht befischt werden, wenn dies nicht von der Aufsichtsbehörde angeordnet und gestattet wird. Auch muß in den Laichschonrevieren Mähen von Schilf u. Gras, Reinigungsarbeit und jede Störung der Fortpflanzung der herrschenden Fischgattung unterbleiben (§§ 29—31).
6. Die Fischereirechte schädigende Einleitung von Stoffen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben ist verboten (§ 43), desgleichen das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern bis auf die zugelassenen Ausnahmen (§ 44).
7. Den Fischereiberechtigten ist es gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung der Schußwaffe zu töten und für sich zu behalten (§ 45 u. Art. IV d. Abänderungs-Ges. v. 30. März 1880). Auf die Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane ist möglichst Bedacht zu nehmen (C. V. M. L. v. 29. Juni 1880, D. J. Z. XII S. 375). Den Forstschutzbeamten und Lehrlingen wird für die in der Brutzeit erfolgte Zerstörung von besetzten Horsten von Kormoranen und Reihern innerhalb der Königl. Forsten je eine Prämie von 1,50 ℳ für jeden alten Reiher oder Kormoran vor dem 15. Mai ein Schußgeld von 50 Pf., für die übrige Zeit von 25 Pf., für junge Reiher und Kormorane, wenn die Zerstörung von Horsten in der Brutzeit nicht bewirkt werden kann, 10 Pf. bewilligt. Als Nachweis der Zerstörung eines Reiherhorstes wird nach einer V. M. L. v. 7. Mai 1881 auch angesehen, wenn 4 Eier oder Nestjunge vorgezeigt bezw. vernichtet sind. Die Prämien und Schießgelder für erlegte Fischreiher, Kormorane rc. und die Angabe über die Anzahl derselben sind am 1. Mai j. J. dem Minister anzugeben. (C. V. M. L. v. 2. April 1881, D. J. Z. XIII S. 231, v. 5. Juli 1882, D. J. Z. XIV S. 213, v. 7. April 1884, D. J. Z. XII S. 113, v. 4. Mai 1884).
8. Das unberechtigte Fischen und Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe wird mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 296 R. Str. Ges. B.)
9. Der amtlich verpflichtete Aufsichtsbeamte hat bei Ermittelung und Verfolgung von Übertretungen der fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb seines Amtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; er kann insbesondere die beim Fischfang gebrauchten und in den Fischereifahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung unterziehen, auch die in nicht geschlossenen Gewässern angelegten Fischbehälter durchsuchen (§ 47).
10. Die bei einer Übertretung oder gleich nach derselben mitgeführten, der Einziehung unterliegenden Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen. Es können in gleichen Fällen die bei der Übertretung gebrauchten Fischergeräte und Fahrzeuge

gepfändet wurden. Letztere sind dem nächsten Ortsvorsteher zur Aufbewahrung zu überliefern (§ 48).

11. In den Provinzialverordnungen ist festgesetzt und von dem Fischereischutzbeamten zu vermerken: Die zulässige Länge der einzelnen Fischarten, insoweit sie in den nicht geschlossenen Gewässern gefangen werden dürfen, die festgesetzten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten der nicht geschlossenen Gewässer, der verbotenen und zulässigen Fangmittel, der Beschaffenheit der Fangeräte, insbesondere der geringsten Maschenweite der Netze (2,5 cm).
12. Die Bestimmungen über Zuständigkeit in Sachen der Fischereipolizei sind enthalten in §§ 98—102 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883.
13. Von dem Ausschusse des deutschen Fischerei-Veins sind für besondern Eifer bei Nachweisung und Überführung von Fischfreveln Belohnungen ausgesetzt. Beamte dürfen solche mit Genehmigung der Regierung nur annehmen, wenn sie hierbei ihre übrigen Dienstpflichten nicht hintenan gesetzt haben. Die Anträge solcher Belohnungen sind aber abzuwarten, nicht zu beantragen (C. V. M. L. u. M. J. i. M. f. H. u. F. M. v. 9. Juli 1878). Erfolgreiche Thätigkeit der Forstschutzbeamten, auch anderer Personen, bei Hebung der Fischzucht ist der Ressortminister bereit durch Remunerationen anzuerkennen (C. V. M. L. vom 6. Oktober 1883).

§ 63.

Verhütung von Mäuse- und Insektenschäden.

Der Förster muss die Schonung und Pflege nützlicher Tiere, wie namentlich der Eulen, Bussarde[1]), Rüttelweihen[2]), Spechte, Staare, Kukuk, Wiedehopf, Meisen und anderer Insekten fressenden Vögel, sowie der Igel, Wiesel, Dachse, Maulwürfe, Ameisen etc. sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen und auf die schädlichen Tiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsekten, und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen, nicht allein innerhalb seines Schutzbezirks, sondern auch für die angrenzenden Privat-, Kommunal- etc. Waldungen gehörige Aufmerksamkeit verwenden.

Bemerkt er, dass eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häufiger als nur in ganz vereinzelten Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster davon sofort Anzeige zu machen. Die Probesammlungen nach schädlichen Forstinsekten sind durch den Förster nach der speziellen Anordnung des Oberförsters mit der grössten und der

---

1) Nach dem Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 werden die Bussarde von dem allgemeinen Schutz ausgeschlossen. Da für Preußen ein weiter gehendes landesrechtliches Verbot zum Schutz des Bussards meist in den provinziellen oder Bezirks-Polizeiverordnungen besteht, so bleibt künftig ein gesetzlicher Schutz des für Mäusevertilgung so nützlichen Bussards nach wie vor bestehen. Außerdem bleibt das bisher nach obigem § 42 der Förster-Dienstinstruktion bestehnde Verbot der Erlegung des Bussards für die dieser Instruktion unterstehenden Beamten überall verbindlich.

2) Turmfalke, s. Reichsvogelschutzgesetz. S. 192.

Wichtigkeit des Zweckes ertsprechenden Gewissenhaftigkeit auszuführen. Werden Vertilgungsmassregeln gegen schädliche Waldinsekten notwendig, so werden dieselben vom Oberförster speziell angeordnet und unter Aufsicht des Försters ausgeführt.

Der letztere muss die ihm zu diesem Zwecke überwiesenen Arbeiter nicht allein rücksichtlich ihres Fleisses gehörig überwachen, sondern auch mit aller Strenge zur pünktlichen und vollständigen Ausführung der angeordneten Massregeln anhalten. Namentlich muss er, wenn die Arbeit in Stücklohn verdungen ist, besonders sorgfältig darauf achten, dass Unterschleife Seitens der Arbeiter durch Ablieferung ausserhalb der bestimmten Forstorte oder gar ausserhalb der Königlichen Forst gesammelter Insekten nicht vorkommen. Er darf deshalb die Arbeiter niemals ohne stellvertretenden Aufsicht verlassen. Die Aufstellung der Lohnzettel über die zur Vertilgung schädlicher Forstinsekten erforderlich gewordenen Arbeiten erfolgt durch den Förster auf Grund des von ihm zu führenden Arbeiter-Notizbuchs, wozu ihm die Formulare geliefert werden.

Für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Aufzeichnungen ist er verantwortlich.

In diesem Notizbuche hat der Förster an Ort und Stelle täglich Morgens die Namen sämtlicher verschiedener Arbeiter zu verzeichnen und nach der in der Regel allabendlich zu bewirkenden Abnahme der den Tag über unter Aufsicht gesammelten Insekten, Raupen, Puppen etc. das von jedem Arbeiter abgelieferte Quantum nach der bestimmten Maasseinheit zu notieren, um danach die Lohnzettel auf den dazu zu liefernden Formularen aufstellen und auf Pflicht und Gewissen dahin bescheinigen zu können, dass die verzeichneten Quantitäten wirklich in den zu bezeichnenden Forstorten gesammelt worden sind.

Die Abnahme ist nach der dazu vorgeschriebenen Masseinheit (Stückzahl, Mass, Gewicht etc.) mit der grössten Sorgfalt in Gegenwart der Arbeiter nach näherer Anweisung des Oberförsters zu bewirken.

Die Vernichtung der abgenommenen Insekten darf nur in Gegenwart des Oberförsters oder des von ihm zu seiner Stellvertretung bestimmten Beamten, oder aber in Gegenwart der versammelten Arbeiter so erfolgen, wie der Oberförster es anordnet, und es ist in der Bescheinigung auf dem Lohnzettel vom Förster anzugeben, in wessen Gegenwart und wie die Vernichtung bewirkt ist. (§ 42 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1) Das Leben der Mäuse in den Forsten, sowie die Mittel, diesen Feinden wirksam entgegen zu treten, behandelt die auf einzelnen Oberförstereien inven-

tarisierte Schrift von Altum „Unsere Mäuse und ihre forstliche Bedeutung“ (C. V. M. L. 2. Februar 1880, D. J. B. XII. S. 171).

2) Den Lokalbeamten wird besonders aufgegeben nichts zu versäumen, um die rechtzeitige Entdeckung der großen Kiefernraupe und anderer schädlicher Insekten herbeizuführen (C. V. F. M. v. 20. Jan. 1853, M. Bl. S. 2). — Zur Untersuchung der Kiefernspinner-Raupen auf Insekten mit der Brut parasitischer Insekten: vgl. C. V. F. M. v. 20. Febr. 1877, D. J. Bd. IX S. 471, C. V. v. 27. Dezbr. 1867, D. J. Bd. I S. 76 u. C. V. v. 6. Febr. 1869, D. J. Bd. II S. 61.

3) Zur Verminderung von Insektenschäden sollen die Forstschutzbeamten auf Schonung und Hegung nützlicher Vögel Bedacht nehmen und namentlich Nistkästen anbringen, wofür denselben Gratifikationen bewilligt werden können (C. V. F. M. v. 7. April 1865). Aus diesen Gratifikationen haben aber die Forstschutzbeamten nicht etwa die Kosten für die Nistkästen zu bestreiten (C. V. F. M. v. 5. Jan. 1867). — Es soll durch Belehrung der Forstschutzbeamten und der Forstlehrlinge durch den Oberförster auf den Schutz der dem Walde nützlichen Tiere gewirkt werden, damit die Unsitte des nutzlosen Wegfangens und Schießens der dem Ungeziefer entgegenwirkenden Tiere, insbesondere auch das Plündern der Nester immer mehr beseitigt werde (C. V. F. M. v. 3. Dezbr. 1864, M. Bl. 65 S. 13). Es wird durch vorstehende C. V. gleichzeitig nochmals auf den Inhalt des durch C. V. F M. v. 8. April 1858 (M. Bl. S. 90) pro inventario erteilten Gloger'schen Schriften „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Tiere“ und „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirtschaft“ verwiesen. — Dem Ausnehmen von Vogelnestern und der Anlegung von Eiersammlungen durch die Jugend ist möglichst entgegen zu treten (C. V. M. f. g. A. v. 19. Febr. 1856, M. Bl. S. 90). Vgl. auch Reichs-Vogelschutzgesetz v. 22. März 1888 auf S. 192. — Den Schutz der Waldameisen betreffend: C. V. F. M. v. 8. Febr. 1867.

4) Die Bestimmungen über die Führung des Arbeiter-Notizbuches sind enthalten in Anl. A zur Förster-Dienstinstr. Dieselben lauten:

1) In das Arbeiter-Notizbuch werden sämtliche in dem Schutzbezirke gegen Tagelohn oder in Akkord zur Ausführung kommende Kultur-, Wegebau-, Grenzsicherungs- und Insektenvertilgungs-Arbeiten vom Förster eingetragen.
2) Für jede dieser vier Arbeits-Kategorien wird, wenn sie vorkommt, ein besonderes Heft angelegt und für sich fortlaufend paginiert. Diese Hefte werden am Schlusse des Wirtschaftsjahres in einen Umschlag vereinigt.
3) Der Förster soll dieses Notizbuch, so lange Forstarbeiten der bezeichneten Art ausgeführt werden, im Walde stets bei sich führen, und täglich beim Beginne des Arbeitstages an Ort und Stelle die Namen der Arbeiter, am Abend bezw. nach Beendigung der Arbeitszeit die Zahl der Arbeitstage mit Blei eintragen, auch thunlichst noch am Abend desselben Tages die Bleischrift mit Tinte nachziehen.

   In die für die einzelnen Tage bestimmten Spalten ist für jeden Tag der Name des Tages abgekürzt (Mont., Dienst. u. s. w.) und das Datum in der Ueberschrift einzutragen.
4) Diese Eintragungen bilden das Konzept für die auszustellenden Lohnzettel, mit denen sie genau übereinstimmen müssen.

5) Für jede besondere Position des Kultur- oder Wegebau-Plans wird ein besonderes Konto im Arbeiter-Notizbuche angelegt und behufs Aufstellung des Lohnzettels jedesmal aufsummiert und abgeschlossen. Wenn zu einer Position mehrere Lohnzettel aufgestellt werden, also auch mehrere Abschlüsse im Notizbuche vorkommen, so sind nach Beendigung aller Arbeiten für diese Position sämtliche zu derselben gehörige Abschlüsse unter dem letzten Abschlusse zu rekapitulieren, so dass sich die Schlusssumme für die ganze Position ergiebt.
6) Nach Aufstellung eines Lohnzettels ist hinter dem in demselben übertragenen Abschlusse zu vermerken: Lohnzettel vom (Datum).
7) Bei Revision der Kulturen u. s. w. durch den Oberforst- und Forstmeister muss der Förster dieses Notizbuch stets zur Stelle mitbringen.
8) Nach Beendigung des Wirtschaftsjahres ist das Notizbuch dem Oberförster zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 64.

Verhütung von Waldbränden.

Der Förster hat mit den zum Schutze des Waldes und der Moore gegen Feuersgefahr ergangenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sich gehörig bekannt zu machen, und mit Strenge darauf zu sehen, dass dieselben überall, ganz besonders streng aber in den Nadelholzwaldungen und auf den Mooren, genau befolgt werden. Vor allem ist das Feueranmachen ohne Erlaubnis, sowie das Tabakrauchen im Walde, soweit es polizeilich verboten ist, nicht zu dulden, vielmehr stets zur Bestrafung anzuzeigen.

Insbesondere ist auch darauf zu sehen, dass die Holzhauer- und Kulturarbeiter und sonstigen Arbeiter, namentlich wenn ihnen etwa zur Speisebereitung das Anmachen von Feuer gestattet werden musste, und ebenso die etwa im Walde beschäftigten Köhler stets die gehörige Vorsicht beobachten, ferner, dass in der trockenen Jahreszeit nicht mit Flachs- oder Werg-Pfropfen geschossen wird, dass die Gestelle bezw. Distriktslinien und Grenzlinien stets gehörig offen, und wo Eisenbahnen den Wald durchschneiden, die gegen dieselben angelegten Sicherheitsstreifen stets wund und frei von allen brennbaren Stoffen erhalten werden.

Entsteht ein Wald- oder Moorbrand, so muss der Förster sich sofort an Ort und Stelle begeben, und sich bemühen, mit Heranziehung der zu erlangenden Waldarbeiter oder anderer Leute das Feuer zu löschen.

Hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muss der Förster sofort durch besondere Boten den Ober-

förster benachrichtigen und die Ortsbehörde der nächsten Ortschaften auffordern lassen, Sturm zu läuten und die erforderlichen Mannschaften mit den nötigen Werkzeugen herbei zu beordern.

Bis zum Eintreffen des Oberförsters hat der Förster ohne Aufschub die wirksamsten Löschungsmaassregeln in Anwendung zu bringen.

Nach Bewältigung des Feuers muss die Brandstelle so lange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, dass das Feuer gänzlich getilgt worden ist. Hiernach hat der Förster dem Oberförster, wenn dieser nicht selbst zugegen gewesen sein sollte, über den Vorfall eine vollständige Anzeige zu machen, und die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers, und namentlich zur Entdeckung desjenigen, welcher das Feuer angelegt oder verursacht hat, anzustellen. (§ 43 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Zur Verhütung von Waldbränden ist auf energische Handhabung der forstpolizeilichen Bestimmungen (§§ 32, 44—46 d. F. u. F. Pol. Ges. v. 1. April 1880) und die erforderliche Rührigkeit und Aufmerksamkeit der betr. Beamten zu halten (C. V. M. L. v. 27. Mai 1882, D. J. B. XIII S. 236). Hiernach ist verboten und mit Strafe belegt: das Inbrandsetzen eigener Torfmoore, von Haidekraut und Bülten im Freien, ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande, und Außerachtlassen der hierbei polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln; Betreten des Waldes und gefahrbringende Annäherung mit unverwahrtem Feuer und Licht; Fortwerfen oder unvorsichtige Handhabung brennender und glimmender Gegenstände; Anzünden von Feuer ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes und der Forstbeamten, sowie Nichtbeaufsichtigung und Unterlassung des Feuer-Auslöschens; Nichtfolgeleisten einer Aufforderung zum Löschen seitens der Polizeibehörde, des Ortsvorstandes oder der Forstbeamten ohne hierdurch eigene erhebliche Nachteile zu erleiden; Errichtung und Anzündung von Kohlenmeiler ohne vorherige Anzeige, Nichtbeaufsichtigung derselben, Ausziehen und Abfahren von Kohlen ohne vorherige Löschung des Meilers; Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen des Abbrennens von Waldflächen und der Bodendecke.

2. Das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen gehört zu den Gemeindearbeiten und nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beihülfe leisten muß (A. L. R. Teil II Tit 17 § 17[13]). Unterlassene Hülfeleistung nach Aufforderung wird bestraft nach § 44 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880.

3. Eine rechtzeitige Anzeige der militärischen Biwaks in fiskalischen Waldungen soll wegen entsprechender Vorkehrungen gegen Feuersgefahr Seitens der Militärbehörden stattfinden (C. V. K. M. v. 5. Jan. 1881 u. C. V. M. L. v. 23. Jan. 1882, D. J. Bd. XIV S. 107). Wegen Vorsichtsmaßregeln bei Schießübungen: vgl. C. V. F. M. v. 9. Juli 1857 (M. Bl. S. 138).

4. Den bei Löschung von Waldbränden besondere Anerkennung verdienenden Personen kann von der Regierung zusammen eine Belohnung bis zu 15 ℳ selbständig bewilligt werden. Verbranntes Schuhwerk und beschädigte andere Kleidungsstücke der Löschmannschaften, desgleichen beschädigte Werkzeuge können, wenn die Beschädigten solche Verluste nicht zu tragen vermögen, ersetzt bezw. billig ent-

schädigt werden, um den Eifer der Löschmannschaften nicht zu lähmen. Auch können denselben bei lange anhaltender Arbeit etwas Brod und Getränke verabreicht bezw. besonders thätigen Gemeinden eine halbe oder ganze Tonne Bier nachträglich gespendet werden. Die hierfür erwachsenden Kosten kann die Regierung bis zur Höhe von 30 ℳ für jede Ausgabe einzeln genommen (Ersatz der Kleider und Werkzeuge. Ausgaben für Erfrischungen) anweisen; bei einem Mehrbetrage ist Ministerialgenehmigung erforderlich (C. V. M. K. H. v. 9. Dezbr. 1842, M. Bl. 43 S. 112). — Bei der Vermutung vorsätzlicher Brandstiftung kann die Regierung mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft eine Prämie auf Entdeckung des Thäters bis 300 ℳ aussetzen (C. V. F. M. v. 26. Mai 1842 u. C. V. F. M. v. 27. Juni 1861, M. Bl. S. 281).

5. Bei anhaltender trockener Witterung sollen die Schutzbeamten die an der Eisenbahn belegenen Revierteile womöglich nach dem jedesmaligen Passieren eines Zuges begehen. — Die Wundmachung des Bodens etwa zwei bis vier Ruten (5,7—11,5 M.) außerhalb des Bahnkörpers ist durch die Eisenbahnverwaltungen zu veranlassen (C. V. F. M. v. 11. Sept. 1853, M. Bl. S. 252, C. V. F. M. v. 22. Aug. 1856, M. Bl. S. 248). Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren an dem Feuerkasten dicht anschließenden Aschenkasten und mit einer das Auswerfen glühender Kohlen wirksam verhütenden Vorrichtung versehen sein (Bahn-Pol. Regl. für die Eisenbahnen Deutschlands v. 30. November 1885, M. Bl. S. 58).

6. Zur Verhinderung des Wiederausbruchs gelöschter Waldbrände sollen einige Lohnarbeiter zur Bewachung der Brandstelle zurückbleiben und die gänzliche Löschung der glimmenden Stöcke und torfhaltigen Stellen bewirken. Die Kosten können auf den Forstverwaltungsetat übernommen werden.

7. Die Anstellung von besondern Feuerwachen und Beschäftigung von Waldarbeitern in abgelegenen und gefährdeten Waldteilen wird empfohlen (C. V. F. M. v. 26. Mai 1842 u. 26. Juni 1857).

§ 65.

Verhütung von Wasserschäden.

Zur Verhütung der Wasserschäden müssen die Förster die ihren Bezirk berührenden Deiche und Dämme, die Schleusen und dergleichen, besonders bei hohem Wasserstande, fleissig nachsehen und die bemerkten Mängel oder Beschädigungen ihrem Vorgesetzten, oder wenn Gefahr beim Verzuge ist, der nächsten Ortsobrigkeit zur Abhilfe sogleich anzeigen, inzwischen auch die zur Abwendung der Gefahr etwa dienlichen Vorkehrungen sofort treffen. Die durch das Wasser verursachten Beschädigungen an Kulturen, Schonungs- und Abzugsgräben, Brücken, Wegen, Stegen etc. müssen sie ebenfalls ihrem Vorgesetzten sogleich melden (§ 44 d. Dienst-Inst. v. 23. Oktober 1868).

1. Die vorsätzliche Wasserableitung, Zerstörung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Dämmen, Deichen und anderen Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wegen, Schutzwehren, ferner Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen wird nach § 321 R. Str. Ges. B. bestraft, bei Fahrlässigkeit nach § 326 ebendas. Das unbefugte Ableiten des zur Bewässerung von Grundstücken dienenden

Wassers, die Herstellung, Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Gräben, Wällen, Rinnen oder andern zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienendell Anlagen ist nach § 31 F. u. F. P. Ges. strafbar.

§ 66.

Wind-, Schnee-, Duft- und Eisbruch.

Wenn Wind-, Schnee-, Duft- oder Eisbruch erfolgt, so hat der Förster dem Oberförster davon sogleich Anzeige zu machen, und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

Sollte jedoch auf einem öffentlichen Wege die Kommunikation mit Fuhrwerk gehemmt sein, so ist der Förster verpflichtet, die Aufräumung derselben sofort bewirken zu lassen.

Ist das gebrochene Holzquantum bedeutend, und zu einer Zeit erfolgt, wo der Holzeinschlag im Gange ist, so muss der Förster bis zum Eingange der unverzüglich einzuholenden Bestimmungen des Oberförsters die Holzfällungen in den Schlägen sofort sistieren und nur die bereits gefällten Stämme noch aufarbeiten lassen. (§ 44 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 67.

Verhütung von Gefahr auf den Wegen und Brücken.

Der Förster hat fortwährend seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass auf den Wegen und Brücken keine Gefahr und Stockung für den Strassenverkehr eintritt. Er hat, sobald ein Hindernis für die gefahrlose Benutzung eines Weges bemerkbar wird, dasselbe thunlichst im Entstehen sofort zu beseitigen, und wenn dazu die Annahme von Werkleuten oder mehrtägige Verwendung von Handarbeitern erforderlich wird, schleunigst die Weisung des Oberfösters einzuholen, inzwischen aber die erforderliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, nötigenfalls auch die Sperrung des Weges zu bewirken. (§ 46 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1) Das Kennzeichnen der öffentlichen Wege bei dem Abtriebe von Holzbeständen durch Stehenlassen einzelner Stämme, bis die Schonungen den Weg wieder deutlich machen, oder durch vorschriftsmäßige Bepflanzung bei Umwandlung der Fläche in Acker, wird von einigen Regierungen gefordert (z. B. Reg. zu Bromberg Amtsbl. 63 St. 4).

§ 68.

Einhegung der Schonungen.

Im Frühjahre vor Beginn der Weidezeit und nachdem der Oberförster darüber bestimmt hat, welche Forstorte von neuem in Schonung gelegt, und welche der älteren Schonungen nunmehr der Weide geöffnet

werden sollen, muss der Förster alle in Hege zu haltenden Forstorte mit den vom Oberförster zu bestimmenden Hegezeichen kenntlich versehen lassen und die Weideberechtigten, wie die Weidemieter, bzw. deren Hirten von den Grenzen derselben, soweit es nötig, durch örtliche Anweisung in Kenntnis setzen. Die zur Weide neu aufgegebenen Schonungen muss der Förster von Zeit zu Zeit genau besichtigen und, sobald sich an ihnen Schaden durch das Weidevieh bemerklich macht, hiervon dem Oberförster sofort Anzeige erstatten. (§ 47 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 69.

Revision der Grenzen.

Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Anfmerksamkeit zu richten, und von jedem beschädigten Grenzmale dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso von Grenzveränderungen und Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer, sobald er sie wahrnimmt, unverzüglich Anzeige zu machen. Bemerkt er, dass eine Grenzmarke von ihrer Stelle entfernt ist, so hat er, wenn der Grenzpunkt noch deutlich zu erkennen ist, diesen sofort durch einen einzuschlagenden Pfahl zu markieren. Ausserdem hat der Förster regelmässig in den Monaten Mai oder Juni und Oktober die äusseren und inneren Grenzen des Schutzbezirks von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen, sich dabei davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen noch vorhanden sind, und sich zu notieren, welche Grenzzeichen der Auffrischung oder Erneuerung und welche Grenzlinien etwa einer Aufräumung bedürfen, oder wo etwa Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer stattgefunden haben.

Der über den Grenzbefund zu erstattende schriftliche Rapport ist dem Oberförster regelmässig bis spätestens Ende Juni und Mitte November jeden Jahres zu übergeben.

Um den Förster in den Stand zu setzen, diese Grenz-Revisionen ordnungsmässig ausführen, die Zahl der Grenzzeichen stets kontrollieren, und den Ort, wo von ihm Mängel bemerkt worden sind bzw. die schadhaften Grenzzeichen selbst einzeln nach ihrer Nummer bezeichnen zu können, soll, wo solches nicht schon geschehen ist, darauf Bedacht genommen werden, ihm ein spezielles Verzeichnis aller in seinem Schutzbezirke vorhandenen Grenzmale oder eine Handzeichnung von den Grenzen zuzustellen.

Wo die Forsten durch Erdwälle und Knicks begrenzt sind, hat der Förster zugleich darauf zu achten, dass sowohl die Erdwälle als auch die auf ihnen vorhandenen Knicks stets ordnungsmässig unterhalten werden. Er hat solche Grenzen jährlich einmal speziell zu begehen, sich

davon zu überzeugen, ob die angrenzenden Verpflichteten die erforderlichen Reparaturen ausgeführt haben und hierüber bis Mitte November j. J. dem Oberförster schriftlich Anzeige zu machen. (§ 48 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Zu den Grenzüberschreitungen und anderen Beeinträchtigungen, auf welche der Förster vorzüglich zu achten hat, gehören: Überackern, Abgraben, Überwerfen von Steinen, Auflagern von Holz, Steinen oder andern Materials auf Forstgrund, Errichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen ꝛc. in geringerer als gesetzmäßiger Entfernung von der Grenze.

2. Bei den von den Oberförstern jährlich abzuhaltenden Grenzrevisionen sollen die Schutzbeamten gegenwärtig sein und die protokollarisch niedergelegten Ergebnisse der Revision mit vollziehen Auch mit den Revisionsverhandlungen des Oberförsters und des Forstmeisters sollen die Grenzrapporte der Schutzbeamten eingereicht werden. (C. V. F. M. v. 26. Februar 1864).

3. Es ist Dienstpflicht der Forstschutzbeamten, darüber zu wachen, daß weder eine Verrückung noch Entfernung der die trigonometrischen Punkte der die Landestriangulation bezeichnenden Steine stattfindet. Bei einem Personenwechsel sollen sie Gegenstand der Dienstübergabe sein (C. V. F. M. v. 5. Mai 1865).

4. Das Eigentum eines auf der Grenze stehenden Baumes gehört dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt (A. L. R. Teil I Tit. 9 § 285). Steht der Stamm auf der Grenze, so haben beide Nachbarn das Miteigentum des Baumes (§ 286 ebenda). Niemand ist die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seiner Grenze hängenden Zweige zu dulden verpflichtet. Duldet er dieselben, so ist er ermächtigt die Früchte sich zuzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren. Dergleichen Früchte darf der Eigentümer auch nicht mit Instrumenten herunterlangen oder durch das Herüberbeugen der Äste an sich ziehen. Dagegen ist der Eigentümer des Baumes die auf den Grund des Nachbars herüberhängenden Zweige auf seinem Grund und Boden wegzuhauen wohl befugt. Früchte, welche durch Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, ist der Nachbar sich anzueignen berechtigt. Der durch Sturmwind ganz oder zum Teil auf den Grund des Andern geworfene Baum verbleibt aber dem vorigen Eigentümer, ebenso die noch daran befestigten Früchte. Der Eigentümer ist bei Verlust seines Rechts verpflichtet, einen solchen Baum auf Verlangen des Nachbars ohne Zeitverlust von dessen Grunde wegzuschaffen. Den bei Wegschaffung erwachsenden Schaden muß der Eigentümer des Baumes vergüten, nicht aber den durch dem Umsturz verursachten Schaden, wenn dabei den Eigentümer des Baumes kein Verschulden trifft (§§ 287—297 ebendaselbst).

5. Grenzgräben auf fiskalische Rechnung (gewöhnlich von ca. 1 m Bordbreite, 0,6 m Tiefe und 0,3 m Sohlenbreite) sind in der Regel ganz auf Forstgrund, mit dem äußern Rande gerade in die Grenzlinie zu legen. Wo an der Grenze Gebäude oder Umzäunungen liegen, muß nach Vorschrift (A. L. R. Teil I Tit. 8 §§ 128 u. 187) ein Wall vom Gebäude von 1 Werkschuh (0,31 m) oder bei Verzäunungen von 3 Fuß (0,94 m) stehen bleiben. — Die Weideberechtigten dürfen durch anzulegende Grenzgräben nicht am Durchtreiben gehindert werden, ebenso müssen nicht einseitig anfzuhebende Wege frei bleiben. In der Regel sind zur Anfertigung solcher Gräben Strafarbeiter zu benutzen (C. V. M. K. H. v. 5. August 1847 M. Bl. S. 268).

6. Bei Anlage einer lebendigen Hecke muß dieselbe $1^1/_2$ Fuß (0,47 m) von der Grenze angelegt werden (A. L. R. Teil I Tit. 8 § 174).

7. Die Grenzlinien sollen auf fiskalischem Grunde 3 Fuß (0,94 m) breit von dem aufwachsenden jungen Holze geräumt werden (C. V. F. M. v. 9. Februar 1834, v. K. Ann. XVIII S. 941).

8. Den Schutzbeamten liegt für gewöhnlich die Nummerierung der Grenzzeichen ob, sofern dieselbe nicht von dem Minister aus Staatsfonds angeordnet ist (C. V. F. M. v. 26. Januar 1875, D. J. V. VIII S. 289). Die hierzu erforderlichen Materialien an Ölfarbe, Pinsel u. s. w. werden aus fiskalischen Fonds beschafft. In gleicher Weise hat auch der Minister in Spezialfällen angeordnet, daß die Forstschutzbeamten sich bei der Nummerierung der Jagen und Distriktssteine mittels Ölfarbe unter Gewährung der erforderlichen Schablonen und sonstigen Materialien zu beteiligen haben.

§ 70.

Anweisung der Schläge durch den Oberförster und Auszeichnung.

Vor dem Beginn der Hauungen wird dem Förster ein Auszug aus dem genehmigten Hauungsplane vom Oberförster übergeben. Die zu führenden Schläge werden ihm an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweifelhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehen zu lassenden Bäumen kenntlich und dauerhaft bezeichnet.

Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ausführung der Hauung erteilt, welche er pünktlich zu befolgen hat.

Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schlages nach einer von ihm bewirkten Probe-Auszeichnung dem Förster überträgt hat dieser sie mit grösster Sorgfalt selbst zu besorgen und darf sie nie dem Holzhauermeister oder den Holzhauern überlassen, noch weniger aber diese zum Hiebe einlegen, bevor die Auszeichnung gehörig bewirkt ist.

Wo eine specielle Auszeichnung, wie bei Reiserdurchforstungen oder Schlagholzhieben, nicht thunlich ist, muss der Förster nach der ihm vom Oberförster erteilten Anweisung den Holzhauern genaue örtliche Anleitung geben, was sie überzuhalten bezw. was und wie sie zu hauen haben, indem er dafür verantwortlich ist, dass die Holzhauer keine Missgriffe begehen. (§ 49 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 71.

Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge.

Die Aufsicht über die Schläge hat der Forstschutzbeamte in seinem Bezirke unter Leitung des Oberförsters zu führen. Er muss deshalb die nach Massgabe der Hau-Ordnung anzunehmenden Holzhauer in jedem Schlage persönlich anlegen und bei eigener Verantwortlichkeit strenge

darauf halten, dass die Aufarbeitung und das Setzen des Nutz- und Brennholzes, und überhaupt die Handhabung der Ordnung in den Schlägen genau nach den Vorschriften der Hau-Ordnung und den speziellen Anordnungen des Oberförsters erfolgt. Zu diesem Zwecke muss der Förster täglich so oft und so lange in jedem Schlage sich aufhalten, als es notwendig ist, um eine gute Aufarbeitung und namentlich eine sorgfältige Aushaltung des Nutzholzes zu sichern. (§ 50 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Bei Anlegung der Schläge hat der Förster namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß die angelegten Holzhauerrotten gegen Beschädigungen durch gefällte Bäume der Nachbarrotten möglichst geschützt sind. — Bei dem Aushalten der Nutzhölzer ist darauf zu achten, daß nicht die volle Länge der Nutzhölzer in Folge schiefen Sägeschnitts auf beiden Seiten mangelt (C. V. M. L. 28. Dezember 1886).

§ 72.

Aufstellung der Hauerlohnzettel.

Über alles von den Holzhauern aufgearbeitete Holz hat der Förster Lohnzettel auf den ihm zugehenden Druckformularen nach der näheren Anweisung des Oberförsters aufzustellen und diesem durch den Holzhauermeister oder Rottenführer zu übersenden.

Der Förster ist für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten, und namentlich dafür verantwortlich, dass keinenfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ist. Der Förster hat die richtige Auszahlung der Löhne seitens des mit der Erhebung des Geldes bei der Kasse beauftragten Holzhauers an die einzelnen Holzhauer zu überwachen und darauf zu achten, dass jener für seine Mühewaltungen keine höhere als die ihm gebührende Vergütung von dem Lohne für sich entnimmt, soweit nicht etwa kontraktlich die Festsetzung und Zahlung der Löhne an die einzelnen Arbeiter lediglich einem Holzhauermeister als Unternehmer zusteht. (§ 51 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muß (§ 10 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — In den Hauerlohnszetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel mit seinen Einheitssätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rückerlohn nur für einen Teil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohn event. durch besondere Lohnzettel festzustellen (§ 13 Abs. 2 Gesch. Anw. v. 4. Juli 1870).

2. Für jede Position des Hauungsplanes müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. Die Lohnzettel über Holzeinschlag aus der Totalität sind im Hochwalde

nach Haupt- und Vornutzung getrennt aufzustellen; hierbei bedarf es der Aufführung des Materials nach den einzelnen Abteilungen (Kontrolfiguren) nicht. Ebenso müssen die Werbungskostenlohnzettel des Mittelwaldes getrennt angefertigt werden für das Oberholz und Unterholz. Abschlags-Lohnzettel sind über Holz in den regelmäßigen Schlägen bis zur Beendigung derselben aufzustellen. Nach Abnahme des Schlages durch den Oberförster ist der Schlußlohnzettel aufzustellen. In den geordneten Schlägen soll wo möglich nur je ein Schlußlohnzettel aufgestellt werden, ohne daß es ausgeschlossen ist (z. B. bei nachträglicher Stockrodung, Teilung des Schlages in mehrere Abteilungen), daß mehrere Schlußlohnzettel erfolgen. In der Totalität sind indessen in der Regel alle Abschlagslohnzettel zu vermeiden, und ist ein Schlußlohnzettel sofort nach jeder periodischen Abnahme der Totalitätseinschläge, unter Eintragung des Materials in das Holzwerbungskostenmanual, aufzustellen. (vgl. § 14 b. Gesch. Anw. u. Erg. zur Führung des Kontrol-Buchs v. 11. Juli 1885).

4. Die Bescheinigung der Unterkreuzungen schreibensunfähigen Personen als Quittung darf seitens der Förster und übrigen Forstschutzbeamten nicht stattfinden (C. V. (Ladenb.) v. 14. März 1842).

§ 73.

Vermessung der Bau- und Nutzhölzer.

Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Nutzholz hat der Förster unter Beihilfe der Holzhauer bezw. des Holzhauermeisters nach Länge und mittlerem Durchmesser einschl. Rinde, wenn solche nicht abgeborkt worden und nicht auf Grund von Berechtigungen ein anderes Verfahren stattfinden muss, aufzumessen. Die Länge ist, abgesehen von starken Klötzen, Mühlwellen und anderen dergleichen starken und wertvollen Stücken, in der Regel so auszuhalten, dass sie mit einem vollen Fünftel-Stab abschliesst und vom Sägeschnitt ab nach Stäben (Metern) und vollen Fünftel-Stäben zu messen. Eine ausser Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle, auch nicht bei Schneidehölzern, statthaft.[1])

Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes mit der Kluppe (Schiebemass) nach Neuzollen (Centimetern) zu messen. Ein überschiessender Bruchteil eines Neuzolles (der angefangene, aber nicht volle letzte Neuzoll) bleibt unberücksichtigt. Bei breit gewachsenen Stämmen ist der Durchmesser kreuzweise zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Befindet sich auf der Länge des zu messenden Stücks ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleichweit ober- und unterhalb desselben zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Für das Messen von Kniehölzern, Stangen und Gerten gelten die Vorschriften der Holztaxe.

---

1) Die Änderung des letzten Satzes gegen die ursprüngliche Fassung ist durch C. V. F. M. v. 1. Okt. 1875 (D. J. B. VIII S. 341) angeordnet. — Es ist auf ein senkrechtes Abschneiden der Nutzholzenden und Gewährung eines allseitig vollen Längenmaßes zu halten (C. V. M. L. 28. Dezember 1886, D. J. B. XIX S. 99).

Bei den Rundhölzern ist das Aufmass auf dem Stammendenschnitte unter der Nummer des Stücks (§ 53) deutlich und dauerhaft dergestalt zu verzeichnen, dass links die Längen- und rechts die Durchmesserzahl geschrieben wird. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmass auf einer Platte über dem Stammende verzeichnet werden. (§ 52 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

1) Die Beschaffung der Kluppen (Schiebemaße) findet auf fiskalische Rechnung statt. Durch C. V. F. M. vom 5. Febr. 1864 werden Kluppen des Tischlermeisters Arendholdt zu Rüdersdorf zum Preise von 4,50 ℳ empfohlen. Später ist durch C. V. F. M. v. 25 Nov. 1876 (D. J. Bd. IX S. 31) der Bezug der Baummeßkluppen von dem Gabelmaßfabrikanten Ph. Ch. Barth zu Loffenau, Oberamt Neuenbürg in Württemberg, zu dem Preise von 10,40 ℳ einschl. Verpackungs-, Frankatur- und Aichungskosten empfohlen. (Diese letzteren Kluppen verdienen wegen ihrer Genauigkeit besondere Berücksichtigung). — Die Kosten für Beschaffung von Kluppen sind allgemein bei dem Titel „Insgemein" der Forstverw.-Rechnung zu verrechnen (C. V. M. L. v. 19. Juli 1881).

2) Die C. V. F. M. v. 30. Oktober 1869 (D. J. V. II S. 175) bezw. die „Allgemeinen Bestimmungen" des dieser Verf. beigefügten Schemas zur Holztaxe, sowie d. C. V. F. M. v. 1. Oktober 1875 (D. J. V. VIII S. 341) betr. „die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im deutschen Reiche" erteilen für die Aufbereitung der Hölzer nachstehende besondere Vorschriften:

a) Die Rechnungseinheit für das aufgeklafterte Derbholz und für Stockholz ist das Raummeter, während diese Einheit überall bei der Abschätzung und Abschätzungskontrole das Kubikmeter fester Holzmasse (Festmeter) bildet. Die Holzstöße sind (außer etwa für Handelsholz) je nach Bedürfnis gewöhnlich zu 4 und 3 rm, aber auch zu 2 und 1 rm zu setzen. Dezimalen von rm sind bei Verkaufsholz zu vermeiden. Jeder Holzstoß erhält eine Nummer. Ausgeknüppeltes in Stöße gesetztes Reisigholz enthält passend dasselbe Raummaß mit der Rechnungseinheit „Raumkubikmeter." Bei in Wellen gebundenem Reisig, welche nach 100 Stück zu berechnen sind, ist das Normalmaß der Welle 1 Meter Umfang (32 cm Durchmesser). Bruchteile (von 10 zu 10 Wellen) sind nur mit einer Dezimale zulässig. Als Normalmaß der Klobenlänge für Scheit- und Knüppelholz ist gewöhnlich 1 Meter festzuhalten, wenn nicht die Absatzverhältnisse eine andere Länge bedingen. Für vermessenes Nutzholz ist die Rechnungseinheit das Festmeter (fm), für Derbholzstangen (I—III Cl.) die Stückzahl, für Reiserholzstangen das Hundert. Nutzrinde wird nach Gewicht oder Raummaß aufgearbeitet.

b) Die Sortimentsgrenzen des Brennholzes sind für Scheite, ausgespalten aus Rundstücken, von über 14 cm Durchmesser am obern Ende; Knüppel (Prügel) über 7—14 cm Drchm. am obern Ende; Reisig bis 7 cm am untern Ende.

c) Die Messung des Nutzholzes erfolgt mit der Rinde, außer wenn das Holz vor der Messung entrindet ist. Jedoch kann bei entrindetem Nadelholz ein nach lokalen Erfahrungen bemessener Zuschlag für die Rinde gemacht werden, wenn die Entrindung ohne Verwertung der Rinde notwendig wird. Stangen (entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer) werden bei 1 Meter oberhalb des

untern Durchmessers gemessen. (Derbholzstangen I. Kl. = 12—14 cm Durchmesser, 10—13 m lang; II. Kl. = 10—12 cm Durchmesser u. 8—13 m l.; III. Kl. = 7—10 cm Durchmesser, 6—11 m lang; der Kubikinhalt ist von bezw. 0,09, 0,06 u. 0,03 fm Inhalt für das Stück. Reiserholzstangen: IV. Kl. = 6—7 cm Durchmesser, 6—11 m l. u. für 100 Stück = 2,00 fm Inhalt; V. Kl. = 4—6 cm Durchmesser, 5—8 m l. u. 1,30 fm Inhalt; VI. Kl. = 4—5 cm Durchmesser, 3—6 m l. u. 0,60 fm; VII Kl. = 4 cm Durchmesser u. darunter, 3—6 m l. u. 0,30 fm; VIII Kl. = 4 cm Durchmesser u. darunter, 1,4—3 m l. u. 0,10 fm.)

d. Bei Schichtung des in rm gesetzten Holzes ist richtiges Maß — wenn möglich ohne Übermaß — festzuhalten, außer wo längeres Belassen im Walde nötig, oder Rechtsverhältnisse dies erfordern. In keinem Falle darf aber das Schwinde- oder Sackmaß bei dem Derbholze mehr als 4 cm auf den Meter Höhe ($^1/_{25}$ der Stoßhöhe) betragen.

e. Der Kubikinhalt wird bei den vermessenen Nutzhölzern in fm mit 2 Dezimalen (nach den eingeführten Behm'schen Kubiktabellen) angegeben.

f. Fehlerhaftes, anbrüchiges, ringschäliges, krummes Nutzholz, für welches 70% des fehlerfreien Nutzholzes berechnet wird, muß sowohl im Walde neben der Nummer, als auch im Nummerbuche des Försters und der Abzählungs-Tabelle des Oberförsters, sowie auch in den Verkaufsprotokollen mit + versehen werden. Der Verkauf solches schlechten Holzes darf nur im Wege des Meistgebots erfolgen (C. V. v. 23. November 1841). Anbrüchiges Brennholz ist ebenso zu bezeichnen und zu verkaufen, indessen mit der vollen Brennholztaxe zu berechnen (C. V. F. M. 25. Juni 1860).

g. Die Reduktionsfaktoren der nach Raummaß aufgearbeiteten Hölzer behufs der Abschätzungskontrole sind folgende: Nutz- und Brennholzscheite, Knüppel, geputzte und ungeputzte Borke von alten Eichen = 70 % (0,7); Stöcke, ausgeknüppeltes Reisig (Reiserknüppel) 40 % (0,4); Reisig in Haufen durchweg 20% (0,2); Stangen: s. unter c. Die Reiserstangenholz-Sortimente (IV—VIII Kl.) werden bei der Kontrole wie Reiserknüppel behandelt ($2^1/_2$ rm = 1 fm), die übrigen zum Reiserholz gehörigen Stangenholz-Sortimente und das Reisernutzholz wie das gewöhnliche Brennholzreisig (5 rm = 1 fm) (C. V. F. M. v. 17. Okt. 1874, D. J. B. VII S. 143).

§ 74.

Nummerierung des Holzes.

Ist der ganze Schlag oder ein vom Oberförster zur Abnahme bestimmter Teil desselben beendigt, so muss der Förster unter Beihilfe des Holzhauermeisters, oder in dessen Ermangelung eines anderen geeigneten Holzhauers, alles eingeschlagene Holz deutlich und dauerhaft nummerieren.

Die Nummer ist bei Bau- und Nutzstämmen auf dem Schnitte am Stammende, bei Kloben-, Knüppel- und Stockholzstössen auf ein in der Mitte der Vorderseite des Stosses um 10 Neuzoll (cm) vorzuschiebendes Holzstück, bei Reiserholz oder Nutzholzstangenhaufen auf die rechte Seitenstütze oder auf einen in oder neben dem Haufen anzubringenden Pfahl aufzuschreiben. Wie im übrigen bei der Nummerierung zu verfahren ist,

darüber wird von der Regierung den Lokalverhältnissen entsprechend spezielle Vorschrift erteilt, welche der Förster genau zu befolgen hat. (§ 53 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 75.

Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs.

Das numerierte Holz trägt der Förster, vor der Abnahme desselben durch den Oberförster, in das von ihm zu führende Nummerbuch ein, welches demnächst zugleich als Anweisebuch dient. Die Formulare dazu erhält er vom Oberförster. Jeder mit einer besonderen Nummer versehene Holzposten, mithin jeder Bau- oder Nutzholzstamm, jeder Nutzholz-Sortiments-Haufen und jeder selbständig aufgesetzte Holzstoss, ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummerfolge nach einzutragen. (§ 54 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 76.

Abnahme des Schlages durch den Oberförster.

Unter Zugrundelegung des von dem Forstschutzbeamten aufgestellten Nummerbuches zählt der Oberförster in Gegenwart des Försters, und in der Regel auch des Holzhauermeisters oder eines anderen Holzhauers, den Schlag ab und lässt als Zeichen der erfolgten Abnahme jeden einzelnen Holzposten neben der Holznummer, soweit es irgend thunlich ist, mit dem Revierhammer anschlagen.

Ist das Nummerbuch bei der Abnahme des Schlages richtig befunden, bezw. nach dem Befunde im Schlage berichtigt worden, so wird der Abschluss in den Summenzahlen für die einzelnen Holzgattungen festgestellt und mit dem Bemerken:

„Abgenommen den ... ten .... 18 ...“

vom Oberförster und Förster unterschriftlich vollzogen.

Sind Korrekturen in den Schlusszahlen, nachdem dieselben mit Tinte geschrieben, unvermeidlich, so ist in dem Abnahme-Vermerke die Stück-, Hundert-, Festmeter und Raummeterzahl in Worten auszudrücken.

Die über jede Abzählung auf Grund des geprüften und festgestellten Nummerbuchs aufzustellende Abzählungs-Tabelle des Oberförsters hat der Förster gleichfalls durch seine Namens-Unterschrift als richtig anzuerkennen.

Die bis zur Abnahme des Schlages ausgezetzte letzte Verlohnung der Holzschläger hat der Förster nunmehr durch Aufstellung des Schlusshauerlohnzettels zu veranlassen.

Wegen der Anwesenheit in den Holzverkaufs-Terminen und der dabei von ihm zu besorgenden Geschäfte, namentlich des Ausrufens der Gebote, wird der Förster vom Oberförster mit Anweisung versehen. (§ 55 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 77.

Holzabgabe.

Vor Beendigung der Hauungen in einem Schlage und Abzählung des gesamten angeschlagenen Materials durch den Oberförster darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schlages eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich notwendig machen, so muss das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, so lange die Abfuhre dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, dass Hieb und Abfuhre niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schlage stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei grösseren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zulässt, die Holzhauer, nachdem ein Teil des Schlages aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Teile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatzverhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Gestattung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schlages Einschlag und Abfuhre desselben Sortiments zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Raff- und Leseholz, Abraum u. s. w. oder Heidemieter vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlages geschlossen bleiben. (§ 56 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Bei den Holzlizitationen sollen die betr. Förster in der Regel von dem Oberförster zugezogen werden; sie können ausnahmsweise nur dann entbunden werden, wenn die Termine in größere Entfernung außerhalb des Waldes abgehalten werden, oder zum Verkauf größerer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind (§ 34 Abs. 3 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 78.

Holzverabfolge-Zettel.

Zu jeder Holzabgabe erhält der Förster durch den Holzempfänger auf gedrucktem Formulare einen Holzverabfolge-Zettel, welcher mit einer

Ordnungsnummer versehen ist, und die genaue Bezeichnung des Wirtschaftsjahres, des Schutzbezirks, des Jagens, Distrikts oder Schlages, ferner des Holzempfängers, der Holznummern, sowie der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Hölzer und endlich der dafür zu leistenden Geldzahlung enthält, und bis auf die nachstehend gestatteten Ausnahmefälle stets mit der Quittung des Forstkassen-Rendanten, beziehungsweise des Forstgelderhebers über den Empfang jener Geldzahlung, sowie auch mit der Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters versehen sein muss.

Die Quittung des Forstgelderhebers darf ohne Beeinträchtigung der Giltigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen, wenn für das Holz gar keine Zahlung zu leisten ist und der Oberförster dies auf dem Zettel ausdrücklich bescheinigt hat, oder wenn vom Rendanten oder dem Oberförster auf dem Zettel bescheinigt worden, dass mit Genehmigung der Regierung die Verabfolgung des Holzes vor erfolgter Bezahlung zulässig ist. Holzverabfolgezettel, auf denen Zahlen durchstrichen oder Rasuren vorgenommen sind, sind ungiltig und dürfen nicht angenommen werden.

Der Förster hat jeden Holzverabfolgezettel rücksichtlich seiner Giltigkeit zu prüfen, sowie auch rücksichtlich der Richtigkeit der darauf verzeichneten Holznummern, Quantitäten, Sortimente und Geldbeträge mit den von ihm in der Lizitation gemachten Notizen oder sonst ihm zugegangenen Mitteilungen über die Holzempfänger zu vergleichen, um, wenn bei der Zettelausstellung ein Versehen untergelaufen sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige an den Oberförster rechtzeitig herbeizuführen. (§ 57 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1) Der § 37 der Geschäftsanweisung für Oberförster v. 4. Juni 1870 schreibt die Unterschrift des Oberförsters auf dem Holzverabfolgezettel über das im Wege der Lizitation verkaufte Holz vor. Nach der C. V. M. L. v. 17. März 1883 (D. J. B. XV S. 96) sollte § 37 der Gesch. Anw. allgemein in Gültigkeit treten, die Oberförster somit alle Holzverabfolgezettel mit vollziehen. Hierdurch ist § 57 der Försterdienstinstruktion modifiziert worden und namentlich der Absatz 3 dieses § fortgefallen.

§ 81.

Holzanweisung.

Die Holzanweisung an die Empfänger hat ausschliesslich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmässig ausgestellten Zettels (§ 57) und bei Abgaben an Berechtigte, auch der Quittung der Empfänger über den Empfang des Materials, Holz verabfolgen und dessen Abfuhre gestatten. Eine Ausnahme ist nur auf

Grund schriftlicher Anweisung des Oberförsters, welche zur Begründung der Abweichung sorgfältig aufzubewahren ist, zulässig; der Förster hat aber in solchem Falle auf baldmögliche Herbeischaffung des vorschriftsmässigen Abfolgezettels zu halten.

Verliert ein Holzempfänger seinen Holzverabfolgezettel, so darf ihm das Holz nur gegen Beibringung eines vom Oberförster und Rendanten auszustellenden Duplikats, auf welchem ausdrücklich zu vermerken ist, dass dadurch das Unikat ausser Kraft gesetzt wird, verabfolgt werden. Zur Holzanweisung werden in der Regel bestimmte Anweisetage vom Oberförster festgesetzt werden.

Als Zeichen der geschehenen Überweisung bleibt es dem Förster überlassen, die überwiesenen Holzposten an geeigneter Stelle mit seinem Namenszuge in farbiger Kreide oder auf andere Weise zu bezeichnen.

Die Führung sogenannter Anweise-Hämmer seitens der Forstschutzbeamten ist dagegen ohne spezielle Genehmigung der Regierung untersagt. (§ 58 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 80.

Verausgabung im Anweisebuche.

Nach erfolgter Überweisung des Holzes, oder wenn solche für in der Lizitation verkaufte Hölzer nicht erforderlich ist, nach Empfangnahme des Holzverabfolgezettels, sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisebuche zu durchstreichen und ist bei denselben die Nummer des Holzverabfolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits bei der Lizitation notiert ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

Der Förster ist aber verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, so lange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen.

Durch häufige Revision der eingeschlagenen Hölzer nach seinem Nummer- und Anweisebuche hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Hölzer, welche danach vorhanden sein sollen, auch richtig vorhanden sind. Findet er, dass Holz fehlt, über welches der Verabfolgezettel ihm noch nicht behändigt ist, so hat er davon dem Oberförster sofort Anzeige zu machen, inzwischen aber mit Umsicht zu ermitteln, wohin das Holz gebracht ist und event. dasselbe so lange mit Beschlag zu belegen, bis weitere Entscheidung des Oberförsters erfolgt. (§ 59 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 81.

Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel.

Die eingegangenen Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen hat der Förster als Belege zu seinem Nummer- und Anweisebuche, gehörig geordnet, sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben jederzeit bei Revisionen der Schläge über die abgegebenen Hölzer gegen jeden seiner Vorgesetzten ausweisen zu können. Es muss entweder der Holzverabfolgezettel oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters, oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa fehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, bezw. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig entdeckt und dem revidierenden Vorgesetzten bereits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft. Die Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen darf der Förster nur dem Forstmeister oder Oberforstmeister aushändigen oder versiegelt übersenden, muss sie aber auch dem Oberförster auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzeigen. Am Jahresschlusse hat der Förster seine sämtlichen Nummer- und Anweisebücher nebst den gehörig geordneten Abfolgezetteln in ein Packet zusammen zu packen und dieses, mit seinem Privatsiegel verschlossen, dem Oberförster zur Einsendung an den Forstmeister zu übergeben. Für jeden durch seine Schuld verloren gegangenen Holzverabfolgezettel hat der Forstschutzbeamte eine Ordnungsstrafe von 50 Pf. zu gewärtigen. (§ 60 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 82.

Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Materiale.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe von Holz auf dem Stamme genehmigt werden, so ist das Material vom Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster vorher speziell einzuschätzen, worüber ein von beiden Beamten zu vollziehendes Einschätzungsregister aufgestellt wird. Das Ergebnis der Einschätzung hat der Förster, gleich dem eingeschlagenen Materiale, in sein Nummer- und Anweisebuch einzutragen. Über das Verfahren beim Einschlage und der Abfuhre wird für solche Fälle besondere Anweisung erteilt werden. Wenn Stockholz zum Selbstroden verkauft wird, treten die Empfänger resp. Roder rücksichtlich ihrer Kontrole durch den Förster über die Aufarbeitung ganz in die Stelle der Holzhauer, und es muss das durch sie gehörig aufzusetzende Material, wie alles übrige Holz nummeriert, in das Nummerbuch eingetragen und vom Oberförster abgenommen werden, auch die Überweisung an die Em-

pfänger zur Abfuhre nur gegen Empfangnahme des Holzverabfolgezettels geschehen.

Einzelne unbedeutende Bruch- oder Frevelhölzer u. s. w., welche ihrer Geringfügigkeit halber nicht aufzuarbeiten sind, deren schleunige Verwertung aber, um der Entwendung vorzubeugen, notwendig ist, oder geringes zum Selbstroden überlassenes Wurzelholz sind auf Grund genauer Messung und Schätzung in das Nummerbuch einzutragen, und nach der darüber vom Oberförster zu erbittenden schriftlichen Anweisung dem von demselben bestimmten Empfänger, welcher zur baldigen Beibringung, des Holzverabfolgezettels anzuhalten ist, zu überweisen. (§ 61 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

§ 83.

Abgabe von Wald-Nebenprodukten im Allgemeinen.

Gras, Waldstreu, Pflänzlinge, Lehm, Sand, Steine, Torf und andere Waldprodukte, welche nach einem bestimmten Masse im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verkauft werden, darf der Förster nur gegen Ablieferung der vom Oberförster aufgestellten und vom Forstkassen-Rendanten, bezw. dem Forstgelderheber quittierten Verabfolgzettel überweisen, bezw. deren Entnahme gestatten.

Sofern die Empfänger für dergleichen Nutzung zugleich Waldarbeit zu leisten haben, wird dem Förster dieserhalb die spezielle Anweisung durch den Oberförster erteilt.

Die Abgaben von dergleichen Waldprodukten hat der Förster in ein dazu anzulegendes Anweisebuch für Waldnebenprodukte in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Die dazu gehörigen Zettel sind sorgfältig zu sammeln, nach ihrer Nummerfolge zu ordnen und am Jahresschlusse gleichzeitig mit den Holzverabfolgezetteln dem Forstmeister zur Revision der Rechnungsbeläge zuzustellen. (§ 62 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Bei den gegen Werbungskosten auf Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Nebenprodukten hat der Förster in ähnlicher Weise, wie für die Holznutzung, über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen und ein Nummer- und Anweisebuch anzulegen, welches zu Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient (§ 60 al. 2 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 84.

Heidemiete.

Das Einsammeln von Raff- und Leseholz, beziehungsweise von Abraum, Lagerholz u. s. w. darf der Förster den Einmietern nur gegen Vorzeigung des vom Oberförster, und wenn die Nutzung nicht unent-

geltlich überlassen ist, auch vom Forstgelderheber vollzogenen Legitimationsscheins, bezw. Heidemietezettels unter genauer Beachtung der ihm vom Oberförster bekannt zu machenden forstpolizeilichen Beschränkungen gestatten.

Dasselbe gilt wenn andere Wald-Nebenprodukte, z. B. Streu, Heide, Gras, Waldfrüchte u. s. w. in ähnlicher Weise durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Gewinnung derselben verwertet werden.

Über die Vorschriften, welche für die, zu Raff- und Leseholz und zu sonstigen Holz-, Streu-, Gras- u. s. w. Nutzungen Berechtigten rücksichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung bestehen, hat der Förster sich genau zu unterrichten, und gehörig darüber zu wachen, dass jenen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird, und dass unberechtigte Personen sich dergleichen Nutzungen anmassen. (§ 63 d. Dienst-Inst. vom 23. Oktober 1868.)

Über die Nutzung der Forstbeamten an Streu, Gras ꝛc. und andere Waldprodukte: vgl. § 31 S. 80 und § 34 S. 82.

§ 85.

Waldweide.

Der Eintrieb des berechtigten wie des eingemieteten Weideviehes wird von dem Förster auf Grund des ihm vom Oberförster alljährlich im Frühjahr zuzustellenden und im Laufe des Jahres nach den etwa eintretenden Änderungen zu berichtigenden Weidebuchs und der für die Hirten etwa ausgefertigten Weidescheine kontroliert. In dem Weidebuche sind sowohl die Weideeinmieter und Pächter, einschliesslich der etwa zur Waldweidenutzung verstatteten Forstbeamten, mit der eingemieteten Viehgattung und Anzahl, als auch die Weideberechtigten, mit der Angabe, ob und mit welchen Viehgattungen sie die Weide ausüben dürfen, ob und auf welche Viehzahl sie fixirt sind, und welche aussergewöhnliche Beschränkungen in der Zeit oder in sonstiger Beziehung für die Weidenutzung etwa stattfinden, zu verzeichnen. Sämtliche Viehherden der fixierten und unbestimmten Berechtigten sind von dem Förster zu verschiedenen Malen während der Weidezeit nachzuzählen, und die Ergebnisse der Zählung unter Angabe des Datums in das Weidebuch einzutragen, und unterschriftlich zu vollziehen, um danach kontrolieren zu können, ob und wie viel Vieh von den Berechtigten eingetrieben wird. Dasselbe gilt von dem Vieh der Weidemieter. Das Weidebuch ist am Jahresschluss dem Forstmeister gleichfalls zur Kontrolierung der Jahres-Rechnung einzureichen. (§ 64 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Die Waldweidenutzung der Forstbeamten betr.: vgl. § 49 S. 138.

§ 86.

Ausübung der Jagd. Schiessbuch.

Für die administrierten Jagden hat der Förster den Abschuss nur insoweit er ihm vom Oberförster übertragen wird und nach dessen spezieller Anweisung auszuüben. Er hat ein Schiessbuch zu führen, in welches er alles in seinem Schutzbezirke, sei es von ihm selbst oder einem anderen erlegte zur administierten Jagd gehörende Wild, und auch das Fallwild nach Gattung, Geschlecht und Stärke, unter Angabe des Datums und Ortes der Erlegung unverzüglich einzutragen hat. Für zur hohen und Mittel-Jagd gehörendes Wild ist auch der Name des Erlegers zu verzeichnen. Zu diesem Behufe wird ihm der Oberförster, wenn der Förster bei der Erlegung, oder Auffindung nicht zugegen gewesen ist, jedesmal spätestens innerhalb 6 Tagen die nötigen Notizen zustellen.

Dem Förster gebührt für alles auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild, welches zu der für Rechnung der Forstkasse administrierten Jagd gehört, das taxmässige Schiessgeld, und zwar, soweit für einzelne Reviere wegen Verteilung desselben unter die Schutzbeamten nicht anderweitige Bestimmungen seitens des Ministeriums angeordnet sind oder werden, dergestalt, dass er für alles von ihm selbst oder vom Oberförster, oder etwa einer dritten nicht zum Forstschutzpersonale der Oberförsterei gehörigen Person erlegte Wild den vollen taxmässigen Betrag, dagegen für alles von einem andern Forstschutzbeamten der Oberförsterei, oder von dem etwa vom Oberförster besonders für den Abschuss gehaltenen gelernten Jäger auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild nur die Hälfte des taxmässigen Schiessgeldes, der Erleger aber die andere Hälfte desselben vom Oberförster zu erhalten hat. Soweit ausnahmsweise die Administration auch auf die niedere Jagd sich erstreckt, ist für kleines Wild, welches auf vom Oberförster mit eigener Aufwendung von Treiberlöhnen veranstalteten Treibjagen erlegt wird, nur die Hälfte des Schussgeldes und zwar an den Förster des betreffenden Schutzbezirks vom Oberförster zu zahlen.

Das Schiessbuch ist am Jahresschlusse dem Forstmeister behufs Prüfung der Abschluss-Nachweisung einzureichen.

Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schutzbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen spezieller Anweisung zu unterstützen und zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken. Es gehört zu den Dienstpflichten des Försters, bei dem Betriebe der administrierten Jagd auch ausserhalb des ihm speziell überwiesenen Schutzbezirks in andern Schutzbezirken derselben Oberförsterei auf Anordnung und Anweisung des Oberförsters Hilfe zu leisten, soweit dies unbeschadet anderer

wichtigen Dienstpflichtigen geschehen kann (C. V. F. M. v. 27. Oktober 1874, D. J. Bd. VII S. 148). [1])

Ausser der Verhinderung der Jagdfrevel hat er daher, wenn es nötig, das Austreten und das Abschiessen des Wildes an fremden Grenzen durch häufige Patrouillen auf den gefährdeten Strecken zu verhindern, die Vertilgung des Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen, die angeordneten Spurgänge auszuführen, die Wildfütterungen nach Anweisung des Oberförsters zu besorgen und bei Herstellung der Salzlecken behilflich zu sein. Auch für die verpachteten Jagden steht dem Forstschutzbeamten die Ausübung der Jagdpolizei zu und er ist auch hier zur Verhinderung der Jagdfrevel verpflichtet.

Auf den administrierten oder dem Oberförster verpachteten Jagdrevieren soll es dem Förster, wenn ihm die Führung der Schusswaffen oder die Ausübung der Jagd nicht etwa überhaupt untersagt ist, für seinen Schutzbezirk und unbeschadet der gleichen Befugnis des Oberförsters und anderer Forstbeamten gestattet sein, Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen und kleine Brachvögel zu erlegen und nach Eintragung derselben in sein Schiessbuch, ohne dafür etwas zu zahlen, in seinen Nutzen zu verwenden.

Diese Befugniss des Försters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

1. Über alles vorstehend bezeichnete Wild, welches auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagen erlegt wird, steht die Disposition dem Oberförster allein zu. Der Förster darf Treibjagen nur mit spezieller schriftlicher Genehmigung der Oberförster anstellen.
2. Füchse darf der Förster, so weit nicht deren Schonung zeitweise angeordnet wird und dann das Schiessen, Graben und Fangen derselben ganz unterbleiben muss, zu jeder Zeit schiessen und fangen, und mit Erlaubnis des Oberförsters auch graben.
3. Dachse darf der Förster so lange nicht fangen oder erlegen, als es ihm vom Oberförster etwa untersagt wird. Das Dachsgraben ist nur mit jedesmaliger spezieller Genehmigung des Oberförsters zulässig. Das nächtliche Hetzen des Dachses und das Schiessen auf dem Anstande am Baue ist gänzlich untersagt.
4. Enten, Gänse und Waldschnepfen u. s. w. darf der Förster nur auf dem Zuge, Einfalle, Striche schiessen. Die Suchjagd ist ihm nur mit spezieller Genehmigung des Oberförsters an den von diesem dazu bezeichneten Orten gestattet.

5. Der **Drosselfang** ist nur in der hierzu freigegebenen Zeit vom 21. September bis 31. Dezember (vergl. Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888) und an den vom Oberförster zur Anlegung eines **Dohnenstrichs** gestatteten Orten zulässig, kann aber von der Regierung auch ganz untersagt werden. So weit durch gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung der Fang der **Krammetsvögel** verboten ist, haben sich selbstverständlich auch die Forstbeamten hiernach zu achten. **Vogelherde** dürfen nicht gestellt werden.
6. Der Oberförster ist befugt, für einzelne Revierteile, in denen die Jagd ihm verpachtet ist oder administriert wird, zeitweise das Schiessen ganz zu untersagen. Für alle verpachteten Jagden entscheiden seine Vorgesetzten darüber, welche Befugnisse dem Förster in betreff der Jagdausübung nach Massgabe des Pacht-Kontraktes zugestanden werden können.

In keinem Falle darf der Förster zu irgend einer Art Jagd andere Teilnehmer ohne Erlaubnis des Oberförsters zuziehen. (§ 65 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1) Die **Schußgelder** betragen nach der zur Zeit giltigen Wildprettaxe (B. F. M. v. 8. September 1874): I. Rotwild: Kapitalhirsch = 10 M.; jagdbarer Hirsch = 7 M; geringer Hirsch = 6 M; Gabler, Alttier = 5 M; Spießer = 4 M; Schmaltier = 3 M; Kalb (bis Neujahr) = 1,50 M. II. Dammwild: Starker Schaufler = 5 M; Halbschaufler = 4 M; geringer Hirsch = 3 M; Spießer, Alttier = 2 M; Schmaltier = 1,50 M; Kalb (bis Neujahr) = 1 M. III. Rehwild: Rehbock, Altreh = 2 M; Spießbock, Schmalreh = 1,50 M; Rehkalb (bis Neujahr) = 0,50 M. IV. Schwarzwild: Haupt- oder angehend Schwein = 21 M; drei- und zweijährig Schwein = 15 M; Überläufer (vom 1. April des zweiten Jahres ab bis dahin des dritten Jahres) = 9 M; älterer Frischling, nicht mehr gefleckt (vom 1 Okt. des Frischens bis 1. April des folgenden Jahres) = 5,50 M; jüngerer Frischling, gefleckt (bis zum 1. Oktober des Geburtsjahres) = 2,50 M. V.: Hase = 0,30 M; Dachs = 0,50 M; VI. Federwild: Auerwild = 1,25 M; Birkwild = 0,75 M; Haselwild = 0,50 M. Fasan = 0,80 M; Rebhuhn = 0,15 M; Trappe = 2 M; Brachvogel = 1 M; Waldschnepfe = 0,75 M; wilder Schwan = 2 M; wilde Gans = 0,50 M; wilde Ente = 0,30 M; Krickente = 0,15 M.

2) **Außerhalb** ihrer Schutzbezirke ist die Mitwirkung der Förster an dem Administrationsbeschusse in weit entfernten Revierteilen nicht unbillig in Anspruch zu nehmen. Die Forstmeister, bezw. Regierungen, haben dies zu überwachen (C. B. F. M. v. 27. Okt. 1874, D. J. Bd. VII S. 148).

3) Die **Befugnisse** bezüglich der Jagd stehen nur den etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten zu. Ob und in wie weit sie auch den Forstaufsehern und Hülfsjägern einzuräumen, hat der Oberförster im einzelnen Falle zu bestimmen (§ 71 Abs. 2 d. D. J. v. 23. Okt. 1868).

4) Auf Verminderung der **Fischottern**, **Reiher** und **Kormorane** ist thunlichst Bedacht zu nehmen (C. B. M. L. v. 29. Juni 1880, D. J. Bd. XII S. 357 (Vgl. § 63 zu i). — Für die Vertilgung der den **Brieftauben** besonders schädlichen

Raubvögel, des Wanderfalken, Hühnerhabichts, Baumfalken haben die Forstschutzbeamten besonders zu sorgen. Behufs Bewilligung von Schußprämien ist an den Minister bis zum 15. Februar j. J. eine Liste über die Art und Zahl der Raubvögel und die Namen der Erleger einzureichen (C. V. M. L. v. 7. Juni 1884, D. J. B. XVI S. 114 u. 3. Juli 1885, D. J. B XVII S. 436).

5. Die im Königl. Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten erhalten einen unentgeltlichen Jagdschein, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. — Über die Frage des örtlichen Umfanges des Jagdbezirks eines Forstschutzbeamten vgl. E. G. K. K. v. 11. September 1875. und zu § 63 zu c dieses Bandes.

6) Bei verpachteten Königl. Waldjagden sind für den fremden Jagdpächter dem Schutzbeamten gegenüber das den Jagdbedingungen anzufügende „Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges" verbindlich (C. V. F. M. v. 16. August 1872, D. J. B. V S. 125). Eine Abweichung von dem § 65 der Dienst-J. ist betreffs dieser verpachteten Jagden folgende: Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- bezw. Schutzbezirkes suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Distrikte, auf welchen er diese Jagd für sich reserviert wissen will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. In streitigen Fällen entscheidet der Forstmeister.

7) Zur notwendigen Vertilgung des Schwarzwildes im Interesse der Landwirtschaft sind für die nicht zu den eingefriedigten Jagdgehegen gehörenden Jagdreviere die Taxen für Schwarzwild so bestimmt, daß nur ein geringer Betrag zur Forstkasse zu zahlen ist, die Differenz des letztern gegen den Lokalpreis aber mit ungefähr rund 0,6 als Schußgeld, 0,4 als Administrationskosten in Ansatz gebracht sind (C. V. F. M. v. 8. September 1874, D. J. Bd. VII S. 95). Den Forstschutzbeamten ist zur eifrigen Verfolgung des Schwarzwildes Anregung zu geben. Das Schußgeld ist, wie bei den andern zur Administrationsjagd gehörenden Wilde, auch den bei Erlegung beteiligten Schutzbeamten bezw. den Belaufsbeamten vom Jagdadministrator zu zahlen (s. S. 221, Anm. 1 A. K. O. 16. Februar 1828, C. V. v. 9. November 1862, M. Bl. 1863 S. 105). — Frischlinge sind bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie gesetzt sind, als „gefleckte", vom 1. April des folgenden Jahres ab als „überlaufene" anzusprechen. Für die Einordnung in die höheren Taxklassen ist der 1. April als derjenige Tag zu betrachten, mit welchem die betr. Schweine in ein höheres Altersjahr eintreten (C. V. F. M. v. 6. April 1875, D. J. Bd. VIII S. 292).

8. Weibliches Rot- Damm- und Rehwild ist bezüglich des Ansprechens behufs Eintragung in das Schießbuch vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmaltier bezw. Schmalreh anzusprechen (C. V. M. L. v. 15. August 1883, M. Bl. S. 248).

§ 87.

Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen, Wegebauten u. s. w.

Bei den Vorarbeiten zum Kultur- und Wegebauplane, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittelung des Umfangs der in älteren Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen und Abstecken neu anzulegender Wege und Gräben u. s. w. hat der Förster den Ober-

förster nach Kräften zu unterstützen. Der Förster erhält vom Oberförster einen Auszug aus dem genehmigten Kulturplane für seinen Schutzbezirk und genaue örtliche Anweisung über die Art und Weise der Ausführung jeder einzelnen Kultur, insbesondere auch über die Höhe der zu gewährenden Tagelöhne.

Er hat nach dieser Anweisung die Kultur-, Wegebau- und sonstigen Verbesserungsarbeiten auszuführen.

Er muss deshalb für die einzelnen Kultur-Arbeiten, soweit sich der Oberförster die Auswahl der Kulturarbeiter nicht persönlich vorbehält, vorzugsweise nur solche Arbeiter auswählen resp. durch den Kulturmeister oder Vorarbeiter bestellen lassen, welche durch Übung schon Fertigkeit gerade für die vorliegende Arbeit erlangt haben, auch dafür sorgen, dass zu Arbeiten, welche durch Frauen und Kinder eben so gut und oft noch besser als durch Männer verrichtet werden können, z. B. das Umlegen und Einsetzen kleiner Pflänzchen, Aussäen des Samens, Reinigen der Saatkämpe u. s. w., vorzugsweise nur Frauen und Kinder, welche mit einem geringeren Lohnsatze sich begnügen, verwendet werden.

Die Anstellung der Arbeiter muss der Förster für jede einzelne ihm zur Ausführung übertragene Kulturarbeit selbst besorgen und bei allen Arbeiten möglich viel, bei den wichtigeren und den Tagelohn-Arbeiten soweit es irgend thunlich stets zugegen und in der Regel jeden Tag der erste und der letzte auf dem Kulturplatze sein.

Die zu den Kulturen zu verwendenden Sämereien erhält der Förster durch den Oberförster. Für deren richtige unverkürzte Verwendung ist er verantwortlich.

Die gute Ausführung der Kulturen, Wegebauten und sonstigen Verbesserungen, das Gedeihen der Pflanzungen und Saaten zu fördern ist Pflicht und Ehrensache für den Förster. Dabei begangene Versehen und Nachlässigkeiten hat er voll zu vertreten und nach Umständen die hierdurch nutzlos verwendeten Kosten der Staatskasse zu ersetzen (§ 66 der Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

1. Die zur Benutzung durch die Schutzbeamten bei Wege- und Entwässerungs-Anlagen bestimmten einfachen Nivelliergeräte können, wenn hierzu ein Bedürfnis eintritt, als Inventarienstücke aus dem Forstkulturfonds beschafft werden (C. V. F. M. v. 16. März 1874, D. J. B. VII S. 17).

2. Die von dem Oberförster zu bestellenden Kulturvorarbeiter, denen ev. ein Tagelohn bis zu 30 % höher als das ortsübliche Mannestagelohn bewilligt werden darf, sind zu verpflichten, den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen, soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnsarbeiten selbst erfolgt, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten bezw. bei Abnahme solcher Arbeiten fordern (§ 79 Abs. 4 und 5 Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

§ 88.

Aufstellung der Kultur-Lohnzettel.

Der Förster hat sämtliche Kultur-, Wegebau- und sonstigen Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiternotizbuche (§ 42 der Dienst. Instr., vergl. S. 200) zu verzeichnen und auf Grund dieser Notizen die Lohnzettel auszustellen, wozu ihm die Formulare vom Oberförster geliefert werden.

Auf einem Lohnzettel dürfen mehrere Positionen des Kulturplans nicht zusammengefasst werden.

Sind Arbeiten oder Lieferungen in Verding gegeben, so hat der Förster, sobald sie ganz oder, wenn andere Auslohnungen bezw. Abschlagszahlungen bedungen, zu dem bestimmten Teile ausgeführt sind, nachdem er sich von der guten und verdingmässigen Ausführung gewissenhaft überzeugt hat, den Lohnzettel für den Arbeiter oder Lieferanten mit genauer Angabe dessen Namens und Wohnorts aufzustellen und dem Oberförster zu übermitteln. Bei Tagelohnarbeiten, welche von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich ausgeführt sind, ist der Lohnzettel unter Angabe der Zahl der beteiligten Arbeiter auf den Namen desjenigen Arbeiters auszustellen und diesem zur Beförderung an den Oberförster zu übergeben, welcher zur Erhebung des Lohnes bei der Forstkasse und zur Verteilung des Geldes an die einzelnen Lohnempfänger von seinen Mitarbeitern bestimmt wird. Vorher hat aber der Förster auf der Rückseite des Zettels den Namen eines jeden Arbeiters und den von ihm verdienten Lohnbetrag einzutragen und jeden Arbeiter hinter seinem Namen durch eigenhändige Unterzeichnung die Richtigkeit des für ihn berechneten Lohnes anerkennen zu lassen (§ 67 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868).

Bei längere Zeit erfordernden Verdingungsarbeiten können auch Abschlagslohnzettel vom Förster mit der Überschrift „Abschlagszahlung" ausgestellt werden (§ 82 Abs. 2 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — In Fällen, in welchen der Lohn eines Arbeiters weniger als 150 ℳ beträgt, ist die Unterschrift jedes einzelnen Arbeiters auf dem Lohnzettel nicht mehr zu fordern, wenn der Förster bescheinigt, „daß die vorstehend bezeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter W. aus W. die nachstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesamtbetrage von . . . . quittiert", und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesamten Lohnbetrag ausstellt (C. V. M. L. v. 7. Sept. 1880, D. J. Bd. VIII S. 20). — Die vorstehende Vereinfachung bezüglich der Quittungsleistung findet auch bei anderen Tagelohnsarbeiten statt, deren Verlohnung auf dem Formular V zu § 82 d. Gesch. Anw. f. Oberförster erfolgt (C. V. M. L. v. 12. Nov. 1880, D. J. Bd. XIII S. 20).

§ 89.

Verwendung von Forst-Strafarbeitern.

Werden dem Förster zur Verwendung bei den Forst-, Kultur- und Verbesserungsarbeiten Forst-Strafarbeiter überwiesen, so geschieht dies

seitens des Oberförsters mittelst eines Verzeichnisses, in welchem die Namen der Strafarbeiter, die Zahl der von einem jedem derselben zu leistenden Arbeitstage, die Arbeit, zu welcher dieselben verwendet werden bezw. die Tagewerke angegeben sein müssen, welche dieselben leisten sollen. Der Förster muss die zur Ableistung der Strafarbeit erschienenen Arbeiter gehörig anstellen, ihnen die etwa zu leistenden Tagewerke überweisen, und während der Ausführung der Arbeiten dieselben angemessen überwachen.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, oder nach Vollendung und gehörig geschehener Abnahme der aufgegebenen Tagewerke, hat der Förster die in vorgedachtem Verzeichnisse für die Bescheinigung, über die Verbüssung der Strafe offen gelassene Spalte gehörig und dergestalt auszufüllen, dass dadurch genau ersichtlich wird, welche Zahl von Strafarbeitstagen wirklich abgeleistet ist.

Die bescheinigte Nachweisung ist dem Oberförster zurückzugeben.

Ein gleiches Verfahren findet hinsichtlich der Forstdienstpflichtigen statt. (§ 68 d. Dienst-Instr. vom 23. November 1868).

Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrollieren sind, z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke ꝛc. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch besondere für die einzelnen Bezirke erlassene Reglements vorgeschrieben (§ 85 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870, § 14 d. Forstr. Ges. v. 15. April 1878).

§. 90.

Waldpflege.

Es gehört zu den Dienstobliegenheiten des Försters, auch nach Ausführung der Kulturen deren Gedeihen nach Kräften zu fördern und insbesondere die Waldpflege auch selbstthätig wahrzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Beamte bei manchen Arbeiten in den Saat- und Pflanz-Kämpen auch selbst mit Hand anzulegen, und zur Förderung des Wuchses edler Holzarten, z. B. der Eiche, Messer- und Hirschfänger, besonders wo es zur Beseitigung verdämmender Wüchse erforderlich ist, fleissig zu gebrauchen.

Bei den Gängen im Reviere muss der Förster seine Aufmerksamkeit stets mit darauf richten, was in diesen Beziehungen zu thun ist, und kleine Übelstände sofort selbst abstellen. Dies gilt namentlich auch in Beziehung auf die Waldwege, auf Ableitung des Wassers zur Verhinderung von Wasserrissen, Offenhaltung der Abzugsgräben und dergleichen mehr.

Das lebendige Interesse, welches jeder Forstbeamte für die Verbesserung des Zustandes seines Reviers und für die Ordnung in demselben zu beweisen hat, wird ihm an die Hand geben, in welcher Weise er für diese Zwecke eine nützliche Selbstthätigkeit üben kann. (§ 69 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

1. Die bei Läuterungshieben und Aufästen älterer Stämme entstehenden Kosten sind, auch wenn der Erlös für das gewonnene Material die aufgewendeten Kosten nicht deckt, mit ihrem ganzen Betrage allein in der Holzwerbungskostenrechnung zu verrechnen (C. V. F. M. v. 9. Jan. 1875, D. J. B. VIII S. 288). Solche Kosten sind deshalb von dem Förster auf einem Hauerlohnszettel zu verlohnen. — Die Kosten solcher Läuterungen 2c., welche nur unverwertbares und daher nicht aufzuarbeitendes Material ergeben, sind dagegen aus dem Kulturfonds zu bestreiten (C. V. F. M. v. 23. März 1875, D. J. B. VIII S. 291). Die Verlohnung dieser Kosten findet deshalb auf einem Kulturlohnzettel statt.

2. Die Schrift des Forstmeisters Alers zu Helmstädt „Über das Aufästen der Nadelhölzer" durch Anwendung der neu erfundenen Höhen- oder Flügelsäge ist durch C. V. F. M. v. 20. August 1868 (D. J. B. I S. 197) den Regierungen mitgeteilt, auch ist empfohlen worden, in einigen geeigneten Revieren Versuche mit diesem Instrument zu machen, dessen Anschaffung aus dem Kulturfond erfolgen kann.

§ 91.

Dienstpapiere und Inventarienstücke.

Sämtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen, welche dem Förster übergeben werden, hat derselbe in ein Aktenstück zu heften und mit seinen Nummerbüchern, Verabfolgezetteln und sonstigen Dienstpapieren in einem wohlverschlossenen Schranke aufzubewahren, auch für die Erhaltung und Aufbewahrung aller ihm sonst noch übergebenen Inventarienstücke, namentlich der Kultur-Instrumente, gehörig Sorge zu tragen. (§ 70 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868.)

Für jede Försterstelle muß ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichnis der Oberförsterei, in welchem die für die Försterstelle inventarisierten Gegenstände nachgewiesen sind, bei dem Stelleninhaber sich befinden. Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben im Inventarien-Verzeichnis eingetragen, zu bezeichnen (§ 108 Abs. 5 u. 7 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). Für diese dauernd überwiesenen Gegenstände haftet zuerst der Förster (§ 109 ebendas.).

§ 92.

Der Waldwärter (Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofs-Wärter).

Für die Wald-, Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofswärter gilt die Försterdienstinstruktion in Beziehung auf ihr Dienstverhältnis im allgemeinen (§§ 1—36 und 72 d. Dienst-Instr. v. 23. Oktober 1868), sowie die besondern Verpflichtungen (§§ 37—70 das.) in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen auf den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förster-Geschäfte (§ 71 d. Dienstinstr. vom 23. Oktober 1868).

Der Waldwärter (z. Z. 349) findet für kleinere, namentlich abgelegene Forstparzellen Verwendung, auf denen die Anstellung eines Försters nicht angemessen erscheint. Die Waldwärter werden entweder mit dem vollen normalplanmäßigen Einkommen dieser Beamtenkategorie besoldet und zwar mit 360—660 M. jährlich, oder nur nebenamtlich beschäftigt gegen Remunerationen von 36—324 M. jährlich. Nur die voll besoldeten Waldwärter genießen die Vorrechte von definitiv angestellten Staatsbeamten, während die remuneratorisch beschäftigten Waldwärter auf Kündigung stehen. — Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial[1]) oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die Waldwärter und Wärter der forstlichen Nebenbetriebs-Anstalten, welchen keine Dienstwohnung gewährt ist, haben nur dann Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach der der Abt. V des Tarifs „Unterbeamte“ (240—60 ℳ, je nach der Servisklasse), wenn ihr Amt nicht Nebenbeschäftigung, sondern wenn dasselbe ein sie vollbeschäftigendes ist und wenn die Besoldung mindestens den Betrag von 360 M. jährlich erreicht (C. V. vom 20. Mai 1873, D. J. Bd. VII S. 8). — Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht den Waldwärtern ein Pensionsbetrag nicht zu.

Mit den Waldwärtern wesentlich gleich stehen die Aufsichts- und Schutzbeamten II. Kl. der Nebenbetriebsanstalten, die Torf-, Wiesen-, Flöß- und Holzhofs-Wärter (z. Z. 33), welche entweder die gleiche volle Besoldung der Waldwärter beziehen, oder mit denselben Remunerationen nebenamtlich beschäftigt sind.

An nicht pensionsfähigen Stellenzulagen können den Waldwärtern gleiche Beträge wie den Förstern gewährt werden. — Gehalt und Stellenzulagen, sowie etwa zu gewährende Wohnungsgeldzuschüsse vollbeschäftigter Waldwärter werden vierteljährlich pränn. gezahlt, die Dienstbezüge der nebenamtlich be-

1. Bei Amtssuspensionen ist dem Waldwärter sofort die Abgabe freien Brennholzes zu versagen und dafür der halbe Geldwert zu vergüten (C. V. M. L. v. 19. Sept. 1880 resp. 9. Juli 1877, D. J. Bd. XII S. 12).

schäftigten Waldwärter ꝛc. mit einem Jahreseinkommen unter 360 M. monatl. prän. (C. V. M. L. vom 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 191). —

An Diäten und Reisekosten erhalten die Waldwärter ꝛc. 3 M. Tagegelder, 7 Pf. für km Eisenbahn, 1 ℳ für Ab- und Zugang, 30 Pf. für km Landweg (C. V. F. M. v. 27. Mai 1876). An Umzugskosten (Cl. VIII d. Ges. v. 24. Febr. 1877) 100 ℳ allgemeine Kosten und 4 ℳ für je 10 km.[1]) — Die Walduniform ist die der übrigen unteren Forstbeamten. Die Achselabzeichen bestehen bei Waldwärtern, welche den Jägerlehrbrief besitzen, aus zwei Streifen grüner wollener Plattschnur neben einander nebst Hirschfänger. Waldwärter ohne Lehrbrief dürfen keine Achselabzeichen tragen (Unif.-Regl. v. 29. Febr. 1868). Die Interimsuniform ist gleich der der übrigen Beamten des Schutzdienstes mit den entsprechenden Achselabzeichen.

Die Besetzung der Waldwärterstellen bei der Staatsforstverwaltung ist durch besondere Vorschriften geregelt. Die näheren Bestimmungen zur Besetzung der Wald-, Torf-, Wiesen-, Floß- und Holzhofs-Wärterstellen enthält die C. V. F. M. v. 30. Januar 1873 (D. J. B. VI S. 14).

Hiernach sind bei diesen im Normalbesoldungsplane bezeichneten Stellen, welche ein bares Einkommen von 360 ℳ und mehr haben, stets in erster Reihe die auf der Anwärterliste der Königl. Regierung notierten Inhaber des unbeschränkten und nach ihnen die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines zu berücksichtigen. Die Versorgungsberechtigten beider Klassen haben jedoch auf die Verleihung dieser Stellen weder ein ausschließliches Anrecht, noch sind sie zu deren Annahme, wenn ihnen die Regierung eine solche Stelle anzubieten für angemessen findet, auf Grund des Forstversorgungsscheins verpflichtet.[2]) Die Absetzung von der Anwärterliste tritt mithin nicht ein bei Ablehnung einer solchen Stelle. Ist letztere nicht mit einem Forstversorgungsberechtigten besetzt worden, so ist es zulässig, dieselbe durch einen notierten Jäger der Classe A I interimistisch gegen Bezug des normalplanmäßigen Diensteinkommens zu besetzen, bis die definitive anderweite Besetzung erfolgen kann. Erachtet die Regierung eine interimistische Verwaltung nicht für angemessen oder für nicht ausführbar, so ist die Stelle einem Militäran-

1. Die Waldwärterstellen kommissarisch inne habenden forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A haben bei ihrer Anstellung auf eine etatsmäßige Försterstelle keine Umzugskosten, sondern nur Tagegelder und Reisekosten zu empfangen (C. V. M. L. v. 3. Februar 1885, D. J. B. XVII S. 50).

2) Die Inhaber des Forstversorgungsscheines brauchen bei Besetzung einer solchen Waldwärterstelle betreffs der Annahme nicht befragt zu werden (C. V. M. d. J., K. M., F. M. v. 23. April 1873, M. Bl. S. 282). — Den Anwärtern der Kl. A I sind die Waldwärterstellen, sofern damit der Versorgungsanspruch der Anwärter nicht erfüllt bezw. der Versorgungsschein nicht eingezogen wird, nur kommissarisch zu übertragen. (C. V. M. L. v. 3. Febr. 1885, D. J. B. XVII S. 50.)

wärter mit dem Zivilversorgungs- oder Anstellungs-Scheine, wenn ein solcher vorhanden ist und die erforderliche Qualifikation besitzt, zu übertragen nach Maßgabe der Bestimmungen der A. K. O. vom 10. Sept. 1882. (M. Bl., S. 225.) Die Ermittlung und Einberufung solcher Militäranwärter findet nach jenen Vorschriften und den Bestimmnngen, betreffend Kommandierung bezw. Beurlaubung der im inaktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter, im Interesse ihrer Zivilversorgung statt. (V. K. M. vom 20. März. 1885, M. Bl. S. 178).[1])

Zum Nachweise, daß ein solcher Anwärter die erforderliche Befähigung besitzt, ist eine sechsmonatliche unter allen Umständen in die Hiebs- und Kulturzeit zu legende Probedienstleistung zu fordern; die Regierung kann aber außerdem die Ablegung einer förmlichen Prüfung vor der Berufung verlangen, welche von dem Forstmeister und Oberförster des Bezirks, in dem die zu besetzende Stelle liegt, abzuhalten ist und auf Erforschung der Fertigkeit, geläufig und richtig lesen und schreiben, mit Einschluß der Regel de tri rechnen zu können und außerdem auf die Erforschung des Maßes forstlicher Kenntnisse zu richten ist. Wenn in keiner der vorstehend angegebenen Weise für eine solche Waldwärterstelle mit 360 ℳ und mehr Einkommen eine geeignete Persönlichkeit ermittelt werden kann, so ist die Regierung ermächtigt, andere ihr geeignet erscheinende Personen auf die Stelle zu berufen.

Die Anstellung auf einer solchen Stelle soll in der Regel lebenslänglich bewirkt werden, sofern nicht eine Besetzung durch einen Reservejäger erfolgt; bei Militäranwärtern mit dem Zivil-Versorgungs- und Anstellungs-Schein, bei Zivilpersonen, sowie bei den Inhabern des beschränkten und unbeschränkten Forstversorgungsscheins, deren Qualifikation nicht bereits völlig befriedigend nachgewiesen ist, aber erst nach befriedigender Probedienstzeit. Bei den Inhabern des Forstversorgungsscheines ist indessen diese Anstellung auf Lebenszeit als eine Versorgung gemäß §§ 25 und 31 des Regul. v. 1. Febr. 1887 nicht anzusehen. Sie behalten trotz der Anstellung das Anrecht auf die zur Erledigung gelangenden Försterstellen.

Die Waldwärterstellen mit einem baren Einkommen von unter 360 ℳ sind als Nebenbeschäftigungen im Sinne der Kab. O. v. 10. September 1882 anzusehen. Qualifizierte Forstversorgungsberechtigte und Militäranwärter mit Zivil-Versorgungs- und Anstellungsschein sind bei Besetzung derselben zu bevorzugen, doch findet das Verfahren wegen Ermittelung und Berufung der

---

1) Die Ermittelung der Militär-Anwärter seitens der Staats- und Kommunal-Behörden zur Besetzung erledigter, denselben zustehenden Stellen erfolgt durch ein für jedes Armeekorps bestimmtes Bezirks-Kommando, welchen die erforderlichen Angaben zuzustellen sind (Allh. K. O. v. 14. Juli 1875, C. V. M. d. J. vom 21. Juli 1875, M. Bl. S. 230).

Anwärter nicht statt. Bezw. sind solche Stellen mit beliebigen Eingesessenen nach Maßgabe der dienstlichen Interessen zu besetzen. Die Anstellung auf solchen Stellen ist in allen Fällen mit Vorbehalt der Kündigung und mit der ausdrücklichen Einschränkung zu bewirken, daß die Anstellung keinen Anspruch auf Pensionierung verleihe.

Als Hülfsbeamte der Staats-Anwaltschaft sind nur diejenigen Waldwärter bestellt, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungendes Regul. v. 1. Febr. 1887 dienen (C. V. M. J. u. F. M. v. 23. Nov. 1881, D. J. Bd. XIV S. 101).

D. Der Forstkassenrendant.

§ 93.

Anstellung und Diensteinkommen.

Der Forstkassenrendant hat für eine oder mehrere Oberförstereien die Geschäfte der Gelderhebung zu besorgen. Er hat entweder selbst, oder durch einen, oder mehrere Untererheber alle Gelderhebungen oder Geldzahlungen nach den von dem Oberförster, oder von der vorgesetzten Regierung ihm zugehenden Einnahme- oder Ausgabe-Anweisungen auszuführen, außerdem die nach den Geldetats feststehenden Beträge in der Einnahme und Ausgabe rechtzeitig zu vereinnahmen und auszuzahlen.

Der Forstkassenrendant ist ein allein stehender von dem Oberförster betreffs seiner Kassenführung unabhängiger Beamter, welcher in der Regel die Holzverkaufs- und andere Gelderhebungstermine persönlich wahrzunehmen hat, soweit dies seine übrigen Dienstverrichtungen als Rendant anderer, mit der Forstkasse häufig verbundener größerer Kassen (namentlich von Kreiskassen) gestatten und er hierzu durch seine Anstellungs-Verfügung oder spezielle Dienst-Anweisung verpflichtet wird.

Das Recht der Anstellung der Forstkassenrendanten steht nach der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 (§ 12) der Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu, welche indessen bei Erledigung von Forstkassenrendantenstellen dem Ressortminister entsprechenden Bericht zu erstatten hat, um erwägen zu lassen, in wie weit bei Neubesetzung veränderte organisatorische Fragen oder Veränderungen des bisherigen Diensteinkommens der Stelle einzutreten haben (C. V. F. M. v. 28. Juli 1832).

Die Forstrendanturen sollten nach der C. V. F. M. vom 7. Februar 1820, den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung betreffend, thunlichst solchen Beamten übertragen werden, welche für Rechnungs- und Kassengeschäfte bereits angestellt sind und solche ohne bedeutende Kosten mit versehen können, namentlich den Rendanten der Kreissteuerkassen und Rentämtern; auch sollten die Domänen-

Pachtbeamten durch die Pachtverträge zur Übernahme von Forstrezepturen mit verpflichtet werden. Von diesen Grundsätzen war in jüngerer Zeit — in Folge der Vermehrung der Geschäfte der Kreiskassen, der mehr hervorgetretenen Erfordernis der persönlichen Anwesenheit des Forstkassenrendanten auf den Holzverkaufsterminen, des Eingehens der Rentämter, der durch besser gewordene Verkehrswegen ermöglichten Zusammenlegung mehrerer Revierkassen, — vielfach abgewichen worden, so daß danach gestrebt wurde, für mehrere Oberförstereien selbständige Forstrendanturen einzurichten. Hierdurch wird gleichzeitig der Vorteil einer bessern Uebersicht der Kassenverwaltung bei den den Forstinspektionsbeamten obliegenden Kassenrevisionen erzielt.

In den Provinzen, in welchen durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Aufhebung der Domänen-Polizei-Verwaltung erfolgte, mithin die bestehenden Domänen-Rentämter fortfielen, wurden die bis dahin mit den Rentämtern vereinigten Forstkassenrendanturen entweder selbständig eingerichtet, oder mit andern Kassen verbunden. Die selbständigen Verwalter der Forstkassen wurden nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und jederzeitiger anderweiter Regulierung des Dienstaufwandes angenommen. Eine Ausnahme bildeten nur die Forstkassenrendanten, welche bereits vor ihrer Übernahme aus andern Verwaltungen dort fest angestellt waren, oder Forstkassen nur nebenamtlich mit pensionsberechtigten Ämtern zusammen verwalten.

Das Diensteinkommen der Forstkassenrendanten bestand deshalb fast allgemein in Hebegebühren, welche nach besonders und verschieden bestimmten Prozentsätzen von den zur Staatskasse fließenden Forstgefällen berechnet wurden.

In dem Forstverwaltungsetat für 1888/9 wurde das bisherige Verhältnis derjenigen Rendanten, welche die Forstkasse als voll beschäftigendes Hauptamt verwalten, (115) vom 1. Oktober 1888 ab dahin geändert, daß dieselben nicht mehr in ihrem Einkommen bezw. Dienstaufwande auf Tantieme der Forsteinkünfte gestellt, sondern daß denselben an Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung ein festes Einkommen gewährt wird. Sie erhalten ein Gehalt von jährlich 1800—3400 ℳ, im Durchschnitt 2600 ℳ (Kap. 2. Tit. 2a des Forstverw. Etats) und eine Dienstaufwandsentschädigung bis 2000 ℳ jährlich (Kap. 2 Tit. 12a). Außerdem beziehen diese Rendanten, wie schon früher, Wohnungsmietsentschädigung, sind von ihrem Gehalte nach dem Ges. vom 27. März 1872 pensionsberechtigt, empfangen bei Versetzungen Umzugskosten und nehmen ihre Hinterbliebenen an den Wohlthaten des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 Teil, stehen mithin voll in den Rechtsverhältnissen der unmittelbaren etatsmäßigen Staatsbeamten. Die größere Anzahl der Forstkassenrendanten (223) ist im Hauptamte in einem andern Zweige

der Staatsverwaltung etatsmäßig angestellt und versieht die Forstkasse nur nebenamtlich, in der Regel lediglich gegen Vergütung der Dienstaufwandskosten. Diese Beamten standen bereits im vollen Genuß der Vorrechte der etatsmäßigen Beamten aus ihrem Hauptamte.

Einer geringeren Anzahl Rendanten (38), welche kein staatliches Amt verwalten, sind Forstkassen nebenamtlich oder nicht als vollbeschäftigtes Hauptamt übertragen. Diese beziehen nach wie vor Tantieme als Besoldung bezw. Dienstaufwand, ohne Wohnungsmietsentschädigung zu empfangen und sind zu Pension und Umzugskosten, sowie für ihre Hinterbliebenen zu Reliktenbezügen nicht berechtigt.

Die Untererheber (195) fungieren nebenamtlich entweder neben einem vollbeschäftigten staatlichen Hauptamte, oder ohne ein solches, stehen auch teilweise in dem Verhältnis der Privatgehülfen des Rendanten. Sie sind also lediglich auf die durch ihre Annahme-Verfügungen oder Vereinbarung festgestellten Bezüge hingewiesen.

Sofern die Untererheber von der Regierung angestellt sind, erhalten sie ihr Einkommen auch als Tantiemeanteil von der Bruttoeinnahme der kurrenten Forstverwaltung. Sie haben aber, ebenso wie die Forstkassenrendanten, keinen Anspruch auf die Tantieme von solchen Einnahmen welche auf Ansuchen anderer Erheber erhoben werden. Die Tantieme wird gezahlt, wo der Betrag zum Soll gestellt wird (C. V. F. M. 16. v. Januar 1870, D. J. B. III S. 92).

Das Einkommen der mit Tantiemebezug angenommenen Rendanten wird durch Anstellungs-Verfügung bestimmt (gewöhnlich ein 2 % nicht übersteigender Prozentsatz der Bruttoeinnahme der kurrenten Forstverwaltung). Hierzu gehören auch die Einnahmen des Darrbetriebes (C. V. M. L. u. F. M. 11. März 1885, D. J. B. XVII S. 77). Die Rückeinnahmen, durchlaufenden Posten, die für Dienste und Lieferungen aus dem Kulturfonds und die von Verpflichteten zu leistenden Zahlungen werden bei der Berechnung nicht als Bruttoeinnahme angesehen. (Allh. K. O. v. 21. Juli 1880, C. V. F. M. u. C. V. M. L. v. 6. Sept. 1880, D. J. Bd. XIII S. 11 u. C. V. M. L. v. 29. Juli 1881, Bd. XIV S. 149).[1]

Bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen sind die Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, soweit solche durch die etatsmäßige bezw. bestimmungsmäßige Tantieme nicht gedeckt werden, ebenso wie das Einkommen der auf Tantieme gestellten Rendanten bei Kap. 2 Titel 8 des Forstverwaltungsetats zu verrechnen. Bei Ver-

1) Den Finalabschlüssen wird eine Nachweisung von dem Diensteinkommen der auf Tantieme gestellten Forstkassenrendanten beigefügt, aus welchem das für die Staatskasse zu vereinnahmende Mehr sich ergiebt.

tretungen erkrankter und beurlaubter Forstkassenrendanten, welche entweder das fixierte Gehalt fortbeziehen oder während der Vertretung im vollen Genuß der Tantieme verbleiben, sind dagegen die Kosten der Vertretung bei Kap. 2 Titel 34 zu verrechnen (C. V. M. L. v. 31. August 1881, D. J. B. XIII S. 249).

Der Verteilungsmaßstab der Tantieme zwischen dem anziehenden und abziehenden auf diese Einkommensbezüge gestellte Rendanten bei Stellenwechsel wird durch C. V. F. M. v. 28. Nov. 1876 (D. J. Bd. IX S. 28) geregelt. Hiernach findet die Tantiemeberechnung nicht pro rata temporis, sondern nach der von jedem Rendanten erhobenen, dem Tantiemebezuge unterliegenden Brutto-Einnahme zur Zeit des Stellenwechsels statt.

Den benötigten Brennholzbedarf können die Forstkassenbeamten gegen die Zahlung der Taxe aus den Königl. Forsten freihändig beziehen (§ 31 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Wenn der Forstkassenrendant bei außerordentlichen Kommissorien Anspruch auf Diäten und Reisekosten hat, so stehen ihm solche nach der VI. Klasse des Gesetzes vom 15. April 1876 zu, mithin 6 ℳ Tagegelder, 10 ₰ für km Eisenbahn, 2 ℳ für Zu- und Abgang und 40 ₰ für km Landweg.

Die eine Forstkasse als Hauptamt verwaltenden und mit Pensionsberechtigung angestellten Rendanten können die Uniform der früheren Regierungs- und Forstreferendarien (Walduniformsrock der Revierförster mit fünf Streifen Schnur gerade neben einander als Achselabzeichen, Staatsuniform der Oberförster mit entsprechenden Achselabzeichen, Interimsuniform in gleicher Weise), müssen jedoch anstatt des Hirschfängers den Degen tragen (al. 2 unter D des Unif.-Regl. v. 29. Dez. 1868).

§ 94.

Dienstliche Stellung und Verpflichtungen der Forstkassenrendanten.

Die Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Forstkassen vom 2. Februar 1888 (D. J. B. XX. S. 73 ff.) enthält in den §§ 1 bis 11 allgemein die auf die persönliche und dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten, sowie der Untererheber und Privatkassengehülfen, sich beziehenden Bestimmungen.

§ 1. Einleitung. Der Forstkassenrendant hat die ihm anvertraute Kasse, welche die Bezeichnung „Königliche Forstkasse“ führt, nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Vorschriften dieser Anweisung und den zu derselben noch ergehenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verwalten. Als Staatsbeamter hat er die aus diesem Verhältnisse entspringenden allgemeinen Pflichten zu erfüllen.

§ 2. Kassenkurator. Für jede Forstkasse wird von der Königlichen Regierung ein Kassenkurator — in der Regel der betreffende Forstinspektionsbeamte — bestellt. Ist die Forstkasse mit einer anderen Königlichen Kasse nebenamtlich vereinigt, so hat der für letztere bestellte Kurator auch die Kuratel über die Forstkasse zu führen.

Die Obliegenheiten des Kassenkurators werden im II. Teile behandelt.

§ 3. Dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten.

1. Die speziellen Bedingungen der Annahme des Forstkassenrendanten werden durch die Annahme-Verfügung geregelt.

2. Die dem Forstkassenrendanten zunächst vorgesetzte Dienstbehörde ist die Königliche Regierung.

3. Der Kassenkurator hat die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten sorgfältig zu beobachten und, sobald er Veranlassung zu Ausstellungen findet, behufs Beseitigung der hervorgetretenen Mängel etc. der Königlichen Regiernng Anzeige zu machen. Im übrigen ist der Kassenkurator nur insoweit befugt, dem Forstkassenrendanten Anweisungen zu erteilen, als dieselben sich auf einen Auftrag der Königlichen Regierung oder auf sonstige besondere Bestimmungen gründen oder aus dem Verhältnisse als Kassenkurator unmittelbar hervorgehen. In gleicher Weise haben der Oberforstmeister und Forstmeister, auch wenn sie nicht Kassenkuratoren sind, die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten zu beobachten.

§ 4. Verhältnis zu der Regierungs-Hauptkasse. Der Forstkassenrendant ist verpflichtet, den Requisitionen der Regierungs-Hauptkasse wegen Einziehung der zur Reichskasse, zur Staatskasse oder den sonst ihr zur Mitverwaltung überwiesenen Provinzial- und Institutenfonds fliessenden Einnahmen oder wegen Auszahlung der von der Reichskasse, der Staatskasse oder aus den gedachten Nebenfonds zu leistenden Ausgaben Folge zu geben.

§ 5. Geschäftskreis und Nebengeschäfte. Der Forstkassenrendant hat alle Geschäfte, welche seither schon mit der ihm übertragenen Forstkasse verbunden gewesen sind, oder im Laufe der Amtsführung, sei es periodisch oder fortlaufend, noch überwiesen werden möchten, zu besorgen.

Insbesondere liegt dem Forstkassenrendanten ob:

1. Die Erhebung sämtlicher Geldeinnahmen für diejenigen Oberförstereien u. s. w., deren Kassenverwaltung ihm übertragen ist, sowie die Leistung der Geldausgaben für dieselben.

Auf die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870, von welcher jedem Forstkassenrendanten ein Exemplar mitgeteilt worden ist, nebst den ergänzenden Bestimmungen wird dieserhalb noch besonders hingewiesen.

2. Die desfallsige Buchführung, sowie sämtliche dahin einschlagenden Arbeiten, mit Einschluss der Aufstellung der Etatsentwürfe und der Rechnungslegung, soweit diese nicht von dem Oberförster bezw. von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken ist.

3. Die Wahrnehmung sämtlicher in seinem Amtsbezirke vorkommenden, von dem Oberförster, dessen Stellvertreter bezw. von dem Forstinspektionsbeamten oder dem durch die Königliche Regierung hierzu bestimmten Kommissarius abzuhaltenden Termine zum öffentlichen Verkaufe von Forstprodukten, sowie die Erhebung von Geldern und Leistung von Zahlungen in und nach diesen Terminen.

Die Regierung kann jedoch den Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine, in denen Forstprodukte mit einem Gesamt-Taxwerte von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden sollen, entbinden.

Von der Ermächtigung den Rendanten von der Wahrnehmung der Termine zu entbinden, soll die Regierung nur dann Gebrauch machen, wo dies nicht zu vermeiden, bezw. ein Vertreter des Rendanten (d. h. ein Vertreter bei den innern Kassengeschäften) nicht vorhanden ist. In diesem Falle müssen stets die betr. Förster dem Termine beiwohnen (C. V. M. L. v. 2. Februar 1888).

§ 6. Die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften darf der Forstkassenrendant nur mit ministerieller Genehmigung übernehmen. Für die Ausrichtung der ihm obliegenden oder noch zu übertragenden dienstlichen Geschäfte darf derselbe, ausser der im § 3 gedachten Entschädigung, irgend eine Belohnung oder Vergütung weder fordern, noch ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annehmen.

Hinsichtlich der Verwaltung von Spezialbaukassen verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden oder noch ergehenden besonderen Vorschriften.

1. Die Mitwirkung der Königlichen Kassen bei der Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten, mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins preußischer Forstbeamten und des deutschen Offiziersvereins darf nicht stattfinden (C. V. M. J. u. F. M. v. 22. Juli 1885 D. J. V. XVIII S. 151).

2. Ueber die Remunerirung der Spezialbaukassenrendanten vgl. Regul. vom 26. Oktober 1853 (M. Bl. 54 S. 82).

§ 7. Amtsutensilien und Amtsbedürfnisse. 1. Auf Kosten der Staatskasse werden dem Forstkassenrendanten an Amtsutensilien gewährt und unterhalten:

a) zwei Dienstsiegel (ein Lacksiegel und ein Schwarzdruckstempel),
b) eine Geldwage mit den dazu gehörigen Gewichten,
c) eine Goldwage — sofern eine solche nötig ist — nebst Normal- und Passiergewichten oder ein Münzprüfer,

d) ein Geldschrank oder Geldkasten,

e) die erforderlichen Aktenrepositorien, in denen einige Fächer zum Verschliessen der Beläge einzurichten sind,

f) eine Tafel zum Aushängen vor dem Kassenlokale,

g) je ein Exemplar des Reichs-Gesetzblatts, der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes.

In denjenigen Fällen, wo Forstkassen mit anderen Königlichen Kassen nebenamtlich vereinigt sind, werden nur die vorstehend unter a, e und f erwähnten Amtsutensilien gewährt und unterhalten.

2. Auch werden die Formulare zu den Abschlüssen und anderen der Regierung bezw. deren Hauptkasse terminlich einzureichenden Nachweisungen, sowie zur Ausführung von Auftragszahlungen für die letztere, namentlich diejenigen zu den Nachweisungen über die Invalidenpensionen und die fortlaufenden Zahlungen, wie auch zu den Anrechnungsübersichten, Designationen und den Lieferzetteln, sowie die im Verwaltungs-Zwangsverfahren zu verwendenden Formulare dem Forstkassenrendanten nach Bedarf unentgeltlich von der Regierung verabreicht.

3. Dagegen hat der Forstkassenrendant alle übrigen Geschäftsausgaben, insbesondere die Ausgaben für Beschaffung der Kassenzimmer, für sämtliche zu führende Kassenbücher, für den Einband der Gesetz- und Amtsblätter etc., für alle, ausser den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, erforderlichen oder von ihm für nützlich befundenen Amtsutensilien und Bedürfnisse, ferner die mit der Beiwohnung der Termine zur Versteigerung von Forstprodukten verbundenen Reise-, Zehrungs- und sonstigen Kosten, auch die Kosten für Schreibmaterialien und die Materialien zur Verpackung der Gelder, die Beförderung der Dienstbriefe, Geldsendungen etc. von und zu der Post, sowie die Ausgaben für Arbeitshilfe jeder Art selbst zu tragen.

§ 8. Amtskaution. 1. Der Forstkassenrendant hat vor Antritt seines Amtes eine in Gemässheit der gegebenen Bestimmungen festzusetzende Amtskaution zu bestellen.

2. Die Bestellung der Amtskaution erfolgt nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1873 wegen der Kautionen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 125) und der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 260). Die Kaution beträgt nach der Bestimmung zu III B I der Anlage zu der letztgedachten Allerhöchsten Verordnung bezw. dem Reskript vom 21. August 1874 — II. 15065 — für Rendanten bei Forstkassen

a) mit einer etatsmässigen Jahreseinnahme von 150000 Mark und darüber: 6000 Mark,

b) mit einer etatsmässigen Jahreseinnahme von 75000 Mark bis weniger als 150000 Mark: 3000 Mark,

c) mit einer etatsmässigen Jahreseinnahme von weniger als 75000 Mark: 1500 Mark.

3. Die Kaution haftet zunächst nur für die von dem Forstkassenrendanten aus der Verwaltung der Königlichen Forstkassen und der ihm sonst noch übertragenen kautionspflichtigen Reichs- oder Staatsämter zu vertretenden Schäden und Mängel. Wird demselben mit ministerieller Genehmigung auch die Verwaltung von Kommunal- und Institutenkassen, sowie die Einziehung von Provinzial-, Kreis- oder Kommunalbeiträgen übertragen, so ist es Sache der betreffenden Gemeinde bezw. Korporation etc., sich von dem Forstkassenredanten eine besondere Kaution bestellen zu lassen.

Die Verordnung vom 10. Juli 1874 (D. J. B. VII S. 86) lautet:

§ 1. Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Kaution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungs-Chef getroffen. Der Mindestbetrag der Kaution ist 150 ℳ, höhere Beträge müssen durch 50 teilbar sein.

§ 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerten Gegenständen nur im Nebenamte obliegt, besondere Bestimmnngen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungs-Chef, ob und welche Kaution von denselben nach Massgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Kaution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§ 3. Beamten, welche eine Kaution von 1500 ℳ oder weniger zu leisten haben, bei Übertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungs-Chef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Teil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 75 ℳ betragen.

Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungs-Chef beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Teil der Kautionserhöhung betragen.

§ 4. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlass dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältnis erforderlichen Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es bei der getroffenen Festsetzung.

§ 5. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Ämter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Ämter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§ 6. Wird nach Massgabe des § 5 eine Gesamtkaution für mehrere Ämter bestellt, so kann durch den Verwaltungs-Chef bestimmt werden, wie viel von dem Gesamtbetrage der Kaution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Verteilung muss in allen Fällen erfolgen, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§ 7. Beamte, welche in dem im § 14 des Gesetzes vom 25. März 1873 bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufliessenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Der Verwaltungs-Chef oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermässigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§ 8. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§ 3, 4 und 7) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt. Der Verwaltungs-Chef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmen, dass die Gehaltsabzüge bis dahin, dass aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden. —

Verzeichnis der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staats- und des Finanzministeriums und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche der Forstverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:
1) Rendanten der Forstkassen,
2) „ „ Forstakademie-Kassen,
3) „ „ Kassen der Torfverwaltungen und Nebenbetriebsanstalten,
4) der Rendant der Tiergartenkasse zu Cleve,
5) die Forst-Untererheber, sofern sie nicht von den Forstrendanten als deren Privatagenten angenommen und unter deren Verantwortlichkeit fungieren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) Rendanten bei Forstkassen (vergl. C. V. F. M. v. 21. Aug. 1874)	
von grösserem Umfange (150000 ℳ und darüber) . .	6000 ℳ
„ mittlerem „ (75000 ℳ bis weniger als 150000)	3000 „
„ geringem „ (weniger als 75000 ℳ) . .	1500 „
2) Rendanten der Forstakademie-Kassen	1500 „
3) Rendanten unter A. 3. bei Kassen von	
grösserem Umfange	3000 „
mittlerem „	1500 „
geringem „	600 „
4) der Rendant der Tiergartenkasse zu Cleve	600 „
5) Forstuntererheber bei einem Kassenverkehre von	
grösserem Umfange	1200 „
mittlerem „	600 „
geringem „	300 „

1. Bei den Forstuntererhebern sind feste Grenzen nicht vorgeschrieben, die Regierung hat nach den in Betracht kommenden Verhältnissen zu ermessen und zu entscheiden, ob der Kassenverkehr hier ein größerer, mittlerer oder geringer ist. — Amtsdiener (Kassendiener) sind nach dem geringern oder größern Werte der ihnen an zuvertrauenden Gelder und geldwerten Gegenstände mit einer Kaution von 150 bis 300 ℳ heranzuziehen.

2. Hinsichtlich der Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind maßgebend die C. V. F. M. vom 10. Juli 1874, C. V. F. M. vom 31. Juli 1874 (unter Hinweisung auf die C. V. F. M. v. 23. Juni 1860) C. V. F. M. vom 25. Febr. 1876, vom 25. Jan. 1881, vom 10. Jan. 1884, vom 12. Mai 1885, vom 25. Januar 1886, vom 24. Juli 1886 (vgl. die entsprechenden Jahrgänge d. M. Bl). — Auch ist auf Grund des § 5 d. Ges. vom 20. Juli 1883, betr. das Staatsschuldbuch, die Bestellung von Amtskautionen durch Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen für zuläſſig zu erachten (C. V. F. M. v. 20. Oktober 1885, M. Bl. S. 202). — Es gelten als kautionsfähige Papiere: die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der verschiedenen Jahrgänge, die vom Deutschen Reich emittierten Schuldverschreibungen, die 4 % Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie die Prioritäts-Obligationen genannter Eisenbahnen, die $3^1/_2$ % Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen. Die Obligationen der Prioritätsanleihen der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn (C. V. F. M. v. 10. Januar 1884), der Münster-Enscheder, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen (C. V. F. M. v. 12. Mai 1885), der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechten Oder-Ufer und der Ortelsburg-Gnesener Bahn (C. V. F. M. v. 25. Januar 1886), der Prioritäts-Anleihe der Thüringschen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin Hamburger-Eisenbahn (C. V. F. M. v. 24. Juli 1886), der Prioritäten der Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, Oberlausitzer, Aachen-Jülicher und Angermünde-Schwedler Bahn (C. V. F. M. v. 13. Mai 1887). Die Aktien der sogen. verstaatlichten Eisenbahnen gelten, so lange dieselben nicht in 4 % oder $3^1/_2$ % konsolidierte Anleihescheine umgetauscht sind, nicht als Obligationen über Schulden des Staats und des Deutschen Reichs und können deshalb nach § 5 des Gesetz vom 25 März 1873 nicht als Amtskaution bestellt werden.

3. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken (§ 7 d. Ges. v. 25. März 1873). Es gilt der Grundsatz des A. L. R. Teil II Tit. 10 § 83: „Wer einem Kassenbedienten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Amtskaution berichtigt worden, ist für allen daraus stehenden Schaden verhaftet". Die Ausnahme enthält § 3 der Verordnung vom 10. Juli 1874. — Die Kautionen der der Königlichen Regierung untergebenen Beamten der Forstverwaltung sind bei der Regierungshauptkasse zu deponieren. Diese Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Kurs zu setzen (Allgem. V. v. 24. Okt. 1846, M. Bl. S. 193, C. V. F. M. u. M. F. v. 30. Sept. 1865 u. v. 6. Mai 1887, D. F. B. XIX S. 236) und mit den etwa dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen. Bei Auslosung hinterlegter Effekten sind die Hinterleger aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nennwerte zu ersetzen. Die Realisierung der gekündigten und der Ankauf anderer Effekten können auf den Antrag des Hinterlegers von der Reg.-Hauptkasse bewirkt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder die ausgelosten Effekten binnen Jahresfrist nicht ausgetauscht, so sind

dieselben von der Reg.-Hauptkasse zu realisieren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asservieren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt.

4. Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangsschein nach einem bestimmten Schema zu erteilen, in welchem der Namen desselben, der Grund der Kautionsstellung und die als Kaution deponierten Effekten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzuzeigen sind. Der Empfangsschein ist vom Kassenkurator zu visieren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsschein zu vermerken, event. ist der erteilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen (C. V. F. M. v. 23. Juni 1860). — Wenngleich nach § 6 Abs. 1 d. Ges. v. 25. März 1873 die faustpfandlichen Rechte an den als Kaution niedergelegten Wertpapieren erst erworben werden, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung erteilt ist, so gehen, wenn anstatt des in dem Empfangsschein bezeichneten Wertpapiers in Folge von Umtausch oder Auslosung ein anderes Wertpapier oder ein Geldbetrag getreten ist, die erworbenen Rechte des Staates nicht unter und treten nicht erst mit der Berichtigung des Empfangsscheines wieder ein. Vielmehr erleiden im Wege der Subrogation die faustpfandlichen Rechte des Fiskus keine Unterbrechung. Die Berichtigung des Pfandscheines muß demungeachtet sofort erfolgen (C. V. F. M. v. 1. Mai 1882, M. Bl.) — Der An- und Verkauf von Effekten soll durch die Seehandlung erfolgen. Vgl. A. K. O. vom 17. Jan. 1820 (Ges. S. S. 25), C. V. F. M. vom 24. Mai 1855, 12. Febr. 1882, 30. Sept. 1882, C. V. M. L. 26. Januar 1883 (D. J. B. XV S. 93).

5. In jeder von der Kasse abzulegenden Rechnung muß der Kautionsnachweis, welcher die verschiedenen Erhebungen enthalten muß, nachrichtlich vermerkt werden (Erl. O. R. K. v. 24. November 1836). — Wird einem Beamten nach bereits erfolgter Kautionsbestellung ein weiteres kautionspflichtiges Amt übertragen, so ist, wenn die Bestellung einer besonderen Kaution für das letztere Amt nach Maßgabe des § 5 der V. v. 10. Juli 1874 nicht erfolgt, von dem Kautionsbesteller die Erklärung zu erfordern, daß die Kaution auch für das neue Amt bestellt werde. Dies ist auf dem früher erteilten Empfangsschein zu vermerken (C. V. F. M. v. 31. Juli 1874). Der letztere muß die Bezeichnung sämtlicher kautionspflichtiger Ämter enthalten.

6. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittierten Empfangsscheins, oder im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben (§ 12 d. Ges. v. 25. März 1873). Vorher findet die Wiederinkurssetzung statt (Ges. v. 4. Mai 1883), wobei, wie bei Außerkurssetzung, mit möglichster Raumersparnis zu Werke zu gehen ist. (C. V. M J. u. F. M. v. 6. Mai 1887, M. L. v. 11. Juni 1887, D. J. B. XIX S. 236.) — Wegen Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere: vgl. C. V. M. J. u. F. M. v. 15. Februar 1887 (M. Bl.), v. 6. Juni 1887 bezw. v. 24. Oktober 1846.

§ 9. Urlaub, Krankheit und Stellvertretung. 1. Der Forstkassenrendant darf, wenn nicht etwaige auswärtige Dienstgeschäfte es erforderlich machen, sich aus seinem Wohnorte über Nacht nicht entfernen, ohne vorher Urlaub erbeten und erhalten zu haben.

2. Den Urlaub hat der Forstkassenrendant durch den Kassenkurator bei der Regierung nachzusuchen und dafür zu sorgen, dass die Kassenverwaltung ihren regelmässigen Fortgang nimmt, auch ausser im Falle des § 10 einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen und die Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung desselben, sowie die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. In besonderen Eilfällen, in welchen die vorherige Einholung des Urlaubs bei der Regierung nicht mehr möglich ist, kann jedoch dem Forstkassenrendanten ein Urlaub bis zu drei Tagen von dem Kassenkurator erteilt werden, welcher der Regierung dann hiervon aber Anzeige zu erstatten hat.

§ 10. 1. Wird der Forstkassenrendant durch Krankheit oder in anderer Weise zeitweilig behindert, sein Amt zu verwalten, so hat er von der eingetretenen Behinderung, im Erkrankungsfalle unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, der Regierung durch Vermittelung des Kassenkurators sofort Anzeige zu machen, damit wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlasst werde.

2. Über die Art der Stellvertretung ist — sofern nicht Gefahr im Verzuge — der Forstkassenrendant zu hören und sein diesfälliger Vorschlag thunlichst zu berücksichtigen.

3. Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seiner Amtskaution und seinem Vermögen.

4. Die dem von der Regierung bestellten Vertreter aus der Verwaltung der Forstkasse etwa erwachsenden Geschäftsunkosten einschliesslich des Aufwandes für erforderliche Kassen- und Schreibhilfe hat der Forstkassenrendant zu erstatten. Die Bestellung einer Kaution ist von diesem Vertreter in der Regel nicht zu fordern.

§ 11. Untererheber und Annahme von Privatkassengehilfen. 1. Bei ausgedehnten Kassenbezirken können dem Forstkassenrendanten nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ein oder mehrere Untererheber unterstellt werden. Es bleibt der jedesmaligen Anordnung vorbehalten, ob die Annahme der Untererheber auf Gefahr und Kosten des Forstkassenrendanten oder der Forstverwaltung stattzufinden hat.

Das Dienstverhältnis der Untererheber zum Rendanten und die Geschäftsführung der Untererheber ist durch eine von der Königlichen Regierung nach Massgabe der lokalen Verhältnisse und des Umfangs der Forsthilfskassen (Unterrezepturen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln.

2. Der Forstkassenrendant darf sich bei der Ausführung seiner Dienstgeschäfte der Mitwirkung von Gehilfen bedienen, deren Remuneration er aus einigen Mitteln zu bestreiten hat. Für die Arbeiten der Gehilfen ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich. — Der Gehilfe darf Eintragungen in das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und das Tagesabschlussbuch (§§ 17, 20 und 25) nur dann vornehmen und Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse nun dann ausstellen, wenn die Regierung hierzu die Genehmigung erteilt hat und dies auf Kosten des Rendanten im Amtsblatt und im Kreisblatte, sowie durch Anschlag der genehmigenden Verfügung an der Aushängetafel veröffentlicht worden ist. Die volle persönliche Verantwortlichkeit für alle Amtshandlungen des Vertreters trifft aber den Rendanten.

Für die mit Königlichen Steuerkassen nebenamtlich vereinigten Forstkassen gelten die für erstere getroffenen Bestimmungen wegen der Bevollmächtigung von Gehilfen.

Der Regierung verbleibt die Befugnis, diejenigen Dienstgeschäfte zu bestimmen, zu welchen Gehilfen nicht verwendet werden dürfen, auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, den Forstkassenrendanten zur sofortigen Entlassung der von ihm beschäftigten Gehilfen anzuhalten.

1. Forstunterrezepturen sollen ohne Genehmigung des Ministers keinem Privatschreibgehülfen des Oberförsters übertragen werden (C. V. M. K. H. v. 28. Dezbr. 1837 v. K. A. XXI S. 897) —

2. Wo bisher für die Unterrezepturen keine Geschäftsanweisung erlassen ist, so hat dies nach Masgabe der neuen Geschäftsanweisung zu geschehen. Je 2 Exemplaren dieser Gesch. Anw. sind dem Minister einzureichen (C. V. M. L. 2. Februar 1888).

III. Die Aspiranten und Beamten des Vorbereitungsdienstes.

A. Die Vorbereitung für den höhern (Verwaltungs-) Dienst.

§ 95.

Die Annahme und erste forstliche Ausbildung des Forstbeflissenen.

Die Bestimmungeu über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 sind durch C. V. M. L. vom gleichen Datum (D. J. Bd. XV S. 337) an Stelle der früheren Bestimmungen vom 30. Juni 1874 getreten, und finden auf alle diejenigen Aspiranten Anwendung, welche die Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst im J. 1884 und später begonnen haben. Die Vorschriften über das akademische Studium von 4 Semestern, über den Universitätsbesuch und das praktische Biennium traten aber auch schon für diejenigen Aspiranten in Kraft, welche zu Ostern 1883 die Forstakademie bezogen hatten. Bezüglich der übrigen Aspiranten und ihrer Ausbildung verbleibt es bei den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 und den dazu ergangenen abändernden Bestimmungen. (§ 30 der Best. v. 1. August 1883). Die Bestimmungen können in der Registratur jedes Königl. Oberförsters eingesehen werden.

Die Befähigung zur Anstellung als verwaltender Beamte, (Oberförster etc.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen des ersten forstlichen Examens, (Forstreferendar-Examens), und des

forstlichen Staats-Examens, (Forstassessor-Examens). (§ 1 der Best. v. 1. August 1883).

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung. (§ 2 der Best. v. 1. August 1883).

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife als Abiturient von einem Gymnasium des Deutschen Reiches oder einem Preussischen Realgymnasium erlangt

und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,

2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so dass seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 5 Nr. 3),
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt (§ 5 Nr. 5.). (§ 3 d. Best. v. 1. August 1883).

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen, praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines Königlichen Oberförsters.

Zweck dieser Vorbereitung ist, dass der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleissige Teilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständnis der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind. (§ 4 der Best. v. 1. August 1883).

Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Ober-Forstmeister der Regierung (Finanz-Direktion) zu richten, in deren Bezirk der Aspirant die praktische Vorbereitungszeit zu absolvieren wünscht.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife,
2. Taufschein oder Geburtsschein,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, dass der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und dass die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes bezw. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sieben Jahren.

Der Ober-Forstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit noch nähere Erkundigungen einzuziehen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, an den Ressort-Minister zu berichten. (§ 5 der Best. v. 1. August 1883).

Die Oberforstmeister haben namentlich dafür zu sorgen, daß körperlich nicht gehörig geeignete Aspiranten nicht zugelassen werden — bei einer beabsichtigten Zulassung bei nicht erheblich erscheinenden, in dem ärztlichen Attest ausgedrückten Mängeln bedarf es der Entscheidung des Ministers unter Vorlage des Attestes; ferner ist die die Mittel des Unterhalts betreffende schriftliche Verpflichtung genau zu prüfen; auch hat der Oberforstmeister eine besondere Sorgfalt bei Auswahl der Lehrreviere stattfinden zu lassen (C. V. M. L. v. 29. August 1883, D. J. B. XV S. 351, M. Bl. S. 248).

Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, so bezeichnet der Ober-Forstmeister nach Anhörung des betreffenden Forstmeisters dem Aspiranten geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Aspirant hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, und letzterer den Tag des Eintritts des Aspiranten in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Forstmeister und Ober-Forstmeister anzuzeigen. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ressort-Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist. (§ 6 der Bestimmung v. 1. Aug. 1883).

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivellieren zu erteilen.

Zeigt sich ein Forstbeflissener wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleisses, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den Königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Forstmeister und Ober-Forstmeister hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Forstbeflissenen anordnen, wenn sie die Überzeugung gewinnen, dass derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet. (§ 7 der Best. v. 1. August 1883).

Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen ein Zeugnis über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu er-

erwähnen, dass der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat.

Das Zeugnis ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstsiegels, unterschriftlich zu vollziehen und dem Forstmeister in gleicher Weise, event. mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen. (§ 8 der Best. v. 1. August 1883).

§ 96.

Das forstwissenschaftliche und Universitäts-Studium.

Zur weiteren, forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbeflissene eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reiches mindestens 2 Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muss durch Anfrage bei dem Ressort-Minister sich vorher vergewissern, dass dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Masse umfassen, wie es notwendig ist, um den Anforderungen in den forstlichen Prüfungen genügen zu können. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt. (§ 9 der Best. v. 1. August 1883).

Ausser diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbeflissene noch zwei Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staats-Wissenschaften zu machen, und zwar in der Regel nach den forstakademischen Studien.

Die Ableistung des Militärdienstjahres kommt als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie noch der Universität in Anrechnung. (§ 10 der Best. v. 1. August 1883).

1. Die Statuten für die Studierenden der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden v. 24. Januar 1884 (D. J. B. XVI S. 59) nebst den Regulativen für die Akademien und für die Benutzung der Lehrmittel lauten:

§ 1. Die Aufnahme der Studierenden bei der Forstakademie geschieht, nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemässheit des Regulativs für die Königl. Forstakademien (Anlage I) genehmigt und die Verpflichtung auf die Statuten der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des Namens u. s. w. in das Album der Akademie.

§ 2. Die Verpflichtung auf die Statuten erfolgt durch den Direktor, indem dieser dem Studierenden die Statuten einhändigt und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§ 3. Die Inskription begründet für die Studierenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Exkursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb massgebenden Bedingungen (Anlage II) zu benutzen.

§ 4. Bei der Inskription erhält der Studierende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthaltes auf der Akademie stets bei sich zu tragen und falls er von dem Direktor oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forstakademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf § 113 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht.

Wenn einem Studierenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Direktor wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studierende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Direktor nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademiekasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forstakademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Direktor abzuliefern.

§ 5. Das Belegen der Plätze in den Hörsälen, sowie im Zeichensaale, erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Direktor durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studierenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studierenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im übrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Inskription im akademischen Album, und tritt erforderlichen Falls endgültig die Entscheidung des Direktors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, dieses Lehrers ein.

§ 6. Die Studierenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Teilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§ 7. Jeder Studierende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Exkursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Inskription erhaltenen Anmeldebogens, auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studierende Pünktlichkeit und rege Teilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als 2 Tage von der Teilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§ 8. Die Studierenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schliesst aber die Anwendung der ausserdem für angemessen zu erachtenden disciplinarischen Massregeln nicht aus.

§ 9. In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleisses und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Direktors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§ 10. Jeder Studierende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgesitteten jungen Manne geziemt und wie der Zweck des Besuches der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studierenden Fleiss und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Direktor und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes geselliges Verhalten gefordert.

§ 11. Das gesetzlich verbotene Hazardspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, dass sie zum Hazardieren führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Direktor, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§ 12. Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zwecke des Besuchs der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Direktor aufgelöst oder verboten werden.

Die Teilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im übrigen wird auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und auf die für die kommandierten Jäger und Feldjäger noch besonders ergangenen Ordres wegen des Verbots der Beteiligung an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen hingewiesen.

§ 13. Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärung haben Wegweisung zu gewärtigen.

§ 14. Wegen Duells, Ausforderung und Beihilfe dazu wird gegen die Beteiligten mit geeigneten Disciplinarmassregeln, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten.

Im übrigen wird auf die §§ 201—210 des Strafgesetzbuchs verwiesen.

§ 15. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studierenden ohne besondere Erlaubnis des Direktors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Strassen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Ärgernisse gereichende Excesse der Studierenden, wohin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlokale und liederlicher Häuser oder verdächtiger Umgang mit liederlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

§ 16. Studierenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Direktor herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumnis dieser Frist oder erneutem mutwilligen Schuldenmachen erfolgt Seitens des Direktors Bedrohung mit der Wegweisung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§ 17. Die selbständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubnis des Direktors bezw. des betreffenden Revierverwalters ist den Studierenden untersagt. Wird ein Erlaubnisschein erteilt, so hat der Studierende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden Königl. Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Direktor zurückzugeben

Bei gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studierenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu

fügen. Anpachtung von Jagden oder Teilnahme an Jagdpachtungen ist den Studierenden untersagt.

§ 18. Schiessübungen sind nur auf dem für die Studierenden bestimmten Schiesstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speziellen Anordnungen des Direktors auszuführen.

§ 19. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungsräumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürten Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 20. Wenn ein Studierender den Statuten zuwiderhandelt, ist der Direktor so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Verwarnuugen zu erteilen oder nach Bewandnis des Falles ihm zu Protokoll die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Direktors ohne genügenden Erfolg bleiben oder sollte ein Studierender erwiesenermassen sich eines durch die Statuten mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so hat der Direktor, nach Beratung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, die Wegweisung oder eine andere, bestimmt zu bezeichnende Bestrafung, z. B. die Zurückweisung von der Prüfung auf eine bestimmte Zeit, bei dem Ressortminister zu beantragen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Direktor nach Anhörung des Lehrerkollegiums die Überzeugung hat, dass ein Studierender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiss einen verderblichen Einfluss auf seine Komilitonen und den unter den Studierenden herrschenden Geist ausübt. Dem Strafantrag ist die Äusserung des Lehrerkollegiums beizufügen.

§ 21. Die vom Ressortminister entschiedene Wegweisung eines Studierenden wird nötigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forstakademie weggewiesen wird, ist dadurch zugleich von der Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Königl. Forstdienst ausgeschlossen.

Berlin, den 24. Januar 1884,

Anlage I.

Regulativ für die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

§ 1. Zweck der Anstalten. Die Forstakademien haben den Zweck, Unterricht in der Forstwissenschaft, sowie in deren grundlegenden und Nebenfächern zu erteilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staatsforstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft im allgemeinen zu fördern.

§ 2. Ressortverhältnis. Die Forstakademien sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Direktor jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§ 3. Kurator. Der Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forstakademien des Oberlandforstmeisters als Kurators derselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts, über die zweckmässige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffen-

heit und notwendige Ergänzung der Lehrmittel, sowie über Aufrechterhaltung guter Disziplin unter den Studierenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. Lehrerpersonal. Das Lehrerpersonal besteht bei jeder Akademie aus:

1. dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2. den erforderlichen anderen Lehrern für Forstwissenschaft mit Einschluss der Forstpolitik und den Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Rechtskunde.

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forstakademie ist mit Genehmigung des Ministers statthaft.

§ 5. Obliegenheiten des Direktors. Dem Direktor liegt ausser der allgemeinen Leitung der Akademie im besondern ob:

1. Erteilung der Erlaubnis zum Besuche der Akademie nach Massgabe der Vorschriften in §§ 10 und folgenden,
2. Überwachung des planmässigen Ganges der Lehrvorträge und des praktischen Unterrichts,
3. Kontrolle über die Sammlungen und sonstigen Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die beteiligten Docenten verantwortlich sind, sowie über die Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Kuratel über die Akademiekasse,
5. Anschaffung der nötigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungsanweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen.
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie, event. auch ein Jahresbericht über die Jahresverhältnisse derselben,
8. Verwaltung der als Lehrmittel dienenden botanischen und forstökonomischen Gärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Massgabe des darüber erteilten besonderen Regulativs,
10. Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden,
11. Berufung der Lehrer zu Beratungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Akademie betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Massgabe des § 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§ 6. Lehrgegenstände. Der Unterricht umfasst, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle einzelnen Zweige der gesamten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten,

sowie durch Repetitorien, Exkursionen in den Lehrforsten und durch forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Teil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf 2 Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

A. Grundlegende Fächer.

1. Physik mit Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie, anorganische und organische.
3. Mineralogie, Geologie.
4. Botanik:
   a. Allgemeine Botanik, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.
   b. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen.
5. Zoologie:
   a. Allgemeine Zoologie.
   b. Spezielle Zoologie (wirbellose Tiere, Wirbeltiere) mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirtschaft und Jagd wichtigen Tiere, namentlich auf die Forstinsekten.
6. Mathematik:
   a. Repetitorien und Übungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie,
   b. Grundzüge der analytischen Geometrie, einschliesslich der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.
   c. Geodäsie und zwar: Landmesskunde, Nivellieren und barometrische Höhenmessungen, Traciren, Instrumentenkunde, Planzeichnen.

B. Hauptfächer.

1. Geschichte und Litteratur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortslehre.
3. Holzzucht.
4. Forstschutz.
5. Forstbenutzung, Forsttechnologie.
6. Forstabschätzung. Holzmesskunde. Forstvermessungs-Instruktion in Preussen.
7. Waldwertberechnung und forstliche Statik.
8. Forststatistik.
9. Forstpolitik und Forstverwaltungslehre.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preussisches Recht.

C. Nebenfächer.

1. Rechtskunde. Civilrecht. Strafrecht. Civil- und Strafprozess.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.
4. Fischzucht.

Der Unterricht in den Grund- und Nebenwissenschaften ist mit spezieller Beziehung auf die Forstwirtschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen

wie es notwendig ist, um die zu einer rationellen Bewirtschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 über die in der ersten forstlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§ 7. Lehrmittel. Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königl. Oberförstereien (Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde bei Eberswalde, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden),
2. die Samendarre bei Neustadt-Eberswalde,
3. die Fischzuchtanstalten bei Eberswalde und Münden,
4. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
5. die chemischen Laboratorien,
6. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
7. die geodätischen Sammlungen,
8. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen,
9. die Bibliothek.

§ 8. Lehrplan. Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer 2jähriger Lehrkursus. Die zweckmässigste Folge der Vorträge bietet sich deshalb denjenigen, welche zu Ostern die Akademie beziehen.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

§ 9. Lehrzeit. Das Sommersemester beginnt am Montag nach der Osterwoche und endet am 20. August. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

§ 10. Anmeldung. Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 11) schriftlich bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme und Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Übergange von einer Akademie zur andern sind bis 15. März resp. 15. Aug. bei dem Direktor der zu besuchenden Akademie anzubringen.

Verspätete, jedoch nicht über den Beginn der Vorlesungen hinaus verzögerte Meldungen können nach Befinden von dem Direktor angenommen und zurückgewiesen werden.

§ 11. Bedingungen der Aufnahme. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugnis der Reife als Abiturient von einem Gymnasium des Deutschen Reiches oder von einem Realgymnasium erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt bezw. begonnen hat,
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit oder bei der Meldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,

4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt.

Ausserdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon absolvierte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten ausser der praktischen Vorbereitungszeit, sowie über die Militärverhältnisse beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse sub 1 und 6 jedoch mit Ausschluss der Militärpapiere zur Einsicht des Direktors.

Studierende, welche den Eintritt in den Preussischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§ 12. Dauer des Besuchs. Ein längerer als 2jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Direktor ist befugt, Forstbeflissenen und Forstreferendarien, welche den 2jährigen Kursus auf einer preussischen Forstakademie bereits absolviert haben, die Teilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist und so lange die Beteiligten die in dieser Beziehung vom Direktor erteilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forstbeflissenen oder Forstreferendarien auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Akademiekasse vorher zu zahlendes Honorar von 10 ℳ für jede Vorlesung oder Repetitorium, welches der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer sonst als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat ausser jenem Honorare eine Inskriptionsgebühr von 10 ℳ zur Akademiekasse zu entrichten, wofür ihm auch die Teilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der Lehrmittel gestattet ist.

§ 13. Inskriptionsgebühr und Honorar. Wer als Studierender aufgenommen wird, hat an Inskriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien 15 ℳ zu zahlen. Ausserdem sind an Honorar für jedes Semester 75 ℳ pränumerando an die Akademiekasse zu entrichten. Bei dem Übergange von einer Akademie zur andern ist eine Inskriptionsgebühr nicht zu erlegen. Die innerhalb der etatsmässigen Zahl zur Teilnahme am Unterricht kommandierten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des v. Ladenbergschen Stipendiums sich befindenden Studierenden, sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise nur vom Minister bewilligt werden, wenn ganz aussergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 14. Disciplin. In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleisses und des sittlichen Lebenswandels stehen sämtliche inskribierte Forsteleven, einschliesslich der Hospitanten unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Statuten, welche ihm bei der Inskription eingehändigt werden, gewissenhaft zu beobachten.

§ 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Statuten erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inskriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt oder irgend ein Hindernis, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 16. Abgangszeugnisse. Jeder abgehende Studierende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor auf Grund des Anmeldebogens auszustellendes Abgangszeugnis, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen u. s. w. und über das Verhalten des Abgehenden Äusserung abzugeben ist. Unterbrechungen und Unregelmässigkeiten in der Teilnahme am Unterricht können, sofern sie von längerer Dauer und nicht entschuldigt sind, in den Abgangszeugnissen bemerkt werden.

Über die regelmässige Teilnahme an dem periodischen Unterricht, an den praktischen Übungen, im Feldmessen und Nivellieren, sowie in dem Unterrichte im Planzeichnen ist behufs Meldung zu der ersten Prüfung für den Preussischen Staatsforstdienst ein besonderes Zeugnis auszustellen.

Das Abgangszeugnis wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämtlichen beteiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Disziplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademiekasse eine Gebühr von 40 ℳ zu entrichten.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 5. April 1875 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Anlage II.

Regulativ zur Benutzung der Lehrmittel der Königl. Forstakademie durch die Studierenden derselben.

§ 1. Die Lehrmittel der Forstakademie, welche von den Studierenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
   a) Sammlungen chemischer Präparate,
   b) Sammlung physikalischer Apparate,
   c) mineralogische, geognostische und Bodensammlungen,
   d) botanische Sammlungen. (Herbarium. Holzsammlung. Samensammlung. Anatomische und pathologische Sammlungsapparate. Mikroskop u. s. w.),
   e) zoologische Sammlungen. (Systematische Tiersammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

   Die Sammlungen ad 2 c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungen;
3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Kartensammlungen),
4. die forst- u. jagdtechnischen Sammlungen. (Geräte. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek.

§ 2. Forstlehrgärten. Die Benutzung der botanischen und forstökonomischen Gärten ist den Studierendsn unter der Bedingung gestattet, dass
1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubnis der Lehrer Pflanzen weder ganz noch teilweise, z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§ 3. Naturwissenschaftliche Sammlungen. Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubnis des betreffenden Professors gestattet.

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlung physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studierenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, dass die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden Professoren zu erteilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Öffnen der Schränke, Schiebladen und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubnis des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studierenden nach den von den betreffenden Professoren zu erteilenden Bestimmungen zur Verfügung:

§ 4. Geodätische Sammlungen. Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände (Transporteure, Massstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studierenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit, unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Kontrolle der Rückgabe ist Sache des Professors.

Im übrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubnis des betreffenden Professors.

§ 5. Forst- und jagdtechnische Sammlungen. Die Benutzung der forst- und jagdtechnischen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubnis des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Direktors einem Studierenden auch die Erlaubnis zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit, unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer kontrolliert, erteilt werden.

§ 6. Bibliothek. Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein stets kurrent zu haltendes systematisches Verzeichnis der im Besitz der Forstakademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§ 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer, rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände, oder durch Entleihung von Büchern und Karten u. s. w. zum zeitweisen häuslichen Gebrauche des Leihenden.

§ 8. Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durchaus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§ 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studierende leihweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Andern verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Leihfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Überbringung der Studierende 20 Pf. für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studierende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Direktor zu bestimmenden Preis des Buches n. s. w. zu erstatten.

§ 10. Auf ein zurückzulieferndes Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notierung dafür beantragt hat.

§ 11. Kupferwerke, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studierenden nur auf besondere Erlaubnis des Direktors ausgeliehen werden.

In der Bibliothek ist den Studierenden die eigenhändige Herausnahme von Büchern aus den Repositorien unbedingt untersagt.

§ 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten u. s. w. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§ 13. Wenn einer der Studierenden ohne Erlaubnis ausgelegte Bücher oder Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und Karten nur benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Direktor das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher- u. s. w. Sammlungen auszuschliessen.

§ 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§ 15. Sämtliche entliehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§ 9) zurückzugeben:

a) wenn die Rückgabe vom Direktor ausdrücklich angeordnet wird,
b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
c) eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und Michaelis-Ferien.

§ 16. Allgemeine Bestimmungen. Sämtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubnis des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungsgegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Direktors stattfinden.

Die spezielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmässige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Spezialvorschriften, z. B. das Schliessen der Fenster, Herablassen der Rouleaux, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungssälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungsräumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungsgegenstände und Apparate begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadensersatze.

§ 97.

Die erste forstliche Prüfung.

Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen sechs Jahren nach Beginn der Vorbereitungsseit (§ 4) ist die Meldung zum ersten forstlichen Examen bei dem Ressort-Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reifezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§ 8) und, wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§ 9),
5. eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmässige Teilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Übungen im Feldmessen und Nivellieren etc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität,
6. der Zeugnisse über Universitätsbesuch (§ 10),
7. einer auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle und Coordinatenberechnung unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Bussole auszuführen,
8. einer Bestands- oder einer Wirtschaftskarte im Massstabe von 1 : 25000 über mindestens 500 ha,
9. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke unter 7 bis 9 muss mit einer von dem Examinanden selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, dass er dasselbe in allen Teilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt hat. (§ 11 der Best. vom 1. August 1883).

Durch das erste forstliche Examen soll der Nachweis geführt werden, dass der Forstbeflissene die erforderliche, allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, dass er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, dass er ein genügendes, wissenschaftliches Fundament für seine weitere, praktische Ausbildung gelegt hat, und dass er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königlichen Forstdienst heranbilden. (§ 12 der Best. v. 1. August 1883).

1. Die durch das Regul. v. 30. Juni 1874 eingeführte Verpflichtung zur Ablegung des Feldmesserexamens war bereits durch C. V. M. L. v. 16. Okt. 1882 aufgehoben. Für diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Landmesser-Prüfung able en wollen, sind die „Vorschriften über die Prüfung öffentlich anzustellender Landmesser" vom 4. Sept, 1882 (M. Bl. S. 202) maßgebend. Diese vom 1. Okt. 1885 obligatorisch gewordenen Prüfungsvorschriften für Landmesser v. 4. Sept. 1882 bestimmen in § 28 betreffs der Forstbeflissenen — sofern diese künftig die Landmesserprüfung noch ablegen wollen —, daß die Forstassessoren und Forstreferendare bei der Meldung zum Examen die Bescheinigung eines Landmessers beizubringen haben, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach der ersten forstlichen Prüfung ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten (mindestens 100 ha Detailvermessung und Kartierung, sowie 8 km Nivellements in Strecken nicht über 50 m) beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbständig richtige Vermessungen, Kartierungen und Berechnungen auszuführen vermögen. — Die Bezeichnung „Feldmesser" und „Landmesser" ist als gleichberechtigte Amtsbezeichnung anzusehen und ist die Annahme der Bezeichnung „Landmesser" den Feldmessern nicht untersagt (C. V. M. ö. A., M. L. u. F. M. v. 12. August 1885, M. Bl. S. 193). — Die Diäten der Landmesser sind festgestellt durch C. V. M. ö. A., M. L. u. F. M. v. 26. August 1885 (M. Bl. S. 193, D. J. V. XVII S. 430). — Alle Angelegenheiten der Feld- (Land-) Messer sind, soweit sie früher von der allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet wurden, an den Finanzminister übergegangen (Allh. E. v. 4. Novbr. 1887, C. Erl. v. 22. Novbr. 1887, M. Bl. 88 S. 2).

Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

A. in der Hauptwissenschaft: gründliche Kenntnisse in der gesamten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwertberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstlitteratur;

B. in den Hülfswissenschaften:

1. in der reinen Mathematik: Kenntnis der Arithmetik und Algebra bis einschliesslich der Lehre von den Gleichungen

zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntnis der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.

2. in der Geodäsie: Kenntnis des Feldmessens, Nivellierens, Tracierens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivellieren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Felderteilung und im Planzeichnen; Kenntnis der für Preussen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.

3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben.

4. in der Naturkunde: Kenntnis der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere

   a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Einteilung des Tierreichs und Kenntnis der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugetiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;

   b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Übung im Klassifizieren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntnis der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

   c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, dass eine allgemeine, deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengteile und vorzüglichsten Bestandteile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntnis der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;

d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität uud mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte etc.);

5. in der Rechtskunde:
Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preussen und Kenntnis der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des Civil- und Strafrechts. (§ 13 der Best. vom 1. August 1883).

Das erste forstliche Examen wird in der Regel einmal im Jahre, durch eine vom Ressort-Minister dazu berufene Kommission, nach Massgabe des von demselben erlassenen Prüfungs-Reglements, teils im Zimmer, teils im Walde abgehalten. In den Fächern sub B. 1—4 des § 13 ist die Prüfung eine abschliessende. (§ 14 der Best. vom 1. August 1883).

Über das Ergebnis der Prüfung wird von dem Ressort-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Durch denselben erhält der Forstbeflissene, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forstreferendar“ und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder teilweise Wiederholung der Prüfung verwiesen. Diese zu wiederholende Prüfung muss spätestens nach 2 Jahren abgelegt werden. (§ 15 der Best. vom 1. August 1883).

§ 98.
Vereidigung des Forstreferendars, Diäten, Reisekosten, Uniform.

Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung derjenigen Forstreferendarien, welche nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillone angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdiener-Eid geleistet haben.(§ 16 der Best. vom 1. August 1883).

1. In Folge Allh. K. O. v. 9. April 1883 sind die frühern Forstkandidaten, also diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstreferendaren“ ernannt worden. (C. B. M. L. v. 20. April 1883, D. J. B. XV S. 304).

2. Über den Diensteid gelten nachstehende allgemeine Bestimmungen:

Nach Art. 108 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 haben alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte

Beobachtung der Verfassung zu beschwören. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. Von der Leistung des Diensteides ab rechnet die Beamtenqualität. Nach d. Allh. V. v. 6. Mai 1867 (Ges. S. S. 715) haben alle unmittelbar und mittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten; ausgenommenen die lediglich zur augenblicklichen Aushülfe im Aufsichtsdienst angenommene Personen. — Unter Beamte in Gemäßheit d. § 359 Str. Ges. B, sind alle im Staatsdienst auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe angestellten Personen zu verstehen (E. B. M. J. v. 21. März 1882, M. Bl. S. 139).

3. Nach der Allh. V. v. 26. Okt. 1799 (v. K. Ann. Bd. XII S. 610) soll die Fassung des Diensteides eine möglichst allgemeine sein, um bei Versetzung eines Beamten in einen andern Wirkungskreis Wiederholungen zu vermeiden. Es soll dem Beamten, wenn nach seiner Erziehung und Bildung nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß er von dem Zweck der Wichtigkeit und den Folgen des Diensteides hinlängliche Kenntnis habe, bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der Vorhaltung zugefertigt und vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reichlich erwogen worden, damit, wenn dieses nicht geschehen, die Vorhaltung nachgeholt werden kann. Die Eidesformel muß vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. — Der Diensteid ist von dem Schwörenden vollständig auszusprechen (M. Beschl. v. 12. Febr. 1850, M. Bl. S. 26).

Die der V. v. 26. Okt. 1799 beigefügte Vorhaltung lautet:

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, dass er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höshsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Pflichten zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muss jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienspflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer ververbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung geniessen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, dass er sich bei jeder Gelegenheit, seinem redlichen Angelöbnisse gemäss, beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem

Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartender Gnadenbezeugung empfohlen zu werden.

Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit versehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, ausser der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

4. Betreffend die Form der Diensteide, so faßt dieselbe die Allh. V. v. 6. Mai 1867 (Ges. S. S. 715) folgendermaßen:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“

Dem Schwörenden, welcher die Schwurfinger zu erheben und die Worte der Schwurformel nachzusprechen hat, bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Dieselbe lautet für evangelische Beamte: „durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen“ — für katholische Beamte: „und sein heiliges Evangelium“ (A. K. O. v. 8. Aug. 1835, Ges. S. S. 182). — Der gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

5. Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Beamte, der den Eid geleistet, zu unterschreiben hat (St. M. B. v. 12. Febr. 1850, M. Bl. S. 26 u. v. 31. Okt. 1867, M. Bl. S. 31). — Die Verpflichtung eines Beamten mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ist nicht zulässig. Wenn eine frühere Vereidigung nach den Vorschriften d. V. v. 6. Mai 1867 stattgefunden hat, so bedarf es keiner besondern Hinweisung auf den geleisteten Eid; andernfalls muß die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen (Erl. M. g. A. v. 16. Juni 1873, M. Bl. 74 S. 11).

6. Wegen Eidesleistung der Menoniten und Juden vgl. A. V. v. 11. März 1827 (Ges. S. S. 28) u. v. 15. März 1869 (Ges. S. S. 484).

7. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt (§ 155 Str. Ges. B. v. 26. Febr. 1876). — Unter die Strafbestimmungen des Str. Ges. B. fallen indessen nur Eide, welche vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet werden. Privateide, oder Versicherungen eines Beamten seinem Vorgesetzten gegenüber unter Berufung auf seinen Diensteid, welche wissentlich oder aus Fahrlässigkeit falsch abgegeben werden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des Meineides im Sinne d. Str. Ges. B. (Erk. d. O. T. v. 30. Mai 1875). — Läßt sich ein Beamter ein Amtsvergehen oder ein Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob ein Amtseid geleistet ist, oder nicht (A. K. O. v. 11. Aug. 1832, Ges. S. S. 204).

8. Die Forstreferendare, welche als Gehülfen von Oberförstern amtlich bestellt sind, oder während der praktischen Vorbereitungszeit mit den Verrichtungen eines Försters in einem bestimmten Schutzbezirk betraut sind, werden auf das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1887 in Gemäßheit §§ 23[1] und 24 dieses Gesetzes vereidet.

An Diäten und Reisekosten beziehen die Forstreferendare, welche nach C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883 (D. J. B. XV S. 307) zur Kl. V der in § 1 des Ges. v. 15. April 1876 (G. S. S. 107) genannten Beamten gehören, 9 Mark Tagegelder, 13 Pfge. für km Eisenbahn, 3 Mark für Zu- und Abgang uud 40 Pfge. für km Landweg. Die Tagegeldersätze finden aber nur Anwendung auf diejenigen Tage, an denen eine Dienstreise ausgeführt ist und also auch Reisekosten zu liquidieren sind. Für sonstige Tage kommissarischer Beschäftigung sind nur diejenigen Sätze zu vergüten, welche für jeden Forstreferendar speziell genehmigt sind (C. V. F. M. v. 12. Mai 1873, D. J. Bd. VI S. 20 u. C. V. v. 16. Juni 1883). — Für die bei den Betriebsregulierungen und Vermessungen beschäftigten Forstreferendaren und Vermessungsgehilfen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß sie nur für die Reisen von einem Stationsort zum andern, mit welchen ein Wechsel des Nachtquartiers verbunden ist, Tagegelder und Reisekosten, im übrigen aber, auch wenn sie von ihrem Stationsorte bis zum jeweiligen Beschäftigungsorte längere Strecken zurück zu legen haben, nur die Beschäftignngs-Diäten liquidieren können. Dieser Grundsatz ist bei den mit Legung von trigonometrischen Netzen beschäftigten Forstgeodäten, wenn sie zur Ausführung ihrer Arbeiten außerhalb des Waldes Punkte festlegen bezw. aufsuchen müssen, dahin abgeändert, daß ihnen die Liquidierung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten dorthin, sei es vom Stations- oder einem andern Orte, bei Wegfall der Beschäftigungsdiäten für den Reisetag zu gestatten ist, wenn bei der Prüfung der betr. Liquidation die Notwendigkeit der Benutzung von Transportmitteln von dem die Kontrolle der Vermessungs-Arbeiten ausübenden Beamten anerkannt und speziell bescheinigt wird (F. M. v. 17. März 1877, D. J. Bd. IX S. 413). Außerdem wird den bei Betriebsregulierungen mit Vermessungsarbeiten beschäftigten Forstreferendaren (oder Assessoren) als Entschädigung für nicht gelieferte Meßinstrumente in der Regel eine Instrumentenzulage von 20 Pfg. für jeden Tag der Ausführung von Verm.-Arb. gewährt.

Die Uniform der Forstreferendare ist die der Förster mit dem Unterschiede, daß anstatt des grünen Tuchkragens oes Uniformsrocks ein solcher von grünem Sammet zu tragen ist. Eine Staatsuniform ist denselben nicht erteilt (Allh. K. O. v. 18. Juni 1883 und C. V. M. L. v. 18. Juli 1883, D. J. B. XV S. 353).

§ 99.

Weitere praktische Ausbildung des Forstreferendars.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, be-

sonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwissenschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen. (§ 17 d. Best. v. 1. Aug. 1883).

Welche Königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch dem Ressort-Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstmeister und Forstmeister des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene erste forstliche Examen schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu erteilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Ressort-Minister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht infolge direkt an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste dem Ressort-Minister sofort direkt Anzeige zu machen. (§ 18 der Best. vom 1. August 1883).

Der Oberförster, bei welchem ein Forstreferendar sich aufhält, ist dessen nächster, dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältnis zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen. (§ 19 der Best. vom 1. August 1883).

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt nach vollständig genügender Ablegung des ersten forstlichen Examens noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch zum einjährigen freiwilligen Dienste nicht gehörenden Militärdienst oder Beurlaubung nur insoweit ausser Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf das Biennium in Anrechnung kommen. (§ 20 der Best. vom 1. August 1883).

Während dieses praktischen Bienniums hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hintereinander und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, in einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt

abgegrenzten Teile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Grösse nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Nummerieren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Überweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Kontrolle und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, dass er zwar alle Funktionen des Oberförsterdienstes selbständig, aber unter der Leitung des Oberförsters wahrnimmt und hierbei den Weisungen desselben, welcher die Verantwortung trägt, unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmässiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen aussergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Kontrolle, sondern auch seine Verantwortung zu konstatieren. In den 5 Monaten muss von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten- oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat sich derselbe während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu denselben hat er bei dem Forstmeister zu beantragen.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen. Hat die letztere Gründe, dieselbe zu versagen, so ist von ihr an den Ressort-Minister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar bei einer Assistenz oder einer Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung teilweise oder gänzlich selbständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieses Kommissorii auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, dass bei fünfmonatlicher Dauer des Kommissorii das obige Erfordernis als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch

fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und event. die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulierungsarbeiten unter Ausschluss der reinen Mess- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen, bezw. Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesamten Arbeiten genau zu orientieren, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen etc. und an den Abschlussarbeiten zu beteiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältnis der bei den Betriebsregulierungen gegen Diäten kommissarisch beschäftigten Hülfsarbeiter, ohne jedoch Diäten zu erhalten. Ob ihm eine kommissarische Beschäftigung bei Betriebsregulierungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder teilweise auf die obigen vier Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Taxe leitende Forstmeister oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun. Auch ist sie in die Äusserung über denselben aufzunehmen. (§ 26.) (§ 21 der Best. vom 1. August 1883).

1. Preuß. Forstreferendare sind zur Ausübung des Forstschutzes in ihrer Dienststellung nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn sie zu dieser Ausübung (z. B. durch Absolvierung des praktischen Försterkursus) besonders berufen sind (E. R. G. $^{20}/_{23}$ Dezbr. 1885, D. J. B. XVIII S. 243).

2. Nicht nur die Forstschutzbeamten im engern Sinne, sondern alle dem Ministerium für L. D. u. F. unterstellte Forstbeamte, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sich dieselben in Ausübung des Dienstes befinden, sind zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptthätigkeit verpflichtet (E. B. M. L. v. 28. Septbr. 1886, M. Bl. S. 213, D. J. B. XIX S. 27).

3. Eine von dem Geh. Oberforstrat Grebe zu Eisenach bescheinigte Teilnahme an dessen Vorträgen über Waldbau und Forsteinrichtung und an den damit verbundenen Exkursionen und praktischen Übungen während der Zeit vom Mai bis August oder Anfang September darf auf das praktische Biennium angerechnet werden. Forstreferendare, welche die Lehrmittel benutzen wollen, können den sechsmonatlichen Försterkursus bis Ende Mai absolvieren und die Führung des Tagebuchs während der gestatteten Zeit in Eisenach auf die Angabe beschränken, welche Exkursionen und praktische Uebungen sie mitgemacht haben. Für die Bescheinigung des Tagebuchs und die Stellung des Forstreferendare während dieser Zeit gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Zeit des Aufenthalts auf Königl. Forstrevieren maßgebend sind (E. B. F. M. v. 2. März 1870, D. J. Bd. III S. 1).

Im Übrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleissig zu benutzen, um mit der Bewirtschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Über-

sicht über den gesamten Forsthaushalt zu gewinnen und Übung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleissige und selbstthätige Teilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen. (§ 22 der Best. vom 1. August 1883).

Während des Bienniums hat der Forstreferendar ein zu paginierendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Funktionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung etc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerten Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Büreau des Oberförsters, bei den Betriebsregulierungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, muss aber hinter dem Teile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Teil mit einigen grösseren zusammenhängenden Ausarbeitungen umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem „vidi“ oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, dass die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat. (§ 23 der Best. vom 1. August 1883).

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstreferendare fachgemäss zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendaren zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Teilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Büreau, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendaren zu revidieren,

sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendare ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, dass sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Fleiss, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forst- bezw. Ober-Forstmeister dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Ressort-Minister Anzeige zu machen. (§ 24 der Best. vom 1. August 1883).

Forstreferendare, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Ressort-Minister ohne weiteres Verfahren, jederzeit entlassen werden. (§ 25 der Best. vom 1. August 1883).

Über jeden Forstreferendar, welcher sich länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster genau nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Äusserung in Beziehung auf Fleiss und Qualifikation etc. des Referendars bei dem Abgange desselben von seinem Reviere dem Forstmeister einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm bezüglich des Referendars gemachten Wahrnehmungen beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Försterfunktionen absolviert hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebnis die von ihm ausgeführte, spezielle Revision des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich der Leistungen desselben in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Äusserung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Äusserungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Ober-Forstmeisters versehen sind, ob er mit dem Urteile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an den Ressort-Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Quartals zu den Personalakten des Referendars einsenden.

Der Oberförster hat die Äusserung auch über diejenigen Referendare aufzustellen, welche etwa nicht direkt unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere

beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Äusserung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, welcher sein Urteil hinzuzufügen und sie dann an den betreffenden Forstmeister unverzüglich weiter zu befördern hat. Über die von dem Kommissarius bezw. dem Forstmeister oder Ober-Forstmeister zu treffende Entscheidung bezüglich der kommissarisch mit Betriebsregulierungsarbeiten beschäftigt gewesenen Referendare wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Äusserung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstmeister durch sein Einverständnis oder sein abweichendes Urteil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den oben vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Forstmeister hat noch besonders anzugeben, an welchen Kassenrevisionen der Referendar beteiligt gewesen ist. (§ 26 der Best. v. 1. August 1883.)

Oberförsterei .... Jahr 18 ....

Äußerung über den Forst-Referendar (-Assessor)
Carl August Ernst Schulze.

Geboren am: 18. Februar 18 . . Confession: Evangelisch.
Militärverhältnis: Lieutenant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgmt. No. 83.
Stand und Wohnort des Vaters: Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.
Wann und wie das erste forstliche Examen bestanden: 18 . . mit Bedingung, 18 . . genügend.
Wann und wie das forstliche Staats-Examen bestanden: 18 . . genügend.
Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:
wo? bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . . . — In der Stadtforst Guben.)
wann? vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militärdienst eingezogen, und vom 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.
Art der Beschäftigung: Hierunter ist anzugeben: womit der Kandidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze oder Diensteinkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die Försterfunktionen während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Culturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.
Gesundheitsbeschaffenheit: Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.
Familienverhältnisse: Unverheiratet. (Verheiratet und 1 Sohn.)
Vermögensverhältnisse: Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)
Äußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Qualifikation: Hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Äusserung abzugeben über das sittliche Ver-

halten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.

In Betreff eines Forstreferendars, welcher Försterfunktionen wahrgenommen hat, ist speziell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Kulturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Äusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zn verschweigen, was zu richtiger Beurteilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

Die Vorlage der Äußerungen über die Forstreferendare (auch Assessoren) hat auch bei allen den früheren Bestimmungen v. 30. Juni 1874 unterliegenden Forstreferendaren (bezw. Assessoren) stattzufinden (C. V. M. L. v. 6. Februar 1884, D. J. B. XVI S. 71).

§ 100.

Das forstliche Staatsexamen und dessen Ergebnis.

Nach Absolvierung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nachdem der Militärdienstpflicht genügt ist, kann der Forstreferendar bei dem Ressort-Minister sich zum forstlichen Staats-Examen melden.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des ersten forstlichen Examens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugnis der Reife,
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch

   und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten
6. ein Schriftstück, welches nachweist, dass der Examinand seiner Militärpflicht genügt hat. (§ 27 der Best. v. 1. August 1883.)

Waltet gegen die Zulassung zum Staats-Examen kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Ressort-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche ihn notiert und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlussnahme der Prüfungs-Kommission vorbehalten. (§ 28 der Best. v. 1. August 1883.)

Das Examen wird nach Massgabe des vom Ressort-Minister festgestellten Reglements teils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarheit des Examinanden für die Bewirtschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltuug, abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preussen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommende gesetzliche Materie des einheimischen Privatrechts, auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und speziell das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdadministration. (§ 29 der Best. v. 1. August 1883.)

Hat der Referendar das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugnis ausgefertigt, auf Grund dessen er in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Lautet das Zeugnis auf die genügende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt die Ernennung des Referendars durch den Ressort-Minister zum „Forstassessor". Ist die Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem Vorbehalte eines Probedienstes, event. auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige Anstellung dieser Kategorie von Forstreferendaren auf Probe, beziehungsweise definitiv, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forst-Assessoren geltenden Bestimmungen (§ 31) und haben sie sich allen für diese nachstehend gegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu unterwerfen.

Hat der Referendar das Examen nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission ein Resolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige, gänzliche oder teilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiter Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann. (§ 30 der Best. v. 1. August 1883.)

§ 101.

Der Forstassessor.

Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fort-

schreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiss und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren bei der Königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, welcher von dem Ressort-Minister oder einer Regierung ihnen erteilt wird, mit Fleiss und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde, diätarische Beschäftigung steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Übernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste, von welcher dem Ressort-Minister Anzeige zu machen ist, schliesst von der Anstellung im Königlichen Dienste an und für sich nicht aus.

Wenn aber ein Forstassesor nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. Seitens des Ressort-Ministers in Aussicht gestellt ist, dass seine Hilfeleistung für die Königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der Königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende, diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Ressort-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden. (§ 31 der Best. v. 1. August 1883.)

Jeder Forstassessor ist verpflichtet, demjenigen Oberforstmeister und Forstmeister, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderung seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Forstmeister durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten. Ausserdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Ressort-Minister sofort direkte Anzeige zu machen. (§ 32 der Best. v. 1. August 1883.)

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 19, 25 und 26 finden auch auf Forstassessoren analoge Anwendung. Über die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren sind die Äusserungen (§ 26) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zusätzlichen

Bemerkungen dem Ressort-Minister einzureichen. (§ 33 der Best. vom 1. August 1883).

Für die bei kommissarischen Geschäften zu gewährenden Diäten sind für jeden speziellen Fall die Bestimmungen des Ressortministers maßgebend. Es gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, wie bei den Forstreferendaren (vgl. § 98, die C. V. F. M. v. 12. Mai 1873, D. J. B. VI S. 20 bezw. C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883, D. J. B. XV S. 307 sowie v. 17. März 1877, D. J. B. IX S. 413). Die Forstassessoren, welche kommissarisch oder interimistisch etatsmäßige Oberförster- und Revierförsterstellen verwalten oder auch als Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigt sind, dürfen die fixierte diätarische Remuneration nur monatlich und zwar pränumerando erhalten (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 191, C. V. F. M. v. 22. Dezbr. 1868, M. Beschl. v. 2. Juli 1859, D. J. Bd. II S. 15). — Die Forstassessoren gehören zur Cl. IV d. Allh. V. v. 15. April 1876 und erhalten mithin bei Dienstreisen 12 ℳ Tagegelder, 13 ₰ für km Eisenbahn, 3 ℳ für Ab- und Zugang, 60 ₰ für km Landweg (C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883). — Forstassessoren, welche als Revierförster definitiv oder interimistisch angestellt sind, erhalten für Dienstreisen, die zur Übernahme der Revierförsterstelle oder während der Dauer ihrer Funktionierung als Revierförster auszuführen sind, nur die für Revierförster zulässigen Sätze (Kl. VI d. Allh. V. v. 15. April 1876). — Den mit fixierten Diäten bei einer Regierung ꝛc. angestellten Forstassessoren ist bei solchen auswärtigen Kommissorien, welche nicht die Erledigung eines einzelnen speziellen Auftrages, w. z. B. Ausführung einer Disziplinar-Untersuchung oder Besorgung einzelner Forstmeister-Geschäfte in den Revieren betreffen, sondern eine längere auswärtige Beschäftigung, wie etwa die Stellvertretung eines Oberförsters in sich schließen, für die Tage der Hin- und Rückreise der volle gesetzliche Tagegeldersatz zu gewähren, für die übrigen Tage der auswärtigen Beschäftigung aber nur ein Zuschuß zu den fixierten Diäten zu bewilligen, welcher auf 3 ℳ für den Tag zu bestimmen ist, wenn seitens des Ministers nicht ein anderer Satz genehmigt wird (C. V. F. M. v. 12. Mai 1873, D. J. Bd. VI S. 21 u. C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883). — Die als Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren haben bei Erledigung auswärtiger Geschäfte für den Oberforstmeister die Diäten aus dem Diätenfonds des Forstverwaltungs-Etats, die Reisekosten aber aus dem Fuhrkosten-Aversum des Oberforstmeisters zu erhalten; bei Vertretung der Forstmeister aber sowohl Diäten als Reisekosten aus deren Dienstaufwands-Entschädigung nach den bei Abschätzungsarbeiten Anwendung findenden Sätzen. In die Verwendungs-Nachweisung der Forstmeister sind diese Diäten mit aufzunehmen (C. V. F. M. v. 27. Juni 1874, D. J. Bd. VII S. 65, C. V.

M. L. v. 7. April 1885, D. J. B. XVII S. 212). — Die als forsttechnische Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren erhalten während dieser Zeit auch die für Schreibmaterialien festgesetzte Geldvergütung von 6 ℳ vierteljährlich (C. V. M. L. u. F. M. v. 2. August 1883, D. J. B. XV S. 354).

Wenn Forstassessoren zu einer dauernden Beschäftigung mit fixierten Diäten berufen, oder aus einer solchen Stellung in eine gleiche andere Stellung versetzt, oder wenn sie als Oberförster angestellt werden, so erhalten sie für die Reise Tagegelder und Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen, bezw. solche neben Gewährung von bereits fixierten Diäten für die Reisetage. Den nur kommissarisch beschäftigten Oberförsterkandidaten sind zum Antritt einer solchen Beschäftigung zwar auch Tagegelder und Reisekosten, aber unter Fortfall der etwa bereits bezogenen Beschäftigungs-Diäten zu gewähren (C. V. F. M. v. 17. April 1877, D. J. Bd. IX S. 416).

Die Beschäftigung eines Forstassessors gegen fixierte diätarische Vergütung, sei es in der Stellung als Hülfsarbeiter bei den Provinzialbehörden, oder in irgend einer andern Dienststellung, ist als eine dauernde im Sinne § 3 d. Ges. v. 24. Februar 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, nicht anzusehen. (C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883.)

Durch die Rangerhöhung der Oberförster und Forstassessoren zur V. Cl. der Provinzialforstbeamten ist an dem Stimmverhältniß derselben im Kollegium nichts geändert. — Die Wald- und Staatsuniform der Forstassessoren ist die der Oberförster, mit dem Unterschiede, daß die 5 Streifen grüner, bezw. goldener Plattschnur der Achselabzeichen glatt neben einander getragen werden. (Allh. O. v. 18. Juni 1883 u. C. V. M. L. v. 18. Juli 1883, D. J. B. XV S. 353).

1. Die Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, sind durch Allh. O. v. 9. April 1883 zu „Forstassessoren" mit dem Range der bisherigen Forstassessoren (V. Cl.) ernannt worden (C. V. M. L. v. 30. April 1883).

2. Nach § 36 der frühern Bestimmungen v. 30. Juni 1874 gingen die Forstassessoren erst auf Grund einer besondern Prüfung aus der Zahl der Oberförsterkandidaten hervor. In Folge der neuen Best. v. 1. August 1883 ist diese Prüfung, und mithin diese besondere Klasse der Oberförster-Anwärter, fortgefallen.

3. Wegen Ausübung des Forstschutzes seitens der Forstassessoren: s. S. 266 Anm. 2 zu § 21 der Bestimmungen.

§ 102.

Das reitende Feldjäger-Korps.

Wer die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das reitende Feldjägerkorps (oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung) verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden

Bestimmungen mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Massgaben vollständig Genüge zu leisten. (§ 34 der Best. vom 1. August 1883).

Das reitende Feldjäger-Korps rekrutiert sich nur aus Aspiranten für den Verwaltungsdienst und erfordert eine besondere Prüfung. — Für die Aufnahme in dasselbe sind von dem Chef des reitenden Feldjäger-Korps im November 1881 die Bedingungen mitgeteilt. Einzelne Änderungen dieser Bedingungen sind in dem nachfolgenden Texte nach Maßgabe des berichtigten Exemplars der Dienstinstruktion des reitenden Feldjäger-Korps aufgenommen.

Der Feldjäger-Aspirant muss:

I. In einem der gegenwärtig zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten geboren sein, zwischen dem 19. und 23. Lebensjahre stehen und sich zu einer der christlichen Konfessionen bekennen.

II. Einen völlig gesunden Körper haben.

III. Von untadelhaften Sitten sein.

IV. Ein Gymnasium des Deutschen Reichs oder ein preussisches Realgymnasium mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben.

V. Die nötigen Mittel zur Verfolgung der Laufbahn besitzen.

VI. Seiner Militärpflicht bei einem Jäger- bezw. dem Gardeschützenbataillon genügt haben.

VII. Sich einer der künftigen Bestimmung angemessenen Prüfung unterwerfen.

Die eigenhändig abzufassende Meldung zur Aufnahme hat zu erfolgen, sobald der Aspirant in die Armee eingetreten ist, und ist dazu die Einreichung folgender Zeugnisse erforderlich:

1. Ein Geburtsschein, welcher die Anforderungen zu I nachweist.
2. Ein von dem Bataillonsarzt ausgestelltes Gesundheitsattest mit ausdrücklicher Äusserung über gutes Seh-, Hör- und Sprachvermögen.
3. Das Abiturientenzeugnis, welches eine unbedingt genügende Censur in der Mathemathik enthalten muss.
4. ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Vermögensnachweis. Derselbe muss aussprechen, dass der Aspirant das genügende eigene Vermögen zur Verfolgung der Karrière besitzt, oder dass ihm hinreichende Zulagen selbst nach dem Ableben der Eltern zur fortlaufenden Erhebung sicher gestellt sind. Als Anhalt wird bemerkt:
   a) Die Ausbildung muss während der ersten 6 bis 8 Jahre aus eigenen Mitteln bestritten werden mit einem Aufwande von jährlich mindestens 1200 *M*.
   b) Die allernötigste Equipierung bei dem Eintritt in das Korps erfordert mindestens 400 *M*.

Meldung und Zeugnisse zu 1—4 hat der Feldjäger-Aspirant sofort beim Eintritt als Einjährig Freiwilliger seinem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, welcher dieselben mit einer Äußerung über die dienstliche und moralische Qualifikation des Betreffenden am 1. Dezember jeden Jahres zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Kommando des Feldjägerkorps einsenden wird.

Ist die Meldung vorschriftsmäßig erfolgt, so wird nach sorgfältiger Erwägung sämtlicher Verhältnisse der Aspirant für das nächste, in der Regel im Herbst jeden Jahres stattfindenden, Eintrittsexamen (cfr. zu VII) notiert und seiner Zeit vorgeladen. Derselbe hat sodann von jeder Veränderung seines Aufenthalts Meldung an das Kommando zu erstatten.

Nach erfolgter Vorladung zur Prüfung hat der Feldjäger-Aspirant sich dem Chef des Korps, sowie dem Kommandeur und den Oberjägern persönlich vorzustellen.

Die Prüfung, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, und welche einen etwa achttägigen Aufenthalt in Berlin erforderlich macht, wird unter dem Präsidium des Kommandeurs von einer aus Professoren der Examinations-Fächern und den 3 Oberjägern bezw. ältesten Feldjägern bestehenden Kommission abgehalten. Die Fertigkeit im Reiten wird in besonderer Prüfung gewöhnlich vor einem Rittmeister eines Kavallerieregiments in Gegenwart der Ober- bezw. Feldjäger dargethan. — Der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Examens erfolgt binnen 4 Wochen nach Beendigung desselben. Eine Wiederholung kann auf jeden Fall nur noch einmal ganz oder teilweise stattfinden. — Die Korps-Anciennetät (in der Stammrolle verzeichnet) wird ebenfalls sofort festgestellt, dabei jedoch neben dem Examenprädikat auch auf die mehr oder minder vorgeschrittene forstliche und militärische Ausbildung gerücksichtigt.

Die hauptsächlichsten Prüfungsgegenstände sind folgende:

a) Allgemeine Bildung: Vollständige Kenntnis der deutschen Grammatik, logisch richtiger Stiel, Gewandheit im schriftlichen und mündlichen Vortrage, nebst einiger Übung im gebräuchlichen Geschäftsstiel.

b) Neuere Sprachen. Im Französischen die nötigen Kenntnisse, um ein gegebenes Thema schriftlich bearbeiten und mit einiger Geläufigkeit sprechen zu können. Einige Kenntnis der englischen Sprache ist erwünscht, wenn auch nicht unbedingt erforderlich.

c) Mathematik. Arithmetik: Arithmetische und geometrische Progression, Logarithmen, quadratische und einfache logarithmische Gleichungen, Lehre von den Potenzen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Geometrie: Die ganze Planimetrie, ebene Trigonometrie und niedere Stereometrie.

d) Geschichte und Geographie: Allgemeine Kenntnis überhaupt, insbesondere aber in der vaterländischen.

e) Reiten: Die Fertigkeit im Reiten ist von den Aspiranten in einer besonderen Prüfung nachzuweisen.

Die Einstellung in das reitende Feldjäger-Korps erfolgt nach bestandener Prüfung auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege, sobald die militärische Ausbildung des Aspiranten dieselbe gestattet. Der neu eingestellte Feldjäger wird auf den Feldjäger-Eid verpflichtet und der Regel nach zunächst zum Verfolg der forstlichen Karriere beurlaubt bezw. abkommandiert. —

Während der 6 bis 8 Jahre dauernden forstlichen Ausbildung muß der Feldjäger seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten. Ein Anspruch auf Königliches Gehalt steht ihm bis zu bestandenem Staatsexamen in der Regel nur für die Dauer seines Kommandos zur Forstakadamie zu.

1. Während dieses Kommandos genießt der Feldjäger neben Erlaß der Inskriptionsgebühren und freien Kollegien ein monatliches Gehalt von 36 ℳ, welcher Bezug für zwanzig die Akademie besuchende Feldjäger etatsmäßig disponibel ist. Für zwölf Besucher der Akademie zu Eberswalde sind außerdem freie Kommando-Wohnungen vorhanden. Zur Akademie in Münden hat seit Jahren keine Kommandierung von Feldjägern stattgefunden.

2. Die forstliche Ausbildung des Feldjägers findet nach Maßgabe der erlassenen ministeriellen Bestimmungen statt unter steter Leitung und Ueberwachung seitens des Kommandos.

Vor seinem Abgange von Berlin hat der neu aufgenommene Feldjäger seinen künftigen Aufenthaltsort dem Kommandeur des Korps zu melden und um Genehmigung für die Wahl desselben zu bitten. Das Gleiche hat er rechtzeitig vor jeder ferneren Veränderung seines Wohnortes zu thun, und hierbei den Zweck derselben anzugeben. Erhält er ausnahmsweise seitens des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten direkte Anweisung zur Übernahme einer forstlichen Beschäftigung, so hat er ohne Weiteres dieser Anweisung Folge zu leisten und hierüber dem Kommandeur sofort Meldung zu erstatten.

Etwaige Behinderungsgründe sind sowohl dem letzteren, wie dem Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten umgehend anzuzeigen. Sobald das erste forstliche Examen absolviert ist, muß von jeder Veränderung des Aufenthaltes auch direkt dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Anzeige gemacht werden.

Bei militärischen Kommandos erfolgt diese Benachrichtigung von Seiten des Korps.

Im übrigen sind alle an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichteten Gesuche und Meldungen dem Kommando zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Für den Aufenthalt in den Forsten sind von den Feldjägern die von Seiten des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 1. August 1883 u. s. w. erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Damit jedoch das Kommando beständig in der Lage bleibt, sich ein Urteil über den Fortschritt der Studien der Feldjäger zu bilden, sollen dieselben vom Tage des Eintritts in das Korps bis zu dem Kommando zur Akademie ein alljährlich unaufgefordert zum 1. Januar einzureichendes und in Folioformat zu fertigendes Tagebuch führen, worin nicht die Art der Beschäftigung allein, sondern auch ein eigenes Urteil über alle vorgekommenen und auf die forstliche Vorbildung Bezug habenden Lehrgegenstände dargethan sein muß.

Statt dieses Tagebuches genügt ein Beschäftigungsnachweis in den Fällen, wo der Feldjäger mit geometrischen Arbeiten beschäftigt ist. Das Tagebuch soll als Anhang eine allgemeine Revierbeschreibung von dem Lehrreviere nebst Wirtschaftskarte, außerdem, wenn möglich, einige größere Abhandlungen enthalten. Diese periodischen Berichte im Tagebuche müssen auch wirklich in den betreffenden Zeitpunkten selbst und nicht erst dann gefertigt werden, wenn der Einsendungstermin herantritt.

Nach dem Ausfall des Tagebuches wird das Kommando zur Akademie bemessen. — Nach Absolvierung der Lehrzeit wird dem Feldjäger dringend empfohlen, zu seiner

mehrseitigen Ausbildung anders durch Boden- und Bestandsverhältnisse ausgezeichnete, wenn möglich auch in Betriebsart von seinem Lehrreviere verschiedene Oberförstereien zu besuchen, falls seine Kommandierung zur Akademie nicht sofort erfolgen kann. Die Richtigkeit der in dem Tagebuche enthaltenen Zeitangaben muß von den betreffenden Oberförstern, bei welchen der Feldjäger sich während des Jahres aufgehalten hat, bescheinigt werden.

Zur Übernahme einer forsttechnischen oder geometrischen Privatarbeit ist bei Einholung der Genehmigung des Kommandeurs anzugeben:

a) die Art der Arbeit,

b) die mutmaßliche Dauer und der Anfang derselben, sowie

c) die besonderen Verpflichtungen, welche dabei eingegangen werden sollen.

Nach abgelegter erster forstlicher Prüfung ist auch die Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch das Kommando einzuholen.

Das Kommando bestimmt diejenige Forstakademie, die zur Vornahme der technischen Studien zu besuchen ist. Persönlichen Wünschen wird dabei, soweit die Dienstverhältnisse es gestatten, Rechnung getragen.

Für die Dauer des Aufenthaltes auf der Akademie gelten die ministeriellen Bestimmungen, welche jedem Studierenden bei der Inskription übergeben werden.

In militärischer Hinsicht ist der dem Offizier-Patent nach älteste, zur betreffenden Forstakademie kommandierte Feldjäger als „Kommando-Ältester" der nächste Vorgesetzte. Der Kommando-Älteste ist berechtigt, in dringenden Fällen einen 48stündigen Urlaub selbständig zu erteilen. Längerer Urlaub außerhalb der akademischen Ferien kann nur nach erfolgter Genehmigung des Akademie-Direktors beim Kommando beantragt werden.

Die nach Vorschrift der Bestimmungen vom 1. August 1883 einzureichende Meldung zur ersten forstlichen Prüfung geht durch das Kommando an den Ressortminister. Genannte Bestimmungen gelten auch für die Ausbildung während des forstlichen Studiums und die Ablegung des Staatsexamens. Die Meldung um Zulassung zu letzterem erfolgt, wie oben bei der ersten Prüfung gesagt.

Die Feldjäger haben, so lange sie dem Korps angehören, ohne Unterschied der Funktion, zu welcher sie kommandiert sind, als zum stehenden Heere gehörig, den Eid auf die Verfassung (Art. 108 d. V. U. vom 31. Januar 1850) nicht zu leisten. Diese Vereidigung kann erst nach erfolgter Entlassung aus dem Korps, also nach Anstellung im Zivildienst, erfolgen.

Will jedoch ein Mitglied des Korps als Feldmesser fungieren, so darf er zwar den Diensteid der Zivilstaatsdiener auf die Verfassung ablegen, muß jedoch zu dem desfalls bei einer Königlichen Regierung zu stellenden Antrag die Genehmigung des Kommandos einholen.

Die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 und die Erteilung der Erlaubnis zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 kann nur auf Antrag einer Königlichen Regierung durch die Regierung oder den Bezirksrat (in den Provinzen der Kreisordnung 2c.) und gewöhnlich erst nach absolviertem erstem forstlichen Examen erfolgen (§ 23 al. 3 d. Ges. v. 15. April 1878).

3. Die Verpflichtung der Mitglieder des Feldjäger-Korps zur Ablegung des Feldmesserexamens ist im Anschluß der C. V. M. L. v. 6. Oktober 1882 durch Befehl des Chefs des reitenden Feldjäger-Korps vom 9. Dezember 1882 aufgehoben. —

Die Bestimmungen über das Verhalten des Feldjägers im militärischen Dienststande, im Frieden und im Kriege, sowie über das Verhalten bei verschiedenen Gelegenheiten in und außer dem Dienst sind in Anlage C zur

Dienst.Instr. v. 1. August 1874 enthalten und abgedruckt in D. J. Bd. VII S. 48—55. Es bedarf an dieser Stelle nicht deren Erörterung.

Unter dem 5. Juli 1881 sind seitens des Kriegsministers Bestimmungen für die Allerh. Orts genehmigte Kommandierung der dem Offizierstande angehörenden reitenden Feldjäger zur Dienstleistung bei Truppenteilen derjenigen Waffe, bei welchen sie ihrer einjährigen Militärpflicht genügt haben, erlassen, deren hier gleichfalls nur nachrichtlich Erwähnung geschieht.

§ 103.

Der Aspirant des Fußjäger-Korps.

Diejenigen in die Fußjäger-Korps oder in das Gardeschützenbataillon[1]) eingestellten Jäger, welche das Abgangs-Zeugnis der Reife von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preußischen Realgymnasium erworben und im übrigen den für die Zulassung zur Oberförsterlaufbahn maßgebenden Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstlaufbahn offen. (§ 6 des Regul. vom 1. Februar 1887). Jäger mit dieser Qualifikation haben die Aussicht, von der Inspektion der Jäger und Schützen eine Freistelle auf einer Forstakademie unter Weiterbezug ihrer militärischen Bezüge zur erhalten. Ihr weiterer Bildungsgang als Anwärter zu den Verwaltungsstellen ist derselbe, wie bei den Aspiranten der Zivillaufbahn. Können solche Aspiranten des Fußjäger-Korps das Ziel der Anstellung als Verwaltungsbeamte nicht erreichen, so steht ihnen frei, in die Rechte und Pflichten der die Laufbahn als Forstschutzbeamte verfolgenden Jäger der Klasse A einzutreten, um mithin in gleicher Weise zur Anstellung auf einer Försterstelle zu gelangen.

---

1) Zu den Jägerbataillonen im Sinne des Regul. v. 1. Febr. 1887 gehört auch das Gardeschützenbataillon zu Lichterfelde bei Berlin (Allh. Bef. v. 12. Juni 1872).

B. Die Förster-Aspiranten und die Vorbereitung für den Forstschutzdienst.

§ 104.

Allgemeine Grundsätze.

Die hier maßgebenden Bestimmungen enthält das vom 1. April 1887 in Kraft getretene Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Febr. 1887 (D. J. Bd. XIX S. 35.[1-3])

Der Anspruch als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste[2]) sowie auf solchen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten angestellt zu werden, welche mindestens 750 Mark Jahreseinkommen, einschliesslich des Wertes von Emolumenten, gewähren, aber eine höhere Ausbildung, als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht ausschliesslich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlangt haben.

Auch die Königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu verleihen.

§ 105.

Die Lehrzeit für den Försterdienst.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muss spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

---

1) Der frühern Jägerklasse A II werden durch das neue an Stelle des Regul. v. 15. Februar 1879 getretene Regul. Anwärter nicht mehr zugeführt. Bezüglich der bisher noch vorhandenen Jäger dieser Klasse und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines behält es im wesentlichen bei den Bestimmungen des frühern Regulativs sein Bewenden. — Vgl. § 55 des Regul. v. 1. Februar 1887.

2) Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Ressort der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleich geachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

3) Bezüglich der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst: vergleiche § 103 auf S. 279.

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in welchem er in die Lehre treten will, sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugnis,
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, dass er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet.[1])
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, dass er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,

---

1) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen massgebend:

1. Als Minimalmasse für die Körpergrösse und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von;	Körpergrösse:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muss vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refractions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als $^3/_4$ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktabstand 70 cm oder weniger beträgt, schliesst vom Eintritt in die Forst-Lehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. Die Sprache muss fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung (erster Teil der Heerordnung vom 28. September 1875) verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militärärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so erteilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung „dass der N., geboren am . .ten . . . . ., die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Massgabe des Regulativs vom 1. Februar 1887 nachgewiesen hat." Wird eine Prüfung nötig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Forstmeister oder einen Oberförster des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebnis genügend, so erteilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebnis nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen, wenn nach Massgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist. (§ 2 des Regul. v. 1. Febr. 1887).

§ 106.

Wahl des Lehrherrn und Zweck der Lehrzeit.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muss aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem

Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1—5 erwähnten Schriftstücke und die in § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Derselbe entscheidet auch, wenn Forstmeister und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder teilweise auf einer der Königlichen Forstlehrlingsschulen nach Massgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden. (§ 3 d. Regul. v. 1. Februar 1887.)

Zweck der Lehrzeit ist, dass der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleissig beteilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau des Oberförsters sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellierungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und und Jagdschutzes sich bekannt macht. (§ 4 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Besondere unter staatlicher Kontrolle stehenden Anstalten für die Ausbildung der Forstlehrlinge sind zur Zeit folgende:

A. Die Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Gr. Schönebeck im Rgbz. Potsdam. Für dieselbe sind in dem Haupt-Forstverwaltungs-Etat für 2 Lehrerstellen Gehälter von 1400—1650 *M* jährlich ausgeworfen.

Die Schule hat den Zweck, vorzugsweise Söhnen von Forstbeamten eine möglichst gute und billige Gelegenheit zur Beschaffung der nötigen Schulkenntnisse zu gewähren (Fortbildungsschule) und tüchtige Forstlehrlinge auszubilden (Forstlehrlingsschule).

1. Forstlehrlingsschule.

Abt. I. Die Forstlehrlinge im Alter von ca. 16 bis 18 J. besuchen die Forstlehrlingsschule. Sie erhalten von den beiden Oberförstern, sowie von geeigneten Lehrern besondere Lehrstunden, machen in naheliegenden Forsten Exkursionen, werden im praktischen Forstdienst bei Kulturen, Hauungen u. s. w. beschäftigt, absolvieren damit die zweijährige Lehrzeit, und werden während dieser Zeit den beiden Oberförstern überwiesen. Sie finden Unterkommen bei zuverlässigen Familien im Orte. Für den leiblichen Unterhalt, für Wohnung und Heizung und Unterricht zahlen die Söhne von Forstschutzbeamten monatlich 21 *M*, die Söhne aus anderen Ständen 33 *M*.

2. Fortbildungsschule.

Abt. II. Knaben im Alter von ca. 14 bis 16 Jahren erhalten, in 2 Abteilungen gesondert, den Unterricht einer guten Mittelschule und werden überdies durch Teilnahme an dem forstlichen Unterricht für ihren künftigen Beruf vorgebildet. Pensionsbedingungen wie bei Abt. I für Förstersöhne, für Söhne anderer Stände 30 *M*.

Abt. III. Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren besuchen die sehr gute vierklassige Ortsschule und erhalten ausserdem eine angemessene Nachhülfe durch Privatunterricht. Forstschutzbeamten-Söhne zahlen monatlich an Pension 18 *M* und an Ortsschulgeld 50 *Pf*, während die Pensionsbeträge für Nichtförstersöhne dieselben wie bei Abt. II sind. Anmeldungen sind nur für die II. und III. Abteilung zulässig, da die I. Abteilung sich lediglich aus der II. Abt. ergänzt. Die Anmeldungen sind z. Z. zu richten: An das Kuratorium der Forstlehrlingsschule, zu Händen des Königlichen Oberförsters Herrn Witte zu Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Der Anmeldung sind beizufügen: 1. der Geburtsschein des Schülers, 2. Schul- und Führungsattest, 3. Gesundheitsattest.

Ueber Aufnahme und jederzeitige Entlassung entscheidet das Kuratorium.

Die Aufnahme findet für die II. und III. Abteilung zum 1. Oktober statt.

Die Anmeldungen sind mindestens zwei Monate vor diesen Terminen anzubringen. Beim Verlassen der Anstalt, welches nur am 1. April oder 1. Oktober stattfinden darf, haben die Eltern oder Vormünder der Zöglinge mindestens ein Vierteljahr vorher bei dem Kuratorium zu kündigen, andernfalls die Pension unverkürzt zu zahlen bleibt.

B. Die Forstlehrlingsschule zu Proskau (Regbz. Oppeln). Zur Zeit unter der Direktion des Oberförsters Oppermann zu Proskau stehend.

Die Försterlehrlingsschule zu Proskau hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des Königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die regulativmässige Lehrzeit ganz oder teilweise zu ersetzen. In die Anstalt aufgenommen, und zwar am 1. Oktober jedes Jahres, werden in erster Linie solche, welche nur noch ein Lehrjahr zu absolvieren haben und nur, wenn nicht alle Stellen mit derartigen älteren Lehrlingen besetzt sind, auch Zöglinge für zwei Jahre. Dagegen ist die Aufnahme für 3 Jahre unbedingt ausgeschlossen.

Massgebend für die Aufnahme sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Febr. 1887.

Die Anstalt steht unter einem Kuratorium, dessen Vorsitzender der Oberforstmeister des Bezirks ist. Meldungen um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Sept. jedes Jahres an den Direktor derselben, z. Z. an den Königlichen Oberförster Oppermann in Proskau, zu richten. Der Meldung sind beizufügen die im § 2 des Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse einschliesslich der von einem Königlichen Oberforstmeister ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre.

Vorläufige Anmeldungen behufs Notierung in die Liste der aufzunehmenden Zöglinge unter Vorbehalt demnächstiger Einreichung der vorstehend gedachten Zeugnisse können bereits früher geschehen.

Die in dem erwähnten Regulativ (§ 2) vorgeschriebene Meldung bei dem Oberforstmeister des Bezirks wird durch die Meldung zum Eintritt in die Försterlehrlingsschule nicht aufgehoben, muss vielmehr spätestens bis zum 1. Juli vor dem beabsichtigten Eintritt in dieselbe stattfinden. Die Aufnahme findet nur am 1. Oktober jedes Jahres statt.

Die Anstalt ist Internat, in welchem die Schüler durch einen unter Kontrole des Direktoriums stehenden Hausvater vollständige Beköstigung erhalten. Das monatlich pränumerando zu zahlende Kostgeld beträgt 22,50 *M*, das Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld 7,50 *M*. Jeder Schüler muss mit zwei Uniformsanzügen aus dem für die Königlichen Forstbeamten vorgeschriebenen Waldunitormsstoff, einem Arbeitsanzug, Jagdgerät, der nötigen Leib- und Bettwäsche, deren Reinhaltung er vorbehaltlich einer Einigung mit dem Hausvater auf eigene Kosten zu besorgen hat, und einer wollenen Bettdecke versehen sein. Die erforderlichen Bettstellen mit Matratze und Keilkissen, ebenso alle sonstigen Geräte und Mobilien, Heizung und Beleuchtung gewährt die Anstalt.

Bezüglich der Ausbildung der Zöglinge sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zöglinge haben sich der Hausordnung zu unterwerfen.

Dieselben werden in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März um 6 Uhr, während des Sommersemesters um 5 Uhr durch Hornsignal geweckt und müssen in $^{3}/_{4}$ Stunden mit ihrer Toilette, Reinigen und Ordnen der Schlafzimmer fertig sein. Sein Bett macht jeder selbst. Die sonstige Reinigung der Schlafräume geht die Reihe herum, so dass ein du jour habender Lehrling dafür verantwortlich ist. Von $6^{3}/_{4}$ bis 7 Uhr, beziehungsweise von $5^{3}/_{4}$ bis 6 Uhr wird das Frühstück eingenommen. Die Stunde von 6 bis 7 im Sommer verwenden die Zöglinge, wenn sie nicht mit einem besonderen Geschäft beauftragt werden, zu ihren schriftlichen Arbeiten, dem Reinigen ihrer Sachen oder zur Lektüre. Um 10 Uhr wird das Signal zum zweiten Frühstück, um 12 Uhr zum Mittagessen, um 4 Uhr zur Vesper, um 7 Uhr zum Abendessen gegeben. Das Mittagessen nimmt der Hausvater gemeinschaftlich mit den Zöglingen ein. Werden sie durch ihre Beschäftigung verhindert, zum Mittage nach Hause zu kommen, so erhalten sie eine doppelte Ration Frühstücks- und Vesperzukost auf den Weg und die Mittagsmahlzeit am Abend. Vor und nach dem Mittag- und Abendessen wird ein kurzes Gebet gesprochen.

Die Zöglinge werden hauptsächlich praktisch und zwar möglichst viel im Walde beschäftigt und zu allen Arbeiten, welche ein künftiger Förster kennen muss, herangezogen.

Ausserdem erhalten sie an bestimmten Tagen Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, den Anfangsgründen der Raumlehre und Physik; ferner in allen forstwirtschaftlichen Disziplinen, soweit ein künftiger Förster dieselben kennen muss, im Turnen, Gesang und Hornblasen. Während der Kulturzeit, also etwa vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres, fällt jedoch dieser Unterricht gänzlich aus und werden die Zöglinge ausschliesslich mit Kulturarbeiten beschäftigt.

Im Sommer finden von Zeit zu Zeit grössere Exkursionen in benachbarte Reviere statt, soweit dies ohne grosse Kosten für die Zöglinge möglich ist.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit, oder aus sonst

einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so kann derselbe ohne weiteres entlassen werden.

Für die fernere Ausbildung der Lehrlinge nach Absolvierung der Försterlehrlingsschule sind die Bestimmungen des mehrerwähnten Regulativs vom 1. Februar 1887 massgebend.

§ 107.
Pflichten des Lehrherrn.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Über die Ausbildung und Führung der von untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direkt Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

Des Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirkes Kenntnis zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urteil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden. (§ 5 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 108.
Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst.

Für diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vor-

stehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst v. 1. August 1883 massgebend. (§ 6 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Für die Jäger der Cl. A können seitens der Inspektion der Jäger und Schützen auf der Forstakademie zu Eberswalde 4, zu Münden 10 Frei-Stellen zugelassen werden. Ausser der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung ist zu der Kommandierung Bedingung: mindestens $1^1/_2$ jähr. militärische Dienstzeit uud tadellose Führung bis zum Vorschlage durch das Bataillon und ein Alter unter 25 Jahr. Die Betreffenden werden während der Dauer des Lehrkursus auch der Forstakademie als „kommandiert" und während eines einjährigen Besuchs einer Universität als „beurlaubt" geführt und erhalten sämtliche Garnisongebührnisse. Für die die Akademie besuchenden Fussjäger hat der Inspekteur der Jäger und Schützen unter dem 1. Mai 1887 eine Instruktion erlassen.

§ 109.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägerkorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A (cf. S. 290/291) an den Forstmeister des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von ihr Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehende Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, dass die vorschriftsmässige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, und ev. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission veranlasst. Ausserdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine Vorstellung bei der letzteren nach Massgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach dem Muster B (cf. S. 289) ein stempelfreies Lehrzeugnis auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes des oberen Militärarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Bezirksforstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugnis auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urteils (§ 5) mit einer Äusserung darüber versieht, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäss angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Forstmeister das Lehrzeugnis demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugnis dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Aspiranten des Königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle des Lehrzeugnisses das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militärdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Kontrolle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugnis mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältnis erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägerkorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen anzugeben. (§ 7 des Regul. v. 1. Febr. 1887).

B. (Zu § 7 des Regul. v. 1. Febr. 1887.)

Lehr-Zeugnis

für den Forstlehrling *Carl, Friedrich, August Schütz.*

Geboren am *15. Mai 1869.*

Sohn des *verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.*

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden: *vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1887 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.*

Die sittliche Führung des Lehrlings *hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.*

Sein Gehorsam war *bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.*

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit *sind zu loben.*

Fleiss *war befriedigend.*

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen *sind gut.*

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen *ist nur mässig.*

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte *hat er bekundet.*

Beim Gebrauch des Schiessgewehrs und bei der Jagd *hat er gute Anstelligkeit gezeigt.*

Bei der Teilnahme am Forst- und Jagdschutze *haben seine Leistungen befriedigt.*

Bei den Kulturen *hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.*

In den Holzschlägen *hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.*

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher *sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.*

Von der Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten: *hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.*

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten *hat er eine gute Ausbildung erlangt.*

Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei *ist er ausreichend bekannt.*

Hier können dann weitere Äusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Nivellieren und Zeichen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Dieses Zeugnis ist streng der Wahrheit gemäss und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.

Das vorstehende Lehrzeugnis habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäss ausgestellt und demselben die Bescheinigung des Oberforstmeisters *N.* über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des

oberen Militärarztes (§ 2 No. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887), sowie die Annahmegenehmigung *für den Förster Müller und für mich* angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1888.

L. S.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit *sachgemäss* angewendet, eine *im Ganzen gute* praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und *berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.* *N., den 5. Oktober 1888.*

N., Königlicher Forstmeister.

A. (Zu § 7 des Regul. v. 1. Febr. 1887.)

Natio

des

Forstlehrlings

Ausgestellt behufs seiner Anmeldung

Des Forstlehrlings							Seines Vaters		
Zuname	sämtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Confession	Geburtsort		Geburts-		Stand	Wohnort	
				im Kreise	Jahr	Tag			im Kreise
Schütz	Karl Friedrich August	Evgl.	Augustwalde	Lübben	1869	15. Mai	Förster im Gemeindedienst	Zanow	Schlawe

Da der pp. *Schütz* im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, *habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Forstmeisters N. zu N. vom 1. November 1888 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.*

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1889.
Hartung, Königlicher Oberförster.

Gesehen und *nichts* zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1889.
N., Königlicher Forstmeister.

---

nale A.

Carl Schütz.

zum Eintritt in das Jägerkorps.

Die Lehrzeit ist zurückgelegt					Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon?	Aeusserung des gegenwärtigen Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiss u. Tüchtigkeit des Lehrlings	Bemerkungen insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält.
bei wem			in der Zeit				
Name ı. Dienststellung des oder der Lehrherrn	Wohnort des Lehrherrn	im Kreise	vom	bis			
Müller Privatförster auf dem Gute Bernstorf ür 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1886	30. Juni 1887	Garde- oder 9tes	Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiss befriedigend. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.	
Hartung :öniglicherOberförster	Hochzeit	Arnswalde	1. Juli 1887	zum Eintritt in den Militärdienst			

Hochzeit, den 2. Januar 1888.
Hartung
Königlicher Oberförster

ass die vorschriftsmässige Lehrzeit des Karl Schütz bis zum 1. Oktober d. J. beendigt sein wird, bescheinigt

N., den 10. Januar 1888.
N., Königlicher Forstmeister.

§ 110.

Einstellung in den Militärdienst.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps erfolgt als Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in welchem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet. (§ 8 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Die zur Einstellung in den Militärdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den einzelnen Jägerbataillonen zugeteilt und erhalten Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben. (§ 9 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 111.

Forstlicher Unterricht bei dem Jägerbataillon.

Diejenigen Jäger, welchen das vorgeschriebene Lehrzeugnis erteilt worden ist, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jägerbataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel, soweit erstere nicht durch Kommandierung von Offizieren des reitenden Feldjäger-Korps zur Verfüguug stehen, werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Teilnahme an den Waldarbeiten wird das erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart. (§ 10 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

1. Zwischen der obersten Forstbehörde und der Inspektion der Jäger und Schützen wurden zur weiteren Ausführung des § 13 des früheren Regul. v. 15. Febr. 1879 behufs Fortbildung der Jäger der Kl. A während ihres aktiven Militärdienstes allgemeine Grundzüge v. 1. Juli 1880 vereinbart. Die wesentlichsten Punkte, welche bei der inzwischen bei allen Jägerbataillonen durchgeführten Einrichtung des forstlichen Fortbildungsunterrichts der gelernten Jäger maßgebend sind, werden hier angeführt:

Die Jäger des ersten Jahrganges (Rekruten) werden zum forstlichen Unterricht nicht herangezogen; ihre Fortbildung im Rechnen und in der Abfassung kleiner Aufsätze unter Leitung der Offiziere bis zur Ablegung der Jägerprüfung bezw. auch die Beiwohnung bei einer oder zwei Waldexkursionen unter Leitung des den Unterricht beim Bataillon erteilenden Oberförsters 2c. wird dem Ermessen des Kommandeurs anheim

gegeben. Diejenigen Jäger, welche die Jägerprüfung bestanden oder die Aussicht haben, noch im zweiten event. im dritten Jahre zugelassen zu werden, sollen durch regelmäßigen, teils im Zimmer, teils im Walde und durch selbstthätige Teilnahme an den Kulturarbeiten für ihren künftigen Beruf weiter fortgebildet werden. Der Unterricht im Zimmer wird teils durch Offiziere, teils durch forsttechnisch gebildete Lehrer erteilt, welche letztere auch die Unterweisungen im Walde ausführen. Die Beaufsichtigung des Unterrichts und die Bestimmungen über die Zeiteinteilung und sonstige Dispositionen erfolgen durch den Kommandeur und den Oberforstmeister des Bezirks. Der Unterricht im Zimmer findet regelmäßig nur in den sechs Wintermonaten statt (thunlichst vom 15. Oktober bis 15. April). In wie weit während des Sommers zu praktischen Demonstrationen und Unterweisungen im Walde einzelne Unterrichtsstunden gestattet werden können, bleibt auf den Vorschlag des forstlichen Lehrers dem Ermessen des Kommandeurs vorbehalten.

In der Regel werden zwei Unterrichts-Cötus gebildet: Cötus 1 aus den Jägern des 2 Jahrgangs, Cötus 2 aus denen des 3. Jahrgangs. Soweit es der Militärdienst gestattet, ist thunlichst auch im Laufe des Sommers noch ein dritter Unterrichts-Kursus für Jäger des 4. Jahrgangs und für die Oberjäger zu repetitorischem Unterricht herzustellen. Für Cötus 1 und 2 werden je wöchentlich 2—3 Stunden bestimmt, für den 3. Kursus wird, je nach Umständen, Verabredung zwischen dem Kommandeur und forsttechnischen Lehrer vorbehalten.

Der Unterricht ist nicht in Form selbständiger systematischer Vorträge zu erteilen, sondern unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuchs (zur Zeit des Leitfadens für das preußische Jäger- und Förster-Examen von Westermeier), aus welchem das in der nächsten Unterrichtsstunde durchzunehmende Pensum zum Selbststudium bezeichnet und in der Lehrstunde selbst als Examinatorium behandelt wird. Dem Waldbau ist hier als der wichtigsten Disziplin die meiste Zeit zuzuwenden.

Der Unterrichtsplan ist für den ersten Cötus: Waldbau und zwar: Kenntnis der Holzarten, Sämereien und Keimlinge, des Standorts, der wichtigsten Forstunkräuter, Betriebsarten, die natürliche Verjüngung; Forstschutz gegen Naturereignisse und die dem Walde schädlichen Tiere einschl. Forstinsekten, Vorbeugungs- und Vertilgungs-Maßregeln, sowie Kenntnis der nützlichen Tiere; Forstschutz gegen Menschen und Haustiere (die für den Förster erforderlichen gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften); Jagdkunde (Kenntnis der jagdbaren Tiere, Wildpflege, übliche Jagd- und Fangarten, Erziehung, Abrichtung und Pflege der Hunde, Jagdschutz und Jagdpolizei).

Für den 2. Cötus: Waldbau (Holzanbau durch Saat, Pflanzung 2c., Pflanzkämpe, Jagdpolizei); Forstbenutzung (Unterscheidung der Holzarten, technische Eigenschaften der Hölzer, gewerbliche Verwendung derselben, Ausnutzung in den Schlägen, Verwertung der Nebennutzungen, Waldwegebau); Geschäftskunde (Dienst-Instruktion, Führung der Bücher, Aufstellung der Lohnzettel, Forstdiebstahls-Verzeichnisse und Kontraventionslisten, Grenzrevisions-Ausführung, repetitorische Durchnahme der Forst- und Jagdgesetzgebung).

Forstschutz und Jagdkunde wird in der Regel von Offizieren, die übrigen Gegenstände von dem forstlichen Lehrer in je zwei Stunden wöchentlich jedem Cötus erteilt.

Mit den Jägern des vierten Jahrgangs und den Oberjägern, welche, wenn es der Militärdienst gestattet, nach ihrer Wahl zu dem Unterrichte des Cötus 1 und 2 mit heranzuziehen sind, werden in dem besonders einzurichtenden Sommerkursus die einzelnen Disciplinen repetitorisch durchgenommen. Die im Winter nicht zur Verwendung im

Forstdienste beurlaubten Jäger des vierten Jahrganges sind mit dem zum 1. u. 2. Cötus heranzuziehen.

Die Lehrbücher hat jeder Jäger in der Regel selbst zu beschaffen. — Dem forstlichen Lehrer werden die erforderlichen Lehrmittel an Sammlungen geliefert.

Die Unterweisung im Walde erstreckt sich auf praktischen Anschauungs-Unterricht und auf selbstthätige Uebung. Ersterer wird bei geringer Entfernung der Lehrforsten vom Garnisonorte auf eintägigen Exkursionen thunlichst für jeden Cötus gesondert von dem forstlichen Lehrer erteilt (im Sommerhalbjahr: Kenntnis der Holzarten, Sämereien und Keimlinge, Auszeichnuug von Besamungs-, Durchforstungs- und Läuterungshieben, Beschädigung von Naturereignissen, schädliche Tiere, Vorbeugungs- und Vertilgungs-Operationen gegen Beschädigungen, Feststellung von Forstdiebstahlsfällen, Anleitung zum Aufmessen von Schlag- und Kulturflächen, Abstecken von Saatkämpen, Wegen, Gräben zc.; im Winterhalbjahr: Demonstrationen über Holzfällung und Aufmessung, Uebungen im Ansprechen von Dimensionen und Massen einzelner Stämme zc.).

Die selbstthätige Uebung, namentlich bei den Kulturarbeiten, wird so organisiert, daß höchstens zwölf Mann unter Kommando eines der Klasse A angehörenden Oberjägers gesondert von andern Waldarbeitern unter Aufsicht des Oberförsters und Försters Kulturarbeiten ausführen. Die Mannschaften erhalten die Geräte und die Bezahlung wie andere Waldarbeiter von der Forstverwaltung. — Wo die Lehrforsten zu entfernt vom Garnisonort liegen, um den Gang dorthin und zurück in einem Tage bewirken zu können, werden die Jäger des 2. und 3. Jahrgangs in Sektionen unter einem Oberjäger einmal im Frühjahr und einmal im Herbste auf je zwei Wochen mit ihren Kompetenzen beurlaubt. Die Mannschaften erhalten von der Forstverwaltung dieselbe Bezahlung wie Waldarbeiter, die Oberjäger wie Arbeitsaufseher.

Im vorstehenden Rahmen werden zwischen dem Bataillons-Kommandeur, dem Oberforstmeister, unter Zuziehung des technischen Lehrers für jedes Bataillon, nach den besonderen Verhältnissen die Veranstaltungen getroffen.

2. In Gemäßheit des durch Allh. O. v. 2. Nov. 1876 befohlenen **Kapitulanten-Unterrichts** hat der Inspekteur der Jäger und Schützen eine den besonderen Verhältnissen der Jägertruppen Rechnung tragende Einrichtung getroffen und namentlich im Interesse der Jägerklasse A bestimmt, daß an dem Unterrichte der I. (niederen) Stufe, soweit für wirkliche Kapitulanten keine Einschränkung entsteht, nach Ermessen der Bataillonskommandeure auch Jäger der Klasse A des 2. und 3. Jahrgangs teilnehmen können, welche entweder als Oberjäger in Aussicht genommen, oder deren Schulkenntnisse ausweislich der Jägerprüfung noch mangelhaft sind. Sämmtliche Oberjäger sind durch eine möglichst wenig wechselnde Schulkommission einer Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen, welche nicht die für die II. (höhere) Klasse festgesetzten Kenntnisse nachweisen, haben nach dem Grade der letzteren an dem Unterricht einer der beiden Stufen obligatorisch teilzunehmen. Jäger der Klasse A dürfen am Unterricht der II. Stufe nach Maßgabe der Vorkenntnisse teilnehmen. Dem Ermessen des Bataillonskommandeurs ist es anheimgestellt, auf der II. Stufe dem Unterricht solche Lehrgegenstände anzuschließen, deren Kenntnisse von den Oberjägern der Klasse A beim Försterexamen verlangt werden. Auf die forstlichen Lehrkräfte ist nach Umständen hierbei zu berücksichtigen.

Der Minister, welcher (C. V. M. L. v. 2. Febr. 1882, D. J. Bd. XIV S. 59) diese Anordnungen mitteilt, veranlaßt die Regierungen, die mit dem Fortbildungs-Unterrichte der gelernten Jäger beauftragten Forstbeamten anzuweisen, das Ineinandergreifen des forsttechnischen und des Schulunterrichts auch ihrerseits zu fördern und den Truppenkommandos entgegen zu kommen.

§ 112.

Die Jägerprüfung.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, oder, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C (cf. S. 304 u. 305) unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militärdienste aufzunehmen. Die Inspektion prüft die Vorschlagsliste, stellt dieselbe fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, welcher die Ausführung der Prüfung veranlasst. (§ 11 des Regul. v. 1. Febuuar 1887.)

Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Mass von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jägerbataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuss bestellt, welcher nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger teils im Zimmer schriftlich und mündlich, teils im Walde zu prüfen und für diejenigen, welche den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugnis auszufertigen hat, worin das Ergebnis der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen. (§ 12 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Wiederholung des Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungs-Ausschuss solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppenteil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.

Von dem Prüfungs-Ausschuss wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichnis eingereicht:

c) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,

b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungs-Ergebnissen und bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen nach Massgabe der Führung im Militärdienste bezw., falls auch letztere gleich ist, nach Massgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungs-Verzeichnissen aller Bataillone der erlangten Zensuren eine Gesamtrangliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) bis spätestens zum 1. August an die Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen lässt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesamtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Massgabe der erlangten Zensuren bezw. des Führungs-Prädikates und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Massgabe ihres Eintrittes beim Militär angehören. (§ 13 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Die Vorschriften für die Jägerprüfung sind unter dem 2. Febr. 1887 von dem Ressortminister erlassen; gleichzeitig hat unter demselben Datum die Inspektion der Jäger und Schützen „Bestimmungen über die Abhaltung der Jägerprüfung“ getroffen. Beide Erlasse folgen hierunter im Abdruck.

A. Vorschriften für die Jägerprüfung.

§ 1. Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Mitglieder der für jedes Jägerbataillon zu bestellenden „Kommission zur Prüfung der Jäger“ werden vom Chef der Forstverwaltung, in der Regel auf je drei Jahre, ernannt.

Die Kommission besteht

1) aus einem Kommissarius des Ministerii, welcher den Vorsitz führt,
2) aus einem oder zwei höheren Forstbeamten, von denen der nach der Anciennetät ältere den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt,
3) aus zwei Oberförstern oder Revierverwaltern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten, soweit sie zu den Beamten der Königl. Fortverwaltung gehören, für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten, auf ihre darüber dem Ministerio einzureichenden Liquidationen, soweit sie der Kommunal- oder Instituten-Forstverwaltung angehören, ein vom Minister zu bestimmendes Honorar aus der Staatskasse.

§ 2. Vorsitzender. Der Vorsitzende hat den Prüfungstermin nach der darüber vom Oberlandforstmeister auf Grund der Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen alljährlich zu treffenden Anordnung anzu-

beraumen, den Gang der Prüfung und die Zeiteinteilung sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten, und für genaue Beachtung dieses Reglements zu sorgen Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst examinieren will, und im übrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung zu übernehmen hat.

§ 3. Zweck der Prüfung. Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welchen Grad technischer Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Mass von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterinstruktion er sich erworben hat. Es ist ein solches Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, wie es von einem mit gewöhnlichen natürliehen Fähigkeiten und genügender Schulbildung (§ 3 des Regul.) ausgerüsteten jungen Manne bei fleissiger Benutzung einer zweckmässig geleiteten Lehrzeit venlangt werden kann.

§ 4. Ausführung der Prüfung. Die Prüfung ist teils im Zimmer, teils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung zu erteilender Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung zu stellender Fragen und Ausführung aufzugebender Arbeiten im Walde.

§ 5. Überweisung und Verzeichnis der Examinanden. Das Verzeichnis der zu prüfenden Jäger eines jeden Bataillons wird vom Inspekteur der Jäger und Schützen festgestellt und dem Oberlandforstmeister, in der Regel im Monat Februar oder März, mitgeteilt. Derselbe veranlasst den Druck und fertigt dem Vorsitzenden der Kommission die erforderliche Zahl von Exemplaren zu. Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede der Kommission ein Exemplar dieses Verzeichnisses zuzustellen.

Dem Inspekteur der Jäger und Schützen werden vom Oberlandforstmeister 3 Exemplare zur Mitteilung an das Bataillon übersendet.

§ 6. Schriftliche Prüfung. Mindestens 2 Monate vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an zwei vom Inspekteur zu bestimmenden, und zwar bei allen Bataillonen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben erteilt für alle Bataillone gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden, für jedes Bataillon resp. jeden Tag in besonderer Ausfertigung, dem Inspekteur der Jäger und Schützen mit der Aufschrift: „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Jäger im Jahre 18 . .

Für das N. Jäger-Bataillon“

versiegelt zugestellt, und von diesem mit Bestimmung der Tage für die Ausführung, den Bataillonen versiegelt zugefertigt.

Die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, werden von dem Inspekteur der Jäger und Schützen getroffen.

Über die Ausführung der schriftlichen Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§ 7. Weitere Behandlung und Zensierung der schriftlichen Arbeiten. Personalakten. Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Examinanden sind zu einem Personalaktenstück des Jägers zu heften. Dieses muss auf dem Titel die Namen und Kompagnie, auf dem ersten Blatte das Nationale u. s. w.

des Jägers nach dem Schema C des Regulativs, dahinter die Atteste über Lehrzeit (Regulativ § 8, Schema B) und Führung, ferner den schon vor der Prüfung unter Aufsicht selbst verfassten und abgelieferten Lebenslauf und dann die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten.

Die Militärbehörde sorgt dafür, dass die abgelieferten Arbeiten richtig, ohne nachträgliche Änderungen, Zusätze oder Vertauschung zu diesen Akten gebracht werden.

Diese sämtlichen Personalakten der Examinanden übersendet der Bataillonskommandeur nebst dem vorerwähnten Protokolle (§ 6) unverzüglich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Dieser lässt dieselben, nachdem er sie durchgesehen, bei den Mitgliedern der Kommission zirkulieren. Jedes Mitglied hat die Arbeiten binnen längstens 12 Tagen weiter zu befördern, und am Schlusse jeder Arbeit die Zensurzahl (§ 12) neben seiner Namensunterschrift zu notieren, welche er für die Arbeit als angemessen erachtet.

§ 8. Zusammentritt der Prüfungskommission. Nach beendigtem Umlaufe der Personalakten heruft der Vorsitzende sämtliche Mitglieder auf den dazu bestimmten Tag (§ 2) zur Abhaltung der weiteren Prüfung an dem Stationsorte des Bataillons, und giebt zugleich dem Kommandeur desselben hiervon Nachricht.

Der Kommission sind beim Zusammentreten die Personalakten der Examinanden vom Vorsitzenden vorzulegen. Dieselbe beschliesst zunächst, ob noch eine weitere schriftliche Prüfung abzuhalten ist, was nur ausnahmsweise erforderlich wird, wenn die bereits gelieferten Arbeiten dazu Veranlassung geben sollten. Die eventuell weitere schriftliche Prüfung, wozu die Aufgaben vom Vorsitzenden der Kommission erteilt werden, darf höchstens auf einen halben Tag ausgedehnt, und kann nach dem Ermessen der Kommission auch auf nur einzelne Examinanden, rücksichtlich deren besondere Zweifel obwalten, beschränkt werden.

§ 9. Mündliche Prüfung. a) im Zimmer. Die demnächst abzuhaltende mündliche Prüfung wird teils im Zimmer, teils im Walde ausgeführt.

Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Examinanden Fragen zu richten

a) über Waldbau und Forstbenutzung,

b) über Forstchutz gegen Tiere und Naturkräfte u. s. w., sowie gegen Menschen,

c) über Jagdwesen, Schonzeiten u. s. w.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, dass sie mit Sektionen von höchstens je 15 Examinanden abgehalten wird, und für eine Zahl von 15 zu a, b und c zusammen die Zeit von 5 bis 6 Stunden in der Regel nicht überschreitet.

§ 10. b) im Waldbau. Die zuletzt abzuhaltende Prüfung im Walde, welche auch noch Zeit und Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in möglichst naheliegend zu wählenden Forsten dahin zu richten, dass erforscht wird, ob der Examinand eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, dass dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der vorkommenden Holzarten und ihrer Keimlinge, sowie der sich vorfindenden wichtigsten

Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Bekanntschaft mit der Aufarbeitung, Messung und Sortierung des Holzes, seine Übung im Berechnen und Ansprechen des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner Stämme oder Holzstücke darzulegen, ferner zu zeigen, dass er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen als auch in Beziehung auf Tiere und Naturereignisse in zu fingierenden konkreten Fällen richtig zu handeln weiss und endlich auch in Betreff der Jagd nachzuweisen, dass er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämtlichen Examinanden zugleich auszuführen, und so einzurichten, dass ihre Dauer womöglich nicht über so viel Tage hinausgeht, als je 15 Examinanden sind.

§ 11. Zensierung. Nach dem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten und dem bei der weiteren Prüfung erlangten Urteile über den Grad der allgemeinen Bildung hat die Kommission für jeden Examinanden festzustellen:

a) eine Zensur für dessen Schulbildung,
b) eine Zensur als Gesamturteil über sämtliche schriftliche Arbeiten.

Die Antworten bei der mündlichen Prüfung sind für jedes der im § 9 bezeichneten drei Fächer durch eine Zensur von dem betreffenden Examinator zu beurteilen. Ebenso sind die Leistungen bei der Waldprüfung für jedes jener drei Fächer in einer von dem betreffenden Examinator zu gebenden Zensur zusammenzufassen.

Es haben jedoch auch die übrigen Mitglieder der Kommission über das Ergebnis der Prüfung in jedem Fache für jeden Examinanden sich Notitzen zu machen, uud im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Examinator auf Feststellung der Zensur durch die Kommission anzutragen.

Aus jenen beiden Zensuren der müdlichen Prüfung im Zimmer und im Walde wird schliesslich von der Kommission für jedes der drei Fächer eine in das Zeugnis zu übernehmende Hauptzensur festgestellt.

Das Gesamtergebnis der ganzen Prüfung ist endlich in einem Gesamtprädikate von der Kommission auszudrücken.

§ 12. Zensurgrade. Die Zensuren sind in folgenden Abstufungen zu erteilen: 1) sehr gut, 2) gut, 3) genügend, 4) ziemlich genügend, 5) ungenügend.

§ 13. Herleitung des Gesamtprädikats. Für die Feststellung des Gesamtprädikats ist im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen, dass die Zensur für das Jagdwesen je einfach, für die Schulbildung, die schriftlichen Arbeiten und den Forstschutz je zweifach, für den Waldbau dreifach zu rechnen ist.

Das Gesamtprädikat muss unbedingt und ohne Vorbehalt auf eine der im § 12 bestimmten Zensuren lauten.

§ 14. Gesamtprädikat „sehr gut“. Das Gesamtprädikat „sehr gut“ darf nur ausgesprochen werden, wenn der Examinand eine über das Mass der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, die schriftlichen Arbeiten „sehr gut“ geliefert, und im Waldbau, Forstschutz und Jagdwesen mindestens die Zensur „gut“ erhalten hat.

§ 15. Gesamtprädikat „ungenügend“. Das Gesamtprädikat muss auf „ungenügend“ lauten:

a) wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigt, d. h. wenn der Examinand nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschrie-

benes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem Aufsatze verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler niederzuschreiben, und in den vier Spezies, mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel-de-tri sowie mit einfachen und Dezimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen, oder

b) wenn die schriftlichen Arbeiten im Ganzen das Prädikat „ungenügend" erhalten haben, und die Zensur im Waldbau nur „genügend" oder noch geringer ist, oder

c) wenn die Zensur im Waldbau auf „ungenügend" lautet.

Ist das Gesamtprädikat ungenügend, so hat die Kommission zu erwägen, ob der ungünstige Ausfall etwa durch augenblickliche Befangenheit oder vorübergehende Zufälligkeiten herbeigeführt ist, in welchem Falle die Kommission befürworten kann, dass eine Wiederholung der Prüfung gestattet werde.

Die Gestattung einer Wiederholung darf nicht befürwortet werden, wenn bereits eine ungenügende Prüfung vorhergegangen ist.

§ 16. Abstimmung in der Kommission. Die Feststellung der Zensuren durch die Kommission oder sonstige Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

§ 17. Rücktritt von der Prüfung. Wenn die Prüfung vor dem Schlusse derselben von einem Examinanden verlassen wird, und derselbe nicht den Nachweis führt, dass Unwohlsein ihn an völliger Absolvierung des Examens verhindert hat, so wird dasselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann die Kommission beschliessen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn nach dem Ergebnisse des bereits absolvierten Teils der Prüfung die Kommission zu der Überzeugung gelangt ist, dass das Gesamtprädikat auf ungenügend zu stehen kommt, wenn auch der noch übrige Teil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

§ 18. Prüfungsverzeichnis. Die Resultate der Prüfung sind in dem „Prüfungsverzeichnisse" nach dem unter B. anliegenden Schema zusammenzustellen, und zwar in der Weise, das unter

I. die Bestandenen in der Reihenfolge, welche die Kommission nach der Qualifikation der Geprüften festzustellen hat, und dann unter

II. die Nichtbestandenen, und zwar diese gesondert, je nachdem für sie
   a) Zulassung zur Wiederholung befürwortet oder
   b) die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht befürwortet wird,

eingetragen werden.

Das Prüfungsverzeichnis ist von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen, und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muss, die Resultate der Prüfung vor Aushändigung der Zeugnisse bezw. Bescheide an den Examinanden bekannt werden zu lassen.

§ 19. Prüfungsprotokoll und Schluss der Prüfung.

1. Das über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll, ferner
2. das Protokoll über die schriftliche Prüfung (§ 6) und
3. das Prüfungsverzeichniss (§ 18 B)

hat der Vorsitzende der Prüfungskommission an den Oberlandforstmeister ein-

zureichen, die Personalakten der Geprüften (§ 7) aber an den Bataillons-Kommandeur zurückzusenden.

§ 20. Ausfertigung der Zeugnisse und Bescheide. Gesamte Rangliste. Der Oberlandforstmeister veranlasst für die bestandenen Jäger die Ausfertigung stempelfreier Zeugnisse (Lehrbrief nach Schema C), für die die nicht bestandenen die Ausfertigung von Bescheiden nach Schema D, lässt die Ausfertigungen bei den Mitgliedern der Kommission zur Vollziehung durch Namensunterschrift, ohne Beisetzung des Amtscharakters, zirkulieren und übersendet schliesslich die vollzogenen Lehrbriefe und Bescheide, zur Zustellung an die Geprüften, dem Inspecteur der Jäger und Schützen, unter Beifügung der nach § 11 des Regulativs aufzustellenden Gesamt-Rangliste aller Bestandenen.

§ 21. Die nötigen Prüfungslokale beschafft die Militäverwaltung.

Zu den am Bataillonsorte etwa auszuführenden Schreibarbeiten ist für den Vorsitzenden der Kommission eine Schreibhülfe seitens der Militärbehörde unentgeltlich zugesichert worden.

Soweit es notwendig, wird für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzsämereien, Annahme von Arbeitern zur Hülfeleistung und Vorhaltung von Geräten für die Waldprüfung und dergl. baare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede der Prüfungskommission vorzuschiessen und mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Liquidation desselben zuzusetzen.[1])

Berlin, den 2. Februar 1887.

B. Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen über die Abhaltung der Jägerprüfung.

Die schriftliche Prüfung sämtlicher Prüflinge eines Bataillons findet in der Regel in demselben Raume statt. Nur wo ein hinreichend grosses Zimmer dem Bataillon nicht zur Verfügung stehen sollte hat die Prüfung in zwei von einander getrennten Abteilungen und zwar gleichzeitig zu geschehen. In diesem Falle sind die Aufgaben am Morgen des für die Prüfung angesetzten Tages von dem Bataillonskommandeur zu entsiegeln und unter seiner Aufsicht in Abschrift zu nehmen, um demnächst den die Aufsicht führenden Offizieren jeder Abteilung verschlossen übergeben zu werden. Andernfalls werden sie bis zum Beginn der Prüfung nicht entsiegelt.

Zur Beaufsichtigung der Prüfung ist für jedes Bataillon bezw. jede Abteilung ein Hauptmann zu kommandieren, welchem eine nach der Zahl der Prüflinge sowie nach der Beschaffenheit des Prüfungsmotivs zu bestimmende Zahl von Offizieren zur Unterstützung beigegeben ist.

Für die Sicherstellung der allgemeinen Aufsichtsmassregeln ist der Bataillonskommandeur, für den ordnungsmässigen Verlauf der Prüfungen der die Aufsicht führende Hauptmann persönlich verantwortlich.

Für das Vorhandensein des erforderlichen Schreibgerätes ist Sorge zu tragen; das nötige Papier haben die Jäger selbst zu beschaffen.

Vor dem Beginn der Prüfung ist den zu prüfenden Jägern durch den die Aufsicht führenden Hauptmann ausdrücklich zu eröffnen, dass sie keine fremden Hülfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen

1) Als Anlage A ist ein Schema zum Verzeichnis der zu prüfenden Jäger beigefügt.

dürfen, dass Zuwiderhandeln unnachsichtlich mit der Entfernung aus dem Prüfungszimmer zu bestrafen ist, und dass in solchen Falle der Betreffende als „nicht bestanden“ behandelt werden wird.

Jede Aufgabe für sich wird auf einen besonderen — gebrochenen — Bogen gearbeitet, welcher nach Ablauf der festgesetzten Zeit, gleichgültig ob die Arbeit vollendet ist oder nicht, abgenommen wird. — Links des Bruches ist oben der Name des Jägers, und darunter die Aufgabe nebst der zu ihrer Lösung gegebenen Zeit zu schreiben; rechts und unter der Aufgabe beginnt die Arbeit. Die für die Aufgaben vorgeschriebene Reihenfolge ist mit der Massgabe genau inne zu halten, dass die folgende Aufgabe erst mitgeteilt werden darf, wenn die für die vorhergehende gegebene Zeit verstrichen ist.

Das die Aufgaben enthaltende Schreiben wird nicht eher geöffnet, als bis die Prüfung wirklich beginnen soll, wobei der Aufsicht führende sich zuvor davon zu überzeugen hat, dass das Siegel unverletzt ist.

Zwischen den einzelnen Arbeiten ist eine angemessene Pause zu gestatten; sobald jedoch das Niederschreiben einer Aufgabe begonnen hat, darf bis zu deren Abnahme, sowohl von den aufsichtführenden Offizieren, wie von den Jägern, Niemand mehr das Prüfungslokal verlassen.

Für jeden zu der Prüfung zugelassenen Jäger hat die betreffende Kompagnie ein Heft anzulegen, welches mit dem Namen des Jägers und der Bezeichnung der Kompagnie zu versehen ist, und welches als erstes Blatt die Abschrift des zu dem Prüfungsvorschlage eingereichten Nationals, dann die mit eingereicht gewesenen Zeugnisse und den schon vorher unter einer von der Kompagnie anzuordnenden Aufsicht selbst verfassten und geschriebenen Lebenslauf des Jägers enthalten muss.

Diese Hefte sind am Tage vor der Prüfung dem zur Abhaltung derselben kommandierten Hauptmann abzuliefern.

In dieselben werden im Laufe der Prüfung und in Gegenwart der aufsichtführenden Offiziere die Arbeiten der betreffenden Jäger nach ihrer Reihenfolge eingeheftet, wozu von jeder Kompagnie ein Schreiber zu kommandieren ist. Sämtliche Hefte werden dann in einem Umschlage versiegelt und unter Beifügung eines kurzen über den Verlauf der Prüfung aufzunehmenden und von dem zur Abhaltung derselben kommandierten Hauptmann zu vollziehenden Protokolls an den Bataillonskommandeur abgegeben. Dieser veranlasst die unverzügliche Absendung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und legt gleichzeitig der Inspektion der Jäger und Schützen eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls vor.

In dem Protokoll ist zu erwähnen, wenn ein zur Prüfung zugelassener Jäger wegen Krankheit von der Prüfung ausgefallen ist, oder wegen Benutzung fremder Hülfsmittel u. s. w. aus derselben hat ausgeschlossen werden müssen, ferner ist pflichtmässig zu bescheinigen, dass die einzelnen Arbeiten in der bestimmten Zeit und ohne Benutzung fremder Hülfsmittel gefertigt worden sind.

Die Bataillone haben bei Ausführung der mündlichen und insbesondere der im Walde abzuhaltenden Prüfung stets die zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung erforderlichen Offiziere zu kommandieren, und den Dienst im allgemeinen für diese Zeit so einzurichten, dass es auch den übrigen Offizieren möglich ist, sich zu eigener Belehrung bei der Prüfung als Zuschauer in dem wünschenswerten Masse zu beteiligen.

Während des Prüfungsausschusses, welcher seitens des Vorsitzenden dem Bataillonskommandeur mitgeteilt werden wird, sind die erforderlichen Räumlichkeiten, Schreibhülfen und Ordonnanzen von dem betreffenden Bataillon unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 2. Februar 1887.

Als Anlage C ist das Schema des Prüfungs-Verzeichnisses über das Ergebnis der abgehaltenen Jägerprüfung, als Anlage D das Schema zum Zeugnis über die bestandene Prüfung, als Anlage E zum Bescheid über nicht bestandene Prüfung beigefügt.

C. (Zu § 11 des Regul. v. 1. Febr. 1887.)

(1. Seite.) Vorschlagsliste des Bataillons

Laufende Nr.	Compagnie	Des zu prüfenden Jägers							Stand des Vaters
		Zuname	sämtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Geburtsort	im Kreise	Geburts- Jahr	Geburts- Tag	

(2. Seite.) zur nächsten Jägerprüfung.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägerkorps		Führung im Militärdienste	Zahl der beiliegenden Zeugnisse	Bemerkungen
Name, Wohnort und Dienstverhältniss des oder der Lehrherrn	während der Zeit vom	während der Zeit bis	Jahr	Tag			

D. (Zu § 14 des Regul. v. 1. Febr. 1887.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Der

geboren am ten 18 zu

im Kreise des Regierungsbezirks

eingestellt am ten 18 in die Compagnie des

Bataillons

welcher die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ “ bestanden hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppenteils und mit Genehmigung der Inspektion der Jäger und Schützen, dass er sich durch den Dienst im Jägerkorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9jährigen (11jährigen) Dienstzeit im Jägerkorps, mithin bis

zum 18 verpflichte und bereit sei, das folgende Dienstjahr (18) bei der Fahne, die übrige Zeit bei der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im ganzen 8jährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen.

Hierauf wurde dem
eröffnet, dass er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aussicht erlange, nach Massgabe des Regulativs etc. vom 1. Februar 1887 seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

dass die Inspektion der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs vom 1. Februar 1887 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstversorgungsansprüche anerkennen werde, dass er dagegen, wenn er, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlass geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Massgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu gewärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, dass die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, dass ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in dieser Charge eine mindestens 5jährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9jähr. aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächtig hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

. . . .

v. w. o.

. . . .

Hauptmann und Compagnie-Chef.

E. (Zu § 14 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Verhandelt . . . ., den ten . . . .

Der (Charge, Vor- und Zunamen)
geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise . . . . des Regierungsbezirks . . . . eingestellt am (Tag, Monat Jahr) in die te Compagnie des . . . Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppenteil gestanden hat etc).
zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jägerkorps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, dass er darauf Verzicht leiste, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,

und trägt unter Überreichung seines Militärpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Demselben wurde gleichzeitig bekannt gemacht, dass, wenn ein jetziger Antrag von der Inspection der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(Der Landwehr-Compagnieführer, oder Landwehr-Bataillons-Adjutant, oder Bezirksfeldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel.) *N.* den . . ten . . . . 18 . .

Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung:

Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst sich befinden bezw. im Reserve-Verhältnis die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Compagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall notwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

---

§ 113.

Verpflichtung zur Jägerklasse A.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, bezw. von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D (cf. S. 303) zu einer ferneren neunjährigen, bezw. wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. Von dieser ist das erste Dienstjahr bei der Fahne, die übrige Zeit gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen.

Sie werden dadurch in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E (cf. S. 304) bei der

Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären. (§ 14 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 114.
Beurlaubung der Jäger zur zeitweisen Verwendung im Forstdienste.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppenteils nach Ermessen der Inspektion zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstversorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im 4. bezw. 2. Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate, behufs Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Ges. S. S. 222, § 23) gerichtlich beeidigt werden[1]) und erlangen dadurch die Befugnis zum Waffengebrauch nach Massgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65). (§ 15 des Regul. vom 1. Februar 1887).

1. Wo zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein militärisches Forstschutz-Kommando gegen gewaltthätige Angriffe von Holz- und Wilddieben notwendig wird (C. V. v. 5. Juli 1862 und 20. Februar 1866), kann die Regierung, ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium, die Requisition bei dem General-Kommando rechtzeitig selbständig bewirken und darüber eine kurze Anzeige an den Minister erstatten (C. V. v. 12. Febr. 1864, D. J. Bd. I S. 7). Den Mannschaften eines für den Schutz der Königlichen Forsten ausnahmsweise requirierten Militär-Kommandos, gleichviel ob sie der Jägertruppe oder andern Truppen angehören, ist für die Dauer des Hin- und Rückmarsches aus dem Fonds der Forstverwaltung ein Reisegeld von 1,4 ℳ für den Tag und für die Dauer des Aufenthaltes im Kommando-Orte eine Zulage von 1 ℳ nebst freier Wohnung auf Forstdienstgehöften 2c., oder aber, wenn freie Wohnung nicht überwiesen werden kann, eine Zulage von 1,1 ℳ für den Tag und der etatsmäßige Servis zugewiesen (C. V. v. 9. Dez. 1847, C. V. v. 12. Febr. 1867, D. J. Bd. V S. 7 u. C. V. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 5).

2. Die Beurlaubung kommandierter Jäger in Privatangelegenheiten während des Kommandos seitens der Forstbehörde unterliegt gleichen Grundsätzen, wie die der Hülfsjäger. Es steht ihnen mithin für die ersten 4 Tage ihrer Beurlaubung der Fortbezug ihrer Beschäftigungsdiäten zu. Dergleichen Beurlaubungen sind aber während

1) Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungscheins.

der forstlichen Beschäftigung möglichst zu beschränken (C. V. M. L. v. 13. März 1885, D. J. V. XVII S. 204).

3. Bei starker Inanspruchnahme der Förster durch die Betriebsgeschäfte bei den Hauungen und Kulturen kann die Unterstützung derselben durch jüngere, rüstigere, für erfolgreiche Handhabung des Forstschutzes geeignete Personen eine dauernde oder zeitweise sein. Während zur dauernden Hülfe beim Forstschutz ausschließlich Forstversorgungsberechtigte und ältere Reservejäger (C. V. v. 22. Febr. 1865) anzunehmen sind, ist die zeitweise Verstärkung hauptsächlich durch beurlaubte Jäger (Winterurlaubs-Jäger und Oberjäger nach § 15 des Regul., C. V. v. 20. Februar 1866) und durch jüngere Reservejäger zu bewirken. Die Annahme von andern Personen, namentlich zuverlässigen Holzhauern zur zeitweisen Forstschutzhülfe (Forstschutzmänner) ist nur bei kurzer Abwesenheit, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Forstschutzbeamten und wenn dem Bedürfnis nicht ohne Zeitverlust und ohne größere Kosten genügt werden kann, durch die Regierung zulässig. — Die Forstschutzmänner erhalten während ihrer Dienstverrichtungen ein für die Unterbeamten der Domänen- und Forstverwaltung vorgeschriebenes Brustschild von Messingblech. Dieselben sind zu beziehen bei Imme & Sohn, Hofbroncewarenfabrikant in Berlin, Kommandantenstr. 84 zum Preise von 50 ₰ für das Stück bei Bezug von mindestens 10 Stück (C. V. F. M. v. 18. Dez. 1858).

4. Die Reisekostenvergütung für die rechtzeitig bei der Inspektion der Jäger und Schützen angemeldeten Jäger sowohl von der Garnison nach dem Verwendungsort hin, als auch zurück wird aus dem Fonds der Militärverwaltung gewährt.

5. Für Versetzungen eines Jägers während der Beurlaubungszeit erhält derselbe die Entschädigung aus den Forstverwaltungsfonds wie jeder Hülfsjäger (C. V. F. M. v. 20. Febr. 1866, M. Bl. S. 91).

6. Den zeitweise zur Verwendung im Forstschutzdienst beurlaubten Jägern ist (je nach der Länge ihrer Militärdienstzeit) eine tägliche Remuneration von 1,5 bzw. 1,6 und 1,7 ℳ zu zahlen. — Den zu ihrer forstlichen Ausbildung bei der Kgl. Forstverwaltung beurlaubten Feldwebeln und Sergeanten des Jägerkorps, wenn solchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Forstdienstes noch während des 7. und event. 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird, ist vom Beginn des 7. Monats ab, statt der bis dahin bezogenen Militärgebührnisse, von der Forstverwaltung zu gewähren und zwar: einem Feldwebel für den Tag 2,3 ℳ, einem Vizefeldwebel 1,8 ℳ, einem Sergeanten 1,7 ℳ (C. V. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 5 bezw. C. V. v. 22. April 1876, D. J. Bd. VIII S. 385).

7. Anträgen auf Überweisung eines Jägers zur Vertretung erkrankter Forstbeamten auf wenige Wochen kann nur in dringenden Bedarfsfällen, wenn keine andere Aushülfe zu beschaffen ist, stattgegeben werden. An Stelle des unter e der Cirk. V. v. 17. Febr. 1874 vorgeschriebenen Diätensatzes ist den auf kürzere Zeit als drei Monate beurlaubten Jägern an Diäten bis zum Betrage von 2 ℳ zu gewähren (C. V. v. 18. Sept. 1881, D. J. Bd. XIV S. 1).

8. Betreffs des Bezuges von Brennholz sind die zeitweise zur Verwendung des Forstschutzes beurlaubten Jäger wie die Hülfsjäger und Forstaufseher zu behandeln (vgl. S. 97 u. S. 313).

9. Wenn ausnahmsweise eine Verlängerung des vom 1. Oktober bis 30. April dauernden Winterurlaubes für dringend wünschenswert erachtet wird, so sind begründete Anträge von den Regierungen selbst, nicht aber von den Lokalforstbeamten, rechtzeitig vor Ablauf des zuerst erteilten Urlaubes, spätestens aber bis zum 15. April bei der Inspektion der Jäger und Schützen anzubringen (C. V. M. L. vom 18. Sept. 1881, D. J. Bd. XIV S. 1).

10. Die Beeidigung vor Gericht findet auf Grund des § 23 al. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 mit Genehmigung des Bezirksrats oder der Regierung bei dem Amtsgericht statt, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat. — Die gerichtliche Vereidigung der mit Forst- und Feldschutz beauftragten Personen ist sportel- und stempelfrei, gleichviel ob der Beamte im Königl. Dienst steht oder nicht (C. V. J. M. v. 2. Juli 1865).

§ 115.

Beurlaubung der Jäger zur Reserve.

Die Jäger der Klasse A werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmässige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 4., bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 2. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert worden sind, oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Am 1. Juli ihres letzten aktiven Dienstjahres erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon ein nach Muster F auszustellendes Attest. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres bei einer Regierung[1]) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung des Originals jenes Attestes sich anzumelden.

Denjenigen Jägern, welche Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienst eine berufsmässige Beschäftigung zu erhalten, die sie anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig anmeldenden Jäger der Klasse A sofort zu notieren.[2])

Die notierten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet im Königlichen Forstdienste berufsmässig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Massgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notierten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienste eine berufsmässige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergegangen werden.

Die Regierung wird nach der Notierung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militär-

---

1) Wünscht ein Jäger in Elsass-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

2) Unter den Jägern und Reserve-Jägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschliesslich der Sergeanten, Vizefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

dienste eine Beschäftigung im Königlichen Forstdienste finden wird.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militärpass und das Militärführungsattest der Regierung, bei welcher sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militärpasse, dass und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist und stellt den Jägern den Militärpass und das Militärführungsattest baldigst wieder zu. (§ 16 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 116.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reserve-Jäger der Klasse A.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, welche über ihr Verhalten vorgeschrieben sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen von dem Truppenteil bei der Beurlaubung mitgegeben.

Die Reservejäger sind insbesondere verpflichtet, durch berufsmässige Beschäftigung im Forstdienste ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmässig anzuerkennen ist, entscheidet endgiltig die Inspektion der Jäger und Schützen. Im allgemeinen ist nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienste eine berufsmässige. Dahin ist die Beschäftigung als Schreibgehülfe eines Oberförsters jedenfalls zu rechnen. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmässige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmässiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmässige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmässige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden Königlichen Forstmeisters bezeugt wird, dass sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmässige Beschäftigung gilt die Übernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privat-Jagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

Jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts haben die Reservejäger unter Angabe der Beschäftigung, welche ihnen übertragen worden ist, der

Jäger-Kompagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, welche sie notiert hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Ist ein Jäger ohne berufsmässige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Kompagnie sofort zu melden, welche seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jägerbataillon veranlasst. Bei Nachweis einer berufsmässigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen. (§ 17 des Regul. v. 1. Februar 1887.)[1]

§ 117.

Persönliche Verhältnisse der Reservejäger der Klasse A.

Den Reservejägern, welche im Staatsforstdienst beschäftigt sind, wird je nach deren Anciennetät die Bezeichnung „Hülfsjäger" oder „Forstaufseher" beigelegt. Die Gesamtbezeichnung ist „Forsthülfsaufseher".

Für die als Hülfsjäger und Forstaufseher im Königl. Dienst beschäftigten Reservejäger gelten die Bestimmungen der Försterdienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1868 sowohl in Beziehung auf ihr Dienstverhältnis im allgemeinen, wie rücksichtlich der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte im Forstschutz und der ihnen übertragenen Förstergeschäfte. Die Befugnisse betreffs der Jagd (§ 65 d. Förster D. Instr.) stehen ihnen nicht zu. Dem Oberförster steht hierbei die Bestimmung zu, ob und in wie weit diese Befugnisse auch den Hülfsjägern und Forstaufsehern einzuräumen sind (§ 71 d. Förster D. Instr.).

Die auf Forstanstellungs-Berechtigung dienenden Hülfsjäger und Forstaufseher werden auch in Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (C. V. M. J. u. J. M. v. 23. November 1881, D. J. Bd. XIV S. 101).

Diese Beamten tragen die Uniform der Förster mit den aus zwei Streifen Plattschnur bestehenden Achselabzeichen.

1. Die persönlichen Verhältnisse der Forsthülfsaufseher werden behandelt in C. V. v. 12. Febr. 1867 (D. J. Bd. I S. 7), C. V. v. 12. April 1872 (D. J. Bd. V S. 34), C. V. v. 17. Februar u. 12. April 1874 (D. J. Bd. VII S. 4 u. 7), C. V. v. 7. Mai 1875 (D. J. Bd. VIII S. 294), C. V. v. 22. April 1876 (D. J. Bd. VIII S. 385), C. V. v. 15. Septbr. 1883, (D. J. Bd. XV S. 355), C. V. v. 19. Febr. 1887 (D. J. Bd. XIX S. 79), C. V. v. 5. März 1887.

---

1) Die auf 2 Jahre in Freistellen der Forstakademien kommandierten Mannschaften der Jägerbataillone und des Gardeschützenbataillons dürfen auf 1 Jahr zum Besuch der Universität mit sämtlichen Garnison-Gebührnissen beurlaubt werden. (Allerh. O. v. 25. August 1884, D. J. B. XVI S. 225.)

Die als Forsthülfsaufseher in den Königl. Dienst einberufenen beurlaubten Reservejäger zerfallen in zwei Klassen: in Hülfsjäger, welche eine kürzere Dienstzeit haben und nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, und in Forst-Aufseher, welche von älterer Dienstzeit und meist dauernd angenommen werden.

A. Hülfsjäger werden aus der Zahl der Reservejäger Kl. A mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, jedoch möglichst mit vierwöchentlicher Kündigung (C. V. F. M. v. 3. Dez. 1861), zur vorübergehenden Dienstleistung unter Bewilligung von monatlich postnummerando zu zahlenden Tagesdiäten kommissarisch angenommen. Die Tagssätze sind nach $^1/_{30}$ der Monatssätze zu bestimmen.

Bei Berechnung fixierter Diäten wird überall, wenn es sich um Berechnung von Tagen handelt, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Wenn jedoch Besoldungen, Dienstaufwandsentschädigungen und andere dergleichen fixierte Ausgabebeträge, welche im Etat für einzelne Stellen ausgesetzt sind, für eine gewisse Zahl von Tagen gezahlt werden müssen, so ist der 12. Teil des Jahresbetrages als Monatsrate anzuführen und zur Feststellung der Tagesrate der Monatsbetrag nicht regelmäßig durch 30, sondern vielmehr durch die Tageszahl der betreffenden Monate zu dividieren (Entsch. D. O. R. K. im Einverständnis mit dem F. M. 27. Mai 1871).

Bei erster Einberufung zur dauernden Beschäftigung erhält der weniger als sieben Jahre dienende Reservejäger der Kl. A = 1,40 ℳ täglich, nach dreimonatlicher völlig befriedigender Dienstleistung 1,50 ℳ und nach weitern drei Monaten 1,60 ℳ; der Reservejäger der Kl. A von sieben bis zehnjähriger Dienstzeit erhält 1,80 ℳ, derjenige von über zehnjähr. Dienstzeit 2 ℳ. Bei außergewöhnlicher lokaler Teuerung können an einzelnen Orten diese Sätze, soweit es die Regierung für unabweisbar erachtet, um 0,10 ℳ erhöht werden. Der Mindestbetrag der Tagegelder für die in einer Königl. Oberförsterei ihre Prüfungsbeschäftigung (§ 20 d. Regul. v. 1. Febr. 1887) erledigenden Reservejäger der Kl. A ist auf 1,80 ℳ täglich festgesetzt, und steigen diese Diäten lediglich nach dem Dienstalter des Prüflings (C. V. M. L. 19. Februar 1887, D. J. B. XIX S. 79).

Wenn in Ermangelung von Anwärtern der Kl. A noch solche der frühern Kl. A II angenommen werden müssen, so können diese bezüglich ihres Diensteinkommens ebenso wie jene behandelt werden. Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins sind aber nur durchweg Diäten nach dem Satze von 2 ℳ. für den Tag zu bewilligen. (C. V. M. L. 15. Septbr. 1883, D. J. Bd. XV S. 355 u. C. V. M. L. 27. Oktbr. 1883, D. J. Bd. XVI S. 2).

Bei Bemessung der Diäten der als Forsthülfsaufseher beschäftigten Reservejäger der Kl. A nach Maßgabe der Dienstzeit findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nicht statt (C. V. F. M. v. 9. Aug. 1868, D. J. Bd. I S. 191).

Beim Tode eines Hülfsjägers wird den Hinterbliebenen das Beneficium des Sterbe- und Gnadenmonats nicht gewährt. — Bei Erkrankungen und Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit gilt für Hülfsjäger dasselbe, wie für Forst-Aufseher (s. unter B. S. 313). Bei andern Beurlaubungen in Privat-Angelegenheiten sind einem Hülfsjäger die Diäten während der Dauer des Urlaubs nur soweit fortzuzahlen, als derselbe ein Zeitraum von vier Tagen nicht übersteigt.

Bei Einberufung zu kurzen militärischen Übungen erhält der Hülfsjäger für die ersten vier Tage Tagesdiäten aus Fonds der Forstverwaltung (C. V. F. M. v. 19. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 284).

Bei Veränderungen des Stationsortes auf Anweisung im dienstlichen Interesse werden Umzugskosten nicht bewilligt, aber persönliche Reisekosten und

zwar (Kl. VIII des § 1 der Allh. V. v. 15. April 1876) 3 ℳ Tagegelder, 7 ₰ für km. Eisenbahn, 1 ℳ für Ab- und Zugang, 30 ₰ für km Landweg (C. F. M. v. 27. Mai 1876) für die desfallsige Reise, wenn dieselbe mindestens 2 km ausmacht. Außer den gesetzlichen Tagegeldern darf aber für die Tage der Reise der für die Dauer der Beschäftigung bewilligte Diätensatz nicht bezogen werden. Dagegen wird bei Reisen zu den Forstgerichtsterminen, für welche die Gebühren aus dem Gerichtsfonds gezahlt werden, neben den gesetzlichen Tagegeldern der für die Dauer der Beschäftigung bewilligte Diätensatz gezahlt (C. V. M. v. 20 März 1876, D. J. Bd. VIII S. 290 u. C. V. M. L. v. 12. Febr. 1880, D. J. Bd. XII S. 107), ebenso bei Aufträgen der Staatsanwälte in der Eigenschaft der Hülfsjäger als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft außerhalb ihres Dienstbezirks (C. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883, D. J. Bd. XV S. 369). — Für die Reise zum Antritt einer angewiesenen vorübergehenden Beschäftigung nach seinem Stationsorte sind dem Hülfsjäger die reglementsmäßigen Reisekosten und Diäten ebenfalls zu gewähren. Diese Vergütigung findet nicht statt, wenn die Reise behufs Ausführung der Förster-Prüfung notwendig wird. Beim Aufhören der Beschäftigung ist die Rückreise nach dem frühern Aufenthaltsorte oder nach einem andern Wohnorte nicht zu vergüten. Während der Försterprüfung sind die Reservejäger überall als Hülfsjäger zu behandeln.

Neben dem Diätenbezuge haben die Hülfsjäger Anspruch auf freies Feuerungsmaterial für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder auf eine Geldvergütung statt des Natural-Empfanges nach denselben Grundsätzen, wie die Forstaufseher (s. unter B.). Die Natural-Abgabe ist indessen nur in kleinen Quantitäten und dem Bedürfnis entsprechend zu leisten.

Andere Emolumente sind dem Hülfsjäger nicht zu gewähren.

B) Forst-Aufseher (vgl. C. V. F. M. v. 12. Februar 1867, D. J. Bd. I S. 7, C. V. M. L. v. 15 September 1883, D. J. B. XV S. 355, C. V. M. L. v. 5. März 1887, D. J. B. XIX S. 80). — Etatsmäßige Forst-Aufseherstellen sind gegenwärtig nicht mehr vorhanden, vielmehr durch Allh. O. v. 1. Aug. 1864 u. C. V. F. M. v. 2. Sept. 1864 (M. Bl. 65 S. 13) in Försterstellen umgewandelt.

Die Forstaufseher dürfen nur aus der Zahl der mit unbeschränktem Forstversorgungsschein versehenen Personen, sowie der Personen, welche vor Erlangung des unbeschränkten Forstversorgungsscheins die Försterprüfung bestanden haben, sofern sie in dem Staatsdienst Verwendung finden und keine Bedenken gegen deren Führung bestehen, ernannt werden. Die Forstaufseher haben kein Anrecht auf ununterbrochene Beschäftigung, weshalb sie nur mit Vorbehalt jederzeiter Entlassung unter Bewilligung fixierter monatlicher Diäten interimistisch anzunehmen sind. Der Stationswechsel ist möglichst zu vermeiden, wenngleich hierbei das dienstliche Interesse allein maßgebend ist. Nach Ablauf des 8. Dienstjahres soll dem Forsthülfsaufseher möglichst bald Gelegenheit zur Ablegung der Försterprüfung gegeben werden. Die Ernennung der Jäger der Kl. A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins zu Forstaufsehern, falls in Ermangelung von Anwärtern mit unbeschränktem Forstversorgungsschein erstere auf Forstaufseherstellen Beschäftigung finden, ist unzulässig. Denselben sind auch nur die zulässigen Tagesdiäten, nicht aber monatliche Remunerationen zu bewilligen.

Die Höhe der Diäten richtet sich nach der Dienstzeit. Dieselben sind Monatsdiäten. Von den im Besitz des unbeschränkten Forstversorgungsscheins sich befindenden Forstaufsehern erhält die erste Hälfte innerhalb eines Regierungs-Bez. monatlich 72 ℳ, die andere Hälfte monatlich 66 ℳ. Die noch nicht mit unbeschränktem Forstversorgungsschein versehenen Forstaufseher erhalten nach ihrer Anciennetät die unter A aufgeführten Sätze (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1874, D. J. Bd. VII S. 4).

Bei Erkrankungen und Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ist die Regierung ermächtigt dem an Ausübung des Dienstes behinderten Forstaufseher auf 6 Monate vom Beginn der Krankheit ab die bewilligten Diäten fortzuzahlen, außer wenn die Krankheit durch Leichtsinn und unmoralischen Lebenswandel selbst verschuldet ist. Bei längerer Fortzahlung der Diäten, sofern dieselbe gerechtfertigt erscheint, bedarf es der Genehmigung des Ministers. (C. V. v. 12. Februar 1867, 28. Sept. 1885, M. Bl. S. 217, D. J. B. XVIII S. 15.) Bei einer nicht länger als höchstens drei Wochen dauernden Krankheit eines Forstaufsehers ist der Oberförster ermächtigt, wenn die Vertretung von ihm ohne Kosten eingerichtet werden kann, die Fortzahlung der Diäten ohne Genehmigung der Regierung stattfinden zu lassen.

Im Todesfall eines Forstaufsehers steht den Hinterbliebenen, wenn sein Tod im Dienste der Forstverwaltung erfolgt ist, das Benefizium des Sterbe- bezw. Gnadenmonats zu (A. K. O. v. 18. April 1855, M. Bl. S. 113).

Bei Beurlaubung in Privatangelegenheiten sind die Diäten während der Dauer des Urlaubs nur in soweit fortzuzahlen, als der Urlaub einen Zeitraum von vierzehn Tagen nicht übersteigt.

Bei kurzen militärischen Übungen erhält der Forstaufseher während gleichfalls vierzehn Tagen die fixierten Diäten weiter gezahlt (C. V. F. M. v. 19. Juni 1875, D. J. Bd. VIII S. 284).

Bei Versetzung im Interesse des Dienstes stehen dem Forstaufseher keine Versetzungskosten, sondern nur Diäten und Reisekosten nach den reglementsmäßigen Sätzen in gleichem Maße wie dem Hülfsjäger zu. Diäten und Reisekosten sind auch zu gewähren zum ersten Eintritt in das Dienstverhältnis als Forstaufseher und bei dem Antritt einer Försterstelle. Für Reisen behufs Ablegung der Försterprüfung werden aber solche nicht gewährt. Im übrigen gelten die dort angeführten Bestimmungen.

Neben der baaren Besoldung haben die Forstaufseher freies Brennholz für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten, oder statt des Naturalbezuges Geldvergütung zu erhalten, welche den reinen Taxwert des höchsten Naturalbezuges nicht überschreiten darf. Die von der Regierung festzustellenden Maximalsätze dürfen 27 rm weiches Knüppelholz für einen Forstaufseher mit Familie (als Familie ist nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern dieselben in dem Hausstande des Beamten auf Grund einer Verbindlichkeit Wohnung und Verpflegung genießen, C. V. M. L. v. 15. Aug. 1881, D. J. Bd. XIII S. 276), oder 17 rm weiche Knüppel für einen Forstaufseher ohne Familie nicht überschreiten. Sollte das Maximalquantum in einzelnen Fällen nicht für das Bedürfnis ausreichen, so kann der Oberförster den erforderlichen Zuschuß in geringem Reisig, mit Ausschluß von Reisig I. Kl., sowie in Stockholz gewähren. Jedoch darf die Taxe des gesamten verabreichten Holzes den Taxwert von 27 bezw. 17 rm weiches Knüppelholz nicht übersteigen. — Den zur Ableistung des Probedienstes bei der Försterprüfung eingezogenen Reservejägern ist das zu verabreichende Brennholzquantum nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedarf zu bemessen. Als Maximum für die sieben Wintermonate (1. Okt. bis 30. April) ist für den Monat 1/2 Klafter (1,7 rm), für die übrigen fünf Monate 1/4 Klafter (0,9 rm), zusammen für ein Jahr also 17 rm weiches Knüppelholz zu verabfolgen. Wenn der verheiratete Reservejäger mit der Familie zusammen wohnt, sind diese Sätze bis zum Gesamtbetrage von acht Klftr. (27 rm) auszudehnen (C. V. F. M. v. 7. Dezbr. 1866). — Die Regierung kann die Abgabe des Brennmaterials ganz oder teilweise in Reiserholz, oder auch in Torf bestimmen, ohne Überschreitung des Taxwerts der Grenze des Knüppelholzmaximums (C. V. F. M. v. 12. Februar 1867). — Die von der Regierung für

Brennmaterial etwa festzusetzende Geldvergütung ist in Monatsraten postnumerando in der Weise zu zahlen, daß für jeden der Wintermonate Oktober bis April = $^2/_{19}$, für jeden Sommermonat Mai bis September = $^1/_{19}$ des Jahresbetrages mit angemessener Abrundung gewährt wird. Für Teile des Monats wird für den Tag $^1/_{30}$ berechnet. — Die Hülfsjäger und Forstaufseher als Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen erhalten bis zur Beendigung des Gnadenquartals Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher oder Hülfsjäger neben ihrer Remuneration bisher schon Freibrennholz bezogen haben und zwar als Maximum die bisher bezogene Quantität, welche nötigenfalls über das Maximum des für die betr. Stelle festgesetzten Quantums von Derbholz und Reiserholz I. Kl. hinaus zur Verrechnung gebracht werden kann (C. V. M. L. v. 6. Mai 1881, D. J. Bd. XIII S. 192).

Länderei-Nutzung (etwas Land zu Gemüse- und Kartoffelbau, oder etwas Wiesengrund gegen entsprechende Pachtzahlung) wird dem Forst-Aufseher nur ausnahmsweise mit Ministerial-Genehmigung in Pacht gegeben, wenn die Lokalverhältnisse diese Gewährung als zu betrachtende Ausnahme rechtfertigen. Solche bereits von dem Minister genehmigten Verpachtungen können von der Regierung bei Ablauf der Pachtzeit, oder bei einem Personenwechsel, selbständig auf sechs Jahr mit dem bisherigen Pachtgelde verpachtet werden, event. unter Erhöhung desselben, wenn der Wert der Nutzungen ein höherer geworden ist. Eine jederzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses ist vorzubehalten und dem Pächter die Bedingung zu machen, bei Uebergange der Pacht an einen Dienstnachfolger mit diesem nach Maßgabe des Regulativs über Dienstländerei-Übergabe vom 23. Juli 1840 sich auseinander zu setzen. (C. V. F. M. v. 18. Aug. 1874, D. J. Bd. VII S. 62).

An Weidevieh und Schweinen kann der Forstaufseher die Waldweide mit Genehmigung des Forstmeisters ausnahmsweise mit 1 Kuh, 1 St. Jungvieh und bis 4 St. Schweinen gegen den festgestellten Weidemietssatz ausüben (vgl. Bem. zu § 36 der Förster-Dienst-Instr. in § 49 S. 138 ff.).

In der Regel werden andere Emolumente dem Forstaufseher nicht gewährt. Wenn sich ausnahmsweise Gelegenheit findet, einem Forstaufseher in einem zur Verfügung stehenden Gebäude eine Wohnung einzuräumen und solches im dienstlichen Interesse vom Minister genehmigt wird, so ist die Wohnung mietfrei mit Vorbehalt jederzeitiger Entziehung zu gewähren. Dem Forstaufseher liegen aber in diesem Falle die ad § 7 litt. a bis g des Bauregulativs v. 13. Januar 1882 (D. J. Bd. XIV S. 91) bezeichneten Baureparaturen ob (C. V. M. L. v. 30. Febr. 1882, D. J. Bd. XIV S. 89). Vergl. S. 100 u. 101.

§ 118.

Beschäftigung des Reservejägers im Staatsforstdienst.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei welcher sie notiert sind, angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, einschliesslich des Dienstes in den vom Staat verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 48 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen.

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehilfe eines Königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Anciennetäts-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, dass die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem Königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehilfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in welchem sie notiert sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts-, oder Privatdienste anzunehmen; zur Übernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden. (§ 18 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Die Verwendung eines aus Königl. Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehülfen zu Registratur-, Schreib- und Rechengeschäften des Oberförsters ist ohne spezielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt (§ 101 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — Zur Leistung der erforderlichen Schreib- und Rechenhülfe für die Oberförster können geeignete im Staatsdienst remuneratorisch beschäftigte Forstaufseher und Hülfsjäger auf solchen Revieren herangezogen werden, wo solches nach dem pflichtmäßigen, übereinstimmenden Ermessen des Forstmeisters und Oberforstmeisters (mit Entscheidung des Ministers bei Differenzen) im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet wird. Der Oberförster hat freie Station, d. h. freie Wohnung nebst Heizung und freie Beköstigung, welche mit 30 ℳ auf die monatliche Besoldung in Anrechnung gebracht wird, oder auch einen Beitrag zur Remuneration mit 30 ℳ monatlich zu gewähren, unter gleichen Abzuge von der dem Reservejäger zustehenden, das Anciennetäts-Einkommen um 6 ℳ monatlich übersteigenden baaren Besoldung aus der Staatskasse. Es ist mit solchen Schreibgehülfen möglichst wenig zu wechseln. Dieselben sollen nicht mehr, als durchaus im Interesse des Dienstes nötig ist, zu Büreauarbeiten verwendet werden, daneben auch im Forstschutz das entsprechende leisten (C. V. F. M. v. 30. April 1869, D. J. Bd. II S. 44, C. V. F. M. v. 10. Okt. 1874, D. J. Bd. VII S. 138, C. V. v. 19. Febr. 1887). — Die Privatschreiber der Oberförster sollen Personen von ganz unbescholtenem Rufe sein. Deren Beibehaltung hängt von dem Befinden der Regierung ab (C. V. M. K. H. v. 25. Okt. 1847). — Der Oberförster hat dem Forstmeister jedesmal die Annahme, bezw. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehülfen anzuzeigen. Der Oberförster bleibt für die in seinem Namen, oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehülfen verantwortlich. Der Oberförster darf ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehülfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterm aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll (§ 101 d. Gesch. Anw. für Oberf. v. 4. Juni 1870). — Die Beteiligung des Privatschreibers des Oberförsters an den Lizitationen ist verboten (§ 34 Abs. 3 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). — Forstunterrezepturen dürfen ohne Genehmigung des Ministers keinem Schreibgehülfen des Oberförsters übertragen werden (C. V. M. K. H. vom 28. Dezember 1837).

§ 119.

Übergang des Reservejägers in einen anderen Bezirk.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder

nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notierung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugnis, sich bei der Regierung, bei welcher sie notiert sind, ab und bei einer anderen Regierung anzumelden und notieren zu lassen. Zu einem derartigen Übergange bedürfen die Reservejäger nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militärpasse, bezw. wenn derselbe noch nicht eingereicht ist, dem Militärführungsatteste (§ 16 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notieren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf. (§ 19 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Bei dem Verlassen eines Regierungsbezirks haben die Reservejäger ein von der Königlichen Regierung auszustellendes Führungsattest beizubringen. Bei dem Wechsel einer Oberförsterei desselben Bezirks ist indessen ein solches Attest nicht erforderlich (C. V. F. M. v. 24. Juli 1869, D. J. Bd. II S. 87).

§ 120.

Die Försterprüfung.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei welcher sie notiert sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen.

Die Oberjäger der Klasse A, welche durch aktiven Militärdienst die Forstversorgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienste zu unterwerfen.

Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche von einem Förster verlangt werden müssen. Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Massgabe der darüber von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Examinanden zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer Königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forst-

beamtenstelle des Regierungsbezirkes, in welchem er notiert ist, so kann die Prüfung in dieser Stelle erfolgen, wenn dieselbe hierfür sich eignet.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Massgabe der zur Beschäftigung der Examinanden sich bietenden Gelegenheit und den sonstigen Verhältnissen.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Examinand pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesamte Examen ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann das mündliche und schriftliche Examen einmal, aber nur binnen Jahresfrist, wiederholt werden.

Über Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militärpasse bezw. dem Forstversorgungsscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen. (§ 20 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Die zu § 20 des Regul. v. 1. Febr. 1887 erlassenen Vorschriften für die Försterprüfung v. 5. Febr. 1887 lauten folgendermaßen:

Vorschriften für die Försterprüfung.

(§ 20 des Regulativs vom 1. Februar 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps).

§ 1. (Zweck der Prüfung. Mass der Anforderungen). Die Försterprüfung hat den Zweck, zu erforschen, ob und in welchem Masse der Jäger die Befähigung zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, dass der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muss, um allen Anforderungen der Dienst-Instruktion für die Kgl. Förster genügen zu können.

§ 2. (Teile der Prüfung). Die Försterprüfung besteht:

a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung).
b) in einem schriftlichen und
c) in einem mündlichen Examen.

§ 3. (Zeit und Ort der Ausführung). Diejenige Regierung (Hofkammer) bei welcher der Jäger auf Grund des § 16 bezw. 19 des Regulativs vom 1. Febr. 1887 notiert ist, hat, sobald sich nach Vollendung des 8. Dienstjahres geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln lässt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung von Amtswegen zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungs-Bezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstmeisters überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 16 des Regulativs vom 1. Febr. 1887 im Königlichen Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prü-

fung abgehalten werden soll, in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstmeisters hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, auch wenn in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, um Ausführung der Prüfung anzugehen, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirtschaftsjahres zu legen.

§ 4. (Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher.) Der Oberforstmeister hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche dann nach Vorschrift des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verfährt.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbständige Wahrnehmung aller Förstergeschäfte in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer grösseren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch, wo sich Gelegenheit dazu ermitteln lässt, die Ausführung von Durchforstungen, Läuterungshieben und Wegebauten aufzugeben.

§ 5. (Kontrolle während der Beschäftigung. Prüfungsakten). Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und seine desfallsigen Wahrnehmungen und Urteile, so oft sich dazu Veranlassung giebt, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats, und ausserdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter der Aufschrift: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen und vom Oberförster geheim unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugeteilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art Umfang speziell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstmeister und dem Oberforstmeister liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen uud Bücher Kenntnis zu nehmen.

Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, dass ein völlig begründetes Urteil über die Zuverlässigkeit, die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Tüchtigkeit des Examinanden, sowie über seinen Fleiss und Diensteifer und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen. Wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallsige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Sollte der Oberförster nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urteil über den Examinanden ausnahmsweise noch nicht erlangt haben, so hat er durch einen an den Forstmeister und Oberforstmeister gerichteten Bericht unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Prüfungsbeschäftigung zu beantragen. Eine hiernach vom Oberforstmeister anzuordnende Fortsetzung der Prüfungsbeschäftigung ist jedoch so zu bemessen, dass die Prüfungsbeschäftigung im Ganzen nicht länger als 18 Monate dauert.

§ 6. (Urteil über die Prüfungsbeschäftigung.) Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Prüfungsakten eine eingehende Beurteilung über:

a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
b) sittliches Verhalten,
c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
d) Fleiss, Diensteifer und Interesse für den Wald,
e) Leistungen im Forstschutz,
f) Leistungen bei den Hauungen etc.,
g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege etc.,
h) Befähigung für das Jagdwesen

und demnächst eine Gesamtzensur (§ 11) über die Prüfungsbeschäftigung abzugeben.

Dieser Äusserung des Oberförsters hat der Forstmeister auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Forstrügenbuchs etc. sein eigenes Urteil für jeden einzelnen Punkt zu a bis h, sowie seine Gesamtzensur hinzuzufügen. Schliesslich hat auch der Oberforstmeister diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, seine Gesamtzensur zu erteilen und ein Gesamt-Prädikat für die Prüfungsbeschäftigung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

§ 7. (Entbindung von der Prüfungsbeschäftigung.) Die Prüfungsbeschäftigung als Hilfsaufseher kann der Oberforstmeister ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königlichen, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste dergestalt bewährt hat, dass der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Prüfungsakten bei der Regierung anzulegen. In denselben notiert der Oberförster, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Prüfungsbeschäftigung erlassen ist, stattgefunden hat, und giebt ausserdem eine spezielle Äusserung über jeden der Punkte a bis h des § 6 ab.

§ 8. (Schriftliches und mündliches Examen.) Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstmeisters vom Forstmeister und dem betreffenden Oberförster in demjenigen Revier abzuhalten, in welchem die Prüfungsbeschäftigung stattfindet.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstmeister zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen, bezw. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumt, dass er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung

abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung, als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlussprüfung, wenn irgend thunlich, binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden.

§ 9. (Das schriftliche Examen.) Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstmeister den Forstmeister beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstmeisters und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskenntnis einschliesslich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstmeister die Zensurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notiert hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schliesslich hat jeder dieser beiden Examinatoren sein Votum über das Gesamtergebnis des schriftlichen Examens mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben, worauf der Oberforstmeister seine Zensur erteilt und ein Gesamtprädikat für das schriftliche Examen nach Stimmenmehrheit der Examinatoren feststellt.

§ 10. (Das mündliche Examen.) Das mündliche Examen ist vom Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster gemeinschaftlich und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, dass erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, dass dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Sortierung des Holzes, seine Übung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, Länge, des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, dass er bei Handhabung des Forstschutzes sachgemäss zu handeln, dass er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jedes Examinators über dessen Gesamtergebnis in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schliesslich ein Gesamtprädikat für die ganze mündliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

Wenn der Oberforstmeister zugleich auch die Forstmeisterfunktionen in in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist im Falle der Meinungsverschiedenheit die Stimme des Oberforstmeisters hier, wie auch bei dem Urteil über die Prüfungsbeschäftigung und über die schriftliche Prüfung, die entscheidende.

§ 11. (Zensurgrade). Alle Zensuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu erteilen:

1. vorzüglich.
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

§ 12. (Schluss der Prüfung. Gesamturteil). Wenn alle Teile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster nach dem Gesamtergebnis der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden, sich zu äussern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Urteil gehen die Prüfungsakten an den Forstmeister und werden von diesem, nach Beifügung seines Urteils dem Oberforstmeister vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Urteil darin niederschreibt und das Schlussergebnis feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Zensur 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Zensur 4) hat, wird nach Stimmenmehrheit der Urteile der Examinatoren entschieden, sofern nicht auch hier nach dem Schlusssatze des § 10 zu verfahren ist.

Ob einem Examinanden, welcher hiernach die Prüfung bestanden hat, die schliessliche Gesamt-Zensur vorzüglich, gut oder genügend zu erteilen ist, bleibt in jedem Falle der Entscheidung des Oberforstmeisters vorbehalten.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesamte Examen ein genügendes Ergebnis gehabt, so ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das mündliche und schriftliche Examen wiederholt werden darf. Die Wiederholung darf nur einmal und zwar binnen Jahresfrist erfolgen.

Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist unzulässig.

§ 13. (Gesamtprädikat „vorzüglich“). Die Gesamtzensur „vorzüglich“ darf nur erteilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten im allgemeinen, eine über das Mass der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiss und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Hauungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesamtprädikat „vorzüglich“ erhalten hat.

§ 14. (Gesamtprädikat „nicht genügend“). Ohne für andere Fälle dem Beschlusse des Prüfungs-Ausschusses vorzugreifen, muss die Gesamtzensur auf „nicht genügend“ lauten:

a) wenn nach dem einstimmigen Urteile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich ausser Stande zeigt, oder

b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlass giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, dass die Regierung nach § 21 des Regulativs vom 1. Febr. 1887 seine Entlassung aus der

Jägerklasse A zu beschliessen sich veranlasst findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examens, wenn solches nicht schon bewirkt ist, nicht mehr.

Endlich ist das Prädikat „nicht genügend“ zu erteilen:

c) wenn das Gesamtergebnis der Försterprüfung die Überzeugung begründet, dass der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§ 15. (Rücktritt von der Prüfung). Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen.

§ 16. (Mitteilung und Notierung des Prüfungsergebnisses). Nach schliesslicher Feststellung ist das Ergebnis der Prüfung dem Examinanden bekannt zu machen und in die Liste der Reservejäger (vergl. § 22 des Regulativs vom 1. Februar 1887) zu notieren. Auf dem Militärpasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . bis . . . . in der (Königl., Gemeinde-, Anstalts-) Oberförsterei . . . . abgelegt und {vorzüglich, gut, genügend / nicht genügend} bestanden

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Königliche Regierung.

Ist eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden (§ 12), so wird eine kurze Notiz in der Liste der Reservejäger der Klasse A und auf dem Militärpasse angebracht.

Wenn das Gesamtprädikat endgültig auf „nicht genügend“ lautet, hat die Regierung nach Massgabe des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 die Entlassung des Jägers aus der Klasse A zu veranlassen.

§ 17. (Remunerierung für die Prüfungsbeschäftigung). Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das für Hülfsjäger zulässige Brennmaterial zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§ 18. (Försterprüfung für Versorgungsberechtigte). Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche der § 20, Absatz 2 und der § 23 (a und c) des Regulativs vom 1. Februar 1887 erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebenmässig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen, und der Vermerk über das Ergebnis in den Forstversorgungsschein und die Liste der Forstversorgungsberechtigten einzutragen. Bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung hat die Regierung nach Massgabe des § 33 zu Nr. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887 den Forstversorgungsberechtigten seiner Ansprüche für verlustig zu erklären.

Wegen der Verbindung der Försterprüfung mit der Probedienstzeit vergl. § 22, Absatz 2 des Regulativs vom 1. Februar 1887.

Berlin, den 3. Februar 1887.

§ 121.

Entlassung des Reservejägers aus der Klasse A.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 16), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgiltig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlass giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mitteilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militärpasse und Führungsatteste durch das zuständige Bataillon kurz vermerken lässt und hiervon die Regierung benachrichtigt.

Erachtet die Inspektion der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militärverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstversorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden. (§ 21 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 122.

Liste der Reservejäger der Klasse A.

Die Regierung hat über die von ihr notierten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster G zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der Beschäftigung, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, definitiver Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstversorgungsscheins u. s. w. Eintragungen machen.

Alljährlich am 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster G aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversorgungsberechtigten vergleiche § 35. (§ 22 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 123.

Die Forstversorgungsberechtigung.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit bezw. wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — und Erteilung des Forstversorgungsscheines von der Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt.

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen denselben neben dem Forstversorgungschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militärdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägerkorps aus.

Ihr Übertritt zum Landsturm regelt sich nach § 20, bezw. 16 der Landwehr-Ordnung (2. Teil der Heer-Ordnung v. 28. Sept. 1875).[1] Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militärpass.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschiebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militärdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

a) Wird er im Militärdienste ganzinvalide und ist gesetzlich die Erteilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

b) Wird er im Militärdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

---

1) Vergl. auch Reichs-Militärges. vom 11. Februar 1888 (Bund. Ges. Bl. S. 11 auf S. 74 ff. dieses Teils).

c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein erteilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invalidität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht, wie im Falle b belassen werden. (§ 23 d. Regul. v. 1. Febr. 1887).

Die Reservejäger, bezw. in den Fällen ad § 23 b und d die bereits aus dem Militärdienste geschiedenen Jäger haben, um den Forstversorgungsschein zu erlangen, vor Ablauf der 12jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von welcher sie notiert sind, zu beantragen, dass sie die Ausstellung des Forstversorgungscheins veranlasse.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „dass dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt;" dem Bataillons-Kommandeur zu oder teilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger hat sie von der Gewährung oder Versagung des Zeugnisses Kenntnis zu geben.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Erteilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. Für jeden Jahrgang ist eine neue Nummerfolge zu beginnen, welche zunächst nach der Charge (Oberjäger und Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesamtrangliste, welche auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Zensuren nach § 13 aufgestellt ist, sich richtet.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage H. die Forstversorgungsscheine aus, welche die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten und stellt dieselben den Betreffenden durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu. (§ 24 d. Regul. v. 1. Februar 1887).

§ 124.

Der Forstversorgungsschein.

Der Forstversorgungschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung in Preussen oder in Elsass-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste nach Massgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins[1]) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschliesslich des Wertes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Iuhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militäranwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet. (§ 25 des Regul. v. 1. Februar 1887).

Über die für Erwerbung des Civilversorgungsscheins maßgebenden Bestimmungen sind durch ein durch Allerh. Erl. v. 30. Juni 1885 bestätigtes Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen (M. Bl. S. 165), sowie durch C. V. K. M. v. 20. März 1885 (M. Bl. S. 178) ergangen.

§ 125.

Anmeldung bei einer Regierung.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum desselben bei derjenigen Regierung[2]), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservejäger bei ihr notiert sind, zu melden, und der Meldung den Forstversorgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungscheins beim Militär verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden, und ihren weiteren Verbleib beim Militärdienste, sowie seinerzeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

---

1) Einschliesslich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

2) Die Anmeldung ist auch in Elsass-Lothringen zulässig (vergl. Anm. zu § 16 des Regul.)

Die Wahl des Bezirks, für welchen die Anwärter notiert zu werden wünschen, ist im allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Verteilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Überfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notierungen dergestalt auszuschliessen, dass nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht und seitens der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Erteilung des Forstversorgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspection der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten denjenigen Oberjägern, welche den Forstversorgungsschein im aktiven Militärdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten. (§ 26 des Regul. v. 1. Febr. 1887).

§ 126.

Notierung der Forstversorgungsberechtigten.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notieren, die erfolgte Notierung auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstversorgungsscheine, welche von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Präsentatum der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstversorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstversorgungsscheins so einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einem anderen Bezirke überwiesen worden, so ist er einzuordnen, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notiert war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte. (§ 27 des Regul. v. 1. Februar 1887).

§ 127.

Beschäftigung im Forstdienste.

Die notierten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Massgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notierten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmässige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Besoldung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 66 Mark.

Für den Übergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im allgemeinen massgebend. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung jedoch auf dem Forstversorgungsschein zu notieren.

Die Forstversorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspektion der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notiert hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden. (§ 28 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 128.

Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern dieselbe nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung)[1]), als

1) In den Provinzen Posen und Schleswig-Holstein tritt, so lange in diesen Landesteilen die neue Kreis- und Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt ist, an Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierung.

auch der Inspektion der Jäger und Schützen[1]) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgeteilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschliesslich des Wertes von Emolumenten 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein bezw. Militärpass und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen. (§ 29 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 129.

Anstellung der Anwärter in Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten[2]) und den Inhabern der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A[3]), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn dieselben die schriftliche Erklärung[4]) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann definitiv oder auf Probe geschehen. In letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32 Absatz 3 massgebend. Von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann seitens der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

---

1) Die Inspektion veröffentlicht die Namen, das Einkommen etc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Vakanzenlisten für Militäranwärter". Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

2) Einschliesslich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins."

3) Einschliesslich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.

4) Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins und die Reservejäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolles und event. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämtlicher Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, dass der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Massgabe der §§ 21 oder 33 des Regulativs zu eröffnen.

Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bezw. § 35 dieses Regulativs zu führenden Listen der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.[1]) Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notierung derselben auf dem Forstversorgungsscheine (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A[2]) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt. (§ 30 des Regul. v. 1. Febr. 1887.)

---

1) Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Jäger der Klasse A II ist von dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mitteilung zu machen.

2) Mit Einschluss von A II.

§ 130.

Definitive Anstellung im Staatsforstdienste.

Den notierten Anwärtern sind nach Massgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmässigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Übergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspektion der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal speziell zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militärdienste verbleiben, ist, so lange sie im letzeren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmässigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.

Durch die definitive Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den Königlichen Forstdienst übernehmen will. (§ 31 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 131.

Anstellung der Anwärter auf Probe.

Die Anstellung bei der Staats-Forstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht, oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlass gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muss erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23 Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit abzulegen und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungsscheine von der Regierung zu notieren. (§ 32 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 132.

Verlust der Forstversorgungsansprüche.

Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Anspüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung meldet,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmässigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist, (§ 28) ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,
3. wenn er, sei es im Königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder ausser dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich es zu einer solchen Erklärung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluss der beteiligten Regierung zulässig sein.

Ein solcher Beschluss ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche entzogen, so teilt sie dies der Inspektion der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungsscheines zur Kassierung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspektion Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entscheidet. (§ 33 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

§ 133.

Beeidigung als Civilstaatsdiener.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps haben die Jäger, welche im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, welche bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägerkorps definitiv angestellt sein sollten. (§ 34 des Regul. v. 1. Februar 1887.)

Über die Ableistung des Eides als Civilstaatsdiener: vgl. § 98 auf S. 260.

§ 134.

Liste der Forstversorgungsberechtigten.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probedienstleistung, definitive Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster J aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntnis der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung der Veränderungen bezüglich der Reservejäger (§ 22).

Von der Inspection der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§ 23 und 24), berichtigt. (§ 35 des Regulativs.)

§ 135.

Die Jägerklasse B.

Die Jäger, welche zwar die vorschriftsmässige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmässigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B. (§ 37 des Regul.)

Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Jäger der Kl. A. II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins bleiben bis auf weiteres noch gültig:

1. vom Regul. v. 15. Februar 1879: § 40, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2 mit Veränderung, § 47, § 54.

Es treten in Kraft:

2. von dem gegenwärtigen Regul. vom 1. Februar 1887: § 14 letzterer Abs. § 15, § 16 Abs. 1, § 17, § 21, § 23 vom Abs. 2 ab, § 25 Abs. 2 u. 3. § 28 vorl. Abs., § 29 mit Ausnahme des vorletzten Abs., § 30 ausgen. Abs. 3, § 31 vorletzter und letzter Abs. § 32, § 33 außer Punkt 1 u. 2, 34.

Vgl. § 38 des Regul. v. 1. Febr. 1887, woselbst die vorbezeichneten Stellen noch geringe Veränderungen erleiden.

IV. Die Forstbeamten der Gemeinde- und Instituten-Waldungen.

§ 136.

Stellung der Gemeinde-Forstbeamten zur Staatsregierung.

Nach Maßgabe der in den verschiedenen Landesteilen gültigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Ges. S. 17 S. 57) und dem Gesetze vom 14. August 1876 (Ges.S.S. 373), welche den Staatsbehörden größeren oder geringeren Einfluß auf die Bewirtschaftung der Kommunal- und Instituten-Waldungen einräumen, gestaltet sich die staatliche Mitwirkung bei der Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten verschieden.

Im Gültigkeitsbereiche der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Westfalen und Rheinprovinz) ist es den Aufsichts-Behörden der einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke überlassen, die dienstlichen Verhältnisse der verwaltenden Kommunal-Forstbeamten durch besondere Dienstanweisungen zu regeln. In dieser Beziehung ist hervorzuheben die Instruktion vom 19. Mai 1857 (M. Bl. S. 163) betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg, welche in Abschn. I von der Anstellung der verwaltenden Beamten handelt.

Die Prüfung der wissenschaftlichen und technischen Befähigung dieser Beamten steht hier überall der Bezirks-Aufsichts-Behörde zu, sofern solche nicht durch Bestehen der für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Prüfungen dargethan ist.[1])

Für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz wird das Verfahren zur Prüfung der Anwärter für die Gemeinde-Forstverwaltungsstellen geregelt durch

1) Den Kommissionen zur Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst ist in der jedesmaligen Auswahl der für die Waldprüfung geeigneten Orte und in der Zuziehung der technischen Mitglieder an dieser Prüfung keine Beschränkung aufzuerlegen. Den Kommissionsmitgliedern stehen Diäten und Reisekosten aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkostenfonds der Königl. Regierung zu, wenn Reisen außerhalb des Amtsbezirks derselben nötig werden und die Notwendigkeit solcher Reisen durch die Bescheinigung des Vorsitzenden der Kommission dargethan wird (C. V. M. L., M. J. u. F. M. v. 10. Dezember 1881, D. J. Bd. XIV S. 59).

Verf. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 24. Dezember 1862 (M. Bl. S. 50). Diese Verordnung gilt auch für den Regierungsbezirk Arnsberg.

In der Provinz Westfalen sind die Gemeinde- und Institutenwaldungen zu selbständigen Verwaltungs-Verbänden unter Kommunal-Oberförstern vereinigt, deren Verrichtungen in einzelnen Fällen gleichzeitig durch die Königl. Oberförster fiskalischer Reviere wahrgenommen werden.

In der Rheinprovinz ist die Bildung selbständiger Kommunal-Oberförstereien die Regel, die Zulegung von Gemeindeforsten zu fiskalischen Oberförstereien die Ausnahme. Größere vereinigte Gemeindewaldbezirke werden von Kommunal-Oberförstern, kleinere von Forstadministratoren (im Regierungsbezirk Aachen) oder von andern nicht immer technisch ausgebildeten Beamten bewirtschaftet.

In dem Bereiche des Gesetzes vom 14. August 1876, (in den östlichen Provinzen einschließlich der Provinz Sachsen) bleibt es betreffs der größern städtischen und Instituten-Forsten, soweit in letztern nicht gesetzlich, stiftungs- oder observanzmäßig schon vor Erlaß dieses Gesetzes eine direkte Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Forstbeamten stattfand, den städtischen Behörden überlassen, für die Bewirtschaftung durch geeignete verwaltende Beamte, oder mit der entsprechenden Befähigung versehene Persönlichkeiten, Sorge zu tragen; erst bei hervortretender Unzulänglichkeit macht der Regierungs-Präsident seine Einwirkung geltend. (§ 7 d. Ges. v. 14. August 1876 und Al. 12 der Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877, D. J. Bd. IX S. 480 ff.). In den übrigen Landesteilen sind die ältern gesetzlichen Bestimmungen für die Verpflichtung der Kommunen und Korporationen zur Unterstellung deren Forsten unter die der staatlichen Leitung unterliegenden verwaltenden Organe maßgebend.

In der Provinz Schleswig-Holstein mit Lauenburg befinden sich keine unter selbständigen Forstverwaltern (Kommunal-Oberförstern) gestellten Gemeinde- und Instituten-Forsten. Dagegen besteht für Schleswig-Holstein eine provinzialständische Forstverwaltung unter dem Landesdirektor der Provinz, deren technisch selbständige Behörde die „provinzialständische Forstdirektion" ist, mit welcher durch die Person des Forstdirektors gleichzeitig die Leitung des die Beforstung der Ödländereien bezweckenden „Heidekultur-Vereins" verbunden ist. Die zum Landes-Kommunalvermögen des Kreises Herzogtum Lauenburg gehörigen Forstreviere (7352 ha) unterstehen der Verwaltung des Kreisausschusses zu Ratzeburg, unter welcher ein Ober- und Inspektionsbeamter den technischen Teil der Forst-, Jagd- und Moorverwaltung selbständig leitet. Nach dem durch Ministerial-Verf. vom 30. Dez. 1872 vorgeschriebenen noch nicht völlig durchgeführten Normalplan sollen die landschaftlichen Forstreviere des Fürstentums Lauenburg in 3 Oberförstereien mit 19 Schutzbezirksstellen eingeteilt werden.

In der Provinz Hannover werden die Gemeinde- und Instituten- (auch Kloster-) Forsten nach dem Hann. Ges. v. 10. Juli 1859 gleichzeitig mit von den Königl. Oberförstern verwaltet, bis auf die selbständig verwalteten und geschützten Forsten der Städte Hannover, Münder a. Deister, Hameln, Bodenwerder, Springe (Rgbz. Hannover), Goslar, Osterode a. H., Duderstadt, Göttingen, Münden, Northeim, Moringen, Einbeck, Hildesheim (Rgbz. Hildesheim), Ülzen, Lüneburg (Rgbz. Lüneburg), Quakenbrück und Osnabrück (Regbz. Osnabrück). In der Provinz Hannover sind außerdem noch provinzialständische Forsten vorhanden, welche aus aufzuforstenden Grundstücken von Waldgenossenschaften und Privaten bestehen, unter dem Landesdirektorium stehen und deren Betrieb von einem Provinzial-Forstmeister geleitet wird.

Im Regierungsbezirk Cassel unterliegen die Gemeinde- und Instituten-Forsten in der Hauptsache gleichzeitig mit den fiskalischen der Verwaltung der Königl. Oberförster, mit Ausnahme von 6 gesonderten Kommunal- und 4 Hospital- bezw. Stiftsforsten, welchen selbständige nicht staatliche Forstverwaltungsbeamte vorstehen.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind alle halböffentlichen Waldungen den Staatsverwaltungsverbänden unter Königl. Oberförstern zugeteilt.

Die städtischen, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen des ehemaligen reichsstädtischen Gebietes Frankfurt a. M. unterstehen der technischen Leitung eines Forstmeisters und zweier Oberförster unter der Verwaltung einer gemischten Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten.

Die unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Sigmaringen stehenden Kommunal- und Korporationsforsten der hohenzollernschen Lande bilden zwei Bezirksförstereien (Sigmaringen und Hechingen) unter der technischen Leitung eines Forstrats und zweier Oberförster.

§ 137.

Anstellung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten.

Der Anspruch auf Anstellung bei solchen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, welche mindestens 750 M Jahreseinkommen, einschließlich des Werts von Emolumenten, gewähren, aber eine höhere Ausbildung als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Februar 1887 erworben haben (§ 1 des Regul. vom 1. Febr. 1887, D. J. B. XIX S. 37). Die Inhaber des Forstversorgungsscheins (einschließlich des beschränkten Forstversorgungsscheins, nach den Best. des früher gültigen Regul. vom 15. Febr. 1879) haben vor allen andern Anwärtern den Anspruch auf alle derartige Stellen. Jede Erledigung einer solchen Stelle wird, sofern dieselbe nicht einem mit Forstversorgungsschein versehenen Anwärter direkt

übertragen wird und, wenn gegen dessen körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist, im Amtsblatt und in den in dem Bezirk am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen 8 wöchentlicher Frist bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird dem Regierungs-Präsidenten bezw. der Regierung und der Inspektion der Jäger und Schützen mitgeteilt. Handelt es sich um eine Stelle mit einem Jahreseinkommen von mindestens 1000 ℳ einschließlich aller Emolumente, so hat die Regierung den vier ältesten auf der Versorgungsliste befindlichen Inhaber des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein bezw. Militärpaß und die seit Erteilung des ersteren erlangten Dienst- und Führungszeugnisse für den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum einzureichen (§ 29 des Regul. v. 1. Febr. 1887).

Das weitere Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen ist durch den Erl. M. J. M. L. u. K. M. v. 9. April 1880 (D. J. B. XII S. 228), welcher infolge des Regul. v. 1. Febr. 1887 im Abschn. III abgeändert ist, durch Erl. vom 1. Febr. 1887 (D. J. B. XIX S. 77) vorgeschrieben.

I. Um kontrollieren zu können, dass die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. die Königl. Regierung (bezw. der Regierungspräsident) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- u. s. w. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-Einkommen der Stelle einschliesslich etwaiger Emolumente und deren Geldwert ersichtlich macht.

b. Die Kommunal- u. s. w. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Einrichtung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung (dem Regierungs-Präsidenten) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung

und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluss gefasst ist.

d. Die Königl. Regierung (der Regierungs-Präsident) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften unter II und III abzielen, entgegen zu treten.

e. Übrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und etwa bestehenden ortsverfassungsmässigen Vorschriften massgebend. [1])

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 ℳ einschliesslich des Werts etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheins keinen ausschliesslichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheins konkurrieren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugnis zum Waffengebrauch zu erlangen.

1) Wenn der Regierungs-Präsident (die Regierung) die einem städtischen Gemeindebeamten von dem Magistrat kontraktlich zugesicherte Besoldung für unzulänglich erachtet und deshalb im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung die Anordnung erläßt, daß dem Gemeindebeamten ein höherer Gehalt angewiesen werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig (Erk. d. G. f. K. K. v. 13. Nov. 1858, M. Bl. 59 S. 121, C. V. M. J. u. M. M. L. v. 6. Juni 1862, M. Bl. S. 245). Über die Grundsätze, welche bei Regulierung der Gehälter der Gemeinde-Forstbeamten zu beobachten sind, spricht sich die C. V. M. L. v. 6. Juni 1862 aus (M. Bl. S. 245).

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 ℳ einschliesslich des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschliesslicher Anspruch zu.

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (des Regierungs-Präsidenten) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Masse besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königl. Regierung (der Regierungs-Präsident) hat, wie über die Notwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu achten, dass dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizierten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschliesslich des Wertes etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters, nicht verlangen, sind folgende Bestimmungem massgebend:

1. Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten einschliesslich der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 ℳ Jahreseinkommen gewährt.

   Bewerben sich keine Anwärter dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A (mit Einschluss von A II) so ist nach freier Wahl einem solchen die Stelle zu übertragen.
2. Die Forstversorgungsberechtigten und die Reservejäger dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn dieselben die schriftliche Erklärung abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Jäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.
3. Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf

Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit durch Vermittelung des betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgeruten worden sind.

Die anstellende Behörde kann von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, das Bestehen dieser Prüfung fordern.

4. Jede Erledigung einer Forstbeamtenstelle ist, sofern diese nicht unmittelbar einem Inhaber einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst, oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche den eingangs angegebenen Bedingungen bezüglich des Jahres-Einkommens entspricht, übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Behörde sowohl dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) als auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzuteilen.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschliesslich des Wertes von Emolumenten 1000 ℳ oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste der Forstversorgungsberechtigten befindlichen Anwärtern besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein bezw. der Militärpass und die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungs-Zeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

5. Von der getroffenen Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolls und eventl. der oben bezeichneten Erklärung, sowie des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses des Gewählten dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

6. Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen gegründete Bedenken gegen die Anstellung der sämtlichen Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, dass der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Königl. Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen, oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche der Anwärter nach Massgabe des § 21 oder 33 des Regulativs vom 1. Febr. 1887 zu eröffnen.

7. Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind eventl. die von der Regierung zu führenden Listen der Forstversorgungsberechtigten bezw. der Reservejäger der Klasse A zu berichtigen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Erklärung ist zu den Akten der Regierung und der (beschränkte oder unbeschränkte) Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notierung derselben auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung.

8. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve-Jägern der Klasse A II ist vom Regierungs-Präsidenten (von der Königlichen Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Anstellung von Anwärtern der Klasse A erhält die Inspektion durch die nach § 22 bezw. 35 des Regulativs alljährlich ihr mitzuteilenden Nachweisungen Kenntnis.

Ist ein Reservejäger der Klasse A (mit Einschluss von A II) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgefertigt.

9. Melden sich keine berechtigten Bewerber um eine Forstbeamtenstelle, so ist, falls nicht etwa eine Mobilmachung der Armee die Einsendung der Meldungen verhindert oder verzögert hat, eine neue

Wahl binnen 3 Monaten nach der ersten auszuschreiben. Falls auch dann berechtigte Beamte nicht auftreten, kommen die für die Besetzung der mit weniger als 750 ℳ Jahreseinkommen dotierten Forstbeamtenstellen des Gemeinde- und Anstaltsdienstes geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§ 138.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Gemeinde- ꝛc. Forstbeamten.

Die Forstbeamten der Gemeinden und Korporationen stehen in den Rechtsverhältnissen der mittelbaren Beamten, mögen sie durch Mitwirkung der Staatsregierung angestellt sein oder nicht. Sie sind deshalb den die mittelbaren Beamten betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, sofern ihnen nicht in den verschiedenen Landesteilen, namentlich in ihrem Verhältnis zu den Staatsbehörden, eine besondere Stellung angewiesen ist, welche durch Regulative festgestellt ist.

Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, findet auf dieselben gleichmäßig Anwendung (§ 50). In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird bei den städtischen Gemeindebeamten die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten bezw. dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungs-Kommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung bezw. des Disziplinarhofes (§ 78 d. Ges. v. 21. Juli 1852) tritt in den Provinzen der Kreis- und Prov.-Ordnungen als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirks-Ausschuß, an Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirks-Ausschuß der Regierungs-Präsident, bei dem Oberverwaltungsgericht der Minister des Innern (§ 20 d. Ges. v. 1. Aug. 1883). In Landgemeinden verfügt die Einleitung des Disziplinarverfahrens der Landrat oder der Regierungs-Präsident, als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt der Kreis-Ausschuß, in das Oberverwaltungsgericht ein (§ 36 ebendas.).

Wenn bei Einleitung einer Disziplinaruntersuchung, oder aus andern Gründen gegen einen Kommunalforstbeamten die Amtssuspension, stattgefunden hat (§§ 48—54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), so können nach aufgehobener Amtssuspension Klagen des suspendiert gewesenen Beamten, daß ihm während der Suspension zu viel von seinem Diensteinkommen entzogen worden sei, im Wege des ordentlichen Prozesses geltend gemacht werden (Erk. G. f. K. K. v. 17. Febr. 1855, M. Bl. S. 132). — Wegen Sistierung eingeleiteter Disziplinar-Untersuchungen gegen Kommunalbeamte: vgl. E. V. M. J. vom 18. Dezember 1877 (M. Bl. 1878 S. 14). — Nach § 95 des Gesetzes

vom 21. Juli 1852 können auch die mittelbaren Beamten vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, bei ihrer Dienstunfähigkeit gegen ihren Willen nur unter den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Formen in den Ruhestand versetzt werden (s. S. 154 ff.), es sei denn, daß ihnen diejenige Pension bewilligt werden sollte, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtigt wären, in welchem Falle über ihre Versetzung in den Ruhestand nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionsberechtigte Kommunal-Beamte gelten, zu befinden ist (C. V. M. J. v. 3. Mai 1855, M. Bl. S. 92).[1])

Außer in dem Falle der §§ 93 u. 95 d. Ges. v. 21. Juli 1852 entscheidet über die Pensionsansprüche der städtischen Beamten in streitigen Fällen im Bereich der Gültigkeit der Kreis- und Provinzial-Ordnungen, soweit nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren; im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges (§ 20 d. Zuständigk. Ges. vom 1. August 1883). Bei den Beamten der Landgemeinden tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß (§ 36 ebendas.).

Die Berufung auf richterliche Entscheidung findet hierbei nur insoweit statt, als sich dieselbe nicht auf die Thatsache der ausgesprochenen Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei.[2]) Hiernach ist der Regierung (bezw. dem Regierungs-Präsidenten und dem Landrat) nicht nur die Festsetzung der Pension, sondern auch die Entscheidung über die Pensionierung überhaupt übertragen.

In den Städten, für welche eine der Städte-Ordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März 1856 und 15. Mai 1856 zur Anwendung kommt, sind zwar den auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen in Aussicht gestellt, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[3]) Bei Berechnung der

---

1) Auch nach gemeinem deutschen Staatsrecht verlieren die ohne Kündigungsvorbehalt angestellten Gemeinde- (auch Staats-) Diener den Anspruch auf das ihnen bei der Anstellung zugesicherte Diensteinkommen durch ein vom Dienstherrn im Disziplinarwege verfügte Entlassung aus dem Dienst nicht. (E. R. G. v. 11. Oktober 1883).

2) Vgl. C. V. M. J. v. 9. Juli 1855 (M. Bl. S. 135), Erk. G. K. K. v. 14. April 1860 (M. Bl. S. 130).

3) Mittelbare und unmittelbare Beamte sollen in allen wesentlichen Stücken einander rechtlich gleichstehen. § 8 d. Ges. v. 11. Juli 1822 (Ges. S. S. 184) Allh. K. O. v. 14. Mai 1832 (Ges. S. S. 145).

Dienstzeit darf jedoch ohne besonderes Abkommen die früher in Staatsdiensten zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden; auch ist den als Kommunalbeamte angestellten ehemaligen und versorgungsberechtigten Militärpersonen die Zeit des geleisteten Militärdienstes bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Kommunal-Pension nicht mit in Anrechnung zu bringen (C. V. M. J. v. 17. Dezember 1867, M. Bl. 1868 S. 126, E. O. Tr. v. 6. Nov. 1876). Ebensowenig ist eine Gemeinde verpflichtet, bei Bemessung der Pension eines dienstunfähig gewordenen Beamten die Zeit in Anrechnung zu bringen, welche der betr. Beamte im Dienst einer andern Gemeinde zugebracht hat (C. V. M. L. u. M. J. vom 19. März 1872).[1])

Dieselben Bestimmungen gelten in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges. v. 14. April 1869 § 78, Ges. S. S. 612) und in der Stadt Frankfurt a. M. (Ges. v. 25. März 1867 § 72, Ges. S. S. 418).

Über die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz hat das Ges. v. 11. September 1865 (G. S. S. 989) besondere Bestimmung getroffen.

Alle Bestimmungen wegen des Gnaden- und Sterbemonats bezw. Gnadenquartals der Staatsbeamten finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen städtischer Beamten Anwendung, insofern nicht bei deren Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen sein sollten (K. O. vom 7. Febr. 1814, K. O. vom 22. Januar 1826, G. S. S. 13).

In dem Preußischen Beamten-Versicherungsverein zu Hannover sind die Kommunalbeamten aufnahmefähig.

---

1) Nach den zur Zeit in Anwendung kommenden Grundsätzen für die Pensionierung der Gemeindebeamten werden die in § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und den entsprechenden Bestimmungen anderer Städte-Ordnungen ausgesprochenen Grundsätze der Gleichstellung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nicht erfüllt. Wenngleich auch nach § 108 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung der Militärpersonen, den im Kommunal- und Institutendienst angestellten Militär-Pensionären, denen bei ihrer Pensionierung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militärdienstzeit nicht gerechnet wird, bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesamtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher verdiente Invalidenpension gewährt werden soll, mithin letztere Pension event. auch gewährt wird, so erreicht dieselbe, einschließlich der aus Kommunalfonds nach den Grundsätzen der C. V. v. 17. Dezember 1867 und des E. O. Tr. v. 6. November 1876 und nach Maßgabe des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zu zahlenden Pension doch in den meisten Fällen nicht den Betrag, wie die nach der vollen Dienstzeit, einschließlich der Militärzeit, zu berechnende Pension betragen würde. Deshalb sind die aus den versorgungsberechtigten Militäranwärtern entnommenen Gemeindebeamten bei Pensionierung, ungeachtet der oben bezeichneten Bestimmungen der Städte-Ordnungen, betreffs des pensionsfähigen Dienstalters ungünstiger gestellt, als die unmittelbaren Staatsbeamten.

An der Wohlthat des Ges. v. 18. Juni 1887 (Ges. S. S. 282), betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, nehmen die Kommunalforstbeamten und ihre Hinterbliebenen nicht Teil, vielmehr muß die Regelung der Entschädigung für die nachteiligen Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles statutarisch erfolgen. Wird indessen auf diesem Wege eine nach den Vorschriften der §§ 1—5 jenes Gesetzes mindestens gleiche Fürsorge getroffen, so stehen dem Beamten weitere Ansprüche wegen des Unfalls gegen den Kommunal-Verband nicht zu (§ 11 des Ges. v. 18. Juni 1887).

Die Kommunal-Forstbeamten nehmen auch Teil an einigen den Königl. Forstbeamten gewährten Benefizien.

Die aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit des Kaisers und Königs Wilhelm I. am 11. Juni 1879 gegründete „Wilhelms-Stiftung" zu Groß-Schönebeck erstreckt sich auch auf Söhne der im Preußischen Kommunal-Dienst angestellten bezw. angestellt gewesenen Forstschutzbeamten. Die Kommunal-Forstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden sind Teilhaber an den Wohlthaten der „Seybertschen August- und Minchen-Stiftung" zu Wiesbaden, sowie sämtliche Hinterbliebenen deutscher Forstschutzbeamten des Kommunaldienstes an der „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung" zu Hannover. Es wird auf das über diese Stiftungen andern Orts Gesagte verwiesen (§ 22 auf S. 68 und ff.).

In dem „Brand-Versicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" sind die Forstbeamten der Gemeinden und Instituten des Preußischen Staats gleichfalls zur Aufnahme befähigt (s. § 42 auf S. 108 ff.).

Für Vertilgung der den Brieftauben schädliche Raubvögel erhalten die Kommunalforstbeamten gleichfalls Schußprämien (C. V. M. L. v. 25. August 1884. Ges. S. S. 221).

Außerdem sind einige die Kommunalforstbeamten betreffenden Erlasse bezüglich der gesetzlich nicht allgemein geregelten Diäten und Reisekosten hervorzuheben:

Den Gemeinde-Forstadministratoren im Regierungsbezirk Aachen, wie den Gemeinde-Oberförstern im Koblenzer, Trierer, Mindener und Arnsberger Regierungsbezirk sind bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Reisekosten- und Diätensatz der Königl. Oberförster zu bewilligen (C. V. M. L. u. M. J. v. 28. Juni 1861 M. Bl. S. 129). Diese Bestimmung gilt aber nur für die Höhe dieses Diätensatzes, als solcher den Königl. Oberförstern bis zum Erl. der Allh. K. O. vom 21. Oktober 1878, durch welche denselben der Rang der V. Beamtenklasse zugelegt wurde, zustand, mithin also der Satz zu § 1 Pos. V der Verordnung vom 15. April 1876 betreffs der Diäten (9 ℳ) und zu § 4 I[1] und II[2] ebenda betreffs der Reisegelder (13 ₰ für km Eisenbahn, 3 ℳ für Ab- und Zugang, 40 ₰ für km Landweg).

Die zur Annahme von Kommunal-Försterstellen verpflichteten forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A erhalten bei Antritt der Stelle, da den Gemeinden eine Verpflichtung zur Gewährung von Diäten und Reisekosten bei ihrem Zuzuge nicht obliegt, solche aus den Militärfonds (C. V. K. M., M. L., J. M. u. F. M. vom 18. November 1869, D. J. Bd. III S. 80).[1]) Im Falle der Zuziehung der Kommunal-Forstbeamten als Zeugen und Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten stehen ihnen nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren in Gemäßheit §§ 1—12 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu (C. V. M. L. u. M. J. vom 22. Januar 1881, D. J. Bd. XIII S. 194).

Eine Uniform ist für die Kommunal-Forstbeamten allgemein nicht vorgeschrieben. Den Kommunalbehörden in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, sowie in der Provinz Westfalen ist gestattet, ihren Beamten die Uniform beizulegen, welche durch Allh. K. O. vom 2. Januar 1872 vorgeschrieben ist. Diese Uniform ist der der Königl. Forstbeamten im wesentlichen gleich, nur werden an Stelle der Wappenknöpfe solche von Hirschhorn, glatt, mit dem Buchstaben C, statt grüner Achselschnüre solche von grauen Kameelshaaren und statt des Adlers an der Kopfbedeckung ein doppelter Eichenzweig von 5 cm Breite getragen. Den Kommunalforstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden ist durch Allh. K. O. vom 21. Juli 1869 gestattet, die durch das Uniforms-Reglement vom 5. November 1868 genehmigte Uniform der Königl. Forstschutzbeamten zu tragen.

Zum Waffengebrauche nach dem Gesetze v. 31. März 1837 (Ges. S. S. 65)[2]) sind die im Kommunaldienst stehenden Beamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt und nach §§ 23 und 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidet sind, in gleicher Weise, wie die Königl. Forstbeamten berechtigt; sie müssen also auch, unter den in dem Gesetz vorgesehenen Fällen, bei dem Gebrauch der Waffe in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. — Die Instruktion des Ministers des Innern und der Polizei vom 21. Nov. 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 350)[3]) erteilt nähere An-

---

1) Unter dieser Reisekosten-Vergütung wird aber nur eine solche verstanden, welche nach der V. K. M. v. 21. März 1867 (Mil. W. Bl. 67 No. 13) bezeichnet ist (C. V. v. 17. August 1873, D. J. V. IV S. 126).

2) In den neuen Landesteilen sind §§ 1—5 des Waffengebrauchsgesetzes mit der Maßgabe, daß zur Zeit §§ 23 u. 24 des Ges. v. 15. April 1878 eintreten, eingeführt (Ges. v. 25. Juni 1867). — In Lauenburg ist das Gesetz über den Waffengebrauch durch Verordnung v. 24. Dezember 1869 eingeführt.

3) Die Instruktion über den Waffengebrauch für Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamte v. 21. November 1837 wird den Kommunalbeamten von ihrer Dienstbehörde ausgehändigt.

weisungen bezüglich des Waffengebrauchsgesetzes für die Kommunal- und Privatforstbeamten. Es ist hieraus hervorzuheben, daß bei Anwendung der Waffen zulässig sind: Hirschfänger, Flinte oder Büchse mit Schrot oder Kugel geladen, sowie wesentlich dieselben Grundsätze maßgebend sind, wie bei den Königl. Forstbeamten. Die Bestimmungen des § 1 des Waffengebrauchsgesetzes finden hiernach auch auf die zeitweise zur Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hülfs-Aufseher Anwendung, wenn die in diesem Paragraphen bezeichneten Erfordernisse vorhanden und die Beamten bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind. Der Gebrauch der Waffen ist in der Regel nur innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdreviers zulässig (mit den durch Erkenntnisse ꝛc. bezeichneten Abweichungen, s. § 63 unter e auf S. 188). Die Kommunen, welche ihren Forst- und Jagdbeamten die Befugnis, sich in betreffen Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu diesem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, haben hiervon der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- und Jagreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstbekleidung oder Abzeichen zu verbinden. Bei sich herausstellenden erheblichen Bedenken ist die Polizeibehörde befugt, den Gebrauch der Waffen zu untersagen. Das namhaft zu machende Dienstabzeichen kann, wenn der Beamte nicht den Adler oder die durch Allerh. K. O. v. 2. Januar 1872 verliehene Uniform der Kommunal-Forstbeamten für die Rheinprovinz und Westfalen zu tragen berechtigt ist, in einem metallenen Schilde von mindestens 3 Zoll (8 Centimeter) Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Dienstkleidung oder Abzeichen haben die Waldeigentümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Abzeichen ist in den Polizeibezirken, wo die Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) öffentlich bekannt zu machen.

Die Vereidigung der Kommunalbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (§§ 23 und 24) hat bei dem Amtsgericht, bei welchem der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen und ist zulässsg, wenn der Beamte eine Anzeigegebühr nicht erhält, vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat (Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt ist, oder zu den für den Forstdienst bestimmten bezw. mit Forstver-

sorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehört. Es ist hierbei in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (§ 153) die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, anderwärts die der Regierung. Bei den also beeidigten Kommunalbeamten wird die Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Diensteid der Eidesleistung bei Forstdiebstählen gleich geachtet.

Die Gemeinde-Flurhüter und die Gemeinde-Forstschutzbeamten in dem westrheinischen Teile der Rheinprovinz haben den bei ihrer ersten Anstellung zu leistenden allgemeinen Diensteid vor ihrer vorgesetzten Dienstbehörde abzulegen (§ 53 Nr. 6 d. Städte-O. vom 15. Mai 1856, § 78 d. Land-Gem. O. vom 23. Juli 1847, E. V. M. J., M. L. und J. M. v. 10. Oktober 1887, D. J. Bd. XVI S. 1).

V. Die Privatforstbeamten.

§ 139.

Für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Privatforstbeamten sind etwa folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Die Befähigung zur Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist bei den Privatforstbeamten in gleicher Weise, wie bei den Gemeinde-Forstbeamten, von den Bedingungen des § 23 l. c. abhängig. Voraussetzung ist deshalb, daß dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, demnächst von dem Waldeigentümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrat (Oberamtmann in Hohenzollern) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forst-Dienstzeit auf mindestens drei Jahr mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder zu den mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören. In allen Fällen ist die Genehmigung des Bezirksausschusses (in den Provinzen des Ges. v. 30. Juli 1883), bezw. der Bezirksregierung erforderlich.

Unter denselben Voraussetzungen (nach Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz) findet die Beilegung der Befugnis zum Waffengebrauch nach dem Gesetz vom 31. März 1837 statt; auch ist in diesem Falle die Instruktion vom 27. November 1837 für die Privatforstbeamten gleichmäßig verbindlich. Es kann deshalb in dieser Beziehung auf das im vorigen Abschnitt Erörterte Bezug genommen werden.

Nach dem Erk. d. Reichsgerichts v. 1. Oktober 1880 (D. J. Bd. XIII S. 145), sind die in Preußen von Privateigentümern angestellten und auf das Forstdiebstahlsgesetz vereideten Forstbeamten berechtigt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen, und ist der hierbei geleistete Widerstand nach § 113 des Str. Ges. B. strafbar. Diese Entscheidung ergänzen die E. R. G. v. 19. Febr. 1884, 27. Juni 1884 und 24. Juni 1887 dahin, daß der auf das preußische Forstdiebstahlsgesetz gerichtlich vereidete Privatforstbeamte in seiner hierdurch erlangten Eigenschaft als öffentlicher Beamter befugt ist, den Forst- und Jagdschutz auszuüben und Personen, die er außerhalb seines Schutzbezirks, mindestens auf dem angrenzenden Reviere oder in einer an seinen Schutzbezirk angrenzenden Feldmark, mit Gewehren auf dem Anstande sieht, nach ihrer Legitimation zu fragen. Ein hierbei entgegengesetzter Widerstand ist aus § 113 d. R. Str. Ges. B. (nicht aus § 117) zu bestrafen, wenn der Widerstand Leistende irrtümlich den Privatforstbeamten für einen nicht vereideten hielt. Der Widerstand ist nicht strafbar, wenn der Widerstand Leistende nicht wußte, daß der Aufseher als solcher für den betr. Bezirk bestellt war (E. R. G. vom 27. Sept. 1887, D. J. B. XVI S. 118 und S. 174).

Auch die vorläufige Festnahme persönlich nicht bekannter Jagdfrevler innerhalb des Schutzbezirks kann der Privat-Jagdaufseher vornehmen und ist der hierbei geleistete Widerstand strafbar (E. R. G. v. 29. Januar 1886, D. J. B. XVIII S. 244).

Nach dem Obertrib. E. vom 15. Juni 1871 (D. J. Bd. IV S. 81) ist den Forstschutzbeamten, welche von Privatwaldeigentümern unter den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen angestellt sind, der Charakter der im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Beamten insoweit beizulegen, als es sich um den ihnen obliegenden Forstschutz handelt. Es stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nur die zum Schutze des Amts gegebenen Vorschriften zur Seite, sondern die Amtshandlungen unterliegen auch betreffs der Amtsvergehen und Amtsverbrechen den gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Erk. des Reichsger. vom 13. Oktober 1881 (D. J. Bd. XIV S. 53) bewahrt die Überzeugung des Forstbeamten (auch des Privatforstbeamten), daß eine mit Holz betroffene Person dasselbe in seinem Forstschutzbezirk entwendet habe, seinem Einschreiten den Charakter der rechtmäßigen Ausübung des Amts. — Der beeidete Privatforst-Aufseher kann in Preußen nur innerhalb seines Schutzbezirks die bei Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag nehmen. Der dieser Maßregel entgegengesetzte gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 R. Str. Ges. B. (E. R. G. v. 20. Novbr. 1884, D. J. Bd. XVII S. 125); dagegen außerhalb seines Schutzbezirks nur dann, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist. — Zur Beschlagnahme dergleichen Werkzeuge darf derselbe eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes nicht vornehmen (E. A. G. v. 29. Jan. 1886, D. J. B. XVIII S. 244)[1]).

Die C. V. M. J. v. 4. März 1874 (D. J. Bd. VII S. 64) spricht aus, daß die Privat-Oberförster in ihrer Eigenschaft als Forstamts-Anwälte rücksichtlich der Tagegelder und Reisekosten nicht mit den Königl. Oberförstern gleich stehen. Solchen Privatoberförstern war nach der bezeichneten Verfügung an Tagegeldern 6 ℳ, an Reisekosten 3 ℳ für die Meile

1) Es wird also auch bei von Privaten angestellten Forstbeamten unterschieden zwischen den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Forstbeamten (öffentlichen Beamten) und den übrigen Privataufsehern. Bei den letzteren wird unbedingt eine objektive Rechtmäßigkeit der Dienstausübung erfordert, bei den ersteren nicht. Für den öffentlichen Beamten reicht es hin, daß er beim Einschreiten eine genügende thatsächliche Veranlassung annehmen konnte, auch wenn er bei dieser Voraussetzung sich in einem thatsächlichen Irrtum befunden haben sollte. Deshalb ist der Widerstand gegen einen solchen Beamten, auch bei einem Irrtum desselben bei seinem Einschreiten, strafbar, während gegen den Privataufseher ohne staatliche Autorität der Widerstand nur dann strafbar ist, wenn er sich in seinen dienstlichen Handlungen streng innerhalb der objektiven Grenzen der Rechtmäßigkeit gehalten hat (Erk. d. R. Ger. v. 23. Juni 1882, D. J. Bd. XIV S. 215, E. R. G. v. 23. Mai 1883, D. J. B. XV S. 360).

(7,5 km) Landweg und 75 ₰ für die Meile (7,5 km) Dampfschiff oder Eisenbahn, 2 ℳ für Ab- und Zugang bewilligt.

Das Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen sind nur insoweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 ℳ für das Jahr übersteigt; unabhängig von der Höhe dieses Betrages sind die zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder zu gewährenden, in Folge richterlichen Erkenntnisses der Pfändung unterliegenden Emolumente (§ 749 d. Civ. Pr. O. vom 30. Jan. 1877).

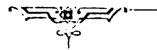
An den Wohlthaten der zu Gunsten der Forstbeamten errichteten „Wilhelmsstiftung" zu Groß-Schönebeck, der „Seyberth'schen August- und Minchen-Stiftung" zu Wiesbaden, der „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung" zu Hannover (s. S. 68 ff.) nehmen die Privatforstbeamten gleichfalls Teil, ebenso sind sie bei dem „Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" (S. 108 ff.) und beschränkt im Preußischen Beamtenverein zu Hannover aufnahmefähig.

Ein gesetzlicher Schutz auch für die Privatforstbeamten bei Unglücksfällen ist durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (D. J. Bd. XVIII S. 197), welches innerhalb des Preußischen Staats durch Ges. v. 20. Mai 1887 (D. J. Bd. XIX S. 111) organisatorisch zur Durchführung gelangt ist, allen denjenigen Betriebs-Beamten gewährt, deren Lohn oder Gehalt jährlich 2000 ℳ nicht übersteigt und sofern dieselben nicht den in § 1 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 (R. Ges. Bl. S. 69) bezeichneten Nebenbetrieben zugehören. Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, ist durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (den konstituierenden Genossenschaftsversammlung der Provinz) für diesen Bezirk festgestellt.

Auch nach dem R. Ges. v. 15. Juni 1883 (R. Ges. Bl. S. 73), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, werden Betriebsbeamte betreffs der Versicherungspflicht den Arbeitern gleichgestellt, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt (einschließlich etwaiger Tantiemen oder Naturalbezüge $6\,^2/_3$ ℳ für den Arbeitstag (oder 2000 ℳ bei 300 Arbeitstagen), nicht übersteigt. Solche im forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigte Beamte wie Arbeiter sind in Preußen nicht dem allgemeinen, sondern dem statutarischen Versicherungszwange unterworfen. Derartige statutarische Bestimmungen kann eine Gemeinde (oder Gutsbezirk) für ihren Bezirk, oder ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile desselben mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde erlassen.

Zweiter Teil.

Die Verwaltung.



I. Das Areal der Staatsforsten.

A. Die rechtliche Natur des Staatsforstareals.

§ 140.

Das Domänenvermögen und dessen Veräußerlichkeit.

Die Staatsforsten, soweit deren Areal auf dem Etat der Forstverwaltung steht, gehören als Domänenvermögen[1]) zum Staatsgut[2]), welches von den dazu bestimmten Behörden und Beamten verwaltet wird und dessen Erträge zu den Zwecken des Staates, und zwar teils für das Staats-Oberhaupt[3]) (A. L. R. Teil II Titel 13 § 14), teils für die anderen Staatsbedürfnisse verwendet werden.

---

1) Die zuerst durch Edikt vom 13. August 1713 rechtlich aus Staats- und Kammergütern vereinigten Domänengüter des alten Königreichs Preußen sind vermehrt durch die Erwerbungen neuer Landesteile, durch die Einziehung der geistlichen Güter in Folge Edikts vom 30. Oktober 1810, durch Einverleibung ehemaliger aus Domänen verliehener Lehen und endlich durch Einverleibung von Gütern und Grundstücken, welche von dem Landesherrn aus privatrechtlichen Titeln erworben sind.

2) Nach dem A. L. R. (Teil II. Tit. 14 §§ 11—25) zerfällt das Staatseigentum in ein besonderes und in ein gemeines. Das erstere besteht aus den Domänen und Forsten und solchem anderweiten Eigentume (alle nicht mit Domänen und Forsten in Verbindung stehenden Grundstücke und Gebäude, die Staatseisenbahnen, Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, sowie sonstige gewerbliche Anlagen, bewegliche Sachen, Rechte auf Gefälle verschiedener Art und die Aktiv-Kapitalien des Staats), welches nicht die Sonderbestimmung der Domänen und Forsten hat, zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu dienen. Dieses nicht zu den Domänen gehörige besondere Staatseigentum wird durch die Provinzialbehörden nach Maßgabe der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 nebst den hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen verwaltet. — Das gemeine Staatseigentum umfaßt dagegen die niederen Regalien (die Land- und Heerstraßen, soweit solche sich jetzt noch im Staatsbesitz befinden, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen, endlich das ausschließliche Recht gewisse herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen).

3) Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Ges. S. S. 9) behält aus den preußischen Domänen dem Könige die feste Summe von $2^1/_2$ Millionen Thaler einschließlich eines Betrages in Gold vor. Diese Summe beläuft sich nach jetzigem Gelde auf 7 719 296 ℳ. Durch Ges. vom 30. April 1859 (Ges. S. S. 201) und Ges. vom 27. Januar 1868 (Ges. S. S. 61) trat zu dieser Krondotation noch die Summe von 4 500 000 ℳ hinzu, welche indessen nicht auf den Einnahmen der Domänen und Forsten ruhet, sondern aus anderen Staatseinkünften gezahlt wird.

Der nach dem gemeinen deutschen Staatsrecht gemachte Unterschied zwischen „Staatsgut" und „Fürstlichem Kammergut" besteht in Preußen nicht mehr, vielmehr nur eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut (Chatoullgüter) des Königs und der regierenden Familie.

Über letzteres kann nach den Königl. Hausgesetzen und fideikommissarischen Verfügungen der Besitzer frei verfügt werden. Zu demselben gehören namentlich auch die dem Ministerium des Königl. Hauses untergeordneten und von der Königl. Hofkammer, welche die Stellung und die Befugnisse einer Bezirks-Regierung hat, verwalteten Königl. Kron- und Hausfideikommiß-Forsten[1]), sowie die Königl. Prinzliche Familien-Fideikommiß-Herrschaft Flatow und Krojanke im Regierungsbezirk Marienwerder.

Gegenstand der näheren Erörterung sind hier nur die zum Staatseigentum gehörenden Forsten des Fiskus[2]).

Nachdem für die Domänen des alten preußischen Staates zur Zeit der Emanation des A. L. R. in Teil II Titel 14 §§ 16—20 als Rechtsgrundsatz aufgestellt worden war, daß Domänengüter nur gegen Schadloshaltung des Staats gültig in Privatbesitz gelangen können, indessen gegen andere Güter vertauscht werden dürfen, wurde nach Einziehung sämtlicher geistlichen Güter der Monarchie durch Edikt vom 30. Oktober 1810 (Ges. S. S. 32) auch für diese bestimmt, daß alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen

---

1) Diese unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Forsten umfassen 15 Reviere mit einem Flächeninhalte von 69 434 ha. — Die Königlichen Hofkammer-Forsten werden übrigens nach gleichen Grundsätzen, wie die fiskalischen Forsten, bewirtschaftet.

2) Fiskus ist der Inbegriff des Staatsvermögens, gleichzeitig auch die moralische Person des Staates selbst als Subjekt von Rechten in allen vermögensrechtlichen Beziehungen. Das A. L. R. (Teil II Tit. 14 § 1) begreift unter der Benennung des Fiskus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigentume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen. — Die einzelnen Zweige des Staatsfiskus werden zwar für sich nach den einzelnen Stationen personifiziert (Steuer-, Eisenbahn-, Domänen-, Forstfiskus u. s. w.), welche mit einander Verträge abschließen können; der Fiskus desselben Staates hat jedoch mit seinen verschiedenen Stationen nur eine und dieselbe juristische Persönlichkeit. Prozesse sind deshalb unter diesen Stationen nicht zu führen, ebensowenig ist das Verjährungsrecht gegen einander geltend zu machen. — In privatrechtlicher Beziehung hat der Fiskus in der Regel nur dieselben Rechte, wie jede Privatperson. Die Ausnahmen sind ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Alle Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privatpersonen sind im ordentlichen Rechtswege nach den Gesetzen zu erörtern und zu entscheiden (außer den Angelegenheiten, welche auf dem staatlichen Hoheitsrechte der Abgaben-Belegung beruhen). — Der privilegierte Gerichtsstand des Fiskus hat aufgehört. (§ 34 d. Verordnung v. 16. Dezember 1808, Ges. S. 1817 S. 382, Verordnung vom 2. Januar 1849 Ges. S. S. 3.) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die vertretende Behörde ihren Sitz hat.

und Kommenden als Staatsgüter zu betrachten seien, welche nach der Verordnung vom 9. März 1819 (Ges. S. S. 731) nebst denjenigen der neu- und wiedererworbenen Provinzen in Ansehung ihrer rechtlichen Eigenschaft und Veräußerlichkeit deshalb gleichfalls nach jenen staatsrechtlichen Bestimmungen des A. L. R. zu behandeln sind.

Betreffs der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietsteile bestimmte die Verordnung v. 5. Juli 1867 (Ges. S. S. 1182), daß in diesen Landesteilen die zu den Domänen und Regalien gehörenden Gegenstände nach denselben Grundsätzen wie die alten Domänengüter zu behandeln, mithin die Schadloshaltung des Staats bei deren Verkauf, Ablösung von Grundabgaben und Leistungen erforderlich sei.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Ges. S. S. 9) wegen der künftigen Behandlung des gesamten Schuldenwesens bestimmt, daß für alle Staatsschulden mit dem ganzen Vermögen und Eigentum des Staates, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie Gewähr geleistet werde.

Ferner verordnet die A. K. O. vom 17. Juni 1826 (Ges. S. S. 57), daß sich diese Gewährleistung auf sämtliches Staatseigentum zu erstrecken habe, welches unter der Benennung der „landesherrlichen Domänen" durch das Finanz-Ministerium (jetzt durch das landwirtschaftliche Ministerium) verwaltet werde, einschließlich der den Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen.

Betreffs der Veräußerlichkeit der Domänen gelten nicht überall gleiche Rechtsgrundsätze. Der Zeitpunkt der Erwerbung derselben als Staatsgut ist hierbei entscheidend.

1. Die dem Staate bereits im Jahre 1808 angehörigen Domänen unterliegen dem Hausgesetz vom 17. Dezbr. 1808, promulgiert durch Edikt vom 6. Novbr. 1809 (Ges. S. 1806/10, Rabe's Samml. Bd. X S. 175). Bei ihrer Veräußerung sollen nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirtschaft entscheidend sein (§ 2 des Edikts vom 17. Dezbr. 1808). Eine Verschenkung dieser Domänen durfte schon nach der oben angeführten Bestimmung d. A. L. R. nicht stattfinden. Eine solche kann sowohl von dem Geschenkgeber selbst, sowie von dessen Nachfolger jederzeit widerrufen werden.

Der Landesherr hat dagegen die unbeschränkte Befugnis[1]) zum Verkauf der zu den Domänen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und anderer ein-

1) In Folge der Bestimmungen des Art. 99 in Verbindung mit Art. 62 und 104 der Verfassungsurkunde ist die Mitwirkung der beiden Häuser der Landesvertretung insofern erforderlich, als die Einnahmepositionen solcher Veräußerungen durch das Gesetz über den Staatshaushaltetat festgestellt werden müssen.

zelner Pertinenzien[1]), sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirtschaftlichen Verwaltung gemäß findet. Die Abschreibung der hieraus erlösten Kaufgelder von der Staatsschuldenmasse ist nicht erforderlich. Dagegen steht dem Landesherrn die Veräußerungsbefugnis der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte, sowie deren Belastung, nur in dem Falle zu, daß das wahre Bedürfnis des Staates dies erforderlich macht und mit dem Kaufgelde, oder dem erliehenen Kapital, Schulden des Staates bezahlt werden, die in der Erhaltung desselben entstanden sind. Namentlich gehörten hierher die an Frankreich zur Zeit abzutragenden Kriegs-Kontributionen (§ 3 l. c.).

Den Grundbuch-Behörden ist untersagt, Urkunden, wodurch seitens des Landesherrn oder einer Staatsbehörde Eigentums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domänen übertragen werden sollen, in die Grundbücher einzutragen, wenn sie nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen (§ 6 ebendas.). Es ist mithin zur Besitztitelberichtigung der das Grundbuch führenden Behörde die Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an die Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen.

2. Die Domänen, welche der Staat in Folge der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 angeordneten Säkularisation sämtlicher geistlichen Güter erworben hat, sind dem Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 nebst dem Edikt vom 6. November 1809 nicht unterworfen; die Dekl. vom 6. Juni 1812 (Ges. S. 13 S. 108) erklärt die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlichen Güter lediglich von „unserm" (des Königs) Willen abhängig. Die spätere Auslegung der Dekl. v. 6. Juni 1812 nimmt indessen an, daß unter „unserm Willen" nur der Wille des damaligen Königs Friedrich Wilhelm III. (des ersten Erwerbers) gemeint gewesen sei, daß aber nach dessen Ableben in Gemäßheit der Hausgesetze, namentlich aber des Edikts vom 13. August 1713 und des A. L. R. Teil II Titel 14 § 15, diese Güter dem Staate anheimgefallen seien. Diese Domänen werden deshalb betreffs ihrer Veräußerlichkeit ganz den in den Jahren 1814 und 1815 erworbenen Domänen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen (s. den folgenden Absatz 3) als gleichstehend angesehen, sind deshalb auch mit für die ganze Staatsschuld verpfändet und zu deren Verzinsung und Tilgung bestimmt (vgl. v. Rönne, Dom.-, Forst- und Jagdwesen Ausg. 1854 S. 114 und 115).

3. Betreffs der Domänen, welche in den Jahren 1814/15 mit den neu und wiedererworbenen Provinzen dem Staate zufielen, bestimmt die Ver-

1) Was unter „andern einzelnen Pertinenzien" zu verstehen, erläutern die der Verf. J. M. und F. M. vom 16. Juni 1834 als Anlage A mitgeteilten „Grundsätze" vom 13. März 1821, nach welchen die Domänen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domänenschulden-Etat abzuschreiben sind. (Vgl. Rönne, Domänen- Forst- und Jagdwesen, 1854, S. 106).

ordnung vom 9. März 1819 (Ges. S. S. 73), daß hier nur die allgemein staatsrechtlichen Bestimmungen nach Teil II Titel 14 §§ 16—20 A. L. R. Anwendung zu finden haben. Sie unterliegen dem Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 ebenfalls nicht. Die zum wahren Bedürfnis und zur Erhaltung des Staates entstandenen Staatsschulden, zu deren Sicherheit die sämtlichen Domänen, Forst- und säkularisierten Güter im ganzen Umfange des damaligen Staates zu dienen haben, sind mittelst Verordnung vom 17. Januar 1820 (Ges. S. S. 9) festgestellt.

4. Für die Domänen und Forsten in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen gelten keine anderen Grundsätze, als die staatsrechtlichen Bestimmungen in den übrigen Teilen der Monarchie. Die Verordnung vom 5. Juli 1867 (Ges. S. S. 1182, D. J. B. I S. 57) hat sich unter Anschluß an die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen dahin ausgesprochen, daß eine Veräußerung, sowie die Ablösung von Dominialrenten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten nur unter genügender Schadloshaltung des Staates stattzufinden habe und daß sämtliche Erlöse, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Januar 1820 § I, vom 26. Juni 1826 § III und des Ges. v. 28. September 1866 § 2 unterliegen.[1])

Eine Ersitzung von Domänen durch Verjährung (44jährige nach Teil I Tit. 9 § 629 A. L. R.) ist keine zulässige Erwerbungsart (Teil II Tit. 14 § 36 A. L. R.). Derjenige, welcher sich ein Eigentum anmaßt, muß des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen (§ 37 ibid.), mit Ausnahme des Besitzes im Normaljahre 1740[2]) (A. L. R. Teil I Tit. 1 §§ 641 bis 647) und im Falle des ruhigen 44jährigen Besitzes, wo die Vermutung des Eigentums aus einem rechtsgiltigen Titel gilt (§§ 38 und 39 Teil II Tit. 14 A. L. R.). Wenn es sich nicht um das Eigentum eines ganzen Domänengutes, sondern nur um einzelne Pertinenzstücke desselben, oder um Dienstbarkeits- und andere Rechte handelt, so finden nur die allgemeinen Grundsätze der Verjährung (A. L. R. Teil I Tit. 9

1) Eine Abführung von irgend welchen Erlösen zum Staatsschatze, welcher durch den Reichskriegsschatz mit einem Bestande von 120 Millionen ℳ (aufbewahrt im Juliusturm zu Spandau) ersetzt ist, findet nicht mehr statt (cfr. § 6 Ges. vom 18. Dezember 1871 Ges. S. S. 593).

2) Außer dem Normaljahre von 1740 für die damaligen preußischen Provinzen bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. und für Schlesien (Breslauer Friede vom 28. Juli 1742) gilt für Westpreußen das Jahr 1797 (Westpr. Prov. Recht von 1844 § 5), für die Rheinprovinz das Jahr 1815 (1. Januar) als Normaljahr.

§§ 629 ff.) Anwendung. Ebendasselbe gilt bei den zwischen einem Domänen- und einem anderen Privatgute entstehende Grenzstreitigkeiten (§§ 42 und 43 Teil II Tit. 14 A. L. R.).

B. Die Feststellung und Erhaltung des Staatsforstareals.

§ 141.

Die Vermalung der Forstgrenzen.

Als das erste und wichtigste Erfordernis zur Erhaltung des staatlichen Waldeigentums ist die Feststellung desselben gegen die benachbarten fremden Grundstücke durch deutliche, möglichst unwandelbare Grenzzeichen zu erachten. [1])

Für das Geltungsbereich des A. L. R. sind in Teil I Tit. 17 § 362 bis 388 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt, welche sowohl bei Feststellung streitiger, wie bei Erneuerung unstreitiger Grenzen zu beobachten sind.

Als Grenzzeichen werden hier Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume und Grenzhügel benannt.

Grenzgräben oder Grenzraine sollen zwischen den einzelnen Besitzungen einen Fuß (0,31 m), zwischen verschiedenen Feldmarken vier Fuß (1,26 m) breit sein, ohne daß eine bisher bestandene größere Breite zum Nachteil derjenigen Personen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, eingeschränkt werden darf. Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu erachten. — Grenzpfähle, Grenzbäume (letztere werden indessen bei fiskalischem Forstareal wegen Beeinträchtigung der Visirlinie nicht geduldet) und Grenzsteine müssen

---

1) Als Grenzzeichen im Sinne des § 247,$_2$ Str. Ges. B. (betr. die Strafbarkeit der Vernichtung, Wegnahme, Verrückung eines Grenzzeichens) ist nur ein solches Merkmal zu verstehen, welches von Alters her als solches allgemein anerkannt besteht, oder von den dazu befugten Personen, sei es durch einen privaten Vertrag der beteiligten Grenznachbarn, sei es durch die zuständige Behörde gesetzt ist; dagegen kann die einseitige Willkür eines Grenznachbarn einem Merkmal nicht die Bestimmung eines Grenzzeichens geben (E. R. G. vom 25. Januar 1884). — Die zur Scheidung und Sonderung der Nutzungen eines Grundstücks dienenden Zeichen können nicht als Grenzzeichen gelten. Als solche sind nur die zur Individualisierung eines Grundstücks dienenden zu erachten (E. R. G. vom 12. Dezember 1884, D. J. B. XVII. S. 215). Der Grenznachbar darf indessen ein seit langen Jahren geduldetes, wenn auch nicht ausdrücklich anerkanntes Grenzzeichen nicht willkürlich beseitigen, weil es nach seiner Meinung die richtige Grenze nicht bezeichnet, und ist eine solche Beseitigung aus § 274 Str. Ges. B. strafbar (E. R. G. 20. Januar 1888).

durch oberhalb des Bodens eingehauene Zeichen, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale, bezeichnet werden. — Ein Hügel hat die Eigenschaft eines Grenzzeichens nur dann, wenn unter demselben sich unverwesliche Merkmale befinden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern Grenzpunkte bestimmt wird. — Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

Nach Teil I Tit. 17 §§ 383—388 A. L. R. ist zur Verhütung der Verdunkelung der Grenzen ein Jeder befugt, seine Nachbarn zur Grenzerneuerung aufzufordern, deren Kosten von sämtlichen Nachbarn nach Verhältnis der Länge ihres Anteils an der Grenzlinie zu tragen sind. Alle Grenznachbarn müssen bei einer solchen Erneuerung zugegen sein. Sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Grenzen soll allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen und hierüber ein Protokoll bei Gericht aufbewahrt werden (eine solche Zuziehung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Interessenten nicht freiwillig Teil nehmen, Präj. des Ob. Tr. 1033).

Für die Provinzen des französischen Rechts galt früher die französische Forstordnung vom Jahre 1669, welche indessen durch Allh. K. O. vom 6. Febr. 1826 und das Publ. der Kgl. Regierung zu Coblenz vom 30. März 1826 (v. K. Ann. Bd. X S. 326) bezüglich der Bestimmung, daß die Grenznachbarn der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Gräben abzusondern verpflichtet seien, aufgehoben und dahin abgeändert wurde, daß es zwar bei den nach vorgedachtem Verfahren bereits vorgenommenen Grenzberichtigungen und bei den in Folge dessen bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen verbleiben müsse, daß aber künftige Grenzregulierungen auf Kosten beider Teile (des Staats und der Grenznachbarn) erfolgen solle.

Die erste Anweisung zur Vermessung der Forstgrenzen erging in § 8 der unter dem 13. Juli 1819 erlassenen Instruktion für die Königl. Preuß. Forstgeometer, in welcher auf die Notwendigkeit der genauen Abgrenzung der Forsten verwiesen wird. Als Grenzzeichen werden hier außer den im A. L. R. für zulässig erachteten Grenzzeichen, auch Grenzzäune und Grenzflüsse genannt.[1]

[1] Die Anweisung vom 13. Juli 1819 bestimmt in § 41, daß vor dem Anfange jeder Vermessung alle Grenzen berichtigt, im Walde fest bezeichnet und, wo sie streitig,

Durch C. V. (Stolberg) vom 5. August 1847 (M. Bl. S. 268) wird empfohlen, zur größeren Sicherung des fiskalischen Eigentums die Grenzzeichen durch Gräben zu verbinden. Diese Gräben müssen von den Grenzmalen 1 — $1^1/_2$ Fuß (0,31 — 0,47 m) entfernt bleiben und sind so zu ziehen, daß stets, sowohl der Aufwurf als das Graben selbst, ganz auf fiskalischem Forstgrunde und der äußere Rand des Grabens gerade auf die Grenzlinie zu liegen kommt. Dies Verfahren findet selbst in den Fällen den Vorzug, wo die Grenznachbarn gestatten wollen, daß die Gräben ganz oder teilweise auf ihrem Grund und Boden gezogen werden, um neben der Gleichförmigkeit in der Grenzbezeichnung auch die Räumung der Gräben in der Hand zu behalten. Nur in den Fällen, wo auf den benachbarten Grundstücken hart an der Grenze Gebäude (A. L. R. Teil I Tit. 8 § 128) oder Verzäunungen (§ 187 ebendas.) befindlich sind, muß ein Wall von 1 Werkschuh (0,31 m) bezw. 3 Fuß (0,94 m) Breite stehen bleiben. An steilen Abhängen und auf leichtem zur Flüchtigkeit neigendem Sandboden oder bei sonstigen Bodenhindernissen ist die Ziehung solcher Verbindungsgräben zu unterlassen, ebenso muß auf die Weideberechtigten und über die Grenze führende Wege Rücksicht genommen werden. Gewöhnlich sind Ausdehnungen von 3 Fuß (0,94 m) Breite am Bord, 1 Fuß (0,31 m) an der Sohle und 2 Fuß (0,63 m) Tiefe als entsprechend anzusehen. Zu diesen Grabenherstellungen sind vorwiegend Forststrafarbeiter zu verwenden. Wo eigentliche Grenzgräben, deren Mitte die Grenzlinie bildet, vorhanden sind, wird nichts geändert. Hier muß der Aufwurf auf beiden Seiten liegen, auch muß der Graben als solcher überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet sein. —

Zur weiteren Sicherung der Grenzen erging die C. V. F. M. vom 11. Juni 1857. An den hervorragendsten Eckpunkten der Grenzen sind an Stelle der Grenzhügel $3^1/_2$—4 Fuß (1,10—1,25 m) lange, 10—12 Zoll (0,26—0,31 m) im Quadrat starke behauene Grenzsteine von einem dauerhaften, der Verwitterung widerstehenden Material genau auf dem Scheitelpunkte der beiden auf diesen Ecken zusammenstoßenden Grenzstrecken $2^1/_2$ Fuß (0,79 m) tief in die Erde einzusetzen. Auf der glatt zu bearbeitenden Kopffläche ist die Richtung der von diesem Grenzpunkte abgehenden Grenzlinien durch zwei in dem Mittelpunkte der Kopffläche zusammenstoßende, gerade in den Stein einzumeißelnde Striche zu bezeichnen. Die Nummer des Grenzmales kann in die äußere Seitenfläche des aus dem Boden hervorragenden Kopfes eingemeißelt

mit den beiderseitigen Prätensionslinien festgestellt werden müssen. Dies Geschäft hat der Oberförster und Forstmeister unter Zuziehung der Angrenzer und, soweit erforderlich, unter Konkurrenz der sonst gesetzlich dazu berufenen Behörden zu besorgen. Nur da, wo die Grenzen zweifelhaft und nur mit geometrischen Hilfsmitteln wieder aufzufinden sind, ist ein verpflichteter Landmesser zuzuziehen.

werden.[1]) Bei unverhältnismäßig teurem Material, oder wo bei bruchigem Bodem das Versinken eines Steines zu befürchten ist, können an Stelle der Steine einzelne Grenzpfähle von derselben Stärke, und je nach Bedürfnis länger zu wählen, eingesetzt und zur Verlängerung der Dauer angekohlt, oder auch noch mit einem Hügel umgeben werden. Dieselben sind von Eichen- oder kernigem Kiefernholz zu fertigen und auf sumpfigem Boden unten mit einem Kreuz gegen leichtes Ausheben zu versehen. Es ist ferner zweckmäßig wo dies die Bodenbeschaffenheit zuläßt, an beiden Seiten eines jeden Grenzpunktes 2—3 Ruten (7,35—11,30 m) lange Stichgräben zu ziehen, deren äußerer Rand genau die Grenzlinie hält. Diese Verbesserungen sind im Laufe der Zeit und bei sich herausstellender Notwendigkeit unter Einvernehmen des Grenznachbarn zu bewirken. Vgl. auch S. 206.

Die C. V. F. M. vom 9. Dezember 1863 ergänzt die vorstehenden Vorschriften. Es wird der Unterschied zwischen eigentlichen Grenzsteinen, welche die Grenzmarken bilden und dazu bestimmt sind, die Grenzpunkte geometrisch genau und dauerhaft zu bezeichnen, und zwischen Grenznummersteinen gemacht, welche anstatt der sonst üblichen Nummerpfähle der besseren Übersicht wegen auf den Grenzhügeln eingesetzt werden. Die Grenzsteine sind stets auf ebener Erde, also wenn Hügel vorhanden waren, nach vorheriger Abtragung derselben, einzusetzen. Vor Abtragung ist der zweifellose Mittelpunkt des Hügels mittelst eines durchgetriebenen Pfahls zu bezeichnen und auf dem hierdurch bestimmten Grenzpunkte der Grenzstein einzusenken. Um die Grenzsteine gegen Anfahren und andere Beschädigungen zu schützen, ist die Erde des Grenzhügels ringförmig um den Grenzstein aufzuschichten. In neuerer Zeit werden die vorhandenen Grenzhügel bei Ersetzung derselben durch Grenzsteine auch nur halb abgetragen und in deren Mittelpunkt die Grenzsteine eingesetzt.

Grenznummersteine sind anzubringen auf denjenigen Hügeln, welche einen besonderen scharf aus- und einspringenden Eckpunkt bezeichnen, sofern nicht zwei Eckpunkte nahe zusammen liegen und außerdem, wenn die Grenze von einem solchen Eckpunkte über 10 oder mehr Hügel verläuft, ohne wieder einen solchen Eckpunkt zu bilden, auf dem je zehnten Hügel. Bei den Grenznummersteinen kommt es auf bestimmte Dimensionen nicht an. Im Allgemeinen ist eine Länge von 21 Zoll (0,55 m) als genügend zu erachten, von denen 9 Zoll (0,24 m) hervorstehen. Es können hierzu unbehauene Feldsteine gewählt werden und sind die Grenznummersteine höchstens nur insoweit zu bearbeiten, um Nummerschilder in weißer und Grenznummern in schwarzer

---

1) Es empfiehlt sich indessen, wegen häufiger Veränderungen in der Grenznummerfolge, die Nummern nur aufzuschreiben.

Oelfarbe auf denselben anzubringen. Nötigenfalls können zu Nummersteinen noch geringere Dimensionen gewählt werden und, wo Steine zu teuer werden, auch 3 Fuß (0,86 m) aus Scheitholz (namentlich Eichenholz) ausgespaltene Pfähle verwendet werden. Zum Beschreiben sind die Forstschutzbeamten, soweit dies angänglich, heranzuziehen.[1])

In Hannover und Schleswig-Holstein ist die Begrenzung der Forsten durch Wälle und Knicke vielfach üblich.

§ 142.

Die Grenzvermessung.

Neben der örtlichen Abgrenzung des Waldareals bedarf es zur Erhaltung desselben der Vermessung und Kartierung der Grenzen, der Aufstellung eines Grenzvermessungsregisters, der fortlaufenden und wiederkehrenden Berichtigung der Grenzvermessungswerke und Karten, der Anerkennung der Grenzen durch die benachbarten Grundbesitzer, sowie der zeitweisen Grenzrevisionen.

Die Anweisung vom 24. April 1836, betr. die Vorschriften zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten, erachtet anstatt der früher nach dem Maßstabe von 1 : 5000 zusammengetragenen Spezialforstkarten, welche durch Eintragung der Grenzzeichen gleichzeitig die Stelle der Grenzkarten vertreten sollten, zur besseren Sicherung der Grenzen die Anfertigung von besonderen Grenzkarten, von denen in späterer Zeit indessen wieder Abstand genommen ist, in gleichem

1) Die Kosten zur Bezeichnung und Berichtigung der Eigentumsgrenzen (außer den der eigentlichen Vermessung und Kartierung) werden aus Kap. 2 Titel 31 des Forstverwaltungsetats bestritten, namentlich also die Kosten der Beschaffung und des Einsetzens der Grenzsteine, des Aufwerfens der Grenzhügel, der Anlage von Grenzgräben und der Nummerierung der Grenzzeichen, sofern letztere von dem Minister auf Kosten der Staatsfonds angeordnet wird und nicht den Forstschutzbeamten obliegt. Ferner werden aus diesen Fonds bestritten die Kosten der im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Erneuerung und Berichtigung der Eigentumsgrenzen, sowie die Kosten für Aufnahme gerichtlicher oder außergerichtlicher Grenzprotokolle mit den Grenznachbarn zur Regelung und Anerkennung der Eigentumsgrenzen, einerlei, ob diese Aufnahme aus Anlaß und zum Zwecke einer speziellen Vermessung und Betriebsregulierung, oder im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung stattfindet. Dagegen werden vom Etatsjahre 1888/9 ab aus Kapitel 2 Titel 21b des Forstverwaltungsetats (zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen) alle dem Staat zur Last fallenden Forstvermessungsarbeiten, soweit solche in Vermessung und Kartierung bestehen, mithin auch Grenzvermessungskosten bestritten, welche entweder auf Grund der Anw. vom 24. April 1836 und 20. November 1852 (Taxationsrevisionen) oder im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung auszuführen sind. (C. V. F. M. vom 26. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 289, C. V. M. L. vom 16. Juni 1887, D. J. B. XIX S. 203.)

Maßstabe für angemessen. Diese Karten sollten nur die Grenzlinien und Winkel in passenden Grenzabschnitten, die Grenzzeichen, ferner die die Grenzen durchschneidenden Wege, Gewässer ꝛc. enthalten. Auf diesen Grenzkarten soll gleichzeitig in dem Maßstabe von 1 : 50000 zur besseren Übersicht das Forstareal in richtiger Lage und in den Umrissen dargestellt werden. Auch die Wirtschaftskarte und die aus derselben herzustellenden Schutzbezirkskarten haben die Grenzzüge mit den Grenzzeichen, deren Nummerbezeichnung des kleinen Maßstabes wegen hier in Zwischenräumen stattfindet, nachzuweisen. Außerdem werden in neuerer Zeit als Grundlage für die Grenzrevisionen besondere (auf Zeichenleinewand übertragene) Grenzkoupons aus der Spezialkarte hergestellt, welche aus dem Grenzvermessungsregister mit den Längen der Grenzlinien zu versehen sind.

Die Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852 schreibt vor, daß bei den Taxations-Revisionen die eingetretenen Grenzveränderungen auf den Spezial- bezw. auf den Grenzkarten, wo letztere vorhanden sind, in roter Farbe eingetragen werden sollen, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt. Bei den abgetretenen und erworbenen Flächen werden auf den Spezial- und Grenzkarten mit gleicher Farbe die genehmigenden und anordnenden Verfügungen, oder die darüber aufgenommenen Grenzrezesse ꝛc., vermerkt.

Während der Wirtschaftsführung sollen auf der dem Taxationsnotizbuche und dem Flächenregister zugehörigen und dem Reviervenwalter zum Gebrauche übergebenen Koupon- oder Sektionskarte alle Veränderungen im Laufe der Grenzlinien, welche durch Kauf, Verkauf, Tausch, Servitutabfindung oder aus irgend einer anderen Veranlassung eingetreten sind, ferner die Veränderungen in der Vermalung (etwa errichtete Zwischensteine und Zwischenhügel) gleichfalls mit karminroter Farbe verzeichnet werden (Anl. zur Führung des Tax.-Notizbuches vom 6. Mai 1870 Al. I 1 b).

Die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse, welche laut Beschluß des Zentral-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 20. Dezbr. 1879 (erschienen im besondern Abdruck im R. v. Decker'schen Verlag zu Berlin, D. J. Bd. XIII S. 113) enthalten bei ihrer Anwendung auf die Karten der Forstverwaltung (C. V. M. L. v. 7. Januar 1881) betreffs der farbigen Darstellung der Grenzen folgende allgemeine Regeln, die sich den früher veröffentlichten Bestimmungen im wesentlichen anschließen:

1. Die Eigentumsgrenzen werden mit schwarzer Farbe ausgezogen und die Grenzmale in der Regel ebenso ausgezeichnet. Grenzlinien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge u. s. w. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden. Wenn

neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch der durch Grenzveränderungen entstehende neue Zustand in der Karte unterscheidend dargestellt werden soll, so können die neuen Grenzlinien und Grenzzeichen in Karminfarbe ausgezogen werden. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopierung bezw. Kartierung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale (die Zeichen für Grenzmale finden sich auf der den Bestimmungen beigegebenen Tafel 4 u. 5 dargestellt) bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche mit Farbe nicht bedeckt werden. Betreffs der Bezeichnung der als Grenzzeichen dienenden Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern u. s. w.: vgl. § 11 der bezeichneten „Bestimmungen."

2. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staates, der Kreise, der Gemarkungen, sowie der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (bei topographischen Karten) mit grünen Farbenstreifen begleitet und zwar, wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen, wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen.

3. Die C. V. M. L. vom 6. Febr. 1880 (D. J. Bd. XII S. 163) führt im Anschluß an die durch C. V. F. M. vom 22. Januar 1856 ergangenen Bestimmungen eine gleichmäßige Farbenbezeichnung für die an die Staatsforsten angrenzenden, bezw. von denselben eingeschlossenen Grundstücke auf den Forstkarten ein. Auf den Spezial- und Wirtschaftskarten wird die äußere Seite der Staatsforstgrenze, auf den Übersichtskarten die Innenseite derselben mit nachstehenden Farben bezeichnet: grün — gegen alle dem Etat der Forstverwaltung angehörenden Grundstücke; gelb — gegen alle der Domänen- und einer andern Staatsverwaltung gehörenden Grundstücke; blau — gegen Halbgebrauchs-, Marken-Interessenten und sonstige gemeinschaftliche Forsten, an denen Fiskus einen Anteil hat; orange — Gemeindeforsten, Holzungen von Saalgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften und andern Genossenschaften, an denen Fiskus keinen Anteil hat; grau — Kronfideikommiß-, Stifts-, Kirchen-, Pfarr-, Schulforsten und kommunalständische Forsten (die in der Provinz Hannover unter der Verwaltung der Königlichen Klosterkammer stehenden Forsten sind violett anzulegen); braun — alle übrigen Forsten, einschließlich der standesherrlichen; karminrot — alle sonstigen Grundstücke. — Die Farben sind durchweg in hellem aber deutlich erkennbarem Tone zu halten. — Wenn außer den Staatsforsten auf den Karten auch noch andere Forsten (Gemeinde- 2c.) zur Darstellung kommen, so sind auf letztere sich beziehende Schriften und Zahlen liegend (schräg) zu schreiben, während für die Staatsforsten die stehende Schrift zur Anwendung kommt.

In der Anweisung zur Vermessung und Kartierung der Staatsforsten bezw. deren Grenzen durch die Instr. vom 13. Juli 1819 ist der Aufstellung eines (den landrechtlichen Bestimmungen gemäß von dem Justizbeamten unter Zuziehung der Grenznachbarn mittelst Grenzprotokolls zu beglaubigenden, vgl. S. 361 Abs. 3) Grenzvermessungsregisters nach gegebenem Schema gedacht. Das Grenzvermessungsregister, welches die vollständigere Sicherstellung der Forstgrenzen zum Zweck hat, muß außer der Bezeichnung des Forstortes eine Beschreibung der Grenzzeichen, die Längen der Grenzlinien, die Winkel, welche diese bilden, und die Angrenzer ergeben. Dasselbe wird durch die Grenz-Protokolle (außergerichtliche bezw. gerichtlich verlautbarte, oder gerichtliche) bestätigt (§ 31 der Anw. v. 24. April 1836). — Das Schema des Grenzvermessungsregisters und die speziellen Bestimmungen über dessen Aufstellung sind verschiedentlich abgeändert worden. In neuerer Zeit wird meist von der Aufstellung eines vollständigen Grenzvermessungsregisters Abstand genommen, und nur eine die Längen und die Abweichungen der Grenzlinien nach rechts und links bezeichnendes Grenznummerverzeichnis aufgestellt. Das Formular wird mit den die Aufstellung des Registers erteilenden Anweisungen von dem Forsteinrichtungsbüreau in jedem einzelnen Falle geliefert.

Über die Grenzveränderungen werden bei Gelegenheit der Taxationsrevisionen bezw. bei Neuaufstellung von Abschätzungswerken, besondere Nachträge zum Grenzvermessungs-Register angefertigt und in letzterem selbst mit roter Tinte auf diese Veränderungen deutlich verwiesen. Ist das Grenzvermessungsregister früher gerichtlich anerkannt, so bleibt diese Anerkennung auch für die Nachträge herbeizuführen, oder durch beglaubigte Abschriften von den betreffenden Grenz- und Separationsrezessen ꝛc. zu ersetzen (Anleitung vom 20. November 1852). Jedoch wird zur Zeit meist auf eine gerichtliche Anerkennung verzichtet, wenn Zweifel oder Verdunkelungen an der Richtigkeit nicht vorliegen bezw. nicht zu erwarten sind. — Bei Forstgrenzveränderungen im Wege der Separationen ist bei den Spezial-Kommissaren darauf anzutragen, daß seitens der Geometer von den neu regulierten Forstgrenzen außer den Kartenkopien und den Rezessen beglaubigte Extrakte der Grenzregister gefertigt werden (C. V. F. M. 27. März 1856 M. Bl. S. 157). Dieselben werden vorläufig zu den Anlagen des Taxationsnotizbuches gebracht, um späterhin bei Taxationsrevisionen entsprechend verwendet zu werden. Auch sollen bei allen Vertauschungen und Abtretungen von Forstflächen, wodurch Veränderungen von Forstgrenzen herbeigeführt werden, von dem mit der Vermessung beauftragten Geometer gleichzeitig vorschriftsmäßige Grenzvermessungsregister gefertigt und diese den Tauschverträgen und Rezessen angeheftet und bei gerichtlichen Vollziehungen mit vollzogen werden (C. V. F. M. 21. April 1857).

Bei den Wiederverpachtungen der an die Forsten grenzenden fiskalischen Domänen soll auf eine Abrundung des Forstkörpers und Regulierung der Grenzen, Beseitigung von Enklaven ꝛc., Bedacht genommen werden. Dieses ist bereits bei den Einleitungen zu Neuverpachtungen zu berücksichtigen. (C. V. F. M. 7. Januar 1854.)

§ 143.

Die Grenzanerkennung.

Die Herbeiführung der Anerkennung der Grenzen durch die Angrenzer wurde früher in allen Fällen als ein notwendiges Zubehör zu dem Grenzvermessungsregister erachtet. Diese Anerkennung kann eine freiwillig außergerichtliche, oder gerichtliche sein.

Die Gesichtspunkte für die freiwillige Grenzanerkennung sind in der C. V. F. M. vom 19. März 1851 erörtert. Ein Grenzvermessungswerk soll nicht eher zur Anerkennung gebracht werden, als bis dessen Richtigkeit durch eine Revision festgestellt worden ist; ferner sollen bei der Anerkennung die derselben zu Grunde liegenden Karten und Schriftstücke unzweifelhaft als solche bezeichnet werden. Eine gerichtliche Anerkennung des Grenzvermessungswerks ist nach Möglichkeit anzustreben. Bevor die gerichtliche Anerkennung erfolgen kann, muß einmal die Grenze selbst unzweifelhaft und vorschriftsmäßig bezeichnet, sodann ein Grenzvermessungswerk angefertigt sein. — Wenn es sich nur um eine Grenzerneuerung (Teil I Tit. 17 §§ 383 u. 384 A. L. R.) handelt, ohne daß betreffs der Grenze Zweifel bestehen, so haben die Angrenzer die Hälfte der Kosten zu tragen; es ist daher zweckmäßig, vorher hierüber mit den Grenzinteressenten zu verhandeln, nötigenfalls auch zuzugestehen, daß dieselben nur Naturaldienste übernehmen. Die Übernahme dieser Verpflichtung wird fast immer zu erreichen sein, wenn den Interessenten im Fall der Nichtzustimmung die Herbeiführung der mit erheblich höheren Kosten verbundenen gerichtlichen Grenzherstellung in Aussicht gestellt wird. Durch C. V. F. M. vom 5. Januar 1865 werden Formulare zur Vorladung zu einer außergerichtlichen Grenzanerkennung, wie zu einer außergerichtlichen Anerkennungs-Verhandlung, erteilt, welche von dem mit der Grenzanerkennung beauftragten Beamten oder Landmesser direkt aus dem Forsteinrichtungsbüreau des Königl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bezogen werden.

Eine gerichtliche Grenzerneuerung kann nur im Falle fortgesetzter Weigerung des Angrenzers zur Herstellung verdunkelter Grenzen herbeigeführt werden. Bei unzweifelhaften und unbestrittenen, vielleicht nur in den Grenzzeichen nicht in der einseitig gewünschten Art vollkommenen Grenzen fehlt die gesetzliche Handhabe zur Herbeiführung einer zwangsweisen

Grenzanerkennung. — Ein fernerer Grund zur Herbeiführung der gerichtlichen Grenzanerkennung ist dann vorhanden, wenn der mit den Forsten grenzende Grundbesitz sehr zerstückelt und die Zahl der Angrenzer groß und wechselnd ist, da hier in den nur außergerichtlich aufgenommenen Grenzanerkennungsverhandlungen der Legitimationspunkt häufig erhebliche Schwierigkeiten darbietet, welchen klar zu stellen die gerichtliche Anerkennung eine entsprechende Handhabe bietet.

In welcher Weise die gerichtliche Anerkennung der Grenzen herbeizuführen sei, darüber erteilt die C. V. F. M. vom 26. Februar 1864 nebst dem beigefügten Votum vom 22. November 1863 nähere Anweisung.

Das nach Herstellung des örtlichen Grenzzustandes, nach Aufmessung der Grenzzüge, Anfertigung der Grenzkarten und Aufstellung eines vollständigen Grenzvermessungsregisters aufgenommene außergerichtliche Grenzprotokoll ist, wenn erforderlich, durch gerichtliche Verlautbarung[1]) für alle Zukunft endgiltig festzustellen. Dies ist ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, für welchen der Fiskus nötigenfalls sämtliche Kosten, einschließlich der Reisekosten der Mitkontrahenten, als Extrahent zu übernehmen hat. Sollte ein Grenznachbar, trotzdem daß Fiskus die Kosten allein zu tragen bereit ist, sich weigern, den gegenwärtigen Grenzzustand, wenn schon dieser nicht bestritten wird, in gerichtlicher Form anzuerkennen, so erscheint die Herbeiführung der letzteren im Zwangsverfahren nicht durchführbar.[2])

1) Unter Verlautbarung nach § 3 Teil II Tit. 1 und §§ 21—24 Teil II Tit. 3 der Allgem. Ger. Ordn. (durch Gesetz vom 23 April 1821 war für Grunderwerbungsverträge die Verlautbarung beseitigt) ist zu verstehen: der vorbereitende Akt zu einer sich daran schließenden gerichtlichen Bestätigung oder Konfirmation, bei welchem der außergerichtlich aufgenommene Grenzrezeß den Interessenten von dem Richter verlesen wird. Nachdem jene den Inhalt genehmigt und die darunter befindlichen Unterschriften anerkannt haben, wird hierüber eine diesen Hergang ergebende gerichtliche Verhandlung aufgenommen und unter das verlautbare Instrument gesetzt, oder demselben in Ausfertigung angeheftet. Privaturkunden begründen jedoch, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben, oder mittelst gerichtlichen oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, zur Zeit vollen Beweis dafür, daß die in demselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern gegeben sind (§ 381 C. Pr. O. v. 30. Januar 1877). Hiernach ist also gegenwärtig bei des Schreibens kundigen Kontrahenten jede weitere gerichtliche Form der Beurkundung überflüssig, namentlich eine bloße gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften.

2) Die C. V. vom 26. Februar 1864 spricht aus, daß in einem solchen Falle der Weigerung die gerichtliche Form der Anerkenntnis im Wege des Prozesses auf Grund § 388 Tit. 17 Teil I A. L. R. erreicht werden könne. Dies muß bezweifelt werden; da steht jene Ansicht im Widerspruch mit der in der C. V. F. M. v. 19. März 1851 ausgesprochenen Anschauung, indem hier anerkannt wird, daß Zwangsmaßregeln nach dieser Richtung nicht bestehen.

Dagegen erscheint die gerichtliche Anerkennung einer an und für sich nicht streitigen Grenze auf Grund § 388 Tit. 17 Teil I A. L. R. erreichbar, wenn der Angrenzer zu der Erneuerung der verfallenen, oder unzweckmäßigen und beiderseits als unzulänglich anerkannten Grenzzeichen den nach § 389 l. c. ihm obliegenden Kostenanteil nicht beitragen will, da hier, wenn auch noch keine Grenzverdunkelung vorhanden, so doch eine solche zu befürchten ist. Es gehört dieser Akt indessen immer noch in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit; nur der Kostenbeitrag kann Gegenstand des Prozesses sein. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hört indessen auf und es tritt ein Streitfall ein, wenn zwar betreffs der vorhandenen Grenzzeichen und ihrer, bezw. der Grenze, Richtigkeit kein Streit obwaltet, wenn aber einerseits behauptet wird, daß solche Zeichen nicht hinlänglich seien, andererseits dies bestritten wird. In diesem Falle kann auf Grund § 383 Tit. 17 Teil I A. L. R. im gewöhnlichen Prozeßwege die Streitfrage entschieden werden, ob die Grenzzeichen hinlänglich sind und also eine Verdunkelung der Grenzen zu befürchten steht, oder ob solche nicht hinlänglich sind, mithin einer Verdunkelung vorzubeugen ist. Der Fiskus als klagender Teil wird mithin den Klageantrag dahin zu stellen haben, „daß der Angrenzer verurteilt werde anzuerkennen, daß die Grenzmale an der näher zu bezeichnenden Stelle nicht hinlänglich seien und sich an dieser Stelle die gerichtliche Anerkennung gefallen zu lassen.“ Es wird aber ein solcher Prozeß möglichst zu vermeiden und im Wege freiwilliger Vereinbarung die Herstellung und Umwandlung guter Grenzzeichen, bezw. unter Gestattung von Naturalleistungen auf Anrechnung der Kosten, zu erzielen sein. — In dem Falle, wo der Angrenzer in der außergerichtlichen Grenzanerkennungsverhandlung überhaupt zu keiner Erklärung zu bringen ist, bleibt nur übrig, auf gerichtliche Anerkennung der Grenzen, wie sie vom Fiskus behauptet werden, zu klagen.

Wenn bei beabsichtigter Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen (§§ 372—382 Tit. 17 Teil I A. L. R.) der Angrenzer die vorhandenen Grenzzeichen selbst überhaupt nicht als solche für richtig und maßgebend anerkennt und einen anderen Grenzzug, als den durch jene Zeichen festgestellten, behauptet, so ist der Fall des Grenzscheidungsprozesses gegeben und sofort der Rechtsweg zu beschreiten, sofern der Angrenzer die ihm gestellte endgiltige Frist zur gütlichen Beilegung der Sache hat verstreichen lassen. Der Prozeß wird stets von der vorgesetzten Behörde (Regierung) eingeleitet und geführt.[1]) Mit der ergehenden

1) Die §§ 2 u. 6 Teil I Tit. 42 d. Allg. Gerichts-Ordn. verlangen als weiteres Erfordernis der Klage die Angabe des von dem einen und von dem anderen Teile behaupteten Grenzzuges, sowie die Anzeige der Mittel, wodurch der Kläger die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenke, und die Beibringung einer

Entscheidung ist dann jedesmal die gerichtliche Anerkennung der Grenzen und der Grenzvermessungsdokumente verbunden. — Nach einem Erkenntnis des R. G. vom 7. Juni 1880 (D. J. Bd. XIII S. 53) ist der Antrag auf gerichtliche Grenzregulierung nicht blos zulässig, wo eine früher festgestellte Grenze verdunkelt ist, sondern auch da, wo eine Grenze bisher überhaupt nicht vorhanden war. Der Richter ist gebunden, die wahre Grenzlinie zu ermitteln und die einmal in Antrag gebrachte Grenzregulierung in jedem Falle zu Ende zu führen. Zur Begründung einer Grenzregulierungsklage ist, neben der Aktiv- und Passivlegitimation nur der Nachweis zu führen, daß es sich um zwei benachbarte Grundstücke handelt und daß die Grenzen ungewiß sind.

§ 144.

Die Grenzrevision.

Als eines der wesentlichsten Sicherungsmittel zur Erhaltung eines geordneten Grenzzustandes sind die wiederkehrenden Grenzrevisionen anzusehen.

Betreffs der Verpflichtung der Förster, die Revision der Belaufsgrenzen halbjährlich abzuhalten und schriftliche Rapporte über den Grenzbefund einzureichen, enthält die Dienst-Instr. vom 23. Oktober 1868 in § 48 (s. Teil I S. 205) die entsprechende Anweisung.

Für den Oberförster sind in dieser Beziehung die §§ 94 und 95 der Geschäfts-Anw. vom 4. Juni 1870 maßgebend.

Die Beaufsichtigung der äusseren und inneren Grenzen des gesamten zur Oberförsterei gehörigen Areals liegt zwar zunächst den Schutzbeamten ob, es bleibt aber der Oberförster für jede Beeinträchtigung des fiskalischen Grundbesitzes persönlich verantwortlich. — Der Oberförster hat deshalb überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für die Herstellung einer kenntlichen und dauerhaften Grenzbezeichnung, sowie für Herstellung und Unterhaltung der Grenz- und Vorflutgräben des Reviers, soweit nötig unter Zuziehung der Adjazenten, zu sorgen und darauf zu achten, dass Grenzwälle und Knicks, wo solche vorhanden sind, von dem Verpflichteten stets in ordnungsmässigem, wehrhaftem Zustande erhalten

---

ungefähren Zeichnung der Gegend, worauf die von beiden Teilen beanspruchten Grenzzüge bemerkt sind. Diese Erforderniſſe sind indeſſen nicht wesentlich, da bei dem Charakter der Grenzregulierung als eines judicium duplex der Richter verbunden ist, nach Anhörung des anderen Teils die wahre Grenzlinie zu ermitteln, bezw. das Streitstück unter die Nachbarn zu teilen (cf. E. R. G. vom 7. Juni 1880, D. J. Bd. XIII S. 53). — Für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist. (§ 25 C. P. O. vom 30. Januar 1877.)

werden. — Ferner ist der Oberförster verpflichtet, jeder Grenzverdunkelung durch sofortige Erneuerung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen in Gemeinschaft mit den Adjazenten vorzubeugen, jeder Überschreitung der Grenzen Seitens der Grenznachbarn, sowie jeder Beschädigung und Vernichtung von Grenzzeichen durch Beantragung der Bestrafung des Schuldigen entgegen zu treten und bei allen neuen Anlagen oder Veränderungen, welche von den Grenznachbarn an den Grenzen vorgenommen werden, den fiskalischen Grundbesitz vor Beeinträchtigung zu schützen. (§ 94 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

Zu diesem Zwecke, und namentlich auch um die Förster rücksichtlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung der ihnen obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontrollieren, hat der Oberförster, ausser den gelegentlich und so oft als möglich vorzunehmenden Besichtigungen einzelner Grenzstrecken, regelmässig, oder in grossen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb zweier Jahre ein Mal in den Monaten Juni bis Oktober sämtliche äussere und innere Grenzen der Oberförsterei unter Zuziehung der betreffenden Förster und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbefundes mit den ihm übergebenen Grenzvermessungs-Registern und Karten speziell zu revidieren. Er hat hierbei jede Grenzlinie von Grenzpunkt zu Grenzpunkt abzugehen und sich durch Augenschein persönlich davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen überhaupt noch vorhanden sind und in welchem Zustande sich dieselben befinden, ob die Grenzlinien noch gehörig offen sind, und ob nicht etwa Grenzüberschreitungen, oder andere Beeinträchtigungen seitens der Angrenzer durch Überackern, Abgraben, Überwerfen von Erde, Steinen etc., Auflagern von Holz, Steinen oder anderen Materialien auf Forstgrund, Errichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen etc. in geringerer als gesetzmässiger Entfernung von der Grenze etc. etc. stattgefunden haben. — Über dieses Geschäft wird für jeden Schutzbezirk eine Verhandlung aufgenommen, in welcher alle vorgefundenen Mängel aufgeführt werden müssen. — Auch ist in der Verhandlung anzugeben, ob der Förster die periodischen Grenzrapporte pünktlich abgestattet hat und in wie weit dieselben mit dem Befunde übereingestimmt haben. Die Verhandlung ist von dem Förster mit zu vollziehen, und der Regierung bis zum 1. Dezember einzureichen. — Soweit es sich um Erneuerung verfallener, bezw. beschädigter Grenzzeichen handelt, hat der Oberförster sich zu bemühen, die Angrenzer zur Beteiligung dazu zu bewegen und sie zu veranlassen, dass sie zur Vermeidung von Weiterungen und grösseren Kosten durch Leistung von Handdiensten und Fuhren oder baarem Beitrag zu den notwendigen Herstellungskosten beisteuern. — Sind

die erforderlichen Arbeiten und die dafür aufzuwendenden Kosten von Erheblichkeit, so ist über die getroffenen Verabredungen eine von den Interessenten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Kostenanschlage über die betreffenden Arbeiten der Regierung zur Genehmigung der Ausführung einzureichen[1]). — Die hierbei und bei Feststellung der Dienstländereigrenzen auszuführenden geometrischen Arbeiten gehören, wie überhaupt alle im gewöhnlichen Laufe der Oberförsterei-Verwaltung vorkommenden Vermessungsarbeiten, zu den Dienstgeschäften des Oberförsters, soweit sie nicht gesetzlich von anderen Personen zu besorgen sind (§ 95 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Nach Anordnung der C. V. F. M. vom 26. Februar 1867 und 7. April 1885 (D. J. B. XVII S. 212) sollen innerhalb 10jähriger Zeiträume die Forstmeister in Gegenwart der Oberförster die Grenzen einmal vollständig revidieren. Diese Revision hat die Regierung unter Kontrolle zu stellen. Der Regierungspräsident kann genehmigen, daß Forst-Assessoren gegen Entschädigung aus dem Dienstaufwande des Forstmeisters nach den für Forstabschätzungen stattfindenden Sätzen denselben vertreten und den Befund der Revision unter Mitvollziehung des Oberförsters in einem der Regierung am 1. November jeden Jahres einzureichenden Protokoll niederlegen.

In der fortlaufenden Revierchronik — dem allgemeinen Teile des Taxationsnotizbuchs (Instr. v. 6. Mai 1870) — ist in Abschn. I jährlich zu vermerken, wann eine spezielle Revision der Grenzen durch den Oberförster, Forstmeister, einen Landmesser bei einer Taxationsrevision, oder bei Gelegenheit von Separationen ꝛc. stattgefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenzrevisionen des Forstmeisters von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden speziellen Revisionsverhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach anzuführen. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenze geschehen und was zur Sicherstellung ausgeführt ist. Vorgekommener Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, etwa sonstiger Grenzregulierungen und Grenzveränderungen sind, unter Angabe der betr. Dokumente und des Orts, wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

§ 145.

Die Forst-Vermessung und Einteilung.

Die allgemeinen Grundsätze für Ausführung der Forst-Vermessungsarbeiten sind enthalten in der „Instruktion für die Forstgeometer" vom 13. Juli

---

1) Wegen der Kosten der Bezeichnung und Unterhaltung der Grenzen: vergl. Anm. 1 auf S. 364.

1819, in der „Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten“ vom 24. April 1836 (namentlich in §§ 6 bis 11, 15—32, 38—47, 63—64, 66—80, 83—85), sowie in der „Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen“ vom 20. November 1852 (§ 6).

Die von der trigonometrischen Abteilung des preußischen Generalstabes geübten Grundsätze bei Durchführung der Landestriangulation und der neuen Generalstabsvermessung hatten mehrfache Veränderungen in dem Forstvermessungswesen im Gefolge[1]).

---

1) Von den auf die Landestriangulation und Generalstabs-Vermessungen bezüglichen Gesetze, Verfügungen und Anweisungen sind hervorzuheben:

Vorbemerkend ist die C. V. F. M. vom 5. Mai 1865 über die Fixierung der Dreieckspunkte innerhalb der Forsten durch Steine bei Beginn der Triangulation, welche thunlichst in Gegenwart des Oberförsters, jedenfalls aber im Beisein der Forstschutzbeamten versenkt werden sollen. Die Steine sind Gegenstand der Dienstübergabe bei einem Personalwechsel. Über die Anzahl und Lage der trigonometrischen Punkte ist ein Vermerk im Taxationsnotizenbuche zu machen.

Die Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Ges. S. S. 1033) für die östlichen Provinzen und vom 7. April 1869 (D. J. B. II, S. 55) für die übrigen Provinzen, mit Ausschluß von Hohenzollern und dem Jadegebiet, ergänzt durch Gesetz vom 3. Juni 1874 (Ges. S. S. 239) betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. — Es wird hier das zur Sicherung der Marksteine erforderliche Umgebungsgebiet auf mindestens 20 Quadratfuß ($1{,}97$ Quadratmeter) bezeichnet, welches in Ermangelung einer Einigung bei Waldboden (nicht staatlichem) zu einer Entschädigung von 1 Mark abzutreten ist. — Zu ersterem Gesetze ist durch C. V. F. M., K. M. und M. J. vom 9. März 1866 (M. Bl. S. 53) eine Ausführungsanweisung erlassen, welche die Zuziehung der Eigentümer, Pächter ꝛc. der Grundstücke, auf welchen die Punkte ausgewählt werden sollen, anordnet und die nicht zu berührende Umgebungsfläche der Punkte auf mindestens 5 Fuß ($1{,}56$ Meter) im Kreise bestimmt. Im übrigen wird das Erwerbungsverfahren näher ausgeführt, die Feststellung und Eintragung der Punkte in die Original- und Reinkarten der Gemarkung durch die Katasterbehörde, die Ausfertigung der Überlassungsurkunden behufs Abschreibung der Flächen im Grundbuche und deren Aufbewahrung im Büreau der Landestriangulation erörtert. — Dieselben Minister haben ferner durch C. V. vom 3. April 1869 (D. J. B. II, S. 53) für die sechs östlichen Provinzen das bei Anlagen neuer Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Kanäle und anderer öffentlicher Bauunternehmungen einzuschlagende Verfahren geregelt, sofern hierbei die Verlegung eines Triangulationspunktes unabweislich wird.

Speziell für die Kgl. Forstverwaltung erlassen ist C. V. F. M. vom 3. Dezember 1869 (D. J. B. II, S. 173). Eines Verkaufs des die Marksteine sichernden Umgebungsgebietes an den Staat bedarf es hier ebensowenig, als der Abtretung solcher der Forstverwaltung gehörigen Flächen an die Landestriangulationsbehörde gegen Reversierung nach Maßgabe der Allh. K. O. vom 13. März 1827. Das Umgebungsgebiet verbleibt der Forstverwaltung gegen eine Erklärung der Finanzabteilung der Regierung bei dem Büreau der Landestriangulation, daß die Forstverwaltung auf jede Benutzung der Fläche verzichte und sich verpflichte, dieselbe in dem Eigentum des Staates zu erhalten. Die

Es überschreitet die hier gestellte Aufgabe, den umfangreichen technischen Teil des Forstvermessungswesens einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Es wird, außer auf die vorerwähnten reglementarischen Anweisungen, verwiesen auf das unter dem Titel: „Die Horizontalaufnahme bei

---

urkundliche Form ist durch ein besonderes Schema (A) vorgeschrieben. Die trigonometrischen Punkte nebst dem Umgebungsgebiet sind in den Spezialforstkarten und in den reduzierten Karten einzutragen; auch ist in der Generalvermessungstabelle und im Taxationsnotizbuche darauf zu verweisen.

Mittels C. V. F. M. vom 8. November 1880 (D. J. B. XIII, S. 57) wurden die von dem Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate erteilten Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Beschluß des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate v. 20. Dezbr. 1879) zur Beachtung mitgeteilt. Hiernach muß jede im Auftrage der Staatsbehörde ausgeführte Spezialvermessung (Neumessung), welche in geschlossener Lage einen Flächenraum von 100 ha oder mehr umfaßt, an die Detailtriangulation der Landesvermessung angeschlossen werden; nur bei unverhältnismäßigem Kostenaufwande kann bei der Vermessung von Waldungen die Herstellung des Anschlusses an die trigonometrischen Punkte, wenn es sich nicht um die Aufnahme von Eigentumsgrenzen handelt, erst bei einem Flächenraum von 500 ha oder mehr stattfinden. — Die behufs Spezialvermessungen neu bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind, soweit sie nicht mit bereits anderweit dauernd markierten Punkten zusammenfallen, durch besondere Marksteine, oder durch versenkte lotrecht gestellte Drainröhren, oder in anderer gleich dauerhafter Weise zu vermarken. Über alle diese Anschlußpunkte der Spezialvermessungen ist eine Netzskizze und ein Koordinatenverzeichnis in je 2 Exemplaren nach gegebenem Schema an die Bezirksregierung abzugeben, welche das eine Exemplar in ihrem Katasterarchiv niederlegt, das andere an das Centraldirektorium der Vermessungen abgiebt.

Durch C. V. M. L. vom 7. Januar 1881 sind ferner die von dem Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate erlassenen Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse (Berlin, 1880, im v. Decker'schen Verlag) zur gleichmäßigen Nachachtung zur Kenntnis gebracht. Neben diesen allgemeinen Signaturen bleibt es jeder Verwaltung überlassen, die dem Zwecke der Karten entsprechenden besonderen Signaturen anzuordnen. — Durch C. V. M. L. vom 8. März 1884 (D. J. B. XVI S. 87) sind Abänderungen der Bestimmungen über gleichmäßige Signaturen vom 16. Dezember 1882, sowie Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme von demselben Datum, mitgeteilt.

Behufs fortlaufender Berichtigung und Ergänzung der Generalstabskarten ordnet die C. V. F. M. v. 7. März 1878 (D. J. B. X, S. 39) bezüglich der Staatsforsten zum 1. November j. J. die Einreichung einer Nachweisung der topographischen Veränderungen während des Zeitraums vom 1. Oktober des vergangenen bis letzten September des laufenden Jahres an das Ministerium an. Die Veränderungen haben sich zu beziehen auf: Errichtung neuer Gebäude, Abbruch und Verlegung von Gebäuden, Neuanlage und Verlegung von Eisenbahnen, Kunststraßen, Landstraßen, Kommunikationswegen und Brücken, schiffbaren oder flößbaren Kanälen, Hauptentwässerungs- und Vorflutgräben, auf ausgedehnte Regulierung von Flüssen und bedeutenden Bächen, Ablassung von Seen und bedeutenden Teichen, Einführung neuer und

den Neumessungen im Walde" herausgegebene Werk des zeitigen Vorstehers des Forsteinrichtungsbüreaus, Forstmeisters Defert, welches bisher im ersten Teile: „Anleitung zur Ausführung von Einrichtungsarbeiten in den Königl. Preuß. Staatsforsten" erschienen ist.[1])

Eine Zusammenstellung der Vorschriften über Vermessung und Betriebsregulierung in den Preuß. Staatsforsten an Stelle der Anweisung vom 24. April 1836 ist bereits durch C. V. F. M. vom 12. April 1871 (D. J. V. IV, S. 51) in Aussicht gestellt und der Entwurf der Bearbeitung über die wirtschaftliche Einteilung nebst einer Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung den Regierungen zur Begutachtung und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zugestellt. Es kann deshalb zur Zeit nur auf diesen, die maßgebenden Grundsätze enthaltenden Entwurf verwiesen werden. [2]) [3])

Abänderung bisheriger Ortsnamen. Den Nachweisungen, welche die Oberförster von jeder Oberförsterei aufzustellen haben, sind die die Veränderungen darstellenden Karten beizugeben.

Die C. V. F. M. v. 16. Januar 1868 (D. J. V. I S. 113) teilt zur Nachachtung mit, daß in den offenen Ordres, welche den zu den Landestriangulationen kommandierten Offizieren und Trigonometern übergeben sind, bestimmt sei, daß das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz aus den Königl. Forsten gegen Zahlung der Taxe verabfolgt werden solle.

1) Dieses Werk ist zu den Regierungsbibliotheken beschafft nach C. V. M. L. vom 23. Januar 1883. — Zur Unterweisung der betr. Forstbeamten, welche bei Betriebsregulierungen und bei Forst-Einteilungen die Entwerfung von Wegenetzen (namentlich in gebirgigen Gegenden) auszuführen haben, kann die Schrift des jetzigen Forstmeisters Mühlhausen, „das Wegenetz des Forstreviers Gahrenberg" als Anleitung dienen, welche sich gleichfalls in den Regierungsbibliotheken befindet. (C. V. F. M. vom 13. Dezember 1875.)

2) Durch C. V. F. M. vom 3. März 1874 (D. J. V. VII, S. 17) ist aus dem Entwurfe einer „Anleitung zur Einteilung, Vermessung ꝛc. der Königl. Preuß. Staatsforsten," ein Abschnitt über die Behandlung der den Forstgeodäten aus dem Forsteinrichtungsbüreau gelieferten Meß- und Winkelinstrumente veröffentlicht.

3) Es werden an dieser Stelle die in Anwendung kommenden Bestimmungen über Maße und Gewichte, wie sie allgemein bei der Forstverwaltung Beachtung zu finden haben, aufgeführt.

Die neuen Maße und Gewichte sind verbindlich seit dem 1. Januar 1872, gestattet bereits seit dem 1. Januar 1870 (§§ 21 und 22 des Ges. v. 17. August 1868, D. J. V. I S. 125). Durch Reichsges. v. 26. Novbr. 1871 (R. Ges. Bl. S. 397) ist jenes ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gültige Gesetz (bis auf Art. 15 - 20, betreffend die Aichungsbehörden) auch im Königreich Bayern eingeführt. In Ausführung von Art. 15 des Ges. vom 17. August 1868 ist das Ges. vom 26. November 1869 (D. J. V. III S. 94) über die Einrichtung der Aichungsbehörden erlassen; in Abänderung des Gesetzes vom 17. August 1868

Um dem Minister eine Übersicht über die jährlich auszuführenden und im abgelaufenen Rechnungsjahr ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtuungsarbeiten zu gewähren und demgemäß gleichzeitig den Regierungen die nötigen Fonds zur Disposition zu stellen, sind von

---

das Ges. vom 7. Dezember 1873 (R. Ges. Bl. Nr. 33, D. J. B. VI S. 140), wodurch Art. 4 desselben (die Bezeichnung der Meile als Entfernungsmaß) aufgehoben wird, sodann das Ges. von 11. Juli 1884 (Novelle zur Maß- und Gewichtsordnung, D. J. B. XVI S. 172), welches die Art. 1, 3, 6 und 14 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 durch andere Bestimmungen erersetzt. In Ausführung des Ges. vom 11. Juli 1884 sind vom Reichskanzler Ausführungsbestimmungen erlassen unter dem 30. Oktober 1884 (D. J. B. XVII S. 14).

An sonstigen ausführenden Verordnungen ist anzuführen:

C. V. F. M. vom 12. Mai 1869 (D. J. B. II, S. 58) über die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung bei der Preuß. Forstverwaltung vom Wirtschaftsjahr 1871 (1. Oktober 1870) ab. — C. V. M. H. vom 13. Mai 1869 (G. S. S. 746, M. Bl. S. 131, D. J. B. II, S. 57), betr. die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte. Der Abdruck der Tabelle, welche bei der ersten Veröffentlichung fehlerhaft war, ist korrekt erfolgt in D. J. B. II, S. 116. — Die C. V. F. M. vom 30. Oktober 1869 (D. J. B. II S. 175) betrifft die Anwendung der neuen Maße bei der Flächen- und Holzmessung in der Forstverwaltung. — Bekanntmachung des Bundeskanzlers laut Beschl. des Bundesrats vom 6. Dezember 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 698, D. J. B. III S. 95), betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit. — Aichordnung für das Deutsche Reich v. 27. Dezember 1884 (Beil. zu Nr. 5 des R. Ges. Bl. 1885). Bekanntmachungen vom 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882 betr. Medizinalwagen und Medizinalgewichte. Nach Artikel 14 der Novelle vom 11. Juli 1884 sind zur Aichung zugelassen: diejenigen Längenmaße, welche den Meter oder seinem ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder zehnten Teil entsprechen; diejenigen Körpermaße, welche dem cbm, dem hl, dem halben hl oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem l, seinem 2, 5, 10 oder 20fachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen; diejenigen Gewichte, welche dem kg, dem g, dem mg oder dem 2, 5, 10, 20 oder 50fachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teil des kg oder des g entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter. — C. V. F. M. vom 7. Januar 1870 (D. J. B. III S. 98), betr. Mitteilung von Tafeln zur Verwandlung des Preuß. Flächen- und Längenmaßes im Metermaß für die Forstverwaltungs- und Kassenbeamten. — C. V. F. M. vom 14. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 50), betr. Anweisung zur Umrechnung der General-Vermessungs-Tabellen aus dem alten in das neue Flächenmaß. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1877 (D. J. B. IX, S. 519), C. V. M. J., M. H. u. F. M. v. 13. Dezbr. 1877 (M. Bl .78, S. 11), C. V. M. L. vom 21. Mai 1881 u. St. M. B. vom 8. März 1881 (D. J. B. XIII, S. 199), betr. Abkürzung der Maß- und Gewichtsbezeichnungen im amtlichen Verkehr und Bezeichnung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Diese Abkürzungen und Regeln sind folgende:

letzterer Behörde alljährlich am 15. Mai nach einem vorgeschriebenen Schema zwei Nachweisungen einzureichen (C. B. F. M. vom 30. Juli 1878 D. J. B. X S. 352).

A. Längenmaße:		**C. Körpermaße:**	
Kilometer = 1000 m	km	Kubikmeter	cbm
Meter	m[1]	Hektoliter = $^1/_{10}$ cbm	hl
Centimeter = $^1/_{100}$ m	cm	Liter = $^1/_{1000}$ cbm	l
Millimeter = $^1/_{1000}$ m	mm	Kubikcentimeter	ccm
B. Flächenmaße:		Kubikmillimeter	cmm
Quadratkilometer	qkm	**D. Gewichte:**	
Hektar = 1000 qm	ha	Tonne = 1000 kg	t
Ar = 100 qm	a	Kilogramm	kg[2]
Quadratmeter	qm	Gramm = $^1/_{1000}$ kg	g
Quadratcentimeter	qcm	Milligramm = $^1/_{1000}$ g	mg
Quadratmillimeter,	qmm		

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. — Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke, nicht zwischen das Dezimalkomma derselben gesetzt, also 5,37 m, nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

C. B. F. M. vom 11. Juni 1878 (D. J. B. X, S. 356), betreffend **Unterscheidung der festen Maße und des Schichtmaßes** bei der Forstverwaltung (fm = Festmeter, rm = Raummeter). — C. B. F. M. vom 13. Mai 1872 (D. J. B. V, S. 42), betreffend die Einführung der auf das neue Maß durch Behm **umgerechneten Stahl'schen (Bayrischen) Massentafeln** zur Bestimmung des Gehalts stehender Bäume nach Kubikmetern fester Holzmasse. — C. B. F. M. vom 22. August 1871 (D. J. B. IV, S. 50), betreffend **Abrundung der Bruchteile bei der Umrechnung** der bisher in alten Maßen verabreichten **Holzdeputate**, auf Metermaß. — C. B. vom 4. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 52), betreffend die **Einteilung der Försterkluppen** zu Taxationszwecken auf der Rückseite zu 4 und 4 cm. — C. B. F. M. vom 25. November 1876 (D. J. B. IX, S. 31), betr. die **Beschaffung geaichter Meßkluppen** von dem Gabelmaßfabrikanten **Ph. Ch. Barth zu Loffenau**, Oberamt Neuenbürg in Württemberg, für 10,40 ℳ inkl. Verpackung, Frankatur- und Aichungskosten. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Forstextraordinarium zu verrechnen (C. B. M. L. vom 19. Juli 188 1, D. J. B. XIII, S. 241). — C. B. F. M. v. 1. Oktbr. 1875 (D. J. B. VIII, S. 340), betr. **Einführung gleicher Holzsortimente** und einer gemeinschaftlichen **Rechnungseinheit** für Holz im Deutschen Reiche. — C. B. F. M. vom 17. Oktober 1874 (D. J. B. VIII, S. 418), betr. **Reduktion der Reiserstangen** (IV.—VIII. Kl.) und Reiserknüppel von rm in

---

1) Das **Meter** (Stab) ist der zehnmillionenste Teil des Erdquadranten (zwischen Äquator und Nordpol) und wurde dasselbe 1799 auf 443,296 alte pariser Linien = 3,186 preußische Fuß festgesetzt.

2) Das **Kilogramm** stellt das Gewicht des in einem Würfel von ein Zehntel Meter Seitenlänge enthaltenen destillierten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hundertteiligen Thermometers dar.

§ 146.
Die Kartierung.

Bezüglich der Herstellung der Forstkarten enthält neben den älteren Bestimmungen der Instr. für Forstgeometer vom 13. Juli 1819[1]) die Anweisung vom 24. April 1836 in §§ 16—30 nähere Vorschriften, welche mehrfache Abänderungen durch Anschluß an die Vorschriften der Generalstabsvermessung erlitten haben.

Das erste Exemplar der Original-Spezial- (Brouillon-) Karte, wird im Forsteinrichtungsbüreau des Ministeriums aufbewahrt und inventarisiert. Das zweite Exemplar der Spezialkarte ist eine genaue Kopie derselben und wird in der Plankammer der betreffenden Regierung aufbewahrt und in deren Inventarium geführt. Den Lokalbehörden wird letztere nur zeitweise, z. B. bei Grenzdifferenzen, Separationen, Flächenveränderungen mitgeteilt, weshalb dieselbe von handlichem Format in mehreren gleichen Blättern gezeichnet werden soll. Diese Spezialkarten müssen alle Einzelheiten enthalten und wenigstens hinsichtlich der äußeren und Servitutgrenzen, des Areals selbst, sowie der Forsteinteilung mathematische Genauigkeit haben. Ihr Maßstab ist 1 : 5000. — Farben werden nur zur Grenzumränderung und da angewendet, wo es die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen (C. B. M. L. vom 7. Januar 1881) vorschreiben. — Dem Oberförster dient die in einzelne Blätter geteilte zweite Kopie der Spezialkarte (Couponkarte), welche in neuerer Zeit in Halbsektionen nach feststehenden Größenverhältnissen angefertigt wird, zum entsprechenden Gebrauch und zum Nachweis der Veränderungen des Revierzustandes.

Die Wirtschaftskarte, in dem Maßstabe 1 : 25000, wird gewöhnlich auf ein Blatt gezeichnet (außer wo die Handlichkeit die Herstellung mehrerer

fm im Verhältnis $2^1/_2$ rm = 1 fm, sowie der übrigen Nutzholzstangensortimente nebst dem gewöhnlichen Brennholzreisig mit 5 rm = 1 fm. — Die C. V. F. M. vom 30. Oktober 1869 (D. J. B. II, S. 175 ff.) erteilt Vorschriften über die Flächenvermessung und Flächenangaben: 1) sämtliche bisherigen Flächenangaben von Morgen und Quadratruten sind nach ha mit drei Dezimalstellen, die letzte entspricht Zehnern vom Quadratmeter, anzugeben; 2) die bisher nach abgerundeten Morgen angegebenen Flächen sind mit einer Dezimalstelle (letztere entspricht Zehnern von a), anzugeben.

1) Sowohl die Instr. vom 13. Juli 1819, als auch die Anw. vom 24. April 1836 bestimmt, daß die Forstvermessungen zu revidieren sind, wobei keine größere Abweichungen, als das Feldmesser-Regl. gestattet, geduldet werden sollen, bevor die ganze Arbeit vollendet und die ganzen Vermessungskosten ausbezahlt werden (bis dahin nur zu $^3/_4$). Diese Revisionen sollen durch einen Vermessungs-Revisor vorgenommen werden. — Bei nicht vollständig zuverlässigen Forstgeometern sollen, bevor die Arbeiten richtig befunden sind, die Vermessungsgebühren nicht einmal bis zu drei Viertel ausbezahlt werden. (C. F. Ladenb. 1. Juni 1840.)

Blätter erfordert). Sie soll neben der farbigen Darstellung der Holzarten, der periodischen Verteilung der Bestandsflächen und der übrigen Bodenbenutzungsarten auch die Umgebungen, welche auf den Forstschutz und die Bewirtschaftung von Einfluß sind, enthalten. Wo der Umfang eines Reviers oder die parzellierte Lage die einzelnen Forstteile nicht in der richtigen Lage zu einander dazustellen gestattet, ist dies durch Einschließung derselben durch starke Tuschlinien bemerkbar zu machen. In diesem Falle soll zur Übersicht der richtigen Lage an geeigneter Stelle eine Übersichtskarte im Maßstabe von 1 : 100000 angebracht werden. Auch findet zum Ersatz der in den meisten Fällen nicht mehr angefertigten Bestandskarte eine Abtönung der Altersklassen hellere und dunklere Farbengebung der Holzaltersklassen (meist in 3 Abstufungen) statt. Die Wirtschaftskarte wird gewöhnlich durch Druck vervielfältigt und zum Zusammenlegen, auf Leinwand gezogen, eingerichtet. Von diesen abgezogenen Blankets werden 4 Exemplare farbig nach dem vorgeschriebenen Schema ausgearbeitet und in je 1 Exemplar für das Forsteinrichtungsbüreau, den Oberforstmeister, den Forstmeister und den Oberförster hergestellt. — Einen unkolorierten Abschnitt erhält jeder Förster für seinen Schutzbezirk als Schutzbezirkskarte, um sich namentlich aus demselben über die Bestandsabteilungen als Kontrollfiguren für das eingeschlagene Material Kenntnis zu verschaffen und demgemäß die Eintragungen in das Nummerbuch bewirken zu können. Die Kontrolle über die in der Forstplankammer aufbewahrten überflüssigen Blanketexemplare wird in dem Forsteinrichtungsbüreau geführt und ist deren Verabreichung bei dem Minister in Antrag zu bringen.[1])

Eine besondere Bestandskarte, welche dazu dient, die Holzbestände nach den Holzarten, dem Alter und der Verteilung leicht anschaulich zu machen, wird zur Erläuterung des Hauungsplans, sowie zur Ausführung desselben nur in den Fällen erforderlich, wo die zweckmäßige Reihenfolge der Schläge besonders wichtig und schwierig ist (z. B. in Fichtenrevieren). Sie wird in demselben Maßstabe (von 1 : 25000,) wie die Wirtschaftskarte angefertigt und muß die gegenwärtigen Holzbestandsklassen, der Holzbestandstabelle entsprechend, durch Farben-Abstufungen so ausdrücken, daß das älteste Holz durch die dunkelste, das jüngste Holz durch die lichteste Anlegung mit der für die einzelnen Holzarten nach dem Schema der Instr. v. 13. Juli 1819 vorgeschriebenen Farbe unter Einzeichnung der Baumcharaktere für die eingesprengten

1) Zur besseren Ortskenntnis der Holzkäufer können denselben reduzierte Forstkarten für den Preis von $1_{,5}$ *M* für das Stück abgegeben werden. Dieselben sind bei den Forsteinrichtungsbüreau zu beantragen, und sind die Geldbeträge der Forstkasse unter Titel „Insgemein“ zur Erhebung zu überweisen, (C. V. F. M. v. 6. Nov. 1876, D. J. B. IX, S. 27).

Holzarten dargestellt wird. Die Bezeichnung der Wirtschaftsperioden findet hier nicht statt.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Hauungsplankarte, welche die allgemeine Anordnung und Reihenfolge der Schläge, die bei Einrichtung eines Forstes beabsichtigt wird, darstellen soll. Hier wird mit der dunkelsten Farbe, welche bei der Bestandskarte das Alter des Holzes anzeigt, die Zeit der Benutzung im zweiten Umtriebe dargestellt. Die Bestands- und Hauungsplankarte werden, wenn deren Herstellung angeordnet wird, nur in je einem Exemplar hergestellt und zwar unter Benutzung eines gedruckten Blankets der Wirtschaftskarte, sowie in der Plankammer der Regierung aufbewahrt.

Die früher für jeden Regierungsbezirk angefertigte General-Forstkarte, welche nicht allein die Königlichen Forsten, sondern auch die Kommunal-, Instituts- und Privatwaldungen, womöglich zugleich auch die Königlichen Domänen-Vorwerke nachweisen soll und von der ein Exemplar für das Ministerium, ein zweites für die Regierung angefertigt wurde, ist gegenwärtig durch die neuen Generalstabskarten, welche für die östlichen Provinzen meist vollendet und zum allgemeinen Gebrauch im Buchhandel erschienen sind, meist überflüssig geworden.[1])

Die preußische geologische Landesanstalt in Berlin läßt in dem Maßstabe der Generalstabskarten (1:25000) nach geologisch-agronomischen Aufnahmen Karten erscheinen, welche die geologische Darstellung mit der Bezeichnung der Bodenarten verbindet. Derartige Karten (dieselben sind für 2 ℳ für das Blatt käuflich zu haben) sollen für das ganze Flachlandsgebiet des preußischen Staates angefertigt werden.

---

1) Zur besseren Erhaltung der zu versendenden, namentlich auch an das Ministerium einzureichenden Karten, ist angeordnet daß, außer den wertlosen zu den Akten zu nehmenden Handzeichnungen, solche vorher auf Leinwand gezogen und mit einer Bandeinfassung versehen werden müssen. Auf ältere Karten findet indessen diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn nicht durch das nachträgliche Aufziehen derselben auf Leinwand die geometrische Richtigkeit beeinträchtigt wird. In diesen Fällen sind aber wenigstens die Ränder mit starkem Papier oder Leinwandstreifen vorsichtig zu unterkleben und mit dauerhaftem Bande einzufassen (C. V. F. M. v. 1. Febr. 1856). – Über Aufbewahrung und Versendung der Spezialforstkarten erteilt ferner die C. V. M. L. vom 14. April 1885 (D. J. V. XVII S. 428) nähere Anweisung. Die ältern Karten von größerem Format in gerolltem Zustande sind mit Stockrollen von mindestens 3 cm Stärke zu versenden. Die neuern Original-Spezialkarten (im Forsteinrichtungsbüreau aufbewahrt) werden in Pappmappen aufbewahrt und versendet. Die Kopien dieser Karten (bei den Regierungen) sind gerollt in Pappfutteralen oder ungerollt in Mappen aufbewahrt und in Blechkapseln oder Mappen zu versenden und sind auch in den Büreaus nur in dieser Verpackung vorzulegen. Die Kopien von letztern in Halbsektionen (auf den Oberförstereien) sind in dauerhaften Mappen aufzubewahren und zu versenden.

§ 147.

Die Flächenfeststellung.

Die General-Vermessungstabelle hat den Zweck, das auf Grund der Spezialvermessung, Flächenberechnung[1]) und Kartierung ermittelte Areal des Forstreviers, und zwar getrennt nach den zur Holzzucht benutzten, zu anderen Nutzungsarten vorgesehenen und nach ertraglosen Flächen, soweit solche auf der Sezialkarte in besonderen Bestandsabteilungen und abgeschlossenen Figuren nachzuweisen sind, sowohl im einzelnen nachzuweisen, als auch solche summarisch übersichtlich zusammenzustellen und hieraus die Gesamtgröße des Forstreviers herzuleiten.

Das erste in der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1879 gegebene Schema zur Generalvermessungstabelle hat im Laufe der Zeit vielfache Veränderungen erfahren. Das jetzt gebräuchliche Formular wird, wie alle Vermessungs- und Betriebsregulirungsformulare, aus dem Forsteinrichtungsbüreau geliefert, auf welchem die bei Aufstellung zu beachtenden Punkte durch Vordruck zur Berücksichtigung mitgeteilt sind.

Bei den Taxations-Revisionen (Anleitung v. 20. Novbr. 1852) wird je nach Ausdehnung der eingetretenen Veränderungen die General-Vermessungs-Tabelle entweder durch Korrekturen mit roter Tinte, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt, berichtigt, oder durch Nachträge, auf welche entsprechenden Ortes verwiesen wird, ergänzt oder nötigenfalls neu aufgestellt.[2])

Das Schlußergebnis der General-Vermessungs-Tabelle, welches durch Verfügung des Ressortministers nach zur Holzzucht nutzbarer, nicht zur Holzzucht benutzter, hierin enthaltener ertragloser Fläche und summarisch festgestellt wird, bildet die etatsmäßige Fläche des Reviers, welche dem Forst-Natural-Etat einer jeden Oberförsterei vorgetragen wird.

1) Infolge der zur Zeit mehrfach stattfindenden Netzlegungen und trigonometrischen Berechnungen hat sich die frühere Art der Flächenberechnung auf den Spezialforstkarten mittelst Zirkels und Maßstabs, bezw. Planimeters, wesentlich geändert. Die von dem Forstmeister Defert herausgegebenen „Tafeln zur Berechnung rechtwinkliger Coordinaten" (Berlin, 1868 bei Springer), welche auf den Oberförstereien inventarisiert sind, dienen als Hülfsmittel zur Flächenberechnung bei größeren Neumessungen. Durch diese Tafeln kann auf elementarem Wege die Lage der einzelnen Punkte bestimmt werden, auch die Flächenermittelung erfolgen, bevor noch die Kartierung erfolgt ist.

2) Bezüglich der erforderlichen rechnerischen Prüfung der Gen.-Verm.-Tabelle (sowie bezüglich der sonstigen Abschätzungs- und Betriebsregulierungs-Schriftstücke) enthält die C. V. F. M. vom 1. Mai 1857 entsprechende Anweisung.

§ 148.

Das Flächenregister.

Bei jeder neuen Festsetzung der Fläche muß in dem Eingange des nächsten Natural-Etats-Entwurfs die Differenz der Fläche gegen den früheren Etat einzeln, unter genauer Bezeichnung der Belege, nachgewiesen werden, so daß alle in dem Areal der Königl. Forsten im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen aus den Etats-Entwürfen ersichtlich werden und hierauf mit einiger Sicherheit zurückgegangen werden kann, wenn auch in späteren Zeiten die Akten über die einzelnen Veränderungen nicht mehr vorhanden oder zu beschaffen sein sollten. Die näheren Erläuterungen über den so zu führenden Nachweis der Flächenveränderungen sind im Etats-Schema, welches bei Aufstellung des Naturaletats jeder Oberförsterei überwiesen wird, gegeben.

Als fortlaufender Kontrollapparat für alle im Laufe der Verwaltung eintretenden Flächenveränderungen einer Oberförsterei dient das Flächen-Register (in Abschnitt B, C und D), dessen Einrichtung und Führung nach der C. V. F. M. 12. Juni 1857 stattfindet. Dasselbe wird nach dazu erteiltem Schema in zwei Exemplaren geführt, und zwar ein Exemplar von dem Oberförster für die von ihm verwaltete Oberförsterei, das andere Exemplar von der Kalkulatur der Königlichen Regierung für jede Oberförsterei des Bezirks.

Das in einem Bande vereinigte Flächenregister enthält 4 Abschnitte: Abschn. A — das Kartenverzeichnis, in welchem alle vorhandenen Karten-, Vermessungs- und Abschätzungsschriften einer Oberförsterei, gleichviel bei welcher Verwaltungsstelle sie sich befinden, nachgewiesen, ersichtlich gemacht und mit der Inventarisationsnummer und ihrem Aufbewahrungsort bezeichnet werden.[1]) Ein solches Kartenverzeichnis wird auch bei dem Ministerium geführt, so daß mithin für Übereinstimmung aller drei Exemplare Sorge getragen werden muß. Bei den eingetragenen Karten ist deren vollständiger Titel nebst der Jahreszahl ihrer Anfertigung, der Maßstab, die Beschaffenheit (z. B. auch ob auf Leinwand gezogen oder nicht) zu vermerken. Einstweilige Versendungen von Karten ꝛc. sind nicht als Abgang in den Abschn. A einzutragen, sondern in einem Journal zu kontrollieren. Bei der stattfindenden Neuanlage eines Flächenregisters ist das Kartenverzeichnis des alten Flächenregisters einfach in das neue abzuschreiben, jedoch mit Berücksichtigung der in dem alten etwa notierten Abgänge und Veränderungen. — Der Abschn. B

---

1) Die zu dem Gebrauche für die Forstschutzbeamten bestimmten, nur aus Blankets der gedruckten reduzierten Karten hergestellten Forstschutzbezirkskarten (s. S. 380) sind nicht in das Kartenverzeichnis einzutragen, sondern nur in das Inventarienverzeichnis der betreffenden Oberförsterei (C. V. F. M. v. 24. Dezbr. 1858).

hat den Zweck, einerseits die eingeleiteten Flächenveränderungen zu vermerken und deren richtige Übertragung nach Abschn. C u. D zu kontrollieren und sicher zu stellen, andererseits bei den Etatsrevisionen darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen bereits genehmigte Flächenveränderungen etwa noch nicht zur Ausführung gekommen und im Etat berücksichtigt sind. Einzutragen ist in Abschn. B in chronologischer Folge jede projektierte Veränderung im Besitzstande, sowie in der Benutzungsweise des Areals, sobald das Projekt soweit gediehen ist, daß die Ausführung wahrscheinlich wird. Alle in dem Abschn. C u. D erscheinenden Veränderungen müssen deshalb auch in Abschn. B eingetragen sein. Sobald eine eingeleitete Flächen-Veränderung wirklich zur Ausführung gelangt, ist dieselbe nach Abschn. C oder D zu übertragen und hierüber in der Rubrik „Bemerkungen" des Abschn. B eine Notiz zu machen. Wegen noch mangelnder Justifikatorien darf die Übertragung nach C oder D nicht aufgeschoben werden, vielmehr ist hierfür die endgiltige Übergabe der Fläche maßgebend. Hat sich ein in Abschn. B eingetragenes Projekt zerschlagen, so ist dies hier zu vermerken und in diesem Falle, wie bei Übertragung nach C u. D, die laufende Nummer in Abschn. B mit roter Tinte zu durchstreichen. Bei der Etatsfertigung ist betreffs der zur Zeit des Abschlusses des Flächenregisters noch nicht erfolgten Ausführungen der in Abschn. B vermerkten Projekte hier über die Lage der Sache eine kurze Bemerkung in Blei zu machen. Bei der neuen Anlegung von Abschn. B sind alle eingeleiteteten und vor dem Abschlusse zum letzten Etat noch nicht durch definitive Übergabe bereits ausgeführten Flächen-Veränderungen einzutragen.[1]) — Der Abschnitt C des Flächenregisters hat den Zweck, die erforderlichen Angaben zu liefern, um durch den Abschluß desselben jederzeit den gegenwärtigen Flächeninhalt des Reviers genau feststellen zu können. Es sind hier deshalb alle Veränderungen einzutragen, welche den Besitzstand des Forsteigentums, mithin die Gesamtfläche des Reviers, betreffen. Die Eintragung muß im einzelnen und mit speziellen Angaben erfolgen, so daß jede stattgefundene Veränderung ersichtlich ist, auch wenn ein Flächenaustausch mit gleichen Flächengrößen stattfindet[2,3]). — Der Abschnitt D des Flächenregisters

1) Die Führung eines vierten Exemplars des Abschnitts B des Flächenregisters seitens der Forstinspektionsbeamten ist gegenwärtig fortgefallen.

2) Wegen Berichtigung des Flächenregisters bei Servitutabfindungsflächen nach der General-Verm.-Tabelle: vgl. E. V. F. M. v. 15. Januar 1869 (D. J. V. II, S. 31). Hiernach sollen bei Beantragungen Flächenabtretungen bei Ablösungen von Forstservituten in den die Genehmigung nachsuchenden Berichten die Flächenangaben, welche noch einer genauen nachträglichen Vermessung unterliegen, mit „circa" bezeichnet werden, damit das justifizierende Reskript auch nur eine ungefähre Flächenangabe enthält und zur Belegung der genau ermittelten Fläche nicht Weiterungen und wiederholte Berichterstattungen bezw. Reskripte erforderlich macht.

3) In Abschnitt C und D des Flächenregisters ist stets genau zu verzeichnen, mit welchen Flächen die einzelnen Bestandsabteilungen oder Jagen an den Flächen-

soll die Übergänge von zur Holzzucht bestimmtem zu dem nicht zur Holzzucht bestimmten Boden und umgekehrt, mithin die Flächenveränderungen nachweisen, welche auf den Gesamtflächen-Inhalt des Reviers ohne Einfluß bleiben. Nur vorübergehende Veränderungen in der Benutzungsart sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Neuanlage des Flächenregisters ist der Flächeninhalt so vorzutragen, wie er im neuesten Natural-Etat verzeichnet ist. Alle seit dem Abschlusse des alten Flächenregisters für die letzte Etatsfertigung zur Ausführung gekommenen Flächenveränderungen sind in Abschn. C und D nachzutragen. Hat seit der letzten Etatsfertigung eine neue Feststellung des Flächeninhalts durch Ministerial-Verfügung infolge einer Taxations-Revision, oder einer neuen Vermessung oder Betriebsregulierung stattgefunden,[1]) so ist zugleich ein Abschluß des Abschn. C und D für denjenigen Zeitpunkt einzuschieben, für welchen die Fläche durch Minist.-Verf. neu festgesetzt worden ist, so daß Abschn. C diese Flächen-Feststellung ersichtlich macht und für die nächste Etatsfertigung schon die Abschnitte: — A bis zur neuen Festsetzung der Fläche — B seit der neuen Festsetzung der Fläche — enthält, nach denen im Eingange des neuen Natural-Etats die Flächenveränderungen nachgewiesen werden müssen. — Der Abschnitt C und D des Flächenregisters sind stets abzuschließen: 1. wenn eine neue Betriebsregulierung oder Vermessung mit Aufstellung einer neuen General-Vermessungs-Tabelle stattfindet, so daß der Abschn. C unter Aufnahme aller Veränderungen mit der Schlußsumme der General-Vermessungs-Tabelle übereinstimmt; 2. wenn eine Taxationsrevision stattfindet in gleicher Art in Übereinstimmung mit dem durch das Revisionsprotokoll festzustellenden Flächeninhalt; 3. bei Aufstellung eines neuen Etats, um daraus nach den für die Etatsfertigung ergehenden Vorschriften den in den Etat zu übernehmenden Flächeninhalt herzuleiten. Beide Exemplare des Flächenregisters müssen hierbei genau übereinstimmen.

§ 149.

Arealveränderungs- und Flächenveräußerungs-Nachweisung.

Durch E. V. M. L. v. 5. April 1880 (D. J. V. XII S. 236) wird als zweckmäßig empfohlen, behufs Aufstellung der jährlich zum 1. Juli dem

---

Ab- oder Zugängen beteiligt sind (Anl. zur Führung des Taxations-Not.-Buches vom 6. Mai 1870).

1) Bei jeder Taxationsrevision werden alle seit dem Jahre der Schätzung eingetretenen Veränderungen festgestellt. Sollte das Vermessungswerk schon inzwischen eine weitere Berichtigung erfahren haben, so ist dies besonders anzugeben. Nach dem geprüften und festgestellten Flächenregister und Taxations-Notizbuche wird eine besondere Nachweisung, die Flächenveränderungs-Nachweisung aufgestellt (§ 6 der Anw. v. 20. November 1852).

Minister, einzureichenden Arealveränderungs-Nachweisung das Exemplar des Flächenregisters der Regierung abzuschließen. Diese Arealveränderungs-Nachweisung wird nach einem durch letztbezeichnete Verfügung erteilten Schema aufgestellt und soll die im letzten Etatsjahre bei der Forstverwaltung vorgekommenen Arealveränderungen, welche bei Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsetats zu berücksichtigen sind, in der Art nachweisen, daß ersehen werden kann, wie viel von der Gesamtfläche zur Holzzucht bestimmt, wie viel nicht zur Holzzucht bestimmt und welche unnutzbaren Flächen darunter enthalten sind.[1])

Zur rechnungsmäßigen Justifikation der durch Veräußerungen von Forstgrundstücken, durch Ablösungen, Servitut-Abfindungen, Regulierungen bäuerlicher Verhältnisse entstandenen Ab- und Zugänge dienen die jährlich aufzustellenden und den Spezialgeldrechnungen beizufügenden Flächenveräußerungs-Nachweisungen. Die Vorschriften für Aufstellung derselben sind in den C. V. F. M. v. 28. Mai 1825, 5. Juli 1826 u. 16. Febr. 1827 enthalten. Das ursprüngliche Schema hat mehrfache Abänderungen erlitten, indessen bleiben die in bezeichneten Verfügungen ausgesprochenen Vorschriften bei Aufstellung dieser Nachweisungen noch jetzt maßgebend. Dieselben bezwecken nicht allein eine Kontrolle über etats- und rechnungsmäßige Einnahmeausfälle der Spezialkassen, sondern auch, in Verbindung mit den Übersichten über die Domänen-Veräußerungsgelder, eine Grundlage bei Revision der von den Regierungs-Hauptkassen nur summarisch gelegten Domänen-Veräußerungsgelder-Rechnungen zu gewähren. Die Flächenveräußerungs-Nachweisungen sind deshalb nach den dem Spezialrendanten der Forstkassen nach erteiltem Schema von der Regierung zuzufertigenden Notizen alljährlich aufzustellen und der Geldrechnung der betreffenden Oberförsterei anzuheften, die Beläge hierzu in einem besonderen Belagshefte beizufügen, event. bei Nichtvorkommen von Arealveränderungen durch eine Vakatanzeige zu ersetzen. Damit die nötige Übereinstimmung dieser Nachweisungen mit der Jahres-Übersicht der Hauptkassen erhalten werde, ist in jedem Veräußerungsfalle die Haupt- und Spezialkasse mit Anweisung zu versehen, in welchem Jahrgange die Veräußerung nachzuweisen sei.

---

1) Durch das durch C. V. M. L. vom 5. April 1880 erteilte Schema und die Anordnung dessen Einreichung am 1. Juli j. J. werden die C. V. vom 16. Juli 1874 (D. J. B. VII, S. 84), C. V. vom 2. September 1876 (D. J. B. IX, S. 19) und C. V. 21. Juli 1879 (D. J. B. XI, S. 65), letztere jedoch nicht betreffs der einzureichenden Flächennachweisung der Domänenverwaltung, eingeschränkt. Ergänzt ist die C. V. vom 5. April 1880 durch C. V. M. L. vom 28. Februar 1885 (D. J. B. XVII, S. 77). Hiernach soll der durchschnittliche Ankaufs- und Verkaufspreis für das ha ersichtlich gemacht werden.

§ 150.
Die Sicherung des Forstareals durch Eintragung in das Grundbuch.

Das Gesetz v. 5. Mai 1872 (Ges. S. S. 433) über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, sowie die Grundbuchordnung von demselben Datum (Ges. S. S. 446) mit einer Abänderung in § 132 durch Ges. v. 14. März 1882 (das Geltungsbereich beider Gesetze erstreckt sich auf die Landesteile, in welchen das A. L. R. und die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezbr. 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietsteile der Provinz Hannover) hatte die Erwägung veranlaßt, in wie weit das fiskalische Eigentum durch Eintragung in das Grundbuch sicher zu stellen sei, bezw. welche Eigentumsbeschränkungen und dingliche Rechte zu Gunsten des Fiskus der Eintragung nach Maßgabe des § 73 der Grundbuchordnung bedürften. In letzterer Beziehung fordert der § 12 des Gesetzes über den Eigentumserwerb von dem Zeitpunkte am 1. Oktbr. 1872 ab die Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen (nicht also öffentliche Lasten), in das Grundbuch, wenn solche Lasten gegen dritte Personen nicht wirkungslos werden sollen; hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, Miete, Pacht und solche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche auf Grund des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erworben sind. — Betreffs der Eintragung der Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten sind die Bestimmungen der §§ 7, 18, 58 und 64 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich maßgebend. — Da nach § 73 der Grundbuchordnung solche auf privatrechtlichem Titel beruhenden Eigentumsbeschränkungen, soweit diese an dem Tage des Inkrafttretens der Grundbuchordnung ohne Eintragung bestanden, bis zum 1. Oktbr. 1878 bei Vermeidung der Präklusion dritten Personen gegenüber eingetragen werden mußten, so erließ der Finanzminister für die Forstverwaltung durch C. V. v. 23. Oktbr. 1872 (D. J. V. V, S. 111) die Anweisung zur Feststellung der zu Gunsten des Forstfiskus bestehenden Dispositionsbeschränkungen behufs deren nachträglicher Eintragung bis zu gedachtem Termine.[1])

1) Nach § 77 der Grundbuchordnung sollen die für Aufhebung von Servituten festgesetzten Renten auf das belastete Grundstück eingetragen werden. Da Grundbuchblätter für das fiskalische Eigentum entweder gar nicht angelegt sind, oder, wo sie angelegt wurden, die Belastung derselben mit geringfügigen Schulden der Staatsverwaltung bei Veräußerungen, Vertauschungen 2c. behufs Einholung der Genehmigung der eingetragenen Berechtigten Unbequemlichkeiten bereiten würde, so ist entweder bei Abschluß der Rezesse der Verzicht der Rentenempfänger auf Eintragung festzusetzen, oder, wenn diese die Eintragung verlangen sollten, die Rente sofort zu kündigen und die Kapitalzahlung in Gemäßheit Art. 8 des Ges. vom 2. März 1850 zu leisten (C. V. F. M. v. 24. Septbr. 1872, D. J. V. VI, S. 134).

Ferner erging die C. V. F. M. v. 10. Febr. 1873 (D. J. B. VI, S. 34) betreffs der Anlegung von Grundbuchblättern für die zum Ressort der Forstverwaltung gehörenden Grundstücke. Nach §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb in Verbindung mit §§ 2 und 48 der Grundbuchordnung von demselben Datum ist die Anlegung eines Grundbuchblattes von einem fiskalischen Grundstück nur insoweit erforderlich, als dasselbe veräußert oder belastet werden soll.

In diesem Fall muß für das betreffende Grundstück, wenn es nicht schon ein besonderes Grundbuchblatt hat, sofort nach erfolgter höherer Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung und der Regel nach noch vor Abschluß des Vertrages die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes nach Maßgabe des § 8 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 erfolgen. Soll das fiskalische Grundstück nur teilweise veräußert oder belastet werden, so wird empfohlen, jene Operation nicht auf den zu veräußernden oder zu belastenden Teil zu beschränken, sondern auf das ganze betreffende Grundstück dergestalt auszudehnen, daß von demselben nur eine Abschreibung rücksichtlich der erfolgenden Veräußerung zu bewirken ist.

In den Fällen, in welchen die Anlegung neuer Grundbuchblätter nicht unbedingt erforderlich ist, bleibt zu erwägen, ob dieselbe sich nicht als zweckmäßig empfiehlt. Dafür spricht § 6 des Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb ꝛc., welcher den Fiskus in Ansehung derjenigen Grundstücke, als deren Eigenthümer er im Grundbuche eingetragen ist, vollständig und unbedingt dagegen schützt, daß ein Dritter durch Ersitzung Eigentum an dem Grundstück erwerbe. Nach der früheren Gesetzgebung gewährt die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche dem eingetragenen Grundeigentümer diesen Schutz nicht, wenngleich §§ 35 flgde. Teil II, Tit. 14 des A. L. R. die Entziehung des staatlichen Domänen- und Forsteigentums durch Verjährung erschwerten, ohne letztere gänzlich auszuschließen.[1])

---

1) Vgl. E. R. G. vom 10. Mai 1884. Hiernach ist derjenige, welcher das Eigentum eines Grundstücks von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs aufgelassen erhalten und Eintragung erlangt hat, gegen die Anfechtung des wirklichen Eigentümers gesichert, wenn sich herausstellt, daß der Veräußerer irrtümlich eingetragen war. Dieser Grundsatz greift aber nicht Platz, wenn die Eintragung des Veräußerers aus der Zeit vor der Zeit des Ges. vom 5. Mai 1872 herrührt. — Im Anschluß an dieses Erk. ist durch C. V. M. L. vom 24. April 1885 (D. J. B. XVII S. 213) darauf hingewiesen, daß durch irrtümliche Eintragungen des Eigentums im Grundsteuerkataster bei Veräußerung dieses Eigentums an einen Dritten dem Fiskus Flächen rechtskräftig aberkannt seien. Es wird daher auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei sich darbietenden Gelegenheiten die Übereinstimmung der Grundsteuerurkunden mit dem thatsächlichen Besitzstande sorgfältig zu prüfen.

Die erforderte gutachtliche Äußerung der Bezirksregierungen darüber, ob nicht von allen Forstgrundstücken die Anlegung neuer Grundbuchblätter angemessen sei, ist je nach den lokalen Verhältnissen innerhalb der Bezirke und nach Verschiedenheit der Auffassungen erfolgt. Während einzelne Bezirksregierungen die Eigentums-Eintragung in das Grundbuch und die Anlage eines Grundbuchblattes für jede Oberförsterei für wünschenswert erachtet haben, wurde in anderen Bezirken die Sicherung des forstfiskalischen Eigentums auch ohne diese Maßregel für genügend erachtet und von der Anlegung von Grundbuchblättern für das fiskalische Eigentum Abstand genommen; mithin ist der fiskalische Forstbesitz nicht überall in den Grundbüchern verzeichnet. Hiernach gestaltet sich auch das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen verschieden, indem entweder noch vor der Abtretung und Auflassung eines bisherigen forstfiskalischen Grundstücks für dasselbe mit der Bezeichnung des Grundsteuerkatasters ein neues Grundbuchblatt angelegt werden muß, oder bei der Auflassung nur eine Abschreibung von dem bereits bestehenden Grundbuchblatt des gesamten fiskalischen Besitzes einer Oberförsterei behufs Übertragung desselben auf das Grundbuchblatt des neuen Eigentümers erforderlich wird.[1])

C. Die Veränderungen des Forstareals durch Veräußerung und sonstige Abtretung, Tausch, Ankauf sowie in der Benutzungsart.

§ 151.

Veräußerungen und sonstige Abtretung.

Die von leitender Stelle ausgehenden Grundsätze über die Veräußerung und Abtretung von Domänen- und Forstflächen sind seit Erlaß des Hausgesetzes vom 17. Dezbr. 1808, des Edikts vom 6. Novbr. 1809 und der das gesamte Schuldenwesen regelnden Verordnung vom 17. Jan. 1820 (s. S. 355 bis 360) mehrfach schwankend gewesen; namentlich sind in den westlichen Provinzen in den Jahrzehnten nach letzterer Verordnung die eigentlichen Domänen (in minder beträchtlicher Ausdehnung der Forstbesitz) bis auf geringe Überbleibsel zur Veräußerung gelangt, um die aus der französischen Okkupation

1) Es wäre der Erlaß der allgemeinen Vorschrift zur Zeit zu wünschen gewesen, daß für jede Oberförsterei ein Grundbuchblatt angelegt würde. Es wären hiermit die bei Flächenveränderungen sich immer wiederholenden Unbequemlichkeiten und Weiterungen behufs Eröffnung eines besonderen Grundbuchblattes für die von der Veränderung betroffenen Parzellen nicht allein vermieden worden, sondern auch überall die genaue Vergleichung der Forstkarten mit den Katasterkarten zur Zeit nötig gewesen, so daß Ungenauigkeiten der letzteren und Differenzen, die sich vielfach vorfinden, rechtzeitig zu beseitigen gewesen wären. Eine üble Folge der Unterlassung der allgemeinen Anlage von Grundbuchblättern für die Forstflächen ist bereits in vorseitiger Anm. erörtert.

in den Jahren 1806—1814 herrührende drückende Schuldenlast zu vermindern und abzutragen. Als ein noch jetzt fühlbarer Verlust für die Forstverwaltung ist die damals in allen Provinzen von der Domänenverwaltung veranlaßte Veräußerung der unter deren Verwaltung stehenden, innerhalb der Waldkörper liegenden Seen, Gewässer und anderer Dominial-Grundstücke zu betrachten, so daß hierdurch lästige fremde Enklaven entstanden sind, deren Wiedererwerbung bei den inzwischen erheblich gesteigerten Werten meist unmöglich geworden ist. Gegenwärtig wird danach gestrebt, den Staatsforstbesitz unvermindert zu erhalten und außer denjenigen Fällen, wo Abfindungen gesetzlich zur Ablösung der Waldservituten erforderlich werden, nur da Verminderungen eintreten zu lassen, wo eine Überführung von zu einer höheren Kulturart geeigneten Forstländereien, unbeschadet anderer die Erhaltung von Wald rechtfertigender Zwecke, zweckmäßig erscheint. Dem gegenüber wird danach gestrebt, durch Ankauf von Ödländereien, namentlich wenn solche zur Abrundung bereits bestehender Forstkörper dienen, den allgemein staatswirtschaftlichen Zwecken der Landeskultur Rechnung zu tragen, um solche zur Aufforstung zu bringen; letzterer Zweck wird auch durch Grundstücks-Austausch zu erreichen gesucht unter Erstrebung einer besseren Begrenzung der Waldkörper.

Diese auch jetzt noch im wesentlichen leitenden Grundsätze sind in der C. V. F. M. vom 23. Juni 1848 (M. Bl. S. 319) niedergelegt. Hiernach liegt die Absicht vor, alle kleineren von den Haupt-Revieren isoliert belegenen Forst-Parzellen, unter Umständen auch größere Forstabschnitte, in dem Falle zu veräußern, wenn die Beschaffenheit des Bodens und Klimas es außer Zweifel stellt, daß diese Ländereien als Acker oder Wiesen genutzt einen nachhaltig höheren Ertrag gewähren, als durch forstmäßige Bewirtschaftung, und wenn der unentbehrliche Holzbedarf der Gegend auch bei einer Verminderung der Waldungen noch befriedigt wird. Solche kleine abgelegene Parzellen, soweit sie nicht zur Abfindung von Forstservituten zweckmäßig zu verwenden sind, sollen zum Verkauf gebracht und nur dann hiervon ausgeschlossen werden, wenn deren Abholzung und landwirtschaftliche Nutzung eine den umliegenden Grundstücken verderblich werdende Versandung oder andere nachteilige Einwirkung besorgen läßt. Größere Forstabschnitte sollen indessen nur dann zum landwirtschaftlichen Betriebe überwiesen werden, wenn entweder die Güte des Bodens einen nachhaltig höheren Ertrag sicher in Aussicht stellt, oder die Abrundung der verbleibenden Forsten nicht gestört, oder das Revier durch den Verkauf nicht in der Art beschränkt wird, daß zwischen dem Ertrage und den Verwaltungs- und Schutzkosten ein Mißverhältnis eintritt. In letzterem Falle bleibt indessen die Erwägung nicht ausgeschlossen, ob nicht etwa das ganze Revier aufzulösen und zur Veräußerung zu bestimmen sei.

Als Grundsatz der Veräußerung ist deshalb einerseits die Verminderung der Verwaltungs- und Schutzkosten, mithin die Erhöhung der Nettoerträge, andererseits

die Rücksicht auf die sich vermehrende Bevölkerung, um letzterer Gelegenheit zu selbständigem Erwerbe zu geben, hingestellt worden. Als Verminderungsgrund wird der Umstand, daß der aufstehende Holzbestand noch nicht seine volle Haubarkeit erreicht hat, in dem Falle nicht anerkannt, daß der jährliche Holzzuwachs hinter der höheren Bodennutzung und den sonstigen Vorteilen der Veräußerung zurückbleibt.[1])

Die vorstehenden Grundsätze, nach welchen zur Zeit die Nachweisungen von den zu veräußernden Forstgrundstücken aufgestellt wurden, sind auch später noch in der C. V. F. M. vom 8. Juli 1870 (D. J. B. III, S. 155) als zutreffend erachtet worden; namentlich wird hier darauf hingewiesen, daß durch fortschreitende Ablösung der Forstservituten, erweiterte Kommunikationsmittel und infolge vermehrter Bevölkerung inzwischen erhebliche Erweiterungen in den Gesichtspunkten für die Veräußerung von Forstgrundstücken eingetreten seien und daß hierdurch eine Ausdehnung der neu aufzustellenden Nachweisungen gegen die früheren gestattet werde.[2])

Der Veräußerung der in der Ministerialinstanz geprüften Objekte muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Natur der Staatsdomänen und Staatsforsten jedesmal die Erteilung der Allerhöchsten Genehmigung vorhergehen. Die in dieser Weise genehmigten Veräußerungs-Nachweisuugen sind indessen nicht unabänderlich, vielmehr sind die Regierungen zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sich gegen die Veräußerung einzelner

---

1) In den Etats werden die Veräußerungsforsten mit ihren Flächen besonders ersichtlich gemacht. Es sind nur die mit Allerh. Genehmigung zur Veräußerung bestimmten Forstgrundstücke unter die Veräußerungsforsten aufzunehmen. Wenn bei solchen Flächen später eine Zurückstellung von der Veräußerung aus irgend welchen Gründen erfolgt, was bei neuen Forsteinrichtungen zu erwägen ist, so ist hierzu die Ministerialgenehmigung erforderlich, welche mittels besonderen Berichts einzuholen ist. Geeigneten Falls soll aber im Etat bei zur Veräußerung genehmigien Flächen durch Vermerke (Vertauschung, Servitutabfindung ꝛc.) auf eine solche anderweite Verwendung verwiesen werden. Wo unter den bleibenden Forsten isolierte, sich zur Vertauschung, Servitutabfindung ꝛc. eignende Forsten vorhanden sind, bezw. hierzu bestimmt sind, werden diese zweckmäßig getrennt von den übrigen zur nachhaltigen dauernden Bewirtschaftung bestimmten Forsten zu behandeln sein, wodurch die spätere Berichtigung der Taxationswerke erleichtert wird. Ob solche Forsten noch vorläufig der nachhaltigen Ertragsberechnung mit zu unterwerfen sind, hängt von den Lokalverhältnissen ab und ist zur Ministerialentscheidung zu bringen (C. V. F. M. vom 3. Dezember 1853).

2) Durch die C. V. vom 8. Juli 1870 ist auch das Schema zur Veräußerungs-Vorschlagsübersicht erteilt. In derselben ist neben der Bezeichnung der zu veräußernden Fläche nach Oberförsterei, Schutzbezirk, Jagen, Abteilung und laufender Nummer auch die genaue Bezeichnung der Größe nach den vorhandenen Vermessungsschriften, mit Trennung des nutzbaren Bodens vom Unlande, anzugeben, hierauf die volle behufs der Veräußerung ermittelte Bodenrente, dann die Grundsteuer und der Wert, welcher nach Abzug derselben verbleibt. Diesem zu kapitalisierenden Betrage ist der Kapitalwert der Jagdnutzung hinzuzurechnen.

Grundstücke späterhin etwa noch Bedenken ergeben sollten. Ebenso findet die Veräußerung nur unter günstigen Umständen und nur dann statt, wenn die Erzielung entsprechender Preise zu gewärtigen ist.

Überdie sonstigen Grundsätze, die formelle Behandlung bei den Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie über das in den Veräußerungsterminen zu beobachtende Verfahren und die zu Grunde zu legenden Bedingungen sind nachstehende leitende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Vorschrift in § 21 zu 1 der Regierungs-Instr. v. 23. Oktbr. 1817, betreffend die Endbestimmung über die Substanz von Domänen- und Forstgrundstücken und die bezügliche Bestimmung unter a der Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825[1]) sind durch A. K. O. vom 5. März 1870 dahin abgeändert worden, daß die Veräußerung von Forstgrundstücken bis zum Ertrage von 15 ℳ, welcher nach dem bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgekommenen Pachtzinse bezw. nach einem speziell aufzustellenden Anschlage zu bestimmen ist, durch die betreffende Regierungs-Abteilung ohne vorherige Anfrage stattfinden darf; daß ferner der Verkauf im Wege der Lizitation die Regel zu bilden hat, ein Verkauf aus freier Hand nur in den durch die A. K. O. v. 16. Jan. 1838 nachgelassenen Ausnahmefällen[2]) gestattet wird. Der Ressortminister

1) Es sollte nach bezeichneter Stelle der Instr. vom 23. Oktober 1817 bei allen Endbestimmungen über die Substanz, also auch bei Forstgrundstücksverkäufen durch die Finanzabteilung der Regierung, die Genehmigung des Ministers eingeholt werden. Die Gesch.-Anw. vom 31. Dezember 1825 erweiterte jene Bestimmung dahin, daß der Regierung die Befugnis beigelegt werde, einzelne kleine Forstgrundstücke auch ohne Ministerialgenehmigung durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wurde, auch aus freier Hand zu veräußern, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 300 ℳ oder 15 ℳ Rente nicht überstieg. Der Finanzminister konnte auch zur Vereinfachung des Geschäfts die Ermächtigungen zur Veräußerung von Grundstücken von größerem Umfange erteilen.

2) Die A. K. O. vom 16. Januar 1838 ist durch C. V. (Ladenb.) v. 12. Febr. 1838 mitgeteilt worden. Hiernach können mit den von dem Könige Selbst zu genehmigenden Ausnahmen Veräußerungen von Forstgrundstücken außer der Lizitation nur in folgenden Fällen stattfinden: 1. wenn die Lizitation vorher vergeblich versucht ist, 2. wenn durch Veräußerungen aus freier Hand andere, der Verwaltung wichtige, bei der Lizitation verloren gehende Vorteile erzielt werden können (Vergleichung von Grenzstreitigkeiten, Abwendung von Prozessen, Aufhebung von Gemeinheiten oder Abfindung von Servituten), 3. wenn dadurch andere staatswirtschaftliche Vorteile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können (Ermöglichung zur Bildung kleineren Grundbesitzes und kleinerer nützlicher Anbauten, Befriedigung der Bedürfnisse eines sonst nicht ins Leben tretenden nützlichen Instituts, oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, Anlegung zu Begräbnisplätzen, zur besseren Dotierung von Schullehrerstellen, zum zweckmäßigen Auseinanderbau namentlich nach stattgehabten Bränden, Ausführung von Kunststraßen durch Privatunternehmer), 4. wenn Grundstücke sich schon im viel-

kann zur Vereinfachung des Geschäfts auch im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung isoliert für sich bestehender Forstgrundstücke von größerem Umfange und bis zum Ertrage von 45 ℳ erteilen (C. V. F. M. v. 16. April 1870, D. J. B. III, S. 82). Die höhere Genehmigung zu einer Veräußerung ist von der Regierung nur dann einzuholen, wenn Grundstücke, welche nicht isoliert sind oder mehr als 15 ℳ Ertrag gewähren, veräußert werden sollen, desgleichen, wenn die Regierung auch nur isolierte Grundstücke bis 15 ℳ Ertrag aus freier Hand verkaufen will, ohne daß hier einer jener Ausnahmefälle der A. K. O. v. 16. Januar 1838 zutrifft.

Bei Abtretung von Dominial-Grundstücken zu allgemeinen preußischen Staatszwecken sind die in der A. K. O. v. 13. März 1827, mitgeteilt durch C. V. F. M. v. 31. Mai 1827, gegebenen Vorschriften zu beachten. Wenn ein solches Grundstück zu einem besonderen Staatszweck benutzt und deshalb von den übrigen Domänen- oder Forstgrundstücken abgesondert werden soll, so ist dasselbe nach den erteilten Bestimmungen abzuschätzen. Dasjenige Verwaltungsressort, welches das Grundstück zu seiner Verwendung erhält, hat zu den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden einen Revers auszustellen und die Versicherung abzugeben, daß, wenn der übergebene Grund und Boden mit den darauf zu errichtenden Gebäuden oder einer sonstigen Betriebsanlage veräußert werden sollte und das Kaufgeld nicht für anderweit zu gleichem Zweck zu gründende bauliche Anlagen wiederum verwendet werden müßte, der abgeschätzte Wert des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden soll. — Diese Reverse bezw. Zusicherungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in einer besonderen Kontrolle besonders vermerkt, sodann den Regierungen zur Sammlung in einem eigenen Aktenstück übersandt. Eine gleiche Kontrolle soll von den Regierungen geführt werden (C. V. d. Hauptv. d. Staatsch. v. 25. Juli 1828).[1])

jährigen Pachtbesitz von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Grundstücken bewirtschaftet haben und wenn solche von den letztern ohne Störung in den Wirtschaften und im Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke (z. B. Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg) durch die freihändige Überlassung an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

1) Zur Aufrechthaltung der Kontrolle darüber, daß bei Veräußerung des überwiesenen Grundstücks bezw. bei einer nicht stattfindenden anderweiten Verwendung des Erlöses für ein anderweit zu gleichem Zweck zu gründende bauliche Anlage auch der abgeschätzte Wert des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen wird, soll ein Vermerk vor der Linie des betreffenden Spezialetats der Domänen- oder Forstverwaltung gemacht werden und die Bescheinigung, daß das bezügliche Grundstück noch fortwährend zu dem bestimmten Zwecke benutzt sei, auf Grund näherer Prüfung in jedem neuen Etat beigefügt werden (C. V. M. d. K. H. v. 13. August 1837, v. K. Ann. XXI, S. 605). — Bei unentgeltlicher Abtretung von Domanial-Grundstücken infolge einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf es des vorgeschriebenen Reverses nicht

Behufs Wiedererwerbung von früheren Grundstücken der Forstverwaltung, welche zur Erbauung von Chausseewärter-, Chausseegeldempfangs-, Zollamts- oder andern dgl. Gebäuden benutzt wurden und entbehrlich geworden sind und verkauft werden sollen, ist von der betreffenden Verwaltung jedesmal mit der Regierung darüber in Verbindung zu treten, ob von Seiten der Forstverwaltung der Ankauf solcher Baulichkeiten für zweckmäßig erachtet werde (z. B. im Interesse des Forstschutzes) — C. V. (v. Ladenb.) vom 16. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 17) und C. V. F. M. vom 30. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 38).[1])

Infolge der durch das Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 (R. Ges. Bl. S. 113) erfolgten rechtlichen vollständigen Scheidung zwischen dem Grundbesitze des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten ist von jenem Zeitpunkt ab die Überlassung von Grundstücken der Domänen- und Forstverwaltung an die Militärverwaltung oder an ein anderes Ressort des Deutschen Reiches nicht mehr als ein besonderer Verwaltungsakt, sondern als ein förmliches Rechtsgeschäft anzusehen, mit welchem ein Besitzwechsel verbunden ist. Deshalb gelten dem Deutschen Reich gegenüber bei Veräußerungen auch alle die Grundsätze, welche im allgemeinen dritten Personen gegenüber Anwendung finden,[2]) sofern nicht höheren Orts Abweichungen von denselben ausdrücklich genehmigt werden. Es kann deshalb die Abtretung von Grundstücken an das Deutsche Reich nur gegen vollständige Schadloshaltung erfolgen. Es ist mithin mit der betreffenden Reichsbehörde nicht allein ein besonderer Vertrag abzuschließen, sondern es sind auch in diesem die sonstigen Bedingungen der Abtretung genau festzustellen.[3]) Bei freihändigen Veräußerungen ist deshalb auch die höhere Genehmigung nach den allgemeinen Grundsätzen erforderlich (C. V. F. M. vom 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66), gleichzeitig darf (auch bei Vermietungen und Verpachtungen) hier die Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen

---

(C. V. M. d K. H. v. 26. Juni 1845, M. Bl. S. 328), auch wird der Vermerk vor der Linie des Spezialetats bei Abtretungen zu Chaussee-Anlagen und zum Festungsbau (cfr. Reichs-Ges. v. 25. Mai 1873) nicht gefordert, wenngleich auch bei erfolgender Veräußerung die Interessen der Staatsgläubiger wahrzunehmen sind (C. V. M. d. K. H. v. 6. Novbr. 1837, v. K. Ann. XXI, S. 606).

1) Nachdem durch das Dotationsges. von 8. Juli 1875 (§ 8 ff.) den Provinzialverbänden sämtliche Staatschausseen (bis auf berg- und forstfiskalische) überwiesen worden sind, finden diese Grundsätze betreffs der früheren Staatschausseen und der Baulichkeiten an denselben keine Anwendung mehr.

2) Bei Verpachtungen an das Deutsche Reich sind gleiche Grundsätze maßgebend (C. V. F. M. v. 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66).

3 Derartige Verträge sind stempelfrei, da auch das Deutsche Reich Stempelfreiheit genießt.

werden, als unter gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen Privatpersonen gegenüber zulässig ist (C. V. F. M. v. 1. Febr. 1875, D. J. B. VIII, S. 287).

Die Ergebnisse der Domänen- und Forstveräußerungen werden in alljährlich zum 1. April an den Minister einzureichenden getrennten Nachweisungen nach einem vorgeschriebenen Schema zusammengestellt. (C. V. F. M. v. 31. Januar 1867, D. J. B. I, S. 28, und C. V. F. M. v. 12. Febr. 1874, D. J. B. VII, S. 24) unter Berücksichtigung der durch letztere Verfügung näher bezeichneten Punkte.

Außerdem sind bei Verkäufen und Abtretungen von Staatsgrundstücken die nachstehenden Grundsätze und Vorschriften zu beachten:

1) Die von den Regierungshauptkassen über die eingezahlten Veräußerungsgelder zu erteilenden Quittungen sollen znr Legalisierung (behufs Ermöglichung der Auflassung des Grundstücks auf den Erwerber in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb) alsbald der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgelegt werden (Erl. der Hauptverw. d. Staatssch. v. 28. Oktobr. 1873).

2) Die früher in den Landesteilen rechts der Elbe nachgelassene Kapitalberechnung der Kaufgelder eines Domänen- oder Forstgrundstücks mit dem 20fachen Werte der Rente soll nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem 25fachen Betrage der Rente erfolgen (Allh. K. O. vom 19. Juni 1837, C. V. M. K. H. vom 22. Juni 1837).

3) Zur Ermittelung des Werts von zu veräußernden Waldgrundstücken ist die durch C. V. F. M. vom 24. Mai 1866 mitgeteilte „Anleitung zur Waldwertberechnung" maßgebend. Dieselbe ist auf allen Oberförstereien inventarisiert.

4) Bei Wiederveräußerungen von im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Grundstücken sollen die auf letzteren lastenden Forstberechtigungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Gemeinschaftliche Forstberechtigungen, an denen das Grundstück beteiligt ist (Weideservitute ganzer Kommunen 2c.), sind dem neuen Erwerber des mitberechtigten Grundstücks pachtweise und gegen eine beiden Teilen vorzubehaltende einjährige Kündigung für ein angemessenes Pachtgeld dergestalt zu überlassen, daß das Recht der Nutzung gegen Erlaß des Pachtgeldes ohne weitere Entschädigung aufhört (C. V. [Ladenb.] vom 7. April 1839.)

5) Die Ablösung der Servitute muß dem Verkaufsausgebot isoliert belegener Waldparzellen vorausgehen, auch müssen dieselben, soweit sie mit verkaufsfähigem haubarem Holze bestanden sind, in der Regel vor dem Ausbieten entholzt und die Holzbestände mit Rücksicht auf eine angemessene Verwertung versilbert werden (C. V. F. M. vom 10. Mai 1849).

6) Der Erlös von Verkaufsgeldern von Forstgehöften wird, sobald der Grund und Boden mit veräußert wird, zum Domänen-Veräußerungsfonds, bei Verkäufen ohne Grund und Boden zur Reg.-Hauptkasse vereinnahmt. Bei Abbruch und Verkauf von Domänen- und Vorwerksgebäuden ist, im Fall der Grund und Boden zum Forstareal geschlagen wird, der Erlös derselben stets zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Die vorstehenden Grundsätze sind mehrfach in Spezialfällen ausgesprochen. — Die Oberrechnungskammer fordert, daß bei dem Verkaufe von zum Abbruch bestimmten Gebäuden Werttaxen angefertigt und den Rechnungsbelägen beigefügt werden.

7) Der Wert des mit veräußerten Holzes, welches der Substanz eines Waldes zugehörend zu betrachten ist, ist bei gleichzeitiger Flächenabtretung, wenn das Holz Gegenstand desselben Rechtsgeschäfts ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Deshalb wird solches Holz nicht mit in die Wirtschaftsbücher aufgenommen; dagegen bedarf es der Ermäßigung des Abnutzungssatzes, wenn das veräußerte Holz Gegenstand der Schätzung gewesen. In dem Falle der Verwertung des Holzes als nicht gleichzeitigem Gegenstand des Rechtsgeschäfts mit dem Grund und Boden wird das Holzquantum, soweit dasselbe auf das zulässige Abnutzungssoll für das verbleibende Forstareal in Anrechnung kommen darf und wirklich in Anrechnung kommt, zu den laufenden Forstrevenüen, soweit dies aber nicht der Fall ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds verrechnet. Im weiteren wird Anweisung über die Kontrollbuchführung und Verrechnung solcher Holzbestände erteilt (C. V. F. M. vom 31. August 1854).

8) Die Abtretung von Forstgrundstücken bei Servitutablösungen, welche mit jungen noch nicht verwertbaren Holzbeständen bestanden sind, soll möglichst vermieden werden; wenn solches nicht umgangen werden kann, ist dahin zu streben, daß die Erwerber der Grundstücke den Wert der Schonungen oder der noch nicht haubaren Bestände sich auf ihr Sollhaben anrechnen lassen und gleichzeitig auf den Ersatz besonderer Kulturkosten verzichten. Die Abtretung haubarer oder gut verwertbarer Bestände an die Berechtigten ist zu vermeiden und nur dann angemessen, soweit dadurch dem Fiskus eine besonders günstige Ablösung und eine erhebliche Verringerung der Abfindungsfläche erwächst. Von der gesetzlichen Befugnis des Waldeigentümers, eine Abfindung von nur zur Holzzucht geeignetem Lande mit Anrechnung der Bestände zu geben, ist niemals ohne höhere Genehmigung Gebrauch zu machen, und ist solche nur dann zu beantragen, wenn eine Entäußerung isoliert belegener Forstflächen oder Abtretung von in fremde Grundstücke einspringenden Spitzen dem fiskalischen Interesse entsprechend erscheint (C. V. F. M. vom 1. November 1857).

9) Wegen Sicherung des Forstfiskus gegen Ansprüche der Armenpflege, s. S. 413 ff. — Bei Kauf, Verkauf und Tausch sind die zu den dinglichen Lasten gehörenden Armenpflegelasten durch Umlegung in die neuen Gemeinde- bezw. Gutsverbände zu regeln (C. V. F. M. vom 29. Septbr. 1873, D. J. B. V, S. 110).

10) Die Grundsteuer, welche auf das zu veräußernde Grundstück gelegt wird, hat der Käufer nach Erwerbung desselben gesetzlich zu tragen. Deshalb ist bei Ermittelung des Kaufgelderminimums von allen zur Veräußerung gelangenden Forstgrundstücken ein Abzug wegen der Grundsteuer nicht zu machen (C. V. F. M. vom 15. Februar 1862).

11) Allen Verträgen, welche den fiskalischen Grundbesitz betreffen, und bei denen es irgend wie auf Lage, Größe oder Grenzen ankommt, sollen Karten, Situationspläne und Handzeichnungen, welche im Vertrage selbst von den Kontrahenten als richtig anzuerkennen sind, angeheftet werden. — Ferner ist darüber zu wachen, daß das Titelblatt des Grundbuchs bezüglich der darauf enthaltenen Angabe des Flächeninhalts der betreffenden Grundstücke in Übereinstimmung mit jenen Verträgen und deren Anlagen gesetzt wird (C. V. F. M. vom 8. Dezbr. 1864). — Die dem Minister zur Genehmigung einzureichenden Vertragsentwürfe und Vereinbarungs-Verhandlungen sollen einer vorherigen Prüfung der Regierungs-Justitiarien unterzogen werden (§ 44 der Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817). Es ist deshalb darauf zu halten, daß bei den betreffenden Berichten die Regierungs-Justitiarien stets als Korreferenten sich beteiligen und in ersteren besonders erwähnt werde, daß die Prüfung durch die Justitiarien erfolgt sei, bezw. welche Erinnerungen gefunden sind. (C. V. F. M. vom 9. Juni 1866). — Es ist überall (ebenso wie bei Tausch und Kauf) den Berichten an

den Minister zur Beurteilung der Hypotheken-Verhältnisse ein neuester Grundbuchinformationsschein beizufügen (C. V. F. M. vom 10. Januar 1867, D. J. B. I, S. 25). — Auch soll nach wie vor, wie bei allen Grunderwerbungen, zur Klarstellung des Sachverhältnisses bei allen Grundveräußerungen ein schriftlicher Vertrag aufgenommen werden (C. V. F. M., M. d. J., M. f. H. v. 20. August 1875). In diesen Verträgen sind passend am Schlusse in einem besonderen Paragraphen alle Eintragungen 2c., welche in verschiedenen vorangegangenen Kontraktsparagraphen vorbedungen sind und welche zu Gunsten des Fiskus auf das verkaufte Grundstück in der II. und III. Abteilung des Grundbuchs bewilligt und bewirkt werden sollen, in der Art zu wiederholen, daß der fiskalische Mandatar sich in seiner bei der Auflassung abzugebenden Erklärung darauf beschränken kann, den Inhalt desselben anzuführen. (C. V. F. M. vom 10. Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 36, vgl. auch Anl. G zu dieser Verf.)

12) Die in Folge der neueren Gesetzgebung mehrfach abgeänderten, den Verkäufen fiskalischer Grundstücke zu Grunde zu legenden Verkaufsbedingungen sind namentlich seit Erlaß der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, welche mit dem 1. Januar 1865 zur Ausführung gelangten, verschiedentlich redigiert worden, so durch C. V. F. M. vom 18. Dezember 1863 (wegen Verzinsung des Restkapitals), C. V. vom 27. April 1865 und C. V. F. M. vom 31. Mai 1875 (Zusatz zu § 10 wegen Übernahme der Kosten der Lizitation 2c. durch den Fiskus bezw. durch den Käufer), C. V. F. M. vom 30. Januar 1877, D. J. Bd. IX S. 458 (die gerichtlichen Kosten der Auflassung sind nach den allgemeinen Verkaufs-Bedingungen von dem Fiskus zu übernehmen und aus dem Domänen-Veräußerungskostenfonds zu bestreiten), und endlich durch C. V. F. M. vom 23. Juli 1878, D. J. B. IX S. 383 (Tragung sämtlicher Kosten durch den Käufer bei freihändigen Verkäufen, bei Verkäufen im Wege der Lizitation von der Abhaltung der Lizitation ab). Die von der Ministerialinstanz redigierten Veräußerungsbedingungen für Grundstücksverkäufe wurden den Regierungen in verschiedener den örtlichen Verhältnissen entsprechender Form zugefertigt.

13) Zu den nach Abhaltung der Lizitation entstehenden Kosten gehören vornehmlich: die Vollziehung und Ausfertigung des Vertrages, der gesetzlich zur Verwendung kommende Stempel, die Kosten der Übergabe, der abzugebenden Auflassungs-Erklärung, der Besitztitel-Berichtigung, der Eintragung etwa rückständiger Kaufgelder und sonst vom Käufer übernommener einzutragender Verpflichtungen aller Art. (C. V. F. M. vom 23. Juli 1878, D. J. B. IX S. 383.) — Die bei Veräußerungen im Wege der Lizitation bis zur Abhaltung des Termins vom Fiskus zu tragenden Kosten sind bei Forstgrundstücken bei Kap. 2 Tit. 33 (früher Tit. 31) des Forstverwaltungsetats zu verrechnen, (C. V. F. M. v. 23. Juli 1878, D. J. B. IX S. 383).

14) Bei freihändigen Veräußerungen, bei welchen die allgemeinen Veräußerungsbedingungen ebenfalls zu Grunde zu legen sind, ist in die besonderen Veräußerungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß Käufer sämtliche Kosten allein zu tragen habe. — Die Bestimmung der C. V. F. M. vom 27. Jan. 1849 über die Verrechnung der nach dem früheren Verfahren mit 1 Sgr. pro Thaler des Kaufgeldes (10 ₰ für 3 ℳ) erhobenen Beiträge zu den Veräußerungskosten ist infolge der vorstehenden Änderung gegenstandslos geworden.

15) Die zu beobachtenden Regeln der Lizitation sind von dem Finanz-Minist. durch C. V. vom 15. Juni 1869 mitgeteilt. Abänderung hierzu (in Folge eingeführter Markwährung, Bezeichnung der Thaler nach Mark) sind durch C. V. F. M. vom 21. Juni 1875 ergangen.

16) Bei Abtretung von Domänen- und Forstgrundstücken zu Deichen, Kanälen, Eisenbahnen 2c. werden häufig die Kaufgelder für ha oder a 2c. ver-

abredet, dieselben zur Königlichen Kasse eingezahlt, der Abschluß des Kaufkontrakts aber vorbehalten, bis nach endgiltiger Feststellung der Fläche. Die eingezahlten Gelder sind auf Grund der genehmigenden Minist.-Verf. sofort bei dem Domänen-Veräußerungsgelder-Fonds zu vereinnahmen, die Ausgleichung nach endgiltiger Feststellung der Fläche vorzunehmen, das Mehr mithin in der Übersicht unter den neuen Veräußerungen desjenigen Rechnungsjahres nachzuweisen, in welchem diese Gelder eingehen, das Weniger in geordnetem Wege bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Rückerstattung zu liquidieren (C. V. F. M. vom 21. Jan. 1871, D. J. B. X, S. 367).

17) Die Beschaffung von Auszügen aus den Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern, Fortschreibungsprotokollen, Gebäudesteuerrollen und Veränderungsnachweisungen (§§ 35—37 der Gesch.-Anw. für die Kataster-Kontrolleure vom 31. März 1877), welche zu einem dienstlichen Zwecke der Reichs- und Staatsverwaltung bestimmt sind, hat der Katasterkontrolleur, auch wenn dabei ein Interesse einer Korporation oder eines Privaten mit obwaltet, unentgeltlich zu liefern, sofern die Gebühren nicht einem Dritten zur Last gelegt werden können. Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Eisenbahn- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder aus Anlaß der Anlegung oder Veränderungen von Kanälen, Wegen oder anderen Verkehrsstraßen verlangten Auszüge (Gebühren nach § 38 der Geschäfts-Anweisung vom 31. März 1877). Die für die Reichs- oder Staatsverwaltung bestimmten Abschriften der Katasterbücher (§ 40 a. a. O.) unterliegen dann der Bezahlung nach dem Gebührentarif, wenn die hiernach sich ergebenden Gebühren und Auslagen für Formulare für ein und dieselbe Gemeinde (bezw. Gutsbezirk) mehr als 3 Mark betragen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch betreffs der Handzeichnungen. Zur geringeren Belästigung der Katasterkontrolleure ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von dem Regierungskatasterbüreau zu beschaffenden Materialien hier entnommen werden. Für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung ist die kostenfreie Beschaffung von Auszügen Seitens der Katasterkontrolleure allgemein aufrecht erhalten. — Hinsichtlich der Gebühren für die Fortschreibungsvermessungen, welche durch die Staatsverwaltung veranlaßt werden, sowie für die zu Grundbuchzwecken den Amtsgerichten zu liefernden Flurbuchabschriften, nicht minder hinsichtlich der Rentenangelegenheiten verbleibt es bei den Vorschriften der Gesch.-Anw. vom 31. März 1877. — (C. V. F. M. vom 15. August 1881.)

18) Bei Abtretung von Grund und Boden für Eisenbahnen an Privatbahn-Gesellschaften (bezw. die nur unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen) sind die leitenden Grundsätze zuerst durch C. V. (Ladenb.) vom 10. Januar 1841 mitgeteilt. Die Bestimmungen derselben sind indessen nur in soweit als maßgebend anzusehen, als eine freie Vereinbarung zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft zustande kommt, da im anderen Falle die Gesellschaft, welcher nach der Konzessions-Erteilung in der Regel durch Königliche Verordnung das Enteignungsrecht zugestanden ist, bezw. die Enteignung im Zwangsverfahren nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges. S. S. 221) herbeiführen wird. Nach jenen Grundsätzen ist der Holzbestand auf den bezüglichen Strecken erst dann zum Abtrieb zu bringen, nachdem solche definitiv festgestellt und die zur Sicherheit des Forstfiskus nötigen Vereinbarungen getroffen sind. Zu dem Aufhauen der Visirlinien behufs Vorarbeiten ist die Ministerial-Genehmigung einzuholen. Die Verwertung des Holzes verbleibt in der Regel der Forstverwaltung; die Überlassung des Holzbestandes darf nur mit Ministerial-Genehmigung geschehen. — Für den abzutretenden Boden hat die Eisenbahn-Gesellschaft den außerordentlichen Wert

zu bezahlen (vgl. § 8 d. Ges. v. 11. Juni 1874)[1]) und sich der Festsetzung im voraus zu unterwerfen, wenn sie die frühere Abholzung wünscht. Zu der außerordentlichen Entschädigung gehört auch die Summe, welche durch eine bezw. nötig werdende andere Einteilung der Schutzbezirke, Wirtschaftserschwernisse, Einschlag von nicht hiebsreifen Hölzern, durch die dauernde oder zeitweise Vermehrung der Schutzkräfte erforderlich werden. Kleine nicht anderweit zu entsprechendem Werte unterzubringende schmale Streifen oder kleine Flächen sind für den vollen Wert zu übernehmen (vgl. § 9 ebendas.) und solcher auch für die Flächen zu bezahlen, welches zu den Grabenanlagen zwischen dem Sicherheits-Streifen und der Königlichen Forst erfordert wird. Allen Forstboden erwirbt die Gesellschaft nur zu dem Zweck des eigentlichen Betriebes im öffentlichen, nicht im Privatinteresse. Für die Beschränkungen der Benutzung des Sicherheits-Streifens hat sich die Gesellschaft durch eine Kapital-Entschädigung abzufinden; betreffs desselben gilt der Grundsatz der Nichtveräußerung. Die etwaigen Ansprüche der Servitut-Berechtigten hat die Gesellschaft zu befriedigen (vgl. § 11 l. c.). — Die Gesellschaft muß sich verpflichten, alle von der Forstverwaltung für nötig erachteten Übergänge anzulegen und zu unterhalten, selbst wenn sich ein Bedürfnis erst nach Eröffnung der Bahn herausstellen sollte (vgl. § 14 l. c.). Dieselbe hat sich auch zum Schadenersatze gegen die Forstverwaltung für alle künftigen Fälle zu verpflichten, wenn in den Holzbeständen infolge des erleichterten Einganges der Stürme Windbruchschäden, oder durch die Lokomotive Brandschäden entstehen sollten (vgl. § 12 l. c.). Bei der durch die Bahnanlage erschwerten Forstschutz-Kontrolle ist die Gesellschaft zu verpflichten, daß die von ihr beschäftigten Personen die Beamten bei dem Forstschutz unterstützen, sowie daß solche bei Schuldigmachen eines Forstfrevels sofort entlassen werden. —

An den im vollen Eigentum des Staats befindlichen Bahnen werden wie an alle übrigen Staatsverwaltungszweige, die dauernd zum Betriebe der Bahn erforderlichen Flächen vollständig an die Eisenbahnverwaltung gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Reverse überwiesen (C. B. M. L. v. 13. Febr. 1884, D. J. B. XVI S. 91). Die freigelegten Sicherheitsstreifen dürfen, da deren Fläche nicht zum Gebrauch für die Zwecke des Bahnbetriebes dienen, sondern nur bezwecken, daß der Eisenbahnbetrieb nicht durch die Holzbestände der angrenzenden Grundstücke infolge Windbruchs ꝛc. gefährdet werde, nach Maßgabe der Staatsschuldengesetze vom 27. Januar 1820 und der Allerh. K. O. vom 17. Juni 1826 auch den Staatsbahnverwaltungen nicht gegen Revers unentgeltlich zum Eigentum überlassen werden. Sie verbleiben vielmehr im forstfiskalischen Eigentum. Bei Staatsbahnen ist die meistbietende Verpachtung für diejenigen Flächen, bei welchen es sich nur um Nutzungsbeschränkungen, z. B. Ausschluß der Holznutzung, um Berechtigungen oder Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung (Wegebenutzungen, Brunnenanlagen, Sicherheitsgräben ꝛc.) handelt, gegen Entgelt auszuschließen (C. B. M L. v. 13. Febr. 1884); demgemäß ist die Verpflichtung an die Bahnwärter, Eisenbahnbeamte und andere qualifizierte Personen auf 6jährige Pachtperioden freihändig und unter Zugrundelegung der üblichen Pachtbedingungen zulässig (C. B. M. f. H. u. F. M. v. 30. September 1857). — Es wird deshalb auch nicht beabsichtigt, diese Sicherheitsstreifen der Holzerziehung zu entziehen, im Fall nicht ausnahmsweise eine dauernde

1) Mit Bezug auf §§ 1 und 8 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat das Reichsgericht durch Erkenntnis vom 7. Juni 1884 als Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß unter dem vollen Werte eines Grundstücks nicht der gemeine Wert desselben zu verstehen sei, sondern sein individueller Wert für den Eigentümer, gegen welchen die Enteignung sich richtet, der für diesen mit seinem Eigentum verbundenen Vorteil, also auch der ihm aus der Enteignung erwachsende Schaden.

landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist; vielmehr ist die Bestockung derselben womöglich zum Niederwaldbetriebe, oder auch zur Anlage von Nadelholzschonungen, oder auch zur Bepflanzung mit Obstbäumen (C. V. M. L. v. 14. April 1885, D. J. B. XVII S. 214), in Aussicht zu nehmen. Die Nadelholzanlagen sind der Feuersgefahr wegen durch Auslichtung und Ausästung in der Breite von 7—14 m so zu behandeln, daß deren Reinigung von Gras, Moos, Haidekraut ꝛc. und die Wundmachung des Bodens durch die Eisenbahnverwaltung erfolgen kann. Die Auslegung, daß die Sicherheitsstreifen der Feuersgefahr wegen von Holz entblößt sein müssen, ist eine irrtümliche; dieser Zweck ist lediglich durch die Bodenwundmachung ꝛc. zu erzielen (C. V. F. M. v. 21. November 1857, C. V. M. f. H. v. 8. August 1856) — Die Grundsätze, in wie weit diese Schutz- (Sicherheits-) Streifen als zur Sicherung des Betriebes, nötig und in diesem Falle der Enteignung zu unterwerfen, oder nur zum Schutz der Nachbargrundstücke (Feuersgefahr) dienen und mithin dann nur eine dauernde Nutzungsbeschränkung zu erfahren haben, erörtert die C. V. M. f. H. vom 19. September 1877.

Wenn bei Eisenbahnanlagen sich die Kreisverbände verpflichten, den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, so hat auch die Domänen- und Forstverwaltung, wie alle übrigen Grundeigentümer, die volle Grundentschädigung zu beanspruchen und es den Kreisen zu überlassen, die übernommenen Eisenbahnbaulasten auch entsprechend auf die Kreiseinsassen, bezw. auf den Fiskus, in Gemäßheit der über die Verteilung der Kreiskommunallasten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verteilen. Wenn dagegen sämtliche Rittergutsbesitzer des Kreises auf Grundentschädigung verzichten und die Entschädigung der kleinen Grundbesitzer von den Gemeinden übernommen wird, oder aber wenn die Kreisvertretungen endgiltig darauf verzichtet haben, die Domänen- und Forstverwaltung zu den Eisenbahnlasten für die Zukunft mit heranzuziehen, (bezw. den Fiskus nicht mit den deshalb ausgeschriebenen Präzipualsteuern zu belasten), so kann ausnahmsweise die unentgeltliche Hergabe von Eisenbahnflächen, vorbehaltlich des Grundeigentums des Fiskus, gestattet werden (C. V. F. M. v. 21. Mai 1864). — Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind angewiesen, im Fall der unentgeltlichen Hergabe domänen- und forstfiskalischer Flächen zum Bau der Eisenbahnen, die Regierung so früh als möglich davon in Kenntnis zu setzen, insofern diese Verwaltungen die auf stehenden Bäume ꝛc. selbst verwerten wollen, um ungewöhnliche Kosten der Abräumung zu vermeiden. Eine holzfreie Fläche kann die Eisenbahnverwaltung nicht beanspruchen (C. V M. d. A. v. 24. Dezbr. 1886).

Die bei dem Eisenbahnbetriebe sonst für die Forstverwaltung noch in Betracht kommenden Bestimmungen sind: Abschn. VII der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, Polizeivorschriften für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 3. November 1884, das Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 (Reichs Ges. Bl. S. 84), Bahnpolizei-Regl. für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (R. Bl. S. 58), die Bahnordnung für die schmalspurigen Bahnen vom 2. Juni 1878, das Ges. betr. die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräten und eines Landes-Eisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung vom 1. Juni 1882 (Ges. S. S. 313), die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrats durch die Bezirks-Eisenbahnräte (Allh. V. v. 7. Febr. 1883, D. J. B. XV, S. 58).

19. Bei dem Bau von Chausseen gelten die durch C. V. F. M. vom 21. Mai 1864 normierten Grundsätze der bezw. unentgeltlichen Hergabe von Grund und Boden, wie bei dem Bau von Privateisenbahnen (vgl. Abs. 18). Hierbei wird besonders die Forderung des Fiskus, von den Mehrbelastungen einzelner Kreisteile (Präzipualbeiträgen, vgl. Minist.-Erl. vom 19. Febr., 10. März, 2. Aug. und

11. Aug. 1875) befreit zu werden, geltend zu machen sein. — Wegen Bodenabtretungen bei Chausseen: vgl. auch Allh. K. O. vom 25. Septbr. 1844 und vom 11. Juli 1845.

20. Bei dem Bau der durch Prämien aus Staatsfonds unterstützten Chausseen, welcher von Aktien-Gesellschaften oder sonstigen Vereinen mit Allh. Genehmigung übernommen wird, darf das erforderliche Material an Steinen und Sand von den an der Straße liegenden, im Besitze und in der Benutzung des Staates befindlichen Forstgrundstücken unentgeltlich verabfolgt werden, sofern dasselbe vom Fiskus nicht zum eigenen Bedarf gebraucht wird, jedoch nur an den von der Forstverwaltung anzuweisenden Stellen und gegen Ersatz des Schadens, der etwa durch Rodung, Sprengung und Abfuhr des Materials entsteht und gegen Vergütung des Kostenaufwandes, welcher durch Planierung und Wiederherstellung der neu gemachten und durchgefahrenen Abfuhrwege verursacht wird. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch Rasen abgegeben werden. Die endgültige Genehmigung des Ressort-Ministers hierzu ist vorbehalten (C. V. Stolb. 9. Jan. 1846). Übrigens sind die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (mit Ausnahme der Eisenbahnen) erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann und der Eigentümer sie nicht selbst gebraucht, auch der Forstfiskus verpflichtet nach Anordnung der Behörde von seinen Grundstücken entnehmen und das Aufsuchen derselben unter Kontrolle des Eigentümers gegen Ersatz sich gefallen zu lassen (§§ 50—53 d. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874).

21. Bei Enteignung fiskalischen Grundes im Zwangsverfahren bei bergbaulichen Anlagen ist das Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 in §§ 135—137 in Anwendung zu bringen.

§ 152.

Die Vertauschung von Forstgrundstücken.

Die Vertauschung einzelner Parzellen und kleinerer Absplisse erstrebt vorwiegend die Herbeiführung einer besseren Abgrenzung und die wirtschaftlichere Zusammenlegung der Forsten; sie beabsichtigt namentlich auch die Entfernung der den Forstschutz erschwerenden fremden Enklaven, sowie häufig die Erwerbung von fehlenden Zugangs- und Abfuhrwegen.

Es bedarf zur Durchführung von Tauschgeschäften nicht in allen Fällen der Genehmigung des Ressortministers, da den Bezirksregierungen weitere Befugnisse eingeräumt sind, selbständig Flächenvertauschungen zu genehmigen und zwar in dem Falle, wo 1) gleiche Flächen ausgetauscht werden, oder dem Fiskus eine größere Fläche tauschweise übereignet wird, als ihm abgetreten werden soll; 2) der Wert der Fläche, einschließlich des Werts etwaiger Holzbestände, welche Fiskus erhält, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung keineswegs geringer ist, als der Wert einschl. des Holzbestandes der abzutretenden Fläche; 3) die an eine einzelne Person vom Fiskus abzutretende Fläche 10 ha Größe nicht übersteigt (C. V. M. L. v. 19. Aug. 1881, D. J. B. XIII, S. 251); 4) von keiner Seite eine Ausgleichungszahlung zu leisten ist (C. V. F. M. v. 22. April 1865).

Vor Abschließung der Tauschverträge ist gleich bei Einleitung der Unterhandlungen zu berücksichtigen, in wie weit die einzutauschenden Grundstücke mit Servituten, Grundschulden und sonstigen Realverbindlichkeiten belastet sind, da es unerläßlich ist, die zu erwerbenden Grundstücke frei von allen Schulden, Lasten und Abgaben zu übernehmen. Die Privatinteressenten müssen sich daher in den Tauschverträgen verpflichten, für den schuldenfreien Zustand des Grundstücks Gewähr zu leisten, oder aber in Gemäßheit des Ges. v. 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Ges. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen und Grundstücke (Ges. S. 60, S. 384), das Unschädlichkeitsattest, d. h. die Bescheinigung, daß der Tausch den Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubigern unschädlich sei, beizubringen, und zwar seitens der Kreditdirektion bei landschaftlich beliehenen Gütern, oder seitens der Auseinandersetzungsbehörde bei anderen Grundstücken (C. V. [Ladenb.] v. 22. Novbr. 1842). Die Tauschstücke treten dann wechselseitig in die betreffenden Realverbände ein.

Ferner bedarf die stattfindende Belastung der einzutauschenden Grundstücke mit öffentlichen und insbesondere mit Kommunalabgaben vor Abschluß des Tauschgeschäfts einer besonderen Aufmerksamkeit, da diese Lasten meist dinglicher Natur sind und diesen Charakter behalten, auch wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind[1]). Wenn also in dem Tauschvertrage die freie Übergabe des Tauschstücks von Abgaben dieser Art vereinbart sein sollte, hat Fiskus, namentlich nach weiteren Eigentumsveränderungen dritten bei dem Tauschvertragsabschluß unbeteiligten Personen gegenüber, keine dauernde und sichere Gewähr für die Erfüllung jener Vereinbarungen, da die Regreßpflicht auf Grund des Vertrages eine persönliche ist, für welche der neue Erwerber nur dann einzustehen hat, wenn diese dingliche Verbindlichkeit durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird. Dies rechtzeitig zu veranlassen, dazu fehlt die entsprechende Gelegenheit zur Kontrolle bei eintretenden Eigentumsveränderungen, weshalb die geeigneten Maßregeln zur Sicherheit des Forstfiskus bereits schon bei Errichtung der betreffenden Verträge zu treffen sind.

Es handelt sich bei jenen Lasten entweder um solche an den Staat zu leistende, oder um Kommunallasten, die teils feststehen, teils zeitweise eintreten

---

1) Wenn es sich bei dem Austausch um Erwerbung von Teilgrundstücken handelt und auf dem Gesamtgrundstücke Renten von Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie solche des Domänenfiskus, ferner Leistungen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande lasten, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, so sind diese Lasten vorerst nach §§ 1—12 des Ges. vom 25. August 1876 (Ges. S. S. 405, D. J. B. IX, S. 498) zu verteilen, bezw., soweit solche sie ablösbar sind, abzulösen. — Für die Provinz Hannover ist behufs Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksverteilungen das Ges. vom 4. Juli 1887 (Ges. S. S. 324) erlassen.

und in den Beträgen wechseln; zu letzteren gehören fast nur die Kommunallasten. Diese, und namentlich auch die Armenlast, fallen von selbst fort, wenn das vom Fiskus in den Tausch gegebene Grundstück aus dem Gutsverbande der betreffenden Oberförsterei ausscheidet (sofern, wie dies in den östlichen Provinzen fast stets der Fall, das Revier einen besonderen Gutsbezirke bildet) und in einen nicht fiskalischen Gemeinde- oder Gutsverband aufgenommen wird; ferner, wenn das vom Fiskus in Tausch zu nehmende Grundstück dagegen aus dem Gemeindeverbande (oder Gutsverbande), dem es bis dahin angehörte, ausscheidet und in den betreffenden fiskalischen Gutsbezirk aufgenommen wird[1]). Es darf deshalb zu dem endgiltigen Abschluß dergleichen Tauschgeschäfte erst dann übergegangen werden, wenn mindestens diese Ex- und Inkommunalisierung soweit gesichert ist, daß ihrer alsbaldigen Ausführung nach abgeschlossenem Vertrage ein weiteres Hindernis nicht mehr entgegensteht. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann zulässig, wenn in besonderen Fällen die Erwerbung des fremden Grundstücks überwiegend im fiskalischen Interesse liegt. Diese Bestimmung behält sich aber der Minister vor. Falls dessen Genehmigung zu einem Tauschgeschäfte erforderlich, ist in dem bezüglichen Berichte die Frage der Ex- und Inkommunalisierung jedesmal gleichzeitig zu erörtern[2]).

Die übrigen Abgaben und Lasten können nach ihrem Geldwerte abgeschätzt und kapitalisiert werden. Es ist in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob Fiskus jene Lasten und Abgaben zu übernehmen habe, in welchem Falle der Kapitalsbetrag von dem Tauschwerte des zu erwerbenden Grundstücks abzuziehen ist, oder ob auf der Forderung der Freiheit von jenen Abgaben bestanden werden soll. In letzterem Falle kann die Sicherstellung des Fiskus nötigenfalls durch Eintragung einer Kautionshypothek in das Grundbuch (§ 24 d. Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb ꝛc.) erreicht werden, oder

1) Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Land-, Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke hängt in der Regel von der Einwilligung der beteiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und der Besitzer jener Grundstücke selbst ab, unter Genehmigung des Kreisausschusses in den Provinzen der Gültigkeit der Kreis- und Provinzial-Ordnungen und des Oberpräsidenten in den übrigen Provinzen. Kann eine Zustimmung der oben bezeichneten Beteiligten nicht erzielt werden, so ist, wenn die Bezirksveränderung im öffentlichen Interesse als notwendig zu erachten ist, nach Anhörung der Aufsichtsinstanz die Allerh. Genehmigung erforderlich (§ 1 des Landgemeinde-Verf.-Ges. für die östl. Provinzen vom 14. April 1856, Ges. S. S. 359 und § 25 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883; Ges. S. S. 237).

2) Es werden deshalb vorher die schriftlichen und bindenden Erklärungen der bei der Ex- und Inkommunalisierung beteiligten Interessenten (s. vorige Anm.) herbeizuführen sein. Die spätere Genehmigung des Kreisausschusses bezw. des Oberpräsidenten unterliegt in der Regel keinem Zweifel, wird auch erst dann erteilt werden können, wenn der schriftliche Vertragsabschluß zwischen den Tauschinteressenten vorliegt.

es sind, wenn über die Höhe der Kautionshypothek keine Vereinigung zu erzielen ist, die Tauschverhandlungen abzubrechen, oder es bleibt, wenn dies nicht angemessen erscheint, über weitere Maßregeln an den Minister zu berichten.

Die vorstehend erörterten Grundsätze finden auch auf die im Wege des Kaufes und der Veräußerung stattfindenden Arealveränderungen analoge Anwendung (C. V. F. M. v. 29. Septbr. 1873, D. J. B. VI, S. 130).

Bei Neuverpachtung oder Cession von Domänen-Pachtstücken ist sorgfältig zu erwägen, ob und welche Änderung in der Abgrenzung zwischen Domänen- und Forstareal behufs besserer Arrondierung und einträglicherer Benutzung der Domänengrundstücke, oder behufs zweckmäßiger Eintauschung von Privatgrundstücken, oder Ablösung von Servituten im gemeinsamen Interesse ratsam sein möchte. Demgemäß hat vor der Abgabe der Vorschläge der betreffende Domänen-Departementsrat mit dem Dezernenten in der Forstverwaltung hierüber zu beraten, und ist unter Zutritt des Ober-Regierungsrats der Finanzabteilung und des Oberforstbeamten eine dem Berichte an den Minister beizufügende Verhandlung aufzunehmen, welche die gemeinsamen Vorschläge oder die abweichenden Ansichten darlegt und begründet. Darin sind auch die dem bisherigen Pächter etwa noch eingeräumten Nutzungen in den Königl. Forsten speziell zu verzeichnen und die Angemessenheit des ausnahmsweisen Fortbestehens, oder der Beschränkung bezw. Aufhebung zu erörtern (C. V. F. M. vom 17. September 1857).

Wenn die Forstverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen besonderen Wert darauf legen muß, lästige und zur landwirtschaftlichen Benutzung im Übrigen wenig geeignete fremde Enklaven durch Austausch zu beseitigen, ohne im Wege freier Vereinigung mit den Eigentümern der letzteren zum Ziele gelangen zu können, so führt in einzelnen und gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Fällen die Anwendung des Ges. vom 2. April 1872 (Ges. S. S. 320), durch Provokation bei der Auseinandersetzungsbehörde auf Zusammenlegung zu dem erwünschten Ziele.

§ 153.

Der Ankauf von Forstgrundstücken.

Der früher wesentlich den Zweck geeigneter Abrundung der bestehenden Forstkörper verfolgende Ankauf von Grundstücken hat in dem letzten Zeitabschnitt infolge mehrfacher durch die beiden Häuser des Landtags gegebenen Anregungen und der zu diesem Zweck erheblich vermehrten Geldmittel weitere Gesichtspunkte dahin gewonnen, daß gegenwärtig bei den Ankaufsprojecten auch die im Besitze von Privatpersonen befindlichen Ödländereien und wenig nutzbringenden Weidegründe mit absolutem Waldboden, soweit allgemeine

Rücksichten der Bodenwirtschaft bei deren Erwerbung durch den Staat in Frage stehen, in Erwägung gezogen worden ist.

Die Nachweisungen von solchen wesentlich zugleich zur Abrundung der bestehenden Forstkörper dienenden Ländereien sind zuletzt aus Veranlassung der C. V. F. M. vom 13. Oktober 1877 dem Ressortminister von den Regierungen vorgelegt worden.[1])

Jeder Ankauf eines Grundstücks erfordert, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, die Genehmigung des Ressortministers, da die Bewilligung der aus den Zentralfonds fließenden Ankaufsgelder eine solche nötig macht.[2])

Aus dem zum Ankauf von Forstgrundstücken bestimmten Fonds können auch die zur Verstärkung des Kulturfonds, einschl. Unterhaltung und Anlage von Eisenbahnhaltestellen im Interesse der Forstverwaltung, und die Ausgaben zu Forstvermessungs- und Betriebsregulierungen erforderlichen Mittel entnommen werden; auch sind die Beträge dieses Titels auf die folgenden Jahre übertragungsfähig.

Allgemein gilt, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung auf Grund besonderer Ministerial-Genehmigung rechtfertigen, als Grundsatz, daß Ankäufen fremder Grundstücke behufs Zulegung zum Forstareal nur dann näher zu treten sei, wenn deren Freistellung von Realverbindlichkeiten und Servituten, sowie Societäts-, Kirchen-, Pfarr- und Schullasten vor dem Ankaufe bezw. der Auflassung erfolgen und wenn gleich-

1) Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zu den Forstkulturfonds (C. V. v. 22. Dezbr. 1878) ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstung der Ödländereien dem Minister vorzulegen (C. V. M. L. v. 26. Januar 1881). Die Waldbrandblößen und landwirtschaftlich mit entsprechenden Erträgen genutzten Flächen waren hier nicht aufzunehmen, sondern nur die Flächen von 1,20 ℳ Grundsteuer-Reinertrag pro ha und weniger (C. V. M. L. v. 28. Januar 1882). — Die Oberförster sind außerdem von den Regierungen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß es (namentlich auch der Grundgerechtigkeiten wegen) von größtem Interesse sei, von der Zwangsveräußerung der den Revieren benachbarten Grundstücke behufs deren event. Erwerbung rechtzeitige Kenntnis zu erhalten. Die Oberförster haben deshalb hiervon möglichst sofort Anzeige zu erstatten.

2) Um event. über Fonds, welche zum Ankauf von Grundstücken den Regierungen zur Verfügung gestellt sind, rechtzeitig anderweit bestimmen zu können, sollen die Regierungen bei Nichtzustandekommen der in Vorschlag gebrachten und bereits genehmigten Ankäufe sofort behufs Löschung der notierten Kapitalien Anzeige erstatten (C. V. F. M. v. 20. Juni 1870, D. J. B. III, S. 166). — Den rechnungsmäßigen Nachweis über Verwendung der Fonds zum Ankauf von Grundstücken betr.: vgl. C. V. F. M. vom 10. März 1878, D. J. B. X S. 4 und vom 7. März 1874, D. J. B. VII S. 27. Letztere Verfügung trennt den Staatshaushaltsetats-Titel „zum Ankaufe und zur Entlastung der Domänen und Forsten“ in zwei Titel, nämlich für die Domänenverwaltung: „zur Entlastung der Domänen und zum Ankauf von Grundstücken,“ und für die Forstverwaltung: „zu Ankauf von Grundstücken zu den Forsten.“

zeitig in denjenigen Provinzen, wo selbständige Forstgutsbezirke aus den forstfiskalischen Liegenschaften gebildet worden sind, der Anschluß der Ankaufsflächen an letztere in kommunaler Hinsicht mit Sicherheit herbeigeführt werden kann. [1])

Die Erwerbungen durch Ankauf beschränken sich wesentlich auf Sandländereien. Betreffs der Freistellung der im Grundbuch eingetragenen Realverbindlichkeiten und Servituten (letztere können auch vorhanden sein, ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, vgl. § 12, Abs. 2 d. Ges. über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872, Ges. S. 433) bleibt vor dem Abschluß des Kaufgeschäfts, namentlich auch noch vor der Auflassung, festzustellen, ob das anzukaufende Grundstück von derartigen Lasten befreit ist, was entweder durch vorherige Requisition eines von dem betreffenden Amtsgericht (Grundbuchamt) kostenfrei erteilten Grundbuchauszuges pro informatione ersehen, oder durch Einsicht in das Grundbuch selbst unmittelbar vor der Auflassung geprüft werden kann. Die nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Lasten erfordern bei ihrer Feststellung einer besondern vorsichtigen Behandlung, soweit sie nicht eigentliche Kommunallasten (einschl. Armenlasten) sind und durch die kommunale Umlegung des Grundstücks von selbst fortfallen, sondern vielmehr die Eigenschaft von öffentlichen Korporationslasten (Schulverbands-, Kirchen-, Pfarr-, Deichverbands- 2c. Lasten) tragen. In diesem Falle ist, wenn auch von dem Verkäufer in den Ankaufsvereinbarungen nach dieser Richtung hin die Lastenfreiheit verbürgt worden ist, die rechtsverbindlich ausgestellte Erklärung des betreffenden Korporationsverbandes bezüglich der Lastenfreiheit des betreffenden Grundstücks zu erfordern. (Vgl. C. V. M. L. vom 22. August 1884, D. J. B. XVI S. 140). [2])

1) Bei Erwerbung von Grundstücken für den Forstfiskus ist in der Regel nur mit den Eigentümern derselben, welche gleichzeitig als solche im Grundbuche eingetragen sind, in nähere Unterhandlung zu treten. In keinem Falle dürfen entgültig bindende Erklärungen gegen andere, als gegen solche Eigentümer abgegeben werden (C. V. F M. v. 10 Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 38). — Bei Antragstellung eines Ankaufs ist dem Minister zur Beurteilung der Grundbelastung ein Grundbuchauszug sofort mit vorzulegen (C. V. F. M. v. 10. Januar 1867, D. J. B. I S. 25).

2) Für das Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden, welche im öffentlichen Interesse Auskunft aus den Grundbüchern erbitten, ist nicht § 19 der Grundbuchordnung (hier handelt es sich um die Kenntnisnahme in privatrechtlichem Interesse von dem Inhalte der Grundbücher seitens öffentlicher Behörden), sondern der in § 38 der Verordng. vom 2. Januar 1849 zum Ausdruck gelangte staatsrechtliche Grundsatz maßgebend, wonach sich die Gerichte und Verwaltungsbehörden bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten sollen. Differenzen zwischen beiden Behörden sind daher nach § 85 des Ausf. Ges. vom 24. April 1878 im Aufsichtswege zum Austrage zu bringen (Beschl. Kammer-Ger. v. 29. Oktober 1883).

Häufig sind mit der Ausscheidung (Exnexuirung) des Kaufobjekts aus dem Realverbande der dinglichen und servitutarischen Belastung zeitraubende Weiterungen verknüpft, so daß häufig die Besitznahme des Grundstücks auch schon vor vollständiger Freistellung als wünschenswert zu erachten ist.[1])

In einem solchen Falle wird in dem abzuschließenden schriftlichen Vertrage, der hier ebenfalls, wie bei Verkauf und Tausch (vgl. S. 396 Anm. 11) vorgeschrieben ist, obgleich die kraft Auflassung (§ 1 des Ges. vom 5. Mai 1875 über den Eigentumserwerb) erfolgte Eintragung des neuen Erwerbes allein den Eigentumserwerb sichert (Titel und Übergabe sind hierfür nach der neuern Gesetzgebung gleichgültig und kommen nur noch für die obligatorische Seite des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts in Betracht), zu vereinbaren sein, daß entweder für die Erfüllung der von dem Verkäufer übernommenen Freistellung von Lasten, Schulden und Abgaben seitens desselben eine Kautionshypothek bestellt werde, welche dem Gegenstande der übernommenen Verpflichtungen entspricht, oder der Käufer sich bis nach Erfüllung seiner Verpflichtungen die Innebehaltung eines entsprechenden Teils des Kaufgeldes gefallen lasse. Nach diesen Sicherheitsmaßregeln ist die Auflassung und Besitztitelberechtigung eines Teilgrundstücks auch ohne erfüllte Bedingung vollständiger Ausscheidung aus dem Realverbande des Gesamtgutes zulässig; es wird indessen in den meisten Fällen, namentlich bei Ankäufen, wo ein wesentliches Interesse des Forstfiskus für die Erwerbung vorliegt und dem Verkäufer wohl der gute Wille, aber nicht die hinreichende Erfahrung in Rechtsgeschäften innewohnt, seitens der den Ankauf leitenden fiskalischen Behörde oder des hiermit beauftragten Beamten die weitere Behandlung der Freistellung von Lasten des Kaufgegenstandes obliegen. Es sind hierbei im allgemeinen dieselben Regeln zu beachten, welche bereits in dem § 152 über Vertauschung von Grundstücken erörtert sind (vgl. C. V. F. M. vom 29. September 1873, D. J. B. VI S. 130).

Bei dem Ankaufe von zum Hauptgute verhältnismäßig kleinen Trennstücken kann, in gleicher Weise wie bei dem Tausch, auf Grund des Ges. vom 27. Juni 1860 und in Gemäßheit des Ges. vom 3. März 1850 (Ges. S. S. 145 für Schleswig-Holstein, eingeführt durch Ges. vom 24. April 1886, Ges. S. 139) ein solches Trennstück auch ohne Einwilligung der Lehns- und

---

1) Um die Beseitigung der öffentlichen Lasten von anzukaufenden Teilgrundstücken, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch vorherige Kapitalleistung zu ermöglichen, ist das Ges. vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen (Ges. S. S. 405, D. J. B. IX, S. 498) bezw. das hannoversche Ges. vom 4. Juli 1887 (Ges. S. S. 324) in Anwendung zu bringen. (Vgl. Anm. 1 auf S. 402).

Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, durch ein Unschädlichkeitsattest ohne Realverbindlichkeiten erworben werden, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Veräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei. Ein solches Attest darf indessen nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgute von geringem Werte ist, und wenn das verabredete Kaufgeld den Ertag und Wert des Trennstücks erreicht. Das Kaufgeld muß außerdem auch für das Hauptgut nach den gesetzlichen Vorschriften, welche über die Verwendung von Ablösungskapitalien gelten, verwendet werden.

Wenn schon diese Art der Lösung der anzukaufenden Parzellen aus dem Realverbande des Hauptgutes als die einfachste und am leichtesten zum Ziele führende zu erachten ist, so findet doch dessen Anwendung den Wünschen der ankaufenden fiskalischen Behörde gegenüber häufig ein Hindernis bei der das Unschädlichkeitsattest erteilenden Behörde, welche den Ausdruck: „geringer Wert und Umfang des Trennstücks" verschieden auffaßt, oder auch an dem Verkäufer selbst, welcher das zu verkaufende Trennstück durch Befriedigung der Hypothekengläubiger aus dem Realverbande des Gutes nicht vermag zu lösen, weil die erforderliche Zustimmung der Hypotheken- und Realgläubiger zur Veräußerung eines belasteten Teilstückes selten zu erreichen ist.

Eine weitere bei fiskalischen Ankäufen zu stellende Bedingung fordert gewöhnlich die Einfügung des Kaufgrundstückes in den Kommunalverband des fiskalischen Gutsbezirkes, zu welchem ersteres wirtschaftlich gelegt werden soll. Die leitenden Grundsätze für die zur Vereinfachung der Verwaltung zu fordernde Ex- und Inkommunalisierung sind bereits in den vorigen §§ 151 u. 152 erörtert. Bei der kommunalen Umlegung der anzukaufenden Grundstücke treten vielfach Hindernisse infolge der Unbereitwilligkeit der beteiligten Gemeindevertretungen zur Entlassung des Kaufgegenstandes aus dem bisherigen Gemeindeverbande hervor, da es in den meisten Fällen den Interessen der Gemeinden nicht entspricht, ihre Leistungsfähigkeit durch Abtrennung steuerfähigen Grundbesitzes geschmälert zu sehen, so daß entweder gar nicht, oder im günstigsten Falle nur durch Gewährung einer Entschädigung in Kapital, die erforderliche Übereinstimmung einer Gemeindevertretung zu der Ausscheidung eines anzukaufenden Grundstücks aus dem bisherigen Gemeindeverbande erzielt werden kann. Die zwangsweise Durchführung einer Exkommunalisierung im öffentlichen Interesse wider den Willen einer Gemeinde, bezw. eines Gutsbesitzers, wird sich nur in seltenen Fällen ermöglichen lassen. — Vgl. Anm. 1 u. 2 auf S. 403.

Um mithin schon bei Einleitung von Ankaufsverhandlungen auch den vorerörterten, den endgiltigen Abschluß des Geschäfts bedingenden Punkt der

kommunalen Regelung sicher zu stellen, wird vor Fortführung der Verhandlungen mindestens ein ordnungsmäßiger Beschluß der Gemeinde, oder eine rechtsverbindliche Erklärung des Gutsbesitzers, aus deren Verband das Grundstück ausscheiden soll, dahin zu erzielen sein, daß dieselben bei Zustandekommen des Kaufes in die kommunale Umlegung, bezw. unter Festsetzung der Bedingungen, einwilligen. Der später erforderliche, das allgemeine und staatliche Interesse wahrende Akt der Genehmigung des Kreisausschusses oder des Oberpräsidenten, welche in der Regel auch erst dann erteilt wird, wenn das Geschäft bis zu einem das Zustandekommen sichernden Abschluß gelangt ist, also etwa nach der Errichtung des schriftlichen Vertrages, wird dann wohl nur ausnahmsweise versagt werden.

Die Übergabe und Übernahme, als ein Akt der Aufgabe bezw. des Eintritts in das Eigentum, haben durch § 1 des Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb an rechtlicher Bedeutung verloren, sind jedoch in sofern wesentlich und nach wie vor vertragsmäßig zu regeln und seiner Zeit zu bewirken, als der Käufer erst hierdurch in den Besitz und in die Nutzungen (bei Verkäufen in Pausch und Bogen in den Besitz) des gekauften Grundstücks eintritt.

Wenngleich nach § 1 des Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb etc. erst infolge der Auflassung und der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch Eigentumsrechte erlangt werden, mithin der bei allen Grundstückserwerbungen früher gesetzlich vorgeschriebene schrifliche Vertrag ein wesentliches Zubehör des Rechtsgeschäftes nicht mehr bildet, so soll ein solcher doch stets bei allen Grunderwerbungen zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses errichtet werden (C. V. F. M., M. F. J., M. f. H. vom 20. August 1875). Dieser Vertrag dient auch als Anhalt bei der Auflassung durch den von der Regierung hierzu zu bestellenden Beauftragten, dessen Vollmacht dem § 35 der Grundbuchsordnung entsprechend zu fassen ist.

§ 154.

Die Benutzungs-Veränderungen des Forstareals.

Bei jeder Feststellung des Flächeninhalts einer Oberförsterei aus Veranlassung neuer Vermessung und Abschätzung oder einer Taxationsrevision wird behufs Beurteilung der Durchschnittsertragssätze der Königl. Forsten der Boden derselben getrennt in zur Holzzucht benutzte Fläche und nicht zur Holzzucht benutzte Fläche; die letztere wird zur weiteren Unterscheidung in nutzbare Fläche, (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden, zur Torfnutzung bestimmte Flächen, Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Kies- etc. Gruben) und in nicht nutzbare Fläche, (Gebäude, Hofräume und Ablageplätze,

Fenne und unbenutzbare Brüche, Wasserstücke, Seen, Flüsse, Kanäle, Bäche, Teiche, Fließe, Wege, Alleen, Triften, Gräben, Steingerölle, Schutthaufen und sonstiges Unland eingeteilt[1]). In gleicher Weise werden auch im Naturaletat diese in der General-Verm.-Tab. getrennten Flächenkategorien nach den drei Rubriken unterschieden. (C. V. F. M. v. 1. März 1865.)

Wenn eine Veränderung in der Benutzungsart der zu den Forstrevieren gehörenden Flächen beabsichtigt wird — eine Überführung des zur Holzzucht benutzten Bodens in landwirtschaftliche Benutzung und umgekehrt — so ist dazu mit den weiter unten bezeichneten Ausnahmen stets die Genehmigung des Ressortministers erforderlich (als „neue Anlage" nach der Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dezbr. 1825). Bei landwirtschaftlicher Überführung von Waldboden zu Acker oder Wiese macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Veränderungen in der Benutzungsart der Grundstücke eine dauernde oder nur zeitige sein soll, ausgenommen, wenn abgetriebene Schläge, Blößen oder Räumden lediglich behufs Vorkultur und nur in den Grenzen, welche die letztere gestattet, einer vorübergehenden Ackernutzung unterworfen werden sollen; in diesem Falle wird eine Veränderung in der Nutzungsart nicht angenommen. Hierauf bezieht sich auch die Vorschrift der Regierungs-Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 unter litt. d., Titel „Verpachtungen," wonach den Regierungen das Austhun von Forstland behufs Erleichterung des Holzanbaus, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, überlassen ist. Wo also auf länger als 3 Jahre eine Ackernutzung als Vorkultur stattfinden soll, muß Ministerial-Genehmigung beigebracht werden. Der Unterschied, ob nur eine Vorkulturnutzung oder eine sonstige Ackernutzung stattfindet, ist in allen Forstgeldetats durch Trennung dieser Flächen unter Tit. II Abt. 3 (unter a und b) darzuthun.

Es wird ferner die weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Benutzung in den Forsten durch Umwandlung der dazu geeigneten Forstgrundstücke in Acker und Wiese im Wege der Verpachtung empfohlen; die revierweise in Nachweisungen zusammengestellten und bei den örtlichen Bereisungen der Oberforstbeamten auszuwählenden Flächen sind nach eingehender Prüfung seitens der Regierungen dem Minister zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisungen müssen in Rubriken neben der Flächenbezeichnung und der Größenangabe auch eine genaue Beschreibung des Bodens und des Holzbestandes, sowie in der Rubrik „Bemerkungen" die

---

1) Die Bezeichnung „nicht nutzbare Flächen" in dem Schema der Generalvermessungstabelle enthält auch solche Liegenschaften, die wohl passender zu den nutzbaren Flächen zu rechnen wären, da sie häufig einen recht erheblichen Wert darstellen und bedeutende Nutzungen gewähren. Es möchten hier die Gesichtspunkte der Grundsteuereinschätzung als maßgebend zu erachten sein.

sonst zur Sache nötigen Erläuterungen enthalten, auch mit den erforderlichen Karten und Zeichnungen begleitet sein. Eine über die Befugnis der Regierung gehende zu befürwortende längere Pachtperiode, oder etwa sonst von den Vorschriften abweichende besondere Pachtbedingungen (Pachtfreijahre infolge kostspieliger Rodungen, Urbarmachungen, Entwässerungen) sind gleich bei Einreichung der Nachweisungen in Vorschlag zu bringen (C. V. F. M. v. 3. März 1861). Die Gesichtspunkte, welche bei Umwandlung von Holzgrundstücken in Acker oder Wiesenflächen, namentlich auch zur Verbesserung des Forstgelbertrages, zur Beachtung festzuhalten sind, erörtert die Verf. F. M. v. 9. August 1859[1])

Die Kabinetsordre v. 12. August 1881 (C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881, D. J. V. XIV S. 4) ermächtigt neuerdings die Regierungen in Erweiterung der durch die Regierungsinstruktion vom 31. Dezember 1825 gewährten Befugnisse, selbständig eine Umwandlung der zur Holzzucht bestimmten Flächen in landwirtschaftlich zu benutzende bis zur Größe von 3 ha anzuordnen.

D. Die Verhältnisse des Staatforstareals in kommunaler Beziehung.

§ 155.

Der Gutsbezirk.

Das Allgem. L. R. handelt nur von Dorfgemeinden (Teil II Tit. 7 Absch. 2 §§ 18—86). Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks ist erst nachlandrechtlichen Ursprungs und nach seiner historischen Entstehung der Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatz zur Gesamtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen (des Landgemeindebezirks) (Min. Erl. vom 14. Juli 1859, M. Bl. S. 172). Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks beruht deshalb auf der Einheit des Besitzes.[2])

Die Königlichen Forsten standen in kommunaler Beziehung überall mit den Domänen gleich (§ 11 Tit. 14 Teil II A. L. R.); gleich wie die letzteren hatten daher auch die Forsten mit den selbständigen Gütern gesetzlich gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, insbesondere hinsichtlich der Armenpflege, der

1) Eine Hinweisung auf die Vorteile der sogen. Rimpau'schen Dammkultur und die Nachweisung der hierzu geeigneten Flächen ist erfolgt durch C. V. M. L. vom 28. März 1883 (D. J. V. XV S. 313. Vgl. auch Danckelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Aprilheft 1888).

2) Im preußischen Staate waren im Jahre 1884 54436 Kommunaleinheiten vorhanden und zwar 1286 Städte, 37347 Landgemeinden und 15803 Gutsbezirke. Bei letztern treten in der kommunalen Entwicklung die westlichen und neuen Provinzen des Staats mehr oder weniger erheblich zurück (Schleswig-Holstein 354, Hannover 178, Westfalen 20, Hessen-Nassau 258, Rheinland 3, Hohenzollern kein Gutsbezirk).

Beitragspflicht zu Kirchen und Schulen (je nach den landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Bestimmungen), sowie betreffs der eigenen Polizei-Verwaltung.

Die Landgemeindeverfassung für die östlichen Provinzen vom 14. April 1856 (Ges. S. S. 359) hatte in diesen Rechten und Pflichten der Königlichen Forsten nichts geändert; § 1 dieses Ges. nach welchem der Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes alle diejenigen Grundstücke bilden sollten, welche demselben bisher angehört hatten,[1]) fand deshalb im allgemeinen volle Anwendung. Bezirksveränderungen konnten daher bei Ausführung des Ges. vom 14. April 1856 auch nur, wenn solche nicht im öffentlichen Interesse notwendig waren, durch freie Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommen (§ 1, Abs. 4 ibid.). Die spätere Regelung der kommunalen Verhältnisse erstreckte sich in Gemäßheit des Ges. v. 14. April 1856 wesentlich auch nur auf diejenigen Gutsbezirke, in welchen die Einheit infolge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen war.

Anderweite Grundsätze, als die des Gesetzes v. 14. April 1856, stellte die Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 bei Konsolidierung der Gutsbezirke nicht auf; nur mußten, infolge der Umbildung der Kreise in geschlossene Kommunalverbände, deren weitere Gliederung in Amtsverbände und Unterenteilung in Gemeinde- bezw. Gutsbezirke alle bisher noch bestehenden kommunalfreien Grundstücke in diese Verbände eingefügt werden; auch mußten größere wirtschaftlich vereinigte Forstkomplexe (Oberförstereien, welche in verschiedenen Kreisen belegen waren) je nach der Kreisangehörigkeit in besondere Gutsbezirke zerlegt werden, während nach dem Gesetz vom 14. April 1856 der Komplex der Oberförsterei den Gutsbezirk bildete.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in der ersten Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt (§ 24 des Zust. Ges. v. 1. August 1883).

Eine bevorzugte Stellung kann Fiskus als Gutsbesitzer für seinen Grundbesitz nicht mehr beanspruchen.[2])

---

1) Unter bisheriger Zugehörigkeit im Sinne des Ges. vom 14. April 1856 kann nicht eine thatsächliche, sondern nur die rechtliche Zugehörigkeit verstanden werden. Die letztere kann nach Erlaß des Ges. über die Armenpflege vom 13. Dezember 1842 (Ges. S. 43 S. 8) neu nicht mehr ohne Mitwirkung der Landespolizeibehörde geschaffen werden (Entsch. O. V. G. 3. Oktober 1883).

2) Die Ortspolizeibehörden sind gemäß § 132 des Ges. über die Allgem. Land. Ver. v. 30. Juli 1883 auch gegen den Fiskus mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt. Die Art der Zwangsvollstreckung ist indessen durch §§ 153 und 242 des Anhang und

Jeder Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks ist in dessen Bereich zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 31, Abs. 1 Kr. O. 13. Dezbr. 1872).[1]) Unterläßt oder verweigert ein Gutsbezirk die ihm gesetzlich obliegenden, von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so verfügt der Landrat, unter Anführung der Gründe, die Feststellung der Ausgabe. Gegen diese Verfügung steht dem Besitzer des Gutes die Klage bei dem Bezirksausschusse zu (§ 35 Zust. Ges. vom 1. August 1883).

Hierbei ist die Abveräußerung kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen, wenn daneben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, nicht als Entlastung des Gutsbesitzers von seinen kommunalen Verpflichtungen zu betrachten, so daß hieraus die Notwendigkeit der anderweiten kommunalen Regelung eines solchen Grundstücks nicht folgt, da in derartigen Fällen der Begriff des Gutsbezirks „als einheitlicher Besitz" noch als aufrecht erhalten anzusehen ist (Min. Instr. vom 10. März 1873).

Das kommunalrechtliche Verhältnis des Gutsbezirkes ist von privatrechtlichen Verfügungen des Eigentümers über den Grund und Boden unabhängig; ohne einen entsprechenden Akt der Staatshoheit, bezw. der dazu berufenen Organe, kann sich der Gutsherr seiner gutsherrlichen Pflichten nicht willkürlich durch einseitige Handlungen (Parzellierungen, Veräußerungen, Ablösungen) entledigen (E. O. Verw. G. v. 22. Novbr. 1876).

§ 156.

Die Armenpflege.

In den selbständigen Gutsbezirken haben die Gutsbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen. Die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung zur Armenpflege regelt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. Ges. Bl. S. 360), welches später auf die übrigen Teile des Deutschen Reichs (außer auf Bayern und Elsaß-Lothringen) ausgedehnt ist. Für Preußen

---

§ 33 Teil I Tit. 35 der Allgem. Ger. Ord. geregelt, welche Bestimmungen gleichmäßig für gerichtliche und Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen maßgebend sind (E. O. V. G. v. 22. Febr. 1879, Entsch. B. 5 S. 86, C. B. M. J. v. 4. April 1879). Hiernach soll die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus ꝛc. durch Vermittelung der der zunächst beteiligten unteren fiskalischen Station vorgesetzten Finanzbehörde bezw. der Staatsaufsichtsbehörde erfolgen.

1) Die angeführten §§ der Kr. O. vom 13. Dezember 1872 sind nach den Fassungsveränderungen, Zusätzen und Bestimmungen der Novelle vom 19. März 1881 (Ges. S. S. 155) bezeichnet.

ist hierzu das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (Ges. S. S. 130) erlassen.

Die Armenpflegelast hat nicht die Natur einer Reallast, kann daher als öffentliche Last auch nicht auf die einzelnen Teile des Gutsbezirks umgelegt werden (E. d. O. V. G. vom 2. Dezbr. 1876).

Wenn der Gutsbezirk nicht ausschließlich Eigentum des Gutsbesitzers ist, also z. B. mit dem einen besonderen Gutsbezirk bildenden Forstrevier fremde Grundstücke kommunal verbunden sind, so kann nach § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 auf Antrag des Gutsbesitzers durch Vereinbarung der mit heranzuziehenden Grundbesitzer oder Einwohner ein Armenstatut errichtet werden, welches in den Provinzen der Gültigkeit der Kreis- und Provinzialordnung durch den Bezirksausschuß endgültig (§ 40 des Zuständigk. Gesetzes vom 1. Juli 1883), in den übrigen Provinzen durch die Bezirksregierung zu bestätigen ist. Eine Vereinigung der Beteiligten ist nur dann als zu Stande gekommen zu betrachten, wenn alle zeitigen Grundbesitzer (bezw. auch der Eisenbahnverwaltung) und — falls eine Heranziehung der übrigen Gutseinwohner stattfinden soll — alle zeitigen Einwohner ihr Einverständnis erklärt haben. Durch die Beteiligung an den Kosten, für welche ein Verteilungsmaßstab im Statut festgesetzt werden muß, haben auch die Beitragenden des Gutsbezirks das Recht, bei der Verwaltung der Armenpflege zugezogen zu werden. Kann ein Statut nicht durch Vereinbarung der Beteiligten erzielt werden, so wird nach Anhörung der Beteiligten das Statut vom Kreisausschuß festgestellt und vom Bezirksausschuß bestätigt. — Für die aus verschiedenem Eigentum bestehenden forstfiskalischen Gutsbezirke wird die Errichtung solcher Armenstatute allgemein gefordert, einmal deshalb, um die direkte Erleichterung der Armenlast des Fiskus herbeizuführen, sodann um einer weiteren Ausdehnung der Last möglichst dadurch zu begegnen, daß durch Heranziehung aller Beteiligten zu den Kosten der Armenpflege Vorsicht bei Entstehung oder bei Gewährung derselben angewendet werde.

1) Durch § 74 des Ges. v. 8. März 1871 ist das früher in Preußen giltige Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 aufgehoben mit der Maßgabe, daß die unter § 6 Al. 3 erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind. Der § 6 d. Ges. v. 31. Dezbr. 1842, welcher durch § 11 d. Ges. v. 8. März 1871 ergänzt wurde, handelt von der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Armenpflege auf den vom Gute zu Eigentums-, Erbpachts- und Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen stattfinden: 1. wenn dergl. Trennstücke vorschriftsmäßig mit anderen Gemeinden vereinigt werden; 2. wenn solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde (Kreisausschuß) erfolgt; 3. wenn die Vereinigung schon vor Publikation des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung, jedoch ohne Widerspruch der Beteiligten

wirklich in Ausführung gekommen ist; 4. wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet ist (v. Brauchitsch Organis. Ges. 1. Aufl. Bd. II S. 23 Anm. 2.).

2) Die §§ 40 — 48, 50 und 56 des Ges. vom 8. März 1871 sind aufgehoben durch § 158 des Ges. über die Allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und ersetzt durch §§ 39—44 des Ges. vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Hiernach werden

a) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

b) Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 Ges. v. 8. März 1871 u. § 51 Ges. v. 24. Juni 1871 — Lauenburgisches Armengesetz —) unterliegen in Fällen, wo nicht Städte von mehr als 10000 Einw. beteiligt sind, der endgiltigen Beschlußfassung des Kreisausschusses, sonst des Bezirksausschusses.

c) Über Streitigkeiten wegen Unterstützungen von Hilfsbedürftigen durch verpflichtete Angehörige (§ 65 Ges. v. 8. März 1871) beschließt auf Antrag des Armenverbandes der Kreisausschuß endgiltig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. — Verpflichtete sind: der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen und unehelichen Kinder mit Bezug auf die Mutter (vgl. § 65 l. c. u. A. L. R. Teil II Tit. 1, §§ 185 ff. Tit. 2, §§ 251 ff., §§ 612 ff., §§ 637 u. 638.) Gegen andere unterstützungspflichtige Verwandte als die im § 65 gedachten, findet nur der ordentliche Rechtsweg, nicht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (vgl. Dekl. v. 21. Juli 1843, Ges. S. S. 296).

d) Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden (§§ 8 ff. Ges. v. 8. März 1871) beschließt der Gutsvorsteher bezw. der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Kreisausschuß) statt.

e) Auf Beschwerden und Ansprüche betreffend die Heranziehung zu den Lasten der Landarmenverbände beschließt der Vorstand der letzteren mit Klage innerhalb 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß.

3) Der nach § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem Minister des Innern aufzustellende Tarif der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten ist unter dem 2. Juli 1876 (abgedruckt in den Regierungsamtsblättern) erlassen.

4) Infolge der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1835 ist seit Publikation d. Ges. v. 31. Dez. 1842 wegen der Verpflichtung zur Armenpflege angeordnet worden, daß bei jeder in Antrag kommenden Abtretung eines Domänen- und Forstgrundstücks an eine andere Staatsverwaltung, oder an eine Kommune, oder an eine Chausseebau- oder andere Gesellschaft, sei es gegen Revers oder gegen Bezahlung, vor allen weiteren Verhandlungen die Erklärung der betreffenden Verwaltungsbehörde, Kommune bezw. Gesellschaft in rechtsverbindlicher Form dahin entgegenzunehmen ist, daß sie sich, wenn jemand auf dem fraglichen Grundstück verarmen sollte, verpflichte, dessen Verpflegung im vollen Umfange zu übernehmen und den Fiskus nach dieser Richtung hin zu vertreten bezw. schadlos zu halten. Vor dieser Erklärung darf die Übernahme des Grundstücks nicht erfolgen (C. V. F. M. v. 17. Mai 1855). — Speziell wegen der an Eisenbahn-

gesellschaften überlassenen Grundstücke: vgl. C. V. (Gr. Stolb.) v. 1. Dezbr. 1846, C. V. F. M. v. 17. Mai 1855, C. V. F. M. v. 2. Juli 1872. Wenn auf dem Grunde, welcher von der Forstverwaltung der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetreten ist, nach Maßgabe des Ges. v. 6. Juni 1870 Verpflichtungen eintreten, so hat die Eisenbahnverwaltung sofort die in § 34 des Ges. vorgeschriebene vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und gleichzeitig festzustellen, welche Armenverbände bezw. Personen zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind. Wenn hiernach die Forstverwaltung definitiv ohne Ersatzanspruch zur Unterstützung verpflichtet ist, so sind die Kosten sofort endgültig auf die Eisenbahnfonds zu übernehmen. In allen andern Fällen sind die Verhandlungen mit allen Materialien unverzüglich der zuständigen Forstbehörde zuzustellen mit dem Ersuchen, für Wiedereinziehung von den Verpflichteten Sorge zu tragen. Erst bei der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung werden die Kosten auf Eisenbahnfonds überwiesen. Es ist hierbei gleichgültig, ob bei Überweisung der Flächen an die Eisenbahnverwaltung in dem bezüglichen Revers die Verpflichtung der Armenpflege ausdrücklich anerkannt ist, oder nicht (C. V. M. L. v. 10. Juni 1880, C. V. M. ö. A. v. 16. April 1880 und 24. Septbr. 1879. D. J. V. XIII, S. 17). Im übrigen nimmt die Staatseisenbahnverwaltung in den Gutsbezirken an den Armenpflegekosten statutarisch teil (C. V. M. J. v. 17. Dezember 1887, M. Bl. 88 S. 3).

5. Die dem Forstfiskus als Gutsherrschaft obliegenden gesetzlichen Zahlungen für die Armenpflege werden seit dem Etatsjahre 1884/5 auf den neu gebildeten Titel 4 unter Kap. 4 des Staatshaushaltsetats der Forstverwaltung „Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtungen obliegenden Armenpflege“ verausgabt. Diese Zahlungen sind auf Grund rechtlicher Verpflichtungen ohne Beschränkung den Regierungen selbständig überlassen. Die Verausgabung der unter Tit. 4 über den Etat zu verrechnenden Ausgaben hat bei den Forstkassen zu erfolgen, auf deren Etats sie bei der nächsten Etatsaufstellung auf Grund einer Fraktion zu übernehmen sind (C. V. M. L. v. 12. Mai 1884, D. J. V. XVI S. 100).

6. Die Dienstwohnungen der Beamten in Staatsgebäuden können in Gemäßheit des § 70 des Ausführungsges. über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 zu den Armenpflegekosten, wie zu allen anderen Kommunallasten, nicht herangezogen werden, da dieselben nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr. 2 und 3 des Gebäudesteuerges. vom 21. Mai 1861 aufgeführt sind. Ebenso sind die zu diesen Gebäuden gehörigen Grundflächen, Hofräume und Hausgärten bis 1 Morgen von diesen Kosten befreit (C. V. F. M. und M. J. v. 2. April 1873).

7. In wie weit bei entstehender Armenverpflegungs-Verpflichtung die Alimentationspflicht der Verwandten in Anspruch zu nehmen sei, bestimmt A. L. R. Teil II Tit. 3 §§ 14 ff. Sich zu ernähren verbunden sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister ersten Grades, sowohl Voll- wie Halbgeschwister. Die Alimentationspflicht der letzteren bezieht sich aber nicht auf die Unterhaltung von Kindern von Geschwistern (E. R. G. v. 21. April 1884). Überhaupt richtet sich die Verbindlichkeit der Verwandten, hülfslose Familienglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, jedoch können andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, zur Ernährung unvermögender Familienglieder nicht gezwungen werden. Wird ein subsidiär Verpflichteter (Armenverband) in Anspruch genommen, so gehört zur Begründung des Anspruchs der Nachweis, daß und weshalb der an erster Stelle Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden kann. Der Armenverband ist berechtigt, die unterstützungspflichtigen Verwandten auf Erstattung der verlegten und Vorhaltung der erforderlichen Alimente für die Zukunft in Anspruch zu nehmen. Andere

subsidiär Verpflichtete haben solches Recht weder gegen den Unterstützten, noch gegen andere damals an sich Verpflichtete, welche nicht haben zur Leistung herangezogen werden können.

§ 157.

Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter der Forstwirtschaft.

Die Krankenversicherungsgesetzgebung verfolgt den Zweck zu verhindern, daß aus der vorübergehenden wirtschaftlichen Schädigung infolge der Erkrankung eines Arbeiters eine dauernde Vernichtung seines Wohlstandes entstehe. Zur Erreichung dieses Zweckes dient der allgemeine Versicherungszwang. Das Gesetz stellt ein Minimum fest, das einem erkrankten Arbeiter zufließen und verhindern soll, daß der erkrankte Arbeiter sofort der öffentlichen Armenpflege anheimfalle. Die Versicherung trat vom 1. Dezember 1884 ab überall ins Leben.

Die in dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 (R. Ges. B. S. 73), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für Gemeinden getroffene Bestimmungen gelten mit Ausnahme des § 5 Al. 2 und § 13 auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke. Soweit aus diesen Bestimmungen den Gemeinden Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr; Arbeitgeber im Sinne des Reichsgesetzes ist der Besitzer, bezw. der Pächter; Gemeindebehörde der Gutsherr. Die selbständigen Gutsbezirke sind deshalb zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ebenso berufen und verpflichtet, wie die Gemeinden.

Soweit die Krankenversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 durch statutarische Bestimmungen auf Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt worden ist und der Staatsforstverwaltung durch die Beitragspflicht Kosten entstehen, sind die letzteren in den betreffenden Forstgeldrechnungen unter einem besonderen Titel (vorläufig hinter Tit. 2a Kap. 4) zu verrechnen (C. V. M. L. v. 29. Jan. 1885, D. J. B. XVII S. 45). Die Königliche Forstverwaltung ist, wie alle übrigen Gewerbebetriebe, bei statutarischer Ausdehnung des Versicherungszwanges auf forst- und landwirtschaftliche Arbeiter befugt, selbständige Betriebskrankenkassen zu errichten. Hiervon ist mehrfach Gebrauch gemacht worden, (vgl. D. J. B. XVIII S. 2).

Die in Torfgräbereien, Sägemühlen und anderen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen, in so weit sie nach § 1 des Krankenvers.-Ges. vom 15. Juni 1883 dem Versicherungszwange unterliegen, sind nicht zu den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen zu rechnen und findet das vorstehende Gesetz auf diese auch ohne statutarische Einführung der Versicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter Anwendung. Die in den für Staatsrechnung verwalteten Betrieben jener Art

Fenne und unbenutzbare Brüche, Wasserstücke, Seen, Flüsse, Kanäle, Bäche, Teiche, Fließe, Wege, Alleen, Triften, Gräben, Steingerölle, Schutthaufen und sonstiges Unland eingeteilt[1]). In gleicher Weise werden auch im Naturaletat diese in der General-Verm.-Tab. getrennten Flächenkategorien nach den drei Rubriken unterschieden. (C. V. F. M. v. 1. März 1865.)

Wenn eine Veränderung in der Benutzungsart der zu den Forstrevieren gehörenden Flächen beabsichtigt wird — eine Überführung des zur Holzzucht benutzten Bodens in landwirtschaftliche Benutzung und umgekehrt — so ist dazu mit den weiter unten bezeichneten Ausnahmen stets die Genehmigung des Ressortministers erforderlich (als „neue Anlage“ nach der Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dezbr. 1825). Bei landwirtschaftlicher Überführung von Waldboden zu Acker oder Wiese macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Veränderungen in der Benutzungsart der Grundstücke eine dauernde oder nur zeitige sein soll, ausgenommen, wenn abgetriebene Schläge, Blößen oder Räumden lediglich behufs Vorkultur und nur in den Grenzen, welche die letztere gestattet, einer vorübergehenden Ackernutzung unterworfen werden sollen; in diesem Falle wird eine Veränderung in der Nutzungsart nicht angenommen. Hierauf bezieht sich auch die Vorschrift der Regierungs-Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 unter litt. d., Titel „Verpachtungen,“ wonach den Regierungen das Austhun von Forstland behufs Erleichterung des Holzanbaus, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, überlassen ist. Wo also auf länger als 3 Jahre eine Ackernutzung als Vorkultur stattfinden soll, muß Ministerial-Genehmigung beigebracht werden. Der Unterschied, ob nur eine Vorkulturnutzung oder eine sonstige Ackernutzung stattfindet, ist in allen Forstgeldetats durch Trennung dieser Flächen unter Tit. II Abt. 3 (unter a und b) darzuthun.

Es wird ferner die weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Benutzung in den Forsten durch Umwandlung der dazu geeigneten Forstgrundstücke in Acker und Wiese im Wege der Verpachtung empfohlen; die revierweise in Nachweisungen zusammengestellten und bei den örtlichen Bereisungen der Oberforstbeamten auszuwählenden Flächen sind nach eingehender Prüfung seitens der Regierungen dem Minister zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisungen müssen in Rubriken neben der Flächenbezeichnung und der Größenangabe auch eine genaue Beschreibung des Bodens und des Holzbestandes, sowie in der Rubrik „Bemerkungen“ die

1) Die Bezeichnung „nicht nutzbare Flächen“ in dem Schema der Generalvermessungstabelle enthält auch solche Liegenschaften, die wohl passender zu den nutzbaren Flächen zu rechnen wären, da sie häufig einen recht erheblichen Wert darstellen und bedeutende Nutzungen gewähren. Es möchten hier die Gesichtspunkte der Grundsteuereinschätzung als maßgebend zu erachten sein.

sonst zur Sache nötigen Erläuterungen enthalten, auch mit den erforderlichen Karten und Zeichnungen begleitet sein. Eine über die Befugnis der Regierung gehende zu befürwortende längere Pachtperiode, oder etwa sonst von den Vorschriften abweichende besondere Pachtbedingungen (Pachtfreijahre infolge kostspieliger Rodungen, Urbarmachungen, Entwässerungen) sind gleich bei Einreichung der Nachweisungen in Vorschlag zu bringen (C. V. F. M. v. 3. März 1861). Die Gesichtspunkte, welche bei Umwandlung von Holzgrundstücken in Acker oder Wiesenflächen, namentlich auch zur Verbesserung des Forstgeldertrages, zur Beachtung festzuhalten sind, erörtert die Verf. F. M. v. 9. August 1859[1])

Die Kabinetsordre v. 12. August 1881 (C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV S. 4) ermächtigt neuerdings die Regierungen in Erweiterung der durch die Regierungsinstruktion vom 31. Dezember 1825 gewährten Befugnisse, selbständig eine Umwandlung der zur Holzzucht bestimmten Flächen in landwirtschaftlich zu benutzende bis zur Größe von 3 ha anzuordnen.

D. Die Verhältnisse des Staatforstareals in kommunaler Beziehung.

§ 155.

Der Gutsbezirk.

Das Allgem. L. R. handelt nur von Dorfgemeinden (Teil II Tit. 7 Absch. 2 §§ 18—86). Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks ist erst nachlandrechtlichen Ursprungs und nach seiner historischen Entstehung der Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatz zur Gesamtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen (des Landgemeindebezirks) (Min. Erl. vom 14. Juli 1859, M. Bl. S. 172). Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks beruht deshalb auf der Einheit des Besitzes.[2])

Die Königlichen Forsten standen in kommunaler Beziehung überall mit den Domänen gleich (§ 11 Tit. 14 Teil II A. L. R.); gleich wie die letzteren hatten daher auch die Forsten mit den selbständigen Gütern gesetzlich gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, insbesondere hinsichtlich der Armenpflege, der

---

1) Eine Hinweisung auf die Vorteile der sogen. Rimpau'schen Dammkultur und die Nachweisung der hierzu geeigneten Flächen ist erfolgt durch C. V. M. L. vom 28. März 1883 (D. J. B. XV S. 313. Vgl. auch Danckelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Aprilheft 1888).

2) Im preußischen Staate waren im Jahre 1884 54436 Kommunaleinheiten vorhanden und zwar 1286 Städte, 37347 Landgemeinden und 15803 Gutsbezirke. Bei letztern treten in der kommunalen Entwicklung die westlichen und neuen Provinzen des Staats mehr oder weniger erheblich zurück (Schleswig-Holstein 354, Hannover 178, Westfalen 20, Hessen-Nassau 258, Rheinland 3, Hohenzollern kein Gutsbezirk).

heiten bestritten werden. Diese Bestimmung, welche durch die Allh. K. O. v. 23. März und 11. Juni 1839 noch dahin erläutert ist, daß aus dem Gesamtbetrage des Patronatsbaufonds alle Baukosten, einschließlich des Bauholzwertes, gleichviel ob dieses in natura aus den fiskalischen Forsten verabreicht wird oder nicht, für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten bestritten werden müssen, zu dessen Übernahme der Fiskus aus irgend einem Grunde schon damals verpflichtet war oder künftig verpflichtet sein wird, umfaßt auch alle Beiträge zu geistlichen und Schulbauten, welche auf Grundstücken der Forstverwaltung, namentlich auf Forstdienstgebäuden und überhaupt auf allen nach Erlaß d. K. O. vom 20. Febr. 1838 seitens der Domänen- und Forstverwaltung erworbenen Grundstücken haften. Hiernach sind Beiträge des Fiskus zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten auf Fonds der Forstverwaltung nicht anzuweisen (C. V. F. M. v. 15. März 1864). Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten liegt auch der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen ob.

Die allgemein rechtlichen Verhältnisse der Güter und des Vermögens der Kirchengesellschaften sind bezeichnet in §§ 160 ff. A. L. R. Teil II, Tit. 4.

Die Schulgebäude, die Grundstücke und das übrige Vermögen der Schulen genießen dieselben Vorrechte, wie die Kirchengebäude (§§ 18 und 19 A. L. R. Teil II Tit. 12). Über den Unterhalt der Schulen und Schulgebäude: vgl. §§ 29—38 ibid. und das Ges. v. 21. Juli 1846 (Ges. S. S. 302), betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küstereihäuser.

Außer anderen provinziellen Bestimmungen sind an Provinzialgesetzen, namentlich auch in Beziehung der von der Domänen- oder Forstverwaltung zu gewährenden Landdotation (Schulmorgen) hervorzuheben: für die Provinzen Ost- und West-Preußen die Schulordnung vom 11. Dezbr. 1845 (Ges. S. 46 S. 1) nebst principia regulativa v. 30. Juli 1763; für die Provinz Schlesien das General-Land-Schulreglement v. 3. Novbr. 1765 und das Reglement für die niedrigen katholischen Schulen v. 18. Mai 1801; für Neuvorpommern das Regul. von 29. August 1831; für die vormals Königl. sächsischen Landesteile die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges. S. S. 698).

Die Elementarschulen sind ursprünglich Sozietätsanstalten (A. L. R.), aber vielfach infolge Übernahme auf die politischen Gemeinden Gemeindeanstalten geworden. Diese werden nach außen durch die Gemeindevorstände vertreten und von der politischen Gemeinde unterhalten. Erstere werden in der Regel durch den Schulvorstand vertreten (mit Korporationsrechten, Erk. O. Tr. v. 20. Juni 1853) und, soweit ihre eigenen Einkünfte aus Ländereien, fixierten Beiträgen, Schuldgeld ꝛc. nicht ausreichen, durch besondere Schulbeiträge unterhalten. Die Schulbeiträge werden von der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) kraft der ihr erteilten Vollmacht festgesetzt und durch die

Schulgemeinde, d. h. der Gesamtheit der zur Schule gehörigen Hausväter, aufgebracht. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge: vgl. §§ 45 bis 49 d. Zuständigk. Ges. v. 1. Oktbr. 1883. Vgl. auch betreffs der Schulsteuern S. 87 Anm. 5 dieses Werks.

1. Schulen sind nach A. L. R. (Teil II Tit. 12 § 1) Veranstaltungen des Staates, welcher seine Pflichten auch auf die Gemeinden und Gutsherrschaften übertrug. Kraft des hoheitlichen Aufsichtsrechts bestimmte deshalb der Staat (Abteilung für das Schulwesen nach Kommunikation mit der Finanzabteilung der Regierung), bis zu welcher Höhe die damaligen „Unterthanen" zur Aufbringung der Beiträge vermögend seien. Sind diese Mittel unzulänglich, so sind auf dem Lande die Gutsherrschaften verpflichtet, ihre „Unterthanen" nach Notdurft zu unterstützen (A. L. R. Teil II Tit. 12 § 33). Diese Verpflichtung der Gutsherrschaft ist mit Rücksicht auf Art. 42 der Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850 bezw. auf Art. 2 des Ges. v. 14. April 1856 (Ges. S. S. 353) mehrfach im Verwaltungsstreitverfahren, und zwar in den unteren Instanzen wiederholt mit Erfolg, angefochten worden; das O. V. G. hat indessen durch Erk. v. 21. Mai 1883 als Rechtsgrundsatz anerkannt, daß § 33 II 12 A. L. R. noch in Geltung stehe, da derselbe eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gutsherrschaft konstituire; durch Erk. v. 6. Febr. 1884 ist ferner entschieden, daß der Gutsherr im Unvermögensfalle eines Unterthanen im Sinne des § 33 Teil II Tit. 12 A. L. R. für letzteren einzutreten habe.

2. Die gutsherrlichen Verpflichtungen aus den §§ 44—47 der preußischen Schulordnung v. 11. Dezember 1845 (Ost- und Westpreußen) bestehen auch für die Schulen solcher Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung, und ferner welche erst nach Emanation der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gebildet sind, noch fort. Auch der Fiskus muß deshalb als Gutsherr den ganzen Brennholzbedarf für die Schulen vergrößerter Gemeinden hergeben. Die Kreisordnung hat nicht die Gutsherrschaft selbst, sondern nur die Ortspolizei-Obrigkeit derselben aufgehoben. (C. V. M. L. u. M. g. A. v. 19. Dezbr. 1883).

3. Wenn das vom Fiskus als Patron einer Kirche zu liefernde Holz nicht in natura gewährt, sondern in Entreprise beschafft wird, so braucht der wirklich bezahlte Kaufpreis nur dann vergütet zu werden, wenn in den Königl. Forsten das zu Kirchenbauten gebrauchte Holz nicht enthalten ist; sonst ist nur der Lizitationsdurchschnittspreis zu zahlen (C. V. F. M. und M. g. A. vom 7. August 1872, D. J. V. V S. 110).

4. Das Holz zu den Fenstern und Thüren gehört gleichfalls zu dem von der Gutsherrschaft zu liefernden Bauholze für Schulen (V. M. g. A. v. 28. Aug. 1862, M. Bl. S. 287). Bei Massiv-Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude ist dem Baupflichtigen, sofern Fiskus das Bauholz frei zu gewähren hat, der Wert des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten (C. V. M. g. A. vom 1. Januar 1861, M.-Bl. S. 99).

5. Im Bereich der preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Ost- und Westpreußen) hat in den selbständigen Gutsbezirken die Regierung festzusetzen, wie viel nach der Leistungsfähigkeit ein jeder Antwohner auf gutsherrlichem Gebiet zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen hat. Hierbei ist die Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (E. O. V. G. v. 28. Sept. 1878, V. M. g. A. v. 30. Nov. 1883).

§ 159.

Die Kreis- und Kommunalsteuern.

Der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks hat die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Bedürfnisse des Kreises (auch der Provinz, vgl. §§ 106—111 der Prov.-Ordnung v. 29. Juni 1875)[1]) erforderlichen Steuern, wenn solche nach Beschluß des Kreistages nicht aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten sind (§ 9 Kr. O.). Der Forstfiskus als Grundbesitzer ist gleichfalls verpflichtet zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz gelegt werden; er kann zwar zu den Kreis- (und Provinzial-) Abgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird (§ 14 Abs. 3 d. Kr. O.). Anstatt der Kreiseinkommensteuer ist der Fiskus daher mit erhöhten Zuschlägen (um die Hälfte des Prozentsatzes) zur Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen (Entsch. O. V. G. v. 27. Juni 1876)[2]). — Da die forstfiskalischen Grundstücke mit allen anderen Staatsgrundstücken von der Zahlung der Grundsteuer an den Staat befreit sind (§ 4 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. anderweite Regelung, der Grundsteuer, Ges. S. S. 253), so wird deshalb bei Bemessung der auf die Grundsteuer des fiskalischen Besitzes zu legenden Kreissteuern die fingierte Grundsteuer der fiskalischen Liegenschaften in Berücksichtigung gezogen[3]).

Die dem Staat gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude (Art. I Ges. vom 12. Mai 1877, Ges. S. S. 19, § 3 ad 2—6 Ges. v. 21. Mai 1861, Ges. S. S. 317)[4]), so auch die den Königl. Forstbeamten als Dienstwohnungen angewiesenen Wohnungen (C. V. F. M. v. 5. Juli 1873, Entsch. d. O. V. G. v. 30. Mai 1876, D. J. B. VI, S. 89) sind von der Gebäudesteuer (§ 3, Al. 2 d. Ges v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Ges. S. S. 317) und somit auch von den Kreislasten befreit (§ 17 d. Kr. O.)[5]).

Die Einwohner eines Gutsbezirks sind verpflichtet zu den Kreisabgaben beizutragen, nicht zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche die Natur der Ortskommunalabgaben haben. Die Kreisabgaben sind ihrem Wesen nach Individualsteuern, welche nur in der Form von Kontingenten insofern erhoben werden, als die Gemeinden und Gutsbezirke zur Unterverteilung, Einziehung und Abführung im ganzen (d. h. ohne Rücksicht auf Ausfälle, Ab- und Zugänge) verbunden sind; sie sind deshalb auch zu unterverteilen. (§ 11 Kr. O. Abs. V, C. V. M. J. v. 10. Juni 1874, M. Bl. S. 155). Die Unterverteilung von Kommunalabgaben innerhalb eines Gutsbezirks unter die verschie-

denen Grundbesitzer ist dagegen unzulässig, bis auf die durch ein Statut zu regelnde Armenpflegekosten (C. V. M. d. J. v. 21. Novbr. 1875).

In Gemäßheit der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Ges. S. S. 327) ist auch das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben heranzuziehen. Soweit mithin Teile von fiskalischen Forsten zu fremden Gemeinden gehören, tritt bezw. deren Besteuerung seitens dieser Gemeinden nach den Bestimmungen jenes Gesetzes ein. Dieses Reineinkommen ist aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältnis zu berechnen, in welchem der aus der betreffenden Provinz aus den Domänen und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, unter Berücksichtigung der auf denselben beruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten, zum Grundsteuer-Reinertrage steht. Dies Verhältnis wird durch ein Resolut des Ressortministers alljährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Eine Überlastung über den bekannt gemachten Prozentsatz bedingt die rechtzeitige Reklamation bezw. Klage im Verwaltungs-Streitverfahren (C. V. M. L. v. 8. Juni 1886)[6].

1. Die Fassungsveränderungen der Prov. O. durch Novelle vom 22. März 1881 (Ges. S. S. 176) sind in den angezogenen Paragraphen der ersteren berücksichtigt.

2. Vgl. auch Al. VI C. V. M. J. v. 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 155), Besch. d. M. J. v. 9. Febr. u. 25. Febr 1875 (M. Bl. S. 100 u. 120 u. D. J. B. VIII, S. 271), C. V. F. M. vom 15. Juni 1875 (D. J. B. VIII, S. 277), C. V. M. J. v. 28. August 1886 (M. Bl. S. 199). Das nach §§ 9—19 Kr.-Ordn. erörterte System der Verteilung und Aufbringung der Kreissteuern ist eine Individualbesteuerung und findet hiernach die Verteilung der Kreisabgaben statt, entgegen der der Provinzialsteuern, wo die Kommunalverbände als solche besteuert werden. Die Abführung der so festgestellten Kreissteuern erfolgt seitens der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke an die Kreiskommunalkasse im ganzen (als Kontingent), für welches die Kommunalverbände dem Kreise verhaftet sind.

3. Für die westlichen Provinzen des alten Staatsgebietes ist das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 maßgebend. Das für die übrigen alten preußischen Provinzen (mit Ausnahme von Hohenzollern und des Jadegebiets) gleichzeitig mit dem Gesetz über Einführung der Gebäudesteuer von demselben Datum erlassene Ges. v. 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer ist vom 1. Januar 1865 ab in Wirksamkeit getreten. Nach der dem Gesetze beigegebenen „Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages“ blieben zwar von den steuerfreien Staatsgrundstücken die Reinerträge bei Festsetzung der Grundsteuerhauptsumme außer Ansatz; dieselben wurden indessen festgestellt (fingirt). — Nach den Kulturarten wurden unterschieden: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Ödland. Zu den Holzungen sind die Grundstücke gerechnet, deren Benutzung hauptsächlich in Holzzucht besteht. Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ist auf Klassifikationstarife nach Bonitätsklassen (in jedem Kreise höchstens 8 für jede Kulturart) und auf die Gesamtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke gegründet und ergiebt den Reinertrag der Provinz, aus welchen Summen sich die festgestellte Grundsteuerhauptsumme der Monarchie (jährlich 10 Millionen Thaler durch die Verordnungen v. 24. Dezbr. 1864, Ges. S. S. 673 und 683) zusammensetzt. Die Tarifsätze

bei den Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominierenden Holz- und Betriebsarten mit Berücksichtigung der Umtriebszeit mit einem Abzug für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Verwaltungs- und Schutzkosten, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der notwendigsten Kulturkosten festgestellt. Der Wert des zur Zeit vorhandenen Holzbestandes ist unberücksichtigt geblieben.

Zur Ausführung des Grundsteuergesetzes betreffs der Holzungen ergingen mehrfache Instruktionen und Verfügungen, von denen namentlich „die technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrages in den Holzungen" vom 17. Juni 1861 (M. Bl. S. 184) hervorzuheben ist (vgl. Schneider's Forst- und Jagdkalender 1863 S. 53).

Für die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile (die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim) wurde die Gebäudesteuer vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Gebäudesteuer-Regelung, sowie die Grundsteuer nach den Veranlagungsgrundsätzen des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und den dazu ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen eingeführt (drei Verordnungen v. 28. April 1867, Ges. S. S. 534, 539 u. 544; Verordng. vom 11. Mai 1867, Ges. S. S. 594; Verordng. vom 4. Juni 1867, Ges. S. S. 762; Verordn. vom 24. Juni 1867, Ges. S. S. 842). Zur Ermittelung des Reinertrages der Holzungen in den neuen Provinzen erging die technische Anleitung vom 10. März 1871 (D. J. B. IV S. 117), welcher als Anhänge 2 Tafeln zur Vergleichung der bisherigen Holzmaße mit dem durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführten Kubikmeter und zur Umrechnung der auf die bisher üblichen Maßeinheiten lautenden Zuwachs- und Holzertragsangaben in Kubikmetern für das Hektar (ibid. S. 128 u. 129) beigegeben war. — Für das Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erging die Anweisung d. F. M. v. 2. März 1872 (D. J. B. V, S. 42).

4. Für die Befreiung eines zum öffentlichen Dienst bestimmten Grundstücks von Kreislasten kommt es auf die Hauptbestimmung desselben an (E. O. V. G. v. 3. Jan. 1877).

5. Reklamationen (mit 3 monatlicher Frist vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder nach erfolgter Benachrichtigung, Ges. v. 18 Juni 1840) gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben des Fiskus sind ohne Unterschied, ob sie auf bloße Ermäßigung, oder ob sie auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, stets zunächst bei den Kreisausschüssen anzubringen, gegen deren Entscheidung beim Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen Berufung stattfindet. — Wenn solche streitige Sachen, wie alle streitigen Verwaltungssachen überhaupt, bei welchen Fiskus Partei ist, in die Revisionsinstanz (Oberverwaltungsgericht) gelangen, so ist sofort nach Abschluß des Schriftwechsels in der Revisionsinstanz dem Ressort-Minister, unter Beifügung der vollständigen bei demselben sich befindenden Akten und mit einer gutrechtlichen Äußerung über die Notwendigkeit der Vertretung des Fiskus, durch den Regierungs-Präsidenten Anzeige zu erstatten. Die Verwaltungsstreitsachen sind auch mit in die jährlichen Prozeßlisten aufzunehmen (E. V. F. M. 8. Juni 1876, D. J. B. IX S. 9, E. V. F. M., M. J., H. M. d. A. u. M. L. v. 1. März 1877).

6. Von Grundstücken einer Domäne oder Forst, welche in benachbarten Gemeinden belegen, darf die Heranziehung zur Steuer nicht erfolgen (E. O. V. G. v. 17. Sept. 1887, E. V. M. L. v. 12. November 1887, D. J. B. XX S. 45).

§ 160.

Der Gutsbezirks-Vorstand (Gutsvorsteher).

In den forstfiskalischen, meist den Umfang einer Oberförsterei umfassenden Forstgutsbezirken ist der Oberförster der gesetzlich zu bestellende Stellvertreter des Forstfiskus als Gutsbesitzer, der Gutsvorsteher. Für denselben kann wiederum auf Antrag des Gutsbesitzers (der fiskalischen Aufsichtsinstanz) im Fall der Behinderung ein Stellvertreter des Gutsvorstehers bestellt werden.

Der Gutsvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, soll seinen beständigen Wohnsitz im Gutsbezirke oder in der Nähe desselben haben. Für die von dem Hauptkomplex entfernt belegenen Teile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschuß die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist. — Der Gutsvorsteher, bezw. der Stellvertreter, wird in dieser Eigenschaft von dem Landrat bestätigt und von demselben, oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher, vereidigt.

Der Gutsvorsteher ist die Obrigkeit des Gutsbezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung (§§ 31 und 29 Kr. O.).[1])

Er hat infolge dessen das Recht und die Pflicht da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung, zur Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, zur Ausführung der ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft übertragenen polizeilichen Maßregeln, zur Aufnahme von amtlichen Verhandlungen, zur Entgegennahme der nach §§ 8 ff. d. Ges. vom 31. Dezbr. 1842 (Ges. S. 43 S. 5) vorgeschriebenen Meldung anziehender Personen (§ 30, Kr. O.).

Gegen Gutsvorsteher steht dem Landrat ein Ordnungsstrafrecht nach den Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852 (Disziplinarges.) zu, im weitern Umfange dem Regierungspräsidenten, mit Beschwerde innerhalb 2 Wochen an den Regierungspräsidenten bezw. an den Oberpräsidenten und gegen den Beschluß dieser Instanzen innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§ 36 Zuständigk. Ges. v. 1. August 1883).

Eine Vergütung oder Amtsunkosten-Entschädigung für die als fiskalische Gutsvorsteher fungierenden Oberförster war im allgemeinen nicht in Aussicht genommen, und zwar wegen ihrer amtlichen Stellung und auf Grund der Erwägung, daß die Oberförster schon bis zum Erlaß der

Kreisordnung den Gutsherrn zu vertreten hatten. Wo in einzelnen Oberförstereien eine Vermehrung der Geschäfte durch die Funktionen als Gutsvorsteher infolge der Kreisordnung stattgefunden hatte, waren besondere, die veränderten Verhältnisse darlegende Berichte wegen Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung an den Minister zu erstatten (C. V. F. M. v. 20. Juni 1873, D. J. B. VI S. 2). Wo die Vertretung des Gutsherrn bezüglich der zu den fiskalischen Gutsbezirken gehörigen Ortschaften und im fremden Eigentume befindlichen Flächen den Oberförstern obliegt und wo die Bestreitung der hierfür erwachsenden Ausgaben bei Bemessung des Dienstaufwandes nicht berücksichtigt ist, sind den als fiskalische Gutsvorsteher fungierenden Oberförstern, welche in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher keine besondere Amtsunkosten-Entschädigung beziehen, auf Grund jedesmaliger, spezieller Liquidationen diejenigen Auslagen zu erstatten, welche durch die denselben übertragenen Gutsvorstehergeschäfte erforderlich geworden sind, soweit solche Geschäfte den Oberförstern vor Erlaß der Kreisordnung nicht obgelegen haben. Es sind denselben insbesondere für die Reisen zu den Kreisstädten behufs ihrer Vereidigung als Gutsvorsteher, der Wahl von Kreistagsmitgliedern, Vorführung der Militärpflichtigen, Vorlegung der Klassensteuerlisten ꝛc. die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren. Die Verrechnung dieser Kosten hat zu verschiedenen Ausgabefonds nach den hierüber erteilten Anweisungen stattzufinden (C. V. F. M. v. 3. Juli 1876, D. J. B. IX, S. 2). Vgl. auch S. 170.[2])

1. Die den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern in § 11 des Ges. vom 12. Febr. 1850 (Ges. S. S. 45) eingeräumte Befugnis zur Vornahme von Haussuchungen (in dringenden Fällen) besteht zwar fort (Verf. v. 19. Oktbr. 1875, M. Bl. S. 281); doch sind im übrigen die Vorschriften des Ges. vom 12. Febr. 1850 über Haussuchungen durch die Straf-Prozeß-Ordnung hinfällig geworden. Vgl. S. 193.

2. Sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuerlisten, Militär-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militärpflichtigen vor die Ersatz-Kommissionen u. s. w. können an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter dieser Gemeinde und des Gemeinde-Vorstehers Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Von derartigem Abkommen ist dem Landrate behufs Bestätigung Anzeige zu machen (§ 31 Abs. 4 Kr. O.).

§ 161.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Kreise.

Infolge der Verpflichtung des Fiskus, von den selbständigen fiskalischen Gutsbezirken Kreisbeiträge zu leisten (vgl. § 86 d. Kr. O.), ist derselbe auch berechtigt, durch Stellvertretung an den Wahlen zum Kreistage teil zu nehmen (§§ 84—114 d. Kr. O.). Er kann sich, da er gewöhnlich zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehört, durch einen seiner

Beamten (Oberförster, Domänenpächter), oder auch durch einen der ländlichen Grundbesitzer des Kreises vertreten lassen (§ 97 Abs. 1 Kr. O.). Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme (§ 95, Kr. O.). Wählbar zum Mitgliede des Kreistages (der Gesamtheit der Kreistagsabgeordneten) ist in dem Wahlverbande des größern ländlichen Grundbesitzes jeder als Vertreter fungierende fiskalische Beamte rc., welcher seit einem Jahre in dem Kreise seinen Wohnsitz hat, außerdem die allgemeinen Bedingungen des § 96 der Kr. O. erfüllt (§ 106 Kr. O.). Die auf 6 Jahre zu wählenden Kreistagsabgeordneten scheiden alle 3 Jahre zur Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar (§ 107 Kr. O.). Die Ergänzungswahlen finden alle 3 Jahre im Monat November statt (§ 108 Kr. O.). — Über die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage und die Wahl der Kreistagsabgeordneten: vgl. C. V. M. J. v. 1. Mai 1876 (M. Bl. S. 121) und v. 21. Juli 1876 (M. Bl. S. 223).

Der so gewählte Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die gesetzlich zugewiesenen Gegenstände zu beraten und zu beschließen (§§ 115—117 Kr. O.). Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten (§ 144 Kr. O.).[1]) — Die Geschäftsordnung der Kreistage ist geregelt durch C. V. M. J. v. 7. Juli 1873 (M. Bl. S. 215).

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt (§ 130 Kr. O.), welcher aus dem Landrate als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, die von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden, besteht. Für die Wählbarkeit gelten gleichfalls die in § 96 Kr. O. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen (C. V. v. 27. Oktbr. 1873, M. Bl. 299); ausgenommen von der Wählbarkeit sind Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer; Richter sind nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers wählbar (§ 131 Kr. O.). Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre; alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden (§ 133 Kr. O.). Über die Geschäfte, den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Kreisausschüssen und den an Stelle desselben tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) handelt § 184 Kr. O. und das Regulativ v. 28. Februar 1884. Vgl. §§ 36—39 des Landesverw. Ges. v. 30. Juli 1883.[2])

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Beschluß des Kreistages (§ 104 Al. 2 Kr. O.). Der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen ist durch Regulativ vom 2. April 1878 (M. Bl. S. 73) geregelt. Die Mitglieder unterliegen dem Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (§ 39 Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883).[3])

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso und wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrats besorgen (§ 167 Kr. O.) Der Kreistag bestimmt über die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen (§ 168 Kr. O.).

1. Die Regierungen werden angewiesen, das Recht des Fiskus als Großgrundbesitzer bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten durch einen nach § 97 Kr. O. zu bestellenden Vertreter ausüben zu lassen und hierzu Persönlichkeiten auszuwählen, von welchen erwartet werden darf, daß dieselben sowohl bei der Wahl der Kreistags-Abgeordneten das Stimmrecht im Sinne der Staatsregierung ausüben, als auch bezw. auf dem Kreistage selbst die speziellen Interessen des Fiskus zu vertreten geneigt und geeignet sein werden. Es empfiehlt sich, als fiskalische Vertreter vorzugsweise Domänenpächter oder Oberförster zu bestellen. Auf andere Personen wird nur dann zurückzugreifen sein, wenn unter jenen ein geeigneter fiskalischer Vertreter nicht zu finden sein sollte. Die Wahl des fiskalischen Vertreters zum Kreistagsabgeordneten ist erwünscht, weshalb das Mandat eines Vertreters mit Rücksicht hierauf einer Persönlichkeit zu übertragen sein wird, welche besonderes Vertrauen genießt. Demselben können, wenn er es ausdrücklich verlangt, Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster für die Beteiligung an dem Wahlakte gewährt werden. — Wenn Fiskus nicht zu den größeren Grundbesitzern gehört, sondern gemäß §§ 87 u. 98 d. Kr. O. dem Verbande der Landgemeinden zugewiesen ist, so hat die Regierung für die fiskalische Vertretung bei den Kreistagswahlen gleichfalls zu sorgen; nur bei unbedeutendem Besitz und wenn für Fiskus das Ergebnis der Wahl gleichgültig ist, kann davon abgesehen werden (C. V. F. M. v. 27. Juni 1873, D. J. V. VI S. 4). — Auch den zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförstern kann, wenn diese es ausdrücklich verlangen, für die Wahrnehmung der Kreistage Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster gewährt werden (C. V. F. M. v. 29. Dezember 1876).

2. Die Beteiligung an den Geschäften des Kreisausschusses kann den Oberförstern in der Regel nicht gestattet werden, da sie hierdurch von ihren Amtsgeschäften zu sehr abgezogen werden würden (C. V. F. M. v. 27. Juni 1873, D. J. V. VI, S 4).

3) Betreffs der Zuziehung Kgl. Forst-Beamten zur Erledigung von Geschäften der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung ist Anweisung durch gemeinschaftl. C. V. v. 9. Mai 1874 erlassen, wonach jene Behörden durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörden bezw. des Regierungs-Präsidenten auch die Forstbeamten als Sachverständige in Anspruch nehmen können. Die Dienstbehörden haben diejenigen Angelegenheiten allgemein zu bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihnen untergebenen Beamten gerichtet werden können. Soweit die Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde zu vollziehen hatten, auf Requisition des Kreisausschusses 2c. vollziehen und hierfür eine besondere Vergütung nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die Dienstbehörde. In allen übrigen Fällen haben die Beamten Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der

darüber bestehenden Bestimmungen. In streitigen Verwaltungssachen fallen die Gebühren dem unterliegenden Teil zur Last (§ 72 Ges. betr. Verwaltungsger. v. 3. Juli 1875), in den übrigen Fällen trägt dieselben in Kreisausschuß-Sachen der Kreis, in Sachen vor den Verwaltungsgerichten der Staat.

Über die Berechnung der Kosten sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den vor den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen: vgl. Zirkular und Tarif vom 8. November 1876 (M. Bl. S. 245).

§ 162.

Der Standesamtsbezirk.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R. Ges. Bl. S. 23)[1]) ist in Preußen durch die Oberpräsidenten die Bildung von Standesamtsbezirken erfolgt, welche aus einer oder mehreren Gemeinden (Gutsbezirken, § 10 l. c.), oder aus Teilung einer größern Gemeinde in mehrere Bezirke gebildet sind (§ 2 l. c.). Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter widerruflich bestellt (§ 5 l. c.). In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde (Gutsbezirks) nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Gutsvorsteher) oder dessen Stellvertreter die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch den Oberpräsidenten nicht ein besonderer Beamter für denselben bestellt wird (§ 4 l. c.). Hiernach ist für die selbständigen forstfiskalischen Gutsbezirke der Oberförster als Gutsvorsteher auch vielfach mit dem Amte des Standesbeamten betraut.[2])

Da indessen die Wahrnehmung dieser Geschäfte in Gutsbezirken mit größerer Einwohnerzahl zu mehrfachen Unzuträglichkeiten zwischen dem Hauptamte des Oberförsters und den Interessen des Publikums geführt hat, so ist neuerdings mit Erfolg danach gestrebt worden, so weit dies das Vorhandensein geeigneter anderer Personen innerhalb des Standesamtsbezirks zuließ, bei den Oberpräsidenten die Bestellung anderer Standesbeamten oder Stellvertreter zu beantragen und durchzuführen (vgl. § 7 l. c.). — Die Entschädigung der Gutsvorsteher und Stellvertreter als Standesbeamte fällt dem Gutsbezirk (Gutsherrn) zur Last; bei Bestellung anderer Personen liegt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse ob (§ 7, 1 u. 4. Abs.). — Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von dem Gutsbezirk (dem Gutsherrn) getragen; die Register und Formulare jedoch von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert (§ 8 l. c.).[3]) Bei Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken bestehen, werden die persönlichen Entschädigungen und die sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden 2c. nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt (§ 9 l. c.).[4]) —

Die Aufsichtsbehörde (in Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreisordnungsbereichs der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident und der Minister des Innern — § 154 des Zust. Ges. vom 1. August 1883) ist befugt, gegen die Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis 100 Mark zu verhängen (§ 11 d. Ges. v. 6. Febr. 1875). Ueber Bezug sonstiger Gebühren: vgl. Gebührentarif am Schluß des Ges. vom 6. Februar 1875.

1. Die Grundlage des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ist das Preuß. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (Ges. S. S. 95). Die meisten Bestimmungen desselben sind in das Reichsgesetz übergegangen, jedoch ist das Gesetz vom 9. März 1874 noch neben dem Reichsgesetz da, in Geltung verblieben, wo das Reichsgesetz entweder keine Bestimmungen enthält, oder auf die Landesgesetze verweist. Die auf das Preuß. Civil-Ehegesetz bezüglichen ministeriellen Anweisungen und Entscheidungen finden deshalb zur Zeit auch noch auf das Reichsges. Anwendung (vgl. Org. Ges. v. Brauchitsch 1. Aufl. II. Bd., S. 587 Anm.).

2. Dem Oberförster kann in seiner Eigenschaft als kommissarischer Amtsvorsteher oder Gutsvorsteher, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme des Amts als Standesbeamter nicht obwaltet, solche widerruflich gestattet werden, wenn nach dem Ermessen der Regierung hierdurch ein Nachteil für die Forstverwaltungsgeschäfte nicht zu besorgen ist (C. B. F. M. v. 5. Juni 1874, D. J. B. VII, S. 57).

3. Die von den Standesbeamten gemäß der Allgem. Verf. vom 8. September 1874 den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburten und Sterbefälle, welche Bevormundung nötig machen, sind unter „Portopfl. D. S." unfrankiert abzusenden; der Justizfonds trägt das Porto, während dieser die betr. Schreiben zu frankieren hat (C. B. J. M. v. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

4. Die Erhöhung der von der Bezirksregierung bezw. dem Oberpräsidenten festgesetzten sächlichen Kosten für einen Standesbeamten kann von letzterm nicht mittelst einer Klage bei den ordentlichen Gerichten, sondern nur mittelst der Beschwerde im Verwaltungswege verfolgt werden. (Erk. G. K. K. v. 15. April 1882, M. Bl. 98).

§ 163.

Der Amtsbezirk.

Eine neue Schöpfung in den Provinzen der Kreisordnung v. 13. Dezember 1872 u. 19. März 1881 und der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 war die Bildung der Amtsbezirke. Jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, ist behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlichen Angelegenheiten in Amtsbezirke geteilt (§ 47 Kr. O.). Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, können auf Antrag[1]), ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl

1) Im allgemeinen wird nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein ererheblicher anzusehen sein, welcher mehrere tausend Morgen umfaßt (Instr. M. J. v.

und unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, zu Amtsbezirken erklärt werden. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören (zusammengesetzte Amtsbezirke, § 48 Kr. O.). — Über die Bildung der Amtsbezirke: vgl. C. V. M. J. v. 18. Juni 1873 (M. Bl. S. 153.) — Veränderungen solcher Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letztern ohne weiteres nach sich (§ 49 Kr. O.)[1].

In der Provinz Hannover sind die ehemaligen Ämter bezw. mit denjenigen selbstständigen Städten, welche nach § 4 der Kr. O. vom 6. Mai 1884 nicht selbständige Stadtkreise bilden (mit mindestens 25 000 Einwohnern) durch gedachte Kr. O. zu Kreisen vereinigt worden. Als politische Körper sind hier indessen im Sinne der Kr. O. für die östlichen Provinzen Amtsbezirke bisher nicht eingerichtet. Die spätere Einführung des Instituts der Amtsvorsteher kann auf Antrag des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung erfolgen. (§ 25 d. Kr. O. f. H.) Der Kreisverein der Prov. Hannover besteht deshalb nur aus Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken.

Die Vereinigung einzelner Teile eines forstfiskalischen Gutsbezirks (Oberförsterei) mit verschiedenen andern Amtsbezirken hat sich nicht immer vermeiden lassen, obschon danach gestrebt worden ist, derartige Teile des betreffenden Gutsbezirks auf dem in der Landgemeindeordnung v. 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu besondern selbständigen Gutsbezirken und demnächst auch zu besondern Amtsbezirken zu erheben. Dieser Zustand erschien für die Forstverwaltung als der günstigere gegenüber der Einverleibung solcher Gutsteile in andere Guts- oder Gemeindebezirke[2]. Wo aus Veranlassung der Amts-

---

18. Juni 1873, Art. 2, Abs. 4 b). Wo es an einem Antrage fehlte, ist, soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten, die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu selbständigen Amtsbezirken vermieden worden.

1) Sonstige Abänderungen der Amtsbezirke erfolgen durch den Provinzialrat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages (Nov. zu § 49 Kr. O.). — Infolge Gemeinheitsteilung gehen die gewährten Landabfindungen nach §§ 147, 148 und 156 Gem. T. O. vom 7. Juni 1821 nicht allein in privatrechtlicher, sondern auch in öffentlicher Beziehung in den Gemeindeverband des berechtigten Gutes über; es werden gleichzeitig auch ohne weitere gesetzliche Maßnahmen die Grenzen des Kreises verändert (C. V. M. J. v. 11. April 1871, D. J. B. IV S. 84).

2) Eine die fiskalischen Interessen im Auge habende Direktive bei Bildung der Amtsbezirke betreffs der forstfiskalischen Grundstücke und Forsten war durch die C. V. F. M. vom 19. und 20. Juni 1873 (D. J. B. VI, S. 2), 5. Oktober 1873 (D. J. B. VI, S. 92) und 19. Juli 1873 (D. J. B. VI, S. 90) gegeben. Namentlich wurde durch letztere Verf. den Regierungen zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit die Vereinigung

bezirksbildung die Erhebung einzelner Gutsteile zu selbständigen Gutsbezirken stattfand, sind in den meisten Fällen im Interesse einer ordnungsmäßigen örtlichen Verwaltung besondere Gutsvorsteher-Stellvertreter eingesetzt worden (§ 32 letzt. Abs. Kr. O.). Vgl. S. 425.

Die Organe der Amtsverwaltung sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß (§ 50 Kr. O.).

In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Die Zahl der Vertreter wird durch ein Statut geregelt (§ 1 Kr. O., C. V. M. J. v. 18. Dezbr. 1873, M. Bl. 74 S. 13).

Über die Befugnisse des Amtsausschusses: vgl. §§ 52 und 53 Kr. O. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht (§§ 54, 54a und 55 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher[1]) wird von dem Oberpräsidenten ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. In den diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Verzeichnissen sind sämtliche zu Amtsvorstehern befähigte Personen aus der Zahl der Amtsangehörigen aufzunehmen. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird vom Landrat vereidigt. In den Amtsbezirken, welche nur aus einem selbständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher (§ 56 Kr. O.)[2]). — Über die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher: vgl. Instr. M. J. v. 18. Juni 1873 (M. Bl. S. 153).

Für jeden Amtsbezirk wird nach denselben Bestimmungen ein Stellvertreter ernannt, der bei Verhinderung des Amtsvorstehers, oder nach Er-

---

Königl. Forsten mit Gemeinden und nicht fiskalischen Gutsbezirken zu Amtsbezirken zu vermeiden, soweit dies § 43 Nr. 3 der Kr. O. gestattet, dagegen auf Bildung selbständiger fiskalischer Amtsbezirke aus den fiskalischen Gutsbezirken hinzuwirken.

1) Den Amtsvorstehern ist im geschäftlichen Verkehr das Prädikat „Königlich“ nicht beizulegen (Erl. M. J v. 15. Juni 1874).

2) In denjenigen zusammengesetzten Amtsbezirken, in welchen das Interesse der fiskalischen Forstverwaltung vorherrschend ist, bleibt es wünschenswert, daß der Oberförster, oder sonst ein Königlicher Forstbeamter, zum Amtsvorsteher ernannt wird. Unter Verzicht auf den Entschuldigungsgrund der Ablehnung dieses Amtes (wegen Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, § 8 Nr. 4 Kr. O.) ist indessen vor Veranlassung der Ernennung eines Oberförsters als Amtsvorsteher eines solchen zusammengesetzten Amtsbezirks zu prüfen, ob ersterem, unbeschadet seiner eigentlichen Berufsthätigkeit, auch noch die Geschäfte eines Amtsvorstehers übertragen werden können. Ist letzteres nicht anzunehmen, so darf dem Königl. Forstbeamten die Übernahme der Amtsvorsteherschaft nicht gestattet werden (C. V. F. M. v. 19. Juli 1873, D. J. B. VI S. 90). Die Genehmigung hierzu ist in jedem einzelnen Falle bei dem Ressortminister der Forstverwaltung einzuholen (C. V. F. M. v. 20. März 1874, D. J. B. VII S. 2).

ledigung dessen Amtes, die Stellvertretung übernimmt. Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäfts persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher hiermit zu betrauen (§ 57 Kr. O.).

Ist weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks thunlich, so bestellt der Oberpräsident einen kommissarischen Amtsvorsteher, der mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke zugleich beauftragt werden kann (§ 58 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes (§ 59 Kr. O.). Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt (§ 46 Kr. O.). Er hat das Recht und die Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einzuschreiten, das erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 60 Kr. O.). — Die Gensdarmen haben die Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen, sie unterliegen aber nicht seiner Dienstaufsicht (§ 6 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher hat das Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke, bezw. für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, nach Maßgabe der §§ 5 ff. d. Ges. vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), sowie die Befugnis der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des mit dem 1. Juli 1883 in Kraft getretenen Ges. vom 23. April 1883 (§§ 62 u. 63 Kr. O.)[1] [2]).

Ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche im übrigen den Aufträgen des Amtsvorstehers unter event. Anwendung der den Ortspolizeibehörden zustehenden Zwangsmitteln nachzukommen verpflichtet sind, hat letzerer nicht.

---

1) Das Ges. v. 23. April 1883 ist an Stelle des Ges. vom 14. Mai 1852 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen getreten. Die Aufträge zur Insinuation der polizeilichen Strafbefehle durch die Ortsvorsteher sind nach ersterem Gesetz nunmehr durch die Amtsvorsteher zu veranlassen (§ 29 Kr. O.). Der Oberförster hat also hierbei stets den betr. Amtsvorsteher in Anspruch zu nehmen, sofern er nicht selbst Amtsvorsteher ist. (E. V. F. M. und M. J. v. 6. Dezember 1877).

2) Die Vorschrift im § 5 d. Ges. vom 11. März 1850, wonach den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden die Androhung von Geldstrafen gegen die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen polizeilichen Vorschriften nur bis zum Betrage von 9 ℳ gestattet ist, bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die gedachten Behörden selbständig eine Strafandrohung treffen, nicht aber auf diejenigen Fälle, in denen die Strafandrohung lediglich durch Verweisung auf die bezügliche Strafvorschrift d. Str. Ges. B. erfolgt (E. K. G. v. 21. Februar 1884).

Die Amtsvorsteher dagegen sind, wie alle Behörden, berechtigt, in den zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten die ihrer Amtsgewalt unterworfenen Personen zur Erteilung von Auskunft vorzuladen und zur Erzwingung der Vorladung von den in § 32 des Landesverw. Ges. vom 30. Juni 1883 vorgesehenen Befugnisse Gebrauch zu machen (E. O. V. G. vom 8. Oktober 1887, M. Bl. S. 242).

Der Landrat und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu den Amtsbezirken gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke, die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen (§ 66 Kr. O.). Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 67 Kr. O.).

Bei Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des Disziplinir-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) mit den in § 68 Kr. O. angegebenen Einschränkungen Anwendung. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist hiernach der Kreisausschuß im Umfange des den Provinzialbehörden, der Regierungs-Präsident im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts befugt, mit Beschwerde an den Bezirksrat bezw. an den Oberpräsidenten innerhalb 2 Wochen. Dem Landrat steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Amtsvorsteher nicht zu (§ 68 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreisausschuß als Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration (§ 69 Kr. O.)[1]).

---

1) Für die Oberförster als fiskalische Guts- und Amtsvorsteher war im allgemeinen eine Entschädigung aus der fiskalischen Kasse nicht in Aussicht genommen, da der unwesentlich vermehrte Wirkungskreis bereits bei der den Oberförstern früher gewährten Dienstaufwandsentschädigung berücksichtigt war (E. V. F. M. v. 20. Juni 1873, D. J. B. VI S. 2). Inwieweit für solche Amtsbezirke event. eine Entschädigung aus fiskalischen Fonds gewährt werden darf, bleibt für jeden besondern Fall der Beurteilung vorbehalten. Die als Amtsvorsteher zusammengesetzter Amtsbezirke fungierenden Oberförster, können gleich allen übrigen Amtsvorstehern, eine angemessene Amtsentschädigung gemäß §§ 69 und 70 Kr. O. in Anspruch nehmen (E. V. F. M. 19. v. Juli 1873, D. J. B. VI S. 90 und E. V. F. M. v. 28. Septbr. 1875). — Die infolge Requisitionen der Justizbehörden für zu erstattende Anzeigen und Mitteilungen in Strafsachen erwachsenden Porti fallen der Justizbehörde zur Last und sind unter „portopfl. Dienstſ." unfrankiert abzusenden (E. V. J. M. v. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

Zu den Kosten der Amtsverwaltung werden vom Staate den Kreisen diejenigen Summen überwiesen, welche infolge der Kr. O. durch das Eingehen der Königl. Polizeiverwaltung, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für eben genannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin erspart worden sind. (§ 70 Kr. O.)[1]).

Außerdem ist von dem Staate den Kreisen bezw. Amtsbezirken für die durch Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenen Ausgaben besondere Fonds überwiesen (Ges. vom 30. April 1873, Ges. S. S. 187, C. V. M. J. vom 10. Juni 1873, M. Bl. 139).

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe der Amtsbezirk. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten, in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten, der in den Kreisen für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab (§ 70 Kr. O.). In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunal-

1) Zur Deklaration des § 70 der Kr. O. bezüglich der den Kreisen zu überweisenden Ersparnisse ist die C. V. F. M. v. 31. Januar 1876 (D. J. B. IX S. 8) ergangen. Hiernach sind von diesen Ersparnissen alle diejenigen Ausgaben in Abzug zu bringen, welche der Domänen- und Forstfiskus nach Maßgabe der Kreisordnung jetzt und infolge zu leisten hat für Geschäfte, die früher von besoldeten Beamten (auch von Oberförstern als Polizeiverwalter, von Forstschutzbeamten) wahrgenommen wurden, bezw. für Zwecke, zu deren Förderung in dem Staatshaushaltsetat für 1873 als Polizeiverwaltungskosten Ausgabebeträge ausgebracht waren. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Remunerationen und Amtsunkosten-Vergütungen an Gutsvorsteher bezw. deren Stellvertreter, oder an Amtsvorsteher zu zahlen sind, ferner ob der fiskalische Gutsbezirk für sich allein, oder in Verbindung mit andern Gutsbezirken und Gemeinden einen Amtsbezirk bildet. Wenn auch die Funktionen der Guts- und Amtsvorsteher sich zum überwiegend größten Teil auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung bewegen, so sind denselben doch durch die Kreisordnung (§§ 52 Nr. 2, 65 und 66) noch andere öffentliche Angelegenheiten zugewiesen, für welche Geschäfte der Domänen- und Forstfiskus in seinen besoldeten Beamten nicht überall bisher die geeigneten Organe hatte. Es ist deshalb nicht zulässig, von den für die Kreise bestimmten Ersparnissen die gesamten Ausgaben des Fiskus für die Amtsverwaltung der Amts- und Gutsvorsteher abzusetzen, sondern es ist eine Sonderung, je nach dem Zwecke der Polizeiverwaltung, oder für andere öffentliche Angelegenheiten, notwendig. Um eine solche weitläufige Ermittelung zu vermeiden, wird gestattet:

„daß von den Remunerationen und Amtsunkosten für die Guts- und Amtsvorsteher bezw. von den Beiträgen zu denselben, welche der Domänen- und Forstfiskus zu leisten hat, durchweg $^2/_3$ als auf die Polizeiverwaltung treffend von den an die Kreise zu überweisenden Ersparnissen abgerechnet, $^1/_3$ aber ohne Anrechnung auf die Ersparnisse (bei Kap. 4, Tit. 1 der Forstverwaltung) verausgabt werde".

bedürfnissen, also in den Gutsbezirken von dem Gutsbesitzer, aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds (§ 71 Kr. O.). Bei Verweigerung solcher Leistungen seitens der Amtsverbände: vgl. § 72 Kr. O.[1]).

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Ges. vom 23. April 1883 endgültig festgesetzten Geldbußen und eingezogenen Gegenstände, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen (§ 132 des Landesverw. Ges. vom 30. Juni 1883) fallen, soweit bei gewissen Übertretungen nicht besondere Bestimmungen oder vertragsmäßige Abmachungen feststehen, wohin solche Geldbußen und Konfiskate fließen sollen, demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat; sie fließen mithin zur Amtskasse, bezw. zu den Kassen der einen selbständigen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke (Forstkassen) und dienen mit zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung (§ 73 Kr. O., § 7 des Ges. vom 23. April 1883 und Ges. vom 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen).

Jedoch gehören die auf Grund des Erl. v. 27. Juni 1873 für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domänen- und Forstfiskus im Wahlverbande der größern Grundbesitzer bezw. der Landgemeinden, sowie auf Grund des Erl. vom 29. Dezbr. 1876 für Reisen behufs Teilnahme an den Kreistagssitzungen an die zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförster und Domänenpächter zu zahlenden Kosten nicht zu diesen Ausgaben (C. V. M. L. v. 30. Mai 1883). — Betreffs der Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche auf kleine vereinzelt belegene fiskalische Grundstücke repartiert werden, ist auf jene Ersparnisse kein Abzug zu machen. Die Nachweisung über die ersparten Polizeiverwaltungskosten, deren Feststellung nach C. V. F. M. vom 27. Januar 1874 (D. J. B. VII, S. 22) vorzunehmen, ist dem Minister alljährlich zum 1. Mai einzureichen (C. V. F. M. v. 23. Dezbr. 1876), Abschrift davon der Oberrechnungskammer zwischen dem 15. Juni und 1. September (C. V. M. L. v. 14. Mai 1880, D. J. B. XII S. 283 und C. V. M. L. v. 29. Januar 1881).

1) Zu den „Kosten der Amtsverwaltung“ gehören vornehmlich die dem Amtsbezirke obliegenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Entscheidend für die Kostenlast ist die Frage, ob ein Akt der ortspolizeilichen Verwaltung dieselbe verursacht oder nicht (Erk. O. V. G., Erkenntnisse B. 5 S. 77). — Hiernach hat in Gemäßheit des § 71 der Kr. O. der Gutsherr nur die Verpflichtung solche Kosten zu tragen, die nicht aus Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten entspringen. Vgl. auch vorst. Bem.

E. Die Belastung des Forstareals und die Befreiung desselben von servitutarischen und Reallasten.

§ 164.

Allgemeine Gesichtspunkte und Litteratur.

Über die das Waldareal belastenden Grundgerechtigkeiten (Servituten), deren Wesen, Ursprung und Bedeutung für den Wald und dessen Benutzung, sowie über deren Ablösung ist eine so umfangreiche, die zahlreichen gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen umfassende Litteratur vorhanden, daß hier wesentlich nur auf letztere verwiesen werden kann.

Der als fiskalischer Mandatar in Forstablösungssachen fungierende Forsttechniker oder Verwaltungsbeamte kann nur auf Grund eingehenden Studiums dieser Materien und vermöge der durch die Praxis zu erwerbenden eigenen Erfahrungen sich die Fähigkeit aneignen, als fiskalischer Ablösungskommissar eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln. Da außerdem von der Regierung und von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei Ablösung der Grundgerechtigkeiten in den Staatsforsten entsprechende Anweisungen erteilt zu werden pflegen, so genügt hier ein Hinweis auf die zur Orientierung geeigneten Werke und die leitenden Grundsätze.

Als Spezialwerke für das Ablösungsverfahren werden hier angeführt:

a. ältere nicht bis auf den neuesten Stand der Gesetzgebung geführte Werke:

Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin, 1853.

Koch, die Agrargesetzgebung des Preußischen Staates. 4. Aufl. Breslau, 1850.

Greiff, die Preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirtschaftliche Polizei. Breslau, 1866.

Ranke, Geldwert der Forstberechtigungen. Breslau, 1855. (Ein kleines früher zum Handgebrauch beliebtes und praktische Hinweise enthaltendes Werk.)

Die verschiedenen technischen Instruktionen der Spezial-Kommissarien für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. 3. Aufl. Berlin, 1854.

Pfeil, „Welche Vorteile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, um danach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht?“ (Abhandlung)[1].

1) Empfohlen durch C. V. F. M. v. 3. Septbr. 1852, M. Bl. 53 S. 38.

b. die neueren, auch auf die seit 1866 erworbenen Landesteile sich erstreckenden Werke:

Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nach Maßgabe des Ges. vom 18. Februar 1880. Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben. Berlin 1880)[1].

Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Hiervon ist der erste Teil: „Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im allgemeinen" im Jahre 1880, der 2. und 3. Teil „die Ablösung und Regelung der Waldservituten im besonderen" und „Hülfstafeln zur Wertermittelung von Waldgrundgerechtigkeiten" im Jahre 1888 erschienen. (Preis: 26 ℳ.)

Als leitende Grundsätze für die Vertreter forstfiskalischer Ablösungen möge nachstehende Zusammenstellung der wesentlichsten Gesichtspunkte dienen:

1. Die Servitutberechtigten sind den beschränkenden Bestimmungen der Forstordnungen unterworfen (Teil I Tit. 22 § 213 A. L. R.); ferner auch den durch Forstpolizeigesetze gebotenen Beschränkungen, auch wenn die Forstpolizeigesetze erst nach Erwerb des Servitutrechts bezw. nach vollendeter Verjährung erlassen sind (E. O. Tr. v. 10. Februar 1847, Entsch. B. 15 S. 283); auch im Wege einer auf Grund des Ges. vom 11. März 1850 erlassenen Polizeiverordnung ist es statthaft, die Ausübung einer Forstservitut in der Weise zu beschränken, daß durch dieselbe die Bestimmung des belasteten Grundstücks nicht behindert wird. (E. O. Tr. v. 21. Juni 1862.)

2. Grundgerechtigkeiten sind einseitig nicht übertragbar, weder auf ein anderes Grundstück noch auf eine Person (Präj. d. O. Tr. v. 17. November 1843 Nr. 1362, Entsch. B. 9 S. 246, E. O. Tr. v. 4. Dezember 1847, Entsch. B. 16 S. 212). — Der Vorbehalt einer Grundgerechtigkeit seitens des Berechtigten bei Veräußerung des berechtigten Grundstücks begründet für den Verkäufer weder ein Recht für die fernere Ausübung der Servitut, noch auf die Abfindung für dieselbe bei einer Ablösung. Auch die nachträgliche Übertragung der Servitut an den Erwerber des früher berechtigten Grundstücks, sowie die Ausübung derselben durch diesen, ist unstatthaft (E. O. Tr. v. 13. Dezember 1859). Das Rev. Koll. nahm einen entgegengesetzten Rechtsstandpunkt ein (E. R. K. v. 29. Dezember 1852 u. 8. Oktober 1858).

3. Der in Teil I Tit. 22 § 13 A. L. R. ausgesprochene Grundsatz, daß Grundgerechtigkeiten nur durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden können, ist durch die Gem. T. O. vom 7. Juni 1821 §§ 27 u. 164 und durch das Erg. Ges. vom 2. März 1850 Art. 12 betreffs der durch diese Gesetze als ablösbar bezeichneten Grundgerechtigkeiten (§ 2 d. Ges. v. 7. Juni 1821 u. Art. I Ges. v. 2. März 1850) dahin beschränkt worden, daß neue Gemeinheiten der hier gedachten Art nur durch schriftlichen Vertrag und auch durch solchen nur höchstens auf 10 Jahre begründet werden können.

---

1) Auf die Beschaffung dieses Werks zu einem ermäßigten Preise von 15 ℳ wird durch C. V. F. M. L. vom 25. Juni 1880 (D. J. B. XII, S. 304) hingewiesen.

4. Nicht ablösbar sind die notwendigen Servituten, d. h. solche, ohne welche das berechtigte Grundstück ganz oder zum Teil völlig unbrauchbar sein würde. Die als selbständig ablösbar von dem Gesetz bezeichneten Wald-Grundgerechtigkeiten sind: Weide, Mast, Holz, Streu, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Gräserei, Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung. — Gelegentlich ablösbar heißen diejenigen Servituten, welche nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einer andern Gemeinheitsteilung abgelöst werden können. Weitere Bedingung der Ablösbarkeit derselben ist, daß sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Es gehören dahin z. B. das Lesen von Eicheln und Bucheln, das Sammeln von Haselnüssen, Waldbeeren aller Art und Pilzen, das Aufstellen von Bienenstöcken im Walde, die Gewinnung von Waldfossilien (Steine, Sand, Thon, Lehm, Kies), das Recht zur Viehtränke, Schafwäsche u. s. w.

5. Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ist durch das Ges. vom 18. Febr. 1880 (Ges. S. S. 59, D. J. B. XII, S. 239) im Einklang mit der deutschen Civilprozeßordnung und des Einf. Ges. zur letztern vom 30. Januar 1877 unter Außerkraftsetzung der Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung neu geregelt. Die für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gegebenen besondern Vorschriften blieben in Kraft, soweit sie nicht in dem Ges. vom 18. Febr. 1880 aufgehoben sind. — Die erste Instanz bildet die General-Kommissionen, die zweite das Ober-Landes-Kulturgericht (früheres „Revisions-Kollegium"), die dritte das Reichsgericht (§ 67 Ges. v. 18. Febr. 1880). — Die Zuständigkeit der Generalkommissionen tritt mit Anbringung der Provokation ein (§§ 37, 38 Ges. v. 18. Februar 1880). Von diesem Zeitpunkte sind nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Auseinandersetzungsbehörden für alle Entscheidungen in Streitfragen zwischen den Parteien zuständig.

6. Die schwebenden Ablösungen sind durch Herbeiführung angemessener Vergleiche zu fördern. — In Anbetracht, daß möglicher Weise bei allmählichen Ablösungen vielseitig belasteter Forsten erhebliche, den Arealzustand derselben gefährdende Landabtretungen eintreten möchten und wegen der gleichzeitig aus diesem Verfahren entstehenden hohen Kosten ist es indessen von Wichtigkeit, die nachteiligen partiellen Ablösungen zu vermeiden und eine vollständige Forstgemeinheitsteilung zwischen Fiskus und sämtlichen Berechtigten eintreten zu lassen. Zur Förderung vergleichsweiser Durchführung ist den Berechtigten unter Hinweis auf die Kostenersparnis in Aussicht zu stellen, daß sie die Waldnutzungen, welche aus fortwirtschaftlichen Rücksichten fortbestehen können, auch nach erfolgter Ablösung durch Rente vermöge eines separat abzuschließenden Pachtverhältnisses auf eine Reihe von Jahren gegen einen billigen unter der Ablösungsrente stehenden Pachtzins fortbeziehen können (C. V. F. M. v. 16. August 1852, M. Bl. S. 337). — Die Königlichen Regierungen sind für kompetent zu erachten, auch die im Wege des Vergleichs zustande gebrachten Rezesse über Ablösung von Passivrenten, welche auf fiskalischen Grundstücken haften, zu bestätigen (C. V. F. M. v. 1. Juni 1853, M. Bl. S. 155).

7. Diejenigen Domanial-Prästationen welche Gegenleistungen für eingeräumte Forstberechtigungen sind, unterliegen der Gem. T. O. v. 7. Juni 1821 und dem Ergänzungs-Ges. vom 2. März 1850; sie sind als Pertinenzien der betreffenden Servitute bei Ablösung derselben mit diesen zu kompensieren und event. mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Den Anträgen der Berechtigten auf selbständige Ablösung der Gegenleistungen für noch bestehende Servituten ist daher überall zu widersprechen

und nur unter Kompensation auf den Wert der Berechtigungen abzulösen (C. V. F. M. v. 11. Mai 1855). — Bei Servitut-Ablösungen sind die Ablösungs-Kapitalien mit den Domänen-Amortisationsrenten zu kompensieren und in die Ablösungs-Rezesse die Abmachungen über diese Ausgleichung aufzunehmen (C. V. F. M. v. 19. Mai 1855). — Weitere Anweisungen über das Verfahren solcher Kompensationen sind erteilt durch C. V. F. M. vom 16. Januar 1861.

8. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist sowohl nach dem preußischen Rechte (A. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 89 226), als auch nach dem gemeinen deutschen Rechte von der Mitbenutzung des servitutarischen Nutzungsgegenstandes nicht ausgeschlossen, sofern nicht der Berechtigte ein diese Mitbenutzung ausschließendes Untersagungsrecht besonders erworben hat. Bei Waldunzulänglichkeit gestaltet sich das Mitbenutzungsrecht des Waldeigentümers nach den verschiedenen Rechtsgebieten verschiedenartig (E. O. Tr. v. 20. November 1847, E. O. Tr. v. 6. Juli 1858 und 28. Juni 1859, vgl. D's. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Jahrg. 1884 H. 2 S. 78 ff.). — Dem Bedarf der Forstbeamten gebührt ein Vorzugsrecht vor dem Bedarf des Servitutberechtigten (E. R. K. v. 10. Oktober 1856, O. Tr. v. 10. August 1848 u. 1. Dezbr. 1863).

9. Um die Teilnahmerechte des Fiskus als Eigentümer und Rechtsnachfolger bei Partialablösungen zu wahren, sind die Holz- und Hütungs-Berechtigungs-Nachweisungen dahin zu ergänzen, daß daraus hervorgehen: die Teilnahmerechte des Fiskus als Eigentümer der Forst oder Domänen, bezw. als früherer Eigentümer von Domänen und Vorwerken und die Teilnahmerechte des Fiskus auf Grund stattgehabter Regulierungen und Ablösungen einzelner Berechtigter (C. V. F. M. v. 10. November 1857).

10. Über die im Gange sich befindenden Forst-Servitut-Ablösungen soll von den Regierungen alljährlich im Januar eine durch Formular näher bestimmte Nachweisung der sämtlichen in den Königl. Forsten in der Ablösung begriffenen Berechtigungen an den Ressort-Minister eingereicht werden (C. V. v. 4. Januar 1858).

11. Bei Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Art. 10 des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 erscheint es rätlich, gegen die Anwendung dieses Verfahrens überhaupt Widerspruch zu erheben und zu verlangen, daß die Bonitierung als Acker und Wiese durch ökonomische, die als Forst durch forstliche Sachverständige erfolge. Sollte demungeachtet das schiedsrichterliche Verfahren zugelassen werden, so ist die gleichzeitige Abhörung geeigneter Forstsachverständiger nach § 6 der Instr. v. 12. Oktober 1835 (v. K. Ann. Bd. 19 S. 975, Greiff's Preuß. Ges. über Landes-Kultur S. 473) zu beantragen (C. V. F. M. v. 7. Novbr. 1863). — Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Civ. Pr. O. (§ 851) findet in Auseinandersetzungen nicht statt; die agrargesetzlichen Bestimmungen sind unverändert beibehalten. Nach der Civ. Pr. O. hat das schiedsrichterliche Verfahren nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Parteien zu einem Vergleich berechtigt sind; bei Auseinandersetzungen ist dasselbe eine Art Beweisverfahren.

12. Bei Forstablösungen, mag deren Bearbeitung von den Königl. Regierungen oder den General-Kommissionen geleitet werden, ist bei erfolgten Vereinbarungen vor Abschluß und Bestätigung der Rezesse die ministerielle Genehmigung einzuholen, gemäß § 21 Instr. für die Regierungen v. 23. Oktober 1817 und zu D der Allh. K. O. vom 31. Dezbr. 1825. Die Legitimation der Regierungen zur Bestätigung bezw. Genehmigung der Rezesse ist vor der Genehmigung einer genauen Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls ist die Genehmigung des Ministers zum Abschluß des Geschäfts rechtzeitig einzuholen. Dieselbe ist in beglaubigter Abschrift stets der dem Rezesse zu

annektierenden Genehmigungsurkunde beizufügen. Desgleichen ist bei jeder Abstandnahme von den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die dort vorgeschriebenen Kündigungsfristen oder zulässigen Kapitals-Teilzahlungen die Ministerial-Genehmigung einzuholen (C. V. F. M. vom 30. Dezbr. 1863). — Ein Abkommen im Wege gütlicher Einigung durch Rente bis 150 ℳ oder durch Landabtretung kann ohne besondere Ministerial-Genehmigung nur dann geschlossen werden, wenn diese Genehmigung bereits bei Einleitung des Geschäfts erteilt war. Eine Kündigung der Rente kann immer nur auf Grund Ministerial-Vollmacht erfolgen (C. V. F. M. vom 12. Juni 1865 u. 30. August 1876).

13. Die von den Regierungen abgeschlossenen Ablösungsrezesse sollen von denselben nicht blos „genehmigt und vollzogen" werden, sondern müssen mit der ausdrücklichen Bestätigungsformel versehen sein, da erst dann, und überhaupt unter Beachtung aller den General-Kommissionen vorgeschriebenen Obliegenheiten, dem Rezesse die volle Wirkung beigelegt werden kann (C. V. F. M. vom 6. Mai 1859, M. Bl. S. 136). — Die Bestätigung der Rezesse, welche in den bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde bereits anhängigen, indessen durch eigene Verhandlungen der Regierungen im Wege gütlicher Einigung zustande gebrachten Auseinandersetzungssachen geschlossen werden, ist den Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen, wenn diese bereits eine interimistische Entscheidung getroffen haben (C. V. F. M. vom 29. April 1875, D. J. B. VIII S. 288). — Zur Aufstellung von Auseinandersetzungsplänen in verwickelten Forstablösungssachen, namentlich bei übergreifenden Berechtigungen, ist in formeller Beziehung als Norm auf das Heft 2 des XVI. Bandes der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preuß. Staaten verwiesen (C. V. F. M. vom 20. März 1865 und 28. November 1865).

14. Bei Teilzahlungen der Ablösungskapitalien sind die Zinsen von den Kapitalsrenten unter demselben Titel, wie die Ablösungs-Kapitalien zu verrechnen und zur Erstattung zu liquidieren. Die Rentenbeträge, welche nach erfolgter Kündigung der Rente auf die Zeit der ersten Kapitalrate treffen, sind indessen nach wie vor in den Spezialrechnungen (Kap. 4 Tit. 2) zu verausgaben (C. V. M. L. vom 14. Juli 1880, D. J. B. XII S. 304). — Die von dem Ministerium den Regierungen zur vorschußweisen Zahlung überwiesenen Beträge zur Ablösung von Servituten, Reallasten und Passivrenten sollen bei dem Ministerium in der am 1. April j. J. einzureichenden Nachweisung (C. V. F. M. vom 2. August 1877, D. J. B. IX S. 496) nur dann zur Erstattung liquidiert werden, wenn solche Beträge bei Aufstellung der Erstattungsliquidation auch bereits wirklich geleistet sind, nicht aber auch solche, deren Zahlung bis zum nächsten Final-Abschluß nur erwartet wird (C. V. F. M. vom 10. März 1878, D. J. B. X S. 3).

15. Bei Gewährung von Landabfindungen bei Vergleichsabschlüssen ist seitens der mit den Verhandlungen betrauten Beamten der Regierungen der behandelte Land-Abfindungsplan dem Berechtigten entweder auf der Karte und an Ort und Stelle zu erklären und darüber, daß dies geschehen, in die Verhandlung ein entsprechender Passus aufzunehmen, oder die Berechtigten haben in der Verhandlung ausdrücklich zu erklären, daß ihnen der Abfindungsplan bekannt sei und sie auf eine örtliche Anweisung desselben verzichten (C. V. F. M. vom 17. Februar 1868).

16. Bei Landabfindungen im Wege gütlicher Einigung sollen zur Vermeidung von Flächen-Differenzen bei Fortschreibungs-Vermessungen zum Zweck der Grundsteuerregulierung und zur Aufstellung des Rezesses in den an den Minister zu erstattenden Berichten die nach der General-Vermessungstabelle sich ergebenden Flächen angegeben und in den Genehmigungs-Verfügungen diese Flächen mit der Bezeichnung

„circa" übernommen werden. Es kann dann das Flächenregister nach Maßgabe der General-Vermessungstabelle berichtigt werden, ohne daß die Rezeßbestätigung wegen geringfügiger Flächendifferenzen Beanstandung findet (E. B. F. M. vom 15. Januar 1869, D. J. B. II S. 31).

17. Bei den in 2. Instanz verhandelten Auseinandersetzungssachen kann Fiskus von dem unterliegenden Teil eine Erstattung derjenigen Diäten und Reisekosten nicht fordern, welche dem betr. Departementsrat der Königl. Regierung, oder einem andern Mitgliede derselben in Vertretung der fiskalischen Rechte seitens der Kgl. Regierung gezahlt wird (Erk. Rev. Koll. vom 19. März 1869). Es soll demungeachtet im Interesse der Sache die Wahrnehmung der fiskalischen Rechte auch in 2. Instanz nicht einem Rechtsanwalt, sondern dem Departementsrat oder einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Regierung übertragen werden (E. B. F. M. vom 15. Juli 1859, D. J. B. II S. 91).

18. Der einseitigen Zurücknahme der Provokation durch den Berechtigten kann nur dann mit Erfolg seitens des Belasteten widersprochen werden, wenn in der Sache Vergleiche abgeschlossen, oder Entscheidungen über Teilnahmerechte, Modalitäten über Auseinandersetzungen ꝛc. getroffen sind (E. Rev. Koll. vom 2. Nov. 1869, E. B. F. M. vom 25. August 1870, D. J. B. III S. 157).

19 Bei Beurteilung der Frage, ob ein Grundstück einen höhern Wert als Acker oder Wiese, oder als bei forstlicher Benutzung habe, ist der Betrag der zur Umwandlung des Forstbodens in Acker oder Wiese nötigen Kulturkosten von dem Werte als Acker oder Wiese in Abzug zu bringen (Erk. Rev. Koll. vom 24. März 1871, E. B. F. M. vom 19. Juli 1871, D. J. B. IV S. 17). Auf die Frage, ob gemäß Art. 10 des frgl. Ges. v. 2. März 1850 Land als Abfindung zu geben sei, ist ein Verzicht des Dienstbarkeitsberechtigten auf Kulturkosten einflußlos (E. O. L. K. G. vom 23. September 1881, Zeitschr. f. Land. K. Ges. Bd. 29 S. 106). — Betreffs der Grundsätze, welche bei der Ermittelung des forstlichen Wertes von Blößen in Forstablösungssachen zur Anwendung zu bringen sind: vgl. Erk. Rev. Koll. vom 25. Juli 1873 (E. B. F. M. vom 16. Mai 1874, D. J. B. VII S. 68). — Eine Forstblöße ist bei Bemessung der Abfindungsart (ob Land oder Geld) als ein Teil des belasteten, thatsächlich bestandenen Waldes zur Anrechnung zu bringen (E. Rev. Koll. vom 28. Januar 1876, E. B. F. M. vom 5. September 1876, D. J. B. IX S. 71).

20. Die Vorschrift des § 164 der Gem. T. O. v. 7. Juni 1821 ist dahin auszulegen, daß die Fortsetzung einer vor Publikation dieses Gesetzes angefangenen Verjährung der in § 2 daselbst bezeichneten Berechtigungen (Weide-, Mast-, Holzungs-, Streuberechtigung, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb) unzulässig ist (Erk. O. Tr. vom 9. Dezember 1839, Deklar. v. 31. März 1841, G. S. S. 75). Wer also den Erwerb dieser Gerechtsame auf Erwerbungs-Verjährung gegen den Fiskus begründen will, muß den Nachweis führen, daß er dieselbe, vom Tage der Publikation der Gem. T. O. zurückgerechnet, 44 Jahre lang unter den in § 14 Tit. 22 Teil I d. A. L. R. vorgeschriebenen Erforderniſſen ruhig und ungestört ausgeübt habe (E. B. [Ladenb.] v. 26. Jan. 1840). — In den vormals sächsischen Landesteilen, mit Einschluß der Lausitz, datiert dieser Zeitpunkt von der Publikation des Waldbenutzungs-Mandats vom 30. Juli 1813 betreffs der Waldhütung, Trift, Streu, des Laubstreifens, Grasens und Harzens. — Die Ersitzung der nach dem Ges. v. 2. März 1850 als ablösbar erklärten Berechtigungen ist nach Art. 12 ibid. unterbrochen. — In den Landesteilen des Code Napoléon ist die Verjährung durch Art. 691 unterbrochen (E. O. Tr. vom 13. Dezember 1839 und 13. Mai 1842). — Die geschehene Ausübung von Forstservituten, in soweit als diese

Ausübung forstpolizeilichen Anordnungen der Landespolizeibehörde entgegenläuft, kann keine Verjährung begründen und der auf das privatrechtliche Verhältnis der Parteien unter einander sonst Anwendung findende Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum“ findet in dem diesem entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsatze: „daß die Forstberechtigung der Forstkultur nachstehen müsse“ seine Grenzen und Widerlegung (E. O. Tr. v. 28. Septbr. 1846, C. V. (Stolb.) v. 25. Oktbr. 1847).

21. Jeder Berechtigte muß sich die Einschränkung seines servitutarischen Rechts in soweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit der Wiederkultur unvereinbar ist (§§ 80 171 213 Teil I Titel 22 u. § 17 Teil I Titel 19 A. L. R., § 27 Kult. Ed. v. 14. Septbr. 1811, Erk. O. Tr. v. 10. Febr. 1847). — Die durch Forstpolizeigesetze gebotene Beschränkung seiner Rechte muß sich der Servitutberechtigte auch dann gefallen lassen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerbung des Rechts, bezw. nach vollendeter Verjährung, erlassen ist (Erk. O. Tr. vom 10. Febr. 1847).

22. Die Höhe der auf fiskalische Abfindungsflächen zu legenden Grundsteuer (§ 10 Ges. v. 21. Mai 1861) ist nach dem bei Ausführung der Grundsteuerregulierung (§ 3 l. c.) sich ergebenden Reinertrage der ganzen Forst bezw. der einzelnen Forstabteilung zu bemessen und ist keine Rücksicht auf den Wert zu nehmen, zu welchem die Abfindungsfläche nach dem in dem Ablösungsverfahren als Acker oder Wiese geschätzten Ertrage zur Abtretung gelangt. — Die Entschädigung für Übernahme der Grundsteuer ist den Berechtigten nicht in Land, sondern durch Rente oder, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist, durch sofortige Zahlung des 20fachen Betrages der betr. Grundsteuer zu gewähren. Die so gezahlten Entschädigungen sind in die mittelst C. V. v. 12. Juni 1855 angeordnete Jahresnachweisung unter Berücksichtigung der Verf. v. 20. März 1860 aufzunehmen (C. V. F. M. v. 30. Novbr. 1864).

23. Allen den fiskalischen Vertretern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (also auch in Ablösungssachen) sowie in Konkursen zu erteilende Vollmachten müssen, wie alle von der Regierung ausgestellte Urkunden, neben der Unterschrift des Abteilungsdirigenten auch diejenige des Präsidenten (oder des mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Oberregierungsrats) und des Justitiars enthalten (A. K. O. vom 31. Dezember 1825 D. VIII und V. v. 16. Juli 1838). Es soll aber hierbei die Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, zu Verzichtleistungen und zu Anerkenntnissen ausdrücklich ausgeschlossen werden, indem bei derartigen Erklärungen besondere Ermächtigung der die Vollmacht erteilenden Behörde, bezw. die höhere Genehmigung vorbehalten wird (C. V. M. L. v. 30. August 1881, D. J. V. XIV S. 2, vgl. auch §§ 77 und 79 der deutschen Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 und § 65 der deutschen Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, sowie C. V. M. d. J. und F. M. vom 17. August 1881).

24. Das Gesetz betr. Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, owie frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Realberechtigungen v. 27. April 1872 (D. J. V. V S. 113) hob das Gesetz v. 15. April 1857 (Ges. S. S. 363), betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten, auf. Die in § 8 des Gesetzes v. 27. April 1872 festgestellte Provokationsfrist wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges. S. S. 356) bis 31. Dzbr. 1874 verlängert. — Das Gesetz v. 27. April 1872 ist durch nachfolgende Verfügungen vorbereitet, interpretiert und erläutert worden:

C. V. F. M. v. 8. April 1872 (D. J. V. V, S. 38) betrifft Aufstellung der Nachweisungen über diejenigen Reallasten, welche dem Forstfiskus zu Gunsten von geistlichen und Schulinstituten rc. obliegen.

C. V. F. M. v. 31. August 1872 (D. J. B. V, S. 115) handelt über die Ausführung dieses Gesetzes betreffs der Forstberechtigungen.

C. V. F. M. v. 25. Oktober 1872 (D. J. B. V, S. 119). Bei Reallasten unter 1 Thaler soll sofortige Barzahlung, nicht eine Ablösung durch die Rentenbank, eintreten.

C. V. F. M. v. 19. März 1873 (D. J. B. VI, S. 55), betreffend die Anwendung der Lizitationsdurchschnittspreise der letzten 6 Jahre bei Ablösung der Realholzberechtigungen.

C. V. F. M. v. 28. Mai 1872. In Gemäßheit d. A. K. O. v. 13. Septbr. 1820 und 9. Mai 1821, sowie der Verfügung v. 27. April 1842 begründet in den ehem. chursächsischen Landesteilen die den Personen der Geistlichen und Schullehrer gewährte Vergünstigung zum Bezuge des benötigten Brennholzes zur Taxe keine nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbare Realberechtigung.

C. V. F. M. M. J. M. g. A. v. 25. Septbr. 1873. (D. J. B. VI, S. 134), betr. die gleichzeitige Herbeiführung der Ablösung aller Abgaben an geistliche und Schulinstitute 2c.

C. V. F. M. v. 25. Februar 1876 (D. J. B. VIII, S. 419), in welcher ein Erkenntnis des Revisionskollegiums v. 13. August 1875 mitgeteilt wird, welches bei Umwandlung bisher pränumerando geleisteter Abgaben in Amortisationsrenten die zu befolgenden Grundsätze aufstellt.

C. V. F. M. v. 8. Oktober 1874 (D. J. B. VII, S. 137) trifft Anordnung über die Verrechnung der zu entrichtenden Amortisationsrente durch Vermittlung der Rentenbanken.

C. V. F. M. v. 10. Dezember 1874 (D. J. B. VII, S. 142) u. C. V. M. L. v. 1. Febr. 1883 (D. J. B. XV S. 105) erteilen die Anweisung, daß diejenigen nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbaren Realabgaben an Geistliche 2c., bezüglich welcher ein Abkommen im gütlichen Wege nicht zu erreichen gewesen ist, für die Forstverwaltung in einer besonderen nach dem Formular der Prozeßlisten (C. V. F. M. vom 26. Januar 1869, D. J. B. II S. 42) aufzustellenden Nachweisung dem Minister alljährlich eingereicht werden sollen. Wenn zur Aufstellung einer solchen Nachweisung kein Stoff mehr vorliegt, bedarf es der Einreichung einer Vakatanzeige nicht mehr.

§ 165.

Hütungs- und Weideberechtigung.

Die Waldweidegerechtigkeit besteht in der Berechtigung des Vieheintriebes (Rindvieh, Schafe, Pferde, Schweine, Gänse, während Ziegen durch die Forstordnungen ausgeschlossen sind) in fremde Waldungen behufs Abweidens der zur Viehernährung geeigneten Vegetabilien. — Jeder Hütungsberechtigte muß sich seines Rechts so bedienen, daß dadurch der Eigentümer der Sache an der Substanz keinen Schaden leidet und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht behindert wird (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 80). Diese allgemein gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung der Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, soll namentlich auch bei der Waldweide in Anwendung kommen (K. E. v. 14. Sept. 1811 § 27). In Wäldern kann so viel in Schonung gelegt werden, als das Bedürfnis der Wiederkultur erfordert, auch muß der

Berechtigte, sofern er größere Walddistrikte beweidet als er bedarf, sich Einschränkungen auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Ist Gattung und Zahl des Viehs unbestimmt, so kann Zug-, Rind- und Schafvieh und zwar so viel, als mit dem auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter zu durchwintern ist, zur Weide gebracht werden. Das Vieh darf nur unter der Aufsicht eines Hirten geweidet werden. Masttragende Bestände müssen während der Mastzeit in Mastjahren geschont werden. (A. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 80—145, A. L. R. Anh. § 59 u. §§ 170—186, Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §§ 10—34, Gem. Teil O. v. 7. Juni 1821 §§ 32—38, 40—51, 174—191, die verschiedenen Forstordnungen). Die Einschränkung der Waldweide unterliegt auch in den westlichen Provinzen dem Kulturedikt (Erk. O. Tr. v. 14. Mai 1850).

1. Das Ziegenhüten in Wäldern war bei Strafe der Konfiskation der Ziegen bereits durch Ed. v. 27. Novbr. 1719 verboten (vgl. A. L. R. Teil I Tit. 22 § 83).

2. Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigentümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des erstern durch Ausübung der Schonungsbefugnis des letztern eingeschränkt werden darf, gehören zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provokation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist. Demnach ist der gedachte Anspruch zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet, die betr. Auseinandersetzungsbehörde ist vielmehr verpflichtet, denselben zur Erörterung und Entscheidung zu bringen (E. G. K. K. v. 7. Oktbr. 1856, M. Bl. 57 S. 59).

3. Der Fiskus (wie auch jeder andere Waldeigentümer) ist berechtigt, einen Teil der Forst zur Benutzung der Forstaufsichtsbeamten in Kultur zu legen, ohne daß den Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht (E. O. Tr. v. 21. Juni 1848, A. L R. Teil I Tit. 22 §§ 82, § 166 Gem. T. O. v. 7. Juni 1821).

4. Die Weidegerechtigkeit bleibt bei der Parzellierung des berechtigten Gutes nicht von selbst bei der Hofparzelle, vielmehr allen Parzellen zur gemeinschaftlichen Ausübung (E. O. Tr. Präj. 2610, Entsch. B. 30 S. 227). Auf diejenigen Teilgrundstücke, deren Durchwinterungsmittel geringer als wenigstens für ein Stück des berechtigten Viehs sind, geht die Weideberechtigung nicht über, sondern letztere geht unter (E. O. Tr. v. 6. März 1855 u. E. R. K. v. 23. Septbr. 1853). — Die Parzellierung des dienenden Grundstücks teilt die Servitut nicht. Der Berechtigte kann sich an jeden Teil für das Ganze halten (E. O. Tr. vom 17. März 1853 und 31. Januar 1871).

5. Zur Verhütung von Streitigkeiten werden die Gerichte und Notare angewiesen, bei Aufnahme von Landparzellierungs-Verträgen von Grundstücken, welche eine Hütungs- oder Streuberechtigung haben und welche Berechtigungen ipso jure auf die Durchwinterungsmittel gewährenden Trennstücke übergehen, wenn nicht bei der Abzweigung das Gegenteil verabredet ist, die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und die Festsetzung über die Teilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstelle aufmerksam zu machen. Dasselbe gilt bei Bau- und Brennholzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude (E. B. J. M. v. 18. Juli 1864). — Der bei einem Verkaufe, bezw. bei Parzellierung eines Grundstücks seitens des Verkäufers ausgesprochene Vorbehalt einer Servitut enthält die unzu-

lässige Verwandlung eines subjektiv dinglichen in ein subjektiv persönliches Recht, welche den Untergang der Forstberechtigung zur Folge hat (E. O. Tr. v. 28. Septbr. 1869, C. B. F. M. v. 3. April 1870, D. J. B. III S. 83). — In einem Spezialfalle (Streuberechtigung) hat das O. Tr. in dem Erk. vom 14. März 1871 den Grundsatz aufgestellt, daß nach Dismembration eines berechtigten Grundstücks, unter Belassung der Berechtigung bei der Stammstelle, diese Dismembration auf einem unwiderruflichen Titel beruht, daher der Rechtszustand zur Zeit der Ablösung der Servitut maßgebend ist. Die Servitut (auch Streu) ist deshalb nur nach dem Bedürfnis des durchwinterungsfähigen Viehes zu bemessen (C. B. F. M. v. 31. Mai 1871, D. J. B. IV S. 14).

6. Bei Konkurrenz eines urkundlich verliehenen und durch Verjährung erworbenen Hütungsrechts hat bei stattfindender Insuffizienz ersteres nur dann eine Kürzung zu erleiden, wenn sich der Verjährungsbesitz auch auf eine Einschränkung des urkundlich verliehenen Rechts erstreckt hat (E. Rev. Koll. v. 15. Septbr. 1871, C. B. F. M. v. 19. Dezbr. 1871, D. J. B. IV S. 87).

7. Die Bestimmung des § 33 des Kult. Ed. vom 14. Septbr. 1811, daß da, wo ganze Gemeinden ein Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden soll, behält auch auf die infolge Separation vom Dorfe translozierten und abgebauten einzelnen Wirte der zur Waldweide berechtigten Gemeinde ihre volle Anwendung. Der nicht zur Separation zugezogene belastete Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, einer desfallsigen Regulierung der Waldweide in abgeteilten Heerden gegen seinen Willen nachzugeben (Beschl. d. St. M. v. 29. August 1837, C. B. M. K. H. v. 5. Januar 1838, v. K. Ann. XXII S. 50).

8. Bei Ablösung von Weiderechten ist der Belastete berechtigt, die abgelösten Partial-Weiderechte verhältnismäßig in Anrechnung zu bringen, auch wenn letztere bereits vor Erlaß der Gem. T. O. vom 7. Juni 1821 abgelöst worden sind (vgl. Anm. 6 und 9 auf S. 439 u. 440).

9. Gesetzliche Abfindungsmittel für Weideberechtigungen sind Landabfindung und ablösbare Geldrente. Die erstere wird als das Hauptabfindungsmittel bezeichnet (§ 30 d. L. K. Ed. v. 14. Septbr. 1811, § 138 d. Gem. T. O. v. 7. Juni 1821). In den Oberharzischen Forsten der Prov. Hannover kann die Geldabfindung gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten nicht stattfinden; wenn kein Kulturland nach den gesetzlichen Bestimmungen abgetreten werden kann unterbleibt die Ablösung (§ 12 Gem. T. O. für Hannover v. 13. Juni 1873). Vgl. auch Anm. 19 auf S. 442.

§ 166.

Mastberechtigung.

Diese Grundgerechtigkeit besteht in der Berechtigung, Waldfrüchte — Obermast — namentlich Eicheln, Bucheln, Früchte von wildem Obst, Haselnüsse, Kastanien zur Schweinefütterung nicht nur durch Schweineeintrieb, sondern auch durch Lesen (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 194) zu nutzen. Als Zubehör dient die Untermast (Erdmast), — Wurzeln, Pilze und andere tierische Nährstoffe).

1. Die Mastberechtigung ist unter der Hütungsgerechtigkeit nicht mit einbegriffen. Der Berechtigte kann sich nach A. L. R. dieser Gerechtigkeit durch Schweineeintrieb nur bei voller Mast bedienen, muß sich dagegen, wenn es nur Sprengmast giebt, mit

dem Lesen der Eicheln, Bucheln, oder anderen dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte begnügen. In der Mitte des August muß durch Forstsachverständige bestimmt werden, ob und in welchem Maße Mast vorhanden ist.

2. Hat der Mastberechtigte, ohne diese Feststellung und ohne den Weideberechtigten zuzuziehen, einseitig den Wald verhängt, und der Weideberechtigte trotzdem darin gehütet, so kann jener keinen Schadensersatz für die verlorene Mast verlangen (Erk. O. Tr. v. 7. Juli 1837).

3. So lange die Mastung dauert, muß das Revier mit der Hütung verschont werden. Den Eigentümer und die Holzungsberechtigten kann der Mastberechtigte nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen (§§ 187—196 A. L. R. Teil I Tit. 22, § 116 Gem. T. O. v. 7. Juni 1821).

4. Der Mastberechtigte kann als Abfindung nur eine Entschädigung in Rente verlangen (§ 117 Gem. T. O.).

§ 167.

Holzberechtigung.

Zum Bauholz wird das Holz gerechnet, welches zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes sowohl in seinen Hauptbestandteilen, als zu dem seiner Bestimmung entsprechenden innern Ausbau erforderlich ist (Erk. O. Tr. v. 17. Juni 1840).

Die Befugnis Bauholz aus einem Walde zu nehmen erstreckt sich als Grundgerechtigkeit nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude erforderlich gewesen ist. Zu neuen Anlagen darf also der belastete Wald das Holz nicht hergeben. — Wenn aber die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Gutes eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude notwendig machen, so kann dazu auch das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden (§§ 208—211 Teil I Tit. 22 A. L. R). Wenn die bei Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Gebäude nicht mehr ermittelt werden können, so ist das Bedürfnis des Gutes bezw. dessen gegenwärtiger Zustand entscheidend (E. O. Tr. vom 17. Juni 1840). — Zu Baulichkeiten, welche infolge einer durch agrarische Regulierung eingetretenen Vergrößerung des berechtigten Gutes notwendig werden, braucht der Verpflichtete kein Holz zu geben (Erk. O. Tr. v. 18. Septbr. 1848). — Bei durch Verjährung erworbenen Bauholzberechtigungen hat der Berechtigte bezüglich jedes einzelnen Grundstücks den Beweis des Erwerbes durch Verjährung zu führen (E. O. Tr. v. 20. März 1866, E. B. F. M. v. 20. Aug. 1866).

1. Holzberechtigte dürfen ohne Vorwissen des Waldaufsehers kein Holz fällen und abführen (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 214).

2. Bei fiskalischen Verpflichtungen zu Lieferungen von Bauholz für vorkommende Neu- oder Reparaturbauten soll das gewonnene alte Holzmaterial, welches

nicht mehr zum Bau verwendet werden kann, nicht zur Zurückerstattung oder zur Erstattung mit dem Geldwerte gefordert werden. Wenn aber das alte Material noch zum Bau verwendet werden kann, so muß es auch der Forstverwaltung zu statten kommen, und es ist dessen Verheimlichung seitens des Berechtigten als Beschädigung des Verpflichteten anzusehen, welche zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nicht blos nach dem Wert des alten, sondern nach dem Wert des zu viel gelieferten neuen Bauholzes (C. V. F. M. vom 2. Juni 1860).

3. Der zu Bauholz Berechtigte darf das zu seinem Bedürfnis angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Wert des Holzes dem Eigentümer vergüten. Bei Anweisung des Bedarfs in entlegenen Gegenden, wo die Herbeischaffung mehr als eine Tagesreise erfordert, muß der Eigentümer des Waldes auf geschehene Anzeige sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich den Bedarf mehr in der Nähe anschaffe und dazu den Wert des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. Will dies der Eigentümer des Waldes nicht geschehen lassen, so muß er dem Berechtigten, anstatt des Holzes in Natur, den Wert nach der Forsttaxe entrichten (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 237—239). In letzterem Falle ist an den Minister zu berichten (C. V. [Ladenb.] vom 10. Juni 1836, v. K. Ann. B. XX S. 300).

4. Bauholzberechtigten, welche sich zu einer veränderten, weniger Bauholz in Anspruch nehmenden Bauart entschließen, als zu welcher sie das Holz zu empfangen berechtigt sind (z. B. Massivbau anstatt Fachwerkbau), ist die bare Vergütung des Taxwerts des zu ersparenden Holzes zuzusichern (C. V. F. M. vom 19. März 1845, M. Bl. S. 194). Auch in den Fällen, wo die Berechtigten sich erst nach dem Empfange des für die bisherige Konstruktionsart veranschlagten Holzes zum Massivbau entschlossen haben, ist von dem Anspruch auf Zurückgabe oder Vergütung des an dem empfangenen Holze ersparten Holzes abzustehen und das Attest der betreffenden Baubeamten, „daß der Bau in Massivbau ohne Erweiterung der bisherigen Dimensionen ausgeführt worden“, als genügender Verwendungsnachweis anzunehmen (C. V. F. M. v. 27. Oktober 1857).

5. Bei Umwandlung von Stroh- und Rohrdächern nach Brandfällen ist den zum Empfange des freien Bauholzes berechtigten Grundbesitzern, wenn sie sich verpflichten, Ziegeldächer statt der Stroh- und Rohrdächer zu legen und dauernd zu unterhalten, auch das zu erstgedachten Dächern mehr erforderliche Holz auf ihren Antrag zu verabreichen (C. V. F. M. K. H. vom 25. Juni 1845, M. Bl. S. 195).

6. Die durch Reglem. vom 15. September 1798 (wegen Einrichtung einer immediaten Forst- und Baukommission) in § 2 Abs. 4 getroffene Bestimmung, daß das bei der Lokalrevision nicht zweckmäßig und nach dem festgestellten Anschlage oder überhaupt gar nicht verwendet gefundene Freibauholz seinem 4fachen wirklichen Werte nach an die Forstkasse bezahlt bezw. das übrig gebliebene Holz zum Vorteil der Baukasse meistbietend verkauft werden soll, ist betreffs der fehlenden Bestimmung der Zeit der Lokalrevision durch Anordnungen mehrerer Bezirksregierungen (Potsdam und Frankfurt) dahin ergänzt worden, daß die Bauabnahme 18 Monate nach der Verabreichung des Holzes stattzufinden habe. — Zur Kontrolle der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen des Allgem. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der für die einzelnen Provinzen erlassenen Forstordnungen. In verschiedenen rechtskräftigen Erkenntnissen wird die vollgültige Rechtsbeständigkeit des Reglem. v. 15. Septbr. 1798 und namentlich auch des Publik. vom

16. Novbr. 1839, in welchem die Frist bis zur Lokalrevision auf 18 Monate hinausgeschoben wird, anerkannt (E. B. F. M. vom 5. Mai 1856 und 7. August 1857).

7. Nach dem Regl. v. 15. Septbr. 1798 soll zu holzverschwenderischen Bauten kein Bauholz verabreicht werden.

8. Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht (auch Bauholzrecht) verliehen worden, so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirten, nicht aber den Einliegern und Häuslingen zu (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 211). Auch nach gemeinem Recht erstreckt sich ein aus Verleihung herrührendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche erst später gegründet sind (E. O. Tr. vom 11. Oktober 1849). — Die Verjährung einer Holzungsgerechtsame dagegen, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zeit oder Klasse vorhanden sind (Plen. Beschl. O. Tr. vom 31. Januar 1848).

9. Bau- und Brennholzberechtigungen (bestimmte und unbestimmte) können bei Teilung von Gebäuden durch Vertrag auf die Gebäude der Teilgrundstücke übertragen werden; nur darf hierdurch keine größere Belastung des dienenden Grundstücks herbeigeführt werden. (E. O. Tr. vom 16. Januar 1872 und 22. Dezember 1847).

10. Die Holzgerechtigkeit (Bau- und Brennholz) verbleibt bei Parzellierung des berechtigten Gutes derjenigen Parzelle, auf welcher die Hof- und Wirtschaftsgebäude stehen oder gestanden haben, in Ermangelung einer ausdrücklich entgegenstehenden Verabredung, welche der Zustimmung des Verpflichteten bedarf (E. O. Tr. vom 1. Juni 1854 und 14. Juli 1863).

Bei Verkauf der Gebäude und Hofstelle von einem berechtigten Gute ist es indessen zulässig, auch ohne Zustimmung des Belasteten die Holzberechtigung auf die Ländereien des berechtigten Gutes zu übertragen und die ruhende Holzberechtigung bei Errichtung neuer Gebäude wieder aufleben zu lassen, oder vor Ablauf der Nichtgebrauchs-Verjährung die Abfindung für das Holzrecht zu fordern (E. Rev. K. vom 5. Juli 1872 und E. O. Tr. vom 1. Mai und 5. Juni 1873). Ebenso geht bei Translokation der Gebäude die Holzgerechtsame nicht verloren (E. O. Tr. vom 29. Januar 1863). — Eine Brennholzberechtigung kann bei Parzellierung oder Veräußerung ausgeschlossen bezw. nachträglich auf eins der Teilstücke übertragen werden (E. O. Tr. vom 20. Mai 1879.)

11. Die durch Art. 4 des Ges. vom 2. März 1850 (Nr. 3235) angeordnete Anrechnung der eigenen Feuerungsmaterialien bei der Brennholzberechtigung hat nicht durch verhältnismäßige Anrechnung, sondern durch einfache Subtraktion zu geschehen (E. B. F. M. vom 5. Septbr. 1857, M. Bl. S. 180, E. O. Tr. vom 20. Juni 1857).

12. Die Fixation allein ändert die rechtliche Natur einer Holzberechtigung — ob dieselbe eine Grundgerechtigkeit oder Reallast sei — nicht. Wenn der Waldeigentümer von der ihm nach § 235 Tit. 22 Teil I A. L. R. bezw. §§ 166—168 Gem. T. O. v. 7. Juni 1821 zustehenden einseitigen Befugnis Gebrauch macht, so wird dadurch die rechtliche Natur der Servitut nicht berührt, und bleiben Waldeigentümer und Servitutar im Besitz des Rechtes, je nach Umständen eine anderweite mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnis stehende Festsetzung der Holzbezüge zu verlangen. Wenn aber über die Grenzen der dem Waldeigentümer nach § 235 A. L. R. l. c. zuständigen einseitigen Befugnis hinaus zwischen diesem und dem Servitutar ein Vertrag geschlossen und entweder die unbestimmte Holzberechtigung für immer aufgehoben,

oder auf eine andere Weise eine vertragsmäßige, die Natur der Servitut ändernde Stipulation getroffen ist, der Fixationsrezeß mithin nicht revokabel und eine beständige Lieferungsverbindlichkeit des Waldbesitzers eingetreten ist, so hat sich die Servitut in eine Reallast verwandelt (C. V. F. M. vom 5. Mai 1858, M. Bl. S. 147, E. O. Tr. v. 20. Dezbr. 1855 und 10. Juli 1856).

13. Die Verpflichtung, geistlichen und Schul-Instituten alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlagerlohns zu verabfolgen, ist als eine Reallast zu erachten, mithin nach der Gem. T. O. v. 7. Juni 1821 nicht ablösbar. In dem Schlagen, Aufsetzen und Anweisen dieses Holzes ist ein selbständiges, positives Handeln des Waldeigentümers zu finden (C. V. M. g. A. v. 6. Novbr. 1858, M. Bl. 59 S. 30, E. O. Tr. v. 7. Januar 1858). — Die neben solchen als Reallast bestehenden Holzlieferungen für Kirchen und Schulen etwa zu leistenden fiskalischen Anfuhrdienste sind als eine besondere Leistung oder Verpflichtung nicht anzusehen, deshalb auch nicht besonders ablösbar (Erk. Rev. K. vom 4. August 1860, M. Bl. 61 S. 1).

14. Wenn feste (subjektiv und objektiv persönliche) Leistungen an Holz in bestimmten Holzarten an Kirchen, Pfarreien rc. (Freiholzdeputanten infolge eines besonderen Dienstverhältnisses) nicht in bisheriger Weise fortentrichtet werden können, so darf in zutreffenden Fällen, auch wenn die Abgabe als pars salarii zu erachten ist, von § 61 Anh. zu § 197 Tit. 22 Teil I A. L. R. Gebrauch gemacht werden, d. h. die Deputanten sind schuldig da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, das Äquivalent in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. Einwendungen hiergegen sind hinfällig (Erk. O. Tr. v. 30 April 1869, C. V. F. M. v. 1. Oktober 1869, D. J. V. II S. 92). Derartige Berechtigungen sind nicht ablösbar (E. R. K. v. 5. Januar 1877 und O. Tr. v. 11. Dezember 1877).

15. Derjenige, dem ein Anspruch auf Brennholz als Grundgerechtigkeit ohne weitere Einschränkung zusteht, ist nicht verbunden, sich vorzugsweise seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen (E. O. Tr. v. 22. Januar 1844). Dies Erkenntnis bezieht sich aber nur auf Brennholz-Gerechtigkeit durch Vertrag, in welchem Falle der Berechtigte zwar nicht vorzugsweise, aber mit auf Raff- und Leseholz zu verweisen ist. Ist die Gerechtigkeit durch Verjährung erworben, so ist der gerechtfertigte Besitz (quantum possessum, tantum praescriptum) maßgebend. Wo weder Vertrag noch Verjährung den Titel der Holzgerechtigkeit bilden, wird bei der Praxis stehen zu bleiben sein, daß zunächst Raff- und Leseholz, und wenn dieses nicht mehr ausreichend vorhanden sein sollte, bessere Sortimente zu gewähren sind (C. V. [Gr. Stolb.] v. 12. Oktober 1844, M. Bl. S. 316).

16. Die Heidemiete (d. h das in Norddeutschland übliche Recht zur Entnahme von Raff- und Leseholz gegen Entgelt, oder auch die Bezeichnung dieses Entgelts selbst, ist entweder beständig, urkundlich, mit unveränderlichem Entgelt verliehen und dann als Grundgerechtigkeit ablösbar (E. R. K. v. 30. Oktober 1846, E. O. Tr. vom 12. November 1834 und 25. September 1851), oder ebenso mit veränderlichem Entgelt verliehen, bezw. auch auf gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnissen beruhend mit veränderlichem Entgelt, nicht ablösbar (E. O. Tr. v. 25. September 1851). Die aus Vergünstigung gegen veränderliches Entgelt eingeräumte Heidemiete (unbeständige H.) ist keine Grundgerechtigkeit und deshalb im Ablösungsverfahren nicht zu beseitigen; sie kann auch nicht durch Verjährung erworben werden (E. O. Tr. v. 31. Oktober 1803 und 16. Oktober 1851).

17. Das Raff- und Leseholzrecht nach A. L. R. § 215 Titel 22 Teil I (zum Raff- und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen

Ästen abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgelassen ist) ist auf die abgefallenen trockenen Äste ein **unbedingtes**, von der Willkür des Waldbesitzers unabhängiges Recht, auf den zurückgelassenen Abraum der Schläge ein **beschränktes**. Wo nicht durch besondere Rechtstitel und hergebrachte Observanz (d. h. nach der bisherigen Art und Weise der Ausübung) die Aufarbeitung des Abraums beschränkt worden, ist bei Abmessung der Nutzung desselben durch den Waldeigentümer nur die Rücksicht auf das unerläßliche Feuerungsbedürfnis der Berechtigten maßgebend. Doch sind hierbei billige Rücksichten auf den Bedarf zu nehmen (E. B. K. H v. 2. August 1847). — In dem Präj. d. O. Tr. Nr. 2567 (Entsch. B. 29 S. 132) ist der Grundsatz angenommen, daß in Gemäßheit § 215 Teil I Tit. 22 A. L. R. für den Waldeigentümer nicht die Verpflichtung liegt, Teile der eingeschlagenen Bäume als **Abraum** (die Äste des Baumes gewöhnlich bis zu 3 Zoll oder 7,5 cm Stärke und die Hauspäne) in den abgeholzten Schlägen zurückzulassen. Dieser Grundsatz findet aber keine Anwendung, wenn dem Servitutberechtigten **vertragsmäßig** das benötigte Brennmaterial zusteht und durch die anderweite Verwertung des Abraums durch den Waldeigentümer eine **Insuffizienz** herbeigeführt wird (E. O. Tr. vom 13. Juni 1878). — Wer nur **zum Raff- und Leseholz** berechtigt ist, darf keine Äxte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Äste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen. Hiergegen findet keine Ersitzung statt (Präj. O. Tr. Nr. 1555). Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die forstpolizeilichen Strafen zu tragen (§§ 219 u. 220 A. L. R. Teil I Tit. 22). — Falls **Stubben** (Stöcke) zum Raff- und Leseholz gerechnet werden (wie in der Pommerschen Forstordnung vom 24. Dezember 1777 und in der Dekl.-Verordnung vom 22. Juni 1800), bezieht sich das Verbot bei Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung **schneidende Instrumente** anzuwenden, nicht auf die Gewinnung von Stubben (E. O. Tr. vom 13. Juni 1878, D. J. B. XIII S. 104). — Über den verschiedenen Begriff des Raff- und Leseholzes: vgl. **Danckelmann**, Ablösung und Regelung der Waldgerechtigkeiten Teil II S. 122 ff.

18. Der Waldeigentümer ist auch zur Vornahme von **Durchforstungen**, auch wenn sie die Entstehung von trockenem Holze hindern, berechtigt (E. O. Tr. vom 27. Mai 1854, E. Rev. K. vom 20. Oktober 1854, E. R. Ger. vom 20. Oktober 1884).

19. Für Raff- und Leseholznutzung kann der Waldbesitzer den Berechtigten **gewisse Tage** anweisen (A. L. R. Teil I Titel 22 S. 218). — Dieselbe kann auch auf das **Bedürfnis** beschränkt werden (Kult. Ed. vom 14. September 1811, § 26). Der Berechtigte darf seinen **Bedarf** nicht auf mehrere Jahre voraus entnehmen, sondern denselben nur auf ein Wirtschaftsjahr fordern (A. L. R. Teil I Tit. 24 § 204). — Wegen versäumter Forderung ist keine **Nachforderung** zuläßig, wohl aber bei Verweigerung. Die Entschädigungsforderung ist nicht dinglich (E. O. Tr. B. 71 S. 166).

20. **Lagerholz** sind Stämme, welche vor Alters umgefallen sind. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann nicht auf Lagerholz (noch auf Windbrüche) Anspruch machen (§§ 216 und 217 A. L. R. Teil I Tit. 22). Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, Bäume abständig werden zu lassen, um im Interesse des Servitutberechtigten Lagerholz zu erzielen. Die Gerechtigkeit auf Lagerholz ruht, wenn ein Mangel daran eingetreten ist, und der Eigentümer ist nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn sich der Berechtigte bei Konstituierung der Lagerholzberechtigung ein Entgelt dafür ausbedungen hat (Erk. d. Oberl. G. zu Bromberg v. 7. Februar 1838). — Bei Ablösung einer auf Verleihung beruhenden Lagerholzberechtigung ist der Waldeigentümer zur Entschädigung nach dem vollen Brennbedarf verpflichtet, wenn der Wald zur Zeit der Verleihung den vollen Bedarf an Lagerholz lieferte und durch Einführung

einer geordneten Forstwirtschaft Mangel an Lagerholz entstanden ist (E. Rev. Koll. v. 12. April 1861 Zeitschr. f. L. K. G. B. XIII S. 335, E. O. Tr. v. 30. November 1831). Nach der westpreußischen Forstordnung haben die Lagerholzberechtigten in Ermangelung von Lagerholz keinen Anspruch auf stehendes Holz (E. O. Tr. v. 12 November 1834). — Windbruchholz und Schneebruchholz gehören nicht zum Lagerholze, auch nicht zum Raff- und Leseholze (E. O. Tr. v. 16. Januar 1849, 30. April 1850, 17. Juli 1851, E. Rev. K. v. 30. Oktbr. 1846).

21. Wipfel- und Afterschlag (nach dem deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm Bd. I S. 188: jus secandi ligna tenuiora, sarmenta) sind die zu Nutz- und Klafterholz untauglichen Äste und Wipfel der gefällten Bäume. Aus dem gebrauchten Worte „Afterschlag" ist die Einräumung des Rechts zum Gebrauche der Axt oder Säge nicht zu entnehmen (Erk. Rev. Koll. v. 21. Oktbr. 1870 und d. O. Tr. v. 27. Febr. 1872, D. J. B. VII S. 128).

22. Die Ausgleichung bisher praenum. ungetrennt geleisteter Holzabgaben durch postnum. vierteljährlich zu leistende Geldbeträge und später postnum. halbjährlich fällige Zinsen von Rentenbriefen erfordern eine Entschädigungsausgleichung nach Maßgabe des § 77 Gem. T. O. v. 7. Juni 1821. Der § 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 verweist in solchen Fällen den Richter ausdrücklich auf ein billiges und dem Zweck der Auseinandersetzung entsprechendes Ermessen. Außer den vierteljährlichen Ratenzahlungen hat daher der Belastete noch die Zahlung der Hälfte der Abfindungsrente, und zwar in kürzester Frist, zu leisten (Erk. Rev. Koll. v. 19. Januar 1877, E. B. F. M. v. 7. Mai 1877). Wenn daher der Ausführungstermin bei Holzablösungen, wo die Berechtigten das Holz am 1. Januar praen. bezogen, auf den 1. Januar festgesetzt wird, so ist die Regierung ermächtigt soweit zu gehen, daß den Berechtigten entweder der Geldwert des Jahresbetrages der Holzabgabe noch einmal sofort und das Ablösungskapital nach Ablauf von 6 Monaten, oder der Geldwert des halben Jahresbetrages der Holzabgabe und das Ablösungskapital sofort gewährt wird. Bei einem Ausführungstermin am 1. April kann das Holz oder dessen Wert, soweit solches für das betreffende Jahr noch nicht bezogen, gewährt werden und das Ablösungskapital nach 3 Monaten, also am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Juli das Holz für das betreffende Jahr, soweit dasselbe noch nicht bezogen, oder dessen Wert in Geld und das Ablösungskapital am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Oktober das Holz oder dessen Geldwert, soweit ersteres noch nicht bezogen, für das betreffende Jahr, $^{1}/_{4}$ des Jahreswerts der Holzabgabe und das Ablösungskapital am 1. Oktober (B. F. M. v. 4. Novbr. 1879, D. J. B. XII S. 97). — Die Zinsen von den regelmäßig in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungskapitalien sind zusammen mit den Kapitalien zu verrechnen (E. B. M. L. v. 17. Febr. 1882, D. J. B. XIV S. 63). Betreffs der Zinsenzahlung, auch der Verzögerungszinsen, wie des Zinsenempfangs ist Fiskus den Privatpersonen gleichgestellt (Ges. v. 7. Juli 1833, Ges. S. S. 79 u. Ges. v. 7. März 1845, Ges. S. S. 158).

§ 168.

Streuberechtigung.

Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugnis, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung des Düngers in dem Walde eines Andern einzusammeln (§ 1 des Ges. v. 5. März 1843). Die Befugnis Streu zu rechen ist unter dem

Rechte zum Raff- und Leseholze nicht inbegriffen (§ 221 A. L. R. Teil I Titel 22). — Man unterscheidet Rechstreu — nur mit der Harke zu werben —, Unkrautstreu — durch Abmähen oder Sicheln vom Boden zu trennen —, Plaggenstreu — der Pflanzen-Bodenüberzug wird mit der durchwurzelten oberen Bodenschicht mit scharfer Hacke abgeschält — und Ast- oder Schneidelstreu — die dünnen benadelten oder belaubten Zweigspitzen. Die Waldstreuberechtigung nach dem landrechtlichen Begriff (Teil I Titel 22 § 221) und dem Ges. v. 5. März 1843 hat mithin nur Rechstreu zum Gegenstande.

1. Bezüglich der Ablösung von Streuberechtigungen im Geltungsbereiche der Gem. T. O. v. 19. Mai 1851 hat der frühere Appellhof zu Köln den Grundsatz ausgesprochen, daß, wie bei Ablösung der Holzberechtigungen im Bereiche der Gültigkeit der Gem. T. O. vom 7. Juni 1821, nicht ein mittlerer, sondern der gegenwärtige Zustand des Waldes für die Ertragsberechnung maßgebend sei (C. B. F. M. v. 18. Dezbr. 1887, D. J. B. I S. 74). Der Wert der Berechtigung bei Ablösung kann aber niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können (§ 140 Gem. T. O. v. 7. Juni 1821).

2. Für die 7 östlichen Provinzen ist die vorläufige Verordn. vom 5. März 1843 über Ausübung der Waldstreuberechtigung (Ges. S. S. 105) verbindlich. Der Bedarf des berechtigten Grundstücks entscheidet, daher muß die Streu in Abzug kommen, welche auf dem berechtigten Grundstück selbst gewonnen wird (Erk. O. Tr. v. 9. Oktbr. 1849), sofern die eigenen Düngerbereitungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunde, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden sind (Art. 4 Erg. Ges. v. 2. März 1850).

3. Der Waldstreuberechtigte muß sich ungeachtet der Bestimmung des § 2 des Ges. vom 5. März 1843 den forstpolizeilichen Anordnungen ohne Einschränkung unterwerfen (Erk. O. Tr. v. 5. Juni 1847); es ist sogar die von den Berechtigten wider die forstpolizeilichen Anordnungen des § 4 des Ges. vom 5. März 1843 erhobene Possessorienklage als unzulässig bezeichnet (Präj. d. O. Tr. 2697). Ungeachtet rechtsverjährter Ausübungsart bleibt die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken (Verbot der eisernen Harken nach § 4 des Ges. v. 5. März 1843) den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen (Erk. O. Tr. vom 10. Februar 1847). Im übrigen wird der Berechtigte, der den jüngsten Besitz einer umfangreicheren Ausübung nachweist, auch in possessorio geschützt (Erk. O. Tr. v. 1844 Präj. 1505).

4. Die Nutzungszeit kann im Bereich der sieben östlichen Provinzen nach dem Ges. v. 5. März 1843 auf von den Leseholztagen verschiedene Wochentage und auf das Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 1. April eingeschränkt werden. — Die Verjährung einer Waldstreugerechtsame, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zahl oder Klasse vorhanden sind (Plen. B. O. Tr. v. 31. Januar 1848).

5. Wegen Übergangs des Teilnahmerechts der Streuberechtigung bei Parzellierungen: s. bei Weideberechtigung S. 445 Anm. 5.

§ 169.

Sonstige ablösbare Waldberechtigungen.

A. Die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe (d. h. die mittelst eines scharfen Instruments stattfindende Entnahme der mit

Kleinpflanzen durchwachsenen oberen Bodenschicht) ist ablösbar nach § 2 d. Gem. T. O. v. 7. Juni 1821. — Die Berechtigung kann zum Zweck der Düngung oder der Feuerung ausgeübt werden (vgl. §§ 52—55 l. c.).

B. Die Gräserei-, Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung auf Ländereien und Privatgewässern, sofern sie auf einem Dienstbarkeitsrecht beruht, ist ablösbar nach Art. 1 Al. 1 des Ges. vom 2. März 1850. Die Waldgräserei-Berechtigung besteht in dem Recht auf Werbung von Gras und Kräutern zum Viehfutter in fremden Waldungen durch die Hand mittelst Rupfens, Sichelns und Mähens. Doch dürfen Sensen und Blattsicheln zur Schonung des heranwachsenden jungen Holzes nicht gebraucht werden (A. L. R. Teil I Tit. 8 § 91).

1. Die Entschädigung für abgelöste Gräserei wird event. in Land nach Maßgabe Art. 10 d. Ges. v. 2. März 1850 gewährt, für Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung nach Art. 4 ebendas.

2. Die Gräsereiberechtigung ist als Surrogat der Weideberechtigung bei Parzellierungen nach denselben Grundsätzen, wie die Weideberechtigung, zu behandeln. (E. O. Tr. v. 5. Dezbr. 1871) vgl. S. 445 Anm. 5.

3. Auch betreffs des Einschränkungsrechts der Gräserei gelten die Grundsätze der Waldweideberechtigung (Art. 11 d. Erg. Ges. v. 2. März 1850).

C. Die Harzberechtigung besteht in dem Recht zur Entnahme des Harzes von Nadelholzbäumen (in Deutschland der Fichte), welches aus absichtlich verursachten Rindenentblößungen am Stamme (Lachten) behufs Pechgewinnung und Kienrußbrennens durch Scharren entnommen wird. Diese auf einer Dienstbarkeit beruhende Berechtigung zum Harzscharren ist ablösbar nach Art. 1 Al. 6 d. Ges. v. 2. März 1850. Die Entschädigung darf, wenn sich die Parteien nicht anderweit einigen, nur in Rente und Kapital bestehen (Art. 5 ibid.).

D. Gegenstand der Fischereiberechtigung sind: Fische, Krebse, Muscheln und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind (A. L. R. Teil I Tit. 9 §§ 170—175, Fischereiges. v. 30. Mai 1874 § 2). Die Ablösung der auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Fischereiberechtigung in stehenden und Privatgewässern findet nur in Rente oder Kapital statt nach Art. I Al. 7 d. Ges. v. 2. März 1850 (Ges. S. S. 139).

1. Bei Aufhebung einer Fischereiberechtigung infolge Ableitung von Seen rc. auf Grund des Ges. vom 15. Novbr. 1811 (Ges. S. S. 352) über Wasserstauen bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut, sowie auf Grund des ergänzenden Ges. vom 28. Febr. 1843 (Ges. S. S. 41) über die Benutzung von Privatflüssen, sind für Ablösung jener Berechtigung die Vorschriften der bezeichneten Gesetze maßgebend.

2. Die Einschränkung der Fischereiberechtigung bezüglich der Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen unterliegt den Vorschriften der §§ 5—8 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197).

3. Ueber die Fischereiberechtigung handeln §§ 176—192 Teil I Tit 9 A. L. R. In öffentlichen Flüssen ist die Fischerei in der Regel Regal (§ 73 Teil II Tit. 15 A. L. R.), mit Ausnahme in der Provinz Preußen und in einem Teil von

Pommern; in Privatflüssen jedoch Ausfluß des Eigentumsrechts, und zwar in geschlossenen Gewässern (nach der Auslegung des § 4 des Fischereiges. v. 30. Mai 1874) Ausfluß des Grundeigentums (sogen. zahme Fischerei, §§ 176—179 A. L. R. l. c.), bei nicht geschlossenen Gewässern Eigentum des Uferbesitzers (sog. wilde Fischerei, §§ 180—183 l. c.). Das letztere Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten die Fischerei-Gerechtigkeit zusteht, wenn sie nicht als ausschließlich begründet ist (E. O. Tr. Entsch. Bd. 30 S. 184 ff.).

4. Nach dem gemeinen Recht dürfen Fischereiberechtigte in öffentlichen Flüssen die Ufer derselben, wenn gleich dieselben in gewisser Beziehung dem öffentlichen Gebrauche unterworfen sind, nicht beschreiten, um vom Lande aus die Fischerei zu betreiben, vielmehr ist ihnen die Benutzung der Ufer nur vom Flusse selbst aus gestattet (E. R. G. v. 16. Novbr. 1883).

5. Für Beschädigung der wilden Fischerei kann niemals Vergütung gefordert werden (§ 532 Teil I Tit. 21 A. L. R.).

6. Fischerei im Meere steht Jedem zu (E. O. Tr., Entsch. Bd. 53, S. 12).

E. Die auf einer Dienstbarkeit beruhende Torfnutzung ist nach Art. 1 d. Ges. v. 2. März 1850 selbständig ablösbar. — Wenn der Umfang der Berechtigung zur Torfnutzung nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe, je nachdem die Berechtigung die Düngung oder Feuerung bezweckt, nach §§ 52 und 53 der Gem. T. O. vom 7. Juni 1821, oder nach §§ 54 und 55 ibid. bestimmt. Die bei Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckten Torflager kommen hierbei nicht in Betracht (Art. 4 Ges. v. 2. März 1850). Gesetzliches Abfindungsmittel ist in der Regel Land (Torfland oder landwirtschaftliches Kulturland) oder Rente, letztere ausschließlich nach der G. T. O. von Hohenzollern v. 23. Mai 1885.

F. Das Recht, Erde, Steine, Lehm und dergleichen Fossilien auf fremdem Grund und Boden zu holen, muß jederzeit so ausgeübt werden, daß den Äckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schaden dadurch geschehe. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt, so muß sich der Berechtigte zuvor bei dem Verpflichteten melden und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten (§§ 241 und 242 A. L. R. Teil I, Titel 22).

II. Die Abschätzung und Betriebsregulierung der Forsten.[1]

§ 170.

Allgemeine Grundsätze.

Zur Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung der Staatsforsten und der aus denselben zu erwartenden nachhaltigen jährlichen Nutzungen und Einkünfte bedarf es auf Grundlage der Vermessung und Einteilung einer genauen Untersuchung deren forstlichen Zustandes, demnächst der Regulierung der Bewirtschaftung nach bestimmten Grundsätzen, sowie der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages an Material und Geld.

Für ein solches mit „Betriebsregulierung" bezeichnetes Verfahren gab die Instruktion, nach welcher bei spezieller Abschätzung der Königlich Preußischen Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819 die erste Anleitung.

Die obere Leitung dieses Geschäfts ist zur Beförderung der nötigen Einheit und Schnelligkeit der Operationen den dem Ressortministerium direkt unterstellten Ministerialkommissarien übertragen, deren für eine oder mehrere Provinzen gewöhnlich je einer bestellt wird. Für die Einleitung des Abschätzungsgeschäfts wird in jedem Forstinspektionsbezirke eine Kommission gebildet, welche aus dem Oberforstmeister, dem Forstinspektionsbeamten und dem Revier-Oberförster besteht.

Die bei einer neuen Betriebsregulierung zu beobachtenden Grundsätze werden von dieser Kommission in einer Einleitungsverhandlung gemeinsam erörtert und dem Ressortminister durch die Regierung zur Feststellung vorgelegt.

Wenn hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Mitgliedern der Kommission über den einen oder andern Gegenstand obwalten, so hatte jedes Mitglied seine Ansicht besonders auszusprechen, die bei Einreichung der Ein-

[1] Die Lehren der Forstabschätzung im allgemeinen und besonders auch für Preußen sind wissenschaftlich erörtert in dem Werke von Dr. B. Borggreve „Die Forstabschätzung" (Berlin, Verlag von Paul Parey, 1888). Die verschiedenen Methoden der Abschätzung werden hier übersichtlich kritisch erörtert.

leitungsverhandlung dem Minister zur Entscheidung unterbreitet werden. Nach Feststellung der allgemeinen Gesichtspunkte wird von dem Minister der Taxations-Kommissarius (vielfach der Bezirks-Forstmeister) ernannt und der Taxator (fast stets ein Forstassessor) zur Ausführung der Arbeiten unter Mitwirkung des Revieroberförsters beauftragt, welcher unter Leitung des Taxations-Kommissars nach den Grundlagen der genehmigten Einleitungsverhandlung die Betriebsregulierung durchführt. Bei geringfügigen Meinungsverschiedenheiten, welche auf das Ergebnis des Geschäfts und auf das allgemeine Verfahren bei demselben keinen erheblichen Einfluß haben, entscheidet zur Vermeidung unnützen und nachteiligen Aufenthalts der Taxations-Kommissarius; bei Dissens des Oberforstmeisters müssen aber dessen Einwendungen zur Kenntnis des Ressortministers gebracht werden. Zur Beschleunigung des Geschäfts sollen auch alle Berichte und Anfragen des Taxations-Kommissars an den Ministerialkommissarius gelangen und wird von diesem der erforderliche Bescheid erteilt. Nach Fertigstellung der einzelnen Vermessungs-, Ertragsermittelungs- und Betriebsplan-Arbeiten bearbeitet der Taxations-Kommissar die alle Verhältnisse einzeln darlegende General-Verhandlung (die frühere „generelle Revierbeschreibung"), prüft das somit fertig gestellte Betriebsregulierungswerk nach allen Richtungen und legt dasselbe dem Ministerial-Kommissarius vor, welcher, nach dessen Vorprüfung seinerseits, von dem Minister mit der örtlichen Prüfung unter Zusammentritt des Oberforstmeisters, Forstmeisters bezw. Taxationskommissars und Oberförsters beauftragt zu werden pflegt und an Ort und Stelle das allgemeine Urteil über die Angemessenheit der Betriebsausarbeitungen unter Anhörung aller Beteiligten in einer Schlußverhandlung niederlegt bezw. die verschieden hervortretenden Ansichten der Entscheidung des Ministers unterbreitet. Nach rechnerischer Prüfung der Tabellen und Nachweisungen geht das gesamte Betriebsregulierungswerk demnächst durch die Regierung dem Ressortminister zu, welcher das Werk einer nochmaligen genauen technischen Prüfung unterziehen läßt und durch Reskript den neuermittelten Flächeninhalt und Abnutzungssatz feststellt, sowie für die Zukunft, soweit dies erforderlich, die für die Bewirtschaftung besonders zu beachtenden Gesichtspunkte anordnet.

Die Instruktion vom 13. Juli 1819, welche auch für die letzten Perioden des normierten Umtriebes genaue Holzmassen- und Zuwachsberechnungen vorschrieb und mithin das Taxationsgeschäft zu einem den damaligen forstlichen Verhältnissen kaum angemessen erscheinenden, komplizierten und zeitraubenden Verfahren machte, förderte den Fortgang der Forsteinrichtungsarbeiten zur Zeit nur sehr langsam, so daß, um dem augenblicklichen Bedürfnis zur Erlangung einer Übersicht der Ertragsfähigkeit der fiskalischen Waldungen und der genauen Kenntnis von deren wirtschaftlichen Verhältnissen zu genügen, seit

dem Jahre 1826 provinzweise entsprechende summarische Ermittelungen stattfanden, welche wesentlich zur Beurteilung dienen sollten, wie die Administrationskosten in ein angemessenes Verhältnis zu dem Ertrage zu bringen seien, demnächst auch bezweckten, wie überhaupt für die Zukunft die Verwaltung angemessen zu regeln sei.

Die Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 beabsichtigte demnächst, die bei jenen generellen Übersichtsarbeiten erlangten Materialien als Hülfsmittel zu einer zweckmäßigen Wirtschaftseinrichtung zu benutzen und, soweit solche dazu nicht ausreichten, diese zu berichtigen und zu ergänzen. Außerdem beabsichtigte jene Anweisung neben der Inaussichtnahme von periodisch sich wiederholenden Taxationsrevisionen zugleich eine Generalrevision der gesamten Verwaltung der Forsten und Jagden. Bei der Ertragsermittlung und der Aufstellung der Wirtschaftspläne wurde anstatt des hierzu berufenen besondern Forsttaxators der Instr. vom 13. Juli 1819 wesentlich dem Revierverwalter die Ausführung der betreffenden Arbeiten übertragen und diese Arbeiten als zu den laufenden Dienstgeschäften gehörend bezeichnet, wobei nur unter besondern Umständen eine Unterstützung durch Gehülfen in Antrag zu bringen war.

Nachdem auf Grund der Anweisung vom 24. April 1836 in dem größten Teile der Königlichen Reviere die Unterlagen für deren Bewirtschaftung hergestellt waren und hiernach längere Zeit letztere stattgefunden hatte, wurde es für nötig erachtet, die in jener Anweisung vorgezeichneten und für manche Reviere bereits in Anwendung gekommenen allgemeinen Grundsätze für die periodischen Taxationsrevisionen näher zu entwickeln. Es wurde zu diesem Zweck durch Verfügung des Finanzministers vom 18. Mai 1853 die Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen vom 20. November 1852 erlassen. Nach derselben wird von dem Ressortminister ein Taxations-Revisions-Kommissarius, dem die nötigen Hülfsarbeiter beigegeben werden, und zur Oberleitung ein Ministerialkommissarius bestellt. Während der erstere mit dem ihm beigegebenen Hülfspersonal zunächst die Vorarbeiten besorgt, entscheidet der Ministerialkommissarius auf Grund dieser Vorarbeiten über die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirtschaftsgrundlagen bezw. über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirtschaftung, demnächst über die hiernach nötige Berichtigung dieser Grundlagen, event. nach Einholung der Ministerialgenehmigung. Gemäß der Entscheidungen des Ministerialkommissarius werden dann die fertiggestellten Arbeiten dem Minister zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.[1])

1) Betreffs der kalkulatorischen Prüfung der dem Ministerium einzureichenden Vermessungs- und Abschätzungs-Werke: vgl. C. V. F. M. vom 1. Mai 1857. Alle in

Die C. V. F. M. 14. Oktober 1854 hebt weiter hervor, daß es nicht die Absicht gewesen sei, die Lokalbeamten von der Mitwirkung bei den Arbeiten der Taxationsrevision zu entbinden, daß vielmehr, soweit dies zulässig und zweckmäßig sei, die Revierverwalter unter Mitwirkung und Kontrolle der Forstinspektionsbeamten einen Teil der Vorarbeiten in Form verschiedener näher bezeichneter Nachweisungen zu beschaffen hätten.

Im Laufe der Zeit ist von den vorstehenden Bestimmungen in den vorbezeichneten Anweisungen und Erlassen bei praktischer Durchführung der Abschätzungsarbeiten mehrfach abgewichen, bezw. sind dieselben in allen Bezirken nicht überall gleichmäßig beobachtet worden.

Einen besonderen Einfluß auf die formelle Behandlung der Betriebsregulierungsarbeiten veranlaßte die durch C. V. F. M. v. 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) mitgeteilte Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung von demselben Datum. Hiernach wurde der bisher in einer Summe ausgedrückte Gesammtabnutzungssatz für die Wirtschaftseinheit (Block) und den Wirtschaftskomplex (Oberförsterei) getrennt in einen Hauptnutzungssatz (dazu gehören flächenweise Bestandesabtriebe — stamm- oder plänterweise Verjüngungshiebe — stamm- und horstweise Durchhauungen des Hauptbestandes, welche die vorausgesetzte Hauptnutzung voraussichtlich um mehr als 5 % schmälern werden — Aushieb von Waldrechtern — alle Holznutzungen der laufenden Wirtschaftsperiode des Hochwaldes — die Oberholznutzung im Mittelwalde —, die gesamte Holznutzung im Plänterwalde) und in einen Vornutzungssatz aus Beständen der späteren Wirtschaftsperioden (Durchforstungen des Nebenbestandes — stamm- und gruppenweise Hauungen zur Bestandspflege im Hauptbestande, welche keine Bestandsergänzung erfordern oder eine über 5 % betragende Verminderung der vorausgesetzten Hauptnutzung herbeiführen — Holznutzungen ohne zu einer Bestandsergänzung zu nötigen und ohne die Hauptnutzung um mehr als 5 % zu schmälern).[1])

Am 15. Mai j. J. sind von den Regierungen an den Minister Nachweisungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie die Pläne und Kostenanschläge zu den im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Arbeiten gleicher Art nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen (C. V. F. M. v. 30. Juli 1878, D. J. B. X S. 352).

---

calculo nachgerechneten, oder sonst rücksichtlich ihrer Richtigkeit geprüften Zahlen sind mit blauer Tinte zu unterstreichen bezw. zu berichtigen.

1) In der C. V. M. L. vom 15. Juli 1886 (D. J. B. XVIII S. 262) wird behufs Innehaltung regelmäßiger Durchforstungen die Aufstellung besonderer Durchforstungspläne mit flächenweiser Kontrolle angeordnet.

Die nach der C. V. F. M. v. 12. April 1871 beabsichtigte anderweite Zusammenstellung der im Laufe der Zeit veränderten, nicht überall gleichbleibenden Vorschriften über die Vermessung und Betriebsregulierung in den preußischen Staatsforsten steht zur Zeit noch aus; vorläufig ist nur der Entwurf zu einer Anweisung für die wirtschaftliche Einteilung und eine Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung erschienen.

In den forstlichen Versuchsrevieren, auf welchen sich Nebenstationen des forstlichen Versuchswesens befinden, haben sich bei eintretenden Betriebsregulierungen oder Taxationsrevisionen die Forstinspektionsbeamten mit der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde betreffs der wirtschaftlichen Behandlung der die Versuchsflächen umgebenden Bestände, sowie der Einreihung der letzteren in die verschiedenen Wirtschaftsperioden in Einvernehmen zu setzen und, falls sich Meinungsverschiedenheiten herausstellen sollten, die Sache spätestens bei örtlicher Prüfung der Betriebsregulierungsarbeiten durch den Ministerial-Kommissarius zur Sprache zu bringen. Nach endgültiger Feststellung des Betriebsplanes hat der Forstinspektionsbeamte der Hauptstation von der Entscheidung Mitteilung zu machen, damit letztere wegen etwa erforderlich werdender anderweiter Behandlung der Versuchsflächen Bestimmung treffen kann (C. V. M. L. v. 24. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 122).

§ 171.

Das Kontrolbuch und der Eingang zum Hauungsplan.

Außer der Einrichtung der periodischen Taxationsrevision ordnete die Anweisung vom 24. April 1836 zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Taxationswerke eine Kontrolle über den Materialabgang und den vorhandenen Vorrath (Kontrolbuch), sowie die fortlaufenden Nachtragungen der geführten Schläge, der Zu- und Abgänge des Waldbodens und anderer auf den Ertrag und die Bewirtschaftung der Forsten einwirkenden Veränderungen (Taxationsnotizbuch, s. S. 464 an.

Das Kontrolbuch hat einerseits die Bestimmung, auf Grund desselben die Abnutzung in den jährlichen Hauungsplänen und für die periodischen Materialetats zu regeln, sodann dem Minister alljährlich eine summarische Übersicht von der erfolgten jährlichen Abnutzung und der verfügbaren Masse zu gewähren, endlich auch bei späterer Erneuerung der Abschätzung einen auf Realerträge beruhenden Maßstab für die Materialeinschätzung zu liefern.

In ersterer Beziehung handelt es sich also darum, die Ergebnisse der Materialabnutzung im Laufe der Wirtschaftsführung zur Vergleichung mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet, so zu verzeichnen und übersichtlich zusammenzustellen, wie es erforderlich ist, um die Materialab-

nutzung fortlaufend der Abschätzung und dem Ergebnisse der seit der Schätzung stattgefundenen Abnutzung entsprechend regulieren zu können.

Die Einführung der neuen deutschen Maße und Gewichte für den norddeutschen Bund durch Ges. vom 17. August 1868 führte durch die C. V. F. M. v. 30. Oktober 1869 (D. J. B. II S. 175 ff.) auch im Forstabschätzungswesen, und namentlich auch in der Führung des Kontrolbuchs, formelle Abänderungen der bisherigen Anweisung herbei, infolgedessen die Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 18. Januar 1870 erlassen wurde, welche damals das Raummeter als Rechnungseinheit aufstellte. Die Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) wegen Einführung gesonderter Abnutzungssätze gab gleichzeitig betreffs der Führung der Trennung der Materialkontrolle entsprechende vorläufige Anweisungen; hierauf erging mittelst C. V. F. M. vom 6. Juni 1875 (D. J. B. VIII S. 332) mit Abänderungen durch Ergänzungen vom 11. Juli 1885 (D. J. B. XVII S. 429) die gegenwärtig maßgebende Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs. Durch die Anw. vom 6. Juni 1875 wurde gleichzeitig das Festmeter als Rechnungseinheit eingeführt.

Das ursprünglich in vier getrennten Abschnitten zu führende und mit der Anweisung vom 6. Juni 1875 zusammen in einer Mappe aufzubewahrende Kontrolbuch weist in Abschnitt A das Ertragskonto der einzelnen Bestandsabteilungen (Kontrolfiguren) nach. Für jede Kontrolfigur wird deshalb ein besonderes Ertragskonto angelegt, welches jedoch (nach den Ergänzungen vom 11. Juli 1885) im Hochwalde nur bezüglich der Hauptnutzungen durch direkte Eintragungen aus den Abzählungstabellen zu führen ist und nur auf besondere Bestimmung zu wissenschaftlichen ꝛc. Zwecken für einzelne Abteilungen in der Haupt- und Vornutzung übertragen wird. Bei den Eintragungen in Abschnitt A finden die Abrundungen in vorgeschriebener Weise statt.[1]) Nach Beendigung der

1) Für selbständige Kontrolfiguren ist in Abschn. A nur eine halbe Seite zu bestimmen, wenn in demselben Hauptnutzungen in der ersten Wirtschaftsperiode voraussichtlich gar nicht, oder nur in beschränktem Umfange erfolgen werden (C. V. M. L. vom 10. Dezbr. 1885, D. J. B. XVIII S. 17). — Bei der Eintragung aus den Abzählungstabellen in den Abschn. A sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Brüche von 0,5 und mehr sind = 1 abzurunden, Brüche unter 0,5 = 0 zu rechnen. — Altrinde (Borke) aller Holzarten, welche in Raummetern gebucht ist, wird mit 0,3, diejenige, welche in Zentnern (50 kg) gebucht ist, mit 0,07 auf Festmeter umgerechnet und mit dieser reduzierten Zahl in der Rubrik für Festmeter Nutzholz besonders eingetragen. — Rinde, welche im Hochwalde vom Knüppel- oder Reisigholze bei Durchforstungen erfolgt ist, wird auf Raummeter berechnet, in der Reisigrubrik besonders notiert, wobei 3 Zentner = 1 Raummeter zu rechnen. Rinde vom Schlagholz, mag sie vom Reisig- oder Derbholze erfolgt sein, ist in der Rubrik „Lohrinde“ in Zentnern einzutragen, wobei 1 Raummeter = 3 Zentner gerechnet wird.

Abnutzung in der einzelnen Kontrolfigur wird die Summe des Istertrages mit dem geschätzten Ertrage verglichen und balanciert. Die sich hiernach ergebenden Mehr- und Mindererträge werden behufs deren periodischer (3jähriger) Anrechnung zur Abnutzung oder Einsparung in Abschnitt A I zusammengestellt.

Der frühere Abschnitt B ist (durch die Ergänzungen vom 11. Juli 1885) ganz in Wegfall gekommen.

Die Übertragung des jährlichen Holzeinschlages nach Abschnitt C erfolgt, unter Beibehaltung der bisherigen Abrundung der Festmetersummen, aus dem Abschlusse des Holzwerbungskosten- (Holzeinnahme-) Manuals. Aus Abschnitt C ergibt sich die Berechnung der daraus folgenden zulässigen Abnutzung für jedes Jahr, unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindereinschläge und der periodisch in Rechnung zu ziehenden Mehr- und Mindererträge.

Die Eintragungen in das Kontrolbuch sind jährlich, sobald die Naturalrechnung gelegt ist (§ 47 Abs. 1 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870), für das verflossene Wirtschaftsjahr von dem Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai j. J. von dem Forstmeister, unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und mit der Naturalrechnung, zu revidieren bezw. zu berichtigen.[1]) In Abschnitt C ist von dem letzteren diese Übereinstimmung, sowie die richtige Sonderung der Haupt- und Vornutzung und die richtige Übertragung nach Abschn. A und C zu bescheinigen.[2])

— Nutzreisig ist auf Raummeter umzurechnen und in der Reisigrubrik in Raummetern besonders zu notieren. Die Einheitssätze, nach welchen der feste Massengehalt der zum Reiserholz gehörigen Nutzholzstangen (IV. bis VIII. Kl.) berechnet werden soll, sind in dem der Cirk. V. v. 30. Oktbr. 1869 beigegebenen Schema zur Holztaxe speziell angegeben. Die Festmeter dieser Stangen und des übrigen Nutzreisigs sind durch Multiplikation mit 5 auf Raummeter zu 0,20 fm umzurechnen (C. V. vom 9. Febr. 1864 und 21. April 1876). — Brennreisig, welches in Wellen aufbereitet ist, muß auf Raummeter umgerechnet und als Raummeter eingetragen werden. Als Rechnungseinheit für Reisigholz dient allgemein das Raummeter mit 0,20 Festgehalt. Reiserholz I Kl. (Knüppelreisig) mit dem doppelten Festgehalt reduziert sich deshalb im Verhältnis wie 1 : 2 (C. V. v. 9. Febr. 1864 u. C. V. v. 21. April 1876, D. J. B. VIII S. 418).

1) Hierbei haben sich die Forst-Inspektionsbeamten auch davon zu überzeugen, daß etwaige Holzerträge von den Durchforstungs-Ertrags ꝛc. Versuchsflächen in den Lagerbüchern verzeichnet werden (C. V. M. L. vom 24. Januar 1885 D. J. B. XVII S. 122).

2) Die von dem Forstmeister auszustehende Bescheinigung lautet: „Die Übereinstimmung des Isteinschlages mit der Naturalrechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Abrundung geringe Änderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in Abschn. A bescheinige ich hiermit (Datum und Name).

Das Kontrolbuch bildet die Grundlage für die Berechnung des zulässigen Abnutzungssolls und Feststellung des Einschlagssolls im Eingange des jährlichen Hauungsplanes.[1])

Das in § 6 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebene Schema des Einganges zum Hauungsplan in Formular B hat durch die Einführung gesonderter Abnutzungssätze nach der Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) Abänderungen erlitten, namentlich ist hier anstatt der Rechnungseinheit „Raummeter" diejenige des „Festmeters" zur Einführung gelangt.

§ 172.

Die Material-Abnutzungsübersicht.

Zu Etats- und statistischen Zwecken ist alljährlich bis zum 1. Juni eine bereits durch § 3 der Anw. vom 24. April 1836 vorgeschriebene, durch C. V. F. M. vom 7. Dezember 1849, 23. Januar 1856, 4. Juli 1862 erläuterte und in ihrer Form mehrfach abgeänderte summarische Material-Abnutzungsübersicht nach den Ergebnissen der Kontrolbucheintragungen aus Abschnitt B und C nach dem durch die Anweisung vom 15. Mai 1875 mitgeteilten und durch C. V. M. L. vom 7. Februar 1883, (betreffs Nachweises des Nutzholzes) ergänzten Schema, welches an Stelle des nach § 47 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Schema (P) getreten ist,

---

1) Die Ermittelung des disponibeln Hiebsquantums im Eingange der jährlichen Hauungspläne für die einzelnen Forstreviere soll auf den vom Ministerium auf Grund der Schätzung und Betriebsregulierung des Reviers festgestellten Abnutzungssatz gegründet werden. Letzterer bleibt so lange maßgebend, als nicht durch besondere Minist.-Verf. ein anderweiter Abnutzungssatz ausdrücklich festgestellt wird, in welchem Falle die Kontrolle, ohne Berücksichtigung der früheren Abschlußbalancen, von dem Wirtschaftsjahre ab, für welches der neue Abnutzungssatz festgestellt wird, in Betracht kommt. Es kommt hiernach bei der Balance zum Hauungsplan in Erwägung: der Abnutzungssatz — das durch Ministerial-Verf. infolge einer Abschätzung und Betriebsregulierung oder einer Taxationsrevision als nachhaltige Abnutzung eines Reviers für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Materialquantum —; das zulässige Abnutzungssoll — welches sich aus dem Abschluß des Abschn. C. des Kontrolbuchs sowie aus der Balance des Einganges zum Hauungsplan als die nach Maßgabe des genehmigten Betriebsplanes und der bisherigen Wirtschaftsführung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr zulässige Abnutzung ergiebt; das Einschlagssoll — dasjenige Quantum, welches der Oberforstbeamte für das bevorstehende Wirtschaftsjahr durch den Hauungsplan wirklich zum Einschlage bestimmt (C. V. F. M. v. 9. Juli 1852, M. Bl. S. 332).

Zur Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls der Hauptnutzung für den jährlichen Hauungsplan um mehr als 10 % ist Minist.-Genehmigung, bei deren Einholung jedesmal der Hauungsplan beizufügen ist, erforderlich. Ungerechtfertigte Überschreitungen werden hier mit größter Strenge gerügt. Die Minist.-Geneh-

an die Regierung durch den Oberförster einzureichen; diese Übersichten werden in einem durch C. V. F. M. vom 24. Juni 1875 mitgeteilten, bezw. durch C. V. vom 7. Februar 1883 vervollständigten Schema (P 1) zusammengestellt und bis spätestens am 1. Juli (C. V. F. M. vom 2. August 1877, D. J. B. IX S. 496) unter Beifügung der Spezialübersichten dem Minister vorgelegt [1]).

§ 173.

Das Taxations-Notizbuch.

Neben dem Kontrolbuche, welches die fortlaufende Übersicht der Materialabnutzung, und dem Flächenregister (S. 383 ff.), welches die Kontrolle der

migung ist so zeitig einzuholen, daß solche den Rechnungsbelägen beigefügt werden kann (C. V. [Ladenb.] 28. Febr. 1835). Dagegen bedarf es bei Überschreitung des zuläſſigen Abnutzungssatzes im balancefähigen Derbholz für die Vornutzung um mehr als 10 % der Ministerial-Gen. nicht (C. V. F. M. v. 26. Januar 1843, M. Bl. S. 105, Al. 9 d. C. V. v. 15. Mai 1875). Bei mehr als 5 % betragenden Abweichungen des Isteinschlages von dem Einschlagssoll des Hauungsplanes findet die Vorschrift des § 42 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870 Anwendung, wonach eine solche Differenz durch Nachweis der Genehmigung des Forstmeisters zu rechtfertigen ist.

Der Eingang zum Hauungsplan hat nach der C. V. v. 14. Mai 1838 gleichzeitig den Zweck, der Oberrechnungskammer die Überzeugung zu gewähren, daß das angenommene Einschlagsquantum vorschriftsmäßig ermittelt ist. Die frühere Vorschrift, wonach es nicht genügte, dasselbe lediglich nach der letzteren Abschlußbalance aus dem Kontrolbuch summarisch zu übertragen, sondern nach dem Abnutzungssatze und den Wirtschaftsergebnissen der betreffenden Jahre für den Hauungsplan speziell herzuleiten, ist aufgehoben.

Der bis zum 15. Mai j. J. dem Forstmeister zur Revision und Weiterbeförderung vorzulegenden Naturalrechnung ist daher für die Einnahme des laufenden Wirtschaftsjahres als Belag 1 der Hauungsplan beizufügen, als Belag 2 die Berechnung der Summa des Isteinschlages an balancefähigem Derbholz (§ 42 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 und Schema O). Das letztere Schema ist infolge Trennung der Haupt- und Vornutzung durch die Anw. vom 15. Mai 1875 abgeändert worden.

Der C. V. vom 14. Mai 1838 gemäß ist dem Oberforstbeamten nachgelassen, in sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nötigenfalls das wirkliche Einschlagssoll abweichend von dem zulässigen Abnutzungssoll für das einzelne Jahr festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung müssen kurz angegeben werden. Erhebliche Schwankungen sind aber zu vermeiden, dagegen eine allmähliche Steigerung der Erträge, in voller Wahrnehmung der Nachhaltigkeit, zu erzielen (vgl. auch C. V. F. M. v. 9. Juli 1852).

1) Mit der Materialabnutzungsübersicht ist alljährlich eine Zusammenstellung einzureichen, welche für jede Oberförsterei die Summe des Verlustes gegen den Taxwert bei den nach Abt. A der Naturalrechnung „unter der Taxe" erfolgten Holzabgaben nachweist (C. V. F. M. v. 3. Febr. 1865).

Arealveränderungen bezweckt, hat das Taxations-Notizbuch den Zweck, alle Bestandsveränderungen nachzuweisen und die Notizen über alle diejenigen Ereignisse und Beobachtungen aufzunehmen, welche auf die Wirtschaftsführung und Betriebsregulierung von Einfluß sind.

Die Anleitung zur Führung des Taxations-Notizbuchs vom 6. Mai 1870 (D. J. B. III S. 112) enthält die gegenwärtig gültigen Vorschriften der Einrichtung und Führung desselben.

Das Taxations-Notizbuch zerfällt in zwei Teile: dem allgemeinen Teil, welcher nach Materien geordnet in chronologischer Folge diejenigen bemerkenswerten Veränderungen, Erscheinungen, interessanten Beobachtungen und Ereignisse, welche die ganze Oberförsterei oder größere Teile derselben betreffen und mehr allgemeiner Natur sind, darstellen soll unter gleichzeitiger Abgabe von Vorschlägen über Verbesserungen in dem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe; dem speziellen Teil, welcher dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Jagen, bezw. Distrikten und Abteilungen eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen nachzuweisen.

Als Zubehör zu dem Taxations-Notizbuche und zu dem Flächenregister dient die zum Gebrauche des Oberförsters bestimmte Kopie der Spezialkarte, welche fortlaufend in genauer Übereinstimmung mit den Eintragungen in dem speziellen Teile des Taxations-Notizbuches und in dem Flächenregister zu berichtigen ist (s. S. 379). Diese in Coupons angefertigte und in einer Mappe aufzubewahrende Kopie der Spezialkarte ist von dem Oberförster alljährlich den Veränderungen des Revierzustandes entsprechend mit geometrischer Genauigkeit zu berichtigen, um zu jeder Zeit aus derselben den gegenwärtigen Revierzustand ersehen und danach die nur bei Gelegenheit einer Taxationsrevision oder neuen Betriebsregulierung vorzunehmende Berechtigung der übrigen Exemplare der Spezialkarte bewirken zu können.

Im besondern ist betreffs der vorzunehmenden Berichtigungen hervorzuheben: Alle Grenzveränderungen im Verlaufe und in der Vermalung der Grenze sind in karminroter Farbe zu bewirken.

Diejenigen Veränderungen, welche bei der Berichtigung der Spezialkarten zur Zeit der neuen Betriebsregulierung oder Taxationsrevision berücksichtigt werden müssen, erfolgen in den Couponskarten mit grüner Farbe.

Diese Berichtigungen haben gleichzeitig mit den etwa nötig werdenden Eintragungen in die Abschn. C und D des Flächenregisters zu erfolgen.

Soweit über dergleichen Veränderungen noch besondere Karten und Zeichnungen vorliegen, sind diese in der Kartenmappe sorgfältig aufzubewahren.

Die Bestandsveränderungen durch Hauungen sind jährlich in soweit einzuzeichnen, als die Bildung neuer Bestandsabteilungen nötig

werden würde, wenn zur Zeit der Eintragung eine neue Betriebsregulierung erfolgte (also die Grenzen von Kahlschlägen, die in Besamungsschläge gestellten Flächen, die behufs einer Kultur gestellten Schutzschläge, die regelmäßigen Schlagflächen in den Mittel- und Niederwaldungen, soweit deren Grenzen nicht mit den auf den Coupons verzeichneten Grenzen zusammenfallen). Diese Hiebsgrenzen sind mit einer blaßgrün punktierten Linie einzuzeichnen (Kulturen auf Blößen und Kahlschlägen, Neukulturen in Schutzschlägen, Kulturen in Mittel- und Niederwaldungen, Neukulturen in Besamungsschlägen auf größern zusammenhängenden Flächen, welche die Bildung besonderer Bestandsabteilungen in Aussicht stellen). Die Bestandsveränderungen durch Kulturen sind nach demselben Prinzip, wie bei den Hauungen, zu bezeichnen. Die Kulturgrenzen sind mit einer blaßgrünen gestrichelten Linie einzuzeichnen; die gemeinsamen Hiebs- und Kulturgrenzen mit einer abwechselnd blaßgrün punktierten und gestrichelten Linie.

Das Wirtschaftsjahr, in welchem Hieb (H) und Kultur (K) erfolgt sind, ist in die bezügliche Fläche in grüner Farbe mit diesen Buchstaben einzutragen.

Bei der Taxationsrevision werden von jenen Linien diejenigen mit vollen dunkelgrünen Linien ausgezogen, welche in dem Regierungsexemplar der Spezialkarte alsdann als Bestandabteilungsgrenzen übertragen werden sollen.

Diese Eintragungen in den Coupons und überhaupt in dem speziellen Teile des Taxations-Notizbuches sind für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr spätestens bis zum 1. August zu bewirken.

Die Aufzeichnungen im allgemeinen wie im speziellen Teile des Taxations-Notizbuches sind möglichst kurz zu behandeln. Größere Abhandlungen sind in die Akten einzuverleiben. Der Forstinspektionsbeamte hat bei der von ihm alljährlich zu bewirkenden Prüfung bezw. Ergänzungen zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen, und auf dem Titelblatt beider Teile zu vermerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Sämtliche örtlich deutlich zu begrenzende dauernde Versuchsflächen sind in einer übersichtlichen Nachweisung in den Taxations-Notizbüchern der Versuchsreviere zusammenzustellen und kurrent zu erhalten. Es ist dies von den Forstinspektionsbeamten zu kontrollieren (C. V. F. M. vom 24. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 122).

III. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 174.

Die Etats.

Die Etats sind Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Frist zu erwartenden Einnahmen und der zu bestreitenden mutmaßlichen Ausgaben. Sie bilden die Grundlage aller staatswirtschaftlichen Maßnahmen und bestimmen die Normen für den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staatsorgane über die Mittel des Staates. Hiernach ist der Zweck des Etats teils ein wirtschaftlicher, indem sie den ökonomischen Zustand des Staates darlegen, oder ein rechtlicher, indem sie die wesentliche von der Königlichen Oberrechnungskammer zu übernehmende Richtschnur für die Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Rechnungskontrolle abgeben.

Der Staatshaushalts-Etat oder das Budget kann nach Art. 99 der Verfassungsurkunde nur durch ein von der Krone mit beiden Häusern der Landesvertretung zu vereinbarendes Gesetz festgestellt werden. Diese Feststellung muß für 1 Jahr im voraus erfolgen; es umfaßt deshalb das Gesetz nur den Zeitraum eines Jahres.

Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März (Gesetz vom 29. Juni 1876, Ges. S. S. 177)[1]. Der allgemeine Staatshaushalts-Etat wird von dem Finanzminister (in der Abteilung des Finanzministeriums für Etats- und Kassenwesen) entworfen und beruht auf den Voranschlägen für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Aufstellung zunächst in den einzelnen Ministerien und obersten Zentralbehörden unter eigener Verantwortlichkeit zu

1) Infolge Verlegung des Etatsjahres vom Kalenderjahr auf die Zeit vom 1. April bis ult. März sind für die Forstverwaltung an Ausführungsbestimmungen für das Etats- und Rechnungswesen ergangen: C. V. F. M. vom 27. September 1876 nebst Bestimmungen über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben bei der Forstverwaltung in der Vierteljahrsrechnung für die Monate Januar bis März 1877 und in den folgenden Jahresrechnungen; ferner die C. V. F. M. vom 17. Juli 1876, 4. Septbr. 1876, 14. Novbr. 1876, 24. April 1877, 9. März 1878. — Bis zum 1. Januar 1815 hatte das Rechnungsjahr den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai umfaßt. Durch A. K. O. v. 19. Mai 1814 (Ges. S. S. 89) wurde das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre vereinigt; diese Vereinigung hat bis zum Jahre 1877 bestanden.

bewirken ist und für welche die erforderlichen Materialien durch die Provinzial- und Unterbehörden geliefert werden[1]).

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in die Abschnitte „Einnahme“ und „Ausgabe“ und betreffs der letztern wieder in die Unterabschnitte „fortdauernde Ausgaben“ und „einmalige und außerordentliche Ausgaben“. Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben sind nach den einzelnen Ministerien gesondert. Die Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande sind nicht bei den betreffenden Ministerien, sondern unter besondern Abschnitten aufgeführt.

Die für den Staatshaushalts-Etat erforderlichen Etats — die Benennung derselben richtet sich teils nach den Verrechnungsgegenständen (Geld-Etats, Natural- und Materialien-Etats), teils nach den Verwaltungszweigen (Domänen-, Forst-Verwaltungs-Etats u. s. w.), teils nach den Verwaltungsbehörden (z. B. der Oberförsterei NN, der Forstkasse N), endlich nach dem Umfange der Kassenverwaltung (Haupt- und Spezial-Etats) — veranschlagen entweder blos die Einnahme (Einnahme-Etats), oder nur die Ausgabe (Ausgabe-Etats), oder zugleich Einnahme und Ausgabe, soweit beide bei einer und derselben Verwaltung vorkommen.

Die Etats bilden die Norm, nach welcher sich die Verwaltungsbehörden zu richten verpflichtet sind und von welcher sie nicht eigenmächtig abweichen dürfen.[2]) Die Kontrolle hierüber liegt zunächst der Oberrechnungskammer ob, welcher beglaubigte Abschriften aller Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mitgeteilt werden[3]).

---

1) Die Aufstellung der Etats erfolgt nach Maßgabe der Kab. O. v. 29. Mai 1826. Die Etats müssen in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen und, soweit es die Verschiedenheit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt sein. Ein besonderes Gesetz über die Form und die Grundsätze der Aufstellung des Staatshaushaltsetats ist nicht ergangen. Die übliche Form des Budgets beruht im wesentlichen auf der jedesmaligen Vereinbarung der beteiligten Faktoren.

2) Die Unregelmäßigkeiten, daß Ausgaben auf unrichtige Ausgabetitel, sowie daß bei Erschöpfung der etatsmäßigen Fonds gegen Ende des Rechnungsjahres entweder vorschußweise Zahlungen auf das nächste Jahr geleistet, oder in das folgende Jahr verschoben sind, werden nachdrücklich verwiesen (C. V. M. L. v. 20. Januar 1880).

3) Die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer sind durch Ges. vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 278) geregelt. Diese Behörde ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellungen der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. — Der Geschäftsgang der Oberrechnungskammer ist durch ein laut Allerh. Erl. vom 22. Septbr. 1873 (Ges. S. S. 458) in der Gesetzsammlung veröffentlichtes

Der Landesvertretung gegenüber haben die Minister die Verantwortlichkeit für die möglich genaue Einhaltung des Staatshaushalts-Etats. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Einnahme als auch auf die Ausgabe.

Daß die Einnahmen ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen gehörigen Orts nachgewiesen werden, darüber hat die Oberrechnungskammer die Kontrolle auszuüben, während die Einziehung selbst der betreffenden Kasse und die Überwachung des rechtzeitigen Eingangs der vorgesetzten fiskalischen Provinzial-Instanz obliegt (§ 20 d. Gesch. Anw. für die Reg. vom 23. Oktober 1817).

Rückeinnahmen werden nicht den betreffenden Einnahmefonds im Soll überwiesen, sondern unter den Überschüssen der Finanzverwaltung mit abgeführt (C. V. vom 26. Mai und 8. November 1852).

Niederschlagungen von Einnahmen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesenes Unvermögen begründet sind, können die obersten Verwaltungsbehörden verfügen; doch müssen unvermeidliche Ausfälle in den Rechnungen justifiziert werden (K. O. vom 29. Mai 1826).

In andern wichtigen Fällen sind die Provinzialbehörden zur Bewilligung von Erlassen an Gefällen und Pachtgeldern auch ohne Bericht-

---

Regulativ geordnet, mit Abänderungen durch Erlaß vom 27. Juli 1874 (Ges. S. S. 294) und 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 180). — Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch die Einsendung von Akten, zu fordern, sowie Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch Kommissarien an Ort und Stelle erledigen zu lassen, auch außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. Nicht allein alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden über Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgeteilt werden, sondern auch allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwa sich ergebende Bedenken aufmerksam machen kann. — Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Oberrechnungskammer erlassen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Departements-Chef steht ihr in dieser Beziehung die Entscheidung zu. Die Provinzial- und die denselben gleichstehenden Behörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten ihres Ressorts untergeordnet. Sie ist befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzten Grenzen die schuldige Folgeleistung zu sichern und vorgekommene Unangemessenheiten zu rügen. — Die Decharge der Oberrechnungskammer hat die Wirkung einer Quittung gemäß §§ 146—153 Teil I Tit. 14 A. L. R.

Sowohl nach dem Ges. vom 27. März 1872, wie dem Regul. vom 22. Septbr. 1873 treten von diesem Zeitpunkt ab nur alle zuwider laufenden Bestimmungen außer Kraft. Es sind mithin die nicht entgegenstehenden frühern Anweisungen, namentlich die Instruktion der Oberrechnungskammer vom 18. Dezbr. 1824, als aufgehoben nicht zu erachten.

erstattung ermächtigt (§ 21 Nr. 8 Gesch. Instr. vom 23. Oktober 1817 und zu II C u. D sub e d. Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825). Einzelne Erlasse an Gefällen oder deren Erstattung, Aufhebung und Abänderung von rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakten des Staates und die Niederschlagung von Kassen- und Rechnungsdefekten im Wege der Gnade ist jedoch dem Könige allein vorbehalten (§§ 9, 19 und 30 der Instr. für die Ob. R. K. vom 18. Dezember 1824).

Remissionen dürfen nicht von der Einnahme abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden (§ 9 Instr. für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824).

Stundungen sollen in der Regel nur von den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden (§ 8 ibid.), in einigen Fällen sind die Provinzialbehörden ohne besondere höhere Genehmigung dazu ermächtigt (Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 zu II, C u. D sub g)[1]).

In betreff der Ausgaben muß bei Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser der Landesvertretung eingeholt werden (Art. 104 der Verf. Urk.). Die letztern haben auch das Recht und die Pflicht zur Prüfung der von der Staatsregierung über den Staatshaushalts-Etat gelegten Rechnung und zur event. Erteilung der Decharge.

Zur Richtschnur über die Verwendung der etatsmäßigen Summen dient die an das Staats-Ministerium erlassene Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826. Hiernach müssen die Hauptabteilungen oder Titel des Etats innegehalten werden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Etat bemerkt ist. Bei Unterabteilungen eines Etats-Titels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben zusammenzustellen sind, findet eine wechselseitige Übertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minder-Ausgaben statt.

Ersparnisse bei Besoldungstiteln können nur zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet werden; soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, müssen sie zur Kasse berechnet werden. Ersparnisse bei den

---

1) Stundungen kann weder der Oberförster, noch der Forstkassenrendant gewähren. In den Holzversteigerungsprotokollen ist die Kolonne „Datum der Bezahlung an die Forstkasse" seitens des Rendanten genau auszufüllen und, sofern sich durch verspätete Zahlung Verzugszinsen ergeben sollten, darüber eine Berechnung aufzustellen und beizufügen (Erl. O. R. K.). — Betreffs Berechnung von Verzugszinsen hat die O. R. K. auf Befolgung der älteren Vorschriften verwiesen, wonach bei Forstgefällen von einzelnen Restbeträgen unter 30 ℳ keine Zinsen zum Ansatz gebracht, bei größeren Beträgen die nicht volle 30 ℳ betragenden Teile und die nicht einen vollen Monat betragenden Tage fortgelassen werden sollen. Über diese Verzugszinsen sind mit den Quartalextrakten besondere Verzeichnisse einzureichen.

zu Baukosten und den zu Erlassen an Grundsteuern und Domänen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen können zu erforderlichen Verwendungen im nächsten Jahre zurückgelegt werden. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr verfügbar, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit ihrer Bestimmung gemäß daraus leisten zu können.[1])

Mehrausgaben an Regiekosten (z. B. Hauerlöhne), welche durch erhöhte Einnahmen entstehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.[2]) —

Für die Provinzial-Forstverwaltungen sind zwei verschiedene Etats maßgebend: Der Forstverwaltungs-Etat der Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkasse, welcher eine 3jährige Periode umfaßt, und die Spezial-Etats der Forstverwaltung, welche in der Regel für einen 6jährigen Zeitraum aufgestellt werden, und in Natural- und Geld-Etats zerfallen.

Für diese Etats werden vor Ablauf der jedesmaligen Etatsperiode besondere durch genaue Schemata erläuterte Vorschriften erteilt.[3]) Die infolge Vereinbarungen des Ministers mit der Landesvertretung oder der Oberrechnungskammer sich im Laufe der Etatsperiode ändernde Nummerbezeichnung der Etatstitel des Forstverwaltungs-Etats wird den Regierungen von dem Minister notifiziert, wonach die Kassenbücher, Abschlüsse und Rechnungen zu berichtigen sind.[4])

---

1) Vorschußweise Zahlungen für das nächstfolgende Jahr, namentlich auch Fonds zur Unterhaltung und Neubau von Forstdienstgebäuden sind unzulässige Vorgriffe auf den erst zu bewilligenden Ausgabefonds des nächsten Jahres und sind deshalb zu vermeiden (C. V. F. M. v. 7. Januar 1874, D. J. B. VII S. 21).

2) Hierzu betreffs der Forstgeldetats erlassen: C. V. [Ladenb.] v. 24. Novbr. 1842.

3) Die älteren Bestimmungen über Anfertigung der Forstetats sind enthalten in §§ 5—33 der C. V. F. M. v. 7. Febr. 1820, betr. den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen.

4) Solche Änderungen sind z. B. eingetreten durch C. V. F. M. v. 10. Juni 1875 (Feststellung der Abteilungen in Tit. 2 der Spezialgeldetats) C. V. M. L. vom 20. November 1879, D. J. B. XII S. 18, und 17. April 1882, D. J. B. XIV S. 153 (im Forstverwaltungsetat), durch C. V. M. L. vom 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21 (im Spezialnatural-Etat, wo unter B II der Ausgabe nur 3 Unterabteilungen hergestellt sind), C. V. vom 12. Mai 1884, D. J. B. XVI S. 100 (Übertragung der Armenlasten und der Unterstützungen für Forstarbeiter rc. von dem Domänen-Etat auf 2 besonders gebildete Titel des Forstverwaltungsetats). C. V. M. L. v. 29. Januar 1885 (M. Bl. S. 35), betr. die Verrechnung der seitens der Forstverwaltung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlenden Beiträge; C. V. M. L. vom 1. Mai 1885, D. J. B. XVII S. 211 (Stellenzulagen der Oberförster und Ausgaben für Fischereizwecke) C. V. vom 11. April 1887, D. J. B. XIX S. 204 (Änderung des Titel 35 „Insgemein" im Forst-Verw.-E.).

Betreffs der Aufstellung der Spezial-Etats ist in besonderen Fällen durch verschiedene an die einzelnen Bezirksbehörden ergangene Ministerial-Reskripte angeordnet, daß die Aufstellung der Natural-Etatsentwürfe durch die Oberförster, der Geld-Etatsentwürfe durch die Forstkassenrendanten nach dem gegebenen Muster zu erfolgen habe. Diese Entwürfe gelangen zu den festgestellten Terminen durch die Hand des Forstmeisters, welcher die vorläufige Prüfung vorzunehmen und die Etats mit den Bemerkungen, zu denen sich Veranlassung gefunden, zu versehen hat, nebst den zu erteilenden vorgeschriebenen Attesten an die Regierung. Hier erfolgt demnächst die spezielle Revision bezw. Monitur und Berichtigung, bei welcher sich die für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlichen Forstmeister als Dezernenten noch besonders zu beteiligen haben. Die Regierung stellt die Etats und Etats-Notaten fest, vollzieht die Etats und fertigt danach den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung.[1]) Glaubt die Regierung die Einnahme für Holz in einzelnen Spezial-Etats gegen die durchschnittliche Einnahme der der Fraktion zu Grunde zu legenden 2 letzten Jahre (C. V. F. M. vom 9. März 1878) aus besondern Ursachen um mehr als 10 Prozent ermäßigen zu müssen, so behält sich zu einer solchen Ermäßigung der Minister die Genehmigung vor. Diese bleibt unter besonderer Darlegung der Gründe und unter Vorlegung des Etatsentwurfs einzuholen. Die Regierung reicht den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung, unter Beifügung beglaubigter Abschriften sämtlicher festgestellter Spezial-Geldetats, ohne die Natural-Etats, jedoch mit der Balance gegen den vorigen Etat, sowie mit den aufgestellten Etats-Notaten, dem Minister ein. Der Forstverwaltungs-Etat wird im Ministerium revidiert, festgestellt und in ausgefertigter Form der Regierung zugestellt. Hierauf veranlaßt die Regierung die Ausfertigung der Spezial-Etats für die Oberförster und Rendanten und reicht beglaubigte Abschrift der Konzepte von den Spezial-Etats, also einschließlich der Balance gegen den vorigen Etat und der etwa zur Erläuterung dienenden Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vor Beginn der neuen Etatsperiode ein. Die Notaten der Spezial-Etats sind von den Oberförstern und Rendanten zu beantworten und von der Regierung endgültig zu entscheiden, die Notaten über den Verwaltungs-Etat bezw. von der Regierung und dem Minister.

1) Zur Erlangung einer besseren Übersicht mit den Abschätzungswerken sollen die Forstetats in derselben Reihenfolge aufgeführt werden, welche für die Nummerfolge der Blöcke und Jagen vorgeschrieben ist; nach dieser Ordnung (der geographischen Lage in aufsteigender Richtung von Südost nach Nordwest) sind auch die Oberförstereien und Forstinspektionen zu verzeichnen. Diese Reihenfolge ist auch in den Besoldungsplänen und sonstigen Schriftstücken in Anwendung zu bringen (C. V. F. M. vom 7. Dezbr. 1865).

Über die zu erwartenden Nutzungen seines Verwaltungsbezirks hat der Oberförster aus den von der Regierung ihm in Abschrift mitzuteilenden Natural- und Geld-Etats sich genau zu unterrichten. Er hat alle gegen die Etatsangaben eintretenden Veränderungen rücksichtlich der Soll-Einnahmen an Geld und der Naturalausgaben, soweit solche für mehrere Jahre unveränderlich festgestellt werden, zur Seite der ihm zugefertigten und von ihm bezw. mit leeren Blättern zu durchschießenden Abschrift des Natural- bezw. Geld-Etats pünktlich zu notieren und überhaupt auf alle Verhältnisse sorgfältig zu achten, welche etwa für die nächste Etatsperiode Abänderungen im Natural- oder Geld-Etat ratsam und notwendig machen (§ 3 Gesch. Anw. für die Oberf. vom 4. Juni 1870).

§ 175.

Allgemeine Grundsätze des Kassen- und Rechnungswesens.

Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Erhebung, Verausgabung und Verrechnung der für die Staats-Verwaltung bestimmten Gelder unter Zugrundelegung des Etats.[1])

Die Grundzüge der das preußische Kassen- und Rechnungswesen enthaltenden Instr. vom 27. Februar 1769 wurde infolge späterer Umgestaltung der Verwaltung, insbesondere durch das Allerhöchst vollzogene Kassenregulativ vom 17. März 1828 (v. K. Ann. Bd. XII. S. 285) ersetzt.

Den Etats entsprechend zerfallen die Kassen in Spezialkassen für die einzelnen Verwaltungszweige (z. B. Forstkassen),[2]) Provinzial-

1) Durch Allh. V. vom 28. Juni 1874 (Ges. S. S. 257) ist auf Grund des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) nebst Ergänzungen v. 20. April 1874 (R. Ges. Bl. S. 35), 6. Januar 1876 (R. Ges. Bl. S. 3), Verordn. vom 22. Septbr. 1875 (R. Ges. Bl. 303), Erl. vom 17. Februar 1875 (R. Ges. Bl. 72) die Reichsmarkrechnung in den öffentlichen Kassen des preußischen Staates vom 1. Januar 1875 ab eingeführt worden. Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung der Forstverwaltung traf C. V. F. M. vom 10. Juli 1874 (D. J. B. VII S. 82) entsprechende Anordnungen. Es sind außerdem für die Forstverwaltung an wichtigern Anordnungen in Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1873 zu erwähnen:

Anwendung der Reichsmarkrechnung bei Ablösungsrenten (C. V. F. M. vom 21. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 138). — Verpackung der Reichsmünzen (C. V. F. M. v. 27. November 1874, D. J. B. VII S. 141 u. M. L. v. 12. Mai 1887). — Abkürzung des Wortes „Mark" durch „ℳ", Aufführung der Pfennige in den Kassenbüchern als Dezimalen der Mark, Einziehung der auf Zwölfteilung des Groschens beruhenden Kupfermünzen (C. V. F. M. v. 30. November 1874, D. J. B. VII S. 142).

2) Unter Spezialkassen werden diejenigen Kassen verstanden, welche die von ihnen auf Grund besonderer Spezialetats selbständig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der etatsmäßig geleisteten Ausgaben an die Regierungshauptkasse abzuführen haben (§ 71 d. Gesch. Anw. für die Reg. Hauptk. vom 21. Mai 1887). Für die Forstkassenrendanten ist die Gesch. Anw. vom 2. Februar 1888 erlassen (vgl. § 177).

kassen (Regierungshauptkassen)[1]), Zentralkassen für einzelne Einnahme- oder Ausgabezweige (General-Lotteriekasse, Staatsschulden-Tilgungskasse) und die General-Staatskasse als Haupt-Zentralkasse für alle Staatseinnahmen und Ausgaben.[2])

Die Verfügung über die Überschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalte geht von dem Finanzminister allein aus. Die Erträge aller Einnahmezweige fließen durch die Regierungshauptkassen zur General-Staatskasse und wird hieraus wiederum den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden der ihnen nach den Verwaltungsetats zuständige Ausgabebedarf zur Verfügung gestellt. —

Um dem Finanzminister eine fortwährende Übersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen zu gewähren, werden von allen Rechnung legenden Kassen periodische Kassenextrakte, sowie die Jahres-(Final-)Abschlüsse vorgelegt, weshalb alle Kassen zu den bestimmten Terminen abzuschließen haben[3])[4]).

1) Für die Geschäftsführung der Reg.-Hauptkassen ist die Gesch. Anw. v. 21. Mai 1887 maßgebend. Den Regierungen (sowie der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin) ist durch Gesetz vom 19. Juli 1875 (G. S. S. 531) und durch die Bestimmungen des Finanz- und Justiz-Ministers vom 27. November 1875 zur Ausführung der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes die Verwaltung des Hinterlegungsfonds überwiesen.

2) Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen bei der Kasse, und zwar gegen Leistung der Quittung Zug um Zug stattfinden (A. L. R. Teil I Tit. 16 § 53). Dies bezieht sich indessen nicht auf Zahlungen, die sich auf Verträge gründen, indem der Schuldner (ohne spezielle kontraktliche Bedingung) solche nur an seinem Wohnorte zu leisten verbunden ist (ebendas. § 52) und auch nicht auf die Rückzahlung der Darlehne öffentlicher Kassen (ebendas. § 53 u. Teil I Tit. 11 § 776).

3) Die Spezialkassen haben am Schlusse eines jeden Vierteljahres den Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der verbliebenen Reste, und nach erfolgter Aufstellung der Jahresabschlüsse die summarischen Resultate derselben im Soll, Ist und Rest vollständig zu deklarieren. Den Regierungshauptkassen sollen die Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse spätestens am 6 desjenigen Monats, in welchem der Vierteljahrs- bezw. Jahresabschluß der Hauptkasse erfolgt, behufs Vergleichung der Resultate mit den betreffenden Deklarationen zugefertigt werden (§ 71 der Gesch. Anw. für die Reg. Hauptk. vom 21. Mai 1887). — Das Nähere über die Art und Weise der Aufstellung der Kassenextrakte, soweit diese die Forstkassenverwaltung betreffen, bestimmen: § 19 des Kassenreglements vom 17. März 1828, C. V. F. M. vom 21. Febr. 1852 (M. Bl. S. 77) und § 52 der Gesch. Anw. für die Forstkassen vom 2. Februar 1888. — Dem Kassenrat bei den Regierungen sollen die eingehenden Extrakte der Spezialkassen zur Superrevision zugehen (Abschn. E. der Gesch. Anw. v. 31. Dezbr. 1825, C. V. F. M. v. 28. Mai 1874, D. J. B. VII S. 80).

Durch C. V. F. M. vom 7. Januar 1859 (M. Bl. S. 25) sind sämtliche General-, Provinzial- und Spezialkassen angewiesen worden, nach der Instr. vom 15. Dezbr. 1858 für jeden Monat unmittelbar an die seit 1. Januar 1859 errichtete Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums den vorgeschriebenen Abschluß

Die Jahresabschlüsse sollen soweit als möglich ohne Einnahmereste erfolgen. Um dies zu bewirken und überhaupt eine geordnete auf die Etats begründete Finanzverwaltung erfolgreich durchzuführen, war den Regierungen

---

einzureichen. Auch die Einnahme- und Ausgabereste sollen in den Monatsabschlüssen nachgewiesen werden (C. V. F. M. v. 19. Novbr. 1870).

Von der Forstverwaltung sind (durch die Regierungen) nicht nur die Abschlüsse des III. und IV. Quartals an den Minister für Landwirtschaft &c. einzureichen (C. V. M. L. v. 30. März 1880, D. J. B. XII S. 238), sondern auch die Abschlüsse von der Domänen- und Forstverwaltung für die beiden ersten Quartale des Etatsjahres (C. V. M. L. v. 27. November 1883, D. J. B. XVI S. 3); an die Hauptbuchhalterei erfolgen alle Extrakte (C. V. F. M. vom 30. August 1880). Gleichzeitig, womöglich mit dem Finalextrakte, wird dem Minister eine Nachweisung von vorgeschriebener Form von den Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das verflossene Jahr eingereicht. Diese titelweise Zusammenstellung wird vom Etatsjahre 1883/4 ab bei Kap. 4 Tit. 2 in 2 Unterabteilungen „a. Ablösungsrenten“ „b. zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben“ getrennt (C. V. M. L. vom 1. Dezbr. 1883, D. J. B. XVI S. 3). — Von dieser Zusammenstellung ist eine Abschrift zu der von der Regierung zu legenden Forstverwaltungsrechnung anzuheften (C. V. F. M. v. 30. Jan. 1856 und v. 7. März 1873, D. J. B. VI S. 64). — Ferner ist den Finalabschlüssen der Forstverwaltung eine Klassifikation der aus dem Forstextraordinarium der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen nach vorgeschriebenem Schema beizufügen (C. V. F. M. v. 17. Dezbr. 1862, M. Bl. 63 S. 82). — Die bei den Ausgabefonds übernommenen Ausgabereste sollen, sofern sie in dem laufenden Jahre nicht zur Verwendung kommen, ebenso die bei den Etatsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu den zu leistenden Ausgaben nicht erforderlichen Beträge, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht unbedingt über den bevorstehenden Finalabschluß hinaus reserviert werden müssen, noch vor letzterem in Abgang gestellt werden.

Bei Titel 1 der Einnahme soll in der titelweisen Zusammenstellung vermerkt werden, wie viel von der Einnahme auf Eichengerberrinde fällt (C. V. M. L. v. 18. März 1885, D. J. B. XVII S. 210). Ferner ist in den titelweisen Zusammenstellungen von der Einnahme und Ausgabe die Einnahme für Holz zu trennen in solche für Nutzholz und für Brennholz (C. V. M. L. vom 18. Mai 1885, D. J. B. XVII Seite 210).

4) Die Finalabschlüsse aller Staatskassen sind unabänderlich und bilden die Grundlage der Jahresrechnungen (Abs. 2 § 22 des Kassen-Regul. v. 17. März 1828). Abgesehen von etwaigen formellen Mängeln dürfen deshalb die Finalabschlüsse niemals nachträglichen Änderungen unterzogen, auch darf bei der Rechnungslegung nicht von denselben abgewichen werden (St. M. B. v. 14. Oktbr. 1881, C. V. M. L. v. 19. Novbr. 1881, D. J. B. XIV S. 5, u. C. V. F. M. v. 1. Febr. 1876, D. J. B. XIII S. 397). Die Finalabschlußtermine sind infolge der Verlegung des Rechnungsjahres für die Spezial-, Provinzial-, Haupt- und Zentralkassen und die Generalstaatskasse bezw. auf den 26. und 30. April, auf den 10. und 30. Mai und auf den 15. Juni verschoben (C. V. F. M. v. 26. Septbr. 1876). — Bis zum Jahresabschlusse müssen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Reste, seitens der Spezialkassen vollständig deklariert bezw. abgeliefert werden, so daß der Jahresabschluß der Spezialkasse mit der betr. Post im Jahresabschluß der Reg. Hauptkasse im Soll, Ist und Rest genau übereinstimmt (§ 72 der Gesch. Anw. f. d. Reg. Hauptk. v. 21. Mai 1887).

das Recht der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung bereits durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 eingeräumt (§ 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817). Nach dieser auch durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungs-Zwangsverfahren gültig gebliebenen Verordnung ist in § 42 neben andern fiskalischen Zwangsvollstreckungsrechten die Bezirksverwaltungsbehörde, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, jedoch ohne Zulässigkeit einer Possessorienklage seitens desselben, nach ihrem Ermessen befugt, alle laufenden Einnahmen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit durch die hierzu bestimmten Beamten beitreiben zu lassen; ferner insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt und die Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des die Zahlung Verweigernden ein vorläufiges Liquidum festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zulassen. Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung bestätigter Etats abhängt, die aber keine fortlaufende Einnahmen für die Staatskasse zum Gegenstand haben, ist die vorgedachte Bestimmung nicht zu beziehen. — Ferner sind die Regierungen befugt, die verpachteten Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder schlecht gewirtschaftet wird. —

Der Dienst der Kassen erfordert äußere und innere Sicherheitsmaßregeln[1]), in ersterer Beziehung Schutz gegen Feuersgefahr und Beraubung, in letzterer Vorkehrungen gegen Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Vergehen der Kassenbeamten.

---

1) An einer allgemeinen erschöpfenden Verordnung über diese Sicherheitsmaßregeln fehlt es. Es sind solche mitgeteilt in §§ 7 ff. Tit. I der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, in den C. V. F. M. vom 6. Juni 1821, 23. Oktober 1836, 4. Juni 1868 (M. Bl. 1869 S. 7), ferner in C. V. M. J. u. F. M. vom 16. November 1820 (v. K. Ann. Bd. VI S. 827). Im allgemeinen sollen die Kassenlokale in Häusern untergebracht sein, welche einer Feuersgefahr ihrer Bauart nach von außen weniger ausgesetzt sind. Die Kassenzimmer sollen massiv, womöglich gewölbt mit doppelten eisernen oder mit Eisen beschlagenen Thüren, stark vergitterten Fenstern, oder anstatt der letzteren, sofern der Rendant oder eine andere zuverlässige Person in dem Kassenlokale schläft, mit fest zu verriegelnden und zu verschließenden, mit Eisenblech beschlagenen innern Läden nebst eisernem Querriegel versehen sein. Die Öfen sollen von innen heizbar eingerichtet sein, Kaminlöcher müssen vermauert oder mit in Angel und Riegel befestigten Thüren versehen sein. In Privatgelassen hat der Rendant, sofern er zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalt verpflichtet ist oder Mietsentschädigung erhält, das Kassenlokal mit vorbezeichneten Sicherheitsmaßregeln zu versehen. Auf den Schutz der eisernen Geldschränke ist kein Gewicht zu legen, und ist der Rendant auch bei Aufbewahrung der Geldbestände in einem solchen Schranke nicht von Befolgung der zur Sicherung der Kasse gegebenen Vorschriften, am wenigsten aber davon, daß er im Kassenlokale schläft, zu befreien.

Die Fürsorge für die äußere Sicherheit der Kassen in öffentlichen Gebäuden hat die Regierung zu veranlassen. Wo Kassen in Privatgelassen untergebracht werden, sind die Kuratoren und Revisoren besonders verpflichtet, bei den Revisionen die Aufmerksamkeit auf die Befolgung der erteilten Sicherheitsvorschriften zu richten und sich in den Revisionsprotokollen darüber zu äußern, ob erstern nachgekommen und was zur Abstellung etwa bemerkter Mängel verfügt ist.

Zur innern Sicherheit der Kassen dienen die von dem Rendanten zu bestellenden Amtskautionen[1]), sowie die Einrichtung der Ablieferungen der Überschüsse[2]) an die Regierungshauptkasse und der regelmäßigen Abrechnungen der Nebenfonds, namentlich der geleisteten Vorschüsse mit denselben.[3])

Durch die Rechnungslegung wird bezweckt, die Ergebnisse der Verwaltung so darzustellen und nachzuweisen, daß nicht allein die Staatseinkünfte richtig erhoben, verwendet und berechnet sind, sondern daß auch nach richtigen Grundsätzen und im Staatsinteresse gewirtschaftet wird. Die Rechnung muß deshalb darthun, was und wieviel nach dem Etat und den besondern Anweisungen hat eingenommen und ausgegeben werden sollen; was und wieviel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt worden ist; wieviel unter Berücksichtigung der Einnahme-Ausfälle und Ausgabe-Ersparnisse bei der Vergleichung des Ists gegen das Soll an Einnahme- und Ausgaberesten

1) Vgl. S. 236 ff. dieses Werks.

2) Auf Vermeidung zu großer Kassenbestände ist im Bereich der Forstverwaltung in neuerer Zeit mehrfach verwiesen (C. V. F. M. vom 24. Mai 1876 und 3. December 1877); ebenso sind bei dem Finalabschluß die bei den Ausgabefonds verbleibenden Bestände auf das zulässig geringste Maß zu beschränken (C. V. M. L. vom 12. März 1882, D. J. B. XIV S. 63). Vgl. auch § 37 der Gesch. Anw. vom 2. Februar 1888 auf S. 499.

3) Die von den Spezialkassen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen sollen allmonatlich, und zwar vor dem jedesmaligen Monats-Kassenabschluß, in Rechnung gebracht werden. Solche Vorschüsse dürfen nicht mit in die Abschlüsse übernommen werden (C. V. F. M. v. 15. Dezbr. 1869, 5. Septbr. 1874, 31. Mai 1875) und überhaupt nicht am Jahresschlusse verbleiben (§ 23 Instr. O. R. K. v. 18. Dezbr. 1824). Sind aber solche bei den Spezialforstkassen dessen ungeachtet nicht durch Erstattung oder definitive Verausgabung erledigt und in die Bücher des folgenden Jahres übernommen worden, so ist von diesen bestehen gebliebenen Vorschüssen eine spezielle Nachweisung (bezw. Vakatanzeige) zur Jahresrechnung beizubringen. Eine gleiche Nachweisung (bezw. Vakatanzeige zur Geldrechnung) ist von den unerledigt gebliebenen Depositen und Asservaten zu fertigen. Diese Nachweisungen sind nur zu einer Rechnung (bei Verwaltung mehrerer Oberförstereikassen) beizubringen. Der Rechnungsleger hat die hiernach erforderlichen Nachweisungen, bezw. Vakatbescheinigung, auf Grund der Bücher des abgelaufenen Rechnungsjahres als richtig und vollständig besonders zu bescheinigen (T. Erl. O. R. K. v. 14. April 1883).

verblieben ist; wieviel endlich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand vorhanden ist.

Die Rechnungen sind analog den Etats und der Bezeichnung der Kassen entweder Spezial- oder Hauptrechnungen, oder sie trennen sich nach den materiellen Gegenständen der Verrechnung als Geld- oder Materialien- (Natural-)Rechnungen.

Über die einer Kasse zu besonderen Zwecken extraordinär überwiesenen Gelder, sowie über die Nebenfonds, welche zur etatsmäßigen Verwaltung nicht gehören und mit dieser nicht vermischt werden dürfen, werden extraordinäre (Extraordinarien-) Rechnungen gelegt[1]), welche den Etats-Rechnungen des betreffenden Verwaltungsressorts als Anhang beigefügt werden. —

Auf Grund der einzelnen Rechnungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat von dem Finanzminister aufgestellt und nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der Landesvertretung zur Entlastung vorgelegt.

Über den formellen Teil des Rechnungswesens im allgemeinen erteilt die Instr. für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die näheren Anordnungen. Die zur Ergänzung dieser Vorschriften ergehenden Bestimmungen werden den Behörden und beteiligten rechnungslegenden Beamten durch besondere Verfügungen bekannt gemacht, welche teils von der Oberrechnungskammer unmittelbar, teils nach Vereinbarung mit dieser von den obersten Verwaltungsbehörden erlassen werden.[2])

---

1) In der Forstverwaltung wurden vom Etatsjahr 1881/82 ab keine Extraordinarien-Rechnungen mehr gelegt, vielmehr die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter dem betr. Titel und Kapitel des Staatshaushalts-Etats in der Forstverwaltungsrechnung, wie dies bereits betreffs der Zuschüsse zu verschiedenen Fonds der dauernden Ausgaben geschah, nachgewiesen (C. V. M. L. vom 19. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 197).

2) Die Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält nachstehende, wesentlich formelle Bestimmungen allgemeiner Natur:

1. Jede Rechnung muß auf ein Manual gegründet sein und in ihren Resultaten sowohl mit diesem, als auch mit dem Final-Extrakt, genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren, noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.
2. Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, und zwar den durch Ges. vom 29. Juni 1876 (G. S. S. 177) für das Rechnungsjahr festgestellten Zeitraum vom 1. April bis 31. März umfassen. Nur in dem Jahre der Verlegung des Etatsjahres waren für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 besondere Rechnungen zu legen. Vgl. C. V. F. M. vom 27. September 1876, 24. April 1877. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer als im Etat, in der Rechnung aufgeführt oder nach

Alle Rechnungen der Staatskassen und der aus Staatsmitteln stammenden Fonds unterliegen der Revision der Oberrechnungskammer. Diese Prüfung beschränkt sich nicht lediglich auf die Rechnungsjustifikation, sondern auch auf das Wesen der Verwaltung selbst. Die allgemeinen Grundsätze hierüber sind in §§ 4—42 der Instr. vom 18. Dezember 1824 enthalten.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche vorher in calculo vollständig geprüft und attestiert worden ist. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht gründlich zu prüfen, mit den nötigen Erläuterungen und Bemerkungen und den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.[1])

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt.[2])[3])

Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Oberrechnungskammer ist von der Regierung solches nebst dem Abnahme-Protokoll und

---

Befinden der Oberrechnungskammer in besondern Nachweisungen verzeichnet werden.

4. Alle Rechnungen der unter einander in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Zentralkassen müssen bezüglich der Überschüsse, Einnahme-Reste und Zahlungen der einen Kasse in die andere in Einnahme bezw. Ausgabe für ein und dasselbe Jahr übereinstimmen.

5. Die justifizierenden Rechnungs-Atteste, welche auf Grund der Kassenbücher und Register, der Kontrollen, Akten und Rechnungen auszustellen sind, müssen von dem Kassenkurator, oder dem betreffenden Departementsrat, vollzogen sein.

1) Über die formelle Beschaffenheit des Abnahme- bezw. Kalkulatur-Protokolls: vgl. § 47 der Instr. vom 18. Dezember 1824. Die bestehenden Vorschriften zur Notatenbeantwortung (§ 48 der Instr. vom 18. Dezember 1824) sind seitens der Oberrechnungskammer in Erinnerung gebracht durch Erl. vom 27. September 1828 und vom 30. November 1831 al. 52 u. ff.

2) In den Abnahme-Protokollen über die Forstgeldrechnung soll im Anschluß an die vorgeschriebene Anzeige über die Abhaltung einer außerordentlichen Kassen-Revision auch bemerkt werden, an welchem Tage, durch wen und mit welchem Ergebnis die ordentliche Revision der Forstkasse zum ersten Male nach dem Abschluß der Bücher des Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, ausgeführt worden ist. Wenn etwas erhebliches nicht zu erinnern gefunden ist, genügt hinsichtlich des Ergebnisses der Revision eine entsprechende kurze Angabe. — Durch die im Abnahmeprotokoll abzugebende Bescheinigung, daß die Rechnung mit dem Finalabschluß übereinstimmt, ist gleichzeitig die Versicherung enthalten, daß auch die beigefügten Vorschuß- und Depositennachweisungen mit dem Finalabschluß übereinstimmen. (C. Erl. O. R. K. vom 14. April 1883).

3) Die Geld- und Naturalrechnungen eines und desselben Forstreviers müssen stets gleichzeitig zur Revision an die Oberrechnungskammer eingesandt werden (C. V. O. R. K. vom 28. Juni 1824 und 18. August 1852).

dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokoll, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rechnungsleger zur Erledigung zuzufertigen, wobei betreffs der Notaten, welche dieser nicht erledigen kann, gleichzeitig das Erforderliche zu veranlassen ist.

Die gründliche und vollständige Notaten-Beantwortung des Rechnungslegers in doppelter Ausfertigung ist in einem Exemplar mit dem Gutachten der Verwaltungsbehörde und den nötigen Erläuterungen versehen nebst den zugehörigen Belägen an die Oberrechnungskammer wieder einzusenden.[1]) Das andere Exemplar verbleibt bei den Regierungsakten.

Wenn noch eine zweite Verhandlung, Verfügung oder Mitteilung auf diese erste Notatenbeantwortung erfolgt, so muß durch die zweite Beantwortung die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen Erledigung finden können, offen bleiben dürfen. Die von der Oberrechnungskammer auf Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden. Nach erfolgter Berichtigung wird die Decharge erteilt (§ 49 der Instr. vom 18. Dezember 1824). Die der betreffenden Verwaltungsbehörde von der Oberrechnungskammer zugefertigte Decharge wird von ersterer dem Rechnungsleger ausgehändigt (C. V. d. O. R. K. vom 26. Januar 1828).

§ 176.

Das Soll-Einnahmebuch. Rechnungs- und Wirtschaftsjahr.

Die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Forstnutzungen liegt dem Oberförster und dem Forstrendanten ob. Ersterer hat sich unmittelbar mit der Natural-Einnahme und Ausgabe zu befassen (mit Ausschluß der dem Förster allein obliegenden unmittelbaren Überweisung der Forstprodukte an die Empfänger), während der Forstkassenrendanten unmittelbar und ausschließlich die Erhebung der Forstgefälle und die Leistung der Geldausgaben zu bewirken hat.

Die Beteiligung des Oberförsters bei der Geldverwaltung beschränkt sich nur auf die Anweisung der Forstkasse zur Erhebung der Geldeinnahmen, Zahlung der Ausgaben, auf die Notierung derselben und auf die Buchführung und Rechnungslegung der von ihm durch Spezialanweisung veranlaßten Ausgaben (§ 4 d. Gesch. Anw. vom 7. Juni 1870).

---

1) Wenn keine weiteren Anzeigen, Anfragen oder Anträge bei Einreichung an die Oberrechnungskammer nötig sind, so ist dieselbe nur mittelst eines kurzen Dekrets auf dem Titelblatt der Notaten-Beantwortung zu bewirken (V. O. R. K. v. 26. Mai 1826).

Zur Kontrolle über alle durch die Forstkasse zu erhebenden Geldeinnahmen hat der Oberförster das Soll-Einnahmebuch nach dem Formular A unter besonderer Verantwortlichkeit zu führen. In demselben sind alle von der Forstkasse zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen, und zwar die auf Grund von Erhebungsurkunden zu vereinnahmenden Gelder bei Absendung dieser Erhebungsurkunden an die Forstkasse, alle übrigen Solleinnahmen in Übereinstimmung mit dem Geldetat oder mit den nach dessen Aufstellung eingetretenen Änderungen, sobald die Zahlung fällig ist. — Das Solleinnahmebuch, welches vom Forstmeister hinsichtlich der Seitenzahl bescheinigt und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen wird, darf nur den Vorgesetzten oder dem mit Revision der Forstkasse beauftragten besonderen Beamten ausgehändigt werden (§ 4 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870)[1]).

Bei der forstlichen Buchführung und bei der Verrechnung der Forstprodukte sind zwei verschiedene Zeitabschnitte, das Rechnungs- und das Wirtschaftsjahr zu unterscheiden. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März (Ges. vom 29. Juni 1876); das Wirtschaftsjahr, dessen Einführung durch C. V. F. M. vom 19. April 1831 stattfand, vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Über das Ineinandergreifen beider Abschnitte erteilt § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz über Verlegung des Rechnungsjahres eingetretenen Änderungen, nachstehende Vorschriften:

Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht die Einrichtung, dass die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr schliessen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirtschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es sind daher alle Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende, und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu verrechnen. Um jedoch das Verbleiben von Naturalbeständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Naturalausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgen, nebst den dafür zu erhebenden Geldeinnahmen noch bis zum nächsten 31. März in den Büchern des ab-

1) Bezüglich derjenigen Einnahmen, welche den Forsthülfskassen (Unterrezepturen) direkt zur Einziehung von dem Oberförster überwiesen werden, sind diese in dem Soll-Einnahme-Buch des Oberförsters kurz zu bezeichnen (C. V. M. L. v. 2 Febr. 1888).

gelaufenen Wirtschaftsjahres zu verrechnen und in der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen. Demgemäss giebt es für die Naturaleinnahme, z. B. des Rechnungsjahres 1. April 1878 ult. März 1879, vier Quartale:

1 u. 2) die beiden Vorquartale 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878, umfassend alle Naturaleinnahmen an Holz vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878,

3) das III. Quartal, die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1878,

4) das IV. Quartal, die Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1878, und für die Naturalausgabe sechs Quartale, indem hierfür noch hinzutreten:

5 u. 6) das V. und VI. Quartal (Nachquartale), umfassend die Ausgaben in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1879, jedoch nur rücksichtlich solchen Holzmaterials, welches vor dem 1. Oktober 1878 zur Vereinnahmung gelangt ist, also noch dem Wirtschaftsjahre v. 1. Oktober 1877/78 angehört.

Die Naturalausgabe und Geldeinnahme für Holz, welches am 1. Oktober 1878 und später vereinnahmt ist, muss, auch wenn sie schon vor dem 1. April 1879 erfolgt, doch schon zur Rechnung für 1. April 1879/80 gebucht werden. Es folgt hieraus, dass der Oberförster seine sämtlichen Rechnungsbücher vom 1. Oktober jeden Jahres ab neu anzulegen hat, dass er aber neben diesen neuen Büchern auch noch die Bücher des abgelaufenen Wirtschaftsjahres bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, 31. März, fortzuführen hat, und zwar:

a. für die bis zum 31. März erfolgende Ausgabe desjenigen Holzes, welches noch im abgelaufenen Wirtschaftsjahre, also bis Schluss September des vorhergegangenen Jahres vereinnahmt war und für die hierfür zu erhebende Geldeinnahme, sowie

b. für alle sonstigen ausser für Holz bis ult. März zum Soll zu stellenden Geldeinnahmen (§ 5 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870)[1]).

Die Quartale des Rechnungsjahres sind nach Quartalen des Etatsjahres zu bezeichnen, z. B. 1. Quartal 1882/83, umfassend die Monate April, Mai und Juni des Jahres 1882 (C. V. F. M. vom 22. Mai 1878, D. J. B. X S. 368).

Da das Soll-Einnahmebuch vorwiegend den Zweck hat, über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Sollein-

1) Die Abänderung des § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 nach der ursprünglichen Fassung, sowie die Veränderungen in den Terminen (§§ 16, 39, 41, 47, 60, 65, 73, 88, 89 u. 90 der Gesch. Anw.) sind durch die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres veranlaßt infolge C. V. F. M. v. 26. März 1877 (D. J. B. IX S. 407).

nahmen den Nachweis zu führen und dem Kassenkurator bei den Revisionen der Kasse als Unterlage zu dienen, so sind auch durch den Oberförster diejenigen kurrenten Einnahmen der Forstkasse in das Soll-Einnahmebuch einzutragen, welche weder auf Grund des Etats, noch infolge der von dem Oberförster aufzustellenden Erhebungsurkunden eingehen. Um solche Einnahmen dem Oberförster zu notifizieren, müssen die betreffenden Einnahmeordres entweder durch die Hand des Oberförsters an die Kasse gelangen, oder der Oberförster muß sonst davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Forstmeister ist besonders verpflichtet, den Oberförster betreffs der Führung des Soll-Einnahmebuchs zu beaufsichtigen und die richtige Führung zu vertreten.[1])

Die Spezialvorschriften über die Verrechnung der Forstprodukte durch den Oberförster — Holz-, Neben- und Jagdnutzungen — sind der Übersichtlichkeit wegen unter Anlehnung an die Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 (D. J. B. III S. 2 ff.) in den folgenden Abschnitten bei Behandlung der einschlägigen Gegenstände zur Erörterung gekommen.

§ 177.

Geschäfts- und Kassenführung durch die Forstkassen-Rendanten.

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung bei den Forstkassen enthält die vom Rechnungsjahre 1889/90 ab an Stelle der Instr. vom 21. April 1817 tretende Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888. Diese auch den Oberförstern und Kassenkuratoren mitgeteilte Anweisung enthält in den §§ 1—11 wesentlich die den Forstkassenrendanten persönlich obliegenden Verpflichtungen, welche bereits auf S. 233 ff. erörtert worden sind. §§ 12 bis 57 der Gesch. Anw. finden hier Aufnahme. In den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auferlegen, wird durch die Gesch. Anw. nichts geändert (§ 56 das.).

Äussere Sicherheit der Kasse.

§ 12. 1. Der Forstkassenrendant hat auf seine Kosten ein nach dem Ermessen der Regierung angemessenes und ausreichendes, insbesondere auch den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuer und Diebstahl entsprechendes Kassenlokal zu beschaffen und in dem hiernach gebotenen Zustande fortdauernd zu erhalten.

---

1) Das von dem Forstmeister unter der Forstgeldrechnung auszustellende Attest (C. Erl. d. O. R. K. v. 21. Novbr. 1831) ist dahin zu fassen, „daß die Soll-Einnahme auf Grund des vom Oberförsters geführten Soll-Einnahmebuches richtig befunden, gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit selbst aber nach der vorgenommenen Prüfung desselben kein Bedenken vorhanden ist" (C. V. F. M. v. 20. März 1854).

2. Der Geldschrank oder Geldkasten ist entweder in dem Kassenzimmer selbst aufzubewahren, und muss in diesem Falle der Forstkassenrendant in letzerem oder einem unmittelbar daneben belegenen Zimmer schlafen, oder es ist derselbe in dem Schlafzimmer des Forstkassenrendanten unterzubringen. Von dieser Verpflichtung kann der Forstkassenrendant durch die Regierung nur dannn entbunden werden, wenn die Sicherheit der Kasse anderweit genügend nachgewiesen ist.

3. Wo das Kassenlokal vom Staate in einem öffentlichen Gebäude vorgehalten wird, ohne dass der Forstkassenrendant selbst in letzterem wohnt, wird jedesmal bestimmt werden, ob und inwieweit die zur Sicherung der Kasse erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Forstkassenrendanten oder der Staatskasse bewirkt werden sollen.

§ 13. 1. Die aus der Dienstverwaltung des Forstkassenrendanten herrührenden Gelder und geldwerten Papiere dürfen nur in dem Geldschrank oder Geldkasten aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Tageseinnahme und das Wechselgeld, deren Beträge von dem Forstkassenrendanten unter seiner Verantwortlichkeit bis zum täglichen Kassenschlusse in einem besonderen Behälter verwahrt werden dürfen.

2. Der Forstkassenrendant hat den Geldschrank oder Geldkasten stets sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel dazu an sich zu nehmen, ingleichen das Aufbewahrungs- bezw. Kassenlokal, wenn nicht er selbst oder dritte Personen, für welche er einzustehen hat, sich darin befinden, unter Verschluss zu halten. Sind zum Verschluss des Geldschrankes oder Geldkastens zweite Schlüssel vorhanden, so sind solche dem Forstkassenrendanten zur verantwortlichen Aufbewahrung zu überlassen.

3. Gelder oder geldwerte Papiere, welche einen Teil des Kassenbestandes nicht bilden, oder sonstige Wertsachen dürfen, sie mögen dem Forstkassenrendanten persönlich oder dritten Personen gehören, ohne schriftliche Genehmigung der Regierung, durch welche die zu beachtenden besonderen Bedingungen genau festzusetzen sind, überhaupt in dem Geldschranke oder Geldkasten nicht untergebracht und keinenfalls mit den Kassengeldern vermengt werden.

Über die allgemeinen Vorschriften der Sicherung der Kassenlokalien: vgl. S. 476 Anm. 1.

Inventarium.

§ 14. 1. Über alle dem Forstkassenrendanten zum Dienstgebrauche überwiesenen Amtsutensilien, sowie die auf Staatskosten gelieferten Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter etc. ist ein besonderes Inventarienverzeichnis zu führen, welches stets vollständig zu erhalten und in dem Kassenlokale aufzubewahren ist.

2. Für die gute Erhaltung der ihm im ordnungsmässigen Zustande zu übergebenden Inventarienstücke ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich und hat jeden daran durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust aus eigenen Mitteln zu decken.

3. Das Reichs-Gesetzblatt, die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

4. Die Dienstsiegel sind unter Verschluss zu halten.

§ 15. Beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten hat derselbe die Kassenbücher dem Amtsnachfolger unentgeltlich, die vorrätigen Formulare gegen Erstattung der Anschaffungskosten, zu überlassen.

Der § 7 der Gesch. Anw. vom 2. Februar 1888 bezeichnet die Gegenstände, welche auf Kosten der Staatskasse u. welche aus der Dienstaufwandsentschädigung des Rendanten zu beschaffen sind. (Vgl. S. 235).

Anwesenheit im Kassenlokal.

§ 16. 1. Der Forstkassenrendant muss, sofern er nicht zur Wahrnehmung von Terminen ausserhalb des Kassenlokals dienstlich beschäftigt ist, während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Kassenlokale zur Annahme von Einzahlungen, zur Leistung von Ausgaben und zur Erledigung der sonstigen Dienstgeschäfte anwesend sein.

2. Die Feststellung der diesfälligen Stunden sowie derjenigen Tage, an denen behufs Besorgung der Abschlussarbeiten das Kassenlokal geschlossen bleiben kann, erfolgt durch die Regierung.

Die bezüglichen Anordnungen derselben sind durch bleibenden Anschlag an der äusseren Seite der Thür des Kassenlokals bekannt zu machen.

3. Der Forstkassenrendant bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch ausserhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Ausgaben, namentlich Löhne an Waldarbeiter, zu leisten.

Buchführung im allgemeinen.

§ 17. Der Forstkassenrendant hat nach Anleitung der beiliegenden Muster folgende Bücher zu führen:

A. ein Aktenverzeichniss (§ 18),
B. ein Korrespondenz-Journal (§ 19),
C. ein Einnahme-Journal (§ 20),
D. ein Ausgabe-Journal (§ 20)
(beide Journale — C und D — können bei kleineren Kassen in einem Bande vereinigt werden),
E. Manuale (§ 21),
F. ein Postbuch (§ 24),
G. ein Tagesabschlussbuch (§ 25).

Ausserdem hat der Forstkassenrendant zur Kontrolle der rechtzeitigen und ordnungsmässigen Erledigung der periodischen Arbeiten einen Terminkalender, sowie ein Register über die Beschreibung falscher Wertzeichen (§ 44) zu führen.

Die Kassenbücher zu C, D und E dürfen nur für je ein Etatsjahr bezw. Forstwirtschaftsjahr angelegt und gebraucht werden.

Für die mit einer anderen Königlichen Kasse verbundenen Forstkassen können die für die erstere geführten Bücher zu A, B und F, sowie das Register über die Beschreibung falscher Wertzeichen auf Anordnung der Regierung mitbenutzt werden. Für derartige Kassen sind ferner keine eigenen Tagesabschlussbücher zu führen; es sind vielmehr die Tagessummen der Forst-Journale in das Tagesabschlussbuch der das Hauptamt bildenden Kasse zu übernehmen.

Aktenverzeichniss und Korrespondenz-Journal.

§ 18. 1. Sowohl die allgemeinen Verfügungen, welche die Geschäftsverwaltung des Forstkassenrendanten betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstsachen, werden nach Gegenständen gehörig geordnet zu General- bezw. Spezial-Akten zusammengesetzt und binnen 14 Tagen nach der Erledigung in dieselben geheftet.

2. Jedes Aktenstück ist mit einer Nummer zu versehen und unter dieser in das Aktenverzeichnis (Muster A.) einzutragen.

§ 19. 1. In das Korrespondenz-Journal (Muster B) werden alle bei dem Forstkassenrendanten eingehenden Dienstbriefe — mit Ausnahme der Geldbriefe —, ferner die von dem Forstkassenrendanten ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit „eins“ anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, eingetragen.

2. Die Antworten auf die eingetragenen Verfügungen und Schreiben erhalten dieselben Nummern, unter welchen letztere eingetragen sind.

Für beide Bücher sind die Form. A u. B der Gesch. Anw. angeschlossen.

Einnahme- und Ausgabe-Journal.

§ 20. 1. Über sämtliche Einnahmen einer Forstkasse ist ein Einnahme-Journal (Muster C) und über sämtliche Ausgaben ein Ausgabe-Journal (Muster D) zu führen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfgräberei u. s. w.) für welche ein besonderer Etat besteht, bezw. auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien etc.) mit besonderen Etats, ist je eine besondere Spalte im Einnahme-Journal und im Ausgabe-Journal zu bestimmen. Dasselbe muss geschehen, wenn eine Forstkasse nebenbei als Forsthilfskasse (Unterrezeptur) für eine andere Forstkasse fungiert.

b) Ist die Forstkasse mit einer Domänen-Amtskasse vereinigt, oder überhaupt mit der Erhebung von Domänengefällen betraut, so sind für die mit der Erhebung von Domänengefällen betraut, so sind für die Domänen- und Forstverwaltung gemeinschaftliche Einnahme- und Ausgabe-Journale, selbstverständlich unter Anlegung besonderer Spalten für die Domänen-Verwaltung, zu führen. Die Titelbezeichnung der Journale ist in diesem Falle entsprechend zu modifizieren.

c) Die im Schema zum Einnahme- und Ausgabe-Journal enthaltene Spalte „übertragen in das Haupt-Journal unter No.“ kommt nur für Forstkassen in Betracht, welche mit solchen anderen Königlichen Kassen verbunden sind, bei denen die tägliche Uebernahme der Forst-Einnahmen und Ausgaben in die Haupt-Journale[1]) vorgeschrieben ist.

Wenn die Forstkasse nebenamtlich mit einer anderen Königlichen Kasse vereinigt ist, erhält das Forstkassen-Journal folgenden Titel:

Forst-Einnahme- (Ausgabe-) Journal
der Königlichen . . . . . Kasse zu N. N.
über Einnahmen (Ausgaben) der Königl. Forstkasse N. N.
für das Etatsjahr 1. April 18 . .
Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 18 . .

2. Die Eintragungen in das Einnahme-Journal und das Ausgabe-Journal geschehen nach der Zeitfolge unter bis zum Finalabschluss fortlaufender, alljährlich mit „eins“ beginnender Nummer.

---

1) Vergl. Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer (Rentmeister) vom 30. Dezember 1879.

3. Jede Einnahme muss sofort und jede Ausgabe spätestens bis zum Tagesabschlusse in das Einnahme- bezw. Ausgabe-Journal eingetragen werden. Dieses gilt auch bezüglich der sog. durchlaufenden Posten.

Ausgaben, welche ausnahmsweise nach Herstellung des Tagesabschlusses (§ 25 No. 1) noch geleistet und erst in dem nächsten Tagesabschlusse berücksichtigt werden, sind sofort in das Ausgabe-Journal einzutragen.

4. Eine Ausnahme von der zu 3. aufgestekten Regel tritt nur bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben ein, welche der Forstkassenrendant in ausserhalb des Kassenlokals abgehaltenen Terminen erhebt bezw. leistet. Die Buchung derartiger Einnahmen und Ausgaben, über welche der Forstkassenrendant ein Notizregister zu führen hat, in dem Einnahme- bezw. Ausgabe-Journale muss unmittelbar nach der Rückkehr des Rendanten von diesem Termine oder doch spätestens am folgenden Morgen vor allen anderen Eintragungen erfolgen.

5. In den Holzversteigerungsterminen hat der Forstkassenrendant in Gemässheit des § 36 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 den Namen und Wohnort jeden Käufers, sowie den zu erlegenden Geldbetrag zu notieren. Nach Beendigung der Versteigerung sind diese Notizen, für welche ein Formular nach dem Muster H. Verwendung finden kann, mit dem Versteigerungsprotokoll zu vergleichen, event. in Übereinstimmung zu bringen. Die Annahme des Geldes erfolgt sodann seitens des Rendanten auf Grund der gleich im Termin bezw. gleich nach Beendigung der Versteigerung auszustellenden Holzverabfolgungszettel. Die Bestimmung darüber, ob die vom Oberförster und Rendanten gemeinschaftlich zu unterschreibenden Holzverabfolgungszettel von ersterem oder letzterem auszustellen sind, erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Isteinnahme für das in den Holzversteigerungsterminen selbst bezahlte Holz wird im Einnahme-Journal der Forstkasse summarisch auf einer Linie gebucht, während die später erfolgenden Zahlungen einzeln, die von einem und demselben Käufer aus einem Termine herrührenden und gleichzeitig bezahlten Beträge in einer Summe in das Einnahme-Journal einzutragen sind.

6. Ein gleiches Verfahren wie bei den Holzversteigerungen ist zu beobachten, wenn Torf aus fiskalischen Gräbereien, andere Nebenprodukte oder Schnittmaterial aus fiskalischen Sägemühlen öffentlich meistbietend zum Verkauf gelangen.

7. Eine summarische Buchung im Einnahme-Journal der Forstkasse wird noch bezüglich derjenigen Beträge nachgelassen, welche durch Ausgabe von Raff- und Leseholzzetteln, sowie Erlaubnisscheinen zum Beerensammeln, zur Waldweidenutzung, Grasnutzung u. s. w. in einem vom Oberförster für diese Zwecke anberaumten besonderen Termine oder für die Eingesessenen einer Ortschaft gleichzeitig zur Erhebung gelangen.

8. Die aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren sind in den Journalen unter den Forstgefällen bezw. den Domänengefällen zu buchen, wenn sie der Staatskasse zuzuführen sind und ihre Verrechnung der Forstkasse bezw. der damit vereinigten Domänenkasse obliegt, dagegen unter den Depositen und Asservaten nachzuweisen, wenn sie Vollziehungsbeamten bezw. Hülfsvollziehungsbeamten als Diensteinkommen zustehen.

Ist die Forstkasse mit einer Königlichen Kreis- oder Steuerkasse nebenamtlich vereinigt, so werden die bei ersterer und der etwa damit verbundenen

Domänenkasse aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren, soweit sie zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, bei der Verwaltung der direkten Steuern verrechnet. In diesem Falle sind die Gebühren der Regel nach gleich beim Eingange in das Einnahme-Journal der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts einzutragen.

Wenn die Zahl der Gebührenposten bei einer Forstkasse aber so gross ist, dass die vorgedachte Einzelbuchung bei der Kreis- bezw. Steuerkasse einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, so sind die Gebühren in den Journalen der Forstkasse in einer hinter Spalte 20 einzustellenden weiteren Spalte (21) „Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren" je auf derselben Linie mit den bezüglichen Forst- etc. Gefällen in Einnahme nachzuweisen und allmonatlich vor der letzten Steuer- etc. Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse summarisch als an die Kreis- bezw. Steuerkasse abgeführt zu verausgaben. Gleichzeitig mit dieser Verausgabung ist die Summe im Einnahme-Journale der Kreis- bezw. Steuerkasse gehörigen Orts zu buchen. Bei dieser Übernahme ist in den Journalen gegenseitig auf die korrespondierende Eintragung durch Angabe der Journalnummer hinzuweisen. Bei welchen einzelnen Forstkassen aus dem vorbemerkten Grunde das letztgedachte Verfahren einzuschlagen ist, hat die Regierung zu bestimmen.

9. Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen werden ebenso wie alle anderen Zahlungen einzeln in das Ausgabe-Journal (Muster D.) eingetragen, bei deren Verrechnung zur Regierungs-Hauptkasse aber durch die Eintragung in das Einnahme-Journal (Muster C.) abgeschrieben, dergestalt, dass der Betrag der in einem Lieferzettel (§ 39) angerechneten Zahlungen unter Aufführung der Nummer des Ausgabe-Journals auf einer Linie im Einnahme-Journal nachgewiesen wird.

Bei Kassen mit erheblichen Auftragszahlungen kann jedoch die Regierung gestatten, dass solche nur im Manual einzeln gebucht, in das Ausgabe-Journal dagegen unter Annahme der Seiten und Nummern des Manuals täglich mit den summarischen Beträgen übernommen werden.

Die Buchung jeder Zahlung in dem Ausgabe-Journale verdient den Vorzug, und es ist von derselben nur da Abstand zu nehmen, wo sie nach der begründeten Überzeugung der Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen undurchführbar ist oder doch zu einer ganz erheblichen Erschwerung der Kassengeschäfte führt.

10. Die Zahlungen an Invalidenpensionen, über welche von den Empfängern bestimmungsfähig keine Quittungen ausgestellt werden, brauchen auch von denjenigen Kassen, welche zur täglichen summarischen Buchung der Auftragszahlungen in dem Ausgabe-Journale nicht ermächtigt sind, nicht einzeln, sondern können auf Grund der darüber geführten und bei den Kassenbüchern aufzubewahrenden Zahlungsnachweisungen täglich mit den summarischen Beträgen in das Ausgabe-Journal eingetragen werden.

11. Sofern eine Forstkasse mit einer anderen Königlichen Kasse vereinigt ist, sind hinsichtlich der Buchung und Verrechnungsweise der für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen die für diese Kasse erlassenen Bestimmungen massgebend.

12. Zwischen den einzelnen Eintragungen in dem Einnahme-Journale (Muster C.) und ebenso in dem Ausgabe-Journale (Muster D.) dürfen Zwischenräume

nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien in demselben keine Eintragungen gemacht werden.

13. Hinsichtlich der Bezeichnung der Rubriken und deren Aufeinanderfolge sind die Formulare für das Einnahme-Journal und für das Ausgabe-Journal vollständig in gegenseitiger Beziehung zu halten.

1. Vgl. Muster C und D der Gesch. Anw. Die Führung von einem Hauptjournal und einer Anzahl von Spezialjournalen nach der Anzahl der zu einer Forstkassenverwaltung vereinigten Oberförstereien findet bei selbständigen Forstkassen (auch in Vereinigung mit Domänenamtskassen) nicht mehr statt. Es wird nur ein Journal mit der entsprechenden Vertikaleinteilung (für jeden selbständigen Betrieb, die Nebenfonds, Ablieferungen ꝛc.) geführt.

2. Das von dem Rendanten in den Lizitationsterminen zu führende sogen. Nebenprotokoll ist nach dem Muster H der Gesch. Anw. anzulegen. Die Beschaffung dieser Formulare liegt dem Rendanten ob (vgl. § 7 al. 2 u. 3 auf S. 236).

3. Wegen Beschaffenheit der Verabfolgezettel: vgl. § 22 der Gesch. Anw. für Oberförster, § 25 Abs. 3 das., § 29 das. §§ 30 u. 31 das., §§ 35—37 das.

4. Bei Steuerkassen vgl. die Gesch. Anw. für die Kreissteuereinnehmer (Rentmeister) v. 30. Dezember 1879.

Manuale.

§ 21. 1. Die Manuale bilden die Grundlage der Rechnungen und haben den Zweck, für Einnahme und Ausgabe das Soll nach dem Etat, das Soll nach der vorigen Rechnung (an Resten), die gegen das Etatssoll bis zum Schlusse des Vorjahres bereits verfügten, dauernden Veränderungen gegen den Etat, die gegen das Etats- und Restensoll im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Zu- und Abgänge, das unter Berücksichtgung aller Zu- und Abgänge sich ergebende wirkliche Soll, die darauf geleisteten Zahlungen (Isteinnahme und Istausgabe) und die verbliebenen Reste nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Abteilungen getrennt nachzuweisen.

2. Die Manuale sollen somit eine nach Gegenständen geordnete Übersicht über die gesamten Kassengeschäfte darbieten und die ordnungsmässige Abwickelung der letzteren kontrollieren.

3. Bei der Anlegung der Manuale ist zwischen den einzelnen Kapiteln, Titeln, Abteilungen und Abschnitten ein dem Bedürfnis entsprechender Raum zu Eintragungen offen zu halten.

Auf dem Titelblatte der Manuale sind die in demselben enthaltenen Kapitel, Titel, Abteilungen und Abschnitte zu bezeichnen.

4. Die sorgfältige und dem Kassenzustande stets genau entsprechende Führung der Manuale wird dem Rendanten zur Pflicht gemacht.

Es folgt daraus, dass die Übertragungen aus den Journalen jeden Tag erfolgen müssen, so dass am Schlusse jeden Tages die Journale mit den Manualen übereinstimmen.

Bei den Übertragungen der einzelnen Posten ist in den Journalen der Buchstabe, sowie die Seite des betreffenden Manuals zu vermerken, desgleichen ist im Manual der Zahlungstag, sowie die Nummer des Einnahme- bezw. Ausgabe-Journals einzutragen.

5. Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfgräberei u. s. w.), für welche ein be-

sonderer Etat besteht, bezw. auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien etc.) mit besonderen Etats, ist je ein Manual nach dem Muster E[1] anzulegen und zu führen.

6. Die Eintragungen in der Spalte des Manuals „Solleinnahme bezw. Sollausgabe nach dem Etat“ erfolgen auf Grund der genehmigten Etats. Dabei sind die nach dem Manuale des Vorjahres eingetretenen dauernden Veränderungen durch gleichzeitige Eintragung in die Spalten für Zu- und Abgang zu berücksichtigen.

Die Reste (Soll nach der vorigen Rechnung) sind nach dem endgültig abgeschlossenen Manuale des vorhergehenden Jahres unmittelbar nach dem Finalabschluss am Anfange des betreffenden Titels bezw. der Abteilung einzeln einzutragen und ist hierzu bei den voraufgehenden Eintragungen nach dem Etat etc. der nötige Raum zu lassen.

7. Die im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Veränderungen gegen den Etat werden gleichfalls in den Spalten Zugang bezw. Abgang nachgewiesen. Die Eintragung der Zu- und Abgänge erfolgt auf Grund ergangener Anweisungen sogleich, wenn dadurch Zu- und Abgang sofort festgestellt werden kann; sie erfolgt aber erst am Jahresschlusse, wenn sich der Mehr- oder Minderbetrag erst am Jahresschlusse vollständig übersehen lässt, wie z. B. bei den Einnahmen für Holz.

8. Der Sollbetrag der der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben ist sofort nach Eingang der desfallsigen Anweisungen bezw. Erhebungs-Urkunden in die Spalte „Wirkliche Solleinnahme bezw. Sollausgabe“ einzutragen. Die Eintragung in die Spalte „Hiervon sind fällig“ erfolgt bei den Einnahmen nach Massgabe des Etats und der Erhebungs-Urkunden, bei den Ausgaben nach Massgabe des Etats und der Zahlungsanweisungen. Bei der Solleinnahme nach den Erhebungs-Urkunden ist die Nummer des vom Oberförster geführten Solleinnahmebuches zu vermerken.

9. Unterliegt eine Isteinnahme oder eine Istausgabe des Etatsfonds der Forstkasse im Laufe des Rechnungsjahres einer Verminderung in der Weise, dass statt des ursprünglich gezahlten und definitiv gebuchten Betrages in der abzulegenden Rechnung der berichtigte, geringere Betrag nachzuweisen ist, so ist die Rückzahlung, welche die Forstkasse leistet, nicht als Ausgabe, sondern als Absetzung von der Einnahme, und die Rückzahlung, welche die Forstkasse empfängt, nicht als Einnahme, sondern als Absetzung von der Ausgabe zu buchen. Es geschieht dies mittelst einer besonderen Eintragung mit roter Tinte

im Journal: nach der Zeitfolge, wie alle anderen Eintragungen (§ 20 [2]),

im Manuale: bei der betroffenen Einnahme- oder Ausgabeposition.

10. Für sämtliche Nebenfonds einer Forstkasse ist ein gemeinschaftliches Manual nach dem Muster E[2] anzulegen und zu führen.

11. Von denjenigen Forstkassen, welche die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen in dem Ausgabe-Journal einzeln zu buchen haben, ist zu deren Eintragung in das Nebenfonds-Manual das Muster 1 der Abteilung I zu benutzen, und zwar sind solche für jede Buchhalterei getrennt in

a) fortlaufende,
b) einmalige,

in zwei verschiedenen Abschnitten nachzuweisen. Die an Invalidenpensionen

gezahlten Beträge sind aus den darüber geführten besonderen Zahlungsnachweisungen in den Abschnitt der betreffenden Buchhalterei über die fortlaufenden Zahlungen monatlich vor der Anrechnung summarisch zu übernehmen. Jeder Abschnitt ist monatlich für sich zu summieren, und beide Abschnitte sind sodann zu rekapitulieren. Die Rekapitulation der Ausgaben der sämtlichen Buchhaltereien und die Buchung der darauf zur Anrechnung gelangten Summen hat in der im Muster dargestellten Weise stattzufinden. Die nicht angerechneten Zahlungen sind für jeden Monat am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.

12. Dagegen haben diejenigen Forstkassen, welche zufolge Ermächtigung der Regierung (§ 20 zu 9) die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen täglich nur mit dem summarischen Betrage in dem Ausgabe-Journal zu buchen brauchen, zur Eintragung derselben in das Nebenfonds-Manual das Muster 2 der Abteilung I zu verwenden.

Die Zahlungen sind von diesen Kassen ebenfalls getrennt in fortlaufende und einmalige der Zeitfolge nach, wie selbige geleistet worden, in das Manual einzutragen, und nachdem den fortlaufenden Zahlungen der summarische Tagesbetrag der Invalidenpensionen auf Grund der darüber geführten Zahlungsnachweisungen zugetragen worden, täglich mit dem Gesamtbetrage der Tagesausgabe in das Ausgabe-Journal zu übernehmen. Die Buchung der zur Anrechnung gekommenen Beträge, der Nachweis der nicht angerechneten Zahlungen und der monatliche Abschluss des Manuals ist in der im Muster angedeuteten Weise zu bewirken.

Ausserdem ist über die fortlaufenden Zahlungen eine nach den Buchhaltereien der Regierungs-Hauptkasse geordnete Zahlungsnachweisung nach dem Muster 1 der Abteilung I zu führen, in der diese Zahlungen vorschriftsmässig zum Soll zu stellen, und in welche die Istbeträge täglich aus dem Manual einzeln zu übertragen sind. Statt der Journalnummer sind die Nummern, unter welchen die Zahlungen im Manual gebucht worden, anzugeben.

Die an Invalidenpensionen gezahlten Beträge sind in diese Nachweisung ebenfalls, jedoch monatlich summarisch, zu übernehmen, auch ist die Nachweisung monatlich ordnungsmässig abzuschliessen, damit die Übereinstimmung der darin nachgewiesenen Summen mit den bezüglichen Summen der Spalte 5 des Manuals ersichtlich wird.

Bezüglich der einmaligen Zahlungen findet bei dieser Art der Manualführung eine Sollstellung nicht statt.

13. Auf Grund der Eintragungen unter Abteilung I sind die Designationen (§ 39), sowie das mit dem Quartalabschlusse der Regierung vorzulegende Verzeichnis über die nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkasse (§ 37 No. 6) aufzustellen.

14. Depositen und Asservate sind thunlichst vor dem Jahresrechnungsschlusse abzuwickeln. Die gleichwohl am Schlusse des Etatsjahres verbleibenden Depositen und Asservate sind einzeln, unter namentlicher Bezeichnung der Einzahler und mit Hinweisung auf Seite und Nummer des vorjährigen Manuals, in das Manual des neuen Rechnungsjahres zu übertragen.

Etatsjahr und Forstwirtschaftsjahr. Rechtzeitige Vorrichtung der Kassenbücher.

§ 22. 1. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2. Um die einem jeden Etatsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, haben die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Etatsjahr zu schliessen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirtschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holz-Einnahme und der Kulturgelder-Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Etatsjahres. Es sind daher alle Natural-Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Etatsjahr zu verrechnen. Ebenso werden die Werbungskosten für das am 1. Oktober und später vereinnahmte Holz sowie die Kulturgelder für das folgende Etatsjahr verausgabt. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Natural-Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgen, und die Solleinnahme an Geld dafür noch bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres in den Büchern des abgelaufenen Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Alle nach dem Monat März, wenn auch innerhalb der Zeit bis zum Finalabschluss (Ende April) verkauften Hölzer aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre gehören dem nächsten Rechnungsjahre an, und ist der rechnungsmässige Nachweis derselben bezw. des Erlöses aus denselben in der nächsten Jahresrechnung zu führen.

3. Hieraus ergeben sich für die Forstkassen bezüglich des mit dem 1. April beginnenden neuen Etatsjahres zwei Vorquartale für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März. — Demgemäss sind z. B. in den Forstkassenbüchern des Etatsjahres v. 1. April 1887/88 nachzuweisen:

a) die Einnahmen für dasjenige Holz, welches im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886 bis Ende September 1887 in den in Betracht kommenden Oberförstereien eingeschlagen und bis Ende März 1888 verwertet worden ist;

b) die im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 für diese Oberförstereien aufgewendeten Holzwerbungs- und Kulturkosten (einschliesslich der Betriebskosten für grössere Baumschulen);

c) alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben, welche für diese Oberförstereien im Laufe des Etatsjahres 1. April 1887/88 nach dem Etat und den besonderen Anweisungen zu erheben bezw. zu leisten gewesen sind.

§ 23. Das neue Einnahme- und Ausgabe-Journal und die Manuale sind schon vor Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres, also z. B. die für das Etatsjahr 1. April 1887/88 vor dem mit dem 1. Oktober 1886 beginnenden neuen Forstwirtschaftsjahre, anzulegen und neben den alten Journalen bezw. Manualen für das Etatsjahr 1886/87 zu führen.

In das neue Nebenfonds-Manual dürfen andere Einnahmen und Ausgaben, als diejenigen der Samendarren, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 11. März 1885 in dasselbe gehören, vor dem 1. April des folgenden Jahres nicht eingetragen werden.

1. Vgl. §§ 4 u. 5 der Gesch. Anw. f. Oberf. auf S. 481 u. 482.

Postbuch und Tagesabschlussbuch.

§ 24. 1. Das Postbuch (Muster F.) dient zum Nachweise aller mit der Post eingehenden Sendungen von Geldern und geldwerten Effekten.

2. Der Forstkassenrendant besiegelt und vollzieht die Postauslieferungsscheine und trägt dieselben in das genannte Postbuch ein.

3. Die eingegangenen Gelder etc. sind sofort im Einnahme-Journal u. s. w. zu buchen, auch ist die laufende Nummer des letzteren, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, im Postbuche zu vermerken.

§ 25. 1. Am Schlusse eines jeden Tages hat der Forstkassenrendant die Gesamt-Tageseinnahme und die Gesamt-Tagesausgabe nach dem Einnahme-Journal (Muster C.) und dem Ausgabe-Journal (Muster D.) in dem Tagesabschlussbuche (Muster G.) zusammenzustellen und sich mit Hülfe dieses Abschlusses täglich von der Übereinstimmung des baaren Kassenbestandes mit dem Sollbestande zu überzeugen.

2. Etwaige sich hierbei ergebende, nicht sofort aufklärende Differenzen sind in der Spalte „Bemerkungen" des Tagesabschlussbuches zu notieren und baldthunlichst, spätestens vor dem Monatsschlusse, zu erläutern. Bei einer mit einer anderen Königlichen Kasse nebenamtlich verbundenen Forstkasse ist bezüglich dieser Differenzen nach den für die Kasse des Hauptamtes bestehenden Vorschriften zu verfahren.

3. Die Übereinstimmung des baren Kassenbestandes mit dem Sollbestande ist von dem Forstkassenrendanten in der Spalte „Bemerkungen" des Tagesabschlussbuches durch seine Unterschrift anzuerkennen.

Führung der Kassenbücher im allgemeinen.

§ 26. 1. Sämtliche Kassenbücher müssen reinlich gehalten und deutlich geführt werden, auch sind Buchungen stets mit Tinte, niemals mit Blei- oder Farbestiften vorzunehmen. Jede Rasur in denselben ist verboten.

2. Unrichtige Eintragungen in den Büchern dürfen in keinerlei Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen dieselben mittels einfachen Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, dass das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

In dem Einnahme- und Ausgabe-Journale darf nach dem Tagesabschluss eine Berichtigung in den Geldspalten nur durch Zu- oder Absetzung mittels einer besonderen Eintragung erfolgen.

3. Sobald eine Seite in den Journalen vollgeschrieben ist, muss deren Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

4. Bei der Eintragung von Geldbeträgen in die Bücher sind die Pfennige in den bezüglichen Spalten als Hundertteile der Mark (ℳ) aufzuführen, und ist daher vor den Zahlen von 1 bis 9 Pfennigen jedesmal eine Null zu schreiben.

§ 27. 1. Das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und die Manuale müssen fest eingebunden werden. Die übrigen Bücher brauchen nur dauerhaft geheftet zu sein.

2. Die sämtlichen Kassenbücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliirt, sonst aber paginirt werden.

§ 28. 1. Das Einnahme-Journal (Muster C.), das Ausgabe-Journal (Muster D.), das Postbuch (Muster F.) und das Tagesabschlussbuch (Muster G.) müssen mit einer Schnur durchzogen werden, deren beide Enden der Kassenkurator (§ 2) mit seinem Amtssiegel auf dem Titelblatte zu befestigen hat.

2. Der Kassenkurator hat ferner auf dem Titelblatte den Vermerk einzutragen:

Nachstehendes Einnahme-Journal (Ausgabe-Journal, Postbuch Tagesabschlussbuch) umfasst . . . .
(in Zahlen und Worten ausgedrückt)
Seiten und ist von mir auf der ersten und letzten Seite mit meiner Namensunterschrift versehen, auch ist die Schnur, mit welcher dasselbe durchzogen ist, von mir mit meinem Amtssiegel angesiegelt worden.

(Ort), den . . ten . . . . 18 . .
Der Kassenkurator
N. N.
(Name und Amtscharakter.)

3. Ausserdem hat der Kassenkurator auf dem ersten und dem letzten Blatte oben über der Linie zu vermerken:

„Erstes, bezw. xtes (in Worten) und letztes Blatt“

und daneben seinen Namen zu setzen.

4. Der Forstkassenrendant darf keines der obengedachten Bücher in Gebrauch nehmen, ehe dasselbe nicht in vorstehend bezeichneter Weise angelegt ist.

§ 29. 1. Die für die Kassenbücher vorgeschriebenen Formulare und die Grundsätze der Buchführung, auf welchen dieselben beruhen, sind als massgebend anzusehen.

2. Der Regierung bleibt aber überlassen, die äussere Form der Formulare (Grösse, Zahl der Querlinien, Bemessung des Raumes für die einzelnen Spalten, Einschaltung einer Spalte für Bemerkungen und dergl.) zu bestimmen.

§ 30. 1. Die Kassenbücher dürfen nur im Kassenlokale (§ 12) aufbewahrt werden und sind ausserhalb der Geschäftsstunden unter besonderem Verschlusse zu halten.

2. Akten, Kassenbücher und Beläge dürfen nur dem Kassenkurator, sowie den Mitgliedern des Regierungskollegiums, anderen Beamten und Kommissarien der Regierung aber nur, sofern diese eine besondere Veranlassung hierzu nachweisen können, im Kassenlokale zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Zur Verabfolgung von Akten, Kassenbüchern oder Belägen ausserhalb des Kassenlokals ist eine schriftliche Anweisung der Regierung erforderlich.

4. Zur Vorlegung bezw. Verabfolgung derartiger Gegenstände an andere Personen bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung der Regierung, es sei denn, dass die Aushändigung der Beläge an die Oberförster bezw. die Kreisbauinspektoren durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster oder sonstige Vorschriften besonders gestattet oder geregelt ist.

Einnahme und zwangsweise Einziehung der Forstgefälle.

§ 31. 1. Die Einnahmen erfolgen auf Grund der dem Forstkassenrendanten zugefertigten Spezial-Geld-Etats bezw. der demselben von dem betreffenden Oberförster zugefertigten Erhebungs-Dokumente oder auf Grund der dem Rendanten zugehenden besonderen Einnahme-Anweisungen.

2. Der Forstkassenrendant hat die Einziehung der Forstgefälle in den vorgeschriebenen Terminen, die Einziehung der ihm sonst überwiesenen Hebungen aber binnen der ihm besonders gestellten Frist, und wo in den Requisitionen der Regierungs-Hauptkasse oder anderer Kassen ein Termin nicht festgesetzt ist, in möglichst kurzer Frist zu bewirken.

3. Jede erteilte Quittung muss mit dem Datum der Einzahlung versehen sein.

4. Es ist dem Forstkassenrendanten untersagt, den Zahlungspflichtigen bei Entrichtung ihrer Gefälle Stundungen zu gewähren. Wenn Fälle vorkommen, wo nach pflichtmässigem Ermessen des Rendanten Gründe für eine zu gewährende Stundung sprechen, hat derselbe rechtzeitig, unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, an die Königliche Regierung zu berichten und diesen Antrag durch Vermittelung des Oberförsters vorzulegen. Liegen solche eine Stundung rechtfertigenden Gründe nicht vor, so ist die zwangsweise Einziehung der Gefälle bei nicht rechtzeitiger Leistung nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 591) und der Ausführungs-Anweisung zu derselben vom 15. September 1879 zu veranlassen.

5. Alle vor Eingang der betreffenden Einnahme-Dokumente bei den Forstkassen auf Lösescheine (Holz- etc. Verabfolgezettel, Legitimations- und Erlaubnisscheine) zur Einzahlung kommenden Forsteinnahme-Beträge sind nicht bei den Depositen zu buchen, sondern im Einnahme-Journale wie auch in dem Manule über Forsteinnahmen betreffenden Orts als Isteinnahme zu buchen. In dieser Weise wird die jederzeitige Übereinstimmung zwischen dem Einnahme-Journale und dem Manuale über Forsteinnahmen ermöglicht und bleibt nach dem Eingange der bezüglichen Erhebungslisten etc. nur die Vervollständigung des Manuals über Forsteinnahmen durch Vortragung der Solleinnahme-Beträge etc. nachzuholen.

6. Wenn andere Einzahlungen angeboten werden, welche an und für sich an die Forstkasse geleistet werden dürfen, für welche aber noch keine Einnahmeordre ergangen ist, so sind dieselben zwar anzunehmen und im Einnahme-Journal, sowie im Manual unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes als eingegangene Depositen zu buchen, der Forstkassenrendant hat jedoch sofort eine Einnahmeordre zu erbitten und nach Eingang derselben des Depositum durch Verausgabung bei den Depositen und demnächstiger Vereinnahmung bei den laufenden Gefällen etc. aufzuräumen.

1. Im Geltungsbereiche der Allgem. Ger. Ordng. sind in Gemäßheit § 15 Nr. 4 des Erg. Ges. zur C. Pr. O. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nicht berührt. Nach den Vorschriften der Allgem. Ger. Ordng. (§§ 33 I, 35 und §§ 153 u. 242 d. Anhangs) sind solche Zwangsvollstreckungen den Gerichten zugewiesen und dürfen daher von Gerichtsvollziehern im Namen des Gläubigers nicht bewirkt werden (C. V. J. M. v. 24. März 1882).

2. Die infolge § 14 des Ausf. Ges. zur deutschen C. P. O. vom 24. März 1879 erlassene, durch C. V. M. L. v. 30. September 1879 mitgeteilte Allh. V. vom 7. September 1879, betreffend Verwaltungszwangsverfahren, ist abgedruckt in D. J. V. XII S. 19 nebst der Ausführungs-Anw. v. 15. September 1879 in D. J. V. XII S. 36 ff. (Mahnzettel durch die Post sind nur im verschlossenen Briefumschlag zu befördern). — C. V. F. M. v. 1. Oktober 1879 und C. V. M. L. v. 15. Oktober 1879 (D. J. V. XII S. 63 u. 64) behandeln die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungs-Urkunden. — Für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der direkten und indirekten Steuern ist erlassen: die Gesch. Anw.

v. 11. September 1879 (D. J. B. XII S. 65). Die Formulare für die Vollziehungsbeamten sind aus Staatsfonds (für die Forst-Verw. aus Kap. 2 Tit. 33) zu beschaffen (C. V. M. L. v. 27. Februar 1880). Die als Vollziehungsbeamten beauftragten Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen bei Übertragung von Amtshandlungen seitens der Verwaltungsbehörden zustehenden tarifmäßigen Gebühren und Vergütigungen der baren Auslagen durch Postnachnahme zu erheben (Erl. J. M. v. 6. März 1885).

3. Die zwangsweise Einziehung von Forstgefällen soll von den Vollziehungsbeamten der direkten Steuern in der Regel mit besorgt werden, auch wenn die Forstkasse für sich allein besteht. Wo diese Beamten fehlen, sind die Vollziehungen von den Beamten der indirekten Steuern mit auszuführen (C. V. M. L. v. 30. März 1882, D. J. B. XIV S. 153).

4. Nach der die Verordnung v. 26. Dezember 1808 ergänzenden Allh. K. O. vom 30. Mai 1843 und der C. V. M. K. H. v. 28. August 1843 (M. Bl. S. 269) sind Kaufgelder von Holz und anderen Waldprodukten mittelst Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Ausgaben.

§ 32. 1. Nur solche Ausgaben dürfen geleistet werden, zu welchen der Forstkassenrendant durch den Etat oder durch allgemeine Anweisungen oder besondere Verfügungen ermächtigt ist, welche fällig sind und über welche Quittungen ausgestellt werden.

2. Eine vorherige Quittungserteilung ist jedoch bei Geldsendungen zwischen Königlichen bezw. Reichskassen nicht zu verlangen, vielmehr dient der Postschein bis zum Eingange der Quittung als Ausweis (zu vgl. Nr. 4 Abs. 2).

3. Wegen Zahlung der Invalidenpensionen sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

4. Inwieweit Postscheine als genügende Beläge der Ausgabe angesehen werden, bestimmen die Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 und vom 1. Oktober 1879.

Wenn die Forstkasse auf Ersuchen anderer, mit ihr nicht im geordneten Aufrechnungsverkehr stehenden Amtsstellen Gelder eingezogen und durch Postanweisung oder mittelst Couverts unter Wertangabe bar übersandt hat, kann von der Ausstellung besonderer Quittungen seitens der empfangenden Behörde abgesehen und der Postschein als Kassenbelag benutzt werden.

5. Der Forstkassenrendant hat dafür zu sorgen, dass die zu leistenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so dass namentlich die Übertragung von Ausgaberesten in das folgende Rechnungsjahr möglichst vermieden werde. Wenn die diesfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist hiervon der Regierung bezw. deren Hauptkasse zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

6. Auf den Ausgabebelägen ist unten links die Nummer des Ausgabe-Journals bezw. des Manuals, unter welcher die Buchung bei der Forstkasse stattgefunden hat, zu vermerken.

7. Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen sind derselben allmonatlich anzurechnen.

8. Zahlungen auf gewährte Kredite dürfen nur insoweit geleistet werden, als der Betrag des Kredits dazu ausreicht.

9. Alle von der Forstkasse auf eröffnete Kredite geleisteten Ausgaben, welche endgültig bei der Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung gelangen,

wie z. B. Baugelder für auf Rechnung ausgeführte Forstbauten, Grenzbezeichnungskosten, Insektentilgungskosten, Betriebskosten für Samendarren u. s. w., sind stets bei dem bezüglichen Etatsfonds der Regierungs-Hauptkasse zur Verfügung zu stellen und von der Forstkasse als Auftragszahlungen der Regierungs-Hauptkasse zu buchen. Die Forstkasse rechnet diese Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse spätestens vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse bei Übersendung der Empfängerquittungen auf. Die letzteren verbleiben bis zur Rechnungslegung bei der Regierungs-Hauptkasse und werden alsdann von dieser gegen Empfangsbescheinigung dem mit der Rechnungslegung beauftragten Beamten (Oberförster, Kreisbauinspektor u. s. w.) ausgehändigt.

Sind einer und derselben Buchhalterei Stückzahlungen auf verschiedene Kredite anzurechnen, so hat die Forstkasse eine Nachweisung nach dem Muster J. aufzustellen.

Um eine Überschreitung der für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse auf eröffnete Kredite zu leistenden Zahlungen zu verhüten, ist von dem Forstkassenrendanten eine Kontrolle entweder im Manual selbst oder besonders, und zwar dann nach dem Muster K., anzulegen und zu führen.

1. Die Postscheine als Quittungen können bei Geldsendungen von Staatskassen an Privatempfänger bis zum Betrage von 400 ℳ als genügende Justifikation der Ausgabe und als Rechnungsbeläge angesehen werden, ohne daß eine besondere Quittung des Geldempfängers vorliegt. Solchen Zahlungen aus Staatskassen sind die Zahlungen gleich zu achten, welche von einzelnen Beamten oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch geleistet und später aus einer Staatskasse erstattet werden. Insoweit die Zahlung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Post-Anweisungsgebühr zu kürzen. Letztere und der bar eingezahlte Betrag stellen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizierende Zahlung dar. Der Empfangsberechtigte ist von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen (St. M. B. v. 8. Januar 1869, D. J. B. II S. 41 u. v. 1. Oktober 1879, D. J. B. XII S. 112).

2. Von den persönlich erscheinenden Empfängern von Pensionen, Wartegeldern rc. ist zu den Spezialquittungen eine Bescheinigung, daß sie noch am Leben seien, nicht zu erfordern, ebenfalls nicht, wenn die Erhebung auf Grund von Vollmachten erfolgt, aus denen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sich die Bezugsberechtigten zur Zeit noch am Leben befinden. In allen anderen Fällen ist ein Lebensattest erforderlich, namentlich bei allen beizubringenden Jahresquittungen (Erl. O. R. K. vom 11. November 1883).

Hebegebühren.

§ 33. 1. Soweit eine Fixation der Hebegebühren nicht bereits erfolgt ist, in welchem Falle die hierbei getroffenen Bestimmungen massgebend sind, hat der Forstkassenrendant die ihm zustehenden Hebegebühren monatlich nur einmal, und zwar der Regel nach am Monatsschlusse, nach Maasgabe der wirklichen tantiemepflichtigen Isteinnahme an sich selbst aus der Kasse gegen Quittung zu zahlen und vorschriftsmässig in Ausgabe zu buchen.

Bis zum Erlass anderweiter Bestimmungen bleiben Rückeinnahmen, durchlaufende Posten, z. B. die Kaufgelder für Holzabgaben an forstfiskalische Sägemühlen, die für Dienste und Lieferungen sowohl aus dem Kulturfonds, als auch von Verpflichteten zu leistenden Zahlungen, sowie Gebühren aus dem Verwaltungs-Zwangsverfahren von der Tantieme-Berechnung ausgeschlossen.

2. Innerhalb des Jahres sind die Hebegebühren in abgerundeten Beträgen, mindestens unter Weglassung der Pfennige, zu zahlen.

3. Bei dem Finalabschlusse hat der Forstkassenrendant eine Generalquittung über die für das Rechnungsjahr bezogenen Hebegebühren auszustellen und demnächst der Geldrechnung als Belag beizufügen.

Vgl. S. 230 über das Einkommen der Forstkassenrendanten.

Quittungen und Identität der Zahlungsempfänger.

§ 34. 1. Jede über eine geleistete Zahlung ausgestellte Quittung muss enthalten:

a) die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben;
b) die Bezeichnung des Gegenstandes bezw. des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt;
c) die Benennung der Rechnung legenden Kasse, für welchen die Zahlung erfolgt, sowie die Angabe des Ortes und des Datums des Zahlungsleistung;
d) die vollständige Unterschrift des Empfängers oder im Falle der Schreibensunfähigkeit das amtlich oder durch einen Zeugen beglaubigte Handzeichen des Empfängers.

Quittungen, welche unter Liquidation, Rechnungen, Lohnzettel etc. gesetzt werden, brauchen die unter b bezeichneten Erfordernisse nicht zu enthalten, wenn aus den Schriftstücken selbst bereits das Nötige hervorgeht.

2. In denjenigen Fällen, in welchen eine besondere Bescheinigung über die Berechtigung des Empfängers zur Erhebung vorgeschrieben ist, hat der Forstkassenrendant die Beibringung derselben bei eigener Verantwortlichkeit zu erfordern.

3. Da, wo für einzelne Verwaltungszweige besondere Quittungsformlare vorgeschrieben sind, müssen diese benutzt werden.

4. Ist zu der Quittung eine amtliche Bescheinigung erforderlich, so muss der Unterschift des bescheinigenden Beamten dessen Amtssiegel beigedruckt werden.

5. Weder der Forstkassenrendant selbst, noch dessen Angehörige oder Gehülfen, dürfen das Handzeichen eines Zahlungsempfängers beglaubigen. Der Forstkassenrendant hat aber auf Ansuchen zur richtigen Abfassung der Quittungen Anleitung zu erteilen.

§ 35. 1. In der Regel wird an denjenigen, welcher eine ordnungsmässig ausgestellte Quittung vorzeigt, Zahlung geleistet.

2. Der Forstkassenrendant ist jedoch verpflichtet mit Vorsicht zu verfahren und, wenn bei der Prüfung über die Identität des Empfängers, über die Richtigkeit der Namensunterschrift oder über die Berechtigung zum Empfange ein Zweifel entsteht, so ist die Identität des Empfängers zuvor festzustellen bezw. die Legalisierung der Unterschrift oder die Beibringung eines Nachweises über die Empfangsberechtigung zu erfordern. Der § 18 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ist zu beachten.

1. Über Quittungen von Besoldungen der Forstbeamten: vgl. Anm. 5 S. 84. Quittungen bei Lohnzetteln: s. Anm. zu § 67 der Förster-Dienst-Instr. S. 224 und Anm. zu § 14 und zu § 88 der Gesch. Anw. f. Oberf. unter Abschnitt IV und V.

2. Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Forstkasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch Angehörige in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst noch durch Angehörige mit der Auszahlung von Löhnen an Waldarbeiter oder überhaupt von Geldern, welche die Kasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht (§ 18 der Förster-Dienst-Instr.), vgl. S. 77.

Vorschüsse. (Betriebszuschüsse der Regierungs-Hauptkasse.)

§ 36. 1. Reichen die in der Forstkasse vorhandenen Gelder zu den zu leistenden Zahlungen in einzelnen Fällen nicht aus, und kann der erforderliche Bedarf aus den vorhandenen disponibeln Beständen der von dem Forstkassenrendanten verwalteten anderen fiskalischen Kassen nicht gedeckt werden, so hat der Forstkassenrendant den erforderlichen Vorschuss — in auf Zehner oder Hunderte von Mark abgerundeter Summe — gegen vom Kassenkurator (§ 2) visierte und vom Kassenrate der Regierung zu genehmigende Quittung nach dem Muster L. bei der Regierungs-Hauptkasse rechtzeitig nachzuweisen.

2. Die Erstattung derartiger Vorschüsse ist möglichst bald und vorweg vor allen Anrechnungen auf andere Einnahmen zu bewirken. In das neue Etatsjahr dürfen dergleichen Vorschüsse nicht übertragen werden. Es ist hierauf bereits in den letzten Monaten des Rechnungsjahres Rücksicht zu nehmen und die Entnahme von Vorschüssen für das ablaufende Jahr auf das äusserste Bedürfnis zu beschränken. Namentlich sind die zu Zahlungen für das neue Etatsjahr zu verwendenden Vorschüsse bei der Hauptkasse auf Rechnung des neuen Etatsjahres zu entnehmen und auf dieses zu buchen.

3. Bei vereinigten Königlichen Kassen muss die Ausgleichung wegen der von einer Kasse an die andere aus den disponibeln Beständen derselben geleisteten Vorschüsse vor dem jedesmaligen Quartalsabschlusse erfolgen, und ist der zu diesem Behufe etwa erforderliche Vorschuss von der Regierungs-Hauptkasse im Wege des Quittungswechsels, also durch Ablieferung mittelst Vorschussquittung, in der vorstehend ad 1 geordneten Weise zu entnehmen. Ablieferungen durch Vorschussquittungen sind ausserdem nur in dem im § 38 bezeichneten Falle zulässig.

Auftrags-Einziehungen und Zahlungen der R. H. K. darf die Spezialkasse nicht ablehnen. Sie hat bezw. die nötigen Zahlmittel als Vorschuß zu beantragen, der mittels der nächsten Abrechnung erstattet werden muß (§ 73 der Gesch. Anw. f. d. Reg. H. K. vom 21. Mai 1887).

Abführung der Einnahmen.

§ 37. 1. Die Abführung der Einnahmen an die betreffenden Kassen und die Anrechnung der für dieselben geleisteten Zahlungen findet unabhängig von dem monatlichen Bücherabschlusse (§ 51) statt. Dabei sind die §§ 71 u. ff. der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu beachten.

2. Die Ablieferung ist nach näherer Anordnung der Regierung so oft zu bewirken, als entbehrliche — d. h. nicht zu nahe bevorstehende Auszahlungen für die betreffende Kasse erforderliche — Bestände vorhanden sind. Unter allen Umständen ist aber vor dem Schlusse eines jeden Monats mindestens eine Ablieferung — sei es in Bar oder in Belägen bezw. in Anrechnung auf empfangenen Vorschuss (§ 36) — an die Regierungs-Hauptkasse vorzunehmen. Insofern nicht die Regierung eine Trennung der Beläge-Ablieferungen

von den Bar-Ablieferungen angeordnet hat, sind gleichzeitig mit letzteren sämtliche für die Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen, für deren Anrechnung nicht ausdrücklich ein anderer Termin gestattet ist, unter Beifügung der betreffenden Quittungen und sonstigen Beläge mittelst Designation anzurechnen.

3. Ergeben sich bei der Revision der Ablieferungen und Beläge durch die Regierungs-Hauptkasse Differenzen infolge mangelhafter Anrechnungen, oder werden angerechnete Posten oder Ablieferungen von der empfangenden Kasse nicht oder nicht in ihrem ganzen Betrage angenommen, so ist nach Massgabe des § 39 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu verfahren.

4. Derartige Differenzen sind sofort aufzuklären und möglichst alle vor dem Finalabschlusse zu beseitigen.

5. Bei den Ablieferungen dürfen niemals die auf eine Gattung von Gefällen und für ein bestimmtes Etatsjahr eingenommenen Gelder auf andere Gefälle oder ein anderes Jahr gerechnet werden.

6. Über die nicht zur Anrechnung gekommenen Auftragszahlungen für die Regierungs-Hauptkasse ist von dem Forstkassenrendanten am Schlusse jedes Quartals ein spezielles Verzeichnis nach dem beigefügten Muster M. aufzustellen und mit dem Quartalabschlusse einzureichen. Nach dem Eingang bei der Regierung gelangt das Verzeichnis zunächst an die Regierungs-Hauptkasse zur Vergleichung mit ihren Büchern bezw. den Designationen. Etwaige sich dabei ergebende Abweichungen sind sofort der Regierung anzuzeigen, welche wegen deren Aufklärung das Erforderliche anzuordnen hat.

§. 38. 1. Die gänzliche Abführung aller Einnahmen ist unbedingt vor dem Finalabschlusse zu bewirken. Sollten derartige Einnahmen zur Bestreitung von Zahlungen für die Regierungs-Hauptkasse verbraucht sein, deren Anrechnung vor dem Finalabschlusse nicht zu ermöglichen ist, so hat der Forstkassenrendant ausnahmsweise mittelst Vorschussquittung (§ 36) über einen Betrag, welcher der Summe der nach dem betreffenden speziellen Verzeichnisse (§ 37) nicht angerechneten Zahlungen gleichkommt, die Abliefernng der fraglichen Einnahmen zu bewirken. Der Betrag dieses Vorschusses ist gleichzeitig in den Büchern vom neuen Etatsjahre in Einnahme zu buchen und auf der desfallsigen Vorschussquittung (Muster L.) zu bescheinigen, dass und wo die Vereinnahmung des Betrages im Einnahme-Journale der Forstkasse erfolgt ist.

2. Falls am Finalabschlusse bei einer Oberförsterei oder forstlichen Nebenbetriebsanstalt mit besonderem Etat die eigenen Jahres-Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist nach Massgabe des § 72 Absatz 3 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 zu verfahren. Dasselbe gilt für die Forstakademiekassen, welche durch Vermittelung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse mit der General-Staatskasse abrechnen.

3. Sollte der Fall eintreten, dass die Forstkasse von den an die Regierungs-Hauptkasse abgelieferten Überschüssen einen Betrag zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurückzuziehen genötigt ist, so darf dies nur gegen eine von dem Kassenkurator visierte und vom Kassenrate der Regierung zu genehmigende Quittung geschehen. Dieser Betrag ist dann in dem Ausgabe-Journale der Forstkasse und im Manuale als zurückgezogene Ablieferung mit roter Tinte von der Ausgabe abzusetzen.

1. Es dürfen von den Spezialkassen keine irgend entbehrlichen Gelder zurückbehalten werden. Die Einnahme-Ablieferungen finden statt, so oft die Ansammlung der Barbestände dies nötig macht, unter Beifügung der Abrechnung mit den letzten Designationen über die für Rechnung der Hauptkasse geleisteten Zahlungen. Die Quittungen über fortlaufende Zahlungen werden der Hauptkasse monatlich in Anrechnung gebracht. Über alle Ablieferungen in bar oder in Belägen werden nach der Deklaration der Spezialkasse von der Hauptkasse gleichförmige Kassenquittungen erteilt, welche am Jahresschluß gegen Jahresquittungen ausgetauscht werden (§ 72 der Gesch. Anw. f. d. Reg. Hauptk. v. 21. Mai 1887).

2. Der § 39 der Gesch. Anw. f. Reg. Hauptk. v. 21. Mai 1887 schreibt vor, daß über mangelhafte und ungültige Beläge, deren Zahlung an und für sich richtig ist, der abführenden Kasse eine Designation mit bescheinigter Schlußsumme von der Reg. Hauptk. erteilt wird, welche als Interimsbescheinigung nach erfolgter Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Erteilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen wird. Hiernach wird zwar der ganze aufgerechnete Betrag von der Reg. Hauptk. vereinnahmt, der Betrag der Interimsbescheinigung aber der abliefernden Kasse sofort als Vorschuß zur Last gestellt. Dasselbe Verfahren gilt bei unvollständigen Barlieferungen.

3. Bedürfen Spezialkassen zu Anfang eines Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann derselbe zwar zurückbehalten werden, derselbe ist aber als Vorschuß zu deklarieren und demgemäß in den Büchern zu führen (§ 72 d. Gesch. Anw. f. Reg. Hauptk. v. 21. Mai 1887).

Lieferzettel und Designationen.

§ 39. 1. Jede Ablieferung ist mit einem Lieferzettel nach Muster N. in doppelter Ausfertigung zu begleiten.

Der Lieferzettel muss enthalten:

a) die Bezeichnung der einzelnen Einnahmen, auf welche die Ablieferung erfolgt;

b) die Angabe der einzelnen abgelieferten Geldbeträge, getrennt nach dem Gegenstande der Einnahme.

Am Schlusse ist der Gesamtbetrag der Ablieferung und beziehungsweise der Anrechnung in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

2. Sind für mehrere Buchhaltereien der Regierungs-Hauptkasse Einnahmen zu deklarieren, so ist ausser den für jede Buchhalterei aufzustellenden Spezial-lieferzetteln ein Hauptlieferzettel nach dem Muster O. beizufügen. Eine Ausfertigung des Hauptlieferzettels bleibt bei den Akten der Forstkasse.

3. Erfolgt eine Ablieferung mittelst Anrechnung von Belägen, so sind die letzteren für jede Buchhalterei in einer Designation nach dem Muster P. zu verzeichnen. Die bei den einzelnen Zahlungen gemachten Abzüge sind darin in der im § 77 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 21. Mai 1887 vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

4. Bei Barsendungen ist zugleich der Sortenzettel auszufüllen, aus welchem ersichtlich sein muss, wie viel

a) an Goldmünzen,

b) an Reichskassenscheinen und Banknoten (nach Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werte getrennt),

c) an Silbermünzen (nach den einzelnen Münzsorten getrennt),

d) an Nickel- und Kupfermünzen,

e) an Zinsscheinen

abgeführt und

f) in Belägen, und in welchen, angerechnet wird. Zinsscheine sind ausserdem mit einem besonderen, nach den einzelnen Beträgen zu ordnenden Verzeichnisse zu begleiten.

5. Erfolgen Ablieferungen für verschiedene Etatsjahre, so müssen für jedes Etatsjahr getrennte Lieferzettel und Designationen aufgestellt und der Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

6. Wegen Anrechnung der gezahlten Invalidenpensionen (Soldatenwitwen-Unterstützungen, Erziehungsbeihülfen etc.) sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 40. 1. Die Duplikate der Lieferzettel werden von der Regierungs-Hauptkasse ungesäumt quittiert an die Forstkasse zurückgesendet. Sollten die Quittungen über die nach dem Geschäftsverkehr der Regierungs-Hauptkasse und nach dem gewöhnlichen Postenlaufe erforderliche Zeit ausbleiben, so ist dieserhalb Anfrage zu halten und event. davon der Regierung Anzeige zu machen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, dass die Quittungen der Regierungs-Hauptkasse über die mit der Post eingegangenen Gelder in der Regel noch an demselben Tage, spätestens aber am Tage nach der Einzahlung ausgefertigt, dem Landrentmeister vorgelegt und nach erfolgter Vollziehung zur Post befördert werden.

Die eingehenden Quittungen der Hauptkasse über bar abgelieferte Beträge müssen von dem betreffenden Buchhalter, dem Kassierer und dem Landrentmeister, dagegen diejenigen über Einzahlungen, welche nicht bar, sondern durch Anrechnung erfolgen, von dem Buchhalter und dem Landrentmeister vollzogen sein.

2. Welche Buchhaltereien bei der Regierungs-Hauptkasse die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen haben, hat die Hauptkasse den Forstkassenrendanten mitzuteilen und ist denselben auch von eintretenden Veränderungen alsbald Kenntnis zu geben.

Abzüge werden den Spezialkassen bei der Überweisung genau bekannt gemacht und durch diese genau von den Empfängern eingezogen. In der Anrechnung wird die ganze quittierte Ausgabe aufgeführt, bei jeder Post jedoch der Abzug in der betreffenden Spalte der Designation aufgeführt und von der Summe im ganzen abgesetzt, sodaß nur der übrigbleibende Betrag der Hauptkasse in Anrechnung zu bringen ist (§ 77 er Gesch. Anw. f. Reg. H. K.).

Geldverkehr. Verfahren bei Falschstücken, gewaltsam oder gesetzwidrig beschädigten Münzen, Behandlung abgenutzter Reichsmünzen und beschädigter Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, Register über die Beschreibung falscher Wertzeichen.

§ 41. 1. Der Forstkassenrendant darf nur solche Münzen und Wertzeichen in Zahlung annehmen, welche gesetzlichen Kurs haben oder deren Annahme ihm von der Regierung gestattet ist.

2. Ebenso dürfen Staats- und andere Wertpapiere nur dann angenommen werden, wenn der Forstkassenrendant besondere Anweisung dazu erhalten hat. Wegen Annahme und Behandlung der Zinsscheine sind die bestehenden besondernen Vorschrift zu beachten.

§ 42. 1. Für angenommene falsche oder gewaltsam beschädigte (beschnittene etc.) Münzen und für nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine und Banknoten wird dem Forstkassenrendanten von der Regierung kein Ersatz geleistet.

2. Der Forstkassenrendant hat die bei der Forstkasse eingehenden nachgemachten oder verfälschten Münzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten anzuhalten.

3. Wird ein Geldstück oder Wertzeichen in Zahlung angeboten, welches der Forstkassenrendant ohne weiteres für falsch anerkennt, so ist dasselbe anzuhalten und sofort der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde unter Beifügung der mit dem Einzahler aufzunehmenden kurzen Verhandlungen oder des eingegangenen Begleitschreibens, des Etiketts etc. zu übergeben.

4. Erscheint die Unechtheit eines Geldstücks oder Wertzeichens zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die bezüglich der Prüfung zuständige Behörde zu senden, und zwar:

a) Reichsmünzen einschliesslich der noch nicht ausser Kurs gesetzten Landesmünzen an das Münzmetalldepot des Reichs bei der preussischen Münzstätte in Berlin,
b) Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung daselbst und
c) Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium ebendaselbst.

Im Falle der Echtheit wird dem Einzahler Ersatz geleistet, im Falle der Unechtheit gelangt das Falschstück an die Forstkasse zurück, um damit nach der Bestimmung unter 3 zu verfahren.

5. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist dasselbe durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

6. Ebenso sind gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, dass hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sowie auf solche, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt. Erstere sind anzunehmen und bezw. im Umlauf zu belassen. Letztere sind nach der Vorschrift unter 4a zu behandeln.

7. Die bezüglichen Postsendungen zwischen der Forstkasse einerseits und den unter 4a und b bezeichneten Behörden andererseits werden als Reichsdienstsachen portofrei befördert.

§ 43. In betreff der abgenutzten Reichsmünzen, sowie der beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Reichsgoldmünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüsst haben, dass sie das Passiergewicht (§ 9 des Reichsgesetzes vom 4. Dez. 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 404) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Cirkulation

und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, sind bei Zahlungen zum vollen Wert anzunehmen.

2. Die in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschliesslich der geklebten und beschmutzten) Reichskassenscheine sind anzunehmen, wenn deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, d. h. wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ist die Umlaufsfähigkeit der Reichskassenscheine zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) der Reichsschuldenverwaltung überlassen, so sind die Inhaber solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.

3. Die zur Annahme gelangten abgenutzten etc. Münzen und Reichskassenscheine (No. 1 und 2) sind nicht wieder auszugeben, sondern gelegentlich der nächsten Einnahme-Ablieferung besonders verpackt und bezeichnet der Regierungs-Hauptkasse zuzuführen.

4. Inwieweit die Reichsbank für beschädigte Reichsbanknoten Ersatz zu leisten hat, ergibt der § 4 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

§ 44. 1. Der Forstkassenrendant hat ein Register über die Beschreibung falscher Wertzeichen (Reichkassenscheine, Banknoten etc.) zu führen und zu diesem Behufe die öffentlichen Blätter und sonstigen Bekanntmachungen zu benutzen.

2. Auch empfiehlt es sich, dass der Forstkassenrendant über den Empfang grösserer Kassenscheine und Banknoten ein Notizregister führt, aus welchem der Name und Wohnort des Einzahlers, sowie Nummer und Betrag des Wertzeichens zu ersehen ist.

1. Cirk. Erl. vom 7. Mai 1876 bezw. 26. Januar 1878, 24. Mai 1876 und 6. März 1877.
2. Über depositionsfähige Wertpapiere: vgl. S. 239.
3. Über Einführung der Reichsmarkrechnung: s. S. 473.

Verpackung der Gelder und geldwerten Papiere.

§ 45. 1. Die eingehenden Gelder werden, bevor sie zur Aufbewahrung in den Geldschrank oder Geldkasten bezw. zur Versendung kommen, sortiert und in Rollen oder Beuteln oder zu Packeten gehörig verpackt. Dabei dürfen niemals verschiedene Münzsorten vermengt werden. Derjenige Teil des Bestandes, welcher sich nicht vorschriftsmässig verpacken lässt, wird sortiert in einem besondern Behälter in den Geldschrank oder Geldkasten niedergelegt.

2. Die Verpackung des Metallgeldes erfolgt entweder in Rollen oder in Beuteln.

3. Die Verpackung der Reichsmünzen hat folgenderweise zu geschehen:

	in Beuteln zu	und	in Rollen zu	
Doppelkronen	10 000 ℳ	2 000 ℳ	oder	1 000 ℳ
Kronen	10 000 „	1 000 „	„	500 „
5-Markstücke in Gold	10 000 „	500 „		
5- „ „ Silber	1 000 „	200 „		
2- „ „ „	1 000 „	100 „		
1- „ „ „	1 000 „	100 „	oder	50 „

	in Beuteln zu	und in Rollen zu		
50-Pfennigstücke in Silber . .	1 000 ℳ	100 ℳ	oder	50 ℳ
20- „ „ „ . .	500 „	20 „		
20- „ „ Nickel . .	200 „	20 „	„	10 „
10- „	100 „	10 „	„	5 „
5- „	100 „	10 „	„	5 „
2- „	50 oder 20 „	2 „	„	1 „
und 1- „	20 „	2 „	„	1 „

Die noch umlaufenden preussischen und Vereinsthalerstücke sind in Beuteln zu 500 Stück oder in Rollen zu 50 Stück zu verpacken.

4. Zu den Rollen muss haltbares Papier genommen werden, und zwar:
zur Verpackung von Goldmünzen rosafarbenes,
„ „ „ Silbermünzen weisses,
„ „ „ Nickelmünzen blaues,
und „ „ „ Kupfermünzen schmutziggraues.

5. Die Rollen sind in folgender Weise zu beschreiben:

. . . . Mark in Stücken zu (Münzsorte)
Brutto (Gewicht.)
(Firma der Forstkasse.)

Bei etwaiger Versendung sind dieselben an beiden Enden mit dem Kassensiegel zu versiegeln.

6. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen.

7. Die Beutel werden am Kropf festgebunden und mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen). Die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird ein Stück Pappe angebunden und auf der Rückseite desselben werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Alsdann wird jeder Beutel gewogen und die darin enthaltene Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Forstkasse auf das angebundene Pappstück leserlich geschrieben.

8. Reichskassenscheine und Banknoten sind zu Packeten aus Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werte zusammenzulegen. Jedes Packet ist in der Richtung der kurzen Seite mit einem geschlossenen Papierstreifen, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Forstkasse vermerkt wird, zu umgeben, dergestalt, dass die Zählung der einzelnen Stücke, ohne den Papierstreifen zu beschädigen, möglich ist. Bei der Verpackung sind die Stücke gleichmässig nach der Schauseite zu legen.

§ 46. Der Forstkassenrendant darf Beutel und Rollen von anderen Kassen ohne Nachzählung nur dann annehmen, wenn solche in der vorgeschriebenen Art (§ 45) kassenmässig verpackt und ganz unbeschädigt sind, auch das richtige, auf denselben bemerkte Gewicht halten. Auf seine Gefahr bleibt ihm überlassen, dergleichen gehörig verpackte Beutel und Rollen auch von sicheren Privatpersonen ohne Nachzählung anzunehmen, wenn sie mit dem Namen des Einzahlers bezeichnet sind. Beutel und Rollen der letztgedachten Art dürfen aber nicht ausgegeben werden, bevor der Bezeichnungszettel bezw. die Rolle von dem Forstkassenrendanten mit Gewichtsvermerk und dem Kassensiegel (§ 45 zu 5 und 7) versehen worden ist.

§ 47. 1. Bei Versendung der Gelder etc. mit der Post hat deren Verpackung in der Weise stattzufinden, wie dieselbe für Geldsendungen allgemein vorgeschrieben ist und von den Postanstalten gefordert wird.

2. Bei Versendung in grösseren Summen werden die Beutel in der Regel in haltbare Fässer oder Kisten gepackt, welche nur runde Summen enthalten dürfen. Die Fässer oder Kisten werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser wird mit dem Knoten angesiegelt.

3. Die Versendung kann aber auch, namentlich bei kleineren Summen, in Beuteln erfolgen, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, dergestalt, dass der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt, und der als Überzug dienende Beutel in der unter 6 und 7 des § 45 vorgeschriebenen Art und Weise bezw. nach den Anordnungen der Postverwaltung geschlossen und bezeichnet wird.

4. Banknoten und Kassenscheine werden bei der Versendung in Papier geschlagen und dann in Leinwand oder dauerhafte Briefumschläge, grosse Summen aber in haltbare Kisten verpackt. Dasselbe gilt von Zinsscheinen und Wertpapieren.

Wegen Verpackung der Goldmünzen: C. V. F. M. vom 27. November 1877, D. J. B. VII S. 141 u. C. V. M. L. v. 22. Mai 1887, D. J. B. XIX S. 203.

Sicherung des Transports der Gelder und geldwerten Papiere. Hinterlegung von Effekten.

§ 48. 1. Die Geld- und Wertsendungen müssen, wenn die zur Empfangnahme bestimmte Kasse nicht am Sitze der Forstkasse sich befindet, durch die Post bewirkt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Für den sicheren Transport der abzusendenden wie ankommenden Gelder etc. nach und von der Post, — sofern nach den bestehenden Einrichtungen die mit der Post eingehenden Geldsendungen nicht durch den Postboten überbracht werden — ferner für den Transport der Gelder etc., welche ohne Vermittelung der Post an die am Sitze der Forstkasse befindlichen Kassen, Bankstellen u. s. w. zu zahlen oder bei solchen Kassen abzuheben sind, bleibt der Forstkassenrendant verantwortlich und mit seiner Kaution und seinem Vermögen verhaftet. Er muss daher, wenn er dies zur Sicherung der Gelder etc. für nötig hält, den Transport selbst besorgen bezw. begleiten, auch bei Postsendungen die Post-Einlieferungs- und Auslieferungsscheine selbst in Empfang nehmen.

3. Wenn bei einer Einnahme-Ablieferung Beläge angerechnet werden, so ist im Falle der Versendung durch die Post die Wertangabe in betreff der Beläge zu unterlassen. Können dieselben nicht in Verbindung mit einer Barsendung, die ohnehin durch Wertangabe gesichert ist, befördert werden, so sind die bezüglichen Sendungen als Einschreibebriefe, oder, wenn die Briefform mit Rücksicht auf das Gewicht nicht zulässig ist, als gewöhnliche Pakete bei der Post einzuliefern.

§ 49. Effekten, welche zur Sicherung von Holzkaufgelderresten oder aus anderen Ursachen hinterlegt werden, sind nicht bei der Forstkasse, sondern bei der Regierungs-Hauptkasse zu asservieren.

Bei Versendung von Wertpapieren durch die Post ist die Vermittlung der Versicherungs-Gesellschaften unter Deklaration eines geringeren als wirklichen Wertes nicht in Anspruch zu nehmen (C. V. F. M. vom 26. Januar 1883). Auch bei Versendung von barem Gelde und Banknoten durch die Post ist ohne Inanspruchnahme von Versicherungs-Gesellschaften der volle Wert zu deklarieren. (C. V. F. M. vom 14. Juni 1885, M. L. vom 6. Juli 1885, D. J. B. XVII S. 425). Vgl. auch „Postsendungen" später.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§ 50. Sämtliche Einnahme- und Ausgabebeläge, welche sich bei der Forstkasse befinden, sind verschlossen und sicher aufzubewahren. Sie müssen für die Zeit von einer Kassenrevision bis zur andern stets nach der Folge der Eintragung in den Journalen geordnet sein, damit der Kassenrevisor ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belage prüfen kann.

2. Nach beendeter Revision werden die Beläge, welche zur Rechnungsjustifikation erforderlich sind, für die verschiedenen Oberförstereien u. s. w. nach Titeln und Abschnitten der Rechnung geordnet und in entsprechend überschriebenen Umschlägen aufbewahrt, die übrigen dagegen nach Erledigung der bezüglichen Einnahme- und Ausgabeposten zu den Akten gebracht.

3. In den Belägen dürfen keine Rasuren vorkommen. Unvermeidliche Berichtigungen oder Abänderungen müssen in der hinsichtlich der Bücher vorgeschriebenen Weise (§ 26 zu 2) bewirkt werden und zwar bei Quittungen unter Anerkennung des Ausstellers.

4. Hinsichtlich der Holzverabfolgungszettel wird auf den § 57 der Dienstinstruktion für die Königlich preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 verwiesen, wonach auf denselben weder Zahlen durchstrichen, noch Rasuren vorgenommen werden dürfen.

Bücherabschluss.

§ 51. 1. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal sind monatlich am letzten Werktage, bezw. mit Rücksicht auf die etwa an diesem Tage stattfindende ordentliche Kassenrevision nach dem Ermessen der Regierung schon am Nachmittage des vorletzten Werktages des Monats, abzuschliessen. Die Resultate dieses Abschlusses werden den sich am Schlusse des nächsten Monats ergebenden Summen hinzugerechnet, so dass am Monatsschlusse nicht allein die Summe des betreffenden Monats, sondern auch die Summe für sämtliche abgelaufene Monate des Etatsjahres ersichtlich wird. Ausserdem sind die Journale bei der ausserordentlichen Kassenrevision und da, wo die ordentliche Kassenrevision nicht am letzten Werktage des Monats, sondern an einem anderen Tage stattfindet, auch zum Zwecke der letzteren abzuschliessen.

2. Die Manuale sind vierteljährlich abzuschliessen. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die Abteilung I „Auftragszahlungen" im Manual von den Nebenfonds, welche monatlich abzuschliessen ist.

3. Der definitive und vollständige Abschluss sämtlicher Bücher erfolgt nach dem Ablaufe des Etatsjahres am letzten Werktage des Monats April des folgenden Etatsjahres. Nur auf Anordnung der Regierung kann mit dem Bücherabschlusse schon am 28. April begonnen und die Kasse für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden (§ 16 zu 2), damit dem Forstkassenrendanten Zeit bleibt, um einen ordnungsmässigen Jahresabschluss bewirken zu können.

4. Bis zum Jahresabschluss-Termine sind sämtliche Kassenbücher offen zu halten und darin alle Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr, und zwar, wenn irgend möglich, ohne Reste nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die exekutivische Beitreibung der Gefälle (§ 31) vor dem Finalabschlusse zu Ende zu führen.

5. Nach dem Abschlusse der Bücher und der Aufstellung des Finalabschlusses ist jede nachträgliche Eintragung und Änderung in den Büchern untersagt.

Es müssen vielmehr vorgekommene Differenzen bis zum Finalabschluss vollständig beseitigt sein und die etwa nachher sich ergebenden Differenzen in dem nächsten Jahre ordnungsmässig zur Ausgleichung gebracht werden.

6. Die bei dem Finalabschlusse aus Nebenfonds und an Depositen etwa aus dem verflossenen Etatsjahr verbleibenden Bestände und die bei den Nebenfonds etwa verbleibenden Überzahlungen (Vorschüsse) sind nach erfolgtem Bücherabschlusse sofort in die Kassenbücher für das neue Etatsjahr zu übertragen. Dabei ist in den Büchern des abgelaufenen Etatsjahres auf die betreffende Journalnummer und die Seite des Manuals für das neue Etatsjahr und umgekehrt zu verweisen.

Quartal- und Final-Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums.

§ 52. 1. Bezüglich der Aufstellung der Quartal- und Finalabschlüsse, sowie wegen der unmittelbar an die Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzureichenden Abschlüsse wird auf die bereits ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

2. Die in den vorbezeichneten Abschlüssen enthaltenen Summen der einzelnen Titel und die Schlusssummen müssen genau mit den betreffenden Kassenbüchern übereinstimmen.

In Bezug auf die Abschlüsse für das I., II. und III. Quartal des betreffenden Etatsjahres wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht.

a) dass die Spalte „Mithin wirkliche Solleinnahme“ das Jahres-Etatssoll mit den für das laufende Etatsjahr bereits feststehenden Zu- und Abgängen (z. B. bei Neuverpachtungen unter Berücksichtigung des Mehr und Weniger an Pachtaufkommen) nachzuweisen hat, wogegen das etatsmässige Sollaufkommen für Holz und jede unbestimmte Einnahme so lange unverändert stehen bleiben, als kein Zugang gegen das Etatssoll (Mehreinnahme gegen den Etat) vorhanden ist,

b) dass die Spalte der Einnahme „Hiervon ist fällig“ mit dem Abschlusse vom Soll-Einnahmebuch des Oberförsters übereinstimmen muss, und also auch die ganze Soll-Einnahme für bereits verkauftes Holz nachzuweisen hat, gleichviel ob die den Käufern gestellte Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

3. Die Abschlüsse sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, von denen die eine bei der Kasse verbleibt.

Vgl. S. 474 und 475.

Rechnungslegung. Aufbewahrung der Kassenbücher. Vernichtung der Kassenbücher und Beläge.

§ 53. Die Rechnungslegung ist nach den von der Königlichen Oberrechnungskammer erteilenden Vorschriften zu bewirken.

§ 54. 1. Die Kassenbücher werden nach ihrem Abschlusse bei der Forstkasse aufbewahrt.

2. In betreff der Vernichtung bezw. Aufbewahrung der Kassenbücher und der bei der Forstkasse etwa verbleibenden Beläge finden die Bestimmungen

a) des Reglements des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Mai 1844, die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen bei allen Königlichen Kassen betreffend, und

b) das Reglement des Königlichen Staatsministeriums vom 5. Juli 1861, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen,

Anwendung.

3. Die Forstkassenrendanten sind nicht Eigentümer der von ihnen aus der Amtsunkosten-Vergütung angeschafften Kassenbücher etc. und haben daher über den Verbleib derselben nicht zu verfügen.

1. Wegen der Rechnungslegung: vgl. S. 478.

2. In dem Regl. vom 7. Mai 1844 wird zwischen Belägen von Rechnungen bis einschl. 1844 und von solchen nach diesem Jahre unterschieden. Allgemein dürfen Beläge nach 10 vollen Jahren von dem Tage der von der Ober-Rechnungskammer erteilten Decharge durch Einstampfen vernichtet werden. Bis zum Jahre 1844 wurden die Beläge, welche zur Vernichtung geeignet waren, nicht von denen getrennt, welche nicht vernichtet werden dürfen (Dokumente, Schuldverschreibungen, Kontrakte, Originalverhandlungen, Anschläge 2c.). Handelt es sich um nachträgliche Vernichtung von Belägen bis zum Jahre 1844, so müssen die aufzubewahrenden derartigen Beläge durch einen zuverlässigen Beamten ausgesondert und von der Vernichtung ausgeschlossen werden. Nach dem Jahre 1844 sollen vorschriftsmäßig alle nicht zu vernichtenden Beläge gleich in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A besonders bezeichnet und dann von der Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift: „nicht zu vernichtende Beläge" der Rechnung beigefügt werden, in welcher bei der betr. Position auf dieses Heft und die dem Belage gegebene Nummer hinzuweisen ist. Der die Rechnung revidierende Beamte hat hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten, die zur Aufbewahrung vorgesehenen Beläge zu bezeichnen und im Abnahmeprotokoll vermerken, daß er die Beläge betreffs der Aufbewahrungszeit revidiert habe.

Der Inhalt des Regl. vom 5. Juli 1861 ist wesentlich folgender:

Konzeptrechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, können nach Ablauf von 10 Jahren seit Erteilung der Decharge vernichtet werden, falls außer den an die Kgl. Ober-Rechnungskammer eingesandten Reinschriften der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist. Alle übrigen Konzeptrechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungsexemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet. Die Vernichtung der Kassenbücher kann bis auf Ausnahmen nach Verlauf von 10 Jahren nach Dechargirung erfolgen. Asservaten- und Vorschußkonten sind nach 30 Jahren, die Hauptjournale der Provinzial- und Zentral-Kassen nach 50 Jahren zur Vernichtung geeignet. In der Regel sind von der Vernichtung auszuschließen: die Haupt- und General-Rechnungen der Zentral- und Provinzial-Kassen, alle Rechnungen, welche sich insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Materialien, sowie auf Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen.

Ferner die Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft. Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der Provinzial-Behörde bei den derselben untergeordneten Kassen geschehen. Die Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen stattfinden.

3. Wegen Aussonderung und Vernichtung von Akten rc.: vgl. M. Bl. Jahrg. 1876 S. 254. Hier sind die bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt.

Kassenrevisionen.

§ 55. Bezüglich der stattfindenden Kassenrevisionen verbleibt es bei den dieserhalb ergangenen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Durch diese Anweisung wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auflegen, nichts geändert.

§ 57. Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Dienstinstruction zur Verwaltung der Königlich preussischen Forstkassen vom 21. April 1817 und der von einzelnen Regierungen erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen tritt, ist vom Etatsjahre 1. April 1889/90 bezw. vom Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1888/89 ab zu verfahren. — Berlin den 2. Februar 1888.

§ 178.

Die Kassenrevisionen.

Die Gesch. Anw. v. 2. Febr. 1888 schreibt in § 55 vor, daß es bezüglich der Kassenrevisionen bei den dieserhalb ergangenen Bestimmungen verbleibe.

Allgemeine Anordnungen über die Kassenrevisionen enthält die Allerh. K. O. vom 19. August 1823 (Ges. S. S. 159), welche mit Ausschluß zu al. I a auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile Anwendung findet (Allh. Erl. v. 7. März 1868, Ges. S. S. 232) und nach welcher jede Kasse einige-, mindestens einmal in jedem Jahre revidiert werden soll. Unter „Jahr" ist jetzt nicht das Kalender-, sondern das Etatsjahr zu verstehen (St. M. B. vom 21. März 1879, D. J. B. XI S. 46). Weitere Bestimmungen, namentlich auch die den Forstinspektionsbeamten obliegenden Revisionen enthalten § 45 der Regierungs-Instr. v. 23. Oktober 1817, C. V. [Ladenb.] v. 6. März 1839, C. V. [Ladenb.] v. 14. November 1842, C. V. F. M. vom 23. April 1862, C. V. F. M. v. 4. Mai 1871 (D. J. B. IV S. 27). — Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen selbständigen Forstkassen und solchen Forstkassen, welche nebenamtlich mit anderen Königlichen Kassen vereinigt (kombiniert) sind.

Die besonderen Vorschriften für die Revision der Forstkassen ergehen von den betreffenden Regierungen.

Durch die Kassenrevision soll sich der Revisor Kenntnis und Überzeugung verschaffen, ob die Kasse in Richtigkeit sei, ob eine ordnungs- und vorschriftsmäßige Buchführung stattfinde, ob die Kassenregistratur und die In-

ventarien sich in Ordnung befinden, ob die Vorschriften über die Sicherheit des Kassenlokals beachtet sind und ob etwa sonst gegen die Dienstführung des Rendanten Erinnerungen zu machen sein möchten.

Die Revision der Kassen liegt wesentlich den Kuratoren ob, sodann denjenigen Beamten, welche besonders hiermit beauftragt werden. Sind verschiedene Kassen ein und demselben Rendanten anvertraut (kombinierte Kassen), so muß sich die Revision gleichzeitig auf alle diese Kassen erstrecken, weil sich die Richtigkeit der einen Kasse ohne den Abschluß und die Prüfung der anderen nicht übersehen läßt. Bei solchen kombinierten Kassen müssen sich die verschiedenen Revisoren dahin einrichten, daß die Revisionen in der Regel gemeinschaftlich von ihnen abgehalten werden. Die Revisionen selbst sind entweder gewöhnliche, oder unvermutete (extraordinäre) Revisionen. Die ersteren finden entweder an bestimmten wiederkehrenden Terminen oder nach besonderer Anmeldung des Revisors statt. Die letzteren sollen darthun, ob der Rendant auch außer den gewöhnlichen Revisionsterminen sich stets der gehörigen Ordnung befleißigt, ob sich die Kasse jederzeit im revisionsfähigen Zustande befindet, ob die Aufbewahrung der Kassenbestände ordnungsmäßig erfolgt und keine fremden Gelder mit denselben vermischt sind, ob die Geldbestände richtig vorhanden und nicht etwa bei gewöhnlichen Revisionen durch Zulegung fremder Gelder ergänzt worden sind.

Über den Befund jeder Kassenrevision ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen, welches zur Legitimation des Revisiors das beobachtete Verfahren der Revision und die Stunde derselben ersehen lassen muß. Ferner muß das Protokoll den vorgefundenen Zustand der Kasse mit Hülfe der beizufügenden Nachweisungen darstellen und im übrigen alle diejenigen Bemerkungen enthalten, welche der Revisor über die Ordnung des Kassenverkehrs, über die gesamte Dienstführung des Rendanten, über die Sicherheit des Kassenlokals und über sonstige der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringende Umstände oder zur weiteren Verfolgung durch das Ergebnis der Revision zu vermerken Veranlassung findet. Bei vorgefundenen wirklichen Mißstimmungen der Kasse sind diese nicht allein im Protokoll zu vermerken, vielmehr auch sofort aufzuklären. Bei entdeckten oder wahrscheinlich gewordenen Defekten sind sofort die zweckdienlichen Mittel zur Sicherstellung der Kasse zu veranlassen.

Die von den Kassenbeamten amtlich (nicht an Eidesstatt, St. M. B. vom 25. Mai 1842, C. B. [Ladenb] vom 17. Juli 1842, M. Bl. S. 247, 330 und pro 1843 S. 104) abzugebende Erklärung, „daß sie keine andern als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben" ist gleichfalls im Revisionsprotokoll aufzunehmen.

Die Kassenkuratoren haben sich bei den Revisionen von der Notwendigkeit der nachgewiesenen Barbestände zu überzeugen. Diese Überzeugung der

Notwendigkeit besonders hoher Barbestände soll in den dem Ressortminister einzureichenden Kassenabschlüssen in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich gemacht werden (C. V. M. L. vom 16. Februar 1884).

Die Kassenrevisoren sind für eine sachgemäße und vollständige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte persönlich verantwortlich. Die Bücher müssen von denselben auch rechnerisch geprüft werden. Bei Defekten, welche aus dem Vermögen des Rendanten nicht beizutreiben sind, bleiben solche, wenn durch Fahrlässigkeit des Revisors entstanden, von dem letzteren zu decken (A. L. R. Teil II Tit. 20 §§ 437 ff., Ges. vom 24. Januar 1844 §§ 10 und 11, G. S. S. 52). —

Der Forstmeister, auch wenn er nicht Kassenkurator ist, soll nicht ganz von der Revision der Forstkassen seines Bezirks entbunden werden. Demselben liegt die Aufsicht über die sämtlichen Forstkassen seines Inspektionsbezirks dergestalt ob, daß er die ordnungsmäßige Verwaltung der Kassen und die genaue Führung des Soll-Einnahmebuchs des Oberförsters bezw. dessen Übereinstimmung mit der Kassenverwaltung genau zu überwachen hat.

Bei selbständigen Forstkassen ist, wenn dieselben am Wohnort des Forstmeisters oder in einem in kurzer Zeit zu erreichenden Ort liegen, der Forstmeister zum Kurator und Revisor zu bestellen, und hat derselbe die Verrichtungen als Kurator zu besorgen, mindestens aber jährlich zweimal gewöhnlich und einmal unvermutet zu revidieren. Wenn die Kasse entfernter liegt, ist ein anderer geeigneter Beamter bezw. der Landrat zum Kurator und gewöhnlichen Revisor zu bestellen; in solchen Fällen ist vom Forstmeister mindestens eine ordentliche (am Jahresschluß) und eine unvermutete Revision abzuhalten. Außerdem hat derselbe, so oft er eine außerhalb seines Wohnortes belegenen Forstkasse auf Dienstreisen berührt, mindestens durch Einsicht der Kassenbücher sich von der beständigen und ordnungsmäßigen Führung der Kasse zu überzeugen.

Den Oberförster zu der gewöhnlichen Revision zu bestellen, ist nicht für angemessen zu erachten, da eine derartige Verrichtung der Stellung desselben zum Kassenrendanten nicht entspricht.

Bei kombinierten Kassen ist die Kuratel nicht dem Forstmeister, sondern einer andern geeigneten Persönlichkeit (mit Ausschluß des Oberförsters) zu übertragen. Der Forstmeister muß aber eine solche Kasse mindestens einmal unvermutet und einmal auf vorherige Anmeldung, möglichst in Gemeinschaft mit dem Kassenkurator, revidieren.

Mehrere an einem Ort sich befindende Kassen müssen möglichst gleichzeitig zur Revision gezogen werden. —

Um den Verlauf einer Kassenrevision darzulegen, erfolgt nachstehend eine mit Bemerkungen versehene Verhandlung über eine außerordentliche

Kassenrevision einer selbständigen Forstkasse als Beispiel, welches selbstverständlich entsprechende Abänderungen erleidet. Eine Abschrift der Verhandlung, bezw. eine doppelte Ausfertigung des Revisionsprotokolls, erhält die Kasse. Das Hauptexemplar wird der Regierung eingereicht.

Verhandelt . . . . den . . . . 18 . . . . .

Behufs Abhaltung einer außerordentlichen Kassenrevision hatte sich der unterzeichnete Forstmeister und Kassenkurator in das Amts- und Kassenlokal der hiesigen Königl. Forstkasse heute . . . . . . mittag um . . . Uhr begeben, woselbst der Rendant, Herr . . . . . anwesend angetroffen wurde.

Der Revisor ließ nach Mitteilung des Zwecks seiner Anwesenheit sich zunächst die Schlüssel zum Geldbehältnis aushändigen, nachdem die außerhalb desselben befindlichen Kassenbestände in dasselbe hineingelegt und wieder unter Verschluß genommen waren.

Hierauf wurde das Einnahme- und Ausgabe-Journal vorgelegt, nachdem die Eintragung der noch nicht gebuchten Tages-Einnahmen und Ausgaben erfolgt war. Das Journal wurde sodann in Einnahme und Ausgabe unter dem letzten gebuchten Posten so gezeichnet, daß Nachtragungen nicht mehr erfolgen konnten.

Ebenso ließ sich der Revisor das Postbuch über die mit der Post eingegangenen Sendungen von Geldern und geldwerten Effekten vorlegen und zeichnete dasselbe gleichfalls[1]). Demnächst wurde mit der Aufnahme der Kassenbestände vorgegangen und über dieselben der anliegende Sortenzettel angefertigt[2]), welcher nochmals mit den vorgezeigten Beständen verglichen wurde. Die vorhandenen Geldbeutel wurden probeweise gewogen, der eine über . . . . ℳ aufgezählt. Ebenso wurden einzelne Düten probeweise erbrochen und nachgezählt. Hinsichtlich der vorhandenen Dokumente und geldwerten Papiere wurde festgestellt, daß dieselben außer Cours gesetzt, auch daß die zugehörigen Zinskoupons und Talons vorhanden seien.

Der Sortenzettel schließt ab mit einem Bestande von überhaupt

. . . . ℳ . . . . . ₰

Diese Übereinstimmung des Sortenzettels mit den wirklich vorhandenen Beständen ist seitens des Revisors und Rendanten bescheinigt worden.

Außer den im Sortenzettel aufgeführten Geldern waren vor der Revision noch folgende nicht eröffnete Poststücke eingegangen: . . . .

Dieselben wurden in ihrem Verschlusse unversehrt gefunden und mit dem Postbuche verglichen.

Sonstige Geldbestände fanden sich nicht vor. Der Herr Rendant gab die amtliche Erklärung ab, daß er außer den vorgedachten Kassenbeständen keine andern Gelder oder Effekten hinter sich habe. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal wurden in betreff der sämtlichen Eintragungen seit der letzten Kassenrevision rechnerisch geprüft und aufgerechnet[3]). Der hierauf vorgenommene Abschluß des Einnahme- und Ausgabe-Journals hatte folgendes Ergebnis:

---

1) Die Postbehörde ist auf Verlangen des Revisors im Postbuch zu bescheinigen verpflichtet, „daß nach den Ablieferungsquittungen des Rendanten mehr, als eingetragen, nicht mit der Post eingegangen und abgeliefert worden sei."

2) Der Sortenzettel ist nach den Geldsorten gemäß § 39 Abs. 4 (S. 503) der Gesch. Anw. für Forstkassenrendanten aufzustellen.

3) Für die rechnerische Richtigkeit ist der Revisor unbedingt verantwortlich.

Die neue Einnahme seit dem letzten Kassenabschluß bis heute . . . . ℳ . . . ₰
Hierzu der verbliebene Bestand seit dem letzten Kassenabschluß . . . . ℳ . . . ₰
mithin zusammen Einnahme . . . . ℳ . . . ₰
Hiervon ab die Ausgaben des Journals . . . . ℳ . . . ₰
Mithin Sollbestand nach den Kassenbüchern . . . . ℳ . . . ₰
Die baren Kassenbestände betragen wie vorstehend . . . . ℳ . . . ₰
mithin balanciert

(oder mehr — weniger — barer Bestand in der Kasse, über welche Differenz der Herr Rendant folgendes zur Aufklärung anführte: . . . .

Der Herr Rendant wurde veranlaßt, den vorgefundenen Mehrbestand von . . . . ℳ . . . ₰ sofort bei den Asservaten zu buchen (den fehlenden Betrag von . . . . ℳ . . . ₰ sofort zur Kasse zu bringen).

Hierauf erfolgte die Vergleichung der seit der letzten Kassenrevision im Ausgabe-Journal eingetragenen Posten und der noch offen stehenden Vorschüsse zum Betrage von . . . . ℳ . . . ₰ mit den vom Herrn Rendanten vorgezeigten Belägen, Anweisungen, Quittungen und den über die Invaliden-Pensionen geführten Nachweisungen[1]) und fand sich hierbei zu erinnern: . . . .

Das Protokoll über die letzte Kassenrevision vom . . . . . wurde eingesehen und war nach demselben zu erinnern geblieben: . . . .

Die Erledigung erfolgte heute durch . . . .

Das abgeschlossene Einnahme-Journal wurde mit dem Revisions-Vermerk versehen und der Rendant aufgefordert, vorschriftsmäßig den summarischen Kassenabschluß und die dazu gehörigen Nachweisungen über die Einnahmereste, die Depositen, die Vorschüsse aufzustellen. Für heute wurde die Revision abgebrochen und dieses Protokoll nach Vorlesen unterschrieben[2]).

. . . .

Fortgesetzt den . . . .

Der Herr Rendant übergab heute den gefertigten summarischen Kassenabschluß von sämtlichen Einnahme- und Ausgabefonds vom Anfang des Rechnungsjahres bis zum gestrigen Tage, nebst dessen vorgedachten Anlagen.

Der nach dem Bücherabschluß sich ergebende Bestand wurde von dem Revisor in das Einnahme-Journal mit Wiederholung der Summe in Buchstaben eingetragen und durch Namensunterschrift beglaubigt. Es wurde hierauf die Vergleichung dieses Abschlusses mit den Manualien und Kontos bewirkt.

Die Manuale waren bis zum . . . . . . vollständig nachgetragen und stimmten die Rekapitulationen mit den Journalen überein, sowie mit den der Regierung vorgelegten Quartalsabschlüssen.

---

1) Die Ausgaben müssen dahin geprüft werden, ob der Rendant zur Zahlung derselben bevollmächtigt gewesen ist (durch Etat, Anweisungen etatsmäßiger Ausgaben durch den Oberförster, durch besondere Ausgabeverfügungen), ferner ob die Ausgaben durch richtige Quittungen belegt sind. Eine genaue Prüfung der Vorschüsse ist besonders zu empfehlen, und müssen ältere schon früher geprüfte, aber noch unerledigt gebliebene Vorschüsse jedesmal wieder nach den Quittungen einzeln geprüft werden, damit nicht Vorschüsse noch in Ausgaben fortgeführt, anstatt als bereits erstattet vereinnahmt zu werden.

2) Wenn irgend welche Unregelmäßigkeiten vermutet werden oder bereits sich ergeben haben, müssen selbstverständlich sofort die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vor Unterbrechung der Kassenrevision je nach den vorliegenden Verhältnissen ergriffen werden, namentlich sind Kassenbestand und Kassenjournale in Sicherheit zu bringen. Vgl. Allh. V. v. 24. Januar 1844 (Ges. S. S. 52).

Der summarische Kassenabschluß wurde nach dem Journal und den Manualen geprüft und übereinstimmend befunden.

Das Restantenverzeichnis wurde mit den Manualen und Quartalsabschlüssen verglichen, sowie nach den vorliegenden Soll-Einnahmebüchern der Oberförster und den Verabfolgezetteln [1]) geprüft, wobei die gebuchten Vorausbezahlungen berücksichtigt wurden. Die weitere Feststellung einzelner Einnahmereste durch Vernehmung der Restanten wird vorbehalten. — Hierbei fand sich wesentliches nicht zu erinnern (bezw. sind Ausstände zu erörtern). . . . .

Die Buchung der Ablieferungen wurde nach den vorliegenden Quittungen der Regierungshauptkasse geprüft und in Übereinstimmung gefunden [2]); auch wurde durch Prüfung des Tagesabschlußbuches die Überzeugung gewonnen, daß für rechtzeitige Abführung der Geldbestände gesorgt worden ist. Die Verfolgung und rechtzeitige Einziehung der Reste wurde besonders geprüft und war hierbei zu erinnern: . . . .

Bei der Prüfung der Depositen fand sich zu bemerken: . . . .

Die Nachweisung der Vorschüsse wurde mit dem Vorschuß-Manual probeweise verglichen und betreffs der ordnungsmäßigen Abwickelung derselben geprüft, wobei sich zu erinnern fand: . . . .

Die von der Regierungshauptkasse dem Revisor zugegangenen Notifikatorien über die der Kasse geleisteten Betriebsvorschüsse wurden mit den Eintragungen im Einnahme-Journal verglichen und rechtzeitig und vollständig gebucht gefunden.

Das Postbuch über die eingegangenen Gelder wurde seit der letzten Revision mit dem Journal verglichen, und wurden sämtliche Sendungen vorschriftsmäßig gebucht vorgefunden.

Sonstige auf besondere Verfügung und Anweisungen zu bewirkende Einnahmen wurden nach den dem Revisor zur Verfügung stehenden Kontrollen gleichfalls im Einnahme-Journal eingetragen gefunden [3]).

---

1) Die bei der Kasse sich befindenden Holzverabfolgezettel (sowie auch andere Verabfolgezettel) sind nicht als vollgültige Restbeläge zu erachten, der Kassenrevisor hat durch teilweise Vernehmung der Restanten (bezw. durch Herbeiführung schriftlicher Erklärungen derselben) die Richtigkeit der Reste zu prüfen (C. V. vom 4. Mai 1871 und vom 7. März 1883).

2) Für Ablieferungen sind Postscheine bezw. das Posteinlieferungsbuch keine genügenden Beläge. Von so belegten Ablieferungen ist nach Vorlage des Revisionsprotokolls bei der Regierung von der Bezirkshauptkasse Auskunft zu fordern (C. V. F. M. vom 31. März 1879, D. J. B. XI S. 45).

3) Rücksichtlich der Einnahmen hat der Revisor festzustellen, ob alle dem Rendanten zugekommenen Gelder wirklich zur Kasse gebracht und rechtzeitig gebucht worden sind. Es handelt sich hierbei deshalb um etatsmäßige Einnahmen, um die zur Verwaltung überwiesenen Nebenfonds und um außerordentliche Verrechnungen von anderen Kassen zur Auszahlung überwiesene Gelder. Zur Ermittelung dieser Einnahmen dienen die aus den Etats, den Erhebungslisten, Verfügungen, sowie die aus dem Soll-Einnahmebuch des Oberförsters mit der vorgetragenen Soll-Einnahme berichtigten Manuale, welche gegenüber den wirklichen Einnahmen aus dem Journale durch Vergleichung die Reste ersehen lassen. Über die extraordinären Einnahmen, soweit diese bestimmungsmäßig nicht in den Soll-Einnahmebüchern der Oberförster nachrichtlich vermerkt werden, haben die Revisoren für sich Notabücher anzulegen und solche durch Erkundigung über den bei einzelnen Kassen stattfindenden Verkehr möglichst zu vervollständigen. Von der Regierungshauptkasse erhält der Revisor Mitteilungen (Notifikatorien) über die außerordentlichen Einnahme-Verrechnungen.

Zuletzt wurde die Geschäftsführung des Rendanten im allgemeinen und die Führung der sämtlichen Kassenbücher, sodann die Registratur-Verwaltung, die Handhabung des Zwangsvollstreckungswesens, die Führung des Terminkalenders, die Richtigkeit des Kassen-Inventariums einer Prüfung unterworfen, wobei sich zu erinnern fand:

. . . .

Betreffs der Sicherheit der Kasse gegen Diebes- und Feuersgefahr fand sich nichts zu erinnern. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Kassengelder, des Verschlusses des Geldbehältnisses und des Kassenlokals, der Aufbewahrung der Kassenbücher und der Einnahme- und Ausgabe-Beläge werden die Vorschriften der Geschäftsanweisung vom 2. Februar 1888 befolgt.

a. u. s.

§ 179.

Forsthülfskassen (Unterrezepturen).

Das Verhältnis der Forsthülfskassen (Unterrezepturen) zu den Forstkassen regelt im allgemeinen § 11 der Gesch. Anw. vom 2. Februar 1888. Die Forsthülfskassen sind lediglich Agenturen der Hauptforstkasse; sie haben ausschließlich für Rechnung der letzteren die Einnahmen des Verkaufs der Hölzer und Nebenprodukte aus freier Hand oder in kleinen Terminen nach Anweisung zu besorgen, ebenso die Ausgaben für Löhne ꝛc. in soweit zu leisten, als sie hierzu Vollmacht von dem Rendanten, bezw. von der Regierung, erhalten haben. Statt aller Bücher hat der Unterrezeptor nur eine Verkaufsliste über Holz und Nebenprodukte zu führen; allen sonstigen Verkehr weist er durch das Depositen- und Vorschußkonto nach. Die Abrechnung mit der Forstkasse geschieht monatlich (gewöhnlich am 25. j. Mts. abzuschließen), unter Übersendung der Einnahmereste und unter Anrechnung der durch Beläge bewirkten Vorschußausgaben. Die eingehenden Gelder müssen ohne Ansammlung eines unnötigen Bestandes, spätestens am Monatsschluß, bezw. im Laufe des Monats, abgeführt werden. Die Beaufsichtigung der Unterrezeptur, welche sich meistenteils an dem Wohnorte des Oberförsters befindet, erfolgt durch letztern. Er hat sich darüber durch häufiger zu wiederholende Einsicht der Verkaufslisten und Revision der Geldbestände zu überzeugen, ob die einzunehmenden Gelder, deren Eingang er durch Vergleichung mit seinen Monatslisten und den bei den Förstern beruhenden Verabfolgezetteln kontrollieren kann, rechtzeitig an die Forstkasse abgeführt sind bezw. sich als Bestand vorfinden. Wenn durch den Kassenrevisor die Revision der Forstkasse stattfindet, beauftragt derselbe zweckmäßig den betr. Oberförster gleichzeitig mit der Revision der Unterrezeptur, läßt sich das Ergebnis in einer Verhandlung mitteilen und prüft hiernach die Richtigkeit des bei der Forstkasse etwa gebuchten Betriebsvorschusses und die richtigen Eintragungen der Abführungen der Rezeptur an die Forstkasse innerhalb des laufenden Monats.

Bei den Bereisungen haben sich die Forstinspektionsbeamten über die Revisionen des Oberförsters und über die Regelmäßigkeit der Kassenführung der Rezeptur Überzeugung zu verschaffen.

§ 180.

Kassendefekte.

Für die Festsetzung und den Ersatz der bei öffentlichen Kassen und andern Verwaltungen und bei deren Beamten vorkommenden Defekte an öffentlichen Geldern, oder in amtlichem Gewahrsam sich befindendem Privatvermögen, enthält die Allerh. Verordnung vom 24. Jan. 1844 (Ges. S. S. 52), in den neuen Provinzen eingeführt durch Verordnung v. 23. September 1867 und Ges. v. 25. Februar 1868 (für den Kreis Herzogtum Lauenburg) die entsprechenden Bestimmungen. Diese Allh. Verordnung betrifft indessen nur solche Fehlbeträge, bei deren Entstehen bei obwaltender Verschuldung eines Beamten auf Ersatz der Schäden hinzuwirken ist. Die Allh. V. verfolgt den Zweck, auf kürzestem Wege aus dem Vermögen des Vertretungspflichtigen zum Ersatz des Schadens zu gelangen (Schr. d. St. M. an die O. R. K. v. 21. Februar 1859).

Die Feststellung der Defekte ist von der Aufsichtsbehörde zu bewirken; auch ist von derselben auszusprechen, wer für den Defekt zu haften hat und, bei einem Defekt an Materialien, wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist. Hierüber ist von der Behörde ein motivierter Beschluß zu fassen, welcher, wenn er von einer Kontroll- oder Provinzialbehörde ausgeht, sofort vollstreckbar und in welchem zugleich zu bestimmen ist, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten ist. Im ersteren Falle, ob die Zwangsvollstreckung unbedingt, oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen in Ausführung zu bringen ist.

Der abzufassende Beschluß kann auf unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden, sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt wurde und zwar gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung und Veruntreuung als Urheber oder Teilnehmer geständig ist oder für überführt erachtet wird. Wenn der Defekt durch grobes Versehen entstanden, ist gegen den Kassenverwalter auf Höhe des ganzen Defekts, sowie gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages zu beschließen.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder auch des Gehaltes zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der

zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden gegen diejenigen Personen, welche zwar die defektierten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar teil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können (§§ 2—11 d. Allh. V. v. 24. Jan. 1844).

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder des Gehaltes gegen den Beamten ergreifen, unter sofortiger Anzeige an die vorgesetzte Provinzialbehörde (§ 13 l. c.).

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe Zwangsvollstreckung zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht zu requirieren, welches verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung schleunig durchzuführen, die Beschlagnahme zu verfügen und die im Antrag gebrachten Eintragungen im Grundbuche zu veranlassen, ohne auf Beurteilung der Rechtmäßigkeit einzugehen (§§ 14 u. 15 l. c.).

Dem Beamten steht gegen den Beschluß sowohl hinsichtlich des Betrages des Defektes, wie hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit der Rekurs an die vorgesetzte Behörde oder auch die Berufung auf richterliches Gehör zu, von welcher Befugnis jedoch innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses Gebrauch gemacht werden muß. Die Zwangsvollstreckung behält indessen ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird (§§ 14—16 l. c.).

Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Königl. Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntnis gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen die Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen werden.

Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. Auch ist verboten, dem Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend welchen Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten (§ 30 der Instr. f. die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824, v. K. Ann. Bd. IX. S. 2).

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamte, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt ist, der Ober-

rechnungskammer in Abschrift mitzuteilen (C. V. J. M. vom 15. Oktober 1853, M. Bl. S. 258).

Bei entstehenden Kassendefekten ist sofortige Berichterstattung an den Ressortminister erforderlich (al. 10 d. Reg.-Instr. v. 23. Oktober 1817). — Auch der Oberrechnungskammer ist sofort von der Entdeckung eines Defekts Anzeige zu machen, demnächst Abschrift des Defektenbeschlusses einzureichen. In der künftigen, den Defekt nachweisenden Rechnung ist auf diesen Beschluß Bezug zu nehmen; auch ist event. der Tenor des gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen (Allg. V. vom 22. Juli 1847).

Die zur Tilgung von Kassenschulden und Defekten eingegangenen Gelder sind zunächst zu den etwa aufgewendeten Kosten, dann zu den fällig gewordenen Verzugszinsen und erst demnächst zu den Schuld- und Defektenbeträgen zu verwenden (C. V. F. M. vom 10. September 1883 M. Bl.).

IV. Die Erzeugnisse des Waldbodens.

A. Die Holznutzung.

1. Die Holzeinnahme.

§ 181.

Der Hauungsplan.

Aufstellung des jährlichen Hauungsplans. — Die vorzunehmenden Holzfällungen werden durch den jährlichen Hauungsplan vorgeschrieben, welcher nach Formular B[1]) angefertigt wird. — Der Entwurf zum Hauungsplan für das nächste Wirtschaftsjahr ist vom Oberförster nach Massgabe der Vorschriften des Betriebsregulierungswerks unter sorgfältiger Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister rechtzeitig erfolgen kann. — Gleich nach dieser Prüfung hat der Oberförster eine Reinschrift des Hauungsplans, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten und mit den Notizen des Forstmeisters bezw. Oberforstmeisters versehenen Entwurfs an den Forstmeister einzureichen. — In dem Hauungsplan ist

I. in dem Eingange[2]) das zulässige Abnutzungssoll zu berechnen und das vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlagssoll zunächst mit Bleistift vorzuschlagen.

Darauf sind:

II. die projektierten Hiebspositionen in der Weise auszuführen, dass zunächst die ordentlichen Schläge und regelmässigen Durchforstungen, und zwar eine jede im Kontrolbuche für sich besonders zu behandelnde Betriebs- bezw. Kontrolfläche auch als besondere

---

1) Das ursprüngliche durch § 7 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 vorgeschriebene Formular B des Hauungsplans ist nach Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Haupt- und Vornutzung infolge Anw. vom 15. Mai 1875 durch ein anderweites, mit letzterer Verfügung erteiltes Formular ersetzt worden (C. V. F. M. v. 1. Oktober 1875 D. J. B. VIII S. 341).

2) Den Eingang zum Hauungsplan betr. s. S. 463.

Hiebsposition auf besonderer Linie, nach der Folge der Schutzbezirke bezw. Betriebsarten, der Jagen oder Distrikte, der Schläge und Abteilungen eingerückt werden, und als letzte Position für jeden Schutzbezirk ein den Verhältnissen entsprechendes Dispositions-Quantum für nicht vorherzusehende Einnahmen an Trocknis-, Windbruch- und Diebstahls-Hölzern etc. (Totalitätshieb) ausgeworfen wird.

Wenn der Oberförster bei einzelnen Hiebspositionen die Gewährung von Rückerlohn neben dem nach der Hauerlohnstaxe (§ 9) zulässigen Hauerlohne für unabweisbar erachtet, so hat er bei der betreffenden Hiebsposition die erforderlichen Rückerlohnsätze zur Prüfung und Feststellung in Vorschlag zu bringen. — Nach erfolgter Feststellung bezw. Bestätigung durch den Forstmeister und Oberforstmeister wird der Hauungsplan bis spätestens zum 15. Oktober von der Regierung, bei welcher zu deren Akten eine Abschrift gefertigt wird, dem Oberförster zur Ausführung und als Belag zur Naturalrechnung zurückgegeben (§ 6 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).[1]

Genaue Befolgung des Hauungsplans. — Von dem festgestellten Hauungsplane darf der Oberförster ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen. — Wird durch unvorhergesehene dringende Umstände eine Abweichung vom Plane notwendig und vom Forstmeister gestattet, so ist dessen schriftliche Genehmigung bei Einreichung der Naturalrechnung dem Forstmeister mit vorzulegen, damit von ihm und dem Oberforstmeister die zur Rechnungs-Justifikation erforderlichen Genehmigungsvermerke bezw. Bescheinigungen erteilt werden können. — Als Abweichungen vom Hauungsplane, für welche vorher Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleine Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, wie der Einschlag von Windbruch-, Trocknis-, Borkenkäfer- und Diebstahlshölzern oder von einzelnen kleinen Nutzholzsortimenten an geringen Durchforstungsstangen oder von verdämmenden Weichhölzern, deren Aushieb im Interesse der Holzzucht notwendig ist.[2] — Der Oberförster ist aber

---

1) Die mit der Feststellung bezw. Bestätigung der jährlichen Hauungspläne betrauten Beamten (Forstmeister und Oberforstmeister) sind nicht mehr an die Bestimmungen des 6-, oder 10-jährigen generellen Wirtschaftsplans des Abschätzungswerks (welcher übrigens bei neuen Betriebsregulierungen nicht mehr aufgestellt wird) gebunden, vielmehr können alle für die I. Periode vorgesehenen Hauungen in Betracht gezogen werden (C. V. F. M. v. 1. März 1864).

2) Wenn bei Wind-, Schnee- und Duftbruch ein größeres Holzquantum, als im Dispositionsquantum des Hauungsplans vorgesehen, gebrochen wird, so muß zunächst der etwa in den regelmäßigen Schlägen noch zu führende Hieb ganz oder teilweise ein-

dafür verantwortlich, dass der Isteinschlag im ganzen durch sein Verschulden keinenfalls das genehmigte Einschlagssoll überschreitet.[1]) (§ 7 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

§ 182.

Die Ausführung der Hauungen.

Anweisung und Auszeichnung der Schläge. — Von dem genehmigten Hauungsplan hat der Oberförster rechtzeitig vor Beginn des Hiebes jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben, und die zu führenden Schläge dem Förster an Ort und Stelle unter Erteilung sachgemässer Instruktion anzuweisen [2]). — Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besamungs-, Auslichtungs- und in den schwierigen Durchforstungsschlägen der Hochwaldungen, sowie der in den Mittelwaldschlägen vom Oberbaume zu fällenden Stämme, bezw. die Auszeichnung der Samenbäume in Nadelholz-Samenschlägen und der in den Kahl- und Abtriebsschlägen als Waldrechter oder sonst zweckmässig noch überzuhaltenden Stämme, muss der Oberförster als eines seiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhilfenahme der Förster selbst besorgen, unbeschadet der dem Forstmeister zustehenden Befugnis selbstthätiger Teilnahme an der Schlagauszeichnung. — Steht dem Oberförster ein Revierförster zur Seite, so kann er diesem die Schlagauszeichnung übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemässe Ausführung verantwortlich, wenn er dem Revierförster nicht an Ort und Stelle die erforderliche Anweisung erteilt hat. — Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungen, sowie für den Überhalt an Lassreideln im Mittel- und Niederwalde kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemässe Ausführung verantwortlich, wenn er nicht eine grössere, besonders zu bezeichnende Probefläche vorgezeichnet hat. Sind Auszeichnungen dieser Art dem Revierförster übertragen, so hat dieser die volle Verantwortlichkeit, auch wenn ihm der Oberförster eine Probefläche nicht vorgezeichnet hat (§ 8 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

---

gestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung über den angerichteten Schaden, sowie über die Aufarbeitung und Verwertung des Holzes, berichtigt werden (§ 100 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Überschreitung des zulässigen Abnutzungssolls und des Einschlagssolls: vgl. § 42 der Gesch. Anw. und S. 463.

2) Über die Thätigkeit des Försters bei Ausführung der Hauungen: vgl. § 49 der Försterdienstinstruktion v. 23. Oktbr. 1868 auf S. 207.

Die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen sind in der Regel nur alle sechs Jahre vom Oberförster vollständig neu aufzustellen, und jedesmal im fünften Jahre der Etatsperiode, gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen, der Regierung bis zum 1. Juli einzureichen (§ 21).[1]) — Wenn im Laufe einer solchen sechsjährigen Periode Änderungen notwendig werden, sind solche von dem Oberförster bei der Regierung zu beantragen. — Die Hauerlohnstarifsätze sind so zu bemessen, dass sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleisse einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren. Sie sollen die Vergütung für sämtliche Arbeiten enthalten, welche vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, mit Ausschluss nur der bezw. ausserdem zu bewilligenden Vergütung für ein etwa notwendig werdendes Rücken des Holzes (§ 9 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

Rückerlohn. — Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muss. — Die durch den Hauungsplan (§ 6) genehmigten Rückerlohnsätze sind als Maximalsätze zu betrachten, welche der Oberförster keinenfalls überschreiten darf. Ob das Rücken freihändig oder licitando zu verdingen, hat der Oberförster, wenn hierüber im Hauungsplane nicht besondere Anordnung getroffen ist, nach den Umständen, mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparnis, zu bemessen[2]) (§ 10 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

---

1) Den mit Hauerlohnstarifen gleichzeitig einzureichenden Holztaxen ist eine Zusammenstellung der in denselben einbegriffenen Werbungskosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerte die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material, oder den reinen Holzwert, ermitteln zu können. Diese der Holztaxe einbegriffenen durchschnittlichen Werbungskosten sind aber bei Aufstellung neuer Taxen lediglich in Übereinstimmung mit dem von der Regierung zu genehmigenden Hauerlohnstarife festzustellen. Hiernach finden Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden durchschnittlichen Werbungskosten keine Berücksichtigung (C. V. M. L. v. 6. Nov. 1880, D. J. B. XIII S. 70). Wegen Aufstellung ꝛc. der Holztaxe s. § 21 der Gesch. Anw. u. Bemerkungen dazu.

2) Die früher durch C. V. v. 3. Juli 1828 einschränkende Bestimmung, daß als Maximum an Rückerlöhnen nur 30 Sgr für die Klafter gezahlt werden durfte, ist aufgehoben. Die Regierung hat nach den Verhältnissen das Rückerlohn selbständig zu bestimmen. Wo ein Ausrücken der Hölzer auf weitere Entfernungen durch die Anwendung von Wagen und Gespannen erforderlich wird, ist die Abfuhr im Wege der Minuslizitation zu verdingen. Die selbständige Festsetzung und Verdingung des Rückerlohns aus freier Hand darf sich nur auf solche Fälle beziehen, wo es nach dem sorgfältigen Ermessen des Oberforstbeamten erforderlich erscheint, die eingeschlagenen Hölzer durch die Holzhauer auf weitere Entfernungen transportieren zu lassen (C. V. [Stolberg] vom 20. März 1844).

Annahme der Holzhauer. Hauordnung. Ob zur Ausführung der Hauungen Entreprise-Kontrakte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Verträge mit sämtlichen Holzhauern abzuschliessen, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind, bestimmt die Regierung, welche, wenn schriftliche Verträge abgeschlossen werden sollen, die dazu verwendeten Druckformulare dem Oberförster zufertigt und durch eine Hauordnung den Holzhauerbetrieb ordnet[1]) — Die Hauer- und Rückerlohnsätze bestimmt der Oberförster auf Grund des Hauerlohnstarifs und des Hauungsplans. Er darf die hierin gestatteten Sätze ohne Genehmigung der Regierung nicht überschreiten, ist aber verpflichtet, jede, unbeschadet des Zwecks, zulässige Einsparung sorgfältig wahrzunehmen. (§ 11 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)[2])

1) Besondere Hauordnungen sind seit Erlaß der Gesch. Anweisung in den meisten Bezirken nicht erlassen. Die alten Holzhauordnungen sind nur noch eingeschränkt in Gültigkeit.

2) Um einem hervortretenden Mangel an Waldarbeitern nach Möglichkeit zu begegnen und die Arbeiter ständiger an den Wald zu fesseln, wurden außer Gewährung entsprechend höherer Löhne denselben bei dem Bezuge einzelner Waldnutzungen Vergünstigungen eingeräumt. Es wurde deshalb zugelassen, den Waldarbeitern Streu und Gras, indessen in der Regel zu den gültigen Nebennutzungstaxen, freihändig abzugeben. Ferner wird gestattet, daß die Regierungen den ständigen Waldarbeitern kleinere, landwirtschaftlich zu benutzende Grundstücke zu einem mäßigen Zinse — nach dem Grundsteuerreinertrage für die Acker- oder Wiesenklasse gleicher Bonität — auf die Dauer bis zu 6 Jahren unter der Bedingung freihändig verpachtet, daß dieselben der Forstverwaltung zu deren Arbeiten gegen das ortsübliche Lohn jeder Zeit zur Verfügung stehen (C. V. F. M. v. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 129); auch werden den Waldarbeitern in den etwa dazu vorhandenen Gebäuden der Forstverwaltung Wohnungen nach den ortsüblichen Mietspreisen unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung vermietet (C. V. F. M. vom 3. Juni 1877 unter II 4b u. Abs. 4, D. J. B. IX S. 461).

3) Für die arbeitende Bevölkerung allgemein ist als Stiftung die „Kaiser-Wilhelms-Spende" als Altersrenten- und Kapitalversicherung (Direktion in Berlin Mauerstraße 85) gegründet. Den Lokalbeamten der Forstverwaltung, sowie den Lokal- und Kassenstellen wird empfohlen, die minder bemittelten Klassen der Bevölkerung über die Zwecke und Ziele der Anstalt zu belehren (C. V. M. L. v. 23. März 1880, D. J. B. XII S. 227).

Beaufsichtigung der Schläge. Die Anlegung der Holzhauer und die spezielle Beaufsichtigung der Schläge liegt zwar zunächst dem Förster ob[1]), doch hat der Oberförster die Arbeit der Holzhauer bei möglichst häufiger Anwesenheit in den Schlägen gehörig zu kontrollieren und darüber zu wachen, dass den Vorschriften über den Holzhauereibetrieb (Hauordnung) gehörig nachgekommen wird. Insbesondere liegt dem Oberförster ob, wegen sachgemässer, den Absatzverhältnissen ent-

sprechender Aushaltung des Nutzholzes in jedem Schlage das Nötige speziell anzuordnen[2—8]) (§ 12 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Vgl. § 50 der Försterdienstinstruktion auf S. 207.

2) Auf ein senkrechtes Abschneiden des Nutzholzes und Gewährung eines allseitigen vollen Längenmaßes ist zu halten (C. V. M. L. v. 28. Dez. 1886, D. J. B. XIX S. 99).

3) In jüngster Zeit hat der fortwährend steigende Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungsmaterial in Verbindung mit der starken Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande mehr und mehr auf eine intensive Nutzholzwirtschaft hingewiesen, deshalb auf eine Verstärkung der Nutzholzausbeute. Die Aussonderung des Nutzholzes ist deshalb so weit als thunlich zu steigern und auf die Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses für das fm des Gesamteinschlags hinzuarbeiten. Eine solche schärfere Aussonderung des Nutzholzes läßt auch ein Herabgehen unter die Taxpreise zulässig erscheinen, gleichzeitig ist zur Abgabe größerer Holzposten, namentlich in geringeren Sortimenten, die freihändige Abgabe, anstatt des allgemein üblichen lizitationsweisen Verkaufs, mehr in Erwägung zu ziehen (C. V. M. L. v. 23. Dezbr. 1881, D. J. B. XIV S. 87).

4) Das Schälen der Hopfenstangen im Walde wird wegen erleichterten Transports derselben und längerer lohnenden Beschäftigung der Waldarbeiter empfohlen (C. V. F. M. v. 25. Juli 1865).

5) Über das Aushalten und die Ausnutzung von Kiefern-Kahnknie: vgl. C. V. F. M. vom 29. Mai 1866 nebst einer Mitteilung des Oberförsters Stahl zu Rüdersdorf.

6) Wegen Verwendung des Buchenholzes als Nutz- und Bauholz und über die Art und Zeit der Fällung des Buchenholzes als Mittel zur Erhöhung seiner Dauer und Gebrauchsfähigkeit ist nebst einer Anleitung zur Ausführung von komperativen Versuchen über die Dauer des Buchenholzes an die Regierung zu Merseburg, Erfurt, Minden, Arnsberg und der Rheinprovinz die C. V. F. M. v. vom 17. Febr. 1864 erlassen. Die infolgedessen angestellten Versuche haben indessen bisher keine den Buchennutzholzabsatz wesentlich fördernde Resultate ergeben.

7) Die Anforderungen betreffend, welche an die in der Marine zu verwendenden eichenen Schiffsbauhölzer zu stellen, sind durch Erlaß aus dem Marineministerium v. 26. Febr. 1862 und durch C. V. F. M. v. 17. April 1862 mitgeteilt.

8) Gerade gewachsenes, thunlichst astfreies und bei 30 cm Zopfstärke mindestens 1,8 m langes Weymouthskiefernholz wird zu Jalousien durch die Fabrik von Davids in Hannover zu einem Waldpreise von 20 ℳ für fm gekauft (C. V. M. L. vom 4. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66).

9) Behufs Entnahme der für die Königlichen Eisenbahnverwaltungen erforderlichen Eichen-, Buchen- und Kiefern-Eisenbahnschwellen sollen die Königlichen Eisenbahndirektionen rechtzeitig mit den Forstbehörden in Verbindung treten (C. V. M. ö. A. v. 3. Dezbr. 1882 und C. V. M. L. v. 16. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66 u. v. 20. März 1884). Durch V. M. L. vom 18. Juli 1885 (D. J. B. XVII S. 426) werden die einheitlich technischen Spezialbedingungen für die Lieferung von hölzernen Bahn- und Weichenschwellen mitgeteilt.

§ 183.

Die Verlohnung und Vereinnahmung des Holzes. Holzwerbungskosten-Manual und Rechnung.

Verlohnung des Holzes. Die vom Förster nach den Formularen C und C[1] aufzustellenden **Holzwerbungslohnzettel** hat der Ober-

förster zu prüfen, event. rücksichtlich der zu berechnenden Lohnbeträge zu vervollständigen und festzustellen und diese auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen. In der Regel ist der verdiente Lohn allwöchentlich anzuweisen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit aller Berechnungen auf dem Lohnzettel verantwortlich und hat darüber zu wachen, dass nicht mehr Holz verlohnt wird, als bereits aufgearbeitet ist. In den Lohnzetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel nur mit seinen Einheitssätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rückerlohn nur für einen Teil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohne (cfr. Beispiel auf C[1]) bezw. durch besondere Lohnzettel festzustellen und anzuweisen (§ 13 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

Für jede Position des Hauungsplans müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. Die Lohnzettel über Holzeinschlag aus der Totalität sind im Hochwalde nach Haupt- und Vornutzung getrennt aufzustellen; hierbei bedarf es der Aufführung des Materials nach den einzelnen Abteilungen (Kontrolfiguren) nicht. Ebenso müssen die Werbungskostenlohnzettel des Mittelwaldes getrennt angefertigt werden für das Oberholz und Unterholz (Erg. der Anw. z. Anleg. u. Führ. d. Kontrolb. v. 11. Juli 1885). Die Lohnzettel über Holz in den regelmässigen Schlägen sind so lange als Abschlagslohnzettel zu behandeln und zu bezeichnen, bis der Schlag beendet ist und der Schlusslohnzettel, d. h. der Lohnzettel über das gesamte Material des beendeten Schlages, einschliesslich des noch nicht verlohnten Restes, aufgestellt wird. Dieser Schlusslohnzettel darf erst aufgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages (§ 18) bewirkt hat. In dem Schlusslohnzettel ist das gesamte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die darauf noch zu leistende Zahlung dadurch zu berechnen, dass von der Gesamtsumme des für den ganzen Schlag verdienten Lohnes die angewiesenen Abschlagszahlungen, unter Angabe des Datums der Abschlagslohnzettel, abgerechnet werden[1]). — Die Quittung des Empfängers muss über den gesamten Lohnbetrag für den ganzen Schlag lauten[2]). — Der Schlusslohnzettel dient zum Rechnungsbelage, die Abschlagslohnzettel werden, nachdem sie vom Rendanten mit dem Kassationsvermerke versehen sind, dem Geldempfänger bei Bezahlung des Schlusszettels zurückgegeben und von ihm dem Oberförster zur Vernichtung ausgehändigt. — Die festgestellten Lohnzettel[3]) hat der Oberförster in das mit Beginn des Wirtschaftsjahres anzulegende Holzwerbungskosten-Manual (§ 15) ein-

zutragen und dem Holzhauermeister oder dem sonst von den Arbeitern dazu bevollmächtigten Holzhauer zu übergeben, welcher darauf bei der Forstkasse den Lohnbetrag erhebt (§ 14 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

1) Vgl. § 51 der Forstdienst-Instruktion vom 23. Oktober 1868 nebst Anmerkungen auf S. 208. — In den geordneten Schlägen soll möglichst nur je ein Schlußlohnzettel erfolgen, ohne daß es ausgeschlossen ist (z. B. bei nachträglicher Stockholzrodung, Teilung des Schlages in mehrere Abteilungen), daß mehrere Schlußlohnzettel erfolgen. In der Totalität sind indessen in der Regel alle Abschlagslohnzettel zu vermeiden und ist nur ein Schlußlohnzettel sofort nach jeder periodischen Abnahme der Totalitätseinschläge, unter Eintragung des Materials in das Holzwerbungskostenmanual, aufzustellen.

2) Der Quittungsstempel ist durch Gesetz vom 26. März 1873 aufgehoben. — Die Beglaubigung von Unterkreuzungen der des Schreibens unkundigen Quittungsaussteller über empfangene Holzschläger- rc. Löhne muß nach A. L. R. Teil I Tit. 16 §§ 93 und 94 zur Gültigkeit der Quittung bei Beträgen von mehr als 150 ℳ durch Bescheinigung der Unterkreuzung seitens zweier schreibenskundigen unbescholtenen Personen, bei niedrigeren Beträgen durch Bescheinigung einer solchen Person stattfinden. Solche Bescheinigungen dürfen aber von den bei der Rechnungslegung beteiligten Personen nicht erteilt werden. Der Oberförster (nicht aber der Förster und die übrigen Schutzbeamten) ist als bei der Rechnungslegung beteiligt nicht anzusehen, darf mithin die Beglaubigung der Unterkreuzung in Gegenwart der Zahlungsempfänger bewirken (C. V. [Labenb.] v. 14. März 1842).

3) Die Bescheinigung auf den Geldausgabebelägen soll in abgekürzter Form lauten: „Die Richtigkeit bescheinigt". Doch gilt diese abgekürzte Form nur für die gewöhnlichen Geldausgabebeläge, Liquidationen von Handwerkern, Lieferanten, Arbeitern, Unternehmern. Sonstige noch zur Rechnungsjustifikation erforderliche Schriftstücke werden nach wie vor mit dem speziell vorgeschriebenen Attest bescheinigt (St. M. Beschl. v. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Das Holzwerbungskosten-Manual, welches zugleich als Holzeinnahme-Manual dient, soll alle aufgewendeten Werbungskosten und zugleich alles aufgekommene Holzmaterial nachweisen. Es wird beim Beginne des Wirtschaftsjahres nach dem Schema D angelegt, indem, für jeden Schutzbezirk mit einem neuen Folio beginnend, jede Position des Hauungsplans dergestalt verzeichnet wird, dass für sie ein angemessener Raum zu den im Laufe des Jahres zu erwartenden Eintragungen bleibt und am Schlusse jedes Schutzbezirks ein Konto für dessen Totalitäts-Hiebe bestimmt wird. Auf diese schutzbezirksweise geordneten einzelnen Kontos werden dann die einzelnen Lohnzettel etc. nach der Reihenfolge ihres Eingehens mit dem angewiesenen Lohnbetrage und die Scluss-Hauerlohnzettel auch mit ihrem Materiale verzeichnet. Von Lohnzetteln, welche nur Rückerlohn enthalten, wird das Material nicht in das Manual eingetragen, da es bereits von dem entsprechenden Hauerlohnzettel in das Manual übernommen ist[1]). — Rücksichtlich des Materials erfolgt die Eintragung unter Zusammenfassung der verschiedenen Holzgattungen nach folgenden vier Rubriken:

1. für Eichen;
2. gemeinschaftlich für Buchen, Rüstern, Eschen, Ahorn, Weissbuchen und Obstbäume;
3. gemeinschaftlich für sonstige Laubhölzer — Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden und alle Strauchgattungen;
4. für Nadelholz.

Sofern auf dem Lohnzettel wegen verschiedener Lohnsätze noch mehr Holzgattungen gesondert werden müssen, sind sie auch ins Holzwerbungskosten-Manual dergestalt getrennt einzutragen, dass sie innerhalb derjenigen der vorstehend bestimmten 4 Rubriken, zu welcher sie gehören, eine jede auf besonderer Linie unter einander verzeichnet werden. — Alles Holzmaterial, welches ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung kommt, muss gleichfalls, jedoch mit roter Tinte, in das Holzwerbungskosten-Manual auf das betreffende Konto gleich nach der Abnahme, oder rücksichtlich der Einnahme aus der Totalität wenigstens monatlich, summarisch eingetragen werden. — Am Schlusse des Wirtschaftsjahres wird jeder Schutzbezirk für sich nach dem durch die Holzarbeiter aufgearbeiteten Materiale und den darauf verwendeten Werbungskosten auf besonderer Linie mit schwarzer Tinte und nach dem ohne Aufwendung von Werbungskosten vereinnahmten Materiale wieder auf besonderer Linie mit roter Tinte abgeschlossen. — Diese für die einzelnen Schutzbezirke gezogenen Summen werden mit gleicher Sonderung des mit und des ohne Werbungskosten erfolgten Materials schwarz- bezw. rot rekapituliert und aufsummiert und schliesslich in eine Hauptsumme vereinigt, welche die Einnahme der Natural-Rechnung unter Titel III (§ 42) bildet (§ 15 d. Geschw. Anw. v. 4. Juni 1870).

Da durch Wegfall des Abschn. B des Kontrolbuchs das Holzwerbungs-(Holzeinnahme-)Manual die Grundlage für die Eintragungen in Abschn. C. des Kontrolbuchs zu dienen hat, so ist dasselbe zu trennen nach den Hauptabschnitten: a. Hauptnutzung im Hochwalde und Ertrag im Plänterwalde; b. Vornutzung im Hochwalde: c. Oberholz im Mittelwalde; d. Schlagholz im Mittel- und Niederwalde. Jeder dieser Hauptabschnitte ist zu summieren, wobei für die 4 Hauptholzarten und im ganzen die Masse des Derbholzes nach Festmetern unter der Linie anzugeben ist. Hierauf folgt die Wiederholung zur Ermittelung des Gesamteinschlages (Ergänzung v. 11. Juli 1885).

1) Auch dasjenige Material, welches behufs der Bestandspflege aus den Läuterungs- und Durchforstungshieben und durch Ausästen gewonnen wird, ist mit dem ganzen Betrage in das Manual einzutragen und in der Rechnung nachzuweisen, auch wenn der Erlös die Kosten nicht deckt (C. V. F. M. v. 9. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 288). Dagegen werden die Kosten bei Aushieben von überhaupt

unverwertbarem Material, welches im Holzwerbungskosten-Manual nicht erscheint, aus dem Kulturfonds bezahlt (C. V. F. M. vom 23. März 1875, D. J. B. VIII S. 291).

Holzwerbungskosten-Rechnung. Das so abgeschlossene Manual ist nunmehr, unter Weglassung aller nur auf Abschlagszahlungen bezüglichen Eintragungen, das Konzept der Holzwerbungskosten-Rechnung, welcher die Schlusslohnzettel und bezw. die Verhandlungen über Verdingung der Schläge an Akkordanten als Beläge beizufügen sind. — Die Lohnzettel hat der Oberförster von der Forstkasse gegen Quittung sich zurückgeben zu lassen. — Das Mundum der Holzwerbungskosten-Rechnung ist vom Oberförster unter Beifügung des Konzepts (Manuals) und aller Beläge bis spätestens den 1. November durch den Forstmeister an die Regierung einzureichen. — Die Holzwerbungskosten-Rechnung wird dann, mit der Bescheinigung des Forstmeisters und dem Atteste der Regierungs-Forstkalkulatur versehen, nebst den Belägen der Forstkasse als Ausgabebelag für die Geldrechnung zugestellt, während das in gleicher Weise bescheinigte Konzept (das Manual) dem Oberförster zur Aufbewahrung zurückgegeben wird (§ 16 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Wegen Bescheinigung der Holzwerbungs-(Hauerlohns-)Rechnung durch den Forstmeister: vgl. C. V. F. M. vom 7. Oktober 1852, S. 36.

Holztransportkosten. Wenn ausser den gewöhnlichen Holzwerbungskosten, worunter alle Aufwendungen verstanden werden, welche für das Fällen und Aufarbeiten, sowie für das Rücken und Aufsetzen an einer dem Wirtschafts- und Verjüngungsbetriebe nicht hinderlichen und für die Abfuhre geeigneten Stelle erforderlich sind, und bis zur Abnahme des Holzes durch den Oberförster (§ 18) erwachsen, noch besondere Transportkosten an Fuhr- und Flösserlöhnen aufgewendet werden, um den Absatz zu erleichtern, so wird wegen Verdingung und Verrechnung dieser dem Taxwerte zutretenden Transportkosten von der Regierung besondere Anordnung getroffen. In der Regel ist über solche Kosten eine besondere Holztransportkosten-Rechnung in analoger Weise, wie die Holzwerbungskosten-Rechnung, zu führen bezw. zu legen (§ 17 d. Gesch. Anw.).

Es soll erwogen werden, in wieweit die Anwendung transportabeler Schienengleise beim Ausrücken des Holzes aus den Schlägen nach den Ablagen einzuführen sei (C. V. M. L. vom 21. April 1885, D. J. B. XVII S. 211).

§ 184.

Die Abnahme der Schläge und die Aufstellung der Holzabzählungstabellen. Holzvorratsbuch.

Abnahme der Schläge und Aufstellung der Holzabzählungs-Tabellen. — Ist der Hieb in einem Schlage oder einem zu

besonderer Abnahme bestimmten Teile bezw. Sortimente desselben beendigt und das eingeschlagene Holz von den Förster aufgemessen, nummeriert und in das Nummer- und Anweisebuch eingetragen[1]), so erfolgt die Abnahme durch den Oberförster nach Massgabe der Dienstinstruktion für die Förster, wobei der Oberförster jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit es erforderlich, um die Vertretung der Richtigkeit der Masse übernehmen zu können, nachzumessen, mit den Eintragungen im Nummerbuche zu vergleichen und mit dem Revierhammer neben der Nummer anschlagen zu lassen hat[2-3]). — Nach dem auf Grund dieser Abnahme vorschriftsmässig abgeschlossenen und bescheinigten Nummerbuche fertigt der Oberförster unter Anwendung eines den Beispielen E. und E[1]. ähnlichen Druckformulars, welches dem Nummerbuche des Försters konform sein muss, die Holzabzählungstabelle. — Diese ist in derselben Weise wie jenes Nummerbuch abzuschliessen und mit demselben Abnahmevermerke, unter schriftlicher Vollziehung des Oberförsters und Försters, zu versehen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit der Abzählungstabelle, insbesondere auch für die Richtigkeit der in derselben nach der amtlichen Kubiktabelle angegebenen Kubikmasse jedes Nutzholzstammes verantwortlich. — Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rücksichtlich der Kubikzahlen gefunden wird, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungsstrafe zu gewärtigen.[4]) — Der Oberförster hat mit Sorgfalt darauf zu achten, dass die Jagen, bezw. Distrikte und Abteilungen, aus denen das Holz erfolgt ist, richtig verzeichnet werden, damit das Kontrolbuch nach den Abzählungstabellen richtig geführt werden kann. — Neben der Holzeinnahme ist in der Abzählungstabelle auch die Ausgabe nachzuweisen, und zwar:

a. für das aus freier Hand verkaufte, oder sonst abgegebene Holz durch Eintragung des Namens und Wohnortes des Holzempfängers und der Ordnungsnummer des Holzverabfolgezettels, und

b. für alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz durch Angabe des Datums der Versteigerungsverhandlung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass von den für die Ausgabe bestimmten Spalten nach Bedürfnis auch bei Versteigerungen durch Eintragung der Namen der Käufer und des Meistgebotes statt eines Duplikats der Versteigerungsverhandlung Gebrauch gemacht wird.

Auf der letzen Seite jeder für eine Bestandesabteilung, bezw. Kontrolfläche geführten Abzählungstabelle ist eine vollständige Rekapitulation zu fertigen, nach welcher die Eintragung des erfolgten Materials in das Kontrolbuch bewirkt wird. Ebenso ist am Schlusse der über die kleineren

ausserordentlichen Holzeinnahmen gemeinschaftlich für jeden Schutzbezirk zu führenden Abzählungstabelle das vereinnahmte Material für die Eintragung in das Kontrolbuch nach Jagen, bezw. Distrikten und Kontroll-Abteilungen zusammengefasst zu rekapitulieren (§ 18 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Vgl. § 52—54 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 S. 209 über Vermessen der Bau- und Nutzhölzer, Nummerierung und Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs. — Für die Aufarbeitung und Vermessung, Innehaltung der Sortimentsgrenzen sind außerdem maßgebend:

C. V. F. M. vom 30. Oktober 1869 (D. J. B. II S. 175), betreffend die Anwendung des neuen Maßes bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung der Taxe; ferner das dieser Verfügung beigegebene Schema zur Holztaxe, namentlich bezüglich der Bezeichnung des anbrüchigen Nutz- und Brennholzes, und dessen Berechnung nach der Taxe (70 % für fehlerhaftes Nutzholz), sowie bezüglich der Reduktionsfaktoren aus Raummaß in Festmaß behufs Materialkontrolle.

C. V. F. M. vom 1. Oktober 1875 (D. J. B. VIII S. 341) betr. die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im deutschen Reich. Es sind hier die üblichen bereits früher eingeführten Sortimente im wesentlichen (mit geringen Abweichungen der Sortimentsgrenzen zwischen Scheit, Knüppel und Reisig nach der Verf. vom 30. Oktober 1869) dieselben geblieben.

2) Jedem Oberförster wird ein geaichter Metermaßstab als Normalmaß übergeben (C. V. F. M. vom 26. November 1867 und 30. Oktober 1869 Al. 5, D. J. B. II S. 178), außerdem eine Oberförsterkluppe mit Schenkeln zum Einklappen (ibid. u. C. V. F. M. vom 22. April 1870, D. J. B. III S. 111). Letztere ist aber wenig brauchbar und besser durch eine Barth'sche Kluppe (s. S. 210) zu ersetzen.

3) Der Revierhammer (Waldhammer) wird stets auf fiskalische Kosten angeschafft; der Oberförster darf keinen Revierhammer eigentümlich besitzen. Alte Waldhämmer sind der Regierung einzusenden und zu vernichten. Für jeden Mißbrauch des Hammers infolge nicht gehöriger Verwahrung ist der Oberförster verantwortlich (C. V. [Ladenb.] vom 28. März 1842). — Die Führung sogen. Anweisehämmer seitens der Forstschutzbeamten ist ohne spezielle Genehmigung der Regierung untersagt (Al. 4 § 58 der Försterdienstinstrukt. vom 23. Oktober 1868, S. 215).

4) Die amtlich eingeführten Kubiktabellen zur Bestimmung des Inhalts von Rundhölzern mit angehängten Reduktionstafeln sind zusammengestellt von H. Behm (Berlin, Verlag bei Gustav Lange) und auf allen Oberförster- und etatsmäßigen Försterstellen inventarisiert (C. V. F. M. v. 1. Febr. 1870, D. J. B. III S. 110). In die 2. Auflage dieser Tabellen sind die metrischen Tabellen für Kreisflächen und Umfänge zur Berechnung starker Eichen aufgenommen. (C. V. F. M. vom 2. April 1870, D. J. B. III S. 110).

Aufnahme der ohne Werbekosten zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer in die Holzabzählungstabelle. — Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe stehenden Holzes und der Einschlag desselben durch die Empfänger genehmigt werden, so wird über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die Einrichtung der über eine derartige Holzeinnahme zu führenden Abzählungstabelle seitens

der Regierung besondere Anweisung ergehen. — Bei dem durch die Holzempfänger selbst gewonnenen Stockholze oder manchen kleinen Nutzholzsortimenten, deren Aufarbeitung zuweilen zweckmässig dem Empfänger überlassen wird, ist die Abnahme des gehörig aufgesetzten, nummerierten und in das Nummerbuch des Försters eingetragenen Materials und die Verzeichnung desselben in die Abzählungstabelle nach den Vorschriften des § 18 zu bewirken. — Einzelne geringe Windfälle, Wind-, Schnee- und Eisbrüche und Frevelhölzer, welche etwa in kleineren Quantitäten als ein Raumkubikmeter im Walde zerstreut umherliegen, darf der Oberförster, wenn deren Aufarbeitung durch Holzhauer wegen unverhältnismässigen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwandes nicht ratsam, die schleunige Verwertung aber, um der Entwendung vorzubeugen, notwendig ist, auch unaufgearbeitet verkaufen. — Die Vereinnahmung dieses Materials in der Abzählungstabelle erfolgt auf Grund der vom Förster zu bewirkenden Aufnahme im Nummerbuche, und der vom Oberförster, soweit es thunlich ist, auch selbst vorzunehmenden örtlichen Besichtigung und Abnahme (§ 19 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

Buchung im Holzvorratsbuche. — Nach jeder Holzabnahme vergleicht der Oberförster das abgenommene Material mit dem eingehenden Schlusslohnzettel und bewirkt dessen Buchung im Holzeinnahme- und Werbungskosten-Manuale (§ 15). — Wo die Regierung es für angemessen erachtet, die Führung eines Holzvorratsbuchs, Formular F, anzuordnen, ist nach jeder Holzabnahme das abgenommene Material auch in dieses einzutragen. — Das Vorratsbuch hat den Zweck, zu jeder Zeit summarisch bei jeder Hiebsposition den Stand des Ist-Einschlages gegen das Einschlagssoll des Hauungsplanes und den Sollvorrat an Material in jeder Hiebsposition nachzuweisen. — Zu diesem Behufe ist dasselbe so einzurichten, dass für jede Position des Hauungsplans, sowie für die Erträge aus der Totalität ein besonderes Konto bestimmt wird. — Die Einnahmen sind auf Grund der Abzählungstabellen auf einer Zeile für jede Abnahme sofort, nachdem diese bewirkt ist, und zwar für das mit Aufwendung von Werbungskosten gewonnene Material mit schwarzer Tinte, für das übrige Material mit roter Tinte einzutragen. Am Jahresschlusse verbliebene unverwertete Materialbestände werden in gleicher Weise, wie eine neue Abzählung in das neue Vorratsbuch, jedoch in einem besonderen Abschnitte I. als „Bestände aus dem vorigen Wirtschaftsjahre“ übertragen. — Die Ausgaben werden für meistbietend verkauftes Holz nach dem Lizitationsprotokolle vor dessen Abgabe an die Kasse, für freihändige Holzabgaben nach dem Holzverabfolgezettel vor dessen Weggabe, auf einer Linie für jedes Ausgabedokument, eingetragen. — Jedes

Konto des Vorratsbuches wird in Einnahme am Schlusse des Wirtschaftsjahres (ultimo September), in Ausgabe am Schlusse des Rechnungsjahres aufsummiert und so abgeschlossen, dass der etwa verbliebene Bestand sich ergiebt. — Eine Rekapitulation der Summen aller Einnahmekontos am Schlusse des Wirtschaftsjahres muss in ihrer Totalsumme mit der Schlusssumme des Holwerbungskosten-Manuals genau übereinstimmen (§ 20 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Das Holzvorratsbuch ist in den meisten Regierungsbezirken, namentlich in den östlichen Provinzen, eingeführt. Dasselbe verursacht indessen neben einem erheblichen Verbrauche an Formularen eine erhebliche Mühwaltung und erscheint da entbehrlich, wo die Kontrolle des verausgabten Materials durch einen pünktlichen und sorgsamen Abstrich in den Abzählungstabellen des Oberförsters geübt wird und wo überhaupt die Führung der letztern in übersichtlicher und geordneter Weise mit vorschriftsmäßigen Rekapitulationen (behufs Eintragung in das Kontrolbuch) stattfindet, gleichzeitig auch mindestens vor jedem Quartalsabschluß eine Prüfung des vorhandenen Bestandes nach dem Holzeinnahme-Manual erfolgt.

2. Die Holzverwertung.

§ 185.

Allgemeines. Holztaxen. Holzverabfolgezettel. Gelderhebungsurkunden. Holzausgabe-Manual.

Über die Holzverwertung im allgemeinen. — Die Holzverwertung liegt dem Oberförster ob. Die dabei zum Anhalt zu nehmenden Holztaxen [1]) werden nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen, in der Regel von 6 zu 6 Jahren, aufgestellt (§ 9). Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass dieselbe sachgemäss, rechtzeitig und stets so erfolgt, wie es erforderlich ist, um bei thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Konsumenten und Holzkäufer eine möglichst hohe Geldeinnahme zu erlangen. — Die Holzverwertung ist thunlichst zu beschleunigen, darf aber erst beginnen, nachdem in dem betreffenden Schlage oder in einem abgesonderten Teile desselben oder wenigstens für ein und dasselbe Sortiment der Einschlag vollständig beendigt und das Material abgenommen ist [2]) (§ 21 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Ein Schema zur Holztaxe ist mit der die Anwendung der neuen deutschen Maße bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung regelnden C. V. F. M. v. 30. Oktober 1869 (D. J. B. II S. 175) nebst Berichtigung durch C. V. vom 6. Januar 1870 (D. J. B. III S. 101) ergangen. — Die „Allgemeinen Bestimmungen" sind auszugsweise in D. J. B. II S. 186 mitgeteilt. — Wegen Abrundung der Einheitspreise des Bau- und Nutzholzes: vgl. C. V. F. M. v. 24. November 1874.

2) Christbäume gehören zur Holznutzung (nicht zur Nebennutzung) und sind deshalb in die Holztaxe aufgenommen und in der Naturalrechnung zu verrechnen.

Zu jeder Holzabgabe muss ausgestellt werden:

1. ein Holzverabfolgungszettel [1]), welcher
   a) der Forstkasse zur Quittungsleistung über den Geldempfang und bei freihändigen Holzabgaben auch als vorläufige Gelderhebungs-Anweisung,
   b) dem Holzempfänger als Legitimation zum Holzempfange,
   c) dem Forstschutzbeamten als unbedingt notwendige und allein vollgültige Autorisation zur Anweisung und Verabfolgung des darauf bezeichneten Holzes dient, und

2. eine Gelderhebungs-Urkunde oder Liste [2]), welche die von der Forstkasse für das Holz zu erhebende Solleinnahme nachweist, und (§ 24) je nach der Art der Holzabgabe in verschiedener Form ausgefertigt wird. — Diese Erhebungs-Urkunde wird nach bewirkter Einziehung des Geldes von der Forstkasse dem Oberförster zurückgegeben und dient als Ausgabebelag für die Naturalrechnung. — Jede Erhebungs-Urkunde ist am Schlusse mit der Formel:

   „Festgestellt auf die zu erhebende Summe von"
   (in Zahlen und Buchstaben)
   Datum und Unterschrift des Oberförsters

   zu versehen. — Nur wenn etwa eine Holzabgabe zu leisten wäre, für welche gar keine Zahlung zu fordern ist, bedarf es der Ausfertigung einer Erhebungsurkunde nicht, und genügt in solchem Falle ein Holzverabfolgezettel mit der demselben vom Oberförster zu gebenden Unterschrift:

   „ohne alle Bezahlung"

   (§ 22 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

1) Über Holzverabfolgezettel, deren Beschaffenheit, Aufbewahrung und Ablieferung s. S. 213—216; ferner Beschaffenheit derselben bei freihändigen Abgaben vgl. Abs. 3 § 25 der Gesch. Anw. auf S. 536; die Ausstellung derselben über das in der Lizitation verkaufte Holz betreffend: vgl. § 37 der Gesch. Anw. Über die Urkundenqualität der in vorschriftsmäßiger Form von einer Königl. Forstkasse ausgestellten Holzverabfolgezettel: vgl. Erk. O. Tr., v. 20. Mai 1871 (J. M. Bl. 1871 S. 198).

2) Über Gelderhebungsurkunden: vgl. § 26 der Gesch. Anw. S. 539 bei ganz freien oder mindertaxmäßigen Holzabgaben; § 27 der Gesch. Anw. bei freihändigen kleinen Holverkäufen; § 29 der Gesch. Anw. bei Bauholzabgaben an Berechtigte; §§ 30 u. 31 bei Brenn- und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten; §§ 35—37 der Gesch. Anw. bei lizitationsweise verkauftem Holz.

Holzausgabe-Manual. — Alle Holzausgaben müssen unmittelbar nach Ausfertigung der vorstehend sub 2 gedachten Urkunde, bevor der Oberförster dieselbe abgiebt, mit deren Schlusssumme im Holzmanual

auf einer Linie gebucht werden. — Das Holzmanual wird nur für die Naturalausgabe und Solleinnahme an Geld geführt, indem das Holzwerbungskosten-Manual zugleich als Holzeinnahme-Manual dient. — Das Holzmanual ist, da es das Konzept der Naturalrechnung bilden soll, unter Anwendung des Formulars G genau nach den Abteilungen und Positionen des Naturaletats anzulegen.[1—3]) — Die Eintragungen erfolgen bei den betreffenden Positionen im Laufe des Jahres in chronologischer Ordnung auf Grund der Erhebungsurkunde oder, für ohne alle Bezahlung zu leistende Holzabgaben, der Abfuhrzettel sowie der Lizitationsprotokolle summarisch auf einer Linie, wobei die Holzarten nach den im § 15 gedachten vier Rubriken zusammenzufassen sind. — Der Abschluss der einzelnen Positionen, sofern eine mehrmalige Abgabe bei ihnen erfolgt ist, und der einzelnen Abteilungen und Titel wird erst am Jahresschlusse dergestalt bewirkt, wie es für die Rechnungslegung (§ 43) notwendig ist (§ 23 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Eine Änderung im Formular G (Raummeter in Festmeter) ist veranlaßt durch C. V. F. M. v. 10. Oktbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 341).

2) Die ursprünglichen 4 Unterabteilungen unter B II der Holzausgabe sind jetzt in 3 Unterabteilungen vereinigt und zwar enthält B II der Naturalausgabe nunmehr: a. an Arme gegen Bezahlung eines Teiles der Taxe und der vollen Werbungskosten, b. nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Lizitationsdurchschnittspreisen, c. nach dem Meistgebote durch Lizitation (C. V. M. L. v. 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21).

3) Vom Rechnungsjahre 1. April 1884/85, bezw. Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1883/84 ab trat eine Änderung in dem Formular G in dem Abschnitte „Natural-Einnahme" dahin ein, daß hinter der Spalte mit der Überschrift „Sa. der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbholze" eine neue Spalte mit der Überschrift: „Sa. der Festmeter an nicht zur Balance gehörendem Derbholze" eingeschoben wurde. Ferner war in dem Abschnitte „Natural-Ausgabe- und Soll-Einnahme an Geld" hinter den Rubriken „Betrag der zu leistenden Zahlung" und „Verlust gegen den Taxwert" je eine Spalte einzuschieben mit der Ueberschrift: „Darunter für Nutzholz." Der Zweck dieser Änderung ist, den für fm Nutzholz im Durchschnitt erzielten Preis und das Nutzholzprozent vom Derbholze zu ermitteln. Bis zur Abänderung der bisherigen Formulare sind die Zahlen der neuen Spalten in den vorhergehenden Rubriken mit blauen Zahlen einzuschreiben. (C. V. M. L. vom 7. Febr. 1883. D. J. B. XV S. 104).

§ 186.

Die verschiedenen Arten der Holzabgaben.

Die Holzabgaben erfolgen entweder:

aus freier Hand oder

im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Die letzte Art der Holzabgabe gilt als Regel, und es bedarf zu derselben für den Oberförster keiner besonderen Anweisung oder Autorisation. Zu Holzabgaben aus freier Hand ist dagegen eine besondere Veranlassung, bezw. Ermächtigung erforderlich (§ 24 d. Gesch. Anw.).

Wegen Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen der vormals kurhessischen Landesteile: vgl. Ges. v. 6. Juni 1873.

Die Holzabgaben aus freier Hand erfolgen entweder:

A. ganz frei bezw. gegen geringere als taxmässige Bezahlung[1,2]), oder

B. gegen Bezahlung des Taxpreises, bezw. eines anderweitig festgesetzten Verkaufspreises[3]).

Ermächtigt wird der Oberförster zur Holzabgabe aus freier Hand:

a. rücksichtlich der „bestimmten Holzabgaben unter der Taxe“ durch den Etat Abteilung A. I. oder denselben abändernde Regierungs-Verfügungen;

b. rücksichtlich der im Etat unter Abteilung A. II. verzeichneten „unbestimmten Holzabgaben unter der Taxe“ durch spezielle Anweisung der Regierung für jeden einzelnen Fall, soweit nicht wegen gewisser Holzabgaben dieser Art, wie z. B. wegen des Freibrennholzes der Forstbeamten[4]), generelle Anweisung erteilt ist;

c. rücksichtlich der Holzabgaben für die Taxe oder sonstige Verkaufspreise, teils durch spezielle Anweisung, teils durch generelle Verfügung der Regierung, welche die den Oberförstern nach den Lokalverhältnissen beizulegende Befugnis in betreff des Holzverkaufs aus freier Hand bestimmt.[5-10])

Für alle Holzabgaben aus freier Hand hat der Oberförster die Holzverabfolgezettel auszustellen. Jedem Zettel ist eine besondere Ordnungs-Nummer zu geben, und zwar in zwei gesonderten, je mit 1 zu Beginn des Wirtschaftsjahres anfangenden und durch das ganze zugehörige Wirtschaftsjahr fortlaufenden Nummerfolgen, und zwar:

A. für alle zur Abteilung A des Etats gehörenden Holzabgaben, wozu die Zetttel (Anlage H) auf rötlichem Papiere,

B. für alle übrigen freihändigen Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage J) auf grünlichem Papiere gedruckt werden.[11])

Nachdem die Holzabgabe in der Abzählungstabelle unter Verzeichnung des Empfängers und der Zettelnummer bei den betreffenden Holznummern, sowie im Holzvorratsbuche, wo solches geführt wird, notiert und in die entsprechende Gelderhebungs-Urkunde eingetragen worden, ist dem Holzempfänger der Holzverabfolgezettel zuzustellen, um ihn bei der Forstkasse als vorläufige Anweisung zur Erhebung des Geldbetrages zu präsentieren, ihn nach Bezahlung des Geldes quittiert zurückzuerhalten und ihn schliesslich dem Förster gegen Überweisung des Holzes abzuliefern (§ 25 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

1) Die frühere freie Verabfolgung von Holz für Domänen- und Forstbauten ist durch A. K. O. vom 11. August 1838 beseitigt. Das Holz hierzu wird jetzt zur Taxe verabfolgt. Dagegen ist für das an andere Staatsbauten abzugebende Bauholz bei freihändiger Abgabe aus den Königl. Forsten nach A. K. O. vom 28. August 1846 und C. V. F. M. v. 15. Juni 1848 von der das Holz beziehenden Behörde der Lizitationsdurchschnittspreis zu zahlen. Derselbe ist auch zu fordern — nicht die Taxe — wenn ersterer hinter dem Taxpreise zurückbleibt (C. V. F. M. vom 14. März 1879, D. J. B. XI. S. 46). Wegen Zahlung des Lizitationsdurchschnittspreises für Holz zu Kirchenbauten aus dem Königl. Patronatsfonds: vgl. S. 419 ff.

2) Die Zulässigkeit der Verwendbnng von Holz zu Kulturzwecken ist nicht von der vorherigen speziellen Genehmigung der Regierung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Verfügung auszusprechen, bezw. ist die Genehmigung solcher Holzabgaben nachträchtlich zu erteilen (C. V. F. M. v. 18. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 395). — Die Verwendungsbescheinigung über zu Kulturzwecken abgegebenes Holz haben bei einem Betrage von unter 150 ℳ der Oberförster und die betr. Förster, von und über 150 ℳ für jeden einzelnen Fall aber der Forstmeister auf der Erhebungsliste abzugeben (C. V. F. M. vom 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 137). — Ueber das zu Kulturzwecken verabreichte Holz ist nur eine Wertsberechnung aufzustellen und dazu von der Regierung nur eine Kassenverfügung zu erlassen. (Erl. d. O. R.-K.)

3) Das zu Insektenvertilgung benötigte Holz (Fangkloben 2c.) ist womöglich in nächster Nähe der Verwendung einzuschlagen und zuzurichten, nach Erfüllung seines Zwecks in Meter aufzusetzen, zu numerieren und zu vereinnahmen bezw. zum Verkauf zu stellen. In die Werbungskostenrechnung ist dieses Holz ohne Werbungskosten zu übernehmen. Diese sind bei der Insektenvertilgungsrechnung zu verrechnen. (C. V. M. L. vom 2. Oktb. 1884 D. J. B. XVI S. 135.)

4) Wegen Bezuges freien Brennholzes der Forstbeamten: vgl. §§ 26 bis 28 der Försterdienstinstruktion und Bemerkungen dazu S. 94 ff., sowie betreffs der Hülfsjäger und Forstaufseher S. 97 und 313.

5) Zu Drainage-Anlagen und sonstigen Meliorationsbauten auf den Dienstgrundstücken wird das erforderliche Holz den betreffenden Nutznießern gleichfalls gegen Erstattung der Nebenkosten abgegeben. (C. V. M. L. v. 10. Oktober 1885, D. J. B. XVII S. 427).

6) Zu den freihändigen Holzabgaben zu einem Teil der Taxe gehört die Abgabe von Armenholz. Die Ueberlassung von Brennholz und Torf an Arme gegen ermäßigte Wertstaxe (meist $^1/_4$ des Holzwertes) und der vollen Werbungskosten findet hauptsächlich nur zu dem Zweck statt, um ganz unbemittelten Einwohnern der in der Nähe der Königl. Forsten liegenden Ortschaften eine Beihülfe in strengen Wintern zu gewähren und hierdurch mittelbar die Zwecke des Forstschutzes zu fördern. Hierdurch soll aber weder eine zu große Belastung der Forsten entstehen, noch den Gemeinden ein Beitrag zur Armenpflege gewährt werden. In der Regel sind nur Ortschaften zu berücksichtigen, die in solcher Nähe des Waldes liegen, daß die Empfänger des Holzes dasselbe selbst nach Hause tragen, oder auf Handkarren anfahren können; auf Gemeinden, welche selbst Wald besitzen, darf die Unterstützung nicht ausgedehnt werden. Kommunalbehörden ist die Verteilung des vorzugsweise auf Reisig- und Stockholz, zum geringen Teil auf Knüppelholz, zu beschränkenden Holzquantums möglichst ganz zu überlassen, denselben deshalb das Holz im ganzen gegen Bezahlung der ermäßigten Taxe (aber der vollen Nebenkosten) zu überweisen. Die Vorschläge über

das Quantum des an Arme jährlich zu verabfolgenden Brennholzes und Torfes werden von den Regierungen (für dreijährige Perioden) zur Feststellung und Genehmigung dem Minister eingereicht. Die Nachweisungen der wirklich abgegebenen Quantitäten und der auf Raff- und Leseholz bewilligten Freizettel haben die Königl. Regierungen bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister einzusenden. — Die Oberpräsidenten sind autorisiert, in dringenden Fällen Zuschüsse bis auf die Hälfte des einjährigen Dispositions-Quantums, bezw. auch in einem außergewöhnlich strengen Winter den erforderlich erscheinenden Zuschuß zu gewähren. — Es darf jedoch (außer in den Regierungsbezirken Danzig, Frankfurt, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Münster, Minden, Arnsberg und Coblenz) das in Knüppelholz zur Disposition gestellte Quantum keinesfalls überschritten werden und ist eine solche Abgabe überall da zu unterlassen, wo ein Wiederverkauf seitens der Empfänger zu befürchten ist; statt einer Minderabgabe von Knüppelholz kann aber hierfür das 5fache Quantum an Stock- und Reiserholz mehr abgegeben werden. (C. V. F. M. vom 28. Mai und 18. August 1855, C. V. F. M. 19. September 1873, D. J. B. VI S. 128). Eine Verkürzung der an die Militärinvaliden von 1813/15 verabreichten Armenholzunterstützung soll aber nicht stattfinden (C. V. F. M. vom 10. Mai 1858.) — Eine Nachweisung der verabreichten Holzquantitäten und des dadurch für die Forstkasse eingetretenen Verlustes ist nach vorgeschriebenem Schema, gleichzeitig unter Angabe der abgegebenen Leseholzfreizettel nach der Stückzahl, bis zum 15. Mai j. J. dem Minister einzureichen. (C. V. [Stolb.] vom 19. Dezember 1846).

7) Die für die Zwecke der Artilleriewerkstätten in den Jahresschlägen ausgewählten, forstmäßig ausgehaltenen Nutzholzstämme sind freihändig, gegen Bezahlung der Wahlholztaxe, der Militärverwaltung zu überlassen und zu überweisen. Es ist hierbei in formeller Beziehung wie bei jedem anderweiten freihändigen Verkauf zu verfahren. Die Hölzer sind in denjenigen Längen auszuhalten, wie dies bei dem gewöhnlichen Forstbetriebe zur höchsten Verwertung angemessen ist. Die eventuelle Zerlegung der Hölzer nach dem Gebrauchswerte für Artilleriezwecke geschieht auf Angabe des Kommissars durch die Forstverwaltung, wobei die entstehenden Werbungskosten von der Forstkasse vorschußweise gezahlt und den Artillerie-Werkstättskassen zur Erstattung liquidiert werden. Ebenso findet die Verwertung der nicht brauchbaren ausgeschnittenen Stücke auf Rechnung der Artillerie-Werkstatt durch den Oberförster im lizitationsweisen Verkaufe statt. Alle über dergleichen aufgearbeitetes Material aufzustellenden Abzählungs-Tabellen, Lohnzettel, Erhebungslisten, Abfuhrzettel ꝛc. sind zur Vorbeugung der Verwechselung mit der Ueberschrift: „Für Rechnung der Artillerie-Werkstatt" zu versehen, auch hat der Oberförster darüber als Anhang zum Soll-Einnahmebuche ein besonderes Natural- und Geldkonto zu führen (C. V. F. M. v. 8. Novbr. 1866, D. J. B. I S. 23 und C. V. F. M. v. 26. Novbr. 1868, D. J. B. I S. 199).

Zur Beurteilung der technischen Brauchbarkeit des Eichenholzes vgl. das Werk des Hauptmanns Häring: „Zusammenstellung der Kennzeichen der in Deutschland wachsenden verschiedenen Eichengattungen und ihrer hauptsächlichsten Fehler". Dasselbe ist in einzelnen Oberförstereien und in den Regierungsbibliotheken inventarisiert (C. V. F. M. v. 28. März 1863).

8) Das zu der Landestriangulation erforderliche Holz wird aus den Königl. Forsten gegen Bezahlung der Taxe verabfolgt (C. V. F. M. vom 16. Januar 1868, D. J. B. I S. 113). — Das zu Zwecken der Forstvermessung (Visierstangen, Vermessungs-, Gestell- und Schlagpfähle) abgegebene Holz wird, wie das Holz zu Kulturzwecken, taxfrei, eventuell gegen Erstattung der Werbungskosten verabfolgt. Wo es sich um Holz für neue Vermessungen ꝛc. handelt, sind die etwa entstehenden

Kosten aus dem Forstvermessungsfonds (Tit. 18b) zu verrechnen; wo es sich aber um eine bloße Ergänzung handelt, sind die Kosten in der Kulturrechnung nachzuweisen (C. V. F. M. v. 12. Dezbr. 1857).

9) Das durch Allh. O. v. 13. August 1855 genehmigte „Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für die Militärfamilien während des Kriegszustandes" vom 26. Juli 1855 (M. Bl. 56 S. 77) erstreckt sich auch auf Brennmaterial oder Vergütung dafür und zwar nach § 11 l. c. auf Raff- und Leseholz, oder auch auf 1/2 Klafter (c. 1,7 Rmtr.) hartes Knüppelholz für die Familie im Winter, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen, daß das harte Knüppelholz dem Kiefern-Klobenholz an Heizkraft gleich steht. Anfuhrkosten werden nicht vergütet.

10) Die Regierungen können einzelnen Abgebrannten oder ganzen abgebrannten Gemeinden das zum Wiederaufbau erforderliche Bauholz zum Taxpreise oder Lizitationsdurchschnittspreise verabfolgen lassen in den zulässigen Schranken der zur Disposition stehenden Schläge. Es soll hierbei jede zulässige Unterstützung gewährt werden. Vorgriffe über das zulässige Abnutzungssoll und über die bestimmten Schranken desselben dürfen aber hierbei nicht stattfinden (C V. [Ladenb.] 29. Septbr. 1841).

11) Ueber die erleichterte Abgabe von Telegraphenstangen (Zopfstärke von 17 cm, Längen von 7 m. 8,5 m und 10 m) an die Reichstelegraphenverwaltung: s. C. V. F. M. 8. v. Febr. 1876.

12) Bei manchen Regierungen werden Zettel auf grünlichem Papier nicht mehr erteilt; die hier zu verzeichnenden Holzabgaben werden gleichfalls auf roten Zetteln bewirkt.

Der Oberförster hat über freihändige Holzabgaben folgende Hebelisten aufzustellen:

1. Für jede ganz frei oder gegen geringere als taxmässige Bezahlung zu leistende Holzabgabe ist eine Wertsberechnung zu fertigen, in welcher
   a. der Taxwert des abzugebenden Holzes,
   b. der Betrag, der dafür zu leistenden Zahlung (Solleinnahme) anzugeben und hieraus
   c. der Verlust gegen die Taxe zu berechnen ist.

Jede Etatsposition wird hierbei genau wie im Etat und in der Naturalrechnung besonders behandelt[1]). — Um die Zahl der Beläge zur Naturalrechnung nicht unnötig zu vermehren, sind diese Wertsberechnungen thunlichst auf einem Blatte mit der zu den Belägen für die Holzabgaben dieser Art erforderlichen Quittung der Holzempfänger über den Empfang des Holzes aufzustellen, oder sie sind, soweit für unbestimmte Holzabgaben besondere Anweisungen — Assignationen — seitens der Regierung erteilt werden, unter diese zu setzen, auf welchen auch die Holzempfänger zugleich ihre Quittung über den Empfang des Holzes ausstellen können. — Nur wo diese Vereinfachung, wie z. B. bei sehr grossen Bauholzabgaben, nicht ausführbar ist, oder wo überhaupt eine besondere Quittung des Holzempfängers zur Rechnung nicht gefordert wird, ist die Wertsberechnung in einer besonderen Nachweisung

aufzustellen. — Diese als Erhebungsliste für die Forstkasse dienende Wertsberechnung, worauf die zur Solleinnahme zu stellende und zu erhebende Summe vom Oberförster mit der (§ 22) vorgeschriebenen Formel: „Festgestellt etc." zu verzeichnen ist, hat der Oberförster nach erfolgter Notierung im Soll-Einnahmebuche und im Holzmanuale und Beisetzung der Nummern, unter welchen diese Buchung erfolgt ist, zugleich mit dem Holzverabfolgezettel, oder spätestens bis zum 25. des Monats, in welchem der Zettel ausgestellt ist, an die Forstkasse zu befördern. — Sofern die auf eine Etatsposition zu leistenden Holzabgaben nicht mit einem Male, sondern nach und nach bewirkt werden, können die einzelnen Erhebungslisten auch ohne Beifüguug der Wertsberechnung, eventuell monatlich, ausgefertigt und der Kasse zugestellt werden. Die Wertsberechnung ist dann erst nach Beendigung der gesamten Holzabgaben aufzustellen. — Wenn für eine Holzabgabe gar keine Zahlung zu leisten ist, muss zwar die Wertsberechnung auch gefertigt und als Rechnungsbelag verwendet werden, es bedarf aber in diesem Falle der Uebersendung an die Forstkasse nicht. — Für die Beschaffung der erforderlichen Quittung des Holzempfängers hat der Oberförster zu sorgen [2]). Es ist möglichst dahin zu streben, dass die Quittungsleistung Zug um Zug mit der Übergabe des Holzverabfolgezettels erfolgt, jedenfalls aber darauf zu halten, dass die Abfuhre des Holzes nur nach erfolgter Ausstellung der vorschriftsmässigen und ohne Vorbehalt geleisteten Quittung über den Empfang des Holzes gestattet wird (§ 26 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Bei Umrechnung fixierter, früher in Klaftern, Maltern ꝛc. verabreichten Holzdeputate auf Metermaß war empfohlen, die Bruchteile unter 0,5 kbm durch Kapital-Entschädigung zu entfernen und Bruchteile über 0,5 kbm entweder gleichfalls zu entfernen, oder doch auf 0,5 kbm zu reduzieren, event. unter Ausgleichung der Gegenleistungen (C. V. F. M. v. 22. August 1871). — Wo keine Kapitalzahlung für die abgerundeten Bruchteile stattfand oder erfolgen konnte, findet eine Ausgleichung in jährlich zu zahlenden (übrigens das Rechnungswesen erschwerenden) geringen Geldbeträgen statt.

2) In den Quittungen für Deputatholzabgaben muß das Leistungsjahr ausgedrückt werden, für welches die Verabreichung stattgefunden hat (Erl. d. O. R. K.).

2. Über die zu Abteilung B des Etats gehörenden freihändigen kleinen Holzverkäufe, zu denen der Oberförster generell ermächtigt ist, hat er zwei Verkaufsnachweisungen nach dem Formular K zu führen, und zwar:

a) eine über etwaige Holzverkäufe für die Taxe,

b) die andere über Verkäufe für den Durchschnittspreis oder andere höher als die Taxe festgestellte Verkaufspreise.

Diese Nachweisungen sind, so oft es angemessen ist, längstens aber am 25. jeden Monats abzuschliessen und als Erhebungsliste nach vorheriger Buchung im Holzausgabe-Manuale und Soll-Einnahmebuche an die Kasse zu befördern. Wenn aber auf Grund besonderer Anweisung der Regierung zu den eigenen Bauten der Forstverwaltung oder an andere Königliche Verwaltungen, oder auch in grösseren Quantitäten an Private eine Holzabgabe geleistet wird, so ist darüber jedesmal eine besondere Erhebungsliste, welche zur Rechnungslegung mit der betreffenden Anweisung der Regierung justifiziert werden muss, nach dem Formular K aufzustellen und nach erfolgter Notierung im Soll-Einnahmebuche und Holzmanuale an die Forstkasse zur Einziehung des Geldbetrages abzugeben (§ 27 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 187.

Ermächtigung des Oberförsters zu freihändigen Holzabgaben.

Der Oberförster ist ermächtigt, ausnahmsweise:

a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind- und andere Schäden herbeigeführten, nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,

b) an unbemittelte Personen, zum Brennbedarf derselben, Stock- und Reiser-Brennholz,

c) an die Holzhauer das zu Keilen, Äxten, Schlägeln, Sägen und sonstigem Arbeitsgeräte erforderliche Holz,

d) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Reiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten „kleinen Nutzholz-Sortimente“,

e) zur rechtzeitigen sicheren Verwertung einzelne vom Winde oder Schnee geworfene oder gebrochene, oder Holzdieben abgenommene Stämme,

f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Lizitation ausgeboten sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen. In den Fällen sub f müssen in der betreffenden Erhebungsliste die Lizitationen, in denen das Holz vergeblich ausgeboten ist, nach ihrem Datum bezeichnet werden. — Ein solcher freihändiger Verkauf ist in der Regel nach einem Durchschnittspreise zu bewirken, welchen, wenn die Regierung nicht anderweite Anweisung erteilt, der Oberförster nach pflichtmässigem Ermessen für jeden einzelnen Fall nach dem jedesmaligen Stande der Holzpreise, wie solcher in den Holzversteigerungen sich darstellt, und nach den sonstigen Verhält-

nissen, namentlich nach Lage und Beschaffenheit des Holzes, zu bestimmen hat. Der Durchschnittspreis muss aber so gewählt werden, dass er mindestens 10 Procent über der Taxe steht und mit Dezimalen von Mark abschliesst. Es soll jedoch dem Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, in den vorstehend unter b bis f erwähnten Fällen auch den Verkauf für die Taxe zu bewirken[1]). — Freihändiger Verkauf von Holz unter der Taxe ist ohne höhere Genehmigung nicht statthaft. — In den Fällen sub a bis e darf der Oberförster an einen Käufer im Laufe eines Jahres keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 45 Mk. freihändig überlassen. Für den Fall sub f tritt eine Beschränkung nicht ein[2—3]) (§ 28 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Nach der Allerh. Ordre v. 2. Mai 1842 und dem Erl. v. 3. Dezbr. 1843 sollten die selbst eingemieteten aktiven Militärpersonen die benötigten Brennholzquanta gegen die Taxe erhalten. Diese Bestimmung befindet sich noch in Kraft.

2) Die Befugnisse der Regierungen zur Erteilung des Zuschlags für außerlizitationsweise Holzverkäufe sind in jüngster Zeit wesentlich erweitert. Die ministerielle Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen zum Lizitations-Durchschnittspreise, zur Taxe, oder zur Taxe mit einem Aufschlage ist nur dann einzuholen, wenn der Kaufpreis 5000 ℳ übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Regierung ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Lizitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichem Ausgebot die Taxe nicht erreicht worden ist und nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Regierung für die Staatskasse durch den freihändigen Verkauf unzweifelhaft höhere Einnahmen erzielt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Lizitation. Besonderer Befugnisse der Forstmeister zum freihändigen Verkauf bedarf es nicht mehr (C. V. M. L. v. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249).

3) Um die öffentlichen Behörden mit ihrem Brennholzbedarf nicht auf die öffentlichen Lizitationen zu verweisen, ist nachgegeben, daß denjenigen Königl. Behörden, welche ihren Brennholzbedarf aus den Königl. Forsten beziehen können und denselben unmittelbar aus fiskalischen Fonds bezahlen, dieser Brennholzbedarf aus freier Hand zum Lizitationsdurchschnittspreise verabfolgt werde, soweit dies zulässig ist und ohne dadurch den Bedarf des anderen Publikums zu beeinträchtigen. Im allgemeinen sollen die Behörden das Holz aus weniger günstig zum Absatz liegenden Schlägen erhalten, ohne daß das Fuhrlohn unverhältnismäßig verteuert werde (C. V. [Ladenb.] v. 17. August 1841 und 26. Septbr. 1841).

Bauholzabgabe an Berechtigte. In betreff der an Berechtigte zu leistenden unbestimmten Bauholzabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nachdem die Anschläge über den Bauholzbedarf dem Oberförster zur vorläufigen Kenntnisnahme und zur Bescheinigung: ob die veranschlagten Hölzer aus den Schlägen des nächsten Wirtschaftsjahres abgegeben werden können, vorgelegen haben, müssen die Holzanweisungen der Regierung in der Regel, und wenn auf deren Realisierung mit Bestimmtheit gerechnet werden soll, bis spätestens zum 1. No-

vember in die Hände des Oberförsters gelangt sein [1]). — Der Oberförster fertigt alsdann für die betreffenden Förster spezielle Auszüge aus der Holzassignation, nach welchen die abzugebenden Stämme schon während des Hiebes mit möglichst geringen Opfern für die Forstverwaltung und namentlich dergestalt auszuhalten sind, dass es später nicht etwa nötig wird, wertvolle Stücke in zwei oder mehrere weniger wertvolle Stücke zu zerschneiden, und dass die Hölzer möglichst genau in den assignierten Dimensionen abgegeben werden. Wenn die Stärke-Dimensionen sich nicht ganz genau nach der Assignation innehalten lassen, so muss der Oberförster die Abweichungen als unvermeidlich und als dem fiskalischen Interesse nicht nachteilig vertreten, jedenfalls aber die Summe der assignierten Kubikmasse für die einzelnen Sortimente und im ganzen bei der Holzabgabe möglichst genau einhalten. Unter allen Umständen müssen, bei Vermeidung der nach Befinden eintretenden Strafe der Rechnungsfälschung, in den Wertsberechnungen, und selbstverständlich auch in allen Natural-Rechnungsbüchern, die Dimensionen genau so verzeichnet werden, wie sie bei den abgegebenen Hölzern in Wirklichkeit sich gefunden haben. Sollten sich in einzelnen besonders schwierigen und ungünstigen Fällen erheblichere Differenzen zwischen dem assignierten und dem wirklich abgegebenen Holzquantum nicht vermeiden lassen, so muss die Genehmigung der Regierung hierzu eingeholt, und diese der Naturalrechnung als Belag beigefügt werden. — Die Bauholzabgaben an Berechtigte werden in der Naturalrechnung belegt:

a) mit dem Holzanschlage,
b) mit der Holzassignation,
   mit welcher
c) die Quittung des Holzempfängers und
d) die Wertsberechnung bezw. Erhebungsanweisung zu verbinden sind, und endlich
e) mit der Holzverwendungsbescheinigung, welche der betreffende Baubeamte nach Abnahme des Baues zu erteilen und dem Oberförster zuzustellen hat.

Gehen die Holzverwendungs-Atteste nicht rechtzeitig bis zur Absendung der Rechnung ein, so ist eine besondere Nachweisung über die noch fehlenden Verwendungs-Atteste unter Angabe der Ordnungs-Nummern der Rechnung, bei welchen sie fehlen, der Naturalrechnung anzuheften, auf Grund welcher die Beibringung derselben zur nächsten Naturalrechnung kontrolliert und in einer derselben anzuheftenden gleichen Nachweisung dargethan wird [2]). — Bleiben die Verwendungs-Atteste länger, als in den Forstpolizeiordnungen bestimmt ist, oder, wo solche Bestimmungen

fehlen, länger als zwei Jahre aus, so hat der Oberförster der Regierung deshalb besondere Anzeige zu machen[3]) (§ 29 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Wegen Freiholz-Assignationen außerhalb der Jahresschläge: vgl. C. B. (Ladenb.) 31. Mai 1837. Die zu erteilende Genehmigung soll sich außer bei einzelnen seltenen Sortimenten (z. B. Mühlenwellen) bei Assignationshölzern außerhalb der Jahresschläge nicht über Abteilungen ausdehnen, die nach dem Betriebsplan binnen der nächsten 5 Jahre (nach der C. B. v. 1. April 1864 gegenwärtig aus den Beständen der I. Periode) in die jährlichen Hauungspläne aufgenommen werden, unter Beachtung sonstiger Rücksichten für die Bestände. Andernfalls ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.

2) Zur Kontrolle der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen d. A. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der provinziellen Forstordnungen. Das Publ. v. 16. Novbr. 1839 stellt die Frist bis zur Lokalrevision der verwendeten Freibauhölzer auf 18 Monate fest. Vgl. auch S. 448.

3) Bei Holzabgaben an Berechtigte soll, wenn erstere unentgeltlich oder gegen teilweise Bezahlung des Taxwertes erfolgen, die vorgeschriebene Revision der Bauausführung und die Bescheinigung der Holzverwendung durch den Kreisbaubeamten erfolgen; bei den gegen volle Bezahlung des Taxwerts an Berechtigte abgegebenen Hölzern genügt die Überzeugung des Lokalforstbeamten, daß der Bau, zu welchem die Hölzer abgegeben sind, wirklich ausgeführt ist und das Holz nicht etwa verkauft ist, bezw. die entsprechende Bescheinigung zur Rechnung (B. O. R. K.).

Abgabe von Brennholz und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten. Der Oberförster hat mit Strenge darauf zu halten, dass in betreff der Abgabe und Entnahme des freien Brennholzbedarfs der Forstbeamten die erteilten Vorschriften pünktlich befolgt werden, und dass sowohl in seiner eigenen Wirtschaft, als auch bei seinen Untergebenen, die gehörige Sparsamkeit im Brennholzverbrauche wahrgenommen und namentlich das Holz erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum brennen verwendet wird. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquanta für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und Birken-Holz zum harten Holz zu rechnen. Über jede Brennholzabgabe an einen Forstbeamten muss vom Oberförster ein Holzverabfolgezettel ausgestellt werden. Derselbe wird an die Forstkasse geschickt und der zu zahlende Geldbetrag wird dem Beamten, wenn er es nicht vorzieht, ihn sofort zu berichtigen, bei der nächsten Gehaltserhebung gegen Übergabe des Zettels in Abzug gebracht. Jeder Zettel über Forstbeamtenbrennholz dient zugleich als Erhebungsanweisung für die Forstkasse, bei welcher dessen Geldbetrag ebenso zum Soll gestellt wird, wie er vom Oberförster in das Soll-Einnahmebuch einzutragen ist. Der Oberförster hat daher auf diesen Zetteln auch die Nummer des Soll-Einnahmebuchs zu notieren. Bei An-

legung des Holz-Manuals (§ 23) richtet der Oberförster für jeden Schutzbeamten ein besonderes Konto ein, bei welchem jeder Zettel gleich nach der Ausstellung einzutragen ist[1]).

Am Jahresschlusse[2]) wird im Holzmanuale die Summe des jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und der dafür zu leistenden Zahlung gezogen und danach eine nur diese Summen enthaltende Nachweisung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei der Rechnungsabnahme vom Forstmeister mit seinem Vidi oder seinen Bemerkungen zu versehen ist. In Übereinstimmung mit dieser Nachweisung erfolgt die Verrechnung in der Naturalrechnung für jeden einzelnen Beamten in einer Position (§ 30 d. Gesch. Anw. vom 7. Juni 1870).

1) Die Bestimmungen bei Abgabe von Brennholz an die Lokalforstbeamten und Hülfsjäger: Vgl. S. 94 ff., 97 und 313.

2) Nach erfolgter Verlegung des Etatsjahres auf den Zeitraum vom 1. April bis ult. März ist unter „Jahresschluß" der 31. März und unter „Holzmanual" dasjenige Manual zu verstehen, welches mit dem betr. 31. März in Ausgabe abschließt (C. V. F. M. vom 20. Dezbr. 1877, D. J. B. X S. 2).

Dem Oberforstmeister, dem Forstmeister und dem Forstkassenbeamten hat der Oberförster auf Erfordern ihren Brennbedarf gegen Zahlung der Taxe freihändig zu gewähren. Die Verausgabung erfolgt durch die monatlichen Verkaufs- und Erhebungslisten. — Dem Oberförster und den Forstschutzbeamten ist der freihändige Ankauf der für den eigenen Wirtschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer ebenfalls gegen Zahlung der Taxe gestattet[1]). Überschreitet jedoch der Taxwert des von einem Beamten in einem Einzelfalle gewünschten Holzes für sich allein oder nach Hinzurechnung des in demselben Rechnungsjahre bereits angekauften Holzes den Betrag von 30 Mark, so darf in diesem Einzelfalle die beantragte Überlassung des Holzes nur mit Genehmigung der Regierung und gegen Zahlung des von dieser zu bestimmenden Durchschnittspreises für das ganze neu beantragte Quantum stattfinden, während für das vorher etwa schon zur Taxe bezogene Quantum eine Abänderung nicht eintritt. — Über sämtliche Holzverkäufe an Nutz- und Schirrholz für die Forstbeamten des Reviers wird eine zu Ende des Jahres abzuschliessende besondere Verkaufs- und Erhebungsliste geführt, welche nebst den etwaigen Regierungs-Verfügungen der Naturalrechnung als Belag beizufügen und mit ihren Schlussergebnissen auf einer Linie in der Rechnung nachzuweisen ist. In der Verkaufs- und Erhebungsliste erhält jeder Forstbeamte ein für sich abgeschlossenes Konto. — Bei der Forstkasse erfolgt die Buchung der Solleinnahme und die Erhebung der Kaufgelder auf Grund der Holzverabfolgezettel (§ 31 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).[2])

1) Infolge Anordnung der K. Oberrechnungskammer (Erl. v. 28. Febr. 1855) sollte analog der Überweisung des zu Bauten nötigen Reparaturholzes (§ 4 des frühern Regul. v. 19. Septbr. 1842) auch das zum Privatgebrauch von den Forstbeamten bezogene Holz durch den zunächst Vorgesetzten, (dem Oberförster durch den Forst-Inspektionsbeamten) überwiesen werden. Das neue Bauregul. vom 13. Januar 1882 schreibt diese Überweisung durch den zunächst Vorgesetzten nicht mehr vor. Es darf deshalb auch auf die Entbehrlichkeit dieser Art der Überweisung betreffs des nach § 34 der Gesch. Anw. zu beziehenden Holzes geschlossen werden.

2) Die ursprüngliche Fassung des § 31 ist abgeändert durch C. V. F. M. vom 31. Januar 1879 (D. J. B. IX S. 39).

§ 188.

Holzverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung.

Alles Holz, welches nicht auf Grund des Natural-Etats, oder besonderer Anweisung der Regierung, oder erteilter genereller Ermächtigung aus freier Hand abgegeben wird, ist zur öffentlichen Versteigerung zu stellen [1]). Die Versteigerungen sind entweder

a. mit beschränkter Konkurrenz, oder

b. mit freier Konkurrenz

anzusetzen und abzuhalten. — Die Versteigerungen unter A haben den Zweck, die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbskonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner, dadurch zu erleichtern, dass Holzhändler und Personen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen, sowie notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden. — Es sind in diesen Lizitationen besonders die für den Lokaldebit geeignetsten Hölzer, namentlich auch Knüppel-, Reiser- und Stockholz, in kleinen Loosen bis zu 1 Kubikmeter herab zum Verkauf zu stellen. — Zu Lizitationen dieser Art sind in der Regel während des Winters zwei Termine in jedem Monate und während des Sommers auch einige Termine zu bestimmen, und es sind diese Termine womöglich schon im voraus auf mehrere Monate festzustellen und zu publizieren. — Die Versteigerungen mit freier Konkurrenz sind den Verhältnissen entsprechend anzuberaumen, und es ist bei ihnen, sofern sie nicht ausschliesslich Handelshölzer zum Gegenstande haben, zuerst auch vorzugsweise die Befriedigung der Selbstkonsumenten bei Bildung der Loose zu berücksichtigen, bevor zum Ausgebot grösserer Posten für Händler etc. geschritten wird [2–3]). — Es ist eine besonders wichtige Obliegenheit des Oberförsters, sich über die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums in Beziehung auf den Holzverkauf gehörig zu informieren, um die Holzlizitation in einer diesen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Weise anzuberaumen und einzurichten (§ 32 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

1) Die C. V. (Stolberg) vom 8. März 1843 erörtert die auch gegenwärtig noch allgemein leitenden Grundsätze für den Holzverkauf, für welchen das öffentliche Lizitationsverfahren die Regel bilden soll. An Stelle der öffentlichen Versteigerung kann aber auch der Verkauf im Submissionswege erfolgen. Dem submissionsweisen Verkaufe, welcher vorher der Genehmigung der Regierung bedarf, ist dann größere Ausdehnung zu geben, wenn mit Wahrscheinlichkeit höhere Einnahmen zu erwarten sind. Die ausschließliche Anwendung dieses Verfahrens empfiehlt sich nur bei Handelshölzern und hier auch nur dann, wenn es sich um Begegnung der auf Herabdrücken der Preise geeigneten Verabredungen der Holzhändler handelt, während zur Befriedigung des Lokalkonsums die hierzu bestimmten Holzarten und Sortimente zuerst zur Lizitation zu stellen sind. Bei Geboten unter der Taxe gelten bei dem Holzverkaufe im Submissionswege wegen der Zuschlagserteilung dieselben Grundsätze des Schlußsatzes in § 35 der Oberförster-Geschäftsanweisung (C. V. M. L. v. 25. März 1881, D. J. B. XIII S. 207).

2) Die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 (Rabe Samml. IV. S. 204) müssen als in Kraft geblieben angesehen werden. In dieser Verordnung wird angeordnet, daß alle Verträge und Verabredungen bei öffentlichen Subhastationen und Auktionen (d. h. Versteigerungen, welche von öffentlichen Behörden oder Beamten veranlaßt oder abgehalten werden), die bestimmt sind, Kauflustige von der Abgabe ihres Gebotes oder von weiterm Mitbieten abzuhalten, sei es durch Abstandsgeld oder Versprechungen oder Einräumung anderer Vorteile, strafbar sind, daß ferner die einem in dieser Art zurückgehaltenen Kauflustigen erwachsenen Vermögensvorteile den Eigentümern des zu versteigernden Objekts bezw. dessen Gläubigern herausgegeben werden sollen. Diese Bestimmungen, soweit sie zivilrechtlicher Natur sind, bestehen nach mehrfachen Entscheidungen des früheren Obertribunals und des früheren Reichsoberhandelsgerichts noch fort. Die strafrechtlichen Vorschriften wurden seit Ersatz des preuß. Str. Ges. B. (§ 270) durch das deutsche Str. Ges. B. mehrfach als antiquiert erachtet. Letzteres hatte die frühere Strafbestimmung nicht aufgenommen. Es blieb indessen nach § 2 des Einführ. Ges. zum deutschen Str. Ges. B., wonach das Landesstrafrecht nur in soweit außer Kraft treten soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des deutsch. Str. Ges. B. sind, immerhin zweifelhaft, ob der § 270 des ehem. preuß. Str. Ges. B. in Geltung geblieben ist. Diese Frage bejahte das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen (Oppenh. R. Str. Ges. B. Anm. 22 zu § 2 des Einf. Ges.); die gegenteilige Ansicht vertraten Rüdorff (Komment. z. Str. Ges. B. Anm. 5 zu § 2 des Einf. Ges.) u. Rubo (Komm. S. 122, 128, 194). Das frühere Reichsoberhandelsgericht erklärte in der Entsch. v. 21. Dezbr. 1875 die Frage für streitig (E. O. T. v. 12. Septbr. 1878, D. J. B. XIII S. 104). Ein maßgebendes Erkenntnis des Reichs-Ger. ist unter dem 27. März 1884 (D. J. B. XVI S. 118) ergangen, wonach die Strafbestimmungen der Landesgesetze fortdauernde Gültigkeit neben dem Reichsstrafgesetzbuch haben, weil in demselben diese Materie nicht behandelt sei. Hiermit ist das Abhalten vom Mitbieten 2c. bei öffentlichen Versteigerungen fortdauernd nach § 270 des preuß. Str. Ges. B. bei Geldbuße bis zu 900 ℳ oder Gefängnis bis zu 6 Monaten straffällig.

3) Das anbrüchige Brennholz ist ausschließlich im Wege der Lizitation zu verkaufen. Dasselbe ist sowohl im Walde, als auch in den Abzählungstabellen und in den Lizitations-Protokollen als Anbruchholz (mit +) ausdrücklich zu bezeichnen. Als Taxwert ist die volle genehmigte Taxe für gesundes Holz einzutragen. Bei ausnahmsweisem Verkaufe aus freier Hand bleiben C. V. vom 23. November 1841 und 15. August 1844 hinsichtlich der Ermittlung nnd des Nachweises des Taxwertes maßgebend (C. V. F. M. vom 25. Juni 1860).

Die Bekanntmachung der Versteigerungstermine ist, je nachdem eine beschränkte oder weitere Konkurrenz erzielt werden soll, in zweckmässiger Weise den Verhältnissen entsprechend durch den Oberförster zu bewirken. Für den Lokaldebit durch Cirkulare, bezw. Anschlag in öffentlichen Lokalen, Ausruf, Insertion in geeignete Lokalblätter, event. auch in das Amtsblatt; für Handelshölzer, zu denen Konkurrenz weiterer Kreise herangezogen werden kann, auch durch Insertion in geeignete grössere öffentliche Blätter[1–3]), rücksichtlich der Lohrinden-Versteigerungen insbesondere auch in die Gerberzeitung[4]). — Der Oberförster hat bei der Wahl der Publikationsmittel, event. nach näherer Anweisung der Regierung, aber auch zu beachten, dass die Kosten hierfür unbeschadet der Erreichung des Zwecks, thunlichst beschränkt und namentlich die Insertionskosten durch möglichst präzise Fassung der Inserate nicht unnötig erhöht werden[5–6]). — Die Publikationsdokumente und Bescheinigungen müssen zur Darlegung der gehörigen Bekanntmachung dem Versteigerungsprotokolle zu den Natural-Rechnungsbelägen vorgeheftet werden (§ 33 d. Gesch. Anw. v. 4 Juni 1870).

1) Nach dem St. M. B. v. 5. Juli 1886 sind sämtliche in dem Reichs- und Staatsanzeiger abgedruckten Inserate kostenpflichtig. Vom 1. April 1887 ab soll deshalb in Fällen, wo früher dieses Blatt zu Holzverkaufsanzeigen benutzt wurde, der „Allgemeine Holzverkaufsanzeiger" zu Hannover (Schüßler'scher Verlag) benutzt werden. Insertionspreis: 22½ ₰ für die 6mal gespaltene Korpuszeile, sofern die Regierungen nicht bereits einen geringern Preis vereinbart haben. Die Bekanntmachungen des jeden Mittwoch erscheinenden Blattes müssen am Dienstag bis 3 Uhr nachmittags bei der Redaktion eingehen. Den von den Regierungen namhaft zu machenden Holzkäufern und den Oberförstern geht das Blatt unentgeltlich und portofrei zu. Den Oberförstern wird außerdem auf ihren Antrag in gleicher Art eine beliebige Anzahl von Separatabdrucken zum Aushange in den Gasthäusern zugesandt. Die Inserate sind möglichst kurz zu fassen zur thunlichsten Kostenersparnis (C. B. M. L. v. 27. Januar 1887, D. J. B. XIX S. 100). Auf Raumersparnis in diesem Blatt wird wiederholt hingewiesen (C. B. M. L. v. 21. Januar 1888). — Bei dem Beginn jeden Wirtschaftsjahres soll summarisch für jede Oberförsterei die für den größeren Holzhandel wichtigen Hölzer nach ungefährer Menge und Beschaffenheit nebst dem absehbaren Zeitpunkt des Verkaufs bekannt gemacht werden, bezw. ist solche Bekanntmachung für den ganzen Regierungs-Bezirk von der Regierung zu erlassen. Die speziellen Bekanntmachungen des einzelnen Versteigerungs- oder Submissions-Termins, soweit solche für größere Holzhändler von Interesse sind, haben gleichfalls durch den „Allgemeinen Holzanzeiger" in Hannover (früher Reichs- und Staatsanzeiger) stattzufinden (C. B. M. L. v. 8. August 1884 D. J. B. XVI S. 139).

2) Dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde bleibt es überlassen, je nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen und sonstigen Interessen, die Insertionen außer in dem Hannoverschen „Allgemeinen Holzverkaufsanzeiger" auch in andern Privatzeitungen zu veranlassen. Es sind aber die kundig deutsch-, reichs- und preußenfeindlichen, oder die Blätter von entschieden oppositioneller Richtung grundsätzlich zu vermeiden (C. B. F. M. u. M. d. J. v. 3. Februar 1875, D. J. B. XI S. 44).

3) In den Amtsblättern sind die Insertionen, welche auf fiskalischen Fonds zu bestreiten sein würden, kostenfrei zu bewirken. Sind die Insertionen kostenpflichtig, so kann hier eine Niederschlagung der Insertionsgebühren, sofern solche von den Kontrahenten zu tragen sind, erfolgen, wenn das betreffende Ausgebot bezw. der Termin erfolglos bleibt und dies von der Behörde bescheinigt wird (St. M. B. v. 6. März 1832, Entsch. O. R. K).

4) Dem deutschen Zeitungsbüreau „Invalidenbank“ (Berlin, Markgrafenstraße 51a), welches den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu gesicherter Existenz zu verschaffen, und welches sich mit der Aufnahme von Inseraten für alle bestehende Zeitungen beschäftigt, ist geeigneten Falls, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen, die Vermittlung solcher Inserate zuzuwenden. Letztere werden zu Originalpreisen berechnet, Porti und Spesen werden nicht verursacht, auch wird hier die Vervielfältigung der betr. Inserate für die in Aussicht genommenen Blätter, sowie die Abrechnung mit letztern, besorgt (C. V. F. M. v. 31. März 1879, D. J. B. XI S. 44).

5) Die Bekanntmachungen der Rindenverkäufe in der „Gerberzeitung“ wird unentgeltlich bewirkt (C. V. F. M. v. 3. Dezember 1859, v. 24. Februar 1865 und vom 7. April 1866). Der Redaktion der Gerberzeitung (Ed. Krause — Berlin Französischestraße 51) sind die Bekanntmachungen der Lizitations-Termine für Eichenrinde behufs unentgeltlicher Insertion direkt portofrei, nicht durch Vermittelung von Annoncen-Büreaus (s. vorher), zuzusenden (C. V. F. M. v. 9. April 1878, D. J. B. X S. 356). —

6) Die Kosten der Bekanntmachungen von Lizitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuß, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

7) Die Verkaufskosten aller Forstprodukte, die Bekanntmachungskosten zur Aufnahme von Heidemiete, zum Verkauf alter Materialien und abgängiger Inventarienstücke &c sind bei Kap. 2 Tit. 32 des Spezial-Forstgeldetats nachzuweisen; dagegen sind alle andern Kosten der Lokalverwaltung, soweit hiezu nicht ein besonderer Ausgabetitel vorhanden ist, bei Kap. 2 Tit. 35 des Forstverwaltungs-Etats nachzuweisen (C. V. M. L. v. 29. Aug. 1883, D. J. B. XV S. 358).

8) Zur besseren örtlichen Kenntnisnahme der Käufer über die Bezeichnung und Lage der Holzschläge werden auf Verlangen der Holzkäufer gedruckte Forstkarten (Blanquets der Wirtschaftskarten) für den Preis von 1,5 ℳ durch Vermittelung der Revierverwaltungen aus dem Forsteinrichtungsbureau abgegeben. Der Betrag ist der betr. Forstkasse zur Vereinnahmung (sub Tit. 10) zu überweisen (C. V. F. M. vom 6. Novbr. 1876, D. J. B. IX S. 27).

Die Versteigerungstermine selbst hält in der Regel der Oberförster, oder bei Handels-Holzverkäufen, welche mehrere Oberförstereien zugleich betreffen, event. der Forstmeister, aber stets im Beisein des Oberförsters ab. Es ist jedoch der Regierung unbenommen, unter Umständen auch einen anderen Kommissarius für die Abhaltung eines Holzversteigerungstermins zu ernennen. — Der Oberförster hat dem Kassenbeamten und den betreffenden Förstern behufs Wahrnehmung der

ihnen bei der Versteigerung obliegenden Funktionen rechtzeitig von den anberaumten Terminen Nachricht zu geben [1]). Die Förster dürfen von der Anwesenheit bei der Versteigerung in der Regel nur für solche Termine entbunden werden, welche ausnahmsweise in grösserer Entfernung ausserhalb des Waldes abgehalten werden oder zum Verkaufe grösserer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind [2]). — Den bei der Versteigerung fungierenden vorstehend erwähnten Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu beteiligen. Der Beamte, welcher die Versteigerung leitet, macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Beteiligung dieser Beamten oder seines Privatschreibers duldet. — Je nach den Umständen ist die Versteigerung im Freien am Lagerungsorte des Holzes, oder in einem angemessenen Lokale in möglichst geringer Entfernung von dem Lagerungsorte vorzunehmen. — Im allgemeinen hat der Oberförster, ohne von Rücksichten auf Abkürzung und Erleichterung des Geschäfts sich leiten zu lassen, nach den Lokalverhältnissen, nach den Wünschen und Gewohnheiten der Holzkäufer und nach dem Interesse einer möglichst günstigen Verwertung zu ermessen, ob es den Vorzug verdient, die Versteigerung am Lagerungsorte oder an anderer Stelle abzuhalten und danach den Versteigerungsort zu wählen. — Die Versteigerung am Lagerungsorte im Walde gilt aber, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten und die Witterung nicht hinderlich ist, als Regel für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes zum Lokaldebit, insbesondere auch zum Verkauf seltener Hölzer von besonderem Gebrauchswerte [3]). — Das zur Versteigerung zu stellende Holz muss, wenn nicht ausnahmsweise eine grössere Beschleunigung notwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummeriert sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu erteilen haben, mit Anweisung zu versehen (§ 34 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die Forstkassenrendanten oder die Unterrezeptoren, bezw. auch deren Privatgehülfen, sollen gewöhnlich den Holzverkaufsterminen beiwohnen, da hierdurch nicht nur die Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit in den Terminen gesichert wird, sondern auch den Käufern zur sofortigen Bezahlung der Holzkaufgelder Gelegenheit gegeben ist. Den Forstkassenrendanten ist deshalb bei der Anstellung zur Bedingung zu machen, daß sie auch die auswärtigen Termine ohne besondere Vergütigung wahrzunehmen haben (C. V. F. M. v. 10. April 1852). Dieselben können ausnahmsweise von der Regierung nur dann von der Beiwohnung der Termine von Forstprodukten mit einem Gesamttaxwerte von weniger als 1000 ℳ entbunden werden, wenn dies unvermeidlich bezw. ein Vertreter des Rendanten nicht vorhanden ist. In diesem Falle müssen aber die betr. Förster dem Termine stets beiwohnen (C. V. M. L. vom 2. Februar 1888).

2) Wenn die Forstschutzbeamten zu den Holzversteigerungsterminen im Interesse des Forstschutzes nicht herangezogen werden können, so ist dies unter dem bezüglichen Versteigerungs-Protokoll von dem Oberförster zu bescheinigen. (Verf. d. O. R. K.)

3) Über die Frage, ob die Holzlizitationen im Walde oder in der Stube abzuhalten, läßt sich die C. V. F. M. v. 5. August 1874 aus. Es wird dies je nach den obwaltenden Verhältnissen wesentlich von dem Ermessen des Oberförsters abhängig sein. Der Forstmeister hat darüber zu wachen, daß hierbei zweckmäßig verfahren wird, auch hat er sich von jeder Lizitation eine Bekanntmachung zusenden zu lassen und ab und zu einmal einzelnen Lizitationen beizuwohnen. Der Verkauf des Nutzholzes soll aber so viel als möglich im Walde selbst abgehalten werden.

Die Holzversteigerungsverhandlung ist nach Formular L[1]) einzurichten und kann vom Oberförster auch schon vor dem Termine durch Eintragung der zu verkaufenden Hölzer vorbereitet werden. — Der Eintragung der Dimensionen der in Stücken meistbietend verkauften Nutzhölzer in das Versteigerungsprotokoll bedarf es nicht. Es können daher sämtliche zu einem Lose gehörenden Stücke mit ihren Nummern, Stückzahl und Kubikinhaltssummen auf einer Zeile aufgeführt werden. — In der Regel sind aber nur Stücke einer und derselben Taxklasse zu einem Lose zu vereinigen[2]). — Für die richtige Angabe der Kubikmasse ist der Oberförster verantwortlich. Werden bei der Revision Fehler gefunden, so hat der Oberförster dafür eine von der Regierung festzustellende Ordnungsstrafe zu gewärtigen. — Die Holzversteigerung muss mit der Vorlesung der Lizitationsbedingungen beginnen, welche den Verhältnissen und den deshalb ergangenen generellen Verfügungen entsprechend von der Regierung allgemein festzustellen und für etwaige besondere Fälle vom Oberförster mit Genehmigung der Regierung durch Hinzufügung spezieller Bedingungen zu vervollständigen sind. — Das Ausgebot, welches sich stets auf individuell bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke bezw. Holzstösse beziehen muss, ist mit dem Taxpreise zu bewirken. Wenn jedoch das Holz seiner Lage oder Beschaffenheit nach entschieden einen geringeren, als den nach der Taxe sich berechnenden Wert hat, so kann der Oberförster auch mit einem bis 20 Prozent unter der Taxe bleibenden Preise, bei vorzugsweise guter Beschaffenheit, guter Lage, oder nach Massgabe der obwaltenden Konjunkturen auch bis zu 20 Prozent über der Taxe ausbieten[3]). — Ob die Gebote für die Einheit oder für das ganze Quantum jedes Verkaufsloses abzugeben sind, hat der die Lizitatien abhaltende Beamte vor Beginn der Versteigerung zu bestimmen und danach die Lizitations-Bedingungen festzustellen. — Das Ausrufen der einzelnen Lose und Gebote haben, soweit solches der Oberförster nicht sich selbst vorbehält, die im Termin anwesenden Forstschutzbeamten zu besorgen.

Nur bei Versteigerungen, welche an einem vom Reviere weit entfernten Orte abgehalten werden, oder bei Krankheit oder sonstiger Behinderung des Schutzbeamten, darf, wenn nicht ein geeigneter Holzhauermeister unentgeltlich dazu verwendet werden kann, ausnahmsweise ein besonders zu bezahlender Ausrufer angenommen werden. In solchem Falle ist aber auf dem betreffenden Lohnzettel die Notwendigkeit der Annahme eines besonderen Ausrufers unter kurzer Angabe der Gründe vom Oberförster zu bescheinigen. — Der Zuschlag auf das Gebot der Taxe ist nur dann zu erteilen, wenn der die Versteigerung leitende Beamte das Gebot für das spezielle Los nach seinem Ermessen für annehmbar erachtet Der Oberförster kann aber auch auf unter der Taxe bleibende Gebote, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft[4]), sogleich im Termin den Zuschlag erteilen, wenn das Meistgebot nach seinem pflichtmässigen Ermessen dem Werte des Kaufloses entspricht (§ 35 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Die ursprüngliche Fassung der Holzversteigerungsbedingungen (Form. L. der Geschäfts-Anw.) ist modifiziert durch C. V. F. M. vom 23. November 1872, D. J. B. V. S. 107 (Ausdehnung der Überweisungsfrist auf Verlangen des Käufers auf 8 Tage, Abs. 5 der Versteigerungs-Bedingungen), sowie durch C. V. vom 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285, (Abänderungen in Abs. 7 u. 9, infolge Erlasses des Feld- und Forst-Pol.-Ges. v. April 1880). — Die ursprüngliche Kolonne in dem Schema für Holzlizitationen „Verlust gegen den Taxwert" ist fortgefallen. — Die letzte Kolonne in der Berechnung der Lizitationsdurchschnittspreise für die Taxeinheit („Mithin Liz. Durchschnittspreis für Taxeinheit") bleibt ferner unausgefüllt. Die Bezeichnung in der Überschrift dieser Kolonne: „Lizitationsdurchschnittspreise" bleibt in: „Lizitationspreise" umzuändern (C. V. M. L. 17. Januar 1884, D. J. B. XVI S 86.)

2) Es ist wiederholt von der Königl. Oberrechnungskammer darauf hingewiesen und von den meisten Regierungen angeordnet, daß die Vereinigung verschiedener Taxklassen in ein Los nicht stattfinden soll.

3) Um Koalitionen von Holzhändlern entgegenzutreten, sind die ursprünglichen Befugnisse des Oberförsters zur Zuschlagserteilung erweitert durch C. V. v. 23. November 1872 (D. J. B. V S. 108) und in die gegenwärtige Fassung des § 35 aufgenommen. Es erscheint nicht angemessen, wenn der Oberförster den Käufern in der Lizitation mitteilt, es solle mit einem Aufschlage über der Taxe aufgeboten werden, oder es werde der Zuschlag nur zur Taxe oder mit einem gewissen Plus über derselben erteilt. Die Holztaxen sind lediglich ein Internum der Forstverwaltung für bestimmte Verwaltungszwecke und Rechnungsnormen (V. F. M. v. 4. Juni 1874). Vgl. auch S. 547.

4) Die Regierungen sollen zur Verminderung des Schreibwerks auf Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen, zur Erteilung des Zuschlages durch die Oberförster möglichst Bedacht nehmen (C. V. F. M. v. 23. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 87).

5) Der Kaufpreis eines jeden Loses ist auf volle zehn Pf. abzurunden (C. O. R. K.)

In allen Fällen, auch wenn der Forstmeister oder ein anderer von der Regierung bestellter Kommissarius den Versteigerungstermin ab-

hält, führt der Oberförster selbst oder durch seinen Schreiber das Versteigerungsprotokoll. In dasselbe sind sofort nach erteiltem Zuschlage für jedes Los der Name des Käufers und der Betrag des Meistgebots einzutragen. — Bei Geboten, für welche die Unterschrift eines Käufers oder eines Bürgen erforderlich wird, sind diese Unterschriften in der dazu bestimmten Spalte, und zwar thunlichst sogleich bei Erteilung des Zuschlags auf das betreffende Los zu fordern. Die Handzeichen der Schreibensunkundigen sind stets durch einen Schreibezeugen zu attestieren. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Verkauf nicht perfekt, das Los sofort anderweit auszubieten und derjenige, welcher die Unterschrift verweigert hat, von weiterem Mitbieten auszuschliessen. — Zur Vermeidung von Irrtümern hat auch der Forstkassenbeamte entweder auf besonders dazu vorgerichtetem Formulare, oder bei Holzauktionen im Walde allenfalls auch nur in seinem Notizbuche, von jedem Verkaufslose wenigstens den Namen des Käufers und den Betrag der zu leistenden Zahlung zu notieren [1]). Auch empfiehlt es sich, dass der bei der Versteigerung anwesende Forstschutzbeamte, soweit es irgend thunlich, in seinem Nummer- und Anweisebuche die Namen der Käufer und wo möglich auch das Meistgebot aufzeichnet, damit im ganzen eine dreifache Notierung der Käufer und der zu leistenden Zahlung vorhanden ist, und hiernach jede etwa obwaltende Differenz beseitigt werden kann [2]). — Nach Beendigung der Versteigerung wird das Holzversteigerungs-Protokoll mit den Notizen des Kassen- und des Forstschutzbeamten verglichen, sodann vollständig abgeschlossen und, nachdem der Betrag der darauf fälligen Soll-Einnahme darunter in Buchstaben ausgedrückt ist, vom Oberförster und vom Forstkassenbeamten, sowie von den gegenwärtigen Forstschutzbeamten unterschriftlich vollzogen. — Dass in das Versteigerungs-Protokoll anderes als nur das in dem betreffenden Termine wirklich zum Ausgebot gestellte und im Wege des Meistgebots verkaufte Holz nicht aufgenommen werden darf, ohne eine Fälschung zu begehen, darauf wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht (§ 36 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Vgl. § 20 Abs. 5 d. Gesch. Anw. f. Forstkassen v. 2. Februar 1888.

2) Wenn irrtümlich Holz von anderer Gattung, anderm Sortiment, anderm Quantum und anderm Taxpreise ausgeboten bezw. zugeschlagen ist, wie solches unter der in dem Protokoll verzeichneten Holznummer in dem Walde steht, so darf nachträglich die Uebereinstimmung des Holzversteigerungs-Protokolls mit der Abzählungs-Tabelle, selbstverständlich ohne Abänderung des Meistgebots, nicht hergestellt werden (cf. § 267 Str. Ges. B. für das deutsche Reich). Entweder ist in einem solchen Falle mit Zustimmung des Versteigerers das betreffende Kauflos aus dem versteigerten Material gänzlich auszuscheiden, um es in einem andern Lizitationstermin erneut zum Ausgebot zu bringen, in welchem Falle vom Oberförster unter Mitunterschrift des Ren-

danten, des beteiligten Försters und des Ersteigers eine den Sachverhalt klar stellende Nachtrags-Verhandlung zum Versteigerungsprotokoll aufzunehmen ist, oder die Beseitigung des Versehens ist durch die Regierung nachzusuchen und zu bewirken (C. V. M. L. v. 18. August 1882, D. J. B. XIV S. 210).

Das abgeschlossene Protokoll hat der Oberförster, nachdem er zuvor die dadurch verkauften Hölzer in den betreffenden Abzählungstabellen, im Holzvorratsbuche und Manuale als verkauft bezeichnet, bezw. eingetragen, auch die Schlusssumme des Geldes im Manuale und im Soll-Einnahmebuch notiert und die Nummern, unter denen diese Notierung erfolgt ist, auf dem Protokolle vermerkt hat, so bald als möglich, spätestens aber am 2. Tage nach der Versteigerung an den Kassenbeamten abzugeben. Über alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz sind die Holzverabfolgungszettel, wozu die Formulare nach dem Beispiele der Anlage M. auf weissem oder grauem Papier gedruckt werden, vom Kassenbeamten und Oberförster, und zwar, soweit die Bezahlung im Versteigerungstermine erfolgt, sogleich im Termine auszustellen und den Holzkäufern, niemals aber direkt an die Forstschutzbeamten, auszuhändigen (§ 37 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Kalkulatorische Prüfung der Natural-Ausgabebeläge. — Alle Natural-Ausgabebeläge werden nach bewirkter Gelderhebung, und jedenfalls binnen 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeits-Termins, von der Kasse an den Oberförster zurückgesandt. Der Oberförster hat dieselben, nachdem er den Lizitations-Protokollen die Publikations-Dokumente vorgeheftet, in einer für die Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbeläge einzurichtenden Mappe zu sammeln. Damit jedoch etwa vorkommende Rechenfehler und sonstige Irrtümer möglichst bald entdeckt und berichtigt werden, so sind am Schlusse eines jeden Monats die im Laufe desselben gesammelten Natural-Ausgabebeläge der Regierung zur kalkulatorischen Prüfung einzureichen und bezw. nach den hierbei etwa gezogenen Notaten zu berichtigen (§ 38 d. Gesch Anw. v. 4. Juni 1870[1–3]).

1) Der Taxwert des Holzes in den Versteigerungs-Protokollen soll von jedem Lose berechnet und von der Kalkulatur sorgfältig geprüft werden (V. O. R. K.).

2) Es wird darauf hingewiesen, daß in den Lizitationsprotokollen die Kolonne „Datum der Bezahlung an die Forstkasse" seitens des Rendanten stets auszufüllen ist.

3) Die Oberförster bleiben für die Richtigkeit der von ihnen unterschriebenen Holzverabfolgezettel, bezw. für die sorgfältige Prüfung der auf denselben enthaltenen Angaben, verantwortlich, auch wenn sie die Zettel nicht selbst ausgestellt haben (C. V. M. L. v. 2. Febr. 1888).

3. Die Kontrolle und Rechnungslegung über die Holznutzung.

§ 189.

Die Revision der eingeschlagenen Holzbestände.

Der Oberförster ist verpflichtet:

1) sich auch im Laufe des Wirtschaftsjahres, je nach den Verhältnissen und seinem pflichtmässigen Dafürhalten, ein oder mehrere Mal von der Richtigkeit der Materialbestände zu überzeugen und dass dies geschehen, in den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten zu bescheinigen;

2) die am Jahresschlusse verbliebenen Holzbestände in einer Nachweisung (Schema N.) zusammenzustellen und solche, event. eine Vakatbescheinigung, dem Forstmeister bis spätestens zum 30. April einzureichen [1]) — Die verbliebenen Bestände müssen vollständig nachgezählt werden. — Nur durch gehörige Ausführung dieser Revisionen kann sich der Oberförster vor der Verantwortlichkeit und der Regressnahme sichern, welche ihn im Unterlassungsfalle bei vorkommenden Defekten treffen würde [2]) (§ 39 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

1) Bauhölzer zu Bauten auf Forstdienstgehöften, welche in dem Einschlagsjahre noch nicht verwendet sind, werden in der Naturalrechnung als noch im Bestande verblieben nachgewiesen und in der Holzbestandsnachweisung mit der Bemerkung: „zu Bauten von Forstdienstgebäuden reserviert" aufgenommen (C. V. M. L. v. 19. Januar 1882, D. F. Z. XIV S. 88).

2) Auch der Forstmeister hat die verbliebenen Materialbestände an Ort und Stelle zu revidieren und mit den Rechnungsabschlüssen zu vergleichen. Sollte sich eine nicht sogleich zu berichtigende Differenz finden, so wird in den Büchern des folgenden Jahres das Mehr unter dem Titel „Defekte" in Einnahme, das Weniger aber unter der ersten Abteilung in Ausgabe gestellt und darüber ein von dem Oberförster mit zu unterzeichnendes Attest aufgenommen, welches der Rechnung für das folgende Jahr, nebst der einzuholenden Genehmigung, als Beläge beigefügt werden. Ergeben sich aber in der Folge bei der Revision der Rechnung für das laufende Jahr dergleichen Differenzen, so werden beide, Mehr und Weniger, unter dem Titel „Defekte" berechnet und die Posten durch Anzeige der Monita der Revisionsbehörde gerechtfertigt C. V. F. M. vom 7. Februar 1820 (§ 130). — Die verbliebenen Materialbestände sind von dem Forstinspektionsbeamten behufs Bescheinigung des Materialbestandes speziell nachzuzählen. Solche Bestände sollen aber möglichst vermieden werden, namentlich von leicht dem Verderben ausgesetzten Hölzern. Bei erheblichem Vorrat ist der Einschlag des nächsten Jahres entsprechend zu beschränken. Es soll vor der Verwertung des neuen Einschlags immer erst für die Verwertung des alten Einschlags Sorge getragen werden (C. V. F. M. v. 29. Dezember 1853).

§ 190.

Revision der Natural-Rechnungsbücher und Legung der Naturalrechnung.

Der Oberförster ist verantwortlich nicht allein für die Richtigkeit aller Eintragungen in seinen Rechnungsbüchern, sondern auch für die ordnungsmässige Führung der Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten. — Er ist deshalb verpflichtet:

1) seine eigenen Rechnungsbücher stets in Uebereinstimmung zu halten, sowohl unter einander, als auch mit den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten und mit den Ausgabe-Dokumenten, und jedenfalls am Schlusse jedes Quartals entweder seine Bücher abzuschliessen, wenn die Regierung es für notwendig erachtet die Einreichung von Quartal-Extrakten zu fordern, oder doch eine sorgfältige vergleichende Revision seiner Bücher vorzunehmen;
2) die Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten in deren Gegenwart bei Gelegenheit seiner Lokal-Revisionen von Zeit zu Zeit bezüglich der richtigen Eintragung der Holzverabfolgezettel und der gehörigen Aufbewahrung und übersichtlichen Ordnung der letzteren zu revidieren (§ 40 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Ueber die Aufstellung und Einreichung der vierteljährlichen Natural-Extrakte seitens der Oberförster, welche generell durch C. V. F. M. vom 20 Januar 1834 angeordnet, sind die von den Regierungen erteilten Spezialbestimmungen maßgebend.

Legung der Forst-Naturalrechnung. Die Forst-Naturalrechnung wird vom Oberförster gelegt und dem Forstmeister zur Erteilung der vorgeschriebenen Rechnungs-Atteste bis zum 15. Mai eingereicht. — Es kann aber, wenn die Holzbestände schon vor dem Jahresschlusse aufgeräumt und die Natural-Rechnungsbeläge revidiert und festgestellt sind, von der Regierung auch ein früherer Einreichungstermin bestimmt werden. — Bei der Rechnungslegung selbst hat der Oberförster die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer erteilten Vorschriften und die über frühere Rechnungen gezogenen Monita und Notaten pünktlich zu beachten[1]). Da das zur Rechnung anzuwendende Formular mit dem Formulare des Holzmanuals genau übereinstimmen muss, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Konzept-Rechnung nicht, indem das Manual, bezw. nach Ziehung der zu einer Rechnungsposition gehörenden Summen, aus den einzelnen Buchungen durch Beisetzung der laufenden Nummern und der betreffenden Nummern der Beläge als Konzept der Rechnung eingerichtet werden kann (§ 41 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Die Vorschriften über die Aufstellung der Naturalrechnung sind enthalten, außer in den in der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 erteilten allgemeinen Anweisungen, in der durch C. V. F. M. v. 7. Februar 1820 erteilten Anweisung, betreffend den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen (§§ 132—137), ferner in dem in Ausführung dieser Verfügung erfolgten Erlasse der Oberrechnungskammer vom 21. November 1831, welche spezielle Normen über Legung der Forst-Natural- und Geldrechnungen und über die Forstverwaltungsrechnung der Regierungshauptkasse erteilt, endlich in zerstreuten Spezialbestimmungen. Verschiedene dieser Vorschriften sind veraltet; auch bedarf es der ausführlichen Erörterung der noch Platz greifenden Bestimmungen deshalb nicht, weil das letzte Aktenexemplar der Naturalrechnung jedes Reviers, unter Berücksichtigung der zu der letzten Rechnung ergangenen Notaten, den besten Anhalt für die Aufstellung der neuen Rechnung liefert. Es empfiehlt sich in dieser Beziehung, um die von der Oberrechnungskammer bestätigten Monita und gezogenen Notaten bei der nächsten Rechnung nicht zu übersehen, dieselben in dem Aktenkonzept der Rechnung, über welche solche ergangen sind, kurz zu vermerken, da dieses Konzept als Anhalt bei Legung der neuen Rechnung zu dienen hat. Formell verdient aus jenen Bestimmungen hervorgehoben zu werden: Die Rechnung wird paginiert; auf dem Titelblatt der Rechnung wird die Anzahl der Bände und Beläge, sowie der Tag der Absendung derselben an die Regierung bemerkt; die Rechnung ist, wie alle Rechnungs- und Kassenarbeiten, richtig zu fertigen und reinlich und deutlich zu schreiben; Rasuren dürfen darin in keinem Falle stattfinden; die Berichtigung eines etwa vorkommenden Schreibfehlers muß durch Ausstreichen und Überschreiben geschehen. Die als Beläge beigefügten Quittungen müssen ebenfalls deutlich, reinlich und ohne Korrekturen geschrieben sein. Die Beläge sind fortlaufend zu nummerieren und nicht innerhalb der Nummerfolge mit Buchstaben zu bezeichnen. — Vgl. S. 478 und 479.

Die Natural-Einnahme. — In der Einnahme wird das Holzmanual, in welchem unter Titel I der nach dem Schlusse der letzten Rechnung etwa verbliebene Bestand auf einer Linie nachgewiesen [1]) und unter Titel II die Einnahme auf Defekte, welche durch Rechnungs-Monita oder Abnahme-Notaten, oder sonst durch die Rechnungs-Atteste des Forstmeisters etwa gegen frühere Rechnungen festgestellt wurden [2]), nach den einzelnen Erinnerungen speziell angegeben sein muss, zum Konzept der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass unter Titel III der Einschlag aus dem laufenden Wirtschaftsjahre nach der Summe sämtlicher im Laufe des Wirtschaftsjahres im Holzwerbungskosten-Manuale bewirkten Eintragungen summarisch auf einer Linie verzeichnet wird. Diese Schlusssumme muss genau übereinstimmen mit der Rekapitulations-Summe des Holzvorratsbuches, wo ein solches geführt wird. — Als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Wirtschaftsjahres ist der Hauungsplan beizufügen. — Bei Titel III ist die Summe der eingeschlagenen, zur Balance im Abschnitt C, des Kontrolbuchs zu ziehenden Fest-Kubikmeter gegen das im Hauungsplan nachgewiesene zulässige Abnutzungssoll zu balancieren und das Plus oder Minus in Prozenten des zulässigen Abnutzungssolls zu berechnen, da eine etwaige Über-

schreitung um mehr als 10 Prozent durch Ministerial-Genehmigung justifiziert werden muss[3]). — Die Berechnung der zu balancierenden Fest-Kubikmetersumme ist in einer besonderen, der Rechnung als Belag 2 beizufügenden Zusammenstellung nach dem Schema O[4]) auszuführen. Ergiebt die auf dieser Zusammenstellung zu bewirkende Vergleichung des Ist-Einschlags an balancefähigem Derbholze gegen das Einschlagssoll des Hauungsplans eine Differenz von mehr als 5 Prozent, so muss dem Forstmeister die hierzu erteilte Genehmigung (§ 7) nachgewiesen werden, damit dieser die Abweichung als gerechtfertigt unter der Nachweisung bescheinigen kann[5]) (§ 42 d. Gesch. Anw. v. 4 Juni 1870).

1) Ein Belag zu Tit. I der Einnahme ist nicht erforderlich, da diese Einnahme genau mit dem Abschlusse der Rechnung für das vorhergehende Jahr übereinstimmen muß (al. 4 Erl. O. R. K. v. 21. Novbr. 1831).

2) Die Extrakte aus den Rechnungsmonitis sind als Beläge bei Tit. II gleichfalls nicht nötig. Es sind nur die Nummern und der Jahrgang der Rechnungsmonita oder der Abnahmenotaten in der Rechnung genau zu bezeichnen (al. 5 Erl. O. R. K. v. 21. Novbr. 1831).

3) Nach Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung ist für die Überschreitung des zulässigen Abnutzungssolls in der Vornutzung, auch um mehr als 10 pCt., Ministerialgenehmigung nicht mehr erforderlich; dagegen ist letztere bei Überschreitung der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. beizubringen. Ungerechtfertigte Überschreitungen der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. sollen mit größter Strenge gerügt werden (C. V. F. M. v. 15. Mai 1875, D. J. B. VIII S. 330).

4) Das Schema O ist durch C. V. F. M. v. 15. Mai 1875 infolge der eingeführten Rechnungseinheit „Festmeter" anstatt „Raummeter" und infolge der Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung modifiziert. Die Richtigkeit der Sonderung des Isteinschlages in Haupt- und Vornutzung ist unter der Balance auf Schema O vom Forstmeister zu bescheinigen.

5) Diese Vorschrift betreffs der Differenz von 5 pCt. des Isteinschlages von dem Einschlagssoll findet sowohl auf Haupt- wie Vornutzung Anwendung (C. V. F. M. v. 15. Mai 1875).

Die Natural-Ausgabe. — In der Ausgabe wird das Holz-Manual zum Konzepte der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass die einzelnen Titel und Abteilungen im Material und den Geldbeträgen aufsummiert, rekapituliert und abgeschlossen werden. — Die Natural-Ausgabe zerfällt in zwei Titel:

Im Titel I werden die Rechnungsvergütungen in derselben speziellen Weise, wie nach § 42 für die Einnahme der Rechnungsdefekte angeordnet ist, verausgabt. — Der Titel II weist dagegen die Ausgabe aus den Vorräten und aus dem Einschlage des laufenden Wirtschaftsjahres[1]) in der Reihenfolge des Etats nach, nämlich die Ausgaben:

A. Unter der Taxe[2, 3, 4]).
B. Zur Taxe und nach dem Meistgebote[5]).
C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern[6]).

Alle Abweichungen und Veränderungen gegen den Etat bei den Holzabgaben ad A müssen speziell erörtert und begründet werden. — Die Ausgaben sind nach den Abschnitten

a) in früheren Jahren rückständig gebliebene Abgaben,
b) etatsmässige Abgaben für das laufende Jahr
und endlich
c) ausseretatsmässige neu hinzugetretene Abgaben

zu sondern und genau in der Reihenfolge des Etats zu verzeichnen. — Die etwa durch die Empfänger nicht erhobenen oder gänzlich bezw. auch teilweise fortgefallenen etatsmässigen Abgaben müssen an der Stelle, wohin sie in der Rechnung nach der Reihenfolge des Etats gehören, vor der Linie aufgeführt und im ersteren Falle durch Angabe der Gründe, im zweiten Falle durch Beibringung der anordnenden Verfügung bezw. durch Verweisung auf die frühere Rechnung, zu welcher etwa jene Verfügung schon beigebracht worden, justifiziert werden. — Die Ausgaben zu C an aufgearbeiteten und vereinnahmten Hölzern, welche entwendet und verloren gegangen sind, müssen durch die Niederschlagungs-Ordre der Königlichen Regierung, auf welcher die Wertberechnung über den dadurch herbeigeführten Verlust an Soll-Einnahme zu verzeichnen ist, belegt werden (§ 43 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die Verrechnung der vom 1. April bis zum Finalabschluß verkauften Hölzer des verflossenen Wirtschaftsjahres darf noch auf Rechnung des mit dem 31. März ablaufenden Etatsjahres erfolgen, wenn sich aus diesem Verkauf keine Einnahmereste für die Forstkasse ergeben (cf. C. V. F. M. v. 2. Oktbr. 1867, D. J. B. I S. 74, C. V. L. M. v. 27. Sept. 1876, D. J. B. IX S. 21).

2) Wegen des Deputatholzes der Forstbeamten (Tit A. II b α der Naturalausgabe) s. S. 544. — Der Maximalsatz des Derbbrennholzes für die Forstbeamten bleibt in der Naturalrechnung, wie dies auch für den Naturaletat vorgeschrieben ist, der bessern Kontrolle wegen vor der Linie nachrichtlich zu vermerken. Bei den Forstaufsehern und Hülfsjägern ist außerdem anzugeben, ob dieselben verheiratet oder unverheiratet sind, bezw. ob sie Familie im Sinne der C. V. M. L. v. 15. Aug. 1881 haben (Erl. d. O. R. K.).

3) Wegen Justifikation der Freiholzabgaben s. al. 12 und 13 des Erl. d. O. R. K. v. 2. Novbr. 1831 u. § 29 auf S. 132.

4) Ueber das zu Kulturzwecken verbrauchte Holz (Tit A II b β der Naturalausgabe) ist nur eine Wertsberechnung anzufertigen (Erl. d. O. R. K.). Die stattgehabte vorschriftsmäßige Verwendung dieser Hölzer ist, wenn deren Taxwert in dem einzelnen Falle unter 150 ℳ. beträgt, von dem Oberförster und dem betreffenden Förster, über 150 Mark für jede einzelne Verwendung von dem Forstmeister zu bescheinigen (C. V. F. M. v. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 137).

5) Die Holzabgaben unter Tit. B II des Natural-Etats, und also auch der Naturalrechnung, sollen nur unter 3 Unterabteilungen und zwar: a) an Arme gegen Bezahlung eines Teils der Taxe und die vollen Werbungskosten, b) nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Lizitations-Durchschnittspreisen, c) nach nach dem Meistgebot durch Lizitation, nachgewiesen werden. Die früheren Unterabteilungen b und c (nach der Taxe und sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Lizitationsdurchschnittspreisen) fallen also zusammen (C. V. M. L. v. 12. Novbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

6) Unter Tit. II C (verloren gegangene und entwendete Hölzer) sind nur die aufgearbeiteten Hölzer nachzuweisen. Der Wert bezw. Ersatz von unaufgearbeiteten Hölzern wird nur in der Geldrechnung nachgewiesen (al. 15 d. Erl. d. O. R. K. v. 2. Nov. 1831).

Schluss der Rechnung. — Nachdem die Summe der Natural-Ausgabe und der Soll-Einnahme an Geld gezogen ist, wird die Summe der Natural-Einnahme darunter gesetzt und der etwa verbleibende Naturalbestand ermittelt. — Die Richtigkeit dieses Bestandes und dass derselbe wirklich im Revier vorhanden ist, wird speziell auf Grund der im § 39 erwähnten Bestandesnachweisung und der speziellen Nachzählung seitens des Forstmeisters von diesem unter der Rechnung bescheinigt. — Unter dem Abschluss wird die Rechnung mit dem Vermerke:

„Festgestellt auf die Soll-Einnahme für Holz von buchstäblich etc."

mit Ort, Datum und Unterschrift des Oberförsters

versehen[1]) (§ 44 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Hinter dem Abschluß der Naturalrechnung ist durch den Forstmeister die nach § 134 C. V. F. M. v. 7. Febr. 1820 vorgeschriebene Bescheinigung des Totals der Soll-Einnahme in Buchstaben, sowie überhaupt des richtigen Befundes der Rechnung nach erfolgter Prüfung derselben, event. mit Bezug auf die zu machen gewesenen Revisionsbemerkungen oder Erläuterungen und unter Beilegung derselben, hinzuzufügen, auch mit dieser Bescheinigung gleichzeitig die wegen der richtigen Führung der Inventarien durch C. Erl. d. O. R. K. v. 27. Januar 1826 vorgeschriebene Bescheinigung zu verbinden (al. 16 Erl. O. R. K. v. 21. Nov. 1831).

Einreichung der Naturalrechnung. — Nachdem die Naturalrechnung mundiert ist und auch die Beläge gehörig nummeriert, geordnet, zusammengeheftet und auf dem Umschlage mit entsprechender Aufschrift versehen sind, reicht der Oberförster die Rechnung nebst Belägen dem Forstmeister ein[1]). Die Belägehefte sollen nicht stärker als 7 bis 10 cm sein[2]). — Mit der Rechnung hat der Oberförster zugleich 1.): das Holzvorratsbuch, wo solches geführt wird, 2.) das Konzept der Holzwerbungskosten, 3.) das Holzmanual, 4.) das Soll-Einnahmebuch und 5.) die Abzählungstabellen, und ausserdem beizufügen die ihm von den Förstern zugestellten 6.) Nummer- und Anweisebücher und die Holzverabfolgezettel, 7.) Verabfolgezettel über Waldnebennutzungen und 8.) Weidebücher. — Nach gemachtem Gebrauch giebt der Forstmeister sämtliche Rechnungs-

bücher des Oberförsters und der Förster zurück und übersendet mit der Rechnung und den Belägen die Verabfolgezettel an die Regierung, letztere zur Sammlung für die jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren seit Eingang der Rechnungsdecharge zu veranlassende Verwertung derselben als Makulatur. — Die erforderliche Abschrift der Naturalrechnung wird bei der Regierung gefertigt (§ 45 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870)[3].

1) Wegen Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister: vgl. §§ 130, 131 u. 134 d. C. B. F. M. v. 7. Febr. 1820 u. al. 16 d. Erl. d. O. R. K. v. 21. Nov. 1831. — Nach den früheren Vorschriften hatten die Forstinspektionsbeamten die Vorprüfung vor der späteren Abnahme der Rechnung durch die Regierung vorzunehmen und diese Vorprüfungsverhandlung beizufügen. Solche Verhandlungen sind zur Zeit nicht mehr aufzunehmen; vielmehr sind diejenigen Bemerkungen, welche der Forstmeister für notwendig erachtet, unmittelbar in die Abnahme-Verhandlung aufzunehmen (C. B. F. M. v. 31. März 1853).

2) Die mit jeder Natural-Rechnung einzusendende Nachweisung der über frei verabfolgtes Bau- und Nutzholz beizubringeuden Verwendungs-Atteste sind nicht den Belägen beizufügen, sondern der Rechnung selbst anzuheften. Dieselben sind nach Vorschrift des Erl. der O. R. K. vom 2. Juli 1823 anzufertigen (Erl. der O. R. K. vom 2. November 1831).

3) Die Verwendung von Rotstift in den Rechnungen und Rechnungsbelägen bei Bezeichnung einzelner Stellen behält sich die Oberrechnungskammer als Revisionsbehörde vor (Erl. d. O. R. K.).

Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbücher und der Natural-Rechnungsbeläge. — Das Werbungskosten- und das Holzmanual, sowie das Soll-Einnahmebuch sind demnächst in dazu bestimmte Aktenstücke der Oberförsterei-Registratur zu heften. Alle übrigen Natural-Rechnungsbücher, einschliesslich der Nummerbücher der Förster, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und dann der Regierung zur Verwertung als Makulatur einzusenden (§ 46 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Wegen Aussonderung und Vernichtung von Akten, Kassenbüchern und Belägen vergl. Regl. v. 7. Mai 1845 u. 5. Juli 1861, M. Bl. für 1876 S. 254, wo die einschläglichen Bestimmungen zusammengestellt abgedruckt sind. Vgl. ferner § 54 der Gesch. Anw. für die Forstkassenrendanten v. 2. Febr. 1888 auf S. 509 dieses Teils.

B. Die Forstnebennutzungen.

§ 191.

Die Ausübung der Forstnebennutzungen im allgemeinen.

Der Oberförster hat für eine angemessene Verwertung und Ausübung der Forstnebennutzungen zu sorgen. Soweit diese Nutzungen Servitutberechtigten zustehen, ist darüber zu wachen, dass letztere bei Ausübung ihres Rechts die gesetzlichen und privatrechtlichen Schranken

nicht überschreiten, dass sie aber auch in den ihnen zustehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im allgemeinen gilt für die Gestattung und Verwertung der Nebennutzungen der Grundsatz, dass sie die in der Holzerzeugung bestehende Hauptnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen sollen, zugleich aber die Rücksicht, dass neben Erzielung einer angemessenen Einnahme für die Forstkasse auch die Befriedigung der Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung in der Nähe der Forsten und die Abwendung unrechtmässiger Aneignung dieser Nutzungen, ins Auge zu fassen ist. Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwertung von Forst-Nebennutzungen:

a) rücksichtlich der Servitut-Berechtigten durch den Etat, bezw. die Servitut-Nachweisung;

b) rücksichtlich aller nicht berechtigten Personen durch etwa bestehende Kontrakte, bezw. den Etat, oder durch generelle oder spezielle Genehmigung der Regierung. Behufs dieser Genehmigung hat der Oberförster

1. alljährlich durch einen bis zum 1. Juni an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berücksichtigung der Servituten-Verhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Form abzugeben:

   a) für die fernere Verwertung von Nutzungen, die auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber in der Zeit vom nächsten 1. Oktober bis zum folgenden letzten September pachtlos werden;

   b) für die Verwertung von Nutzungen, welche noch nicht auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber zweckmässig auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verpachten sein werden;

2. alle sechs Jahre, und zwar im fünften Jahre jeder Etatsperiode, zugleich und in gleicher Form Vorschläge abzugeben:

   c) für die Art der Verwertung aller übrigen Nebennutzungen;

   d) für die Feststellung der Nebennutzungstaxen. Werden im Laufe einer Taxperiode Änderungen ratsam, so hat der Oberförster diese bei der Regierung zu beantragen.

Die abzugebenden Vorschläge über das Pachtgelderminimum sind, soweit es sich um Objekte von voraussichtlich mehr als 150 ℳ Jahresertrag für ein einzelnes Pachtlos handelt, durch vom Forstmeister zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen. Für die Verpachtung von Flächen, welche bereits früher verpachtet waren, oder zur Vorkultur, bedarf es der Aufstellung solcher Anschläge nicht, wenn die

Regierung eine solche nicht besonders anordnet. Der Regel nach wird hier das Pachtgelderminimum dem bisherigen Pachtgelde gleichgestellt werden können [1]). — Für Forst-Nebennutzungen, deren Werbung etwa für Rechnung der Forstverwaltung (§ 59), wie z. B. in der Regel bei der Torfnutzung oder unter Umständen bei der Waldstreunutzung etc., erfolgen soll, sind zugleich die erforderlichen Ökonomie- und Wirtschaftspläne, und zwar, wenn dieselben der Genehmigung des Ministeriums unterliegen, jedesmal nur im fünften Jahre der Etatsperiode auf einen sechsjährigen Zeitraum zu entwerfen und zur Feststellung vorzulegen. — Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass nicht nur die im Geldetat unter den Nebennutzungen verzeichneten Objekte vor Ablauf der etwaigen Pachtkontrakte rechtzeitig anderweit nutzbar gemacht, sondern auch überhaupt die Nebennutzungen gehörig verwertet, und insbesondere von holzleeren Forstgrundstücken bis zu deren Wiederaufforstung, wenn sie zu einstweiliger anderweiten Benutzung geeignet sind, der Forstkasse entsprechende Beträge zugeführt werden (§ 48 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Der Satz ist in der ursprünglichen Fassung abgeändert durch C. V. M. L. vom 18. August 1881 (D. J. B. XIII S. 250).

Allgemeine formelle Vorschriften. — In formeller Beziehung ist im allgemeinen rücksichtlich der Verstattung sowohl berechtigter als nicht berechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen ähnlich, wie für die Holzabgaben vorgeschrieben, zu verfahren. Es muss demgemäss

1) jedesmal, soweit nicht für Servitutberechtigte oder durch spezielle Pachtkontrakte eine andere Bestimmung getroffen wird, ein Legitimationsschein bezw. Verabfolgezettel vom Oberförster ausgefertigt werden, welcher bezw. gleichzeitig zur Quittungsleistung der Forstkasse über die darauf etwa zu erhebende Geldzahlung und für den Forstschutzbeamten als Autorisation zur Anweisung, bezw. Gestattung der betreffenden Forst-Nebennutzung dient, und
2) soweit es sich nicht um Gefälle handelt, welche dem zu erhebenden Betrage nach fixiert sind, oder für bestimmte Zeiträume unveränderlich feststehen und auf Grund des Etats oder einer denselben abändernden Verfügung von der Forstkasse einzuziehen sind, eine Erhebungsliste vom Oberförster über die von der Forstkasse zu erhebenden Geldbeträge aufgestellt werden. Diese dient gleichzeitig als Einnahme-Belag für die von der Forstkasse zu legende Geldrechnung, oder wenn über die für Rechnung der

Forstverwaltung geworbenen Forst-Nebenprodukte, wie z. B. über den Torf, eine selbständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, als Ausgabebelag zu dieser.

Die Formulare zu den Legitimationsscheinen bezw. Verabfolgezetteln werden den verschiedenen Zwecken entsprechend in verschiedener Fassung von der Regierung vorgeschrieben und geliefert. Ebenso die Formulare zu den Erhebungs- bezw. Verkaufslisten, welche im allgemeinen nach dem Schema Q einzurichten sind. — Für die Einnahmen von Berechtigten und von Nichtberechtigten sind gesonderte Erhebungslisten aufzustellen. — Wenn in einer Erhebungsliste Einnahmen aus verschiedenen Abteilungen und Positionen des Geldetats Tit. II vorkommen, so ist am Schlusse der Erhebungsliste zu verzeichnen, wie sich der Gesamtbetrag der Solleinnahme auf die einzelnen Abteilungen und Positionen des Etats verteilt, damit hiernach die Buchung bei den betreffenden Abteilungen und Positionen im Manuale der Kasse bewirkt wird (§ 49 d. Gesch. Anw. v. 4. Jnni 1870).

Die aus den Verkaufs- und Erhebungslisten über Nebennutzungen sich ergebenden Nutzungs-Einnahmen der Unterabteilung II der Geldrechnung sind in einer Nachweisung zusammenzustellen und die für jede Abteilung gebildete Summe auf einer Linie in der Geldrechnung zu übernehmen. (Erl. d. O. R. K.)

§ 192.

Ausübung der Forstnebennutzungen durch Servitutberechtigte.

Der Umfang und die zulässige Art und Weise der Ausübung von Forstnebennutzungen durch Servitutberechtigte, die Namen der letzteren bezw. die Bezeichnung der berechtigten Grundstücke, sowie auch die Höhe der in Geld, Naturalien oder Diensten zu prästierenden Gegenleistungen und deren Fälligkeitstermine müssen in der Berechtigungs-Nachweisung und, soweit es erforderlich, im Etat unzweifelhaft deutlich ersichtlich gemacht werden. Von den hierin getroffenen Festsetzungen darf der Oberförster ohne besondere Autorisation der Regierung nicht abweichen und namentlich weder Überschreitungen der Berechtigten dulden, noch auch Wirtschaftsmassregeln treffen, durch welche unhaltbare Einschränkungen derselben herbeigeführt werden. — Die Ausübung der Nutzungen darf der Oberförster in der Regel erst gestatten, nachdem die seitens der Berechtigten etwa zu prästierende Gegenleistung berichtigt ist. — Er muss deshalb rechtzeitig vor dem für den Beginn der Ausübung der Forst-Nebennutzung festgesetzten Termin

1) die vorgeschriebenen Legitimationsscheine und
2) die Erhebungslisten über die von der Forstkasse zu vereinnahmenden Geldbeträge, soweit dieselben nicht fixiert und schon auf Grund des Etats von der Kasse zu erheben sind,

ausstellen und mit den etwaigen Justifikatorien versehen an die Forstkasse befördern, nachdem er zuvor die fälligen Einnahmen auch im Soll-Einnahmebuch notiert und die Nummer des letzteren auf der Erhebungsliste vermerkt hat. Nach erfolgter Einziehung des Geldes hat die Forstkasse auf den Legitimationsscheinen darüber zu quittieren und diese den Berechtigten auszuhändigen. Nur wenn gar keine Gegenleistung stattfindet, oder der Fälligkeitstermin später eintritt, als der Termin für den Beginn der Ausübung der Forstnebennutzung, hat der Oberförster die Legitimationsscheine direkt an die Berechtigten auszuhändigen, im letzteren Falle aber den Betrag der zur Forstkasse fliessenden Gegenleistung pünktlich am Fälligkeitstermine im Soll-Einnahmebuch einzutragen und die etwa erforderliche Erhebungsliste der Forstkasse zuzufertigen. — Zu den Legitimationsscheinen für die Berechtigten werden von der Regierung entsprechende, auf der Rückseite mit den wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen versehene Formulare auf rötlichem Papier, geliefert, welche der Oberförster auszufüllen und mit einer Ordnungsnummer zu versehen hat. — Für die Ausübung der Waldweide und der Mastnutzung seitens der Servitut-Berechtigten vertritt einesteils das vom Oberförster anzulegende und regelmässig fortzuführende Weidebuch der Förster, andernteils die Quittung des Forstkassenbeamten über die erfolgte Berichtigung der Gegenleistung die Stelle des Legitimationsscheins (§ 50 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Sowohl in den Geldetats wie in den Forstgeldrechnungen sollen nicht nur die Berechtigungen von Forstnebennutzungen, deren Ausübung völlig unentgeltlich stattfindet, sondern auch der Nachweis des Taxverlustes, mag ein Entgelt entrichtet werden oder nicht, unberücksichtigt bleiben. Dieser Nachweis findet nur unter Titel I „für Holz“ statt (C. V. F. M. vom 29. Septbr. 1857).

§ 193.

Die Nutzbarmachung der Forstnebennutzungen durch Verpachtung oder Verkauf.

Die Verstattung nicht servitutberechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen erfolgt nach Massgabe des Etats, bezw. bestehender Kontrakte und spezieller Genehmigung der Regierung, oder auf Grund des von derselben bestätigten Forst-Nebennutzungsplanes und der Forst-Nebennutzungstaxe entweder:

a) im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Verkauf, bezw. Verpachtung, oder

b) aus freier Hand durch Verkauf, bezw. durch die sog. Einmiete.

Der Verkauf, bezw. die Verpachtung im Wege des Meistgebots gilt als Regel und tritt, soweit die Absatzverhältnisse es zulassen, bei der

Verwertung aller Forstnebennutzungen ein, deren Ausübung unbeschadet der Holznutzung, vorzugsweise des Geldertrages wegen erfolgen kann (z. B. bei der Mast-, Acker-, Wiesennutzung, der Grasnutzung auf Blössen, der Torfnutzung, der Fischereinutzung, der Verpachtung ganzer Weidereviere, der Verpachtung von Steinbrüchen etc. — Die Verwertung aus freier Hand durch Verkauf, bezw. durch die sog. Einmiete ist dagegen für diejenigen Forst-Nutzungen angemessen, für welche wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen die Versteigerung nicht anwendbar oder nicht ratsam ist, namentlich wenn deren Ausübung weniger des Geldgewinnes wegen, als vielmehr vorzugsweise im Interesse und zur Sicherstellung der Holznutzung oder zur Unterstützung der ärmeren Volksklasse oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und zur Vermeidung des Diebstahls gestattet wird, wie z. B. bei der Erlaubnis zum Grasrupfen aus Kulturen, zum Sammeln von Waldfrüchten, bei der Einmiete zum Raff- und Leseholz oder zur Waldweide, beim Verkaufe von Sand, Lehm, Mergel, Steinen etc. (§ 51 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825 gestattete eine dauernde Überführung von Holzbodenflächen zu dauernd landwirtschaftlich genutzten Flächen und umgekehrt ohne ministerielle Genehmigung nicht, da eine solche Überführung als „neue Anlage" betrachtet wird. Dagegen durften nach „Tit. Verpachtungen litt. d" der Regierungs-Geschäfts-Anweisung die Regierungen die Austhuung von Forstland behufs der Erleichterung des Holzanbaues mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, ohne höhere Genehmigung bewirken. Um diese verschiedene Benutzungsart in den Forst-Geldetats und Rechnungen hervorzuheben, wurde eine Trennung der auf längere Zeit verpachteten Forstgrundstücke von den Vorkulturländereien (unter Titel II Abt. 3—5) angeordnet (C. V. F. M. vom 3. März 1861). Zur Erleichterung des Geschäftsganges wurden später die einschränkenden Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung der Regierungen erweitert. Letztere sind auf Grund der A. K. O. vom 12. August 1881 ermächtigt, selbständig in den Königl. Oberförstereien die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirtschaftlich benutzter Flächen anzuordnen (im Bereich von Festungen: vgl. § 13 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, R. Ges. Bl. S. 459) und die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen bis zur Größe von 3 ha in landwirtschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letztere Umwandlung jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betr. Oberförsterei für das ha den Durchschnitts-Pachterlös der letzten 6 Jahre für die beteiligten Flächen übersteigt. Der Durchschnittsbruttoertrag kann durch Division der etatsmäßigen Soll-Einnahme der Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens ermittelt werden (C. V. M. L. vom 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV S. 4). —

Im übrigen ist für die Befugnis der Regierungen die C. V. F. M. v. 3. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 459) maßgebend und folgt dieselbe unter Berücksichtigung der durch die V. v. 15. Septbr. 1881 veranlaßten Modifikationen betreffs Abschn. I Al. 2 hierunter im wörtlichen Abdruck.

Berlin, den 3. Juni 1877.

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. Js. haben des Königs Majestät eine Erweiterung der den Regierungen erteilten Befugnis zur freihändigen Verpachtung von Domänen- und Forstobjekten zu genehmigen geruht.

Demgemäss bestimme ich (der Ressortminister), unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 8. August 1865 und 9. Dezbr. 1869 auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 18. Juli 1865, 15. November 1869 und 11. Mai 1877 folgendes:

I. Die Verwaltung der zu den Staatsdomänen und Forsten gehörenden Nutzungs-Objekte ist nach Massgabe der darüber vom Ressort-Minister erteilten oder noch zu erteilenden generellen oder speziellen Anweisung zu bewirken.

Wenn von bisheriger Administration zu Verpachtung, bezw. Vermietung, oder umgekehrt von bisheriger Verpachtung, bezw. Vermietung zur Selbstbewirtschaftung übergegangen werden soll, so bedarf es hierzu für jeden einzelnen Fall der Ministerial-Genehmigung (soweit nicht durch die C. V. M. L. v. 15. September 1881 den Regierungen selbständige Befugnisse eingeräumt ist, s. Anm. zu S. 566).

II. Als allgemeine Norm für Verpachtungen oder Vermietungen gelten folgende Vorschriften:

1. Es sind zu unterscheiden:
   A. Objekte, deren Jahresertrag 4500 ℳ und darüber,
   B. Objekte, deren Jahresertrag unter 4500 ℳ aber über 600 ℳ ist,
   C. Objekte, deren Jahresertrag 600 ℳ nicht übersteigt.

   Für die Unterscheidung ist der Jahresertrag zu bemessen:
   a) bei bisher nicht verpachteten Gegenständen — nach einem Ertragsanschlage, welchen die Regierung festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministerii gelangenden neuen Verpachtungen den Rechnungsbelägen beifügen zu lassen hat,
   b) bei bisher verpachteten Gegenständen — nach dem letzten jährlichen Pachtbetrage jedes einzelnen Pachtloses, wie solches bei der neuen Verpachtung gebildet werden soll.

   Wenn aber eine Zerschlagung der bisher bestandenen Pachtlose beabsichtigt wird, so ist der Ertrag jedes einzelnen bisherigen Pachtloses massgebend.
2. In betreff der Objekte zu A von 4500 ℳ und darüber Jahresertrag sind zu jeder neuen Verpachtung die erforderlichen speziellen Vorschläge dem Ressort-Minister rechtzeitig einzureichen, welcher der Regierung weitere Anweisung erteilt.
3. In betreff der Objekte zu B von unter 4500 ℳ, aber über 600 ℳ Jahresertrag können die Regierungen ohne Ministerial-Genehmigung die Verpachtung oder Vermietung bewirken, jedoch nur
   a) lizitando,
   b) auf längstens 18 Jahre, und
   c) auch nur, wenn das neue Pachtgeld mindenstens 90 % des bisherigen Pachtgeldes, beziehungsweise Ertragsanschlages erreicht.

   Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.

4. In betreff der Objekte zu C bis incl. 600 ℳ Jahresertrag können die Regierungen auf längstens 18 Jahre selbständig die Verpachtung bewirken.
 a) lizitando, für jedes nach ihrem Ermessen annehmbare Gebot,
 b) aus freier Hand[1]) in folgenden Fällen:
  α) wenn nach vorheriger Lizitation, auf welche der Zuschlag nicht erteilt ist, ein Pacht- oder Mietsgeld erlangt wird, welches höher ist, als das in der letzten Lizitation abgegebene Meistgebot,
  β) wenn es Objekte betrifft, welche nur für eine bestimmte Person oder den Besitzer eines bestimmten Grundstücks besonderen Nutzungs- oder Gebrauchswert haben und daher zum Ausgebot in der Lizitation nicht geeignet, sondern nur freihändig zu verpachten oder zu vermieten sind. Unter dieser stets zu beachtenden Voraussetzung können als Fälle dieser Art behandelt werden diejenigen, in denen es sich darum handelt:
   a) die Benutzung oder Mitbenutzung eines schon vorhandenen oder erst neu anzulegenden Weges oder Wasserlaufs oder einer nicht Mineralwasser enthaltenden Quelle zu gestatten,
   b) die zu Bergwerks- oder Steinbruchshalden erforderlichen Flächen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, oder auch ohne solche, einzuräumen,[2-3])

---

1) Bei freihändigen Vermietungen und Verpachtung seitens des preußischen Staats an die Militärverwaltung oder an ein anderes Ressort des Reichs darf die dem erstern zu gewährende Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden, als diejenige, welche dem gewöhnlichen, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse abzuschätzenden Verkehrswerte der abzutretenden Gegenstände entspricht (C. V. F. M. v. 1. Febr. 1875, D. J. B. VIII S. 287).

2) Bergwerkshalden sind Ansammlungen von Gestein aus einem alten Bergwerk, welche sich über Tage befinden. Dieselben sind nach §§ 54, 135 ff. des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (Ges. S. S. 705) im verliehenen Felde, ohne weiteres Gegenstand des Bergwerkseigentums, im unverliehenen Felde, ebenso wie verlassene Bergwerke, nur unter den Bedingungen der §§ 14—16 des Allg. Berg-Ges. — Auf etwaige Beschädigungen von Domänen und Forstgrundstücken, auf welchen Bergbau betrieben wird, ist besonders zu achten und die desfallsigen Ersatzansprüche auf Grund §§ 148 ff. des Berg-Gesetzes rechtzeitig zur Geltung zu bringen (C. V. M. L. vom 8. Januar 1888).

Die Gewinnung von Stein- und Braunkohle unterliegen den Bestimmungen des Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 (Ges. S. S. 705), ausgenommenin denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurf. Sächs. Mandat vom 19. Aug. 1743 galt, woselbst gegenwärtig das Ges. v. 22. Febr. 1869 (Ges. S. S. 401) Gültigkeit hat. Diese Landesteile umfassen die vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteile der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby und der Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, ferner in der Provinz Brandenburg die Standesherrschaft Baruth und die Ämter Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavierten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Orten Blankensee und Stangenhagen; ferner in dem Markgrafentum Oberlausitz, Niederlausitz mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, der Ämter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg. Hier unterliegt die Stein- und Braunkohlen-Gewinnung lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nach Maßgabe des zitierten Gesetzes.

3) Bernstein ist nicht Gegenstand des Bergbaus und Bergrechts; gewöhnlich

c) zur Lagerung von Materialien aller Art Plätze zu vermieten, welche nicht zu den der allgemeinen Benutzung offen zu haltenden Holz- oder Verschiffungs-Ablagen gehören,

d) zu Ruhe-, Spiel- und Turnplätzen, zur Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und sonstigen Versammlungen, zur Anlage von Spaziergängen, zum Betriebe von Gewerben ohne Errichtung von Gebäuden zu Baracken oder Schankbuden für Wald- und sonstige Arbeiter Plätze zu überlassen,

e) zu Tränke-, Trocknen-, Bleich-, Bade- und Schwimmplätzen für die Adjazenten, sowie zu anderweiter Benutzung durch dieselben Plätze zu vermieten,

f) die Entnahme von Steinen, Erde, Sand und sonstigen Materialien, ausgenommen Holz, für Wegeanlagen und Bauten zu gestatten, jedoch mit Ausschluss kunstmässig zu betreibender Steinbrüche,

g) an Waldarbeiter, welche sich verpflichten, der Forstverwaltung zu deren Arbeiten jederzeit für das gewöhnliche Lohn sich zu stellen, in den dazu bestimmten Gebäuden der Forstverwaltung Wohnungen zu vermieten oder kleine Flächen zur landwirtschaftlichen Benutzung zu verpachten.

In der Regel wird es sich empfehlen, die Kontraktsdauer für die Objekte bis zu 600 ℳ Jahresertrag auf 6 Jahre zu beschränken und eine längere Dauer nur zu wählen, wo besondere Verhältnisse im Interesse der Verwaltung dazu Anlass geben.

Die Befugnis zur freihändigen Verpachtung in den vorstehend, unter *a* bis *f* bezeichneten Fällen ist übrigens auch von Erfüllung der Bedingung abhängig, dass ein Pacht- bezw. Mietszins erreicht wird, welcher nach dem Ermessen der Regierung dem Werte der gestatteten Nutzung, bezw. des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht und mindestens den dadurch der Domänen- und Forstverwaltung erwachsenden Ertragsverlust nebst allen indirekten Nachteilen vollständigt aufwiegt.

Die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen und die Feststellung angemessener Bedingungen hat die Regierung zu vertreten. Insbesondere nicht ausser Acht zu lassen, dass ausser dem Äquivalent für die Benutzung des Grund und Bodens auch die gehörige Herstellung und

---

hat der Grundeigentümer Recht darauf. In dem Kreise Lauenburg-Bütow und in den früher zu Westpreußen gehörenden Ortschaften der Kreise Belgard, Dramburg, und Neustettin der Prov. Pommern ist der Bernstein, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande gefunden wird, Regal, im Binnenlande ist der Grundeigentümer der Berechtigte (Westpr. Prov. Recht § 73. Ges. v. 4. August 1865 Art. 3 Nr. 5, 6, 7, Ges. S. S. 873). In Ostpreußen ist der Bernstein sowohl in der Ostsee, wie am Strande und im Binnenlande Regal (Ges. v. 22. Febr. 1867 Art. 4, Ges. S. S. 272). Die rechtswidrige Zueignung, der Versuch, die Teilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit Geldbuße bis zu 300 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft, die rechtswidrige Zueignung schon gewonnenen Bernsteins ist nach dem Str. Ges. B. als Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen (Art I u. III d. Ges. v. 22. Febr. 1867).

Unterhaltung der betreffenden Wege etc. in einer den Verhältnissen völlig entsprechenden und im Kontrakte speziell vorzuschreibenden Weise bei Vermeidung der Ausführung auf Kosten des Pächters ausbedungen wird.

Bezüglich der Vermietungen uud Verpachtungen unter *g* an Waldarbeiter, wird noch besonders bestimmt, dass in den Mietsverträgen jederzeit vierteljährige Kündigung vorzubehalten, die Miete nach den ortsüblichen Mietspreisen zu bemessen, und das Pachtgeld für Landnutzung mindestens auf den Grundsteuer-Reinertrag festzustellen ist, welcher, wenn die Einschätzuug der betreffenden Fläche als Holzung, Weide oder Ödland erfolgt ist, nach Massgabe des Grundsteuerklassifikationstarifs für Acker- oder Wiesenland gleicher Bonität bestimmt werden muss.

Zu Wiederverpachtungen oder Vermietungen, bei denen das bisherige Pacht- oder Mietsgeld nicht erreicht wird, bedarf es aber der Ministerial-Genehmigung. Desgleichen zu Verpachtungen oder Vermietungen auf unbestimmte Zeit, welche möglichst ganz zu vermeiden sind, und zu Kontraktsbestimmungen, welche eine stillschweigende Prolongation stipulieren.

III. Prolongationen bestehender Pacht- bezw. Mietsverträge sind ganz nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie neue Verpachtungen bezw. Vermietungen.

Bei Gegenständen der vorstehend unter II 4 *a* bis *f* bezeichneten Art ist jedoch im Falle der Prolongation thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass eine, wenn auch nur geringe Erhöhung des Entgeltes erlangt wird, um die Natur des Pacht- bezw. Mietsverhältnisses deutlicher erkennbar zu machen, und der Meinung, dass ein Servitut-Verhältnis obwalte, vorzubeugen.

IV. Zur Holzzucht bestimmte Flächen können die Regierungen behufs Erleichterung des Holzanbaues auf längstens drei Jahre zu vorübergehender Ackernutzung auch aus freier Hand selbständig verpachten, wenn eine solche Benutzung nicht schon vorangegangen ist. Auf leichterem Boden ist jedoch diese Vorkultur auf zwei Jahre zu beschränken, soweit sie überhaupt als statthaft erachtet werden kann.

Zu einer längeren als dreijährigen Vorkulturzeit bedarf es, auch wenn die Verpachtung lizitando erfolgen soll, der Ministerial-Genehmigung (cfr. Ministerial-Reskript vom 3. März 1861 II. 16643).

Über die vorstehend bestimmten Zeiträume hinaus kann die Regierung den Zwischenbau von Hackfrüchten gegen entsprechendes Entgelt so lange gestatten, wie sie es im Interesse der Forstkultur für nützlich erachtet.

V. Die Verwertung der Mastnutzung und die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Heideeinmiete zu Raff- und Leseholz-, Streu-, Gräserei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen selbständig überlassen.

Bei ausnahmsweiser Verpachtung solcher Nutzungen auf länger als ein Jahr ist nach den Bestimmungen unter II zu verfahren.

VI. Rücksichtlich der Jagdverpachtung sind bis auf weiteres die Vorschriften der C. V. vom 21. November 1859 (II. 14133) massgebend. (Vergl. auch §§ 62 bis 72 der Gesch. Anw. für die Oberförster v. 4. Juni 1870).

VII. Fischerei und sonstige Nutzungen in Gewässern, welche in den Königlichen Forsten liegen oder dieselben begrenzen, kann die Regierung an Forstbeamte auf längstens 6 Jahre, bezw. die kürzere Dauer der Dienstzeit auf der betreffenden Stelle, freihändig verpachten, wenn das bisherige Pachtgeld, oder, sofern die Nutzung bisher noch nicht verpachtet war, der Ertragsanschlag 15 ℳ für das Jahr nicht übersteigt, und durch die neue Verpachtung erreicht oder übertroffen wird. [1,2])

VIII. Abgesehen von den nach VI und VII zulässigen freihändigen Verpachtungen an Forstbeamte ist zu allen freihändigen Verpachtungen an Beamte oder Domänen-Pächter in jedem Falle Ministerial-Genehmigung erforderlich.

---

1) Die Befugnisse der Regierungen zur Überlassung von anderen Forstnebennutzungsgegenständen an die Forstbeamte erstrecken sich auf: Gräser, Schilf, Binsen, Nadel-, Laub- und Moosstreu, Haide- und Beerkraut, Farrenkraut, Sandrohr, Sand, Lehm, Mergel und Moorerde; vgl. C. V. F. M. v. 7. Juli 1868 (D. J. B. I S. 201) in Teil I S. 80.

2. Zur Verbreitung der Kenntnisse und zur Förderung der Fischzucht sind Exemplare der Schrift des Prof. Dr. Metzger „Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preußischen Staates" durch C. V. M. L. v. 26. April 1880 (D. J. B. XII S. 293) für die Regierungen und einzelne Oberförstereien zugefertigt. — Die Cirkulare des deutschen Fischereivereins werden einzelnen Oberförstern und Förstern kostenfrei zugesendet (C. V. M. L. v. 13. Februar 1884).

Zur Verbesserung der Fischerei, und Nutzbarmachung ertragloser Wasserlöcher, sowie zum Schutz abbrüchiger Ufer gegen Wellenschlag, wird die künstliche Anlage von Rohrkämpen empfohlen. Die Anleitung ist erteilt durch C. V. F. M. v. 24 Juli 1868 (D. J. B. I S. 191).

Zur Ausführung des Fischereigesetzes ist allgemein ergangen: C. V. M. L. v. 6. Oktober 1874, C. V. v. 22. Februar 1876, C. V. v. 3. Mai 1878, C. V. M. L. v. 12. April 1880, C. V. M. L. u. M. J. v. 3. März 1881 (M. Bl. S. 91). Als Anhaltspunkt eines in Gemäßheit des § 9 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 zu erlassenden Statuts ist ein Normalstatut mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 29. Oktbr. 1879 (M. Bl.). — Die Bescheide über Gewährung und Versagung der Erlaubnis zum Fischfange während der Schonzeit (§§ 11—18 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874) sollen durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörden gestellt werden (C. V. M. L. vom 15. Mai 1880) (M. Bl.). — In den alten Provinzen können die §§ 6—8 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874 nicht auf solche Fälle für anwendbar gehalten werden, in denen es sich um die Berechtigung zum Fischen zu des Tisches Notdurft handelt (E. O. Tr. 6. Nov. 1877). Bei Neuverpachtung fiskalischer Fischereien ist darauf Bedacht zu nehmen, geeignete Stellen als Laichschonreviere ganz und gar liegen zu lassen oder den Pächtern die Bedingung aufzuerlegen, bestimmte Strecken für eine bestimmte Zeit ruhen zu lassen. Die Auswahl der zu Laichschonrevieren geeigneten Strecken muß besonders sorgfältig geschehen, event. sind an dieselben kleine Brutanstalten anzuschließen, für Salmoniden, namentlich Forellen, mittelst Anschaffung und Einrichtung kalifornischer Bruttröge in der Nähe von Dienstwohnungen und Wohnungen sachverständiger Personen. Den die Aufsicht führenden und Erfolge erzielenden Forstschutzbeamten werden Remunerationen in Aussicht gestellt (C. V. M. L. v. 6. Oktober 1883 und 27. Dezbr. 1883, D. J. B. XVI S. 45).

Auch in den Lizitationen dürfen zum Ressort der Forst-Verwaltung gehörende Beamte nie mitbieten, noch durch andere Personen für sich mitbieten lassen, und überhaupt bei Anpachtung von Forstgrundstücken oder Forstnutzungen weder selbst noch mittelbar durch andere Personen ohne Ministerial-Genehmigung sich beteiligen.

IX. Ob die Regierung in den oben zu II 3 und 4 erwähnten Fällen bei einem ungünstigen Ausfalle der ersten Lizitation eine Wiederholung derselben vornehmen will oder nicht, wird ihrem Ermessen nach den obwaltenden Umständen anheimgestellt.

X. Was vorstehend bezüglich der Verpachtung bestimmt ist, gilt gleichmässig auch für die Vermietung.

XI. Wenn für einzelne Fälle oder im allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom Ressort-Minister festgestellt sind, oder noch vorgeschrieben werden, so ist zu jeder Abweichung davon Ministerial - Genehmigung erforderlich.

Verwertung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung. — Für das Verfahren bei der Verwertung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung gelten im allgemeinen dieselben Regeln, welche für die Holzversteigerungen (§ 32) angeordnet sind. — Die Termine werden nach vorher rechtzeitig zu bewirkender Bekanntmachung, in der Regel in Gegenwart des betreffenden Försters und, wenn Geldzahlungen im Termine selbst stattfinden sollen, auch des Forstkassenbeamten, abgehalten. — Soweit die Versteigerung sich auf gewisse Flächen bezieht, hat der Oberförster dafür zu sorgen, dass diese Flächen, bezw. die einzelnen Lose, schon einige Zeit vor dem Termine örtlich gehörig abgegrenzt und ihren Grenzen nach deutlich erkennbar gemacht werden. Auch sind die Forstschutzbeamten vorher anzuweisen, dass sie die Versteigerungsobjekte auf Verlangen den Bewerbern vorzeigen. — Der Termin selbst muss mit der Vorlesung der der Versteigerung zu Grunde zu legenden Bedingungen eröffnet werden. Diese werden in der Regel von der Regierung generell festgestellt und den für die häufiger vorkommenden Fälle entsprechend einzurichtenden Druckformularen zu den Lizitationsverhandlungen vorgedruckt (§ 52 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Verpachtung auf mehrere Jahre. — Das weiter hierbei zu beobachtende Verfahren ist im einzelnen verschieden, je nachdem es sich:

a) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als 1 Jahr oder

b) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen nur auf 1 Jahr oder um den Verkauf von Forst-Nebenprodukten handelt.

ad a. Im ersten Falle gilt als Ausgebot das von der Regierung festgesetzte Pachtgelder-Minimum.

Die Lizitationsverhandlung wird von dem Bestbietenden, oder wenn die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, von diesen zum Anerkenntnisse des abgegebenen Gebotes und ausserdem vom Oberförster und Förster und, wenn der Forstkassenbeamte zugegen ist, auch von diesem vollzogen und nach dem Termin sofort mit dem Publikations-Dokumente und dem etwa gefertigten Ertragsanschlage der Regierung behufs Erteilung des Zuschlages und Vollziehung, bezw. Ausfertigung des Kontrakts eingereicht. Wenn bei geringfügigen Pachtobjekten und kurzer Pachtzeit dem Oberförster die Befugnis zur Erteilung des Zuschlags beigelegt und demgemäss von ihm der Zuschlag erteilt wird, so hat er die gleichzeitig als Kontrakt dienende Lizitationsverhandlung der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Der von der Regierung vollzogene Vertrag nebst Zubehör wird dem Oberförster zurückgegeben und ist von diesem als Erhebungsanweisung und Einnahmebelag der Forstkasse zuzustellen. Zuvor hat jedoch der Oberförster die etwaigen besonderen Pachtbedingungen zu seinen Akten zu vermerken und die nötigen Notizen über das Pachtobjekt, die Dauer der Pachtzeit, die Höhe des Pachtgeldes und die Fälligkeitstermine zum Forstgeld-Etat zu machen, um danach, auch pro futuro, die Soll-Einnahme im Kap. II des Soll-Einnahmebuchs rechtzeitig eintragen und die künftige weitere Verpachtung zu rechter Zeit herbeiführen zu können. — Als Legitimation für die Ausübung der Nutzung dient dem Pächter, dem Forstschutzbeamten gegenüber, die Quittung der Forstkasse über das bezahlte Pachtgeld[1–6]) (§ 53 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die zur Verpachtung von Grundstücken etwa notwendig werdenden Vermessungsarbeiten hat der Oberförster zu besorgen; die entstandenen baren Auslagen (namentlich auch Kettenzieherlöhne) werden auf Kap. 2 Tit. 31 des Forstverwaltungsetats übernommen (C. V. F. M. vom 26. Januar 1875 Al. 4, D. J. B. VIII S. 290).

2) Bei mehrjährigen Verpachtungen von Nebennutzungen sind die den Regierungen erteilten Bestimmungen unter II der C. V. F. M. vom 3. Juni 1877 und die C. V. M. L. vom 15. Septbr. 1881 (vgl. S. 567 ff.) maßgebend.

3) Bei den über Verpachtung von Grasnutzungen zu errichtenden Verträgen ist ausdrücklich das Behüten auszuschließen; ohne diese Restriktion erscheint nach ausgesprochenem rechtskräftigen Erkenntnis der Pächer berechtigt, die Benutzung des Grases auch durch Hütung stattfinden zu lassen (C. V. F. M. vom 2. Juli 1872, D. J. B. V S. 106).

4) Die Pächter von Baumanpflanzungen sollen vor Beschädigung der Telegraphenanlagen, welche mit ersteren etwa in Berührung stehen, gewarnt werden (C. V. F. M. vom 8. Oktbr. 1869, §§. 317, 318 Str. G. B.).

5) Unnötige gerichtliche Kontraktsvollziehungen der Pachtverträge sind der Kostenersparnis wegen zu vermeiden (Erl. D. R. K.). Es ist hierbei zu berück-

sichtigen Teil I Tit. 21 §§ 268, 403 und § 57 Anh., sowie Teil I Tit. 5 §§ 172 und 173 d. A. L. R. Hiernach soll ein Kontrakt entweder gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius (genügend ist auch die Rekognition vor Gericht oder Notar, A. G. O. I 10 § 125) geschlossen werden, wenn das verabredete jährliche Pachtgeld 600 *M* oder mehr beträgt (Zins und Nebenleistungen kommen bei Berechnung des Objekts in Betracht, Strieth. Arch. f. Rechtsf. Bd. 51 S. 7). Der Betrag der 1 jähr. Pacht oder Miete giebt bei mehrjährigen Verpachtungen den Maßstab für das Erfordernis des schriftlichen Kontrakts ab. Bei den des Schreibens kundigen Personen ist jedoch zur Zeit jede weitere gerichtliche Form der. Beurkundung überflüssig (§ 381 C. Pr. O.). Personen, welche des Lesens oder Schreibens unkundig sind, müssen in Fällen, wo es eines gerichtlichen Kontraktes bedarf, oder sofern sie durch Zufall am Schreiben verhindert sind, solchen gerichtlich oder durch einen Notar errichten. Ohne Übergabe (vgl. § 269 Teil I Tit. 21 A. L. R.) hat die mündliche bezw. die schriftliche Abrede keine Bedeutung (E. O. Tr. B. IV S. 117 Präj. 527).

6) Die Pächter kleinerer in Losen ausgebotener Forstparzellen und Nutzungen haben neben dem gebotenen Pachtgelde noch einen Beitrag zu den Verpachtungskosten zu zahlen, welcher dazu dienen soll, die bei derartigen Verpachtungen entstehenden Kosten, insbesondere Insertions- und Stempelgebühren sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung, soweit diese erforderlich ist, zu decken. Die nach den C. V. F. M. v. 30. April 1853, 21. Mai 1853, 10. Jan. 1861 (M. Bl. S. 59) u. 10. Nov. 1861 (M. Bl. S. 282) erteilten Bestimmungen, welche in die Lizitationsbedingungen aufzunehmen sind, schreiben vor:

I. Bei mehrjährigen Verpachtungen.

1. Wenn sich unter mehreren, gleichzeitig zum mehrjährigen Pachtausgebot gestellten Parzellen, einzelne befinden, deren Pachtwert voraussichtlich den Betrag von 90 *M* übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot vorauszusetzen ist, so sind die nachfolgenden Bestimmungen bei jenen einzelnen wertvolleren Parzellen eben so, wie bei den übrigen, in Anwendung zu bringen, weil sämtliche uno actu ausgebotene Parzellen hinsichtlich der Kosten gleichmäßig behandelt werden müssen.
2. Wenn ein Grundstück einmal unter den Bedingungen des zu leistenden Kostenbeitrags zum mehrjährigen Ausgebot gestellt ist, so wird, auch wenn das Pachtgebot demnächst in der Lizitation über 90 *M* hinaus gesteigert werden sollte, von den Lizitations-Bedingungen in betreff der Kosten nicht wieder abgegangen.
3. Bei der Feststellung des Verpachtungskostenbeitrages (10 *Pf* von 3 *M*) sind überall nur volle 3 *M* in Berechnung zu ziehen, dergestalt, daß Parzellen-Pächter, welche einen einjährigen Pachtzins von weniger als 3 *M* entrichten, gar keine Kostenbeiträge zu zahlen haben. Bei Pachtbeträgen über volle 3 *M* sind die überschießenden Pfennige bei Berechnung des Kostenbeitrages deshalb nicht zu berücksichtigen.
4. Der Kostenbeitrag ist überall nur nach dem für ein einzelnes Pachtjahr gebotenen Pachtzinse zu berechnen.
5. Außer dem fixierten Kostenbeitrage dürfen den Pächtern keinerlei andere Kosten, namentlich keine besonderen Beiträge zu den Vermessungs-, Kartierungs- oder Übergabekosten angesonnen werden.
6. Da indessen der Satz von 10 *Pf* pro 3 *M* bei längeren Pachtperioden meist zur Bestreitung der Stempelkosten nicht ausreicht, so wird dieser Satz

nur bei Ausgeboten auf eine höchstens sechsjährige Pachtperiode angewendet. Bei Ausgeboten auf eine Pachtperiode von längerer Dauer, und zwar bis zu zwölf Jahren einschließlich, ist dagegen in den Lizitations-Bedingungen ein Kostenbeitrag von 20 ₰ von 3 ℳ des einjährigen Pachtzinses und bei noch längerer Pachtperiode ein Kostenbeitrag von 30 ₰ des einjährigen Pachtzinses vorzubedingen.

Es handelt sich mithin bei Zugrundelegung vorstehender Bedingungen nur um auf länger als 1 Jahr auszubietende Parzellen, deren Pachtwert voraussichtlich den Betrag von 90 ℳ jährlich nicht übersteigt.

II. Wenn es sich um eine einjährige parzellenweise Verpachtung von Forstgrundstücken und Nutzungen in Losen handelt, deren Pachtwert voraussichtlich den Betrag von je 90 ℳ jährlich nicht übersteigt, so ist den Pachtlustigen in den Lizitationsbedingungen die Zusicherung zu geben, daß Fiskus sämtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keine Beiträge zu den Lizitations- und Kontraktskosten zu leisten sind. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einzelne auf ein Jahr zu verpachtende Parzellen und Nutzungen Anwendung, deren Pachtwert voraussichtlich den Betrag von 90 ℳ jährlich übersteigt, sofern solche Parzellen mit den Parzellen unter 90 ℳ Pachtwert gleichzeitig zum einjährigen Pachtausgebot gelangen.

III. In allen übrigen Fällen hat der Pächter die Unkosten der Verpachtung und des Kontraktsabschlusses zu tragen.

Verwertung auf ein Jahr. — Der meistbietenden Überlassung von Nebennutzungen auf nur ein Jahr oder dem meistbietenden Verkaufe von Waldnebenprodukten, wenn dieselben für Rechnung der Forstkasse bereits geworben sind (vgl. § 60 d. Gesch. Anw.), dient als Grundlage die Forst-Nebennutzungstaxe. Wenn dieselben durch die Käufer selbst geworben werden sollen, insbesondere also bei dem Verkaufe der einjährigen Kreszens von Wiesen etc. oder der Verpachtung gewisser Nutzungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr, ist eine Abschätzung zu Grunde zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berücksichtigung des bisherigen Ertrags, über den Wert des Objekts aufzustellen hat. — Das Ergebnis dieser Abschätzung ist in besonderen Spalten der demnächst aufzunehmenden Lizitationsverhandlung einzutragen und am Schlusse ist unter diesen Spalten zu bescheinigen:

„Vorstehende Abschätzung ist von uns nach deutlicher Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Lose vollzogen am . . . ten . . . . 18 . . .

Der Oberförster. Der Förster“.

Die Druckformulare zu den Versteigerungsverhandlungen dieser Art müssen auf der Vorderseite die zum Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen, im Innern aber folgende Rubriken enthalten:

1) Ordnungsnummer des Loses;
2) Bezeichnung des Schutzbezirks, Jagens, bezw. Distrikts und der Abteilung, in welcher die Nutzung stattfindet;

3) Grösse der Fläche, auf welcher die Nutzung erfolgen soll;
4) Bezeichnung der Nutzung und des abgeschätzten Wertes, bezw. des für Rechnung der Forstkasse geworbenen Masses derselben;
5) den Taxpreis für die Masseinheit und im ganzen;
6) Namen und Wohnort der Käufer;
7) Angabe des Meistgebotes;
8) Ordnungsnummer des Legitimationsscheins, bezw. des Verabfolgezettels;
9) Bemerkungen und Unterschrift des Käufers, wo solche erforderlich ist;
10) Nummer des Kassenjournals.

Übrigens gelten für das Verfahren bei der Lizitation, insbesondere für die Erteilung, bezw. den Vorbehalt des Zuschlags auf untertaxmässige Gebote, für die Feststellung der Soll-Einnahme im Termine selbst, für die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung, für die Ausstellung der Verabfolgezettel, bezw. der Legitimationsscheine, für die Eintragung der Soll-Einnahme in das Soll-Einnahmebuch, die im § 32 für die Holzversteigerungen gegebenen Vorschriften. — Zu den Verabfolgezetteln, bezw. Legitimationsscheinen werden von der Regierung entsprechende Formulare geliefert, welche auf der Rückseite die wichtigsten Versteigerungs-Bedingungen enthalten können. — Nach dem Termin wird die Versteigerungsverhandlung nebst Publikationsdokumenten, wenn nicht etwa wegen Vorbehalts der Zuschlagserteilung noch zuvörderst an die Regierung berichtet werden muss, sofort an die Forstkasse zur Erhebung etc. abgegeben und von dieser entweder als Einnahme-Belag zur Geldrechnung aufbewahrt, oder, wenn über die von der Forstverwaltung für eigene Rechnung selbst geworbenen Forstnebenprodukte (vgl. § 60) eine selbständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, an diesen als Ausgabebelag zu derselben zurückgestellt (§ 54 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Verwertung der Forst-Nebennutzungen aus freier Hand. — Welche Nebennutzungen und in welchem Umfange der Oberförster aus freier Hand selbständig verwerten darf, bestimmt die Nebennutzungstaxe[1]). — Die Verwertung aus freier Hand erfolgt entweder

1) Die Feststellung der Forstnebennutzungstaxe ist den Regierungen überlassen (C. V. F. M. vom 23. Mai 1843). Diese Taxe ist stets nur auf den Zeitraum eines Jahres auszufertigen. Wenn nach Ablauf des Jahres keine Veranlassung zur Veränderung vorliegt, so genügt es, daß dieselbe prolongiert wird, was mittelst besonderer Verfügung zu geschehen hat. Bei Normierung der Forstnebennutzungstaxe ist dem steigenden Wert der Produkte und der sorgfältigen Würdigung der lokalen Verhältnisse volle Aufmerksamkeit zu schenken (C. V. F. M. vom 11. August 1862).

A. durch Verkauf derselben nach einem bestimmten Masse, d. h. nach einer bestimmten Anzahl von Kubikmetern, 1-, 2- etc. spännigen Fudern, von Karren oder Traglasten etc., in welchen die Forstnebenprodukte von den Käufern selbst gewonnen werden sollen, bezw. bereits für Rechnung der Forstverwaltung zuvor geworben worden sind (§ 60), oder

B. durch Einmiete, d. h. durch Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte bezw. zur Ausübung gewisser Forstnebennutzungen auf einem bestimmten Forstteile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln bezw. nach der Zahl und Gattung des einzutreibenden Weideviehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewährleistung für das Mass der überhaupt darauf zu gewinnenden Nutzungen[1]).

In der Regel soll sich die Einmiete nur auf das Einsammeln von Raff- und Leseholz und Waldfrüchten[2]), auf das Eintreiben von Vieh zur Waldweide und auf die Bienenweide beziehen, und darf nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Regierung auch auf Gras- und Streunutzungen noch Anwendung finden (§ 55 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

---

1) Die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Heidemiete zu Raff- und Leseholz, Streu-, Gräserei- und Waldweidennutzung bleibt den Regierungen selbständig überlassen, ebenso wie die Verwertung der Mastnutzung. (C. V. F. M. vom 3. Juni 1877. Al. V.) — Ausnahmsweise kann eine Einmiete zur Waldweide für den Monat nachgelassen werden, wobei das monatliche Weidegeld auf $^1/_6$ des für die ganze Weidezeit geltenden Satzes zu bestimmen ist. (C. V. F. M. vom 3. März 1877, C. V. F. M. vom 14. Februar 1880, D. J. V. XII S. 163). Diese für Notjahre gebilligten Grundsätze dürften auch in ähnlichen Fällen Anwendung finden.

2) Nach der C. V. F. M. v. 12. Nov. 1858 sollte mit der Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht bezweckt werden, das Zettelgeld sollte nicht über $2^1/_2$ Silbergroschen (25 ₰) betragen. Zettel sind überhaupt nur ärmeren Personen, Frauen und Kindern zu erteilen. Wo nicht in einzelnen Bezirken besondere Umstände die ganz unentgeltliche Abgabe der Beeren- und Pilzzettel veranlassen, ist nur ein Entgelt von 5 ₰ für den Zettel zu erheben. Diese Abgabe hat nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr bezw. eine Entschädigung für Druckkosten zc. der Erlaubnisscheine darzustellen. Eine Ausnahme findet bei Trüffeln statt, deren Verwertung nach wie vor nach Möglichkeit erfolgt (C. V. M. L. v. 20. Mai 1870 Abs. 2, D. J. V. XII S. 286). Die V. M. L. v. 25. Juni 1883 (an die Regierung zu Frankfurt) nimmt jedoch, bei einer Verkürzung der Erlaubniszeit von 4 Wochen, die Erhöhung des Zettelgeldes auf 25 ₰ in Aussicht.

Die Raff- und Leseholz-Einmiete ist, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, auf Gestattung des Transports mit Handkarren, Handschlitten oder Tragelasten zu beschränken[1]).

Die Laub- und Nadelstreunutzung, welche nur in möglichst beschränktem Masse zu dulden ist, soll, soweit freihändige Überlassung genehmigt wird, in der Regel nur noch durch den Verkauf nach einzelnen Karren oder Traglasten, oder nach in bestimmten Massen vom Käufer selbst oder für Rechnung der Forstverwaltung zusammenzubringenden Haufen, welche vor der Abfuhr vom Oberförster oder wenigstens von dem Schutzbeamten abgenommen werden müssen, stattfinden[2]).

Der zu zahlende Geldbetrag wird sowohl für freihändigen Verkauf, wie für Einmiete, durch die Forstnebennutzungstaxe bestimmt[3]).

Die Ausübung von Forst-Nebennutzungen gegen geringere als taxmässige Bezahlung darf der Oberförster nur auf Anweisung der Regierung und nach Beibringung der von dieser als dazu erforderlich bezeichneten Justifikatorien, z. B. der seitens der betreffenden Polizei-Behörden auszustellenden Armutsatteste, gestatten (§ 56 der Gesch.-Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Durch A. K. O. v. 21. März 1837 ist es gestattet, zur Sicherheit der Königl. Forsten und im sonstigen Interesse derselben das Sammeln von Raff- und Leseholz den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Krüppeln und unvermögenden Witwen, soweit nicht begründete Einsprüche von Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgeltlich zu gestatten und zu diesem Zwecke den bezeichneten Personen Freizettel zu gewähren (C. V. [Ladenb.] 15. April 1837). Die ursprünglich vorbehaltene Ministerialgenehmigung zur Verabfolgung solcher Zettel wurde aufgehoben. Die Abgabe solcher Zettel ist mit den Attesten über die Hülfsbedürftigkeit zu justifizieren. Die Zahl der abgegebenen Zettel ist in dem vorgeschrieben Schema gleichzeitig mit dem Nachweis des gegen minder als taxmäßige Bezahlung an Bedürftige abgegebenen Brennholzes (s. S. 537) anzugeben (C. V. [Stolb.] v. 31. März 1843). — Eine spezielle rechnungsmäßige Kontrolle über die Ausübung der entweder den Berechtigten zustehenden Forstnebennutzungen, wie der an Hülfsbedürftige verabreichten Raff- und Leseholzzettel findet nicht statt. In den Geldrechnungen sind deshalb die alljährlich an Hülfsbedürftige gegen ermäßigte Taxe oder ganz frei zu verabreichende Raff- und Leseholzzettel mit dem entstehenden Taxverluste nicht speziell nachzuweisen, sondern es genügt, wenn in der Rechnung die Zahl und der Wert der Freizettel im Texte kurz angegeben und die bescheinigte Nachweisung der Empfänger den Belägen beigefügt, außerdem aber das Duplikat der an den Minister einzureichenden diesfälligen Nachweisung mit vorgelegt wird (C. V. F. M. v. 29. Septbr. 1857 und v. 21. April 1858).

2) Über die Bedeutung der Waldstreu für den Wald ist eine Schrift von Dr. L. Hanstein (Darmstadt 1863) den Regierungen in mehreren Exemplaren zugefertigt (C. V. F. M. v. 26. März 1863)

3) Bei dem Verkauf von zurückgebliebenem Abraum aus den Schlägen ist der Erlös für denselben gleich dem für Raff- und Leseholz unter Tit. II Abt. 2 B des Gelbetats (nicht unter Tit. V „Insgemein") nachzuweisen (V. d. O. R. K.).

Formelles Verfahren bei freihändigem Verkaufe. — Der Verkauf nach bestimmtem Masse erfolgt entweder

a) nachdem das Nebenprodukt für Rechnung der Forstkasse geworben ist (§ 60 der Gesch. Anw.), oder

b) zur Selbstwerbung des Käufers.

Im ersten Falle (ad a) ist nach Analogie der für den Holzverkauf aus freier Hand in den §§ 25—28 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Oberförster hat demgemäss für jeden einzelnen Käufer einen Verabfolgezettel auszustellen, diesen unter Notierung der in fortlaufender Folge dem Zettel zu gebenden Nummer in die über den Verkauf solcher für Rechnung der Forstkasse geworbener Nebenprodukte besonders zu führende und monatlich abzuschliessende Verkaufsliste und in die Abzählungstabelle (§ 60) einzutragen und den Zettel sofort dem Käufer auszuhändigen, die abgeschlossene Verkaufsliste aber, nachdem der Abschluss in das Forst-Nebennutzungs-Manual (§ 60) und Soll-Einnahmebuch eingetragen, als Erhebungsliste bis zum 25. des Monats an die Forstkasse gelangen zu lassen. Die Formulare zu den Verabfolgezetteln werden von der Königlichen Regierung in entsprechender Form entworfen und nach Bedürfnis geliefert. Die Forstkasse giebt die Verkaufslisten nach gemachtem Gebrauche an den Oberförster als Ausgabebeläge für die von ihm über die betreffende Nebennutzung zu legende Naturalrechnung zurück (§ 57 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870)[1—3].

1) Der Betrag von 100 Mark bildet, wie bei dem freihändigen Holzverkaufe, die Maximalgrenze für den selbständigen freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch den Oberförster innerhalb eines Jahres. Bei höherem Betrage ist die Genehmigung der Regierung einzuholen (C. V. F. M. v. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und M. L. v. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). Doch steht es der Regierung zu, bezüglich des Verkaufs von Nebennutzungen einschränkende Bestimmungen zu treffen.

2) Verschulte und unverschulte Pflanzen können, wenn die Regierung keine anderweiten Anordnungen trifft und soweit die Pflanzen in den fiskalischen Forsten nicht anderweit verwendbar sind, von dem Oberförster in unbeschränktem Betrage verabfolgt werden (C. V. F. M. v. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und C. V. M. L. v. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). — Die Vereinnahmung des Erlöses für Holzpflanzen findet bei den Nebennutzungen unter Kap. 2 Tit. 2 Abt. 2 besonders, nicht mehr unter dem früheren Titel 11 (verschiedene andere Einnahmen) statt. Hinsichtlich der aus größern Baumschulen verkauften Pflanzen, für welche besondere Etats (Ökonomie-Pläne) bestehen, erfolgt die Vereinnahmung des Erlöses dagegen bei Kap. 2 Tit. 9 (C. V. F. M. v. 10. Juni 1875, D. J. B. VIII S. 295). — Die zu fernern Anbauversuchen auf den Versuchsrevieren nicht zu verwendenden Pflanzen fremder Holzarten können, sofern keine Taxen für dieselben bestehen, zum Selbstkostenpreise an Gemeinden und Private verkauft werden (C. V. M. L v. 23. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 106).

3) Die zur Anlage von Forstgärten zu Lehrzwecken für die gelernten Jäger bei den Jägerbataillonen erforderlichen Pflanzen sind nicht zu bezahlen, vielmehr solche den Jägerbataillonen unentgeltlich zur Stelle zu liefern. Der Selbstkostenpreis, welcher mit 60 % der Taxe zu berechnen ist, sowie die entstehenden Transport- und sonstigen Kosten sind von den Regierungen vorschußweise zu zahlen und zur Erstattung aus dem Fonds für Forstlehrzwecke zu liquidieren (C. B. M. L. v. 29. Juli 1882).

Bei dem Verkaufe der durch die Käufer selbst zu werbenden Nebenprodukte (zu b.) stellt der Oberförster ebenfalls einen Verabfolgezettel für jeden Käufer aus und trägt diesen, unter Angabe der Zettelnummer, in eine Nachweisung ein, welche für alle nicht durch die Forstverwaltung zu werbenden Nutzungen als Konzept der monatlichen Verkaufslisten über vom Käufer selbst zu werbende Forst-Nebennutzungen zu führen ist. Die nach diesem Konzepte zu fertigende Erhebungsliste ist am 25. des Monats, nachdem der Geldbetrag im Solleinnahmebuch notiert ist, an die Forstkasse zu senden (§ 58 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Formelles Verfahren bei der Einmiete. — Bei der Einmiete zur Entnahme von Wald-Nebenprodukten, z. B. von Raff- und Leseholz etc., ist, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu verfahren. Es ist jedoch zweckmässig, für diese Einnahmen nach den verschiedenen Arten der Einmiete getrennt, besondere Erhebungslisten zu führen und den für jede Art der Einmiete in besonderer Fassung von der Regierung zu liefernden Legitimationsscheinen eine besondere Nummerfolge zu geben. — Bei der Einmiete zur Waldweide vertritt die Quittung der Forstkasse über das eingezahlte Weidegeld und das vom Oberförster für den Förster einzurichtende Weidebuch die Stelle des Legitimationsscheins. — Die Konzepte aller Verkaufs- bezw. Erhebungslisten über Forstnebennutzungen sind am Jahresschlusse einem besonderen hierzu bestimmten Aktenstücke einzuverleiben (§ 59 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

§ 194.

Die Buchführung und Rechnungslegung über Nebenprodukte.

Werden Forst-Nebenprodukte, z. B. Torf, Waldstreu etc., ohne dass dafür ein besonderer Etat besteht, für Rechnung der Forstverwaltung zum Verkaufe geworben, so hat der Oberförster über die Werbung und deren Kosten, sowie über die Vereinnahmung und Verausgabung des Materials, zwar auch besondere Rechnung zu legen, diese wird aber nebst den sie justifizierenden Belägen am Jahresschlusse, nach vorschriftsmässiger Bescheinigung durch den Forstmeister, an die Forstkasse zu den Belägen der Forstgeldrechnung abgegeben. Auch in diesem Falle hat in ähnlicher Weise wie für die Holznutzung

1) der Förster über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen, und wenn die Werbung ganz oder teilweise beendigt, ein Nummer- und Anweisebuch anzufertigen, welches zur Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient, und

2) der Oberförster
   a) über das abgezählte Material eine Abzählungs-Tabelle aufzustellen;
   b) ein Forst-Nebennutzungs-Manual zu führen, welches, und zwar unter besonderem Konto für jede hierbei vorkommende verschiedene Art von Nebennutzungen, in Einnahme die vom Förster aufgestellten und vom Oberförster, und später zur Auszahlung von Werbungskosten auf die Forstkasse angewiesenen Lohnzettel, sowohl nach dem vereinnahmten Materiale, als auch nach den dafür verausgabten Werbungskosten in chronologischer Ordnung, und in Ausgabe die einzelnen Verkaufslisten bezw. die Versteigerungsverhandlungen in chronologischer Ordnung nach dem verausgabten Materiale und der dafür fälligen Soll-Einnahme an Geld nachweist.

Dieses Forst-Nebennutzungs-Manual wird am 31. März in Einnahme und Ausgabe bezw. nach dem verbliebenen Materialbestande abgeschlossen und bildet dann das Konzept der über die betreffende Nebennutzung zu legenden Naturalrechnung, welche in Natural-Einnahme und Werbungskosten-Soll-Ausgabe mit den Lohnzetteln über die Werbungskosten, in Natural-Ausgabe und Geld-Soll-Einnahme mit den Verkaufslisten bezw. Versteigerungsverhandlungen belegt, bis spätestens zum 15. April an die Forstkasse zu den Geld-Rechnungsbelägen abzugeben ist. — Da der Forstmeister jedoch zuvor, sowohl die Material-Einnahme auf Grund der geprüften Nummerbücher bescheinigen, als auch die Ausgabebeläge nach den Verabfolgezetteln revidieren und endlich auch die Richtigkeit des etwa verbliebenen Material-Bestandes attestieren muss, so hat der Oberförster, wenn diese Revisionen nicht etwa schon früher erfolgt sind, dem Forstmeister zu diesem Zwecke rechtzeitig die Rechnung nebst Belägen und damit zugleich die Abzählungstabelle und das Forst-Nebennutzungs-Manual sowie die Nummerbücher der Förster und die Verabfolgezettel einzureichen. — Über die Aufbewahrung des Nebennutzungs-Manuals, der Abzählungstabellen, Nummerbücher und Verabfolgezettel gelten die im § 46 gegebenen Vorschriften. — Werden Forst-Nebenprodukte gegen einen gewissen Anteil, z. B. wie Gras aus den Schonungen, um den 2., 3. oder 4. Haufen geworben, so muss über den dem Fiskus zustehenden

Anteil ein Nummerbuch und eine Abzählungstabelle aufgestellt und auf Grund derselben unter betreffenden Versteigerungsverhandlung bezw. Verkaufsliste die Übereinstimmung der Material-Einnahme mit dem Nummerbuche vom Forstmeister bescheinigt werden[2]) (§ 60 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Die frühere Finanzdirektion zu Hannover war ermächtigt worden, von der Aufstellung besonderer Naturalrechnungen für Forstnebennutzungen Abstand nehmen zu lassen, sofern in einer Oberförsterei für die auf Rechnung der Forstverwaltung gewonnenen Forstnebenprodukte in einem Jahre nicht mehr als 100 ℳ an Werbungskosten aufgewendet worden sind und wo ein Materialbestand am Ende des Jahres nicht verblieben ist. Anstatt der Naturalrechnung genügt ein rechnungsmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, bestehend in einer Zusammenstellung der Werbungskostenlohnzettel nach Material und Werbungskosten auf der einen, und der Verkaufs- 2c. Listen nach Material und Gelderlös auf der andern Seite mit angehängten Lohnzetteln und Erhebungslisten. Diese vom Oberförster gefertigte und vollzogene Zusammenstellung bedarf der Bescheinigung des Forstmeisters nicht (Verf. F. M. 12. Mai 1876 IIb. 7077).

2) In Schonungen soll die Benutzung des Grases nur unter solchen Umständen und da stattfinden, wo solche einen erheblichen Vorteil und keinen Nachteil für die Holzzucht gewährt. Erscheint eine Grasnutzung in solchen Orten zweckmäßig, so darf, wenn die Beschädigung einzelner Pflanzen durch die Sichel noch zu befürchten ist, dieselbe nur durch vorsichtige Arbeiter und unter spezieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten erfolgen (C. V. [Ladenb.] v. 10. Novbr. 1838).

§ 195.

Die Forstnebenbetriebsanstalten.

Die Forstnebenbetriebsanstalten umfassen die nach besondern Etats oder Ökonomie-Plänen mit der Forstverwaltung verbundenen Flößereien, Holzhöfe, die fiskalischen Torfgräbereien, die in den oder an den Staatsforsten belegenen und deren Verwaltung zweckmäßig zu unterstellenden Kunstwiesenanlagen (im übrigen unterstehen dieselben der Domänen-Verwaltung), sowie einige Baumschulen-, Park- und Gartenanlagen und der Sägemühlenbetrieb am Harz. Über dieselben führen, sofern jene Anlagen nicht zu ausgedehnt sind, die Oberförster und Förster zugleich mit ihren Revieren bezw. Schutzbezirken die Verwaltung und Aufsicht, oder es sind für umfangreichere Anstalten besondere Verwalter oder Aufsichtsbeamte, unter Einordnung in die Forstinspektionen und Unterstellung unter die Oberforstmeister bezw. die betreffenden Regierungen, angestellt.

Die Einnahmen aus jenen Anstalten sind unter Kap. 2 Tit. 4—9 des Forstverwaltungs-Etats nachgewiesen, die Ausgaben derselben (mit Ausschluß der unter Kap. 2 Tit. 4 nachgewiesenen persönlichen Ausgaben der Beamten) unter Kap. 2 Tit. 22—28 des Ausgabetitels ebendaselbst. — Flößereien

sind nur noch in den Regierungsbezirken Königsberg (auf der Alle), Marienwerder (auf dem Schwarzwasser und der Prussina mit dem Holzhofe zu Schönau), Oppeln (auf dem Stoberauer, Budkowitzer und Kallerbach, wo aber die Flößerei gegen Zins nur durch Private betrieben wird), sowie im Bezirk Potsdam (Dölle- und Tremmerfließ) im Betriebe; hiermit stehen gleichzeitig die Holzhöfe (Brennholzniederlagen) in Verbindung. Ein besonderer Holzhof ist neuerdings im Regierungsbezirk Königsberg (in Allenstein) eingerichtet.

Soweit die größeren Torfbrücher nicht verpachtet sind, findet die Administration der Torfgräbereien mit speziellen Natural- und Geld-Etats statt, und zwar in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Frankfurt, Merseburg, Schleswig, Hannover und Cassel. Hinsichtlich der Verlohnung, Verwertung und Verrechnung des zur Nutzung gelangenden Torfmaterials gelten, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Nutzung formelle Abänderungen bedingt, dieselben Vorschriften, wie für die Holznutzung (§ 61 der Gesch. Anw.).

Größere Kunstwiesen-Anlagen befinden sich in den Ebenenforsten der meisten Regierungsbezirke der östlichen und mittlern Provinzen.

Größere Baumschulen und Forstgärten befinden sich außer bei den Forstakademien Eberswalde und Münden, wo sie vornehmlich den Lehrzwecken, demnächst aber auch dem allgemeinen Bedürfnis durch Verkauf dienen, in einzelnen Oberförstereien, namentlich in der Oberförsterei Mühlenbeck, Regierungsbezirk Stettin.

Als eine besondere, durch A. K. O. v. 6. April 1822 im Interesse der Stadt Cleve aus den eigenen Erträgen unterhaltene Garten- und Parkanlage ist der unter einem besonderen Tiergarten-Verwalter stehende Clever Tiergarten mit 393 ha (bereits aus dem 17. Jahrhundert rühren dessen Anlagen her) zu erwähnen, welcher teils als Wald bewirtschaftet, teils als Parkanlage behandelt wird und mit welchem gleichzeitig eine Baumschule verbunden ist; ferner das Eichholz bei Arnsberg (28 ha groß), dessen Unterhaltung zu Promenadenzwecken in ähnlicher Weise aus dessen Erträgen erfolgt.

Von den in dem fiskalischen Besitz sich befindenden Sägemühlen werden nur noch wenige, welche sich in der Provinz Hannover befinden, administriert.

C. Die Jagdnutzung.

§ 196.

Civilrechtliche Verhältnisse und Litteratur.

Das frühere Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist sowohl in den alten Provinzen, wie in den seit 1866 erworbenen Landesteilen, überall aufgehoben. Es sind in dieser Beziehung an Gesetzen hervorzuheben:

1) in den alten Provinzen Ges. v. 31. Oktober 1848 (Ges. S. S. 343);
2) in Hohenzollern Sigmaringen und Hechingen die Gesetze vom 29. Juni 1848 bezw. vom 16. April 1849. Die Verpflichtung der Lösung von Jagdscheinen ist hier durch Gesetz v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) eingeführt;
3) in dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt Jagdges. v. 20. August 1850;
4) in dem ehemaligen Königreich Hannover Ges. v. 29. Juli 1850 (Ges. S. f. Hannover Abt. I S. 103);
5) in der ehem. zum Großherzogtum Hessen gehörigen Landgrafschaft Homburg Ges. v. 8. Oktober 1849;
6) in den ehem. bayrischen Landesteilen (das ehem. Bezirksamt Hersfeld, Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und die Enklave Kaulsdorf) Ges. v. 30. März 1850;
7) in den ehem. herzoglich nassauischen Landesteilen Ges. v. 30. März 1867 (Ges. S. S. 426);
8) in den ehem. kurhessischen und großherzoglich hessischen Landesteilen (mit Ausnahme von Homburg) und in Schleswig-Holstein Ges. v. 1. März 1873 (Ges. S. S. 27);
9) in dem ehem. Herzogtum Lauenburg Ges. v. 17. Juli 1872.

Die Darstellung der jagdrechtlichen Verhältnisse und des in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Materials haben eine besondere Litteratur und mehrfache Bearbeitungen von rechtskundigen Autoren hervorgerufen, auf welche an dieser Stelle nur kurz verwiesen werden kann und deren eingehenderes Studium bei Beschäftigung mit dieser Materie erforderlich wird. Diese Litteratur umfaßt gleichzeitig die zivilrechtlichen, jagdpolizeilichen und strafgesetzlichen Bestimmungen. — Es sind in dieser Beziehung hervorzuheben:

1) „Das preußische Jagdrecht“ von A. Dalcke (zweite Auflage, Breslau 1888 bei Korn).
2) „Die preußische Jagdgesetzgebung“ v. R. Wagner (Berlin 1883 bei Springer). Dieses Werk dehnt sich auf die zur Zeit gül-

tigen gesetzlichen, landrechtlichen und provinziellen Bestimmungen, ferner auf die hierzu ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und der maßgebenden ministeriellen Instanzen innerhalb des gegenwärtigen Bestandes der preußischen Monarchie aus und ist mit einem übersichtlich geordneten Anhange über Schon- und Schießzeiten, einem chronologischen Verzeichnis der Spezialgesetze und der administrativen Bestimmungen versehen.

3) „Die preußischen Jagdgesetze" v. Dr. P. Kohli (Berlin 1882 bei H. W. Müller), enthaltend eine Bearbeitung der altpreußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die Gesetzgebung zur Zeit des Erscheinens.

4) „Die forstlichen Verhältnisse Preußens" v. Otto v. Hagen 2. Auflage bearbeitet von Donner (Berlin 1882 bei Springer) im ersten Bande S. 96—119, giebt eine den ganzen Staat umfassende geordnete Zusammenstellung der Jagdgesetzgebung nebst einzelnen ergänzenden Ministerial-Erlassen.

5) „das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850" von Oppermann (Berlin 1865 bei Decker) interpretiert dieses Gesetz mit den seit der Publikation bis zum Jahre 1864 ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen; zur Zeit nicht mehr genügend.

§ 197.

Die Verwaltung und Nutzbarmachung der fiskalischen Jagden.

Von der Jagdnutzung im allgemeinen. — Der Oberförster hat für die zweckmässigste Nutzbarmachung der Jagden, welche zu der ihm anvertrauten Oberförsterei gehören, unter Leitung und nach Anweisung des Forstmeisters und des Oberforstmeisters bezw. der Regierung zu sorgen, und die daraus erwachsenden Geldeinnahmen der Forstkasse zur Erhebung zu überweisen [1]). — Die Verwertung der Jagdnutzung erfolgt nach den darüber durch den Etat oder besondere Verfügungen der Regierung getroffenen Bestimmungen entweder

1) durch Verpachtung oder

2) durch Administration.

Für alle Forst- und Domänen-Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit anderen Grundstücken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind [2]), ist der Oberförster verpflichtet, die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der anteilige Jagdertrag der Forst-

kasse gehörig justifiziert zur Erhebung überwiesen wird (§ 62 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870)[3]).

1) Um mäßige Wildstände zu erhalten, werden mit Genehmigung des Ministers im Anschluß einzelner Reviere benachbarte oder eingeschlossene Jagdbezirke, sofern dies ohne erhebliche Opfer möglich ist, auf fiskalische Kosten angepachtet. Die hohe Jagd wird in diesen Fällen administriert, die kleine Jagd mit der Revierjagd, falls diese an den Oberförster bereits pachtweise überlassen ist, an letztern wieder verpachtet. Auch wird dem Oberförster selbständig gestattet — und dies ist das gewöhnliche Verfahren —, solche Nachbarjagden für sich anzupachten und das zum Administrationsbeschuß gehörige Wild ordnungsmäßig für die Forstkasse zu verrechnen. Jedoch sind die Oberförster in solchen Fällen, auch wenn das zur hohen und Mitteljagd gehörige Wild zum Administrationsbeschuß verrechnet wird, lediglich als Privatpächter zu erachten, die Schutzbeamten also auch nicht verpflichtet, hier den Jagdschutz wahrzunehmen. — Die Entschädigung bei pachtweiser Überlassung der Jagd auf Enklaven ist nach dem Ertrage zu bemessen, den die wirtschaftliche Ausübung der Jagd gewährt (C. V. F. M. v. 28 Februar 1868 und E. O. Tr. v. 27. 1866, D. J. B. I S. 136). — Wegen Anpachtung von Privatjagden seitens der Forstbeamten: vgl. auch § 23 der Förster-Dienst-Instr., Teil I S. 81.

2) Die Fassung des § 4 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 (gemeinschaftlicher Jagdbezirke von mindestens 300 Morgen, welche aber Eigentum, nicht blos Besitz erfordern) läßt es zweifelhaft erscheinen, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk unter allen Umständen einen Gesammtflächeninhalt von mindestens 300 Morgen voraussetzt. Die Ressortminister haben dies wiederholt verneint (C. V. M. J. v. 1. Juli 1859, v. 13. Novbr. 1863, M. Bl. S. 237, v. 7. Januar 1870, M. Bl. u. M. L. v. S. 16, v. 6. Mai 1873, M. Bl. S. 156), von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Fläche von 300 Morgen nur für die Selbständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken für den Fall der Teilung, nicht aber für jeden Gemeindebezirk verlangt werde. Der Standpunkt der C. V. v. 11. April 1860 (M. Bl. S. 118), wonach dieser Grundsatz nur für Gemeindebezirke, nicht aber für Gutsbezirke Platz greife, wird in der C. V. v. 6. Mai 1873 aufgegeben und hier ausgeführt, daß der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirkes auf allen Gutspertinenzien, also auch auf isoliert belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden Gutsparzellen, zur eigenen Ausübung der Jagd befugt sei. Dieser Ansicht tritt aber das E. O. Tr. vom 24. 1876 (Oppenh. R. B. XVII S. 220) entgegen und deduziert, daß, abgesehen von dem in § 2 b und c des Jagd-Pol.-Ges. erwähnten Grundstücken, es bei der in 2 a aufgestellten Regel bewenden müsse. Diese Regel finde auch Bestätigung in den §§ 5, 6 und 7 l. c. Diese auf einen Gutsbezirk sich beziehende Entscheidung würde deshalb auch auf einen Gemeindebezirk analoge Anwendung zu finden haben (vgl. Wagner „Die preuß. Jagdgesetze" S. 31—35). Das O. V. G. hat indessen nunmehr endgültig durch E. v. 27. Septbr. 1883 (M. Bl. S. 230—235, D. J. B. XVI S. 116) ausgesprochen, daß jeder Gemeindebezirk, nach Aussonderung der in § 2 des Jagd-Pol.-Ges. bezeichneten Grundstücke, einen selbständigen Jagdbezirk bilde, und zwar ohne Rücksicht auf einen bestimmten Flächeninhalt des Bezirks und ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke des Bezirks in ungetrenntem Zusammenhang liegen, oder nicht.

3) Anordnungen der Aufsichtsbehörden über die Abschließung von Jagdpachtverträgen seitens der Gemeindebehörden können von den letztern im Rechtswege nicht angefochten werden (Erk. G. K. K. v. 10. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 145). Über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem

Bezirke einer Gemeinde, sowie über die Anordnung über die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß in Landkreisen, der Bezirksausschuß in Stadtkreisen (§ 104 des Ges. v. 1. August 1883, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden). — Jagdsachen sind allgemein wie Kommunalsachen zu behandeln. Der Gemeindevorsteher verwaltet die kommunalen Angelegenheiten selbständig (§ 29 Kr. O.); er hat nur den Rat der Schöffen anzuhören (§ 56 Teil II Tit. 7 A. L. R.).

Verpachtung der Jagd im allgemeinen. Die Verpachtung der Jagdnutzungen auf fiskalischen Grundstücken, welche ein selbständiges Jagdrevier bilden, erfolgt nach Anweisung der Regierung entweder:

A. im Wege des öffentlichen Ausgebots oder

B. aus freier Hand.

Ertragsanschläge sind zu A nur auf besondere Anordnung der Regierung, zu B. in jedem Falle anzufertigen. Dieselben werden vom Oberförster, in betreff der zur Verpachtung an den Oberförster bestimmten Jagden aber vom Forstmeister aufgestellt und vom Forstmeister bezw. Oberforstmeister revidiert [1]). — Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen seitens der Jagdpächter liegt in betreff aller an dritte Personen verpachteten Jagden dem Oberförster unter Mitwirkung der Schutzbeamten, in betreff der an den Oberförster verpachteten Jagden dem Forstmeister ob (§ 63 d. Gesch.-Anw. v. 4. Juni 1870).

1) In den Ertragsanschlägen für Jagden, welche nicht an die Oberförster verpachtet werden, sind die geschätzten Naturalerträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprettaxe, also ohne Abzug von Schußgeld und Administrationskosten, zu berechnen; nur rücksichtlich der an Revierverwalter zu verpachtenden Jagden sind die Nettopreise, also mit Abzug des Schußgeldes und der Administrationskosten zu Grunde zu legen (C. V. F. M. vom 21. Dezbr. 1859).

Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots. — Für die Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots gelten im allgemeinen die für die öffentliche Verpachtung von Forst-Nebennutzungen im § 52 etc. gegebenen Vorschriften. [1]) — Es werden dabei die allgemeinen und die etwa von der Regierung noch besonders vorgeschriebenen speziellen Jagdverpachtungs-Bedingungen zu Grunde gelegt [2]). — Die Verpachtungsverhandlung ist in duplo aufzunehmen, und beide Exemplare sind sofort nach dem Termine mit gutachtlichem Berichte über die Erteilung des Zuschlages der Regierung zur Ausfertigung als Pachtkontrakt einzureichen. — Von der durch die Regierung als Pachtkontrakt ausgefertigten Verpachtungsverhandlung hat der Oberförster das Hauptexemplar dem Pächter, das Nebenexemplar nebst dem etwa gefertigten Jagd-Ertragsanschlage und den Publikations-Dokumenten der Forstkasse zuzustellen, nachdem er zuvor die erforder-

lichen Notizen zum Geldetat gebracht hat, um danach die Soll-Einnahme an Geld und den Ablauf des Pachtkontraktes kontrollieren zu können (§ 64 d. Gesch.-Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Von der Verpachtung der Jagd auf den öffentlichen Strömen seitens des Fiskus ist allgemein Abstand genommen.

2) Die allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden sind zuletzt durch C. V. F. M. 16. August 1872 (D. J. B. V. S. 125) festgestellt worden, welchen ein „Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königl. Forsten" beigefügt ist. Vgl. auch Teil I S. 219—222. Bei verpachteten fiskalischen Jagden soll der Pächter, bei einer stipulierten Konventionalstrafe von 15 ℳ, dem Nachbar Kenntnis von dem angeschossenen Hochwilde geben C.(V. F. M. vom 16. August 1872, M. Bl. S. 201). Diese Administrativbestimmung schließt sich dem übrigens hinfällig gewordenen § 139 Th. I Tit. 9 A. L. R. an).

Jagdverpachtung aus freier Hand. — Die Verpachtung aus freier Hand erfolgt direkt durch die Regierung und hat der Oberförster dabei nur nach spezieller Anweisung derselben zu verfahren und später nach Inhalt der ihm mitzuteilenden Kontrakte die Solleinnahme an Geld und den Ablauf der Pachtkontrakte zu kontrollieren. — Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienstinstruktion für die Förster den Forstschutzbeamten rücksichtlich der Jagdnutzung zugestandenen Befugnisse und andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Konservation der etwa nicht mit verpachteten hohen oder Mitteljagd vorzeichnet, und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschliessen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, dass er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt. — Jeder mit einem Oberförster abgeschlossene Jagdpachtkontrakt erlischt, auch wenn solches im Kontrakte nicht ausdrücklich stipuliert ist, ohne weiteres mit dem Tage seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers [1]) (§ 65 d. Gesch.-Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die freihändige Verpachtung von Jagdnutzungen auf den Königl. Domänen- und Forstgrundstücken regeln die C. V. F. M. v. 21. November 1859 u. C. V. M. L. vom 22. Januar 1880 (D. J. B. XII S. 178), C. V. M. L. vom 24. November 1883, (D. J. B. XVI S. 45), C. V. M. L. v. 7. Juni 1884, (D. J. B. XVI S. 114.) Die Grundsätze sind folgende:

a) Auf denjenigen Domänen-Vorwerken, welche eigene Jagdbezirke bilden, ist in der Regel dem Domänenpächter gleich in dem Domänenpachtvertrage die Jagd mit zu verpachten. Ob die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd

und ob etwa einzelne Vorwerksparzellen selbst auch bezüglich der niedern Jagd auszuschließen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Einzelne von den Forsten enklavierte Ackerbreiten, Wiesen und Änger sind in der Regel zur Vereinigung mit der Waldjagd in Vorschlag zu bringen. Auf denjenigen Vorwerken, nach deren Ländereien ein Wechsel des Hoch- oder Rehwildes aus den Königl. Forsten stattzufinden pflegt, wird die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd von der Verpachtung an die Domänenpächter auszuschließen, bzw. dem Administrationsbeschusse vorzubehalten sein, andernfalls ist solche mit an den Domänenpächter zu verpachten. Die Jagd auf Schwarzwild ist aber keinesfalls von der Verpachtung auszuschließen. Ein Exemplar der allgemeinen Jagdpachtbedingungen (C. V. F. M. vom 16. August 1872, D. J. B. V S. 125) ist sowohl dem Vertragsentwurfe, welcher dem Lizitationstermine der Domänenverpachtung zu Grunde gelegt wird, als auch dem darauf abzuschließenden Vertrage zu annektieren. Der Vorschlag des zu fordernden Jagdpachtgeldes ist mit einem vom Oberförster aufzustellenden und vom Forstmeister zu revidierenden Ertragsanschlag, in welchem die Pachtbeträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprettaxe zu berechnen sind, zu belegen. Für Schwarzwild ist hier nichts zu veranschlagen. Die Jagdpachtgelder sind bei der Domänenverwaltung zu vereinnahmen und zwar in gleichen Raten und Terminen wie der Domänenpachtzins.

b) An Oberförster bzw. Revierverwalter kann die Regierung bei dem Ablauf der mit denselben bestehenden Jagdpachtkontrakte diejenigen Jagdnutzungen, welche bereits an dieselben verpachtet sind, wenn zu einer Änderung keine Veranlassung ist, selbständig ferner aus freier Hand verpachten, sofern der Oberförster bereit ist, das durch einen neuen Ertragsanschlag zu ermittelnde Pachtgeld zu zahlen und dieses höher ist, als das bisherige Pachtgeld. Andernfalls, sowie bei Jagdverpachtung an andere Forstbeamte als den Revierverwalter, ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. Die Pachtverträge mit den Oberförstern sind unter den allgemeinen Jagdpachtbedingungen jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe abzuschließen, daß bei eintretendem Personenwechsel der Dienstnachfolger auf dessen Wunsch auch ohne Zustimmung und Cession des Dienstvorgängers eintritt. Es bedarf in diesem Falle weder einer neuen Veranschlagung noch einer neuen Kontraktsausfertigung (C. V. F. M. vom 21. Dezbr. 1859 und Alin. VI C. V. F. M. v. 3. Juni 1877).

Die Administration der Jagd im allgemeinen. — Wo die Administration der Jagd angeordnet wird, hat der Oberförster dieselbe nach den Anweisungen seiner Vorgeszten zu bewirken. — Die Grundlage für den Administrationsbeschuss bildet im allgemeinen der jedesmal für die Etatsaufstellung anzufertigende Beschuss-Etat und insbesondere der nach Massgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März nach dem Formulare R vom Oberförster einzureichende jährliche Beschussplan. — Der Beschuss-Etat, sowie der jährliche Beschussplan sind vom Forstmeister zu revidieren und vom Oberforstmeister festzustellen. — Den genehmigten jährlichen

Beschussplan darf der Oberförster ohne durch Vermittelung des Forstmeisters nachzusuchende Genehmigung des Oberforstmeisters nicht überschreiten. Er hat aber die Erfüllung des Beschussplans sich nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen (§ 66 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Ausführung des jährlichen Beschussplanes. — Den Abschuss des nach dem genehmigten Beschussplane zu erlegenden Wildes hat der Oberförster, als Administrator der Jagd, zu besorgen. Die Vorgesetzten desselben sind jedoch, ohne den Abschuss für sich ausschliesslich reservieren zu dürfen, befugt, in dem administrierten Reviere selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen, und ist der Oberförster verpflichtet, die deshalb erhaltenen Anweisungen zu befolgen. — Der Oberförster kann mit dem Abschusse die Forstschutzbeamten beauftragen, oder auch dazu mit Genehmigung des Forstmeisters einen Pirschjäger halten[1]). Wenn aber der Forstmeister oder der Oberforstmeister die Entlassung des Pirschjägers oder die Ausschliessuug eines oder des anderen der Forstschutzbeamten von der Teilnahme am Administrations-Beschusse im Interesse des Dienstes anordnet, ist der Oberförster verpflichtet, dem Folge zu geben. — Anderen Personen, welche nicht zum Forstpersonale gehören, darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner, oder in Gegenwart eines zuverlässigen Forstschutzbeamten, und zwar nur insoweit gestatten, als seine Vorgesetzten nicht etwa deren Zulassung ausdrücklich untersagen. — Bei der Ausübung der Jagd sollen nur solche Methoden angewendet werden, durch welche das Wild am sichersten und mit der möglichst geringsten Beunruhigung der Wildbahn erlegt wird. Namentlich soll alles Elch-, Rot-, Damm- und Rehwild in der Regel nur beim Ansitzen, beim Pirschen und etwa auch beim Buschieren mit wenigen Treibleuten und zwar nur mit der Kugel erlegt werden. Ausnahmsweise kann der Oberförster im Winter auf der Treibjagd die Erlegung von Rehböcken mit Schroten gestatten. — Der Oberförster ist verpflichtet, die zur waidmännischen Ausübung der Jagd erforderlichen Hunde, sowie der Zustand der Jagd es erheischt, und namentlich einen guten Schweisshund zu halten, wo solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist (§ 67 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Über die Teilnahme der Forstschutzbeamten an der administrierten Jagd s. § 65 der Förster-Dienst-Instr. in Teil I S. 219.

Die Wildtaxe. — Die Verwertung des im Administrations-Beschusse erlegten Wildes für die Forstkasse erfolgt unter Zugrundelegung der Wildtaxe[1]). — Dieselbe soll enthalten:

1) den jedesmaligen Lokalpreis des Wildes,

2) das für die Erlegung desselben zu zahlende Schiessgeld,

3) das Aversum für „Jagdadministrationskosten",
4) den nach Abzug der Kosten ad 2 und 3 von dem Werte ad 1 verbleibenden Nettowert.

Das Schiessgeld ist nach Massgabe der Instruktion für die Förster vom Oberförster den zum Empfange berechtigten Forstschutzbeamten, und zwar längstens am Schlusse jeden Quartals, auszuzahlen. — Die Jagdadministrationskosten gebühren dem Oberförster als Vergütung für alle mit der Administration der Jagd verbundenen und von ihm zu bestreitenden Kosten von Treiberlöhnen, für Anschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde, für Transport des erlegten Wildes und die sonstigen von ihm zu machenden Aufwendungen zu Jagdzwecken[2]. — Der Nettowert fliesst als Jagdeinnahme zur Forstkasse (§ 68 d. Gesch.-Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die letzten Wildpretstaxen sind im Jahre 1875 festgestellt (C. V. F. M. v. 8. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 95). Die Vorschläge zu den Wildpretstaxen sind nur alle 6 Jahre und zwar jedesmal im August desjenigen Jahres einzureichen, welches dem Jahre vorhergeht, in welchem die Etatsperiode abläuft. Sollten im Laufe des Zeitraums der genehmigten Wildpretstaxe Abweichungen von derselben notwendig werden, so können dieselben gemäß al. 10 c der Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 von der Regierung selbständig genehmigt werden (C. V. F. M. v. 1. Septbr. 1856.)

2) Es ist von dem Minister in Spezialfällen wiederholt ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Wildfütterungskosten zu denjenigen Aufwendungen für Jagdzwecke gehören, für welche den Oberförstern die Jagdadministrationskosten in den Wildtaxen ausgesetzt sind. Die Oberförster sind deshalb zu den Kosten der Wildfütterungen heranzuziehen, und ist nur in außergewöhnlicheu Fällen mit fiskalischen Mitteln auszuhelfen. Deshalb darf auch nur ein auf das bringendste Bedürfnis zu bemessender Betrag an Wildfütterungskosten auf den Verwaltungsetat übernommen werden. Auch die Ankirrungskosten des Schwarzwildes in solchen Revieren, wo Saufänge angelegt sind, hat der Oberförster aus den ausgeworfenen Jagdadministrationskosten zu tragen (C. V. M. L. v. 4. März 1884, D. J. B. XVI S. 91).

Verwertung des Wildes. — Das auf administrierten Jagden erlegte Wild wird entweder:

a) nach Massgabe des Etats oder der desfallsigen besonderen Verfügungen der Regierung in natura abgeliefert, oder
b) dem Oberförster gegen Bezahlung des taxmässigen Nettowertes und Schiessgeldes zur Verwertung für seine Rechnung überlassen, wobei auf die Befriedigung des Bedarfs benachbarter Konsumenten thunlichst Rücksicht zu nehmen ist[1,2], oder steht
c) rücksichtlich gewisser Wildarten (Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel), dem Oberförster unentgeltlich zu, soweit solches

nicht nach Massgabe der Dienst-Instruktion für die Förster den Schutzbeamten gebührt [3]).

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen forsttechnischen Vorgesetzten von der Administrationsjagd Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbst erlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 1 ℳ 20 ₰ pro Pfund (0,5 kg) auf Verlangen zu überlassen (§ 69 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

1) Durch C. V. Stolberg) v. 4. Dezbr. 1846 wird bereits darauf verwiesen, daß die Jagdadministratoren Gesuche von Konsumenten um Verabfolgung von Wild zum eigenen Bedarfe möglichst zu berücksichtigen haben. Hierdurch wird teils der Wilddieberei vorgebeugt, teils wird den Wildhändlern das Monopol und die Möglichkeit der Überteuerung entzogen. Bei Nichtberücksichtigung solcher Nachfragen seitens der Privatpersonen würde event. die Dispositionsbefugnis der Jagdadministratoren zu beschränken sein.

2) Mit Rücksicht auf § 7 des Ges. über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (D. J. B. III S. 127), wonach das Feilbieten von Wild während der Schonzeit verboten ist, kann in Fällen, wo in den administrierten fiskalischen Jagdbezirken die Verwertung von durch Wilddiebe angeschossenem oder erlegtem Wilde, oder von Fallwild zu erfolgen hat, der Oberförster das zur Nutzung gelangende Wild entweder in gleicher Weise, wie das außer der Schonzeit erlegte, gegen die Taxe übernehmen unter der Bedingung dasselbe nicht anderwärts zu verwerten, oder es ist einer schon im voraus ein für alle mal zu bezeichnenden wohltätigen Anstalt unentgeltlich abzugebeu (C. V. F. M. v. 15. Juli 1870, D. J. B. III S. 172).

3) Wegen Jagdausübung und Befugnisse des Försters zur Aneignung von Raubzeug und kleinen Wildarten: vgl. § 65 der Förster-Dienst-Instr., B. I S. 219.

Verrechnung des Wildes und Bezahlung zur Forstkasse. — Alles erlegte Wild, soweit es nicht nach vorstehendem den Forstbeamten unentgeltlich zukommt, hat der Oberförster an demselben Tage, an welchem es erlegt ist, oder spätestens am folgenden Tage, nach den in der Wildtaxe aufgeführten Kategorien in die nach Anleitung des Schemas S zu führende Beschuss-Nachweisung einzutragen. Gleichzeitig hat er dafür zu sorgen, dass der betreffende Förster, falls er bei der Erlegung nicht zugegen war, mit der erforderlichen Nachricht für die Eintragung in das von ihm nach dem Formular T zu führende Schiessbuch, jedenfalls binnen 6 Tagen, versehen wird. — Die Beschuss-Nachweisung ist am 25. jeden Monats oder des letzten Monats im Quartale, je nach der Bestimmung der Regierung, abzuschliessen. Eine Abschrift der seit dem letzten Abschlusse in den Rubriken 1—9 erfolgten Eintragungen und ihrer Summe ist, nachdem die Geldsumme im Soll-Einnahmebuche notiert worden, als Erhebungsliste unverzüglich

an die Forstkasse zu übersenden und der Geldbetrag an dieselbe zu berichtigen (§ 70 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Weibliche Stücke des Rot- und Dammwildes sind vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmaltiere anzusprechen bezw. zu verrechnen. Dasselbe gilt vom Rehwilde bezüglich des Ansprechens als Schmalrehe (C. V. M. L. v. 15. August 1883; hierdurch ist die C. V. F. M. v. 9. Januar 1876 aufgehoben). — Schwarzwild wird als gefleckter Frischling bis zum 1. Oktober des Jahres, wo es gesetzt ist, als nichtgefleckter Frischling vom 1. Oktober bis 1. April des folgenden Jahres, als überlaufener vom 1. April des zweiten Jahres bis zum folgenden 1. April angesprochen. Für die Einordnung in die folgende höhere Taxklasse der Wildprettaxe ist der 1. April desjenigen Jahres zu betrachten, in welcher das Schwein in ein höheres Altersjahr tritt (C. V. F. M. v. 6. April 1875, D. J. B. VIII S. 292).

Verkümmertes und Fallwild. — Das aufgefundene Fallwild, d. h. solches Wild, welches entweder in Folge eines alten Schusses oder aus einer anderen Ursache, (Kälte, Hochwasser etc.) eingegangen ist, hat der Oberförster, wenn es überhaupt noch verwertet werden kann, so gut als möglich licitando oder freihändig zu versilbern und über den Verkauf eine kurze Verhandlung mit dem Käufer aufzunehmen, welche der Beschuss-Nachweisung als Belag beizufügen ist [1]). — Von dem erlangten Kaufgelde hat der Oberförster 20 Prozent für sich als Administrations-, Transport-, Verkaufs- etc. Kosten zurückzubehalten, 10 Prozent an den Schutzbeamten des Bezirkes, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schussgeldes zu zahlen und den Rest als Jagdeinnahme an die Forstkasse abzuführen. Diese für den Oberförster und den Forstschutzbeamten von dem Erlöse in Abrechnung zu bringenden Beträge von 20 Prozent und 10 Prozent des Kaufgeldes dürfen jedoch niemals die in der Wildprettaxe ausgebrachten bezüglichen Sätze übersteigen und sind daher, wenn dies der Fall sein sollte, auf die letzteren zu ermässigen. — Die Administrationskosten, das Schussgeld und die Jagdeinnahme für die Forstkasse hat der Oberförster nach der vorstehenden Bestimmung unter der Verkaufsverhandlung zu berechnen und die Jagdeinnahme in die Beschuss-Nachweisung einzutragen. — In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu den in der Wildprettaxe ausgebrachten Lokalpreisen nicht zu verwerten ist, jedoch mit dem Unterschiede, dass über das 10 Prozent des Erlöses betragende Schussgeld (C. V. F. M. v. 19. Novbr. 1877, D. J. B. IX S. 480) nach Massgabe der Dienstinstruktion für die Förster zu verfügen, und dass unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kümmerers anzugeben ist. Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwertbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Wertlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen und zu den

Akten zu bringen. — Dasjenige Fallwild, für welches eine Jagdeinnahme in die Beschussrechnung aufzunehmen ist, muss in der Beschussrechnung ebenso aufgeführt und aufgerechnet werden, wie dies bezüglich des übrigen zum Abschuss gelangten Wildes vorgeschrieben ist. Das gar nicht verwertbare und im Texte der Beschussrechnung nicht aufzuführende Fallwild ist unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl besonders summarisch ersichtlich zu machen oder bezw. zu bemerken, dass solches in dem betr. Jahre nicht aufgefunden ist[2]). — Geweihe vom Fallwild und verkümmerten Wild, sowie gefundene Gehörne oder Stangen gebühren dem Oberförster, ohne dass er dafür an die Forstkasse etwas zu zahlen hat. Er muss aber das etwa zu gewährende Finderlohn berichtigen[3]) (§ 71 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die Abänderungen des § 71 der Gesch.-Anw. sind erfolgt durch C. V. M. L. v. 22. November 1879, (D. J. B. XII S. 96).

2) Das auf dem Areal der Staatseisenbahnen, auf welchem die Jagdausübung unzulässig ist (C. V. M. L. und M. d. J. vom 1. März 1872, D. J. B. V S. 73), innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke aufgefundene Fallwild ist von der Eisenbahnverwaltung der nächstbelegenen Oberförsterei zur Verrechnung zu überweisen, event. unter Vermittlung eines näher wohnenden Forstschutzbeamten. Die etwa aufgewendeten Boten- und Transportkosten werden von der Forstverwaltung erstattet (C. V. M. ö. A. v. 21. April 1879, C. V. M. L. v. 30. Mai 1879, D. J. B. XI S. 59). Auch allen andern Grundbesitzern und Jagdpächtern, welchen das Jagdrecht auf den von den Bahnstrecken durchschnittenen Flächen zusteht, wird das auf den Staatseisenbahnanlagen vorgefundene Fallwild unentgeltlich überlassen, jedoch ohne Einräumung eines Rechtsanspruches auf Herausgabe desselben (Erl. M. ö. A., M. Bl.).

3) Betreffend die Aneignung der Geweihe von Fallwild und der abgeworfenen Geweihe s. Teil I S. 166 u. 167.

Schwarzwild insbesondere. — Wenn Schwarzwild, gleichviel ob es gesund oder als Kümmerer erlegt oder als Fallwild aufgefunden wird, zur vollen Taxe nicht absetzbar ist, so soll rücksichtlich dieser Wildgattung der Oberförster ermächtigt sein, das Stück so gut als möglich licitando oder freihändig zu verkaufen, aus dem Erlöse die vollen taxmässigen Administrationskosten und das Schussgeld oder, wenn der Erlös zur vollen Deckung dieser beiden Kompetenzen nicht ausreicht, diese pro rata vorweg zu decken und nur den eventuellen Überschuss zur Forstkasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Taxe aber durch die mit dem Käufer aufzunehmende Verhandlung und die darunter zu setzende Berechnung zu belegen[1]) (§ 72 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Wegen Vertilgung des Schwarzwildes vgl. auch Anm. 6 zu § 65 der Förster-Dienstinstruktion in Teil I S. 165. Über Schußgeld des Schwarzwildes: vgl. Teil I S. 222. Auf die Vertilgung des Schwarzwildes ist schon durch C. V. (Ladenb.) vom 7. November 1839 mit aller Bestimmtheit hingewiesen. Die Oberförster sollten hiernach event. für den Schwarzwildschaden aus eigenen Mitteln aufzukommen verpflich-

tet werden. Bereits die A. K. O. v. 16. Februar 1828 hob jede durch die Provinzialforstordnungen gebotene Schonzeit für das Schwarzwild auf.

Beschussrechnung. — Am 31. März jeden Jahres hat der Oberförster die Beschuss-Nachweisung abzuschliessen, die Jahressumme des abgeschossenen Wildes und der Solleinnahme an Geld festzustellen und eine Abschrift der so abgeschlossenen Beschuss-Nachweisung als Beschussrechnung unter Beifügung der Beläge, nämlich des jährlichen Beschussplans, der etwaigen Verkaufsverhandlungen über Fallwild, etwaiger Quittungen über Naturallieferung, bis spätestens zum 15. April dem Forstmeister unter Beifügung der Schiessbücher der Förster einzureichen. — Die Beschussrechnung wird, nachdem sie vom Forstmeister revidiert und bescheinigt und von ihm, sowie vom Oberforstmeister, bezüglich etwaiger Abweichungen vom Beschussplane mit den erforderlichen Bemerkungen bezw. vidi versehen und bei der Regierung in calculo festgestellt ist, von dieser der Forstkasse als Einnahmebelag zur Geldrechung zugefertigt, während der Oberförster die Beschuss-Nachweisung zu seinen Akten und die Schiessbücher der Förster zur Rückgabe an diese zurückerhält (§ 73 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Bei Aufstellung der Beschußrechnung ist zu beachten § 71 Abs. 3 und Abs. 4 d. Gesch. Anw. auf S. 593 (C. V. M. L. v. 22. November 1879).

V. Die Forstkulturen und Forstverbesserungen.

A. Die Forstkulturen.

§ 198.

Aufstellung und Ausführung des Forst-Kulturplans.

Die Vorschläge zu den Kulturen haben von dem Oberförster auszugehen, wobei sich derselbe behufs Beschaffung der Vorarbeiten und der Einzelheiten, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittlung des Umfangs der in ältern Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen der neu anzulegenden Wege und Gräben[1–2]) u. s. w. der Mitwirkung der Förster zu bedienen kann (vgl. §. 66 der Förster-Dienst-Instr., Teil I S. 222 ff.).

1) In dem Kulturplan bezw. in der Kulturrechnung kommen nur diejenigen Kosten für Anlage und Unterhaltung von Gräben und sonstigen Ent- und Bewässerungsanlagen zur Berücksichtigung, welche unmittelbar zur Verbesserung des Kulturzustandes des Reviers dienen. — Die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen Arbeiten zur Verschaffung von Vorflut werden besonders liquidiert und auf Kap. 2 Tit. 35 des Forstverwaltungsetats angewiesen, ebenso die Kosten für Merkpfahlsetzung bei Mühlen.

2) In der Umgebung von Festungen sind bei Neuanlagen und Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorflutverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten, Chausseen, Wegen, Eisenbahnen, bei Anlage von größern Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen die Bestimmungen des Festungsrayongesetzes v. 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 459) maßgebend.

Aufstellung des Forstkulturplans. — Für die im nächstfolgenden Wirtschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen hat der Oberförster den Entwurf zum Plane und Kostenanschlage nach Massgabe der Vorschriften des Abschätzungswerkes und des generellen Kulturplanes, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen, alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister bezw. Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers erfolgen kann. Es ist hierzu das Formular U anzuwenden, dem Entwurfe aber, da er als Konzept des Kulturplanes dienen

soll, eine so räumliche Einrichtung zu geben, dass die bei der örtlichen Prüfung durch die Vorgesetzten etwa notwendig werdenden Änderungen eingetragen werden können. — Zur Aufstellung dieses Kulturplan-Konzepts sind zunächst alle in den vorjährigen und älteren Kulturen und natürlichen Verjüngungen notwendigen Nachbesserungen und etwa sonst noch erforderlichen Verbesserungsarbeiten möglichst genau zu ermitteln und zu veranschlagen, da die verfügbaren Kulturmittel in der Regel erst dann auf neue Anlagen verwendet werden dürfen, wenn dem Bedürfnisse der notwendigen Nachbesserung schon vorhandener Anlage genügt ist. — Demnächst sind alle notwendigen und nützlichen neuen Anlagen, und wenn die disponiblen Mittel und Arbeitskräfte für alle nicht ausreichen, diejenigen, deren Ausführung im nächsten Jahre vorzugsweise dringend ist, in Vorschlag zu bringen. — Bei den Arbeiten zur Ermittelung des Umfanges der Nachbesserungen in älteren Anlagen, sowie zur Absteckung und Vermessung neuer Anlagen kann der Oberförster sich zwar der Hülfe der Forstschutzbeamten bedienen, bleibt aber für die Ausführung und die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeiten verantwortlich. Bei Veranschlagung der Kosten sind für die projektierten Arbeiten die ortsüblichen Lohnsätze, für die anzukaufenden Sämereien vorläufig die üblichen bezw. vorjährigen Preise in Ansatz zu bringen. — Nachdem der Entwurf revidiert und vorläufig festgestellt ist, hat der Oberförster die Reinschrift zu besorgen und diese, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten Entwurfs, dem Forstmeister längstens bis zum 15. September einzureichen (§ 74 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).[1–3]

1) Da der Mangel an brauchbaren Pflanzen vielfach die Ursache der nicht genügenden Waldkulturen in Privatwäldern ist, so ist überall da, wo ein Bedürfnis hierzu hervortritt, in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen der Königl. Reviere, bezw. auch in besonderen zu diesem Zwecke anzulegenden Saat- und Pflanzschulen, aus dem gewöhnlichen Kulturfonds der erforderliche Bedarf an Pflanzen zu erziehen und zum Selbstkostenpreise an Privatwaldbesitzer, auf Erfordern auch an Gemeinden und Korporationen, sofern letztere keine Gelegenheit und Mittel besitzen, die Pflanzen selbst zu erziehen, in möglichst guter Qualität und hinreichender Anzahl abzugeben. Hierbei ist namentlich auch die Eiche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und zur Bepflanzung öffentlicher Straßen geeignetes Pflanzmaterial zu erziehen (C. V. F. M. v. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 und C. V. M. L. v. 25. Januar 1882). — In den Pflanzentaxen können deshalb auch neben den gewöhnlichen Pflanzenverkaufskosten auch diejenigen nach den durchschnittlichen Kosten der Erziehung zu bemessenden Preise festgesetzt werden (C. V. F. M. v. 23. Februar 1870, D. J. B. II S. 81). Für den Pflanzenverkauf ausländischer Holzarten ist durch C. V. M. L. v. 17. November 1887 (D. J. B. XX S. 61) ein Tarif für die Anbaureviere mitgeteilt. Die an den Minister alljährlich am 1. Mai einzureichende Nachweisung über die an Private, Gemeinden ꝛc. abgegebenen Pflanzen ist für das Rechnungsjahr April bis März nach einem speziell vorgeschriebenen Schema aufzustellen (C. V. M. L. v. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164).

2) Dem Anbau der Eiche ist in Königl. Forsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und demselben hier möglichste Ausdehnung zu geben, soweit die Standortsverhältnisse das Gedeihen dieser Holzart erwarten lassen. Es werden für längere Zeiträume Nachweisungen über die Fortschritte der Eichenkulturen angefertigt und dem Minister eingereicht (C. V. F. M. v. 20. März 1854, 2. Mai 1862). Auch wird auf Sammlung von Eicheln zu Gunsten anderer Bezirke und auf entsprechende Überwinterung derselben verwiesen (C. V. F. M. v. 17. Septbr. 1862, M. Bl. S. 318). — Bei Bodenverhältnissen, wo der reine Eichenanbau zulässig erscheint, kann die Regierung, außer einer höchstens 3jährigen Vorkultur, den Zwischenbau von Hackfrüchten nach eigenem Ermessen noch auf längere Zeit gestatten (C. V. F. M. v. 7. Dezember 1867). — Eine Schrift von Reuter „die Kultur der Eiche und der Weide in Verbindung mit Feldfrüchten" ist durch C. V. F. M. v. 30. Septbr. 1861 zugefertigt und auf allen Oberförstereien inventarisiert. — Eine Anleitung über das Verfahren beim Schneideln der Eiche in Pflanzkämpen zur Förderung und Verbesserung ihres Wachstums ist mitgeteilt durch C. V. F. M. v. 16. April 1865. Diese Anleitung befindet sich meistens in den Akten der Oberförstereien.

3) Auf die Anlage von Eichenschälwaldungen ist mehrfach, namentlich auf Drängen der Gerber, hingewirkt worden. So durch C. V. (Ladenb.) v. 16. März 1842, C. V. M. d. K. H. v. 17. Februar 1848, C. V. F. M. v. 22. März 1849, C. V. F. M. v. 10. Juli 1854 (unter Mitteilung einer von dem Landes-Ökonomie-Kollegium herausgegebenen Schrift „Über die Anlage der Bewirtschaftung von Eichenschälwaldungen", Berlin bei Wiegandt 1854) und durch C. V. F. M. v. 22. Januar 1877.

Bei Aufstellung des Kulturplans ist in formeller Hinsicht vorzugsweise folgendes zu beachten:

1) Für jede im Abschätzungswerke und Taxations-Notizenbuche verzeichnete Kontrolfigur, in welcher eine Kultur oder Verbesserung ausgeführt werden soll, ist in der Regel eine besondere Position im Kulturplane zu bestimmen. Die einzelnen Kulturen sind schutzbezirksweise nach der Nummerfolge der Jagen bezw. Distrikte in die vorgeschriebenen und genau inne zu haltenden Kapitel und Abteilungen einzutragen.

2) In die Rubrik: „Grösse der zu kultivierenden Fläche" sind bei Kap. I die durch Messung oder durch Schätzung zu ermittelnden Flächen der wirklich zu bepflanzenden oder zu besäenden Lücken zu verzeichnen, während später bei der Rechnungslegung die Fläche der wirklich bepflanzten Lücken am besten nach der Zahl der verwendeten Pflanzen bezw. deren Verbande zu berechnen und anzusetzen ist. — Bei denjenigen Positionen, welche Nachbesserungen betreffen, ist im Texte des Kulturplanes die Grösse der ganzen der Nachbesserung bedürftigen Fläche anzugeben. — Die Art und Weise der Ausführung der Kultur ist ganz speziell und vollständig anzugeben. Bei Saaten ist die Art der Bodenbearbeitung, der Unterbringung des Samens, die

Entfernung der Reihen oder Plätze, bei Pflanzungen das Alter oder die Grösse der Pflanzen, Verband, Ort und Entfernung, woher sie zu entnehmen, bei Gräben sind die Dimensionen und überhaupt ist für jede Kultur anzugeben, was für deren Ausführung und für Beurteilung der Kostenansätze von wesentlichem Einflusse und Interesse ist.

3) Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder als Gegenleistung einer Servitut etwa noch zu leistenden Arbeiten und Lieferungen werden unter Anwendung derselben Geldansätze, nach denen der Wert dieser Leistungen dem Kulturfonds zugesetzt ist, bei den betreffenden Kulturpositionen in der Geldrubrik ausgeworfen, da diese Arbeiten demnächst mit denselben Sätzen aus dem Forst-Kulturfonds der Forstkasse zu Tit. II der Geldeinnahme vergütet werden müssen. — Um das Soll an dergleichen Leistungen für das nächste Jahr festzustellen und die Verwendung zu kontrollieren, ist dem Kulturplane eine demnächst für die Rechnungslegung weiter auszufüllende und der Rechnung zu annektierende Nachweisung beizufügen, welche, getrennt nach Resten aus Vorjahren und nach Solleinnahmen des betreffenden Wirtschaftsjahres, die Dienste und Lieferungen angiebt, welche geleistet werden sollen. Diese Nachweisung muss die erforderlichen Spalten enthalten, um neben der Solleinnahme im Laufe des Jahres die erfolgende Isteinnahme in natura mit den der Forstkasse dafür zu vergütenden Geldbeträgen, oder, wenn von den Verpflichteten statt der Naturalleistung Geld zur Forstkasse gezahlt wird, mit dieser der Forstkasse vom Oberförster zu überweisenden Geldzahlung der Verpflichteten und schliesslich die etwaigen Reste eintragen zu können.

4) Die durch Strafarbeiter oder durch Pächter von Kulturflächen oder Miteigentümer gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltlich zu leistenden Arbeiten sind, soweit sich dies vorher beurteilen lässt, mit den dadurch zu ersparenden Geldbeiträgen in fortlaufender Nummer mit den übrigen Kulturvorschlägen, oder wenn sie mit anderen Kulturvorschlägen zusammenhängen, bei den betreffenden Kulturpositionen zu vermerken; es ist aber der Geldwert nur vor der Linie und nicht in der Rubrik für die Kulturkosten auszuwerfen.

5) Da das Formular U zugleich für den Kulturplan und die Kulturrechnung bestimmt ist, so muss schon bei Aufstellung des ersteren darauf Rücksicht genommen werden, dass auf der gegen-

überstehenden Seite für die Rechnung und am Schlusse jedes Kapitels bezw. Abschnittes auch für die Eintragung etwa ausser dem Anschlage ausgeführter Kulturarbeiten der erforderliche Raum vorhanden ist. — Nach erfolgter Feststellung bezw. Bestätigung durch den Forstmeister und Oberforstmeister wird der Kulturplan bis spätestens den 15. Oktober dem Oberförster von der Regierung zur Ausführung zurückgegeben und ihm bei der Forstkasse die bewilligte Kulturgeldsumme zur Disposition gestellt (§ 75 d. Gesch.Anw. v. 4. Juni 1870)[1].

1) Die Forstkulturgelder, welche früher nur auf dem Forstverwaltungsetat standen und hier verrechnet wurden, sind seit dem Wirtschaftsjahre 1855 gleichzeitig auf die Spezialetats verteilt worden und in ersterem nur mit der Gesamtsumme aller Reviere vor der Linie nachrichtlich vermerkt. Nach Feststellung sämtlicher Kulturrechnungen des Regierungsbezirks wird die Ist-Ausgabe der Spezialkassen an Kulturgeldern in einer Nachweisung zusammengestellt, gegen die zulässige Soll-Ausgabe des verflossenen Kulturjahres balanciert und der etwaige Mehrbetrag der letzteren in der Forstverwaltungsrechnung durch diese Nachweisung justifiziert, in Soll-Ausgabe bezw. Ausgabe-Rest gestellt und in das folgende Jahr in Soll-Ausgabe und zur Deckung der künftigen Bedürfnisse übertragen, soweit nicht eine unmittelbare Ist-Ausgabe der Regierungshauptkasse für allgemeine Forstkulturzwecke, (z. B. Neubaue von Samendarren oder Reparaturen derselben über 600 ℳ) in der Forstverwaltungsrechnung zu verrechnen sind. Jene der Forstverwaltungsrechnung anzuheftende Nachweisung ist auch abschriftlich den Final-Abschluß-Sachen beizufügen und dient gleichzeitig als Justifikation der in den Spezialgeldrechnungen etwa erscheinenden Überschreitungen der Kulturetats, da sie die Deckung nachweist. — Wenn die zur Soll-Ausgabe im Forstverwaltungsetat vorgetragenen Kulturfonds nicht ausreichend für die Bedürfnisse des Regierungsbezirks erscheinen, sind Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem bei der Generalstaatskasse abgesetzten Reserve-Forstkulturfonds zu stellen. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu dem etatsmäßigen Forstkulturfonds, welche auf das Maß des Notwendigen zu beschränken sind, werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Schema bis zum 15. Novbr. j. J. dem Minister eingereicht (C. V. F. M. v. 27. Mai 1877, D. J. B. IX S. 467). Diese Berichte, bezw. die vorgeschriebene Zusammenstellung, welche auch den Flächeninhalt jeder Oberförsterei, abzüglich der ertragslosen Fläche, in runder Zahl zu enthalten hat, ist auch dann einzureichen, wenn es eines Zuschusses zum etatsmäßigen Fonds nicht bedarf (C.-V. F. M. v. 22. Dezbr. 1878, D. J. B. X S. 285). — Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zum Forstkulturfonds ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstungen der Ödländereien und den Bestand derselben dem Minister nach vorgeschriebenem Schema einzureichen. Es soll auf diese Aufforstungen besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, dabei der sichersten Kulturmethode der Vorzug gegeben werden, namentlich ist auch eine gründliche Bodenbearbeitung und ein nicht zu karg zu bemessender Umfang von Pflanzplätzen und Pflanzreihen in Anwendung zu bringen (C. V. M. L. v. 21. Januar 1881, D. J. B. XIII S. 128).

Genaue Befolgung des Kulturplans. — Von dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen und namentlich eigenmächtig weder Kulturen

aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise, als vorgeschrieben, ausführen und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgelderbetrag im ganzen überschreiten. — Werden durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen notwendig, so muss der Oberförster zuvor rechtzeitig deshalb an den Forstmeiser berichten. — Als Abweichungen vom Kulturanschlage, zu welchen vorherige Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleinere und häufig unvermeidliche Differenzen gegen die für die einzelnen Positionen veranschlagten Kostenbeträge nicht anzusehen, sobald dadurch bei den einzelnen Kapiteln wenigstens nicht bedeutende Abweichungen und im ganzen keine Überschreitung der zur Disposition gestellten Kulturgelder-Summen herbeigeführt werden (§ 76 d. Gesch.Anw. v. 4 Juni 1870).

Erteilung der für die Forstschutzbeamten erforderlichen Anweisung zur Ausführung der Kulturen. — Auf dem genehmigten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk mitzuteilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur- und Verbesserungsarbeiten an Ort und Stelle, unter Erteilung spezieller sachgemässer Anleitung, zu überweisen (§ 77 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Verdingung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten. — Kulturarbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung im ganzen verdungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug- und Gespannarbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen etc., sind in der Regel, und zwar je nach den Umständen entweder öffentlich an den Mindestfordernden unter Aufnahme einer die Stelle des Vertrages vertretenden, demnächst den Rechnungsbelägen beizufügenden Verhandlung, oder aus freier Hand an zuverlässige Arbeiter, in der Regel nur mündlich, vom Oberförster zu verdingen. Ist im Kulturplan die Verdingung im Wege der Lizitation vorgeschrieben, so ist der Oberförster, ohne Genehmigung des Forstmeisters, nicht befugt, aus freier Hand zu verdingen [1]). Ebenso darf der Oberförster Arbeiten, für welche generell oder durch spezielle Bestimmung des Kulturplanes die Verdinggabe angeordnet ist, nicht ohne Genehmigung des Forstmeisters in Tagelohn ausführen lassen. Eine Überschreitung des Anschlages bei Verdingung aus freier Hand ist dem Oberförster bis zu 10 Prozent gestattet, bei der Verdingung an den Mindestfordernden im Lizitationswege nötigenfalls jedoch bis zu höchstens 20 Prozent des veranschlagten Satzes nachgelassen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen hierzu die Mittel bieten [2]). Übersteigt die Mindestforderung bei der Lizitation den Anschlag und findet der Oberförster einen zuverlässigen Unternehmer, welcher zur Ausführung für den Anschlagsbetrag oder unter demselben bereit ist, so kann er, auch

wenn Minus-Lizitation vorgeschrieben war, aus freier Hand verdingen, muss dann aber das Lizitations-Protokoll zur Rechtfertigung der Abweichung den Rechnungsbelägen beifügen. — Kulturarbeiten, welche, wie namentlich das Pflanzen und Säen, besondere Sorgfalt und spezielle Leitung erfordern, und bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung nicht gehörig sich beurteilen lassen, sind in der Regel für Tagelohn auszuführen. (§ 78 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Wegen Verbots der Übernahme von Kulturen in Entreprise oder Verding seitens der Forstbeamten: vgl. § 20 der Förster-Dienst-Instruktion Teil I S. 78, sowie auch C. V. M. K. H. v. 8. Januar 1836 (v. K. Ann. XX S. 76).

2) Der Satz betreffs der Abweichung vom Anschlage ist abgeändert durch C. V. M. L. v. 17. August 1881 (D. J. B. XIII S. 343).

Annahme der Kulturarbeiter, Beaufsichtigung der Arbeiten. — Die Annahme, Anstellung und spezielle Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob. Der Oberförster hat aber die zweckmässige Wahl der Kulturarbeiter zu überwachen und dafür zu sorgen, dass zu den Arbeiten des Säens und Pflanzens und der Kulturpflege so viel als möglich schon eingeübte Arbeiter verwendet werden, und dass eine gehörige Arbeitsteilung in Bezug auf die einzelnen Arbeiten und die Verwendung von Männern, Frauen und Kindern wahrgenommen wird. — Die Tagelohnsätze sind vom Oberförster nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen. — In der Regel wird es genügen, die Kulturarbeiter mündlich zu dingen, wobei sie, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, zu fleissiger und guter Ausführung der ihnen anzuweisenden Arbeiten für die ihnen genau bekannt zu machenden Lohnsätze anzunehmen und insbesondere zu verpflichten sind, dass sie, wie den Forstbeamten, so auch dem etwa zu bestellenden Kulturvorarbeiter pünktlich Gehorsam leisten[1]) — Den Kulturvorarbeiter, wo die Annahme eines solchen zweckmässig ist, bestellt der Oberförster. Er kann demselben ein Tagelohn bewilligen, welches nötigenfalls bis zu 30 Prozent höher ist, als das ortsübliche Mannstagelohn anderer Kulturarbeiter. — Für dieses dem Kulturvorarbeiter bei den Tagelohnsarbeiten zugebilligte höhere Lohn ist derselbe zu verpflichten:

> den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen — soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnskulturarbeiten selbst erfolgt —, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten, bezw. bei Abnahme desfallsiger Arbeiten fordern. (§ 79 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.)

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass die Kulturarbeiten zur rechten Zeit, gut, unbeschadet des Zweckes möglichst billig und den Vorschriften des Kulturplans entsprechend ausgeführt werden. — Er ist deshalb verpflichtet, die Arbeiten, soweit es erforderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturplätze so oft als möglich zu besuchen, die Arbeiten sorgfältig zu revidieren und jede Nachlässigkeit der Forstschutzbeamten, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll, zu rügen, bezw. der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. Bei jeder Anwesenheit auf der Kulturstelle hat er das Arbeiter-Notizbuch des Försters einzusehen, dessen Richtigkeit zu prüfen und mit seinem vidi oder etwaigen Bemerkungen unter Angabe des Datums zu versehen (§ 80 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§. 199.

Die Holzsämereien, deren Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung.

Die zu den Kulturen nach Massgabe des Kulturplans zu beschaffenden Holzsämereien, für deren sorgfältige Einsammlung und Aufbewahrung der Oberförster besonders zu sorgen und deren Güte er durch zweckmässige Keimproben, bezüglich der Nadelhölzer nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften, festzustellen hat, muss der Oberförster dem Förster speziell und für jede einzelne Kultur besonders nach dem üblichen Masse übergeben und seine ganz besondere Aufmerksamkeit auf deren richtige und zweckmässige Verwendung richten (§ 81 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870)[1—12].

1) Über Verrechnung der selbst gesammelten und in den Königlichen Samendarren gewonnenen Sämereien erteilt die C. V. F. M. v. 17 April 1853, die abändernde C. V. M. L. u. F. M. v. 11. März 1885 (D. J. B. XVII S. 77) u. C. V. M. L. u. F. M. v. 2. November 1887 (D. J. B. XX S. 45) nachstehende Grundsätze:

a) Wenn Sämereien ohne weitere Bearbeitung aus einer Oberförsterei auf Bestellung für eine andere gesammelt und geliefert werden, so geschieht dies lediglich für Rechnung der letztern, welche mithin zur Vermeidung von Rückeinnahmen diese Kosten der erstern zu erstatten hat.

b. Wenn Sämereien ganz oder teilweise ohne vorherige Bestellung für andere Reviere gesammelt und abgegeben werden, so sind die gesammten Kosten in der Kulturrechnung der sammelnden Verwaltung zu verrechnen und darin die gehörig justifizierten, auf die fremden Reviere fallenden, an die Kasse der Sammelstelle zu erstattenden Anteile von der Istausgabe wieder abzusetzen, mithin bei den Empfangsstellen auch in Ausgabe zu stellen.

c. Sämereien, aus Königlichen Darren abgegeben, werden in besonderen Darr-Natural- und Geldrechnungen verrechnet.

d. Das Rechnungsjahr der Darre ist das Forstkulturjahr (1. Oktober bis ult. September). Die Darrrechnung zerfällt in Naturalrechnung (Schema A), welche vom Oberförster aufzustellen, und in Geldrechnung (Schema B), welche vom Forstrendanten anzufertigen ist. Dieselben sind, wie die Kulturrechnungen, bis zum 20. Oktober j. J. dem Forstinspektionsbeamten vorzulegen, welcher dieselben mit vorgeschriebener Bescheinigung[1]) zu versehen und der Regierung vorzulegen hat. Die Rechnungen gehen dann der Regierungshauptkasse als Beläge der Einnahmen und Ausgaben für die Forstverwaltungsrechnung des Bezirks zu. Demgemäß sind auch die Darr-Einnahmen bei den Spezialkassen als Depositen, die Darr-Ausgaben bei denselben als Vorschüsse zu buchen, welche den Regierungshauptkassen allmonatlich zur Aufrechnung zu bringen sind. — Der Nadelholzsamen ist von den Darren an die Königlichen Forstreviere unentgeltlich abzugeben. Die gesamten Kosten des Darrbetriebes (incl. der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Darrgebäude, Beschaffung von Darrutensilien) ist bei dem Forstkulturfonds des betreffenden Rechnungsjahres zu verrechnen. Die Bauzeit für Neu- bezw. Reparaturbauten der Darren haben sich möglichst nicht auf verschiedene Kulturjahre zu erstrecken. — Auch die Abgabe des Samens und die Verpackung und der Transport zur Absendungsstelle hat unentgeltlich zu erfolgen. Denjenigen Oberförstern, welche im betreffenden Jahre aus den Darren des Bezirks Samen erhalten haben, sind die durchschnittlichen Preise der betreffenden Samensorten von der Regierung bis zum 15. Dezember mitzuteilen, welcher Preis bei Herleitung des Nettogeldertrages des Reviers im Taxations-Notizbuche in Rechnung zu stellen ist.

2) Die allgemein üblichen und sich als beste derartige Anlagen bewährenden Eytelwein'schen Kiefern-Samendarren sind durch C. V. F. M. v. 10. Mai 1840 bezüglich ihrer Anlage, Einrichtung und Behandlung der Erörterung unterzogen worden. Hierzu ist durch C. V. F. M. v. 28. Novbr. 1855 (abgedruckt in Schneider's Forstkalender Jahrgang 1857 S. 27) ein ausführliches Promemoria ergangen, welches sich namentlich über die Regulierung der Hitze (32—35° R.), über das Durchharken der Zapfen (wenigstens 4—5 Mal in Zwischenräumen von $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde nach dem Beginn des Platzens), über das Wechseln der Horden ꝛc. ausläßt. Es können in 13 bis 14 Stunden etwa 20 alte Scheffel Zapfen abgedarrt werden. Auch werden hier einige Änderungen gegen die ursprüngliche Normalzeichnung in der Anlage des Heizraumes erörtert, ferner die Herstellung zweckmäßiger Darrhorden und in der Konstruktion der Hordenkasten angegeben. Zur bessern Samengewinnung sind die ausgeklengten Zapfen nochmals auszuharken. Über die Aufbewahrung des ausgeklengten Samens in besonders konstruierten Kästen werden Vorschriften erteilt. — Betreffs solcher Samenkasten: vgl. auch C. V. F. M. v. 7. November 1860. Die Höhe derselben ist zweckmäßig 60—80 cm, die lichte Breite auf 1 m, die Länge auf 1,8 m zu wählen, aus ungehobelten trockenen Brettern mit durch siebartige Bleche zu schließenden Luftlöchern, zur Sicherung gegen Mäusefraß bezw. mit Blech beschlagenen Ecken zu fertigen. Ein solcher Kasten umfaßt circa 300 kg Kiefernsamen. Der aufbewahrte Samen ist hier häufig umzuschippen.

---

1) Diese Bescheinigungen des Forstinspektionsbeamten lauten a für die Natural-Rechnung: „Vorstehende Material-Darrechnung ist von mir geprüft und überall richtig befunden worden. Auch wird bescheinigt, daß der Sollbestand von x hl Zapfen und x kg Samen wirklich vorhanden ist"; b für die Geldrechnung: „Vorstehende Darrgeldrechnung ist von mir geprüft und richtig befunden worden."

3) Das außer den Klengzapfen zur Feuerung in den Samendarren etwa nötige Holz beim ersten Anfeuern ist zur Taxe aus dem Darrfonds zu bezahlen (C. V. F. M. v. 23. Oktbr. 1856).

4) Es soll in den Königlichen Revieren so viel als möglich guter Kiefernsame zu angemessenen Preisen gewonnen werden (C. V. v. 16. Juli 1835, 31. Juli 1838 und v. 26. März 1841). Hierbei ist namentlich auf den Umstand zu achten, daß die Zapfen nicht zu früh, d. h. nicht vor dem 15. November gepflückt werden. Es sollten deshalb nirgends Kiefernzapfen vor dem 1. Dezember angekauft und abgenommen werden. Völlig reif ist der Zapfen erst nach eingetretenem Frost zu erachten (1 hl wiegt vor dem Frost ca. 60, nach dem Frost ca. 50 kg). Die Unterscheidung der rechtzeitig gepflückten und zu früh gebrochenen Zapfen besteht (nach Angabe Keller's in Darmstadt) darin, daß der Stiel des Zapfens, wenn er frisch oder höchstens 14 Tage gepflückt ist, mit dem Fingernagel geritzt, frische und saftgrüne Rinde zeigt, während der länger gepflückte Zapfen einen welken, braunen und abgestorbenen Stiel zeigt. — Die alljährlich dem Minister zum 15. Dezember j. J. einzureichende Nachweisung über die Ergebnisse der Darrverwaltung und von den zu nächster Kulturzeit überflüssigen und fehlenden Kiefersamen ist nach einem durch C. V. M. L. u. F. M. v. 11. März 1885 (D. J. B. XVII S. 77) vorgeschriebenen Schema C aufzustellen. Aus der zu ziehenden Schlußsumme ist der durchschnittliche Selbstkostenpreis des im Vorjahre bereits ausgedarrten Samens, des im laufenden Jahre aus vorjährigen Zapfen gewonnenen Samens und des im laufenden Jahre aus frischen Zapfen gewonnenen Samens zu ersehen. — Wenn sich die Lohnsätze für den Darrmeister geändert haben, ist dies in der Kolonne „Bemerkung" anzugeben (C. V. F. M. v. 16. September 1874). — In den Begleitberichten jener Nachweisung ist eine Äußerung abzugeben, wie sich die Zapfenernte stellt in dem nächsten Winter und voraussichtlich stellen wird in dem folgenden Winter („gut", „mittelmäßig", „gering") (C. V. M. L. v. 30. Dezbr. 1882).

5) Soweit die Regierung die Abgabe von Kiefernsamen-Vorräten an Private oder Gemeinden für wünschenswert erachtet, sind desfallsige Anträge bei Einreichung der Jahresnachweisung zu stellen. Es darf ein Verkauf nicht eher stattfinden, bis derselbe seitens des Ministers genehmigt und der Kaufpreis festgestellt ist. Wenn ein Verkauf genehmigt wird, so ist dazu immer der älteste Samen zu verwenden. Die Festsetzung des Verkaufspreises ist mit Ausnahme von den Fällen, in welchen der Selbstkostenpreis nicht erzielt werden kann, den Regierungen überlassen und in der Regel nach den gangbaren Händlerpreisen zu bemessen. Bei Berechnung des Selbstkostenpreises, welcher bei Abgabe an andere Königliche Reviere in Anwendung kommt, ist für Zinsen, Amortisation des Baukapitals und Betriebskapitals, Unterhaltungskosten, Remunerationen 2c. nichts zu berechnen, dagegen ist bei dem Verkauf an Andere der Betrag von 40 ₰ für kg als Generalkosten dem Selbstkostenpreise zuzusetzen (C. V. F. M. v. 8. Juli 1864).

6) Den Anträgen von Gemeinden und Privaten, auf den fiskalischen Darren für sich Kiefernzapfen ausklengen lassen zu dürfen, kann von den Regierungen, soweit sie es für angemessen erachten und solches ohne Verzögerung des Ausklengens der Zapfenvorräte thunlich ist, entsprochen werden unter den Bedingungen, daß

a) die auszuklengenden Kiefernzapfen in guter Qualität von der laufenden Ernte in gehäuftem Maße auf der Darre kostenfrei abgeliefert werden,

b) dem Einlieferer der Kiefernzapfen für ein hl Zapfen höchstens 0,80 kg (achtzig Neulot) reinen Kiefernsamens zu erstatten ist, wofür er

α) das dem Darrmeister vertragsmäßig zustehende, und zwar nach dem Satze für die ausgeklengten ersten 500 kg zu bemessende Darrlohn und außerdem

β) den Betrag von 50 ₰ für ein kg Kiefernsamen als Entschädigung für die Benutzung der Darre und der Darrutensilien

an die Darrkasse zu zahlen hat. Erachtet die Regierung nach Maßgabe der durchschnittlichen Ausbeute den Satz von 0,8 kg für ein hl Zapfen als zu hoch, so bleibt ihr überlassen, das Gewichtsquantum an reinem Kiefernsamen niedriger zu normieren;

c) daß die Ausklengung nicht separat bewirkt wird, sondern daß die einzuliefernden Zapfen mit den für die fiskalische Rechnung angekauften Zapfen zusammen aufbewahrt und abgedarrt werden (C. V. F. M. vom 9. Februar 1860 und 7. Februar 1877, D. J. B. IX S. 466).

7) Die Lohnsätze der Darrmeister können von den Regierungen selbständig reguliert werden. Dieselben sind für ein kg abgeflügelten und gereinigten Samens festzustellen und derart abzustufen, daß sie für den auf derselben Darre in einem Wirtschaftsjahre über 500 kg gewonnenen Samen um 5—10 ₰ für das kg geringer, als für die ersten 500 kg normiert werden. Ob für den über 1000 kg in einem Wirtschaftsjahre abgelieferten Samen noch eine weitere ähnliche Ermäßigung des Lohnsatzes eintreten kann, bleibt der Beurteilung der Regierung überlassen. Bei diesen Festsetzungen sind die den Darrmeistern gewährten Nebeneinnahmen (freie Wohnung, Verwendung der ausgeklengten Zapfen, Ascheverkauf) zu berücksichtigen (C. V. F. M. v. 16. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 88). — Bei Veranschlagung der Darrlohnsätze sollen die zu verwertenden, nicht zur Darrfeuerung erforderlichen Klengzapfen und die Asche berücksichtigt werden (C. V. F. M. v. 7. Dezember 1865).

8) Über die Versendung und den Transport des Kiefernsamens trifft C. V. F. M. v. 30. Mai 1867 Anordnungen. Die Versendung hat ausschließlich als Eilfracht stattzufinden. Absender und Empfänger haben sich vor der Absendung über die Tour der Sendung, bezw. per Achse, und über den Tag der Absendung zu verständigen, um für sofortige Empfangnahme Sorge tragen zu können. Bei erforderlich werdender Übergabe der Sendung an einen Spediteur ist derselbe durch eine bindende Verpflichtung für jede Verzögerung in der Abnahme vom Bahnhof und in der Weiterbeförderung verantwortlich zu machen. Der Tag der Absendung von Seiten der Darrverwaltung und der Tag der Ankunft auf der Eisenbahn-Abnahmestation und an dem Bestimmungsorte ist von dem Reviervewalter zur Rechnung zu bescheinigen, welche Bescheinigung auf dem Keimprobeattest erfolgen kann, auch ist eine anscheinend erhebliche Verzögerung zu erläutern, bezw. zu motivieren. — Die sorgfältige Untersuchung am Ankunftsorte ist sofort anzustellen und eine Verpflichtung, soweit sie sich ermitteln läßt, protokollarisch festzustellen (C. V. F. M. v. 30. Mai 1867, D. J. B. I S. 61).

9) Der zu den Kulturen erforderliche Fichtensamen kann außer im Wege der Selbstproduktion auch aus bewährten Samenhandlungen bezogen werden. Betreffs der vorzunehmenden Keimproben gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Kiefernsamen (C. V. F. M. v. 8. Juli 1864 Pos. 11, vgl. unten Anm. 11). — Die Bestimmung zu Pos. 11 der C. V. vom 8. Juli 1864, betreffend die Einschränkung der Produktion des Fichtensamens bis zum eigenen Bedarf, ist dahin abgeändert, daß diese Gewinnung über den eigenen Bedarf ausgedehnt werden kann, sofern dies zum Vorteil der Staatskasse geschehen kann. Hierzu ist aber jedesmal die Genehmigung des Ministers einzuholen, wobei der mutmaßliche Selbstkostenpreis anzuzeigen, auch anzugeben ist, wie

hoch sich der eigene Bedarf beläuft und wieviel Samen mutmaßlich an Samenhändler oder Privatpersonen abgegeben werden kann. Der eigene Bedarf an Fichtensamen ist in der am 15. Dezember j. J. einzureichenden Kiefernsamenbedarfs-Nachweisung anzugeben (C. V. M. L. v. 1. November 1880, D. J. B. XII S. 52).

10) Wegen der auf Fragebogen an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde alljährlich bis zum 25. Novbr. zu erstattenden Berichte über das Ernteergebnis der wichtigsten Holzsämereien: vgl. C. V. F. M. v. 21. August 1873 (D. J. B. VI S. 146).

11) Über Anstellung von Keimproben des in den fiskalischen Darranstalten gewonnenen, sowie des zu den Kulturen verwendeten Nadelholz-Samens erteilt die C. V. F. M. v. 8. Juli 1864 nebst den hier beigefügten „Bemerkungen" und den zwei Formularen zu Keimprobejournalen entsprechende Anweisung.

a. Die Keimproben auf den Darranstalten hat der die Darre verwaltende Oberförster zu besorgen. Diese Proben sind nach jeder bedeutenden Samenabnahme, in jedem Falle aber so zeitig anzustellen, daß bei der Absendung des zu liefernden Samens das Resultat stets mitgeteilt werden kann. In jeden abzusendenden Sack muß ein Zettel in Quartformat eingesteckt werden, welcher nach vorgeschriebenem Muster auszufertigen ist, zu welchem der Darrverwaltung gedruckte Zettel von festem groben Papier zu verabfolgen sind. Die Formulare, ebenso die Formulare zu dem Keimprobejournal, sind durch das Ministerium zu beziehen. Über das Darrjahr hinaus lagernder Samen ist in der Regel im Monat Januar einer abermaligen Keimprobe zu unterwerfen. In dem Keimprobejournal ist für diese abermaligen Proben ein besonderer Abschnitt anzulegen und in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie sich das Resultat zu dem der ursprünglichen Probe verhält.

b. Ohne ausdrückliche Ministerial-Genehmigung darf an andere Regierungen niemals Nadelholz-Samen abgegeben werden, der bei der Keimprobe nicht mindestens 60% Keimfähigkeit gezeigt hat. Der Darrverwalter hat in solchen Fällen der betr. Regierung sofort Anzeige zu erstatten. Solcher Samen, ohne Übernahme irgend welcher Garantie, ist bei Gefahr im Verzuge sofort durch die Regierung durch Verkauf angemessen zu verwerten, bei geringerer Eile unter Bezeichnung eines Preisvorschlags, nach Einholung der Ministerialgenehmigung, die auch bei sofortigem Verkauf nachträglich einzuholen ist. In dem Berichte sind die Umstände zu erörtern, welchen die geringe Keimfähigkeit zuzuschreiben und in wie fern etwa Regreß an den Darrverwalter und die beteilgten Beamten zu nehmen ist. Für das Verderben bei Lagerung auf der Darre ist der Darrverwalter verantwortlich. Derselbe hat auch die rechtzeitige Verwendung event. in Anregung zu bringen und, falls seinem Antrage nicht rechtzeitig Folge gegeben wird, dem Minister event. direkt Anzeige zu machen. — Der älteste Samen muß stets zuerst abgegeben werden; verschiedene Jahrgänge dürfen ohne Genehmigung der Regierung niemals mit einander vermischt werden.

c. Die Regierung bezw. die Darrverwalter haben dafür Sorge zu tragen, daß der zu versendende Same frühzeitig genug, möglichst vor Ende März, behufs Anstellung der Gegenprobe an seinen Bestimmungsort gelangt. Von dieser Gegenprobe kann bei Quantitäten unter 100 Pfd. (50 kg) abgesehen werden. Bleibt das Resultat der Gegenprobe mehr als $^1/_5$ gegen das auf der Darre erzielte Resultat zurück, so soll ein im voraus von der Regierung zu bestimmender Obmann die Probe mit dem Samen anstellen, deren Ergebnis

vorläufig maßgebend ist. Demselben ist sofort eine kleine Samenquantität von dem die Gegenprobe anstellenden Oberförster zuzusenden. Gleichzeitig, und unter Einsendung einer Probe, ist hiervon dem Forstinspektionsbeamten Anzeige zu machen. Dem Urteile des letztern, welcher hierüber mit dem Oberforstmeister Rücksprache zu halten und in zweifelhaften Fällen dessen Entscheidung einzuholen hat, muß es überlassen bleiben, ob und unter welchen Modifikationen rücksichtlich der Samenmenge von dem Samen Gebrauch zu machen, oder ob die Verwendung ganz auszuschließen ist. Wenn keine Gefahr im Verzuge ist, so wird das Keimproberesultat des Obmanns abzuwarten sein. Bei Erklärung der Untauglichkeit des Samens hat der Oberforstmeister, sofern nicht ein Ersatz durch Pflanzung oder eine Zurückstellung der betr. Kulturen den Vorzug verdient, für schleunigen Ersatz zu sorgen. Wegen Disposition über den untauglich befundenen Samen ist jedesmal sofort an den Minister zu berichten und die mutmaßlichen Ursachen des Verderbens mitzuteilen, bezw. ist für die entsprechende Aufklärung zu sorgen. Bei den Gegenproben aus Darren anderer Regierungen müssen die letztern in jedem Falle von den zu erhebenden Ausstellungen in Kenntnis gesetzt werden. Bei entstehenden Differenzen zwischen den Keimproberesultaten ist guter mit dem zweifelhaften Samen in Rillen oder Saatkämpen neben einander probeweise zu besäen, um ein Urteil für die Qualität zu gewinnen.

d. Die Forstmeister haben darüber zu wachen, daß in allen diesen Beziehungen sachgemäß verfahren wird, insbesondere das Keimprobejournal bei den Bereisungen alljährlich wenigstens einmal mit ihrem Vidi zu versehen.

e. Wegen Nachweises der Keimfähigkeit zur Kulturrechnung vgl. Anm. 1 auf S. 604. Bei günstigen Resultaten des Darrbetriebes kann die Regierung bei Einreichung der Nachweisung über die Resultate des Darrbetriebes (vgl. Anm. 9 auf S. 607) Vorschläge zu event. Remunerationen für die Darrverwalter bezw. für die beteiligten Schutzbeamten abgeben.

f. Die technischen Regeln zur Anstellung von Keimproben sind in den „Bemerkungen" zu der C. V. v. 8. Juli 1864 erörtert. Zur Anstellung von Keimproben sind Keimapparate von A. Grünwaldt und J. Stainer, beide wohnhaft zu Wiener-Neustadt, konstruiert worden, zu Preisen von 2 bezw. 3 Gulden ö. W. Zur Anschaffung empfohlen durch C. K. M. L. v. 4. Januar 1884 (D. J. B. XVI S. 84).

12) Die durch C. V. F. M. v. 24. Juli 1868 angeordnete Anzeige an den Minister über den Vorrat und den Bedarf an Saateicheln ist durch C. V. M. L. v. 25. Juli 1881 aufgehoben. Die Regierungen haben selbständig für den Bezug von Saateicheln aus andern Bezirken Sorge zu tragen.

§. 200.

Verlohnung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten.

Zu den nach Massgabe der Instruktion für die Förster von diesen auszustellenden Kulturlohnzetteln werden die Formulare nach dem Schema V oder V¹ für Tagelohnsarbeiten und V² für Verdingsarbeiten von der Regierung dem Oberförster geliefert und von diesem dem Förster nach Bedürfnis ausgehändigt. [1]). — Um bei längere Zeit erfordernden

Verdingsarbeiten die Zahl der zu den Rechnungsbelägen zu bringenden Lohnzettel zu beschränken, können nach Anleitung des Formulars V² Abschlagszahlungen vom Förster verlohnt und vom Oberförster angewiesen werden[2]). Die Lohnzettel über Abschlagszahlungen sind stets mit der Überschrift „Abschlagszahlung" zu versehen. Da der Oberförster für die gute, billige und anschlagsmässige Ausführung der Arbeiten, sowie für die Richtigkeit der Flächen- und sonstigen Massangaben in den Lohnzetteln vorzugsweise persönlich verantwortlich ist, so darf er bei Verdingsarbeiten die Lohnzettel erst dann rücksichtlich des Lohnbetrages feststellen und auf die Forstkasse anweisen, nachdem er sich von der guten und anschlagsmässigen Ausführung und von der Richtigkeit der sonstigen Angaben gehörig überzeugt hat. Es ist daher bei Verdingsarbeiten im voraus die Auszahlung des Lohnes von dem Befunde bei der Revision durch den Oberförster abhängig zu machen. — Bei Tagelohnarbeiten kann zwar die Lohnanweisung nicht immer von vorheriger Revision der beendeten Arbeiten abhängig gemacht werden, der Oberförster hat aber, abgesehen von der um so mehr notwendigen Revision im Laufe der Arbeit, die Verpflichtung, die Endrevision so bald als möglich vorzunehmen, um bei einer nicht sachgemässen oder zu teueren Ausführung das Verschulden des Försters festzustellen. Er kann die eigene Verantwortlichkeit auf diesen nur durch den Nachweis übertragen, dass derselbe die ihm in vollständig ausreichender Weise erteilte Anweisung über die Arbeitsausführung nicht gehörig beachtet hat (§ 82 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Wegen Aufstellung der Kulturlohnzettel durch die Förster: vgl. § 67 der Förster-Dienst-Instr. auf S. 224.

2) Die auf den gewöhnlichen Geld-Ausgabebelägen (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern) zu stellenden Atteste sollen in der abkürzten Form: „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werden. Sonstige zu Rechnungs-Justifikationen erforderliche Schriftstücke werden indessen betreffs der Bescheinigung nach wie vor nach den speziellen Vorschriften behandelt. Mit der Vollziehung des Richtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür, „daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben verdungen werden können." Dem Atteste sind jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharakter desselben beizufügen (St. M. B. v. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Vor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Erhebung des Lohns Berechtigten hat der Oberförster den Geldbetrag in das von

ihm zu führende Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite einzutragen. — Dieses nach Formular W rein chronologisch zu führende Journal soll dem Oberförster dazu dienen, jederzeit den Stand der Ist-Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Kredit zu übersehen und sich gegen eine, ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingt unstatthafte, Überschreitung zu sichern. Es müssen daher auch alle sonstigen Rechnungen über für Kulturzwecke verausgabte Gelder in dasselbe eingetragen werden. Ausserdem sind die Kulturlohnzettel und sonstigen Rechnungen über Kulturgelder gleichzeitig auch im Konzepte der als Kulturgeldermanual anzusehenden Kulturrechnung bei der betreffenden Position zu notieren (§ 83 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 201.

Verwendung der Dienst- und Lieferungspflichtigen, der Forststrafarbeiter und Pächter.

Verwendung der Forstdienst- und Lieferungspflichtigen. — Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder auf Gegenleistung einer Servitut zu leistenden Hand- und Spanndienste und Lieferungen müssen gewissenhaft und, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, regelmässig alljährlich benutzt werden. — In Übereinstimmung mit den im Kulturplan genehmigten desfallsigen Vorschlägen hat der Oberförster dem Förster behufs Verwendung der Forstdienstpflichtigen ein Verzeichnis zu übergeben, in welchem dieselben unter Angabe der von ihnen zu leistenden Arbeiten und des Masses derselben bezw. der Zahl der Arbeitstage speziell benannt sein müssen. — Dieses Verzeichnis bescheinigt der Förster demnächst in der hierfür zu bestimmenden Spalte rücksichtlich der geschehenen Ableistung der Arbeit und giebt dasselbe dem Oberförster zurück, welcher es zu seinen Akten bringt, zuvor aber die Ist-Einnahme der Leistungen in der im § 75 unter 3 erwähnten Nachweisung einträgt, die den Pflichtigen etwa gebührende teilweise Bezahlung mittelst Lohnzettels auf den Forstkulturfonds anweist, den Freiwert der Leistungen nach den bestimmten Sätzen in Gelde berechnet und hierüber eine Erhebungsliste fertigt, die er nach Buchung des Geldbetrages im Titel II des Soll-Einnahmebuchs, sowie im Kulturgelder-Journal und Manual, der Forstkasse zufertigt, um den Betrag aus dem Kulturfonds zu den Forstrevenüen zu berichtigen. — Wenn Leistungspflichtige es vorziehen, statt der Naturalleistung eine Geldvergütung zu zahlen, so hat der Oberförster, sofern nicht für solchen Fall fixierte Lohnsätze bestehen, den Geldbetrag nach den zur Zeit ortsüblichen Lohnsätzen, für welche

die Leistung anderweit zu erlangen ist, festzustellen, darüber eine Erhebungsliste der Kasse zuzufertigen und die Arbeit bezw. Leistung dann für Rechnung des Kulturfonds zu beschaffen (§ 84 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870[1,2]).

1) Die Leistungen der von den Debenten verweigerten Forstkultur- oder anderer Dienste sind mit den ortsüblichen Lohnsätzen von dem Verpflichteten einzuziehen, event. ist für den Fall, daß die Aufforderungen an Dienstpflichtige zur Arbeit erfolglos bleiben, die betreffende Arbeit durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen und die hierfür geleistete Zahlung von dem Pflichtigen wieder einzuziehen, dem letzteren dies aber gleich bei der Aufforderung zur Arbeit anzudrohen (C. V. F. M. v. 19. Oktbr. 1853 und V. v. 22. Dezbr. 1859). Diese Beträge dürfen aber von den Debenten nicht im Wege der fiskalischen Zwangsvollstreckung, sondern nur im Wege der gerichtlichen Klage zur Einziehung verfolgt werden. Wo solche Dienste seit rechtsverjährter Zeit nicht geleistet worden sind, können solche nicht weiter in Anspruch genommen werden, weil die Verjährung durch Nichtgebrauch in judicando als ein Titel der Liberierung anerkannt worden ist. — Für die Freiholz genießenden Berechtigten der Kur- und Neumark waren durch Allh. Publikandum vom 17. Januar 1785 die dafür zu entrichtenden Dienstleistungen und Lieferungen gesetzlich geregelt.

2) Im Verfahren der Zwangsversteigerung durch die Gerichte nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ist nach der C. V. J. M. v. 2. Novbr. 1883 die Bekanntmachung des Versteigerungstermins auch denjenigen Staatskassen mitzuteilen, welchen das Grundstück zu einer den in § 27 des Ges. bezeichneten Abgaben verpflichtet ist. Die Auseinandersetzungskosten der General-Kommissionen im Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. Juli 1883 stehen solchen Abgaben gleich (C. V. J. M. vom 24. März 1885 und M. L. v. vom 24. April 1885, D. J. B. XIII S. 435).

Verwendung der Forst-Strafarbeiter. — Die Verwendung der Forst-Strafarbeiter, deren Überweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zu erwarten steht, hat der Oberförster schon bei Aufstellung des Kulturplans mit in Betracht zu ziehen. Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrollieren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke etc. Die Mühwaltung und Unannehmlichkeit, welche durch die Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst-Strafarbeiten erwachsen, dürfen nicht abhalten, die für die Forstverwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerte als notwendige Verwendung der Strafarbeiter soweit irgend thunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen. — Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke hierüber erlassenen Reglements vorgeschrieben[1]). — Sobald die Bestellung der Strafarbeiter veranlasst ist, hat der Oberförster dem Förster, in dessen Schutzbezirk die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichnis nach dem Formular X zu übergeben. — Die Anstellung und

Beaufsichtigung der Strafarbeiter liegt dem Förster, die Kontrolle über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Masse, wie bei allen übrigen Arbeitern, dem Oberförster ob. — Nach Ableistung der Arbeitszeit bezw. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in jenem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgesehene Spalte auszufüllen. — Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche ebenso wie die Bestellungslisten noch zwei Jahre lang nach Erteilung der Decharge über die betreffende Natural- und Kulturrechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema Y die von ihm und den Schutzbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende, der Kulturrechnung zu annektierende Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeitstage, welche letzteren im einzelnen in der Kulturrechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikationswegebauten, bei den betreffenden Positonen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet und mit ihrem Geldwerte ante lineam notiert werden müssen. — Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kulturrechnung an Strafarbeitstagen als verwendet nachgewiesen werden muss, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Kontobuch, Schema Z, zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirtschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirtschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafarbeitsvollstreckung überwiesene Forstfrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum und nach der Zahl der überwiesenen Strafarbeitstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächst dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speziell für die einzelnen Forstfrevler als verbüsst bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirtschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, lässt der Oberförster eine Abschrift desselben fertigen und übersendet dieselbe an die zuständige Behörde, von welcher sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speziell bescheinigten desfallsigen Listen geprüft und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

> „Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 18 . . bis 1. Oktober 18 . . sollen in der Oberförsterei N. N., nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Überweisungslisten, zusammen die umstehend nachgewiesene x. x. Strafarbeitszeit abgeleistet sein“,

dem Oberförster als Belag für die Kulturrechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- bezw. Steuerbezirken, so

muss für jeden derselben ein besonderes Strafarbeitskonto geführt werden (§ 85 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Von den Bezirksregierungen (Regierungs-Präsidenten) werden in Gemeinschaft mit den Oberstaatsanwälten Reglements erlassen, welche die Stundenzahl und Arbeitsleistung der Strafarbeiten regeln.

Verwendung von Leistungen zu Kulturzwecken seitens der Pächter von Forstkulturflächen. — Wo auf Grund von Verträgen seitens der Pächter von Forstflächen, welche auf kurze Zeit behufs der Wiederkultur zur Nutzung verpachtet worden, oder wo von Miteigentümern gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltliche Naturalleistungen zu Forstkulturzwecken zu fordern sind, ist die gehörige Erfüllung dieser Leistungen in der Kulturrechnung vom Oberförster nachzuweisen. Derselbe hat über das Soll der Leistungen dem Förster eine Nachweisung zuzustellen, welche dieser, nachdem er darauf über die ausgeführten Leistungen Bescheinigung erteilt hat, dem Oberförster zurückgiebt. (§ 86 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 202.

Die Kulturrechnung.

Die Kulturrechnung, welche für jedes vom 1. Oktober bis ultimo September laufende Kulturjahr zu legen ist, wird nach den im Laufe des Jahres in dem Konzept-Exemplare des Kulturplans als Kulturmanual gemachten Eintragungen vom Oberförster gefertigt. Zu diesem Behufe fertigt die Forstkasse eine Nachweisung der einzelnen Lohnzettel und ihrer Geldbeträge, unter welcher der Oberförster, wenn er sie nach Vergleichung mit seinem Ausgabe-Journale als richtig anerkennt, den Empfang von x Lohnzetteln im Betrage von x Mark etc. quittiert, und darauf die Lohnzettel zur Verwendung als Rechnungsbeläge erhält. Der Kulturrechnung sind folgende Nachweisungen anzuheften:

1) eine Nachweisung der etwa von Dienstpflichtigen zu leisten gewesenen, wirklich geleisteten bezw. bezahlten oder rückständig gebliebenen Dienste oder Lieferungen und ihrer Verwendung (vgl. §§ 75 und 84 der Gesch. Anw.), oder statt dieser Nachweisung eine Bescheinigung, dass dergleichen Dienste oder Lieferungen nicht zu fordern gewesen sind.

   Diese Nachweisung ist von dem betreffenden Schutzbeamten mit der Bescheinigung zu versehen, dass die darin als geleistet verzeichneten Dienste oder Lieferungen wirklich geleistet worden sind;

2) die im § 85 Schema X vorgeschriebene Zusammenstellung der als verbüsst nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

Sind Strafarbeiter oder Dienstpflichtige etc. zu Arbeiten verwendet, welche, wie z. B. auf Kommunikationswegen, nicht in der Kulturrechnung nachgewiesen werden, so sind diese Leistungen dennoch in die Nachweisungen unter 2 und 3 aufzunehmen, um den Zweck einer vollständigen Übersicht über das Soll und Ist aller solchen Leistungen in der Oberförsterei zu erfüllen (§ 87 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

In den Kulturrechnungen soll der Verbleib geringer Samenbestände möglichst vermieden werden (Erl. d. O. R. K.). — Die Nachweisung des verwendeten Samens in der Kulturrechnung wird bei Kap. IV das. in der im Schema U der Gesch. Anw. speziell vorgeschriebenen Form gegeben. Hier muß auch über die Qualität des aus den Königlichen Darren bezogenen Samens die erforderliche Auskunft erteilt werden. Durch einen besonderen vom Rechnungsleger auszustellenden Belag ist die Keimfähigkeit des verwendeten Samens durch Angabe des von dem Darrverwalter angezeigten Prozentsatzes nachzuweisen, sofern die Gegenprobe (vgl. Anm. 11 auf S. 607) kein abweichendes Resultat innerhalb der bezeichneten Grenzen ergeben hat; wenn andernfalls die Gegenprobe aber nicht damit übereinstimmt, wird das Resultat derselben, wie solches durch den Obmann festgestellt ist, nachgewiesen.

Nachdem im Konzept des Kulturplans auf der für die Rechnung bestimmten Seite die Rechnung vollständig aufgestellt ist, wird dieselbe in das Hauptexemplar des Kulturplans und der Kulturrechnung als Reinschrift übertragen. Als Beläge werden derselben, gehörig geordnet und geheftet, beigegeben:

1) die Verhandlungen bezw. Bekanntmachungen über etwaige Verdingung von Arbeiten;
2) die Lohnzettel und sonstigen Quittungen über für Kulturzwecke ausgegebene Geldbeträge;[1,2])
3) die Quittungen über etwa nach auswärts abgegebene Sämereien;
4) die Atteste über das Strafarbeitssoll (§ 85);
5) die etwaigen Beläge zur Feststellung des Solls an Diensten oder Lieferungen von dazu verpflichteten Personen.

Das zur Rechnung ergänzte Hauptexemplar des Kulturplans nebst Belägen ist bis spätestens zum 1. November an den Forstmeister einzusenden, welcher nach deren Durchsicht die vorgeschriebenen Rechnungsatteste beifügt und sodann die Vorlegung bei der Regierung bewirkt. Nachdem bei dieser die kalkulatorische Prüfung erfolgt und die Ausgabesumme festgestellt und unter der Rechnung bescheinigt ist, erhält der Oberförster die Kulturrechnung nebst Belägen zurück, um sie der

Naturalrechnung anzuheften. Die erforderliche **Abschrift** des Kulturplans und der Rechnung wird bei der Regierung gefertigt und der Abschrift der Naturalrechnung (§ 45 Schluss) angeheftet. Die Konzeptexemplare des Kulturplans und der Rechnung, sowie das Ausgabe-Anweisungs-Journal (§ 83) sind demnächst in ein dazu bestimmtes besonderes Aktenstück der Oberförsterei-Registratur einzuheften. (§ 88 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Wegen Vereinfachung der **Quittungsleistung** über Beträge von weniger als 150 ℳ: vgl. C. V. M. L. v. 7. Septbr. 1880 (D. J. B. XIII S. 20). Die **Unterschrift** der einzelnen Arbeiter ist hiernach bei Zahlungen unter diesem Betrage nicht mehr zu fordern, wenn der Förster bescheinigt: „daß die vorstehend bezeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesamtbetrage von 00 ℳ 00 ₰ quittiert", und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesamten Lohnbetrag ausstellt. Bei Lohnbeträgen über 150 ℳ hat jeder Arbeiter zu quittieren. Diese Art der Quittungsleistung gilt für alle auf Form. V (§ 82 d. Gesch. Anw.) zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten (C. V. M. L. v. 12. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

2) Einige allgemeine Gesichtspunkte und besondere Bestimmungen über die **Stempelsteuer** bezw. die in der forstfiskalischen Verwaltung häufiger vorkommenden Fälle der **Stempelverwendung** werden hier aufgeführt:

a) Die **Aufsicht** über die gesetzlich vorgeschriebene Stempelverwendung wird von den bei den Provinzialsteuer-Direktionen angestellten Provinzial-Stempel-Fiskalen wahrgenommen, welche mithin über die Beobachtung der Stempelsteuergesetze und den Verkauf der Stempel zu wachen und Stempelrevisionen vorzunehmen haben (§ 24 des Stempelsteuer-Ges. v. 7. März 1822, G. S. S. 70). Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Zoll- und Steuerämter geführt; es haben alle Staats-, sowie Kommunalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche und Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle zu ihrer Kenntnis kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen § 30 l. c.). In der Rheinprovinz bestehen besondere Stempelfiskalate.

b) Das preußische Stempelgesetz v. 7. März 1822, welches für die alten Landesteile gilt, ist mit dem beigefügten Tarif den seit 1866 erworbenen Landesteilen durch verschiedene Verordnungen möglichst anzupassen gesucht, bezw. es sind auch für die neuen Provinzen besondere Gesetze erlassen. — Durch das Ges. v. 26. März 1873 (Ges. S. S. 131) ist (außer in Hohenzollern) teils eine **Stempelermäßigung** (Eheverträge, Erbfolgeverträge, Testamente, Kautionsinstrumente), teils eine **Aufhebung** des Stempels (Gesuche aller Art, Bescheide aller Art, Protokolle mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, ferner Requisitionen, Dechargen, Beglaubigungen nach § 33 der Grundbuchordnung, Quittungen und Löschungsanträge im Grundbuch, Abschiede, Urlaubserteilungen, Lehrbriefe, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine) herbeigeführt, mit Ausnahme einiger anderweiter Modifikationen in der Provinz Hannover, in dem Bezirk des Oberlandgerichts zu Cöln und in der Stadt Frankfurt a. M. — **Beglau-**

bigungs-Atteste, welche zu den § 3 unter a des Stempelsteuergef. vom 7. März 1822 eximierten Verhandlungen gehören, sind dann stempelfrei, wenn der Wert des Objekts, nach Gelde geschätzt werden kann und dieser Wert 150 *M* nicht erreicht.

c) Anstatt der früher stets umzuschlagenden und zu kassierenden Stempelbogen zu den stempelpflichtigen Verhandlungen ist durch Ges. v. 2. Septbr. 1862 (Ges. S. S. 295) der Finanzminister ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und verkaufen zu lassen. Durch die beiden Anweisungen vom 14. Februar 1865 (M. Bl. S. 40 und 43) ist bekannt gemacht, für welche stempelpflichtigen Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, bezw. dieselbe erfolgen muß. Diese Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde aufzukleben. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzeln, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der J.-Nr. und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, möglichst auf dem unteren Teile der verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist. Außer mit diesen Kassationsvermerken sind die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck des amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck teils auf dem oberen mit dem Kassationsvermerke nicht versehenen Teile der Marke, teils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. — Nicht vorschriftsmäßig kassierte Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 3 des Ges. vom 2. September 1862). — Die Kassierung des Stempels muß binnen 14 Tagen geschehen, wobei die Behörde oder der Stempelverteiler den Tag der Kassation bescheinigen muß (§ 12 d. Stempelges. v. 7. März 1822 bezw. § 5 d. V. v. 19. Juli 1867 und § 5 d. V. v 7. August 1867). — Die Stempelstrafen sind in §§ 21—29 des Ges. v. 7. März 1822 bezw. in §§ 13—22 d. Verordn. vom 19. Juli 1867 und §§ 13—22 d. V. vom 7. August 1867 festgesetzt.

d) Für das deutsche Reich ist das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, abgeändert durch R. G. v. 29. Mai 1885 (R. Ges. Bl. S. 171) erlassen. Das neu redigierte Gesetz ist durch Bek. vom 3. Juni 1885 (R. Ges. Bl. S. 179) veröffentlicht. Dasselbe besteuert: I. Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und Geldsorten, inländische Aktien, Renten, Obligationen ꝛc., III. Lotterielose. — In dem beigefügten Tarif sind die Schriftstücke und Geschäfte näher bezeichnet, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen sollen. Im steuerlichen Interesse ist es wünschenswert, daß stempelpflichtige Verträge, welche entweder dem Reichsstempel, oder dem landesgesetzlichen Stempel unterliegen, nicht in einer Urkunde vereinigt werden (vgl. V. F. M. v. 20. Mai 1882 und C. V. M. L. vom 10. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 204—206).

e. Das preußische Ges. v. 6. Juni 1884 (G. S. S. 279) unterwirft diejenigen Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9 a u. b des Reichsges. v. 1. Juli 1881 von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, einem Landesstempel v. 1,50 *M*. — Das Ges. v. 6. Juni 1884 regelt ferner den zu erhebenden Landesstempel für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. Die letztern sind wie Lieferungsverträge zu behandeln, wenn durch dieselben der Unter-

nehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat und falls das Werk in der Herstellung beweglicher Sachen besteht. Handlt es sich bei dem verdungenen Werke um eine nicht bewegliche Sache (z. B. Bau), so ist der Werkverdingungsvertrag zu versteuern als Lieferungsvertrag bezüglich der anzuschaffenden beweglichen Gegenstände und als Arbeitsvertrag für die auszuführende Arbeit. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der beweglichen Gegenstände, andererseits als Vergütung für die auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an solcher Trennung, so ist der Lieferungsstempel von dem Gesamtpreise zu verwenden. Vgl. auch C. V. F. M. v. 28. Juni 1884 und M. L. v. 15. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 136).

f. Es ist zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsverträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im § 9 a, b, d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein preußischer Stempel nicht zu verwenden. Von der Verwendung eines preußischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsenusancen und über Waren, für welche Terminpreise notiert werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen nur auf „Mengen von Sachen oder Waren", mithin auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (C. V. F. M. v. 20. Januar 1888).

g) An sonstigen bei der Forstverwaltung vorkommenden neueren Deklarationen sind noch hervorzuheben:

Erl. O. R. K. v. 4. Oktober 1881. Zu den von den Oberförstern aufgenommenen stempelsteuerpflichtigen Verhandlungen ist nicht der Protokollstempel, sondern nur der Vertragsstempel in darstellbarer Hälfte von 1 ℳ beizubringen, weil die Oberförster nicht mehr zu den in dem Stempeltarif Pos. „Protokolle" bezeichneten, mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten gehören.

Die C. V. F. M. u. M. J. v. 28. Oktober 1881 legt in § 28 nicht, wie das preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen u. s. w. die Verpflichtung auf, die Besteuerung der nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde (Haupt-Zoll- bezw. Steuer-Amt) zur Anzeige zu bringen.

C. V. F. M. v. 18. Juli 1877. Wenn durch eine Urkunde über verschiedene selbständige Objekte, wenn auch zu getrennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so ist zum Zweck der Stempelberechnung die Zusammenrechnung der Preise wegen der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich.

C. V. F. M. vom 3. September 1871. Infolge des C. O. T. vom 2. Oktober 1856 unterliegen Verhandlungen, von welchen jede einzelne

oder mehrere Kautionen oder Bürgschaftsleistungen enthalten, dem besondern Stempel von 1,5 ℳ.

C. V. F. M. vom 28. Juni 1883 (D. J. B. XV S. 357) C. B. M. J. u. F. M. v. 23. Juli 1883 u. C. V. F. M. v. 29. Novbr. 1883 bezw. C. B. M. J. u. F. M. v. 31. Dezember 1883 (D. J. B. XVI S. 108). Die früher im Bereiche des A. L. R. vorgeschriebene Trennung der Verträge in Arbeits- und Lieferungsverträge findet nicht mehr statt.

B. Die Wegebauten.

§ 203.

Die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Unterhaltung der Wege.

Soweit der Staatsbauverwaltung früher die Verpflichtung zu den Neu- und Unterhaltungsbauten der chaussierten und unchaussierten Straßen sowie der eigentlichen Staatschausseen oblag, ist dieselbe infolge der Kreisordnung und auf Grund der §§ 18 und 19 des Ges. vom 8. Juli 1875 (Ges. S. S. 497) auf die Provinzialverbände der alten preußischen Provinzen, bezw. auf die Kommunalverbände der neuen seit 1866 erworbenen Landesteile, auf den Landeskommunalverband von Hohenzollern und auf die Stadtverbände von Berlin und Frankfurt a. M. übergegangen. Der Übergang des Eigentums der Wegeflächen dehnte sich bei den Staatschausseen auch auf alle Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser aus. Hierfür und für den Übergang anderer in dem Ges. v. 8. Juli 1875 bezeichnete Lasten auf die Provinzialinstitute, sowie zu andern provinziellen Zwecken, wurden jenen Verbänden durch Königliche Verordnung v. 12. Septbr. 1877 bestimmte jährliche Renten aus der Staatskasse überwiesen[1]). Indessen verblieb die Verwaltung und Unterhaltung

1) Die Fürsorge für den Chausseebau und den Kreis- und Gemeindewegebau ist aus den allgemeinen Provinzialfonds von zusammen jährlich 13440000 ℳ zu bestreiten. Für die Verwaltung und Unterhaltung der frühern Staatschausseen erhalten die Provinzen eine Jahresrente von zusammen 19000000 ℳ. Die Provinzialverwaltungen sind gesetzlich ermächtigt, die Unterhaltung der Staatschausseen auf engere Kommunalverbände zu übertragen. Dies ist in größerm Umfange in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien geschehen. Außer den frühern Staatschausseen stehen in der Verwaltung der Provinzen Westfalen und Rheinland die frühern Bezirksstraßen, in derjenigen der Provinz Pommern die Kommunalchausseen Neuvorpommerns. Posen hatte schon früher eine Anzahl Provinzialchausseen in eigener Verwaltung. In Schleswig-Holstein gehen nach der geltenden Provinzial-Wegegesetzgebung die von den Kreisen chausseemäßig ausgebauten Nebenlandstraßen auf Antrag derselben in die Unterhaltung der Provinz über. In den Provinzen Sachsen und Brandenburg werden fortschreitend Kreis- und andere Chausseen der Aufsicht der technischen Beamten der Provinzal-Verwaltung unterstellt. — In allen Provinzen der Kreisordnung bezw.

derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds und aus denen der Bergbauverwaltung bestritten waren, auch fernerhin dem Staate.

Vor der Überweisung dieser Chausseen, Wege und Landstraßen[1]) an die Provinzialverwaltungen bezw. Kommunalverbände erging für das Ressort der Domänen- und Forstverwaltung die C. V. F. M. v. 21. März 1874 (D. J. B. VII S. 13) zur Aufstellung von Nachweisungen behufs Zusammenstellung derjenigen öffentlichen Landstraßen und Wege, welche den Provinzialverbänden zur Unterhaltung zu überweisen sein würden. Diejenigen Bauverpflichtungen, welche dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer vermöge der Adjazenz ebenso wie jedem andern Besitzer oblagen, oder in betreff derer der Fiskus ein besonderes Interesse hatte, sich die Unterhaltung vorzubehalten (wohin namentlich alle diejenigen Wege, Brücken 2c. gehören, welche als Holzabfuhrwege 2c. dem speziellen Bedürfnis der Forstverwaltung dienen) blieben hierbei ausgeschlossen, während andere bisher aus dem etatsmäßigen Fonds der Forstverwaltung (jetzt Kap. 2 Tit. 17) etwa noch zu unterhaltende allgemeine Verkehrsstraßen und Brücken in jene Nachweisungen übernommen und mithin entweder den Provinzialverwaltungen überwiesen, oder der Staatsbauverwaltung belassen wurden.

Gegenwärtig hat mithin die Forstverwaltung, außer dem Neubau oder der Instandhaltung der eigentlichen Forstchausseen, wesentlich die Verpflichtung zur Unterhaltung solcher öffentlichen Wege, wie diese dem Fiskus innerhalb

---

in den Kommunalverbänden ist die Wegeverwaltung den Landesdirektoren bezw. Landesdirektionen unterstellt; in Posen und Westfalen wird die Verwaltung von einer provinzialständischen Kommission bezw. einem Verwaltungsausschuß kollegialisch geführt. Als technische Beamte fungieren Landes- bezw. Provinzialbauräte, Bauinspektoren und Wegebaumeister.

1) Nach der Definition d. A. L. R. (Teil II Tit. 15 § 1) werden unter Land- und Heerstraßen diejenigen Wege verstanden, welche von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen. Dieselben gehörten (wie die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen) zu dem Eigentum des Staates (A. L. R. Teil II Tit. 14 § 21) und darf sich niemand über solche Straßen (gleichwie über alle öffentlichen Wege, vgl. E. O. Tr. Bd. 75 S. 154) ein Verfügungsrecht anmaßen; dagegen ist der Staat, in den Kreisordnungsprovinzen in letzter Instanz der Bezirksausschuß, berechtigt, dieselben zum allgemeinen Besten zu verändern und zu verlegen gegen Entschädigung des Grundeigentümers. Die Neuanlagen und Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen innerhalb der Festungsrayons unterliegen den Bestimmungen des Ges. vom 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 459). — Die Nutzungen der an Landstraßen gepflanzten Bäume kommen aber in der Regel dem zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat. (A. L. R. Teil II Tit. 15 §§ 2—10.) — Über den Begriff der Kommunikationswege als Wege zwischen zwei Ortschaften, welche nicht unter den Begriff der Land- und Heerstraßen fallen, aber ebenfalls res publicae sind vgl.: E. O. Tr. Bd. 19 S. 334. Über die Qualität der Gemeindewege als öffentliche Wege: E. O. Tr. Bd. 63 S

oder an der Grenze der Forsten als adjazierendem Grundeigentümer obliegt und entweder durch Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen (§ 15 Tit. XV Teil II A. L. R.), oder durch die Bestimmungen des A. L. R. Teil II Tit. 15 §§ 1, 13, 14, 15, 16, 17, 23 u. 24 betreffs der Landstraßen, u. Teil II Tit. 7 §§ 37 ff. wegen der Gemeindewege[1]), welchen Bestimmungen sich hier das gemeine Recht anschließt, geregelt ist. Eine allgemein gültige Wegegesetzgebung fehlt bisher noch. — Das A. L. R. schließt den Brückenbau in die Wegebaulast ein. (§ 54 II 15 A. L. R.) — Dem Forstfiskus als Grundbesitzer kann für den Umfang der selbständige Gutsbezirke bildenden Forsten bei dem Neubau chaussierter Wege Beihülfen aus Kreis- und Provinzialmittel ebenso, wie sonstigen Gemeindeverbänden, gewährt werden (§ 4 Al. 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875). Dagegen kann aber auch Fiskus nach § 13 Kr. O., wie jeder andere Grundbesitzer, für bestimmte Kreiseinrichtungen, also auch für Wegebauten, mit Mehrleistungen heran gezogen werden. Doch müssen letztere zu dem erwachsenden größern Nutzen stehen und dürfen von den Kreistagen nicht in willkürlicher Weise festgesetzt werden. (C. B. M. J. vom 3. November 1885, M. Bl. S. 245). — Bei Gewährung von Wegebauprämien seitens des Fiskus ist es zweckmäßig, vorher den Fiskus gegen Mehrbelastung sicher zu stellen.[2])

---

1) Die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken gehören zu den Gemeindearbeiten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste als Beiträge leisten muß; jedoch ist abweichende Observanz statthaft. (A. L. R. Teil II Titel 7 § 37 ff., Titel 15 §§ 13 u. ff.).

2) Außer im Rgbz. Wiesbaden und in der Provinz Sachsen und Westfalen, welche letztere einige Provinzialstraßen neu erbaut haben, erfolgt die Fürsorge für den Chausseebau und den Kreis- und Gemeinde-Wegebau ausschließlich im Wege der Prämierung von Chausseebauten und Gewährung von Beihülfen. Die Höhe der Prämien weichen von einander ab. Die Provinz Ostpreußen hat feste Prämien ($^3/_5$ der Baukosten für Stein-, $^1/_2$ derselben für Kreischausseen). Westpreußen prämiert die Vollchausseen mit 6—12 ℳ, die Nebenchausseen mit 6 ℳ für das Meter Länge. Brandenburg prämiert von 4 ℳ für das Meter und $^1/_3$ der Gesamtkosten bis 6 ℳ und $^1/_2$ der Gesamtkosten. Das Regul. von Pommern und Schlesien stellt 3 Arten von Wegen auf; in Pommern erreichen die Prämien $^1/_3$—$^1/_2$ der Anschlagssumme, in Schlesien bei Vollchausseen 4 ℳ, Nebenchausseen 2,50 ℳ, befestigte Kommunalwege 1,50 ℳ für das Meter und $^1/_3$ der Baukosten für Brücken 2c. Posen giebt Prämien nur für Normalchausseen und bemißt die Höhe für den einzelnen Fall, Sachsen desgleichen, aber höchstens 4,80 ℳ. auf das Meter Länge. Rheinland und Westfalen beobachten die frühern staatlichen Grundsätze und halten den Höchstbetrag von 4 ℳ für das Meter (30 000 ℳ für die Meile) fest. Schleswig-Holstein zahlt für den Neu- und Ausbau von Nebenlandstraßen, welche nicht auf Antrag der Kreise in die Unterhaltung der Provinz übergehen, einen Beitrag von 20—40 % der Baukosten und zwar unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sobald die Übernahme auf die Provinz beantragt wird; sonst werden nur Beihülfen für massive Brücken in Höhe $^1/_3$ der Baukosten und 5000 ℳ für den km

Auf Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Brücken im Walde hat der Oberförster stets sein besonderes Augenmerk zu richten (§ 89 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Für Wegegerechtigkeiten sind die Bestimmungen des A. L. R. Teil I Tit. 22 §§ 63 — 79 maßgebend. Die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriften wird hauptsächlich durch die bei Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt. In deren Ermangelung oder mangels anderer in Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen ist die Breite eines Fußweges auf 3 Fuß (0,94 m), wenn darauf geritten oder mit Karren gefahren werden soll auf 4 Fuß (1,25 m) zu bestimmen. Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von 8 Fuß (2,51 m) in gerader Linie und von 12 Fuß (3, 76 m) in der Biegung, auf Viehtriften die doppelte Breite des Weges zu rechnen.[1])

§ 204.

Die Wegebaupläne, deren Ausführung und die Rechnungslegung.

Die Kosten für die ausschließlich zur Holzabfuhr dienenden Wege sind aus dem Kulturfonds zu bestreiten und deshalb die Anschläge in den Kulturplan, die Rechnungslegungen in die Kulturrechnung zu übernehmen, während die Kosten für die Kommunikationswegebauten der Forstver-

---

für Klinkerstraßen gegeben. Die Provinz Hannover bemißt ihre Beihülfen nach der Jahresleistung des verpflichteten Wegeverbandes einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Wegebauanleihen. — Ebenso mannigfaltig wie bei den Chausseebauten ist das Verfahren der Provinzen bei Überweisung von Beihülfen zum Kreis- und Gemeindewegebau, indem den Kreisen teils bestimmte Fonds zur eigenen Disposition überwiesen werden, teils gewisse Beihülfen aus den Fonds der Provinz direkt gewährt werden.

1) Bei Ersitzung eines Wegerechts gelten dieselben Grundsätze, wie bei den übrigen Grundgerechtigkeiten (A. L. R. Teil I Tit. 22 § 14). Bei einer durch Verjährung erworbenen Wegegerechtigkeit ist deshalb der Berechtigte die in §§ 78 u. 79 l. c. vorgeschriebene Breite des Weges nur in soweit in Anspruch zu nehmen berechtigt, als der Weg diese Breite während der Verjährungsperiode gehabt hat (E. O. Tr. v. 28. Oktober 1851, Präj. Nr. 2319 u. Erk. O. Tr. v. 12. Juli 1855). Das Publikum als solches ist kein Rechtssubjekt (E. O. Tr. Bd. 13 S. 161, Bd. 32 S. 36). — Ob ein Weg, dessen Qualität als öffentlicher oder privativer streitig ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen sei, darüber entscheidet innerhalb des Bereichs des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 der Kreisausschuß (§ 135 II d. Kr. O. v. 13. Dezember 1872). Hiergegen findet nur Berufung an den Bezirksausschuß statt. Den Beteiligten steht aber der ordentliche Rechtsweg frei darüber, ob der Weg die Eigenschaften eines Privatweges hat (E. O. Tr. Bd. 72 S. 298). Wird der Weg dabei für einen Privatweg erklärt, so kann er die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur durch Enteignung (Expropriation) erhalten. Das Interimistikum bleibt bis dahin bestehen. Außerhalb des Geltungsbereichs des Landesverwaltungs-Ges. v. 30. Juli 1883 entscheiden über die Frage der Öffentlichkeit die Gerichte, nicht die Verwaltungsbehörden (E. G. f. K. K. v. 12 Januar 1884, M. Bl. S. 92).

waltung in einem besondern Wegebauplane zu veranschlagen sind, welcher von dem Forstmeister bei der Bereisung zu prüfen und jährlich zum 15. Januar der Regierung einzureichen ist. Über die Kosten für Kommunikationswege wird eine besondere Wegebaurechnung, und zwar für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März, gelegt und der Regierung bis zum 10. April eingereicht (§ 89 der Gesch. Anw. und C. V. v. 26. März 1877, D. J. B. IX S. 407).

Welche Wege zu Kommunikationswegen gehören und ob bezw. welche besondere Verpflichtungen bezüglich der Unterhaltung einzelner Wege oder Wegestrecken bestehen, darüber ist aus dem auf jeder Oberförsterei vorhandenen und sorgfältig fortzuführenden Kommunikationswege-Register (Wege- und Brücken-Kataster) Auskunft zu erlangen (Abs. 2 § 89 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). [1]—[9]).

1. Die Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten werden außer den bei dem Minister jährlich bis zum 15. März j. J. zu beantragenden, etwa erforderlichen Zuschüssen (C. V. F. M. v. 23. Mai 1877) durch Kapitel 2 Titel 17 des Forstverwaltungsetats, die fiskalischen Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüterhaltestellen sowie zu Beihülfen von Wege- und Brückenbauten außerhalb der Forsten, sofern diese für die Abfuhr von Forstprodukten von Wichtigkeit sind, durch den neu eingeschalteten Titel 18 ebendas. gewährt (C. V. vom 10. Februar 1879). — In den Berichten zur Beantragung von Zuschüssen ist eine Nachweisung der mit Ministerial-Genehmigung auszubauenden Wege beizufügen und in derselben anzugeben, ob und durch welche Verfügung die Genehmigung zum Bau des ganzen oder eines Teils des Weges bereits erteilt ist, zu welcher Kostensumme der ganze Bau veranschlagt ist, wie viel davon schon im Vorjahre verausgabt, und wie viel zum nächsten Jahr verwendet werden soll (C. V. M. L. v. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59).

Seit dem Rechnungsjahr 1879/80 werden die Forstwegebaukosten nicht mehr bei den Regierungshauptkassen, sondern bei den Forstkassen in den Oberförsterei-Geldrechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Kosten für größere Brückenbauten, welche an einen Generalunternehmer verdungen werden, sowie die Kosten für andere größere Wegebauten, für welche Abschlags- oder sonstige Zahlungen geleistet werden, worüber die Justifikation erst zur Rechnung eines späteren Jahres beigebracht werden kann; diese Verrechnung hat, wie früher, in der Forstverwaltungsrechnung stattzufinden. Bis auf die hierfür oder sonst zu reservierenden Fonds sind dieselben nebst den etwa bewilligten Zuschüssen auf die einzelnen Oberförstereien zu verteilen und bei den Forstkassen unter Kap. 2 Tit. 17 in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen, später in den Geldrechnungen in Ist-Ausgabe zu verrechnen. Die von dem Minister bewilligten Zuschüsse sind bei den Forstwegebaufonds in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen und auf die Zu- und Abgangs-Nachweisung zu den Quartals- und Finalabschlüssen zu übernehmen, wogegen die aus diesen Zuschüssen und den Etatsfonds für die einzelnen Oberförstereien bewilligten Beträge in den Abschlüssen der Hauptkassen in Abgang nachzuweisen sind. Nach Beendigung der Wegebauten ist am Schluß des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe, wie bei den Kulturfonds, festzustellen und bei der Forstkasse bezw. bei der Hauptkasse definitiv anzuweisen. Ausgabereste sind in der Regel nicht in den Spezialkassen zurückzuhalten und auf das nächste Jahr zu über-

tragen. Ersparnisse sind bei der Soll-Ausgabe der Forstkasse ab- und bei der Regierungshauptkasse wieder zuzusetzen, mit den sonst hier disponibel gebliebenen Mitteln in Ausgaberest zu stellen und für das nächste Jahr als Soll-Ausgabe zu übertragen. Das Schema einer den Forstwegebaufonds darstellenden, zum Finalabschluß zu bringenden Nachweisung ist speziell vorgeschrieben (C. V. F. M. vom 10. Februar 1879, D. J. B. XI S. 55).

2. Die Form der Wegebau-Pläne und Rechnungen ist dieselbe, wie die für die Forstkulturpläne und Rechnungen vorgeschriebene; nur ist deren Aufstellung nicht für das Wirtschaftsjahr, sondern für das Etatsjahr zu bewirken. Der Nachweis der entstandenen Kosten in der Wegebau-Rechnung hat entsprechend der Fälligkeit der zu leistenden Zahlung stattzufinden.

3) Die Feststellung des Wegebauplanes die durch den Forstmeister und die Bestätigung durch den Oberforstmeister, sowie die Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister hat in gleicher Weise, wie bei den Kulturplänen und Rechnungen stattzufinden (C. V. F. M. v. 10. Februar 1879, D. J. B. IX S. 55). — Die Bescheinigung des Forstmeisters in Gemäßheit der C. V. F. M. v. 30. Juni 1855, wonach eine Unterscheidung betreffs der Kostenbeträge von über und unter 60 Mark gemacht war, findet nicht mehr statt, vielmehr ist die Revision nach pflichtmäßigem Ermessen des Forstmeisters so weit zu bewirken, daß die Überzeugung einer sachgemäßen Ausführung der durch die Rechnung nachgewiesenen Arbeiten gewonnen werden kann (C. V. M. L. v. 14. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 207).

4) Betreffs der Feststellung der Wegebauprojekte und Kostenanschläge bei Neuanlagen und erheblichen Umbauten von Wegen ist die Genehmigung des Ministers einzuholen und zwar bei: a. chausseemäßigem Ausbau eines bestehenden Weges mit Befestigung der Fahrbahn durch Steinpflaster, Steinschlag, Schlacken oder Kies, b. völligem Neubau bezw. umfassendem Instandsetzungsbau eines früher ausgebauten Weges, c. Anlage eines neuen d. i. bisher noch nicht vorhandenen Weges, oder d. bei Verlegung eines schon vorhandenen Weges zu erheblichem Umfange. — In den Fällen ad a und c ist ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Baukosten die Genehmigung des Ministers zu beantragen, auch wenn es sich um Wege handelt, wo ein chausseeartiger Ausbau auf Teilstrecken schon früher ausgeführt ist und es sich nur um die Fortsetzung handelt. In den Fällen ad b und d ohne chausseemäßigen Ausbau oder Herstellung einer Lehmbahn ist die Ministerialgenehmigung nur dann vorbehalten, wenn die veranschlagten Baukosten des ganzen Weges, nicht blos der zunächst auszubauenden Teilstrecken die Summe von 3000 Mark übersteigen.

Ein bei dem Minister einzureichender Antrag muß enthalten: die spezielle Bezeichnung des Weges, unter Beifügung eines von dem Regierungs-Baurat revidierten Kostenanschlages, in welchem anzugeben ist, welches Baumaterial in den betreffenden fiskalischen Forsten und in welcher Entfernung von der Baustelle beschafft werden kann, wie hoch sich der Kostenbetrag für den ganzen Weg beläuft (C. V. M. L. v. 3. Juni 1879), sowie die nähere Motivierung des Bau-Projekts mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit für das Interesse der Forstverwaltung. Die Kostenanschläge zu größeren Wegebauprojekten (10000 ℳ und mehr) sind mit einem Situationsplan, Längenprofil und dem Normalquerprofil des Weges zu versehen (C. V. M. L. v. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59). Alle übrigen Projekte sind auf Grund der Vorschläge und Kostenanschläge der Oberförster von den Regierungen selbständig zu prüfen und zu genehmigen, bezw. ist darüber zu befinden, ob vor deren Genehmigung eine bautechnische

Revision der Kostenanschläge erforderlich ist (C. V. F. M. v. 20. April 1876, D. J. B. VIII S. 422 u. C. V. F. M. v. 23. Mai 1877, D. J. B. IX S. 470).

5. Das Verfahren in Wegepolizei-Angelegenheiten ordnet in den Provinzen der Kreis- u. Prov.-Ordnungen §§ 55—64 d. Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883. Die Wegebaupflicht ist öffentlich rechtlicher Natur; die Wegepolizei-Behörde kann nur vorgehen gegen den nach öffentlichem Rechte Verpflichteten. Die Wegepolizei-Behörde (der Amtsvorsteher bezw. Bürgermeister betreffs der nicht chaussierten öffentlichen Wege, der Landrat betreffs der Chausseen, hat bei erforderlichen Leistungen den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeiten nicht bestritten werden, ihn erforderlichen falls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten, bei Gefahr im Verzuge auch ohne vorhergehende Aufforderung das Erforderliche auf Rechnung des Verpflichteten in Ausführung bringen zu lassen. Bei Widerspruch gegen die Anordnungen, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der Kosten, oder die Inanspruchnahme der Wege für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel binnen 2 Wochen der Einspruch bei der Wegepolizei-Behörde statt. Über den Einspruch hat die Wegepolizei-Behörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist innerhalb 2 Wochen anzubringen bei Streitigkeiten über die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so können im ordentlichen Rechtswege privatrechtliche Ansprüche auf Entscheidung nach Maßgabe des § 4 Ges. vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) geltend gemacht werden. (§ 56 Ges. v. 30. Juli 1883).

6. Anträge auf Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege sind bei der Wegepolizei-Behörde anzubringen. Diese unterzieht den Antrag eingehender Prüfung, ordnet, sofern sie dem Antrag stattzugeben sich entschließt, mittelst Bekanntmachung in ihren ordentlichen Publikationsorganen (Kreis- und Amtsblatt) die Einziehung oder Verlegung unter Angabe des Zwecks der Maßregel und bezw. des Ersatzes für den einzuziehenden Weg mit der Maßgabe an, daß gegen die Verfügung innerhalb der Ausschlußfrist von 4 Wochen der Einspruch bei ihr zulässig sei. Wird während dieser Frist ein Einspruch nicht erhoben, so setzt die Behörde die rechtskräftig gewordene Anordnung in Vollzug, andernfalls beschließt sie nach vorgängiger Instruktion über den erhobenen Einspruch. Gegen diesen Beschluß steht dem mit seinem Einspruche Zurückgewiesenen die Klage innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Kreis- bezw. Bezirksausschusse) zu. Lehnt die Wegepolizeibehörde die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von vorneherein oder nach dem Einspruchsverfahren ab, so kann der Antragsteller die Aufsichtsbehörde anrufen. — Die speziellen Vorschriften für Chausseen werden hierdurch nicht berührt.

7. Über die besondere Behandlung der Wegeangelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein, Hannover, Rgbz. Cassel, vorm. Herzogtum Nassau, vorm. Großherzogl. hessischen Landesteilen vgl.: §§ 58—64 Zust-Ges. v. 1. August 1883

8) Bezüglich der Ausführung von Wegebauten wird empfohlen, bei der Herstellung von Lehmbahnen gleichzeitig auf die Aufführung von Kies, sofern solcher ohne unverhältnismäßige Kosten zu beschaffen ist, Bedacht zu nehmen, weil die Lehmbahnen ohne solche Befestigung während der nassen Jahreszeit dem Verkehr keine wesentliche Erleichterung gewähren, überhaupt auch keine längere Dauer versprechen (C. V. M. L. v. 23. Mai 1877). — Anstatt der bei größerem Verkehr sich nicht hinreichend

bewährenden Lehm- und Kiesbahnen soll möglichst der Ausbau der Wege als Steinchausseen in Aussicht genommen werden (C. V. M. L. v. 7. Mai 1882).

Eine Anleitung zur Anfertigung von Cementröhren für Wegedurchlässe wird gegeben durch C. V. F. M. v. 30. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 48).

9) Die zur Bepflanzung der vom Fiskus zu unterhaltenden öffentlichen Wege erforderlichen Holzpflanzen, welche aus den Königl. Forsten entnommen werden, sind aus dem Wegebaufonds nicht zu bezahlen; hier sind nur die Kosten des Aushebens, des Transports und des Einpflanzens nachzuweisen (C. V. F. M. v. 24. November 1877, D. J. B. IX S. 498). — Zur Beförderung von wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen (nicht fiskalischen) Straßen und Wegen bestimmte die C. V. F. M. v. 12. Dezember 1828, daß die hierzu brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen und Ahorn, wenn sie aus Dickichten genommen waren, mit 2 Pf. pro Stück, wenn sie aus Forstbaumschulen abgegeben werden, mit 3 Pf. pro Stück verkauft werden sollen. Die Baumpfähle (9—10′ bezw. 2,8—3,1 m lang und 2—2½″ bezw. 5—7 cm stark) sollen mit 2 Pf. pro Stück berechnet werden. Die C. V. (Ladenb.) v. 28. August 1842 modifiziert jene Bestimmung dahin, daß von einer solchen Preisermäßigung auszuschließen seien die Privatforstbesitzer, welche dergleichen Material selbst haben, ferner reiche und wohlhabende Grundbesitzer und die Domänenpächter. Die Notwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses muß amtlich (durch den Landrat) bescheinigt sein, die Verwendung muß nachgewiesen werden, event. ist die Bedingung zu stellen, daß bei unvollständiger oder sachwidriger Verwendung des Materials die volle Taxe nachgezahlt wird. Die Verabfolgung kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe forstwirtschaftlich und ohne Nachteil für die fiskalischen Waldungen zulässig ist. Wo indessen solche Abgaben zu den durch die C. V. v. 12. Dezember 1828 festgesetzten ermäßigten Preisen überhaupt nicht mehr geleistet sind, soll es hierbei bewenden.

10. Unter Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne sind die Straßen zu verstehen, auf welche die Verordnung v. 17. März 1839 (Ges. S. S. 80) Anwendung findet, ferner für welche das Recht der Chausseegelderhebung verliehen ist (Tarif vom 29. Februar 1840, G. S. S. 97), endlich welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden. Ein Verzeichnis dieser Kunststraßen wird in den Amtsblättern veröffentlicht. Das Ges. vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301), ist an Stelle der §§ 1—8 der V. v. 17. März 1839 (Ges. S. S. 80) u. d. K. O. v. 12. April 1840 getreten; ferner ist hier hervorzuheben die K. O. v. 8. März 1832 (Ges. S. S. 119) über die Verpflichtung zur Wegschaffung des Schnees von den Kunststraßen.

VI. Die Forstdienstgebäude.

§ 205.

Beaufsichtigung der Dienstgebäude und Gebäuderegulativ.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Oberförsters, den baulichen Zustand der zu seinem Verwaltungsbezirke gehörigen Königlichen Dienstgebäude dauernd zu überwachen und für deren tüchtige Instandhaltung Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke hat er:

a) darauf zu halten, dass die Nutzniesser der Dienstgebäude ihren durch das desfallsige Regulativ vorgeschriebenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,

b) spätestens zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der an den Dienstgebäuden erforderlichen, auf Königliche Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen, deren Form und Anordnung die Königliche Regierung vorschreiben wird, dem Forstmeister vorzulegen,

c) von den ausserdem im Laufe des Jahres sich als nötig ergebenden dringenden Reparaturen der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Oberförster hat ferner nicht allein bei den ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für die gute und, unbeschadet des Zweckes, möglichst billige Ausführung zu sorgen, sondern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprise gegebenen Forstbauten die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung, zu überwachen und für Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel zu sorgen. Rücksichtlich der Ausführung und Verlohnung von Arbeiten, welche aus dem Wegebau- oder anderen ausser dem Kulturfonds noch vorkommenden Fonds zu bestreiten sind, gelten im wesentlichen dieselben formellen Vorschriften, wie für die Kulturarbeiten, und wird bezw. für die einzelnen Fälle von der Regierung spezielle Anordnung getroffen. (§ 90 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

An Stelle des früher gültigen Regulativs vom 14. September 1842 (bezw. v. 27. März 1868) ist das Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung vom 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 89) ergangen. Es findet Anwendung auf alle unentgeltlich gewährte Dienstwohnungen der Forstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden. Für letztere ist das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (M. Bl. S. 263, D. J. B. XIII S. 86 ff.) maßgebend [1]).

Der über die persönlichen Verpflichtungen der Dienstwohnungsinhaber und über die Unterhaltung der Dienstgehöfte durch den Staat handelnde Teil des Regul. v. 13. Januar 1882 (§§ 1—13, 16 u. 17) ist bereits auf S. 99 ff. wörtlich abgedruckt.

Die Regierungen haben die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten (Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister) sowie die Baubeamten sollen bei ihren Inspektionsreisen auch von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntnis nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe veranlassen (§ 14 des Regul. v. 13. Januar 1882).

§ 206.

Die Bau-Nachweisungen und Kostenanschläge.

Die spätestens zum 1. Mai j. J. von den Oberförstern einzureichenden Nachweisungen der auf fiskalische Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen (§ 90 al. b der Gesch. Anw.), welche nach den von den Regierungen selbstän-

1) In den nach dem Regulativ v. 26. Juli 1880 zu unterhaltenden Gebäuden sind Reale in Küchen, Speisekammern und Kellern der Dienstwohnungen, Gossensteine und Ausgußröhren auf fiskalische Kosten zu beschaffen, wenn sich die Reale 2c. in fester Verbindung mit dem Mauerwerke befinden. Pfähle zum Wäschetrocknen dürfen hier nur ausnahmsweise (bei isoliert gelegenen Etablissements) auf Staatskosten beschafft werden (C. V. F. M. v. 9. April 1880). Wenn erstere Bestimmung auch nicht ausdrücklich für das Bereich der Gültigkeit des Regul. vom 13. Januar 1882 gebilligt ist, so dürfte dieselbe in gewissen Fällen doch auch hier Anwendung finden können. — In dem Bereiche des Regul. v. 26. Juli 1880 können ferner auch Fenstermarquisen, deren Anschaffung von der Zentral-Instanz genehmigt sind, auf Kosten der Staatsverwaltung beschafft und unterhalten werden (C. V. F. M., M. J. u. M. ö. A. v. 12. Januar 1880, D. J. B XIII S. 209). Es wird ferner den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung erteilt, über die Anschaffung vou preußischen und Nationalfahnen auf Dienstgebäuden für festliche Gelegenheiten selbständig zu befinden und die Kosten auf die Baufonds anzuweisen (C. V. M. ö. A., F. M. u. M. J. v. 28. April 1881). — Wegen Deklaration des § 14 des Regul. v. 26. Juli 1880, betr. gemeinsamer Tragung von Kosten durch gemeinschaftliche Inhaber einer Dienstwohnung: vgl. C. V. v. 14. Apil 1881 (D. J. B. XIII S. 213).

dig getroffenen Anordnungen gewöhnlich nach der Anschlagshöhe der Bauobjekte getrennt aufzustellen sind, je nachdem der Anschlag bei jedem einzelnen Gebäude nur bis 500 ℳ beträgt oder 500 ℳ erreicht und übersteigt, werden zuerst unter Zuziehung der Oberförster und bezw. der Stelleninhaber von den Forstmeistern örtlich geprüft, vervollständigt und mit ihren Gutachten der Regierung vorgelegt. Die weitere Behandlung dieser Nachweisungen regelt sich nach Allh. Erl. v. 31. Mai 1880, C. V. M. L. v. 20. August 1880 bezw. M. ö. A. v. 20. Juni 1880 (D. J. B. XII S. 306 ff.), ferner nach C. V. M. L. v. 28. Febr. 1881, M. ö. A. v. 20. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 143), sowie nach den Bestimmungen zum Anhange des Bauregulativs v. 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 94).

I. Der Veranschlagung der Reparatur- und Neubauten durch die Kreisbauinspektoren bedarf es in der Regel nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mark, und zwar an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienstgehöftes, voraussichtlich übersteigen. Hinsichtlich derjenigen baulichen Änderungen (z. B. des Abbruchs, der Versetzung oder der Umgestaltung einzelner Wände, der Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, des Abbruchs oder der Herstellung gewölbter Decken, überhaupt der Konstruktion von Gebäuden), wo es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurteilung es nach dem Ermessen der Behörde der besondern Sachkenntnis eines Bausachverständigen bedarf, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten. Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntnis nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von andern Personen erledigt werden können, sind dem Lokalbaubeamten nicht aufzugeben.

Die von der Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten an die Baubeamten ergehenden Aufträge sind dem Regierungspräsidenten, bezw. der vorgesetzten Regierungs-Abteilung des Innern, oder in dessen Auftrage dem Baurate zur Mitvollziehung vorzulegen, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfügenden Instanz Gefahr im Verzuge vorhanden, in welchem Falle der Inhalt der Verfügung gleichzeitig dem Regierungs-Präsidenten bezw. der Regierungsabteilung des Innern zur Kenntnis vorzulegen ist (C. V. M. H. u. ö. A. u. F. M. vom 27. Oktober 1871, D. J. B. IV S. 116). Von den Lokal-Baubeamten ist übrigens eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorarbeiten ist erst dann vorzugehen, wenn die Notwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen beschafft worden sind [1—5].

1) Über die formelle Behandlung der Entwürfe und die Veranschlagung zu fiskalischen Landbauten hat der M. ö. A. durch C. V. vom 21.

Juni 1881, sowie durch C. V. v. 4. August 1885, (D. J. B. XVIII S. 37) Grundsätze, (erstere für die Forstverwaltung eingeführt durch C. V. M. L. vom 16. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 344), festgestellt. Dieselben gelten für sämtliche Neubauten und auch beschränkt für Reparatur- bezw. Um- und Erweiterungsbauten. Es ist in dieser Beziehung für das Bereich der Forstverwaltung als wesentlich hervorzuheben:

a) Die den Bau anordnende Behörde hat den Lokalbaubeamten ein möglichst erschöpfendes Bauprogramm zu übermitteln, nach Abschluß der Untersuchungen auf sanitäre Beschaffenheit, Auskömmlichkeit, Lage des höchsten Wasserstandes, Baugrund, Möglichkeit der Gewinnung guten und ausreichenden Wassers;

b) Vor Aufstellung spezieller Projekte und Kostenanschläge werden für alle Bauten, über 5000 ℳ, sofern dieselben nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien auszuführen sind, Skizzen aufgestellt unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen alle einzelnen Punkte klar stellenden Erläuterungsberichts, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Rauminhalts. Diese Vorarbeiten gelangen zur Revision an die Regierungen und zur Superrevision an den Minister. Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen, und zwar für die Hauptgebäude, Nebengebäude, Umwährungen, Pflasterungen, Brunnen u. s. w.;

c) Je nach Erteilung weiterer höherer Anweisung wird sodann der spezielle Entwurf zu dem Bau angefertigt. Derselbe besteht aus den Situations-, Nivellements- und Bauzeichnungen nebst Details, dem Erläuterungsberichte und dem Spezialanschlage mit der Berechnung der Massen, Materialien und Kosten. Die Einzelnheiten dieser Bauentwurfs-Arbeiten sind in der C. V. M. ö. A. vom 21. Juni 1881 (D. J. B. XIII S. 344 ff.) genau vorgeschrieben;

d) Die fertigen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen sind demnächst der anordnenden Behörde zur eingehenden Prüfung und Äußerung vorzulegen, welche durch die Superrevisionsinstanz festgestellt werden. Abweichungen von dieser Aufstellung dürfen nach begonnener Ausführung nur ganz ausnahmsweise stattfinden. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichen Falls auf dem Wege kommissarischer Beratungen zum Abschluß zu bringen.

e) Die C. V. M. ö. A. v. 25. August 1879, (für die Forstverwaltung eingeführt durch C. V. M. L. v. 14. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 141) regelt die Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnungen in den Kostenanschlägen und Bauabrechnungen. — Bei Raumabmessungen soll bei der Abrechnung der Arbeiten und Materialien durchweg das Meter mit 2 Dezimalen als Einheit in Anwendung gebracht werden. Bei Metallarbeiten ist die Stärkedimension mit 3 Dezimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, namentlich bei Eisenarbeiten ꝛc., so ist die Kilogrammzahl mit einer Dezimale gewöhnlich, und mit 2 Dezimalen ausnahmsweise bei kleinen Einheitsmaßen anzuwenden. Die Manipulation der Produktenermittlung auf 2 Dezimalstellen wird näher erläutert. Bei den Kostenansätzen ist in den Anschlägen bei den Einzelbeträgen (nicht Einheitspreisen) von der Pfennigrubrik abzusehen, dagegen bei Abrechnungen dieselben in Anwendung zu bringen. — Wegen Ein-

führung der metrischen Maße und Gewichte im Bauwesen sind durch Beschluß der Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine unter dem 4. November 1871 feststehende Normen vereinbart (D. J. B. IV S. 114).

2) Durch C. V. M. H. u. ö. A. vom 9. Januar 1871 (D. J. B. IV S. 103) sind zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirtschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domänen und auf den Forstdienst-Etablissements Mittelsätze (nach Metermaß) mitgeteilt worden, welche die Baubeamten bei Veranschlagung solcher Bauten in Anwendung zu bringen haben. Hier ist namentlich auch das Raumbedürfnis für Kornspeicher, Getreide-Scheunen, Heu-Scheunen, Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Federviehställe angegeben, außerdem die Dimensionen für Anlage gewöhnlicher Backöfen.

1) Man rechnet etwa nachstehende Dimensionen (C. V. M. ö. A. vom Januar 1871, D. J. B. IV S. 103):

a) Standbreite für 2 Pferde = $2,_8 - 3,_1$ m bei einer größeren Anzahl $1,_3$ bis $1,_4$ m pro Kopf; Länge incl. Krippe und Gang = $4,_4$—5 m.

b) Standbreite bei mehr als 2 Kühen pro Stück Kuh = 1—$1,_2$ m, pro Stück Jungvieh = $0,_9$ m, für ein Absatzkalb im besondern Stall $1,_4$—$1,_6$ qm Länge des Standes für Kühe excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter = $3,_3$ bis $3,_4$ m.

c) Schweineställe: Grundfläche für 1 Mastschwein = $1,_6$—2 qm; für 1 Großfasel = 1 qm, für 1 Kleinfasel = $0,_8$ qm, für 1 Ferkel = $0,_5 - 0,_6$ qm.

d) Die Herde der Backöfen erfordern bei 1 Scheffel Mehl = $1,_2$ qm Herdfläche, mit eiförmigem Herde und bei einem Längen- zum Breitendurchmesser wie 3 : 4.

3) In der C. V. F. M. v. 21. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 47) war angeordnet, daß bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung alle Neubauten von Wohnhäusern, Ställen, Scheunen und Fabrikationsanlagen nur in massiver Konstruktion ausgeführt werden sollten. Nur bei Scheunengebäuden wurde eine Konstruktion in Fachwerk oder Holzverschalung bedingt für zulässig erklärt. — Durch C. V. F. M. vom 26. April 1870 (D. J. B. III S. 93) wurde diese Bestimmung betreffs der Ställe der Forstgehöfte dahin modifiziert, daß bei entsprechenden örtlichen Verhältnissen auch hier Fachwerksbau gewählt werden darf. — Die C. V. M. L. v. 28. Juni 1879 (D. J. B. XI S. 161) stellt allgemeine Gesichtspunkte auf, wonach namentlich im landwirtschaftlichen Betriebe Luxusbauten zu vermeiden, event. auch an Stelle teurer Massivbauten häufig leichtere Fachwerksbauten oder solche von billigerem Material zu wählen seien. Dieselben Grundsätze seien auch bei den Forstbauten in Anwendung zu bringen. Im allgemeinen sind hiernach für Scheunen, Geräteschuppen, Remisen ꝛc. der Fachwerksbau mit Lehmstakung, für Familienhäuser, Wirtschaftsgebäude der Bau mit Lehmpatzen, bezw. mit Verblendung von Ziegelsteinen, bezw. der Bau mit Kalksandstein zweckmäßig in Anwendung zu bringen. Doch ist die Anwendung dieser billigeren Bauten auf Forstgehöfte von dem Urteil der Regierungen abhängig gemacht.

4) Nach C. V. F. M. v. 28. August 1867 (D. J. B. I S. 75) u. C. V. v. 6. Januar 1868 (D. J. B. I S. 122) sollen wegen der Feuersgefahr alle neu zu errichtende Gebäude auf Forstgehöften nur feuersichere Bedachung, namentlich Ziegeldächer, erhalten. Schieferdächer sind nur da zu berücksichtigen, wo sie gebräuchlich sind oder der Schiefer zu entsprechend billigen Preisen zu beziehen ist. Stein-

pappdächer dürfen allgemein keine Anwendung finden, da sie keine lange Dauer gewähren und eine unausgesetzte sehr sorgsame technische Aufsicht verlangen. Ferner wird auf Anwendung von Holzzementdächern, welche sich nach kürzerem Gebrauch bei guter Anlage durchaus bewährt haben, aufmerksam gemacht (Ausführung durch Johannes Jeserich, Berlin SO. Wassergasse 18a) durch C. V. M. L. v. 8. August 1882 (D. J. B. XIV S. 212). — Ferner enthält die C. V. M. d. A. v. 21. August 1884 Anweisung betreffs Vorkehrungen zur Sicherstellung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, wonach Forsthäuser, welche außer dem Keller- und Dachgeschosse nicht mehr als 2 bewohnbare Geschosse aufweisen, im wesentlichen mit massiven Wänden, gestaakten und geputzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande und harter Bedachung mit hölzernen, unterwärts gerohrten und geputzten Treppen zu erbauen sind.

5) Die C. V. F. M. v. 16. August 1854 (M. Bl. 187) enthält genaue Bestimmung über die Fälle, in welchen bei Abbruch von Gebäuden auf verpachteten Domänen-Vorwerken die alten Materialien, bezw. nur das Holzwerk, für fiskalische Rechnung zu verwerten, oder bei einem der Forstverwaltung zur Last fallenden Bau ganz oder teilweise zu verwenden sind. — Betreffs der einem Bauunternehmer bei Ausführung von Bauten zu überlassenden alten Gebäude sind stets Taxwertsberechnungen, welche den Rechnungsbelägen beizufügen sind, aufzustellen (C. d. O. R. K.).

6) Die aus den fiskalischen Forsten zu Staatsbauten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke sollen nicht in größern Dimensionen berechnet werden, als dies unumgänglich nötig ist. Die Baubeamten sollen sich deshalb bei Veranschlagungen mit den Oberförstern darüber in Verbindung setzen, welche Sortimente an Bauhölzern und Blöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten und zur Abgabe solcher Hölzer disponierten Schläge zu überweisen sein werden (C. V. [Ladenb.] v. 27. Mai 1837).

II. Alle von den Kreisbauinspektoren aufgestellten Bauanschläge gelangen bei den Regierungen zur Revision durch die Regierungsbauräte und nur in bestimmt vorgeschriebenen Fällen zur Superrevision an den Minister.[1]) Letzterer hat, nachdem die etatsmäßigen Baufonds für alle notwendig werdende Neubauten bereits vorhandener Bauwerke und der aus fiskalischen Fonds zu bestreitenden Reparaturen zur eigenen Verfügung überwiesen sind, nur die Ausführung einzelner besonders bezeichneter Bau-Ausführungen von seiner vorhergehenden Genehmigung abhängig gemacht. — Diese Genehmigung zur Bauausführung ist einzuholen (C. V. M. L. v. 30 Januar 1879, D. J. B. XI S. 47, C. V. M. L. v. 20. August 1880, D. J. B. XII S. 307, Anhang zum Regul. v. 13. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 94, C. V. M. L. v. 19. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 88):

a) für außergewöhnliche, durch Brand, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;

b) für die Einrichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Gehöfte und die Herstellung neuer Anlagen;[2])

---

1) Betreffs des Verfahrens bei Superrevisionen sind erlassen: C. V. M. d. A. v. 17. Juli 1884 u. M. L. v. 27. August 1884 (D J. B XVI S. 166).

2) Wenn es sich um Errichtung einer neuen Ansiedelung handelt, müssen seitens der Forstverwaltung sowohl die Bestimmungen der §§ 13—20 des Ansiedelungs-

— zu a u. b, in sofern die Kosten für jedes Gebäude bezw. jede Anlage den Betrag von 500 *M* überschreiten und aus dem etatsmäßigen Forstbaufonds der Regierung gezahlt werden können;

c) zum Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Übergabe eines Dienstetablissements, jedoch nur dann, wenn deren Wert zusammen 300 *M* erreicht und übersteigt.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium hat in folgenden Fällen stattzufinden:

a) bei Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 *M* überschreiten;

b) bei Neubauten bisher nicht vorhandener oder infolge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude;

c) bei allen Erweiterungsbauten.

— zu b u. c, sofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 *M* überschreiten. Für Erweiterungsbauten ist stets das Gebäude-Inventarium mit einzureichen.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium ist so zeitig zu bewirken, daß deren Superrevision und Rückgabe an die Regierungen vor der Einreichung der Nachweisung über die Errichtung der bisher noch nicht vorhanden gewesenen Gebäude und Gehöfte und der Errichtung neuer Anlagen erfolgen kann.

Es bleibt indessen den bautechnischen Mitgliedern der Provinzialbehörden überlassen, die Superrevision, welche in den vorbezeichneten Fällen bezw. nicht erforderlich sein würde, zu beantragen, wenn die Revisoren auf dem betreffenden Gebiete eine nicht genügende Erfahrung besitzen oder aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurteilung der höhern Instanz unterbreitet zu sehen wünschen [1]).

Damit das Ministerium bei Einreichung der Projekte für Neu- und Erweiterungsbauten die erforderliche Gewähr für deren Notwendigkeit und sachgemäße Aufstellung erhält, ist in jedem Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zu der Stelle gehörigen Dienstländereien, die

---

gesetzes v. 25. August 1876 bezw. des für Hannover gültigen Ges. v. 4. Juli 1887 beachtet, als auch event. die ortspolizeiliche Bauerlaubnis nachgesucht werden. Die letztere Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen des Ges. v. 25. August 1876 (vgl. E. O. V. G. v. 5. November 1884).

1) Die Regierungen haben das Ministerium in laufender Kenntnis von den geltenden forstbaupolizeilichen Bestimmungen zu halten, um die Projekte entsprechend prüfen zu können. (E. V. M. L. v. 23. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 214). Die Zuständigkeit in Baupolizeisachen ist geregelt durch §§ 143—146 des Zust.-Ges. v. 1. August 1883.

Zahl des zu haltenden Viehs bezw. die Größe der erforderlichen Scheunenräume festzustellen, wobei keinesfalls über das vorhandene Bedürfnis hinausgegangen werden darf. In dem dem Anschlage stets beizufügenden Erläuterungsberichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine Ertragsberechnung aufzustellen und die getroffene Disposition eingehend zu erörtern. Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen seitens der Regierung dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen.

Bezüglich der zur Verwendung bestimmten Materialien muß in dem Berichte angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfiskalischem Terrain befinden (Lehm, Feldsteine u. dergl.), weil dann nur das Werbe- und Sprengerlohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen Bauholze ꝛc., ob dasselbe aus der Königl. Forst in guter Qualität gegen taxmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen, und müssen die desfallsigen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigefügt werden. Die Anfuhrkosten der Maurermaterialien und des Holzes sind stets in einem besonderen Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen (Anhang z. Bau-Regul. v. 13. Januar 1882 u. C. V. M. L. v. 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 47 ff).

III. Die Veranschlagung der Bauten bezw. Fertigung der Kostenanschläge durch die Oberförster hat in allen den Fällen zu erfolgen, wo die Anschlagssumme unter 500 ℳ beträgt und keine besondern bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind. Die Voranschläge sind gewöhnlich bereits mit den am 1. Mai j. J. einzureichenden Nachweisungen (§ 90 Al. 6 der Gesch. Anw.) anzufertigen und vorzulegen, von dem Forstmeister bei der Lokalrevision zu prüfen bezw. durch Spezialanschläge zu ergänzen [1] [2].

§ 207.

Der Baufonds und dessen Verwendung.

I. Durch Allh. K. O. v. 9. Januar 1879 wurden die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 (§ 21 zu 9), sowie der Geschäfts-

1) Soweit von den Bezirksregierungen den Oberförstern nicht besondere Übersichten über die lokalen Normalbaupreise und Anleitungen zu Bauanschlägen erteilt sind, kann auf die im Judeich-Behm'schen Forstkalender enthaltenen „Hülfszahlen in Bausachen", sowie auf das von einzelnen Regierungen pro inventario beschaffte Handbuch „Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof" von Hilgers (Wiesbaden 1882) verwiesen werden.

2) Eiskeller dürfen auf den Forstgehöften auf fiskalische Rechnung unter keinen Umständen erbaut oder übernommen werden (C. V. M. L. v. 17. Januar 1884, M. Bl. S. 48, D. J. B. XVI S. 86)

Anweisung für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825 abgeändert; durch C. V. F. M. v. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47 ff.) wurde demnächst hinsichtlich der zum Gebiete des Hochbaus gehörigen Bauten im Ressort der Forstverwaltung anderweite spezielle Bestimmungen getroffen. Hierdurch erhielten die Regierungen die Verfügung über die etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller notwendig werdenden Neubauten bereits vorhandener Bauwerke und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nach dem Bauregulativ nicht dem Nutznießer obliegen, sowie der Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Übergabe eines Dienst-Gehöftes bis zum Betrage von unter 300 ℳ bestritten werden müssen.

Um die etatsmäßigen Fonds der Regierungen für den Bedarf des Regierungsbezirks festzustellen, wurden auf 10jährige Fraktion beruhende Nachweisungen aufgestellt, welche die Kosten für diejenigen Bauten (Neubauten bereits vorhandener Gebäude, Reparaturen an Forstdienst-Gehöften und Gebäuden einschl. kleinerer Sturmschäden an Dächern ꝛc., unbedeutende Brand- und Wasserschäden, Erweiterungsbauten, Ankauf superinventarischer Baugegenstände im Werte von weniger als 300 ℳ), deren selbständige Ausführung den Regierungen nunmehr ohne höhere Genehmigung anheimgegeben wurde, mit den auf ein Jahr entfallenden Durchschnittsbeträgen ergaben (C. V. F. M. v. 20. Febr. 1879 und v. 29. März 1879, D. J. B. XI S. 53 und 54). Hiernach fand die Feststellung der in den Forstverwaltungsetat aufzunehmenden jährlichen Baufonds statt. — Für jedes vom 1. April 1880 hinzutretende oder in Wegfall kommende Forstdienst-Gehöft sollen den Forstbaufonds des Regierungsbezirks für jede Oberförsterei 600 ℳ, und für jede Schutzbeamten-Wohnung 300 ℳ in dem nächsten Verwaltungsetat zu- bezw. abgesetzt werden (C. V. M. L. v. 11. Juli 1879, D. J. B. XI S. 165). Eine anderweite Regulierung dieser etatsmäßigen Fonds wurde durch C. V. M. L. v. 13. Juli 1882 (D. J. B. XIV S. 211) in Aussicht genommen und sodann auch durchgeführt.

II. Insoweit es sich um die Kosten handelt, welche durch außerordentliche infolge Brand-, Sturm- oder Wasserschaden erforderlich werdende Bauten, durch Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Gehöfte, sowie endlich durch Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Übergabe eines Dienstgehöftes im Betrage von 300 ℳ oder mehr entstehen, werden dieselben (nach vorheriger eventueller Genehmigung durch den Minister) alljährlich auf Grund besonders einzureichender Nachweisung aus Zentralfonds angewiesen.

Diese Nachweisung der aus Zentralfonds zu leistenden Bauten, deren Ausführung für notwendig erachtet wird, ist spätestens bis zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden

Jahres dem Ministerium einzureichen[1]), mithin muß die Einreichung der Projekte und Kostenanschläge an das Ministerium für die in diese Nachweisung aufzunehmende Bauten so zeitig bewirkt werden, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor obigem Termine erfolgen kann. In dieser Nachweisung sind deshalb die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden Bau anzugeben. Hierauf wird der auf dieser Nachweisung zu genehmigende Betrag an Baukosten von dem Reservebaufonds der Zentralforstverwaltung den Regierungshauptkassen überwiesen und hier in Sollausgabezugang gestellt. Soweit bei derartigen Bauausführungen Ersparungen eintreten, dürfen letztere den den Regierungen überwiesenen etatsmäßigen Fonds nicht zugesetzt, sondern müssen in der mit den Kassenabschlußsachen einzureichenden Zu- und Abgangs-Nachweisung als Abgang in der Sollausgabe des Regierungsbaufonds nachgewiesen werden.

§ 208.

Aufstellung und Ausführung des Forstbauplanes.

Mit der selbständigen Verfügung der für die laufende Unterhaltung der Forstdienstgebäude erforderlichen Fonds ist den Regierungen auch die selbständige Feststellung des Forstbauplanes für den Regierungsbezirk überlassen. Die formellen Vorschriften für Aufstellung des Forstbauplans sind durch die neuern Bestimmungen nicht abgeändert worden.

I. Auf Grund der von den Oberförstern eingereichten, von den Forstmeistern örtlich geprüften Vorschlagsnachweisungen, sowie der von den Lokalbaubeamten aufgestellten, durch die Regierungsbauräte geprüften bezw. in der Ministerialinstanz superrevidierten Spezial-Kostenanschläge, wird von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungsbaurate die Prüfung und Feststellung der Baupläne bewirkt, die endgültige Genehmigung von dem Regierungspräsidenten erteilt, dem auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Diese Feststellung der Baupläne muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verdingung der Bauten, soweit solche nach den obwaltenden Umständen erforderlich ist, spätestens im Laufe des November, bezw. der ersten Hälfte des Dezembers erfolgen kann. Die auf Grund dieser Verdingungen und der Zuschlagserteilung zu genehmigenden Verträge sind — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derartig zu beschleunigen, daß

---

1) Die an den Minister einzureichenden Nachweisungen werden nach dem durch C. V. v. 24. Mai 1837 für die Forstbaupläne vorgeschriebenen Schema (a und b) aufgestellt. Dies Schema ist nochmals mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 15. Oktober 1879 (D. J. V. XII S. 168 ff.).

noch die Wintermonate zur Heranschaffung der Baumaterialien zur Baustelle auf festen Wegen oder Schlittenbahn benutzt werden können, um hierdurch möglichste Kostenersparnis zu erzielen[1—8]).

1) Die größern Lieferungen und Bauausführungen (bei Gegenständen mit überschläglichem Betrage von über 1000 M) mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser und sonstiger Handwerker sollen in der Regel öffentlich ausgeboten werden, und zwar ist vorzugsweise das öffentliche Ausschreibungs- (Submissions-) Verfahren zu wählen. Über die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung sind durch C. V. M. ö. A. v. 17. Juli 1885 Anweisungen ergangen, welche nach C. V. M. L. v. 26. September 1885 (D. J. B. XVIII S. 18) auch für die Forstverwaltung gleichmäßige Anwendung zu finden haben, wobei indessen die bestehende Vorschrift, nach welcher Bauten für fiskalische Rechnung auf den Dienstgehöften unter gewissen Verhältnissen an Forstbeamte zur Ausführung überlassen werden können, nicht geändert wird. Bei einzelnen Abweichungen im übrigen ist an den Ressortminister zu berichten. — Allgemein ist in dem Erlaß vom 17. Juli 1885, soweit die Forstverwaltung hierbei in Erwägung kommt, vorgeschrieben, daß:

1. bei Lieferungen besondere Produktionsorte nicht vorgeschrieben werden dürfen;
2. bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände ungewöhnliche im Handel nicht übliche Anforderungen nur bei notwendigen Ausnahmen zu stellen sind;
3. es der Aufnahme einer Bemerkung der Auswahl unter den Mindestfordernden in den Bekanntmachungen nicht bedarf;
4. bei der Rechnungslegung zu begründen ist, sofern der Zuschlag an den Mindestfordernden nicht erfolgt;
5. zu Abänderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen Ministerialgenehmigung erforderlich ist. —

Den oben bezeichneten Erlassen sind als Anlagen beigefügt:

I. die allgemeinen Bestimmungen zur Vergebung von Leistungen und Lieferungen, nebst Anlage, betreffend Bedingungen für die Bewerbungen um Arbeiten und Lieferungen;

II. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten s. (D. J. B. XVIII S. 20 ff.).

Im Anschluß des Erlasses vom 17. Juli 1885 sind durch C. V. M. ö. A. vom 7. November 1885 gleichmäßige Vertragsbedingungen über Vergebung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung erlassen, welche durch C. V. M. L. v. 12. Dezember 1885 (D. J. B. XVIII S. 39) auch für die Forstverwaltung Gültigkeit haben.

2. Durch C. V. M. ö. A. v. 17. Januar 1881, sowie durch C. V. M. L. v. 18. Juli 1884 (D. J. B. XVI S. 166) ist den Regierungen aufgegeben, Inserate jeder Art, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung von Bauten, wie Verdingung von Arbeiten und Materialien, Heranziehung von technischen Hülfskräften 2c. beziehen, und deren umfassendere Verbreitung im fiskalischen Interesse erwünscht ist, in dem mit „Zentralblatt der Bauverwaltung" (Berlin bei Ernst & Korn) zugleich erscheinenden „Anzeiger" abdrucken zu lassen. Diese möglichst kurz zu fassenden Inserate ist die Verlagshandlung verpflichtet zu 0,30 M für die einmal gespaltene Petitzeile aufzunehmen

3. Bei Submissionen von Lieferungen für Staatsbauten soll, sofern bei den Transportwegen mehrere Eisenbahnlinien in Frage kommen, bei gleichen Tarifsätzen der bauausführenden Behörde die Bestimmung des Bezugsweges vorbehalten werden, damit der betreffende Transport den Staatseisenbahnen zugewiesen werden kann (C. V. M. ö. A. v. 17. September 1884 u. M. L. v. 7. Novbr. 1884, D. J. B. XVII S. 14).

4. Die bei den fiskalischen Bauten rc. aufkommenden Konventionalstrafen sind nicht bei den Baufonds in Anrechnung zu bringen, sondern ausnahmslos den Staatseinnahmen zuzuführen (C. V. M. ö. A. v. 19. Mai 1881). Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Konventionalstrafen: A. L. R. T. I Tit. 5 §§ 292—316 u. § 1 Ges. v. 14. November 1867 (B. G. Bl. S. 159).

5. Außer den vertragsmäßigen Stipulationen zwischen der den Bau vergebenden Behörde und dem Bauunternehmer sind für letztern die Bestimmungen in T. I Tit. 11 §§ 966—970 A. L. R. verbindlich. Hiernach kann derselbe für Fehler, die aus der Bauart und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sind, innerhalb 3 Jahre nach der Übergabe, bei Fehlern aus schlechter Beschaffenheit des Materials (gleichviel ob der Baumeister bauverständig ist oder nicht) innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist (10 Jahre, § 620 Tit. 9 Teil I A. L. R.) in Anspruch genommen werden.

6. Es ist bei den Bauausführungen auf eine ausgedehnte Verwendung des Holzes aus der Königl. Forst Bedacht zu nehmen, mithin so zu disponieren, daß das erforderliche Bauholz rechtzeitig eingeschlagen werden kann. Grundsätzlich sollen bei Forstbauten ausländische Hölzer nicht zur Verwendung gelangen, in Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (C. V. M. L. v. 31. Mai 1879, D. J. B. XI S. 55).

7) Bei allen kleinern Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen. (Anh. zum Bauregulativ C. V. F. M. v 30. Januar 1879.)

8) Die Normen für die einheitliche Prüfung von Portland-Cement sind mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 21. September 1887 (D. J. B. XX S. 52).

II. Nach den bei Neu- und Reparaturbauten gemachten Erfahrungen hat sich bei den im unbeschränkten öffentlichen Ausgebote (Submissions- oder Lizitations-Verfahren) bewirkten Ausführungen der Übelstand herausgestellt, daß bei oft bedeutendem Abgebote gegen die Kostenanschläge schlechtes und billiges Material und schlechte Arbeit geliefert worden ist, wogegen eine genaue Kontrolle sich als unwirksam herausstellte. Wo also eine genügende Kontrolle der Bauunternehmer nicht ausführbar erscheint, wird es für angemessen erachtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages, die Neubauten und Reparaturbauten auf Forstetablissements entweder im beschränkten Submissions- oder Lizitations-Verfahren (wo nur besonders tüchtige und zuverlässige Bauhandwerker aufgefordert werden), oder durch die Oberförster, sofern diese nach der Ansicht des Oberforstmeisters die erforderliche Qualifikation und neben ihren sonstigen Dienstgeschäften die erforderliche Zeit haben, auf fiskalische Rechnung ausführen zu lassen. Hierbei können sämtliche Lieferungen und Arbeiten freihändig ver-

geben werden (C. V. M. L. vom 18. März 1882, D. J. B. XIV S. 155 und C. V. 10. November 1873, D. J. B. VI S. 139).

Über diese Abweichungen von der Regel ist indessen an den Minister zu berichten. Diese Anzeigen von der Anwendung eines beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand brauchen nicht für jeden einzelnen Fall, sondern nur vierteljährlich über alle in dem abgelaufenen Zeitraum vorgekommenen Fälle erstattet zu werden (C. V. F. M. u. M. ö. A. v. 18. Februar 1874, D. J. B. VII S. 15).

III. In allen Fällen, wo dem Kreisbaubeamten die Veranschlagung der Bauten (im Betrage von 500 ℳ und mehr) obliegt, hat derselbe auch die anschlagsmäßige Bauausführung zu überwachen und demgemäß eine periodische Kontrolle hierüber auszuüben[1]). Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein können, mit der den Auftrag gebenden Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu treten und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen desselben Rechnung zu tragen. Ebenso hat der revidierende Regierungsbaurat diese Behörde oder den Beamten zur bezw. Beteiligung an der Revision in Kenntnis zu setzen. Sind hierbei Abänderungen und Ergänzungen in Vorschlag zu bringen, so sind die hierauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokoll zusammen zu fassen, welches mit einem Überschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds dem Ressortchef zur Genehmigung einzureichen ist. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderen Veranlassungen Abweichungen und Ergänzungen in Frage kommen (C. V. M. ö. A. v. 4. August 1885). — Für nicht genehmigte Anschlagsüberschreitungen sind die bauleitenden Beamten dem Fiskus gegenüber zivilrechtlich verhaftet (vgl. M. Bl. 1855 S. 211). Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte des Kreisbaubeamten ist vielfach eine häufige Revision der Bauten durch denselben nicht zu ermöglichen, weshalb eine sorgfältige Überwachung durch die Förster und Oberförster um so nötiger wird, (cfr. § 90 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 und C. V. F. M. v. 19. April 1877, D. J. B. IX S. 469). Hierbei ist namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden

---

1) Bei Entreprisebauten kann den Baubeamten von der Regierung die Ermächtigung erteilt werden, Abschlagszahlungen bis zu 10 % unter dem Werte der Leistungen auf vorherige Generalordre der Regierung an die Reg.-Hauptkasse anzuweisen (C. V. M. H. u. G. v. 7. August 1874 u. F. M. v. 9. September 1874, D. J. B. VII S. 137).

Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz ꝛc., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund, bezw. bis zur frostfreien Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrolle über die anschlagsmäßigen Ausführungen zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den betreffenden Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführung auszuhändigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Baubeamten wieder zuzustellen hat (Anhang zum Bauregulativ und C. V. v. 30. Januar 1879). Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten sind von dem Förster seinem vorgesetzten Oberförster anzuzeigen und von letzterm, falls seinerseits eine Abhülfe nicht möglich, zur schleunigen Kenntnis des Kreisbaubeamten zu bringen, welcher demnächst das weitere zu veranlassen hat (C. V. F. M. v. 19. April 1877). Nach Vollendung des Baues findet die Übergabe desselben an die Auftrag erteilende Behörde oder den bezeichneten Beamten durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des sonst beteiligten Baumeisters statt. Über das Ergebnis ist ein gemeinschaftliches Protokoll aufzunehmen, in welchem seitens des Übernehmers etwa für nötig erachtete Änderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind. Das Protokoll ist dem Ressortchef zur Kenntnisnahme und Befinden mit einem Überschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds, einzureichen. Anträge auf Änderungen und Beschaffungen, deren Notwendigkeit sich erst nach Übergabe des Baues ergeben, sind, sofern beabsichtigt wird, die Kosten aus dem Baufonds zu bestreiten, dem Ressortchef längstens 6 Monate nach Übergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Für einzelne Anlagen können Anträge bis längstens 15 Monate gestellt werden. (C. V. M. ö. A. v. 4. August 1885 D. J. B. XVIII S. 38).

§ 209.

Die Rechnungslegung über Forstbauten.

Die Kosten für die Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte, sowie auch die taxmäßige Bezahlung der aus den Forsten selbst entnommenen Hölzer, werden bei Tit. 17 der Ausgabe des Etats der Forstverwaltung nachgewiesen. — Der Oberförster hat nach speziellen Anweisungen über diejenigen Bauten Rechnung zu legen, welche ihm zur Ausführung übertragen sind[1]).

---

1) Nicht nur alte Baumaterialien, Geräte ꝛc., sondern auch die Erlöse für solche Gegenstände, welche für Rechnung der Baufonds neu beschafft und dann verfügbar geworden sind, werden bei den betr. Einnahmetiteln verrechnet und dürfen nicht durch Absetzung von den Kosten der Anschläge oder Rechnungen nachgewiesen werden (C. V. M. L. u. F. M. v. 6. Januar 1888).

Besondere Vorschriften für das Abrechnungsverfahren derjenigen Bauten, deren Ausführung den Kreisbaubeamten obliegt, sind durch C. V. M. ö. A. v. 20. Oktober 1880, welche auch für das Ressort der Forstverwaltung Gültigkeit hat (C. V. M. v. 25. November 1880, D. J. B. XIII S. 95), erteilt worden. In den Fällen, wo: a) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war, b) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren; c) der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, überschritten war; d) Bauten ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besondern Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind, — bedarf es der Aufstellung einer nach den Anschlagstiteln geordneten und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speziell begründet werden. Dieser Kostenzusammenstellung ist ein ausführlicher Erläuterungsbericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlags-Überschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekt in allen wesentlichen Punkten übersichtlich darzulegen und gehörig zu erörtern sind. Die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen ist durch ein der Verf. v. 20. Oktbr. 1880 beigegebenes Schema (D. J. B. XIII S. 97) erläutert.

§ 210.

Die Gebäude-Inventarien, Superinventarien und die Gebäude-Revisionen.

I. Für die Aufstellung des Gebäude-Inventariums, welches für jede Dienststelle mit Dienstwohnung vorhanden sein muß, enthält die C. V. F. M. v. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47), C. V. M. ö. A. u. M. L. v. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 209) und der Anhang zum Bauregulativ v. 13. Januar 1882 die entsprechenden Vorschriften.

Das Gebäude-Inventarium hat vornehmlich den Zweck, die Dienstgebäude dem Nutznießer gegenüber vor unbefugten Veränderungen zu schützen. Dasselbe wird durch den Bezirksbaubeamten aufgestellt[1]).

1) Das Gebäude-Inventarium muß enthalten: a) einen im Maßstabe vom 1 : 100 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen ꝛc. und die nächste Umgebung des Gehöfts ersichtlich macht; b) eine im Maßstabe 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter

Wo noch brauchbare und hinreichende Übersichtlichkeit bietende ältere Gebäude-Inventarien vorhanden sind, bedarf es deren Neuaufstellung nach dem neu erteilten Schema nicht. Wenn nach dem Ermessen der Regierung eine Neuaufstellung erforderlich wird, sollen die neuen Inventarien jedenfalls bei einem Stellenwechsel, im übrigen in einem von der Regierung selbständig festzustellenden Zeitraume (spätestens bis zum Ende des Jahres 1885), aufgestellt werden. Hierbei hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Teil aber nur in einem Exemplare anzufertigen und an die Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der beiden andern Exemplare bewirkt wird.[1])

II. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums (auch bei der Neuaufstellung) hat der Nutznießer des Dienstgehöftes die Richtigkeit desselben auf dem Exemplar des Oberförsters anzuerkennen. Um die Übersichtlichkeit des Bauinventariums zu wahren, ist dasselbe nur für den Fall zu berichtigen bezw. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Teile derselben, sind nicht aufzunehmen. Diese Berichtigung wird vorgenommen: vom Revierverwalter bei Bauten bis einschl. 500 ℳ, vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 ℳ, sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Gehöften. Diese Beamten berichtigen zuvörderst ihr eigenes Exemplar und übersenden dasselbe demnächst den andern Beamten zur Berichtigung. Der Kreisbaubeamte hat seine berichtigten und nach den einzelnen Oberförstereien gesonderten Exemplare (soweit im Laufe des Jahres Veränderungen oder Berichtigungen vorgekommen sind) bis spätestens

---

Angabe sämtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Jeder Raum ist mit Buchstaben (a, b, c rc.) zu bezeichnen; c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart, Beschaffenheit rc. — Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben. — Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind der besseren Übersicht wegen zu einem besonderen Hefte zu vereinigen. — Der beschreibende Teil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen. Dasselbe ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen, und zwar ein Exemplar für die Regierung, ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten, ein Exemplar bei der Oberförsterei. — Ein Schema des Gebäude-Inventarium von einem Förster-Gehöft mit den zugehörigen Skizzen ist der C. V. M. ö. A. u. M. L. v. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 211) beigefügt.

1) Außer im Ressort der Eisenbahnverwaltung sollen die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuer-Löschgerätschaften auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds übernommen werden. Diese Löschgerätschaften müssen deshalb auch in die Gebäude-Inventarien aufgenommen werden (C. V. M. L. v. 9. April 1880).

zum 1. Mai j. J. (Anh. zum Bauregul.) an die Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten diesem wieder zuzufertigen sind. Die Übereinstimmung aller drei Exemplare ist bei den alle 4 Jahre wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstdienstgehöfte zu kontrollieren.

III. Da nach § 11 des Baueregulativs Neubauten oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstgehöfte ohne schriftliche, die Bedürfnisfrage eingehend prüfende Genehmigung der Regierung nicht stattfinden dürfen (diese „höhere Genehmigung" war auch schon nach § 10 des alten Bauregulativs v. 14. September 1842 erforderlich), bei deren Erteilung jede Verbindlichkeit eines bezw. spätern Ankaufs auf fiskalische Rechnung auszuschließen ist, so müssen Gebäude-Superinventarien, welche Eigentum des zeitweiligen Nutznießers sind, bei der Revisions-Abnahme und Übergabe eines Forstdienstgehöftes durch eine solche Genehmigung belegt werden, sofern sich der Nutznießer nicht einer disziplinarischen Rüge (C. V. F. M. vom 28. September 1860) bezw. der Beseitigung der Superinventarien aussetzen will. Inwieweit bei Dienstübergaben die Regierung von der ihr erteilten Befugnis zum Ankauf superinventarischer Gegenstände (sofern der Wert 300 ℳ nicht erreicht oder übersteigt) Gebrauch machen will, ist deren Ermessen überlassen, jedoch darf ein Ankauf auf fiskalische Rechnung nur in dringlichen Fällen stattfinden; der Ankauf darf aber auf Wagenremisen auf Förstergehöften und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffende Baulichkeiten keine Anwendung finden. — Alle ohne schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen sowohl nach § 13 des Regul. vom 13. Januar 1882, als auch nach § 10 des alten Bauregulativs vom 14. September 1842 bezw. vom 27. März 1868 in das ausschließliche fiskalische Eigentum über, gleichviel ob solche in dem Gebäude-Inventarium nachgewiesen sind oder nicht, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Regierung verlangt wird. — Der Ankauf solcher Gegenstände auf fiskalische Rechnung ist ausgeschlossen. — Das bei Dienstübergaben zu beobachtende Verfahren betreffs der Übergabe der Gebäude auf Grund der Gebäude-Inventarien ist in § 2 des Regul. vom 23. Juli 1840 vorgeschrieben (vgl. S. 105).

IV. Außer der ständigen Verpflichtung der Oberforstmeister, Forstmeister und Regierungs-Bauräte, ferner auch der Oberförster betreffs der Dienstgehöfte der diesen untergebenen Beamten, die Forst-Dienstgebäude ihrer Bezirke bei den Dienstbereisungen betreffs des ordnungsmäßigen Zustandes

zu überwachen, finden perodische, etwa alle 4 Jahre nach einer von der Regierung festgestellten Reihenfolge abzuhaltende Gebäude-Revisionen statt, uud zwar durch den Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters zugleich unter Zuziehung des Nutznießers.

Diese in den Monaten Juli, August und September vorzunehmenden Hauptbaurevisionen haben den baulichen Zustand der Gebäude und die etwa vorzunehmenden Reparaturen festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und bezw. die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontrollieren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauregulativs nachgekommen ist. Über diese Revision ist eine von dem Nutznießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den Revisoren zu vollziehen ist. Diese Verhandlung wird der Regierung zur weitern Verfügung vorgelegt.

Außer diesen Hauptrevisionen hat der Forstmeister zur Sommerzeit alljährlich alle Oberförster-Dienstgehöfte, soweit solche nicht bei der Hauptrevision an der Reihe sind, einer besondern und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung einzureichen. Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forstaufseher-, Waldwärter- und sonstigen Dienstgehöfte seines Reviers[1]).

---

1) Infolge dieser Revision brauchen die früher zu den Geldrechnungen der einzelnen Oberförstereien erforderlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der den Gehöfts-Inhabern obliegenden Bauverpflichtungen nicht mehr beigebracht zu werden (Erl. d. O. R. K. v. 21. August 1880).

VII. Der Forst- und Jagdschutz.[1)]

§ 211.

Die Leitung des Forst- und Jagdschutzes im allgemeinen.

Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes[1)] liegt vornehmlich dem Förster und den übrigen Forstschutzbeamten ob (§ 40 der Dienstinstr. für Förster vom 23. Oktbr. 1868, vgl. S. 182 ff.). Der Oberförster hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die nach dieser Richtung erteilten gesetzlichen und administrativen Vorschriften pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden, sowie auch sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu beteiligen, weshalb auch die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften für den Oberförster zutreffend sind und die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlgesetz erforderlich ist (§ 91 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870). Vgl. T. I S. 182 ff.).

Über die Leitung und Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten rücksichtlich der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes durch den Oberförster erteilt § 93 der Gesch. Anw. nachstehende Vorschriften:

Der Oberförster ist verpflichtet, die Forstschutzbeamten mit allen gesetzlichen Bestimmungen und mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Reviers soweit bekannt zu machen, als beide für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes von Bedeutung sind. Insbesondere muss er die Forstschutzbeamten auch über die Art und Weise der Ausübung des Forstschutzes, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welche Forstorte vorzugsweise ins Auge gefasst, und welche besonderen Massregeln etwa innerhalb oder auch ausserhalb des

1) Der Forstschutz umfaßt nicht allein die Ausübung forstpolizeilicher Funktionen nach bestimmten, auch äußerlich die Thätigkeit als solche kenntlich machenden Richtungen, (z. B. Verfolgung eines Forstdelikts), sondern auch allgemein die forstpolizeiliche Aufsichtsführung innerhalb des betreffenden dem Beamten zur Dienstleistung überwiesenen Reviers, also auch die äußerlich nur in der Beziehung des Reviers zur Erscheinung tretende Thätigkeit des Beamten (E. R. G. v. 28. Januar 1884).

Reviers getroffen werden sollen, und über alles, was die Sicherheit des Reviers sonst etwa noch erfordert, mit entsprechender Anleitung versehen. — Für diese spezielle Organisation und fortgesetzte Leitung des Forstschutzes ist der Oberförster ebenso verantwortlich, wie auch dafür, dass jeder Forstschutzbeamte, sobald er seine Schuldigkeit nicht thut und die ihm zunächst zu Protokoll zu erteilenden Verweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicherer Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ist, der Regierung zur Bestrafung angezeigt wird. — Sollten die vorhandenen Schutzkräfte in einem oder dem anderen Falle zur Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, so liegt es dem Oberförster ob, wegen angemessener Verstärkung an die Regierung zu berichten.

Um diese spezielle Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten gehörig durchzuführen und das Revier vor Schaden, sich selbst aber vor der ihn anderen Falls treffenden Verantwortlichkeit zu bewahren, muss der Oberförster so oft wie möglich das Revier besuchen und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speziell und vollständig in Gegenwart des Forstschutzbeamten und unter Zuhandnahme des Forst-Rügenbuches desselben revidieren. — Über das Resultat dieser Revision, und namentlich über das Verhältnis zwischen den vorgefundenen Spuren von Diebstählen oder anderen Beschädigungen und den desfallsigen Anzeigen im Forst-Rügenbuche, ist in das letztere selbst, wenn dazu Veranlassung ist, ein kurzer Vermerk vom Oberförster einzutragen. (§ 93 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870)[1]).

Die Thätigkeit des Oberförsters bei weiterer Verfolgung der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Maßregeln ist eine dreifache:

a) bei allen Übertretungen von Forst-, Straf- oder Polizeigesetzen ist er von Amtswegen verpflichtet, die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne weiteres zu veranlassen;
b) bei allen Überschreitungen privatrechtlicher Befugnisse, oder bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten seitens dritter Personen, welchen nur im Wege des Civilprozesses entgegengetreten werden kann, ist der Oberförster jedesmal zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpflichtet, indem die Anstrengung eines Civilprozesses ohne

1) Die für den Förster wissenswerten, für die Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes wichtigen Bestimmungen sind auf S. 185—198 zusammengestellt.

vorhergängige Autorisation und Vollmacht der letzteren ausserhalb seiner amtlichen Befugnisse liegen würde.

Wird ihm jedoch die Führung eines Civilprozesses von der Regierung übertragen, so hat er dabei ausschliesslich der ihm deshalb zu erteilenden speziellen Information Folge zu leisten.

c) Bei dem Eintritt widriger Naturereignisse endlich hat der Oberförster je nach den Umständen, entweder die sachgemäss erforderlichen Massregeln sofort zur Anwendung zu bringen und der Regierung sogleich nachträglich davon Anzeige zu machen, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor an die Regierung zu berichten, und sich zur Ausführung jener Massregeln die erforderliche Autorisation bezw. die nötigen Geldmittel zn erbitten (§ 92 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 212.

Das Forstbußwesen im allgemeinen.

Die dem Oberförster obliegende Thätigkeit bei der Verfolgung der Vergehen und Übertretungen ist eine verschiedene, indem er hierbei als Reviervermalter, als Polizeiverwalter, oder als Forstamtsanwalt des Oberförstereibezirks einzutreten Veranlassung findet.

Der Oberförster als Revierverwalter ist dafür verantwortlich, daß, soweit er hierzu beitragen kann, die Straffälle möglichst bald nach der That zur Anzeige, Aburteilung und Strafvollstreckung gelangen und daß namentlich keine Verjährung eintritt[1]). (§ 96 der Gesch. Anw.).

Um Nachricht über den Ausgang der durch den Oberförster anhängig gemachten Straffachen zu erhalten (namentlich von Diebstählen an eingeschlagenem Holze), sollen die Oberförster vierteljährlich den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft Listen einreichen, in welchen die offen stehenden Straffachen aufgeführt sind, soweit von dem Ausgang derselben der Oberförster nicht anderweit Nachricht erhalten hat. In diese Listen sollen aber nur diejenigen Fälle aufgenommen werden, so weit seit der Einreichung der Anzeigen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten verflossen ist. Nach Ausfüllung der Listen betreffs des Tages des rechtskräftig gewordenen Urteils oder Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft sollen die Listen dem Oberförster wiederzugesandt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz sind jedoch hier nicht aufzunehmen, weil von diesen bereits die Rückreichung der Verzeichnisse anderweit stattfindet (C. V. M. L. v. 14. März 1884, M. Bl. S. 102 D. J. B. XVI S. 115).

Er hat ferner über die nach § 41 der Försterdienst-Instrukt. (vgl. T. I S. 183) vorgeschriebene Führung des Forst-Rügenbuches durch

die Schutzbeamten, sowie über die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Einrichtung der nach § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Forstdiebstahls-Verzeichnisse zu wachen[2]), ferner die Einleitung des Strafverfahrens bei den zu seiner Kenntnis gelangenden Übertretungen zu veranlassen. Auch hat der Oberförster das nach Art. 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) vorgeschriebene Rückfallverzeichnis zu führen (§ 96 d. Gesch. Anw.)[3])

Als Guts-Polizeiverwalter zur Ausübung der landesherrlichen Forst- und Jagdpolizei fungieren die Oberförster derjenigen östlichen Provinzen, in welchen die Kreisordnung in Vollzug gesetzt ist, nicht mehr. Die Orts-polizei-Befugnisse sind in den Provinzen der Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 auf die Amtsvorsteher übergegangen, so daß hier die Oberförster bezw. nur in letzter Eigenschaft Straffestsetzungen zu erlassen befugt sind (Vgl T. I S. 16)[4]).

1) Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen (§§ 66, 70 R. St. G. B.). Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (außer in Fällen der §§ 6 u. 8) findet in 6 Monaten statt (§ 18 Forst-Diebst.-Ges.), die der Strafvollstreckung in 2 Jahren nach rechtskräftig gewordenem Urteil (§ 70 Abs. 6 d. Str. Ges. B.), im Falle der §§ 6 und 8 des F.-Diebst. Ges. (bei Begehung des Forstdiebstahls von 3 oder mehreren Personen gemeinschaftlich, zum Zwecke der Veräußerung, bei gewerbs- oder gewohnheitmäßiger Hehlerei, sowie im dritten und fernern Rückfall) findet die Verjährung bei Strafverfolgung und Strafvollstreckung in 5 Jahren statt (§§ 67 und 70 d. R. Str. G. B.). — Bei Zuwiderhandlungen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 und gegen sonstige forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit sich dieselben als Übertretungen im Sinne des § 1 d. Str. G. B. (Haft oder Geldstrafe bis 150 ℳ) darstellen, verjährt die Strafverfolgung in 3 Monaten, die Strafvollstreckung in 2 Jahren, im Falle des § 20 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Mitführung von Waffen, Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs, durch falsche Schlüssel ꝛc., bei nicht als Forstdiebstahl strafbarer Wegnahme stehender Bäume, Frucht- und Ziersträucher, bei Entwendung von einem Aufseher auf dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück) die Strafverfolgung in 3 Jahren, die Strafvollstreckung in 5 Jahren; im Fall des § 21 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Entwendungen im dritten und fernern Rückfalle, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei) in 5 Jahren. Der Anspruch auf Ersatzgeld bei Weidefreveln seitens des Beschädigten (§ 69 d. F. u. F. P. G.) verjährt in 4 Wochen nach dem Übertritt der Tiere und wird durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz unterbrochen (§ 70 ibid). Der Anspruch auf Ersatzgeld ist in allen Fällen, wo die Forderung desselben in Frage kommen kann, rechtzeitig geltend zu machen. (C. B. M. L. v. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285).

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Bei denjenigen Zuwiderhandlungen, welche durch Unterlassungen begangen werden, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Verpflichtung; bei strafbaren Hand-

lungen, welche in der Fortsetzung eines gewissen gesetzwidrigen Zustandes bestehen, erst mit dem Aufgeben des gesetzwidrigen Verhaltens.

Jede Handlung des Richters (nicht auch des Amtsanwalts) gegen den Thäter unterbricht die Verjährung. Eine polizeiliche Strafverfügung wirkt wie eine richterliche Handlung. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig (z. B. Berechtigungseinrede), deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung (§ 70 St. G. B.).

2) Über die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (§ 26 des Forstdiebst. Ges.) sind ergangen: Allgem. Verf. J. M. v. 29. Juli 1879 (mitgeteilt nebst Muster durch C. V. M. L. v. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166), ferner C. V. J. M. v. 7. April 1880 (die Amtsanwälte sind angewiesen, den nicht zu Amtsanwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten die durch Strafbefehl oder Urteil erledigten und vollständig ausgefüllten Strafverzeichnisse zur Kenntnisnahme zuzusenden) und C. V. J. M. v. 7. April 1880 (Ergänzung der Allgem. V. vom 29. Juli 1879 betreffs Einreichung der Strafverzeichnisse). Die beiden letztern Erl. sind mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 7. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 287). Ferner sind maßgebend: C. V. J. M. v. 12. Septbr. 1881, mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 29. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49), welche Abänderungen betreffs Ausfüllung der Spalte 4 (Rückfälle) des Verzeichnisses, und Eintragungen der Rechtskraft des Strafbefehls oder Erkenntnisses in der Kol. „Bemerkungen" des Verzeichnisses seitens des Amtsanwalts enthält. — Die Spalte 2, 3, 5 und 6 des gegebenen Schemas sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten, die Spalte 4 (Rückfälle) zu Eintragungen des Forstrevierbeamten, die Spalten 1 und 6 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts bestimmt.

Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist durch den einreichenden Beamten von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen durch die ganze linke Blattseite zu ziehenden Strich zu sondern. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntnis gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichnis zusammengefaßt werden. Nach Ablauf des Monats ist das Verzeichnis durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

Das abgeschlossene Monatsverzeichnis ist von dem Forstschutzbeamten an den Forstrevierbeamten (Oberförster) in einer Ausfertigung bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen. In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Oberförsters die Eintragungen betreffs des Werts des Entwendeten nach der Forsttaxe des Reviers (§ 9 Abs. 2 des Forstdiebst. Ges.) zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen, auch ist die Richtigkeit von ihm zu bescheinigen. Ferner ist von dem Revierbeamten die Spalte 4 (Vorbestrafungen) auszufüllen bezw. von dem Amtsanwalt bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu ergänzen. Sodann hat der erstere durch Ineinanderlegen der bei ihm eingereichten Verzeichnisse ein Gesamtverzeichnis herzustellen und zwar, um den event. Übelstand der gleichzeitigen Vorladung aller Schutzbeamten auf einen Hauptverhandlungstermin zu vermeiden, entweder die Anzeigen aus einem Monat in zwei nach den Schutzbeamten gesonderte Gesamtverzeichnisse zu bringen, oder auch die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate, und zwar in dem einen Monate von dem einen Teil der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem andern Teil derselben, zu einem Gesamtverzeichnisse zu vereinigen. Eine zweite Ausfertigung dieses Gesamtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeich-

nisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach einem vorgeschriebenen Muster (II) benutzt wird. Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestimmt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesamtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

3) Das Verzeichnis wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsges. (Rückfallsverzeichnis) ist nach dem zu § 121 der Anweisung für die Amtsanwälte v. 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315) gegebenen Schema alphabetisch zu führen. Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche von dem Amtsgerichte (oder Schöffengerichte) wegen einer der bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig Strafe festgesetzt ist. Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der frühern Eintragung nachgetragen. Der Name jeder bestraften Person muß in dem Verzeichnis stets besonders verzeichnet werden. Nachdem durch E. V. J. M. v. 10. April 1880 (D. J. B. XII S. 287) die Amtsanwälte angewiesen worden sind, den Oberförstern die vollständig ausgefüllten erledigten Verzeichnisse wieder zur Kenntnisnahme zuzustellen und einige Zeit zu belassen, wodurch eine korrekte Führung der Rückfallsverzeichnisse durch letztere ermöglicht wurde, ist durch E. V. J. M. v. 12. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49) der § 121 der Anw. vom 28. August 1879 für die Amtsanwälte, also die Bestimmung der selbständigen Führung der Rückfallsverzeichnisse in Forstdiebstahlssachen, aufgehoben.

Wer sich im Rückfall befindet, besagt § 7 d. F. D. Ges. Hiernach macht es keinen Unterschied, ob der Rückfall in dem frühern oder spätern Falle, oder in beiden Fällen, als vollendeter, versuchter Forstdiebstahl, oder als Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei sich darstellt. Es muß aber in dem frühern wie dem spätern Falle eine eigene Strafthat vorliegen; die Haftpflicht (§ 11 u. 12) kommt nicht in Betracht. Bei dem dritten und ferneren Rückfalle müssen mindestens zwei verschiedene in § 7 bezeichnete Strafthaten begangen worden sein, deren Strafurteile rechtskräftig geworden sein müssen (E. Kammer-Ger. v. 30. Mai 1881, D. J. B. XV S. 119). Vgl. auch Anm. 1 a auf S. 651.

Die Rechtskraft des Strafurteils tritt nach § 481 d. Str. Pr. O. ein:

a) bei dem Strafbefehle im Fall des Verzichts auf den Einspruch und bei dem Eingehen dieses Verzichts bei dem Amtsrichter, andernfalls mit dem Ablaufe des nicht wahrgenommenen Einspruchtermins;

b) bei dem Urteile erster Instanz im Fall nicht eingelegter Berufung mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist (eine Woche seit der Verkündigung bezw. Zustellung des Urteils, Str. Pr. O. §§ 355—357), oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf die Berufung (Str. Pr. O. § 344); im Falle einseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist (Str. Pr. O. § 344); im Fall beiderseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der letzterfolgten Zurücknahme des Rechtsmittels (Str. Pr. O. § 344);

c) bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen §§ 6 u. 8 d. F. D. Ges. nach Maßgabe der Grundsätze der ersten Instanz, je nachdem von keiner Seite, einseitig, oder beiderseitig, die Revision eingelegt ist (§ 32 F. D. Ges.), in den andern Fällen des F. D. G.'s mit dem Zeitpunkt der Urteilsverkündigung;

d) bei dem in der Revisionsinstanz erlassenen Urteile mit dem Zeitpunkt der Urteilsverkündigung.

4) In der Provinz Posen treten die Distrikts-Kommissarien an Stelle der mit gutsherrlicher Polizeigewalt versehenen Rittergüter in Fällen der §§ 78, 82 und 83 d. F. u. F. P. G. (§ 92 ibid.). Diese Beamten sind eingeführt durch A. K. O. v. 10. Dezember 1836. Dieselben dienen den Landräten in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises als Gehülfen und Organe, üben die Polizeigerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden aus, ebenso in den kleinen Städten, welchen die Städteordnung nicht verliehen ist, und haben diejenigen Arbeiten, welche die Ortsvorsteher ordnungsmäßig zu fertigen außer stande sind, selbst zu erledigen oder hierzu Anleitung zu geben.

§ 213.

Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Nach Art. 4 Nr. 13 des Reichsverfassungsgesetzes v. 16. April 1871 (B. Ges. Bl. S. 63) sollte die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Kompetenz des Reichs unterliegen. Der § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich v. 15. Mai 1871 ordnet indessen an, daß unter anderen Gegenständen des materiellen Rechts auch die Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze seine die Gesetze über den Holz- (Forst-) Diebstahl mit ihren besonderen Vorschriften des bisherigen Bundes- und Landesstrafrechts in Kraft bleiben sollten. Ferner bestimmt § 3 des Einführungs-Ges. zur Str. Pr. O., daß betreffs des Verfahrens bei Forst- und Feldrügesachen bei den Amtsgerichten durch die Landesgesetze besondere, die Zuziehung von Schöffen ausschließende Bestimmungen erlassen werden könnten.

Das früher gültige Holz-Diebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 ist demnächst durch das für den gesamten Umfang der preußischen Monarchie erlassene Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 ersetzt worden.

Die mit ausführlichen Erläuterungen versehene Ausgabe des Forstdiebstahlsgesetzes von Oehlschläger und Bernhardt (Berlin 1878 Verlag bei Springer) ist auf allen Oberförstereien inventarisiert, und darf deshalb betreffs der materiellen Bestimmungen des Gesetzes auf dieses Werk verwiesen werden. — Ferner ist jedem Schutzbeamten (Förster) und jedem Oberförster je 1 Exemplar eines mit einigen Erläuterungen versehenen Abdruckes des Forstdiebstahlsgesetzes als Inventarienstück zugestellt (C. V. M. L. v. 12. September 1879, D. J. Bd. XI S. 166). Das Forstdiebstahlsgesetz ist, außer in der Ges. S. (S. 222 ff.), gleichfalls abgedruckt in D. J. B. X S. 46 ff.[1]).

1) Es mögen hier ergänzungsweise einige das Forstdiebstahlsgesetz betreffende neuere Entscheidungen, welche in der kommentierenden Ausgabe von Oehlschläger und Bernhardt noch nicht aufgenommen sind, Platz finden:

a) Zu § 7 (Rückfall). Die Bestrafung des dritten und fernern Rückfalls setzt voraus, daß der Angeklagte mindestens zu 2 verschiedenen Malen einen Forstdiebstahl, den Versuch eines solchen, oder eine der sonstigen in § 7 bezeichneten Strafthaten begangen hat, nachdem in jedem einzelnen Falle das bereits vorher wegen einer solchen Handlung gegen ihn ergangene Strafurteil die Rechtskraft beschritten hatte (E. Kammer-G. v. 30. Mai 1881).

b. Zu § 1 al. 1. Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschieht, sondern aus Rache oder Bosheit, als Sachbeschädigung strafbar (E. R. G. v. 22. Februar 1881). Auch ist die Wegnahme und Aneignung von Baumstämmen, welche die Forstverwaltung nach Absägen der Kronen und Abschälen der Stämme zu Markpfählen und Einfriedigungen bestimmt hat, ohne daß also der Stamm vom Boden getrennt ist, nicht als gemeiner Diebstahl, sondern nur als Forstdiebstahl strafbar (E. R. G. v. 5. Oktober 1883, D. J. B. XVI S. 50).

c) Zu § 4. Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes in diebischer Absicht geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch bei dem Versuche ist auf Ersatz des Wertes zu erkennen (E. Kammer-Ger. v. 27. Oktober 1881, D. J. B. XVIII S. 133). Der Versuch des Forstdiebstahls wird mit der vollen Strafe desselben bestraft und begründet die Verpflichtung zum Ersatz des Werts des Entwendeten an den Bestohlenen (E. K. G. v. 16. Februar 1882).

d. Zu § 3 Nr. 4. Eine Axt ist nicht als ein schneidendes Werkzeug bezüglich der Strafverschärfung anzusehen (Erk. Kammer-Ger. v. 16. Februar 1882, D. J. B. XVIII S. 134).

e. Zu § 9. Neben der Strafe ist die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen, auch dann, wenn der entwendete Gegenstand ganz oder teilweise dem Eigentümer verblieben ist (E. R. G. v. 15. April 1885, D. J. B. XVII S. 218). Mehrere Personen, welche einen Forstdiebstahl gemeinschaftlich ausgeführt haben, sind nur alle zusammen zum einmaligen Ersatz des Wertes, und zwar unter solidarischer Verhaftung, zu verurteilen (E. K. G. v.17. November 1884, D. J. B. XVIII S. 136).

An sonstigen ergänzenden und erläuternden Verwaltungs-Bestimmungen über die Ausführung des Forstdiebstahlsgesetzes sind ergangen:

1) Allgemeine Verf. J. M. vom 29. Juli 1879, betreffend Aufstellung und Einrichtung der Strafverzeichnisse nebst den Mustern für das Strafverzeichnis, des Gesamtverzeichnisses der Anzeigen, der öffentlichen Klage, des Strafbefehls, der Zustellungsurkunde, der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses, mitgeteilt durch C. V. M. L. vom 12. September 1879; zwei C. V. J. M. vom 7. April 1880 betreffend ergänzende Bestimmungen zur allgem. Verf. vom 29. Juli 1879 (Zusendung der Strafverzeichnisse an die Oberförster durch die Amtsanwälte und Bestimmungen über die getrennte Einrichtung der Strafverzeichnisse), mitgeteilt durch C. V. M. L. v. 7. Mai 1880. — Vgl. Anm. 2 auf S. 648.

2) C. V. J. M. vom 12. September 1881 betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, mitgeteilt durch C. V. M. L. vom 29. September 1881. — Vgl. Anm. 2 auf S. 649.

3) C. V. M. J. u. J. M. vom 23. November 1881 (D. J. B. XIV S. 101) betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Ger. Verf. Ges. v. 27. Jan. 1877 und die Ernennung der näher bezeichneten Kategorien von Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, sowie C. V. M. J. u. J. M. v. 3. Januar 1883 (D. J. B. XV S. 120) über die zeitweilige Bestellung der Forstpolizeisergeanten als solche Hülfsbeamte.

4) C. V. M. L. vom 27. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 60), betreffend die Befugnisse des Ressortministers zum teilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forstfrevelstrafen auf Grund der Allerh. K. O. vom 15. Dezember 1880. Hiernach kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 ℳ nicht übersteigen, ganz oder teilweise erlassen[1]).

5) Nach § 14 des Forst-Diebstahls-Ges. kann der wegen Forstdiebstahls Verurteilte statt der Gefängnisstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt (nicht aber statt der neben der Geldstrafe zu erkennenden Strafe, §§ 6 u. 8 Forst-D. Ges.), auch ohne in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten (aber auch nur zu diesen Arbeiten), welche seinen Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden. Bei dieser Substitution der Strafarbeit an Stelle der Gefängnisstrafe ist das Ermessen des Richters, nicht die Wahl des Bestohlenen entscheidend; es muß daher der Ausspruch, daß im einzelnen Falle die Gefängnisstrafe durch Arbeit ersetzt werden dürfe, in dem Urteile (Strafbefehle) ergehen. Hat der Richter die Arbeit nicht ausdrücklich zugelassen, so hat der Beschädigte nicht das Recht, die Arbeit zu fordern, vielmehr ist bei Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe sofort die Gefängnisstrafe zu vollstrecken. Ist

---

1) Für die Behandlung solcher an den Ressortminister gerichteten Gesuche um Straferlaß giebt die C. V. F. M. v. 11. Januar 1870 (D. J. B. III S. 125) nähere Anweisung. Derartige an die Regierung durch den Minister zur Berichterstattung gelangenden Gesuche sind zunächst an die betr. Gerichtbehörden zur Beifügung der Gerichtsakten und zur Äußerung zu übersenden und mit gutachtlichem Bericht, in welchem die sachlichen und persönlichen Verhältnisse darzulegen sind, an den Minister zurückzugeben, unter Beifügung der Gerichtsakten und Äußerungen der Gerichtsbehörden. Von der getroffenen und zugefertigten Entscheidung hat die Regierung den Bittsteller, unter Rückgabe der von ihm eingereichten Anlagen, zu benachrichtigen, den Gerichtsbehörden unter Rückgabe der Akten Mitteilung zu machen und die Gesuche selbst (ohne Anlagen) mit der Anzeige der erfolgten Erledigung an den Minister zurückzugeben.

aber die Arbeit zugelassen, so kann dieselbe, wenn der Beschädigte den in seinem Interesse zu erfordernden Arbeitsnachweis nicht oder zu spät erbracht hat, im Interesse der öffentlichen Verwaltung vollstreckt werden (§ 35 F. D. Ges.). Die Dauer der Arbeit ist dieselbe, wie die Dauer der erkannten Gefängnisstrafe, d. h. jeder Gefängnistag wird durch einen Arbeitstag vertreten. Die Stundenzahl oder die Arbeitsleistung, welche einen Arbeitstag ausmachen, bestimmen sich nach den örtlichen Verhältnissen, bezw. nach den nach § 14 Abs. 2 F. D. Ges. zwischen dem Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Ober-Staatsanwalte zu vereinbarenden, in dem Bezirke eines jeden Oberlandesgerichts zu erlassenden Reglements[1]).

§ 214.

Die Forstpolizeigesetzgebung.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880[2]) führte im wesentlichen die einheitliche Regelung des Forstpolizeirechts herbei, ohne die Verschiedenheiten provinzieller und örtlich land- und forstwirtschaftlicher Zustände unberücksichtigt zu lassen. Dasselbe setzt durch § 96 alle entgegenstehenden Gesetze und alle in letzteren enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft. Die nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher, mit Ausschluß der Schlußbestimmungen, in Kraft geblieben. Die entgegenstehenden Polizeiverordnungen sind gleichfalls aufgehoben, nicht aber die unberührt gebliebenen Polizeiverordnungen und deren Strafbestimmungen.

Den besonders zu erlassenden Polizeiverordnungen ist namentlich auch die von örtlichen Bedürfnissen abhängige Regelung der Hütungs- und Weideverhältnisse vorbehalten. Die Befugnisse der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind deshalb nach dieser Richtung auf Grund des Ges. vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), bezw. der für die neuen Provinzen erlassenen wesentlich gleichlautenden Verordnung vom 20. Septbr. 1867 (Ges. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Jannar

---

1) Für den Regierungsbezirk Potsdam ist ein Reglement erlassen durch Bekanntmachung v. 24. Jan. 1882 (Amtsbl. St. 6 S. 102 ff., D. J. B. XIV S. 102 ff.). Für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. durch Bekanntmachung v. 20. Dezbr. 1881, (Extrablatt zum Amtsblatt St. 1 für 1882).

2) Mit Erläuterungen herausgegebene Bearbeitungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes sind erschienen: von v. Bülow und Sterneberg (Berlin bei Springer), auf den Oberförstereien inventarisiert durch C. V. M. L. v. 15. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 292); die gleichfalls sehr übersichtliche Bearbeitung von Dr. Daube (3. Aufl. Berlin 1885 bei H. W. Müller). — Für die Forstschutzbeamten ist die erforderliche Anzahl Abdrücke des Gesetzes (ohne Erläuterungen) durch C. V. M. L. vom 3. Mai 1880 zu den Stellenakten zugefertigt.

1870, sowie der Kr. O. vom 13. Dezember 1872 (§ 62) und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (§§ 142—144) nicht beseitigt, vielmehr nur insofern beschränkt worden, als sich die Polizeiverordnungen nicht auf die in dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen dürfen[1]).

Der Erlaß derartiger ergänzender Polizeiverordnungen ist in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§ 11 und 13 d. Ges. vom 1. April 1880), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn diese den erlassenen Polizeiverordnungen zuwider ergangen sind (vgl. §§ 32, 34, 40 Nr. 2 u. 3, 41, 43 u.

---

1) Nach dem A. L. R. (Teil II Titel 13 § 6) ist das Recht Polizeiverordnungen zu erlassen, ein Majestätsrecht, welches auf die Verwaltungs- bezw. Polizeibehörden übertragen ist. Der Richter hat bei seiner Entscheidung nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen, sondern nur ihre Gesetzmäßigkeit in Erwägung zu ziehen, d. h. er hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Behörde zum Erlaß zuständig, ob die polizeilichen Vorschriften vorschriftsmäßig publiziert sind und ob in dieselben keine mit den Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanz in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgenommen sind. — Über die Befugnis zum Erlaß und Aufhebung polizeilicher Vorschriften, über deren Bekanntmachung: vgl. §§ 136—145 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Ges. S. S. 195.) — Polizeivorschriften müssen als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und auf die bezügl. §§ 5, 6 oder 7 des Ges. v. 11 März 1850 Bezug nehmen. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer Pol. Vorschr. durch die Zentralbehörden verweisen, sind hierzu die Minister innerhalb ihres Ressorts befugt und gleichzeitig Geldstrafen bis zu 100 ℳ anzudrohen; die Oberpräsidenten für mehrere Kreise verschiedener Regierungs-Bezirke oder den Umfang der ganzen Provinz zu Geldstrafen bis 60 ℳ unter Zustimmung des Provinzialrats; die Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk bezw. mehrere Kreise desselben ebenso unter Zustimmung des Bezirksausschusses. Jede Polizei-Verordnung der Landräte (für den Umfang des Kreises oder mehrerer Polizeibezirke) kann bis 30 ℳ Strafe androhen, muß dabei auf § 142 des Ges. v. 30. Juli 1883 Bezug nehmen und erwähnen, daß der Kreisausschuß seine Zustimmung erteilt habe; der Amtsvorsteher (für mehrere Gemeinden und Gutsbezirke bezw. der den ganzen Amtsbezirk) bis 9 ℳ und muß Bezug nehmen auf § 62 der Kr. O. und erwähnen, daß der Amtsausschuß die Zustimmung erteilt habe, oder daß diese Zustimmung durch Beschluß des Kreis-Ausschusses ergänzt sei. — Beschwerden über polizeiliche Verfügungen gehören vor die vorgesetzte Verwaltungsbehörde; der Rechtsweg ist gegen solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn unter besonderen Bestimmungen die Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechts behauptet wird (Ges. v. 11. Mai 1842 Ges. S. S. 192). Solche polizeiliche Verfügungen (im F. u. F. P. Ges. werden dieselben als „Anordnungen der Behörden" und „polizeiliche Anordnungen" bezeichnet) sind nicht identisch mit den auf Grund des Ges. v. 11. März 1850 u. s. w. zu erlassenden allgemeinen Polizei-Verordnungen, vielmehr beziehen sich die ersteren als Ausfluß der polizeilichen Exekutivgewalt nur auf einzelne Fälle und einzelne Personen (vgl. § 20 d. Ges. v. 11. März 1850 u. § 18 d. V. v. 20. Oktober 1867).

46 l. c.). (Allgem. V. M. L. vom 12. Mai 1880, D. J. B. XII S. 280 ff.)[1,2]). —

Abgesehen von der durch § 92 Alin. a der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 (S. 645) dem Oberförster auferlegten Verpflichtung, bei Übertretungen von Forst-, Straf- und Polizeigesetzen die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne weiteres zu veranlassen, spricht das Erk. O. Tr. vom 6. November 1873 diese Berechtigung der Königlichen Oberförster als die nächsten selbständigen Verwalter der unterstellten fiskalischen Reviere bezüglich der Verfolgung der in letztern begangenen Feld- und Forstfrevel aus (vgl. auch C. V. M. L. vom 12. Mai 1880 Nr. 2).

Der Strafantrag muß gestellt werden binnen 3 Kalendermonaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der zur Antragstellung Berechtigte von der Zuwiderhandlung und von der Person des Thäters Kenntnis erhalten

---

1) Die Allgem. V. M. L. vom 12. Mai 1880 weist darauf hin, daß, wo nicht eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse bedingt wird, die möglichst gleichmäßige Behandlung in den für den Umfang der Provinz bezw. des Bezirks zc. zu entwerfenden Polizeiverordnungen anzustreben sei und daß ein in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung dem Provinzialrat zur Bestätigung vorzulegender Entwurf der Polizeiverordnungen dem Minister zur Kenntnisnahme mitgeteilt werde, damit thunlichst eine Übereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen herbeigeführt werden könne. Außerdem seien nach Möglichkeit sämtliche, entweder neu zu erlassende, oder in ältern Verordnungen enthaltene Polizeiverordnungen in eine einzige zusammenzufassen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, besondere Polizeiverordnungen erlassen werden. — Nach diesen leitenden Grundsätzen sind bisher allgemein ergänzende Feld- und Forstpolizeiverordnungen erlassen bezw. publiziert worden, z. B.: für den Regierungsbezirk Minden unter dem 24. April 1882 (D. J. B. XIV S. 163); für den Regierungsbezirk Münster unter dem 6. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 170); für den Regierungsbezirk Stettin unter dem 23. Januar 1883; für den Regierungsbezirk Potsdam unter dem 9. November 1885 (D. J. B. XVIII S. 41); für den Regierungsbezirk Frankfurt unter dem 5. Januar 1886.

2) Betreffs des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen, dessen unbefugte Ausübung nach § 1 des Forstdiebstahls-Ges. v. 15. April 1878 fortan lediglich den forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen sollte, trifft das Feld- u. Forst-Polizei-Gesetz keine Bestimmung, so daß auch nach Erlaß des letzteren der durch das Forst-Diebst.-Gesetz geschaffene Zustand beibehalten und diese Materie der lokalen Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen wurde. Die Allgem. V. v. 12. Mai 1880 spricht sich hierüber dahin aus, daß da, wo das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach der frühern Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln dementsprechend auch für die Gegenwart zu regeln sei, andernfalls aber bezüglich dieses Gegenstandes insbesondere für fiskalische Domänen- und Forstgrundstücke, Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen seien, ohne hierüber bei Einreichung der Entwürfe Bericht an den Minister zu erstatten.

hat (§ 61 Str. G. B.)[1]). Der Strafantrag muß bei einem Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) schriftlich oder zu Protokoll, bei einer andern Behörde (Behörden und Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes) schriftlich[2]) angebracht werden. Die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz sind — mit Ausnahme der nach § 20 u. 21 daselbst zu bestrafenden Delikte — sämtlich Übertretungen (Haft oder Geldstrafe bis 150 ℳ).

Außer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln sind in der ganzen Monarchie die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 245), welches seit dem 1. Juli 1883 an Stelle des Ges. v. 14. Mai 1852 und der Verordnung v. 25. Juni 1867 getreten, sowie in Gemäßheit der §§ 453—458 d. Str. Pr. O. v. 1. Februar 1877, wegen Übertretungen Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie etwa die verwirkte Einziehung zu verhängen. Diese Befugnis ist in § 55 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes für Zuwiderhandlungen desselben ausdrücklich aufrecht erhalten. Zur Abkürzung des Verfahrens empfiehlt es sich daher, die Straffälle soviel als möglich im Wege polizeilicher Strafverfügung zu er-

---

1) Der Strafantrag muß gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Thäter, Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger gerichtet werden (§ 63 Str. G. B. und § 156 Str. Pr. O.). — In Fällen, wo nach dem Feld- u. Forst-Pol.-Ges. (§§ 9, 10, 18 Abs. 2, §§ 24, 38, 39, 40 u. 41) die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig (§ 61 l. c.). Nach § 64 des Str. G. B. ist die Zurücknahme des Antrages nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig, und hat die Zurücknahme gegen einen Beteiligten, sowie gegen den Begünstiger, die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge. Ebenso wird durch Verkündigung des Urteils gegen einen Teilnehmer die Zurücknahme des Antrags gegen die andern Teilnehmer, auch der später ermittelten, ausgeschlossen (E. O. Tr. vom 30. Januar 1875 und 1. Juni 1875). Die amtsrichterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen stehen einem richterlichen Urteil gleich, wenn sie durch Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden sind (Oppenh. Anm. 10 zu § 64 Str.-Ges.-B.). Die Zurücknahme des Antrags ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch muß die Zurücknahme-Erklärung den Willen des zur Verfolgung Berechtigten hierzu erkennen lassen (E. O. Tr. v. 26. Juni 1873) und rechtzeitig zur Kenntnis des Gerichtes (der verfügenden Behörde) gelangen. Privatabkommen zwischen dem Verletzten und Angeschuldigten ist unwirksam. Eine in rechtsgültiger Weise erfolgte Zurücknahme des Antrags kann nicht widerrufen und der Antrag mithin nicht mehr innerhalb der Frist erneuert werden (E. O. Tr. v. 3. Oktober 1873). — Vgl. Daube „das Feld- und Forst-Pol.-Ges." 3. Aufl. S. 113.

2) Der schriftlich eingereichte Strafantrag ist auch ohne die Unterschrift des Antragstellers wirksam, wenn er nachweislich von ihm beabsichtigt oder ausgegangen ist (E. O. T. v. 2. Juli 1877). — Als schriftlich angebrachter Strafantrag ist auch der von einer Behörde auf Vorbringen des Verletzten niedergeschriebene, von letzterem unterzeichnete Strafantrag anzusehen (E. R. G. v. 28. Juni 1880).

ledigen, weshalb die Anzeigen in der Regel nicht an den Amtsanwalt, sondern an die Ortspolizeibehörde zu richten sind, soweit nicht von vornherein eine deren Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen und eine umfassende Ermittelung des Thatbestandes, etwa durch Vernehmung von Zeugen, durch den Amtsanwalt für nötig erachtet wird (C. V. M. L. v. 12. Mai 1880). — Die gleiche die Strafe festsetzende Ortspolizeibehörde ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld[1]) (§ 75 Feld- u. Forst-Pol.-Ges.) und über Pfändung[2]) (§ 82 l. c.).

In den höheren Instanzen ist das Verfahren ein verschiedenes, indem der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und über Pfändung an die Verwaltungsgerichte zu bringen ist. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein alle die Straffestsetzung betreffenden Schriftstücke von denjenigen, die sich auf Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, aktenmäßig aus einander zu halten (C. V. M. L. v. 12. Mai 1880)[3]).

---

1) Bei Weidefreveln (§ 14 F. u. F. P. G.), bei unbefugtem Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Gärten, Äcker, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und über mit Einfriedigungen und Warnungszeichen versehene Grundstücke (§ 368 Nr. 9 Str. G. B.), sowie bei unbefugtem Reiten, Karren, Viehtreiben, Holzschleifen, Pflugwenden, bei Gehen über zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Äcker (§ 10 F. u. F. P. G.), kann von dem Beschädigten statt des wirklich entstandenen Schadens ein Ersatzgeld (das frühere Pfandgeld der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Novbr. 1847) in der durch §§ 71 und 72 d. F. u. F. P. G. fixierten Höhe beansprucht werden. Die Forderung ist unabhängig von dem Nachweise eines Schadens. Das Ersatzgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes; es kann deshalb von dem Beschädigten nur ersteres, oder der letztere verlangt werden. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in 4 Wochen, bei Weidefrevel mit dem Tage anfangend, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden. Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz unterbrochen (§ 70 F. u. F. P. G.). Der Anspruch auf Ersatzgeld durch die Oberförster ist deshalb rechtzeitig geltend zu machen (C. V. M. L. v. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 286). Vgl. v. Bülow u. Sterneberg „Feld- u. Forst-Pol.-Ges." S. 87 u. ff.

2) Über Pfändung vgl. Teil I S. 195 u. 196.

3) Die §§ 50, 90 und 91 Nr. 1 d. F. u. F. P. G. v. 1. April 1880 bezeichnen für den Fall des Verwaltungsstreitverfahrens über die Forderung von Ersatzgeld und über Pfändung diejenigen Behörden, welche in den Landesteilen außerhalb der Gültigkeit der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 an stelle von Kreis- bezw. Stadtausschüssen und des Bezirksrats treten. Diese Behörden haben nach § 92 Nr. 2 d. F. u. F. P. G. hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen die Vorschriften des Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) und des. Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. S. 237) zur Anwendung zu bringen.

§ 215.

Sonstige den Forstschutz berührende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

Neben dem Feld- und Forstpolizei-Ges. vom 1. April 1880 sind, außer den durch dasselbe unberührt gebliebenen Polizei-Verordnungen örtlicher Natur, noch folgende Gesetze und Gesetzeskraft besitzende Verordnungen hervorzuheben:

1) §§ 21—33, 35—38 der für die sechs östlichen Provinzen und Westfalen (in allen Landesteilen, wo das Allg. L. R. gilt, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg) gültigen Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden. Der F. P. O. vom 1. Nov. 1847, welche nur auf städtischen und ländlichen Orten und Feldmarken Anwendung findet, sind auch die innerhalb der Grenzen einer Forst belegenen, zwar nicht forstwirtschaftlich, aber landwirtschaftlich genutzten Grundstücke unterworfen (E. V. v. 8. Mai 1848, M. B. S. 241). Die vorgedachten Bestimmungen haben indessen nur so lange Gültigkeit, als nicht die durch § 13 des F. u. F. P. G. vom 1. April 1880 in Aussicht genommenen, die bezeichneten Materien provinziell oder bezirksweise regelnden Polizeiverordnungen erlassen sind (vgl. allgem. V. M. L. v. 12. Mai 1880). — Für die übrigen Provinzen sind die gleichartigen Vorschriften enthalten:

Für die Rheinprovinz in dem Ges. v. 5. Juli 1844 Art. 1—20 I, 4 und Art. 18 u. 22 II des Rural-Edikts v. 28. Septbr. u, 6. Oktbr. 1791.

Für die Provinz Hannover in §§ 245, 246 des Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847 und § 59 des Forststrafgesetzes von demselben Tage.

Für das vorm. Kurfürstentum Hessen in der Verordnung vom 18. Oktbr. 1828 und Nr. 127 ff. des Forststraftarifs vom 30. Dezbr. 1824.

In dem vorm. Herzogtum Nassau in den §§ 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes v. 19. Febr. 1863 (Allg. Verf. M. L. v. 12. Mai 1880).

2) Die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (G. S. S. 105), gültig für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Von diesem Gesetze sind die in § 3 für das Nichtmitführen und Nichtabliefern des Legitimationsscheins festgesetzten Strafen durch § 96 d. F. u. F. P. G. in Wegfall gekommen. Das Nichtmitführen des Scheins ist jetzt nach § 41 l. c.,

die Nichtablieferung desselben aber überhaupt nicht mehr strafbar. — Bezüglich der Entscheidung in Streitsachen zwischen Waldeigentümern und Waldstreuberechtigten (§ 5 d. Ges. vom 5. März 1843), bei welchen nach l. c. früher der Landrat und das Plenum der Regierung entschied, besteht zur Zeit in der Gesetzgebung eine Lücke, und ist diese Frage über die Kompetenz als unentschieden anzusehen. Die Entscheidung des Kreisausschusses bezw. Stadtausschusses in erster, des Bezirksausschusses in der Berufungsinstanz, des Oberverwaltungsgerichts in der Revisionsinstanz würde dem Instanzengang im Geiste der gegenwärtigen Verwaltungsgesetzgebung entsprechen.[1]) Auch ist die in § 5 angeordnete Zuziehung von Forstbeamten und Oekonomie-Sachverständigen jetzt nicht mehr obligatorisch, da das Kollegium des Kreisausschusses jenen Beirat ersetzt, ersteres jedoch die Zuziehung der Sachverständigen veranlassen kann (Anw. vom 9. Mai 1874, M. Bl. S. 119)[2]). — An stelle der in §§ 7, 9—12 der Verordng. vom 5. März 1843 verhängten Strafen treten die Strafbestimmungen des F.= und F.=P.=Ges. nach §§ 40, 41 und 42. Die Pfändung (§ 8) ist hier in Kraft geblieben (§ $96,_2$ F. und F. P. G.), desgleichen der Bezug der Geldstrafen für den Waldeigentümer (§ 7). — Die §§ 9—12 des Ges. vom 5. März 1843 sind durch § 96 des F. u. F. P. G. aufgehoben.

1) Das ehemalige Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876 bestimmte in § 96 an stelle der nach § 5 des Ges. vom 5. März 1843 eingeführten Instanzen des Landrats und des Plenums der Regierung im Fall von Streitigkeiten über Eröffnung der Streudistrikte als Instanzen den Kreisausschuß für Landkreise und das Bezirksverwaltungs-Gericht für Stadtkreise. Nach Ersetzung des Zuständigkeitsges. vom 26. Juli 1876 durch das Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs= und Verwaltungsgerichtsbehörden ist auch § 96 des ersteren Ges. fortgefallen, indessen durch eine besondere Bestimmung des Ges. v. 1. Aug. 1883 nicht ersetzt worden. v. Brauchitsch (Organisationsges. der inneren Verw., 8. Aufl. Bd. III S. 422) will das bisherige Verwaltungsverfahren nach § 5 d. Ges. v. 5. März 1843 durch das Ges. vom 1. August 1883 wieder aufgelebt und in Anwendung gebracht sehen (Landrat und Plenum der Regierung); Oberforstmeister Dr. Danckelmann (D's. Zeitschrift 1887 Heft IX S. 532 ff.) hält die Verwaltungsgerichte, (Kreis= bezw. Stadtausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht) für kompetent. Wenn letztere Ansicht auch die dem Geiste der Verwaltungsgesetzgebung entsprechende ist, so hat sie, ebenso wie die Ansicht v. Brauchitsch's, wohl keine gesetzliche Grundlage. Die Zuständigkeitsinstanzen des § 5 d. Ges. v. 5. März 1843 können nach Aufhebung derselben durch § 96 d. Ges. v. 26. Juli 1876 ebensowenig wieder aufleben, als die Lücke im Ges. vom 1. August 1883, welches die Kompetenzregelung ausdrücklich von der speziellen Zuweisung der einzelnen Gegenstände abhängig macht, durch Interpretation ersetzt werden kann.

2) Die Ansicht Danckelmanns (D. Zeitschrift 1887 H. IX S. 539), daß die entscheidende I. Instanz bei Streitigkeiten nach § 5 des Ges. v. 5. März 1843 einen forst= und landwirtschaftlichen Sachverständigen zuzuziehen habe — daß also diese Zuziehung obligatorisch sei — ist wohl irrig. Die Kreisausschüsse sind vermöge ihrer Zusammensetzung und Kompetenzen nicht an dergl. Sachverständige gebunden.

3) Die Verordnung vom 30. Juni 1839 (G. S. S. 223), betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, gültig für die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz (§ 96 d. F. u. F. P. G. mit den in § 43 l. c. bezeichneten Abänderungen). Der § 3 des Ges. vom 30. Juni 1839 wird hiernach dahin modifiziert, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird und daß außerdem die Konfiskation des Holzes eintritt, wenn der rechtmäßige Erwerb nicht nachgewiesen wird. Auch findet diese Verordnung fortan auf den Transport von Bandstöcken, Reifstäben, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern Anwendung.

4) Die übrigen lokal gültigen Polizeiverordnungen, namentlich auch die noch maßgebenden Teile der ältern provinziellen Forstordnungen, welche nach der allgem. V. M. L. v. 12. Mai 1880 einheitlich in provinziell oder bezirksweise gültige Verordnungen zusammengestellt werden sollen, sind zahlreich und, soviel bekannt, zur Zeit noch nicht überall geordnet. Wo eine Zusammenstellung noch nicht provinziell oder bezirksweise stattgefunden hat, ist solche in nächster Zeit zu erwarten[1]).

5) Zum Schutz der Forsten gegenüber neuen Ansiedelungen enthält §§ 47—52 des Feld- und Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 1880 die Vorschrift, daß eine Feuerstelle in der Umgebung einer mehr als 100 ha im Zusammenhang enthaltende Waldung innerhalb einer Entfernung von 75 m nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde errichtet werden darf. Vor der Aushändigung dieser Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden. Die Genehmigung der Behörde darf versagt oder an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, wenn eine Feuersgefahr für die Waldungen zu besorgen ist.

6) Das Gesetz vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65—67) betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, für den ganzen Umfang der Monarchie gültig und in §§ 1—5 in den neuen Provinzen durch Gesetz vom 25. Juni 1867 eingeführt, nebst der Instruktion vom 17. April 1837 für die Königl. Forst- und Jagdbeamten (v. Kamptz, Ann. Bd. 21 S. 350), und v. 27. Novbr. 1837 für Kommunal- und Privat-Forstbeamte (S. Teil I S. 186 u. 190 bezw. S. 274 u. 350).[2])

---

1) Als eine den Forstschutz bezweckende besondere Verfügung ist hier noch hervorzuheben: die C. V. M. J. v. 4. Mai 1881. Nach § 11 des Natural-Leistungsgesetzes v. 13. Febr. 1875 sollen Holzschonungen von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben. Da bei niedrigem Stande einer Schonung solche nicht immer mit Sicherheit zu erkennen sind, so soll, nach Mitteilung stattfindender Truppenübungen durch die Militärbehörde an die Landräte, von letztern an die Vorsteher der Gemeinden- und Gutsbezirke die Aufforderung zur kenntlichen Bezeichnung solcher Schonungen erfolgen.

2) Das Ges. vom 31. März 1837 ist kommentiert von Wagner „die preußische Jagdgesetzgebung“ (Berlin 1883 bei Springer) S. 77—93.

7) Das Gesetz von demselben Datum (G. S. S. 67 über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte, welche betreffs der §§ 1—6 gleichfalls durch Gesetz vom 25. Juni 1867 in den neuen Landesteilen eingeführt ist, darf durch die §§ 117—119 Str. G. B. (Novelle vom 26. Febr. 1876, R. G. Bl. S. 25) als ersetzt angesehen werden, auf Grund § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[1]).

§ 216.

Die vorläufige Straffestsetzung.

Soweit dem Oberförster, entweder in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter des Oberförsterei- (Guts-) Bezirks, oder als Amtsvorsteher (in dem Gültigkeitsbereich der Kreisordnungen) bei Uebertretungen das Recht der vorläufigen Straffestsetzung zusteht, ist derselbe in Gemäßheit des vom 1. Juli 1883 ab gültigen Ges. vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, befugt, für die in seinem Bezirk verübten und in sein Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen durch Verfügung die Strafe vorläufig festzusetzen.

Durch das vorbezeichnete für den Umfang der ganzen Monarchie gültige Gesetz ist das Gesetz vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) aufgehoben.

Das Gesetz v. 23. April 1883 beruht auf den Bestimmungen der §§ 453 bis 458 der St. Pr. O. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 (R. G. Bl. S. 253).[2])

Als wesentlichste Bestimmungen des Ges. vom 23. April 1883 sind etwa hervorzuheben:

Die Befugnis der Straffestsetzung, sowie einer etwa verwirkten Einziehung, bezieht sich auf die im Bezirk des Polizeiverwalters begangenen Übertretungen[3]).

---

1) Vgl. „die preußische Jagdgesetzgebung" von Wagner S. 111—120.

2) Die zu dem Ges. v. 23. April 1883 durch § 13 desselben in Aussicht gestellte reglementarische Verordnung ist unter dem 8. Juni 1883 ergangen. Diese das Gesetz ergänzenden Bestimmungen sind, soweit solche für die als Polizeiverwalter fungierenden Oberförster von besonderer Wichtigkeit sind, an entsprechender Stelle als Anmerkungen eingeschaltet.

3) Die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei steht als Gegensatz zur Landespolizei dem Regierungs-Präsidenten bezw. den Regierungen zu. Dieselben können zur Handhabung derselben ihren Organen übertragen. Es ist mithin die Übertragung der Verwaltung der Strom-, Schifffahrts-, Flößerei- und Hafenpolizei an örtlich zuständige Wasserbauinspektoren nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern auch zweckmäßig (C. V. M. J., M. ö. A. u. M. f. H. v. 12. März 1884).

Die Festsetzung der Strafe durch Verfügung, welche auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig ist, darf den Betrag von 30 ℳ, oder eine im Falle des Unvermögens zugleich zu substituierende Haft von drei Tagen, nicht überschreiten. Wird eine höhere Strafe für gerechtfertigt erachtet, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden (§ 1).[1]) Eine polizeiliche Straffeststellung findet nicht statt bei Übertretungen, welche zur Kompetenz der Rheinschiffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte gehören, ferner bei Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Zölle, sowie bei baupolizeilichen Vorschriften (§ 2).[2]) — Der Beschuldigte, bezw. auch der Vater eines 12—18jährigen Kontravenienten, kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen (§ 3). — Diese letztere Eröffnung, sowie daß der Antrag hierzu entweder bei der die Strafverfügung erlassenden Polizeibehörde, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei, ferner daß die Strafverfügung nach der bestimmten Frist der Nichtanrufung der gerichtlichen Entscheidung vollstreckbar werde, muß in der Strafverfügung enthalten sein, ebenso muß letztere außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Strafe zu zahlen ist (§ 4).[3—6]) — Die Behändigung der Strafverfügung geschieht durch einen öffentlichen Beamten (§ 5).[7]) — Die baren Auslagen fallen dem Beschuldigten bei endgültiger Feststellung der Strafe zur Last (§ 6).[8]) — Die Geldstrafen selbst, sowie die eingezogenen Gegenstände, fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, während derselbe aber auch die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafe entstehenden und die von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen verpflichtet ist. Besondere Vorschriften über Zufall solcher Strafgelder an andere Berechtigte und sonstige vertragsmäßige Bestimmnngen bleiben in Kraft (§ 7).[9, 10]) — Die polizeiliche Strafverfügung ist wirkungslos, wenn der Amtsanwalt vor deren Behändigung an den Beschuldigten eingeschritten ist (§ 8). — Bei Beantragung gerichtlicher Entscheidung ist dem Antragsteller eine kostenfreie Bescheinigung hierüber zu erteilen (§ 9). — Nach Vollstreckbarkeit einer Strafverfügung findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Polizeibehörde wegen vorliegenden Vergehens oder Verbrechens seine Kompetenz überschritten hat, in welchem Falle die Strafverfügung außer Kraft tritt (§ 10). — Gegen Militärpersonen ist die Festsetzung von Strafen nur wegen solcher Uebertretungen zulässig, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Feststellung von Haft für den Fall des Unvermögens findet nicht statt (§ 11).[11]) — Die Landräte haben in den ihrer

Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen (§ 23 der Anweisung vom 8. Juni 1883).

1. Die **Befugnis der Straffestsetzung** haben in gleicher Weise einzelne Polizeiverwalter, wie eine Behörde, sofern diese die Polizei verwaltet, unter den gleichen gesetzlichen Normen. Das Gesetz verleiht nur die Befugnis zu polizeilichen Strafverfügungen, legt aber hierzu keine Verpflichtung auf. Es ist aber zur Wahrung des polizeilichen Interesses in allen geeigneten Fällen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Der Polizeiverwalter hat sich der polizeilichen Strafverfügung zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachtet, oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur Verfolgung gethan hat, oder wenn der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an der Sache hat. Er ist berechtigt von dem Erlasse einer Strafverfügung abzusehen und die Sache dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn Zweifel betreffs der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen andern Grunde vorhanden sind. In den Fällen, wo die Strafverfügung erfolgt, hat der Polizeiverwalter sich zunächst über die in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Übertretungen von der Zeit, der Person und der Art der Kontravention Überzeugung zu verschaffen, wenn er die That nicht selbst wahrgenommen, oder nicht durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt hat. Bei etwa nötigen Ermittelungen sind besondere Formalitäten nicht erforderlich. **Zur eidlichen Zeugenvernehmung** ist der Polizeiverwalter nicht berechtigt.

2) Es findet der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt bei **Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz** v. 15. April 1878, da hier an stelle einer Geldstrafe nicht Haft, sondern Gefängnisstrafe tritt; ferner wenn eine **vorläufige Festnahme** des Kontravenienten (§§ 113 u. 125 Str. Pr. O.) und dessen sofort erforderlich werdende Vorführung vor den Amtsrichter erfolgt (§ 128 das.).

Von einer **Festnahme** kann Abstand genommen werden, wenn die an erster Stelle festzusetzende Strafe in Geldstrafe besteht und der Beschuldigte für die Strafe Sicherheit stellt. — Wenn der gesetzliche Grund einer vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß einer Strafverfügung vorliegt, jedoch vor deren Vollstreckbarkeit, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer die Höhe der festgesetzten Strafe nicht überschreitenden Sicherheit fordern, bei nicht Bestellung derselben den Beschuldigten festnehmen.

3) Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** statt (keine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde) und zwar bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung (diesen nicht mit eingerechnet) bei dem Polizeiverwalter mittelst mündlichen oder schriftlichen Antrags, oder bei dem Amtsgericht. Der Polizeiverwalter hat den mündlichen Antrag in einer Verhandlung aufzunehmen und diese nebst den Aktenbogen zu sammeln und unter Vermerk in der Strafliste diese Stücke an den Amtsanwalt abzugeben. Eine gleiche Abgabe findet in den andern Fällen der Anwendung der gerichtlichen Entscheidung statt.

4) Gegen **Versäumnis der Antragsfrist** gestattet unter den in §§ 44 und 45 der Str. Pr. Ordg. vorgesehenen Fällen der § 455 das. die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**. Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung, gegen die das Gesuch verwerfende

Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 d. Str. Pr. O. und § 72 des Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877).

5) Der Polizeiverwalter hat nach § 454 der Str Pr. O. die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Es hat dies zu geschehen, wenn die strafpolizeiliche Verfügung auf einem Irrtum beruht.

6) Über die polizeilichen Strafverfügungen ist eine Strafliste (Form. I der Anw. v. 8. Juni 1883) für das Kalenderjahr zu führen, behufs der Strafverfügung der Aktenbogen für jede einzelne Sache (Form. II) anzulegen, behufs Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft angesetzt wird Form. III, wo eine Geldstrafe und subsidiäre Haft festgesetzt wird Form. IV anzuwenden. — Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte von 12—18 Jahren muß gegen diese selbst gerichtet werden. Ist die Übertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so ist mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände (z. B. Vorbestrafungen) oder auf die Person des Beschuldigten zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen ist.

7) Der behändigende Beamte hat die Strafverfügung dem Beschuldigten entweder in Person, oder bei dessen Abwesenheit einem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, bei Nichtantreffen solcher Personen aber dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, bei Gewerbetreibenden event. einem anwesenden Gewerbegehülfen zu übergeben. — Bei Verweigerung der Annahme ist die Verfügung an Ort und Stelle zurückzulassen. Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so kann die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde, oder bei dem Postamte des Zustellungsorts, niedergelegt und diese Niederlegung sowohl durch eine an die Thür zu heftende schriftliche Anzeige, als auch, soweit als thunlich, von zwei in der Nachbarschaft wohnenden Personen erfolgen. — Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung den Tag der Zustellung zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen über die Zustellung, unter Angabe des Tages, zu berichten. Die Zustellung kann auch durch die Post nach Maßgabe der §§ 15 u. 16 der Allg. V. v. 7. September 1870 (G. S. S. 591) erfolgen. Die Postgebühr hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung von dem Beschuldigten. — Die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (der Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc.).

8) Als bare Auslagen des Verfahrens dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden: Postgebühren, die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), die Haft- und Transportkosten durch Vollstreckung der Haft. Die Auslagen sind auf dem Aktenbogen zu verzeichnen. – Ist die Strafverfügung von einer anderen Polizeibehörde, als der Ortspolizeibehörde, erlassen, so trägt die nicht beizutreibenden Auslagen die erstere.

9) Nach Vollstreckbarkeit der Strafverfügung ist, wenn nur eine Geldstrafe festgesetzt war, der Aktenbogen nebst den sonst dazu gehörigen Schriftstücken der die Geldstrafe einziehenden Kasse zu übersenden und dies in der Strafliste zu vermerken. Die betreffende Kasse zieht die Geldstrafe ein oder sendet, wenn dieselbe nicht beizutreiben, den Aktenbogen mit entsprechendem Vermerk zur Vollstreckung der Haft zurück. Bei Vollstreckung der Haft ist nach entsprechender Ausfüllung des Aktenbogens der Haftbefehl (Form. V) auszufertigen und dieser dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben. Dieser hat nach Vollstreckung der Haft und nach Vermerk

auf dem Aktenbogen letztern zurückzugeben behufs Ausfüllung desselben und der Straflisten.

10) Einzuziehende Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen und demjenigen zu übergeben, welchem solche Gegenstände zustehen.

Über die Nutzungen, Konfiskate und Kosten aus der vorläufigen Strafvollstreckung bleibt maßgebend das Ges. vom 26. März 1856 (Ges. S. S. 225). Nach § 73 der Kr. O. vom 13. Dezember 1872 fließen diese Nutzungen ꝛc. zur Amtskasse bezw. zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden oder Gutsbezirke, um mit zu den Kosten der Amtsverwaltung verwendet zu werden. Alle gerichtlich erkannten Geldstrafen nebst dem Erlös der Konfiskate gebühren dagegen dem Fiskus, außer in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (es fließen dieselben z. B. nach § 47 der Feld-P. O. v. 1. Novbr. 1847 zur Gemeindekasse, nach § 7 der Waldstreu-Verordnung vom 5. März 1843 in die Kasse des Waldeigentümers, nach Allh. K. O. v. 27. Dezember 1822 alle in der Rheinprovinz wegen Wald- und Forstfrevel erkannten Geldstrafen in die Provinzialkasse). — Die hypothekarische Eintragung einer nach dem Gesetz vom 23. April 1883 festgesetzten und im Pfändungsverfahren unbeitreiblich gewesene Geldstrafe ist unzulässig (C. V. J. M. u. M. J. v. 10. Juli 1887, M. Bl. S. 178).

11) Die Strafverfügung findet auch gegen nicht zum Beurlaubtenstande zugehörige Militärpersonen statt, wenn die Übertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. Die Vollstreckung ist durch die betreffende Militärbehörde zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben zu vermerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden sollen. Die nicht einziehbare Geldstrafe wird in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe verwandelt. (Vgl. Militärstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845 (Ges. S. S. 224).

§ 217.

Die Forstamtsanwaltschaft.

Die Forstamtsanwaltschaft kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 Abs. 2 d. Forst-D. Ges. vom 15. April 1878). Auf Grund dieser Bestimmung hat die Ernennung der Oberförster zu Forstamtsanwälten für das Bereich ihrer Reviere, bezw. auch je nach den Lokalverhältnissen für benachbarte andere Forstreviere, rücksichtlich der nach dem Forstdiebst. Ges. v. 15. April 1878 zu bestrafenden Vergehen und Übertretungen stattgefunden.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das F. D. Ges. vom 14. April 1878 sind die §§ 19—22, 26—32 ibid. maßgebend.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandluug begangen ist[1]), im Falle des § 17 l. c.

1) Doch können in Preußen Anklagen wegen Forstdiebstahls auf Grund der Konnexität von den Strafkammern, und nicht blos von den betr. Amtsgerichten, abgeurteilt werden, da durch § 21 F. D. Ges. die Anwendung der §§ 2 u. 3 d. Str. Pr. O. nicht ausgeschlossen ist (E. R. G. v. 4. Januar 1881 u. 18. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 50).

(Einziehung frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes von den innerhalb der letzten 2 Jahre Verurteilten, sofern der redliche Erwerb nicht nachgewiesen werden kann) dasjenige Amtsgericht, in dessen Bereich das Holz gefunden wurde; in allen Fällen, wo der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln oder letztere außerhalb des preußischen Staatsgebiets begangen ist, nach den Vorschriften der §§ 8 u. 9 Str. Pr. O. (§ 21 F. D. Ges.).

Die Amtsgerichte verhandeln außer in Fällen der §§ 6 und 8 F. D. Ges. ohne Zuziehung der Schöffen (§ 19 F. D. Ges. u. § 211 der Str. Pr. O.). Die Str. Pr. O. regelt, soweit in dem F. D. Ges. nicht abändernde Bestimmungen getroffen, das Verfahren vor den Schöffengerichten (§ 20 F. D. Ges.), so daß mithin in erster Linie die in dem F. D. Ges. gegebenen Vorschriften, demnächst die Sonderbestimmungen der Str. Pr. O. für das schöffengerichtliche Verfahren (§§ 140, 176, 200, 198, 199, 207, 211, 244, 264, 270, 271, 273, 275, 354—370, 380, 399, 447—452, 483), endlich die allgemeinen Bestimmungen der Str. Pr. Ordng. Gültigkeit haben. — Für das Rechtsmittel der Berufung, welches nur gegen die Urteile der Schöffengerichte zugelassen wird (§ 354—373 Str. Pr. O.), sind die bei den betr. Landgerichten gebildeten Strafkammern zuständig (§ 19 F. D. Ges.); die Revision, welche nur auf Verletzung einer Rechtsnorm gestützt werden kann (§ 398 Str. Pr. O.) und für die der Straffenat des des Oberlandesgerichts zu Berlin zuständig ist, findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile nur statt, wenn eine in den §§ 6 u. 8 des F. D. Ges. vorgesehene strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (wegen Versäumnis des Termins, § 28 F. D. Ges.) finden §§ 44, 45 Abs. 1, 46 u. 47 Str. Pr. O. Anwendung.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten infolge neu beigebrachter Thatsachen oder Beweismittel erfolgt nach § 399 Str. Pr. O.

Die von dem Amtsanwalt einzulegende Beschwerde (bei Ablehnung des Amtsrichters zum Erlaß eines Strafbefehls oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins) nach § 209 Str. Pr. O. findet bei der betreffenden Strafkammer des Landgerichts statt (§ 72 Ger. Verf. Ges.); die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei der Strafkammer eingelegt werden (Str. Pr. O. §§ 348, 353), gegen deren Entscheidung keine weitere Anfechtung stattfindet (Str. Pr. O. § 352).

Das frühere Verfahren bei Civileinreden bei Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen nach dem Ges. v. 31. Januar 1845 (Ges. S. 95), welches durch Ges. v. 14. April 1856 (Ges. S. S. 208) auf die ganze Monarchie in

dem damaligen Umfange ausgedehnt worden war, ist durch §§ 3 und 6 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung aufgehoben; an stelle des Ges. v. 31. Januar 1845 ist § 261 Str. O. getreten[1]). Nach den früheren Bestimmungen wurde dem Angeschuldigten eine höchstens zweimonatliche Frist zur Beibringung der Anerkenntnis des Rechts oder des Nachweises der Civilklage auferlegt, während nach gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung nach dem Ermessen des Strafgerichts irgend einem der Beteiligten dieser Nachweis auferlegt werden kann. Der Forstamtsanwalt (Oberförster) ist verpflichtet in solchen Fällen der vorgebrachten Einrede und der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens seiner vorgesetzten Behörde sofort Kenntnis zu geben.

Die Geschäfts-Anweisung für die Amtsanwälte vom 28. Aug. 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) regelt auch die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Forstamtsanwälte; es kann hier auf diese Anweisung, namentlich auf Art. 85—87 betreffend das Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze verwiesen werden, unter besonderer Erörterung nachstehender auf die persönlichen Verhältnisse des Amtsanwalts sich beziehenden Punkte.

Die Forstamtsanwälte sind in der Regel nur berufen zu Verrichtungen bei den Amtsgerichten[2]) und von letzteren in ihren Amtsverrichtungen abhängig. Sie haben den dienstlichen Anweisungen des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgerichte, des Oberstaatsanwalts und des Justizministers nachzukommen und unterliegen gleichzeitig deren Aufsicht. In letzterm Rechte liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen, nach Androhung derselben, bis zum Gesamtbetrage von 100 ℳ zu erzwingen. Für die disziplinarischen Maßregeln gegen die Amtsanwälte sind maßgebend: das Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465 ff.), die Verordnung v. 23. Sept. 1867, betreffend die Ausdehnung der preuß. Disziplinargesetze auf die Beamten in neu erworbenen Provinzen (G. S. S. 1613 ff.) und die Verordnung vom 9. Juli 1879, betr. die Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. S. 245 ff.)[3])

---

1) „Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einen der Beteiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen, oder das Urteil des Civilgerichts abzuwarten."

2) Vergl. auch Anm. 1 auf Seite 665.

3) Vgl. Teil I S. 142 bis 153.

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von 2 Wochen durch den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts. Ein Amtsanwalt bedarf zu einer Entfernung auf 3 Tage keines Urlaubs, wenn sich an seinem Wohnsitze kein Vorgesetzter befindet.[1])

Der geschäftliche Verkehr der Amtsanwälte mit dem Oberstaatsanwalt, dem Oberreichsanwalt und dem Justizminister hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, durch den Ersten Staatsanwalt zu geschehen. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Behörden hat solches im Wege des Ersuchens zu geschehen.[2])

Der Amtsanwalt kann in einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sache zum Zweck der Erforschung des Sachverhalts die Behörden und Beamten des Sicherheitsdienstes, soweit sie Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind, um Auskunftserteilung und Ermittelung jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen ersuchen; diese Behörden sind diesem Ersuchen nachzukommen verpflichtet. In Weigerungsfällen hat der Amtsanwalt die Vermittelung des Ersten Staatsanwalts nachzusuchen. Den als Forstamtsanwälte fungierenden Königl. Oberförstern, welche bei auswärtigen Terminen (in Entfernungen von über 2 km von ihrem Wohnsitze) besondere Diäten, Reisekosten und Tagegelder zu fordern haben, sind solche aus Justizfonds (der V. Beamtenklasse) zu zahlen (C. V. M. J. vom 1. Juni 1874 und v. 4. Febr. 1879, D. J. B. XI S. 42).[3, 4])

---

1) Betreffs Beurlaubung der als Amtsanwälte fungierenden Oberförster s. Teil I S. 57.

2) Über die anderen Behörden zu machenden Mitteilungen seitens der Amtsanwälte (und anderer Beamten der Staatsanwaltschaft) sind maßgebend: Allgem. V. J. M. v. 25. August 1879 (D. J. B. XIV S. 34) mit abändernden Bestimmungen v. 6. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 42) vom 12. Juli 1881 (ibid.), v. 22. März 1882 (D. J. B. XIII S. 106), C. V. J. M. vom 19. April 1883 (D. J. B. XV S. 326) (bei Mitteilung von Strafurteilen gegen Ausländer), ferner C. V. J. M. v. 24. September 1883 (D. J. B. XVI S. 48), wonach bei Forstdiebstahlssachen (außer bei §§ 6 u. 8 des F. D. Ges.) die für Übertretungen geltenden Vorschriften in Anwendung zu bringen sind. — Vgl. auch „Instruktion für die Wachen" hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch Allerh. O. v. 29. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 43).

3) Außer den aus Justizfonds zu zahlenden Tagegeldern und Reisekosten werden für die in Forststrafsachen stattfindenden Sendungen die Portokosten aus dem Justizfonds erstattet. Diese sind deshalb nicht mit den in andern Verwaltungssachen entstehenden Portoauslagen zu kontieren bezw. zu erstatten, sondern den betr. Justizbehörden zur Erstattung vorzulegen. Wegen Wiedererstattung dieser Portoauslagen: vgl. C. V. J. M. v. 31. August 1875 (M. Bl. S. 230).

4) Zur Verminderrng der für die Amtsanwälte für Wahrnehmung der Audienztermine in Forststrafsachen erwachsenden Reisekosten und Tagegelder

§ 218.

Die Jagdpolizei- und Jagdschutzgesetzgebung im allgemeinen.

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens in den fiskalischen Revieren nicht der civil- und strafrechtlichen Kognition der Gerichte unterliegen, gehören die Jagdpolizei-Angelegenheiten, namentlich auch die Handhabung der Jagdpolizeigesetze, zum Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, während in den Fällen, wo allgemein landespolizeiliche Interessen in Betracht kommen, der Minister des Innern gleichzeitig konkurriert (C. V. M. J. und M. L. v. 17. Novbr. 1851, M. Bl. S. 302).

An Spezialgesetzen über Jagdpolizei sind hervorzuheben:[1])

1) Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (Ges. S. S. 165) nebst Ausführungsbestimmungen durch C. V. M. J. v. 14. März 1850 (M. Bl. S. 107), für die alten Provinzen der Monarchie, durch Pol. V. der Regierung zu Sigmaringen v. 2. August 1853 für beide Hohenzollern eingeführt, durch § 6 des Ges. v. 1. März

---

soll das Erscheinen mehrerer Forstamtsanwälte an demselben Terminstage möglichst vermieden werden. Sofern von mehreren Forstamtsanwälten eines Amtsgerichtsbezirks der eine an dem Sitze des Amtsgerichts oder in dessen Nähe wohnhaft ist, hat dieser an den Terminstagen auch die Vertretung derjenigen andern Forstamtsanwälte zu übernehmen, in deren Sachen die Beweisaufnahme zunächst nicht bevorsteht. Dagegen hat in der Regel der zuständige Forstamtsanwalt dem Termine beizuwohnen, wenn aus seinem Amtsbereiche Sachen anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, bezw. in welchen die Erhebung eines Einspruchs vorauszusehen ist, oder wo die persönliche Beteiligung an der Verhandlung aus besondern Gründen des einzelnen Falles für wesentlich anzusehen ist. Es kann deshalb der zuständige Forstamtsanwalt seine Zuziehung verlangen, wenn er von der ausnahmsweisen Ermächtigung der sofortigen Zuziehung der Forstschutzbeamten seines Reviers ohne gerichtliche Vorladung in Gemäßheit der C. V. M. L. v. 25. Mai 1881 (D. J. B XIII S. 235) Gebrauch gemacht hat. Die Gründe, infolge deren der Amtsanwalt sein Erscheinen in solchen Fällen für nötig gehalten hat, sind von demselben kurz zu den Akten zu vermerken. Bei Mißbrauch dieser Befugnis der Forstamtsanwälte ist im Disziplinarwege vorzugehen. Die Amtsgerichte sollen zur Erreichung des Zwecks der Kostenersparnis darauf Bedacht nehmen, daß die Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht, für jeden Forstamtsanwaltsbezirk innerhalb gewisser Zeiträume auf denselben Terminstag zusammen gelegt werden (C. V. J. M. v. 3. Februar 1883 u. M. L. v. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 120).

1) Vgl. namentlich Dalcke „das preußische Jagdrecht" (1888 in neuer Auflage erschienen), Kohli „die preußischen Jagdgesetze" (Berlin 1882), Wagner „die preußische Jagdgesetzgebung" (Berlin 1883). Das Jagdpolizeigesetz ist auch ausführlich kommentiert von Oppermann „Das Jagdpolizei-Gesetz" (Berlin 1865 bei v. Decker). Außer den vorbezeichneten Werken der preußischen Jagdgesetzgebung: vgl. auch Motive zum Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (abgedruckt bei Kohli „preuß. Jagdgesetze" S. 69—77).

1876 (Ges. S. S. 27) mit Ausschluß der §§ 18 und 26 auch in Schleswig-Holstein und durch Verordnungen v. 22. Mai u. 20 Septbr. 1867 (Ges. S. S. 729 u. 1534) in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf und in dem vorm. hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim eingeführt[1]);

2) die Verordnung v. 30. März 1867 (Ges. S. S. 416), welche nach denselben Grundsätzen des Ges. v. 7. März 1850 die Jagdpolizei in dem ehem. Herzogtum Nassau regelt;

3) das Ges. v. 17. Juli 1872 für das ehem. Herzogtum Lauenburg, welches gleichfalls nach dem Ges. v. 7. März 1850 die dortigen jagdpolizeilichen Verhältnisse ordnet;

4) die Jagdordnung v. 11. März 1859 (Hannov. Ges. S. S. 159) für das vorm. Königreich Hannover;

5) das Ges. v. 7. Septbr 1865 (Kurh. Ges. S. S. 571) und das Ges. v. 1. März 1873 für das vorm. Kurfürstentum Hessen;

6) das Ges. v. 30. März 1850 (Bayerisches Ges. Bl. S. 117) und die Verordnung vom 5. Oktober 1863 (das. S. 1657) für die vormals bayerischen Landesteile außer Kaulsdorf;

7) das Ges. v. 26. Juli 1848 (Hess. Reg. Bl. S. 209), das Ges. v. 2. August 1858 (ebendas. S. S. 357) und Gesetz vom 1. März 1873 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den ehem. großherzogl. hessischen Landesteilen;

8) das Ges. v. 8. Oktbr. 1849 (Landgräfl Hess. Reg. Bl. S. 472) und die Verordnung von demselben Tage (über die Verpachtung der Gemeindejagden) in dem vorm. Amte Homburg;

9) das Ges. v. 20. August 1850 (Ges. und Statuten-Sammlung, Neue Folge, Bd. 10 S. 323) und Novelle v. 30. Juli 1858 (ebendas. Bd. 14 S. 163) in dem Gebiete der ehem. freien Reichsstadt Frankfurt.

§ 219.

Die Wildschutzgesetze im besondern.

Die früher gültigen teils landrechtlichen, teils provinziellen teils durch besondere Verordnungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes sind durch Ges. v. 26. Februar 1870

---

1) Im Geltungsbereich der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 sind durch §§ 103—108 des Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden die hier bezeichneten Instanzen in Jagdpolizeiangelegenheiten in Wirksamkeit getreten (vgl. D. J. Z. XVI S. 43).

über die Schonzeiten des Wildes[1]) (Ges. S. S. 120 ff.) ersetzt worden. Dieses Gesetz gilt für die gesamte Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wo das Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 (G. S. S. 178) besteht.

In § 1 des Ges. v. 26. Febr. 1870, welches indessen auf Wildgärten betreffs der Erlegung des hier befindlichen Wildes keine Anwendung findet (§ 3), werden diejenigen Zeiten festgestellt, in welchen die einzelnen Wildarten mit der Jagd verschont werden sollen.[2—6])

1) Nachrichtlich wird hier das Ges. v. 4. Dezbr. 1876 (R. G. Bl. S. 233) und die Allerh. V. v. 29. März 1877 (R. G. Bl. S. 409), betreffend die Schonzeit der Robben innerhalb des deutschen Seegebiets, benannt. Der Fang ist vor dem 3. April bei einer Geldstrafe bis 5000 ℳ verboten.

2) Vgl. Bem. zu § 1 des Ges. v. 26. Febrnar 1870 bei Wagner, „die preuß. Jagdgesetze" S. 65—67. In der Regel unterliegt auch derjenige, welcher krankes Wild während der in § 1 des Ges. v. 26. Februar 1870 bezeichneten Schonzeit tötet, der in § 5 dieses Gesetzes angedrohten Strafe (E. K. G. v. 17. November 1884, D. J. Z. XVIII S. 137). Auch fahrlässiges Töten oder Einfangen des Wildes während der vorgeschriebenen Schonzeit ist mit der in § 5 d. Ges. v. 26. Februar 1870 gedachten Strafe bedroht (E. K. G. v. 23. April 1885, D. J. Z. XVIII S. 138).

3) Die Schonzeit für weibliches Rot- und Dammwild und für Wildkälber (§ 1 al. 3 l. c.) sowie für weibliches Rehwild (§ 1 al. 5 l. c.) ist erst mit Ende des 15. Oktober abgelaufen, die Schießzeit beginnt deshalb erst mit dem 16. Oktober (E. V. M. L. u. M. J. v. 9. Dezember 1880, D. J. Z. XIII S. 144).

4) Nach § 107 des Gesetzes vom 1. August 1883 beschließt in dem Geltungsbereiche der Prov. O. v. 29. Juni 1875 der Bezirksausschuß über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeiten des Wildes. Der Beschluß ist endgültig. In den übrigen Landesteilen haben die Bezirksregierungen die gleichen Befugnisse. Es darf aber Anfang und Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den in § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden und zwar auch nur betreffs Dachs, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen (§ 2 d. Ges. v. 26. Februar 1870). Auch ist den bezeichneten Behörden, bezw. auch dem Landrat in Fällen der §§ 23 u. 24 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 nicht gestattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen, sowie die Jagdberechtigten zur vollständigen Vertilgung des in ihren Revieren stehenden Wildes zu zwingen (E. V. M. L. v. 11. November 1878, D. J. Z. VI S. 145). — Wegen der administrativ angeordneten Vertilgung des Schwarzwildes vgl. S. 222 und S. 549.

5. Unter „Wild" sind die jagdbaren wilden Tiere zu verstehen. Andere wilden Tiere unterliegen, insoweit sie nicht zur Fischerei gehören, dem freien Tierfang (§ 33 Teil II Tit. 16 u. §§ 114, 170 Teil I Tit. 9 A. L. R.). Die Provinzialgesetze sind für die Jagdbarkeiten der wilden Tiere maßgebend, die landrechtlichen Bestimmungen sind subsidiär (Entsch. O. Tr. v. 12. Juli 1859 u. v. 13. November 1862). Unzweifelhaft jagdbar sind alle im Wildschongesetz v. 21. Februar 1870 bezeichneten Tiere, also auch der Dachs (E. G. R. v. 22. Februar 1883). Wegen Nichtjagdbarkeit des Kaninchens: E. R. G. v. 1. Oktober 1881 (D. J. Z. XIV S. 51 u. E. R. G.

v. 11. Juni 1883). Hiernach sind wilde Kaninchen nach dem Provinzialrechte des Herzogtums Magdeburg nicht jagdbar, dagegen in den bis 1815 sächsischen, von da ab preußischen Landesteilen jagdbar, und ist das Einfangen derselben in fremden Jagdrevieren aus § 292 Str. G. B. strafbar (E. R. G. v. 11. Juni 1883, D. J. Z. XVI S. 38). — Vgl. auch Wagner „die preußische Jagdgesetzgebung" S. 1—9.

6) Die in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden bezüglich des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit, gesetzlich bestehenden Befugnisse bleiben bestehen (§ 3 Ges. v. 26. Februar 1870), namentlich also §§ 23—24 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, §§ 25 u. 26 der nassauischen Verordnung vom 30. März 1867, § 27 der hannöverschen Verordnung v. 11. März 1859, §§ 26 und 28 des kurf. hessischen Ges. v. 7. September 1865 (es kann deshalb z. B. hier Rot- und Schwarzwild auch innerhalb der gesetzlichen Schonzeit von dem Jagdberechtigten erlegt werden, weil dergleichen Wild nur in Parken und sicher eingefriedigten Revieren unterhalten werden darf, E. K. G. v. 27. Mai 1886, D. J. Z. XX S. 64), § 20 des großherzogl. hessischen Ges. v. 6. August 1810 und § 16 d. V. v. 21. September 1815, § 18 des landgräfl. Hessen-Homburgischen Ges. vom 8. Oktober 1849, § 18 der bayerischen V. vom 5. Oktober 1863, das herzogl. holsteinsche Ministerialschreiben v. 23. Juli 1860 (vgl. Wagner „die preuß. Jagdgesetzgebung" S. 68 und 69).

Zum besonderen Schutze des jagdbaren Federwildes ist auch den zur Jagd berechtigten Personen verboten, Eier oder Junge solches Federwildes auszunehmen, mit Ausschluß der im Freien gelegten Eier der Fasanen in den Fasanerien seitens deren Besitzer. Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten (§ 6 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870).[7]

7) Diese Bestimmung des Eierausnehmens ergänzt § 368 Nr. 11 des Str. G. B. für das deutsche Reich, wonach das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen des jagdbaren Federwildes oder der Singvögel mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ belegt wird; ferner auch § 33 des Feld- u. Forst-P. G. v. 1. April 1880, wonach auf fremden Grundstücken das unbefugte Fangen nicht jagdbarer Vögel, Sprenkelstellen und ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln, Zerstören von Vogelnestern und Ausnehmen von Eiern oder Jungen mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bedroht wird. Daneben werden die Sprenkel und die zum Fangen von Singvögeln aufgestellten Vorrichtungen (Netze, Schlingen, Dohnen, Käfige 2c.) eingezogen. Eine weitere Ausdehnung des Verbotes des Zerstörens und des Aushebens von Nestern oder Brutstätten der nicht jagdbaren Vögel, sowie des Zerstörens und Ausnehmens von Eiern, des Ausnehmens und Tötens der Jungen, des Feilbietens und der Verkaufs von Nestern, Eiern und Jungen, welche hierdurch erlangt sind, enthält das Reichs-Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Doch dürfen durch den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte Nester an Gebäuden oder in Hofräumen beseitigt werden; auch ist das Verbot nicht ausgedehnt auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, unter Beschränkung der für das Einsammeln dieser Eier durch Landesgesetze und Polizeiverordnungen verbotenen Orte und ausgeschlossenen Zeiten. Zuwiderhandlungen werden bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft, auch kann (event. auch ohne Verfolgung und Verurteilung einer Person) auf die Einziehung der rechtswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, Werkzeuge zum Fangen und Zerstören der Nester 2c. erkannt werden. Einer gleichen Strafe unterliegt der, wecher es

unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt oder Aufsicht stehende und zu seinen Hausgenossen gehörenden Personen von der Übertretung dieser Vorschrift abzuhalten. Es werden die nachstehenden Vogelarten von den vorgedachten Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes nicht betroffen: Tagraubvögel mit Ausnahme des Turmfalken, Uhus, Würger (Neuntöter), Kreuzschnäbel, Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), Kernbeißer, Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannheher), Wildtauben (Ringel-, Hohl- und Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), Reiher (eigentl. R., Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütende Möven, Kormorane, Taucher (Eis- und Haubentaucher).

Durch § 7 des Ges. v. 26. Februar 1870 wird nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit das Herumtragen des der Schonzeit unterliegenden Wildes in ganzen Stücken oder in zerlegtem, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitetem Zustande zum Verkaufe, ferner das Ausstellen und Feilbieten desselben in Läden, auf Märkten oder auf irgend eine Art zum Verkaufe, sowie auch die Vermittelung des Verkaufs, bei einer Strafe bis zu 90 ℳ verboten. Diese Strafe nebst dem zu konfiszierenden Wilde fällt der Armenkasse, in welcher die Übertretung stattfindet, anheim. Betreffs Verkaufs des in Wildgärten erlegten Wildes hat der Verkäufer, oder die den Verkauf vermittelnde Person, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugnis zum Verkaufe zu legitimieren bei einer Geldbuße bis zu 15 ℳ. [8–11])

8. Die Konfiskation des in der Schonzeit beschlagnahmten Wildes darf nicht eher stattfinden, als bis auf Konfiskation erkannt ist; dagegen stehen der beschlagnehmenden Behörde die zu treffenden Vorkehrungen gegen das Verderben des Wildes, namentlich des öffentlichen Verkaufes zu (E. B. M. L. u. M. J. v. 29. September 1870, D. J. B. III S. 173). Dieser Verkauf darf seitens der Polizeibehörde in der Schonzeit zu gunsten der Armenkasse stattfinden; indessen darf der Käufer den weiteren Vertrieb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht vornehmen (E. B. M. L. u. M. J. v. 27. April 1870, D. J. B. III S. 131). Eine Ausnahme findet nur betreffs des Wildes statt, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde während der Schonzeit erlegt ist. Für den Verkauf solchen Wildes bedarf es indessen bei Vermeidung einer Strafe bis zu 15 ℳ eines Attestes der betr. Aufsichtsbehörde (E. B. M. L. u. M. J. v. 1. März 1881). In dem Ankauf des vom Jagdberechtigten gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften erlegten Wildes kann eine Hehlerei (§ 259 Str. G. B.) nicht gefunden werden (E. R. G. v. 22. Juni 1882, D. J. B. XIV S. 215).

Über die Zurückgabe oder den Ersatz des Wertes eines von einem Beamten der Polizei in Beschlag genommenen Stück Wildes findet der Rechtsweg nur dann statt, wenn die Provinzialbehörde die Beschlagnahme als rechtswidrig aufgehoben hat (E. G. K. K. v. 11. Januar 1873).

Wegen Verwertung des in der Schonzeit aus administrierten fiskalischen Jagdbezirken Wilddieben abgenommenen Wildes oder des Fallwildes s. S. 593.

Auch das Feilhalten des aus fremden Ländern, oder andern deutschen Bundesstaaten, eingeführten Wildes, sofern für dasselbe nach § 1 des Ges. v. 26. Februar 1870 eine Schonzeit festgesetzt ist, während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit unterliegt den Bestimmungen des § 7 l. c. (C. B. M. J. v. 20. Oktober 1880 u. E. Kammer-Ger. v. 9. Oktober 1880). Indessen ist hier auch nur der öffentliche gewerbsmäßige, und nicht der privative Verkauf von Wild während der Schonzeit strafbar (E. Kammer-G. v. 21. April 1884, D. J. B. XVI S. 119).

9. Der Zwischenhändler, welcher Wild vom Jäger zu dem bethätigten Zweck der Weiterveräußerung an einen Wildhändler kauft, vermittelt im Sinn des § 7 des Wildschongeş. den Verkauf und ist unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes strafbar (Erk. Kammer-Ger. v. 3. April 1881, D. J. B. XV S. 118).

10. In der C. B. M. L. u. M. J. v. 14. März 1850, betreffend die Ausführung des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, und durch C. B. M. L. v. 7. April 1870 (D. J. B. III S. 130, werden die Lokalbehörden veranlaßt, alle Aufsichtsbeamte, mit Einschluß der Forstbeamten, auf die Überwachung der Jagdkontraventionen, namentlich also auch der Übertretung der Wildlegitimations-Kontrolle, hinzuweisen. Diese Kontrolle ist in den meisten Landesteilen entweder durch die Provinzial-Forstordnungen, oder durch spezielle Polizei-Verordnungen eingeführt. Hiernach müssen Wildpretssendungen mit Ursprungsattesten versehen sein. Den Regierungen wurde zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wildhandel empfohlen, eine nach Analogie einer Polizei-Verordnung der Regierung zu Köslin abzufassende Verordnung dahin zu erlassen, daß nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit das unzerlegt versendete oder zum Verkauf gestellte Rot-, Damm- oder Rehwild so beschaffen sein müsse, daß das Geschlecht mit Sicherheit erkannt werden könne. Zur größeren Wirksamkeit sei für das Einbringen dergl. Wild in Ortschaften, oder bei Versendung desselben nach Ablauf der 14tägigen Schonzeit, ein Ursprungsattest seitens des Inhabers zu fordern (C. B. M. J., F. M., M. L. v. 13. Januar 1873, D. J. B. V S. 73). Vgl. die Pol. V. der Regierung zu Münster, betr. die Wildlegitimationsscheine v. 6. Mai 1882. (D. J. B. XIV S. 170.)

11. Die Reichspost ist angewiesen, bei Aufgabe von erkennbaren Wildsendungen auf Beifügung von Wildlegitimationsattesten zu halten, bezw. die Versendung durch die Post zu verweigern (C. B. M. J., F. M., M. L. v. 9. Aug. 1873, M. Bl. S. 274). Desgleichen sind die Eisenbahndirektionen angewiesen, für die sorgfältige Handhabung der Wildkontrolle durch Ursprungslegitimationsatteste bei Versendungen auf der Eisenbahn Sorge zu tragen (C. B. M. f. H. u. G. vom 23. Februar 1873 und 30. August 1873, M. Bl. S. 274).

§ 220.

Die Jagdstrafgesetzgebung.

Die zum Jagdschutz erlassenen Strafbestimmungen sind entweder in den für die ganze Monarchie gültigen allgemeinen Strafgesetzen, oder in den von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Ges. über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) der Verordnung vom 20. September 1867 (für die neuen Landesteile, Ges. S. S. 1529) und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S.

S. 195) erlassenen Strafbestimmungen enthalten. Nach § 2 des Einführungs-Ges. zum deutschen Strafgesetzbuch sind auch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über die strafbaren Verletzungen der Jagdpolizei-Gesetze bestehen geblieben, soweit nicht (nach § 3 ibid.) letztere durch spezielle Bestimmungen des Strafgesetzbuches ersetzt sind. Hiernach sind, einschließlich der betreffenden Strafbestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, auch aufgehoben die Strafbestimmungen des Ges. v. 31. März 1837 über die Strafen der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen.[1])

1) Bei Aburteilung von Jagdvergehen und Übertretungen sind zuständig:

a) Die Landgerichte bei §§ 243 Nr. 5, 293 u. 294 Str. Ges. B. und bei § 242 ibid., wenn der Wert des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes mehr als 25 ℳ beträgt, sowie bei §§ 257—259 ibid., wenn Begünstigung bezw. Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige strafbare Handlung bezieht.

b) Die Schöffengerichte bei § 292 Str. G. B. und bei Diebstahl, bei Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei, soweit nicht das Landgericht zuständig ist, ferner bei allen Übertretungen.

Als gesetzlich gültige Strafbestimmungen kommen mithin zur Zeit in Anwendung:

1) Bei Wilddiebstahl (Jagen und widerrechtliche Wegnahme von Wild aus umzäunten, den Austritt nicht gestattenden Gehegen) das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich §§ 242 u. 243 Nr. 5;[2]) ferner bei Jagdvergehen die §§ 292—295 (unberechtigte Jagdausübung und Eingriff in fremdes Jagdgebiet ist ein Antragsdelikt nach § 292);[3]) bei erschwerenden Umständen durch Nachstellung des Wildes mit Schlingen,[4]) Netzen, Fallen ꝛc. während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich von mehrern nach § 293;[5]) gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen nach § 294.[6])

2) In dem R. Str. G. B. ist der Fall des unberechtigten Jagens in einem umzäumten Gehege nicht erwähnt; das frühere preuß. Str. G. B. von 1851 bezeichnete einen solchen Fall als Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Das bloße Töten von eingegattertem Wild ist nur eine Sachbeschädigung, dagegen die Okkupation des im Gewahrsam des Eigentümers eines von allen Seiten eingeschlossenen Geheges sich befindenden Wildes ein Diebstahl (E. R. G. v. 6. Dezember 1879). — Die Wegnahme von getötetem und gefangenem Wild ist nicht Wilddiebstahl im eigentlichen Sinne, sondern Diebstahl an Wild verübt (z. B. gefangene Krammetsvögel E. O. T. v. 30. September 1869). Vgl. Wagner: „Die preuß. Jagdgesetzgebung" S. 94—100.

3) Das Jagdvergehen ist Verletzung des ausschließlichen Rechts des Jagdberechtigten zur Okkupation der in seinem Revier umherwechselnden jagdbaren Tiere. Die Voraussetzung ist, daß diese Tiere sich noch in ihrer natürlichen Freiheit befinden, von Jagdberechtigten noch nicht okkupiert sind. — Das Vergehen des § 292 Str. G. B. setzt stets den Dolus voraus; der selbst auf einem Rechtsirrtum beruhende gute Glaube (auch Fahrlässigkeit) schließt die Bestrafung nach § 292 aus (E. O. T. v.

12. März 1863). Das unbefugte Jagen des Grundeigentümers, oder mit Genehmigung desselben einer dritten Person, auf einem Gebiet, auf welchem die Jagd gesetzlich ruhen muß, ist kein Jagdvergehen, sondern eine nach § 17 Abs. 2 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 zu bestrafende Übertretung. Dagegen ist § 292 anwendbar, wenn ein Grundeigentümer, oder mit dessen Erlaubnis ein dritter, auf einem dem ersteren gehörigen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einer Gemeinde angeschlossenen Grundstücke jagt, selbst wenn die Jagd hier nach Beschluß der Gemeinde ruht (E. R. G. v. 10. Mai 1881). — Derjenige, welcher auf einem von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossenen Grundstück mit Erlaubnis des Grundbesitzers die Jagd ausübt, ist nicht wegen unberechtigten Jagens aus § 292 ff. Str. G. B. zu bestrafen. Nur der Grundbesitzer kann sich als Thäter der in § 17 Abs. 2 des Jagd-Pol.-Ges. bezeichneten Übertretung schuldig machen. Bei einer andern Person, als dem Grundbesitzer, kann diesferhalb nur Anstiftung in Betracht treten. Der § 17 al. 1 l. c. verlangt von Jedem, der auf fremdem Grundstücke jagt, und sich deshalb auf die Erlaubnis des Jagdberechtigten beruft, daß er sich über diese Erlaubnis auf der Stelle ausweise (E. R. G. v. 26. Juni 1883, D. J. B. XVI S. 49). — Ein Jagdaufseher, welcher die Erlaubnis hat, im Jagdbezirk seines Dienstherrn für diesen die Jagd auszuüben, ist, falls er für sich jagt, wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. Str. G. B. zu strafen (E. R. G. v. 19. Januar 1884, D. J. B. XVI S. 117). Das im Einvernehmen mit Wilddieben erfolgte Abholen des widerrechtlich erlegten Wildes und das Insicherheitbringen desselben ist nicht blos Begünstigung, sondern als Teilnahme anzusehen (E. R. G. v. 13. April 1880).

Als unbefugtes Jagen ist ferner anzusehen:

a) Das Anstandstehen auf fremdem Gebiet mit der Absicht hier Wild zu erlegen (E. O. T. v. 27. März 1863 und v. 2. November 1870; vgl. auch E. R. G. v. 15. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 217); das Anstandstehen auf eigenem Gebiet, um das auf fremdes Jagdgebiet übertretende Wild zu schießen (E. O. T. v. 2. November 1870, oder dasselbe auf eigenem Gebiet zu erlegen, nachdem es durch angenommene Treiber aus fremdem Revier ihm zugetrieben ist (E. R. G. v. 1. Juni 1886, D. J. B. XVIII S. 279).

b) Das Ausnehmen oder Aufgreifen von Jungen jagdbarer vierfüßiger Tiere auf fremdem Revier (E. O. T. v. 25. Februar 1853).

c) Die Ausübung der durch das Ges. v. 31. Oktober 1848 aufgehobenen Jagdfolge — das Verfolgen des auf eigenem Jagdgebiet angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet — (E. O. T., Oppenh. R. Bd. X. S. 399).

d) das absichtliche Verfolgenlassen des Wildes durch Hunde (Entsch O. T., Goltdam. Arch. Bd. 26 S. 364).

e) Als unberechtigte Jagdausübung (nicht Übertretung) ist auch das Anfahren oder Anschleichen von Wild mit einem auseinandergenommenen, leicht zusammenzusetzenden Hinterlader anzusehen (E. O. T. v. 17. Septbr. 1873).

f) Das Durchstreifen eines fremden Forstes mit schußfertigem Gewehr (E. R. G. v. 17. März 1885, D. J. B. XVII S. 218).

g) Das Aneignen von Fallwild und Geweihe S. Teil I S. 167.

4) Das bei noch nicht beendigter Aufstellung einer Schlinge auf einem fremden Jagdrevier mit der Absicht des Einfangens von Wild ist die unbefugte Jagdausübung als vorhanden zu erachten (E. R. G. v. 9. Oktober 1884, D. J. B. XVII S. 216). Ebenso wenn der Jagdfrevler mit zubereiteten Schlingen ausgerüstet die zur Legung derselben geeigneten Stellen auf fremdem Jagdgebiet aufsucht (E. R. G. v. 24. Mai 1886, D. J. B. XVIII S. 278).

5) Das Jagdvergehen unter erschwerenden Umständen (nach § 283 St. G. B.) bedarf keines Strafantrages (E. R. G. v. 23. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 19). — Nachtzeit bei Jagdvergehen beginnt nicht mit Untergang der Sonne, sondern mit Eintritt der Dunkelheit (E. R. G. v. 5. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 232, E. R. G. v. 27. Januar 1885, D. J. B. XVII S. 216).

Der Grundbesitzer, welcher auf seinem Acker, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, dem Wilde Gift legt, auch ohne gewinnsüchtige Absicht und ohne den Willen sich das vergiftete Wild anzueignen, ist nach § 293 Str. G. B. wegen Jagdvergehens unter erschwerenden Umstände zu bestrafen (E. R. G. v. 23. September 1886, D. J. B. XIX S. 29). Auch derjenige, der für seine Person vom Jagdberechtigten die Erlaubnis zum Jagen erhalten hat, macht sich als Mitthäter nach § 293 Str. G. B. strafbar, wenn er die Jagd in Gemeinschaft mit einem Unberechtigten ausübt (E. R. G. v. 21. September 1886, D. J. B. XIX S. 28). — Die Straferhöhung des § 293 findet auch auf die Aneignung von Fallwild statt, wenn ein solches Jagdvergehen in Wäldern, zur Nachtzeit oder von mehrern gemeinschaftlich begangen wird (E. R. G. v. 14. Februar 1887, D. J. B. XIX S. 204).

Über die Bedeutung „gemeinschaftlich“: s. §§ 47 bis 50 Str. G. B.

6) Die Gewerbsmäßigkeit des Jagdvergehens kann aus einer Handlung gefolgert werden. Erreichung des Zwecks ist nicht Thatbestandserfordernis (E. O. T. v. 20. März 1867, v. 16. Januar 1873; E. R. G. v. 27. Juli 1881). — Eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit kann auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war (E. R. G. v. 16. Oktober 1880). Gewerbsmäßigkeit ist ein Kollektivreat, welches keine selbständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt (E. R. G. v. 18. Juni 1881, D. J. B. XIII S. 367). Gewerbsmäßigkeit kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Ausübung nicht aus Passion, oder der Beute halber erfolgte, sondern sie besteht in der Verübung des Vergehens infolge des allgemeinen Entschlusses, diese Thätigkeit als eine wiederholte und stetige zum Zweck des Erwerbs auszuüben (E. R. G. v. 25. März 1882, D. J. B. XIV S. 177). Gewerbsmäßige Jagdausübung kann deshalb auch dann angenommen werden, wenn der unbefugt Jagende den Gewinn durch Deckung eines Teils des Unterhaltes seiner Familie zu erlangen sucht (E. R. G. v. 24. Januar 1887, D. J. B. XIX S. 105).

Nach § 295 Str. G. B. muß neben der durch das Jagdvergehen bewirkten Strafe auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.[7, 8])

7) Wenn das Jagdvergehen durch Verfolgung des angeschossenen Wildes auf fremdes Revier nach Ablegung des Gewehrs auf der eigenen Jagd (also wenn das Anschießen nicht unberechtigt war), erfolgt, so beschränkt sich die Einziehung bezw. nur auf den Hund, wenn solcher hierzu gebraucht ist (E. O. Tr. v. 27. Juni 1867). Dieser Entscheidung schließt sich E. R. G. v. 15. Oktober 1887 (D. J. B. XX S. 66) an, wonach das bei der unberechtigten Jagdfolge auf eigenem Revier zurückgelassene Gewehr, welches erst nach Herüberschaffen des Wildes auf eigenes Revier wieder ergriffen wird und welches der Thäter sodann beim Fortschaffen des Wildes mit sich geführt hat, der

Einziehung nicht unterliegt. — Es macht keinen Unterschied bei der Einziehung des Gewehres u. s. w., ob der Thäter solches bei dem Jagdvergehen (also auch bei Aneignung von Fallwild) gebraucht hat oder nicht, oder ob die Geräte überhaupt zu demselben bestimmt bezw. geeignet gewesen sind. Es genügt die Mitführung des Gewehrs rc. bei dem Jagdvergehen (E. R. G. v. 16. Juni 1881, D. J. Z. XIII S. 367). Die Einziehung ist stets im Urteil auszusprechen (§ 40 Str. Ges. B., E. R. G. v. 17. Febr. 1881). Auch schließt § 295 Str. Ges. B, den § 40 ibid. nicht aus. Es können deshalb auch die zu dem Jagdvergehen bestimmten Gegenstände (Schlingen, Netze und Fallen) konfisziert werden. Auch die zum Transporte des Wildes bei Jagdvergehen benutzten Transportmittel unterliegen der Konfiskation (E. R. G. v. 19. Juni 1885, D. J. Z. XVIII S. 41).

Hat eine Abnahme der Konfiskate nicht stattgefunden, so sind dieselben von Amtswegen durch die Strafvollstreckungsbehörde herbeizuschaffen und weiter abzuführen. Das Verfahren hängt davon ab, ob sie Eigentum des Angeklagten sind oder nicht, und ob sie sich in dessen oder eines dritten Gewahrsam befinden. Befinden sie sich in dem Gewahrsam des Angeklagten, so sind sie auf Grund der vollstreckbaren Urteilsausfertigung wegzunehmen und der Vollstreckungsbehörde einzureichen. Entstehen dieser Behörde Zweifel über die Identität der Konfiskate mit den von dem Angeklagten eingereichten oder demselben abgenommenen, so hat Angeklagter einen entsprechenden Offenbarungseid zu leisten (§ 769 Abs. 3 Civ. Pr. O.); hat der Gerichtsvollzieher die Konfiskate nicht vorgefunden, so ist Angeklagter auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er diese Sachen nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden (§ 769 Abs. 2 Civ. Pr. O.). Im Fall der Verweigerung dieses Eides findet das in §§ 780 ff. der C. Pr. O. vorgeschriebene Zwangsverfahren statt. Die Veräußerung von Gegenständen, insbesondere Jagdgeräte, auf deren Einziehung erkannt ist, vor der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urteils in der Absicht, die Vollstreckung der Einziehung zu verhindern, ist strafbar nach § 288 Str. Ges. B. Zur Stellung des Strafantrages ist im Bereiche des Zuständigkeitsges. v. 30. Juli 1883 der Reg. Präsident befugt (E. R. G. vom 7. Januar 1887, D. J. Z. XIX S. 102).

Befinden sich die Konfiskate in dem Gewahrsam eines Dritten, so sind sie bei Bereitwilligkeit deren Herausgabe abzuholen, bei Verweigerung durch die Vollstreckungsbehörde zu pfänden und dem Fiskus zur Einziehung zu überweisen (§§ 730 ff. und 772 C. Pr. O.). Auch der Dritte muß die Jagdgerätschaften rc. herausgeben, in dessen Besitz sie gefunden werden, ohne daß es eines besonderen Civilerkenntnisses bedarf. Etwaige Entschädigungsansprüche bleiben ihm gegen den Kontravenienten vorbehalten. — Eine Verurteilung wegen Wertsersatzes des Gewehres rc. darf aber nicht erfolgen, wenn diese Gegenstände bei Seite geschafft sind und demgemäß nicht eingezogen werden können (E. R. G. v. 7. Dezember 1882).

Sind die Konfiskate Eigentum eines dritten und in dessen Gewahrsam, so findet die Zwangsvollstreckung gegen ihn statt, falls derselbe zum Strafverfahren zugezogen ist. Ist seine Zuziehung zum Verfahren gegen den Angeklagten unterblieben, und giebt er die Konfiskate nicht gutwillig heraus, so muß, da das Urteil gegen ihn nicht vollstreckbar ist, auf Grund der St. Pr. O. (§§ 477—479) nachträglich ein besonderes Verfahren zu dem Zwecke stattfinden, daß auch ihm gegenüber die Einziehung der Konfiskate ausgesprochen und ermöglicht werde (vgl. Wagner „Die preuß. Jagdgesetzgebung" S. 148 und 149). Ist die Verfolgung und Verurteilung dieser Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 42 Str. Ges. B.)

8) Die konfiszierten Jagdgeräte sollen von den Gerichten nicht versteigert werden, sondern, falls das Vergehen auf einem Königlichen Reviere stattgefunden hat, dem betr. Revier-Oberförster, falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere begangen ist, dem betr. Landrat übersandt, und daß dies geschehen, der Regierung angezeigt werden. Über die konfiszierten Gewehre hat die Regierung nach eigenem besten Ermessen zu verfügen, dieselben entweder an sichere Leute zu dem Taxpreise zu verkaufen, oder an verdiente Schutzbeamte als Belohnung, oder als Ersatz für zerschlagene Gewehre, abzugeben oder im Falle völliger Wertlosigkeit vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Der Erlös ist zur Regierungshauptkasse zu verrechnen. Ähnlich wird mit anderen konfiszierten Jagdgerätschaften verfahren. — Hasenschlingen sind immer zu vernichten. — Hunde sind in der Regel zum öffentlichen Ausgebot zu stellen und, wenn kein angemessenes Gebot erfolgt, totzuschießen (C. V. J. M. v. 6. Juli 1854 und M. J. vom 26. Juni 1854, M. Bl. S. 146).

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die neuen Provinzen eingeführt. Die Taxe bei dem Verkaufe der Konfiskate kann auch durch eine Versicherung des Landrats ersetzt werden, daß der gelöste Preis des Konfiskats dem Werte desselben entspreche; bezw. kann eine Abschätzung durch Sachverständige herbeigeführt werden (C. V. M. J. v. 19. Mai 1868, D. J. B. II S. 70). — Demgemäß sind auch die Gerichtsbehörden in den Bezirken der ehemaligen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel und Wiesbaden angewiesen (C. V. J. M. v. 8. August 1868, D. J. B. I S. 137). — Die vorstehenden Bestimmungen werden den Vollstreckungsbehörden in Erinnerung gebracht (C. V. J. M. v. 21. April 1883).

Ferner finden aus dem St. G. B. bei Jagd-Übertretungen Anwendung der § 366 (Zuwiderhandlungen gegen die Störung der Sonntags- und Festtags-Feier erlassenen Anordnungen),[9]) § 367 (Legung von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln, scharfes Schießen mit Feuergewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubnis), § 368 al. 7, 10 und 11 (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr; Betroffenwerden auf einem fremden Jagdrevier außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet;[10. 11]) unbefugtes Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln).

9) Treib- und Parforce-Jagden sollen an Sonn- und Festtagen gar nicht, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubnis, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden (Minist. V. v. 10. März 1818, A. K. O. v. 7. Febr. 1837 u. C. V. v. 28. April 1837, C. V. vom 12. Juni 1843, M. Bl. S. 190 und 1. Juli 1852, (M. Bl. S. 174). — Als Festtage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Bußtag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die Weihnachtstage anzusehen. Für Hannover ist nach § 38 der Jagdordnung vom 11. März 1859 an diesen Tagen die Ausübung der Jagd allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betr. Kirche verboten. — Ob eine wirkliche Störung des

Sonn- und Festtages stattgefunden hat oder nicht, steht nicht in Frage (E. O. Tr. v. 5. Februar 1877). In dem Regierungsbezirk Cassel, ist in den Teilen, welche früher zum Kurfürstentum Hessen gehörten, jede Jagdausübung an Sonn-, Fest- und Bußtagen nach einer noch gültigen Verordnung v. J. 1801 verboten.

10) Forstbeamte in Ausübung ihrer Dienstfunktion, welche ein fremdes Jagdrevier mit Gewehr betreten, handeln nicht ohne Befugnis (E. G. K. K. v. 12. Juni 1875, M. Bl. S. 240). Die Kgl. Forstbeamten sind indessen bei Ausübung der Jagdschutzfunktionen auf die ihnen angewiesenen Bezirke beschränkt und müssen daher bei dem nicht dienstlichen Betreten fremden Gebiets ihr Gewehr in einem Zustande mit sich führen, welcher den Begriff der Ausrüstung ausschließt (E. G. K. K. v. 24. November 1855, M. Bl. 56 S. 59). — Nach dem Publ. vom 14. März 1850 ist anzunehmen, daß die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen auf den Schutzbezirk des Forst- und Jagdbeamten hat beschränkt werden sollen. Wenn die wirksame Erfüllung des den Beamten erteilten Auftrages die Überschreitung des ursprünglichen Schutzgebietes erforderlich macht, so schließt die Erteilung des Auftrages selbst zugleich die Erlaubnis zur Überschreitung der Schutzbezirks-Grenzen in sich (E. R. G. v. 1. Oktbr. 1880). Die Königl. Forstbeamten sind nicht befugt und verpflichtet, Jagd-Kontraventionen auf fremden, nicht zum Ressort der fiskalischen Forstverwaltung gehörigen Revieren zur Anzeige zu bringen und behufs Konstatierung der Persönlichkeiten bezw. Sicherstellung des Beweises dabei ein fremdes Revier zu betreten. Die Forstbeamten können deshalb nicht allgemein angewiesen werden, alle Jagdkontraventionen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen und wobei ein Betreten fremder Jagdreviere stattfindet, wenn dies zur Sicherstellung des Beweises erforderlich ist, zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Auch sind die Provinzialbehörden nicht ermächtigt, den Forst- und Polizeibeamten die Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der ihnen angewiesenen Amtsbezirke zu übertragen, da die Befugnisse der Lokalpolizeibehörden auf ihre Verwaltungsbezirke be- beschränkt sind nach § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, § 1 der V. über die Pol. Verwaltung v. 20. September 1867 und nach § 59 der Kr. Ordng. (V. F. M. v. 16. Januar 1877 u. C. V. M. J. v. 17. Juli 1877). — Die vorstehenden Grundsätze bleiben auch für die Königlichen Forstbeamten maßgebend, ungeachtet des E. R. G. v. 1. Oktober 1880, wonach sogar die Privatforstbeamten, soweit sie auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt sind, von jagdausübenden Personen außerhalb ihres Schutzbezirks die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen befugt sind.

11) Das Anstandstehen auf fremdem Jagdgebiet in der Absicht auf das eigene hinüberzuschießen ist nur eine Übertretung und nach § 368 $_{10}$ Str. Ges. B. strafbar (E. O. Tr. v. 17. Januar 1872 u. E. R. G. v. 10. Juni 1882, D. J. B. XIV S. 214). Ebenso das Anschleichen des auf eigenem Gebiet stehenden Wildes über benachbartes fremdes Jagdgebiet mit Jagdgerät ausgerüstet (E. O. Tr. v. 7. Oktober 1875). Ebenso das bloße Betreten einer fremden Jagd zum Jagen ausgerüstet in der Absicht, dort ohne Recht zu jagen, ohne jedoch eine Handlung vorzunehmen, welche den Anfang der Ausführung eines Jagdvergehens enthält. Dieses Betreten ist nur der Versuch eines Jagdvergehens und als solcher nach § 292 Str. Ges. B. als Jagdvergehen straflos (E. O. Tr. vom 16. Juni 1869). — Öffentliche Wege und Chausseen und deren Gräben dürfen nicht zur Jagdausübung von den im anliegen- Revier Jagdberechtigten benutzt werden (E. Kammer-G. v. 24. April 1882 u. E. R. G. v. 12. Juli 1887).

„Zur Jagd ausgerüstet" im Sinne des § 368 Nr. 10 d. R. Str. G. B. ist nicht allein derjenige, der durch seine äußere Ausrüstung zu erkennen giebt, daß er jagen wolle, sondern auch der, welcher ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere

ein Schießgewehr in einem solchen Zustande bei sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zweck der Ausübung der Jagd Gebrauch gemacht werden kann (E. R. G. v. 7. Januar 1884, D. J. B. XVI S. 116). Es kommt nicht allein auf das Bestehen sofortiger Schußbereitschaft an, sondern auf die Möglichkeit sofortiger Herstellung derselben. Deshalb ist auch das Betreten eines fremden Grundstücks mit entladenem und verbundenem Hinterladegewehr eine Jagdübertretung (E. R. G.).

2) Die Straffestsetzungen nach dem Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 finden statt in § 5 (für Töten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen) und in § 7 (für Feilhalten ꝛc. von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit).[12])

12) Die zwischen Wagner („die preußische Jagdgesetzgebung" S. 123 Al. 10) und Kohli („die preußischen Jagdgesetze" S. 50 Anm. 11) und anderweit streitige Frage, ob der § 18 des Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850 durch den § 5 des Wildschon-Ges. v. 26. Februar 1870 aufgehoben sei oder nicht, ist durch den Strafsenat des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Revisionsinstanz in Landesstrafsachen durch Erk. v. 10. Juni 1885 zu Gunsten Wagner's dahin entschieden, daß nicht erst das Töten und Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeit, sondern schon der Versuch des Tötens und Einfangens strafbar sei. — Das Aneignen eines erfrorenen Wildes während der Schonzeit ist kein Vergehen gegen die die Schonzeit betreffenden Vorschriften (E. R. G. v. 13. Dezember 1883).

3) Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 enthält in §§ 16—18 besondere Strafbestimmungen. Hiernach ist festgesetzt für die Nichtlösung eines Jagdscheins bei Jagdausübung 15 bis 60 ℳ Strafe;[13]) Nichtmitführung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd (auch der Krammetsvogelfang erfordert Mitführung des Jagdscheins, wenn die Krammetsvögel[14]) zu den jagdbaren Thieren gehören, E. O. T. 16. October 1862) bis 15 ℳ Strafe;[15]) die Legitimation durch einen fremden Jagdschein, um sich der verwirkten Strafe zu entziehen, 15—150 ℳ Strafe; Nichtmitführung der schriftlichen Erlaubnis des abwesenden Jagdberechtigten 6—15 ℳ; Ausübung der Jagd auf eigenem Grundstück bei Verpflichtung des Ruhenlassens der Jagd 30—60 ℳ und Konfiskation der Jagdgeräte;[16]) Übertretungen der Hege- und Schonzeit in Fällen, wo das Gesetz vom 26. Febr. 1870 nicht zutrifft, bis 150 ℳ Geldbuße.[17])

In Jagdpolizeisachen beschließt in den Provinzen der Kreis- und Prov.-Ordng. der Landrat, soweit die Beschlußfassung nach dem bestehenden Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, in Stadtkreisen die Ortspolizei. Die Zuständigkeit ist geregelt in §§ 103—108 des Zust. Ges. v. 1. August 1883.

13) Der Jagdschein wird kosten- und stempelfrei von dem Landrat des Kreises erteilt, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, in den alten preußischen Provinzen gegen eine Abgabe von 3 ℳ zur Kreiskommunalkasse. Derselbe ist auf 1 Jahr von dem Tage der Lösung ab für den ganzen Staat gültig. Die im Königlichen oder Kommunaldienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten für das Bereich ihres Jagd- oder Schutzbezirks den Jagdschein unentgeltlich (§ 14 d. Gesetzes vom 7. März 1850). — In den neuen Provinzen werden die Jagdscheingebühren auch den Kreiskommunalfonds überwiesen. Die Jagdscheine der alten und neuen Provinzen gelten in der ganzen Monarchie gleichmäßig (Gesetz vom 9. März 1868, D. J. B. I S. 135). — Die Einführung der Jagdscheine in den hohenzollernschen Landen mit einer Gebühr von 5 Gulden (= $8_{,6}$ ℳ) ist durch G. v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) erfolgt. — In Hessen-Nassau beträgt die Jagdscheingebühr $7_{,5}$ ℳ (Ges. v. 26. Februar 1870), in Hannover 9 ℳ. — Im ehem. Kurfürstentum Hessen darf der Gewehr-Erlaubnisschein nur an Eingesessene von dem Landrat erteilt werden (B. M. L. u. M. J. v. 28. Dezember 1868, D. J. B. II S. 72). — In den ehem. großherzogl. hessischen Landesteilen ist die Gebühr für Waffenpässe 7 Fl. (= 12 ℳ) (C. B. F. M., M. L. u. M. J. v. 4. April 1869, D. J. B. II S. 73).

Zur Okkupation jagdbarer Tiere auf offenem Meere bedarf es keines Jagdscheins, weil sich das Eigentum des Staats nur auf die Meeresufer, nicht auf das Meer selbst erstreckt (A. L. R. Teil II Tit. 15 § 80, E. O. T. v. 28. Novbr. 1866). Hier unterliegen sämtliche Tiere dem freien Tierfang (vgl. jedoch S. 671 Anm. 1).

Wegen Versagung und Entziehung des Jagdscheins durch den Landrat: vgl. § 15 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850. Solche darf nicht „auf die Dauer von 5 Jahren" stattfinden, vielmehr immer nur auf 1 Jahr bei erneuter Prüfung des Gesuchs (E. O. T. v. 1. Dezember 1879, D. J. B. XV S. 310). Eine förmliche Prüfung durch Sachverständige bei Anwendung der Bestimmung in § 15 litt. a (Besorgnis der unvorsichtigen Führung des Gewehrs) ist nicht vorgeschrieben und geht zu weit (C. B. M. J. u. M. L. v. 3. Mai 1873, D. J. B. VI S. 141). In welchen Fällen bei Besorgnis einer unvorsichtigen Führung des Schießgewehres oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit der Jagdschein zu erteilen oder zu versagen sei, bestimmt das Gesetz nicht; es überläßt vielmehr die Beurteilung dieser Frage in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Erteilung des Jagdscheins berufenen Behörde, also im Streitfalle des an ihre Stelle tretenden Verwaltungsrichters (E. O. V. G. v. 31. Januar 1884). Zu denjenigen Personen, welchen die Erteilung des Jagdscheins versagt werden muß, weil von ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, können namentlich die gerechnet werden, welche, wenn auch vor längerer Zeit, wegen Verbrechens gegen das Eigentum und danach wiederholt wegen Jagdvergehens bestraft sind (E. O. V. G. v. 18. September 1884, D. J. B. XVIII S. 131). — Unter „Jagdfrevel" im Sinne des § 15 l. c. sind nicht blos die Zuwiderhandlungen nach §§ 292—295 des Str. G. B., sondern auch alle mit Strafe bedrohten Übertretungen zu verstehen. Der Landrat ist also auch hier befugt, den Jagdschein zu entziehen (C. B. M. J. v. 18. Septbr. 1875, M. Bl. S. 247). Wegen Verletzung der Schonzeit oder wegen unbefugten Betretens fremden Jagdgebiets kann die Erteilung des Jagdscheins versagt werden (E. O. V. G. v. 9. Mai 1877, Entsch. B. II S. 221). In denselben Fällen der Versagung kann auch eine Wiederabnahme des Jagdscheins erfolgen (E. O. V. G. v. 16. Juni 1877, Entsch. B. II S. 223). — Jagdausübung im Sinne des § 16 des Jagd-Pol.-Ges. liegt auch schon dann vor, wenn dem Wilde

nachgestellt ist; der Abfeuerung des Schusses bedarf es nicht (Erk. Kammer-Ger. v. 15. April 1880, D. J. B. XV S. 118).

14) Der bisher übliche Krammetsvogelfang wird durch das Reichs-Vogelschutzges. vom 22. März 1888 in sofern berührt, als die Zeit des Fanges nur vom 21. September bis 31. Dezember gestattet wird. Der zufällige Mitfang anderer geschützter Vögel ist straflos. — Nach E. R. G. v. 5. November 1883 ist im Regierungsbezirk Münster der Krammetsvogelfang dem Grundeigentümer, welcher nicht zugleich Jagdberechtigter ist, nicht gestattet, wenngleich der Krammetsvogelfang hier früher nach Provinzialrecht einem jeden auf seinen Grundstücken in Dohnen (Stricken) gestattet war. Ein Gewohnheitsrecht ist in denjenigen Landesteilen, in welchen es bei Einführung des A. L. R. ausdrücklich aufrecht erhalten ist, nur für den Begriff der Jagdbarkeit der Tiere vor dem A. L. R., nicht aber für das Recht des Eigentümers auf seinem Grund und Boden zu jagen, anzuwenden. Ein gesetzlicher Vorbehalt für die Grundeigentümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke, auf denselben in hochhängenden Dohnen den Vogelfang zu betreiben, ist nur für Hannover (in der Hann. Jagdordnung v. 11. März 1859 § 3 [1] gemacht.

15) Das Nichtbeisichführen des Jagdscheins gilt als erwiesen, wenn die Vorzeigung des Jagdscheins auf Erfordern des zuständigen Beamten nicht erfolgt, gleichgültig, ob die Vorzeigung verweigert ist, oder der Jäger den Schein wirklich nicht bei sich geführt hat. Ein später beigebrachter Nachweis ist unerheblich (E. O. T. v. 15. Juni 1866 und v. 30. Januar 1867).

Wegen Revision der Jagdscheine durch die Königl. Forst- u. Jagdschutzbeamten: s. S. 680 Anm. 10. — Vgl. Wagner „die preußischen Jagdgesetze" S. 47–52.

16) Wegen Konfiskation der Jagdgeräte s. S. 677 u. 678.

17) Das Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 ist im allgemeinen in seinen Strafbestimmungen über die Verletzung der Jagd- und Schonzeit durch das Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 nicht aufgehoben (E. Kammer-Ger. v. 18. März 1880, D. J. B. XV S. 117).

Ferner ahndet § 28 des Jagd-Pol.-Ges. vom 7. März 1850 die Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten, wenn vorher der Jagdschein des Jagenden nicht besonders von dem Festungskommandanten visiert worden ist, mit einer Geldstrafe von 6–15 ℳ 18)

18) Der die Ausübung der Jagd in Festungswerken erörternde § 5 des G. v. 31. Oktbr. 1848 ist neben § 28. d. Jagd-Pol.-Ges. bestehen geblieben.

An stelle der in §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt nach § 29 des Jagd-Pol.-Ges. für den Fall des Unvermögens der Bezahlung eine verhältnismäßige Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 27—29 des Str. G. B. ein.

4) Das Gesetz, betr. die Ausübung der Jagd v. 31. Oktober 1848, enthält in § 5 die Androhung einer Polizeistrafe von 15 bis 60 ℳ, event. einer verhältnismäßigen Haft für die Ausübung der Jagd innerhalb der auf Kosten der Militärverwaltung zu bezeichnenden Umkreise und Rayons um alle Festungswerke und um

die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, deren weiteste Entfernung der Außenlinien von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine etc. auf 300 Schritt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Stadtvorstandes und einem Deputierten der Kreisverwaltung festgesetzt worden sind.[19])

19) Wegen Visierung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritt: vgl. § 28 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 im vorigen Absatz. Innerhalb der Festungswerke hat die Militärverwaltung das ausschließliche Jagdrecht. Außerhalb derselben und um die Pulvermagazine etc. bleibt den Grund- besitzern die Jagdberechtigung; diese ist innerhalb des höchstens bis 300 Schritt auszuweisenden Rayons nur insofern beschränkt, als die Ausübung der Jagd nicht mit Feuergewehren geschehen darf.

§ 221.

Der Schutz gegen Naturereignisse im allgemeinen.

Die Thätigkeit des Oberförsters widrigen Naturereignissen gegenüber soll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, durch sachgemässe Wirtschaftsführung, stete Aufmersamkeit und rechtzeitige Anordnung, sowie sorgfältige Ausführung zweckentsprechender Vorbeugungsmassregeln entweder das Eintreten derselben zu verhindern, oder doch fortdauernd dahin zu wirken, dass dieselben und deren nachteilige Folgen thunlichst beschränkt werden. — Zu diesem Zwecke hat der Oberförster die ihm untergebenen Forstschutzbeamten mit sachgemässen Anweisungen zu versehen, ihre Thätigkeit gehörig zu überwachen, und entweder die erforderlichen Massregeln, unter gleichzeitiger Anzeige bei der Regierung, sofort in Anwendung zu bringen oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor bei der Regierung sich die erforderliche Ermächtigung nebst den nötigen Geldmitteln zu erbitten (§ 97 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870[1]).

1) Die Frage, in wie weit bei eintretenden umfangreichen Kalamitäten, namentlich auch bei einer die allgemeine Waldbevastation befürchten lassenden Insektengefahr, das Aufbieten von Kreishülfe zulässig sei, ist in verschiedenen Spezialfällen von den Ressortministern, namentlich auch durch eine Verf. des Min. [Ladenberg] u. d. M. J. vom 12. Sept. 1841 erörtert worden. Die gesetzliche Grundlage der Aufbietung der Landes- bezw. Kreishülfe enthält § 73 der Einleitung zum Allgem. L. R. („Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnis seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet"). Eine Entschädigung hierfür ist gesetzlich nicht in Aussicht genommen, da § 75 l. c. u. Art. 9 der Verf. U. v. 31. Januar 1850, wo für die Aufgabe von Rechten und Vorteilen des Einzelnen zum Wohl des gemeinen Wesens Entschädigungen normiert sind, sich nur auf § 74 Einl. A. L. R. beziehen und den Spezialfall berücksichtigen, wo einzelne wohlerworbene Rechte oder dem Einzelnen zukommende Vorteile dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden müssen. — Eine allgemeine Kalamität ist aber erst dann als vorliegend zu erachten, wenn andere Mittel zur Abwehr des Übels nicht ausreichen, also so lange zur Anwendung dieser Mittel die eigenen Kräfte des Waldbesitzers nicht

genügen, bezw. nicht durch Lohnarbeiter bewirkt werden können. Eine Veranschlagung der erforderlichen Kräfte soll in den fiskalischen Waldungen durch den Oberforstbeamten, in den Privatwaldungen durch die Polizeibehörde mit Zuziehung eines zuverlässigen Sachverständigen vorangehen, bevor zu weitern Maßregeln geschritten wird.

§ 222.

Die Insektenschäden.

In den Kiefern-Revieren sind alljährlich, sobald die Witterung darauf schliessen lässt, dass die schädlichen Waldinsekten, besonders die grosse Kiefernraupe, ihr Winterlager bezogen haben, also in der Regel vom November ab, fortgesetzt bis in den Januar hinein Probesammlungen anzustellen. Die Resultate sind der Regierung anzuzeigen, wobei zugleich die darauf verwendeten Kosten, welche die Forstkasse gegen ordnungsmässige Lohnzettel auf Grund des dazu von der Regierung eröffneten Kredits vorzuschiessen hat, zur Erstattung aus der Regierungs-Hauptkasse liquidiert werden müssen. — Die Auswahl der probeweise abzusammelnden Flächen liegt dem Oberförster ob und darf von diesem niemals dem Förster allein überlassen werden. — Wenn auf Anweisung der Regierung oder in besonders dringenden Fällen, z. B. wenn ein Insekt innerhalb enger örtlicher Begrenzung sich plötzlich in Besorgnis erregender Menge zeigen sollte, auch ohne vorhergängige Anweisung Vertilgungsmassregeln gegen schädliche Waldinsekten auszuführen sind, so muss der Oberförster die nötigen Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen, die Schutzbeamten, welche das Geschäft leiten sollen, gehörig instruieren und sich durch häufig wiederkehrende Revision von der Zahl der verwendeten Arbeiter, dem Fortgange und dem Erfolge der angewendeten Massregeln Überzeugung verschaffen. — Diese Arbeiten sollen in der Regel und soweit thunlich im Stücklohn, und nur, wenn der gewünschte Erfolg dadurch beeinträchtigt oder verfehlt werden würde, im Tagelohn ausgeführt werden. — Die Aufstellung der Lohnzettel auf von der Regierung zu liefernde Formulare erfolgt durch die Forstschutzbeamten. Der Oberförster hat aber die Lohnzettel in jeder Beziehung sorgfältig zu prüfen, den darauf fälligen Lohnbetrag festzustellen und auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen, dabei auch die Richtigkeit der Quantität der gesammelten Insekten etc. und dass dieselben wirklich, und zwar in seiner Gegenwart, vernichtet worden sind, unter derselben zu bescheinigen. — Hat er bei der Abnahme und Vernichtung nicht zugegen sein können, so ist diese Bescheinigung von dem hiermit beauftragten Förster auszustellen und vom Oberförster zu bescheinigen, dass er nach den von ihm vor-

genommenen Lokalrevisionen von der Richtigkeit der Bescheinigung des Försters sich überzeugt halte. — Die für Insektenvertilgung angewiesenen Beträge sind vor Abgabe der Anweisung in das Ausgabe-Journal (§ 83) einzutragen (§ 98 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870)[1–9])

1) Bei Aufarbeitung der durch Wind-, Schnee- oder Duftbruch entstandenen Bruchhölzer ist besonders auch die Vermehrung und Abwendung der Borkenkäfer ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.)

2) Ueber die Thätigkeit und Mitwirkung der Forstschutzbeamten bei Verhütung der Insektenschäden vgl. § 42 der Försterdienstinstruktion nebst Anm. im Teil I S. 198 ff.

3) Über die Aufstellung der Liquidationen über die Kosten des Sammelns schädlicher Insekten sind ergangen: C. V. v. 10. Novbr. 1840, C. V. F. M. v. 27. Novbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 395), 23. März 1879 (D. J. B. XI S. 43), M. L. vom 23. März 1883 (D. J. B. XV S. 97). Durch letztere Verf. sind neue Schemata zu den dem Minister alljährlich mit einem Hauptberichte der Regierung einzureichenden Nachweisungen, welche ohne Rechnungsbeläge vorzulegen sind, erteilt worden. Diese Nachweisungen sollen dem Ministerium einen Anhalt zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der angewendeten Vertilgungsmaßregeln bezw. aufgewendeten Kosten gewähren und darthun, wie sich die letztern auf Probesuchen und auf Vertilgungs- bezw. Vorbeugungsmaßregeln verteilen, in letzterer Beziehung getrennt nach den einzelnen Insektenarten und den in Anwendung gekommenen verschiedenen Arbeiten. Dabei sind, soweit als angänglich, die Flächen, auf denen Vertilgungsarbeiten stattgefunden haben und die Quantitäten der vernichteten Insekten nach Zahl und Maß anzugeben. Die Forstmeister haben bei den gewöhnlichen Bereisungen, event. bei umfassendern Maßregeln auch durch besondere Revierbereisungen, von den in Ausführung begriffenen Vertilgungsmaßregeln Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, ob die angewendeten Mittel entsprechend und preiswürdig ausgeführt werden. Die Angaben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolliert haben, und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben, sind den Berichten der Regierungen an den Minister beizufügen. Über Verrechnung des bei Insektenvertilgung verwendete Holz (Fangkloben) S. 337) — Die Insektenvertilgungskosten werden unter Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungsetats in Ausgabe nachgewiesen.

4) Zur Ermittlung der die große Kiefernraupe behaftenden Schmarotzer-Insekten (Ichneumon globatus und circumflexus), nach deren Vorkommen auch die mehr oder minder gebotenen Vertilgungsmaßregeln stattzufinden haben, ist eine Untersuchung der Raupen durch die Revierverwalter in verschiedenen Örtlichkeiten vorzunehmen. Eine Anweisung zur Untersuchung wird erteilt durch C. V. F. M. vom 27. Dezbr. 1867 (D. J. B. I S. 76). Die Untersuchungen, in wie weit die im Winterlager gefundenen ersten Kiefernraupen mit der Brut parasitischer Insekten (Ichneumoniden Chalcidien, Tachinen) behaftet sind, sollen auf den Oberförstereien stattfinden Es wird Anleitung zur Ausführung dieser Untersuchungen erteilt (C. V. F. M. v. 20. Febr. 1877, D. J. B. IX S. 471). — Ebenso wird auf das Vorkommen eines Schmarotzerpilzes (Cordyceps militaris) an der großen Kiefernraupe, unter Beschreibung der hervortretenden Erscheinungen, verwiesen (C. V. F. M. 6. Februar 1869, D. J. B. II S. 61).

5) Über die Vertilgung der großen Kiefernraupe mittelst Teerringe sind Versuche nach einer gegebenen Anweisung angestellt (C. V. F. M. vom 17. Februar 1868, D. J. B. I S. 130). Die Ergebnisse dieser Versuche sind mitge-

teilt durch C. V. F. M. v. 29. Oktbr. 1868 (D. J. B. I S. 205). — Eine Schrift des Oberforstmeister Mangold „Über Vertilgungsmaßregeln der großen Kiefernraupe" ist mitgeteilt durch C. V. F. M. v. 19. April 1876. — Über Vertilgung der großen Kiefernraupe durch Abraupen: s. C. V. F. M. v. 20. Januar 1853, v. 5. Januar 1864 u. 21. Dezbr. 1864; über die Vertilgung durch Absengen des Bodenüberzuges (?) s. C. V. F. M. v. 7. Jan. 1868; durch Übererden (?) s. C. V. F. M. vom 16. Februar 1869.

Durch Prüfung verschiedener Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe seitens der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens ist der Raupenleim der Firmen: Schindler u. Mützell (Stettin), Huth u. Richter (Berlin, Dresdnerstr.), Ludwig Pohlborn (Berlin, Kohlenufer 1,3) und J. G. Gamm (Bromberg) in gleicher Weise dem beabsichtigten Zweck als am besten entsprechend gefunden worden. Bei einer Ringbreite von 5—6 cm und 3—4 mm Dicke bleiben diese Leimarten reichlich 8 Wochen fängisch. Preis ca. 10 ℳ für 50 kg. Der Bezug ist thunlichst von einer der bezeichneten Firmen (welche dem Gebrauchsorte am nächsten liegt) zu beziehen (C. V. M. L. vom 10. Oktober 1882, D. J. B. XV S. 79).

6) Zur Vertilgung des Maikäfers und dessen Larve sind anzuführen: C. V. F. M. v. 14. Dezbr. 1882 (Einlegen von zartrindigen Fangknüppeln nach der Beschreibung von Eichhoff, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Heft II für 1882; erhebliche Erfolge sind hiervon allgemein nicht festzustellen gewesen), C. V. [Ladenb.] vom 6. Novbr. 1840, welche ein Promemoria des Oberforstmeisters v. Pannewitz über die Vertilgung der Larve mitteilt (als Vertilgungsmittel sind hier bezeichnet: Bewässerung der zu kultivierenden Flächen, (?) Verjüngung in Besamungsschlägen).

7) Betreffs Vertilgungsmaßregeln der Nonne sind ergangen: C. V. [Ladenb.] v. 20. Mai 1840 (dieselbe empfiehlt das Durchtreiben geschlossener Viehherden in den befallenen Beständen nach Sturm und kaltem Wetter, Abklopfen der Raupen auf untergebreitete Tücher in Stangenhölzern, Anlage von Schutzgräben gegen noch nicht befallene Bestände, Sammeln von Puppen oder Schmetterlingen, Sammeln und Vernichten von Eiern), ferner C. V. [Ladenb.] v. 22. Juli 1840 (das Sammeln von Eiern soll ohne spezielle Genehmigung des Ministers nicht mehr stattfinden), außerdem C. V. vom 18. Dezbr. 1840 (Vertilgung der Raupenspiegel). — Im allgemeinen ist man aber von Anwendung aller Vertilgungsmaßregeln gegen die Nonne zurückgekommen.

8) Durch § 37 des Feld- und Forst-Pol. Ges. v. 1. April 1880 ist das Sammeln von Ameisen und deren Puppen (Ameiseneier), sowie das Zerstören von Ameisenhaufen unter Strafe gestellt. Zum Schutze der als wirksamste Feinde der Raupen zu betrachtenden Waldameisen war bereits durch C. V. F. M. v. 8. Febr. 1867 den Regierungen empfohlen worden, entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen.

9) Das Ratzeburg'sche Werk über schädliche Forstinsekten ist in den einzelnen Teilen für die Oberförstereien bezw. zu den Regierungsbibliotheken zur Inventarisierung übersandt durch C. V. v. 25. Mai 1837, C. V. v. 18. Juli 1840, C. V. v. 26. März 1841, C. V. v. 18. Mai 1845. Das hierzu erschienene Werk „Die Waldverderbnis" ist mitgeteilt durch C. V. F. M. v. 27. Januar 1867, 31. März 1868, 9. Febr. 1869 und 17. August 1869.

§ 223.

Feuer- und Wasserschäden und die Wasserpolizei.

I. Die in der Instruktion für die Förster gegebenen Andeutungen über die Handhabung der polizeilichen Massregeln zur Verhütung des Entstehens und der weiteren Verbreitung von Wald- oder Moorbränden hat der Oberförster ebenfalls gehörig zu beachten.[1]) Wenn ein Wald- oder Moorbrand entsteht, muss er sich so schleunig als möglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Löschanstalten und sonstigen Verfügungen treffen, namentlich auch alles thun, was zur Entdeckung des Urhebers des Feuers führen kann. — Die behufs der Löschung etwa entstandenen Kosten für Botenlöhne, für Beschaffung des zur Erquickung der Löschmannschaften nach längeren Anstrengungen notwendigen Getränkes, oder Tagelöhne bei der Bewachung und Aufräumung der Brandstelle hat der Oberförster sofort auf die Forstkasse zur vorschussweisen Zahlung anzuweisen und demnächst bei der Regierung zu liquidieren.[2]) — Dagegen müssen aber alle sonstigen Belohnungen für die Löschmannschaften immer erst bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt und angewiesen werden.[3]) — Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt oder durch Hochwasser oder sonstige Unglücksfälle verloren gegangen sind, hat der Oberförster, soweit irgend thunlich, namentlich durch Aufsuchen und Nachmessen der Brandspuren etc., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisebuche des Försters noch im Bestande sein sollenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer etc. noch richtig vorhanden waren und hierüber, sowie über Feststellung des Bestandessolls, der fehlenden und der noch vorhandenen Quantitäten eingeschlagenen Holzes mit dem betreffenden Förster ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist mit einem Erläuterungsberichte alsbald an die Regierung einzureichen. In der Regel soll die Brandstelle sofort in Schonung gelegt und auch selbst dann, wenn der Wiederanbau nicht sogleich erfolgen kann, der Weide verschlossen bleiben (§ 99 der Gesch. Anweisung vom 4. Juni 1870).

1) Wegen Verhütung von Waldbränden, Erteilung von Belohnungen und Prämien, Ersatz von Kleidungsstücken, Verabreichungen von Erfrischungen etc. s. § 43 der Förster-Dienst-Instr. nebst Anm. in Teil I S. 200 u. 201. — Die Maßregeln und Strafen zur Verhütung von Feuerschäden in Wäldern enthalten § 44—52 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880, ferner §§ 368_6, 306—310 R. Str. G. B.

2) Im besonderen für die Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe einer Waldung von mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange und innerhalb einer Entfernung von 75 Meter ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Erst nach dieser Genehmigung darf der Baukonsens erteilt werden (§ 47 F. u. F. P. G.). — Die Bestimmungen des Ges. v. 25. Aug. 1876, betr. die Verteilung der Lasten etc.

und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (die §§ 22 und 23 dieses Ges. sind durch § 147 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883 aufgehoben), für die Prov. Hannover das Ges. v. 4 Juli 1887 (G. S. S. 324), bezeichnen in § 13 die Ortspolizeibehörde als die die Ansiedelungsgenehmigung erteilende Behörde. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer bekannt zu machen mit dem Bemerken des Einspruchsrechts binnen 21 Tagen (§ 49 F. u. F. P. G.). — Die Bestimmungen des Ges. v. 25. August 1876 (§§ 13—17) werden durch die F. u. F. P. G. nicht berührt (§ 52 F. u. F. P. G). Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde steht dem Antragsteller und dem Widerspruch erhebenden Waldeigentümer innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß offen (vgl. §§ 147—149 Ges. v. 1. August 1883). — Eine Auslegung der §§ 47 und 48 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880 über die Gestattung der betr. Behörde zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Meter erteilt das E. O. V. G. v. 13. Februar 1884 (Pr. Verw. Bl. S. 206 ff.).

3) Die vorsätzliche Brandstiftung von Bau- oder Brennmaterialien oder Waldungen und Torfmooren wird nach § 308 R. Str. Ges. B., die fahrlässige Brandstiftung bezeichneter Art nach § 309 das. bestraft. Das vorsätzliche Anzünden eines im Walde stehenden Dornbusches oder des Grases daselbst fällt unter § 308 d. Str. Ges. B., wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mitteilt (E. R. G. v. 19. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 233). Zu dem Thatbestande der vorsätzlichen Brandstiftung in einem Walde (§ 308 Str. Ges. B.) genügt es nicht, daß infolge vorsätzlichen Anzündens von Gras oder anderen Bodenüberzügen der Holzbestand in Brand gesetzt worden ist, sondern der Wille (dolus) des Brandstifters muß auf ein Inbrandsetzen der Waldungen, als ein umfangreiches Besitztum, gerichtet gewesen sein (E. R. G. v. 8. Februar 1882). — Nicht schon eine Mehrzahl einzeln stehender Waldbäume bildet einen Wald im Sinne des § 308 R. Str. Ges. B., sondern nur eine umfangreichere mit Bäumen oder sonstigen Walderzeugnissen bewachsene in sich zusammenhängende Grundfläche. Die Bestimmung, wie groß diese Fläche sein müsse, um einen Wald darzustellen, läßt sich nach Rechtsregeln nicht bestimmen und unterliegt der thatsächlichen Entscheidung des Gerichts (E. R. G. v. 3. Januar 1884).

Hat der Thäter den Brand (vorsätzlichen und fahrlässigen), bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkten Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein (§ 310 R. Str. Ges. B.).

Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten (§ 311 R. Str. Ges. B.)

II. Von den die Wasserpolizei im weitern Sinne umfassenden Gegenständen bleiben hier die zum Schutze der Ströme, der Flößerei, der Schiffahrt und der Häfen erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften unberührt, da solche als Gegensatz zur Landespolizei dem Regierungs-Präsidenten bezw. den Regierungen zusteht, welche deren Verwaltung an örtlich zuständige Beamte der Wasserbauverwaltung zu übertragen befugt sind.[1]) Dagegen finden hier Erörterung die Bestimmungen über Bewässerungen und Entwässerungen, soweit solche die Forstverwaltung berühren.

1) Benutzung und Zuleitung des Wassers. — Das A. L. R. legt dem Grundeigentümer bei der Anlage von Wasserbauten (Schleusen, Wehren, Dämmen, Brücken, auch Wasch- und Badehäusern) an öffentlichen Flüssen[2]) gewisse Beschränkungen auf. Die Vernehmung der Nachbarn und eine Einwilligung der Staatsbehörde muß einer solchen Anlage vorhergehen.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigentümern der unmittelbar daranstoßenden Grundstücke; ebenso auch die Vergrößerung des Ufers durch angesetztes Land (Alluvionen, Anlandungen) dem Eigentümer des Ufers (A. L. R. Teil II Tit. 15 §§ 55. 56, Teil I Tit 9 §§ 225—241).[3]) Dieselben Grundsätze gelten auch bei Privatflüssen[4]) (E. O. Tr. B. 33 S. 47).

Der Uferbesitzer eines Privatflusses[4]) darf deshalb auch, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten und spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, bis auf die gesetzlich normierten Ausnahmen das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser benutzen unter der Beschränkung, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht und das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werde, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstücks berührt (§§ 1 u. 13 des Ges. v. 28. Febr. 1843, G. S. S. 41). Außerdem regelt dasselbe Gesetz bis zu § 55 (§§ 56—59 sind durch Ges. v. 1. April 1879 ersetzt und ergänzt) die sonstigen Rechtsverhältnisse über Benutzung von Privatflüssen unter Substituierung der durch die neue Verwaltungsgesetzgebung anderweit bestimmten Behörden und Instanzen.

In Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch betreffs der Fischereiberechtigung sind gültig, außer A. L. R. Teil I Tit. 8 §§ 96 bis 98, Teil II Tit. 15 §§ 46 u. 229 ff., des Vorflutsedikts vom 15. November 1811, die §§ 16 u. 23 der Reichs-Gewerbe-Ordnung v. 21. Juli 1869, sowie §§ 35—37 des Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874.

Für Bildung von Bewässerungs-Genossenschaften ist maßgebend das Ges. v. 1. April 1879 (Ges. S. S. 297), welches gleichzeitig die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen, den Schutz der Ufer, die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, die Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Flößereien und Schiffahrtsanlagen einheitlich regelt, ausgenommen die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungen im Kreise Siegen, Herzogtum Bremen und Verden, Land Hadeln, Fürstentum Lüneburg, in den zur Provinz Hannover gehörigen Lauenburgischen Landesteilen, in Grafschaft Hoya und Diepholz, Fürstentum Ostfriesland, Stadt Papenburg und Jahdegebiet. Auf das Deichwesen und

solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden, findet das Ges. v. 1. April 1879 gleichfalls keine Anwendung[5]).

1) Vgl. E. V. M. J., M. d. A. und M. für H. v. 12. März 1884. — Das Deichwesen wird geregelt durch das Ges. v. 28. Januar 1848 (Ges. S. S. 54), die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, soweit deren Schiffbarkeit reicht, durch das Ges. v. 20. August 1883, in § 13 abgeändert durch Ges. vom 31. Mai 1884.

2) Öffentliche Flüsse sind die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse und zwar von dem Punkte an, wo sie schiffbar sind (E. O. Tr. B. 58 S. 1). Der öffentliche Charakter hört auf, wenn die Schiffbarkeit aufhört (E. O. Tr. B. 80 S. 36). Ein schiffbarer, mithin öffentlicher Fluß, ist nicht blos so weit sein eigentliches Fahrwasser reicht, sondern in seiner vollen Breite als öffentlich anzusehen (E. K. G. v. 3. Oktober 1881). Ein dem Fiskus gehöriger Privatfluß macht ihn noch nicht zu einem öffentlichen. — Zum allgemeinen Besten kann der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses gegen vollständige Schadloshaltung der verloren gehenden Nutzungen und vermehrter Lasten herbeiführen, ohne daß die Eigentumsrechte, so weit sie noch bestehen bleiben können, verloren gehen. — Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen, durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem jeden gestattet. Bei dem Tränken von Vieh müssen die vorhandenen Tränk- und Schwimmstätten benutzt werden. — Die Schiffahrt auf solchen öffentlichen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen jedem erlaubt. — Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen ist (auch nach gemeinem Rechte) ein Vorbehalt des Staates und darf ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden (A. L. R. Teil II Titel 15 §§ 40 ff.).

3) Die Eigentümer der Ufer öffentlicher Flüsse können dem Schiffahrenden oder Holzflößenden nicht wehren, sich des an dem Ufer staatlich angeordneten Leinpfades (Trödelsteiges) zu bedienen, mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen und Einschränkungen (§§ 5—11 d. Ges. v. 20. August 1883) zu landen, die Schiffe und Flöße zu befestigen und die Ladung im Notfalle eine Zeit lang an das Ufer auszusetzen (A. L. R. Teil II Tit. 15, § 57). Hierfür kann der Eigentümer eine Entschädigung nicht fordern (E. O. Tr. B. 17 S. 370), sofern nicht das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt, oder dem Eigentümer die Nutzung des Ufers geschmälert wird (A. L. R. l. c. § 58).

4) Ein Privatfluß ist ein durch die Natur hervorgebrachter, in abgegrenztem Bette fließender Wasserlauf, nicht Quellen, die ohne Bett über mehrere Grundstücke fließen, nicht in Wegen wild abfließendes Wasser, wohl aber Seen mit Abfluß (Strieth. Arch. B. 4 S. 211, B. 53 S. 193, B. 80 S. 198 2c.).

5) Das Ges. v. 1. April 1879 ist abgeändert durch § 94 des Zust. Ges. v. 1. August 1883 in § 49 Abs. 3, indem anstatt des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, bezw. des Bezirksausschusses in der Beschwerdeinstanz, der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz der Regierungspräsident eintritt. An stelle der Vorschr. ist in § 50 Abs. 2 hat innerhalb 2 Wochen event. die Klage bei dem Bezirksausschusse bezw. Oberverwaltungsgerichte stattzufinden. § 54 Ges. v. 1. April 1879 ist in betreff der Rechtsmittel gegen Androhung, Festsetzung und Ausführung der Zwangsmittel durch § 132 ff. d. allgem. Landesverw. Ges. v. 30. Juli 1883 ersetzt. Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wasser-

genossenschaften tritt innerhalb desselben Regierungsbezirks in Fällen der §§ 73, 75, 76, 93 u. 94 der Reg.-Präsident an stelle des Oberpräsidenten, im Fall des § 72 Ziffer 2 der Landrat bezw. Gemeindevorstand an stelle der Regierung ein. §§ 53 Abs. 3, 97 u. 98 treten außer Kraft (§ 94 Zust. Ges. v. 1. August 1883).

2) Die Entwässerung und Vorflut. Zum besten der Nachbarn ist das Grundeigentum in Beziehung der Aufstauung und Abführung von Wasser gewissen Einschränkungen unterworfen und den Eigentümern Verpflichtungen auferlegt.

In der Regel ist ein jeder die über sein Eigentum führenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden; bei Scheidegräben muß in der Regel die Unterhaltnng von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen (A. L. R. Teil I Tit. 8, §§ 100 u. 101).[1]) Es steht aber auch andererseits dem Eigentümer die Räumung und Neuanlegung der erforderlichen Entwässerungsgräben innerhalb seines Grundstückes frei, auch wenn dadurch den unterhalb liegenden, zur Gewährung von Vorflut verpflichteten Grundstücken eine größere Wassermenge als bisher zugeführt wird (E. O. L. K. G. v. 2. Juli 1883).

Den Nachteilen, welche durch Anstauen des Wassers bei Mühlen entstehen und die Verschaffung der Vorflut begegnet und regelt das Ges. v. 15. November 1811 (Ges. S. S. 352). Dieses mit „Vorflutsedikt" bezeichnete Gesetz handelt in dem ersten Teile (§§ 1—9) von der Regelung des Wasserstandes bei Stauwerken durch Setzung eines Merkpfahls, im zweiten Teile (§ 10) von der Räumung natürlicher und künstlicher Gräben- und Wasserabzüge, der dritte Teil (§§ 11—34) von der Beschaffung von Vorflut.

Das Gesetz vom 15. November 1811 ist ergänzt durch Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende (nicht gerichtliche) Aufgebotsverfahren v. 23. Januar 1846 (Ges. S. S. 26) Art. 3,[2]) wonach die Vorschriften über Anlage von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitung durch Drainage Anwendung finden sollen, sowie durch das Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges. S. S. 297), wodurch alle entgegenstehenden Gesetze über Wassergenossenschaften aufgehoben sind.[3]) Für die Rheinlande, Ehrenbreitenstein und Hohenzollern gilt das Vorflutsgesetz v. 14. Juni 1859 (Ges. S. S. 325) für Neuvorpommern und Rügen das Vorflutsges. v. 9. Febr. 1867 (Ges. S. S. 26), durch welches auch das für Entwässerungsanlagen eingeführte Aufgebots- und Präklusionsverfahren eingeführt wurde. — Über die Zuständigkeit in Sachen der Wasserpolizei handeln § 65—95 des Zust. Ges. v. 1. Aug. 1883 (D. J. Z. XVIII S. 169 ff.)

1) Ein Recht auf eine bestimmte Grabenleitung und deren Wiederherstellung, wenn sie verfallen oder durch eine andere ersetzt ist, folgt für den oberliegenden

Nachbarn aus § 100 A. L. R. nicht (E. O Tr. B. 43 S. 69, 74), sondern nur das Recht auf Erhaltung bestehender Gräben ꝛc. Der Adjazent, welcher nicht Eigentümer des Kanals ist, hat keine Verpflichtung zur Räumung (E. O. Tr. B. 42 S. 47, B. 47 S. 83). Aus der Pflicht zur Unterhaltung folgt die Pflicht zur Unterlassung von Anlagen, durch welche der Wasserabfluß gehindert wird (E. O. Tr. B. 35 S. 180).

2) Das Ges. v. 23. Januar 1846 giebt dem Unternehmer einer Entwässerungsanlage die Befugnis, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtlichen Widersprüche oder Entschädigungsansprüche stattfinden.

3) Zu dem Ges. v. 1. April 1879 ist durch C. B. M. L. v. 7. Januar 1886 (M. Bl. S. 9) ein Normalstatut für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften erlassen.

§ 224.

Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbruch.

Tritt Wind-, Schnee- oder Duftbruch ein, bei welchem ein grösseres Holzquantum, als im Dispositionsquantum des Hauungsplans hierfür vorgesehen, gebrochen wird, so muss zunächst der etwa in den regelmässigen Schlägen noch zu führende Hieb, je nach der Ausdehnung des Bruches, ganz oder teilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung sowohl über den angerichteten Schaden, als auch über die Aufarbeitung und Verwertung des Holzes berichtet werden. Bei Aufarbeitung der Bruchhölzer ist besonders auch die Abwendung der Vermehrung der Borkenkäfer etc. ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.)[1,2])

1) Vgl. auch § 45 der Förster-Dienst-Instr. Teil I S. 204.

2) Über die Berichterstattung bei erheblichen Sturmschäden, sowie Schneebruch, Eis- und Duftbruch-Schäden sind durch C. B. v. 14. Februar 1872 (D. J. B. IV S. 135), abgesehen von der sofort zu machenden Anzeige, gewisse Gesichtspunkte aufgestellt, welche durch C. B. v. 14. Februar 1876 (D. J. B. IX S. 283) betreffs Angabe der Fallrichtung erweitert worden sind. — Spezielle Berichterstattung über Waldbeschädigungen durch Schneebruch ist außerdem angeordnet durch C. B. v. 20. Oktober 1874 (D. J. B. VII S. 148).

VIII. Die Büreaugeschäfte.

§ 225.

Die Büreaugeschäfte im allgemeinen.

Die Büreaugeschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buch- und Rechnungsführung und dem Forstbusswesen, welche bereits vorstehend behandelt sind, vorzugsweise die Dienstkorrespondenz und die Registraturgeschäfte. — Die gute und pünktliche Ausführung der gesamten Büreaugeschäfte ist von der grössten Wichtigkeit. Dennoch darf der Oberförster über dieselben niemals die ihm vorzugsweise zunächst obliegende spezielle Leitung und Überwachung des technischen Betriebes — die eigentlichen Waldgeschäfte — vernachlässigen. Er ist deshalb verpflichtet, sich für die Büreaugeschäfte aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung die nötige Schreib- und Rechenhülfe zu beschaffen und der dieserhalb von seinen Vorgesetzten etwa besonders ihm zugehenden Anweisung pünktlich Folge zu leisten. — Wenn der von ihm angenommene Schreibgehülfe aus irgend welchem Grunde nicht geeignet erscheint, kann der Oberförster zu dessen Entlassung und zur Annahme einer geeigneteren Persönlichkeit angehalten werden.[1]) — Er hat dem Forstmeister jedesmal die Annahme, bezw. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehülfen anzuzeigen. Gleichwohl bleibt der Oberförster unter allen Umständen und in jeder Beziehung für die in seinem Namen oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehülfen und die der Verwaltung daraus etwa erwachsenden Nachteile verantwortlich. Die Verwendung eines aus Königlicher Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehülfen zu Registratur-, Schreib- und Rechnungsgeschäften des Oberförsters ist demselben ohne vorherige spezielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt. — Der Oberförster darf aber ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehülfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterem aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll (§ 101 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Die Verwendung von Reservejägern zu Schreibgehülfen des Oberförsters und deren Remunerierung betreffend: vgl. T. I S. 309, 314 u. 315.

§ 226.

Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse.

Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse, mit Ausnahme der erforderlichen Aktenrepositorien, der Dienstsiegel[1]), Waldhämmer[2]), der zum Aufmessen der Hölzer nötigen geaichten Massstäbe und der Kluppen[3]), sowie der Formulare zur Buch- und Rechnungsführung etc., welche die Regierung unentgeltlich liefert, hat der Oberförster aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. Alle sonst zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Utensilien, Werkzeuge und übrigen Gegenstände, wohin auch die Zeichen- und Messinstrumente gehören, welche zu den im Laufe der Verwaltung gewöhnlich vorkommenden geometrischen Arbeiten notwendig sind[4]), hat der Oberförster aus eigenen Mitteln sich zu besorgen. — Auch hat er das Einbinden der pro inventario ihm zu liefernden Gesetzsammlung und des Amtsblatts[5]), sowie der Rechnungen und Rechnungsbücher aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten (§ 102 Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Über die Benutzung der Dienstsiegel zur Beglaubigung von Attesten rc. gelten folgende Vorschriften: das Dienstsiegel einer Staatsbehörde kann zur Beglaubigung von Attesten rc. nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher letztere zu vertreten hat, benutzt werden. Andere Mitglieder der Staatsbehörden können nur das Dienstsiegel gebrauchen, welches ihnen als Kommissionssiegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben ist. Wenn für ein Büreau oder einzelne Abteilungen desselben (Registratur und Kanzlei) besondere Dienstsiegel eingeführt sind, so darf sich solcher nur der Vorsteher des Büreaus rc. zur Beglaubigung bedienen (C. V. M. J. u. F. M. v. 22. Juni 1854). Auch die Gutsvorsteher sind, wie die Gemeindevorsteher, zur Führung von Dienstsiegeln befugt mit der Inschrift „Der Gutsvorsteher zu N. N." (C. V. M. J. v. 10. April 1874, M. Bl. S. 101). Vgl. auch § 109 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.

2) Über Beschaffung und Gebrauch von Waldhämmern s. S. 531 u. § 109 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870.

3) Über Meßinstrumente zum Aufmessen des Holzes s. S. 531 und Teil I S. 201.

4) Einfache Nivelliergeräte können bei eintretendem Bedürfnis und zum Gebrauch der Forstschutzbeamten aus dem Kulturfonds beschafft werden (C. V. F. M. v. 16. März 1874, D. J. B. VII S. 17).

5) Die für die Staatsbehörden und die eine Behörde repräsentierenden Einzelbeamten erforderlichen Gesetzsammlungen werden seit dem Jahre 1862 pro inventario unentgeltlich geliefert. Als Kriterium für die kostenfreie Lieferung diente die vor dem Jahre 1862 stattfindende unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse. Wo früher das Halten der Gesetzsammlung aus dem Dienstaufwande des Beamten zu erfol-

gen hatte, fand später keine freie Lieferung statt, ausgenommen wenn der Beamte nicht zum Halten der Ges. S. pro inventario als repräsentierende Behörde (wie z. B. der in seinem Inspektionsbezirke wohnende Forstinspektor) verpflichtet war (St. M. Beschl. v. 28. November 1861, M. Bl. 62 S. 1, C. B. F. M. v. 18. November 1862, v. 30. März 1863 u. v. 17. Mai 1863). — Für das Halten des Reichsgesetzblattes gelten die gleichen Bestimmungen, wie für das Halten der Gesetzsammlung.

Das von den Kreisausschüssen auferlegte Halten der Kreisblätter in den fiskalischen Gutsbezirken wird, wie das Halten der Gesetzsammlungen und Amtsblätter, pro inventario aus Staatsfonds, unter Verrechnung bei Kap. 4 Tit. 1 der Geldrechnungen, aus fiskalischen Fonds bezahlt (C. B. F. M. v. 29. Oktober 1877).

Die Kosten der Bekanntmachung von Lizitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster an die Empfänger direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuss, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw. v. 4. Juui 1870)[1]).

1) Über Bekanntmachungskosten vgl. S. 548.

§ 227.

Die Dienst-Korrespondenz.

Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgedehnt werden, welche eben so gut und dann jedenfalls zweckmässiger mündlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Notwendigste zu vermeiden und denselben die nötigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzuteilen. — Ebenso muss darauf Bedacht genommen werden, die Korrespondenz mit den Vorgesetzten bezw. mit der Regierung durch zweckmässige Rücksprache mit den ersteren bei deren Anwesenheit auf dem Reviere und eine nötigenfalls darüber aufzunehmende kurze Registratur, möglichst zu beschränken. — Bei der wirklich notwendigen Dienstkorrespondenz hat der Oberförster der grössten Pünktlichkeit und eines kurzen und bündigen Geschäftsstiles sich zu befleissigen und unbeschadet der Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände jede unnötige Weitschweifigkeit zu vermeiden[1]). — Als erste Bedingung eines geordneten Geschäftsverkehrs und einer geordneten Dienstregistratur darf die gehörige Trennung und abgesonderter Behandlung an sich verschiedenartiger Gegenstände bei dem Schriftwechsel nicht übersehen werden. Mit Ausnahme allgemeiner Verwaltungsberichte darf

daher in einem Dienstschreiben nie mehr als ein Gegenstand abgehandelt werden. Von jedem abgehenden Dienstschreiben ist ein vollständiges Konzept oder wenigstens eine ausreichende Notiz zu den Akten der Oberförsterei zurückzubehalten. — Der Oberförster muss für den dienstlichen Schriftwechsel stets die üblichen Formen beobachten[2—5]) und sich des gewöhnlichen Schreibpapier-Formates bedienen[6]). Alle Berichte an vorgesetzte Behörden und Beamte sind unter Allegierung des Datums und der Journalnummer der veranlassenden Verfügung und Angabe der eigenen Journalnummer, auf gebrochenem Bogen, die sonstigen Kommunikationen mit anderen Behörden oder Beamten und mit Privaten, sowie die Verfügungen an seine Untergebenen, unter Beachtung der üblichen Höflichkeitsbezeigungen auf ganzem Bogen zu schreiben. — Bei periodisch oder auf besondere Veranlassung einzureichenden tabellarischen Schriftstücken, zu denen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen sind, bedarf es besonderen Überreichungsberichts oder Übersendungsschreibens nicht, indem in solchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftstücke selbst oder auf einem in Quart umgeschlagenen halben Bogen, bezw. unter Allegierung des Datums und Journalnummer der veranlassenden Verfügung, bemerkt wird:

Vorgelegt den . . ten . . . .
Journal No. . . . . . Der Oberförster N.

(§ 104 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Der früher übliche sogen. „Kurialstiel" war bereits durch Verordnung vom 27. Oktober 1810 abgeschafft. Bei Schriftwechsel mit anderen Behörden sollen alle sachlichen Prädikate (Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) und die sonst üblich gewesenen Anreden „Ein" oder „Eine" anstatt „Der", „Die", „Das" unterbleiben (St. M. B. v. 18. Jan. 1849, M. Bl. S. 50, C. B. M. J. u. F. M. v. 26. Juli 1848, M. Bl. S. 218). Feststehende Normen für die noch gebräuchlichen Ausdrücke im geschäftlichen Stiel sind nicht vorhanden, auch haben die neueren Bestrebungen der Sprachreinigung je nach Wunsch und Neigung Abänderungen hergebrachter Ausdrücke herbeigeführt. Üblich sind noch die Bezeichnungen: „Reskripte" (Ausschreiben) der Minister und Ministerien, welche, wo das Gesetz nicht entgegensteht, an Stelle des Gesetzes treten. Dem „Reskript" wird das Prädikat „hoch" beigelegt. „Erlasse" und „Verfügungen" mit dem Prädikat „geehrt" oder „verehrlich" gehen von den unter den Ministerien stehenden Behörden aus. — Die Oberrechnungskammer erläßt sprachüblich „Notaten", „Verfügungen" oder „Entscheidungen". — Reverenzausdrücke den Ministern oder Ministerien gegenüber sind „ganz gehorsamst" oder „ehrerbietig", den Regierungen und gleichgestellten Behörden gegenüber „gehorsamst" oder „pflichtschuldigst" — Bei Bittgesuchen und Anträgen an erstere „hochgeneigtest", an letztere „geneigtest". — In allen amtlichen Schriftstücken soll das Datum nicht am Schluß, sondern am Eingange rechts als Überschrift gesetzt werden (C. B. F. M. u. M. K. vom 24. Juni 1867). — Sämtliche Schriftstücke sowohl Konzepte als Reinschriften, sind zu paginieren, wenn sie mehr als 4 Seiten umfassen (C. B. M. J. u. F. M. v. 14. November 1886).

2) Wegen formeller Behandlung der Berichte und Schreiben an Se. Majestät den Kaiser und König und höchste Personen: vgl S. 1. — Nach der Allerh. O. v. 20. August 1831 sollen

gerichtliche Untersuchungen gegen Bittsteller, welche in den Immediateingaben verletzende Ausdrücke gebrauchen, seitens der Gerichte von Amtswegen nicht ohne Allerh. Ermächtigung eingeleitet werden. Diese Vorschrift wird durch Allh. Befehl v. 18. Dezbr. 1841 dahin erweitert, daß die erstere Vorschrift nicht allein auf die Justizbehörden, sondern auch auf alle andern Behörden und Beamte Anwendung zu finden habe. Weder einer Behörde noch einem beleidigten Beamten ist es gestattet, wegen einer in Immediateingaben enthaltenen Beleidigung eine Rüge im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses ohne Allerh. Genehmigung zu beantragen. Es soll ferner vermieden werden, seitens der die Immediateingabe vermittelnden Behörde den verletzenden Teil des Schriftstückes den Unterbehörden und Unterbeamten mitzuteilen. Ebenso ist auch bei Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten enthalten, zu verfahren (C. V. F. M. v. 13. Dezbr. 1878, M. Bl. 79 S. 25).

3) Die Berichte an den Minister sind stets an denselben persönlich zu richten, auch wenn die Erlasse, welche die Berichterstattung gefordert, von einer Abteilung des Ministeriums ausgegangen sind (C. V. F. M. v. 12. Mai 1867).

4) Berichte, Schreiben und Verfügungen an Einzelbeamte sollen an die Person und nur im Falle einer Vakanz an das Amt gerichtet werden. Die Behörden sollen auch in ihren Verfügungen die im gemeinen Leben üblichen Formen gebrauchen und den Beamten und Privaten die ihrem Stande und Range in der Gesellschaft gebührenden Prädikate nicht versagen (A. V. v. 27. Oktbr. 1810, Ges. S. 9 u. 10, C. V. v. 31. März 1837, Allerh. C. O. v. 24. Juni 1850, C. V. M. J. v. 14. April 1881 u. 10. März 1882).

5) Eingaben und Gesuche preußischer Behörden an die Reichsbehörden sollen nicht an die Behörde als solche, sondern an den Reichskanzler, (unter Bezeichnung der Behörde in Klammern) oder an den Chef der letztern gerichtet werden (Erlaß des stellvertr. Reichskanzlers v. 5. April 1883).

6) Für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden ist ein einheitliches Papierformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite eingeführt, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und etwa sonstige Ausnahmefälle üblichen andern Formate (C. V. F. M. u. M. J. v. 9. März 1877). Das zum Dienstgebrauch bestimmte Briefpapier hat nachträglich die vorschriftsmäßige Höhe von 27 cm und die Breite von 21 cm erhalten (C. V. M. J. u. F. M vom 13. März 1884, M. Bl. S. 51, D. J. B. XVI S. 135). Vgl. auch C. V. M. J. u F. M. vom 27. Novbr. 1884 (M. Bl. S. 258) betr. die Herstellung aller Papiersorten in 12 Normalformaten, welche Bestimmnngen für das landwirtschaftliche Ressort Anwendung gefunden durch C. V. M. L. v. 29. Januar 1885 (D. J. B. XVII S. 76). — Bei den Reichs- wie preußischen Staatsbehörden wird das Ries zu 1000 Bogen bezw. Dezimalen berechnet (C. V. M. J. u. F. M. v. 2. Juni 1883). — Bei den Papiereinkäufen für die Königl. Regierungen ist darauf zu halten, daß die Fabrikanten oder Lieferanten gleichzeitig eine Bescheinigung der mit der Königl. technischen Hochschule verbundenen Versuchsanstalt über die Eigenschaften der Papiersorten beibringen. Nur Papiersorten mit Attesten, welche deren gute Qualität darthun, sind anzukaufen und zu verwenden (C. V. M. J. u. F. M. v. 31. Dezember 1884, M. Bl. 85 S. 7). Bei dem Ausschreiben des dienstlichen Tintenbedarfs gelten gleiche Grundsätze (C. V. F. M. u. M. J. v. 9. Juli 1888, M. Bl. S. 119). — Die Reglements für die in 3 Abteilungen (mechanisch-technische, chemisch-technische Versuchsanstalt und die Prüfungsstation für Baumaterialien) zerfallende Anstalt sind mitgeteilt ebendaselbst. Der amtliche Papierbedarf der bei den Zentral- und Provinzialbehörden beschäftigten Beamten ist

aus den Papiervorräthen der Behörden gegen den dem Lieferanten zu zahlenden Preis zu beziehen (M. Beschl. v. 16. Mai 1886, C. B. M. J. u. F. M. v. 17. Juli 1886, M. Bl. S. 154. Für die landwirtschaftliche Verwaltung durch C. B. M. L. vom 12. Oktober 1886 und 13. Dezember 1886, D. J. B. XIX S. 5 u. 6).

§ 228.

Die Postsendungen und Telegramme.

I. Über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst- und Privatangelegenheiten, sowie über Verrechnung der Portokosten und Frachtgebühren sind hier die gewöhnlich in Anwendung kommenden Bestimmungen zusammengestellt.

Durch Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 (B. Ges. Bl. S. 141) wurde v. 1. Januar 1870 ab die bis dahin bestehende Portofreiheit für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten aufgehoben. Die damals für Dienstsendungen eingeführten Dienstmarken traten v. 1. Januar 1872 außer Kraft (C. B. M. J. u. F. M. v. 21. November 1871). Über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen ist das Regulativ v. 28. Nov. 1869 erlassen, (D. J. B. II S. 114), ergänzt durch zusätzliche Bestimmung v. 30. Juni 1871 und in § 8 Abs. 1 durch St. M. Beschl. v. 27. August 1878 (D. J. B. X S. 346), welches nebst den ergänzenden als Anmerkungen eingefügten Bestimmungen lautet:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankieren[1]). Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder: a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihres Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

---

1) Die Frankatur zwischen Behörden ist auch dann zu bewirken, wenn ein Privatinteresse konkurriert und insofern die Portoauslagen von dem Beteiligten zu erstatten sind. Die Kouverts solcher Sendungen sind von den empfangenden Behörden mit den dazu gehörigen Schreiben zur Verfügung bezw. Notierung des wieder einzuziehenden Portos vorzulegen. Solche ein Privatinteresse berührenden Sendungen sind niemals mit andern, lediglich im Staatsinteresse erfolgenden Sendungen zusammen in einem Paket oder Kouvert abzulassen (C. B. M. J. u. F. M. v. 1. Juli 1870, D J. B. III S. 167).

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankierungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen[1, 2]).

§ 2. Die Frankierung der gewöhnlichen Briefe uud der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, erfolgt seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Freimarken im Betrage des tarifmässigen Porto[3]).

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen bare Entrichtung des Nennwertes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§ 3. Die Frankierung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Wertsdeklaration versehen, oder nach einem Orte ausserhalb des deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressierten Postanweisungen, c) der Pakete, erfolgt durch Kontierung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontiert[4]).

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

In betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

---

1) Wegen Zahlungen aus Staatskassen mittelst Postanweisungen: s. S. 497. — An Beamte, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus den Regierungshauptkassen oder einer Spezialkasse derselben beziehen, nicht am Sitze der zu zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und denen diese Bezüge nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mittelst der Post zu übersenden sind, geschieht diese Zusendung portofrei auf Kosten der Staatskasse (C. V. F. M. v. 13. Dezember 1882 u. C. V. M. L. v. 2. Januar 1883, D. J. B. XV S. 92). Diese portofreie Zusendung erstreckt sich auf das gesamte Diensteinkommen, also auch auf Reisekosten und Diäten (C. V. M. J. u. F. M. v. 27. Juni 1884, M. L. v. 12. August 1884, D. J. B. XIV S. 137).

2) Über das Verfahren der Nachnahmesendungen (Postvorschüsse, bis 150 ℳ zulässig) ist die Bekanntmachung des General-Postmeisters v. 8. September 1878 ergangen (C. V. M. J. u. F. M. v. 4. Oktober 1878).

3) Die Porto und Gebührenerhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuationsdokument (Behändigungschein) betreffend: vgl. Erl. v. 1. Dezbr. 1869.

4) Bei Abholung der Briefe von der Post sollten zur Vermeidung von Unterschleifen die Rendanten Wertsendungen an die Kasse entweder durch die Briefträger abliefern lassen, oder selbst persönlich abholen, mindestens aber überwachen (C. V. F. M. v. 6. April 1883, D. J. B. XV S. 311). Das Bestellgeld (bis 1500 ℳ = 5 ₰, über 1500—3000 ℳ = 10 ₰, über 3000 ℳ = 20 ₰) fällt dem Absender

§ 5. Die nach § 1 frankiert und unfrankiert abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ (diese Bezeichnung muss, um Strafporto zu vermeiden, stets vollständig ausgeschrieben werden) zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kouvert zu verschliessen. 2) Pakete ohne Wertsdeklaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund (10 kg) beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Wertsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Kouverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrolle der Verwendung der für dienstliche Sendungen verwendeten Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Kontrolle möglichst einfach geführt, und dass dadurch keine grosse Schreiberei verursacht wird.[1]

§ 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausge-

---

zur Last und muß event. von demselben eingezogen werden. Diese Bestimmung ist dahin modifiziert, daß, wenn aus der Bestellung der Wertsendungen durch die Briefträger Schwierigkeiten entstehen oder zu befürchten sind, die Abholung der Wertsendungen von der Post in früherer Weise, event. unter Abgabe einer Abholungs-Erklärung (§ 48 des Reichs-Postgesetzes v. 28. Oktober 1871) stattfinden darf (E. B. F. M. v. 17. November 1883 u. E. B. M. L. v. 4. Februar 1884, D. J. B. XVI S. 72).

1) Die Kontrolle über die von den Oberförstern und Forstkassen verwendeten Freimarken und über die Eintragungen in das Portokontobuch hat die Regierung allein zu führen und die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Kontrolle zu erlassen (E. B. F. M. v. 23. Februar 1870, D. J. B. III S. 91). Infolge Erinnerungen d. O. R. K. (z. B. v. 2. Dezember 1881) haben die Regierungen bei Anweisung der Portobeträge durch die Reg.-Hauptkassen die Liquidationen auf grund der Portokontobücher zu prüfen und zur Justifikation der Gesamtausgabe eine wörtlich vorgeschriebene Bescheinigung über die Revision und den Richtigbefund der Liquidationen abzugeben dahin, „daß die verausgabten Beträge ausschließlich zur Beförderung der Dienstkorrespondenz verwendet und keine von Privatpersonen zu leistenden Beträge darin enthalten seien.“ Der Vorlage der Portokontobücher und des speziellen Nachweises über verwendete Freimarken zu der Buchhalterei-Rechnung der Regierungen bedarf es nicht.

brachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“, und zwar als Mehrausgabe über den Etat.[1])

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörde die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (ständische oder Gemeindebehörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen etc.) abgelassen werden und weder das Interesse des Staates, noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankieren. — Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Massgabe der Vorschrift des § 4 des Regul. v. 28. Nov. 1869 zu bewirken (Allgem. C. V. v. 30. Juni 1871).

Für die Forstverwaltung sind in Gemäßheit des § 9 des vorstehenden Regulativs die Instruktion zur Ausführung des Regulativs vom 28. Novbr. 1869 und die C. V. M. L., M. J. u. F. M. v. 22. Dezbr. 1869 (D. J. B. III S. 88) maßgebend, welche erstere hier nebst den als Anmerkungen eingeschalteten Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen gleichfalls Abdruck findet.

Zur Ausführung des vom Königlichen Staats-Ministerium unter dem 28. v. M. (Minist.-Bl. 1869 S. 274) erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird

---

1) Durch St. M. Beschl. v. 24. Juli 1878 (D. J. B. XI S. 365) wird § 8 Abs. 1 des Regul. v. 28. November 1869 dahin deklariert, daß unter dem Etatstitel „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ außer den nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königl. Behörden und einzeln stehenden Beamten für Telegramme zu entrichtenden Geldbeträgen nur noch: 1) das Postporto ohne Ausnahme, ob in Barem oder Marken, 2) die Frachtgebühr für solche nicht mit der Post bewirkte Paketsendungen (§ 6 des Regul. v. 28. November 1869) zu verrechnen, die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten aber denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffung der transportierten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind. — Die Portokosten und Frachtgebühren für dienstliche Sendungen werden unter einem besonderen Etatstitel des Büreau-Bedürfnisfonds verrechnet. Die einzeln stehenden Beamten, also auch die Oberförster, denen etatsmäßig ein Büreau-Bedürfnisfonds nicht zur Verfügung steht, haben die Portoauslagen bei den höheren Behörden zu liquidieren (C. V. F. M. v. 2. Juli 1879, D. J. B. XII S. 107). Die Liquidierungen dieser von den Forstkassen vorschußweise zu leistenden Ausgaben sind von den letztern entsprechend zur Aufrechnung zu bringen (C. V. M. L. v. 4. November 1879, D. J. B. XII S. 108).

den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz- (auch Domänen- und Forst-) Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion erteilt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankieren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgt, oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurriert. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungs-Sachen (z. B. Disziplinar-Sachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudations-Sachen etc.), in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§ 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselbe ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§ 1a des Regulativs.) Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankiert abzuschicken sind, gehören insbesondere

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehalts-Verbesserung, Beförderung etc., erlassen werden[1]).
2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozess-Sachen des letzteren,
3) Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4) Sendungen an die preussische Bank und deren Filial-Anstalten,
5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6) Sendungen an Domänen-Pächter,
7) Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisungen erfolgen, mit Ausschluss der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,
9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,
10) Sendungen in Erbschaftsstempel-Sachen,
11) Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Koupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13) Sendungen der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,

---

1) Alle von den Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, ist das Porto von der Staatskasse zu tragen (C. V. M. L. v. 24. Oktober 1885, D. J. B. XVIII S. 16).

14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten und dergl. beziehen,

15) Straf-Verfügungen.

§ 3. Bei dem Abschluss von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§ 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§ 1b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetz-Vorschrift oder auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§ 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Exekutoren etc.) haben ihre dienstliche Sendungen stets unfrankiert abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind [1]).

§ 6. Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankieren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§ 7. Postsendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten und in Militär-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im § 2 des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 141) zu behandeln.

§ 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§ 9. In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankiert eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäss haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Kouverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§ 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankiert ab-

1) Die Oberforstmeister und Forstmeister haben auf ihren dienstlichen Reisen das Porto für die an sie gelangenden, bezw. von ihnen abzusendenden mit dem vorschriftsmäßigen Rubrum versehenen Dienstsachen in jedem einzelnen Falle bar zu entrichten und die entstehenden Portoauslagen auf Grund ihrer dafür zu bescheinigenden Liquidationen, „daß sie das liquidierte Porto wirklich verauslagt und daß die Sendungen, wofür das Porto ausgegeben, ausschließlich Dienstsachen betroffen haben", durch die Regierung erstattet zu erhalten. — Die mit Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten beschäftigten Forstassessoren, Forstreferendare, Geometer und sonstige Personen haben ihre dienstlichen Sendungen an die Oberförster und Forstmeister sowie an die Regierung oder an das Forsteinrichtungsbüreau unfrankiert abzulassen. Diese Sachen sind in das Portokontobuch der empfangenden Behörde einzutragen (C. B. F. M. v. 9. Febr. 1870, D. F. B. III S. 90).

zusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums notwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlasst worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Es werden hier außerdem noch die in dem geschäftlichen Verkehr der Oberförsterei-Verwaltungen in Anwendung kommenden, zur Zeit gültigen postalischen Bestimmungen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets zusammengestellt:

1) Äußere Beschaffenheit der Postsendungen. Die Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur den Namen des Absenders bezw. der Behörde ꝛc. enthalten. Die Freimarken (zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pf.) sind in die obere rechte Ecke der Adresse der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite zu kleben. Der Frankierungsvermerk darf nicht durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert sein. Außer den zum Nennwerte zu beziehenden Freimarken sind gestempelte Briefumschläge à 10 Pfg. zu 11 Pfg. und gestempelte Streifbänder (zu Drucksachen) zu 3 Pf. in Mengen zu je 10 Stück zu beziehen.

2) Das Gewicht eines Briefes darf 250 Gramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt innerhalb des deutschen Postgebietes für alle Entfernungen bei Frankatur bis zu 15 g einschl. 10 Pf., bei größerem Gewicht 20 Pf., unfrankiert 20 Pf. bezw. 30 Pf. Bei ungenügender Frankierung wird die Sendung als unfrankiert angesehen. — Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapiere ꝛc.) müssen in haltbarem Umschlage mit mehreren Siegelabdrücken versehen sein. Geldstücke müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein. Für Briefe mit Wertangaben beträgt das Maximalgewicht gleichfalls 250 Gramm. An Porto wird erhoben: für Briefe mit Wertangaben ohne Unterschied des Gewichts bis 10 Meilen 20 Pf., für alle weitere Entfernungen 40 Pf., unfrankiert 10 Pf. Portozuschlag, außerdem an Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe 5 Pf. für je 300 ℳ oder einen Teil von 300 ℳ, mindestens aber 10 Pf.

3) Postkarten müssen frankiert werden. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Entfernung, bei Postkarten mit Antwort 10 Pf., bei Postkarten als Formular zu Drucksachen 3 Pf. Ungestempelte Postkarten werden zu dem Preise von 5 Pf. für 10 Stück verabfolgt.

4) Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 kg nicht übersteigen. Dieselben müssen frankiert sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: 3 Pf. bis 50 g einschließlich, 10 Pf. bei über 50—250 g, 20 Pf. bei über 250—500 g, 30 Pf. bei über 500 g bis 1 kg einschließlich. Für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche nicht frankiert sind, oder den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Drucksachen, denen Warenproben beigefügt sind, unterliegen dem Porto der letztern. — Unter Drucksachen werden verstanden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst der Kopiermaschine oder durch Druck hergestellten Schriftstücke. Bei den durch den Hektographen hergestellten Schriftstücken findet das Porto für Drucksachen dann Anwendung, wenn mindestens 20 Exemplare auf einmal zur Post eingeliefert werden. Druckproben, Briefbogen und Briefumschläge unterliegen den Bestimmungen für Warenproben. — Die Drucksachen müssen offen (Kreuz-

band, Umschnürung, Umschlag) eingeliefert werden. Nachträgliche Zusätze und Änderungen des Drucks dürfen nicht stattfinden, mit Ausnahme der Angabe des Namens, der Firma und des Wohnorts auf der äußern Seite des Bandes, der handschriftlichen oder druckmechanischen Angabe und Abänderung des Namens ꝛc. des Absenders, des Orts und des Datums auf der Drucksache selbst, des besonderen Kenntlichmachens einzelner Stellen des Inhalts durch Striche, der Berichtigung von Druckfehlern, der Eintragung von Widmungen bei Büchern, Zeitschriften ꝛc. und Beifügung der Rechnung, der Beifügung der Korrekturbogen zu den Manuskripten, sowie der die Ausstattung und den Druck betreffenden Zusätze oder besonderen Zettel, der handschriftlichen Ausfüllung von Bücherbestellzetteln.

5) Einschreibesendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, Pakete ohne Wertsangabe) sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Für dieselbe wird außer dem Porto eine Einschreibegebühr von 20 ₰ ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben. Bei Verlangen eines Rückscheins muß der Vermerk „Rückschein" angegeben sein; hierfür ist eine weitere Gebühr von 20 ₰ zu entrichten. Eine Wertangabe ist bei Einschreibesendungen nicht zulässig.

6) Postlagernde Sendungen, welche nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens abgeholt sind, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

7) Postanweisungen sind bis zu 400 ℳ zulässig. Nicht mit Freimarken versehene Postanweisungen sind zu 20 Stück für 10 ₰ zu beziehen. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Die vorauszuzahlende Portogebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 100 ℳ 20 ₰, über 100—200 ℳ 30 ₰, über 200—400 ℳ 40 ₰. Sofern der Betrag der Postanweisung nicht durch den Boten überbracht wird, muß dieselbe spätestens innerhalb 7 Tage vom Tage der Aushändigung ab erhoben werden. Für telegraphische Postanweisungen ist außer der Portogebühr noch die Gebühr des Telegramms und das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort zu entrichten, bezw. 25 ₰ Bestellgebühr am Aufgabeort, wenn das Telegraphenamt sich nicht im Postgebäude befindet.

8) Postnachnahmen sind bis zu 400 ℳ zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der Sendung (Briefe, Drucksachen, Warenproben, Pakete) findet nicht statt. Die Nachnahmesendung (auch die „postlagernde") wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt, wenn innerhalb dieser Frist dieselbe nicht eingelöst ist. Das Porto beträgt: bei Sendungen bis zum Gewicht bis 250 Gramm und für Postkarten 20 ₰, mindestens aber 10 ₰. Für unfrankierte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 ₰ erhoben. Für Nachnahmepakete beträgt das Porto ebensoviel wie für gewöhnliche Pakete. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede ℳ 2 ₰, mindestens aber 10 ₰, mit Abrundung zu 5 ₰ nach oben.

9) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Die Post übernimmt solche Aufträge bis 600 ℳ. Formulare zu Postaufträgen sind zu je 10 Stück für 5 Pf. zu beziehen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittierte Rechnung ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Briefe dürfen dem Postauftrag nicht beigefügt werden, ebenso sind schriftliche Mitteilungen auf dem Postauftrag unzulässig. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . ." (Name der Postanstalt) zu versehen. Der Absender kann auf der Adreßseite des Formulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einzahlung erfolgen

soll (außer an Sonn- und Feiertagen), doch darf dann die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen. Die Gebühr für den zu frankierenden Postauftrag beträgt 30 Pf. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittierten Rechnung, und ist dieser Betrag entweder sofort an den Postboten oder binnen sieben Tagen bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der Postanweisegebühr dem Auftraggeber mittelst Postanweisung von der einziehenden Postanstalt übersandt.

10) Gewöhnliche Paket-Sendungen und Sendungen mit angegebenem Werte. Das Paketgewicht darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Paketsendung, welcher auch innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn offene und geschlossene Briefe beigefügt werden können, muß eine Post-Paketadresse (10 Stück zu 5 Pf.) beigegeben sein. Der Abschnitt derselben kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden Mehr als 3 Pakete dürfen nicht zu einer Paketadresse gehören. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, auch im Falle der Frankierung den Vermerk „frei", im Fall der Nachnahme „Nachnahme von . . . ." 2c. Die Aufschrift muß haltbar und unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden, bezw. auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten Papier oder einer haltbar befestigten Fahne von Holz, Pappe 2c. Die Wertangabe muß auf dem Pakete selbst ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werts soll den gemeinen Wert nicht übersteigen. Zur Verpackung genügt bei Gegenständen von geringem Wert, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett und Feuchtigkeit absetzen, bei Akten und Schriftsendungen bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzem Transport eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Sendungen von bedeutendem Werte und solche, welche leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder Kisten verpackt werden. Der Verschluß der Pakete muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann. Bei verschlossenen Gegenständen, Fässern, vernagelten Kisten, bei Wildpret bedarf es keines besondern Verschlusses. Geldsendungen dürfen (bis zum Gewicht von 2 kg und zu einem Werte von 10000 ℳ in Papiergeld und bis 1000 ℳ in barem Gelde) in Paketen von starkem mehrfach umzuschlagenen und gut umschnürten Papier verpackt werden; bei schwererem Gewichte und größeren Summen sind solche umschnürt, vernäht und versiegelt, in Geldbeuteln oder Säcken (bis 25 kg Gewicht), in Leinen, Wachsleinen oder Leder gut (bei eingerolltem Gelde aus einfacher starker Leinwand, andernfalls aus mindestens doppelter Leinwand mit inwendiger Naht, mit angesiegelter, verschließender Schnur, welche durch den hinreichend langen Kropf durchgezogen sein muß), zu verpacken, bei noch größerem Gewichte in Kisten oder Geldfässern (gut bereift mit angenageltem Schlußreifen, an beiden Böden verschnürt und versiegelt, das Geld in Beuteln oder Paketen).*)

Das gewöhnliche Paketporto beträgt bis zum Gewichte von 5 kg bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., auf alle weitere Entfernungen 50 Pf.; bei Gewicht über 5 kg (bis 50 kg) gelten für die ersten 5 kg jene Sätze, für jedes weitere überschießende kg pro kg innerhalb der 1. Zone (bis 10 Meilen) 5 Pf., der 2. Zone (über 10—20 Meilen)

---

*) Bei Versendung von Wertpapieren durch die Post ist die Vermittlung von Versicherungsgesellschaften unter Deklaration eines geringern als wirklichen Wertes nicht in Anspruch zu nehmen. (E. V. F. M. vom 30. September 1882 u. M. E. vom 20. Januar 1883). Desgleichen sind auch die Versendung von barem Gelde und Banknoten bei Versendung mit der Post ohne Inanspruchnahme von Versicherungsgesellschaften zum vollen Werte zu deklarieren (E. V. F. M. vom 14. Juni 1885, M. E. vom 6. Juli 1885, D. J. B. XVII S. 425).

10 Pf., der 3. Zone (über 20—50 Meilen) 20 Pf., der 4. Zone (über 50—100 Meilen) 30 Pf., der 5. Zone (über 100—150 Meilen) 40 Pf., der 6. Zone (über 150 Meilen) 50 Pf. — Für unfrankierte Pakete bis einschl. 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Bei Sperrgut (Pakete, welche in irgend einer Dimension 1,5 m oder in einer Dimension 1, in der andern 0,5 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei Verladung unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen, bezw. sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen, Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, lebende Tiere) wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Für Paket-Sendungen mit Wertangabe gelten die gleichen Sätze der gewöhnlichen Paketsendungen, außerdem die Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen (s. unter Anm. 2).

11) Nicht durch die Post versendet werden dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, ätzende Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben ausgesetzte Sachen, unförmlich große Gegenstände und lebende Tiere. Letztere, sowie Sendungen von Fischlaich oder Fischbrut, von frischen Blumen oder Pflanzen werden auf besonderes Verlangen mit der schnellsten Postgelegenheit, namentlich Schnell- und Kurierzügen, und nach dem Vermerk auf der Paketadresse: „mittelst Schnell- bezw. Kurierzug" befördert. Die Blumen- und Pflanzensendungen werden mit einem Zettel von hellgrüner Farbe und der durch fetten Typendruck hergestellten Bezeichnung: „dringend, Blumen, bezw. Pflanzen", die lebenden Tiere mit einem gleichen Zettel von gelber Farbe und der Bezeichnung „Lebende Tiere" versehen. Für diese Sendungen kommt außer der Portogebühr eine besondere Gebühr von 1 *M* zur Erhebung, bei lebenden Tieren wird außerdem das Porto nach der Taxe für Sperrgut erhoben.

12. Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung einer Postanweisung in der Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt = 5 *Pf*. Für gewöhnliche Pakete bei Postämtern I. Kl. bis 5 kg = 10 *Pf*, über 5 kg = 15 *Pf*, in Berlin und andern großen Orten = 15 bezw. 20 *Pf*; bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg = 5 *Pf*, über 5 kg = 10 *Pf*. Für einen Brief mit Wertangabe: bis 1500 *M* = 5 *Pf*, über 1500—3000 *M* = 10 *Pf*, über 3000 *M* = 20 *Pf*. — Für Abtragen der Briefe mit Wertangabe, der bis 2,5 kg schweren Pakete mit und ohne Wertangabe, der Einschreibepakete bis zu gleichem Gewichte und der Postanweisungen nach den Landbestellbezirken wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe 10 *Pf* erhoben, bei schwerern Paketen als 2,5 kg = 30 *Pf*. — Die Bestellgebühr kann gleich mit dem Franko vorausbezahlt werden. In Ortsbestellbezirken für durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind zu berichtigen: im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender für Briefe ꝛc., Briefe mit Wertangaben bis 400 *M*, und Postanweisungen = 25 *Pf* für jede Sendung, für Pakete jeder Art, für Bestellung des Pakets selbst = 40 *Pf* ferner für die Begleitadresse 25 *Pf*. In Landbestellbezirken der Bestimmungs-Postanstalt analog 80 *Pf* oder 1,20 *M* bezw. 80 *Pf*. — Im Fall der Eilbestellung und der Entrichtung des Bestellgelds durch den Empfänger; bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten in den Ortsbestellbezirken jedoch mindestens die hier angegebenen obigen Sätze.

Das Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- und im Landbestellbezirk für jedes Zeitungsexemplar jährlich bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden und für die amtlichen Verordnungsblätter 60 *Pf*, bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Bestellung 1 *Pf*, mehrmaliger aber nicht öfter wie täglich einmaliger Bestellung 1,60 *M*, zweimaliger täglicher Bestellung 2 *M*.

13. Postsendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabestation unterliegen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefe, denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die andern gleichartigen Sendungen mit den Sätzen der geringsten Entfernung.

14. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibesendungen, Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Wertsangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts bestimmt sind, eine vorher zu entrichtende Nebengebühr von 5 ₰ zur Erhebung.

II. Für die Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten hat durch Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. 524) die bis dahin bestehende Gebührenfreiheit (außer Telegrammen für Militär- und Marine-Behörden, der Eisenbahnverwaltungen über vorgekommene Betriebsstörungen und Unglücksfälle) vom 1. Juli 1877 ab aufgehört.

Die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme ist durch Regul. v. 30. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 478) in folgender Weise geregelt:

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872, R. G. Bl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluss der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphierungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontierung, oder in jedem einzelnen Falle bar und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch bare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Kontierung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluss der einzelnstehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem nach der örtlichen Lage die Telegramme der betreffenden Behörde regelmässig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, dass von dem Kontierungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphierungsgebühr und die etwaigen baren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde etc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontiert.

Nach Ablauf jeden Monats werden die kontierten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4. Die Verrechnnng der von Königlichen Behörden und einzelnstehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu

entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Beteiligter verpflichtet ist, hat nach den hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen massgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten nnd dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständnis nicht unbedingt notwendigen Titulaturen etc. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.[1])

1) Für ein gewöhnliches Telegramm innerhalb Deutschlands werden 60 ₰ erhoben, sonst für jedes Wort (15 Buchstaben oder 5 Ziffern) 6 ₰ (Stadttelegramme 30 ₰ bezw. 3 ₰); für ein dringendes T. (D.) der 3fache Betrag. Für T. mit bezahlter Rückantwort (R. P.) — die Vorausbezahlung ist nur für höchstens 30 Worte zulässig —, sowie für T. mit Empfangsanzeige (C. R.) wird der Betrag um die Gebühr eines gewöhnlichen T. von 10 Worten erhöht. Die Gebühr für die Vergleichung eines T. (T. C.) ist gleich einem Viertel der Gebühr eines gewöhnlichen T. von gleicher Länge. Bei nachzusendenden T. (F. S. oder „nachzusenden") werden die Gebühren für jede einzelne Nachsendung wie für ein besonderes Telegramm berechnet und vom Empfänger erhoben. Weiterzubefördernde T., welche mit der Post weiter zu befördern oder postlagernd nieder zu legen sind, werden ohne Kosten zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden T. als eingeschriebene Briefe, die übrigen T. als gewöhnliche Briefe. Bei Eilbestellung (X. P., „Bote bezahlt" oder „Estaffette" oder „Bote") können die Gebühren entweder im voraus mit 80 ₰ bezahlt werden, oder von dem Empfänger zum wirklichen Betrage. Estaffettengebühren werden nur vom Absender entrichtet. Bei derartigen T. mit bezahlter Antwort (R × p) kann Antwort und Bote bezahlt werden. Für Bestellung eines T. durch Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung wird eine Zuschlagsgebühr von 10 ₰ erhoben.

§ 229.

Ausserordentliche Berichterstattung.

In der Regel hat der Oberförster über die Vorkommnisse in seinem Reviere von Amtswegen nur an die Regierung, bezw. den Forstmeister oder Oberforstmeister zu berichten, und wird dann die etwa weiter notwendige Berichterstattung an die Zentralbehörde durch die Regierung bewirkt. — Der Oberförster ist jedoch verpflichtet von

allen ausserordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein aussergewöhnliches Interesse für die Forstdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter schnell eine weitere Verbreitung und zwar oft in entstellter Form zu finden pflegen, wie z. B. bedeutendere Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Exzesse von Holz- und Wilddieben, namentlich wenn dabei Verwundungen oder Tötungen vorgekommen sind etc., der Zentralbehörde schleunigst direkt Bericht zu erstatten und der Regierung unter Beifügung einer Abschrift davon Anzeige zu machen. — Die Berichte an die Regierung bezw. an den Oberforstmeister hat der Oberförster durch Kouvert an den Forstmeister, und nur wenn in sehr eiligen Fällen dadurch ein Zeitverlust erwachsen würde, direkt einzusenden, dann aber jedesmal dem letzteren, wenn er nicht Mitglied der Regierung ist, Abschrift davon einzureichen (§ 105 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

Die Vorschrift ist in Erinnerung gebracht (infolge einer Milzbrandepidemie im Wildstande) durch C. V. M. L. v. 22. Juli 1880 (D. J. V. XII S. 302).

§ 230.

Das Geschäftsjournal.

Über die gesamte Dienstkorrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal nach dem Schema A A. Dasselbe wird jedesmal mit dem 1. Januar begonnen und mit dem letzten Dezember geschlossen und weist alle im Laufe des Jahres eingehenden und abgehenden Dienstschreiben in fortlaufender Nummerfolge und zwar dergestalt nach, dass die letzteren neben und unter derselben Ordnungsnummer des veranlassenden Schreibens, oder wenn ein solches nicht vorhanden, unter besonderer Ordnungsnummer eingetragen werden. Dem entsprechend werden alle eingegangenen Schreiben neben dem Datum des Eingangs und ebenso die zu den Akten zurückzubehaltenden Konzepte der abgehenden Schreiben jedesmal mit der Ordnungsnummer bezeichnet, unter welcher dieselben ins Geschäftsjournal eingetragen sind. — Das Geschäftsjournal gibt sonach jederzeit Auskunft über den Stand des schriftlichen Geschäftsganges, hat aber auch noch die weitere dauernde Bedeutung, dass nach demselben, und zwar aus dem dort jedesmal einzutragenden Vermerk über den Verbleib der einzelnen Stücke, namentlich des Zeichens der Akten, zu welchen dieselben gebracht worden sind, deren Wiederauffindung erfolgen kann. Aus diesem Grunde ist das Geschäftsjournal nach dem Jahresschlusse und, sobald sämtliche

eingetragenen Sachen erledigt sind, der Registratur zu einem besonderen Aktenstücke einzuverleiben (§ 106 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

§ 231.

Die Registraturgeschäfte.

Sind die eingegangenen Dienstschreiben, sei es durch Beantwortung oder anderweitig, erledigt und die Konzepte der abgehenden Schreiben expediert und gleich den ersteren in das Geschäftsjournal eingetragen, so werden die zurückbleibenden Schriftstücke und sonstigen Gegenstände je nach ihrer Bestimmung entweder zu den Rechnungsbelägen genommen, oder zu den Inventarienstücken gebracht, oder endlich als Registraturgegenstände gesammelt und binnen längstens vier Wochen durch Einheften in die entsprechenden Aktenstücke der Registratur einverleibt. — Die Grundlage der Registratur bildet das Aktenrepertorium. Dasselbe muss in tabellarischer Form die nach den einzelnen Verwaltungszweigen gebildeten Titel und die zu jedem Titel gehörenden General- und Spezial-Aktenstücke einzeln nachweisen. — Die Aktenstücke selbst werden, dem Akten-Repertorium genau entsprechend, auf dem Deckel bezeichnet und in einem Akten-Repositorium aufbewahrt, dessen Fächer mit den entsprechenden Titeln des Aktenrepertoriums zu versehen sind. — Beim Einheften in die einzelnen Aktenstücke sind die Sachen nach der Zeitfolge der Erledigung und so zu ordnen, dass die Anlagen, sowie die Konzepte und alles, was zu einer Sache gehört, unmittelbar dieser und hinter einander folgen. Die Aktenstücke dürfen keine grössere Stärke als höchstens 10 Centimeter erhalten, und müssen, sobald sie dieselbe erlangt haben, geschlossen werden, was am zweckmässigsten am Jahresschlusse geschieht. Auf dem Aktendeckel, zu welchem starkes Aktendeckelpapier zu nehmen ist, muss das Jahr, mit welchem das Aktenstück beginnt und mit welchem es schliesst, angegeben werden. Jedes neu angelegte Aktenvolumen ist sofort in das Akten-Repertorium einzutragen. — Da es wünschenswert ist, dass die Oberförsterei-Registraturen gleichmässig in völlig entsprechender Weise geordnet werden, so wird die Regierung wegen der Einrichtung und etwa nötigen Umarbeitung derselben, unter Feststellung eines geeigneten Registraturplans, zu welchem ein Beispiel in der Anlage B B enthalten ist, das Erforderliche anordnen, dabei auch wegen etwaiger Aussonderung alter, für das kurrente Geschäftsbedürfnis nicht mehr benutzbarer Akten Bestimmung treffen[1]). — Ohne spezielle Genehmigung der Regierung darf der Oberförster kein

Aktenstück weder seiner kurrenten, noch seiner reponierten Registratur ganz oder teilweise vernichten, auch nicht an irgend jemand, ausser an seine Vorgesetzten, verabfolgen. — Der Oberförster ist für die sichere Aufbewahrung der Akten, sowie auch dafür, dass von denselben zu Privatzwecken nicht Missbrauch gemacht wird, verantwortlich. Über etwa vorhandene reponierte Registraturen sind die Aktenrepertorien sorgfältigst aufzubewahren, oder wenn dieselben noch fehlen sollten, alsbald aufzustellen (§ 107 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Eine Zusammenstellung der Bestimmungen wegen Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden ist enthalten im Ministerial-Blatt für 1876 S. 254 ff. Vgl. auch C. V. F. M. u. M. J. v. 25. Oktober 1876 ibid. Vgl. ferner Gesch. Anw. für die Forstkassenrendanten (S. 509 u. 510).

§ 232.

Die Inventarienstücke.

Über alle Inventarienstücke, welche für den Oberförstereibezirk, sei es in den Händen des Oberförsters oder der Förster, vorhanden sind, muss ein Verzeichnis, das Inventarien-Verzeichnis, vom Oberförster geführt werden, auf Grund dessen der Forstmeister alljährlich mindestens einmal das gesamte Inventarium revidiert[1]. — Im allgemeinen sollen in dem Inventarien-Verzeichnisse der Oberförsterei, getrennt nach den verschiedenen Dienststellen: Oberförsterstellle, Försterstelle A, Försterstelle B etc. unter entsprechenden, von der Regierung näher vorzuschreibenden Kapiteln und in jedem Kapitel unter fortlaufender Ordnungs-Nummer alle vorhandenen Inventarienstücke, jedes einzeln für sich speziell aufgeführt werden. Eine Mehrheit zugleich beschaffter Stücke derselben Art kann jedoch unter einer Nummer verzeichnet werden. — Alle Inventarienstücke, welche nicht bleibend und zum dauernden Gebrauche für die einzelnen Försterstellen bestimmt sind, müssen für die Oberförsterstelle aufgeführt werden. — Für die Nachtragung der Veränderungen ist der erforderliche Raum, und zwar für die Abgänge neben jeder Nummer in der dafür besonders vorzusehenden Spalte, für die Zugänge aber hinter jedem Kapitel offen zu lassen. — Für jede Försterstelle muss ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichnis, welcher die für dieselben inventarisierten Gegenstände nachweist, bei dem Stelleninhaber sich befinden. — Ist das Inventarien-Verzeichnis durch Nachträge undeutlich geworden, so muss dasselbe, jedoch ohne Veränderung der Inventarien-Nummmern, umgesehrieben werden. — Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben ins Inventarium eingetragen, zu bezeichnen. — Alle Zugänge an Inventarien-

stücken hat der Oberförster sofort gehörigen Ortes nachzutragen, und dass bezw. unter welcher Nummer, dies geschehen, zu den über die Beschaffung derselben etwa zu legenden Rechnungeu zu bescheinigen. — Die Abgänge an Inventarienstücken müssen dagegen stets besonders belegt und nachgewiesen werden. Die Absetzung im Inventarien-Verzeichnisse darf nur unter Angabe der Veranlassung dazu, und ob der Gegenstand verkauft, vernichtet, wohin abgeliefert etc. ist, bei durch den gewöhnlichen Gebrauch sich abnutzenden Gegenständen, namentlich Kulturgeräten, nur mit Genehmigung des Forstmeisters, bei anderen Gegenständen nur auf spezielle Verfügung der Regierung erfolgen (§ 108 d. Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870).

Für die den einzelnen Försterstellen dauernd überwiesenen und für dieselben noch besonders inventarisierten Gegenstände haften zunächst die betreffenden Förster, doch ist der Oberförster verpflichtet, dieselben jährlich wenigstens ein mal speziell zu revidieren, und fortdauernd darüber zu wachen, dass sie gut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Privatzwecken benutzt werden. — Für die bei der Oberförsterstelle insbesondere nachgewiesenen Inventarienstücke ist dagegen der Oberförster verantwortlich. Er muss dieselben nicht allein gut und sicher, sondern auch so aufbewahren, dass jede missbräuchliche Anwendung verhindert wird. — Das letztere gilt namentlich vom Dienstsiegel und vom Revierhammer, für deren missbräuchliche Benutzung der Oberförster stets persönlich verantwortlich ist. Sollte eins dieser beiden Inventarienstücke unbraubar werden oder verloren gehen, so muss der Oberförster der Regierung sofort davon Anzeige machen, und darf unter keinen Umständen, auch nicht für seine eigenen Kosten, ohne vorherige Ermächtigung der ersteren, einen neuen Revierhammer oder ein neues Dienstsiegel anfertigen lassen. Jede zeitweise Ausgabe von Inventarienstücken, namentlich auch von Kulturgeräten, sowie die Versendung von Karten etc., ist auf einem dem Inventarien-Verzeichnisse vorzuheftenden Bogen zu notieren, und beim Rückempfange ist die Notiz zu durchstreichen (§ 109 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

1) Bei Revision der Inventarien soll auch das ordnungsmäßige Einbinden der Amtsblätter, Gesetzsammlungen und Wirtschaftsbücher kontrolliert werden (C. V. F. M. vom 17. Februar 1868).

IX. Das forstliche Versuchswesen.[1]

§ 233.

Organisation und Ergebnisse des forstlichen Versuchswesens.

Seit einer Reihe von Jahren hatten Männer der forstlichen Wissenschaft und Praxis, namentlich in Süddeutschland, versucht, auf Grund von Forschungen, genauen Untersuchungen und Versuchen, positive Thatsachen für die Klärung waldbaulicher Grundsätze und Regeln systematisch darzustellen. Es fehlte indessen bei diesem nicht unerheblichen Aufwande geistiger Thätigkeit an einer wirkungsvollen Einheit der Bestrebungen und Arbeiten, sowie an einem geordneten System zur Ausführung und Zusammenstellung der Erfolge, so daß letztere im Verhältnis der aufgewendeten Arbeit nur als gering und für weitere Kreise als wenig nutzbringend angesehen werden mußten.

Die Versammlung süddeutscher, im Jahre 1869 in Aschaffenburg tagender Land- nnd Forstwirte lenkte in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf das einer einheitlichen planmäßigen Organisation entbehrende forstliche Versuchswesen und nahm Veranlassung, bei den sämtlichen deutschen Regierungen auf die Förderung dieser Angelegenheit hinzuwirken. Ein weiterer Fortgang dieser Anregung fand in der im September 1872 bei der ersten Versammlung deutscher Forstleute in Braunschweig abgehaltenen Beratung der Vertreter des forstlichen Versuchswesens statt, woraus unter dem 13. September 1872 die „Satzungen des Vereins der forstlichen Versuchs-Anstalten Deutschlands" hervorgingen (D. J. B. VI S. 70). Diesen Satzungen traten im Laufe der Zeit die Vertreter aller derjenigen deutschen Staaten bei, welche ein eigenes Versuchswesen organisierten, woraus weiter der Entwurf einheitlicher Arbeitspläne hervorging und eine Verteilung der Untersuchungen auf die verschiedenen Versuchsanstalten der Einzelstaaten ermöglicht wurde. Die Leitung der Ver-

1) Die vollständigste Übersicht über diesen Gegenstand gewährt das bis jetzt in 2 Bänden erschienene Werk „Das forstliche Versuchswesen" von Ganghofer. (In Kommission bei der Schmid'schen Buchhandlung in München, Preis 20 ℳ.)

einsgeschäfte liegt der preußischen Hauptstation zu Eberswalde ob, während die ordentlichen Versammlungen bei Gelegenheiten der Wander-Versammlungen deutscher Forstleute, unter Delegierung mindestens eines Vertreters jeder Versuchs-Anstalt, stattfinden.[1])

Für Preußen wurde durch die Denkschrift vom Oktober 1870 (abgedruckt D. J. B. III S. 144 ff.) der Plan zur Einführung und Einrichtung eines geordneten forstlichen Versuchswesens entworfen und dem Ressortminister unterbreitet.

In vollem Anschluß an diese Denkschrift erging mittelst C. V. F. M. v. 14. März 1872 an sämtliche Königl. Oberförster ein Organisationsplan nebst einer (durch C. V. F. M. v. 11. Febr. 1878, D. J. B. X S. 40, betreffs der Rechnungslegung modifizierten) Geschäftsordnung für das forstliche Versuchswesen in Preußen von demselben Datum (abgedruckt D. J. B. IV S. 136 ff.). Als Zweck des Versuchswesens wird hier hingestellt, durch Anstellung planmäßig vergleichender Versuche die Wirkung zu erforschen und wissenschaftlich zu begründen, welche durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen unter den verschiedenen Standortsverhältnissen zur Erreichung der forstwissenschaftlichen Zwecke hervorgebracht wird, um dadurch zu einer wissenschaftlich begründeten Erkenntnis der zweckmäßigsten Waldbehandlung zu gelangen. Der Organisationsplan bestimmte, daß unter Oberleitung der Zentralforstbehörde das forstliche Versuchswesen in organische Verbindung mit den Forstakademien (mit der Hauptstation Eberswalde unter Leitung des dortigen Akademie-Direktors) zu treten habe. — Die Hauptstation setzt sich aus 5 Abteilungen zusammen und zwar: einer forstlichen, chemisch-physikalischen, meteorologischen, pflanzen-physiologischen und geologischen. Die Bearbeitung des Versuchswesens bei der Hauptstation erfolgt durch die akademischen Lehrer

1) Dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten gehören zur Zeit an: Baden, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg, die Thüringer Staaten.

Die im D. J. B. publizierten Erlasse und Statuten der außerpreußischen Staaten sind folgende:

1) im Großherzogtum Baden, Station in Karlsruhe, Bestimmungen vom 17. Juli 1875 und Erl. v. 13. Dezbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 470);
2) im Königreich Bayern, Station in München, Erlaß vom 27. April 1875 (D. J. B. VIII S. 373), Verordnung v. 21. August 1881 u. Vollzugsvorschriften vom 30. Dezbr. 1882 (D. J. B. XV S. 106);
3) im Herzogtum Braunschweig, Station in Braunschweig, Dienst-Anweisung vom 7. Dezbr. 1876 (D. J. B. IX S. 280);
4) im Königreich Württemberg, Station zu Hohenheim, Verf. v. 13. Dezbr. 1875, (D. J. B. VIII S. 470), Statut vom 14. Oktober 1878 (D. J. B. X S. 386);
5) im Großherzogtum Hessen, Station zu Gießen, Statut vom 11. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 156).

und die ihnen zu diesem Behufe zugewiesenen Gehülfen, für die forstliche Abteilung durch einen besondern hierzu angestellten forsttechnischen Dirigenten. Außer der Hauptstation sind mehrere Nebenstationen auf geeigneten Oberförstereien errichtet, die nur eine forstliche und meteorologische Abteilung, oder nur eine von beiden enthalten, auf welchen, wenn nicht besondere Kommissionen zur Ausführung der forstlichen Arbeiten bestimmt werden, die Leitung und Berichterstattung durch die betr. Oberförster stattfindet.

Allgemeingültige Bestimmungen über die Instandhaltung der Versuchsflächen sind durch den Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten entworfen (vgl. C. V. M. L. v. 31. Dezbr. 1885, D. J. B. XVIII S. 127).

Um durch längere Jahre fortgesetzte Versuche und ununterbrochen aufmerksame Beobachtungen möglichst zuverlässige Resultate zu gewinnen, soll nach der C. V. M. L. v. 24. Januar 1885 (D. J. B. XVII S. 122) die ordnungsmäßige Ausführung der Versuche auf den Nebenstationen durch die Regierungsforstbeamten überwacht werden. Deshalb sollen die Forstinspektionsbeamten kontrollieren, daß sämtliche dauernden Versuchsflächen örtlich gehörig abgegrenzt werden und der Grenzzustand erhalten bleibt, auch daß in den Taxationsnotizbüchern der Versuchsreviere eine übersichtliche Nachweisung sämtlicher Versuchsflächen aufgestellt und kurrent erhalten wird. Bei Betriebsregulierungen und Taxationsrevisionen ist betreffs der Behandlung der Versuchsflächen und der dieselben umgebenden Bestände ein Einvernehmen mit der Hauptstation herbeizuführen. Bei Revision der Kontrolbücher haben sich die Forstinspektionsbeamten davon zu überzeugen, daß die Erträge der Versuchsflächen in den Lagerbüchern verzeichnet worden sind. Es ist außerdem darauf zu halten, daß die Verwalter der Versuchsreviere alle in Betracht kommenden Veränderungen der Versuchsflächen der Hauptstation unverzüglich anzeigen und diesen Flächen auch die nach den Arbeitsplänen vorgeschriebene Behandlung und Pflege zu teil werden lassen.

In weiterer Ausführung der Geschäfts-Ordnung für das forstliche Versuchswesen v. 11. März 1872 regelt die C. V. F. M. v. 25. Februar 1873 (D. J. Bd. VI S. 72) die Bestreitung der durch Anstellung der forstlichen Versuche entstehenden Kosten. Es wird unterschieden zwischen Kosten, welche aus dem Versuchsfonds zu leisten und nach Maßgabe des § 4 der Geschäfts-Ordnung bei der Hauptstation zur Liquidierung zu bringen sind und zwischen solchen Kosten, welche auf die Werbungs- bezw. Kulturkostenfonds der betreffenden Oberförstereikassen zu bringen sind. Zu erstern gehören die Kosten für die erste Einrichtung der Versuchsflächen und für solche Versuche, welche mit der Wirtschaft des betreffenden Reviers in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sondern lediglich allgemeinen Zwecken dienen, ingleichen die Kosten für Ertrags-Untersuchungen; zu letzteren Kosten diejenigen der Versuchs-

Durchführungen bei allen Durchforstungs-, Streu-, Kultur und Ästungsversuchen, namentlich also die Werbungskosten für Holz und Streu auf den Durchforstungs- und Streu-Versuchsflächen, die Kosten für die Ausführung der Kulturversuche und für die Aufästung der Ästungs-Versuchs-Stämme, ohne Rücksicht darauf, ob sie die gewöhnlichen Werbungs-, Kultur- oder Aufästungs-Kosten übersteigen, bezw. aus dem Verkauf des Holzes oder der Streu gedeckt werden.

Auf Grund dieser allgemeinen organisatorischen Bestimmungen sind nunmehr verschiedenartige Untersuchungen nach speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen eingeleitet worden bezw. zur Durchführung gelangt. Hierzu gehören die Untersuchung des jährlichen Waldstreuanfalles und des Aschengehalts der Waldstreu in Verbindung mit vergleichenden Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände und die Bodenbeschaffenheit (D. J. B. IV S. 142 ff.); ferner die Vornahme von Untersuchungen über Maß, Wirkung und Ertrag der Durchforstungen (D. J. B. V S. 75), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Ertragstafeln (D. J. B. VII S. 97 ff.) nebst Abänderungen (D.. J. B. XII S. 172 ff.), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Formzahlen und Baummassentafeln (D. J. B. B. VII S. 108 ff.), die Anleitung zur Standorts- und Bestands-Beschreibung bei dem forstlichen Versuchswesen (D. J. B. VII S. 152 ff.), die Instruktion zu den Beobachtungen der für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen (Beilage D. J. B. VIII), ersetzt durch die von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten vereinbarten Instruktion für Deutschland (D. J. B. VIII S. 214 ff.), Spezial-Arbeitspläne für Kulturversuche (D. J. B. VIII S. 244 ff.), allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche, ausgehend von dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 432 ff.), Anleitung für Durchforstungs-Versuche, vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 448 ff.), Anleitung zur Untersuchung des Waldstreu-Ertrages sowie zu Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände, ausgehend vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 458 ff.) nebst Arbeitsplan für Ermittelung der Resultate der Versuche über die Folgen des Streurechens (D. J. B. XX S. 59), Arbeitsplan für die Vornahme von Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaße und das Gewicht des Holzes vom Verein forstlicher Versuchsanstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 464 ff.), Arbeitsplan zur Ausführung von Untersuchungen über den Höhenwuchs der wichtigsten Holzarten in den verschiedenen Altersstufen (D. J. B. IX S. 520 ff.), Vorschrift zur Erziehung von Fichten- und Weißtannenpflanzen zur Verwendung bei Kulturversuchen (D. J. B. IX S. 525 ff.).

Außer diesen von der Hauptstation zu Eberswalde und dem Verein deutscher forstlicher Versuchsstationen ausgegangenen bezw. veröffentlichten

speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen ergingen für Preußen von dem Ressortminister, teilweise schon vor der Organisierung des Versuchswesens, an die Oberförster bezw. an die betr. Nebenstationen verschiedene Anweisungen teils zur selbständigen Information für die Versuchsleiter, teils behufs Erlangung des in der Hauptstation weiter zu verarbeitenden Materials und zur Anstellung forstlich praktischer Versuche. Als solche sind zu bezeichnen:

Komparative Versuche zur Erhöhung der Dauer und Gebrauchsfähigkeit des Buchenholzes (C. V. F. M. vom 17. Februar 1864 nebst zwei Anlagen). Fortlaufende Berichterstattungen nach Eintritt erheblicher Sturm- und Schnee-, auch Eis- und Duftbruch-Schäden unter Präzisierung der hierbei wirkenden Ursachen (C. V. F. M. vom 14. Febr. 1872, D. J. B. IV S. 135 u. C. V. F. M. v. 13. Dezbr. 1876, D. J. B. IX S. 283). — Berichterstattung über Waldbeschädigung durch Schneefall, unter Anwendung eines vorgeschriebenen Schemas und besonderer Terminologie (C. V. F. M. vom 14. Februar 1872 und 20. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 148). Aufforderung zur Beobachtung über die Lärchenkrankheit (C. V. F. M. vom 16. März 1872, D. J. Bd. IV S. 153). Die alljährlich nach bestimmten Formularen auf Fragebogen zu erstattenden Berichte über das Ernte-Ergebnis der wichtigsten Holzsämereien, welche von den Regierungen bis zum 25. November j. J. zu sammeln und der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde einzureichen sind (C. V. vom 21. August 1873, D. J. B. VI S. 146 und C. V. vom 25. Januar 1875, D. J. B. VII S. 372). Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten (C. V. F. M. vom 4. Dezember 1880 und 31. Dezember 1880, D. J. B. XIII S. 149 u. 150)[1]), sowie ein Arbeitsplan für diese Anbauversuche (C. V. M. L. vom 12. April 1881, D. J. B. XIV S. 12 ff.) mit Abänderung durch C. V. M. L. 4. April 1882

1) Die Kosten für Anbauversuche ausländischer Holzarten, für welche ursprünglich im Staatshaushalts-Etat ein besonderer Fonds ausgebracht war, sind vom Kulturjahre 1. Oktober 1881/2 ab auf die gewöhnlichen Kulturgelderfonds der Versuchsreviere übernommen (C. V. M. L. v. 6. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 11). — Den Regierungen ist durch die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen eine Nachweisung derjenigen Pflanzen fremder Holzarten zugegangen, welche auf den für die Anbauversuche ausgewählten Revieren zu den weitern planmäßigen Kulturversuchen keine Verwendung finden können. Die Regierungen sind ermächtigt, diese Pflanzen für andere Oberförstereien zu beziehen bezw. an solche abzugeben und den Rest an Gemeinden und Private zu den Selbstkosten zu verkaufen (C. V. M. L. v. 23. Dezember 1882, D. J. B. XV S. 106), wobei ein von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens entworfener Tarif als Richtschnur dienen soll (C. V. M. L. vom 17. November 1887, D. J. B. XX S. 41). — Die bisher gewonnenen Ergebnisse der bis Ende 1882 zur Ausführung gebrachten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten sind auf S. 347 ff. der Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1883/4 mitgeteilt und abgedruckt D. J. B. XVI S. 35 ff. Zur weiteren Beur-

(D. J. B. XIV S. 156)[1]) bezw. in 2. Ausgabe aufgestellt zufolge der Beschlüsse des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten v. 22. Dezember 1884, (D. J. B. XVII S. 15 ff.), ferner für japanische Hölzer vom Januar 1887 (D. J. B. XIX S. 19) und ein Arbeitsplan für die Untersuchungen des forstlichen Verhaltens der ausländischen Holzarten (D. J. B. XIV S. 27). — Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten (C. V. F. M. vom 12. Jannar 1882, D. J. B. XIV S. 99). — Instruktion für Regenstationen und für forstlich phänologische Beobachtungen, festgestellt von der Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsstationen vom 22. u. 23. September 1884 (D. J. B. XVII S. 33 ff.), welche den Regierungen durch C. V. M. L. vom 3. Februar 1884 (D. J. B. XVII S. 123) zur Ausführung mitgeteilt sind. — Allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Ästungsversuche v. 31. August 1886 (D. J. B. XVIII S. 264). — Arbeitsplan, betreffend Versuche über Unterbau und Lichtungsbetrieb im Hochwalde vom 31. August 1886 (D. J. B. XIX S. 12).

Die Ergebnisse der forstlichen Versuche, so weit dieselben zum Abschluß gekommen sind und zur Veröffentlichung geeignet erachtet werden, sind teils in den als Organe des forstlichen Versuchswesens erklärten forstlichen Zeitschriften der einzelnen Staaten, in welchen der betr. Arbeitsplan zur Ausführung kam, veröffentlicht, teils in selbständigeu Druckschriften erschienen. Für Preußen ist durch den Ressortminister auf die nachstehenden im Druck erschienenen Arbeiten hingewiesen worden:

Auf die forstlich meteorologische Monatsschrift des Professor Dr. Müttrich (C. V. F. M. v. 13. April 1875, D. J. B. VIII S. 373, C. V. v. 15. Dez. 1876, D. J. Bd. IX S. 284, C. V. v. 14. Nov. 1877, D. J. B. IX S. 527, C. V. vom 21. Nov. 1878, D. J. B. X S. 388, C. V. v. 21. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 171), ferner auch die Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes und der Rinde von Prof. Dr. v. Baur (C. V. v. 7. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 98), „Ertragstafeln für Kiefern“ von Weise (C. V. M. L. v. 20. April 1880, D. J. B. XII S. 238).

---

teilung des Verhaltens der fremden Holzarten auf den Versuchsrevieren wurden Berichterstattungen angeordnet (C. V. M. L. v. 31. März 1883). Das Juni- und Juliheft 1883 der Danckelmann'schen Zeitschrift für Forst und Jagdwesen enthält die Ergebnisse des Verhaltens dieser Holzarten.

1) Eine in den „Forstlichen Blättern“ von Grunert und Borggreve abgedruckte und als besondere Schrift erschienene Abhandlung von dem Gartenmeister Zabel „Die kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann“ ist auf denjenigen Oberförstereien inventarisiert, auf welchen Anbauversuche mit ausländischen Holzarten stattfinden (C. V. M. L. v. 17. Aug. 1882, D. J. B. XIV S. 213).

X. Die Forststatistik.[1]

§ 234.

Ziele und Ergebnisse der preußischen Forststatistik.

Je größere Aufmerksamkeit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wälder und ihrer Bewirtschaftung geschenkt und je mehr gleichzeitig in der neueren Gesetzgebung der Notwendigkeit, den Forsten einen bessern Schutz angedeihen zu lassen, Ausdruck gegeben wurde, je mehr endlich in den Kreisen der Forstmänner selbst die Forderung sich geltend machte, eingehendere Kenntnis der forstlichen Verhältnisse der deutschen Staaten zu erlangen und diese verbreitet zu sehen: desto lebhafter trat das Bedürfnis zum Aufbau einer alle deutsche Staaten umfassenden Forststatistik hervor.

„Ohne Statistik keine exakte Wissenschaft.“ Dieser für alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens anerkannte Grundsatz einer stetigen und zielbewußten Weiterentwickelung hatte auf forstlichem Gebiete noch bis zu Ende der sechsziger Jahre sehr geringe Ergebnisse aufzuweisen, welche außerdem, ohne Plan und System in den fachlichen Zeitschriften veröffentlicht, einem nur verhältnismäßig geringen Teile der ausübenden Forstleute zugänglich waren.

Im Jahre 1867 erschien das mit Ende des Jahres 1866 zum Abschluß gebrachte epochemachende Werk des am 10. September 1880 verstorbenen Oberlandforstmeisters von Hagen: „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“, in zweiter Auflage im Jahre 1883 bearbeitet von dem jetzigen Oberlandforstmeister Donner (Verlag bei Jul. Springer in Berlin). Dasselbe giebt neben den allgemein wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen der Forsten Preußens (in erster Auflage nach dem Landesgebiet vor dem Jahre 1866, in zweiter Auflage für den gegenwärtigen ganzen Bestand der Monarchie) die wichtigen auf amtlichen Quellen beruhenden statistischen Ergebnisse der preußischen Forstverwaltung.

1) Über den Begriff der Statistik, deren Bedeutung für die Wissenschaft 2c.: vgl. C. Erl. M. J. v. 21. Mai 1851 (M. Bl. 51. S. 75).

Die weitere Entwickelung der Forststatistik fällt mit den Bestrebungen zur Einrichtung des forstlichen Versuchswesens zusammen, ohne daß indessen erstere bisher dieselbe gleichmäßige Grundlage mit einem gemeinsamen Mittelpunkt, wie das Versuchswesen, gewonnen hätte. Wenngleich auch in den beratenden Versammlungen deutscher Forstmänner verschiedentlich die Anschauung zum Beschluß erhoben wurde, daß die Vertretung der Forststatistik in dem statistischen Amte des deutschen Reichs konzentriert werden müsse,[1]) um einheitlich exakte Erhebungen zu ermöglichen, in vollkommenster Weise zu verarbeiten und zur Darstellung zu bringen, und obschon die preußischen Vertreter forstlicher Interessen auch in dem Landes-Ökonomie-Kollegium[2]) diesem Gedanken Ausdruck gaben, so konnte bei dem Bundesrat die einheitliche Regelung der Forststatistik bisher nicht erzielt werden, vielmehr blieben

1) Schon die erste Versammlung deutscher Forstwirte in Braunschweig im Septbr. 1872 behandelte eingehend die forstliche Statistik und deren Organisation. Es wurde damals der Antrag einstimmig angenommen, an den Reichskanzler die Bitte zu richten, derselbe möge durch das statistische Reichsamt die Errichtung forstlicher Abteilungen bei den statistischen Landeszentralstellen, unter forsttechnischer Leitung und Mitarbeit der Forstverwaltungsbehörden, in Erwägung nehmen. Eine im Febr. 1874 zusammenberufene „Kommission zur Ausarbeitung eines Planes für die deutsche Forststatistik" entwarf einen dem Kaiserl. Reichskanzleramte und demnächst dem Bundesrate vorgelegten Plan, welcher indessen hier keine Billigung fand. In der zehnten Versammlung deutscher Forstwirte zu Hannover im Jahre 1881 stand die Organisationsfrage wieder auf der Tagesordnung. Die Versammlung beschloß einstimmig, durch das Präsidium die deutschen Landesregierungen zu ersuchen, in zehnjährigen und einjährigen Wiederholungen näher präzisierte Flächenermittelungen, bezw. Ermittelungen über Materialerträge, Wirtschaftsschäden, Preise und Löhne stattfinden zu lassen. Gleichzeitig wurde die Herbeiführung einer Organisation der forststatistischen Erhebungen auf Grund eines von Delegierten der Landesregierungen festzustellenden Planes beschlossen. Auf dieses auch dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übermittelte Petitum erging ein Reskript des bezeichneten Ministers unter dem 23. Januar 1882, worin zwar die Wichtigkeit forststatistischer Ermittelungen betont, indessen hervorgehoben wurde, daß in Preußen bereits in umfangreicher Weise solche eingeleitet seien, der ständigen Niedersetzung eines forststatistischen Delegierten-Kongresses aber deshalb nicht beigestimmt werden könne, weil wegen der hieraus sich weiter ergebenden Überlastung der bei den statistischen Ermittelungen beteiligten Beamten und wegen der infolge dessen stattfindenden Beeinträchtigung wichtigerer Interessen der Abschluß der Arbeiten für Preußen eher gehindert wie gefördert werden würde. Übrigens würden bei Aufnahme der nächsten Bodenbau-Statistik für das deutsche Reich sich voraussichtlich bereits einige der angeregten forststatistischen Fragen berücksichtigen lassen, auch die Erreichung dieses Zieles nach Möglichkeit gefördert werden (vgl. Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover. Klindworth's Verlag 1882).

2) In dem preuß. Landes-Ökonomie-Kollegium haben zwei Vertreter forstlicher Interessen, die Akademie-Direktoren von Eberswalde und Münden, Sitz und Stimme.

die Behörden der Einzelstaaten bezw. die einzelnen Hauptstationen des forstlichen Versuchswesens bisher darauf angewiesen, die Erhebungen zu forststatistischen Zwecken gesondert und ohne einen äußerlich erkennbaren gemeinsamen und systematischen Plan zur Durchführung zu bringen.[1])

Die herrschende größere Thätigkeit zum Zweck der Zusammenfügung und des Weiterbaus einer systematischen Forststatistik in Preußen hat, abgesehen von den Veröffentlichnngen in den forstlichen Zeitschriften und von den die Flächen des Staatsforstareals, deren Material und Gelderträge darstellenden, den jährlichen Forstverwaltungsetats beigegebenen Nachweisungen durch verschiedene Erlässe des Ressortministers Ausdruck gefunden. Es ist in dieser Beziehung zu registrieren:

Die Anfertigung einer Übersicht sämtlicher preußischen Staatsforsten für die Wiener Weltausstellung (C. V. F. M. v. 6. Januar 1873, D. J. B. VI S. 67). — Übersicht über den Umfang und Ertrag des Eichenschälwaldes in den Staatsforsten (C. V. F. M. v. 22. Jan. 1877, D. J. B. IX S. 463). — Ermittelung der Holzpreise und Tagelohnsätze seit Anfang dieses Jahrhunderts (C. V. F. M. v. 24. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 114) — Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten (C. V. F. M. v. 31. Dezbr. 1880, D. J. B. XIII S. 150 u. 151). — Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung. Es wird hier auf die von der Königl. Regierung zu Wiesbaden seit einer Reihe von Jahren erfolgten Veröffentlichungen über die Ergebnisse der dortigen Forstverwaltung Bezug genommen und, unter Hinweisung auf die Unentbehrlichkeit derartiger Unterlagen für die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnende Forststatistik, die Anfertigung ähnlicher übersichtlicher Zusammenstellungen für jeden Regierungsbezirk angeordnet. Die Verarbeitung und Zusammenstellung des Materials hat den Zeitraum von 3 Jahren, zuerst für die Wirtschafts- und Rechnungsjahre 1880, 81 und 82 zu umfassen, unter Vorlegung des ersten Ergebnisses am 1. Juli 1883 (C. V. F. M. L. v. 29. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 51). Nachweisung der durchschnittlichen Verwertungspreise für Holz- und Rindensortimente, welche am 1. Juli j. J. dem Minister einzureichen sind (C. V. M. L. v. 11. März 1884, D. J. B. XVI S. 74 u. C. V. M. L. vom 22. Aug. 1884, D. J. B. XVI S. 138 u. v. 19. Juli 1886, D. J. B. XVIII S. 259) — Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Verteilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebsarten bezw. Altersklassen, sowie die Erhebung über die vorhandenen Wild-

1) In einzelnen Staaten wurde bei Errichtung der Versuchsstationen (vgl. Abschn. IX) bereits auf Erhebung der forstlichen Landesstatistik gerücksichtigt, zum Beispiel in Bayern durch den Erlaß des Finanzministers v. Berr vom 25. Januar 1875.

arten, über die Naturalerträge der an die Revierverwalter oder andere Personen verpachteten fiskalischen Jagdreviere (C. V. M. L. v. 11. Febr. 1882, D. J. V. XIV S. 83).

Endlich ist durch C. V. F. M. v. 14. Jan. 1873 (D. J. V. IV S. 69) zur Unterstützung und Förderung der Bestrebungen und Arbeiten der von der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Berlin ernannten Kommission zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswertesten vorhistorischen Ansiedelungen, Befestigungen, Pfahlbauten ꝛc. eine Anweisung dahin ergangen, daß auch bezüglich der im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorkommenden Entdeckungen alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber, Grabfelder bewohnt gewesener Höhlen, sowie alter vorhistorischer Funde die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern und auch durch die Forstverwaltungsbeamten in vorkommenden Fällen entsprechende Mitteilungen zu machen seien (vgl. C. V. M. f. H. u. G. vom 17. Novbr. 1872, M. Bl. S. 337, betr. Mitteilung von Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber an die anthropoligische Gesellschaft zu Berlin und Erlaß der General-Verwaltung der Königl. Museen vom 25. Oktober 1872, betreffend Einsendung der im Erdboden gefundenen Münzen und Altertümer an die Gen.-Verw. der Kaiserl. Museen). — Bei Ausgrabungen auf fiskalischem Grunde der Domänen- und Forstverwaltung ist vor Beginn der Nachgrabungen gemeinschaftlich an die Minister der Landwirtschaft ꝛc. und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Darlegung der obwaltenden Umstände zu berichten (C. V. M. L. u. M. g. A. vom 15. Januar 1886) [1].

Als eine besonders wichtige Unterlage für die Weiterentwickelung der Forststatistik in Preußen ist der an Seine Majestät den König im Jahre 1881 zuerst erschienene Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die landwirtschaftliche Verwaltung Preußens für die drei Jahre 1878/80 anzusehen, welcher im IV. Abschnitt des Ergebnis der forststatistischen Erhebungen durch die Lokalverwaltungen umfaßt. Die zweite Veröffentlichung, umfassend die Jahre 1881—1883, erschien im Anfang des Jahres 1885, die dritte, in eingehender Weise den Stand der forstwirtschaftlichen Wirtschaftsergebnisse erörternd, im Jahre 1888 für den Zeitabschnitt 1884/7. Dieser letztere Bericht ist den einzelnen Oberförstereien zur Kenntnisnahme und Inventarisierung zugegangen [2].

1) Durch die C. V. M. L. v. 3. Aug. 1888 u. 15. Aug. 1888 wird auf die kleinen Werke „Merkbuch Altertümer aufzugraben u. aufzubewahren“ und „Die vorgeschichtlichen Rundwälle“ von Dr. Robert Behla zu Luckau aufmerksam gemacht. Letzterem Verfasser soll bei Auffindung von Rundwällen Mitteilung gemacht werden.

2) Sofern die für die einzelnen Reg.-Bez. zusammengestellten Ergebnisse der Forstverwaltung im Druck erscheinen und nicht durch den Buchhandel zur Veröffentlichung gelangen, sind dieselben, wie alle derartige Drucksachen, an die Königl. Bibliothek zu Berlin zu übersenden (C. V. M. L. v. 19. September 1882).

XI. Das forstliche Vereinswesen.

§ 235.

Der allgemeine deutsche und die preußischen Forstvereine.

Das forstliche Vereinswesen findet vorwiegend Anregung und Unterstützung seitens der die Interessen der Forstwissenschaft und Wirtschaft wahrnehmenden Lehrer, Beamten, Waldbesitzer und anderer Personen. Durch organisatorische Erlasse der Staatsbehörden treten äußerlich wahrnehmbare Anregungen nach dieser Richtung nicht hervor, wenn auch einzelnen Beamten zum Besuche größerer Forstversammlungen staatliche Unterstützungen gewährt worden sind.

Die im Jahre 1839 zu Heilbronn gegründete „Versammlung süddeutscher Forstwirte" beschloß im Jahre 1869 in Aschaffenburg ihre Umwandlung in den deutschen, alljährlich in Wanderversammlungen tagenden Forstverein, welcher bisher in 17 Versammlungen in verschiedenen Städten Deutschlands zusammengetreten ist, und durch seine Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht unwesentlichen Einfluß auf die politische Gestaltung einzelner forstlichen Tagesfragen geübt, sowie die gegenwärtige Verfassung des forstlichen Versuchswesens herbeigeführt hat.

Eine weitere Organisation und Zusammenfügung des forstlichen Vereinswesens durch die Annäherung der zahlreichen Lokalforstvereine, welche Frage namentlich in der 10. Versammlung der deutschen Forstmänner in Hannover (16.—20. August 1881) und in der 11. Versammlung in Coburg (28. August bis 1. September 1882) auf der Tagesordnung stand, bezw. auch wieder in den im Jahre 1883 und 1884 tagenden Versammlungen in Straßburg i. E. bezw. Frankfurt a. M. zur Erörterung gelangte, hat bisher noch nicht erzielt werden können. — Über die Verhandlungen der „Versammlung deutscher Forstmänner" werden alljährlich Berichte veröffentlicht.

Außer dieser allgemeinen Vereinigung sind von den in Preußen vorhandenen Vereinen und Versammlungen nachstehende hervorzuheben:

1) Der Schlesische Forstverein, gegründet 1841, mit Jahresversammlungen innerhalb der Provinz Schlesien, welcher bisher 46 Versammlungen abgehalten hat und den Bericht hierüber nebst andern Abhandlungen und Notizen in einem „Jahrbuch" veröffentlicht.
2) Der Harzer Forstverein, gegründet 1843, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.

3) Der Pommersche Forstverein, gegründet 1872; derselbe hat 17 Versammlungen abgehalten und veröffentlicht alljährlich seine Verhandlungen.
4) Der Märkische Forstverein, gegründet 1873. Die 16. Versammlung ist im Jahre 1883 abgehalten, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
5) Der Preußische Forstverein für Ost- und Westpreußen, gegründet 1872, mit Jahresversammlungen und Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
6) Der Hessische Forstverein im Regierungsbezirk Cassel, gegründet 1868 in Fulda.
7) Der Rheinische Forstverein, gegründet 1875.
8) Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein, erste Versammlung im Jahre 1883. Das Organ des Vereins ist der von dem Fürstl. Croy-Dülmen'schen Oberförster Renne redigierte „Holzhändler".
9) Der Verein der nassauischen Land- und Forstwirte seit dem Jahre 1872.
10) Der land- und forstwirtschaftliche Verein in Oppeln seit 1840, die Verhandlungen erscheinen im Druck.
11) Der Zeller (Mosel) Forstverein seit 1876.
12) Der Nordwestdeutsche Forstverein, gegründet 1884.

Eine Einwirkung der Forstvereine auf die Staatspolitik ist in neuerer Zeit, außer durch Beschlußfassung des deutschen Forstvereins in der Coburger Versammlung zu Gunsten der Erhöhung der Holzzölle[1]), nicht hervorgetreten.

---

1) Die durch eine Vorlage in der zweiten Reichstagssession des Jahres 1883 von der Reichsregierung beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Rohholz auf das 3fache, der Zölle des vorgearbeiteten Holzes auf das 2,8fache des Satzes nach dem Zolltarifgesetze v. 15. Juli 1879 fand damals nicht die Billigung der Majorität. Es haben die zollfreundliche Schrift des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann „Die deutschen Nutzholzzölle, eine Waldschutzschrift" und die gegnerische Schrift des Prof. Dr. Lehr „Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung" wesentlich zur Aufklärung dieser Frage beigetragen. Außerdem sind in dieser Frage erschienen und zwar gegen die Holzzölle: „Der Holzzoll" von Sombart; „Die Erhöhung der Holzzölle" von Dr. Barth; „Die deutschen Holzzölle vor 1865" (Berlin bei Simion); für die Holzzölle: „Die deutsche Forstwirtschaft" (Separatabdruck aus den politischen Gesellschaftsblättern, Berlin bei Pohl); „Der Stand der Holzbewegung", Vortrag von Prof. Richter (Dresden bei Schönfeld). — Es fanden im Jahre 1885 durch Ges. v. 22. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 15) nachfolgende Holzzollsätze Annahme und Gültigkeit:

a) frei: Brennholz, Schleifholz, Holz zu Cellulosenfabrikation nicht über 1 m lang und 18 cm am schwächsten Ende stark, Reisig, Besen von Reisig, Holzkohlen, Korkholz, Lohkuchen, vegetabilische Schnitzstoffe, Bruyère (Erica)-Holz in geschnittenen Stücken;

Infolge des Gesetzes vom 1. Juni 1882 (Ges. S. S. 315, D. J. B. XV S. 2), betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung wurden als Mitglieder der Bezirkseisenbahnräte, von welchen gewöhnlich je einer für jeden Bezirk einer Staatseisenbahndirektion und ausnahmsweise mehrerer Staatseisenbahn-Direktionsbezirke errichtet worden ist, nach Bestimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Delegierte der forstlichen Provinzialvereine auf 3 Jahre gewählt. Die Zusammenberufung der Bezirkseisenbahnräte findet alljährlich zwei mal statt. Die Mitglieder erhalten behufs Teilnahme an den Sitzungen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse. — Durch Allerh. V. vom 7. Febr. 1883 (D. J. B. XV S. 85) und v. 9. Dezbr. 1885 (Ges. S. S. 355, D. J. B. XVIII S. 1) ist auf Grund des § 10 litt. c. des Gesetzes vom 1. Juni 1882 ein Verteilungsplan der aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter festgestellt worden[2]).

---

b) 1,20 ℳ für fm (0,20 ℳ = 100 kg): roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes oder bewaldrechtetes Bau- und Nutzholz mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben. Hiervon sind ausgenommen und frei: Bau- und Nutzhölzer für Bewohner und Industrieen in den Grenzbezirken, mit Zugtieren gefahren, sofern das Material direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, sowie in Mengen von nicht mehr als 50 kg;

c) 2,40 ℳ für fm (0,40 ℳ = 100 kg): Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsaxe beschlagen oder auf anderm Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben, welche nicht unter litt. b fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen;

d) 0,60 ℳ für fm (0,10 ℳ = 100 kg): Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni;

e) 6 ℳ für fm (1 ℳ = 100 kg): Bau- und Nutzhölzer in der Längenaxe gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren;

f) 0,25 ℳ für 100 kg: geschnittenes Holz von Cedern.

(D. J. B. XVII S. 416).

2) Nach einer gem. Verf. d. M. f. ö. A. u. M. L. entsendet nach §§ 2 u. 3 d. Ges. v. 1. Juni 1882 zu den Bezirkseisenbahnräten je 1 Mitglied: der preußische Forstverein für den Direktionsbez. Bromberg; der märkische Forstverein für den Direktionsbez. Berlin und Berlin-Görlitz; der pommersche Forstverein für den Direktionsbez. Berlin-Görlitz; der Harzer Forstverein für den Direktionsbez, Hannover und Magdeburg; der hessische Forstverein für den Direktionsbez. Frankfurt a. M., Erfurt und Berlin-Anhalt; der Verein nassauischer Land- und Forstwirte für den Bez. Frankfurt a. M. und Köln.

XII. Die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

§ 236.

Gesetzliche Grundlagen der Staatsaufsicht über die halböffentlichen Waldungen.

Die Aufgaben des Staates gegenüber den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten — der sogen. halböffentlichen Waldungen — haben in der neueren Gesetzgebung durch das Gesetz vom 14. August 1876 (Ges. S. 1876, S. 373) Ausdruck gefunden[1]). Bis zum Erlaß dieses Gesetzes, welches die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen der Oberaufsicht des Staates unterstellt, war in den übrigen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Teilen der Provinz Hannover und von zwei Kreisen der Provinz Sachsen[2]), bereits eine mehr oder minder ausgedehnte Einwirkung des Staates auf die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten gesetzlich geregelt[3]).

---

1) Vgl. Motive zum dem Ges. v. 6. Juli 1875 (D. J. B. VII S. 181 ff.) und zum Ges. v. 14. Aug. 1876 (D. J. B. IX S. 298 ff.).

2) In der Provinz Sachsen galt in denjenigen Teilen, welche im Jahre 1815 mit Preußen wieder vereinigt und neu erworben wurden, bis zur Einführung des Ges. v. 14. August 1876 die Verordnung v. 24. Dez. 1816. Die auf dem rechten Elbufer des Regbz. Magdeburg liegenden Kreise Jerichow I u. II (mit Ausnahme der vormaligen Amtslandschaft Gommern) waren auch schon vor dem Ges. vom 14. August 1876 denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die östlichen Provinzen, unterworfen; die einheitliche Regelung in der Provinz Sachsen ließ es deshalb angemessen erscheinen, unter Aufhebung des Ges. v. 24. Dezbr. 1816 für die Teile links der Elbe, das Ges. v. 14. August 1876 für die ganze Provinz einzuführen.

3) Die Gemeindeforsten Preußens betragen nach den letzten Ermittelungen r. 977 000 ha (ca. 12 % der Gesamtwaldfläche), die Stiftsforsten r. 88 450 ha (ca. 1 %), die Genossenschaftsforsten r. 237 000 ha (ca. 3 %) neben r. 2 689 400 ha Kron- und Staatsforsten (ca. 31 %) und r. 4 382 000 ha Privatforsten (r. 54 %).

Das Allgem. L. R. (Teil I Titel 8 §§ 83—89) bestimmte zum Besten des Gemeinwesens, daß Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirtschaftung fähig sind, nur dergestalt benutzt werden dürften, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig machte, sollte in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich sei, außerdem auch nach Verhältnis des Wertes des zu viel geschlagenen Holzes und in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzialforstordnungen bestraft werden.

Diese Bestimmungen, welchen einerseits ein vom Staate ausgehendes organisatorisches Eingreifen zur Verbesserung des Kulturzustandes vernachlässigter Forstländereien abging, welche dagegen die unter Umständen nachteiligen Beschränkungen für eine vorteilhaftere Benutzung der zum Landbau geeigneten Forstgründe auferlegten, wurden durch das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (Ges. S. 1811 S. 303) in dem Gültigkeitsbereiche des A. L. R., also in der damaligen ganzen Monarchie mit Ausnahme Neuvorpommerns,[1]) aufgehoben. Die Eigentümer der Wälder waren nunmehr befugt, solche nach Gutbefinden zu benutzen, zu parzellieren, in Ackerländereien umzuwandeln und überhaupt jeder andern beliebigen Veränderung zu unterwerfen. Wenn nun auch die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges. S. 1821 S. 53) durch die Zulässigkeit der Ablösung der Forstservituten die Bewirtschaftung der Forsten zu einer vollkommenern zu gestalten geeignet war, so enthielt dieses Gesetz gleichzeitig in den §§ 108—113 den Keim zu deren Ruin durch die Zulässigkeit der Zerteilung und Zersplitterung. —

Bei Erörterung der gegenwärtig gültigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gemeinde- und Institutenforsten ist das Staatsgebiets nach verschiedenen Rechtsgebieten zu trennen.

I. Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen. Das Staatsaufsichts-

---

1) In Neuvorpommern (Rgbez. Stralsund) gilt das gemeine deutsche Recht. Außerdem fand weder das A. L. R., noch später das Kulturedikt Einführung in den übrigen Gebietsteilen der Gültigkeit des gemeinen deutschen Rechts, also nicht in dem ostrheinischen Teile des Regbz. Coblenz (einschl. der die Sprengel der drei frühern Kreisgerichte Altenkirchen, Neuwied und Wetzlar umfassenden Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein), sowie in den Hohenzollernschen Landen, ferner auch nicht in dem Gültigkeitsbereiche des französischen Rechts (dem Bezirke des Oberlandsgerichts zu Köln), endlich in den seit 1866 erworbenen neuen Landesteilen.

recht über die Gemeindewaldungen beschränkte sich seit Erlaß des **Kulturedikts** vom 14. September 1811 bis zum 1. Januar 1877 auf die den **Bezirks**-regierungen vorbehaltene Genehmigung zu Veränderungen in dem Genusse der Nutzungen bei den städtischen und zu Rodungen und außerordentlichen Holzschlägen bei den Waldungen der Landgemeinden (Städteordnung v. 30. Mai 1853, Ges. S. S. 261 und Landgemeindeordnung vom 14. April 1856, G. S. S. 359).[1]

In diesen Landesteilen verwalteten daher die Gemeinden ihre Waldungen im wesentlichen selbst. Für die den Instituten (Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Pfarreien ꝛc.) gehörenden Waldungen war ein **staatliches** Aufsichtsrecht gesetzlich nicht besonders vorgeschrieben.[2] Die Erwägungen, daß diese Waldungen gleich denen der Gemeinden in ähnlicher Weise, wie die Staatswaldungen, ein öffentliches Interesse haben, daß ferner hier häufig lediglich im Vorteil der lebenden Generation, oder des jeweiligen Nutznießers, ohne Rücksicht auf spätere Rechtsnachfolger eine Ausbeutung und Substanzverminderung stattzufinden pflegt, legten der Staatsregierung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherung eines entsprechenden Waldbestandes im allgemeinen Kulturinteresse, neben der Überwachung einer geordneten Vermögens-Verwaltung die Verpflichtung auf, Einfluß auch auf die Verwaltung und Bewirtschaftung jener Waldungen auszuüben.

Es fragte sich deshalb, in wie weit den letztern Gesichtspunkten durch die Gesetzgebung Ausdruck zu geben und welches System staatlicher Einwirkung für die halböffentlichen Waldungen der östlichen Provinzen anzunehmen sei.

Von den drei in Preußen unterschiedenen Systemen bezeichnet das System der vollen Beförsterung die technische Bewirtschaftung der Gemeinde- und Instituts-Waldungen durch Organe der Staatsforstverwaltung in Verwaltungsbezirken, welche aus Staats-, Gemeinde- und Institutsforsten gemeinsam gebildet werden; das System der speziellen Oberaufsicht

1) Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erklärte zwar in § 50 Nr. 4 die Genehmigung der Regierung als erforderlich „zur Veränderung im Genusse von Gemeindenutzungen" (Wald, Weide ꝛc.), auch erachtete die C. V. M. J. u. M. L. v. 9. Juli 1856 (M. Bl. S. 188) allgemein für städtische Forsten die Umwandlung von Forst in Acker, Wiese und Weide von der Genehmigung der Regierung abhängig; doch hatte eine spätere Verf. d. M. J. u. M. L. v. 27. Mai 1862 (M. Bl. S. 212) diese Auslegung reprobiert und die höhere Genehmigung nur auf Veränderungen in den Nutzungen der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen bezogen (vgl. Greiff, preußische Ges. S. 669).

2) Die Benutzung der Pfarrwälder unterlag in den Landesteilen des A. L. R. den Bestimmungen des T. II Tit. 11 § 804 ff. A. L. R. Abweichend hiervon ist durch neuere Judikatur (E. R. G. v. 12. Mai 1882) entschieden, daß bei Benutzung eines dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch überwiesenen Waldes, welcher der Kirche gehört, lediglich die Bestimmungen über den Nießbrauch (A. L. R. T. I Tit. 21 § 22 ff.) maßgebend seien.

die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Verwaltung und Bewirtschaftung mit Bezug auf die Erhaltung des Waldvermögens und die geordnete wirtschaftliche Benutzung desselben; das System der allgemeinen Oberaufsicht den Umfang der Aufsicht nur in Bezug auf das Vermögen der Korporationsverbände allgemein.

Das zweite System ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 in in Anwendung gekommen[1]). — Unter Waldungen der Gemeinden sind hier sowohl die zum sogen. Kämmereivermögen, als die zum Gemeindegliedervermögen, Bürgervermögen in Städten (Dekl. v. 26. Juli 1847, G. S. S. 327) gehörenden Waldgrundstücke zu verstehen[2]), dagegen nicht die teilbaren Interessentenforsten, welche zum Privatvermögen gehören (§§ 23 ff. Teil II Tit. 7 A. L. R., § 49 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, Ges. S. S. 261). — Die öffentlichen Anstalten bezeichnen die einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke dienenden Korporationen (§ 25 Teil II Tit. 6 A. L. R.).

Die Benutzung und Bewirtschaftung aller dieser Holzungen muß sich nach d. Ges. v. 14. Aug. 1876 innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen (§ 2), weshalb Betriebspläne zu Grunde zu legen sind, welche unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Waldeigentümer der Feststellung des Regierungs-Präsidenten unterliegen (§ 3 l. c.), der auch Abweichungen zu genehmigen hat (§ 4 l. c.) Die mindestens alle zehn Jahre erfolgende Revision dieser Pläne (§ 5) und die örtliche Untersuchung des Bewirtschaftungs-Zustandes, bezw. auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und

---

1) Vgl. die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze von Oehlschläger u. Bernhardt II. Band (Berlin bei Springer).

2) Es ist häufig entschieden worden (z. B. durch Erk. des G. f. K. K. vom 21. November 1857, M. Bl. 1858 S. 74, v. 14. Oktober 1865, v. 13. Mai 1871, D. J. B. IV S. 86), daß es zu den Befugnissen der Vertreter der Städte gehöre, mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen Beschlüsse zu fassen. Die Bedeutung eines Beschlusses besteht darin, daß die Nutzungen, welche allen Gemeindegliedern in dieser ihrer Eigenschaft, oder gewissen Klassen derselben von dem Bürgervermögen zustehen, durch die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen der anderweiten Verwendung durch die städtische Verwaltung anheimfallen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die gewährten Abfindungen für abgelöste Berechtigungen einer Bürgerschaft in fremden (z. B. fiskalischen) Forsten. — Die Nutzungsrechte, welche die Bürger einer Stadt oder eine Klasse derselben an einem der Stadtgemeinde zugehörigen Walde ausüben, unterliegen deshalb auch dem Ablösungsverfahren nicht, wenn diese nicht nachweisen, daß sie die Nutzungsrechte durch einen privatrechtlichen Titel erworben haben. Zu diesem Nachweise genügt es nicht, daß die Ausübung während rechtsverjährter Zeit stattgefunden hat, wenn es nicht aus Umständen erhellt, daß die Ausübung in der Meinung geschehen sei, es bestehe ein besonderes Privatrecht (E. R. G. v. 24. September 1884).

Nebennutzungspläne (§ 6 l. c.) veranlaßt der Regierungs-Präsident. — Die Gemeinden (nicht auch die Institute) sind im Interesse der Landeskultur, nach Anhören ihrer Vertreter und des Kreis-Ausschusses, auf Beschluß des Bezirksausschusses und mit Berufung an den Provinzialrat verpflichtet, unkultivierte, zur dauernden landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignete, dagegen zur Holzzucht mit Nutzen zu verwendende Grundstücke mit Holz anzubauen.

Diese Forderung darf auf Meeresdünen nicht ausgedehnt werden (§ 8). Bei unzulänglichen Mitteln kann der Gemeinde aus der Staatskasse eine Beihülfe gewährt werden; in allen Fällen ist bei Ausführung sachgemäßer Holzkulturen den Gemeinden der zwanzigfache Betrag der auf den betr. Grundstücken ruhenden Jahres-Grundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen (§ 9). Die Eigentümer der dem Gesetze unterworfenen Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und Bewirtschaftung derselben genügend befähigte Personen anzustellen (§ 7). Erfüllt der Waldeigentümer die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen trotz geschehener Aufforderung nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen dritten ausführen zu lassen und den Betrag der Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von dem Verpflichteten einzuziehen (§ 10). Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet binnen einer bestimmten Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des letzteren unter gewissen Voraussetzungen Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt (§ 11). Die im Staatsforstdienst angestellten Beamten sind verpflichtet, den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungs-Präsidenten, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats Folge zu leisten (§ 12). In der Provinz Posen treten bis zur Einführung der Kreisordnung die entsprechenden Behörden an die Stelle der im Gesetz bezeichneten Instanzen (§ 13). Die Kosten der Oberaufsicht fallen der Staatskasse zur Last (§ 14). —

Die in dem Gesetze vorgesehenen Anordnungen und Instruktionen wurden durch die von dem Finanzminister, Minister des Innern und Minister für Landwirtschaft gemeinsam erlassene Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 erteilt (D. J. Bd. IX S. 480). Dieselbe führt aus, daß Verzeichnisse nach Flächengröße (bezw. aus den Grundsteuerbüchern) und nach den Besitzverhältnissen unter Zuziehung der Eigentümer aufzustellen und bei der Gegenwart zu erhalten, ferner daß durch forsttechnische Sachverständige die Bestandsverhältnisse zu untersuchen seien, sowie die Bewirtschaftung nach Betriebsplänen und die entsprechende Ausübung der Nebennutzungen, deren Regulierung nach bestimmten näher angegebenen Normen vorgeschrieben wird, stattzufinden habe. Wo nach dieser Richtung dem Gesetze nicht Genüge geschieht, sind Wirtschaftspläne auf Kosten der Waldeigentümer aufzustellen, und

zwar nach der in den Staatsforsten üblichen und geläufigen Methode des kombinierten Flächen- und Massenfachwerks, für welche Arbeiten, einschließlich der Herstellung der Karten, vereinfachte Vorschriften und Formulare erteilt worden sind. Wo bei geringer Fläche nur ein aussetzender Betrieb zulässig erscheint, bedarf es neben den Flächenangaben nur einer kurzen Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse und der Angabe des Zeitpunktes des Wiederanbaus. Hierbei ist den Wünschen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Waldeigentümers möglichst Rechnung zu tragen und sind deshalb von demselben Vorschläge über die künftige Bewirtschaftung und den mit der Ausarbeitung des Planes zu betrauenden Sachverständigen zu machen, bevor die Feststellung der zu befolgenden Grundsätze durch den Regierungspräsidenten erfolgt. Wenn es der Waldeigentümer nach Aufforderung unterläßt, binnen einer bestimmten Frist den Wirtschaftsplan bezw. das Betriebsgutachten anzufertigen und zur Feststellung vorzulegen, so ordnet der Regierungspräsident die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen an. Die fertiggestellten Betriebsgutachten und Pläne läßt der Regierungspräsident durch einen Sachverständigen örtlich unter Zuziehung des Waldbesitzers untersuchen und setzt solche nach Erledigung der sich ergebenden Ausstände fest. — Gleichmäßig werden bei stattfindenden Nebennutzungen für die nächsten 10 Jahre Nebennutzungspläne aufgestellt unter Festsetzung der Bedingungen der Ausübung derselben.

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Abnutzung ist ein nach Haupt- und Vornutzung zu führendes Kontrolbuch angeordnet. Mehr wie 20 pCt. des zulässigen Abnutzungssolls darf der Waldeigentümer nicht ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten bei dem Jahreseinschlage überschreiten. Die Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben dem Regierungspräsidenten überlassen; eine Abschrift derselben ist jährlich einzureichen.

Wo die Einreichung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne erfordert wird, hat dies bis zum 15. August j. J. zu geschehen, die Rückgabe an den Waldeigentümer bis zum 1. Oktober j. J. —

Die Vorschriften über Veräußerung von Gemeindegrundstücken werden durch das Gesetz vom 14. August 1876 nicht berührt. — Die mindestens alle drei Jahre vorzunehmende örtliche Untersuchung hat der Regierungs-Präsident durch die Regierungsforstbeamten stattfinden zu lassen (al. 10 der Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877). Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident auch einen von dem Oberforstmeister bezeichneten Kgl. Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. Hierbei sind stets die Waldeigentümer zuzuziehen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht bei den nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind dem betr. Beamten die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen. —

Im Anschluß an die Ausführungs-Instruktion v. 21. Juni 1877 erging die von denselben Ministern erlassene C. V. v. 10. Juli 1877 (D. J. Bd. IX S. 493) über die Reisekosten-Vergütung der Forstbeamten für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht auszuführenden Reisen, ergänzt durch die C. V. v. 21. Februar 1878 (D. J. Bd. X S. 1)[1]).

In einem Spezialfalle haben dieselben Minister durch C. V. vom 11. Febr. 1881 (D. J. Bd. XIII S. 127) infolge eines durch das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung gekommenen Streitfalles darauf hingewiesen, daß das Einschreiten der mit Durchführung des Gesetzes v. 14. Aug. 1876 bestellten Aufsichtsbehörden gegen die Eigentümer der jenem Gesetze unterstellten Holzungen nicht allein auf Fälle des allgemeinen Landeskultur- und Forstinteresses beschränkt sei, daß vielmehr auch die unbedingte Verpflichtung der Bewirtschaftung jener Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu überwachen und die hierzu etwa erforderliche Auferlegung gewisser Beschränkungen zu veranlassen sei[2]).

II. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz. — Die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Ges. S. 1817 S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen[3]), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein wurde durch die befreienden Grundsätze des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Septbr. 1811 nicht berührt, vielmehr für die Provinz Westfalen durch § 54 bezw. § 55 der dortigen Städte-Ordng. und die Landgemeinde-Ordng. v. 19. März 1856 (Ges. S. S. 254 u. 281), für die Rheinprovinz durch § 51 d. Städte-Ordng. v. 15. Mai 1856 (Ges. S. S. 422) und durch § 99 der durch Gesetz vom 15. Mai 1856 (Ges. S. S. 435) hierin nicht geänderten rheinischen Gem.-Ordng. v. 23. Juli 1845 (Ges. S. S. 548) in Kraft erhalten.

Die Verordng. v. 24. Dezbr. 1816 erklärt die in den genannten Landesteilen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigentums der Gemeinden und öffentliche Anstalten für aufgehoben und bestimmt, daß die unter den früheren Regierungen den Gemeinde-Waldungen als solchen auferlegten besonderen Abgaben an den Staat nicht weiter erhoben werden sollen. Es wurden den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die ihnen gehörigen Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen, wobei sie jedoch der Oberaufsicht der Regierung unterworfen wurden und sich nach den Anweisungen der-

---

1) Vgl. Reisekosten des Forstmeisters S. 41.

2) Über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen s. S. 337.

3) Wegen des bis zum 1. Jan. 1877 gleicher Gesetzgebung unterworfenen Teiles der Prov. Sachsen links der Elbe vgl. S. 728.

selben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vorteilhaftesten Benutzungsart genau richten sollten. Es ist also hier gleichfalls das System der speziellen Oberaufsicht zur Geltung gebracht, wenngleich die Anforderungen etwas weiter wie in dem Ges. v. 14. August 1876 gehen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, nicht allein wegen Veräußerung und Rodung der Waldländereien und wegen außerordentlicher Holzfällungen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nachzusuchen, sondern auch die ganze technische Wirtschaft nach genehmigten Etats zu führen, sowie zur Verwaltung und zum Schutze gehörig ausgebildete, von der Regierung zu prüfende und zu bestätigende Beamte anzustellen. Die Staatsregierung ist ferner befugt, den technischen Wirtschaftsbetrieb durch ihre Organe örtlich untersuchen zu lassen, die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne zu prüfen und festzustellen und deren sachgemäße Ausführung durch örtliche Revision zu überwachen.

Zur Ergänzung der Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 ist durch Allh. K. O. v. 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und v. 28. Mai 1836 für die Rgbz. Arnsberg und Minden bestimmt, daß in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung der von der Regierung für angemessen erachteten Kommunal-Forst-Verwaltungs-Verbände die Minister des Innern und für Landwirtschaft sowohl für das Bedürfnis desfallsiger Vereinigungen, als auch für die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Anstellung geeigneter Forstbeamten Entscheidung zu treffen und die Verhältnisse durch entsprechende Instruktionen zu ordnen hätten. — Zur weiteren Ausführung der Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 sind für die Rgbz. Minden u. Arnsberg die Oberpräsidial-Instr. v. 19. Mai 1857 (M. Bl. S. 163), für die Rgbz. Coblenz und Trier die Oberpräs.-Instr. vom 31. August 1839 (K. Ann. B. 23 S. 14) erlassen[1]).

III. Die durch das Ges. vom 24. Dezember 1866 in den preußischen Staat einverleibten ehemaligen bayrischen Landesteile, bestehend aus dem Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, welche Teile dem Regierungsbezirk Cassel, und der Enklave Kaulsdorf, welche dem Rgbz. Erfurt zugeteilt, unterliegen mit ihren halböffentlichen Waldungen auf Grund des Königl. bayrischen Forstgesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 6 in gleicher Weise dem staatlichen Aufsichtsrecht, wie die gleichartigen Waldungen in Westfalen und in der Rheinprovinz.

---

1) Die Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 und die hierzu erlassenen organisatorischen Erlasse und Instruktionen sind abgedruckt in Band II, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" von Oehlschläger u. Bernhardt, S. 57—68.

IV. Ein gleiches Verhältnis herrscht in den den jetzigen Rgbz. Hannover bildenden vormaligen Grafschaften Hoya und Diepholz (Kreise Nienburg, Hoya und Diepholz) durch die Verwaltungs-Ordnung für die Landgemeinden in der ehem. Landdrostei Hannover v. 1. September 1830.

V. In den ehemaligen Fürstentümern Hildesheim (Kreis Liebenburg, Marienburg und Hildesheim des Rgbz. Hildesheim), Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und den damit verbunden Landesteilen (Kreise Hameln, Wennigsen, Hannover des Rgbz. Hannover, Göttingen, Einbeck, Osterrode, Zellerfeld des Rgbz. Hildesheim mit Ausschluß der Städte Osterrode und Goslar) ebenso in dem vormaligen Herzogtum Nassau ist das volle Beförsterungs-System eingeführt.

Die technische Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in der Provinz Hannover und in Nassau liegt hier in den Händen der Staatsforstbeamten. Nach Anweisung der Regierung haben die technischen Beamten die allgemeinen Wirtschaftspläne, die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne aufzustellen und der ersteren zur Genehmigung vorzulegen, für die Ausführung dieser Pläne zu sorgen, die Überweisung der Erträge zu bewirken und die etwa zulässigen Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras und Weide anzuweisen. Für diese Verwaltung haben die Gemeinden einen bestimmten Betrag für das ha der Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten. Eine Mitwirkung bei der Anstellung von Beamten steht ihnen nicht zu. In beiden Landesteilen sind die Gemeinden außerdem zur Bestellung und Bezahlung besonderer Beamten für die Ausübung des Forstschutzes verpflichtet, deren Anstellung in Nassau von der Aufsichtsbehörde erfolgt, in den hannoverschen Landesteilen dagegen den Gemeinden überlassen ist nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung. Außerdem ist die Mitwirkung der Gemeinden in der technischen Verwaltung darauf beschränkt, bei der Feststellung der allgemeinen und jährlichen Wirtschaftspläne mit ihren Wünschen gehört zu werden. Auch haben die Gemeinden die zur Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne erforderlichen Arbeiten und Geldmittel bereit zu stellen. Die Bestimmung über das eingeschlagene Holz ist ihnen selbständig überlassen. Maßgebend für die ehem. hannoverschen Landesteile sind die hannoverschen Gesetze v. 21. Oktbr. 1815 für Hildesheim, und v. 10. Juli 1839 für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen; für die ehem. nassauischen Landesteile das nassauische Edikt v. 9. November 1816, das Ges. vom 27. Septbr. 1849, betr. das Gehalt der Förster, das Ges. v. 26. Juli 1854, das Ges. v. 24. Juli 1854, das Ges. v. 24. August 1855 und die Instr. v. 31. März 1862.

VI. In dem Regierungsbezirk Cassel und in einzelnen Teilen des Rgbz. Wiesbaden kommt gleichfalls das System der vollen Beförste-

rung in Anwendung. Hier haben die Staatsrevierförster (Oberförster) die allgemeinen Betriebs- und jährlichen Nutzungspläne aufzustellen, die Forst-Inspektionsbeamten diese Pläne zu prüfen. — Das Ober-Forst-Kollegium (Regierung) hat als Aufsichtsbehörde dieselben zur Ausführung festzustellen[1]). Der Oberförster hat die Pläne auszuführen und die gewonnenen Forstprodukte den Ortsvorständen zu überweisen, welche hinsichtlich ihrer Verwendung unbeschränkt sind. Die Regierung stellt die zur Ausübung des Forstschutzes erforderlichen Forstbeamten an und hat auch die Disziplinar-Gewalt über dieselben. Die Verwaltung der Gemeindeforsten ist daher hier mit der staatlichen Oberaufsicht in der Hand der Staatsforstbeamten vereinigt und die Mitwirkung der Gemeinden, bis auf die Verwertung der Forstprodukte, eine beschränktere. — In der Hauptsache in dieser Weise auch die Gesetzgebung in den vormals Großherzoglich hessischen und hessen-homburgischen Landesteilen geordnet, nur daß hier den Gemeinde-Vorstehern das Recht eingeräumt ist, gegen beabsichtige Wirtschaftsmaßregeln Vorstellungen zu machen. — Es sind gültig in den ehemals kurhessischen Landesteilen (Regierungsbezirk Cassel) die Verordnungen v. 30. Mai 1711 u. 29. Juni 1821 (organisches Edikt), die Gemeinde-Ordnung v. 23. Oktober 1834 u. Regul. v. 5. März 1840; in den ehem. Großherzoglich hessischen Landesteilen (Kreis Hinterland) die Verordnung v. 16. Januar 1811, v. 1. April 1822, v. 29. Dezbr. 1823 und 23. Juni 1831: in dem ehemals Landgräflich hessen-homburgischen Lande (Teil des Kreises Obertaunus, Rgbz. Wiesbaden) das Ges. über die Forstorganisation v. 6. Febr. 1835. — Die zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörende ehem. freie Stadt Frankfurt unterliegt mit ihrem Forstbesitze keinem Organisations-Verbande und bewirtschaftet die Stiftungs- und Gemeindewaldungen durch eine gemischte Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten selbständig.

VII. Ein gleiches System der vollen Beförsterung findet in den ehemaligen hohenzollern-sigmaringen'schen Gemeinde-Waldungen durch die Verordnungen v. 1. Mai 1822 u. 5. Juli 1827 und in dem ehem. Fürstentum Hohenzollern-Hechingen auf Grund der Verordnungen v. 14. Juni 1837 u. 26. Septbr. 1848 statt.

VIII. In der Provinz Hannover, mit Ausschluß der bereits unter 4 und 5 bezeichneten Landesteile, unterliegen die übrigen Teile, namentlich also die

1) Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine Geschäftsanweisung für die Oberförster bezüglich der Verwaltung der Gemeinden- und der nicht unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehenden Stiftungswaldungen unter dem 17. Juli 1871 (D. J. B. V S. 1) und eine Instr. über Einrichtung, Abschätzung und Aufstellung der Betriebspläne für die Gemeinde- und Instituten-Forsten unter dem 22. Jan. 1875 (D. J. B. IX S. 503) erlassen.

Regbz. Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Stade dem beschränkten System der allgemeinen staatlichen Oberaufsicht, ebenso die Forsten in der Provinz Schleswig-Holstein und im Herzogtum Lauenburg.

In der Provinz Hannover bestehen außerdem in den meisten Städten auf Grund von Ortsstatuten Bestimmungen über die staatliche Oberaufsicht.

IX. Eine besondere Stellung nimmt in der Provinz Hannover die Klosterforstverwaltung ein. Dieselbe vereinigt den früher eingezogenen Forstbesitz der Klöster, welcher nicht mit dem Domanialbesitz vereinigt wurde, sondern gesondert verwaltet, und aus dessen Einnahmen kirchliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke gefördert werden. Die Verwaltung dieser Klosterforsten regelte sich bis zur Einführung der neuen Verwaltungsgesetzgebung in der Provinz Hannover nach der Königl. hann. Verordnung v. 3. Juli 1850. Gegenwärtig werden sämtliche zur Klosterverwaltung gehörenden Waldungen von Forstbeamten bewirtschaftet, welche in den Etat der Staatsforstverwaltung übernommen sind (9 verwaltende Beamte), deren Anstellung nach Vereinbarung der Minister für Kultus und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattfindet. Die technische Leitung sämtlicher Klosterforstreviere untersteht einem Regierungs-Forstmeister zu Hannover als Forstinspektionsbeamten unter Direktion des Staatsoberforstmeisters daselbst, in höherer Instanz den vorbezeichneten beiden Ministern. Zu den Besoldungen der Beamten zahlt die Klosterverwaltung zur Staatskasse zur Zeit 78 040 ℳ, außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung den leitenden obern Forstbeamten zu Hannover [1]). —

Wie bei sämtlichen Waldgrundstücken, so findet auch das Waldschutz-Gesetz v. 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) auf den Waldbesitz der Gemeinden und öffentlichen Anstalten Anwendung, ohne indessen für diese von besonderer Bedeutung zu sein, indem hier die vorbezeichneten Aufsichts-Gesetze seitens der gleichzeitig die Interessen der Landespolizeibehörde wahrnehmenden Staatsaufsichtsbehörden eine anderweite und bessere Handhabe zur Abwendung allgemeiner Landeskalamitäten durch Aufforstungen gefahrdrohender Ödländereien darbieten.

Eine unmittelbare Unterstützung der Waldwirtschaft der Gemeinden und Institute seitens des Staats findet, außer unmittelbar von dem Minister für Landwirtschaft 2c. nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu gewährenden Aufforstungsprämien, durch Gewährung von Pflanzmaterial zum Selbstkostenpreise statt (C. V. F. M. v. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 u. C. V. M. L. v. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164). Gemeinden und Korporationen, welche selbst Wald besitzen, werden in der Regel auf eigene Pflanzenerziehung zu verweisen sein, da sie gegenwärtig unter genügender technischer Leitung stehen.

1) Vgl. „Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884 bis 1887" S. 151—156.

XIII. Die staatsrechtliche Stellung der Privatforsten.

§ 237.

Gesetzliche Einschränkungen der Privatforstwirtschaft.

In dem Gültigkeitsbereiche des allgemeinen Landrechts (Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, ausschließlich Neuvorpommern, Sachsen und Westfalen) waren bereits durch das Landes-Kult.-Ed. vom 14. Sept. 1811 alle Einschränkungen, welche das A. L. R. in Teil I Tit. 8 §§ 83—89 und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben, aufgehoben.[1]) Die G. T. O. vom 7. Juni 1821 (§ 109) beschränkte die Teilbarkeit gemeinschaftlicher Privatwälder in geringem Maße. Dagegen blieben bis zum Erlaß des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in der Rheinprovinz eine Anzahl die freie Benutzung der Privatwaldungen beschränkender gesetzlicher Vorschriften formell zu Recht bestehen, ohne indessen in Anwendung zu kommen. Dasselbe galt bezüglich der Privatwaldungen in den 1866 in Besitz genommenen, vormals bayrischen und hessen-darmstädtischen Landesteilen, dem vormaligen Herzogtum Nassau, dem vormaligen Kurfürstentum Hessen, der Grafschaft Hessen-Homburg, in der Provinz Schleswig betreffs der Bondenhölzer (Waldungen, welche bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs zugelegt sind). Alle diese das Privatwaldeigentum einengenden Gesetze und Verordnungen sind durch § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) aufgehoben, bis auf die bestehenden besonderen Vorschriften der Bondenholzungen in Schleswig-Holstein, welche nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 und des Patents vom 15. Juni 1785 haushälterisch benutzt werden müssen.

1) Eine Ausnahme blieb außerdem bestehen und besteht noch bezüglich der Genossenschaftshauberge im vormaligen Herzogtume Siegen und in dem Kreise Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg, sowie in dem Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirks Coblenz, für welche auf Grund Haubergsordnungen die Staatsregierung das Recht hat, die Erfüllung der Vorschriften über diese Waldungen zu überwachen. S. weiter unten im Text.

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875[1]) erhält die Grundsätze des Kult. Ed. vom 14. Sept. 1811, wonach die ungehinderte Benutzung des Grundeigentums auch bezüglich der Privatwaldungen ausgesprochen wird, als Regel aufrecht, von welcher nur da Ausnahmen stattfinden dürfen, wo das öffentliche Recht Schranken gegen Ausbeutung des Privateigentums zum Schaden der Gesamtheit und des Einzelnen fordert.[2]) — Diese Aufgabe sucht dieses Gesetz nach zwei Richtungen hin zu erreichen, einmal durch Vorschriften zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2—22), sodann durch Genossenschaftsbildung (§§ 23—43). — Der § 47 l. c. (Naturalteilung eines von Realgemeinden oder von einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks) ist durch das Gesetz vom 14. März 1881 aufgehoben. — Die Übergangsbestimmungen (§§ 48—52) handeln, je nach den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gültigen verschiedenartigen Organisationsgesetzen der Landes-Verwaltung, von der Bildung und Zusammensetzung der die erste Instanz bildenden, zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Waldschutzgerichte, der § 53 enthält die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen, § 54 endlich den Auftrag des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten zur Ausführung dieses Gesetzes.[3])

Behufs weiterer Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 erging die C. V. F. M. vom 7. Mai 1876 (D. J. Bd. IX S. 1). Dieselbe mißt den ersten Versuchen zur Anwendung des Gesetzes eine besondere Bedeutung bei und legt Wert darauf, daß bei den ersten landespolizeilichen Provokationen ein möglichst vollständiges, thatsächliches und technisches Material den Waldschutzgerichten vorgelegt werde; die Mitwirkung der Staatsforstbeamten,

---

1) Vgl. Motive zum Gesetz-Entwurf, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (D. J. Bd. VII S. 185 u. 186 und Bd. VIII S. 12—14), sowie Oehlschläger und Bernhardt, „die preuß. Forst- und Jagdgesetze" Bd II S. 99 Anm. 9 zum Ges. v. 6. Juli 1875.

2) Das Ges. v. 6. Juli 1875 gilt nicht nur für die Privatwaldungen, sondern auch für die Staats- und halböffentlichen Waldungen. Indessen wird dasselbe hier in den seltensten Fällen in Anwendung kommen, weil die Staatsbehörde bezüglich dieser Waldungen, vermöge anderer gesetzlicher Bestimmungen, einschneidendere und weniger umständliche Mittel, als durch das schwer zu handhabende Waldschutzgesetz, zur Beseitigung allgemeiner Mißstände besitzt.

3) Zur Litteratur des Waldschutzgesetzes vgl.: „Die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze" mit Erläuterungen Bd. II von Oehlschläger und Bernhardt 1878 (Berlin bei Jul. Springer). — Ferner „Waldungen und Waldwirtschaft nach dem Gesetz vom 6. Juli 1875" von Döhl (1876 bei Ed. Loll, Elberfeld). „Beiträge zur Waldschutz- und Aufforstungsfrage mit besonderer Beziehung auf die Provinz Hannover" von Reinick (1882 Hildesheim). — Außerdem wurde bereits durch C. V. F. M. v. 9. Oktober 1866 (D. J. B. I S. 20) auf eine Brochüre, „die französische Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge" (Berlin bei Wiegandt u. Hempel) verwiesen.

insbesondere der Oberforstmeister und Forstmeister bei Bearbeitung der Provokationen, wird deshalb als erforderlich erachtet; ferner sollen die Königl. Oberförster bei ihren Bereisungen und ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit auf alle Fälle wenden, welche zur landespolizeilichen Provokation nach Maßgabe der §§ 2 und 23 des Waldschutzgesetzes geeignet sind; auch haben dieselben den an sie von den Waldschutzgerichten ergehenden Requisitionen zur Abgabe von sachverständigen Gutachten und zur Ausführung der Geschäfte seitens des in § 9 bezeichneten Kommissars thunlichst Folge zu leisten und können solche Requisitionen nur unter Zustimmung der Königl. Regierung ablehnen.

Erhebliche Erfolge sind durch das Waldschutzgesetz bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen.

Eine zweite Klasse der die Privatwaldwirtschaft beschränkenden Gesetze bilden die Haubergs-Ordnungen. Unter der Bezeichnung „Hauberge" bestehen auf dem Westerwald, dem Edergebirge und den angrenzenden sauerländischen Gebirgen ausgedehnte Niederwaldungen (ca. 50000 ha), wozu noch Hauberge (ca. 2000 ha) im nördlichen Teile des Kreises Altenkirchen (Regierungsbezirk Coblenz) kommen, welche sich im gemeinschaftlichen Eigentum zahlreicher Besitzer befinden, die zu Genossenschaften vereinigt sind. Zweck der Haubergswirtschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welchem nach dem periodischen Abtriebe des Holzes ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls die Genossenschaft nicht von dem Getreidebau ganz oder teilweise abzusehen beschließt. Verschiedene Gesetze (Haubergsordnungen) regeln die Verhältnisse dieser Genossenschaften[1]).

Für das Amt Olpe (Teil des Kreises Olpe) gilt die an das Forstgesetz vom 6. Januar 1810 anschließende Haubergsordnung für den Kreis Olpe vom 8. Januar 1859 (Amtsbl. der Reg. zu Arnsberg 1859 S. 55.) Dieselbe trifft Anordnungen über die Einteilung der Hauberge, die Holznutzung, den Getreideanbau, die Weidenutzung, und sonstige Nebennutzungen und erläßt polizeiliche Vorschriften. Die Leitung der Forstwirtschaft steht dem Kreislandrat unter Oberaufsicht der Regierung zu, dem ein von der Regierung ernannter Oberförster zur Seite steht. Die Forstschutzbeamten (Waldwärter) sind von den als Selbstverwaltungsbehörden der Haubergsgenossenschaften fungierenden Forstdeputationen mit Bestätigung der Regierung zu wählen.

Für den Kreis Siegen gilt nach Aufhebung der Haubergsordnung vom 6. Dezbr. 1834 die als Gesetz erlassene Haubergsordnung v. 17. März 1879 (G. S. S. 228, D. J. Bd. XI S. 70). Hiernach bilden die Hauberge ein

1) Vgl. Oehlschläger und Bernhardt, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" Bd. II S. 149 ff.

ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer, dessen Verbande unter gewissen Voraussetzungen auch andere Grundstücke einverleibt werden können; es können aber auch aus Gründen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs einzelne Flächen aus dem Haubergsverbande befreit werden. Die Haubergsgenossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person, darf aber eine Verpfändung oder dingliche Belastung des Haubergs nicht vornehmen. Jedem Genossen steht die freie Verfügung über seinen ideellen Anteil zu, ohne indessen diesen Anteil unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß teilen zu dürfen. Nach diesen Anteilen sind auch von den Genossen, bezw. dem Pächter oder Nutznießer, die Lasten und Kosten zu tragen. Der Haubergs-Vorsteher führt das Lagerbuch der Genossenschaftsgrundstücke und muß von allen Eigentumsveränderungen in Kenntnis gesetzt werden. — Die Bewirtschaftung und die Reihenfolge der Schläge wird durch einen Betriebsplan geregelt, der unter dem Beirate eines Forstsachverständigen durch den von der Genehmigung des Landrats abhängigen Beschluß der Genossenschaft festgestellt wird. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holznutzung untergeordnet. Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der K. O. vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet, welche nach Anhörung des Schöffenrats durch die Bezirksregierung abgeändert werden können. — Die Beschlußfassung ist nach Verschiedenheit der Angelegenheit durch mehrfache Instanzen geregelt, und zwar durch die Versammlung der Haubergsgenossen (Genossenschafts-Versammlung), durch den Haubergs-Vorstand, (bestehend aus dem Vorsteher und dem ersten und zweiten Beisitzer), durch den Vorsteher, durch den Landrat, durch den Schöffenrat als Beirat des Landrats und durch die Bezirksregierung. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrat mit Hülfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstsachverständigen, in zweiter die Bezirksregierung, welche letztere namentlich die anzustellenden Forstsachverständigen zu bestätigen hat, ferner unter Zustimmung des Schöffenrats allgemeine Vorschriften über die Bewirtschaftung der Hauberge und über die Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten, sowie über die Polizeivorschriften in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen hat. — Die Schutzbeamten (Haubergsschützen) werden durch den Vorstand unter Bestätigung des Landrats gewählt.[1]) Die Vorstandsmitglieder und Genossenschaftsbeamten unterliegen den die Gemeindebeamten betreffenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. —

1) Für die Haubergsschützen der Haubergsgenossenschaft des Kreises Siegen ist von der Regierung zu Arnsberg eine Dienstinstruktion vom 21. Dezember 1882 erlassen.

Um die sonst ertragslosen Ländereien des auf dem Rücken des Rothaargebirges belegenen rauhen Gebirgslandes des Kreises Wittgenstein einer bessern Waldkultur entgegenzuführen, ist das Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein (G. S. S. 329) erlassen. Mit Ausschluß der den fürstlich wittgenstein'schen Häusern gehörenden Grundstücke können in jedem Gemeindebezirk auf den Antrag nur eines Eigentümers und auf nicht erfolgenden Widerspruch der Mehrzahl aller beteiligten Besitzer, nach dem Katastral-Reinertrage berechnet, die nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Außenländereien behufs Benutzung zur Waldkultur zu einem Ganzen vereinigt werden. Die Eigentümer der so vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen. Jeder Eigentümer erhält nach Verhältnis des Werts des eingeworfenen Grundstücks eine oder mehrere auf seinen Namen lautende, ein für allemal nach ihrer Zahl bei Bildung der Genossenschaft festzusetzende, in ein Lagerbuch einzutragende und unteilbare Holzaktien. Einer solchen Zusammenlegung sind Hypothekengläubiger, Realberechtigte, Pächter zc. zu widersprechen nicht berechtigt. Diese Personen werden in gleicher Weise, wie dritte Personen, bei Ansprüchen an Renten- und Ablösungskapitalien gesichert. Servituten erleiden keine Veränderung, die Weideberechtigten müssen sich aber eine Einschränkung nach den die Holzgrundstücke betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gefallen lassen, bezw. unter entsprechender Entschädigung. Wirtschaftsart und Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderung, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Zu den Kosten wird nach Zahl und Verhältnis der Aktien beigetragen, ebenso wie die Nutzungen nach demselben Maßstab geteilt werden. Die Vertretung der Waldgenossenschaft hat der von den Waldgenossen zu wählende, von dem Landrat zu bestätigende Vorsteher und ein Stellvertreter wahrzunehmen, welchem, außer in den durch Beschlußfassung der Versammlung der Waldgenossen zu regelnden Angelegenheiten, selbständige Verfügung in Sachen der Waldgenossenschaft zusteht, auch für das Rechnungswesen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, gegen Waldgenossen und die Beamten Ordnungsstrafen bis zu 3 ℳ festzusetzen und im Verwaltungswege beizutreiben die Befugnis hat. Zur Anstellung der Beamten hat der Vorsteher die Genehmigung des Landrats einzuholen. — Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft ist bei dem Kreislandrate einzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster, die das Vereinigungsgeschäft zu leiten hat, Anzeige erstattet. Dem Landrate, Amtmann und dem Bürgermeister, soweit solche die Verhandlungen zur Zusammenlegung bewirken, stehen dabei die Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissars der Auseinandersetzungsbehörden zu. Ein Rezeß regelt als Genossenschaftsstatut die Verhältnisse der Waldgenossenschaft. Die Kosten werden nach den Bestimmungen

für Gemeinheitsteilungen bemessen, doch fallen persönliche Kosten der Kommissarien fort, wenn diese der Landrat, die Amtmänner oder Bürgermeister sind. Nach Rezeßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Landrats und der Regierung zu Arnsberg. Letztere hat das Aufsichtsrecht auszuüben in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen. Die Auflösung der Waldgenossenschaft ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig. —

Als noch in Kraft bestehend, indessen, in soweit sie die Vorschriften über die Staatsaufsicht enthält, zur Zeit nicht mehr gehandhabt, ist die Polizei-Ordnung über die Bewirtschaftung der Hauberge in den Ämtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, v. 21. Nov. 1836, bestätigt mittelst K. O. v. 9. Mai 1836 (Amtsbl. d. Reg. zu Koblenz 37 S. 59) anzusehen.

Für den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis (Regbz. Wiesbaden) ist neuerdings an stelle der hier noch zu Recht bestehenden Haubergsordnung für das frühere Fürstentum Siegen vom 5. Septbr. 1805 die Hauordnung vom 4. Juni 1887 (Ges. S. S. 289, D. J. B. XIX S. 239) erlassen worden. —

Für den ganzen Umfang der Monarchie wurde in weiterer Entwickelung der Grundsätze, welche die Gesetze vom 6. Juli 1875 (Waldschutzgesetz) und vom 14. August 1876 (Gemeindewaldgesetz für die östlichen Provinzen) verfolgten, das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881 (D. J. B. XIII S. 130) erlassen.[1]) Dasselbe findet Anwendung bei Holzungen und mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen ist, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Das Gesetz bezieht sich mithin besonders auf die Holzungen der Real- und Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften u. s. w., ferner auf Holzungen, welche den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder einer Klasse von Mitgliedern, oder von Einwohnern einer Gemeinde durch Gemeinheitsteilung oder Servitutabfindung als Gesamtabfindung überwiesen sind bezw. künftig überwiesen werden (§ 1). — Diese Holzungen unterliegen, soweit sie sich zu einer forstmäßigen Benutzung eignen,

1) Die ausführlichen Motive zu dem Gesetze bei Vorlage vor dem Abgeordnetenhause sind abgedruckt: D. J. B. XIII S. 254 ff. — Vgl. auch „Gemeinde- und Genossenschaftswald, ein Beitrag zur Beurteilung des preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881" vom Oberforstmeister Dr. Danckelmann (Berlin 1882 bei Springer).

hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Staatsaufsicht nach Maßgabe der in den einzelnen Landesteilen gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindeholzungen (§ 2). Die Kosten der Oberaufsicht trägt der Staat, im übrigen werden dieselben event. im Verwaltungszwangsverfahren, vorbehaltlich des Rechtsweges, von den Miteigentümern im Verhältnis ihres Eigentums eingezogen (§ 3). Bei mehr als 5 Miteigentümern sind event. Bevollmächtigte, bis höchstens drei, zu stellen, welche die Gemeinschaft gegenüber der Staatsbehörde zu vertreten haben und deren Verhältnis durch ein Statut geregelt wird. Das Statut bedarf der Zustimmung des Waldschutzgerichts, welches nach Analogie der Vorschriften der §§ 31 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 gebildet wird. — Die Berufungs-Instanzen sind in gleicher Weise geregelt. (§ 4). — Eine Naturalteilung solcher Holzungen ist in der Regel unstatthaft; es entscheidet hierüber die Auseinandersetzungsbehörde, in den Landesteilen des linken Rheinufers die Aufsichtsbehörde. Betreffs der halben Gebrauchswaldungen im ehemaligen Kurfürstentum Hessen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (§ 6). — Zur Bildung und Veräußerung von Teilstücken bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn solche nicht im Enteignungsverfahren stattfindet (§ 8). — Entnahme von Nutzungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden mit Geldstrafen geahndet (§ 9). Insoweit in einzelnen Landesteilen der Forstbetrieb in diesen gemeinsamen Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen (§ 10).

Zu dem Gesetze vom 14. März 1881 sind seitens des Ministers für Landwirtschaft durch C. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 200) erläuternde Ausführungsbestimmungen ergangen. — Aufsichtsorgane, welche nach Maßgabe des zu erlassenden Statuts die Aufsicht zu führen haben (das Statut hat sich indessen nur auf die Verwaltung und Bewirtschaftung, nicht auch auf die Beaufsichtigung zu erstrecken), sind die Regierungspräsidenten (im Bereiche der neuen Organisationsgesetze), bezw. die Regierungs-Abteilungen des Innern. — Es ist für jeden Bezirk ein Verzeichnis der dem Gesetze unterliegenden Holzungen aufzustellen, wobei für diesen Ausdruck „Holzungen" der § 5 der Anweisung über die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 25. Mai 1861 (G. S. S. 257) maßgebend ist. Die damaligen Katasteraufnahmen sind betreffs der Größe und des Grundsteuerertrages maßgebend, wenn auch nicht entscheidend, da gleichzeitig der jetzige Zustand der Flächen in Betracht zu ziehen ist. Nur diejenigen Holzungen sind der Staatsaufsicht zu unterziehen, welche ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind; die Holzungen geringern Umfangs sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur eine bestimmte forstliche Betriebsweise

erfordern. — Diese Ermittlungen sind von den forsttechnischen Aufsichtsorganen, welcher sich die Aufsichtsbehörde bei der Aufsicht der Gemeindewaldungen bedient, auszuführen. — Bei stattfindenden zulässigen Teilungen wird die Staatsaufsicht aufgehoben. — Die Art und der Umfang der Staatsaufsicht hat in gleicher Weise, wie bei den Gemeindewaldungen, stattzufinden, weshalb namentlich die Bewirtschaftung in den Grenzen der Nachhaltigkeit nach einem festzustellenden Betriebsplane, auch eine entsprechende Verwaltung und der genügende Forstschutz durch geeignete Personen zu erfolgen hat. Die Verwaltung ist denn auch gemäß der in den verschiedenen Landesteilen herrschenden gesetzlichen Einrichtungen zu regeln, ebenso der Forstschutz. Das staatliche Aufsichtsrecht soll zwar mit Nachdruck gehandhabt, aber auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. — Das Interesse der Landräte wird auf die Ausführung des Gesetzes hingelenkt.

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 ist auch für die dem Gesetze vom 14. März 1881 unterliegenden Grundstücke maßgebend geblieben.

Durch C. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 207) erging eine Anweisung an sämtliche General-Kommissionen, in wie weit dieselben den Aufsichtsbehörden bei Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen oder Forstservituten-Ablösungen Kenntnis zu geben haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweite Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können. Auch soll vor der den General-Kommissionen zustehenden Entscheidung (§ 6 des Gesetzes vom 14. März 1881) über Teilung von gemeinschaftlichen Holzungen die gutachtliche Äußerung der Aufsichtsbehörde über Zulässigkeit der Teilung eingeholt werden. Wenn bei Gemeinheitsteilungen die Nützlichkeit der Teilung einer gemeinschaftlichen Holzung anerkannt und zugelassen wird, indessen die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen ist, so sind zwar die Auseinandersetzungbehörden zu den hierzu erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen bezw. bezüglich der Bestätigung des Genossenschafts-Statuts nicht zuständig, weil die Bildung von Waldgenossenschaften nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 an Organe der Selbstverwaltung nach einem genau geregelten abweichenden Verfahren übertragen worden ist, indessen ist es zweckmäßig, daß der die Auseinandersetzung leitende Spezialkommissarius zum Kommissar in Gemäßheit der §§ 32 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ernannt und daß demgemäß auf Grund des § 23 bei dem Waldschutzgerichte hierauf hingewirkt wird. Die Bildung einer Genossenschaft ist in einem solchen Auseinandersetzungrezesse zu erwähnen und demselben das von dem Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften.

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 14. März 1881 (Interpretierung des Begriffs „Aufsichtsbehörde") hat der Justiz-Minister unter dem 10. Juni 1881 (mitgeteilt durch C. V. M. L. vom 12. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 342) eine die Amtsgerichte im Bereich der Grundbuchordnung deklarierende Verfügung erlassen. —

Als eine besondere Aufgabe der Staatsforstverwaltung im Interesse der Landeskultur und der Privatforstwirtschaft wird es betrachtet, überall da, wo ein Bedürfnis hierzu hervortritt, eine genügende Menge von Pflanzenmaterial auf Kosten des Kulturfonds in den fiskalischen Revieren zu erziehen, sei es in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen, sei es durch Anlage besonderer Saat- und Pflanzkämpe. Die hier erzogenen Pflanzen sollen zum Selbstkostenpreise an die Privat-Waldbesitzer abgegeben werden. Hierbei ist der Anbau der Eiche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzugsweise zu fördern; auch ist das zur Bepflanzung der öffentlichen Straßen geeignete Pflanzenmaterial in den fiskalischen Saat- und Pflanzschulen zu erziehen und zur Abgabe zum Selbstkostenpreise bereit zu halten. Zur Förderung des beabsichtigten Zweckes ist in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, daß Private (auch Gemeinden und Korporationen, sofern diese nicht selbst in der Lage sind, Pflanzen zu erziehen) aus den Staatsforsten Pflanzen zum Selbstkostenpreise erhalten können (C. V. F. M. v. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112)[1]).

1) Um eine Übersicht über die Fortschritte des Holzanbaus in Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie an öffentlichen Wegen zu erhalten, ist bis zum 1. Mai jeden Jahres von der Forstverwaltung an den Ressortminister eine Nachweisung über die aus Staatsforsten abgegebenen Pflanzen für das Rechnungsjahr nach vorgeschriebenem Schema einzureichen (C. V. M. L. vom 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164).

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

A.

Abfindung=Plan, Überweisung 441. bei Waldweide 446. bei Mastberechtigung 447. in Gemeinde=Forsten 731.
Abfuhr im Holzschlage 213.
Abgraben der Grenze 372.
Abhauen stehender Bäume 651.
Abholung von Briefen 2c. 700.
Abkürzungen der Maß= und Gewichts=bezeichnungen 378.
Ablieferung von Einnahmen 499.
Ablösung Partial= 439. 446. =Rezesse, Genehmigung durch die Regierung 441. =Kapitalien, Teilzahlungen 441. in Gemeindeforsten 731.
Abnahme Schlag= 212. 529. =Protokoll bei Rechnungen 479.
Abnutzungssatz Einführung getrennter 459. Begriff 463.
Abnutzungssoll, zulässiges 463. Balance 557.
Abraum servitutarisches Recht 451. Erlös 578.
Abrechnung bei Bauten 640.
Abrundung der Kaufpreise 552.
Abschätzung der Forsten 456 ff. =Werk, kalkul. Prüfung 458. =Nachweisungen der 459. von Forstnebennutzungen 575.
Abschied aus dem Amt 153. 164. aus dem Jägerkorps 324.
Abschlag =Lohnzettel 526. =Zahlungen bei Bauten 638.
Abschneiden des Langholzes 209.
Abteilungen der Regierung 11.
Abtretung von Forstgrundstücken 389. zu Staatszwecken 393. zu Deichen, Kanälen, Eisenbahnen 2c. 397. 398. zu Chausseen 400.
Abtritt Unterhaltung u. Räumung 102.
Abweichungen von den Wirtschaftsplänen 33.
Abzählungstabelle des Oberförsters 212. bei Nebennutzungen 579. 581.
Abzeichen amtliches bei Waffengebrauch 190.
Änderungsantrag d. B. B. B. 125
Ästungs=Versuche 720.
Afterschlag Begriff 452.
Agitationen Verbot 45. 142.
Aichung Behörden, Gebührentaxe und Vorschriften 376. 377.
Akten=Aussonderung 94. Verzeichnis 485. =Repositorium 695. Repertorium 712. =Stücke, Anlage 712. Aussonderung und Kassation 713.
Aktenbogen bei Straffestsetzungen 664.
Aktiengesellschaften Beteiligung 72.
Alimentation=Verpflichtung 416.
Alimente Pfändung 49.
Alluvionen der Flüsse 690.
Altertümer Entdeckung 724.
Altrinde Verrechnung 461.
Ameisen Schutz 687.
Amt Verlust 143.
Amtsanwalt s. Forstamtsanwalt. Beurlaubung 57. Geschäfts=Anweisung 667.
Amtsausschuß 432.
Amtsbefugnisse, Ueberschreitung 44.
Amtsbezirk 430. =Grenzen 431.
Amtsblatt, Lieferung 168. Inventarisierung 484. Insertionen 549. Einbinden 168. 484. 695.
Amtshandlung Schutz bei 47.
Amtsdiener 239.
Amtskaution bei Stellvertretung 151. der Rendanten 236 ff. 477.
Amtsniederlegung 153.
Amtspflicht Verletzung 142.
Amtssuspension 149.
Amtsunkosten des Oberförsters 168. als fiskalischer Gutsvorsteher 425. als Amtsvorsteher 434. der Amtsverwaltung 435.

Amtsutensilien des Rendanten 235. Inventarisierung 484.
Amtsvergehen 44. 142 ff.
Amtsverschwiegenheit Verpflichtung zur 47. 74.
Amtsvorsteher Übernahme des Amts als 73. Reisekosten 169. der Oberförster als Organ der Amtsverwaltung 171. 432. kommissarischer 433.
Anbruchholz, Bezeichnung und Taxe 547.
Anciennetät der Förster 179. der Förster-Anwärter 327.
Ankauf von Grundstücken 404 ff.
Anlandungen von Flüssen 690.
Anmeldung der Reservejäger 308. 326.
Annahme des Forstbeflissenen 244. -Verweigerung einer Strafverfügung 664.
Anschläge Bauholz- bei Berechtigung 542.
Ansiedelungen Errichtung 631. 660. Gründung neuer 689. vorhistorische 724.
Ansprüche, vermögensrechtliche der Beamten 83.
Anstand bei Jagdausübung 676.
Anstauen des Wassers 692.
Anstellung der Oberförster 164. der Waldwärter 229. der Forstkassenrendanten 230. der Förster 329 ff. der übrigen Lokalforstbeamten 174. der Gemeinde-Forstbeamten 337.
Anweisebuch des Försters 212. 215. Nebennutzungs- 217.
Anweisehammer der Förster 215. 531.
Anweisetag für Holz 215.
Anwüchse von Land 17.
Anzünden, von Kohlenmeilern 202.
Arbeiter-Anstellung 223. -Unterstützung 2c. 419.
Arbeiternotizbuch bei Sammlung von Forstinsekten 199. 224. allgemein 200.
Arbeitszimmer, Räumung 63.
Areal der Staatsforsten 355 ff. -Veränderungsnachweisung 385.
Armenlast bei Austausch von Grundstücken 396. 403. allgemeine 413. Tarif der Kosten 415. -Statut 414.
Armutsattest bei Freizetteln 578.
Arreststrafe als Disziplinarstrafe 144. 146.
Artillerie-Werkstätte, Holzabgabe 538.
Asche Aufbewahrung 103.
Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes 243 ff. 286. aus dem Fußjägerkorps 279. des Försterdienstes 280 ff.
Asservate bei den Kassen 477. 491.
Assignationen Freiholz- 539. 544.
Aszendenten Rente bei Betriebsunfällen 65.
Attest auf der Forstgeldrechnung 483. auf Geldausgabebelägen 609.
Aufästen Kosten 226.
Aufforstung von Ödländereien, 390. -Prämien 738.
Auflagern über der Grenze 372.
Auflösung des V. V. V. 121.
Aufträge in forstlichen Geschäften 73.
Auftragszahlungen der Reg.-Hauptkasse 500.
Auseinandersetzung wirtschaftliche der Dienstländereien 130. -Pläne, Aufstellung derselben 441.
Ausführungstermin bei Holzablösungen 452.
Ausgabe bei Etatsüberschreitungen 470. der Forstkassen 496. bei Kassenrevisionen 514.
Ausgabebeläge Beschaffenheit 496. 609. kalkulatorische Prüfung 554.
Ausgabejournal des Forstrendanten 486.
Ausgußröhren in Dienstgebäuden 627.
Aushang der Bekanntmachungen 548.
Auslagen des Oberförsters bei Strafverfügungen 664. als Gutsvorsteher 426.
Ausnehmen von Eiern und Jungen 188. 676.
Ausrufen bei Holzlizitationen 551.
Aussaat Ersatz bei Dienstübergaben 133.
Ausschreibung bei Bauten 636.
Aussonderung von zu kassierenden Akten 510. 561.
Ausstellen von erlegtem Wild 187.
Auszeichnungen 160. von Schlägen 207. 522.
Auszug Grundsteuermutterrollen- 2c. 398. des Hauungsplans 522.
Axt bei Forstdiebstahl 651.

B.

Bach als Grenze 361.
Backofen, Unterhaltung 101. Bau 630.
Badeplätze Vermietung 569.
Bäume an Gebäuden 104. wilde bei Auseinandersetzungen 134. Fortschaffung von Dienstgrundstücken 137.
Bahnhöfe Beförderung 91.

Bandstöcke Einbringen 660.
Banknoten Behandlung falscher 503. Versendung 506.
Baracken-Plätze, Vermietung 569.
Bauabnahme bei Bauholzberechtigungen 448.
Bauanschlag Aufstellung 627 ff. 629. 633. Revision und Superrevision 631. 633. Dimension bei Wirtschaftsgebäuden 630.
Bauart veränderte bei Bauholzberechtigungen 448. holzverschwenderische 449.
Bauausführung 636. Überwachung 638.
Baufonds Verwendung 633.
Bauholz Bezeichnung des Rechts zu 447. Abgabe an Berechtigte 542. zu Forstdienstgebäuden als Bestand 555. Verwendung bei fiskalischen Bauten 631.
Bauinventarium 100. 640.
Baukonsens bei Errichtung von Feuerstellen 688.
Baum als Grenzzeichen 206.
Baumängel Anzeige 99. bei Dienstübergaben 105.
Baumaterialien Veranschlagung 633. Verrechnung alter 639.
Baumfalke Vertilgung 222.
Baumpfähle Abgabe zu Wegen 625.
Baumschulen 583.
Baunachweisung 626. 627. 634.
Baupläne Genehmigung 17. Aufstellung 635.
Baurechnung 639.
Bauregulativ 99 ff. 627.
Baurechnungen 629.
Baurevision 37.
Bausuperinventarium 106.
Bauten Verbot der Uebernahme 78.
Bau- und Nutzholz Vermessung 209. -Berechtigung 447. Verwendung bei Berechtigungsabgabe 447. Abgabe an Berechtigte 542 ff. Bestände für Forstbauten 555. Veranschlagung bei Forstbauten 633.
Beamte allgemein 3. Beleidigung 47. Fürsorge bei Betriebsunfällen 64 ff. Unterstützung ausgeschiedener 66.
Beamtenverein in Hannover 71.
Bebachung feuersichere 630.
Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz 306. als Civilstaatsdiener 333.
Beeren Sammeln durch Forstbeamte 82. Erlaubnisscheine 577. polizeiliche Bestimmungen 655.
Befreiung des Forstareals von Servituten 437 ff.
Beglaubigung v. Unterkreuzungen 527.
Begrenzung der Dienstländereien 136. des Forstareals 360 ff.
Behändigung-Schein 700.
Behörden allgemein 2 ff.
Bekanntmachung der Kommunal- rc. Försterstellen 341. der Versteigerungstermine 548.
Bekassinen Erlegung und Aneignung 220. 222. 591.
Beläge mangelhafte 501. Ordnung und Aufbewahrung 507. 561. kalkulatorische Prüfung 554. Stärke der Hefte 560.
Belastung von Grundstücken bei Tausch 402. servitutarische 437 ff.
Beleidigung durch Beamte 46.
Belohnungen Annahme von 46. bei Fischereifreveln 198. bei Löschung von Waldbränden 202.
Benefizien allgemein 93. der Kommunalforstbeamten 346. der Privatforstbeamten 352.
Benutzung-Veränderung bei Grundstücken 409 ff.
Berechtigung servitutarische auf Forsten 437 ff. Nachweisung, deren Ergänzung 440. 564.
Bereisungen der Reviere durch den Oberforstmeister und Forstmeister 33. 35.
Bergwerksgesellschaften Mitgliedschaft 72.
Bergwerkshalden Verpachtung 568.
Berichterstattung bei außerordentlichen Ereignissen 693. 698. 710.
Bernstein-Gewinnung 568.
Berufsgenossenschaften bei Krankenversicherung 418.
Berufung bei Disciplinaruntersuchungen 147. bei Forstdiebstählen 666. auf Geldausgabebelägen 527.
Beschäftigung berufsmäßige der Reservejäger 309.
Beschlagnahme der Gehälter und Pensionen 49. von Werkzeugen rc. 133. 192. bei Fischereivergehen 197. polizeiliche 665.
Beschuß-Plan 589. -Nachweisung 592. -Rechnung 595.
Beschwerde des Amtsanwalts 666. in Eingaben 698.
Besetzung der Forstschutzbeamtenstellen 35.
Besoldung des Oberforstmeisters 24. des Forstmeisters 39. allgemein 82. der Oberförster 164. der übrigen Forstbeamten 174. 176. 177. 228. des Rendanten 230.

Bestallung 2 u. 164.
Bestandskarte 380.
Bestandspflege Kosten 528.
Bestechung 46.
Bestellgebühr der Postsendungen 700. 708.
Besteuerung der Beamten 85.
Betriebsregulierung Beschäftigung der Forstreferendare bei 266. der Gemeindeforsten 731. der Forsten allgemein 456 ff.
Betriebsgutachten in Gemeindeforsten 783.
Betriebsunfälle Fürsorge der Beamten bei 64.
Betriebskrankenkassen der Waldarbeiter 417.
Betriebszuschüsse der Regierungs-Hauptkassen 490.
Beurlaubung der Korpsjäger 306. der Reservejäger 308. der Hülfsjäger 311. der Forstaufseher 313. des Forstamtsanwalts 57. 668.
Beutel Geld-, Beschaffenheit 505.
Bewässerung-Genossenschaften 690.
Bezirksausschuß 7.
Bezirkseisenbahnrat 727.
Bezirksinstanz 16.
Bezirksvorstand des B. V. V. 114.
Bilanz des B. V. V. 115. 123.
Binsennutzung der Forstbeamten 80. als Waldberechtigung 454.
Bivouak in Waldungen 202.
Bleichplätze Vermietung 568.
Blumen Versendung 708.
Bohnenreisig auf Dienstland 95.
Bondenhölzer in Schleswig 739.
Botenlöhne Ausgaben an, des Oberforstmeisters 27.
Borke Berechnung 461.
Borkenkäfer Vermehrung und Vernichtung 686. 693.
Botenlöhne 27. Zahlung 549. bei Waldbränden 688. für Bekanntmachungen 696.
Brachvögel kleine, Erlegung und Aneignung 220. 591.
Brandschaden bei Eisenbahnen 399. -Stiftung vorsätzliche 203. 689. des B. V. V. 121.
Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten 107 ff. -Fall 127. Kassengeschäfte 235.
Braunkohle Gewinnung 568.
Brennholz (s. auch Holz) Bezug des Oberforstmeisters 24. des Forstmeisters 39. allgemein 94 ff. der Waldwärter 227. des Rendanten 233. der Korpsjäger 307. der Reservejäger, Hülfsjäger und Forstaufseher 97. 313. bei Amtssuspension 150. Sortimentsgrenzen 210. anbrüchiges 211. zu Schulen 421. Berechtigungen 447 ff. Abgabe an Forstbeamte 544. anbrüchiges 547. Abgabe an Behörden 542. -Reisig Verrechnung von 462.
Briefe Gewicht und Frankierung 705.
Brieftauben Schutz 221.
Bruchholz Verwertung 217.
Bruchteile bei Brennholzdeputaten 378. 540. Abrundung im Kontrolbuch 461.
Brücken Unterhaltung bei Dienstgrundstücken 102. Instandhaltung 204. Bauverpflichtung 620.
Brunnen Unterhaltung 102.
Brustschild der Forstschutzmänner 307.
Brutstätten von Vögeln 672.
Buchenholz Verwendung 525. komparative Versuche 719.
Buch-Führung d. B. V. V. 127. des Forstrendanten 485. -Abschluß bei Forstkassen 507.
Budget 476.
Bültenhieb als Waldberechtigung 453.
Büreau-Geschäfte allgemein 694 ff. -Utensilien 695.
Bürgervermögen 731.
Bürgschaft in Geldsachen 48. bei Holzlizitationen 553.
Burckhardt-Jubiläumstiftung 69.
Bussard Schonung 198.

C.

Cement Portland-, Prüfung 637. -Röhren, Anfertigung 625.
Cession von Domänen, Arrondierung des Forstkörpers 404
Chaussee-Geld 92. Abtretung von Flächen zu 400. Unterhaltungspflicht 618. Stein-, deren Anlage 625. Begriff 625.
Chatoullegüter 356.
Christbäume Verrechnung 533.
Civileinrede bei Frevelsachen 666 ff.
Civilversorgungsschein der Reservejäger 324.
Couponkarte 379.

D.

Dach Freihalten 104. feuersicheres 630.

Dachse Aneignung durch Förster 220. durch den Oberförster 591.
Damm Revision 203.
Damwild, weibliches, Ansprechen 222. 593. Schonzeit 671. Versendung 674.
Darlehn Verbot 48.
Darre-Samen 604.
Darrmeister Verlohnung 605. 606.
Darrverwalter Remuneration 608.
Decharge der Oberrechnungskammer 469. 480.
Defekte Kassen-, Verfahren bei 517. Einziehung 480.
Deiche Revision 203. Gesetzgebung 691.
Demonstrationen öffentliche 45. 142.
Depositen bei den Kassen 477. Abwickelung 491. Buchung 495. -Konto der Hülfskasse 516.
Derbholz Nachweisung des balancefähigen 464.
Designation bei Kassenabrechnungen 501.
Dezernent bei den Regierungen 34.
Diäten (s. auch Tagegelder) bei Besteuerung 85. allgemein 88. der Landmesser 258. der Forstreferendare 263. der Forstassessoren 273. bei Ablösungen 442. der Kreistagsmitglieder 428. der Militärurlauber 307. der Hülfsjäger 311. der Forstaufseher 312. bei Prüfung der Gemeinde-Forstbeamten 335. der Gemeinde-Forstbeamten 346. der Privatforstbeamten 351. der Forstamtsanwälte 668.
Dielen Ausbessern 102.
Diener Mitnahme auf Reisen 91.
Dienstabzeichen 58.
Dienstalter der Förster 179.
Dienstaufwand-Entschädigung des Oberforstmeisters 24. des Forstmeisters 39. bei Besteuerung 85. bei Gnadengehaltszeit 62. des Oberförsters 168. der übrigen Forstbeamten 174. 180. des Rendanten 231.
Dienstbarkeitsrechte bei Domänen 359.
Dienstbezirk des Oberförsters 168.
Dienstboten Versicherung deren Effekten 108.
Diensteid 260.
Diensteinkommen (s. auch Besoldung) Zusendung 84. 700. Entziehung 143. bei Dienstentlassung 145. bei Suspension 150. des Forstkassenrendanten 230 ff.
Dienstemolumente bei Gnadengehaltszeit 63. Besteuerung 85.
Dienstenthebung 149.
Dienstentlassung 145.
Dienstfuhrwerk des Oberforstmeisters 25. des Forstmeisters 25.
Dienstgebäude Gewährung und Unterhaltung 98 ff. Befreiung von Gebäudesteuer 422. Beaufsichtigung 626 ff.
Dienstjubiläum 160.
Dienstkleidung 57 ff.
Dienstkorrespondenz 696.
Dienstland Pfändung von Früchten 49. Nutzung in der Gnadengehaltszeit 63. bei Besteuerung 85. Holz zu Bewährungen 95. allgemein 128 ff. Begrenzung 136. wirtschaftliche Benutzung 137. bei Suspension 150. des Oberförsters 167. der übrigen Lokalforstbeamten 174. 176. 178. -Grenzen 373.
Dienstleistungen wirtschaftliche 138.
Dienstpapiere der Förster 226.
Dienstpflichten allgemeine 42 ff. Umfang der 44.
Dienstpflichtige Leistungen 599. Verwendung 610.
Dienstsiegel Benutzung 695. Verwahrung 484. 714.
Dienstübergabe allgemeine 131. von Dreieckspunkten 374. Anerkennung des Gebäude-Inventariums 641.
Dienstunfähigkeit bei Betriebsunfällen 65.
Dienstvergehen allgemein 140 ff. des Amtsvorstehers 434.
Dienstwohnungen Überlassung 84. bei Besteuerung 85. Anspruch auf 98. Regulativ 98. bei Suspension 150. bei dem Tode von Beamten 63. des Oberförsters 165. der übrigen Forstbeamten 174. 176. 177. 227. Heranziehung zu Armenpflegelasten 416. zur Gebäudesteuer 422.
Dienstzeit Berechnung bei Pensionierung 157.
Dimissoriale 153.
Direktorium des V. V. V. 114.
Disposition Stellung 154. -Quantum 521.
Distriktskommissarien 650.
Disziplin bei den Regierungen 22. 45.
Disziplinarhof 7.
Disziplinarverfahren 141. 146. Kosten 151. bei Kommunalforstbeamten 152. 343.
Dohnenstieg Anlegung 221. 683.
Domänen des Staats 355 ff. Amorti-

Gnadenquartal 62. Feuerungsholz. bei 96. bei Kommunalbeamten 345.
Goffensteine in Dienstgebäuden 627.
Graben bei Dienstländereien, Unterhaltung 102. 596. 692. Grenz- 362. bei Eisenlagen 399.
Grabfelder Entdeckung 724.
Gräserei als Waldberechtigung 454.
Gras bei wirtschaftlicher Auseinandersetzung 133. Abgabe an Holzhauer 424. bei Behütung 573. Benutzung in Schonungen 582.
Gratifikationen Gewährung an Forstbeamte 93. für Nistkästen 200.
Grenzbaum Eigentum 206. als Grenzzeichen 360.
Grenzbegehung 205.
Grenzen der Dienstländereien 136. Offenhaltung 201. Revision durch den Förster 205. -Rapport 205. 206. Vermalung 360. ff. Kosten der Bezeichnung ꝛc. 365. Anerkennung 368 ff. Amtsbezirks- u. Kreis- 431. Verdunkelung u. Erneuerung 361. 368. Vermessung 361. Bezeichnung der Veränderungen 465.
Grenzgraben Unterhaltung 102. Beschaffenheit 206. 360. 362.
Grenzhügel 361.
Grenzkarten 364.
Grenzkoupon 365.
Grenzlinie Offenhaltung 201. 207.
Grenzmal bei Dienstländereien 136.
Grenznummersteine 363.
Grenzpfahl 360. 363.
Grenzrain Beschaffenheit 360.
Grenzrapport der Förster 372.
Grenzüberschreitung 205.
Grenzunterhaltung 102.
Grenzrevision durch den Forstmeister 37. der Förster 205. des Oberförsters ꝛc. 371. 373.
Grenzscheibung 370.
Grenzstein 362. 363.
Grenzstreit Verjährung bei Domänen 360.
Grenzveränderung 365. 367.
Grenzvermessung 364 ff. -Kosten 364. -Register 367.
Grenzzaun 361.
Grenzzeichen Erhaltung 205. Errichtung von 360 ff. Nummerieren 207.
Grüßen der Forstbeamten 58.
Grundbesitz Erwerbung 81.
Grundbuch Eintragung 387 ff. -Informationsschein 397. -Auszug b. Ankauf 406.
Grundsteuer bei Grundstücksveräußerungen 396. -Mutterrollenauszüge 398. fingierte 423. bei Kommunalsteuern 422. Regelung der 423. bei Servitutablösungen 443. Reinertrag bei Landnutzungen 570.
Grundstücke Verpachtung an Holzhauer 524.
Gutachten gerichtliche 74.
Gutsbezirk fiskalischer 411 ff. Vertretung im Kreise 426.
Gutsvorsteher -Geschäfte 170 im allgemeinen 425. Entschädigung des Oberförsters 425.

H.

Hackfrüchte Zwischenbau 570.
Handfeuerspritze Unterhaltung 102.
Handzeichen von Schreibensunkundigen 527.
Handzeichnungen aus Flurkarten 398.
Harzscharren als Waldberechtigung 454.
Hauberge 741 ff.
Hauerlohn -Zettel 208. -Rechnung, Bescheinigung 36. -Tarif 523.
Hausordnung 524,
Hauptnutzung -satz 459. Überschreitung 558.
Hauptstation des forstlichen Versuchswesens 15.
Hausfideikommißforsten 356.
Hausoffizianten Versicherung deren Effekten 108.
Haussuchungen Vorschriften 193. durch den Gutsvorsteher 426.
Hauung Leitung durch den Förster 207, Ausführung 522.
Hauungsplan Prüfung 36. Auszug 207. -Karte 381. Eingang zum 460. Aufstellung des 520. als Belag 557. der Gemeinden 731.
Hebegebühren des Forstkassenrendanten 231. 497.
Heerstraßen Unterhaltung 618.
Hebelisten Aufstellung 539.
Hecken -Unterhaltung 102. -Anlage 136. an der Grenze 206. 372.
Hegemeister -Titel 161. -Amt 177.
Hegezeichen an Schonungen 205.
Hegung nützlicher Vögel 190.
Heidebhieb als Waldberechtigung 453.
Heidekulturverein 336.
Heidemiete Zulassung 217. als Servitut 459.

Heilverfahren Kosten bei Betriebsunfällen 65.
Herumtragen von Wild in der Schonzeit 187.
Heu bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen 133. Verkauf ꝛc. 137.
Hiebsquantum Ermittelung 463.
Hinterbliebene von Beamten, deren Fürsorge 59 ff. suspendierter Beamten verstorbener Beamten, Unterstützung. 66.
Hinterlegung von Effekten 506.
Hirschfänger des Oberförsters 171. des Hegemeisters u. Försters 178.
Hirschstangen, abgeworfene, Aneigung 167.
Höhlen Entdeckung 724.
Hofjagdamt 16.
Hofkammer 8. 280. -Forsten 356.
Holz Ankauf durch Forstbeamte 79. Verabfolgung an Forstbeamte 94. 313. 544. 559. zu Forstbauten 103. 637. Bewährungen von Dienstland 95. von Dienstgrundstücken 95. 134. Nummerieren von 211. Verwertung und Verrechnung bei Grundstücks-Verkäufen 396. bei Servitutablösungen 447. Verwertung bei Eisenbahnanlagen 398. zu Kirchen- und Schulgebäuden 421. altes, bei Bauholzberechtigungen 447. Verlohnung und Vereinnahmung 525. -Verwertung, allgemein 533 ff. -Verabfolgung zu Staats-Domänen- und Forstbauten 537. zu Kulturzwecken 537. 559. an Arme und Militärinvalide 537. an Militärpersonen 542. an Artilleriewerkstätten 438. zu Landestriangulation und Forstvermessungen 376. 538. an Militärfamilien 539. an Abgebrannte 539. für Telegraphenstangen 539. -Verkauf aus freier Hand 541. zur Insektenvertilgung 537. zu Meliorationsbauten u. Drainage 537. -Verwendungsatteste 543. öffentlicher Verkauf 546. -Versteigerungsverhandlung 551. -Bestände, deren Revision 555. Verrechnung nach dem Finalabschluß 559. zu Samenbarren 605. polizeiliche Kontrole des Einbringens 660. verbranntes 688. Verflößung 691. ausländische Arten 719. Festgehalt 720. Bruch- 693.
Holzabgabe durch den Förster 213. 216. durch den Oberförster 535 ff. freih. 539. 541.
Holzabzählungs-Tabelle Aufstellung 529.
Holzanfuhr Verbot 78. -Wege 621.
Holzankauf durch Forstbeamte 77.
Holzanweisung durch den Förster 214. bei Bauholzberechtigung 542.
Holzausgabe -Manual 534. Aufbewahrung 561.
Holzberechtigung Arten und Ablösuug 447 ff.
Holzbestand -Nachweisung 555.
Holzbodenfläche dauernde Überführung 566.
Holzeinnahme -Manual 527.
Holzhöfe 583.
Holzhandel durch Forstbeamte 76.
Holzhauer als Forstschutzgehülfen 307. Annahme 524.
Holzhofsmeister 178.
Holzhofswärter 227 ff.
Holzpflanzen zu Dienstlandsgrenzen 137. Verkauf 579. 597. -Taxen 597. Abgabe zu Wegen 625. Abgabe an Private 747.
Holzsämereien 603 ff. Erndteergebnis 607. Keimproben 607. Berichterstattung 608. Fragebogen 719.
Holzschlag Sistierung 204. Anweisung ꝛc. Beaufsichtigung 207. 524. Abnahme 212. 529.
Holzschonung Bezeichnung bei Truppenübungen 660.
Holzsortimente Einführung gleicher 378. 531. -Grenzen der 210.
Holztaxe Vorschläge zur 523. Schema 531. 533.
Holztransportkosten 529.
Holzungen gemeinschaftliche, Gesetz 474.
Holzverabfolgezettel 213. Aufbewahrung und Ablieferung 216. Ausstellung 487. 534. 536. 544. 554. als Restbeläge 515.
Holzverkauf Beteiligung der Forstbeamten 77. freihändiger 540. in Versteigerung 546. Anzeigen 548.
Holzversteigerungsverhandlung Einrichtung 551. -Bedingungen 552.
Holzvorratsbuch 532.
Holzwerbungskosten -Manual 527. Lohnzettel 525. -Rechnung 529.
Holzzementdach Anwendung 631.
Holzzölle 726.
Hopfenstangen Schälen 525.
Horste Zerstörung von Reiher- ꝛc. 197.
Hügel Grenz- 361.
Hühnerhabicht Vertilgung 222.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Disziplin 145. Bestellung 13. 184. 652.

von Waldwärten 230. von Hülfsjägern 310. 312.
Hülfsjäger Tagesdiäten und sonstige Emolumente 311.
Hülfspolizeisergeant (Hülfsgensdarm) 185.
Hütung Berechtigung zur 444 ff. polizeiliche Regelung 653. auf Pachtgrundstücken 573.
Hunde Befugnis des Tötens 188. 190. Beschlagnahme 193. Einziehung 677. Verkauf bezw. Tötung 679.

J.

Jägerprüfung 295 ff.
Jagd Privatanpachtung u. Beschuß durch Forstbeamte 81. durch Reservejäger 309. 310. -Nutzung des Oberförsters 165. Ausübung durch die Regierungsforstbeamten 41. -Schutz der Förster 182. 219. -Geräte, Beschlagnahme 193. -Nutzung des Försters 219 ff. Ausübung durch die Hülfsjäger 310. Verpachtung 587. -Nutzung, allgemeine 584 ff. -Gesetzgebung und Literatur 584. -Pachtverträge 586. Ertragsanschlag 587. 589. Pachtbedingungen 588. -Administration 589. Administrationskosten 591. -Polizei- und -Schutzgesetzgebung 644 ff. 669. Ausübung des Schutzes durch die Forstbeamten 182. ff. Leitung desselben 644. -Strafgesetze 674. -Vergehen 675. -Folge 676. 677. -Geräte, Einziehung 677. 679. Übertretung 679. -Abhalten am Sonntag 679.
Jagdbarkeit wilder Tiere 187.
Jagdbezirk Begriff 586.
Jagdschein unentgeltlicher 187. 222. -Lösung u. -Ausstellung ꝛc. 681. 682. 683. Vorlegung 680. Visierung 683.
Jagdschutzverein 46.
Jagen unbefugtes 676. während der Schonzeit 681. -Steine, Nummerieren 207.
Jahresabschlüsse der Kassen 474.
Immediateingaben 2. 698.
Indigenat 2.
Injurienklage 46.
Inkommunalisierung bei eingetauschten Grundstücken 403. bei Ankauf von Grundstücken 408.
Inruhestandsversetzung 154.
Insekten-Schaden. 198. 685.
Insel 17.
Inserat bei Bauten 636.
Insertionsgebühren Zahlung 549. 696.
Institutenforsten Beaufsichtigung 39. Beamte 335 ff.
Insuffizienz bei Weideberechtigung 446. Brennholzberechtigung 451.
Interimsuniform des Oberförsters 172. des Revierförsters 176.
Invaliden -Pensionen, Zahlung 488. -Dank, Zeitungsbüreau 549.
Inventarien Gebäude-, deren Anlegung 100. 640. der Forstkassen 484. bei wirtschaftlicher Auseinandersetzung 135. -Stücke des Försters 226. Gebäude-super- 224. -Stücke 713. -Verzeichnis der Forstkassen 484. des Oberförsters 713.
Johannesstift in Moabit 71.
Irrtum bei Überschreitung der Amtsbefugnisse 42. bei Leistung von Widerstand 191.
Junge Ausnehmen 191. von Federwild 672.

K.

Kämmereivermögen der Gemeinden 731.
Kahn -Kniee, Ausnutzung 525. -Unterhaltung 177.
Kaiser-Wilhelms-Spende 524.
Kanal Räumung 102. 692.
Kaninchen Jagdbarkeit 187. 671. Aneignung 591. Erlegung 220.
Karten Aufbewahrung und Versendung 381. geologisch-agronomische 381.
Kartenverzeichnis 383.
Kartierung 379 ff.
Kassenbestand Abführung 477.
Kassenbücher Anlegung 491. Führung 493.
Kassendefekt Beschlagnahme des Vermögens bei 50. Ersatz 517.
Kassenextrakte 474.
Kassenführung durch den Forstkassenrendanten 483.
Kassengelder Verbot der Annahme 77.
Kassenkurator 234. 511.
Kassenlokal Beschaffenheit 483. Anwesenheit im 485.
Kassenscheine Versendung 506.
Kassenrevision 510. Verhandlung 513.

Kassenwesen allgem. Grundsätze 473 ff.
Kataster Wege u. Brücken- 622.
Katzen Töten 188. 190.
Kaufpreis Abrundung 552.
Kaufgelder bei Grundstücksverkäufen 397.
Kaution des Rendaten 236. -Hypothek bei Grundstücks-Austausch 403. bei Kauf 407.
Keimfähigkeit Bescheinigung 614.
Keimproben von Nadelholzsamen 607.
Kettenzieherlöhne Erstattung 136. 573.
Kiefernsame Gewinnung 604 ff. Abgabe an Private ꝛc. 605. Zapfen, Ausklengen 605. Versendungen 606.
Kiefernspinnerraupe Entdeckung u. Untersuchung 200. 686. Sammeln 685. Vertilgung. 686.
Kiebitz Eierausnahme 672.
Kies Abgabe an Chausseen 401. -Grube, Anlage 566. -Bahnen 524.
Kilogramm als Rechnungseinheit 378.
Kinder Rente bei Betriebsunfällen 65.
Kirchenlasten bei Austausch 402. bei Ankauf 405. Beitragspflicht 419.
Klassifikationstarif bei Grundsteuer 423.
Klebstoffe gegen Kiefernspinner 687.
Klein-Glienicke Erziehungsanstalt 71.
Klengzapfen als Feuerungsmaterial 95.
Kluppen Holz- 209. Beschaffung 210. 531. 695. Einteilung 378.
Knick Unterhaltung 102. als Grenze 205. 364.
Koalition der Holzhändler 547. 552.
Kochheerd Unterhaltung 101.
Kodezernent bei den Regierungen 34.
Köhler Kontrolle 201.
König Treue 44. Empfang 29. 42. 173.
Körperbeschaffenheit der Försterlehrlinge 281.
Körpermaße, Aichung 377.
Kohlenmeiler Anzündung 201.
Kommunalforsten (s. auch Gemeindeforsten) -Beamte 335 ff. -Verwaltung 728 ff.
Kommunallasten der Beamten 42. bei Flächentausch 402. des Fiskus 422.
Kommunaloberförster 336.
Kommunikation -Wegebauplan, Behandlung 36. 623.
Kompetenzen bei militärischer Einberufung 75.
Kompetenzkonflikte, Gerichtshof 6. 44.
Konfiskation bei Stafvollstreckungen 665. von Netzen ꝛc. 677. von Wild 673. von Jagdgeräten und Hunden 679.
Konflikt Erhebung 47.
Konsulentschaft Verbot der Annahme 72.
Kontrakt Holzhauer- 524. -Vollziehung 573.
Kontrolbuch 460 ff. in Gemeindeforsten 733.
Konventionalstrafe bei Bauausführungen 637.
Kopfbedeckung der Forstbeamten 58. 172.
Kormorane Erlegung 197. 221.
Korpsjäger 292 ff.
Korrektur im Nummerbuch 212. in der Naturalrechnung 557.
Korrespondenz-Journal des Rendanten 484.
Kosten bei Grundstücksveräußerungen 397. Anschläge der Einrichtungsarbeiten 459.
Krammetsvögel Fang 192. 221. 681. 683. Diebstahl 675.
Krankheit der Forstbeamten 59. des Forstkassenrendanten 241.
Krankenversicherung der Privatforstbeamten 352. der Waldarbeiter 417.
Kräuter Sammeln durch Forstbeamte 82. 655.
Kredit Mißbrauch 48. -Direction 408. der Forstkassen 496. -Journal 610.
Kreisausschuß Mitgliedschaft des Oberförsters 171. 427. Entschädigung der Mitglieder 428.
Kreisblatt Halten 696.
Kreishülfe Aufbietung 684.
Kreislasten Beitrag der Beamten 86.
Kreisordnung 4.
Kreistagsmitglied Übernahme des Mandats als 73. 169. 171. -Abgeordneter 428. Wahlrecht des Fiskus 426.
Kriegsgefangenschaft bei Pensionierung 158.
Krippen Reparatur 102.
Kronbotation 353.
Kronenorden 161.
Kronfideikommnisforsten 354.
Kubiktabellen 531.
Kubizierung richtige 551.
Kündigung bei servitutarischen Zahlungen 441.
Kultur Ausführung von 222.

sationsrenten, deren Kompensierung 440. Verpachtung der Jagd 588.
Doppelfenster Anstrich 101.
Drainage-Anlagen 102. auf Dienstland 130. -Gesetz 692.
Dreieckspunkte der Landestriangulation 374.
Drohung durch die Schußwaffe 190.
Drosselfang 221. 683.
Druckformulare des Oberförsters 168. 695. des Vollziehungsbeamten 496. des Rendanten 236.
Drucksachen Versendung 705.
Dünger-Stellen, Anlage 104. bei wirtschaftlicher Auseinandersetzung 105. Verkauf ꝛc. 106.
Duftbruch Anzeige 204. als Dispositionsquantum 521. Berichterstattung 693. Ursachen 719.
Dunggruben Unterhaltung u. Räumung 102.
Durchforstung bei Servituten 451. -Pläne 459. Kosten 528.
Durchlaß bei Dienstgrundstücken, Unterhaltung 102.
Durchschnittspreis bei freihändigen Holzabgaben 542.
Durchstreichen auf Holz-Verabfolgezettel 214.
Durchsuchung Anordnung 194. durch Privatforstbeamte 351.

E.

Eberswalde Forstakademie 15. Stipendienfond 68.
Effekten Hinterlegung 506.
Eheschließung 58.
Ehrenzeichen 160. 161.
Ehrgefühl Einwirkung auf 44.
Eiche-Holz, Kennzeichen und technische Brauchbarkeit 538. -Rinde, Einnahmen aus 475. Sammeln von Früchten und Erziehung von Pflanzen 598. 608. -Anbau 747. -Schälwaldungen 598. 723.
Eier Ausnehmen 188. 191. 192. von Federwild 672.
Eigentum Beschlagnahme 49.
Eingang zum Hauungsplan 463. 520.
Einnahme der Forstgefälle 494. Abführung 499.
Einkommen s. Besoldung.
Einmiete bei Nebennutzungen 565. 577. 580.
Einnahmejournal der Forstkasse 486.
Einquartierungslast in Dienstgebäuden 105.
Einschlagssoll 463. Feststellung 464.
Einschränkung bei Forstberechtigungen 443. 454.
Einschreibesendungen 706.
Einteilung der Forsten 373 ff.
Eintritt-Geld d. V. V. V. 115.
Einziehung der Forstgefälle 494. von Gegenständen 665. nach dem Vogelschutzgesetz 672. von Jagdgeräten 677.
Eis-Gewinnung 17.
Eisbruch Anzeige 204. Verwertung 532. Berichterstattung 693. Ursachen 719.
Eisenach forstlicher Besuch 266.
Eisenbahn-Direktion, -Betriebsamt 10. Betreten der 191. Feuersgefahr durch 201. 203. 400. Bodenabtretung 398. -Rat 400. -Betrieb, Bestimmungen 400. Regelung der Armenlast 415. -Schwellen 525.
Eiskeller Übernahme 633.
Eisvogel Töten 197.
Elchwild Erlegung 590.
Emolumente 82. bei Suspension 150. der Forstaufseher 314.
Enklaven, Austausch von 401. 404. bei Jagdbezirken 586.
Enteignung bei Landabtretungen, Eisenbahnbau 100. bei Wegebau 401. bei Forsten 621.
Enten Aneignung 220. 591.
Entfernung vom Amte, unerlaubte 144. aus dem Amte 146.
Entschädigung des Gutsvorstehers 426. -Ausgleichung bei Holzablösungen 452.
Entwässerung 692.
Entwurf zum Hauungsplan 520. zum Kulturplan 596.
Epheu an Gebäuden 104.
Equipierung militärische 75.
Erbsenreisig auf Dienstland 95.
Erde Abgabe an Chausseen 401. Entnahme, als Waldberechtigung 455. als Nebennutzung 569.
Erdwall als Grenze 205.
Erhebungsliste für Holz 534. über Nebennutzung 563.
Erkrankung allgemein 59. des Forstkassenrendanten 241. der Hülfsjäger 311. der Forstaufseher 312.
Erlaß von Einnahmen 469.
Erlaubnisschein bei Fischerei 196. für Beeren und Pilze 577. bei der Jagdausübung 681.

Erndte-Vorräte, Versicherung 118.
Ersatzgeld bei Weidefreveln 196. 657. bei Forstdiebstählen 651.
Ersitzung von Domänen 359.
Ertragsanschlag bei Nebennutzungen 567. bei Bauten 633.
Erwerbsunfähigkeit bei Betriebsunfällen 65.
Erziehungsgelder 67. 68.
Estrich Ausbesserung 102.
Etat 267 ff. Spezial- 472. Forst- verwaltungs- 472. -Zusammenstellung 472. -Jahr 491.
Exekution s. Zwangsvollstreckung.
Exkommunalisierung bei Grundstücken 403. 408.
Exmission bei Dienstübergaben 135.
Exnexuirung von Grundstücken aus dem Realverbande 407.
Expropriation s. Enteignung.
Extrazüge bei Eisenbahnen, Liquidierung von Reisekosten 91.
Exzesse Berichterstattung 711.

F.

Fachwerksbau bei Forstbauten 630.
Fahnen Anschaffung 627.
Fallen Beschlagnahme 193. Einziehung 677.
Fallwild bei Administrationsjagd 165. Aneignen von 167. 676. 677. Verrechnung 593. auf Staatseisenbahnen 594.
Falschstücke bei Kassenverkehr 502.
Familie bei Versetzung 53. bei Deputatholz der Forstb. 559.
Fanggeräte Beschlagnahme 193. Untersuchung 197.
Farrenkraut Abgabe an Forstbeamte 80.
Fasanen Ausnehmen von Eiern 672.
Federwild Schutz 672.
Feilbieten von Wild 187.
Feldjäger-Korps, reitendes 274 ff.
Feldmessen Anleitung der Forstbeflissenen 245.
Feldmesserexamen 258. der Feldjäger 278.
Feldwebel Tagegelder bei forstlicher Beschäftigung 307.
Feldzüge Anrechnung bei Pensieonirung 157.
Fenster Verglasung 100. Anstrich 101. -Läden 101. -Bretter 101.
Festnahme vorläufige, seitens der Kgl. Forstbeamten 194. durch Privatforstbeamte 351. polizeiliche 663.
Festtage beim Jagen 679.
Festungs-Arrest Anrechnung bei Pensionierung 158. Umgebung 596. bei Wegeanlagen 619. Jagdausübung 683.
Feuerlöschen Pflicht zum 202. -Gerätschaften Unterhaltung 102. Beschaffung 107. 641. 660.
Feuersgefahr Verhütung 200. 688. bei Eisenbahnen 400.
Feuerstelle Errichtung 660. 688.
Feuerungsmaterial (s. auch Brennholzbedarf) allgemeiner Bezug der Forstbeamten 94 ff. des Oberförsters 165. der übrigen Forstbeamten 174. 179. Waldwärter 227. der Forstaufseher u. Hülfsjäger 313. Anrechnung des eigenen, bei Servituten 449.
Feuerversicherung für Forstbeamte 106 ff.
Fichtensame Gewinnung &c. 606.
Finalabschluß 474. 475. 508.
Fisch-Meister 13. Schonreviere 197. 571. -Bruttröge 571. -Behälter 197. -Laich und Brut, Versendung 708.
Fischaar Erlegung 197.
Fischerei Verfügung über 17. -Gesetzgebung 196. -Aufsichtsbeamte 13. 186. -Schutz 182. -Berechtigung 454. 690. -Nutzung, Verpachtung an Forstbeamte 571. -Statut 571. -Aufseher 13
Fischottern Töten u. Ablieferung 197. Erlegung u. Aneignung 220. 221. 591.
Fischzucht Verbesserung 571.
Fiskus Begriff 356.
Fixation servitutarischer Holzberechtigungen 449.
Flächen-Berechnung u. Feststellung 382. -Differenzen bei Ablösungen 441. -Register 383. -Veränderungen 384. Nachweisung 385. Veräußerungsnachweisung 385.
Flößerei 582. -Löhne, Verrechnung 529.
Flößmeister 178.
Flößwärter 227 ff.
Flügelsäge von Alers 226.
Flurbücher-Auszüge 398.
Fluß Jagdverpachtung 588. öffentlicher 691. Privat- 690. 691.
Förster 178 ff.
Försterprüfung 316. ff.
Formulare des Rendanten 236. des Standesamtes 429. des Vollziehungsbeamten 496. des Oberförsters 695.
Forstabteilung des Ministeriums 14.

Forstadministratoren 336. 346.
Forstakademie 15. Statuten 246 ff.
Forstamtsanwaltschaft des Oberförsters 169. 170. 665 ff. Disziplin, Beurlaubung 667. 668.
Forstassessor 271 ff.
Forstaufseher 312.
Forstbauplan Feststellung 17. Aufstellung und Ausführung 635 ff.
Forstbauten Veranschlagung 627. Vergebung 637. Rechnungslegung 639 ff.
Forstbeamte der Gemeinden und Institute 335 ff. Verfahren bei deren Anstellung ꝛc. 337 ff. Privat- 350. bei Jagdschutz 680.
Forstbeflissene 243 ff.
Forstberechtigungen bei Wiederveräußerungen von Grundstücken 395. Ablösung der 437 ff.
Forstblöße Berechnung bei Forstablösungen 442.
Forstbußwesen allgemein 646 ff.
Forstdiebstahl-Gesetz 186. 262. 650 ff. Verzeichnis 186. 647. 648. Rückfallsverzeichnis 647. 649.
Forstdienstgebäude Baupläne 17. Revision 37. allgemein 626 ff.
Forstdienstpflichtige Verwendung 225. 610.
Forsteinrichtungsbureau 15.
Forstgehöfte Verkaufsgelder, Abführung derselben und Werttaxen 395.
Forstgarten Anlegung, Betrieb 583.
Forstgeldrechnung Attest zur 37. 483.
Forstgericht-Termine Beiwohnung seitens der Forstschutzbeamten 184. Gebühren 312.
Forstgrenzen Vermalung 360 ff. Vermessung 361.
Forsthülfskasse 516.
Forstinsekten Revision der Vertilgungsarbeiten 38. Vertilgung 685 ff.
Forstkarten, Herstellung 379 ff. Coupons zu Spezial- 379. für Holzkäufer 380. 549.
Forstkassenrendant 230 ff. dessen Kassenführung 483. Beiwohnung von Terminen 550.
Forstkultur Ausführung 222. 596. ff. -Plan, dessen Aufstellung 596. Befolgung 600. Gelder 600. Verdingung der Arbeiten 78. 601. -Rechnung 613. -Arbeiter 601.
Forstlehrling 280 ff.
Forstlehrlingsschulen 283 ff.
Forstmeister 30 ff.
Forstnebenbetriebsanstalten Beamte 174. Betrieb 582.
Forstnebennutzungen Verbot des Ankaufs durch Forstbeamte 80. Ausübung im allgemeinen 561 ff. -Taxe 576. 578.
Forstnutzungen Bezug der Forstbeamten 80.
Forstpolizei Handhabung 16. -Gesetzgebung 653 ff.
Forstpolizeisergeant 178. 180. 185.
Forstrechnungswesen allgem. 477 ff.
Forstreferendar-Ernennung 260. Vereidigung 260. Ausbildung 263 ff.
Forstrügebuch Führung 183. 646.
Forstschutz Ausübung durch die Förster ꝛc. 182. durch Forstreferendare 266. Leitung 644 ff.
Forstschutzbeamte-Stellenbesetzung 35.
Forstschutzkommando 306.
Forstschutzmann 307.
Forststatistik 721.
Forststrafen-Arbeiter, Verwendung 224. 610. zu Grenzgräben 362. 652. Erlaß von 652.
Forstunterrezeptur 242. 315.
Forstvereine 725.
Forstvermessung, Beamte der 173. Holz zu 538.
Forstversorgung-Berechtigung 324. -Schein 326. -Verlust. 332.
Forstversuchswesen, Hauptstation 15.
Forstverwaltung -Behörden, Organisation 14 ff. -Etat 472. -Rechnung 557.
Forstwaisenhausstiftung 70.
Fortschreibung bei Grundstücksveränderungen 398.
Fossilien Entnahme von, als Servitut 455.
Frankierung von Postsendungen 700. 703.
Freibauholz Nichtverwendung 448.
Freijahre bei wirtschaftlicher Auseinandersetzung 134.
Freikarten bei Privateisenbahnen 92. Chaussee- 92.
Freimarken-Kontrolle 701. 705. 709.
Freizettel von Raff- und Leseholz 538. 578.
Frevelholz als Forstbeamten-Brennholz 95. Verwertung 217. 532.
Frischlinge Ansprechen als 222 593.
Früchte Pfändung 49. Grenzbäumen 206.

Füchse Erlegung und Aneignung 220 592.
Führungsatteste 181. 316.
Fuhrkosten =Zulage 26. des Oberforstmeisters 25. des Forstmeisters 39. der übrigen Forstbeamten 174.
Fuhrlöhne Verrechnung 529.
Fundamente Herstellung 79. 639. Freihalten 104.
Funde vorhistorische 724.
Fußboden Unterhaltung 101.
Fußjäger=Korps Aspiranten zum Verwaltungsdienst 279.
Fußleisten Anstrich 101.
Fußsteig als Grenze 309.
Futterkräuter bei wirtschaftlicher Auseinandersetzung 133.

G.

Gänse Erlegung u. Aneigung 220. 591.
Garantie= Fonds des L. V. V. 115.
Gartenanlage bei Cleve 583.
Gastwirtschaft Betrieb von Forstbeamten 76.
Gebäude an Grenzen 206. Regulativ 99 ff. Revision 643. Übergabe 105. =Inventarien 105. 640. Superinventarien 106. 640. 642. =Errichtung über der Grenze 372. =Steuer=Rollenauszüge 398. bei Kommunalsteuern 422. Einführung der G.=Steuer. 423.
Gebühren Annahme von 46. gerichtliche 170. 184. als Gutsvorsteher 426. bei Geschäften des Verwaltungs=Zwangsverf. 487. des Verwaltungsgerichts 428. der Vollziehungsbeamten= 496. des Standesamts 430.
Gegenleistung bei Forstberechtigungen 439.
Gegenprobe bei Keimproben 607.
Gegenvormund Genehmigung als 73.
Gehalt Beschlagnahme 49. Abzüge 50. Zahlung 83. bei Suspension 151.
Gehege umzäuntes bei unberechtigtem Jagen 675.
Geheim=Kabinet des Königs 5.
Gehörn gefundenes 166. von Fallwild 594.
Gehorsam gegen Vorgesetzte 44. 45.
Geld Pfändung von 49. =Vergütung für Brennmaterial 97. 314. =Verpackung 504. Sicherung bei Transport 506.
Geldbuße Vereinnahmung 436. als Disciplinarstrafe 145.
Geldesverbindungen 48.
Geldrechnung Aufstellung 557. Darr= 603.
Geldschrank Aufstellung 484.
Geldstrafe polizeiliche 665.
Geldverkehr bei Forstkassen 502.
Gemeindeforsten (s. auch Kommunalforsten) deren staatliche Oberaufsicht 39. Beamte der 335 ff. Anstellung der Anwärter 329. 728 ff.
Gemeindegliedervermögen 731.
Gemeindekirchenrat Aeltestenamt 73.
Gemeindesteuern 86.
Gemeindevertreter als Nebenamt 73.
Generalforstkarte 381.
Generalkommission 10. 439. Gebühren 92.
Generalstab =Vermessung 374. =Karten, 381. Berichtigung 375.
Generalverhandlung bei Betriebsregulierung 457.
General=Vermessungs=Tabelle 382. Umrechnung 377.
Gensdarmen hülfs= 180. Verhältnis zu den Amtsvorstehern 433.
Gerberzeitung 548. 549.
Gerichtshof der Kompetenz=Konflikte 6. 44.
Gerichtsstand des Fiskus 356. in Forstdiebstahlssachen 665.
Geschäfts =Behandlung der Forstverwaltung, 19. =Führung des V. V. V. 113. Journal 711.
Geschenke Annahme 46.
Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen 44.
Gesetzsammlung Halten 168. 695. Inventarisierung 484. Einbinden 168. 484. 695. 714.
Getreide auf dem Halm, Verkauf 137.
Gewehre Beschlagnahme 193. Einziehung 677.
Geweihe gefundene und von Fallwild 166. 676. 594. Überlassung an Vorgesetzte 41. 592.
Gewerbebetrieb der Beamten 42.
Gewerbsmäßigkeit bei Jagdvergehen 677.
Gewichte Bestimmungen über 376.
Gift =Legen dem Wilde 677.
Gnadengesuche bei Disciplinaruntersuchungen 149.
Gnadenmonat 62. 66. 311. bei Kommunalbeamten 345.

Regulierung der Dienstländereien 129. bei Dienstwechsel 135.
Rehgehörn Aneignen 167.
Rehwild weibliches, Ansprechen 222. Erlegung 590. Verrechnung 593. Schonzeit 671. Versendung 674.
Reichsanzeiger 548.
Reichsgericht als Landeskulturinstanz 439.
Reichsgesetzblatt Einbinden 484.
Reichskassenscheine falsche 503.
Reichskriegsschatz 359.
Reichsmünzen Behandlung falscher 503. Rechnung 473. Verpackung 504.
Reiher Verminderung 197. 221. 673.
Reinschrift -Verfügungen, Vollziehung 19.
Reisekosten des Oberforstmeisters 26. des Forstmeisters 40. bei Versetzungen 51. allgemein 88 ff. des Oberförsters 169. der übrigen Forstbeamten 174. 176. 178. 288. bei Forstgerichtsterminen 312. des Forstkassenrendanten 233. des Forstreferendars 263. des Forstassessors 273. der Korpsjäger 307. der Hülfsjäger 311. bei Prüfung der Kommunalforstbeamten 335. der Kommunalforstbeamten 346. der Privatforstbeamten 351. der Kreistagsmitglieder 428. des Forstamtsanwalts 668. Zusendung 700. in Auseinandersetzungssachen 442. bei Kommunalforstaufsicht 734.
Reisen des Königs 29. 42.
Reiserholz Verrechnung 378. 462.
Reiserstangen Reduktion 211. 378. 462.
Reißhaken Anschaffung 184.
Reitzeug des Oberförsters 172.
Rekapitulation der Holzabzählungstabellen 531.
Reklamationen bei Staatssteuern 86. bei Gemeindesteuern 88. gegen Heranziehung zu Kreisabgaben 424.
Remunerationen der Beamten 93. der komm. Amtsvorsteher 434.
Renten bei Betriebsunfällen 65. servitutarische bei Grundbucheintragungen 387. bei Ablösungen, Kündigung 441.
Rentmeister 12.
Reservejäger 309 ff.
Reserve-Fonds d. V. V. V. 115. -Verhältnis 74.
Resolution bei Auseinandersetzungen 135.
v. Reuß'sche Jubilarstiftung 68.
Revers bei Grundstücksabtretungen 393. bei Armenlast 413.
Revierförster 174 ff.
Revierhammer Beschaffung 531. Aufbewahrung 714.
Revision -Kommission des V. V. V. 113. der Holzbestände 555. der Grenzen 37. 205. 371. 373. der Forstvermessung 379. der Kassen 510. -Protokoll 479 ff. der Bauten 638. bei Forstdiebstählen als Rechtsmittel 666.
Riedgräser Ankauf 80.
Rinde Verrechnung 461. Verkauf 549.
Rindvieh-Weide 139. -Ställe 630.
Robben Schonzeit 671.
Rodung von Holz auf Dienstland 134.
Rodungskosten bei Auseinandersetzungen 131. 134.
Röten von Flachs in Fischgewässern 197.
Rohr-Dach, Ausbesserung 102. -Nutzung als Waldberechtigung 454. -Kämpe, Anlage 571. -Dächer, Umwandlung 448.
Rotwild weibliches, Ansprechen 222. Erlegung 590. Verrechnung 593. Schonzeit 671. 672. Versendung 674.
Rotstift Anwendung 561.
Rückeinnahme Verrechnung 469.
Rückerlohn 208. 521. 523.
Rückfall bei Forstdiebstählen 649. 651. 652.
Ruheplätze Vermiethung 569.
Ruhestandsversetzung 154. der Kommunalbeamten 344
Rundreisen Berechnung 90.
Rundwälle Entdeckung 724.

S.

Saateicheln Beschaffung 608.
Sachverständige bei Kreisausschüssen 428. Vernehmung von Beamten 184.
Sägeblöcke Verwendung bei fiskal. Bauten 631.
Sägeschnitt schiefer 208.
Sägemühlen-Betrieb 583.
Sämereien Aufbewahrung 98.
Salzlecken Herstellung 220.
Samen-Darre 604. Neubaukosten 600. -Kasten 604. -Bestände 614.
Sand Abgabe an Forstbeamte 79. an Chausseen 4'1. Verpachtung 569.
Sandrohr Abgabe an Forstbeamte 80.
Sachverständiger bei Kreisausschüssen und Verwaltungsgerichten und zu Civilprozessen 73.
Schabracke der höhern Forstbeamten 29.
Schaden-Ersatz 45. -Vergütung des V. V. V. 115. im Diszipl.-Verf. 143.
Schankbuden -Plätze, Verwertung 569.
Schankwirtschaft, Untersagung des Betriebes 76.

Scheidung bei Witwengeld 62.
Scheune-Tenne Ausbesserung 102. -Räume, Größe 633.
Schichtmaß 378.
Schichtung des Holzes 211.
Schiedsrichter bei Servitutablösungen 440.
Schieferdach Bau 630.
Schienengleise transportable 529.
Schießbuch Führung durch den Förster 219. 592.
Schießgeld als Emolument der Förster 166 221. Zahlung 591.
Schießübungen in Waldungen 202.
Schiffbauholz Anforderungen 525.
Schilfnutzung der Forstbeamten 80. als Waldberechtigung 454.
Schirrholz der Forstbeamten 95. 545.
Schlag Holz-, Anweisung u. Ausführung 207. Beaufsichtigung 525.
Schleusen Revision 203.
Schlingen Beschlagnahme 193. Aufstellen 676. Einziehung 677. Vernichtung 679.
Schlinggewächse an Gebäuden 104.
Schlüssel Geldkasten-, Aufbewahrung 484.
Schlußlohnzettel 212. 526.
Schmalreh Ansprechen 593.
Schmaltier Ansprechen 593.
Schnee Wegschaffung 625. -Bruch, Aufarbeitung 204. Bruchholz als Servitut 452. als Dispositionsquantum 521. Verwertung 532. Berichterstattung 693. Ursache 719.
Schneideln der Eiche 598.
Schnepfen Erlegung u. Aneignung 220. kleine 222. 591.
Schöffen-Urlisten 185.
Schonung nützlicher Tiere 198. 200. Einhegung der Holz- 204. bei Weideberechtigungen 444. des Wildes 670 ff. Befugnis 445.
Schonzeit der Vögel 192. des Wildes 670.
Schornsteine in Dienstgehöften 100. 101. 103.
Schreibfehler in Rechnung 557.
Schreibgehülfe des Oberförsters 309. 314. 315. 694.
Schreibmaterialienvergütung des Oberforstmeisters 27. des Forstassessors 274.
Schriftwechsel mit den Regierungen 35. bei Gehaltsbeschlagnahme 50.
Schuldenmachen 48.
Schulgebäude Beitragspflicht 421. Holz zu Fenstern und Thüren 421.
Schullasten (-steuern) der Beamten 87. Freistellung bei Austausch 402. bei Ankauf 403. Beitragspflicht des Fiskus 419. 420. Reallastenablösung 443. Ablösung von Brennholz 450.
Schulmorgen Hergabe 420.
Schußgeld Zahlung 166. Betrag 221.
Schutzbezirkskarte 380.
Schwarzwild, Vertilgung 222. 672. 594. bei Jagdpachtverträgen 589. Ansprechen 593. Verwertung 594.
Schweint-Tröge, Reparatur 102. Weide 139. -Ställe 630.
Schwimmplätze Vermietung 569.
Seehandlung bei Drainierungen 130. bei Effekten 240.
Seeschwalben Eierausnehmen 672.
Sekretär des Oberförsters 309. 314. 315. 694.
Selbsteinschlag von Holz 94.
Sequestration bei Pächten 476.
Sergeanten Gebührnisse bei Forstkommando 307.
Servituten Ablösung bei Grundstücksverkäufen 3 5. Freistellung bei Ankäufen 405. 406. Belastung u. Ablösung 437 ff. Ausübung der Nebennutzungen 564.
Sessionszimmer Räumung 63.
Seyberth'sche Stiftung 69.
Sicherheit bei Kassen 483. -Maßregeln bei Defekten 518.
Sicherheitsstreifen bei Eisenbahnen, Wundmachen 201. Beschränkung der Benutzung 399.
Sicherheitsmaßregeln bei Kassen 476.
Signaturen bei Karten 375.
Situationsplan bei Bauprojekten 629. bei Bauinventarien 640.
Solleinnahmebuch des R. B. B. 124. 127. des Oberförsters 480. Aufbewahrung 561.
Sortenzettel bei Geldsendungen der Kassen 501. bei Kassenrevision 513.
Sortimente des Brennholzes 210.
Sozietätslasten Freistellung bei Ankäufen 405.
Spalierobst an Gebäuden 104.
Spaziergänge Vermietung 569.
Sperrgut bei Postsendungen 708.
Spezialbaukassenrendant Remuneration 94.
Spezialkarte 379. Coupons 465.
Spiel Verbot 48.
Spielplätze Vermietung 569.
Staatsanzeiger Publikation 548.

Staatseigentum 355.
Staatsexamen forstliches 270.
Staatsministerium 6.
Staatspapiere Annahme bei Kassen 502.
Staatsrat 5.
Staatsschatz 359.
Staatsschulden-Verwaltung, Quittung derselben bei Besitztitelberichtigung 358.
Staatssteuern 85.
Staatsuniform des Oberforstmeisters 28. des Forstmeisters 41. des Oberförsters 172.
Ställe Standbreite 630.
Standesamt-Bezirk 429. Porto 430.
Standesbeamte als Nebenamt 73. 171. 429.
Stangen, gefundene 166. 167. von Fallwild 594. hölzerne, in Räucherkammern 103.
Stationsort Veränderung seitens der Hülfsjäger 311.
Statut des Brandversicherungsvereins 108 ff.
Steine Abgabe an Forstbeamte 79. auf Dienstländereien 137. Abgabe an Chausseen 401. Entnahme als Servitut 455. Verpachtung 569.
Steinbrüche Anlegung 566. -Halden, Verpachtung 568.
Steindenkmäler Entdeckung 724.
Steinkohle Gewinnung 568.
Steinpappdach Anwendung 631.
Stellenzulage des Oberförsters 165. der übrigen Forstbeamten 176. 177. 227.
Stellvertretung-Kosten bei Gnadenzeit 63. bei Suspension 150. 152. bei Urlaub 168. des Rendanten 241. des Gutsvorstehers 425. des Standesbeamten 429. des Amtsvorstehers 432.
Stempel-Strafe 144. -Steuer und Verwendung 615.
Sterbegeld bei Betriebsunfällen 65.
Sterbekassenverein schlesischer Forstbeamten 71.
Sterbemonat 311. der Kommunalforstbeamten 345.
Stichgraben bei Grenzen 363.
Stiftungen für Forstbeamte 68 ff. geistliche, fromme und milde, Ablösung der Realberechtigungen 443. Waldungen der 728 ff.
Stimmrecht der Regierungsforstbeamten 18. des Forstmeisters 31. bei Disziplinaruntersuchungen 147.
Stöcke Frevel-, deren Bezeichnung 184. als Berechtigung 451.
Sträucher an Gebäuden 104.
Strafarbeiter Verwendung 206. 224. 225. Arbeitsleistung 599. 611. -Kontobuch 612. s. auch Forststrafarbeiten.
Strafbefehl polizeilicher, Insinuation 433.
Straffestsetzung vorläufige des Amtsvorstehers 433. 661 ff.
Strafliste polizeiliche 664.
Strafverfügung 664.
Strafversetzung Kosten der 51. 52.
Strafverzeichnis Aufstellung 186. 648. 651.
Strandvögel Eierausnahme 672.
Strauch Entfernung 104.
Streu Abgabe an Forstbeamten 80. -Berechtigung 452. Ablösung 453. für Holzhauer 524. Verwertung 578.
Stroh Pfändung 49. -Dach, Ausbesserung 102. bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen 133. Verkauf 137.
Strohdach Umwandlung bei Holzberechtigungen 448.
Strom öffentlicher, Jagdverpachtung 588. -Polizei 661.
Stubben (s. auch Stöcke) als Berechtigung 451.
Stückrechnung 478.
Stückzahlungen Anrechnung 497.
Stundung von Gefällen 470. 495.
Sturmschaden Ursachen 719.
Submission von Holz 547. bei Bauten 637.
Superinventarien bei Dienstgebäuden 104. bei Dienstübergaben 106. Ankauf 632. 634. 642.
Superrevision bei Bauanschlägen 631.
Suspension wirtschaftliche Auseinandersetzung bei 135. vom Amte 149.

T.

Tabackrauchen im Walde 201.
Tagebuch der Forstreferendare 267.
Tagegelder des Oberforstmeisters 26. des Forstmeisters 40. Pfändung 50. bei Versetzungen 51. allgemein 88 ff. des Oberförsters 169. der übrigen Forstbeamten 174. 176. 178. 228. des Rendanten 233. des Forstreferendars 263. des Forstassessors 273. der Korpsjäger 307. der Hülfsjäger 311. der Forstaufseher 312. der Kommunalforstbeamten

346. der Privatforstbeamten 351. als Kreistagsabgeordneter 428. bei Forstgerichtsterminen 312. des Forstamtsanwalts 668.
Tagesabschlußbuch der Forstkasse 492.
Tageseinnahme Aufbewahrung 484.
Tantieme des Rendanten 232. 233.
Tapezierung Unterhaltung 103.
Tarif für Kosten des Verwaltungs-Streitverfahrens 7. für Wohnungsgeldzuschuß 79.
Taubstummenanstalt in Berlin 71.
Taucher Ablieferung 197. Erlegung 673.
Tauschverträge 402.
Taxations-Kommissarius 457. -Notizbuch 464 ff. -Revision 458.
Taxator bei Betriebsregulierungen 457.
Taxklassen in Verkaufsprotokollen 552.
Taxwert Bezeichnung in den Protokollen 554.
Telegramm im Staatsdienst 709.
Telegraphen-Stangen, Holz 539. Beschädigung 573.
Teilgrundstücke Verteilung der Lasten auf dieselben 402. bei Ankäufen 407.
Teilnahmerechte des Fiskus bei Berechtigungen 440. 453.
Teilung von Gebäuden, Übertragung der Brennholzberechtigung 449.
Teilzahlung der Ablösungskapitalien 441.
Termine Wahrnehmung durch den Rendanten 235. Holzverkaufs- 546.
Thätlichkeit 191.
Thüren Anstrich 101.
Tiere Vertilgung wilder 17. Pflege nützlicher 198. Versendung lebender 708.
Tinte Bezug 698.
Titel Verlust 145. Ausgabe-, Innehaltung 470. des Etats 471.
Todesfall 59. beim B. V. V. 118. 127. von Hülfsjägern 311. von Forstaufsehern 313.
Torf-Erde, Nutzung der Forstbeamten 80. -Wärter 227. Abgabe anstatt Holz an Schulen ꝛc. 450. -Nutzung als Berechtigung 455. -Stiche, Anlage 566. -Gräbereien 583.
Torfmeister 178.
Torfwärter 227.
Totalitätshieb 521.
Tränkplätze Vermietung 568.
Translokation von Gebäuden bei Holzberechtigung 449.
Transport-Kosten 51, des Oberförsters 169. -Mittel, Einziehung bei Jagdvergehen 678. -Wege bei Baumaterialien 637
Treibjagd Anstellung 220.
Treppen-Stufen und Geländer, Anstrich 101. Ausbesserung 102.
Trigonometrische Punkte Überwachung 206.
Trockenplätze Vermiethung 569.
Tröbelsteig 691.
Trüffeln Verwertung 577.
Trunkenheit 48. 142.
Truppenübungen Forstschutzmaßregeln 660.
Turmfalke Schonung 192. 673.
Turnplätze Vermietung 569.

U.

Überackern über die Grenze 372.
Übergabe der Gebäude bei Dienstwechsel 105. von Dienstländereien 131 ff. von Dreieckspunkten 374. von Grundstücken 409. 574. bei Bauten 639.
Übergänge bei Eisenbahnen, Anlegung 399.
Überlassungsurkunde bei Triangulation 374.
Übernahme von Grundstücken bei Kauf 409.
Überschüsse Zurückziehung 500.
Übersicht-Karte 380.
Überwerfen über die Grenze 372.
Übungen militärische der Hülfsjäger 311. der Forstaufseher 313.
Ufer der Flüsse 690. -Anwüchse 17.
Umgebungsgebiet der Marksteine 374.
Umzäunungen an der Grenze 206.
Umzug bei Brandversicherung 119. 125.
Umzugskosten des Oberforstmeisters 28. des Forstmeisters 41. allgemein 51 ff. des Oberförsters 169. der übrigen Lokalforstbeamten 174. 176. 228. 311.
Unfallversicherung 64. bei Privatbeamten 352. der Waldarbeiter 417.
Uniform des Fischereipersonals 13. des Oberforstmeisters 28. des Forstmeisters 41. allgemein 57 ff. des Oberförsters 171. der übrigen Forstbeamten 174. 176. 178. 228. bei Waffengebrauch 190. der Rendanten 233. der Forstreferendare 263. der Forstassessoren 274. der Hülfsjäger 309. der Kommunalforstbeamten 347.
Universität-Studien 146.
Unschädlichkeitsattest bei Vertauschung von Grundstücken 402. bei Ankauf von Grundstücken 408.

Kulturarbeiter Annahme und Beaufsichtigung 602.
Kulturkosten Anrechnung bei Landabfindungen 442. -Lohnzettel 224. -Geräte Absetzung 714.
Kulturmesser 178.
Kulturplan 598 ff. der Gemeindeforsten 731.
Kulturrechnung 613.
Kunststraßen Begriff 625.
Kunstwiesen 583.
Kurator der Forstkasse 511.
Kurialstil Abschaffung 697.

L.

v. Ladenberg'sche Jubilarstiftung 68.
Längenmaße Aichung 377.
Lärchenkrankheit Beobachtung 719.
Läuterungshieb Kosten 226. 528.
Lagerholz Begriff 451.
Laichreviere der Fische 197. bei Verpachtungen 571.
Land-Nutzung der Forstaufseher 314. -Abtretung bei Servituten 441. -Parzellierungsverträge bei Forstberechtigungen 445. 446.
Landeseisenbahnrat 727.
Landes-Ökonomiekollegium 6. 722.
Landestrauer 57.
Landestriangulation 374. Holzabgabe 538.
Landforstmeister 14
Landmesser -Prüfung 258. Diäten der 258.
Landrat 12.
Landstraßen Definition und Unterhaltungspflicht 619.
Landwehrverhältnis 74.
Latrinen Räumung 102.
Laubstreu Abgabe 80. Einmiete 578.
Lebenswandel anständiger 48.
Lebensattest bei Pensionen 497.
Legitimationskarten bei Eisenbahnen 92.
Legitimationsschein bei Heidemiete 218. 563. Formulare 565. 576.
Lehm Abgabe an Forstbeamte 79. an Chausseen 401. Entnahme, als Servitut 455. -Grube, Anlage 566. -Bahnen 524.
Lehrreviere der Forstbeflissenen 245.
Lehrzeit der Förster-Aspiranten 280 ff.
Lehrzeugnis der Forstlehrlinge 289 ff.
Leinpfad 691.
Licitation (s. auch Versteigerungen) Verbot der Beteiligung 77. Beiwohnung des Försters 213. bei Grundstücksverkäufen 392. Regeln derselben 397. Mitbieten der Forstbeamten 77. 572. -Durchschnittspreis bei Reallastenablösung 444. -Protokoll 551. -Bedingungen 551. -Kosten 690. Verfahren bei Bauten 637.
Lichtungs-Betrieb 720.
Lieferung-Pflichtige Verwendung 610. bei Bauausführungen 636.
Lieferzettel Beschaffenheit 501.
Liquidation zu Diäten und Fuhrkosten 92. über Insektenvertilgung 686.
Löschanstalten Leitung der 17.
Löschmannschaften Entschädigung 200. 688.
Lohnzettel Insekten- 199. 685. Holzwerbungskosten- 208. 609. Abschlags- 209. 224. 609. Schluß- 212. 609. Nebennutzungs- 217. Kultur- 224. 608.
Lohrinde Versteigerungsbekanntmachung 548.
Lokomotive Sicherung gegen Brand 203.
Luxemburgische Unterthanen Anstellung 2.

M.

Mäuse -Schäden 198. 199.
Mahnzettel Beförderung 495.
Malerei Unterhaltung in Gebäuden 103.
Manual der Forstkasse 489. über Forstnebennutzungen 581.
Marder Erlegung 220. Aneignung 591.
Maikäfer Vertilgung 687.
Marksteine Errichtung und Erhaltung 374. bei Triangulationspunkten 375.
Maße Bestimmungen über 376. Einführung neuer 531. bei Bauten 630.
Massentafeln Umrechnung 378.
Maßstab geeichter 531. 695,
Mast -Schonung, 445. -Berechtigung 446. -Nutzung, Verwertung 570.
Material -Abgabe an Chausseen 401. -Abnutzungsübersicht 463. -Bestände, Revision 555. Bau- 631. 639.
Materialien Verwendung guter bei Bauten 79. Beschafung 633.
Meeresdüne Aufforstung 732.
Meile als Entfernungsmaß 377.
Meliorationen von Dienstländereien 80. bei Auseinandersetzungen 133.
Meliorationsbauinspektor 13.
Mergelgrube Anlage 566.

Merkpfahl Kosten 596. Setzung 692.
Meßinstrumente des Försters 210. Behandlung 376. des Oberförsters 531. 695. Beschaffung 695.
Messung des Nutzholzes 210.
Meter als Rechnungseinheit 378.
Mietzins bei Versetzungen 52 bei Suspension 150.
Mietsentschädigung des Oberförsters 165. des Hegemeisters und Försters 177.
Militär-Anwärter bei Waldwärterstellen 229. -Dienstjahr 246. -Dienst, Einstellung 202. -Verwaltung, Grundstücksüberlassung 394. -Erziehungs-Institut zu Annaburg 70. -Invaliden Wiederbeschäftigung 159. -Dienst, Anmeldung des Forstlehrlings 287 ff. Holzunterstützung 538. -Personen, Strafverfügungen 665. -Verhältnisse 74 ff. -Verwaltung, Überlassung von Grundstücken 394.
Minister 1. 8. für Landwirtschaft ꝛc. 14.
Ministerial-Instanz 14. -Kommissarius bei Betriebsregulierung 456. 458.
Mitbenutzung bei Grundgerechtigkeiten 440.
Mitgliedschaft von erwerbenden Gesellschaften 43. 72.
Moorbrand Verhütung 688.
Mobilar-Versicherung 107.
Möven Eierausnahme 972. Schonung 673.
Moosstreu Abgabe an Forstbeamte 80.
Mühlen Wasserbenutzung 690.
Münden Forstakademie 15.
Münzen Annahme beschädigter 502. Entdeckung alter 724.

N.

Nachforderung bei Holzberechtigungen 451.
Nachlaß Rechte des Staats u. Versiegelung 59.
Nachnahme-Post 700.
Nachschusse beim B. V. V. 120.
Nachtquartier bei Reisen 25. der Oberforst- und Forstmeister 27. 41.
Nachtzeit nach dem Vogelschutzgesetz 191. bei Haussuchungen 194. bei Jagdvergehen 194. 677.
Nadelholzsamen Abgabe 604.
Nadelstreu Abgabe an Forstbeamte 80. Einmiete 578.
Nähmaschine Pfändung 49.
Nationale der Forstlehrlinge 290.
Naturalausgabe 558. -Beläge kalkul. Prüfung 554.
Naturaleinnahme 557.
Naturalrechnung Bescheinigung 37. 561. Bücher, deren Revision 556. Legung 556. Abschrift 561. Aufbewahrung der N.-Bücher 561. über Nebennutzungen 581. Darr- 603.
Naturereignisse Schutz gegen 684.
Nebenämter allgemein 72 ff. des Oberförsters 170. des Rendanten 235.
Nebenbetriebsanstalten s. auch Forstnebenbetriebsanstalten 173.
Nebenfonds Abrechnung 477.
Nebengeschäfte des Forstkassenrendanten 235.
Nebengewerbe Verbot 76.
Nebennutzungen Ankauf, durch Forstbeamte 80. Ausübung 561 ff. freihändige Überlassung an Forstbeamte 571. -Taxe 575. Verwertung 576. Buchführung und Rechnungslegung 580. -Pläne 732.
Nebenprotokoll des Rendanten 489.
Nebenstationen der Versuchsanstalten bei Abschätzung 460.
Nest Ausnehmen 191. 192. 672.
Netz Beschlagnahme 193. Einziehung 677.
Neubau von Dienstwohnungen 104.
Neuverpachtung von Domänen, Abrundung des Forstkörpers 404.
Niederschlagung von Einnahmen 469. von Defekten 470. 518. von Nat.-Ausgaben 559.
Nießbrauch von Gebäuden 99.
Nistkästen Anbringung 200.
Nivellieren Anleitung der Forstbeflissenen 245.
Nivelliergeräte Anschaffung 223. 695.
Nonne Vertilgung 687.
Normaljahr 359.
Normalstatut bei Krankenversicherung 418.
Notabuch des Kassenrevisors 515.
Notifikatorium der Reg. H. K. 515.
Notizregister des Rendanten 487. -Buch 553.
Notstand bei Waffengebrauch 191.
Notwehr bei Waffengebrauch 191.
Nummer- u. Anweisebuch d. Försters 212.
Nummerierung des Holzes 211.
Nummerpfahl bei Grenzen 363.
Nutzholz Bedarf der Forstbeamten 79. Aushalten 208. 525. Messung 210. Berechnung 211. Abgabe an Forstbeamte 545.
Nutzholzstangen Verrechnung 462.
Nutzreisig Verrechnung 462.
Nutzrinde Aufarbeitung 210.

Nutzungsgeld von Dienstländereien 129. 130.
Nutzungszeit bei Streuberechtigung 453.

O.

Oberfischmeister 13.
Oberförster 162 ff.
Oberforstmeister 14. 20 ff.
Oberlandeskulturgericht 439.
Oberlandforstmeister 14.
Oberpräsident 10.
Oberrechnungskammer 8. Einrichtung und Befugnisse 468.
Oberregierungsrat 12.
Oberverwaltungsgericht 7.
Obmann bei Keimproben 607.
Obstbäume bei wirtschaftl. Auseinanders. 134. auf Dienstländereien 137. an Wegen 625.
Ödländereien Ankauf 390. 404. Aufforstung 405. 600.
Ofen Reparatur 100.
Offenbarungseid bei Konfiskaten 678.
Offiziere bei Amtssuspension 151. Entlassung 153. -Verein 235.
Orden 160.
Ordnungsstrafen disziplinarische 144. 145. gegen Gutsvorsteher 425. gegen Amtsvorsteher 434. bei falscher Kubierung 530.
Organisation allgemeine 5 ff.

P.

Pachtgelder bei Auseinandersetzung 133.
Pachtungen Verbot 79.
Pächter von Kulturflächen 613.
Pakete Beschaffenheit 707.
Panele Anstrich 101.
Papier geldwertes, Verpackung 504. Gewicht 701. -Format 698.
Parkanlagen 583.
Parzellierung bei Weideservituten 445. eines Gutes bei Holzberechtigungen 449.
Passivrenten Ablösung 439.
Patent bei Titelverleihungen 164.
Patronatsbaufonds 419.
Pensionen von Nebenämtern 73. von Emolumenten 83. 85. Zahlung an Witwen pp. 64. Besteuerung 87. allgemeine Vorschriften 156. Verlust 145. der Kommunalforstbeamten 345.
Pensionierung verfügte vor Ableben 64. allgemein 154 ff. der Kommunalbeamten 344.
Pertinenz der Domänen 359. bei Servituten 439.
Pfändung des Diensteinkommens u. der Früchte der Dienstländereien 49. baren Geldes 49. bei Forstvergehen 195. Vieh- 196. bei Fischereivergehen 198. bei Privatforstbeamten 352. bei Jagdvergehen 678. -Recht 194. 195. bei Waldstreu 659.
Pfähle zum Wäschetrocknen 627.
Pfahlbauten Entdeckung 724.
Pfarrforsten Nießbrauch 730.
Pfarrlasten Freistellung bei Austausch 402. bei Ankauf von Grundstücken 405.
Pflanzen -Verkauf 579. Erziehung 597. -Taxen 597. an Wegen 625. Versendung 708. Abgabe an Gemeinden 738. an Private 747.
Pflasterung Ausbessern 102.
Pferde -Haltung des Oberforstmeisters 25. -Ställe, Standbreite 630.
Physikatsattest bei Pensionirungen 155.
Pilze Sammeln durch Forstbeamte 82. Erlaubnisscheine 577. polizeiliche Best. 655.
Pirschjäger Halten eines 590.
Plaggenhieb als Waldberechtigung 453.
Plantage Obstbaum- bei Auseinandersetzung 134.
Police des B. V. V. 119.
Polizei-Vorschriften, Erlaß 654. -Verwaltung d. Amtsvorstehers u. Oberf. 433. 647.
Portepee des Oberforstmeisters 28. silbernes 58. Ehren- 161. des Oberförsters 172. goldenes des Hegem. u. Försters 178.
Porto des Standesamts 430. -Freiheit 699. Wiedereinziehung 700. bei Strafsachen 434. 668. -Kontobuch 700. 701. -Ausgaben 701 ff. -Verrechnung 701.
Postanweisung Zahlung durch 497. 700. Beschaffenheit 706.
Postaufträge Beschaffenheit 706.
Postbuch Eintragung 492. Bescheinigung 513. als Belag 515.
Postkarte 705.
Postkontobuch 700. 709.
Postnachnahme Beschaffenheit 706.
Postporto Erstattung 168.
Postschein als Quittung 496. als Ausgabebelag 515..
Postsendungen geschäftliche Behandlung 699 ff. Beschaffenheit 2c. 705 ff. lagernde 706.
Potsdam'er Civilwaisenhaus 69.

Prämien d. V. V. V. 115. 120. bei Wegebauten 620. bei Waldbränden 202
Prätensionslinien bei Grenzen 362.
Privataufträge 72.
Privatfluß Fischerei 455.
Privatforstbeamte 350 ff.
Privatforsten staatliche Aufsicht 739 ff.
Privatgehülfe bei Aktenaussonderung 94. des Rendanten 241. des Oberförsters 694. Nichtbeteiligung an Verkäufen 550.
Privaturkunden, Verlautbarung 369.
Probedienst bei Waldwärterstellen 229. bei Kommunalforststellen 340.
Probesammlung von Forstinsekten 198.
Prolongation von Pacht- u. Mietsverträgen 570.
Protokoll bei Disziplinaruntersf. 147. Abnahme- u. Kalkulatur- 479. Revisions- 479.
Provinzial-Ordnung 4. -Verwaltungsbehörden 9. -Rat 11. -Steuern 86.
Provokation Zurücknahme bei Servitutablösungen 442.
Prozesse unbegründete 47. Entschädignngs- 47. zwischen fiskal. Instanzen 356.
Prozeßliste 18. Aufnahme von Verwaltungsstreitsachen 443.
Prüfung von Waldwärtern 229. der Forstbeflissenen 257. der Forstlehrlinge 382. der Korpsjäger 295. der Forstaufseher 316. der Beamten der Gemeindeforsten 335. kalkulatorische der Abschätzungswerke 458.
Publikations-Organe des V. V. V. 114. -Dokumente 548. der Holzversteigerungen 548.
Publikum Verhalten gegen 45.
Pulver, Zerstörung durch 689.

Q.

Qualifikationsatteste Ausstellung 181. für Reservejäger 315.
Quartale des Rechnungsjahrs bei Na- Naturaleinnahme 482. -Abschluß 474. 508.
Quartier bei Untergebenen 28. von Truppen 88.
Quelle Verpachtung 568.
Querulieren Strafbarkeit 47.
Quittung Besoldungs- 84. 85.. auf Holzlohnzetteln 214. auf Kulturlohnzetteln 224. 615. der Staatsschuldenverwaltung 358. derselben behufs Auflassung von veräußerten Grundstücken 395. Form bei Kassen 495. 496. 498. Postschein als 497. Rasuren auf 507. auf Holzlohnzetteln 526. von Deputatholzempfängern 539. als Beläge zur Naturalrechnung 557. bei Nebennutzungen 565.

R.

Radungskosten bei Dienstländereien 131. 134.
Raff- u. Leseholz Berechtigung auf 450. Freizettel 538. Einmiete 578. Abgabe an Arme 578.
Rang der Ministerialforstbeamten 14. des Oberforstmeisters 20. des Forstmeisters 30. des Oberförsters 169. des Revierförsters 175. des Hegemeisters u. Försters 178.
Rapport Grenz- 205.
Rasen Abgabe an Chausseen 401.
Rasuren auf Holzverabfolgezettel 214. in den Rechnungen 478. auf Belägen 507.
Raubvögel Vertilgung 222. 637.
Raubzeug Vertilgung 220. 591.
Raufen Erneuerung 102.
Raum bei Gebäuden 630.
Reale in Dienstgebäuden 627.
Reallasten Ablösung bei Stiftungen 443. Verwandlung in 450. bei Instituten 450.
Realverbindlichkeiten Freistellung von 405. 406.
Rechnungsjahr 480 ff. Darr- 604.
Rechnungseinheit des Holzes 210.
Rechnungswesen allgem. Grundsätze 473. Legung der Rechnungen 477.
Rechtskraft bei Strafurteilen 619.
Rechtsverhältnisse der Kgl. Beamten, allgemeine 42. der Kommunalforstbeamten 343.
Reduktion des Raumgehalts des Holzes 211.
Regalien allgemein 355. bei Fischerei 454.
Regenstationen 720.
Regierungs-Instruktion 16. -Kollegien 9. -Präsident 11. 19. Kompetenz bei Servitutablösungen 439.
Registratur -Geschäfte 712. reponierte 713.
Regreß 45. -Pflicht 140 ff.
Regulativ Bau- 99. Dienstübergabe 131. Ausbildung, Prüfung und Anstellung der unteren Stellen des Forstdienstes 280 ff.

Unterbau=Betrieb 720.
Untererheber Forstkassen= 232. 241.
Unterkommen des Oberforstmeisters bei Dienstreisen 28. des Forstmeisters 41.
Unterkreuzungen auf Lohnzetteln 209. 275.
Unterschrift in Protokollen 553.
Unterrezeptur 516.
Unterricht, forstlicher, der Korpsjäger 292 ff. der Kapitulanten 294.
Unterschlagung von Deputatbrennholz 97.
Unterschrift auf Kulturlohnzetteln 615. in Versteigerungsprotokollen 553.
Unterstützung ausgeschiedener Beamten und deren Hinterbliebenen 66. von Beamten allgem. 93. bei Dienstentlassung 145. =Wohnsitz 413. bei Betriebsunfällen 419.
Untersuchung ehrengerichtliche 143.
Unzurechnungsfähigkeit bei Überschreitung des Waffengebrauchsrechts 191.
Urlaub allgemein 54 ff. Überschreitung 143. des Rendanten 241. des Forstamtsanwalts 668. der Korpsjäger 307.
Ursprungsatteste bei versendetem Wild 674.
Urteil schiedsrichterliches, bei Einschonungen 445.

V.

Verabfolgezettel Holz=, Empfang und Aufbewahrung 213. 216. von Waldnebenprodukten 217. Ausstellung 478. 534. 536. 544. Einsendung und Vernichtung 561. Nebennutzungs= 563. 579.
Verabfolgung von Holz 213.
Verabredungen bei Auktionen ꝛc. 547.
Verabschiedung allgemein 153.
Veränderungen an Gebäuden 104. an Grundstücken in der Benutzungsart 409. bei Grund= und Gebäudesteuerfortschreibung 398.
Veräußerlichkeit des Domänenbesitzes 357.
Veräußerung von Forstareal 289 ff. in Gemeindeforsten 733. Vorschlagsübersicht 391. =Termine 392. von zu kassirenden Rechnungen und Akten 510. =Bedingungen bei fiskalischen Grundstücken 397.
Verafterpachtung der Dienstländereien 129.
Verbindungen geheime 45.
Verbing von Kulturen ꝛc. 78. von Bauten 635.
Verdunkelung der Grenzen 361.
Vereidigung der Forstreferendare 261 ff. der Feldjäger 278. der Reservejäger vor Gericht 306. 308. als Staatsdiener 333. der Kommunalforstbeamten 348. der Privatforstbeamten 350.
Vereinbarung bei Servitutablösungen 440.
Vereine Beteiligung 45.
Vereinswesen forstliches 725.
Verfahren schiedsrichterliches 440.
Verfassung Wahrnehmung der 44.
Verfügungen Vollziehung 19. 35.
Vergleiche bei Ablösungen 440. 441.
Vergünstigung der Holzhauer 524.
Vergütungen Annahme von 46.
Verheiratung 43. 58.
Verjährung bei rückständigem Gehalt 83. bei Staatssteuern 86. zwischen fiskal. Stationen 356. bei Ersitzung von Domänen 359. bei Forstberechtigungen allgemein 442. bei Hütungsrechten 446. bei Bauholzberechtigung 447. 449. bei Raff= und Leseholzberechtigung 450. bei Streuberechtigung 453. bei Bauausführungen 637. bei Strafverfolgungen ꝛc. nach Forstdiebstahlsges. u. F.= u. F.=P.=Ges. 647.
Verkauf von Wild 187. =Bedingungen bei Grundstücken 397. =Liste der Hülfskasse 516. =Kosten 549. von Nebennutzungen 565 ff. =Liste des Oberförsters 579.
Verkehr =Straßen, Unterhaltungspflicht 619. geschäftlicher mit Behörden 668.
Verlautbarung gerichtliche 369.
Verlohnung des Holzes 525. von Kulturen 608.
Vermessung der Dienstländereien 136. von Nutzhölzern 209. der Forstgrenzen 373. der Forsten 373 ff. bei Pachtländereien 573.
Vermietung von Nebennutzungen 567. an die Militärverwaltung 568.
Vernachlässigung der Dienstpflichten 43.
Vernichtung von Forstinsekten 199. der Kassenbücher, Rechnungen, Beläge 509. von Akten 510. 561.
Verpachtung von Dienstländereien 129. an das deutsche Reich 394. 568. von Nebennutzungen 565 ff. 567. an die Militärverwaltung 568. =Kosten 574. Jagd= 586.
Verpackung von Münzen 504.
Verpflegungszuschuß bei militärischer Einberufung 75.
Verpflichtung allgemein dienstliche 42. zur Jägerkasse A. 305.
Versammlung des B. V. V. 113.

Verschläge Anstrich 101.
Versehen Vertretung 43. 140. bei Kassendefekten 517.
Versendung von Geldern 506.
Versetzung allgemein 50. disciplinarische 145. der Forstaufseher 313. -Kosten der beurlaubten Jäger 307.
Versicherung Brand- d. Forstbeamten 107 ff. -Schilder 128. von Effekten 507. -Gebühr bei Geldbriefen 705.
Versiegelung des Nachlasses 59.
Versorgungsanstalten der Forstbeamten und deren Hinterbliebenen 68 ff.
Versteigerung Beteiligung d. Beamten 77. Holz- 546. von Nebennutzung 565. 572. Abhaltung 549. -Protokoll, Führung 553.
Versuch des Forstdiebstahls 651.
Versuchswesen forstliches 39. 715 ff. bei Betriebsregulierungen 460. Bezeichg. der Flächen im Tax.-Not.-B. 466.
Vertauschung von Forstgrundstücken 401.
Vertilgung von Forstinsekten 199. s. auch Forstinsekten.
Verträge schriftliche, bei Grundstückserwerbungen, Veräußerungen ꝛc. 396. unerlaubte bei Terminen 547. -Zwangsverfahren, Gebühren 487. Betreibung 495.
Vertretung-Verbindlichkeit 141.
Verwaltung -Gericht 4. -System 2. 3.
Verwandtschaft -Beziehungen 58.
Verweise Erteilung 44. 45.
Verwendungsnachweis des Fuhrkosten-Aversums 25. von Freibauholz 448. 544. des Holzes zu Kulturzwecken 537. zur Naturalrechnung 561.
Verzugszinsen b. Holzkaufgeldern 470.
Visirlinie Aufhieb bei Eisenbahnanlagen 398.
Vogel -Schutz 185. 200. -Schutzgesetz 191. -Heerd, verbotene Anlage 221.
Vogelnester Ausnehmen 191. 200.
Volkswirtschaftsrat 6.
Vollmacht bei Auflassungen 409. des fiskalischen Vertreters bei Ablösungen ꝛc. 443.
Vollstreckung der Kassendefekten 518. der Strafverfügung 664.
Vollziehungsbeamte Geschäftsanweisung 495.
Vorflut -Kosten 596. allgemein 692. -Edikt 692.
Vorgesetzter Regreßpflicht 43. Gehorsam 45.
Vorhängeschlösser Beschaffung 101.
Verhaltung bei Diensteid 261.
Vorsitz in den Sitzungen 21.
Vorkultur bei Forstgrundstücken 410. 598.
Vormundschaft Übernahme 43. 73.
Vornutzung -Satz 459. Ueberschreitung 464. 558.
Vorschuß bei den Kassen 477. 490. -Quittung 500. -Konto 516.
Vorteile Annahme von 46.
Vortrag in den Kollegien 18.
Voruntersuchung in Disziplinarsachen 174.

W.

Waarenproben Versendung 705.
Wachteln Erlegung und Aneignung 200. 591.
Wäscherollen Aufstellung 104.
Waffengebrauch Uniform bei 58. Gesetz zum 190. 660. Ueberschreitung des 191. Befugnis zum 306. der Kommunalforstbeamten 347. der Privatforstbeamten 350.
Wagenremisen Ankauf 642.
Waisen, Fürsorge 59 ff. Versorgungsanstalt 68.
Waldameisen Schutz 200.
Waldarbeiten Verbot der Übernahme 78.
Waldarbeiter Unterstützung 419. Verpachtung ꝛc. an 569.
Waldbeeren Nutzung durch Forstbeamten 82.
Waldberechtigungen 437. ff.
Waldbrand Verhütung und Löschung 200. 201. 688. Entschädigung bei Eisenbahnanlagen 400. Berichterstattung 711.
Waldhammer Anschaffung 531. 695.
Waldnebenprodukte Abgaben 217.
Waldnutzungen der Holzhauer 524.
Waldpflege Wahrnehmung 225. Kosten 528.
Waldschnepfen Erlegung 220.
Waldschutzgesetz Ausführung 38. 169. Grundsätze 738. 740.
Waldstreu (s. auch Streu) Abgabe an Forstbeamte 80. Nutzung und Bedeutung 578. Untersuchungen 718. polizeiliche Best. 658.
Waldtouren Liquidierung 25. 40. 41.
Waldwärter 227 ff.
Waldweide -Nutzung durch die Forstbe-

amten 133 ff. des Oberförsters 167. der übrigen Forstbeamten 176. 178. Ausübung durch dritte Personen 218. der Forstaufseher 314. -Berechtigung, Ablösung 76 ff. ganzer Gemeinden 658. Einmiete 577. 580. polizeiliche Regelung 653. 658.
Waldwertberechnung Anleitung 395.
Wall als Grenze 364.
Wand -Putz 101. -Schrank Anstrich 101.
Wanderfalke Vertilgung 222.
Warnung der Vorgesetzten 44. disciplinarische 145.
Wartegeld Bezug 154.
Wasser Benutzung 690. Genossenschaften 692. 693.
Wasserhühner Erlegung 220. 673. Aneignung 591.
Wasserlauf Verpachtung 568.
Wasserpolizei 689.
Wasserschäden Verhütung 203.
Wassertrog Erneuerung 102.
Wasserzins 17.
Wechsel Ausstellung 48. -Geld, Aufbewahrung 484.
Wege Offenhaltung 204. -Bauten, Ausführung 222. als Grenze 361. Unterhaltungspflicht 618 ff. -Gerechtigkeit 621. -Kataster 622. Verpachtung 568. 569. -Baupläne, Prüfung 36. 621. Rechnungen 623. -Polizei 524. -Verlegung 524. -Netzlegung 376. Durchlässe 625.
Wegemeister 178.
Weide -Buch des Försters 218. als Legitimationsschein 565. 580. -Distrikt Ausweisung 138. -Frevel an Forstbeamtenvieh 140. -Bücher 140. Verjährung 647. 657. Ersatzgeld 657. -Geld bei Auseinandersetzungen 133. -Sätze 139. -Schein 218. -Berechtigung, Ablösung 444.
Weymouthskiefer Verwertung 525.
Weinstöcke an Gebäuden 104. bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen 134.
Werbungskosten -Manual 527. Aufbewahrung desselben 561.
Werkzeuge Beschlagnahme 183. 193.
Wertpapiere depositionsfähige 239. Annahme bei Kassen 502. Versendung 707.
Wertsendungen 700. 707.
Wertstaxe bei abzubrechenden Gebäuden 395.
Wertzeichen Zahlungsannahme 502.
Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte, Gesetz 661.
Widerstand gegen Forstbeamte 191. gegen Privatforstbeamte 350.
Wiedereinsetzung in den vor. Stand bei Forstdiebstählen 666.
Wiesenwärter 227 ff.
Wild Nutzung 219. -Stand, Erhaltung 586. -Taxe 590. -Fütterungskosten 591. Verwertung 591. Feilbieten 592. 673. 674. Fall- 593. -Schutzgesetze 670. ff. -Kälber, Schonzeit 671. Begriff 671. -Schaden, Schutz gegen 672. -Gärten 673. Beschlagnahme und Konfiskation 673. -Legitimations-Kontrolle 674. Diebstahl 675. erfrorenes 681.
Wildpret Bezug der Regierungsforstbeamten 41.
Wilhelmsstiftung 70.
Windbruch als Forstbeamtenbrennholz 95. Anzeige von 204. Entschädigung bei Eisenbahnanlagen 399. als Servitut 452. Dispositionsquantum 521. Verwertung 532. Verhütung, Berichterstattung 693. 711.
Wipfelschlag Begriff 452.
Wirtschaftsjahr Bezeichnung im Taxat. Not.-B. 466. Begriff 480.
Wirtschaftskarte 379.
Wirtschaftsplan Aufstellung 563. in Gemeinde- 2c. Forsten 731.
Witwenkasse 49.
Witwen und Waisen -Fürsorge 59 ff. bei Betriebsunfällen 65. -Unterstützungen pensionirter Beamten 67. -Kassenbeitrag bei Besteuerung 86. bei Suspensionen 150. -Pensionen bei Wiederverheiratung 158.
Witwenkasse -Beiträge, Pfändung 49.
Witwenverpflegungsanstalt 71.
Wohnort Veränderung 54. amtlicher 84.
Wohnsitz Wechsel 53. 61.
Wohnung der Forstaufseher 314. für Holzhauer und Waldarbeiter 524. 569.
Wohnungsgeldzuschuß des Oberforstmeisters 24. des Forstmeisters 39. bei Gnadengehaltszeit 63. allgemein 84. bei Suspension 150. der übrigen Forstbeamten 227. des Rendanten 231.
Wundmachen des Bodens an Eisenbahnen 203.
Wurzeln von Grenzbäumen 206.

Z.

Zahlen Abänderungen in Rechnungen 478.
Zahlungen vorschußweise, Verbot 471. bei öffentlichen Kassen 474.

Zaun Ausbesserung 102. Errichten auf Forstgrund 372.
Zeichenhülfe des Oberforstmeisters 27.
Zeicheninstrumente Beschaffung 695.
Zeitungen und Zeitschriften, Herausgabe, 77. Insertionen der Holzverkäufe 548. Bestellgeld 708.
Zerschlagung bei Pachtlosen 567.
Zeugen Vorladung 74. in Disziplinaruntersuchungen 147. vor Kreisausschüssen 429. Forstbeamte als 184. -Vernehmung, eidliche 663. -Gebühren der Beamten 170. 184. bei Kreisausschüssen u. Verwaltungsgerichte 428.
Ziegelbach Umwandlung bei Holzberechtigungen 448. bei Forstbauten 630.
Ziegen Hüten 445.
Zinsen Verrechnung von Ablösungskapitalien 452.
Zinsscheine Annahme 502.
Zu- und Abgang bei Eisenbahnreisen 91.
Zulage persönliche des Oberförsters 165.
Zulandungen 17.
Zusammenlegung behufs Arrondierung 404.
Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer bei Kommunalsteuern 422. bei freihändigen Holzverkäufen 542. bei Lizitationen 552. irrtümlicher in Lizitationen 553. bei Bauten 636.
Zusendung von Diensteinkommen 84.
Zustellung einer Strafverfügung 664.
Zwang bei Waffengebrauchsüberschreitung 191.
Zwangsveräußerung Wahrnehmung 405. bei verpflichteten Grundstücken 611.
Zwangsverfahren Verwaltungs- 495. bei Landabtretungen 398. gegen Fiskus 412. bei Konfiskationen 678.
Zwangsvollstreckung Verwaltungs- 476. gegen Fiskus und Gemeinden 495. bei Dienstpflichtigen 611. bei Abnahme von Jagdgeräthen ꝛc. 678.
Zweige von Grenzbäumen 206.
Zwischenbau von Hackfrüchten 570. 598.
Zwischenhändler von Wild 674.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 23 letzte Zeile ist zu streichen: „forsttechnische Betriebs-,".

Seite 35 erster Absatz 3. u. 2. Zeile v. u. ist zu streichen: „der nicht an Ort und Stelle zu entscheidenden technischen Betriebssachen und", sowie fortzufahren: „der Personal-, Anstellungs- ꝛc.".

Seite 75 Anm. 3. Zu § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880 sind die Allerh. genehmigten Bestimmungen vom 8. Mai 1888 rücksichtlich der Reichsbeamten erlassen. Dieselben sind auch für die preußischen Beamten maßgebend laut C. V. F. M. und M. J. vom 17. Juli 1888 (M. Bl. S. 121).

Seite 542 Zeile 9 muß lauten 100 M. statt 45 M. (C. V. M. L. vom 16. August 1881, D. J. V. XIII S. 249).



Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

